Z 37
4° 30/1826

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preußischen Regierung

zu

# Arnsberg.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

## 1826.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Arnsberg,
gedruckt bei Heinrich Friedrich Grote.

# Amts-Blatt
der
# Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 1.

Arnsberg, den 7. Januar 1826.


Das 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 1. Gesetzsammlung No. 21.

N. 978. Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. November 1825., bezüglich auf das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17. August d. J. beigefügte Verzeichniß der zum Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten.

N. 979. Tarif, nach welchem das Wege- und Brückengeld für Benutzung des Camminer Fahrdamms im Regierungsbezirk Frankfurt erhoben werden soll. Vom 30. November 1825.

N. 980. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. December 1825., wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenhain aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813.

---

N. 2. Verwendung des Ueberschusses beim Staatsschuldschein-Prämien-Fonds.

Nach §. 14. der wegen Vertheilung der Staats-Schuldschein-Prämien erlassenen Bekanntmachung vom 24. August 1820. soll der Ueberschuß, welcher sich durch das Disconto-Geschäft und die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds gebildet hat, nach Abzug der Verwaltungskosten und der unvorhergesehenen Ausfälle, vor der letzten Ziehung von uns festgestellt, den 17000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17000 gleichen Theilen vertheilt werden.

In Folge dieser Bestimmung ist, da die zehnte und letzte Ziehung am 2. Januar k. J. beginnt, die Rechnung des Prämien-Fonds von uns durchgesehen und festgestellt worden.

Die Einnahme beträgt darnach:

| | Rthlr. | Sgr. |
|---|---|---|
| 1) dreißig Procent auf die ausgegebenen 30 Millionen Thaler Prämien-Staats-Schuldscheine . . . . . | 9,000,000 | — |
| 2) die durch die zehn Ziehungen auf die größern Prämien eingehenden drei Millionen Thaler Staats-Schuldscheine zum planmäßigen Cours von 70%. . . . . | 2,100,000 | — |
| 3) an Gewinn von den verkauften vorstehenden Staats-Schuldscheinen, von erkauften und wieder verkauften Prämien-Staats-Schuldscheinen, und an Zinsen nach Abzug der Einrichtungs-, Ziehungs- und Verwaltungskosten und Ausfälle . . . . . | 1,189,633 | 10 |
| zusammen . . | 12,289,633 | 10 |

die Ausgabe
an Prämien von den 10 Ziehungen . . . . . 11,164,800 —

mithin verbleibt ein Ueberschuß von . . . . . 1,124,833 10

welcher auf jede der 17000 niedrigsten Prämien der letzten Ziehung mit 66 Rthlr. 5 Sgr.

zu vertheilen ist.

Es wird demnach jeder dieser 17000 Prämiengewinne nach Zurechnung des planmäßigen Betrages von 20 Rthlr.

überhaupt 86 Rthlr. 5 Sgr.

betragen, und die Zahlung zwei Monat nach der beendigten letzten Ziehung, also vom 15. März k. J. bis zum 1. Januar 1827. durch die damit beauftragten Kassen und Handlungshäuser in gewöhnlicher Art, gegen Zurücklieferung der Prämienscheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine erfolgen, welches den Interessenten zu ihrer Nachricht hier, durch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 21. November 1825.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer.

(gez.) W. C. Benecke.

Vorstehendes wird zur Kenntniß des Publikums gebracht.
Münster, den 6. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

---

N. 3. Erlaubniß der Einfuhr von Gerste u. Erbsen in England.

Die Einfuhr von Gerste und Erbsen in England ist auf 6 Wochen vom 20. v. M. angerechnet für die näheren, auf drei Monate für die entfernteren Häfen, wozu die an der Ostsee belegenen gerechnet werden, erlaubt, jedoch dem Gesetze von 1822 gemäß, gegen Erlegung eines Einfuhrzolles von resp. 5 und 7 Sh. per quarter.

Münster, den 18. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

---

N. 4. Anerbieten der Schulzischen Buchhandlung zum Vortheil der Paulinischen Bibliothek ꝛc.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 27. v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schulzische Buchhandlung in Hamm das dankenswerthe Anerbieten gemacht hat, auch der hiesigen Pauliniſchen Bibliothek, so wie den Schullehrer-Seminarien in Soest und Büren, eine unentgeldliche Auswahl aus allen ihren gegenwärtigen und künftigen Verlags-Artikeln zu gestatten, und außerdem alle, die eigenthümlichen Zwecke dieser Anstalten betreffenden und fördernden, Insertionen unentgeldlich in den Rheinisch-Westphälischen-Anzeiger und die Westphälische Zeitung aufzunehmen.

Münster, den 23. November 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

---

N. 5. Anordnungen beim Verleihen der Bücher aus der Paulinischen Bibliothek

Die Benutzung der Pauliniſchen Bibliothek hierselbst hat durch die Frequenz der hiesigen Unterrichts-Anstalten, durch die Vermehrung der Bibliothek mit brauchbaren Werken, und endlich durch die fortschreitende Entwicklung des wissenschaftlichen Strebens so außerordentlich zugenommen, daß es für jeden, der an dieser Entwicklung Antheil nimmt, nicht anders als höchst erfreulich seyn kann. Schon die Vergleichung der beiden letzten Studien-Jahre zeigt einen bedeutenden Unterschied. Die Zahl der ausgeliehenen Bücher aus dem Jahre $18^{23}/_{24}$ belief sich auf circa 2000, die aus dem Jahre $18^{24}/_{25}$ dagegen auf 4000 und seit dem Anfange des gegenwärtigen Schuljahrs sind schon gegen 1100 Bände ausgeliehen. Die Zahl der Leser, welche die Bibliothek benutzen, beträgt gegen 140 und wird im Laufe des Jahrs gewiß noch bedeutend steigen; schon jetzt finden sich an jedem Expeditionstage 30 bis 40 Individuen, welche Bücher entleihen.

Bei dieser Concurrenz ist es nun aber um so nöthiger, in dem Geschäfte des Leihens und Zurücklieferns der Bücher die regelmäßigste Ordnung zu beobachten, woraus den Entleihern selbst der größte Vortheil erwächst. Damit hierbei von Seiten der Bibliothek die nothwendige Ordnung mit dem erforderlichen Nachdruck gehandhabt werden könne, haben wir folgende Bestimmungen getroffen:

1) Alle von der Pauliniſchen Bibliothek entliehenen Bücher müssen spätestens nach 4 Wochen dahin zurückgebracht werden, falls nicht aus besondern Gründen die Verlängerung des Termins bei dem Bibliothekar ausdrücklich nachgesucht, und von diesem bewilligt worden ist.

2) Wer dieses versäumt, wird vermittelst eines Zettels gemahnt und zahlt dem Ueberbringer desselben Fünf Silbergroschen, entweder gleich oder bei Ablieferung der Bücher, welche am nächsten Expeditionstage erfolgen muß. Geschieht dieses nicht, so wird er auf gleiche Weise zum zweitenmale gemahnt, und zahlt dann, außer den Gebühren für die erste Mahnung, für diese zweite Zehn Silbergroschen. Sollte auch diese zweite Mahnung ohne Erfolg bleiben, so werden die Bücher auf Kosten des Säumigen durch polizeiliche Hülfe abgeholt, und er bleibt außerdem auf sechs Monate von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen.

3) So lange einer Mahnung keine Folge geleistet ist, oder die Strafgebühren nicht erlegt sind, kann der Gemahnte keine Bücher von Neuem entleihen.

4) Auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit ist jeder verpflichtet, die entliehenen Bücher zur Bibliothek zurückzubringen, wenn er dazu sollte aufgefordert werden; jedoch fallen dann die Strafgebühren weg. Sobald indessen der ersten Aufforderung keine Folge geleistet wird, treten auch hier die obigen Bestimmungen (§. 2.) ein.

5) Wenn durch die öffentlichen Blätter eine allgemeine Bücherablieferung angeordnet wird, so finden dieselben Bestimmungeu (§. 2.) eine Anwendung, auch wenn der Einzelne die Bücher noch nicht 4 Wochen in Besitz haben sollte.

6) In Betreff der Bücher, welche von den Lehrern der hiesigen Anstalt zum Behuf ihrer Vorträge nicht entbehrt werden können, soll eine gemessene Ausnahme statt finden, die sich jedoch in keinem Falle die Zeit einer allgemeinen Bücherablieferung hinaus erstrecken

7) Es wird hier ausdrücklich wiederholt, daß das Widerverleihen der Bibliothek entliehenen, Büchern ohne Ausnahme verboten

Es werden demnach solche Mahnzettel, welche zugleich die gegenwärtige Verfügung enthalten, gedruckt und zur Disposition des Bibliothekars gestellt werden, welcher in vorkommenden Fällen nach ihrem Inhalte verfahren wird. Münster, den 7. December 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

---

N. 6. Wahlfähigkeit des Cand. F. W. Grashof.

Der evangelische Pfarramts-Candidat F. W. Grashof aus Prenzlau, Conrector am Progymnasium zu Moers, welcher das Examen pro Ministerio bei dem Königlichen Consistorium zu Cöln bestanden hat, ist unter die wahlfähigen Candidaten auch für die Provinz Westphalen aufgenommen worden.

Münster, den 8. December 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

---

N. 7. Unterricht im Zeichnen.

Mit Bezugnahme auf unsre unterm 15. Januar 1822. durch die Amtsblätter erlassene Bekanntmachung, die in dem Schullehrer-Seminarium zu Soest mit gutem Erfolge versuchte Anwendung der Peter Schmidschen Methode des Unterrichts im Zeichnen nach der Natur betreffend, zeigen wir an, daß das Werk, worin der diesem Zeichnen nach Naturkörpern zum Grunde liegende Elementar- und Vorbereitungs-Unterricht dargestellt steht, nachdem es seit mehrern Jahren vergriffen gewesen, jetzt in einer zweiten verbesserten Ausgabe unter folgendem Titel wieder erschienen ist: "Anleitung zur Zeichenkunst, besonders für diejenigen, die ohne Lehrer "dieselbe erlernen, für Eltern, die ihre Kinder darin selbst unterrichten "wollen, zugleich auch in Schulen für Kinder als Einleitung zum Natur"zeichnen. Nebst Bemerkungen über die Methode des Unterrichts im All"gemeinen und über den Unterricht im Zeichnen insbesondere. Heft I., "mit 98 kleinen Vorlegeblättern und mathematischen Figuren. Heft II., "mit 23 großen Vorlegeblättern und einem Plan zu einer Schultafel für "Lehrer. Berlin 1825. (Preis 4 Rthlr. 22½ Sgr.)" In der lithographischen Anstalt des Oberlandesgerichts-Kanzellisten Schimmel hieselbst werden Bestellungen auf dieses Werk angenommen, und es sind daselbst auch Exemplare zur Ansicht zu finden. Sehr instructiv ist vor dem Gebrauche dieses Werkes die kleine Schrift: "Ueber P. Schmidt Zeichen"methode für Alle, die sich mit derselben in der Kürze bekannt machen "wollen. Nebst einer Lebensbeschreibung ihres Erfinders. Von R. Berlin "1813. (16 Sgr." Münster, den 21. December 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

# Amts-Blatt
der
# Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 2.

Arnsberg, den 14. Januar 1826.


N. 15. Präclusiv-Frist zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche in Beziehung auf d. Preuß. Gebiet Erfurt u. den Preuß. Antheil an d. Herrsch. Blankenhayn aus der Zeit v. dem 1. Nov. 1813.

Des Königs Majestät haben durch die im 21sten Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. d. M. zur Erledigung der Verwaltungs-Ansprüche, welche aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813. an das Preußische Gebiet Erfurt und an den Preußischen Antheil an der Herrschaft Blankenhayn gemacht sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruht:

1) daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Verwaltungs-Ansprüche an die eben gedachten Gebietstheile zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderung bei der Königlichen Regierung zu Erfurt anmelden und begründen sollen, damit von der Beschaffenheit ihrer Ansprüche Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe des zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;

2) daß die diesfälligen Ansprüche, welche binnen dieser Frist bei der Königlichen Regierung zu Erfurt nicht angezeigt worden, sie mögen früher schon bei einer Behörde angemeldet worden seyn, oder nicht, zu präcludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;

3) daß für solche Forderungen, welche zwar in der geordneten Frist angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt wor-

den, die Königliche Regierung eine verhältnißmäßige Nachfrist zur Beibringung der Justificatorien festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf gleichfalls die Präclusion eintreten soll, und

4) daß die Ausführung der unterzeichneten Ministerial-Behörde überlassen bleibe.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf das Preußische Gebiet Erfurt und den Preußischen Antheil an der Herrschaft Blankenhayn noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zum 1. November 1813. zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht — spätestens bis zum 15. Mai des kunftigen Jahres 1826 bei der Königl. Regierung zu Erfurt, unter Beifugung der Justifications-Documente, oder der Bemerkung warum und wann später sie erst beigefugt werden können? — anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin der genannten Königlichen Regierung nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel, so wie zur Abwendung nutzloser Reklamationen, wird noch Folgendes bemerkt.

1. Unter den bei diesen Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungs-Behörden und die, solche vertretende Königliche Regierung aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813. verstanden, welche nach den Grundsätzen der Fremdherrschaft aus laufenden Landes-Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungs-Wege hätten befriedigt werden sollen und nicht früher oder später bereits abgemacht sind. Es bleiben auch alle, die verbriefte Kapital-, Staats- und Provinzial-Schuld betreffende Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossen, und gehören von diesen nur die Zinsen aus der fremdherrlichen Zeit zu demselben.
2. Nach der Natur der Sache und nach anderweiter ausdrücklicher Königlicher Vorschrift ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungs-Verpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es sind daher alle Reklamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungs-Verpflichtung fehlt, zurück zu weisen.
3. Die wirklich vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei der Königlichen Regierung zu Erfurt gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr

ist die Zeit, so wie die Art und das Maaß der Berichtigung, nach vorbemerkter Allerhöchsten Bestimmung, von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche, so wie von den zur Befriedigung zunächst bestimmten Rest-Einnahmen, aus der Zeit, welche dies Liquidations-Verfahren umfaßt, abhängig, und die Liquidation vorläufig nur zur Eruirung des Gesammtbetrages der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 27. December 1825.

Königl. Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

Wolfart.

---

N. 16. Holz-Sämereien.

Auf Veranlassung meiner Bekanntmachung vom 26. Nov. v. J. (Arnsb. Amtsbl. p. 1824 St. 50. N. 877.) sind folgende Holz-Sämereien bestellt worden:

Kiefern 149½ Pfd., Fichten 860 Pfd., Lerchen 224½ Pfd., Weißtannen 96 Pfd., Weimuthskiefern 15½ Pfd., Birken 1113 Pfd., Roth-Erlen 82½ Pfd., Weiß-Erlen 34½ Pfd, Eschen 51½ Pfd., Hainbuchen 28 Pfd., Ahorn 87 Pfd., zusammen 4,088 Pfd., und davon

| | | |
|---|---|---|
| im Regierungs-Bezirk | Münster | 2,756½ Pfd. |
| " " | Arnsberg | 1,151½ " |
| " " | Minden | 180 " |

vertheilt.

Dies Resultat ist im Allgemeinen sehr erwünscht, nur läßt der geringe Absatz im Regierungs-Bezirk Minden, welcher sich einzig auf den Kreis Büren beschränkt, die nicht gehörige Bekanntwerdung der hier eröffneten Gelegenheit zur bequemen Beschaffung von Holzsaamen sicherer Güte zu wohlfeilen Preisen vermuthen. Ich muß daher sämmtliche Herren Landräthe und besonders die des Regierungs-Bezirks Minden, recht dringend auffordern, das Interesse ihrer Kreise hierunter sorgfältig wahrzunehmen, und mache zugleich bekannt, daß für das künftige Jahr wiederum die folgenden Holzsämereien, zu den dabei bemerkten Preisen, worin die Kosten für Emballage, Transport, Spesen ꝛc. bis Münster mit begriffen sind, als

| | | | |
|---|---|---|---|
| das Pfund | Kiefern (Pinus silvestris) zu | 10 Sgr. | 10 Pf. |
| " " | Fichten (Pinus picea) zu | 3 " | 4 " |
| " " | Lerchen (Pinus larix) zu | 13 " | 3 " |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| das Pfund | | Weißtannen (Pinus abies) zu | | 4 | Sgr. — | Pf. |
| " | " | Weimuthskiefer (Pinus strobus) zu | 1 Thlr. | 1 | " — | " |
| " | " | Birken | | 2 | " 9 | " |
| " | " | Roth-Erlen | | 5 | " 3 | " |
| " | " | Weiß- (Nordische) Erlen | | 8 | " 6 | " |
| " | " | Eschen | | 4 | " — | " |
| " | " | Hainbuchen | | 3 | " 9 | " |
| " | " | Ahorn (Acer pseudo plat.) | | 4 | " 3 | " |
| " | " | Zucker-Ahorn (Acer saccharium) | | 5 | " 3 | " |
| " | " | Acacien (Zobina pseudo acacia) | | 8 | " 3 | " |
| " | " | Ulmen (Ulmus campestris) | | 10 | " 3 | " |

in zuverlässiger Qualität bezogen werden können.

Die Bestellungen werden von dem Regierungs-Calculator Wunsch hierselbst, unter meiner persönlichen Leitung, erfüllt, müssen demselben jedoch spätestens am 15. Februar k. J. zugegangen seyn: spätere können nicht berücksichtigt werden. Münster, den 21. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

---

N. 17. Erlaubte Einfuhr von Kleidungsstoffen in Rußland.

Nach einer bei dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten eingegangenen Anzeige, ist von dem Kaiserlich Russischen Finanz-Ministerio unterm 14. d. M. die Einfuhr der nachbenannten Gegenstände, gegen den dabei bemerkten, besonders bestimmten Zoll, durch die Zoll-Aemter Polangen und Jurburg auf der diesseitigen Landesgrenze, bis zum $\frac{1sten}{13ten}$ März k. J. erlaubt.

| | Vom Pfunde in Silber Rub. | Cop. |
|---|---|---|
| Flanell, schwarzer | — | 25 |
| Kamlot, Etamine, Rips, Rasch, Bomb, glatte schwarze | — | 50 |
| Merinos und wollene Caschmir, wie auch Barege, einfarbig schwarz und schwarzer Rattine | 1 | — |
| Casimir und Drap de dames, schwarzer und dergleichen Tücher*) ohne Bordure | 1 | — |

*) Tuche, (draps) so wie doppel Castmire sind in die Einfuhr-Erlaubniß, einer spätern Erläuterung des Finanz-Ministers nach, nicht mit einbegriffen.

| | Rub. | Cop. |
|---|---|---|
| Paplin, schwarzer | 1 | — |
| Krepp, schwarzer, weißer und von verschiedenen Farben zum Umfärben | 2 | — |
| Weiße und schwarze Glanz-Handschuhe für Mannspersonen | 1 | — |

Münster, den 30. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

---

N. 18. Warnung wegen eines giftigen Färbe-Materials.

Zu Halberstadt hat sich der, bei dem Königlichen Inquisitoriat daselbst zur Untersuchung gekommene, traurige Fall ereignet, daß durch den Trunk aus einer von der Devrient'schen chemischen Fabrik zu Zwickau herrührenden irdenen Flasche, oder sogenannten Steinkruke, welche ein unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekanntes giftiges Färbe-Material (arseniksaueres Kali) enthielt, bei dem gänzlichen Mangel einer das Gift andeutenden äußeren Bezeichnung aber für eine Kruke mit Selterwasser gehalten wurde, der Tod eines Menschen veranlaßt worden ist; und es würden noch mehrere Individuen auf gleiche Art ums Leben gekommen seyn, wenn sie nicht glücklicher Weise das Gekostete sogleich ausgespuckt hätten.

Gemäß einer Verfügung des Königlichen hohen Ministerii des Innern vom 21. des vorigen Monats wird dieses, um für die Folge ähnlichen unglücklichen Vorfällen möglichst vorzubeugen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht; zugleich werden die Polizei-Behörden an Orten, wo Kattun-Druckereien sind, angewiesen, die diesseitigen Fabrikanten auf das in dem gedachten Präparat enthaltene heftige Gift (das arseniksaure Kali) aufmerksam zu machen, und sie für den Fall, daß sie dasselbe nicht entbehren zu können glauben, zu verpflichten, nicht nur solches stets in Steinkruken, welche, daß sie Gift enthalten, äußerlich bezeichnet sind, aufzubewahren, sondern es auch nur ihren Couleurmachern oder Coloristen in Verwahrung zu geben, und streng darauf zu halten, daß diese es nie aus den Händen geben und bei dessen Anwendung immer selbst gegenwärtig sind. Arnsberg, den 27. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 19. Landesverweisung.

Der hierunter beschriebene Vagabund Johann Jacob Raabe ist am 23. d. M. aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten über die nächste Grenze in sein Vaterland gewiesen worden.

Arnsberg, den 29. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Johann Jacob Raabe, aus Parchim im Mecklenburgischen, ist evangelischer Religion, 51 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat grau melirte Haare, runde hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, blondgrauen Bart, schadhafte Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittlerer Statur, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Bruchschaden und kahlen Scheitel.

---

N. 20. Landesverweisung.

Der hierunter beschriebene Vagabund Friedrich Grüttel ist am 3. d. M. aus dem Land- Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten, über die nächste Grenze in sein Vaterland gewiesen worden.

Arnsberg, den 7. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Friedrich Grüttel, aus Oppenrode im Mecklenburgischen, ist evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, etwas dicken Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Keine.

---

N. 21. Portofreie Versendung v. Hypotheken-Instrumenten, welche Schulen Kirchen u. milden Stiftungen gehören,

Durch eine Mittheilung des Herrn General-Postmeisters v. Nagler Excellenz veranlaßt, eröffnet das Ministerium der Königlichen Regierung zur Nachachtung und weitern Veranlassung hierdurch, daß bei Sendungen von Hypotheken-Instrumenten, welche Schulen, Kirchen und milden Stiftungen gehören, außer dem bisher hin und wieder gebrauchten Rubro:

„Instrumente zur Sicherheits-Prüfung", auch noch die Bezeichnung: „Kirchen- oder Schul- und milde Stiftungs-Angelegenheiten", erforderlich ist, wenn solche die Portofreiheit genießen sollen.

Berlin, den 3. December 1825.

Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Wir setzen die Vorsteher und Vertreter der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen unseres Regierungsbezirks von dem Inhalt des vorstehenden hohen Ministerial-Rescripts zur Nachachtung hierdurch in Kenntniß mit dem Beifügen, daß das durch dessen Nichtbefolgung entstehende Porto ihnen persönlich zur Last gesetzt werden wird.

Arnsberg, den 5. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 22. Nachweise der vorgekommenen Taufen v. Juden.

Die Herren Superintendenten und Dechanten werden an die Einsendung der vorschriftsmäßigen Nachweisung der in ihren Kreisen während des verflossenen Jahres statt gefundenen Taufen von Israeliten mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. December 1823. (Amtsbl. 1824. N. 4.) erinnert, und die Erledigung unfehlbar noch vor Ablauf dieses Monats erwartet.

Arnsberg, den 9. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 23. Unstatthaftigkeit des Abschosses zwischen Preußen u. dem Großherzogthum Toscana.

Das Ministerium des Innern ist von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unterm 2. dieses benachrichtigt worden, daß in dem Großherzogthum Toscana weder Abschoß- noch Abzugsgeld genommen wird, und daß nur in Retorsions-Fällen Ausnahmen statt finden. Es kann daher in Gefolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. April 1822. von dem aus den Preußischen Staaten nach dem Großherzogthum Toscana ausgehenden Vermögen gleichfalls weder Abschoß noch Abzug genommen werden, als welches der Königlichen Regierung zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 9. December 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

(gez.) Köhler.

An

die Königliche Regierung zu Arnsberg.

6) Bittet der Bestrafte bei der Anmeldung des Rekurses innerhalb der gesetzlichen 10tägigen Frist um Bewilligung eines besondern Termins zur Einreichung der Rekursschrift; so ist ihm dieselbe, jedoch längstens auf 4 Wochen und mit der Eröffnung zu bewilligen, daß nach deren Ablauf werde angenommen werden, er leiste auf die Einreichung einer besonderen Rekursschrift Verzicht und lasse sich die Einsendung der Verhandlungen zur weitern Entscheidung gefallen. Darnach ist demnächst auch eintretenden Falles von der die Strafresolute publicirenden Behörde zu verfahren.

7) Die Behörde, welche das Strafresolut abgefaßt und die Rekursschrift von dem Rekurrenten entweder unmittelbar, oder durch den, um die Publikation requirirten Beamten zu empfangen hat (§. 5.) ist, falls dieselbe besondere Erläuterungen über die darin berührten Thatsachen nothwendig macht, solche sofort in dem Begleitungs-Berichte zu geben verpflichtet, mittelst dessen sie die über den Straf-Gegenstand verhandelten Acten an uns einreicht.

Die betheiligten Behörden und Partheien haben sich hiernach zu bemessen. Arnsberg, den 26. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 9. Berichtigung.

Zur Vermeidung von Irrungen werden die Behörden und das Publikum auf die am Schlusse des 53sten Stücks des vorigjährigen Amtsblattes vorfindliche Berichtigung des beim Abdruck der Verordnung wegen der Wahlen zur Einberufung der Stände (Amtsblatt St. 52. Seite 798 und 799) untergelaufenen Versehens hiermit besonders aufmerksam gemacht, und es wird zugleich nochmals ausdrücklich erklärt, daß nicht, wie unrichtig angegeben worden, die Städte Lippstadt und Arnsberg, so wie Soest und Hamm, sondern im Westphälischen Bezirke die zu Virilstimmen berechtigten Städte Hamm und Arnsberg, und im Märkischen Bezirke die ebenfalls zu Virilstimmen berechtigten Städte Soest und Lippstadt mit der Wahl der Abgeordneten wechseln sollen.

Arnsberg, den 3. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 10. Wahl zur Einberufung der Stände.

Das Verzeichniß der vormals landtagsfähigen Güter und Besitzer des zweiten Standes im Wahlbezirk Mark liegt auf hiesiger Kreisstube zur Einsicht der Betheiligten offen, und werden diejenigen, welche darauf Anspruch machen, sich aber darin nicht finden, zur unverzüglichen Beibringung ihrer Ansprüche hierdurch veranlaßt.

Dortmund, den 28. December 1825.

Der Wahl-Commissarius, Landrath Hiltrop.

---

N. 11. Wahl zur Einberufung der Stände.

Durch den Königlichen Landtags-Commissarius Herrn Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke Excellenz, mit der Leitung der Wahl der Abgeordneten der Ritterschaft in dem dritten Wahlbezirke —Westphalen— bestehend aus den Kreisen Lippstadt, Brilon, Eslohe, Arnsberg, Olpe, Siegen und Wittgenstein beauftragt; habe ich die aufgestellten Verzeichnisse der in diesem zweiten Stande zur Wahl und Wählbarkeit befähigenden früher landtagsfähigen Rittergüter mit ihren Besitzern in dem Lokale der hiesigen Kreis-Verwaltung zu dem Ende von heute an zur Einsicht offen legen lassen, um dadurch denjenigen, welche darauf Anspruch machen, in diesen Verzeichnissen aber fehlen, zur zeitigen Begründung dieser ihrer Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes vom 27. März v. J. Veranlassung zu gewähren, indem die diesjährige Wahl in den ersten Tagen des künftigen Monats erfolgen wird. Arnsberg, den 1. Januar 1826.

Der Wahl-Commissarius, Landrath Thüsing.

---

N. 12. Verkauf resp. Erbverpachtung v. 6 Gärten bei Arnsberg.

Aus Auftrag Einer Königlichen hochlöblichen Regierung sollen sechs herrschaftliche Gärten am Brückenplatze bei Arnsberg wiederholt im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden. Gleichzeitig werden diese Gärten auch zur erbzinsweisen Veräußerung gegen Entrichtung eines ständigen jährlichen Erbzinses ausgeboten.

Der Termin hierzu ist auf Montag den 16. Januar k. J. des Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube festgesetzt, wo auch die Bedingungen zur Einsicht offen liegen.

Arnsberg, den 30. December 1825.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 13. Holzverkauf im Forstrevier Obereimer.

Mittwochs den 11. d. M. soll in der alten Burg eine ansehnliche Quantität eichen Bau- und Brennholz stammweise verkauft werden. Kauflustigen dient zur Nachricht, sich am besagten Tage Vormittags 9 Uhr in dem Pulverhause einzufinden.

Arnsberg, den 3. Januar 1826.

Der Forstinspector daselbst.

---

N. 14. Diebstahl zu Barmen.

Dem zu Rittershausen in Barmen wohnenden Winkelier Engelbert Winter wurden in der Nacht vom 6ten auf den 7ten d. M., außer einem baaren Geld-Betrage von ungefähr 700 Rthlr. Bergisch, bestehend in 5 oder 6 Preuß. Pistolen und das übrige in ganzen berliner Thalern, französischen und brabänder Kronthalern und verschiedener Münze, welche nicht näher angegeben werden kann, die nachstehend verzeichneten Gegenstände, mittelst äußern und innern Einbruchs gestohlen.

Ich bringe diesen bedeutenden Diebstahl mit dem Ersuchen an alle resp. Behörden und Jeden zur allgemeinen Kunde, zur Entdeckung der Sachen und der unbekannten Thäter nach Möglichkeit mitzuwirken, und alles dasjenige, was diesen Zweck fördern könnte, mir ungesäumt anzuzeigen.

Düsseldorf, den 11. December 1825.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Rittershausen.

Verzeichniß:

1) ein Stück $^9/_4$ breites dunkelblau wollenes Tuch, mittler Qualität und haltend 24 Ellen; 2) ein Stück $^9/_4$ breites dunkelgrünes wollenes Tuch, ebenfalls mittler Qualität und 24 Ellen haltend; 3) ein Stück $^9/_4$ breites graues wollenes Tuch, mittler Qualität und 18 bis 19 Ellen haltend; 4) ein Stück von 34 Ellen dunkelblauen besten Mancheſter; 5) ein Stück von 24 Ellen dunkelgrünen desgleichen; 6) ein Stück gedruckter Kattun, roth geblümt mit gelbem Grunde, von grober Qualität, $^4/_4$ Ellen breit und 42 Ellen lang; 7) ein Stück gedruckter, gelblich geblümter grober Kattun von 42 Ellen, $^4/_4$ breit; 8) zwei Stücke $^4/_4$ breiter, gedruckter, roth geblümter, grober Kattun, jedes 41 bis 42 brabänder Ellen haltend; 9) drei Stücke gedruckter, violett geblümter Kattun, jedes 41 bis 42 Ellen lang und von der Breite wie die vorigen; 10) ein Stück desgleichen, ungefähr 30 Ellen haltend; 11) ein Stück $^4/_4$ breiter, gedruckter, gelbgeblümter Kattun von grober Qualität, und circa 30 Ellen haltend; 12) ein Stück $^4/_4$ breiter, gedruckter, engliſcher, gelber Kattun, mit ſchmalen ſchwarzen Streifen, von feiner Qualität und 41 bis 42 Ellen haltend; 13) ein Stück $^4/_4$ breiter desgleichen, mit weiß und ſchwarzen Blümchen und 42 Ellen haltend; 14) ein Stück feiner, $^4/_4$ breiter, gedruckter, engliſcher Kattun, ſchmal gelb geſtreift, 41 bis 42 Ellen lang; 15) ungefähr 20 Stücke geblümter Kattun, von verſchiedenen Farben, Ellenmaaß und Qualität, welches nicht genau angegeben werden kann; 16) zwei Stücke $^4/_4$ breiter, gedruckter, bräunlich geblumter, feiner Kattun, jedes Stück circa 24 brabänder Ellen lang; 17) ein Stück von ungefähr 28 Ellen gedruckter, feiner, blauer Kattun, mit rothen Blumen und $^4/_4$ breit; 18) ein Stück von 24 Ellen gedruckter, feiner, breiter Kattun, hellgrün mit roth und blauen Blümchen $^4/_4$ breit, 19) ein Stück $^4/_4$ breiter, feiner, dunkelgelb geblümter Kattun von 24 Ellen; 20) zwei Stücke roth und weiß carrirter, $^5/_4$ breiter Siamoiſen, jedes Stück ungefähr 48 Ellen haltend; 21) ein Stück von 32 Ellen dunkelroth und weiß carriter Siamoiſen, $^5/_4$ breit; 22) ungefähr 5 Dutzend geblümte, gedruckte, kattunene Halstücher von verſchiedener Qualität, und theils $^5/_4$, theils $^6/_4$ brabänder Ellen groß; 23) ungefähr 10 Dutzend baumwollene,

Es sind jedoch die, in den unter Administration des Königlichen Forstfiskus stehenden Marken-Waldungen begangenen Holzdiebstähle nicht hierher zu rechnen, sondern die, dieselben betreffenden Forstgerichts-Protokolle sind nach wie vor an die Königlichen Oberförster abzugeben.

Arnsberg, den 20. December 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

---

N. 29. Fruchtverkauf zu Meschede, Bredelar und Glindfeld.

Es sollen folgende Früchte

1) Donnerstag den 26. Januar 1826. Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Meschede
   180 Scheffel Roggen, 500 Scheffel Hafer, 100 Scheffel Mengkorn, 10 Scheffel Braunkorn und 15 Scheffel Mühlenkorn —
2) Samstag den 28. Januar 1826. Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Bredelar
   295 Scheffel Roggen, 20 Scheffel Gerste, 525 Scheffel Hafer, 150 Scheffel Mengkorn und 10 Scheffel Mühlenkorn —
3) Montag den 30. Januar 1826. Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Glindfeld
   100 Scheffel Roggen und 400 Scheffel Hafer

dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Meschede, den 25. December 1825. Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 30. Getraide-Taxe beim Rentamt zu Hamm p. 1825.

Von der Königlichen hochlöblichen Regierung sind für die p. Martini 1825 an das hiesige Rentamt zu leistenden Getraidegefälle folgende Redemtionspreise festgesetzt worden:

Für ein Preußisches Scheffel Waitzen 1 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf, für ein ditto Scheffel Roggen 29 Sgr. 2 Pf., für ein do. Scheffel Gerste 25 Sgr. 8 Pf., für ein do. Scheffel Hafer 16 Sgr. 10 Pf., für ein do. Scheffel Erbsen und Bohnen 1 Rthlr. 5 Sgr., für ein do. Scheffel Rubsaamen 1 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf, für ein do. Scheffel Drespel-Roggen 17 Sgr., für ein do. Scheffel schwarzen Hafer 15 Sgr. 2 Pf.

Die Preise der übrigen Natural-Binnerpächte können in hiesiger Rentamtsstube eingesehen werden.

Den Debenten des hiesigen Rentamts wird dieses mit der Aufforderung bekannt gemacht, insofern sie nicht in den festgesetzten Terminen das Getraide in natura liefern wollen, dieses nach obigen Preisen insbesondere aber die Binnerpächte und übrigen Geld-Abgaben binnen 14 Tagen abzutragen, widrigenfalls gegen sie nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung vom 16. Octbr. 1823 verfahren werden wird. Hamm, den 26. Decbr. 1825. K. Rentamt das.

---

N. 31. Fruchtverkauf zu Bilstein u. Grafschaft.

Am 26. Januar k. J. Morgens 9 Uhr werden zu Bilstein 110 Scheffel Roggen, 85 Scheffel Gerste und $4^{8}/_{10}$ Metzen Erbsen; sodann am 30. Januar k. J. Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Grafschaft 61 Scheffel Roggen, 7 Scheffel Gerste, 647 Scheffel Hafer und 19 Scheffel Mühlenkorn im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Bilstein, den 26. December 1825. K. Rentamt daselbst.

---

N. 32. Empfangstermine bei der Receptur Balve.

Der zweite Termin zum Empfang der vorigen Martini fällig gewordenen Geld- und Fruchtgefälle wird hiermit, für die Domainen-Receptur Balve, auf den 26., 27., 28., 30., 31. Januar und 1. Februar c. angesetzt. Hagen, den 3. Januar 1826. Der Domainen-Rath das.

---

N. 33. Fruchtverkauf zu Mülheim u. Rüthen.

Von den Fruchtvorräthen des unterzeichneten Rentamts werden

a. zu Ruthen am 30. d. M. einige hundert Scheffel Roggen, Gerste und Hafer —

b. zu Mülheim am 31. d. M. mehrere hundert Scheffel Roggen, Gerste und Hafer und einige Scheffel Waitzen

jedesmal Morgens 9 Uhr im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Mülheim an der Möhne, den 3. Januar 1826.

K. Rentamt das.

---

N. 34. Holzverkauf in den Forstrevieren Siegen u. Lützel.

Das in den Forstbegängen Hees und Ernsdorf Forstreviers Siegen, und Müsen Forstreviers Lützel p. 1826. zur Benutzung bestimmte Holz, bestehend in:

4010 Cub. Fuß eichen Nutzholz,
86 Klafter eichen und buchen Brennholz,
15 Klafter erlen Brennholz

sammt den davon abfallenden Reisern; sodann in dem auf 92 Morgen stehenden Haubergsholze, nämlich, ohnfern Hees 48 Morgen, genannt am Reckhain, in den Langenauer Bergen am Dornberg und oberhalb dem Sehlbacher Kirchwege, 2 Haustucke zusammen 39 Morgen, und an der Allersbach bei Lohe 5 Morgen, wobei das Lohschälen und die einjährige Benutzung des Bodens zur Roggen-Erziehung gestattet wird, soll

Freitags den 3. künftigen Monats

in dem Hause des Gastwirths Schweisfurt zu Ernsdorf öffentlich nach dem Meistgebot verkauft und Vormittags 10 Uhr damit der Anfang gemacht werden.

Kauflustige wollen alsdann in dem bezeichneten Hause erscheinen.

Siegen, den 2. Januar 1826. Der Forstmeister daselbst.

---

N. 35. Holzverkauf im Forstrevier Siegen.

Donerstags den 9. k. M. werden in den Königl. Waldungen des Freudenberger Forstes

3160 Cub. Fuß eichen Nutzholz, 162 Klafter eichen, buchen und Nadel-Brennholz und gegen 180 Klafter dergleichen Reiser

öffentlich versteigert werden. Kauflustige wollen des Vormittags 10 Uhr in dem Hause des Gastwirths Demant eintreffen.

Siegen, den 2. Januar 1826. Der Forstmeister daselbst.

---

N. 36. Holzverkauf in der Forstinspection Dortmund insbesondere d. Oberförsterei Hagen.

In den zur Veräußerung bestimmten Königlichen Waldparcellen der rubricirten Forstinspection, welche zu Cultur-Etablissements größtentheils ganz vorzüglich geeignet sind und theils mit dem aufstehenden Holze, theils exclusive der haubaren Holzmasse, nächstens alternative zur erbzinsweisen Veräußerung oder zum gänzlichen Verkaufe ausgesetzt werden sollen, werden vorläufig und zwar in nachfolgenden Distrikten und an den nachbenannten Tagen mehrere tausend Stämme eichen und buchen Holz von vorzüglicher Qualität öffentlich versteigert.

1) Im Distrikte Hombruch bei Brüninghausen den 9. Februar;
2) Im Distrikte Loh bei Hörde den 10. Februar;
3) Im Districte Kirchhörder Sondern den 11. Februar;
4) Im Königsberg bei Herdecke den 13. Februar;
5) Im Herrenthei bei Lünen den 14. Februar;
6) Im Grutholz bei Castrop den 15. Februar.

Der Termin beginnt jeden Tag präcis 9 Uhr und können sich die Kaufliebhaber wegen der Anweisung im Walde am 4. Febr. 9 Uhr Morgens bei den einschlägigen Königl. Förstern einfinden.

Unna, den 7. Januar 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 37. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Zur Bestreitung rückständiger Administrations-Kosten sollen am 20. d. M. 60 bis 80 Stück Eichen in Delecker Mark, worunter mehreres Bau- und Nutzholz enthalten, stammweise im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Kaufliebhaber belieben sich an jenem Tage Morgens 9 Uhr, bei den Wohnhäusern auf Kettlers-Teichen einzufinden.

Arnsberg, den 8. Januar 1826.

Der Forstinspector daselbst.

---

N. 38. Steckbrief hinter H. C. Becker.

Der hierunter signalisirte Maurer Heinrich Caspar Becker aus Wiehl im Friedensgerichts-Bezirk Homburg wohnhaft, welcher wegen verschiedener Betrügereien bereits zur fünfjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt

gewesen ist, hat sich nicht allein der Polizei-Aufsicht entzogen, sondern auch eines Diebstahls höchst verdächtig gemacht, und die gerichtliche Verfolgung durch die Flucht zu vereiteln gesucht.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf dieses der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuum strenge vigiliren, und im Betretungsfalle den Beschuldigten hierhin abliefern zu lassen.

Cöln, den 17. December 1825.

Der Ober-Prokurator, Berghaus.

Person-Beschreibung:

Heinrich Caspar Becker aus Wiehl, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, gefaltene Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, braunen Bart, ovales Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Statur, besondere Kennzeichen: Eine Warze unter dem linken Auge.

---

N. 39. Diebstahl zu Asbeck.

Am 4. October d. J. sind dem Heinrich Caspar Neveling zu Asbeck, Gerichtsbezirks Schwelm, folgende Gegenstände gewaltsamer Weise entwendet worden, als:

1) zwei zinnerne Kaffekannen resp. $2\frac{1}{2}$ und 4 Maaß haltend; 2) eine messingene do. von $2\frac{1}{2}$ Maaß; 3) neun zinnerne Löffel; 4) ein neues und ein altes Manns- so wie ein neues Frauenhemde; 5) zwei Kinderhemden; 6) $\frac{3}{4}$ Ellen feine und $\frac{1}{2}$ Elle gedruckte Leinwand; 7) ein gebrauchtes Tisch- und ein Handtuch; 8) drei Pfund Unschlitt; 9) ein Bügeleisen; 10) eine Kaffemuhle; 11) ein blaues Manns-Kamisol; 12) drei Frauentücher wovon eines gelb, blau und melirt; 13) drei sargene Kinder-Röcke und ein blau tuchener do.; 14) ein blaues Vortuch; 15) eine bunte Frauenmütze; 16) 4 oder 5 Loth blaues und weißes baumwollenes Garn.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und fordern Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatumstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Werden, den 8. December 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

# Amts-Blatt
der
# Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 3.

Arnsberg, den 21. Januar 1826.


N. 40. Obstbaumzucht im Kreise Eslohe.

Folgende Personen in dem Kreise Eslohe haben sich in dem Jahre 1825. in Beförderung der Obstbaumzucht ausgezeichnet.

A. in Industrie-Gärten:

1) zu Meschede: der Pfarrer Böschen, der Vicarius Raulf und der Schullehrer Schenuit; 2) zu Calle: der Schullehrer Köper; 3) zu Remblinghausen: der Schullehrer Schrage; 4) zu Eslohe: der Pfarrer Kramer und der Schullehrer Tillmann; 5) zu Wenholthausen: der Schullehrer Schrage; 6) zu Oedingen: der Pfarrer Ritter und der Schullehrer Bersken.

B. in Privat-Gärten:

1) Raffenberg, Rentmeister des Guts Wenne; 2) Kramer, Pfarrer zu Eslohe; 3) Speckenheuer, Hofsbesitzer zu Wenholthausen; 4) Lucke, Gärtner auf dem Gute Laer; 5) Wrede, Oekonom zu Bremscheid; 6) Ferdinand Funke, Hofsbesitzer zu Serkenrode; 7) Padberg, Gerichtsschreiber zu Oberkirchen; 8) Reitz, Oekonom zu Dorlar; 9) Homberg genannt Ewers, Oekonom zu Heiminghausen; 10) Plugge gen. Köster, Oekonom zu Kirchilpe; 11) Friedrich Ratte, Bürger zu Fredeburg; 12) Eickelmann, Schultheiß zu Lüdingheim; 13) Stertschulte, Hofsbesitzer vom Sterthof; 14) Schulte, Hofsbesitzer zu Hengsbeck; 15) Wortmann, Gutsbesitzer zu Frielinghausen; 16) Husemann,

desgl. vom Hof Husen; 17) Fritz Kontze, desgl. zu Grimighausen; 18) Limberg, desgl. zu Obringhausen; 19) Limberg, desgl. zu Dorlar; 20) Nagel, desgl. zu Nierentrop; 21) Beste, desgl. daselbst; 22) Dicke, desgl. zu Kirchilpe.

Mit Vergnugen ertheilen wir den vorgenannten Personen für ihre Bemühungen das gebührende Lob, und empfehlen angelegentlichst die Nachahmung. Arnsberg, den 10. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 41. Den Bürgermeistern zu Brilon u. Medebach bewilligte Ertheilung von Pässen im Inlande an Eingesessene ihres Amts-Bezirks.

Zur Erleichterung der Paßsuchenden in den Bürgermeisterei-Bezirken Brilon und Medebach haben wir, auf den Bericht des Königlichen Landraths, den Bürgermeistern Krengel zu Brilon und Rühl zu Medebach die Befugniß ertheilt, Pässe zu Reisen im Inlande, jedoch nur an Eingesessene ihres Amts-Bezirks zu ertheilen, welches den sämmtlichen Polizei-Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 10. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 42. Umlage in den Kirchspielen Arnsberg, Hüsten, Neheim, Bremen, Körbecke und Allagen.

Wir haben es für nöthig erachtet, Behufs des Straßenbaues von hier nach Soest, soweit solcher in das Herzogthum Westphalen fällt, die benachbarten Gemeinden zur Concurrenz zu ziehen und für das Jahr 1826 einen Beitrag von 5 Kreuzer oder 1 Sgr. 5½ Pf. von jedem Gulden Grundsteuer-Capital zu bestimmen. Mit der Erhebung dieses Beitrags im Kirchspiel Arnsberg, Hüsten, mit Ausnahme von Bachum, Holthausen vorm Lüer, Meinberg und Oehlinghausen, im Kirchspiel Neheim, Bremen, Körbecke und Allagen, haben wir die betreffenden Steuer-Einnehmer bereits dahin angewiesen, daß sie am 1. dieses Monats 7 Pf., am 1. März c. eben so viel, und am 1. Juni c. 3½ Pf. erheben, wonach sich also die Beitragspflichtigen zu achten haben.

Arnsberg, den 14. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

---

N. 43. Schluß der kleinen Jagd.

Der Schluß der kleinen Jagd wird hierdurch auch für dieses Jahr auf den 31. d. M. festgesetzt, so, daß mit dem 1. Februar d. J. die Hegzeit ihren Anfang nimmt.

Arnsberg, den 5. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

---

N. 44. Personal-Chronik.

Der Stadt-Mauermeister Hunziger hierselbst ist zum Bezirkswerkmeister für den landräthlichen Kreis Arnsberg bestellt worden.

Arnsberg, den 6. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

N. 45. Personal-Chronik.

Der provisorische Verwalter der Schule zu Wesselberg im Kirchspiel Lüdenscheid ist als ordentlicher Schullehrer daselbst bestätigt.

Arnsberg, den 12. Januar 1826.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

---

N. 46. Verwandlung des Haupt-Zoll-Amts Straßburg in ein Nebenzoll-Amt I.

Das bisherige Haupt-Zoll-Amt Straßburg, Regierungs-Bezirks Potsdam, ist am 1. Januar d. J. aufgelöset, in ein Neben-Zoll-Amt I. mit den gewöhnlichen Abfertigungs-Befugnissen verwandelt und dem Haupt-Zoll-Amte Gransee zugetheilt worden. Es können also forthin keine Begleitscheine auf Straßburg ausgefertigt werden.

Das betreffende Publikum und die Zoll- und Steuer-Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Münster, den 5. Januar 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. Vigeleben.

---

N. 47. Berichtigung.

Auf Veranlassung eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 21. December v. J. wird sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements hierdurch bekannt gemacht, daß der durch die Jahrbücher Band XXIII. pag. 95. mitgetheilte Abdruck der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824. wegen der Brantwein-Besteuerung insofern unrichtig und unvollständig ist, als darin sub No. 5., wo es heißt:

die Einmaischung oder Zubereitung der Maische, die den Steuer-Beamten gar nicht angesagt, oder die an # andern Räumen u. s. w.

und zwar an der mit # bezeichneten Stelle, die Worte:

„andern Tagen in“

fehlen.

Hamm, den 10. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

# Nachweisung

der im Monat Decbr. 1825 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weitzen der Scheffel. | Roggen der Scheffel. | Gerste der Scheffel. | Hafer der Scheffel. | Erbsen der Scheffel. | Heu der Centner. | Stroh das Schock. | Bier, braunes, das Quart. | Brannt-wein das Quart. | Schwarz Brod das Pfund |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | |
| | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. |
| Altena . . . | 1 20 5 | 1 10 10 | 1 8 6 | » 26 10 | 1 14 6 | » 28 11 | 7 15 — | 1 1 | 6 2 | » $5\frac{3}{10}$ |
| Arnsberg . . | 1 12 — | 1 2 — | 1 2 » | » 18 — | » — — | » — — | » — — | 1 — | » — | » 5 |
| Bochum . . . | 1 16 — | 1 1 5 | 1 — 3 | » 21 3 | 1 7 4 | » 16 5 | 4 28 8 | 1 1 | 5 — | » $4\frac{1}{2}$ |
| Brilon . . . | 1 7 3 | » 22 9 | » 20 3 | » 14 11 | » 25 3 | » 12 5 | 4 5 1 | » 9 | 6 5 | » 5 |
| Dortmund . | 1 10 4 | 1 — 11 | » 29 5 | » 21 4 | 1 7 6 | » 17 5 | 4 13 11 | 1 2 | 5 6 | » $4\frac{1}{2}$ |
| Eslohe . . . | » — — | » 26 11 | » 23 4 | » 14 — | » 29 9 | » 14 6 | 2 20 — | 1 2 | 5 7 | » $4\frac{2}{3}$ |
| Hagen . . . | 1 12 5 | 1 5 5 | 1 2 5 | » 25 6 | 1 — — | 1 — — | 7 11 — | » — | » — | » — |
| Hamm . . . . | 1 6 3 | 1 — 7 | » 27 6 | » 19 6 | 1 7 8 | » 19 10 | 4 18 10 | 1 2 | 5 4 | » $4\frac{5}{9}$ |
| Iserlohn . . | 1 — 9 | » 27 — | » 20 11 | » 22 2 | » 24 6 | » 22 3 | 4 14 — | 1 3 | 5 4 | » $4\frac{2}{3}$ |
| Olpe . . . . | 1 24 1 | 1 11 4 | 1 7 6 | » 23 — | » — — | » — — | » — — | » — | » — | » $5\frac{1}{2}$ |
| Lippstadt . . | 1 11 4 | » 21 9 | » 24 — | » 18 — | » 26 4 | » 17 6 | 4 20 — | » 9 | 5 — | » $3\frac{2}{4}$ |
| Soest . . . . | 1 3 1 | » 25 10 | » 24 1 | » 18 1 | 1 2 — | » 17 9 | 3 18 6 | » 10 | 5 — | » $3\frac{3}{4}$ |
| Siegen . . . | 1 20 8 | 1 10 2 | 1 1 10 | » 19 6 | » — — | » 28 — | 6 8 — | » — | » — | » 6 |
| Wittgenstein | 1 15 — | » 24 — | » 22 — | » 24 — | » — — | » 18 — | 6 16 4 | » 9 | 6 — | » 6 |
| Durchschnitts-Preis . . . | 1 12 3 | 1 — 9 | » 28 2 | » 20 5 | 1 2 9 | » 20 3 | 5 3 3 | 1 — | 5 6 | » $4\frac{11}{13}$ |

# Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat Decbr. 1825 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weiß-Brod 4 Loth. | | Rind-fleisch das Pfund. | | Schwei-nefleisch das Pfund. | | Ham-melfleisch das Pfund. | | Kalb-fleisch das Pfund. | | Hafer-Grütze die Metze. | | Grau-pen die Metze. | | Reis das Pfund. | | Speck, ordinair, das Pfund. | | Kar-toffeln der Scheffel. | | Butter das Pfund. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Altena . . . | » | 2 | 1 | 8 | 2 | 7 | 1 | 4 | 1 | — | » | — | » | — | » | — | » | — | 14 | — | 4 | 4 |
| Arnsberg . . | » | 1 7/9 | 2 | — | » | — | » | — | 1 | 6 | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | 5 | 6 |
| Bochum . . . | » | 1 2/3 | 2 | — | 2 | 5 | 1 | 4 | 1 | 1 | 3 | 4 | 6 | 7 | 3 | 7 | 3 | 6 | 10 | 6 | 4 | 10 |
| Brilon . . . | » | 2 | 1 | 5 | 1 | 11 | 1 | 3 | 1 | 3 | » | — | » | — | 4 | 5 | 3 | 7 | 6 | 7 | 5 | 7 |
| Dortmund . | » | — | 2 | — | 2 | 4 | » | — | 2 | — | » | — | » | — | 4 | — | 3 | 8 | 10 | — | 4 | 6 |
| Eslohe . . . | » | — | 1 | 4 | 2 | 2 | » | — | 1 | — | » | — | » | — | » | — | » | — | 7 | 9 | 4 | — |
| Hagen . . | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | 15 | 10 | » | — |
| Hamm. . . . | » | 1 1/2 | 1 | 9 | 2 | 1 | 1 | 6 | 1 | 7 | 4 | 9 | 6 | 8 | 3 | 11 | 3 | 3 | 13 | — | 4 | 1 |
| Iserlohn . . | » | 2 | 1 | 10 | 1 | 6 | 3 | — | 1 | 6 | 2 | — | 2 | 9 | » | — | 3 | 11 | 13 | 6 | 4 | 10 |
| Olpe . . . . | » | 2 | 1 | 6 | 2 | 4 | 1 | 2 | 1 | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — |
| Lippstadt . . | » | 1 3/5 | 1 | 5 | 2 | — | 1 | 6 | 1 | 3 | » | — | » | — | 3 | 4 | 3 | — | 10 | — | 5 | — |
| Soest . . . . | » | 1 1/3 | 1 | 4 | 1 | 8 | 1 | 3 | 1 | 4 | » | — | » | — | 3 | 9 | 3 | 6 | 8 | — | 4 | — |
| Siegen . . . | » | — | 2 | — | 2 | 6 | 1 | 6 | 1 | 6 | » | — | » | — | » | — | 4 | — | » | — | 5 | 4 |
| Wittgenstein | » | 2 2/3 | 1 | 8 | 2 | 4 | 1 | 6 | 1 | — | » | — | » | — | » | — | » | — | 6 | 2 | 6 | — |
| Durchschnitts-Preis . . . | » | 1 9/10 | 1 | 8 | 2 | 2 | 1 | 6 | 1 | 4 | 3 | 4 | 5 | 4 | 3 | 10 | 3 | 7 | 10 | 6 | 4 | 10 |

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 4. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 49. Gebühren der Justiz-Commissarien für das Heften der Manual-Acten.

Da zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 19. December v. J. den Justiz-Commissarien für das Heften der Manual-Acten keine Gebühren ferner passiren sollen, indem die allgemeine Gebühren-Taxe denselben dafür eine besondere Vergütung nicht zubilligt, so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements von dieser Bestimmung zur Nachricht und Achtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Hamm, den 4. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 50. Personal-Chronik.

## Personal-Chronik des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

### I. Bei dem Collegio:

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Dierickx, desgleichen der Auscultator Wilhelm Adolph Reinhard sind auf ihr Ansuchen zum Königl. Hofgericht zu Arnsberg versetzt.

Die Candidaten der Rechte Otto von Michels, Friedrich Müller, Friedrich Spemann, Gustav Theodor Löbbecke und Georg Ludwig Flashoff sind als Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren verpflichtet.

### II. Bei dem Königl. Inquisitoriat und den Untergerichten des Departements:

Der Criminal-Richter Wescher ist zufolge Justiz-Ministerial-Reskripts vom 18. November c. mit Pension entlassen.

Der Land- und Stadtrichter Zahn ist laut Justiz-Ministerial-Reskripts vom 7. November c. pensionirt, und die hierdurch bei dem Land- und Stadgericht zu Unna erledigte Land- und Stadtrichter-Stelle dem Oberlandes-Gerichts-Assessor Ebmeyer wiederum verliehen.

Der Criminal-Actuarius Schneider zu Werden ist auf sein Ansuchen bei der Gerichts-Commission daselbst als Sekretär angestellt, und der bei dem Land- und Stadtgericht zu Wesel als Sekretär angestellt gewesene von der Heyden in die bei dem Inquisitoriat erledigte Criminal-Actuarien-Stelle versetzt.

Der Kanzellist Tholfus bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna ist zufolge Justiz-Ministerial-Reskripts vom 7. November c. mit Pension entlassen.

Die bei dem Land- und Stadtgericht zu Dortmund erledigte Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten-Stelle ist dem Second-Lieutenant Marck verliehen. Hamm, den 31. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 51. Personal-Chronik.

Der seither als Kalkulatur-Assistent bei dem Königlichen Oberlandes-Gerichte in Hamm angestellt gewesene Herr Johann Diedrich Hermann Wortmann ist als interimistischer Deposital-Rendant und Kalkulator zu der unterzeichneten Stelle versetzt und verpflichtet worden.

Arnsberg, den 10. Januar 1826.

Königl. Preuß. Hofgericht.

---

N. 52. Geschäfts-Lokal des K. Hofgerichts.

Die Beschränktheit des Locals, welches das unterzeichnete Hofgericht bisher inne gehabt hat, macht nöthig, die Termine in Proceß- und andern Rechtssachen in einem geräumigern Locale abzuhalten. Es sind dazu einige Zimmer in dem zweiten Stock des hier am alten Markt belegenen Freiherrlich von Landsberg'schen Hauses bestimmt, und hat ein Jeder, welcher zu Terminen vor Deputirte des Hofgerichts vorgeladen wird, sich daselbst einzufinden. Arnsberg, den 14. Januar 1826.

Königl. Preuß. Hofgericht.

---

N. 53. Empfangstage bei der Receptur Menden.

Anstatt der in der Bekanntmachung vom 15. Novbr. v. J. zum Empfange bei der Receptur Menden in den Monaten Februar und März d. J. festgesetzten Tage, wird nun als letzter Ablieferungs-Termin für die Frucht- und Geld-Gefälle pro 1825, der 23. 24. und 25. Februar l. J. bestimmt.

Arnsberg, den 17. Januar 1826.

Königl. Rentamt das.

---

N. 54. Waldveräußerung in der Oberförsterei Hagen.

Am 1. März, Vormittags 10 Uhr, soll bei dem Gastwirth Herrn Görtzchen zu Halver, der Königliche Antheil in der Lüdenscheider Mark an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingnisse sind bei dem Königl. Förster, Herrn Metzler zu Groß-Drescheid einzusehen, auch wird sich derselbe am 22. Februar Morgens 9 Uhr bei Herrn Gastwirth Paulmann in Lüdenscheid einfinden und den dort versammelten Steiglustigen den Distrikt und die einzeln zum Verkauf kommenden Abtheilungen an Ort und Stelle anweisen.

Unna, den 11. Januar 1826. Der Forstmeister daselbst.

---

N. 55. Diebstahl zu Wengern.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Novbr. d. J. sind dem Winkelier, Peter Schmermund zu Wengern, Gerichts-Bezirks Schwelm, gewaltsamerweise folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) 1 Ballen mit 116 Pfd., signirt XXX. J. I. H. und R. X. 23; und 2) ein desgleichen mit 130 Pfd. Kaffebohnen, bezeichnet I. P. S.; 3) eine Kiste, enthaltend 52 Pfd. Kandis-Zucker, bezeichnet I. P. S.; 4) zwei Hüthe Melis; 5) ein blauer, tuchener Frauen-Ueberrock, welcher oben mit einem falschen Kragen und in der Mitte mit einer silbernen Schnalle versehen war; 6) drei Stück dunkelgrünes Bibertuch von 5, resp. 4¼ und 4 Ellen; 7) ohngefehr 20 Pfd., theils Oldenkott und theils Bönninger Taback; 8) eine große zinnerne Kaffekanne, und 9) 66 Pfd. Butter.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der entwendeten Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen. Werden, den 13. Decbr. 1825.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 56. Diebstahl zu Brunscappel.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Novbr. d. J. sind dem Joh. Körner zu Brunskappel mittelst nächtlichen Einbruchs aus seiner Schmiede entwendet worden:

1) Ein Vorschlage-Hammer; 2) ein Amboß; 3) zwei Schmiedezangen; 4) zwei Schneide-Eisen; 5) 8 bis 9000 Stück Nägel; 6) ein kleiner Handhammer; 7) ein Herdspieß, ein Haken und ein Durchschlag; 8) mehrere ausgereckte Nagelruthen; 9) mehrere Nagelformen.

Indem man diesen Einbruch zur öffentlichen Kunde bringt, ersucht man alle und Jede, welchen davon etwas bekannt geworden, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederhabhaftwerdung der entwendeten Gegenstände dienen kann, solches ihrer nächsten Obrigkeit oder dem unterzeichneten Königlichen Justizamte anzuzeigen.

Brilon, den 22. December 1825.

Königl. Preuß. Justiz-Amt daselbst.

---

Mit diesem Stücke wird eine Beilage, das Regulativ der Mahl- und Schlachtsteuer für die Stadt Hamm, ausgegeben.

Beilage zum Amtsblatt Stück 3.

# Regulativ
## zur Einrichtung der Erhebung und der Controle
der
durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. angeordneten
## Mahl- und Schlachtsteuer
für
die Stadt Hamm.

Nachdem die Verwaltung der indirecten Steuern in der Provinz Westphalen von den Königlichen Regierungen getrennt, und dafür ein Provinzial-Steuer-Director angeordnet ist, so wird, um auch bei der, durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 in einigen Städten verordneten Mahl- und Schlachtsteuer Gleichförmigkeit bei der Verwaltung zu erlangen, unter Aufhebung des bisherigen Regulativs in Folge der vom Königlichen Finanz-Ministerio nach §. 19. des obigen Gesetzes zur Einrichtung der Erhebung und Controle gegebenen Anweisung, folgendes Regulativ getroffen.

A. Bestimmungen über die örtliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

§. 1. Unter dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk, ist derjenige bebauete Theil der Stadt und ihrer näheren Umgebung verstanden, dessen Bewohner, ohne Unterschied, Statt der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zahlen.

I. der mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadtbezirk.

§. 2. Was danach in Beziehung auf Mahl- und Schlachtsteuer zu einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk gehört, wird „der Stadtbezirk“ genannt.

§. 3. Dieser Stadtbezirk erstreckt sich lediglich auf die Stadt selbst, so weit solche von der Lippe und Ahse eingeschlossen ist.

II. der weitere Umfang des Stadtbezirks.

§. 4. Der weitere Umfang dieses Stadtbezirks, in welchem nur die im §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 genannten Gewerbetreibenden die Mahl- und Schlachtsteuer zu bezahlen schuldig sind, wird „der äußere Stadtbezirk“ genannt.

Derselbe wird begrenzt durch eine Linie von Nieder-Werries über Sandbrück, Althoff, Berge, Lohaus, Daberg, Kampmann im Münsterschen, Haringhaus, Pals, Heesen, bis wieder zum ersten Punkt.

§. 5. Innerhalb desselben dürfen keine Abladungen und Niederlagen von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ohne Vorwissen und besondere Genehmigung des Steueramts Platz finden, mithin auch die Bewohner solche nicht dulden, noch die auswärtigen Müller solche durch Vermischung oder Verbergung des höchst besteuerten Fabrikats unter das geringer besteuerte befördern.

§. 6. Dieser äußere Stadtbezirk schließt, außer den im §. 4. genannten, Dörfern und Ortschaften, noch nachfolgende in sich, als: der Taunenwald, Haus und Dorf Mark, Kentrop, Kaltenhoff, Pilscheid, die Uhlendorffsche- und Westenmühle, die Barriere Vorsterhausen, Ball, Westenheide, Nordenheide, Killwinkel und Hagedorn im Münsterschen, so wie alle in dem bezeichneten Umkreise hier etwa nicht genannten oder künftig noch entstehenden Etablissements.

B. Mahlsteuer, wenn solche von den Körnern zu entrichten ist.

I. Einrichtung der Steuer-Quittungen und der Mahlfreizettel.

§. 7. Die Quittung über die Entrichtung der Steuer vom Getreide zur Mühle wird nach dem Muster a, und der Freizettel auf Getreide zur Mühle, insofern solches steuerfrei ist, nach dem Muster b. ausgefertigt.

§. 8. Den damit verbundenen Waageschein behält die Steuer-Erhebungsstelle zum Register-Belag an sich, oder er gelangt an dieselbe zu dem Zweck zurück.

§. 9. Die unter den Quittungen und Zetteln befindlichen Abtheilungen werden zu Controlen in der Mühle benutzt.

§. 10. Ueber das Gewicht von 24 Centner und unter dem Gewicht von einem Viertel-Centner wird ein Steuerzettel auf Körner nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 24 Centner zur Mühle bringt, muß daher mehrere Zettel nehmen. Wer gleichzeitig über 3 Centner bis 24 Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl mehrere Zettel nehmen, den einzelnen Zettel jedoch nicht unter 3 Centner.

§. 11. Für Getreide-Arten, welche verschiedene Steuer-Sätze zahlen, werden gemeinschaftliche Zettel nicht ausgegeben, sondern für Geteride, welches die Hauptsteuer nach dem Hauptsatze von 20 Sgr. vom Centner entrichtet, sind besondere, und für Getreide, welches die Hauptsteuer nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner zahlt, gleichfalls besondere Zettel zu ertheilen.

§. 12. Dasjenige Getreide-Quantum, worauf ein Zettel lautet, muß zusammen zur Waage und zur Mühle, und das Mehl oder Fabrikat daraus auch zusammen aus der Mühle und zur Waage gebracht werden.

§. 13. Bei der Befahrung der unter Controle stehenden Mühlen (§. 35. ꝛc.) muß das Gemahl längstens am folgenden Tage, nach Ausstellung des Steuerzettels, zur Mühle gebracht werden, und darf der Müller ältere Zettel nicht annehmen.

§. 14. Bei Befahrung entfernt belegener Mühlen wird in Fällen, wo die Versteuerung in Körnern geschehen ist, bei Ausfertigung des Zettels die Dauer seiner Gültigkeit zur Annahme für den Müller bestimmt.

II. Verfahren bei der Verwiegung und Steuer-Entrichtung.

1. wenn in der Stadt belegene Mühlen besucht werden.

a. Regel: Es wird erst gewogen, dann gesteuert, und alsdann zur Mühle gefahren.

§. 15. Wer Getreide auf solchen Mühlen vermahlen lassen will, welche innerhalb der Stadt belegen sind, besorgt solches in Säcken, auf welchen der Name des Steuernden, dessen Wohnort und Haus-Nummer mit großen Buchstaben und Ziffern deutlich ausgeschrieben ist, zuvörderst zur Waage-Anstalt, und giebt es dort, der Art nach, an. Die Richtigkeit dieser Angabe, nach der Körner-Gattung, wird durch die Revision, die Menge wird durch Verwiegung ermittelt und darüber der Waageschein ausgestellt.

§. 16. Der Steuerpflichtige begiebt sich nach geschehener Verwiegung zur Erhebungsstelle, giebt den Waageschein ab, und meldet ferner an, zu welcher Mühle das Getreide verfahren, was daraus bereitet werden soll, und in wie viel Säcken dasselbe sich befindet. Nach berichtigter Steuer empfängt er darüber die vom Waageschein abgetrennte Quittung und befördert mit derselben das Getreide zur Mühle.

§. 17. Wenn die Fabrikate aus den Körnern aus der Mühle gehen, so werden solche unmittelbar zur Waage gebracht, und die Steuer-Quittung darüber wird vorgelegt, auf deren Grund die Revision und Rückverwiegung geschieht. Findet sich bei dieser Verwiegung und Revision nichts zu erinnern, dann wird der Befund der Rückverwiegung und der Revision im Rücken der Quittung vermerkt, und diese mit dem Gemahl verabfolgt.

§. 18. Bei dieser Rückverwiegung §. 17. gelten folgende Sätze für das zurückkommende Gemahl in Vergleich zu den versteuerten Körnern:

von einem Centner Weitzen: geschrotet, 109 Pfund Schrot,
gebeutelt, 92 Pfd. Mittelmehl, 12 Pfd. Kleie, 2½ Pfd. Steinmehl;
von einem Centner Roggen: geschrotet, 109 Pfund Schrot,
gebeutelt, 94 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl;
von einem Centner Gerste: geschrotet, 108 Pfd. Schrot,
gebeutelt, 91½ Pfd. Mehl, 13 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl;
von einem Centner Hafer: geschrotet, 108 Pfd. Schrot.

b. Ausnahmen.

§. 19. Der Steuernde kann von der Rückverwiegung des in Körnern versteuerten Schrots, auf Verlangen, entbunden werden.

2. Wenn vor der Stadt belegene, zu derselben gehörende Mühlen besucht werden.

§. 20. Die vor der Stadt gelegenen, zu derselben gehörenden Mühlen stehen entweder unter besonderer Steuer-Controle (§. 36.) oder sie sind davon befreiet.

a. wenn diese Mühlen unter besonderer Steuer-Controle stehen.

§. 21. Stehen vorgedachte Mühlen unter besonderer Steuer-Controle, so finden überall die Vorschriften, welche in den §§. 15. bis einschließlich 19. gegeben sind, Anwendung, und es tritt nur noch hinzu, daß das Getreide den Thor-Expeditionen, mit Vorlegung der Quittung, angezeigt, und daß im Rucken der Quittung von der Expedition der Ausgang nachrichtlich bemerkt wird; imgleichen, daß wenn die Fabrikate zurückkommen, und deren Rückverwiegung nicht schon in den Thor-Expeditionen abgemacht wird, bei denselben eine Anmeldung statt findet, und diejenigen Maaßregeln eintreten, welche diese Expeditionen durch Versiegelung, Begleitung, oder auf andere Weise treffen werden, damit das Gemahl unverändert zur Waage-Expedition gelange.

b. wenn diese Außenmühlen nicht unter besonderer Controle stehen.

§. 22. Stehen Mühlen, welche vor der Stadt liegen, nicht unter besonderer Controle, alsdann wird auf mündliche Deklaration bei der Thor-Controle, wenn das Quantum deren Erhebungs-Befugniß nicht übersteigt, die Verwiegung und Hebung der Gefälle vollzogen, und die Quittung gelöset. Kann der Menge wegen die Versteuerung aber nicht am Thore abgemacht werden, so wird das gefertigte Gemahl zur Waage gestellt, und bei dem Transport dahin auch dort nach den Bestimmungen §. 17., 18., und 21. behandelt, außerdem wird der Waageschein von der Quittung getrennt und zurückbehalten.

3. Wenn nicht zur Stadt gehörende Mühlen befahren werden.

§. 23. Werden Mühlen befahren, welche zu nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten gehören, so muß die gesetzliche Steuer vom Gemahl, entweder an den Thoren, oder bei dem Amte erlegt, und im letzten Falle das Anmelde-Verfahren beachtet werden.

III. Verfahren für Freigemahl.

§. 24. Freigemahl kommt nur bei Mühlen, welche unter besonderer Steuer-Controle stehen, in Betracht.

1. im Allgemeinen.

§. 25. Es bestehet

a. in Getreide, welches für Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften zubereitet wird,

b. in gemalztem und ungemalztem Getreide zur Brantwein- und Bier-Fabrikation in mahlsteuerpflichtigen Städten.

2. Landgemahl.

§. 26. Zur Wortabkürzung wird das Getreide, welches Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften, es sey zu welchem Behuf es wolle, verarbeiten lassen (§. 25. a.) durch die Benennung „Landgemahl“ bezeichnet.

§. 27. Alles Getreide und Gemahl muß in Säcken befindlich seyn, welche den Namen des Eigenthümers und dessen Wohnort und Haus-Nummer deutlich führen.

§. 28. Ist die Mühle innerhalb der Stadt gelegen, so muß der Mahlgast das Getreide, der Verwiegung wegen, zur Thor- oder Waagen-Expedition befördern; derselbe empfängt hernach den Waageschein; gegen dessen Aushändigung und gegen Hinterlegung der Gefälle, wird ihm vom Steuer-Amte oder Thor-Controleur ein Mahlfreizettel ertheilt, mit welchem das Gemahl sofort zu der bestimmten Mühle gebracht werden muß.

a. wenn die Mühle in der Stadt liegt.

§. 29. Die pfandweise Hinterlegung der Gefälle kann unterbleiben, wenn die Oertlichkeit und andere Verhältnisse es zulassen, daß der Mühlenbesitzer, zu dessen Mühle das Getreide abgefertigt wird, mit Erfolg die Verpflichtung dafür übernehmen kann, daß die Fabrikate aus dem Getreide wiederum zur Waage-Expedition gestellt werden.

§. 30. Nach vollendeter Bereitung wird das Fabrikat mit dem Freizettel zur Waage- oder Thor-Expedition gestellt, dort nach Art und Menge in beiden Beziehungen nach den Bestimmungen §. 18. verificirt; es werden die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, daß das Gemahl unverändert aus dem Stadt-Bezirk hinausgehe, und sofern ein Pfandgeld hinterlegt worden, wird solches gegen Zurückgabe des Mahlfreizettels erstattet.

§. 31. Wenn die Mühle vor der Stadt liegt, sind die Bestimmungen §§. 27 bis 30 ebenfalls anzuwenden.

b. wenn die Mühle vor der Stadt liegt.

§. 32. Bei den Deklarationen des Getreides der Brantweinbrenner und Brauer zur Brantwein- und Bier-Fabrikation, kommen die obigen Bestimmungen §. 27 bis 30 zur Anwendung, mit folgenden Modifikationen:

2. Getreide zur Brantwein- und Bier-Fabrikation.

Die Rückverwiegung kann, wenn die Mühle in der Stadt liegt, unterbleiben, imgleichen die pfandweise Hinterlegung der Gefälle, so wie die Controle über den richtigen Ausgang des Gemahls von selbst wegfällt, wogegen das deklarirte Getreide in dem Material-Conto des betreffenden Brantweinbrenners oder Brauers über seinen Fabrikations-Betrieb vermerkt wird.

§. 33. Damit nicht andere Personen auf den Namen vom Brantweinbrenner oder Brauer mißbräuchlich Mahl-Freizettel lösen, ist von denselben eine schriftliche Deklaration zu verlangen, und in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 von den Brennern, die zugleich Brauer sind; imgleichen von den Bäckern, die zugleich Brenner sind, die Vermischung des Malzes mit dem zum Brennen bestimmten Schrot zu fordern.

§. 34. Die Abfertigung des Landgemahls kann in der Regel bei den Thor-Expeditionen, wo solche vorhanden, sonst bei dem Amte geschehen.

IV. Abfertigung des Landgemahls.

§. 35. Die Mühlen sind in Bezug auf Steuer-Controle entweder

V. Controle der Mühlen.

a. solche, welche unter der besondern Controle der Steuer-Behörde stehen, oder

1. Classifikation der Mühlen.

a. in Betreff der Controlpflichtigkeit.

b. solche, welche nur unter einer allgemeinen Controle derselben stehen, oder aber

c. solche, welche gar nicht der Controle derselben unterliegen.

aa. Mühlen, welche unter besonderer Controle stehen.

§. 36. Die sowohl in als bei der Stadt belegenen Mühlen, als:

1) die Bürger-Mühle, 2) die Bauern-Mühle, 3) die Schmidtsche-Mühle, 4) die Westen-Mühle, 5) die Uhlendorffsche-Mühle

stehen sämmtlich unter besonderer Controle der Steuer-Behörde.

Die Zu- und Abfuhrstraßen, welche zwischen diesen Mühlen und der Steuerstelle eingehalten werden müssen, sind bei

1) der Bürger- 2) der Bauern- und 3) der Schmidtschen-Mühle, die in der Stadt liegen, die unmittelbar zur Bestimmung führenden Straßen und Wege, und

4) bei der Westenmühle die Norden- und Westenstraße, 5) bei der Uhlendorffschen Mühle ebenfalls die Norden- und Westenstraße.

§. 37. Wer in andern als den im vorigen §. benannten Mühlen mahlen läßt, ist verpflichtet, die Steuer von dem Gemahl zu entrichten.

§. 38. Mühlen in dem Stadtbezirk und dem äußern Stadtbezirk, welche nicht dazu eingerichtet sind, Getreide zu vermahlen, oder andere Fabrikate aus Getreide darauf zu bereiten, sind blos, damit keine Aenderungen in der bisherigen innern Einrichtung derselben vorgehen, einer allgemeinen Beobachtung unterworfen.

b. Mühlen, welche unter besonderer Controle stehen.

In den Mühlen, welche unter besonderer Controle stehen, werden die Mühlen-Räume nach der Bestimmung des Müllers in verschiedene Abtheilungen vertheilt, nämlich:

aa. Abtheilungen der Räume und Mühlenbeschreibung.

a. für steuerpflichtiges Getreide nach dem Haupt-Steuersatze von 20 Sgr. für den Centner,

b. für dergleichen, nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner,

c. für Getreide auf Freischeine,

d. für die Fabrikate aus dem Getreide unter a,

e. für die Fabrikate aus dem Getreide unter b,

f. für die Fabrikate aus dem Getreide unter c,

g. für die mit Beschlag belegten Getreide und Fabrikate.

Diese Abtheilungen jedoch nur theilweise und in soweit, als der Umfang des Mühlenbetriebs sie erforderlich macht.

§. 39. An andern Orten, als in diesen Räumen, darf der Müller Getreide und Fabrikate der Mahlgäste unter keinen Umständen aufbewahren.

§. 40. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Fabrikaten der eine oder andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume,

deren Abtheilung nach den Bestimmungen §. 38, ob der Müller einen Handel mit Mühlen-Fabrikaten treibt, wo dies geschieht, und wenn dies in der Mühlen-Anlage der Fall ist, wo die Bestände aufbewahrt werden, wird eine kurze, und soweit es angeht, durch eine linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung aufgenommen, solche vom Müller, von dem Ober-Controleur, oder dem Ober-Inspector unterzeichnet, und selbige an einem schicklichen Orte in der Mühle angeheftet.

bb. Verpflichtung für die Uebereinstimmung des angenommenen Getreides mit den Steuer-Zetteln.

§. 41. So wie Getreide zur Mühle gebracht wird, muß der Müller den Steuerzettel empfangen, und nachsehen, ob das Getreide der Art nach mit jenem übereinstimmt. Findet sich eine höher belegte Getreide-Art, oder eine solche, mit einer geringer besteuerten vermischt vor, als es der Steuerzettel ergiebt, so muß der Müller das Getreide vorläufig in Beschlag nehmen, und sofort auf Kosten desjenigen, welcher dasselbe mit unrichtigen Zetteln versehen zur Mühle gebracht hat, dem Steuer-Amte zur weiteren Untersuchung davon Nachricht geben.

§. 42. In den Fällen, wenn der Müller polizeilich die Pflicht hat, das Getreide vom Mahlgast nur gegen Einwiegung anzunehmen, liegt ihm die Prüfung der Uebereinstimmung des Gewichts mit dem Steuerzettel ob, und bei vorgefundenen Abweichungen verfährt er, wie §. 41. bestimmt worden.

§. 43. Wenn der Müller nicht die Verpflichtung hat, Getreide, welches zur Mühle gebracht wird, zu verwiegen, so ist er dann für die Uebereinstimmung des Getreides mit dem Steuerzettel in Bezug auf Menge nicht verantwortlich, wenn die Zahl der Säcke stimmt, und im Ganzen das Mehrgewicht nicht den achten Theil übersteigt.

cc. Verfahren der Müller mit den Zetteln.

§. 44. Die unter den Versteuerungsscheinen und Freizetteln zur Controle in den Mühlen befindlichen mit I. II. III. und IV. bezeichneten Abtheilungen, werden von den Scheinen und Zetteln bei folgenden Handlungen abgeschnitten.

a. die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, verificirt und richtig befunden ist,

b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt,

c. die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist,

d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Fabrikat aus der Mühle abgelassen wird.

§. 45. Wenn die Eingangs-Verifikation §. 41. von dem Müller geschehen, und von dem Steuerzettel die erste Abtheilung abgeschnitten worden ist, wird derselbe einem der Köpfe der Säcke entweder an- oder eingebunden.

§. 46. Die Säcke müssen, so weit sie zu einem und demselben Steuer-Zettel gehören, so lange stets zusammen gestellt seyn, als während der Fabrikation selbst eine Trennung nicht nöthig ist.

§. 47. So wie das Getreide auf den Gang geschüttet wird, und von dem Zettel die zweite Abtheilung abgeschnitten worden, wird derselbe an den Gang geheftet, und bleibt dort während der Fabrikation, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

§. 48. Ist die Fabrikation vollendet, und ist vom Zettel die dritte Abtheilung abgeschnitten worden, so wird derselbe wiederum an den Kropf eines der Säcke gebunden.

§. 49. Geht das Fabrikat aus der Mühle, und ist die vierte und letzte Abtheilung abgeschnitten worden, so wird der Zettel dem Mahlgast zurückgestellt.

dd. Dauer der Gültigkeit der Zettel für den Mühlenbetrieb

§. 50. Das zur Mühle gebrachte Getreide muß als Gemahl in der Regel innerhalb 4 Tagen aus derselben wiederum abgefahren werden. Wird dies in einzelnen Fällen behindert, so müssen die Zettel demjenigen Steuer-Amte, unter dessen Controle die Mühle steht, vorgezeigt werden, welches ihre Gültigkeit nach Umständen verlängert.

Beregte Steuerzettel dienen dem Transportanten und dem Inhaber des Mehls zur Legitimation über die Versteuerung, und müssen des Endes auf Erfordern vorgezeigt werden.

ee. Eigenes Mahlgut der Müller.

§. 51. Das eigene Mahlgut der Müller, es sey steuerpflichtig oder steuerfrei (das letztere, wenn die Mühle in dem äußeren Stadtbezirk belegen ist, und der Müller keinen Handel mit Mühlen-Fabrikaten treibt) ist wegen Lösung der Zettel den Bestimmungen §§. 15 bis 21. im Allgemeinen mit folgenden Ausnahmen unterworfen.

§. 52. Sein Gemahl ist von der Verwiegung auf der Steuer-Waage dann befreiet, wenn seine Wohnung, oder der Ort, wo er den Handel mit Mühlen-Fabrikaten treibt, mit der Mühle in Verbindung steht, und es geschieht die Verwiegung unter Zuziehung eines Beamten.

§. 53. Für ihn werden nur auf einen Tag gültige Steuerzettel ausgestellt, so daß am Tage der Lösung die Zubereitung vollendet, und das Fabrikat aus der Mühle geschafft seyn muß, wobei jedoch für die Graupen und Gries-Fabrikation, in geeigneten Fällen, Ausnahmen zulässig sind.

§. 54. Mit diesen Zetteln wird auf der Mühle eben so verfahren, wie in den §§. 44 bis 49. bestimmt worden

ff. Getreide-Bestände der Müller.

§. 55. Die Getreide-Bestände der Müller durch eigene Gewinnung oder Ankauf, müssen von den Mühlen-Räumen getrennt seyn, und unterliegen keiner besondern Controle.

§. 56.

§. 56. Wird der Mahl-Lohn in Natural-Getreide entrichtet, so muß dies sofort nach Eingang des Getreides in einen, unter Mitverschluß des Steueramts stehenden Metzkasten geschüttet werden, welcher von Zeit zu Zeit geleert wird, und dessen Bestände zu den übrigen Getreide-Beständen des Müllers gebracht werden.

§. 57. Die Mahlmetze wird in der Regel als unversteuert angenommen, wo indeß der Mahllohn beständig in Körnern gegeben wird, können dem Müller auf angemessene Mengen, mit Berücksichtigung des Freigemahls, dann Mahl-Freizettel ertheilt werden, wenn die zurückgehenden Fabrikate um den Betrag der Mahlmetze weniger ausgewogen werden.

§. 58. Das Stein- und Staubmehl wird gleichfalls in besonderen verschlossenen Kasten aufbewahrt, mit welchen, wie §. 56. bestimmt worden, zu verfahren ist. gg Stein- und Staubmehl.

§. 59. Der eigene Verbrauchsbedarf derjenigen Müller, welche keinen Handel mit Mehlwaaren treiben, darf in den Mühlen-Räumen nicht aufbewahrt werden, und es ist unter Umständen zulässig, zu bestimmen, welche Mengen an dergleichen in den mit den Mühlen-Anlagen im Zusammenhange stehenden Häusern nur gehalten werden dürfen. hh. Verbrauchsbedarf der nicht handeltreibenden Müller.

§. 60. Diejenigen Müller, welche Mühlen-Fabrikate zum Verkaufe fabriziren wollen, und die Bäcker, welche Mehlhandel treiben, müssen dies dem Steueramte, und zugleich angeben, wo der Vorrath zum Handel aufbewahrt werden soll. ii. Bestände der handeltreibenden Müller ꝛc.

§. 61. Geschieht solches in einem von der Mühlen-Anlage oder der Bäckerei entfernten Lokal, so ist vom Haupt-Amte besonders zu bestimmen, ob noch eine weitere eigene Controle über den Verkauf statt finden soll.

§ 62. Geschieht solches in der Mühlen-Anlage selbst, so sind die Räume zu bestimmen, wo die fertigen Waaren aufbewahrt werden sollen.

§. 63. Der Müller oder Mehl-Händler und Bäcker ist verbunden, ein Buch über Zugang und Abgang dieser Waaren zu führen.

§. 64. Ein jeder Zugang wird darin, so wie er bereitet, und aus der Mühle geschafft worden, mit Bezugnahme auf den Steuer-Zettel angeschrieben.

§. 65. Ein jeder Verkauf von einem halben Centner und mehr, wird gleich bei der Verabfolgung, kleinere Verkäufe hingegen werden täglich summarisch abgeschrieben.

§. 66. Dieses Buch muß gehörig gebunden und paraphirt seyn, und da niedergelegt werden, wo die Mühlenbeschreibung angeheftet ist, bei den Mehlhändlern in deren Laden.

§. 67. Der Betrieb in den Mühlen ist Tag und Nacht zulässig. kk. Mühlenbetrieb und dessen Revision.

§. 68. Getreide zur Mühle, und Gemahl aus der Mühle kann, jedoch nur in den Stunden, in welchen die Waage- oder Thor-Expeditionen geöffnet sind, dergestalt angenommen und besonders verabfolgt werden, daß die Abfertigung bei derselben noch verrichtet werden kann (siehe die Bestimmungen §§. 140 und folgende).

§. 69 Mühlen, welche auf längere Zeit außer Betrieb gesetzt werden sollen, sind amtlich unter Verschluß zu nehmen.

§. 70. Die Mühlen, mit den dazu gehörenden, in der Beschreibung §. 40. angegebenen Räumen, müssen den Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens, bis 9 Uhr Abends, zu jeder Zeit geöffnet werden.

§. 71. Zu den Mühlen, welche außer jenen Stunden im Gange sind, ist den Beamten der Zutritt zum Mühlenraum, während sie gehen, verstattet.

§. 72. Die Müller und ihre Leute haben den Beamten über alles, worüber sie, des Dienstes wegen, Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu bewerkstelligen, welche Behufs der Revision nöthig sind.

§. 73. Die Steuer-Behörde hält für jede Mühle ein Mühlen-Revisions-Buch, in welches eine jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von einem jeden Steuer-Beamten ohne Unterschied chronologisch eingeschrieben wird. Dies Buch wird an dem §. 40. bestimmten Orte niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sey.

b. Mühlen, welche unter allgemeiner Controle stehen.

§. 74. Bei den nicht unter besonderer Controle stehenden Mühlen, kommen die Bestimmungen §. 38 bis 73 mit folgender Modifikation, zur Anwendung.

§. 75. Die Abtheilung zu §. 38, 39 und 40 geschieht allein nach den bei den Unterschieden:

ob das Getreide mit Steuerzetteln begleitet zur Mühle gebracht wird,

oder

ob es ohne solche dahin kommt, wonach sich auch die Mühlen-Beschreibung ändert.

§, 76. Wegen des nach §§. 41, 42 und 43 mit Steuerzetteln zur Mühle gekommenen Getreides, ist der Müller nur für die Uebereinstimmung des Getreides, der Art nach, verhaftet.

§. 77. Die Bestimmungen in den §§. 44 bis 49 einschließlich werden unverändert, in Betreff des mit Steuerzetteln versehenen Getreides, befolgt.

§. 78. Die Bestimmung zu §. 50. gilt in Betreff des mit Steuerzetteln versehenen Gemahls.

§. 79. Die Bestimmungen in den §§. 51 bis 59 fallen weg.

§. 80. Die Bestimmungen §. 67 und 69 bis 73 gelten auch für diese Mühlen, wogegen die Bestimmung §. 68 nur auf die zur Stadt gehenden Mühlenfabrikate zur Anwendung kommt.

C. Die Steuer vom Schlachten

§. 81. Sämmtliches Schlachtvieh ist in dem Stadtbezirk der Controle und Contirung über Zuwachs und Abgang unterworfen. Es wird darüber ein Inventarium aufgenommen, und dem Besitzer ein Buch behändigt, womit er beim Zu- oder Abgange sich bei dem Amte melden, und solchen darin übertragen lassen muß.

I. Bei den Schlachtungen zum Verkauf.

§. 82. Jeder Schlächter gibt überdem, dem Amte eine allgemeine Deklaration darüber ein, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen vollzogen, wo die Fleischbestände, und wo die Felle aufbewahrt werden.

1. Angabe der Räume für den Gewerbbetrieb.

In den Scharren muß das Fleisch stets auf der von dem Schlächter in Besitz habenden Stelle lagern, und solches mit einem Zettel versehen seyn, welcher dessen Name und Haus-Nummer deutlich enthält.

§. 83. Er ist an die genaue Beobachtung dieser Deklaration so lange, als solche nicht mit Zustimmung des Amts berichtigt worden, oder als dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich verstattet hat, gebunden.

§. 84. Ihr Inhalt wird auf dem Revisions- und Versteuerungs-Buche, von welchem im §. 103 und folgenden die Rede seyn wird, schriftlich bemerkt.

2. Vieh-Controle.

§. 85. Jeden Zugang an schlachtsteuerpflichtigem Vieh ist er dem Steuer-Amte sogleich zu deklariren verpflichtet.

§. 86. Erfolgt solcher durch Ankauf in der Stadt oder durch Erzeugung vom eigenen Vieh, so geschieht solches sogleich, mit Vorlegung des Revisions- und Versteuerungsbuches.

§. 87. Entsteht solcher, in dem anderwärts aufgestelltes oder angekauftes Vieh eingebracht wird, sey es vom Schlächter selbst, oder in Auftrag desselben durch Andere, oder auf Bestellung, so erfolgt die Anmeldung bei der Thor-Expedition gegen Lösung eines Anmeldezettels mit Niederlegung eines Pfandes. Bei der nächsten Anwesenheit eines Revisions-Beamten, wird diesem der Pfandzettel vorgezeigt, welcher den Inhalt in das Revisions-Buch einschreibt, und dies unter seiner Unterschrift auf dem Pfandzettel bemerkt, worauf das Pfand zurückgebracht wird.

Von der Pfanderlegung kann der Schlächter sich dadurch entbinden, wenn er den Eingang des Viehes gleich von dem Thor-Controleur in das Revisions- und Versteuerungsbuch einschreiben läßt.

§. 88. Der Abgang durch Schlachtung wird von dem Amte bei der Anmeldung zur Schlachtung abgeschrieben.

§. 89. Der Abgang durch Verkauf wird vom Amte, auf besondere mündlich abzugebende Deklaration, abgeschrieben, wobei das Amt die zuverlässige Nachweisung des Käufers verlangen kann.

§. 90. Die Abschreibung des Abganges durch Sterbefälle geschieht auf sogleich zu machende Anzeige des Sterbefalles, wobei das Amt von einem Beamten durch Augenschein, Ueberzeugung nehmen lassen kann.

§. 91. Die Veränderung des Viehbestandes dadurch, daß ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mastung auf längere Zeit und nicht täglich regelmäßig ausgetrieben wird, ist auf Angabe des Falles abzuschreiben, wobei das Amt den wirklichen Austrieb controliren muß.

§. 92. Die Veränderungen, welche dadurch entstehen können, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe rückt, werden nicht besonders angegeben. Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

§. 93. Wer ein für allemal, oder für ein volles Kalender-Vierteljahr angiebt, das Schlächterei-Gewerbe dergestalt zu betreiben, daß dazu kein Bestands-Vieh gehalten wird, sondern daß das Vieh innerhalb dreier Tage nach dem Eintreffen geschlachtet werden soll, ist dieser Vieh-Controle nicht unterworfen.

3. Deklaration und Versteuerung.
a. in Verbindung mit einer Vieh-Controle.

§. 94. Bei dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahrs hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh, dem Gesetz gemäß, nach dem Gewichte versteuern, oder ob und für welche Viehgattungen er nach denjenigen Stücksätzen zu versteuern wünscht, welche für den Ort bestimmt werden.

Diese Erklärung ist alsdann für das betreffende Vierteljahr für denselben verbindlich, so daß er nicht in einzelnen Fällen eine Wahl treffen kann. Das Nemliche gilt beim Compagnie-Schlachten verschiedener Individuen, da solche gemeinschaftlich nur einer steuernden Person gleich zu halten sind.

§. 95. Vor der Schlachtung wird der Steuer-Erhebungsstelle die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, an welchem Tage, und ob Vor- oder Nachmittags die Schlachtung geschehen soll, mit Vorlegung des Revisions- und Versteuerungs-Buches, angemeldet.

§. 96. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer, und deren Entrichtung wird zugleich mit der Versteuerungs-Nummer, der deklarirten Schlachtzeit, und des Vieh-Abganges

in dem Versteuerungs-Buche bemerkt. Mit dessen Rückgabe ist die Expedition geschlossen, und die Schlachtung kann zur angegebenen Zeit vollzogen werden.

§. 97. Soll die Versteuerung nach dem Gewichte geschehen, so erfolgt die Deklaration in gleicher Art, allein die Gefälle-Entrichtung unterbleibt bis nach vollzogener Schlachtung, wo das ausgeschlachtete Stück ohne Füße, Eingeweide und Darmfett unzertheilt, mindestens in zwei gleichen Hälften mit dem Revisions-Buche zur Waage gebracht, dort verwogen und das ausgemittelte Gewicht von deren die Waage beaufsichtigenden Beamten in das Buch eingetragen wird. Der Schlächter verfügt sich mit dem Buche zur Hebestelle, entrichtet dort die Gefälle, und ihm wird darüber in demselben quittirt.

§. 98. Das Amt ist bei der Deklaration zur Verwiegung befugt, die pünktliche Abtragung der Gefälle durch Einforderung eines angemessenen Pfandgeldes zu sichern.

b. ohne Vieh-Controle.

§. 99. Gleich, nachdem das Vieh in den Viehstall des Schlächters gekommen, wird deklarirt, an welchem der drei nächsten Tage, und ob Vor- oder Nachmittags die Schlachtung geschehen soll.

§. 100. Ist das Vieh von außerhalb her zur Stadt gebracht, und ist der Thor-Expedition solches beim Eingange angemeldet, und gegen Hinterlegung eines Pfandes ein Anmeldezettel darauf gelöset worden, so wird solcher bei der Deklaration mit vorgezeigt und abgestempelt, worauf das Pfand zurückgegeben werden kann.

§. 101. Ist das Vieh von einem unter Vieh-Controle stehenden Schlächter erkauft, so wird dessen Revisions- und Versteuerungsbuch mit zur Hebestelle gebracht. Bei Compagnie-Schlachten, auch in den Fällen, wo ein Schlächter von dem anderen Fleisch kauft, oder eintauscht, muß solches dem Steueramte gleich gemeldet, und von demselben in den Versteuerungsbüchern der Ab- und Zugang bemerkt werden, damit die Fleisch-Vorräthe sich jederzeit durch das Versteuerungsbuch legitimiren.

§. 102. Die Stücksätze vom Schlachtvieh sind:

1. für Ochsen und Stiere zu $4\frac{1}{2}$ Ctr. pr. Stück.
2. von einer Kuh oder einem Rind 3 Ctr. "
3. von einem Kalbe $\frac{9}{16}$ Ctr. "
4. von einem Schwein $1\frac{1}{2}$ Ctr. "
5. von einem Hammel, Schaaf oder Ziege $\frac{5}{16}$ "

4. Revisions- und Versteuerungs-Bücher.

§. 103. Die Revisions- und Versteuerungsbücher werden nach dem Muster von dem Amte für ein jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich verabreicht.

§. 104. Jedes Revisions- und Versteuerungs-Buch muß in den Gewerbs-Räumen an einem zu bestimmenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Erhebungsstelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§. 105. Sind die Gewerbs-Räume örtlich getrennt, so daß etwa der Fleisch-Vorrath in Scharren aufbewahrt wird, die Schlachtungen aber an einem andern Orte geschehen, so bestimmt die Steuerbehörde, wo das Buch niedergelegt werden soll, und die Beamten müssen sich durch Taschenbuch-Notizen oder durch Notizbogen, welche in den getrennten Räumen besonders niedergelegt werden, eine vollständige Uebersicht der Bestände verschaffen. Für solche ausgelegte Notizbogen gelten, in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung, dieselben Vorschriften, wie für die Revisions- und Versteuerungsbücher selbst.

§. 106. Diese Bücher müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen, und es darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben oder geändert werden.

§. 107. Am Schlusse des Kalender-Vierteljahrs werden sie gegen neue ausgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie revidirt worden, als Eigenthum zurückgestellt, welche indeß die Verpflichtung haben, sie noch ein Jahr lang aufzubewahren, und auf Erfordern vorzulegen.

II. bei den Schlachtungen zum eigenen Bedarf.

1. Form der Steuerquittungen.

§. 108. Behufs des Hausschlachtens werden besondere, mit Quittungen und Waage-Atteste versehene Schlachtscheine ausgestellt, und zwar nach dem Muster d.

mit dem Zeichen A. für einen Ochsen oder Stier,
" " " B. für eine Kuh oder Färse,
" " " C. für ein Kalb,
" " " D. für ein Schwein,
" " " E. für ein Schaaf oder Ziege,

welche von den Behörden als geldwerthe Zettel zu bewahren sind.

2. Deklaration und Versteuerung.

§. 109. Derjenige Privatmann, welcher eine Schlachtung beabsichtigt, zeigt solches dem Amte an, mit der Angabe, an welchem Tage, ob Vor- oder Nachmittags, und an welchem Orte solche vollzogen werden, und ob die Steuer nach dem Stücksatze oder nach dem Gewicht entrichtet werden soll.

§. 110. Soll die Versteuerung nach dem Stücksatze geschehen, so wird der Erlaubnißschein, gegen Entrichtung der Gefälle, sogleich vollständig mit Durchstreichung des Waage-Attestes ertheilt, und die Schlachtung kann, wie deklarirt worden, geschehen.

§. 111. Soll die Versteuerung nach dem Gewicht erfolgen, so wird nur der Erlaubnißschein ertheilt, und nachdem die Schlachtung in deklarirter Art geschehen ist, wird das geschlachtete Stück Vieh, wie §. 97 bestimmt, zur Waage gebracht, das Waage-Attest wird dort nach der Verwiegung ergänzt, und der Steuerschuldige entrichtet die Gefälle gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheins, jedoch unter Abtrennung des Waage-Attestes, welches zum Belage des Heberegisters zurückbehalten wird.

§. 112. Das Amt kann die pünktliche Abtragung der Gefälle bei der Gewichts-Versteuerung durch ein Pfandgeld sicher stellen lassen, und eben so verlangen, daß der Private seinen frisch vorgefundenen Fleisch-Bestand durch den Steuerzettel legitimiren, oder aber den einheimischen Verkäufer nachweisen muß.

3. Verpflichtung der Schlächter beim Hausschlachten.

§. 113. Kein Schlächter darf eine Hausschlachtung verrichten, ohne daß er zuvor den Schlachtschein eingesehen, und auch nur genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes, der Zeit und des Orts der Schlachtung.

§. 114. Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlächter den Schlachtschein von oben nach unten bis über die Hälfte einreißen.

III. Nächtliches Schlachten.

§. 115. Das Schlachten bei Nachtzeit ist in der Regel, sowohl für Haus- als Scharrenschlachten nicht gestattet. Ausnahmsweise kann solches nur geschehen, wenn der Schlachtschein mit Angabe einer bestimmten und genau einzuhaltenden Stunde, darauf ausdrücklich gerichtet ist.

D. Versendungen, von Mehl- Back- Fleisch- rc. Waaren, welche aus klassensteuerpflichtigen Orten zum Verbrauch eingehen.

§. 116. Wer Gegenstände, welche nach der Bestimmung §. 15 des Gesetzes, steuerpflichtig sind, in steuerpflichtiger Menge in den Stadtbezirk bringt, gestellt solche sofort und unverändert zur Thor-Expedition.

§. 117. Nach dort erfolgter Revision und Verwiegung erhält derselbe, wenn die Versteuerung am Thore nach §. 118 zulässig ist, daselbst seine Abfertigung, im anderen Fall den Anmelde-Zettel gegen Pfanderlegung, um damit direct zum Steuer-Amte sich zu begeben. Hier empfängt derselbe einen Waagezettel nach dem Muster e. Auf dessen Grund geschieht die Versteuerung bei der Casse. Die unter dem Waagezettel befindliche Quittung wird von demselben getrennt, und dem Steuerpflichtigen behändigt, wogegen der Waagezettel der Steuer-Erhebungsstelle verbleibt.

§ 118. Die Hebungsbefugnisse der für den Eingang geöffneten 4 Thor-Expeditionen, am Berliner- Süden- Westen- und Norden-Thor, werden auf 1 Rthlr. für Eine Post festgesetzt. Die Abfertigungs-Befugnisse der Thor-Controleurs erstrecken sich

a) auf das Landgemahl,
b) auf directe Durchfuhr im Wege des Anmelde-Verfahrens,
c) auf die Controle der zum Verbacken eingehenden rohen Teige, und das wieder ausgehende Brod. Endlich

d) auf die Controle oder in kleinen Quantitäten steuerfrei eingehenden Objecte, die bei Wiederholung zur Versteuerung zu ziehen sind.

§. 119. Alle übrigen, in dem vorhergehenden §. nicht bezeichneten Eingänge, sind für die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände gänzlich verboten.

§. 120. Bei dem Schrote zur Bier- und Brantwein-Fabrikation bestimmt, findet ganz dasselbe Verfahren statt, und tritt dabei nur der einzige Unterschied ein, daß der Waage-Zettel mit seinem Anschlusse, dessen richtige Ablieferung durch ein Pfand gesichert werden kann, bei dem Amte verbleibt.

II. zum Durchgang bestimmt sind.

§. 121. Wer die §§. 116 und 120 genannten Gegenstände durch eine mahlsteuerpflichtige Stadt fahren will, meldet solche bei den Thor-Expeditionen an, welche nach Umständen durch Pfandlegung, Versiegelung, Begleitung ꝛc. den richtigen Ausgang sicher stellen.

§. 122. Die Durchfuhr muß unmittelbar erfolgen, insofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht besonders angemeldet und verstattet, und der Ausgang auf die im Eingangs-Thor verlangte Art nachgewiesen worden, wonächst das eingelegte Pfand zurückempfangen werden kann.

§. 123. Wenn ein Bewohner einer solchen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt, durch welche der Durchgang erfolgen soll, die Deklaration zur Durchfuhr in Anspruch nimmt, so muß er bestimmt vorher angeben, in welcher Tagesstunde der Durchgang erfolgen soll, wozu er vom Amte einen Erlaubnißschein über Menge und Art der durchzuführenden Gegenstände, über die einzuhaltende Straße und Stunde erhält, dessen Bestimmungen genau beobachtet werden müssen.

III. aus einer mahlsteuerpflichtigen Stadt nach einer andern gehen.

§. 124. Vor der Abfuhr löset der Versender bei dem Amte einen Passierschein, nach dem Muster F, mit Gestellung der Waare zur Revision und Angabe derjenigen Notizen, welche zur Ausstellung des Scheins erforderlich sind.

§. 125. Ob ein Verschluß der Verpackung statt finden soll, bestimmt das Amt. Derselbe ist, soweit es die Verpackungsart gestattet, anzufügen, wenn zur Erreichung der Bestimmung andere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bezirke durchfahren werden müssen.

§. 126. Das Amt ist bei Gegenständen von Erheblichkeit berechtigt, über die Versteuerung der zur Versendung angegebenen Gegenstände einen Nachweis zu verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die pfandweise Hinterlegung der Gefälle bis zu ausgemachter Sache zu fordern.

§. 127.

§. 127. Dasselbe bestimmt die weiteren Maaßregeln zur Sicherung des wirklichen Ausganges.

§. 128. Sind zur Erreichung der Stadt, nach welcher die Gegenstände bestimmt sind, andere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte zu durchfahren, und befinden sich die Sachen nicht unter Verschluß, so ist der Durchgang durch diese Städte, wenn Thor-Expeditionen vorhanden sind, in diesen und beim Amte anzumelden, und der Ausgang von den Behörden zu kontroliren. Befinden sich aber diese Sachen unter Verschluß, so kann ohne Anmeldung durch die Stadt gefahren werden.

§. 129. In dem Bestimmungsorte werden die Gegenstände nach Unterschied, in den Thor-Expeditionen der Waage Abfertigung und dem Amte angemeldet, und nach vollzogener Revision und richtigem Befunde gegen Zurücklassung des Passirscheins abgelassen.

IV. Vom Auslande her.

1. Wenn die Versteuerung an der Grenze erfolgt ist.

§. 130. Ueber Mehl- Back- Fleisch- ꝛc. Waaren, wenn solche an der Grenze versteuert, und als nach einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt bestimmt, angegeben sind, wird jedesmal neben der Eingangs-Quittung auch noch ein Versendungsschein nach dem Muster unter g ertheilt.

§. 131. Bei dessen Ausfertigung im Fall der Durchfahrung anderer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte mit den im Versendungsschein genannten Sachen, und bei deren Eingange in den Bestimmungsort, wird, wie in den §§. 124 bis 149 vorgeschrieben ist, verfahren, für die beim Eingang nur mit der allgemeinen Eingangs-Abgabe betreffenden Gegenstände aber, die Mahl- oder Schlachtsteuer gehoben.

2. Wenn die Sachen an der Grenze auf Begleitscheine abgelassen werden.

§. 132. Sind auf fremde Mehl- Back- Fleisch ꝛc. Waaren, an der Grenze Begleitscheine ertheilt, so findet bloß diejenige Behandlung statt, welche aus der Zollordnung vom 26. Mai 1818 folgt.

§. 133. Werden damit andere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte durchfahren, so muß, je nachdem die Sachen sich unter Verschluß befinden, oder nicht, der Begleitschein jedesmal bei der Waare seyn, und mit derselben wird, wie §. 128 bestimmt ist, verfahren.

V. Einhaltung der Steuerstraßen.

§. 134. Mit Mehl-, Back-, Fleisch- ꝛc. Waaren dürfen zum Stadtbezirk nur die gewöhnlichen Landstraßen, in dem Stadtbezirk nur folgende Eingänge und Straßen befahren werden:

1. Das Berliner Thor, und von da über die Berlinerstraße.
2. Das Süder Thor, und von da über die Südenstraße.
3. Das Westenthor, und von da über die Westenstraße bis zur Nordenstraße, diese herunter bis zum Amte.
4. Das Nordenthor, und von da über die Nordenstraße bis zum Amte.

§. 135. Von den Eingängen bis zu den Waagen oder Steuer-Erhebungsstellen, und von diesen bis zu den Mühlen, imgleichen von den Mühlen zu den Waagen, und von den Mühlen, den Waagen oder Er-

hebungsstellen zu den verstatteten Stadt-Ausgängen, §. 134. muß jedesmal die gerade, unmittelbar zur Bestimmung führende Straße eingehalten werden.

§. 136. Wenn in besonderen Fällen dem Einzelnen eine zu haltende Straße vorgeschrieben ist, so darf davon nicht abgewichen werden.

§. 137. Auf dem Transport in den innern und äußeren Stadtbezirk, darf vor geendigter Abfertigung, sie betreffe den Eingang oder den Ausgang, ein Aufenthalt mit der Ladung oder eine Veränderung mit derselben nicht anders, als bei den Abfertigungsstellen statt finden.

§. 138. Auch dann darf solches nicht geschehen, wenn der Ladung etwa andere Gegenstände beigepackt wären.

§. 139. Sind für entlegenere Anlagen des Stadtbezirks Ausnahmen nöthig und zuläßig, so werden diese auf Antrag besonders bestimmt.

VI. Abfertigungsstunden und Sachtransport in denselben.

§. 140. Die Zufuhr von außerhalb her und zur Expeditions-Stelle hin, ist nur in denjenigen Tagesstunden verstattet, welche die Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 56 für die Oeffnung der mit doppelten Beamten besetzten Expeditionen bestimmt, nemlich vom October bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr, jedoch mit den Erweiterungen, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung die Anfuhre zur Expeditions-Stelle geschehen kann; die Sachen müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben.

§. 141. Für die Abfuhre nach außerhalb hin, und von der Expeditionsstelle, gilt gleichfalls die bezogene Bestimmung der Ordnung vom 8. Febr. 1819, mit den Erweiterungen, daß zum Transport auch die Mittagsstunden und noch eine Stunde nach dem Schlusse der Expedition, benutzt werden können.

§. 142. In den mit Thor-Expeditionen stets besetzten Eingängen, werden die Abfertigungen, wenn sie von der Thor-Expedition vollständig ertheilt werden können, so lange gegeben, als die Thore ortsgebräuchlich geöffnet sind, nämlich vom November bis Februar einschließlich, von des Morgens 7 bis Abends 6 Uhr, in den übrigen Monaten von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Dies gilt auch für die Fälle, deren die §§. 87 bis 100 gedenken. Auch kann die Thor-Expedition in solchen Fällen unter dem Anmeldezettel die Erlaubniß zum Schlachten unter der Verpflichtung ertheilen, daß die Steuer längstens am folgenden Morgen bei dem Amte berichtigt werden muß.

§. 143. In den mit Thor-Expeditionen besetzten Stadt-Zugängen, (an Markttagen) werden die Expeditionen in den Stunden gegeben, welche dazu vom Amte werden bestimmt werden; außer diesen Stunden muß die Expedition beim Amte mit Einhaltung des verstatteten Weges genommen werden.

§. 144. In Betreff der zum Stadtbezirk gehörenden Vorstädter, und der in dem äußeren Stadtbezirk wohnenden steuerpflichtigen Gewerbetreibenden, findet in der Regel eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen nicht statt. E. Vorstädter und Gewerbtreibenden in dem äußern Stadtbezirk.

§. 145. Sind solche Ausnahmen in besonderen Fällen nöthig und rathsam, so wird desfalls besonders verfügt werden.

§. 146. Sind auf den zum Stadtbezirk gehörenden Anlagen außerhalb Personen ansäßig, welche mit Mehl-, Back- Fleisch- ꝛc. Waaren nach dem Innern der Stadt verkehren, so werden dafür besondere Control-Maaßregeln getroffen. Wer die, durch das gegenwärtige Regulativ, welches durch die Amtsblätter publizirt, überdem bei den Steuer-Aemtern und Thorwächtern, und in den unter Controle stehenden Mühlen zu jedermanns Einsicht niedergelegt werden soll, ertheilten Vorschriften nicht befolgt, hat zu erwarten, daß er in die Strafen wird fällig erklärt werden, welche das, solches begründende Gesetz vom 30. Mai 1820 und die darin angezogenen Strafbestimmungen aus dem Gesetze und der Ordnung vom 8. Febr. 1819 über die Getränksteuer auf die Uebertretungen festsetzen.

Wer gegen Vorschriften dieses Regulativs handelt, für welche die vorerwähnte Ordnung keine bestimmte Strafe festsetzt, verfällt nach §. 90 daselbst in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. Besonders wird noch mit Bezug auf §. 5 gegen die Theilnahme an Defraudationen nach Thl. II. Tit. 20 § 243 und 293 des allgem. Land-Rechts gewarnt. Münster, den 15. Decbr. 1825.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Obiges Regulativ wird auch für die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Arnsberg für gültig erklärt, jedoch mit nachfolgenden, durch die örtlichen Verhältnisse veranlaßten Veränderungen der angezogenen §§. und zwar:

§. 3. Zum Stadtbezirk gehört: Die Stadt, der Schloßberg, Weddinghausen und die Anlage auf dem Brücken-Platze,

und wird derselbe nördlich vom alten Schloß von einer Linie begränzt, welche sich rechts und links an die Ruhr anlehnt, dann dem Ruhrstrome folgt, bis zur Barriere Schmieshaus.

§§. 4 und 6. Der äußere Stadtbezirk wird begränzt durch eine Linie von Rothenkelgen oberhalb Niedereimer, in der Entfernung von einer halben Meile bis zur Rumbecker Brücke, durch den Wald, ferner von hier in gleicher Entfernung durch den Hasenwinkel, Hohenacker bis zum Capaun, und von hier durch die Herbreme, bis wieder zu Rothentelgen. Durch diese Linie werden die Ortschaften Niedereimer, Schmieshaus, Obereimer Jaegerhaus, Pulverhaus Arnsberger- und Rumbecker-Bruch, Rumbeck, Wintrop und Uentrop eingeschlossen, und gehören außer ihnen alle in dem bezeichneten Umkreise belegenen, hier etwa nicht genannten, oder künftig noch entstehenden Etablissements zu dem gedachten äußern Stadtbezirk.

§. 36. Zu den unter besonderer Controle stehenden Mühlen, gehört allein die Stadt-Mühle.

Die Zu- und Abfuhrstraßen, welche zwischen derselben und der Steuer-Stelle eingehalten werden müssen, sind die Chaussee-Straße durch die Mühlen-Straße bis zur Mühle und eben so zurück.

Die Mühlen zu Hüsten und Rumbeck sind dagegen nur der allgemeinen Controle und Revision der Steuer-Behörde unterworfen, welcher die Befugniß zusteht, von Zeit zu Zeit Revisionen in den Mühlen vornehmen zu lassen.

§§. 87 und 100. Entsteht ein Zugang an schlachtsteuerpflichtigem Vieh, indem anderwärts aufgestelltes oder eingekauftes Vieh eingebracht wird, sei es vom Schlächter selbst oder im Auftrage desselben durch andere, oder auf Bestellung, so muß der Schlächter gleich nach Ankauf des Viehes, dem Amte das Revisions- und Versteuerungs-Buch übergeben, welches den Zugang auf mündliche Deklaration einträgt.

§. 102. Die Stücksätze vom Schlachtvieh sind: 1) für einen Ochsen oder Stier zu 4½ Ctr.; 2) für eine Kuh oder Rind 2¾ Ctr.; 3) für ein Kalb zu $^{9}/_{16}$ Ctr.; 4) für ein Schwein 1½ Ctr.; 5) für einen Hammel, Schaaf oder Ziege $^{5}/_{10}$ Centner.

§§. 116 u. 117. Wer Gegenstände, welche nach der Bestimmung §. 15 des Gesetzes steuerpflichtig sind, in steuerpflichtiger Menge in den Stadtbezirk bringt, muß solche sofort ohne Aufenthalt und unverändert zur Steuerwaage stellen; nach dort erfolgter Revision und Verwiegung empfängt derselbe einen Waagezettel und die Versteuerung wird bei der Casse gleich vollzogen.

§§. 118 und 119. Für den Eingang der im Gesetze §. 15 erwähnten steuerbaren Waaren, und des Schlachtviehes sind folgende Eingänge geöffnet: 1) der Eingang unterm Schloßberge vom Völlinghauser Wege her; 2) der Eingang über die Klosterbrücke her, den Linnenberg oder den neu angelegten Weg hinter der Mädchenschule herauf; 3) der Eingang von der Jägerbrücke und der Straße von Hüsten her, durch die Chausseestraße.

Alle übrigen Eingänge sind für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände verboten, und insofern es öffentliche Eingänge sind, mit Tafeln versehen, welche die Inschrift haben:

"Verboteuer Eingang für die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 besteuerten
„Waaren."

§. 121. Wer steuerpflichtige Gegenstände durchfahren will, bringt solche sofort auf das Amt, von wo aus solche durch einen Aufseher bis vor das Thor begleitet werden.

§. 122. Die Durchfuhr muß unmittelbar erfolgen, insofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht besonders angemeldet und verstattet worden ist.

§. 134. Mit Mehl- Back- Fleisch- ꝛc. Waaren dürfen zum Stadtbezirk nur die gewöhnlichen Landstraßen, in dem Stadtbezirk nur folgende Eingänge und Straßen befahren werden.

a. der Eingang unterm Schloßberge vom Völlinghauser Wege her, und von da über die Hauptstraße; b. der Eingang über die Klosterbrücke, den Linnenberg oder den neu angelegten Weg herauf, und von da über den Markt und die Königsstraße; c. der Eingang von der Jägerbrücke und der Straße von Hüsten her, und von da über die Chaussee-Straße.

§§. 142 und 143. Findet keine Anwendung.

§. 147. (zusätzlich) Schlächtern, welche zum Viehankauf auf das Land gehen, und mit dem zum augenblicklichen Schlachten bestimmten Vieh verspätet zurückkommen, kann von jedem Ober-Controleur oder von dem Steuer-Cassen-Beamten, wenn sie sich bei ihm melden, ein Schlacht-Erlaubnißschein auf einzelne Stücke vorläufig ertheilt werden.

Der Beamte muß solches am folgenden Tage des Morgens dem Amte gleich anzeigen, und der Schlächter muß am nächsten Vormittage die Steuer unaufgefordert entrichten, widrigenfalls diese Erleichterung für ihn verloren geht.

Münster, den 15. December 1825.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Vigeleben.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 4.

Arnsberg, den 28. Januar 1826.


Das 1ste Stück der Gesetzsammlung pro 1826 enthält: N. 57. Gesetzsammlung No. 1.

unter N. 981. Die Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. Decbr. v. J.

» N. 982. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. December v. J., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden.

---

N. 58. Landarmen-Anstalt zu Benninghausen.

Die am 10. September v. J. abgehaltene Revision der Landarmen-Anstalt in Benninghausen hat die Erwartung befriedigt.

Die nachfolgenden Uebersichten ergeben das Resultat der Verwaltung des Jahres 1824. Die Anstalt ist täglich jedem offen, welcher sich von der innern Einrichtung selbst näher überzeugen will, und deren Besuch ist besonders erwünscht von Seiten der Beamten, deren eifrige Mitwirkung erforderlich wird, wenn die Anstalt der Provinz alles leisten soll, was sie derselben zur Unterstützung der Ortsarmen-Anstalten und der Polizei-Verwaltung zu leisten vermag. Besonders muß diese Mitwirkung noch immer in Hinsicht der wieder entlassenen Individuen, unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Anstalt, in Anspruch genommen werden.

Der Vermögens-Bestand hat es gestattet, in Verbindung mit dem Landarmenhause, obschon in völliger Sonderung von demselben, jetzt auch eine Erziehungs-Anstalt für sittlich verderbte Knaben zu eröffnen, worüber eine besondere Bekanntmachung (Arnsb. Amtsbl. p. 1825. St. 48. No. 908.) das Nähere enthält, welche erneuert der Aufmerksamkeit des Publikums empfohlen wird. Münster, den 31. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen
von Vincke.

# I. Uebersicht von der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen im Jahr 1824.

| | | | | Thl. | sg. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nach der Uebersicht von 1823 (Arnsb. Amtsbl. 1824 St. 50 N. 876.) blieb am 31. December 1823 ein Bestand von 14275 Thlr. Kapital-Vermögen und baar . . . . . | | | | 2005 | 22 | 3 |
| **Dazu Einnahme im Jahre 1824.** | | | | | | |
| 1) an Resten . . . . . | | | | 142 | 8 | 9 |
| 2) an Zinsen vom Kapital-Vermögen . . . . . | | | | 437 | 27 | 6 |
| 3) aus der Ackerwirthschaft . . . . . | | | | 172 | 11 | — |
| 4) a. Kostgeld für unverbesserliche Ortsarme. . . . | 294. | 10. | — | 1622 | 11 | 1 |
| b. " für Privat-Detinirte . . . . . | 106. | 13. | 2 | | | |
| c. " für Herforder Züchtlinge . . . . | 13. | 26. | 8. | | | |
| d. " durch Anrechnung auf, den landräthlichen Kreisen bewilligte Freimonate | 1207. | 21. | 3. | | | |
| 5) An Rückerstattung für Kost und Kleidung der Häuslinge aus dem ihnen zu Gute gerechneten Arbeitsverdienste . . . . . | | | | 1149 | 14 | 5 |
| 6) An verkauften Arbeiten . . . . . | | | | 771 | 21 | 4 |
| 7) An Provinzialbeiträgen aus dem Regierungs-Bezirk Münster | 1967. | 9. | 6. | 6038 | 21 | 7 |
| Arnsberg | 2168. | 4. | 4. | | | |
| Minden | 1903. | 7. | 9. | | | |
| 8) Von der Regierungs-Haupt-Kasse in Arnsberg der im Herzogthum Westphalen früher zur Unterhaltung des Zuchthauses zu Marienschloß geleistete, mit der Grundsteuer ausgeschlagene Beitrag . . . . . | | | | 1654 | — | — |
| 9) Verschiedene Einnahmen: als | | | | | | |
| durch verkaufte alte Kleidungsstücke . . . . . | 14. | 18. | 6. | | | |
| durch Geschenke aus der Armenbüchse im Hause | 6. | 5. | — | | | |
| durch Wiederverkauf von 1 Morgen 150 □R. des angekauften, urbar gemachten Forstgrundes | 193. | 29. | — | | | |
| durch Verkauf entbehrlicher Producte und Abgange | 94. | 3. | 1 | | | |
| durch Wieder-Einziehung von verschiedenen Polizeibehörden unnöthig veranlaßter Transport ꝛc. Kosten | 23. | 9. | 6. | | | |
| durch Bank-Zinsen ꝛc. . . . . | 29. | 14. | — | 361 | 19 | 1 |
| 10) Vom Verkauf von 12,000 Thlr. Staats-Schuldscheine . | | | | 10569 | 10 | — |
| Summa . . . | | | | 24925 | 17 | — |

| | Ausgabe Thl. | sg. | pf. | Einnahme. Thl. | sg. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag: | | | | 24925 | 17 | — |
| außerdem ist an Kostgeld für unverbesserliche Ortsarme noch rückständig geblieben 151 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. | | | | | | |
| **Die Ausgaben haben betragen:** | | | | | | |
| 1) für Unterhaltung der Gebäude | 241 | 5 | — | | | |
| 2) für Unterhaltung und Ergänzung des Inventars | 156 | 15 | 6 | | | |
| 3) für Beköstigung | 1135 | 7 | 10 | | | |
| 4) für Bekleidung | 380 | 23 | — | | | |
| 5) für Wäsche und Reinigung | 91 | 14 | 11 | | | |
| 6) für Feuerung | 86 | 27 | 2 | | | |
| 7) für Beleuchtung | 177 | 29 | 3 | | | |
| 8) für Aufgreifungs- und Transportkosten | 194 | 12 | 9 | | | |
| 9) für Arznei | 105 | 3 | 10 | | | |
| 10) für Druckkosten, Schreibmaterialien, Porto, Bothenlohn ꝛc. | 29 | 24 | 10 | | | |
| 11) für Diäten und Reisekosten | 48 | — | — | | | |
| 12) für Verwaltung der Anstalt an Gehälter der Offizianten, des Arztes und des Geistlichen | 1020 | — | — | | | |
| 13) für innere Ordnung und Wirthschaft, an Werkmeister, Nachtwächter und Gesindelohn | 484 | — | — | | | |
| 14) für Arbe der Häuslinge beim Backen, Brauen, in der Küche, im Garten, Felde und bei Urbarmachung des Forstgrundes | 512 | — | 3 | | | |
| 15) für Gratifikation der Offizianten und des Gesindes | 290 | — | — | | | |
| 16) für Prämien der Häuslinge | 44 | 10 | 7 | | | |
| 17) für Anschaffung roher Arbeits-Materialien ꝛc. | 621 | 16 | 1 | | | |
| 18) für Grundlasten, Steuern und Kommunal-Abgaben | 90 | 18 | 2 | | | |
| 19) für Unterhaltung des Viehstandes und der Ackerwirthschaft | 84 | 20 | 4 | | | |
| 20) für Ankauf von 15 Morgen — Ruthen Forstgrund | 1249 | 2 | 6 | | | |
| Latus | 7043 | 22 | — | 24925 | 17 | — |

| | Ausgabe. Thl. | sg. | pf. | Einnahme. Thl. | sg. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag . | 7043 | 22 | — | 24925 | 17 | — |
| 21) für in der Anstalt verpflegte unverbesserliche Ortsarme ꝛc. auf Freimonate angerechnete Betrag (ad 4 d. der Einnahme) hier durchlaufend . . . . . | 1207 | 21 | 3 | | | |
| 22) für Ueberverdienst der Häuslinge . . . . . | 102 | 19 | 1 | | | |
| 23) für Einrichtung der Erziehungs-Anstalt verderbter Knaben . . . . . | 65 | — | — | | | |
| 24) Insgemein . . . . . | — | 12 | 6 | | | |
| Summa | | | | 8419 | 14 | 10 |
| Bestand | | | | 16506 | 2 | 2 |

und zwar:

| Rthlr. | Sgr. | Pf. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a. 2800 | — | — | Staatsschuldscheine angekauft für | 2451 | 12 | 6 | |
| b. 5194 | 5 | 10 | Münstersche Provinzial-Schuld-Obligationen . . . . . | 3796 | 12 | 4 | |
| c. 5000 | — | — | in 10 Actien der Rheinisch-Westindischen Compagnie incl. Zinsen | 5033 | 10 | — | |
| d. 5000 | — | — | in 25 Actien der Feuer-Assecuranz-Gesellschaft in Elberfeld . . . . . | 5000 | — | — | |
| e. 300 | — | — | 3 Actien des Deutsch-Amerikanischen Bergwerks-Verein in Elberfeld 1/5 | 300 | — | — | |
| | | | für Provision, Spesen, Porto dieser Effecten . . . . . | 33 | 28 | 6 | |
| 18294 | 5 | 10 | in Effecten angekauft für . . . . . | | | | 16615 | 3 | 4 |
| dazu 14275 | — | — | Staatsschuldscheine aus 1823 | | | | | | |
| 32569 | 5 | 10 | | | | | | | |
| | | | Vorschuß | | | | 109 | 1 | 2 |

hievon ab 12000 — — an verkaufte Staatsschuldscheine (siehe Einnahme ad 10)

bleibt 20569 5 10 Kapital-Vermögen Ende 1824. Mithin hat sich der Vermögens-Zustand in 1824 um

6294 5 10 Nominal-Betrag erhöhet.

Ausschließlich der Bestände von Konsumtibilien, Kleidung, Feuerung, Arbeitsstoffen, fertigen Arbeiten ꝛc.

## II. Uebersicht der polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses im Jahre 1824.

| | Männer | Weiber | Kinder | Summe |
|---|---|---|---|---|
| Am 31. December 1823. blieben im Bestande . . . . . | 55 | 25 | 8 | 88 |
| Im Laufe des Jahres 1824 kamen hinzu: | | | | |
| a. ausländische Landstreicher . . . . . | 30 | 8 | 1 | 39 |
| b. inländische " . . . . . | 16 | 8 | — | 24 |
| c. unverbesserliche Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse | 71 | 21 | 1 | 93 |
| überhaupt | 172 | 62 | 10 | 244 |
| von diesen sind im Laufe des Jahres 1824 | | | | |
| a. über die Grenze entlassen . . . . . | 31 | 4 | — | 35 |
| b. in ihre Heimath entlassen . . . . . | 63 | 33 | 1 | 97 |
| c. als Gesinde untergebracht . . . . . | 7 | 6 | — | 13 |
| d. andern Anstalten überwiesen . . . . . | 1 | 1 | — | — |
| e. gestorben . . . . . | 3 | — | — | 3 |
| f. entlaufen . . . . . | 2 | — | 1 | 3 |
| überhaupt | 107 | 44 | 2 | 153 |
| Mithin am 31. December 1824 verblieben . . . . . | 65 | 18 | 8 worunter ein Säugling und 7 zu Düsseltal. | 91 |

Im Jahre 1824 sind den Männern . . . . 23524 tägliche Portionen
und den Weibern . . . . 9119 " "
überhaupt also . . . . 32643 " " .

verabreicht; mithin waren durchschnittlich ohne die Kinder — 89 Häuslinge vorhanden, welche soweit gesund und arbeitsfähig mit Spinnen, Stricken, Weben, Fußteppich-Arbeit, Holzschuhmachen, Korbflechten, Bürstenbinden, Dielenschneiden, vorzugsweise mit Arbeiten im Hause, im Garten und auf dem Felde, mit Grabenziehungen, Wegebesserungen, Urbarmachung eines

angekauften Forstgrundes ꝛc. beschäftigt worden sind; jedem Häusling ist sein Arbeitsverdienst berechnet und auf seine Schuld für Kost und Kleidung abgeschrieben, der Ueberverdienst bei der Entlassung behändigt worden.

---

N. 59. Verlegung d. Inquisitoriats von Werden nach Hamm.

Das, für den Bezirk des Königlichen Oberlandes-Gerichts in Hamm, bisher in Werden angeordnete Inquisitoriat ist nach Hamm verlegt worden, und hat daselbst nunmehr sein Geschäft eröffnet.

Münster, den 9. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen
von Vincke.

---

N. 60. Verbotener Debit des litterarischen Conversations-Blattes.

Die Unwahrheit der in dem litterarischen Conversationsblatte vom 15. December d. J. enthaltenen Behauptung:

daß die von demselben in Ansehung der Thronfolge im Russischen Reiche verbreitete Nachricht in einem Königl. Preußischen Kalender enthalten, mithin kein Zweifel an deren Richtigkeit erlaubt sey,

ist bereits in öffentlichen Blättern gerügt worden.

Da der einzige, allgemein bekannte, unter Autorität der Königl. Kalender-Deputation für das Jahr 1825 herausgegebene historisch-genealogische Kalender offenbar das Gegentheil jener Behauptung enthält, so kann die Anzeige des litterarischen Wochenblatts nur als eine geflissentliche Falschheit betrachtet werden, wie sich dieses Blatt deren schon öfter schuldig gemacht, weshalb dessen Debit in den diesseitigen Staaten hierdurch allgemein untersagt wird.

Berlin, den 31. December 1825.

Minister des Innern, (gez.) v. Schuckmann. — Minister der ausw. Angelegenheiten, v. Bernstorff.

Vorstehendes gereicht zur Nachachtung.

Münster, den 9. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen
von Vincke.

---

N. 61. Adresse der Eingaben an d. verschiedenen Departements d. K. Kriegs Ministerii.

Die Departements des Königl. Kriegs-Ministerii bedienen sich, unter der in ihrem Namen erfolgenden Ausfertigungen der Bezeichnung:

„Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement."

oder: „Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement."

Es ereignet sich nun häufig der Fall, daß Empfänger von dergestalt unterzeichneten Verfügungen bloß die voranstehende Hälfte der Firma

festhalten, dagegen die nachfolgende ganz fallen lassen, und demgemäß dann ihre ferneren Anträge an das Kriegs-Ministerium richten, während sie sich doch vielmehr unmittelbar an das concurrirende Departement hätten wenden sollen. Auf solche Weise wird das vorgestellte Ziel der Vereinfachung des Geschäftsganges verfehlt, und mindestens Aufenthalt hervorgebracht.

Dies ist ein Uebelstand, und da die möglichste Beseitigung desselben sehr zu wünschen bleibt; so werden, in Gemäßheit einer höhern Verfügung, alle diejenigen, welche mit den Departements des Königl. Kriegs-Ministerii in Schriftwechsel stehen, oder zu treten veranlaßt sind, hierdurch noch besonders auf gehörige Beachtung der jedesmaligen Firma aufmerksam gemacht, damit sie künftig nicht übersehen mögen, von welchem Departement des Kriegs-Ministerii die Ausfertigung erfolgt ist, sondern mit steter Rücksicht darauf jede Eingabe an das betreffende Departement, wohin selbige gehört, ohne Weiteres einreichen können.

Arnsberg, den 17. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

N. 62. Anzeige der Veränderungen in d. Schul-Vorständen.

Da den Communal-Beamten (Bürgermeistern und Schultheißen) daran gelegen ist, zu wissen, welche Personen Mitglieder der Schulvorstände ihrer Bezirke sind; so fordern wir die Herren Schul-Inspektoren auf, nach jedem stattgefundenen und von uns gemehmigten Wechsel im Personal dieser Vorstände die neuen Mitglieder sowohl, als die noch fort fungirenden ältern, den betreffenden Beamten unverzüglich anzuzeigen.

Arnsberg, den 12. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 63. Kirchen u. Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Pfarr- u. Schul-Gebäude zu Deutsch Neukirch.

Die Königlichen hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der bei dem großen Brande zu Deutsch-Neukirch, Leobschützer Kreises, am 13. April v. J. mit eingeäscherten katholischen Pfarr- und Schul-Gebäude, eine katholische Kirchen- und Haus-Collecte in der ganzen Monarchie zu bewilligen.

Die katholische Pfarrgeistlichkeit unsres Verwaltungs-Bezirks wird daher aufgefordert, wegen Abhaltung der Kirchen-Collecte, so wie die Herren Bürgermeister und Schultheißen, zur Veranstaltung der Haus-Collecte, das Erforderliche zu veranlassen, und die eingehenden Erträge in gewöhnlicher Weise einzusenden.

Arnsberg, den 16. Januar. 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 64. Beschwerden und Gesuche in Chaussee-Angelegenheiten.

Es ist oftmals der Fall, daß Gesuche und Beschwerden in Chaussée-Angelegenheiten bei uns eingehen, die zunächst für den betreffenden Wege-Inspector gehören, und worauf von diesem schon Bescheidung ertheilt werden kann. Namentlich sind dahin zu zählen, Gesuche und Beschwerden

a) der Unternehmer, rücksichtlich der von ihnen übernommenen Arbeiten und der dafür zu gewärtigenden Zahlungen;
b) der Grundbesitzer, wegen des ihnen verursachten und zu vergütenden Grundschadens;
c) der Wegegelds-Pflichtigen, wegen Bezahlung der Chaussee-Gelder; endlich
d) derjenigen, die sich der Chausseen bedienen, und sich über deren Beschaffenheit, Behandlung der Wegewärter ꝛc. beschweren zu müssen glauben.

Hierdurch werden wir nun nicht nur mit zum Theil unnöthigen Eingaben belästigt, sondern es wird auch dem Bittsteller selbst ein Aufenthalt veranlaßt, da wir in der Regel über alle dergleichen Gesuche und Beschwerden erst die nähere Auskunft der betreffenden Wegebau-Beamten einfordern müssen.

Um nun diesem für die Zukunft vorzubeugen, so setzen wir hiemit fest, daß alle Gesuche und Beschwerden in Chaussee-Angelegenheiten und insbesondere solche, welche die bereits vorhandenen Chausseen betreffen, zunächst an den betreffenden Wege-Inspector eingereicht werden müssen. Erst wenn durch die von demselben ertheilte Bescheidung sich Jemand beschwert zu seyn glaubt, und dabei nicht beruhigen will, hat sich derselbe unter Beifügung der erhaltenen Bescheidung an uns zu wenden. Sollte dieser Bestimmung nicht nachgekommen werden, dann werden wir dergleichen Gesuche und Beschwerden kurzer Hand dem Bittsteller remittiren.

Wir bemerken übrigens, wie

1) zu der Wege-Inspection des Wege-Inspectors Mitze zu Limburg sämtliche Chausseen in der Grafschaft Mark südlich der Ruhr, mit Ausnahme der Straße von Altendorf nach Langenberg, gehören. Sodann noch folgende Chaussee-Strecken:
   a) von der Herdecker Ruhrbrücke bis durch Herdecke,
   b) von Edelburg bis zur Hönne-Brücke bei Menden im Herzogthum Westphalen, und
   c) von der Hespecke bis vor Olpe, ebenfalls im genannten Herzogthum.
2. Zur Wege-Inspection des Wege-Inspectors Hintermberg zu Unna gehören sämmtliche Chausseen der Grafschaft Mark nordwärts der Ruhr, mit Ausnahme des Stücks vom Anfange der Stadt Herdecke bis zur Ruhr-Brücke daselbst.

Ferner

Ferner gehört dazu die Straße von Altendorf nach Langenberg und die im Herzogthum Westphalen belegenen Theile der Straße von Unna über Soest und Gesecke bis zur Paderborner Grenze, und von Erwitte bis Lippstadt.

3) Zur Wege-Inspection des Wege-Inspectors Wulff hierselbst gehören sämmtliche Chausseen des Herzogthums Westphalen, mit Ausnahme des Stücks

a) von der Hönne-Brücke bis bei Edelburg,
b) von Olpe bis zur Hespecke, und
c) der Strecke der Straße von Unna über Soest, Gesecke bis zur Paderborner Grenze, welche im Herzogthum Westphalen liegen, so wie der darin belegene Theil der Straße von Erwitte bis Lippstadt.

Ferner gehören zu dieser Inspection noch die Chausseen im Fürstenthum Siegen und in der Grafschaft Wittgenstein.

Indem wir dieses hiermit öffentlich zu Jedermanns Nachricht bekannt machen, weisen wir einen Jeden zugleich an, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten und an die hier benannten Wege-Inspectoren zunächst zu wenden.

Arnsberg, den 11. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

---

N. 65. Abpfändungen wegen öffentlicher Abgaben.

In dem Regulativ vom 16ten October 1823, wegen Beitreibung der öffentlichen Abgaben, ist zwar schon bestimmt, daß, wenn Abpfändungen nöthig werden, die dem Debenten und seiner Familie nöthigen Betten und Kleidungsstücke nicht gepfändet werden dürfen, auch den Schuldnern, welche Ackerbau treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft unentbehrliche Vieh- und Feld-Inventarium belassen werden soll. Auf den Grund einer ausdrücklichen allerhöchsten Bestimmung wird diese letztere Verfügung, wegen des zu belassenden Viehes, nunmehr dahin erläutert und ausgedehnt, daß in allen Fällen, wo wegen Beitreibung öffentlicher Abgaben, Abpfändungen vorgenommen werden, dem Schuldner ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh belassen und von der Auspfändung ausgenommen werden soll.

Alle mit der executivischen Beitreibung von öffentlichen Abgaben beauftragten Beamten haben sich hiernach zu achten.

Arnsberg, den 12. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

---

N. 66. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfslehrer zu Petershagen David Boesebeck aus Langerfeld, ist als zweiter Lehrer an der vereinigten evangelischen Schule zu Halver bestätigt. Arnsberg, den 13. Januar 1826.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

---

N. 67. Steuer-Vergütung auf d. zur Ausfuhr gelangenden inländischen Branntwein.

Das Gesetz wegen Besteuerung der inländischen Getränke-Fabrikation ꝛc. vom 8ten Februar 1819 bestimmt §. 30.

Vergütung der Gefälle bei Versendungen ins Ausland findet in der Regel nicht statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse, zur Erhaltung des Handels-Verkehrs im Großen, solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

Hiernach ist bisher in Betreff der Vergütung auf die erlegte Fabrikations-Steuer vom inländischen Branntwein, da, wo dessen Absatz nach dem Auslande von einiger Bedeutung war, das Nähere im Einzelnen angeordnet worden. Damit jedoch ein Jeder, dem daran gelegen, mit den wegen der gedachten Vergütung bestehenden Vorschriften sich bekannt machen könne, werden solche, mit Seiner Königlichen Majestät Genehmigung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins soll, wenn er unmittelbar von dem Brennerei-Inhaber nach dem Auslande abgesetzt wird, bei einer Alkohol-Stärke von mindestens Fünf und dreißig Grad nach Tralles, eine Steuer-Vergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als:

Bei einer Stärke

| | | | |
|---|---|---|---|
| von Fünf und Dreißig bis Neun und Dreißig Grad | — | Neun | Pfennige. |
| " Vierzig bis Vier und Vierzig | " | — Zehn | " |
| " Fünf und Vierzig bis Neun und Vierzig | " | — Eilf | " |
| " Fünfzig bis Vier und Fünfzig | " | Ein Sgr. — | " |
| " Fünf und Fünfzig bis Neun u. Fünfzig | " | Ein " Ein | " |
| " Sechszig bis Vier und Sechszig | " | Ein " Zwei | " |
| " Fünf u. Sechszig bis Neun u. Sechszig | " | Ein " Drei | " |
| " Siebenzig bis Vier und Siebenzig | " | Ein " Vier | " |
| " Fünf u. Siebenzig bis Neun u. Siebenz. | " | Ein " Fünf | " |
| " Achtzig und Ein und Achtzig | " | Ein " Sieben | " |
| " Zwei und Achtzig und Drei u. Achtzig | " | Ein " Acht | " |
| " Vier und Achtzig und Fünf u. Achtzig | " | Ein " Neun | " |
| " Sechs u. Achtzig u. Sieben u. Achtzig | " | Ein " Zehn | " |
| " Acht und Achtzig und Neun u. Achtzig | " | Ein " Eilf | " |
| " Neunzig Grad und darüber | " | Zwei Silbergroschen. | |

2) Nur diejenigen Brennerei-Inhaber haben Anspruch auf die vorstehende Vergütung, welche die Maischsteuer nach dem vollen Satze von Ein und Einem halben Silbergroschen für 20 Quart Maischraum entrichten, und mindestens nach Verhältniß einer Production von Einhundert Eimern Branntwein zu funfzig Grad Stärke jährlich steuern.

3) Behufs der Ausfuhr-Vergütung erhält der Brennerei-Besitzer von dem K. Provinzial-Steuer-Director, oder in den Provinzen, wo die Steuer-Verwaltung noch mit den Regierungen verbunden ist, von der betreffenden Regierungs-Abtheilung, einen für eine bestimmte Frist geltenden Zusageschein, worin die Puncte, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgt, bestimmt sind. Im Falle mehrerer oder über verschiedene Ausgangspuncte eintretenden Versendungen, können von dem Haupt-Amte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, beglaubigte Abschriften des Zusagescheins in der erforderlichen Anzahl ertheilt werden.

4) Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zoll-Amt geschehen. Jede Versendung wird mit dem Zusageschein oder einer beglaubten Abschrift desselben, bei demjenigen Haupt-Amte, welches die Fabrikationssteuer erhoben hat, zur Revision gestellt. Diese ist speciell auf Stärke und Menge des Branntweins zu richten, und der Befund, so wie die zu bewirkende Versiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummer, und demnächst der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang, werden auf dem Zusageschein amtlich vermerkt, sofern der Ausgang bei dem nämlichen Hauptamte geschieht.

5) Wenn dagegen der Ausgang in einem andern Haupt-Amts-Bezirk erfolgt, so wird von dem Haupt-Amte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, das Resultat der Revision und die Versiegelung auf dem Zusageschein vermerkt, mit welchem der Branntwein, binnen einer zu bestimmenden Frist, an das Ausgangs-Amt geht. Bei diesem wird die specielle Revision wiederholt, und wenn sie, nach unverletzt befundenen Siegeln, mit dem Resultate der ersten Revision übereinstimmt, solches auf dem Zusageschein attestirt, imgleichen der wirkliche Ausgang bescheinigt, und der mit diesen Vermerken versehene Zusageschein an das Haupt-Amt abgeliefert, welches denselben alsbald demjenigen Haupt-Amte zurücksendet, in dessen Bezirke die Fabrikations-Steuer erhoben worden.

6) Von dem letztgedachten Haupt-Amte wird, auf den Grund und unter Beifügung der Zusage-Scheine, die Vergütungs-Berechnung aufgestellt, und in doppelter Ausfertigung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Director oder an die Regierungs-Abtheilung zur Anweisung eingereicht.

7) Eine Steuer-Vergütung findet jedoch nur bei Versendungen, die mindestens einen Eimer Branntwein enthalten, statt.

8) Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zugebilligten Ausfuhr-Vergütung kann in einem Jahre nicht über Zwei Drittheile der von ihm entrichteten Branntweinsteuer betragen, wobei, nach Maaßgabe der Umstände, der am Anfange des Jahrs vorhandene Branntwein-Bestand mit in billige Rücksicht gezogen werden soll.

9) Eine erwiesene Defraudation der Fabrikations-Steuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr deklarirten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des Anspruchs auf Steuer-Vergütung für die Zukunft nach sich.

Berlin, den 26. December 1825.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Motz.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, bestimme ich zugleich, daß die Branntwein-Brennerei-Besitzer, welche auf den Grund derselben die Vergütung für in's Ausland abzusetzenden Branntwein in Anspruch nehmen, mit ihren Anträgen auf Bewilligung von Zusagescheinen sich an das Haupt-Amt ihres Bezirks zu wenden haben.

Münster, den 15. Januar 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
von Bigeleben.

---

N. 68. Kreditirung d. Branntwein-Steuer.

Um den Brennerei-Inhabern, welche nicht zum alsbaldigen Absatz des erzeugten Branntweins Gelegenheit haben, und deshalb die Anlegung von Vorräthen selbst fabricirten Branntweins, zur bequemern und längern Aufbewahrung des Ueberflusses an Getreide und Kartoffeln, beabsichtigen, solches zu erleichtern, haben des Königs Majestät mittelst Kabinets-Ordre vom 13. d. M. folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht.

§. 1. Brennerei-Inhaber, welche jährlich über 600 Thlr. an Branntweinsteuer entrichten, können, so lange sie ein Lager von mindestens 50 Eimern selbst fabricirten Branntweins, nicht unter 50° Tralles, vorräthig haben, einen Kredit auf die zu entrichtende Maischsteuer vom 1. October des einen, bis zum letzten September des nächstfolgenden Jahrs bewilligt erhalten.

§. 2. Wer die Kredit-Bewilligung in Anspruch nimmt, weiset der Steuer-Behörde den nach §. 1. erforderlichen Lagerbestand nach.

§. 3. Gleich bei dem Antrage auf Kredit und vor der Bewilligung desselben muß der Steuerpflichtige auf Höhe des zu kreditirenden Steuer-Betrags der Steuer-Behörde Sicherheit leisten. Die Sicherheits-Leistung kann geschehen durch Deponirung einer gleich großen Summe in Staatspapieren nach dem Nennwerthe, Ausstellung eines acceptirten Wechsels auf sichere inländische Handlungshäuser, oder auf andere annehmbare Weise; doch nur in dem

Maaße, daß wenn die Steuer in dem Zahlungs-Termin nicht baar entrichtet wird, das Unterpfand gleich realisirt werden kann. Auch kann die Sicherheits-Leistung dadurch geschehen, daß ein der kreditirten Steuer im Geldwerthe gleichkommendes Branntwein-Quantum unter sichern Mitverschluß der Steuer-Behörde gesetzt, und ihr ein Faustpfand darauf im gesetzlichen Sinne eingeräumt wird. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige den Keller, in welchem der Branntwein ohne Vermischung mit andern Vorräthen in geeichten, von der Steuer-Behörde bezeichneten Fässern sicher niedergelegt werden kann, anzuweisen, und sich den anzuordnenden Control-Maaßregeln zu unterwerfen.

§. 4. Auch wo das Lager nicht unter Mitverschluß der Steuer-Behörde steht, kann solche durch einen Ober-Beamten von Zeit zu Zeit Ueberzeugung nehmen, daß eine der Kreditsumme von 3 Rthlr. $3^{3}/_{4}$ Sgr. pro Eimer entsprechende Eimerzahl an Branntwein sich wirklich im Besitze des Brennerei-Inhabers befinde, und für das Fehlende binnen 4 Wochen die Steuer-Entrichtung verlangt werden.

§. 5. Wenn dagegen im Laufe der Kredit-Bewilligung der Lagerbestand sich so erhöht, daß ein größerer Kredit, wie Anfangs verlangt und sicher gestellt worden, gegeben werden kann, dann steht dem Brennerei-Inhaber frei, solchen zu nehmen; nur muß alsdann auch die Sicherheit nach den im §. 3 enthaltenen Grundsätzen erhöht werden, wenn es verlangt wird.

§. 6. Vor Ablauf des Monats September, oder dem Zeitpuncte, mit welchem die Kredit-Bewilligung abläuft, wird mit dem Steuerpflichtigen abgerechnet, und die kreditirte Steuer ohne Rücksicht auf den noch vorhandenen Lagerbestand, berichtigt. Eine Uebertragung der alsdann noch vorhandenen Lagerbestände in die von da ablaufende neue Kredit-Periode wird nicht gestattet. Dagegen soll dem Steuerpflichtigen von der zu entrichtenden Steuer für jeden Eimer, den er von seinem Lager, Behufs der zu bewirkenden Ausfuhr, in eine öffentliche Niederlage einer Packhofs-Stadt bringt, die für den ausgeführten inländischen Branntwein, nach Maaßgabe seiner Stärke, bewilligte Steuer-Vergütung abgeschrieben werden, und unerhoben bleiben.

Auf den solchergestalt zum Packhof gebrachten Branntwein finden sodann die allgemeinen Vorschriften der Zoll-Ordnung wegen des Packhofs-Lagers Anwendung.

§. 7. Wer den hierin enthaltenen Bestimmungen zuwider handelt, oder die aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt, dem ist die Steuer-Verwaltung befugt, die Kredit-Bewilligung für immer zu entziehen.

Berlin, den 27. December 1825.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Motz.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, bestimme ich zugleich, daß die Gewerbtreibenden, welche auf den Grund derselben die Kredit-Bewilligung in Anspruch nehmen, sich mit ihren desfallsigen Anträgen an das Haupt-Amt ihres Bezirks zu wenden haben.

Münster, den 15. Januar 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
von Bigeleben.

---

N. 69. Abpfändungen wegen öffentlicher Abgaben.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. November v. J. zu bestimmen geruht, daß bei executivischer Einziehung aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichtskosten, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungs-Verbindlichkeit entstanden ist, dem Schuldner:

1) das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben nothwendige Bettwerk,
2) die nothdürftigen Kleidungsstücke derselben, und
3) ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh

belassen und von der Auspfändung ausgenommen seyn sollen.

Den Königlichen Land- und Stadtgerichten und sämtlichen Gerichtsbehörden unsers Departements wird dieses mit der Weisung bekannt gemacht, die Gerichtsbothen hiernach zu instruiren und auf die genaueste Befolgung zu halten. Hamm, den 17. Januar 1826.

Königl. Preußisches Oberlandes-Gericht.

---

N. 70. Holzverkauf in der Wennemer Mark.

Den 11. Febr. c. soll in der Wennemer Mark eine Quantität eichen Nutz-, Bau- und Werkholz, sodann auch Brennholz, dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden. Die nähere Auskunft erhält man bei dem Herrn Revierförster Hoefeld in Freienohl, Herrn Förster Wunsch zu Wennemen und den Scharleuten der Wennemer-Mark. Die Zusammenkunft ist um 8 Uhr Morgens, in der Behausung des Herrn Försters Wunsch. Meschede, den 2. Jan. 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 71. Steckbrief hinter A. Gabriel.

Der unten signalisirte Landwehrmann und Schneider Anton Gabriel aus Rothe, Regierungsbezirks Minden, Kreises Höxter, welcher wegen lebensgefährlicher Mißhandlung des Försters Dirckes und wegen unerlaubter Selbsthülfe mittelst thätlicher Mißhandlung zur Untersuchung gezogen, vorläufig aber des Arrestes entlassen worden war, hat das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht und sich von seinem Wohnorte entfernt, und es hat der jetzige Aufenthalt desselben nicht ausgemittelt werden können.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Militair-Behörden, auf den Anton Gabriel zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Königliche Inquisitoriat allhier abliefern zu lassen.

Paderborn, den 5. Januar 1826.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare roth, Statur schlank, Stirn hoch, Augenbraunen röthlich, Augen hellgrau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn desgleichen, Bart wenig und röthlich, Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank.

---

N. 72. Steckbrief hinter A. Agnesens.

Der unten signalisirte Tagelöhner Anton Agnesens, aus Dorfbauerschaft Delbrück, Regierungs-Bezirks Minden, welcher wegen Verletzung des Hausrechts und thätlicher Mißhandlung des Hausbewohners, zu einer Zuchthausstrafe von sechs Monaten rechtskräftig verurtheilt ist, hat sich, um der Vollstreckung der Strafe zu entgehen, bereits seit dem Monat Mai v. J. von seinem Wohnorte entfernt, und es hat dessen Aufenthalt nicht ausgemittelt werden können.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Militair-Behörden, auf den Anton Agnesens zu invigiliren, und denselben im Betretungfall zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 5. Januar 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Alter 26 Jahr, Statur groß und stark, Haare blond, Augen blau, Nase gerade, Mund gewöhnlich, Kinn mit einer Grube versehen, Gesichtsfarbe gesund.

---

N. 73. Einbruch in die Kapelle bei Menden.

In der Nacht vom 10. auf den 11. December v. J. ist an der, im Rothenberg bei Menden gelegenen Kapelle die Nebenthür, in der Kapelle aber der Opferstock und ein hinterm Altar befindlicher Schrank erbrochen, jedoch nichts entwendet worden.

Wer über die Thäter Auskunft zu geben weiß, wolle solche dem unterzeichneten Justizamte mittheilen.

Menden, den 6. Januar 1826. K. Justizamt das.

---

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten, Seite 15 Zeile 14 des Amtsblatts Stück 2, ist bei dem Worte Kiefern Statt 149½ Pfd. 1495½ Pfd. zu lesen.

# Nachweisung

der im Monat December 1825 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

| Namen der Korn-Märkte. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Buchweitzen der Scheffel. | | | Kartoffeln der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
| Hamm . . . | 1 | 4 | 8 | " | 27 | 11 | " | 25 | 11 | " | 18 | 3 | " | " | " | " | 11 | 3 | " | 15 | " | 5 | 13 | 8 |
| Hattingen . | 1 | 22 | 3 | 1 | 3 | " | 1 | " | " | " | 18 | " | " | 19 | " | " | 9 | " | " | 16 | " | 4 | " | " |
| Herdecke . . | 1 | 14 | 6 | 1 | 6 | " | 1 | 2 | 6 | " | 23 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Langschede . | 1 | 10 | 4 | 1 | 2 | 7 | " | 25 | 6 | " | 16 | " | " | " | " | " | 11 | 7 | " | 23 | 1 | 4 | 18 | 6 |
| Lippstadt . . | 1 | 7 | 6 | " | 24 | 9 | " | 24 | 9 | " | 15 | 9 | " | " | " | " | 11 | " | " | 17 | 6 | 4 | 20 | " |
| Menden . . | 1 | 6 | 11 | 1 | 3 | 3 | " | 29 | 6 | " | 20 | 7 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Meschede . . | 1 | 6 | 6 | 1 | " | " | " | 27 | 9 | " | 14 | 3 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Schwerte . . | 1 | 9 | 10 | 1 | 1 | 7 | " | 28 | 6 | " | 21 | 1 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Siegen . . . | 1 | 24 | 4 | 1 | 9 | 10 | 1 | 1 | " | " | 19 | 3 | " | " | " | " | " | " | " | 28 | " | 6 | 8 | " |
| Soest . . . . | 1 | 7 | " | " | 26 | 6 | " | 24 | 6 | " | 17 | 6 | " | " | " | " | 10 | " | " | 20 | " | 3 | " | " |
| Witten . . . | 1 | 13 | 3 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 7 | " | 23 | 3 | 1 | 4 | 2 | " | 10 | 4 | " | 17 | 1 | 5 | 16 | " |
| Durchschnitts-Preis . . | 1 | 11 | 7 | 1 | 1 | 7 | " | 28 | 4 | " | 18 | 10 | " | 26 | 7 | " | 10 | 6 | " | 19 | 6 | 4 | 23 | 9 |

# Amts-Blatt
der
# Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 5.

Arnsberg, den 4. Februar 1826.


N. 75. Achte Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine.

Von der am 3ten Januar 1825. angefangenen Achten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, sind die auf folgende Nummern gefallenen Prämien, nämlich

" zu 135 Rthlr. "

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 9,934 | 6 | 21,026 | 11 | 40,346 | 16 | 111,316 | 21 | 216,145 | 26 | 264,008 |
| 2 | 10,634 | 7 | 35,141 | 12 | 57,931 | 17 | 134,000 | 22 | 216,536 | 27 | 266,2 |
| 3 | 10,670 | 8 | 37,120 | 13 | 57,954 | 18 | 144,424 | 23 | 218,641 | 28 | 288,901 |
| 4 | 13,086 | 9 | 38,660 | 14 | 101,559 | 19 | 185,363 | 24 | 262,114 | 29 | 290,416 |
| 5 | 17,230 | 10 | 40,222 | 15 | 109,262 | 20 | 189,218 | 25 | 262,729 | | |

" zu 18 Rthlr. "

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2,407 | 7 | 5,151 | 13 | 8,013 | 19 | 10,295 | 25 | 14,548 | 31 | 18,247 |
| 2 | 2,709 | 8 | 5,154 | 14 | 8,059 | 20 | 11,394 | 26 | 16,692 | 32 | 18,360 |
| 3 | 3,700 | 9 | 6,097 | 15 | 8,475 | 21 | 12,251 | 27 | 17,407 | 33 | 21,030 |
| 4 | 4,307 | 10 | 6,685 | 16 | 8,763 | 22 | 12,254 | 28 | 17,657 | 34 | 21,044 |
| 5 | 4,805 | 11 | 7,336 | 17 | 8,972 | 23 | 13,167 | 29 | 18,101 | 35 | 21,414 |
| 6 | 5,138 | 12 | 7,382 | 18 | 9,085 | 24 | 13,413 | 30 | 18,102 | 36 | 21,514 |

Fortsetzung:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 37 | 21,667 | 68 | 53,455 | 99 | 87,943 | 130 | 137,713 | 161 | 200,282 | 192 | 231,986 |
| 38 | 21,688 | 69 | 55,884 | 100 | 92,347 | 131 | 140,839 | 162 | 201,105 | 193 | 234,410 |
| 39 | 21,714 | 70 | 56,373 | 101 | 92,358 | 132 | 141,799 | 163 | 201,194 | 194 | 235,231 |
| 40 | 21,832 | 71 | 56,401 | 102 | 93,457 | 133 | 141,833 | 164 | 203,209 | 195 | 236,370 |
| 41 | 21,995 | 72 | 57,922 | 103 | 96,838 | 134 | 142,871 | 165 | 205,476 | 196 | 236,942 |
| 42 | 22,531 | 73 | 57,923 | 104 | 102,286 | 135 | 154,723 | 166 | 205,479 | 197 | 236,943 |
| 43 | 22,544 | 74 | 57,930 | 105 | 102,382 | 136 | 154,856 | 167 | 206,808 | 198 | 236,944 |
| 44 | 22,545 | 75 | 57,950 | 106 | 103,774 | 137 | 156,138 | 168 | 214,612 | 199 | 245,131 |
| 45 | 23,516 | 76 | 64,126 | 107 | 104,107 | 138 | 156,311 | 169 | 214,674 | 200 | 248,585 |
| 46 | 23,543 | 77 | 65,276 | 108 | 104,306 | 139 | 156,374 | 170 | 216,327 | 201 | 252,130 |
| 47 | 25,202 | 78 | 65,372 | 109 | 104,904 | 140 | 160,256 | 171 | 216,944 | 202 | 252,504 |
| 48 | 34,146 | 79 | 67,109 | 110 | 108,276 | 141 | 161,545 | 172 | 217,739 | 203 | 260,645 |
| 49 | 35,558 | 80 | 67,290 | 111 | 110,197 | 142 | 163,502 | 173 | 217,742 | 204 | 261,023 |
| 50 | 35,914 | 81 | 68,576 | 112 | 111,203 | 143 | 163,801 | 174 | 218,008 | 205 | 262,689 |
| 51 | 37,353 | 82 | 72,449 | 113 | 116,239 | 144 | 169,671 | 175 | 218,670 | 206 | 262,845 |
| 52 | 37,382 | 83 | 73,972 | 114 | 116,408 | 145 | 171,060 | 176 | 219,032 | 207 | 263,267 |
| 53 | 37,819 | 84 | 74,905 | 115 | 122,473 | 146 | 172,112 | 177 | 219,034 | 208 | 264,046 |
| 54 | 38,398 | 85 | 76,966 | 116 | 123,793 | 147 | 174,948 | 178 | 220,479 | 209 | 267,162 |
| 55 | 38,695 | 86 | 80,500 | 117 | 124,474 | 148 | 175,857 | 179 | 221,476 | 210 | 274,848 |
| 56 | 42,663 | 87 | 80,704 | 118 | 124,655 | 149 | 175,953 | 180 | 222,115 | 211 | 275,530 |
| 57 | 43,132 | 88 | 81,254 | 119 | 125,236 | 150 | 176,161 | 181 | 222,151 | 212 | 275,531 |
| 58 | 43,510 | 89 | 82,327 | 120 | 125,243 | 151 | 176,164 | 182 | 222,987 | 213 | 277,196 |
| 59 | 43,585 | 90 | 82,797 | 121 | 126,490 | 152 | 176,431 | 183 | 223,839 | 214 | 279,302 |
| 60 | 43,839 | 91 | 83,549 | 122 | 126,554 | 153 | 184,123 | 184 | 224,687 | 215 | 280,361 |
| 61 | 44,101 | 92 | 84,246 | 123 | 127,489 | 154 | 184,960 | 185 | 228,179 | 216 | 283,111 |
| 62 | 48,100 | 93 | 84,497 | 124 | 128,786 | 155 | 185,069 | 186 | 228,945 | 217 | 288,863 |
| 63 | 48,936 | 94 | 85,463 | 125 | 129,130 | 156 | 185,359 | 187 | 231,021 | 218 | 290,627 |
| 64 | 49,424 | 95 | 85,849 | 126 | 129,351 | 157 | 185,362 | 188 | 231,023 | 219 | 290,647 |
| 65 | 51,794 | 96 | 86,466 | 127 | 130,476 | 158 | 189,390 | 189 | 231,258 | 220 | 291,491 |
| 66 | 52,769 | 97 | 86,870 | 128 | 134,281 | 159 | 189,398 | 190 | 231,516 | 221 | 292,739 |
| 67 | 52,873 | 98 | 87,811 | 129 | 134,795 | 160 | 189,602 | 191 | 231,968 | | |

bis zum 3. d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß, prä-

kludirt, und der Betrag derselben von . . . . . 7893 Rthlr.
nach Abzug des Kourswerths der dem Prämienfonds von den
29 Prämien zu 135 Rthlr. zu gewährenden 2900 Rthlr.
Staatsschuldscheine von 89 pro Cent und der Zinsen von
diesen Staatsschuldscheinen vom Jahre 1825 von zusammen 2697 Rthlr.
mit . . . . . 5196 Rthlr.
zu wohlthätigen Zwecken verwendet worden, welches hierdurch zur Kenntniß der Prämienschein-Inhaber gebracht wird, mit der Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und im Auslande sehr erleichtert ist, künftig nach Maaßgabe der mit den hiesigen Zeitungen versendeten und außerdem ausgegebenen Ziehungslisten in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszuweichen.

Berlin, den 4. Januar 1826.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer.

(gez.) W. C. Benecke.

---

N. 76. Wahlfähigkeit des Pfarramts-Candidaten Engels.

Der von dem Königlichen Consistorium zu Cöln geprüfte und in der Prüfung bestandene Pfarramts-Candidat Christian Eduard Rudolph Engels zu Mühlheim an der Ruhr, ist unter die wahlfähigen Candidaten auch der Provinz Westphalen aufgenommen worden.

Münster, den 17. Januar 1826.

Königl. Preußisches Consistorium.

---

N. 77. Verein der Kunstfreunde in dem Preuß. Staate.

In Berlin hat sich unter dem unmittelbaren Schutze Seiner Majestät des Königs ein Verein von Kunstfreunden gebildet, welcher zum Zweck hat, die vaterländische Kunst zu befördern und den Antheil an derselben zu verbreiten. Seine Absicht geht dahin, Preisbewerbungen für anzufertigende Kunstwerke anzustellen, die Ausführung entworfener und die Vollendung angefangener zu erleichtern, schon fertige an sich zu kaufen und diejenigen, welche auf diesem Wege an ihn übergehen, unter seine Mitglieder zu verloosen. Er umfaßt alle bildenden Künste, namentlich die Bildnerei in Marmor und Erz, die Malerei, die Baukunst, das Kupferstechen, das Steinschneiden und Prägen von Denkmünzen; seine Thätigkeit beschränkt sich jedoch auf Unterstützungen zur Hervorbringung

oder Herausgabe ausgezeichneter Kunstwerke, und er wird nur für die vaterländische Kunst, das heißt für Preußische Künstler wirksam seyn. Bis seine Hülfsmittel ihm eine Erweiterung seines Wirkungskreises erlauben, wird derselbe bei den Preisbewerbungen stehen bleiben und auch diese wiederum für so lange nur auf diejenigen Künstler richten, welche Behufs ihrer Studien und um sich in ihrer Kunst zu vervollkommnen, Italien besuchen.

Es kann vom 1. Januar d. J. an auf den Vorschlag von zwei Mitgliedern und unter Verpflichtung eines jährlichen Beitrags von mindestens 5 Thlr., ein Jeder dem Vereine beitreten. Der Aufgenommene erhält alsdann ein Patent und ein Exemplar des Statuts und nimmt mit einem Loose an den Verloosungen der Kunstwerke Theil; indeß steht es auch Jedem frei, sich zu einem höheren Beitrage verbindlich zu machen, wo er sodann für jede 5 Thlr., die er über den gewöhnlichen Beitrag zahlt, ein Loos mehr empfängt.

Aus höherer Veranlassung mache ich auf diesen Verein, der die talentvollsten Künstler des Vaterlandes zu seinen leitenden Mitgliedern zählt, und von dessen Einsicht und Wirksamkeit sich der schönste Erfolg versprechen läßt, hierdurch aufmerksam, lade, zum Zweck der Beförderung seines Emporkommens, zur Theilnahme an demselben ein, und verbinde hierunit die Benachrichtigung, daß ein Exemplar der Statuten des Vereins bei den landräthlichen Behörden wird in Umlauf gesetzt werden, woselbst zu seiner Zeit davon Einsicht genommen werden kann.

Arnsberg, den 26. Januar 1826.

Der Regierungs-Präsident,
Graf von Flemming.

---

N. 78. Nachweisung begangener Verbrechen von Personen jugendlichen Alters.

Es kommt leider häufig der Fall vor, daß große Verbrechen von Personen verübt werden, die noch im frühen jugendlichen Alter stehen. Diese traurige Erscheinung macht Maaßregeln nothwendig, theils um den Quellen solcher Verbrechen auf die Spur zu kommen und diese zu verstopfen, theils um Veranstaltungen zur Besserung der früh Verirrten zu treffen. Da es hierbei zunächst erforderlich ist, über den Umfang und die Beschaffenheit des Uebels genauere Kenntniß zu erlangen, so werden die Lokal-Polizei-Behörden höherer Anordnung zufolge beauftragt, über die im verwichenen Jahre 1825 von Personen jugendlichen Alters verübten Verbrechen, als Diebstahl, Betrug, Brandstiftungen, Mordversuche, fleischliche Vergehungen ꝛc. specielle Nachweisungen nach dem unten folgenden Schema anzufertigen und binnen 14 Tagen der vorgesetzten landräthlichen Behörde

zu überreichen, von welchem eine Zusammenstellung derselben längstens bis zum 20. Februar c. hierhin einzusenden ist. Es wird hierbei bemerkt, daß diese vorgeschriebene Anzeige nicht nach der erkannten Strafe aufzuhalten, sondern das begangene Verbrechen, sobald es zur Kenntniß der Polizeibehörde gelangt, in die Uebersicht aufgenommen werden muß. Um die Notizen in Absicht des Unterrichts-Verhältnisses möglichst vollständig angeben zu können, haben die Lokal-Behörden von den betreffenden Schullehrern und Pfarrern Auskunft einzuziehen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes dürfen wir erwarten, daß sämmtliche einschlägige Behörden demselben ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Künftig sind die Nachweisungen am Ende eines jeden Quartals einzureichen, und wird, wenn bis zum 15. des folgenden Monats der Eingang nicht erfolgt ist, angenommen werden, daß kein Stoff zur Anzeige vorhanden gewesen.

Arnsberg, den 23ten Januar 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abtheilung.

## Schema.

Nachweise der von Personen jugendlichen Alters im Bezirk während des ten Quartals 182 verübten Verbrechen.

| Nummer | Vor- und Zunamen des Verbrechers. | Geburts- u. Aufenthaltsort. | Stand und Gewerbe der Aeltern. | Alter. Jahre. | Religion | Empfangener Unterricht. | Erläuternde Lebens-Umstände des jungen Verbrechers. | Umstände, welche das Verbrechen selbst etwa entschuldigen können, oder auch erschweren möchten. | Ob bereits ein Untersuchungs-Verfahren eingeleitet oder Strafe verhängt worden und welche? |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | |

N. 79. Zurücknahme d. Steckbriefs hinter F. W. Schmidt.

Da der vom 5ten Ulanen-Regiment entwichene Friedrich Wilhelm Schmidt verhaftet worden ist, so wird der hinter denselben durch das vorjährige Amtsblatt unter Nr. 800 erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Arnsberg, den 24. Januar 1826.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

---

N. 80. Belobung.

Bei dem am 5. December v. J. des Morgens um 7 Uhr in dem Wohnhause des Tagelöhners Ammelong zu Hilbeck, Kreises Hamm, entstandenen Brande hat sich der Spritzenmeister Hüsing rühmlichst ausgezeichnet, und durch schnelle und eifrige Hülfleistung zur Verhütung der weitern Verbreitung des Feuers vorzüglich beigetragen.

Mit dankbarer Anerkennung wird diese verdienstliche Auszeichnung zur Belobung des Hüsing und zur Nacheiferung bei ähnlichen Nothfällen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 21. Januar 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abtheilung.

---

N. 81. Gewerbesteuer d. Kreisstadt Meschede.

In Gemäßheit des §. 4. der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 wird hierdurch bekannt gemacht, das mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums die Stadt Meschede, welche bisher zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörte, vom ersten Januar dieses Jahres ab in die dritte Abtheilung versetzt worden ist.

Arnsberg, den 26. Januar 1826.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

---

N. 82. Landesverweisung.

Am 20. d. M. ist der hierunter beschriebene Schustergeselle Carl Jacob Brandenburger aus dem Land-Armen und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und, unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die Preußische Staaten, über die nächste Landes-Grenze in sein Vaterland transportirt worden.

Arnsberg, den 25. Januar 1826.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Carl Jacob Brandenburger, aus Hamburg, ist evangelischer Religion, 21 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, breitdicke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch; sonst keine besondere Kennzeichen.

---

N. 83. Anfertigung der Vormundschaftstabellen.

In der an die Gerichte des hiesigen Departements erlassenen Circular-Verordnung vom 19ten Februar v. J. über die Anfertigung der Vormundschafts-Tabellen, ist durch einen Schreibfehler die sub Nr. 4. anzubringende Colonne,

„Zeitpunkt, wann die Vormundschaft eingetreten ist"

ausgelassen. Indem dieses den betreffenden Gerichten bekannt gemacht wird, werden dieselben hierdurch zugleich angewiesen, jene Colonne, den künftig einzureichenden Vormundschafts-Tabellen gehörigen Orts einzuschalten.

Hamm, den 14. Januar 1826.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

---

N. 84. Abpfändungen wegen öffentlicher Abgaben.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 30. Nov. d. J. zu bestimmen geruhet, daß bei executivischer Einziehung aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichts-Kosten, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungs-Verbindlichkeit entstanden ist, dem Schuldner

1) das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben nothwendige Bettwerk;
2) die nothdürftigen Kleidungsstücke derselben, und
3) ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh belassen, und von der Auspfändung ausgenommen seyn sollen.

Berlin, den 27. December 1825.

Der Justiz-Minister

(gez.) Graf von Danckelmann.

An
das Königliche Hofgericht zu Arnsberg.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden zur genauen Beachtung dieser Allerhöchsten Vorschrift hierdurch angewiesen.

Arnsberg, den 20. Januar 1826.

Königlich Preußisches Hofgericht.

---

N. 85. Verwaltung d. Stadtgerichts zu Medebach.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die Verwaltung des Stadtgerichts zu Medebach, wegen Kränklichkeit des Justitiars, Herrn Hofgerichts-Advocaten Knippschild, dem dasigen Königl. Justizamte während der Dauer des Interimisticums übertragen worden sey; wonach sich also jeder, den es angeht, zu achten hat.

Arnsberg, den 24. Januar 1826.

Königlich Preußisches Hofgericht.

---

N. 86. Verkauf verschiedener Dom. Häuser beim Rentamt Soest

Am Donnerstage, den 23. k. M. Februar Nachmittags 2 Uhr, sollen zufolge höherer Authorisation die Domainen-Häuser

1) sub. N°. 221 in der Brüderhofe zu Soest, zuletzt von dem Tagelöhner Jansen daselbst bewohnt,
2) sub N°. 225 daselbst, seither von der Wittwe Schratz bewohnt, und
3) das Haus N°. 226 daselbst, zuletzt von dem Andreas Lange benutzt,

zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Die Vorwarden und Beschreibung liegen von nun an bei dem Rentamte zur Einsicht offen.

Soest, den 19. Januar 1826.

Königliches Rentamt.

---

N. 87. Fruchtverkauf beim Rentamt Soest.

Freitag den 10. k. M. Februar Morgens 10 Uhr sollen bei unterzeichneter Stelle

30 Schffl. Weitzen, 500 Schffl. Roggen, 300 Schffl. Gerste und 200 Schffl. Hafer

im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Soest, den 24. Januar 1826.

Königliches Rentamt das.

---

N. 88. Verkauf von Dom. Häusern auf dem Stifte St. Walburg zu Soest.

Am Mittwochen den 1. März d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen zufolge höheren Auftrags die Domainen-Häuser auf dem Stifte St. Walburg dahier, nämlich

1) das seither von der Abtissin Kipp bewohnte Haus Nro. 1.
2) das Haus Nro. 2. zuletzt von dem Fräulein von Herward bewohnt,
3) das Haus Nro. 3, seither von der Wittwe Rocholl bewohnt,
4) das Haus Nro. 4, welches die Wagenremise und die seither von der Wittwe Rocholl benutzte Stallung umfaßt, und
5) das bisher von dem vormaligen Stiftsbäcker Schmidt bewohnte Haus Nro. 5, nebst dem daran liegenden Nebenbau und dem sogenannten Malzhäuschen,

zum Verkaufe auf den Abbruch ohne Grund und Boden im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Die Beschreibung und Vorwarden liegen bei dem Rentamte zur Einsicht offen.

Soest, den 26. Januar 1826.

Königliches Rentamt.

---

Von

N. 89. Fruchtverkauf bei d. Receptur Werl.

Von dem Herrschaftlichen Speicher zu Werl sollen am Dienstage, den 14. Febr. l. J. des Morgens 10 Uhr, 200 Scheffel Roggen, 500 Scheffel Gerste, und 100 Scheffel Hafer, im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 23. Januar 1826. Königl. Rentamt das.

---

N. 90. Steckbrief hinter J. C. W. Zimmermann.

Der nachstehend näher bezeichnete Maurer und Steinhauer Christ. Wilhelm Zimmermann, welcher sich auch wohl den Namen Wilhelm Feldhaus oder Feldmann beigelegt hat, ist wegen gewaltsamen Diebstahls und Schießens nach einem Menschen in Untersuchung. Derselbe sollte an das unterzeichnete Criminal-Gericht abgeliefert werden, ist aber auf dem Transporte am 12. dieses zu Werl aus dem Arrest-Orte entsprungen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf vorgenannten Johann Christian Wilhelm Zimmermann vigiliren, denselben im Betretungsfall verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 25. Januar 1826. K. P. Criminal-Gericht.

Person-Beschreibung:

Namen Joh. Christ. Wilhelm Zimmermann, Geburtsort Geinghagen, Wohnort Fürcken im Kreise Gummersbach, Alter 36 Jahr, Statur gesetzt, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blondbraun, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen: auf der Brust ein Bäumchen eingeätzt und dabei 2 Figuren mit A. E.; auf dem rechten Arme ein Herz mit einem Strauße und den Buchstaben C. Z.; auf dem linken Arme G. B. 1793.

---

N. 91. Diebstahl zu Lethmate.

In der Nacht vom 13. auf den 14. December v. J. sind dem Pfarrer Faulhaber zu Lethmate, Gerichts Limburg, aus seiner Wohnung folgende Gegenstände gewaltsamerweise entwendet worden, als:

1) ein blau tuchener Rock mit einer Reihe Knöpfe und schwarz sammtnen Kragen; 2) ein schwarzer Huth, in dessen Unterfutter ein Dintenflecken sich befand; 3) zwey Paar eiserne, mit Silber plattirte Schuhschnallen, wovon ein Paar bereits getragen, dagegen das andere Paar noch nicht gebraucht war; 4) ein Fedvermesser mit Haken und einem abgebrochenen großen Messer; 5) eine zinnerne Tabacksdose; 6) ein französischer, drei brabänder und zwei viertel do. Kronthaler; 7) zwei Oesterreichsche 10 Kreutzerstücke; 8) ein Frankenstück und mehrere Scheidemünze, worunter einige Russische Kopeken; 9) das Lethmater Kirchensiegel; und 10) vier Paar verzinnte Hosenschnallen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen. Hamm, den 6. Januar 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 92. Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 3. auf den 4. December v. J. sind dem Markscheider Böhnert zu Essen aus der Wohnung des Predigers Hengstenberg daselbst, folgende Gegenstände durch Einsteigen entwendet worden, als:

1) acht Bett-Tücher, wovon 3 mit den Buchstaben L. W. und 5 mit L. B. gezeichnet waren; 2) sechs Frauenhemden, signirt mit L. W. und eins mit S. W.; 3) ein Mannshemd, gezeichnet mit F. W.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde, und indem wir vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände oder Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde, oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 3. Januar 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 93. Diebstahl zu Dortmund.

Am 14ten December v. J. sind dem Steuerrath Kuhfuß zu Dortmund aus dem Baumhofe folgende zur Bleiche gelegene Gegenstände entwendet worden, als: 1) fünf ordinaire Bett-Tücher, gezeichnet K. 4; 2) vier gröbere dito, gezeichnet K. 6; u. 3) sechs Frauenhemden mit langen Aermeln ohne Zeichen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der entwendeten Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort anzuzeigen. Hamm, den 10. Januar 1826.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 94. Diebstahl zu Warburg.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Nvbr. v. J. sind dem Drechsler Joseph Heidenreich zu Warburg, durch Einbruch, folgende Sachen gestohlen worden:

1) zwei Dutzend lange Pfeifenrohre von Holz, wovon 2 dunkelgrün, die anderen theils schwarz, theils rothbräunlich gebeizt, und alle mit elastischen Spitzen versehen waren, deren Untertheil theils mit schwarzer, theils mit grüner Seide übersponnen; 2) ein halb Dutzend Pfeifenrohre von Holz, welche, wie vor, verschiedenfarbig und mit Hornspitzen versehen waren; 3) ein halb Dutzend längere hölzerne Rohre mit Spitzen, von verschiedenen Farben; 4) vier Stück sogenannte Stummelpfeifen, deren Rohre kurz, von braun gebeiztem Holze, die Wassersäcke und Köpfe ebenfalls von Holz, und letztere mit Blech gefuttert, braun gebeizt und polirt waren; 5) eine Schachtel, mit ungefähr 4 bis 5 Dutzend Einschraubespitzen, so theils größer, theils kleiner; 6) ein Dutzend elastische, mit schwarzer Seide übersponnene Pfeifenschläuche; 7) ein kleiner Becher von Kokusschale, in der Größe und Form eines Weinglases; 8) ein bereits getragener Frauenmantel von Kattun, mit braunem Grunde und gelblichen Blumen, mit Flanell gefuttert; 9) ein Stück weiß flächsen Leinwand.

Jedermann, der verdächtige Sachen dieser Art in Erfahrung bringt, oder zur Ansicht bekommt, wird vor dem Ankaufe gewarnt und aufgefordert, davon seiner Orts-Obrigkeit oder uns unverzüglich die Anzeige zu machen.

Paderborn, den 14. Januar 1826.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 95. Diebstahl zu Rimbeck.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Nvbr. v. J. sind der Ehefrau Winter zu Rimbeck, Gerichtsbezirks Warburg, mittelst Einbruchs, folgende Sachen entwendet worden:

1) 20 Rthlr., worunter 2 Preußische Neue Thlr. waren, und das Uebrige aus 4 und 2 Ggr. Stücken bestand. Das Geld war sämmtlich in einem an die Bestohlene adressirten Briefe aus Unna befindlich; 2) eilf weiße Kissenüberzüge, ziemlich fein, von $^6/_4$ breitem Leinewand; 3) fünf Bettüberzüge, wovon 3 mittler Sorte von $^5/_4$ Leinewand, und die anderen von feinerer Sorte von $^6/_4$ Leinewand bestanden; 4) 10 Handtücher von $2\,^1/_2$ Elle lang und 1 Elle breit, wovon 6 Stück aus s. g. Servietten-Leinewand, und die übrigen aus Flächsen-Leinewand bestanden; 5) 2 Servietten-Tischtücher, 4 Ellen lang, und eben so breit, in quareé gewebt, und von rothem Garn mit C W. gezeichnet; 6) 6 alte und 6 neue Servietten, welche sämmtlich von rothem Garn C. W. gezeichnet waren; und befanden sich in den alten Servietten große Blumen, in den neuen hingegen

kleine quareés; 7) 28 Stück Kinderhemden, theils von Tuchen- theils Flächsen Leinewand für Mädchen und Knaben; an den Mädchenhemden befanden sich Batist-Mousselin-Kragen; außerdem waren von rothem Garn die Knabenhemden mit F. 12, und die Mädchenhemden mit M. 12 gezeichnet; 8) 6 Frauenhemden von $^6/_4$ breitem Leinewand; 9) 3 Mannshemden von $^6/_4$ breitem Leinewand mit C. W. von weißem Garn bezeichnet; 10) 2 Stück weiß gebleichte Leinewand, jedes 20 Ellen lang, ziemlich fein und $^3/_4$ Ellen breit; 11) ungefähr 3 kleine Stücke Leinewand von verschiedener Qualität und Größe; zusammen beinahe 12 Ellen groß; 12) eine Kaffemühle mit gelbem messingenen Rumpfe; 13) ein kupferner Kessel, ohne Deckel $^1/_2$ Maaß groß; 14 ein desgleichen mit Deckel, 8 Maaß groß; 15) ein großes Messer, woran ein Heft von weißem Knochen; 16) ein zinnener Suppennapf, an beiden Seiten mit einem Griffe versehen, und ungefähr 4 Maaß groß; 17) 2 Pfund weiße Stärke; 18) 2 Rieß Schreibpapier von der Wrexer und Stadtberger Papiermühle.

Jedermann der verdächtige Sachen dieser Art in Erfahrung bringt, oder zur Ansicht bekommt, wird vor dem Ankaufe gewarnt, und aufgefordert, davon seiner Ortsobrigkeit, oder uns unverzüglich die Anzeige zu machen. Paderborn, den 14. Januar 1826.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 96. Diebstahl zu Herdecke.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Januar d. J. sind dem Schuster Johann Heinrich Beckhoff zu Herdecke folgende Gegenstände

1) eine neue zinnerne Kaffekanne von mittlerer Größe mit 3 zinnernen Füßen, woran der Knopf von schwarzem Holze war, so wie auch von eben diesem Holze der Krahnen war; dieselbe hatte zwei Handgriffe; 2) eine ziemlich große, mit zwei aufstehenden Ohren oder Handgriffen versehene zinnerne Suppenschüssel. Dieselbe war nicht mehr ganz neu, hatte vielmehr hin und wieder einige Beulen, und war inwendig oben am Rande mit dem Buchstabe S. K. gezeichnet; 3) vier neue zinnerne Löffel mittelst Einbruchs aus seiner Stube gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 25. Januar 1826.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

---

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 6.

Arnsberg, den 11. Februar 1826.


N. 97. Unterstützung für die Waldenser.

Für die Waldenser Gemeinden in den Thälern Piemonts sind an milden Gaben ferner bei mir eingegangen:

1) durch den Herrn Prediger Wülfingh von der Gemeinde Hamm 73 Thlr. — Sgr. 8 Pf.

2) durch den Herrn Superintendent Hopfensack von der größeren evangelischen Gemeinde zu Wickede . . . . . 4 " 24 " — "

3) durch den Herrn Prediger Bädecker von der Gemeinde Aplerbeck . . . . . 26 " 20 " — "

überhaupt 104 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.

wofür ich den menschenfreundlichen Gebern öffentlichen Dank hiermit sage.

Münster, den 23. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen von Vincke.

N. 98. Geschenke an das katholische Schullehrer-Seminar zu Büren.

Das katholische Schullehrer-Seminarium zu Büren hat nach der Anzeige des Directors Klocke von den Buchhandlungen Bädecker zu Essen und Schulz zu Hamm eine bedeutende Anzahl von pädagogischen und andern für das Seminarium brauchbaren Verlagsschriften, von mehreren Schulfreunden einzelne Bücher, und außer diesen noch von der Espagnesschen lithographischen Anstalt zu Münster die Bildnisse des Fürstbischofs Franz Egon und des Ministers Franz von Fürstenberg, von dem

Kammerherrn Freiherrn von Spiegel zu Berlinghausen eine Hausorgel, von dem Freiherrn von Brencken zu Erpenburg ein Violoncell und durch den Consistorialrath Overberg zu Munster eine zur Unterstützung ärmerer Seminaristen durch Schulbücher von Schulfreunden zusammengelegte Summe von funf und siebenzig Thalern zum Geschenk erhalten. Die Anstalt dankt ihren Wohlthätern für alle diese ihr sehr willkommnen Geschenke. Munster, den 24. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen
von Vincke.

---

N. 99. Kirchliche Sängerchöre.

Zu den früherhin zu Stande gebrachten kirchlichen Sängerchören sind in dem vierten Quartale des verflossenen Jahres folgende hinzugekommen: in der I. Diöcese Minden: zu Ovenstedt, Schlüsselburg, Holtrup, Veltheim, Eisbergen und bei der Simeonskirche zu Minden. Bei letzterer ist der Sängerchor durch Baßstimmen aus dem Militair-Sängerchor vervollständigt worden. II. Diöcese Rhaden: zu Queruheim, Schnathorst, Gehlenbeck und Oldendorp. III. Diöcese Herford: zu Herford in der Münsterkirche, in der reformirten Kirche und in der Kirche auf dem Berge; ferner zu Exter, Valdorf, Rehme, Gohfeld, Lohne, Jöllenbeck, Enger, Spenge, Wallenbrück, Rödinghausen und Bünde. IV. Diöcese Bielefeld: zu Bielefeld. Der schon früherhin zu Höxter errichtete Sängerchor behält einen guten Fortgang. V. Diöcese Tecklenburg: keine. VI. Diöcese Soest: zu Weslarn und zu Dinker. VII. Diöcese Hamm: keine. VIII. Diöcese Unna: keine. IX. Diöcese Dortmund: keine. X. Diöcese Bochum: keine. Der Schul-Inspector, Prediger und Rector Volkhard zu Bochum hat mit den dasigen Schullehrern einen Verein zu Uebungen im Chorgesange gestiftet. XI. Diöcese Hattingen: keine. In der großen evangelischen Kirche zu Hattingen werden bei festlichen Gelegenheiten von der durch den Cantor Heuser gut geübten Schuljugend, unter Mitwirkung einiger erwachsenen Gemeindeglieder, Chorgesänge aufgeführt. XII. Diöcese Hagen: zu Vörde, Wetter und Breckerfeld, wo jedoch der Sängerchor nicht sonntäglich, sondern nur bisweilen in der Kirche fungirt. XIII. Diöcese Lüdenscheid: keine. Der in der Stadt Lüdenscheid errichtete Chor behält guten Fortgang. XIV. Diöcese Iserlohn: keine. XV. Diöcese Siegen: keine. XVI. Diöcese Wittgenstein: keine. In einigen Kirchen, als zu Berleburg, Arfeld, Wingeshausen, Erndtebrück und Feudingen werden bei festlichen Gelegenheiten von Freunden des Gesanges mit der Schuljugend Chorgesänge aufgeführt.

Unter den hier und in früheren Bekanntmachungen aufgeführten Sängerchören verdient der in der Stadt Bielefeld am 1. October v. J. gestiftete Gesangbildungs-Verein noch eine besondere Erwähnung. Weil daselbst zur kunstmäßigen Aufführung größerer Kirchenmusiken an den Festtagen der Sängerchor des Gymnasiums herkömmlich verpflichtet und dazu wohlgeübt ist, und weil außerdem bei besonders festlichen Gelegenheiten auch immer auf die Bereitwilligkeit des unter Leitung eines tüchtigen Musikdirectors stehenden Kunstvereins für Vocal- und Instrumental-Musik gerechnet werden darf, so hat dieser neuerrichtete Verein sich lediglich und ausschließlich die Beförderung eines guten kirchlichen Gemeindegesanges, d. h. des richtigen, reinen und guten Singens der bekannten und der Einführung guter neuer oder unbekannt gewordener alter Kirchenmelodien beim öffentlichen Gottesdienste, mit Rücksicht auf die gebräuchlichen Gesangbücher, zum Ziel gesetzt. Zwar soll derselbe nebenher auch dazu dienen, den einzelnen Gemeinden der Stadt zur Aufführung liturgischer Gesänge ꝛc. gute Sängerchöre zuzubilden; vor der Hand indessen soll er seinen Hauptzweck, wegen seiner wesentlichen und unmittelbaren Wichtigkeit für die kirchliche Andacht und Erbauung, festhalten und nach Möglichkeit zu erreichen streben. Zur leitenden Mitwirkung für diesen Zweck haben sich aus sämmtlichen Gemeinden der Stadt der Superintendent Scherr und die Pfarrer Alemann, Hartog und Budde, die Organisten Ohle, Berkemeyer und Schaub, die Cantoren und Schullehrer Heidbrede, Astroth, Kuhlo, Pott, Schierenbeck und Berkenkamp vereinigt und der ehemalige Organist und Bürgermeister Schröder hat sich an dieselben angeschlossen. Zur Ausführung seines Zweckes nimmt der Verein auf 1) eine Auswahl der besten und geübtesten unter den erwachsenen Schülern und Schülerinnen der vorhandenen fünf Gemeindeschulen, 2) eine verhältnißmäßige Anzahl junger Leute beiderlei Geschlechts, welche der Schule entwachsen sind, aber in den Schuljahren den Gesangunterricht genossen haben. Beide zusammen genommen bildeten gleich Anfangs einen Chor von 80 bis 100 Stimmen, welcher demnächst bis zu 140 — 150 Stimmen herangewachsen ist. — Um durch diesen Chor auf die Verbesserung und Veredelung des Gemeindegesanges einzuwirken, hat der Verein folgenden Weg eingeschlagen. 1. Mittelst der anzustellenden Uebungen im richtigen und guten Singen der Kirchenmelodieen, sucht der Verein, da schon in den Schulen ein guter Grund gelegt worden, den Gemeinden einen guten Unisono-Gesang der Kirchenmelodieen darzustellen. 2. Nach Uebereinkunft mit den Kirchen-Vorständen wird der in der Altstädter- und in der Neustädter-Kirche alternirende und beiden Gemeinden angehörende sonntägliche Nachmittags-Gottesdienst zu einer öf-

sentlichen und regelmäßigen kirchlichen Gesangübung der Gemeinde benutzt, und zu dem Ende der Gesang vor der Predigt etwas abgekürzt und nach dem Schlusse des Gottesdienstes ein ganzes Lied, dessen Melodie von dem Gesangvereine zuvor bestens eingeübt worden, von diesem mit der versammelt bleibenden Gemeinde Strophe um Strophe abwechselnd, und zwar in der Art gesungen, daß der Sängerchor seine Strophe ganz allein singt und bei der Strophe, welche die Gemeinde zu singen hat, in den Gesang der Gemeinde mit einstimmt. Bei diesen Uebungen wird auf die Erfordernisse eines guten Gemeindegesanges und auf die wahrgenommenen Fehler und Mängel in schicklicher Weise aufmerksam gemacht. 3. Bei dem Vormittags-Gottesdienste besuchen die dem Vereine angehörenden Schüler und Schülerinnen die Kirche ihrer Gemeinde, um hier in Verbindung mit ihren erwachsenern Mitschülern zur Leitung und Tragung des Gemeinde-Gesanges dienen zu können, wozu sie deshalb auch in den Schulen je mehr und mehr angeleitet und in der Kirche angehalten werden. Abwechselnd sollen sie bis dahin, daß jeder Gemeinde ein hinreichend zahlreicher Sängerchor aus dem Vereine erwachsen seyn wird, in den verschiedenen Kirchen nach besonderer Verabredung durch eine angemessene Anzahl der nicht mehr zur Schule gehörenden Glieder des Vereins auch beim Vormittags-Gottesdienste so weit verstärkt werden, daß sie mit denselben einen hinlänglich starken Sängerchor bilden, theils zur Aufführung liturgischer Gesänge, theils um auch durch strophenweises Alleinsingen und durch ein durchgreifenderes Mitsingen den guten Gesang der Gemeinde und die Einführung unbekannter Melodieen befördern und erleichtern zu helfen. — Die technische Leitung der nöthigen Uebungen des Vereins hat der Superintendent Scherr in Verbindung mit den Organisten und Cantoren übernommen. Diese vereinbaren sich nach näherer Ueberlegung 1) über die einzuübenden Melodieen, liturgischen Gesänge und mehrstimmigen Choralsätze; 2) darüber, in wie weit der den Gemeinden geläufige Melodieengesang mit der im Natorp'schen Melodieenbuche für authentisch angenommenen Lesart in Uebereinstimmung zu bringen oder den eingeschlichenen Abweichungen nachzugeben seyn dürfte, so wie über die hiernach in den gebrauchten Choralbüchern, sowohl hinsichtlich der Harmonie als hinsichtlich der Melodie, einzutragenden und von den Organisten wohl zu beachtenden Abänderungen; 3) über die, hinsichtlich des lyrischen Charakters der Melodie des Präludirens, der Interludien, des Vorsingens, der Orgelbegleitung ꝛc., zu befolgenden Regeln und Grundsätze. — Die Uebungen des Vereins sind zweifacher Art, theils Separat-Uebungen der einzelnen Bestandtheile desselben, der Schuler in den einzelnen Schulen und der erwachsenen Mitglieder, theils gemeinschaftliche Uebungen des ganzen Vereins in der Kirche unter Mitwirkung der Cantoren

und Organisten. Die vorgeschriebenen Melodieen und mehrstimmigen Musikstücke werden in den Schulen von den Lehrern eingeübt. Die Einübung derselben Seitens der der Schule entwachsenen Mitglieder des Vereins in einer wöchentlichen Uebungsstunde ist von dem Cantor Ohle und dem Schullehrer Schierenbeck übernommen worden. Außerdem tritt wöchentlich der ganze Verein in einer der Kirchen zu einer gemeinschaftlichen Uebung zusammen, deren Zweck alsdann möglichst vollkommene gemeinschaftliche Aufführung der in Separat-Uebungsstunden eingeübten Melodieen und sonstigen Gesangstücke ist, und wobei alsdann auch hinsichtlich der Orgelbegleitung und des Vorsingens das Nöthige berücksichtigt wird.

Die Zusammensetzung dieses Vereins, die seinen Bestrebungen gegebene Hauptrichtung, die Anordnung seiner Direktion, die Art und Weise, wie er seine Uebungen anstellt und wie er sich einen wirksamen Einfluß auf den Gemeindegesang in allen Kirchen der Stadt gesichert hat, dies alles ist in jeder Hinsicht sehr zweckförderlich, und kann überall, wo ähnliche Verhältnisse Statt finden, zum Muster dienen. Von solchen Bemühungen eines Vereins dieser Art wird ohne Zweifel in wenigen Jahren der beste Erfolg in den Kirchen wahrzunehmen seyn.

Schließlich fordern wir die Herren Superintendenten auf, in ihrem nächsten Quartalberichte nur diejenigen Gemeinden aufzuführen, bei welchen in dem abgelaufenen ersten Quartale neue Sängerchöre zu Stande gekommen und in einer besondern Rubrik die früherhin errichteten Sängerchöre blos mit der Bemerkung namhaft zu machen, ob sie bestehen geblieben oder nicht und ob sie mit der Kirche in eine festere Verbindung gebracht worden oder nicht.

Münster, den 24. Januar 1826.

Königl. Preußisches Consistorium.

---

N. 100. Ersatzaushebung in specie die Heranziehung d. Handwerksgesellen u. Handwerksburschen zum Militairdienst.

Zur Beseitigung der, über die im §. 10. der als Beilage zu dem gegenwärtigen Amtsblatte ausgegebenen, und von jetzt an bei dem Ersatzaushebungsgeschäft als Norm anzuwendenden Instruction vom 13. April v. J. enthaltenen Bestimmungen, wegen Heranziehung der Handwerksgesellen und Handwerksburschen zum Militairdienst, zur Sprache gekommenen Zweifel, haben sich die Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges über folgende nachträgliche Festsetzungen vereinigt, wornach sowohl die Kreis-Ersatz-Commissionen, als die Polizei-Behörden sich zu achten hiermit angewiesen werden.

Als Regel wird festgestellt, daß die Handwerksgesellen, Lehrlinge, u. s. w. (welche nach Anfertigung der Aushebungslisten ihren Wohnsitz

verändert haben) nach Vorschrift des §. 10. gedachter Instruction da zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen werden, wo sie sich zur Musterungszeit befinden und sonach in die Aushebungslisten ihres neues Wohnorts nachträglich aufgenommen werden. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in den in mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilten größeren Städten statt, indem sie dort, wie gedachter §. 10. bestimmt, unbedingt in demjenigen Aushebungs-Bezirke, wo sie zur Zeit der Anfertigung der Aushebungslisten gewohnt ꝛc. ꝛc. haben, zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden.

Was dagegen die auf Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen betrifft, so bleiben diese, der bessern Controle wegen, während der Zeit ihrer gehörig begründeten Wanderung an den Orten militairpflichtig, wo ihre Eltern und Vormünder wohnen und wo sie demnach in die Stammrollen eingetragen sind. Sie werden mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen.

Jeder Handwerksbursche wird hierbei als auf der Wanderung sich befindend angesehen, welcher mit einem ihm von der competenten Behörde ertheilten Wanderpasse seine Heimath oder den Ort, wo er sein Gewerbe erlernte, verlassen hat, und es macht alsdann während der Dauer dieses ihm ertheilten Wanderpasses keinen Unterschied, ob derselbe von einem Orte zum andern reist, oder irgend wo auf einige Zeit in Arbeit getreten ist.

Ein solches Individuum ist demnach während der ihm durch den Wanderpaß bewilligten Wanderzeit von keiner Ersatz-Behörde zum Militairdienst einzustellen, jedoch nach dem Ablauf der Wanderzeit von der Ersatz-Commission desjenigen Kreises, wo es sein eigentliches Domicil hat, nach Maaßgabe seiner allgemeinen Verpflichtung zum Militairdienst in Anspruch zu nehmen, und falls es hierunter seiner Verpflichtung nicht genügen möchte, als ein entwichener Militairpflichtiger zu behandeln.

Behufs der Controle dieser Leute wegen Erfüllung ihrer Dienstpflicht wird zugleich hierdurch die allgemeine Verfügung getroffen, daß diejenigen Wanderpässe, welche für die ihrer Militairdienstpflicht im stehenden Heere noch nicht nachgekommenen Handwerker bestimmt sind, sobald die Wanderzeit in eine Periode fällt, wo die Handwerker das 20ste Jahr ihres Alters schon erreicht, oder das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von den Polizei-Behörden nur mit Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen ausgefertigt und nur dann als gültig angesehen werden dürfen, wenn sie mit dem Visa der letzteren versehen sind.

In Folge dessen sind diejenigen Handwerker des militairpflichtigen Alters, vom schon erreichten 20sten Jahre an bis noch nicht zurückgelegten 25sten Jahre, deren Wanderpässe etwa nicht jenes Visa haben möchten, oder die sich nach Ablauf der ihnen bewilligten Wanderzeit noch auf der Wanderschaft betreffen lassen sollten, nicht als wandernde Handwerker anzusehen, die einstweilig von der Einstellung befreit wären, sondern sie sind in solchen Fällen an den Orten, wo sie angetroffen werden, zum Dienste heranzuziehen.

Zu bemerken ist jedoch, daß Wanderpässe für solche Leute, die das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, sobald deren Wanderzeit nicht über die gewöhnliche Musterungsperiode der Ersatzpflichtigen desjenigen Jahres hinausgeht, in welchem sie ihr 20stes Jahr erfüllen und gesetzlich zum erstenmale zur Ersatz-Aushebung concurriren, auch nicht das vorgedachte Visa der Kreis-Ersatz-Commissionen bedürfen, sondern ohne Zustimmung der Commissionen ertheilt werden können. Sobald dergleichen Leute aber 20 Jahr alt geworden sind, oder die Zeit der ihnen bewilligten Wanderfreiheit überschreiten, kommen die obigen Bestimmungen für die sich zwischen dem 20sten und 25sten Jahre befindenden wandernden Handwerker, deren Pässe kein Visa der Kreis-Ersatz-Commissionen haben, ebenfalls für sie zur Anwendung.

Arnsberg, den 6. Februar 1826.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

---

N. 101. Einreichung der Militär-Entlassungs-Listen pro 1826.

Wir fordern die Herren Landräthe hiermit auf, die Verzeichnisse der aus Rücksicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse vor beendigtem dreijährigen Dienste aus dem stehenden Heere zu entlassenden Militärpersonen ohnfehlbar bis zum 10. Mai d. J. einzureichen. Die Lokalbehörden werden angewiesen, die zu diesem Behuf zu machenden Anträge, unter Beifügung vollständiger Justifikatorien, längstens bis zum 15. April bei den Herren Landräthen vorzubringen.

Den sämmtlichen einschlägigen Behörden empfehlen wir dabei wiederholt die sorgsamste Beachtung der Bestimmungen des §. 95. der in dieser Hinsicht noch in Kraft stehenden Ministerial-Instruction vom 30. Juni 1817 mit dem Bemerken, daß nur gehörig begründete Reklamationen angenommen werden können, alle ungerechtfertigte Anträge aber unberücksichtigt gelassen werden müssen.

Arnsberg, den 6. Februar 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 102. Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- u. Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. October c. über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei Aufenthalts-Veränderungen, setze Ich hiermit fest, daß dergleichen unterlassene Meldung auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeure, mit einer, durch die Civil-Behörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disciplinarstrafe von 2 Thalern, oder im Unvermögensfall von dreitägigem, in der Heimath zu erleidenden Gefängniß geahnet und diese nur bei ganz besonderen Milderungs-Gründen auf eintägiges Gefängniß gemildert werden soll. Von dem Vollzug der Strafe ist die Militair-Behörde in Kenntniß zu setzen. Die Strafe findet sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in die Heimath, nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung, ohne Unterschied, ob der Compagnie-Bezirk verlassen wird, oder nicht; die Meldung aber kann sowohl mündlich als schriftlich geschehen. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung bekannt machen und mit Rücksicht auf die Verfassung der Provinzial-Behörden, zur Ausführung bringen zu lassen. Potsdam, den 21. December 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Schuckmann und von Hake.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in Gemäßheit höherer Bestimmung die Sorge für die Festsetzung und Vollstreckung der darin bestimmten Strafen den Herren Landräthen hiermit übertragen.

Arnsberg, den 1. Februar 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abtheilung.

---

N. 103. Vorschriften zur Verhütung des zu frühen Beerdigens.

Im verflossenen Jahre hat sich in einer Stadt unseres Departements der höchst bedenkliche Fall ereignet, daß zwei Beziehungsweise am Nachmittage und am Abende gestorbene Personen jüdischer Konfession gleich am folgenden Tage beerdigt worden sind. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, zur Vorbeugung des zu eilfertigen Beerdigens und zur Abwendung der daraus für die Lebenssicherheit entstehenden Gefahr, in Beziehung auf den §. 476. des 11ten Titels 2ten Theils des allgemeinen Landrechts, wornach die Bestimmungen, wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten, den besondern Polizei-Verordnungen vorbehalten sind, so

wie

wie mit Rücksicht auf die in einem Theile des Regierungsbezirks schon bestehenden früheren diesfälligen Provinzial-Verordnungen, folgende nunmehr allgemein anwendbare und für alle Glaubens-Parteien ohne Unterschied gültige Vorschriften zu erlassen.

1) Wenn eine Person plötzlich oder nach einer vorhergegangenen Krankheit zu leben aufhört und für todt gehalten wird, so hat einer der nächsten Verwandten, oder derjenige, welchem die Pflicht der Beerdigung des Verstorbenen obliegt, die Stunde des Absterbens derselben unverzüglich dem Pfarrer des Kirchspiels, sofern der Verstorbene israelitischer Religion ist, dem Orts-Polizeibeamten anzuzeigen.

2) Jeder lebloſe Mensch muß 12 Stunden lang in dem Bette, worin er gestorben ist und, wo möglich, in einem mäßig erwärmten und mit reiner Luft versehenen Zimmer ruhig liegen gelassen werden. Der schädliche Mißbrauch, dem kaum Verblichenen das Kissen unter dem Kopfe wegzuziehen, Mund und Nase zuzubinden, die Augenlieder zuzudrücken, das Gesicht zu bedecken, die Brust mit einem drückenden Körper zu beschweren und endlich ihn vor dem Ablaufe dieser Zeit aus- und anzukleiden, wird hiermit auf das Nachdrücklichste untersagt, weil durch eine solche Behandlung Scheintodte wirklich getödtet werden können.

3) Während dieser Zeit muß öfter nach dem Lebloſen gesehen und mit Aufmerksamkeit untersucht werden, ob sich vielleicht Zeichen des Lebens, als: wiederkehrende Wärme, besonders in der Gegend des Herzens, Veränderung in dem Gesichte und in den Augen, nämlich eine kleine Bewegung des Mundwinkels oder des Augensterns, Aufgehen des einen oder anderen Auges, Ausfüllung der in beiden Augen gedrückten Gruben, Rothwerden der Wangen, Zucken in dem Gesichte, an den Fingern und Zehen, ferner ein merkbares Athemholen, Puls- oder Herz-Schlag, Fließen einer geöffneten Ader u. dgl. wahrnehmen lassen. In einem solchen Falle müssen die Umstehenden schleunig den nächsten Arzt oder Wundarzt herbeiholen, bis zu dessen Eintreffen aber die durch die Bekanntmachungen vom 29. Januar 1817. (Amtsbl. p. 1817. Stück 8. N. 74.) und vom 14 Juli 1818. (Amtsblatt p. 1818. Stück 47. N. 507.) vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche sorgfältig anwenden. Hierzu gehört insbesondere das gelinde Reiben der Magengegend, des Rückgrads, der äußeren Gliedmaaßen und der Fußsohlen des Körpers mit erwärmten wollenen Tüchern.

4) Nach Verlauf dieser Zeit und nur in dem Falle früher, wenn nämlich von zwei Kranken, die in Einem Bette liegen müßten, einer stürbe und kein anderes Bett vorhanden wäre, in welches der noch Lebende gebracht werden könnte, ist der Körper mit Vorsicht aus dem Bette herauszunehmen, an einen mit reiner Luft versehenen und, wo es nur immer

möglich ist, im Winter etwas erwärmten Ort zu tragen, mit dem Kopfe erhaben, auf ein Lager von Betten, Heu oder Stroh zu legen, gehörig zu bedecken, und in der, eben angeführten Absicht wiederholt nach ihm zu sehen.

5) In dieser Lage und unter dieser Aufmerksamkeit muß der Leichnam bis 12 Stunden vor der Beerdigung verbleiben, wo er alsdann in den Sarg gelegt werden kann, welcher aber so lange offen bleiben und nicht eher verschlossen werden darf, als bis er zum Grabe gebracht wird. Bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei dessen Zuschlagung muß der Todtengräber gegenwärtig seyn.

6) In der Regel soll kein Verstorbener vor Ablauf von zwei und siebenzig Stunden nach erfolgtem Stillstande der Lebensäußerung, wo sich insgemein durch das Ansehen und den Geruch des Körpers die erste Spur der Verwesung, als das sicherste Merkmal des wirklichen Todes zeigt, begraben werden.

7) Menschen, welche nach Schlag- und Stickflüssen, schweren Ohnmachten, Nerven-Zufällen, großem Blutverluste, schnellem und heftigen Erbrechen und Purgiren, heftigen Gemüthsbewegungen und besonders vor, während, oder gleich nach einer schweren Gebärung, plötzlich zu leben aufhören, desgleichen die Ertrunkenen, von Dämpfen oder aus andern Ursachen Erstickten, Erfrornen, vom Blitze Getroffenen, durch einen Sturz, Fall oder Schlag Leblosen, die scheintodt gebornen und endlich die durch einen unglücklichen Zufall etwa erdrückten Kinder dürfen, ohne Rücksicht auf die Länge der Zeit, nicht eher beerdigt werden, als bis sich an denselben, außer den gewöhnlichen Zeichen des Todes, ein nach dem Absterben entstandener, starker, über den ganzen Körper verbreiteter fauler Geruch und die gewöhnlich damit verknüpften Spuren der eintretenden Fäulniß, als: mißfarbige Flecken, Weichheit und Aufgedunsenheit des Körpers, besonders des Unterleibes und eine aus dem Munde oder der Nase fließende widrig riechende Feuchtigkeit wahrnehmen lassen.

8) Da aber diese Merkmale bei manchem Leichnam wegen Beschaffenheit desselben, des Orts wo er liegt, und der Witterung, früher, nicht selten schon am 2ten Tage nach erfolgtem Ableben, einzutreten pflegen, und das Abwarten der völligen Fäulniß eines Körpers, zumal in heißen Sommertagen und bei grassirenden Krankheiten, für die Lebenden mit nachtheiligen Folgen verbunden seyn könnte: so wird nachgegeben, daß in solchen Fällen das Begräbniß vor der, in der Regel bestimmten Zeit statt finde, wenn der Arzt, der Pfarrer oder der Orts-Vorstand sich glaubhaft überzeugt haben, daß der Verblichene, nach den oben beschriebenen Symptomen der Fäulniß, wirklich todt ist.

9) Bringen die Angehörigen des Verstorbenen ein von einem approbirten Arzte pflichtmäßig ausgestelltes Attest bei, daß die Beerdigung vor Ablauf von zwei und siebenzig Stunden erfolgen könne, so kann der Pfarrer, beziehungsweise der Orts-Polizeibeamte, besonders wenn etwa ansteckende Fieber herrschen, solche ohne Bedenken geschehen lassen. Sollte ein Fall eintreten, wo ihm die Ursache des Todes verdächtig scheint, so ist er verpflichtet, bei den um Beschleunigung des Begräbnisses ansuchenden Personen, auf Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses zu bestehen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß wenn der Arzt bei der Leichenbesichtigung Merkmale eines gewaltsamen Todes an dem Körper entdecken möchte, das Begräbniß verschoben und der Fall der Justiz-Behörde angezeigt werden muß. Ist die Person ein während der Gebärung gestorbenes und unentbundenes Frauenzimmer, so sind, wegen der möglichen Erhaltung der Leibesfrucht, die sachgemäßen Veranstaltungen zu treffen.

10) Wenn ausgemittelt wird, daß in irgend einem Falle den hier ertheilten Vorschriften entgegengehandelt worden, so sollen diejenigen, denen hiebei ein Verschulden zur Last fällt, nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20. §. 778 und 780 verantwortlich gemacht und bestraft werden.

11) Wir hegen zu den Herren Pfarrern das Vertrauen, daß sie zur Beförderung des allgemeinen Wohls bei diesem wichtigen Gegenstande ihrer Seits thätig mitwirken, ihre Pfarrkinder bei schicklicher Gelegenheit und auf jedem angemessenen Wege über den Inhalt dieser Verfügung belehren, ihnen die genaue Befolgung derselben, als eine heilige Gewissens-Sache anempfehlen, bei Widersetzlichkeiten den Beistand der kompetenten Polizei-Behörde nachsuchen und Uebertretungsfälle oder heimliche Begräbnisse denselben zur Bestrafung anzeigen werden; so wie wir von dem Diensteifer der Herren Kreisärzte und Wundärzte, imgleichen von den übrigen Medicinal-Personen erwarten, daß sie keine Gelegenheit vorbeigehen lassen werden, ihren Mitbürgern über die Behandlung der Verstorbenen und die Merkmale des Todes die nöthige Aufklärung zu geben.

Die Herren Landräthe und Lokal-Polizei-Behörden haben auf den Vollzug der gegenwärtigen Verordnung, insbesondere auch Seitens der Juden, streng zu halten, und wird den Orts-Polizei-Beamten aufgegeben, dieselben speciell mit dem Inhalte dieser Bestimmungen bekannt zu machen, auch die ihnen in Beziehung auf die Verstorbenen jüdischer Religion gemachten Obliegenheiten pünktlichst zu erfüllen.

Arnsberg, den 31. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

N. 104. Umherziehender Gewerbsbetrieb im Grenz-Controll-Bezirk.

Nach Vorschrift des §. 21. im Hausir-Regulativ vom 28. April v. J. soll der Gewerbsbetrieb im Umherziehen innerhalb des Grenz-Controll-Bezirks jedesmal von einer im Gewerbschein besonders auszudrückenden Erlaubniß abhängig seyn. Damit nun das Publikum wissen möge, für welche zum Handel zulässige Gegenstände diese Erlaubniß nur allein ertheilt werden kann, und welche Control-Maaßregeln auch dann noch beim Umherziehen mit denselben eintreten, so bringen wir, im Einverständniß mit der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster, nachstehende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und wollen deren genaueste Befolgung sowohl von den dabei betheiligten Unterbehörden, als von den Gewerbtreibenden selbst gewärtigen.

§. 1.

Der umherziehende Gewerbsbetrieb im Grenz-Bezirk zerfällt, nach Maaßgabe der Gegenstände, in drei Abtheilungen.

§. 2.

Zur ersten Abtheilung gehören:

a) das Umherreisen mit Muster-Charten, um Waaren-Bestellungen zu suchen;

b) das Gewerbe umherziehender Musiker und die übrigen §. 18. des Hausir-Regulativs bezeichneten Gewerbe, welche blos Schau-Ausstellungen zum Gegenstande haben;

c) der Handel mit Getreide, Sämereien und allen in der ersten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 19. November 1824. benannten Lebensmitteln, namentlich Eier, frische Fische und Krebse, frische Gartengewächse, Geflügel, kleines Wildpret aller Art, Hefen oder Barme, Milch und frisches Obst; ferner

d) die Gewerbe der Scheerenschleifer, der Topfbinder, der Kesselflicker, der Sammler von Asche, Harz und Schwämmen, so wie der Händler mit letztgenannten Gegenständen. Die in dieser Abtheilung bezeichneten Gewerbe sind keiner Controle unterworfen. Sie können also, vermöge der im Gewerbscheine ausgedrückten Erlaubniß auch in den Grenz-Bezirken unter denselben Bedingungen, wie an andern Orten, betrieben werden.

§. 3.

Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen, mit: 1) irdenen Pfeifen; 2) Borsten; 3) Fellen; 4) Häuten; 5) Honig, 6) Wachs; 7) Wallrat; 8) Glas (gemeines); 9) Kalk; 10) Gyps; 11) Steinkohlen; 12) Gypsfiguren; 13) Hanf; 14) Roßhaaren; 15) Theer; 16) Wagenschmier; 17) Brennöl; 18) Schnürriemen und Stiefelwichse; 19) Bast und Strohmatten; 20) Schleifsteinen und Schiefertafeln; 21) Bett-

federn; 22) groben Holzwaaren, als: groben Drechsler- und Böttcher-, Korbflechter-, Tischler- und allen rohen oder blos gehobelten Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeugen von Holz; 23) groben Borstenbinderwaaren; 24) Knochen- und Leder-Abfällen; 25) Wachsfiguren; 26) Sieben, Hecheln und Mäusefallen; 27) Schreibfedern; 28) Filzschuhen; 29) Holzkohlen; 30) papiernen Schachteln; 31) Flachs; 32) gemeinen Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegeln; 33) Lumpen; 34) Vieh; 35) Kupferstichen; 36) Land-Charten; 37) optischen Instrumenten; 38) Barometern und Thermometern; 39) gemeinen Seiler- und andern Hanfwaaren.

Personen, welche mit diesen Waaren, vermöge der im Gewerbschein erhaltenen Erlaubniß, im Grenz-Bezirk hausiren wollen, haben sich sogleich bei ihrem Eintritt in denselben bei dem nächsten Steuer- und Zoll-Amte mit einem Legitimationsscheine zu versehen, in welchem die Gattung und Menge der Waaren, der Weg, welchen sie nehmen wollen und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird. Mit diesem Legitimationsschein haben sie sich demnach über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gensd'armen auszuweisen, und die im §. 8. der Zoll-Ordnung bestimmten Transportstunden genau einzuhalten.

§. 4.

Die Händler mit Vieh, irdenen Pfeifen, Lumpen, optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern müssen überdies die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimationsschein, bei jedem Zoll- oder Steuer-Amte im Grenz-Bezirke zur Ansicht stellen, damit dieses Amt sich von der Uebereinstimmung überzeuge und die Menge des Vorhandenen auf dem Legitimationsschein bemerke. Die Lumpensammler haben sich bei dieser Meldung im Fall des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimationsscheins über den Abgang gehörig auszuweisen.

§. 5.

In die dritte Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit: 1) Wolle; 2) Schuhen; 3) Leder; 4) Fleisch; 5) Garn, Zwirn und Band von Leinen; 6) Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt, auch leinenen Strümpfen; 7) Garn aus Wolle; 8) groben Blech- und Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, die nicht zu den kurzen Waaren gehören; 9) Lichtern und Seife; 10) Papier; 11) Fayance, Steingut, weißem Porzellan; 12) Regen- und Sonnenschirmen; 13) groben Kupferwaaren, die nicht zu den kurzen Waaren gehören. Bei dem Handel mit diesen Gegenständen im Grenz-Control-Bezirk haben die Gewerbtreibenden nicht nur die oben im §. 3. enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es

müssen auch die Waaren vor dem Eintritt in den Grenz-Bezirk durch ein Zoll- oder Steuer-Amt in vollständig sichern Blei- oder Siegel-Verschluß gelegt werden. Sie dürfen ferner im Grenz-Bezirk nur in solchen verschlossenen Paketen geführt und diese Pakete nur durch ein Zoll-Amt eröffnet und zerlegt, alsdann aber durch dieses Amt für den Weiter-Transport aufs Neue unter Siegel- oder Blei-Verschluß gestellt werden. Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzliche Gebühr zu zahlen, und zur Versiegelung das Material zu liefern.

§. 6.

Mit allen andern, als den vorhin in den §§. 3. und 5. bezeichneten Gegenständen, insbesondere mit den im Gewerbsteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820, §. 38. vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Waaren und mit den groben kurzen Waaren ist der Hausirhandel im Grenz-Bezirk unbedingt untersagt.

§. 7.

Wer die §§. 3., 4. und 5. vorgeschriebenen Steuer-Control-Maaßregeln nicht gehörig erfüllt, verfällt nach §§. 17. und 123. der Zoll-Ordnung entweder in die §. 111 et seq. ibid. bestimmten Strafen, oder, wenn der im §. 124. nachgelassene Beweis geführt wird, in die dort angedrohete Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern.

§. 8.

Die Herren Landräthe und Bürgermeister haben für allgemeine Bekanntwerdung dieser Vorschriften Sorge zu tragen, besonders aber alle diejenigen, welche Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, und einen Gewerbschein dazu nachsuchen, von Amtswegen darauf zu verweisen.

Arnsberg, den 31. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung II. Abth.

---

**N. 105.**
**Paßertheilungen an Officiere der Königl. Armee zu Reisen in's Ausland.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. October v. J. an des Herrn Kriegs-Ministers General von Hake Excellenz, durch einen vorgekommenen Fall veranlaßt, zu befehlen geruhet, daß keinem Officier der Königlichen Armee, ohne Allerhöchst Dero ausdrückliche und specielle Genehmigung zu Reisen ins Ausland ein Paß mit Weglassung des militairischen Charakters desselben gegeben werden darf.

In Gemäßeit der Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 11. Nov. v. J. wird diese Bestimmung den sämmtlichen Polizei-Behörden hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, wie des Königs Majestät nachträglich zu äußern geruhet haben:

daß vorerwähnte Allerhöchste Kabinets-Ordre keine Anwendung auf die beurlaubten Officiere der Landwehr haben soll.

Arnsberg, den 31. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 106. Ein in Wilnsdorff angekommener taubstummer Mensch.

Es hat sich am 6. v. M. in Wilnsdorff Kreises Siegen der hierunter beschriebene taubstumme Mensch eingefunden, dessen Namen und Herkunft von ihm nicht herauszubringen sind. Sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch aufgefordert, wegen dieses Menschen, in ihren Bezirken Erkundigung zu halten und wenn die Angehörigen desselben gefunden, selbigen aufzugeben, ihn aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen, wohin er einstweilen abgeführt werden wird, abholen zu lassen, oder wenn er dem Auslande angehört, davon hier Anzeige zu machen. Arnsberg, den 1. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Größe 5 Fuß 3 Zoll, Alter anscheinlich 20 bis 22 Jahr, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen dunkelbraun, Nase stumpf, Mund dick, Kinn rund, Bart im Entstehen, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur gesetzt, besondere Kennzeichen: Etwas schielend mit den Augen. Bekleidung: Alter blauer Kittel, leinene Hosen, alte graue Kamaschen, Schuhe und ein alter Filzhut.

---

N. 107. Deklaration d. Sporteltaxe vom 23. August 1815.

Sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird nachstehende zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31. October 1825. (v. Kamptz Jahrbücher Heft 51. pag. 205.) erlassene Deklaration der Sportul-Taxe vom 23. August 1815 daß

1) für Agnitions- und Purifikations-Resolutionen die in der allgemeinen Gebührentaxe bestimmten Sätze nicht von beiden Parteien zusammen, sondern von jeder Partei, wie bei Erkenntnissen, zu entrichten sind, und

2) die Vorschrift §. 10. der Einleitung der allgemeinen Gebührentaxe, welcher das erste und zweite Erkenntniß auch vor beschrittener Rechtskraft als ein Interimisticum in Ansehung des Kosten-Punkts anzusehen ist, und nach der darin enthaltenen Bestimmung die Einziehung der Kosten erfolgen soll, auch in dem Fall zur Richtschnur dienen muß, wenn die Einziehung der Kosten nicht sogleich erfolgt und inzwischen ein Revisions-Erkenntniß ergangen ist, durch welches nicht

definitiv erkannt, sondern die Sache zur ersten oder zur zweiten Instanz zurückverwiesen und auch der Kostenpunkt unentschieden gelassen ist, zur Nachricht und Befolgung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 24. Januar 1826.

Königl. Preußisches Oberlandes-Gericht.

---

N. 108. Bescheinigung des Lebens- u. Dienst-Alters der zu pens. Beamten.

Nach den Bestimmungen des neuen Pensions-Reglements vom 30. April 1825. kommt es zur vorschriftsmäßigen Prüfung und Feststellung der Pensions-Ansprüche wesentlich darauf an, daß das Lebens-Alter sowohl, als das Dienst-Alter des zu pensionirenden Beamten genau nachgewiesen werde.

Wiewohl nun vorausgesetzt werden kann, daß die Behörden sich auch schon bisher in Absicht der gedachten beiden Punkte, bei Abgebung ihrer Pensions-Vorschläge, nicht blos auf die unbescheinigten Angaben der zu pensionirenden Beamten verlassen haben werden; so wird doch, damit hierunter kein Bedenken obwalte, hierdurch festgesetzt, daß künftig die einzureichenden Pensions-Vorschläge jederzeit mit der, auf Verantwortlichkeit der Behörden auszustellenden Bescheinigung:

daß die darin bezeichnete Dienstzeit und das angegebene Alter nach der genommenen Ueberzeugung, ihre völlige Richtigkeit haben, versehen seyn müssen.

Berlin, den 9. Januar 1826.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Graf von Danckelmann.

Die Königlichen Land- und Stadt-Gerichte und übrigen Gerichts-Behörden unseres Departements haben sich nach den Bestimmungen des vorstehenden Justiz-Ministerial-Rescripts bei künftig vorkommenden Pensions-Anträgen genau zu achten.

Hamm, den 27. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 109. Berechnung der zum Pens. Beitrag verpflichteten Gehälter bei Arrestanlegungen.

Sämmliche Untergerichte unsers Departements werden auf die in von Kamptz Jahrbüchern ꝛc. Heft 51. pag. 215. abgedruckte Verfügung der hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 29. Juli v. J. aufmerksam gemacht, welcher zufolge in Gemäßheit eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 13. Juni v. J. Gehalt, von welchem der gesetzliche Theil mit Arrest zu belegen ist, nur nach Abrechnung

nung des vorschriftsmäßigen Beitrags zum Pensions-Fond berechnet werden kann. Hamm, den 27. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 110. Vormundschaftswesen im Herzogthum Westphalen ꝛc. in Beziehung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts.

Das Allgemeine Preußische Landrecht enthält im achtzehnten Titel des zweiten Theils §§. 6. u. folg. die Verordnungen darüber, welchen Personen Vormünder oder Curatoren bestellt werden müssen, und §§. 90. u. folg. die Bestimmungen über die Frage, wer auf Bevormundung anzutragen verpflichtet sey. — Diese Verpflichtung liegt gesetzlich ob:

1) Den Verwandten der zu bevormundenden Personen, den Ehegatten und dem überlebenden Theil der Eltern; (§. 92.)
2) Pfarrern und Allen, welchen die Anzeige vorkommender Todesfälle zur Pflicht gemacht ist; (§. 93. l. a. vgl. mit Tit. XI. §. 473 — 480);
3) Andern Mitbürgern, die mit dem Vater des Pflegbefohlenen oder mit dem Pflegbefohlenen selbst als Handlungs-Gesellschafter oder sonst in näheren Verbindungen gestanden haben. (§. 94.)

Besonders ist im §. 101. verordnet, daß, wenn Minderjährige wegen Ablebens des Vaters bevormundet werden sollen, — welches immer, und also auch dann, wenn die noch lebende Mutter und Wittwe nicht zur zweiten Ehe schreiten will, sofort geschehen muß — die Mutter die erforderliche Anzeige davon längstens binnen 6 Wochen nach dem Tode des Mannes zu machen habe.

Ist demjenigen, welchem die Anzeige von dem eingetretenen Fall der Bevormundung zu machen obliegt, das Gericht, dem die Bestellung der Vormünder oder Curatoren zukommt, nicht bekannt; so genügt es, wenn nur die Anzeige irgend einem, am Orte oder in der Nähe befindlichen Richter geschieht.

Die Befolgung dieser Vorschriften, deren Unterlassung die §§. 97. — 100., 102., 105 angedrohten Nachtheile und Strafen nach sich ziehen kann, wird hierdurch den betheiligten Gerichtseingesessenen unsers Bezirks empfohlen, und die betreffenden Gerichtsbehörden haben sorgfältig darauf zu achten, daß die erforderlichen Bevormundungen nicht unterbleiben.

Den Untergerichten des Bezirks wird wiederholend aufgegeben, die von ihnen gemäß der General-Verfügung vom 12. November v. J. (N. 897. des vorjährigen Amtsblattes) zu erstattenden Berichte von allen bereits vorhandenen und noch vorkommenden Fällen, in welchen eine Bevormundung Eximirter gesetzlich erforderlich ist, dem unterzeichneten Hofgerichte ohne allen Verzug von Amtswegen zu erstatten.

Zugleich wird allen Vormündern und Curatoren Pflegbefohlener, welche auf ein im Hofgerichtsbezirke belegenes unbewegliches Gut irgend einen

Titel zu einer Hypothek oder überhaupt zu einem Real-Rechte erworben haben, oder dergleichen annoch erwerben, die sorgfältige Berücksichtigung der §§. 8. — 13. und §. 22. des Patents vom 21. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1825. N. 950.) empfohlen, wonach

1) derjenige, welcher vom 1. December 1825. an einen solchen Titel erwirbt, nur dadurch, daß er solchen bei demjenigen Gerichte, in dessen Gerichtssprengel das unbewegliche Gut gelegen ist, anmeldet und nachweiset, das Recht erlangt, seine Ansprüche gegen dritte Besitzer zu verfolgen, und bei einem entstehenden Verfahren über das Vorzugsrecht mehrer Realansprüche auf Ansetzung in die dritte Klasse der Gläubiger nach dem Zeitpunkte der geschehenen Anmeldung anzutragen;

2) derjenige, welchem ein wirkliches Pfand- oder Hypothek-Recht, es mag dies ein ausdrückliches oder stillschweigendes seyn, vor dem ersten December 1825. bestellt ist, bei entstehendem Verfahren über den Rang den Anspruch auf die dritte Klasse der Gläubiger nur insofern machen und seine Rechte gegen dritte Besitzer nur insofern verfolgen kann, als er vor dem ersten September des laufenden Jahres 1826. bei demjenigen Gerichte, in dessen Gerichtssprengel das zur Hypothek bestellte Gut liegt, seinen Anspruch gehörig anmeldet und nachweiset.

Arnsberg, den 31. Januar 1826.

Königlich Preußisches Hofgericht.

---

N. 111. Berechnung d. Preise d. Berg- u. Hüttenprodukte und die Rechnungsführung darüber in der gesetzlichen Landesmünze.

In Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. Juni 1823. und der verschiedenen in Bezug hierauf von den hohen Ober-Präsidien und den Königlichen Regierungen der Rheinischen und Westphälischen Provinzen erlassenen Verordnungen, versteht es sich zwar von selbst, daß die Preise der Berg- und Hütten-Producte und die darüber zu führenden Rechnungen nur in der gesetzlichen Landesmünze gestellt werden dürfen: zur Verwarnung der Berg- u. Hüttenwerks-Besitzer machen wir aber hierdurch doch noch besonders bekannt, daß bei allen, den Bergwerks-Behörden vorzulegenden Eingaben, worin Geldsummen angegeben werden, und namentlich bei den einzuliefernden Bergwerks-Rechnungen, diese Bestimmung ebenfalls aufs Genaueste befolgt werden muß, und daß die Nichtbeachtung derselben, als Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Gesetze und die öffentliche Ordnung, zur gebührenden Bestrafung geeigneten Orts denuntiirt und gezogen werden soll.

Bonn, den 29. Januar 1826.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

---

N. 112. Fruchtverkauf zu Kentrop, Unna und Fröndenberg.

Mittwoch den 15. Februar c. Morgens 10 Uhr sollen auf den Kornböden zu Kentrop bei Hamm

100 Scheffel Weitzen; 150 Scheffel Roggen, 96 Scheffel Hafer, 144 Scheffel Gerste, und 4 Scheffel Erbsen

meistbietend zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Dienstag den 21. Februar c. Morgens 10 Uhr werden auf gleiche Weise zu Unna

11 Scheffel Weitzen, 130 Scheffel Roggen, 150 Scheffel Gerste,

und Donnerstag den 23. Februar Morgens 10 Uhr zu Fröndenberg

15 Scheffel 8 Metzen Weitzen, 200 Scheffel Roggen,
200 " Gerste und 200 " Hafer

zum Verkauf meistbietend ausgesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Hamm, den 31. Januar 1826.

Der Domainen-Rentmeister daselbst.

---

N. 113. Fruchtverkauf zu Neunkirchen.

In dem Königl. Amthause zu Neunkirchen befinden sich 24¼ Schfl. Roggen und 23¾ Scheffel Gerste, welche Mittwochs den 22. d M. des Vormittags um 10 Uhr in dem Hause des Herrn Verwalters Caine zu Burbach im Meistgebote versteigert werden sollen.

Netphen, den 2. Februar 1826. K. Rentamt Siegen.

---

N. 114. Fruchtverkauf bei d. Receptur Menden.

Von dem herrschaftlichen Speicher zu Menden sollen am Donnerstag den 23. d. M. des Nachmittags 2 Uhr 120 Scheffel Roggen, 120 Scheffel Gerste und 150 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden. Arnsberg, den 7. Februar 1826.

Königliches Rentamt daselbst.

---

N. 115. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Dienstag den 14. Februar, Morgens 10 Uhr, sollen 150 Klafter buchen Scheit- und Knüppel-, 20 Klafter Reiser- u. 320 Cub. Fuß buchen Nutz- und Geschirrholz im Himmelpforter Walde, District Falbke, öffentlich versteigert werden. Liebhaber wollen sich vor der Versteigerung in der Forstwohnung zu Himmelpforten einfinden.

Arnsberg, den 31. Januar 1826. Der Forstinspector daselbst.

---

N. 116. Jagdverpachtung im Forstrevier Oeblinghausen.

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am Samstag den 25. d. M. des Morgens um 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten, die pachtlos gewordene hohe und niedere Jagd in der Gemarkung der Freiheit Sundern, auf der rechten Seite des Roerflusses belegen, im öffentlichen Ausgebot an eine dazu qualificirte Person auf 6 Jahre verpachtet werden soll.

Arnsberg, den 1. Februar 1826. Der Forstinspector daselbst.

N. 117. Diebstahl zu Bommerholz.

Dem Bandwirker Engelbert Schievelbusch zu Bommerholz sind in der Nacht vom 27. auf den 28. November v. J. folgende Gegenstände als: 1) 3 Paar Mannsschuhe; 2) ein dunkelblaues Manns-Camisol; 3) ein ditto; 4) eine schwarze manchesterne Weste; 5) eine kurze grüne manchesterne Weste; 6) eine lange blau tuchene Hose; 7) eine Kappe von schwarzem Manchester mit Schirm; 8) ein hellblauer Kittel; 9) eine graue wollene Mütze; 10) ein krummes silbernes Pfeifenrohr mit 2 Bänden; 11) ein gerades silbernes Pfeifenrohr mit einem Band; 12) drei Pfeifendeckel von Draht; 13) 3 Feuerstähle; 14) ein gelb seidenes Frauen-Halstuch, aus seinem Hause entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort anzuzeigen.

Zugleich ersuchen wir alle Civil- und Militair-Behörden unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten, den hierunter signalisirten, des vorbemeldeten Diebstahls dringend verdächtigen Dienstknecht Johannes Riege, gebürtig von der Haspeler Brücke unweit Elberfeld, im Betretungsfall verhaften und uns vorführen zu lassen.

Personen-Beschreibung:

Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase mittelmäßig und etwas stumpf, Mund mittelmäßig, Zähne gesund, Kinn rund, Bart ganz schwach, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittlere, besondere Kennzeichen: Geht etwas gebückt.

Hamm, den 11. Januar 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 118. Diebstahl zu Lütkeneder.

In der Nacht vom 16. auf den 17. November v. J. ist dem Johann Foerster aus Lütkeneder, Gerichts-Bezirks Warburg, durch Einbruch ein Zugochse mit weißer Bläße, und an einem der Hörner mit L. S. gezeichnet, gestohlen worden. Jedermann, der diesen Gegenstand in Erfahrung bringt, oder zur Ansicht bekommt, wird vor dem Ankaufe gewarnt, und aufgefordert, davon seiner Orts-Obrigkeit, oder uns unverzüglich die Anzeige zu machen. Paderborn, den 14. Januar 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

Mit diesem Stück wird eine Beilage, die Instruction für die mit der Aushebung der Militair-Pflichtigen beauftragten Ersatz-Behörden, ausgegeben.

# Beilage zum Amts-Blatt. Stück 6.

## Instruction

für die

mit der Aushebung der Militair-Pflichtigen beauftragten Ersatz-Behörden.

Die durch die Gesetz-Sammlung publicirte Königliche Kabinets-Ordre vom 21. v. M. enthält die Festsetzung, daß künftig bei den Ersatz-Aushebungen in Betreff der Aufstellung der Listen das Kalender-Jahr allgemein angenommen und die Reihefolge der militairpflichtigen Individuen durch das Loos bestimmt werden solle.

Diese Allerhöchste Anordnung macht es nothwendig, die Ersatz-Behörden wegen Ausführung derselben, nachdem die Ministerien des Innern und des Krieges sich dieserhalb überall speciell vereinigt haben, mit näherer Anweisung zu versehen.

Was nun zuvörderst die Einführung des Kalender-Jahres betrifft, so muß die Sache, Behufs des Ueberganges in die neue Einrichtung, in denjenigen Bezirken, in welchen z. B. bei der vorjährigen Ersatz-Aushebung bloß die vom 1. September oder vom 1. October 1803 bis dahin 1804 gebornen Individuen neu heran gezogen worden sind, die in den letzten Monaten des Jahrs 1804 gebornen Leute aber noch nicht concurrirt haben, die Sache in der Art regulirt werden, daß die in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebornen und noch nicht in die vorjährige Aushebungs-Liste eingetragenen Mannschaften mit sämtlichen im Kalender-Jahre 1805 gebornen Individuen in die diesjährigen neuen Ersatz-Aushebungs-Listen aufgenommen werden.

Was demnächst die Einführung des Looses anlangt, so stehet das Verfahren wegen Aufstellung und Berichtigung der Aushebungs-Listen, wegen Prüfung der Reklamationen, so wie wegen der Musterung der Militairpflichtigen und wegen der weitern Einwirkung der Departements-Ersatz-Commissionen mit der künftig durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge in einer so genauen Verbindung, daß es, um einen regelmäßigen und der Sache entsprechenden Gang des Verfahrens zu sichern, unumgänglich erforderlich erscheint, den Ersatz-Behörden zum Anhalt ihres diesfälligen künftigen Verfahrens folgende Instruction zu ertheilen.

# Erster Abschnitt.

## Von der Anfertigung der jährlichen Aushebungs-Listen.*)

§. 1. Die Landräthe sind mit allem, was auf die Anfertigung der jährlichen Aushebungs-Listen Bezug hat, beauftragt.

Dieselben werden zu dem Ende in der letzten Hälfte des Monats April eines jeden Jahres in allen Gemeinden ihrer Kreise durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen, daß alle junge Leute, welche zu der zunächst zur Aushebung kommenden Alters-Klasse gehören, und ihren Wohnsitz in den Gemeinden haben, oder sich bei Einwohnern der Gemeinden in irgend einem Gesinde-Dienste oder als Lehrbursche ꝛc. befinden, sich bis zum 15. Mai bei der die Stammrollen führenden Ortsbehörde melden müßten, und zwar unter der Warnung, daß diejenigen, die sich nicht meldeten, und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermöchten, ihrer etwanigen Reclamations-Gründe verlustig werden, und wenn sie zum Militairdienste tauglich befunden werden sollten, vor allen andern Militairpflichtigen zum Dienste eingestellt werden würden.

Die nämliche Maaßregel gilt für alle Militairpflichtige aus den früheren Altersklassen bis zum 25sten Jahre, welche im Laufe des letzten Jahres erst ihren Wohnort, respective Aufenthaltsort in der Gemeinde genommen haben, und noch nicht in die Stammrolle eingetragen seyn möchten.

Die in den Gemeinden anwesenden Militairpflichtigen müssen sich persönlich einfinden; für die Abwesenden müssen aber die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen. Die Orts-Behörden werden die Vor- und Zunamen der Militairpflichtigen, insofern selbige sich etwa in den Stammrollen noch nicht finden möchten, in diese Stammrollen, Behufs der Berichtigung und Ergänzung derselben, eintragen und die sonst noch erforderlichen Notizen darin aufnehmen. Die Ortsbehörden werden aber dadurch der Verpflichtung nicht entbunden, diese Berichtigungen auch durch eigene Nachforschungen und sorgfältige Benutzung aller ihnen zu Gebot stehenden Hülfsmittel zu bewirken.

Sollten die Eltern oder Verwandten eines Militairpflichtigen behaupten, daß derselbe verstorben sey, so ist dieses, insofern es nicht notorisch seyn möchte, durch Auszüge aus den Kirchenbüchern oder Sterbe-Registern nachzuweisen.

Die Landräthe werden sich von allen Ortsbehörden die auf vorstehende Weise berichtigten Stammrollen, nebst den vorhin erwähnten Todtenscheinen und der von den Ortsbehörden etwa aufgenommenen besonderen

*) Für das Jahr 1825 sind die festgesetzten Termine nach Maaßgabe des Einganges dieser Instruction, so weit es nöthig ist, respective anderweit zu bestimmen und abzukürzen.

Verhandlungen vor dem 1. Juni einreichen lassen, um solche als Materialien zu den Aushebungslisten benutzen zu können.

§. 2. Nach Maaßgabe der Größe und Bevölkerung der Kreise, so wie der örtlichen Verhältnisse, können die einzelnen Kreise, folglich auch die größeren Städte, welche eigene Kreise bilden, in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilt werden, welche dann in Beziehung auf die Ersatz-Gestellung ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen.

Die Regulirung dieser Aushebungs-Bezirke bleibt der Vereinigung der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs unter Zustimmung der Regierungen und Landwehr-Brigade-Kommandeurs überlassen.

Bei Abgränzung derselben ist jedoch darauf zu sehen, daß sie die für die leichte Ausführung des Ganzen Ersatz-Geschäfts zweckmäßigste Größe erhalten.

§. 3. Die Landräthe haben nach dem Eingange der §. 1. erwähnten Stamm-Rollen ungesäumt unter Zuziehung der Landwehr-Bataillons-Kommandeurs die eigentlichen Aushebungs-Listen, und zwar in der Art anzufertigen, daß für sämmtliche, zu demselben Aushebungs-Bezirke gehörige Ortschaften nur eine Hauptliste aufgestellt wird.

Zu dem Ende müssen sie zuvörderst aus der vorjährigen Liste alle Individuen, die bei der vorhergegangenen Aushebung entweder aus Berücksichtigungs-Gründen, oder wegen mangelnder Größe, wegen Körperschwäche oder eines sonstigen vorübergehenden Körperfehlers als einstweilen zum Militairdienste unbrauchbar zurückgestellt, so wie diejenigen, die zwar nach ihrem Alter zu einer früheren Klasse gehören, gleichwohl aber in die Aushebungs-Liste ihrer eigentlichen Alters-Klasse nicht eingetragen, folglich übergangen worden sind, aufzeichnen, demnächst aber aus den Stammrollen die namentliche Liste aller zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, folglich aller derjenigen jungen Leute, die in dem laufenden Jahre ihr militairpflichtiges Alter erreichen, dieselben mögen an- oder abwesend, verheirathet oder unverheirathet, zum Militairdienst tauglich oder untauglich seyn, einen Reclamationsgrund für sich haben oder nicht, zusammenstellen.

Auch diejenigen werden darin aufgenommen, die schon als Freiwillige auf Ein oder Drei Jahre den Militairdienst angetreten haben.

Die Landräthe bleiben dafür verantwortlich, daß bei Aufstellung dieser Listen kein Name von den bei der frühern Aushebung zur Aushebung des laufenden Jahrs verwiesenen, so wie von den in den Stamm-Rollen aufgeführten jungen Leuten der betreffenden Altersklasse, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, übergangen wird.

Alle etwanigen Aenderungen, Zusätze oder Löschungen bleiben der späterhin erfolgenden Berichtigung der Aushebungs-Listen vorbehalten.

§. 4. Die jährlichen Aushebungs-Listen sind immer nur für einen Jahrgang anzufertigen.

Die Behufs der Aushebung des Jahres 1825 zu fertigenden Listen enthalten also z. B. außer den in den vorhergegangenen Jahren zurückgestellten oder für einstweilen dienstuntauglich erkannten und zur Aushebung des Jahres 1825 verwiesenen oder früher gänzlich übergangenen, so wie den in den letzten Monaten des Jahrs 1804 gebornen, pro 1824 jedoch noch nicht herangezogenen Individuen, sämmtlich vom 1. Januar bis Ende December 1805 geborne junge Männer. Denn wenn auch Ein Jahrgang in der Regel nicht hinreicht, um den Ersatz-Bedarf, bei dessen Gestellung es nicht bloß auf die Kopfzahl, sondern auf die für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Contingente und die dazu qualificirten Mannschaften ankommt, vollständig zu decken, so kann doch in solchen Fällen auf die vorjährigen Listen zurück gegangen, und auf die von den vorjährigen Altersklassen noch disponiblen diensttauglichen Individuen dergestalt zurück gegriffen werden, daß die jüngere Altersklasse immer zunächst in Anspruch genommen und aus derselben, nach der dafür schon feststehenden Reihefolge, der noch fehlende Bedarf gedeckt wird.

§. 5. Die gedachten Aushebungs-Listen werden nach dem unter Nr. 1. beiliegenden Schema, und zwar alphabetisch nach den Namen der Ortschaften, in diesen einzelnen Ortschaften aber wiederum alphabetisch nach den Familiennamen der Militairpflichtigen angefertigt, dergestalt, daß die Listen zwei Klassen oder Abtheilungen begreifen, nämlich:

a) die von der vorhergangenen Aushebung wegen Körperschwäche ꝛc. zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen oder früher übergangenen und
b) die nach ihrem Alter zur Aushebung des laufenden Jahrs gehörigen Individuen.

Jede dieser beiden zu a und b bemerkten Klassen wird für sich in der vorhin bemerkten alphabetischen Art geführt.

Die fortlaufenden Nummern werden aber für beide Klassen durch geführt.

Diese Trennung der beiden Klassen und die alphabetische Aufstellung der Listen sind durchaus erforderlich, um die nöthige Uebersicht zu erlangen, und dürfen unter keinem Vorwande beseitiget werden.

Die Listen sind demnächst von den Landräthen und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs durch deren Unterschrift zu beglaubigen.

Die Bataillons-Kommandeurs besorgen sich Duplikate von diesen Listen.

Die Landräthe müssen Abschriften der Listen in den Hauptorten der Kreise zur öffentlichen Einsicht auf den Rathhäusern und, so weit es

nach der Oertlichkeit angemessen erscheint, auch in andern Orten wenigstens acht Tage hindurch auslegen lassen.

Alle Bemerkungen und Reklamationen, welche binnen dieser Frist über die Listen gemacht werden möchten, müssen von den Ortsbehörden, so wie auch unmittelbar von den Landräthen vorläufig aufgezeichnet werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Berichtigung der Listen, von der Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen der Prüfung der Reklamationen.

§. 6. Alle Operationen, die sich auf die Berichtigung der in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts angefertigten Aushebungs-Listen, so wie auf die Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen auf die Prüfung der Reklamationen beziehen, werden durch die Kreis-Ersatz-Commissionen, deren Entscheidungen provisorisch mit Vorbehalt des Recurses an die Departements-Ersatz-Commissionen vollzogen werden, besorgt.

§. 7. Die Landräthe werden nach Rücksprache mit den Landwehr-Bataillons-Kommandeurs 8 Tage vorher den Tag und den Ort, an welchem sich die Kreis-Ersatz-Commissionen in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Berichtigung der Listen ꝛc. einfinden werden, öffentlich bekannt machen lassen, gleichzeitig aber auch den Bürgermeistern, Schulzen, oder welche Benennung den Gemeinde-Vorstehern sonst beigelegt seyn mag, aufgeben, die in die Listen aufgenommenen Militairpflichtigen noch besonders anzuweisen, sich an dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit persönlich zu gestellen.

Die Bürgermeister, Schulzen ꝛc. müssen aufgefordert werden, sich ebenfalls nach dem zur Berichtigung der Listen bestimmten Orte zu begeben.

In denjenigen Provinzen, wo zwischen den Orts-Vorstehern und Landräthen noch besondere Distrikts-Polizei-Behörden, z. B. Dominien, Domainenämter, Intendantur-Aemter ꝛc. bestehen, sind auch diese einzuladen, den Versammlungen beizuwohnen, ohne daß jedoch letzteren eine Verpflichtung dazu obliegt.

In Kreisen, in welchen sich Berg- und Hüttenleute befinden, müssen die Landräthe den betreffenden Bergbehörden von den Versammlungs-Tagen der Kreis-Ersatz-Commissionen Nachricht geben, damit diese eins ihrer Mitglieder beauftragen, den Versammlungen beizuwohnen, um über die etwanigen speciellen Verhältnisse der Berg- und Hüttenleute die erforderliche Auskunft geben zu können.

Den Orts- oder Distrikts-Behörden, so wie den Bergbeamten stehet aber kein Votum zu.

§. 8. Die Bestimmung des Anfanges der Geschäfte der Kreis-Ersatz-Commissionen bleibt den Departements-Ersatz-Commissionen überlassen, welche jedoch ihre Anordnungen und Einrichtungen überall so zu treffen haben, daß die Ersatz-Mannschaften zur gehörigen Zeit den Truppentheilen überwiesen werden können.

Die Auswahl der Orte, an welchen die Kreis-Ersatz-Commissionen in den einzelnen Aushebungs-Bezirken die Berichtigung der Listen, Verloosung der Militairpflichtigen vornehmen wollen, ist Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, die sich hierüber zu vereinigen aber auch besonders darauf zu sehen haben, daß solche Orte ausgewählt werden, die möglichst in der Mitte der Aushebungs-Bezirke liegen, damit die Militairpflichtigen, wo es nach der Localität irgend thunlich ist, noch an dem nämlichen Tage abgefertigt werden, und noch vor später Nachtzeit ihre Heimath wieder erreichen können.

§. 9. Die Kreis-Ersatz-Commissionen müssen an dem festgesetzten Tage zur bestimmten Stunde die Berichtigung der Aushebungs-Listen öffentlich vornehmen, zu dem Ende zunächst die Namen derjenigen bei der vorigen Aushebung aus Berücksichtigungs-Gründen, wegen mangelnder Größe oder sonstiger einstweiliger Dienstuntauglichkeit zurückgestellten und zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen Individuen, welche nach der gesetzlichen Reihenfolge noch nicht zum Militairdienste eingestellt seyn würden, wenn sie bei der Musterung der Militairpflichtigen ihrer Klasse nicht zurückgestellt worden wären, in der Aushebungs-Liste löschen, die Bemerkungen, welche in Folge der Bestimmung des §. 5 bei den Ortsbehörden oder auf dem landräthlichen Büreau bereits gemacht worden, prüfen, diejenigen Bemerkungen, welche noch gemacht werden möchten, anhören und demnächst diejenigen Zusätze, Aenderungen und Löschungen, welche die Kreis-Ersatz-Commissionen, nach Anleitung vorstehender Bestimmungen, für nothwendig und rechtmäßig halten, verordnen und verlesen lassen.

Die Gründe der gemachten Zusätze, Aenderungen und Löschungen sind in der letzten Kolonne der Aushebungs-Liste kurz und bestimmt zu bewirken.

Außerdem sind auch die Aushebungs-Listen der beiden letztverflossenen Jahrgänge (also der 21jährigen und 22jährigen Mannschaft) für deren successive Berichtigung die Landräthe ohnehin schon zu sorgen gehabt haben, ebenfalls in der nämlichen Art, so weit dies noch erforderlich seyn möchte, nach den Stammrollen nachträglich vollständig zu berichtigen.

§. 10. Zur Löschung werden sich in der Regel nur die Namen derjenigen Individuen eignen, welche entweder

a) gestorben sind; oder
b) nach den allgemeinen Grundsätzen in einem andern Kreise zur Erfüllung ihrer Militairverpflichtung herangezogen werden müssen; oder
c) mit vorschriftsmäßigen Auswanderungs-Consensen den Preußischen Staat verlassen haben; oder
d) bei der Aushebung des vorhergehenden Jahrs zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen worden sind, gleichwohl aber nach Vorschrift des §. 9. nicht weiter in Anspruch genommen werden können; so wie
e) diejenigen, welche wegen entehrender Verbrechen nicht aushebungsfähig sind.

Sobald eine Thatsache, auf deren Grund die Löschung verlangt wird, irgend zweifelhaft ist, darf die Löschung nicht erfolgen.

Die Namen derjenigen, die sich schon als Freiwillige im Militairdienste befinden, bleiben in der Liste stehen.

Eben so wenig kann eine selbst augenscheinliche Untauglichkeit zum Militairdienste, Veranlassung zur Löschung der Namen in der Aushebungs-Liste geben.

Diejenigen Individuen, welche zur Zeit der Anfertigung der Listen ihren Wohnsitz in dem Aushebungs-Bezirke gehabt oder sich darin als Handwerksgesellen, Lehrlinge, Knechte u. s. w. aufgehalten haben, folglich in die gedachten Listen aufgenommen worden sind, nachher aber ihren Wohnsitz verändert, respective Gesindedienste in anderen Aushebungs-Bezirken genommen haben, werden da zur Erfüllung ihrer Dienst-Pflicht herangezogen, wo sie sich zur Musterungszeit befinden und zu dem Ende nachträglich in die Aushebungslisten aufgenommen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in den, in mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilten, größeren Städten statt, indem in solchen Städten zur Erleichterung der Controle jeder Militairpflichtige unbedingt in demjenigen Aushebungs-Bezirke, in welchem er zur Zeit der Anfertigung der Listen gewohnt, oder sich in Gesindediensten aufgehalten hat, zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden muß.

Hinsichts der auf der Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen ꝛc. ꝛc., gilt die Bestimmung, daß sie an den Orten, wo ihre Eltern oder Vormünder wohnen, militairpflichtig bleiben, mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Verpflichtung herangezogen werden müssen.

§. 11. Sobald die Aushebungslisten nach vorstehenden Bestimmungen gehörig berichtigt worden sind, was nur einen unbedeutenden Aufenthalt verursachen wird, wenn die Landräthe sich schon vorher mit den dazu erforderlichen Materialien versehen haben, wird zur Loosung geschrit-

ten, welche darüber entscheidet, in welcher Reihenfolge die Militairpflichtigen zum Dienste eingestellt werden müssen.

Zu diesem Ende werden im Beisein der Militairpflichtigen, so wie der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission und der Bürgermeister oder Schulzen, oder deren Stellvertreter so viel Zettel in eine Urne oder in ein Glücksrad geworfen, als sich Namen auf der berichtigten Generalliste befinden.

Diese Zettel haben jeder eine verschiedene Nummer und fangen mit Nr. 1. an.

Wenn also z. B. 200 Individuen in der Aushebungsliste aufgeführt, von diesen aber bei der Berichtigung 25 gelöscht worden sind, so kommen nur 175 zur Loosung. Es werden mithin in diesem Falle nur 175 Zettel in die Urne geworfen.

§. 12. Jeder Militairpflichtige wird dann nach der von dem Landrath zu führenden alphabetischen Aushebungsliste ꝛc, und zwar Einer nach dem Andern vorgerufen, um aus der Urne, welche vorher von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art gehörig umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesende die Operation des Loosens beobachten und sich überhaupt von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der vorgerufene Militairpflichtige abwesend, so wird, wenn derselbe kein anderes Individuum auf eine glaubhafte Weise dazu beauftragt hat, der Vater oder Vormund, in deren Abwesenheit aber, oder wenn selbige etwa nicht loosen wollen, der Bürgermeister oder Schulze oder dessen Stellvertreter oder auch ein Civil-Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission für ihn loosen.

Das Nämliche geschiehet, wenn der Militairpflichtige zwar anwesend seyn, aber erklären möchte, daß er nicht selbst loosen wolle.

Der Militairpflichtige oder derjenige, welcher für ihn looset, muß die Nummer des aus der Urne gezogenen Zettels selbst ablesen, welchem nächst der Landrath, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt haben wird, diese Nummer in der Rubrik, welche sich in der alphabetischen Aushebungsliste dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen gegenüber befindet, bemerken muß.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Commandeur hinsichts des von ihm zu führenden Duplikats der alphabetischen Aushebungsliste geschehen.

Ein

Ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission wird auf der Loosungs-Nummer den Vor- und Zunamen desjenigen, der das Loos gezogen hat, oder für den solches gezogen worden ist, bemerken, und dann diesen Zettel dem betreffenden Militairpflichtigen oder demjenigen, der für ihn gelooset hat, einhändigen.

§. 13. Außerdem wird noch von einem andern Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission oder auch von dem Kreis-Secretair eine besondere Loosungsliste nach dem unter der Nr. 2. beiliegenden Muster geführt.

Die offenen Räume der ersten Rubrik, welche die Loosungs-Nummer anzeigt, sind schon vor dem Anfange des Loosens und zwar von Nr. 1. bis zur fortlaufenden Nummer der alphabetischen Aushebungsliste auszufüllen.

Der Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und der Wohnort des Militairpflichtigen, so wie der Name und Vorname der Eltern müssen der Nummer, welche der Militairpflichtige gezogen hat, oder welche für ihn gezogen worden ist, gegenüber in den betreffenden Rubriken notirt werden und zwar unmittelbar nach erfolgter Ziehung eines jeden einzelnen Looses.

Nach beendigter Loosung wird diese Loosungsliste, von welcher der Landwehr-Bataillons-Commandeur gleichfalls ein Duplikat führen zu lassen hat, von dem Landrathe vorgelesen und demnächst von allen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission unterzeichnet.

§. 14. Diejenigen Individuen, welche bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen, und deren Namen nach Anleitung der Bestimmung des §. 9. bei der Berichtigung der alphabetischen Aushebungsliste nicht gelöscht worden, sondern in dieser Liste stehen geblieben sind, weil sie, wenn sie bei der Musterung der früheren Altersklasse nicht zurückgestellt worden wären, nach der gesetzlichen Reihenfolge bereits zum Dienste bei dem stehenden Heere, also zum Dienste bei den Fahnen oder als Kriegs-Reserve-Rekruten eingestellt seyn würden, nehmen an der Loosung des laufenden Jahres keinen Theil.

Dieselben werden vielmehr primo loco in die Loosungsliste des laufenden Jahres eingetragen und erhalten die ersten Loosungs-Nummern.

Wenn sich z. B. Zehn solche Militairpflichtige vom Jahr 1824 in einer Aushebungsliste des Jahres 1825 befinden, die nach der gesetzlichen Reihenfolge schon zum Dienste bei dem stehenden Heere eingestellt seyn würden, wenn sie bei der Musterung p. 1824 nicht zurückgestellt worden wären, so werden die zehn ersten Nummern aus der Loosungs-Urne weggelassen.

Die betreffenden Zehn Individuen des Jahres 1824 erhalten diese Nummern, und ihre Namen ꝛc. werden nach der alphabetischen Ordnung in die Loosungslisten eingeschrieben.

Die Loosungs-Nummern, welche in die Urne zu legen sind, fangen alsdann mit Nr. 11. an.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Individuen, welche früher, wenn sie nicht zur nächsten Aushebung verwiesen worden wären, nur zur Kriegs-Reserve gekommen seyn und sich auch noch darin befinden würden, nicht zum Dienste bei den Fahnen, sondern eventualiter bloß als Kriegs-Reserve-Rekruten eingestellt werden können; es sey denn, daß etwa künftig zur Erfüllung des ausgeschriebenen Ersatzes auf frühere Jahrgänge zurückgegriffen werden müßte.

§. 15. Die nach ihrem Alter zu einer früheren Aushebung gehörigen, damals aber übergangenen und aus diesem Grunde nach §. 1. seq. in die alphabetische Aushebungsliste des laufenden Jahres eingetragenen Militairpflichtigen müssen mit den übrigen Militairpflichtigen des laufenden Jahres in der nämlichen Art loosen, als wenn sie ihrem Alter nach zur Aushebung des laufenden Jahres gehörten.

Die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission, ob diesen früher übergangenen Individuen wegen der von selbigen unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die frühere Aushebungsliste etwas zur Last fällt und ob selbige dem Zufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienste eingestellt werden müssen, bleibt jedoch vorbehalten.

§. 16. Sollte für einen Militairpflichtigen zufällig oder in Folge eines Versehens in zwei oder mehreren Aushebungs-Bezirken gelooset werden, so gilt unbedingt diejenige Loosungs-Nummer, welche in dem Aushebungs-Bezirke für ihn gezogen worden ist, wo er nach den allgemeinen Vorschriften zur Erfüllung seiner Militairverpflichtung herangezogen werden muß.

§. 17. Nach beendigter Loosung des laufenden Jahrgangs erfolgt die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge in aufsteigender Ordnung.

Da alle bei den früheren Aushebungen übergangene Individuen zur Aushebung des laufenden Jahrganges verwiesen sind und bei dieser, je nachdem ihnen wegen ihrer unterlassenen Meldung etwas zur Last fällt, oder nicht, entweder vorzugsweise ohne Loosung zum Dienste eingestellt werden, oder an der Loosung Theil nehmen, so beschränkt sich die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge auf diejenigen Individuen, welche sich früher in andern Aushebungs-Bezirken aufgehalten und dort schon gelooset haben, oder von dem Auslande her eingewandert sind.

In Betreff der Ersteren kommt es nur darauf an, daß ihre in anderen Aushebungs-Bezirken erhaltenen Nummern vor der gleichen Nummer der Loosungs-Liste ihres Jahrganges eingetragen werden und daß sie dadurch ihren Platz in der Reihenfolge erhalten, in welcher sie, wenn zur Erfüllung des Ersatz-Contingents auf ihren Jahrgang zurückgegriffen werden möchte, zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht heran zu ziehen sind.

Wegen der von dem Auslande eingewanderten Individuen, welche immer nur dann nachträglich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden können, wenn ein Rückgriff auf die Altersklasse, zu der sie gehören, nöthig wird, bedarf es dagegen, um ihnen ihren Platz in der Reihenfolge in ihrer Altersklasse anweisen zu können, einer nachträglichen Loosung. Diese ist in der Art zu bewirken, daß für den betreffenden Jahrgang so viele Loosungs-Nummern gemacht werden, als seine ursprüngliche Loosungsliste enthält. Die erwähnten Individuen ziehen sodann ihre Zettel aus der Urne, und es werden die gezogenen Nummern vor den gleichen Nummern der Loosungsliste eingetragen.

Den vorkommenden gleichen Loosungs-Nummern werden sowohl in der Loosungsliste als in der alphabetischen Aushebungs-Liste die Buchstaben a. b. u. s. w. beigesetzt.

§. 18. Nach beendigter Loosung, welche jeden Falles ohne Unterbrechung uno actu geschehen muß, wird die Musterung der Militairpflichtigen vorgenommen.

Es ist nicht durchaus nothwendig, daß dieselbe an dem Loosungsorte geschiehet; es ist vielmehr nur darauf zu sehen, daß die Militairpflichtigen nicht länger als einen Tag aufgehalten werden dürfen und noch vor der Nacht ihre Heimath wieder erreichen können.

Die Kreis-Ersatz-Commissionen bestimmen zu der Musterung nach den Umständen mehrere Orte in jedem Aushebungsbezirke und setzen die Musterungs-Termine für jede Gemeinde fest.

An den Musterungs-Terminen müssen die Bürgermeister, Schulzen oder sonstige Orts-Vorsteher wieder mit den militairpflichtigen Mannschaften und zwar mit allen Individuen vom 20ten bis 25ten Jahre erscheinen.

§. 19. Ein jeder Militairpflichtiger wird auch bei dieser Verhandlung in der nämlichen Art, wie es bei der Loosung geschiehet, nach der berichtigten alphabetischen Aushebungs-Liste abgerufen und vorgefordert.

Ist derselbe anwesend, so wird er, jedoch ohne Schuhe oder Stiefeln, unter Aufsicht eines Militair-Mitgliedes der Kreis-Ersatz-Commission unter ein Militairmaaß gestellt, sorgfältig gemessen und die Größe desselben in der alphabetischen Aushebungs-Liste sorgfältig bemerkt.

Erreicht der Militairpflichtige das Maaß von 5 Fuß rheinländisch nicht, so stellt die Kreis-Ersatz-Commission ihn zurück und bemerkt in der gedachten Liste seinen Namen gegenüber in der Kolonne der Entscheidungen:

„für jetzt untauglich wegen mangelnder Größe;"

verweiset ihn auch zur nächsten Aushebung, besonders wenn er noch Wachsthum hat, und vielleicht bis dahin die erforderliche Größe von 5 Fuß erreichen könnte.

§. 20. Die Kreis-Ersatz-Commission wird demnächst zur Ermittelung des Gesundheits-Zustandes des Militairpflichtigen, Behufs der Bestimmung über die Brauchbarkeit desselben zum Militairdienste schreiten.

§. 21. Ueberzeugt man sich, daß der Militairpflichtige irgend eine Verunstaltung habe, die ihn augenscheinlich und ohne daß er der Besichtigung und des Gutachtens eines Arztes bedarf, zum Militairdienste untauglich macht, so hat die Kreis-Ersatz-Commission die Befugniß, ihn sofort definitiv auszumustern.

Diese Entscheidung wird nebst dem Grunde, der solche veranlaßt hat, in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste angeführt.

§. 22. Giebt der Militairpflichtige körperliche Gebrechen an, welche nicht von der Art sind, daß sie ihn augenscheinlich zum Militairdienste unbrauchbar machen, oder glaubt die Kreis-Ersatz-Commission, daß der Militairpflichtige, wenn er sich auch als gesund angegeben hat, dem äußern Ansehen nach entweder zu schwach oder aus einer sonstigen Ursache zum Dienste nicht tauglich sey, so muß derselbe ärztlich besichtiget werden, und zwar mit Beobachtung des nöthigen Anstandes und mit möglichster Schonung des Schamgefühls der betreffenden Individuen, folglich jeden Falles entweder in einer besondern Stube oder hinter einem Schirme.

Auch die übrigen Militairpflichtigen, welche sich für gesund ausgeben und bei denen keine besondere Veranlassung eintritt, die Richtigkeit ihrer Angabe zu bezweifeln, können gleichwohl, sobald die competenten Provinzialbehörden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1821 eine körperliche Besichtigung aller militairpflichtigen Individuen angeordnet haben, dieser Besichtigung noch ferner unterworfen werden.

Jeden Falles müssen aber, wie es bereits durch die frühere Königl. Kabinetsordre vom 20. November 1817 festgesetzt worden, sämmtliche Garde-Rekruten ärztlich besichtiget werden.

Ein Militair-Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission wird aber bei der Besichtigung gegenwärtig seyn.

§. 23. Findet der Arzt, welcher der Kreis-Ersatz-Commission beigeordnet worden ist, und der sich genau nach der über die Besichtigung der

Rekuten ergangenen Instruction des General-Staabs-Arztes der Armee vom 16. August 1817 und der in Folge derselben ergangenen erläuternden Bestimmungen, so wie nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Octbr. 1820, zu richten hat, daß der Militairpflichtige zum Dienste brauchbar ist, so wird die Angabe des Letzteren und das Gutachten des Arztes in der Liste kurz bemerkt.

§. 24. Hält der Arzt den Militairpflichtigen wegen Körperschwäche oder wegen eines vorübergehenden Fehlers für einstweilen untauglich, so kann die Kreis-Ersatz-Commission das betreffende Individuum zur nächsten Aushebung verweisen, oder auch, wenn dazu besondere Veranlassung vorhanden seyn möchte, die Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission überlassen.

Die Bestimmung der Kreis-Ersatz-Commission und der Grund derselben werden in der Liste kurz notirt.

§. 25. Ist der Arzt der Meinung, daß der Militairpflichtige zum Dienste gänzlich unbrauchbar sey, so wird dies ebenfalls in der letzten Colonne der alphabetischen Aushebungsliste bemerkt, z. B.

„Untauglich wegen eines starken Fleisch-Bruches."

§. 26. Die Aerzte müssen in allen Fällen, wo sie einen Militairpflichtigen für gänzlich untauglich zum Dienste erklären, ein mit Gründen unterstütztes schriftliches Attest darüber ausstellen.

§. 27. Die Bestimmungen der Kreis-Ersatz-Commission hinsichts der §. 25. bezeichneten Individuen sind nicht als definitiv anzusehen.

Die definitive Entscheidung über das Militairverhältniß solcher Leute bleibt vielmehr der Departements-Ersatz-Commission vorbehalten.

§. 28. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von dem Militairpflichtigen beigebracht werden, ist nur in so weit Rücksicht zu nehmen, als dies nach den Umständen wirklich nothwendig seyn möchte.

Die Kreis-Ersatz-Commissionen und die denselben beigeordneten Aerzte, sollen möglichst nach eigener Ueberzeugung handeln und nur in zweifelhaften Fällen z. B. bei angegebener Taubheit, Epilepsie u. s. w. fremde Zeugnisse, so weit es angeht, einfordern.

Alsdann ist aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den anwesenden Gemeinde-Vorstehern, so wie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, und ein Interesse dabei haben, daß mit einer strengen Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit verfahren wird, Erkundigung einzuziehen.

Wenn bei der Kreis-Ersatz-Commission über die Diensttauglichkeit eines Individui Zweifel entstehen, so kann die Entscheidung darüber der Departements-Ersatz-Commission anheim gestellt werden.

Sobald es insbesondere auf Beurtheilung der Körperkraft zum Ertragen der Anstrengungen des Kriegsdienstes ankommt, sind die Militair-Mitglieder vorzugsweise verantwortlich dafür, daß nur wirklich taugliche Leute zur Einstellung kommen, und ihre Meinung muß hierin immer vorläufig als die entscheidende gelten.

§. 29. Sollte die Kreis-Ersatz-Commission ausmitteln, daß ein Militairpflichtiger ein körperliches Gebrechen boshafter Weise erdichtet hat, um sich auf diese Weise dem Militairdienste zu entziehen, so hat sie ein solches Individuum, insofern es zum Militairdienste brauchbar ist, ohne Rücksicht auf seine Loosungsnummer und die etwa für seine Zurückstellung sprechenden sonstigen Gründe zum Dienste bei den Fahnen zu bestimmen.

In Betreff der durch Selbstverstümmelungen beschädigten Leute kommen die Vorschriften des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Nov. v. J. genehmigten Regulativs vom 22. October v. J. zur Anwendung.

Die Namen solcher Leute werden in der Liste gestrichen.

§. 30. Ergiebt sich, daß ein Militairpflichtiger, es sey im In- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verletzende Strafe erlitten oder sich eines Verbrechens oder einer Handlung schuldig gemacht hat, wodurch dessen bürgerliche Ehre befleckt wird, folglich unwürdig ist, in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger einzutreten, so wird sein Name in der Liste gestrichen.

Zu den Individuen, die nach §. 1 c. der Instruktion vom 30. Juni 1817 unwürdig sind, in den Militairdienst zu treten, gehören zuvörderst alle diejenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß die National-Kokarde verloren haben. Dergleichen Individuen können, wenn die Einstellung bereits geschehen seyn möchte und der Makel erst hinterher entdeckt wird, nicht im Militair beibehalten werden. Alle Verbrechen, welche nach den Bestimmungen der Kriegs-Gesetze die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge haben, schließen auch unbedingt von der Einstellung zum Militairdienste aus.

Das Nämliche gilt in Ansehung aller Verbrechen, die gesetzlich den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, als Meineid, vorsätzlicher Bankerutt und solcher Vergehungen, worauf der Staupenschlag als Strafe steht.

Was die sonstigen Verbrechen anlangt, wegen welcher nicht auf den Verlust der National-Kokarde erkannt worden, so kann nicht die Dauer der erlittenen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, sondern nur die

Gattung des Verbrechens und der Grad der Verworfenheit desselben als Merkmal des Entehrenden betrachtet werden.

Nähere allgemein gültige Vorschriften lassen sich darüber nicht füglich ertheilen; die diesfällige Entscheidung in den vorkommenden einzelnen Fällen bleibt daher dem Urtheile der Ersatz-Commissionen, welchen die Umstände näher bekannt seyn müssen, und in höherer Instanz den oberen Provinzial-, Militair- und Civil-Behörden überlassen.

Um jedoch diesen Behörden bis dahin, daß dieserhalb allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen möchten, einen Anhaltspunkt zu geben, so wird hier bemerkt, daß die Einstellung zum Militairdienste, einer erlittenen Zuchthausstrafe ungeachtet, unbedenklich erfolgen kann, wenn das Individuum wegen Vergehungen, wobei ihm bloße Unvorsichtigkeit zur Last fällt, z. B. bei einem culpösen Todtschlage, desgleichen wegen solcher Vergehungen, die in der öffentlichen Meinung nicht als ehrenrührig erkannt werden, z. B. wegen Widersetzlichkeit gegen Executions-Vollstreckung, körperlicher Verletzung anderer Menschen ꝛc. bestraft worden sind.

Eben so kann auch bei Diebstählen von geringer Bedeutung die Einstellung Statt finden.

Diese Einstellung kann jedoch von den Militär-Behörden, wenn auch nicht auf den Verlust der National-Kokarde erkannt seyn sollte, verweigert werden, sobald ein Individuum sich eines Diebstahls von solcher Bedeutung schuldig gemacht haben möchte, daß es dafür mit Zuchthausstrafe und Peitschenhieben, oder wenn es mit dieser Strafe wegen wiederholter Diebstähle belegt worden ist; eben so bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen, bei Theilnahme an Einbruch, Raub ꝛc.

Sollten sich etwa dennoch wegen der Ausführung obiger Bestimmungen Zweifel ergeben, so werden solche der Vereinigung der Königlichen General-Commando's und der Ober-Präsidenten überlassen, welche nöthigen Falles die Entscheidung der Ministerien des Innern und des Krieges einzuholen haben.

Ein in Untersuchung begriffenes militairpflichtiges Individuum kann nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die Strafe im bürgerlichen Verhältniß vollzogen worden ist, wenn auch von keinem schimpflichen Verbrechen oder von einer entehrenden Bestrafung die Rede seyn möchte.

§. 31. Ein jeder in der Aushebungsliste als anwesend aufgeführter Militairpflichtiger, welcher der Aufforderung, sich zur Musterung vor die Kreis-Ersatz-Commission persönlich zu gestellen, ohne einen von dieser Commission als genügend und rechtmäßig erkannten Grund keine Folge leistet, muß ohne Rücksicht auf die Nummer des für ihn gezogenen Looses primo

loco, insofern er späterhin dienstbrauchbar befunden wird, eingestellt, falls er aber nicht tauglich seyn möchte, mit einer dreitägigen polizeilichen Gefängnißstrafe belegt werden. Hält die Commission den Militairpflichtigen wegen seines Nichterscheinens für entschuldiget, so wird derselbe vorläufig für diensttauglich geachtet u. es wird darnach das Nöthige in der Liste bemerkt.

§. 32. Ist der Militairpflichtige in der Aushebungs-Liste als abwesend notirt, so muß die Kreis-Ersatz-Commission die nöthige Erkundigungen über die Existenz und den wirklichen Aufenthaltsort desselben einziehen.

Dergleichen Individuen, so wie diejenigen, welche die Commission wegen ihres Nichterscheinens für entschuldigt hält, werden zwar einstweilen als diensttauglich angenommen, dürfen jedoch, in der bloßen Voraussetzung ihrer Diensttauglichkeit, der Departements-Commission am Tage der Uebernahme nicht zur wirklichen Einstellung angerechnet werden. In der Liste wird das Erforderliche bemerkt.

In der nämlichen Art wird auch hinsichts der in den Gefängnissen sitzenden Miltairpflichtigen verfahren.

§. 33. Wenn der Militairpflichtige in der Aushebungs-Liste als ein solcher aufgezeichnet ist, der sich nicht selbst in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. zur Einschreibung in die Stammrolle gemeldet, oder falsche Belage beigebracht hat, so findet das §. 31. vorgeschriebene Verfahren Anwendung, jedoch mit Vorbehalt der schwereren Strafen, welche ihn etwa wegen eines begangenen Falsi ꝛc. treffen könnten.

§. 34. Hat ein Militairpflichtiger seine Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere bereits als Freiwilliger erfüllt, oder befindet sich derselbe zur Zeit der Versammlung der Kreis-Ersatz-Commission noch als Freiwilliger bei den Fahnen, so ist dies mit Bemerkung des Truppentheils, bei welchem der Militairpflichtige gestanden hat, oder noch stehet, in der Aushebungs-Liste genau zu bemerken.

Dergleichen Individuen sind nicht weiter verpflichtet, bei der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer zu concurriren, bleiben vielmehr davon gänzlich ausgeschlossen, jedoch mit Vorbehalt ihres Dienstes in der Kriegs-Reserve.

Es ist aber Sache der Kreis-Ersatz-Commissionen, sich von der Richtigkeit der Angaben Hinsichts derjenigen Individuen, die schon als Freiwillige gedient haben, oder zur Zeit der Aushebung sich noch im Dienste befinden sollen, vollständige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 35. Außerdem finden keine absolute Befreiungen von dem Dienste im stehenden Heere Statt.

Den Kreis-Ersatz-Commissionen bleibt jedoch unbenommen, in denjenigen Fällen, wo die besondern Verhältnisse die Zurückstellung eines militairpflichtigen Individui dringend und nothwendig erfordern, eine solche Zurückstellung nach den in der Instruction vom 30. Juni 1817. §. 68. bis 72. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie in Betreff der sich dem Schulfache und dem geistlichen Stande widmenden Individuen nach dem vorläufigen Erlasse der Ministerien des Innern und des Krieges vom 26. Juni 1822 zu verfügen.

§. 36. Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.

Die diesfälligen Atteste können nur in so fern als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, als solche von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind.

Die Aussteller bleiben für die Richtigkeit der Atteste persönlich verantwortlich. Die Kreis-Ersatz-Commissionen haben demnächst von den Ortsbehörden und Angehörigen der Reklamanten die Verhältnisse der Letzteren gründlich zu erforschen und sind verpflichtet, Gegen-Vorstellungen, welche gegen die Reklamations-Gründe bei ihr angebracht werden möchten, sorgfältig zu prüfen.

§. 37. Die Zurückstellungen erfolgen nur für einen Ersatz-Termin, so daß also die betreffenden Individuen zur nächsten Aushebung verwiesen werden, bei der sie dann, insofern ihre Namen nicht nach der Bestimmung des §. 9. bei Berichtigung der Aushebungslisten gelöscht werden möchten, entweder zum Militairdienste einzustellen oder, falls der Grund der Zurückstellung noch vorhanden seyn möchte, zum zweitenmale zurückgestellt werden können. In dem dritten Jahre muß aber, wenn auch dann noch eine abermalige Zurückstellung nach den §. 35. allegirten Bestimmungen der Instruction vom 30. Juni 1817 zu begründen seyn sollte, das betreffende Individuum, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung Seitens der Departements-Ersatz-Commissionen, welche hierüber definitiv zu entscheiden haben, der Kriegs-Reserve überwiesen werden.

§. 38. Die Kreis-Ersatz-Commissionen werden bei einem jeden zum Militairdienste tauglich befundenen Individuo in der letzten Colonne der alphabetischen Aushebungs-Liste gutachtlich bemerken, zu welcher Waffenart sich dasselbe mit Rücksicht auf seine körperliche Constitution und auf seine bisherige Lebensweise vorzüglich eigene, um dadurch den Departements-Commissionen die Vertheilung der Contingente nach den Waffengattungen auf die einzelnen Kreise und Aushebungsbezirke zu erleichtern.

§. 39. Sobald alle in der alphabetischen Aushebungsliste befindliche Militairpflichtige in der vorstehend bemerkten Art vorgefordert und vorläufig gemustert worden sind, wird der Landrath die Liste im Beiseyn der übrigen Mit-

glieder der Kreis-Ersatz-Commission, so wie der Orts-Vorsteher und der Militairpflichtigen verlesen, unterzeichnen und durch die anderen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission unterschreiben lassen.

Gegründete Erinnerungen, die etwa bei der Verlesung von der einen oder andern Seite noch gemacht werden möchten, müssen natürlich berücksichtiget, und muß darnach das Erforderliche berichtiget und nachträglich in die Liste eingetragen werden.

In der nämlichen Art wird Hinsichts der in Gemäßheit der Schluß-Bestimmung des §. 9. geschehenen Berichtigung der Aushebungslisten der früheren Jahrgänge verfahren.

§. 40. Alles dasjenige, was die Kreis-Ersatz-Commission in der letzten Colonne der alphabetischen Aushebungsliste bemerken läßt, muß auch wörtlich in der letzten Colonne der nach §. 13. zu führenden Loosungs-Liste notirt werden.

§. 41. Sobald die Kreis-Ersatz-Commissionen die nach den vorstehenden Bestimmungen von ihnen zu besorgenden Geschäfte beendigt haben werden, müssen sie unverzüglich beglaubte Abschriften von den Loosungslisten und den sonst noch etwa von ihnen aufgenommenen besonderen protokollarischen Verhandlungen fertigen lassen, und solche schleunigst den Departements-Ersatz-Commissionen überreichen. Die Landräthe werden demnächst von den in ihren Kreisen zur Revision gezogenen, aber aus anderen Kreisen gebürtigen Individuen, so wie von den aus ihren Kreisen gebürtigen, nach Aussage der Angehörigen aber in andern Kreisen oder Regierungs-Bezirken sich aufhaltenden Militairpflichtigen, den betreffenden auswärtigen landräthlichen Behörden namentliche Verzeichnisse übersenden und die erforderlichen Notizen geben oder erbitten.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Contingente auf die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke, von der näheren Musterung der Militairpflichtigen, von der wirklichen Aushebung und Absendung derselben zu den Truppen.

§. 42. Die Departements-Ersatz-Commissionen werden, sobald sie die §. 41. erwähnten Listen erhalten haben und dadurch in den Stand gesetzt worden sind, zu übersehen, auf welche Weise die Mannschaften, die im Ganzen für die einzelnen Waffengattungen erforderlich sind, nach Maaßgabe der in den einzelnen Kreisen und Aushebungs-Bezirken vorhandenen Diensttauglichen, zu dieser oder jener Waffengattung mehr oder weniger geeigneten Individuen am besten gestellt werden können, festsetzen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke in denselben nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Contingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.

Bei dieser Repartition der Contingente nach den einzelnen Waffengattungen haben die Departements-Ersatz-Commissionen eine besondere Rücksicht auf den Vorrath an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Cuirassire, Artillerie u. s. w. besonders aber auch auf die zur Ergänzung des Pionir-Corps erforderlichen Handwerker zu nehmen, damit den einzelnen Kreisen und Aushebungsbezirken nur so viel an dergleichen Mannschaften zugetheilt werde, als sie gestellen können, ohne verhältnißmäßig zu hoch in die Loosungs-Nummern hinauf greifen zu dürfen, indem es, wie schon §. 4. angedeutet worden ist, nicht bloß darauf ankommt, daß die Contingente nach der Kopfzahl, sondern vielmehr so gestellt werden, daß das Bedürfniß der einzelnen Waffengattungen gehörig gedeckt wird und zu dem Ende sowohl auf die höheren Loosungs-Nummern als selbst auf die früheren Jahrgänge, jedoch immer nur in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so weit zurückgegriffen werden kann und muß, als dies zur Gestellung der Contingente für die einzelnen Waffengattungen erforderlich ist.

Wenn sich z. B. aus den Listen ergiebt, daß in einem Kreise oder Aushebungs-Bezirke, welcher, wenn die Repartition der zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Leute ebenfalls nach der Seelenzahl erfolgte, nur 10 Mann zur Garde zu stellen haben würde, unter den nach ihren Loosungs-Nummern zum Antritt des Militairdienstes verpflichteten diensttauglichen Individuen 20 gardefähige Leute vorhanden sind, so können auf diesen Kreis unbedenklich 20 Gardisten und verhältnißmäßig weniger Mannschaften für andere Waffengattungen, als Infanterie oder Cavallerie vertheilt werden, wogegen denn ein anderer Kreis, in dem sich unter den nach ihren Loosungs-Nummern zum Antritt des Militairdienstes verpflichteten Individuen *wenige* einstellungsfähige Garde-Rekruten befinden, in dieser Hinsicht geschont und dagegen zur Gestellung der Ersatz-Mannschaften für andere Waffenarten wieder um so viel stärker herangezogen werden kann.

§. 43. Die Departements-Ersatz-Commissionen haben die in dem vorhergehenden §. erwähnte Sub-Repartition der von den Aushebungs-Bezirken zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Rekruten den Kreis-Ersatz-Commissionen zuzufertigen und denselben zugleich bekannt zu machen, an welchen Tagen und an welchen Orten sie sich in einem jeden Kreise versammeln werden.

Bei der Bestimmung dieser Versammlungs-*Tage* werden die Departements-Ersatz-Commissionen sich mit Rücksicht auf die Geschäfte, welche sie nach Maaßgabe der ihnen zugekommenen alphabetischen Aushebungs- und Loosungslisten für die einzelnen Aushebungs-Bezirke zu besorgen haben, so einrichten, daß sie hinreichende Zeit zu ihren Operationen behalten, letztere mithin gründlich abmachen können und nicht zu übereilen brauchen.

Die Auswahl der Versammlungs-*Orte* bleibt zwar den Departements-Commissionen überlassen; es wird aber hierdurch festgesetzt, daß die Uebernahme in der Regel in jedem Kreise besonders erfolgen und eine Ausnahme nur *da* gestattet seyn soll, wo die Rekruten aus dem Versammlungsorte des Aushebungs-Bezirks bis zum Uebernahmeorte nicht über einen mäßigen Tagemarsch zu machen haben. In der Regel werden die Hauptorte der Kreise zu den Versammlungsorten zu erwählen seyn.

§. 44. Die Landräthe werden, nachdem sie die Bestimmung der Departements-Ersatz-Commissionen wegen der Versammlungstage und Orte erhalten haben, die in den Aushebungslisten als anwesend verzeichneten vor die Departements-Commission zu gestellenden Mannschaften wenigstens drei Tage vor der Ankunft der gedachten Commission anweisen lassen, sich zur festgesetzten Stunde an den bestimmten Orten unter der Verwarnung persönlich einzufinden, daß diejenigen, welche sich ohne einen der Commission genügenden Entschuldigungsgrund nicht gestellen möchten, als ungehorsame Militairpflichtige behandelt und dem Zufolge im Falle ihrer Dienstbrauchbarkeit, sobald man sich ihrer habhaft gemacht, sofort, ohne Rücksicht auf ihre Loosungs-Nummer, einem Truppentheile zur augenblicklichen Einstellung überwiesen, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit aber mit einer polizeilichen dreitägigen Gefängnißstrafe belegt werden würden.

§. 45. Zu den in Gemäßheit der Bestimmung des vorstehenden §. vorzuladenden Militairpflichtigen gehören:

a) diejenigen Individuen, welche nach den Nummern ihrer Loose zur Erfüllung des dem betreffenden Aushebungsbezirke zugetheilten Contingents zum Antritt des Militairdienstes, es sey nun bei den Fahnen oder als Kriegs-Reserve-Rekruten, verpflichtet, dazu tauglich befunden und von der Kreis-Ersatz-Commission nicht aus Berücksichtigungs-Gründen zurückgestellt worden sind;

b) alle diensttaugliche Individuen, welche zwar nach den Nummern ihrer Loose nicht zu den einzustellenden Mannschaften gehören, die aber gleichwohl nach der Entscheidung der Kreis-Commission wegen eines in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Militair-Verpflichtung gezeigten Ungehorsams ꝛc. ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummern den Militairdienst antreten müssen;

c) sämmtliche von der Kreis-Ersatz-Commission als gänzlich unbrauchbar zum Militairdienste erkannte Militairpflichtige, soweit selbige nicht schon von den Kreis-Ersatz-Commissionen nach §. 21. definitiv ausgemustert worden sind, und

d) diejenigen, in Ansehung deren die Kreis-Ersatz-Commission es aus irgend einem Grunde für angemessen erachtet hat, daß sie der Departements-Commission vorgestellt würden.

Die Landräthe haben aber außer den zu a und b bezeichneten Individuen zur Deckung des Ausfalles, welcher etwa z. B. dadurch entstehen möchte, daß die Departements-Commission eine von der Kreis-Commission zurückgewiesene Reklamation als begründet annimmt oder das eine oder andere von der Kreis-Commission diensttauglich befundene Individuum für unbrauchbar zum Dienst erkennt, noch eine hinreichende Zahl von den folgenden nach ihren Loosungsnummern zunächst zum Dienste verpflichteten, dazu tauglichen und nicht berücksichtigten Individuen vorladen zu lassen.

Das Minimum dieser Zahl wird hierdurch auf 10 pro Cent. festgesetzt, so daß also, wenn der Aushebungs-Bezirk 100 Mann zu stellen hat, außer den

ersten Hundert dienstpflichtigen und diensttauglichen Individuen noch wenigstens die 10 folgenden nach ihren Loosungsnummern zunächst heranzuziehenden gesunden und nicht berücksichtigten Militairpflichtigen vorgeladen werden müssen.

Hiebei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu sehen, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere auch für die Garden gedeckt werden kann.

Dabei wird nach demjenigen, was schon §. 42. erwähnt worden ist, immer nach dem Grundsatze verfahren, daß die Mannschaft der jedesmal zur Aushebung kommenden, also der jüngsten Altersklasse vorangehet und daß sodann steigend die zunächst stehende ältere Klasse folgt, bis der Ersatzbedarf völlig erfüllt ist.

Von den in dieser Folge zur Aushebung designirten Mannschaften übergibt die Kreis-Ersatz-Commission der Departements-Commission eine Gestellungs-Liste nach dem unter der Nr. 3. beigefügten Schema in drei Exemplaren.

§. 46. Die Landräthe haben demnach für den Fall, daß die diensttauglichen Individuen der betreffenden Altersklasse zur Deckung des Contingents nicht zureichten, folglich auf die disponibel gebliebenen zum Dienste brauchbaren Leute von der 21jährigen Altersklasse aufwärts zurückgegriffen werden müßte, dafür zu sorgen, daß die Bedarfszahl aus den nach der gesetzlichen Reihenfolge zunächst verpflichteten Individuen der in den vorhergehenden Jahren herangezogenen Altersklassen ebenfalls zur Gestellung vor die Departements-Commission angewiesen wird.

Wenn in einem solchen Falle, bei den ersten nach den Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion Statt findenden Aushebungen, auf eine Altersklasse zurückgegangen werden müßte, in der noch in der bisherigen Art das Datum der Geburt die Reihenfolge bestimmt hat, so versteht es sich von selbst, daß auch die spätere Heranziehung der Militairpflichtigen jener Altersklasse nur nach dem Dato der Geburt erfolgen kann, wogegen künftig nur die Nummern, welche den Militairpflichtigen bei der Loosung zu Theil geworden sind, die Reihenfolge der Einstellung zum Dienste normiren *).

§. 47. Diejenigen jungen Leute der betreffenden Altersklasse, welche von der Kreis-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Vorschrift des §. 21. wegen eines augenscheinlichen körperlichen Gebrechens definitiv ausgemustert, oder nach §. 24. als einstweilen untauglich zur nächsten Aushebung verwiesen, oder nach §. 35. seq. aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt worden sind, brauchen nicht vor die Departements-Commission gestellt zu werden, es sey denn, daß letztere dies in einzelnen Fällen besonders anordnen möchte.

*) Wenn in dieser Verfügung von einer Altersklasse gesprochen wird, so sind darunter nicht blos die nach ihrem Alter zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, sondern auch sämmtliche Individuen zu verstehen, welche zu einem früheren Jahrgange gehören, gleichwohl aber in die Aushebungs-Listen der bezeichneten Altersklasse aufgenommen worden sind.

§. 48. Außer den Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commissionen müssen auch die Ortsvorsteher durch die Landräthe angewiesen werden, sich bei den Versammlungen der Departements-Commissionen einzufinden, um die etwa von ihnen zu erfordernde nähere Auskunft über einzelne Individuen sofort ertheilen zu können.

§. 49. Die Departements-Commissionen haben zuvörderst nach Maaßgabe der ihnen nach §. 41. bereits eingereichten Listen und nach Anleitung derjenigen Verhandlungen, welche seitdem noch möchten aufgenommen worden seyn, und die ihnen von den Kreis-Commissionen bei dem Anfange der Sitzungen vorgelegt werden müssen, das Verfahren der Kreis-Commissionen im allgemeinen sorgfältig zu prüfen, die etwa vorgefallenen Versehen oder Unregelmäßigkeiten zu ändern und abzustellen, und diejenigen Entscheidungen der Kreis-Commissionen, welche von ihnen als nicht gesetzlich oder angemessen befunden werden, wieder aufzuheben.

Dieselben werden ferner, da jedem Militairpflichtigen gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission der Recurs an die Departements-Ersatz-Commission unbenommen bleibt, über die eingehenden Beschwerden und Reclamationen entscheiden, die von den Kreis-Ersatz-Commissionen als gänzlich zum Militairdienste unbrauchbar erkannten Individuen sorgfältig mustern, diejenigen derselben, in Ansehung deren irgend ein Zweifel obwalten möchte, nochmals durch ihren Arzt genau besichtigen lassen, demnächst die von den Kreis-Commissionen nach der durch die Loosung festgesetzten Reihenfolge zum Antritt des Militairdienstes bestimmten Ersatz-Mannschaften, dieselben mögen sich nun selbst als gesund und fehlerfrei angegeben haben, oder von den Aerzten der Kreis-Commissionen nach vorheriger Besichtigung als diensttauglich befunden worden seyn, ebenfalls sorgfältig mustern, und sich die möglichst vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß die den Truppen zu überweisenden Ersatz-Mannschaften die Anstrengungen des Militairdienstes zu ertragen im Stande sind.

Die Departements-Commissionen haben daher auch die Befugniß, jeden der vorgestellten Rekruten, bei denen ihnen dies aus irgend einem Grunde nothwendig oder angemessen zu seyn scheint, durch ihre Aerzte körperlich besichtigen zu lassen.

§. 50. Diejenigen Individuen, welche zum Felddienst unbedingt untauglich befunden worden sind, werden von den Departements-Commissionen nach den Umständen entweder als Halbinvalide der Landwehr des zweiten Aufgebots zugetheilt, oder von aller ferneren Militairpflichtigkeit gänzlich entbunden.

In beiden Fällen werden die betreffenden Militairpflichtigen von den Departements-Ersatz-Commissionen mit Attesten über die erfolgte Entscheidung Hinsichts ihrer Militair-Verhältnisse versehen. Die Gründe der Entscheidung sind in den Attesten kurz zu bemerken.

Die Ausfertigung der Atteste kann späterhin, nachdem die Departements-Commissionen ihre Umreisen in allen einzelnen Kreisen beendigt haben werden, erfolgen, damit die Aushebungsgeschäfte dadurch nicht aufgehalten werden.

Finden sich unter den als Invalide vorgestellten Leuten solche, welche der Arzt der Departements-Commission für ganz diensttauglich erkennt, so versteht es sich von selbst, daß dieselben in ihrer Reihenfolge wieder unter die dienstpflichtige Mannschaft treten.

Die zum Dienste im stehenden Heere nicht geeigneten, aber zum Traindienste brauchbaren Individuen werden dazu aufgezeichnet.

§. 51. Nach den Entscheidungen der Departements-Commissionen, über welche eine besondere protokollarische Verhandlung aufzunehmen ist, werden die alphabetischen Aushebungs- und Loosungs-Listen, so wie deren Duplikate berichtiget.

Hiernach ergiebt sich sodann, welche Militairpflichtige den Truppentheilen überwiesen werden können.

Der Ausfall, der in Folge der Entscheidungen der Departements-Commission bei den durch die Kreis-Commissionen vorgestellten Mannschaften entstehet, wird aus den nach §. 45. vorgeladenen Reserve-Mannschaften sofort gedeckt.

§. 53. Die Departements-Commissionen werden hierauf die Uebernahme und Vertheilung der Rekruten unter die verschiedenen Truppentheile vornehmen.

Bei dieser definitiven Uebernahme und Vertheilung, ist die richtige Auswahl zu den verschiedenen Waffengattungen eine sehr wichtige Obliegenheit der Departements-Commission und insbesondere der Militair-Mitglieder derselben, da von der Gründlichkeit und Unpartheilichkeit dieser Auswahl mit genauer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe die fortdauernde zweckmäßige Ausbildung des Heeres abhängt. Die Militair-Mitglieder haben daher auch hier die entscheidende Stimme bei Zurückstellung der wegen zu schwachen Körperbaues noch nicht zum Kriegsdienste annehmbaren Mannschaften.

Für die Ergänzung der verschiedenen Waffengattungen bleiben übrigens die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 54. Nachdem die Departements-Commission die Ersatz-Mannschaften definitiv übernommen und ihre Vertheilung an die Truppen-Abtheilungen bewirkt hat, erhält die Kreis-Commission eine von den drei §. 45. erwähnten Gestellungs-Listen mit der von der Departements-Commission zu bewirkenden Bezeichnung der bei der Uebernahme noch vorgefallenen Veränderungen und mit der Bemerkung, zu welchen Truppentheilen die übernommenen Mannschaften gekommen sind, zurück.

Die Departements-Commission quittiret unter derselben über die geschehene Uebernahme.

Die beiden anderen gleichmäßig auszufüllenden Exemplare der Gestellungs-Liste bleiben bei der betreffenden Regierung und bei dem Brigade-Commandeur der Landwehr.

In der letzten Colonne der alphabetischen Aushebungs-Listen und der Loosungs-Listen wird bei einem jeden zum Militairdienste eingestellten Individuo der Truppentheil, dem er überwiesen worden ist, bemerkt.

Alle etwanige spätere Veränderungen Hinsichts der einzelnen Militairpflichtigen sind nachträglich successive als Zusätze oder Berichtigungen in die letzte Colonne der gedachten beiden Listen einzutragen, damit aus diesen Listen zu jeder Zeit genau und vollständig übersehen werden kann, in welcher Lage sich ein jeder einzelne Militairpflichtige der betreffenden Altersklasse in Beziehung auf seine Verpflichtung, zum Dienste im stehenden Heere befindet.

§. 55. Sobald die Departements-Commission die Vertheilung der Ersatz-Mannschaften vollständig bewirkt hat, überweiset sie der Landwehr-Brigade-Commandeur an die zum Empfange derselben kommandirten Offiziere oder Unteroffiziere der Truppentheile und die weitere Disposition über die Rekruten ist alsdann eine reine Militairangelegenheit. Die Rekruten werden unmittelbar nach dieser Ueberweisung mit der nöthigen Feierlichkeit vereidet, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheile zu bekräftigen.

§. 56. Aus den nach erfolgter Gestellung der Ersatz-Contingente noch disponibel bleibenden Individuen, welche von den Ersatz-Behörden nicht berücksichtiget und in den Listen als dienstauglich aufgeführt worden sind, wird, wie bisher, der Ausfall, der bei den gestellten Contingenten dadurch entstehet, daß z. B. Leute auf dem Marsche zu den Regimentern entweichen, oder von den Truppen als dienstuntauglich wieder entlassen werden, oder später von den Fahnen desertiren, sterben oder vor beendigter 3jähriger Dienstzeit von den Regierungen reklamirt und in ihre Heimath zurückgeschickt worden sind, successive nach den hierüber ergangenen und in Kraft verbleibenden allgemeinen Bestimmungen gedeckt.

Diese Leute dienen ferner zur Ergänzung der Landwehr und bilden überhaupt die allgemeine Ersatz-Reserve.

§. 57. Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Listen als anwesend in ihren Wohnorten aufgeführt stehen, gleichwohl aber der nach §. 44. an sie ergangenen Aufforderung, sich persönlich vor die Departements-Commission zu gestellen, ohne durch Krankheit oder einen andern der Departements-Commission genügenden Grund verhindert zu seyn, keine Folge leisten möchten, wird die Departements-Commission in Gemäßheit des diesen Individuen gestellten Präjudizes verfahren.

Die

Die desfallsige Entscheidung ist sowohl in den Aushebungs- und Loosungslisten, als in dem Protokolle der Departements-Commission zu bemerken.

Die Sorge für die Ausführung der Entscheidungen der Departements-Commission ist dann zunächst Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Commandeurs.

§. 58. Ist das augenblickliche Ausbleiben der in dem vorhergehenden §. erwähnten Individuen, in soweit sie nach den Nummern ihrer Loose zur Aushebung kommen, durch den Nachweis unvermeidlicher Behinderungsgründe genügend gerechtfertiget, so hat die Kreis-Ersatz-Commission deren nachträgliche Aushebung zu veranlassen, sobald der Behinderungsgrund gehoben ist. Niemals dürfen aber dergleichen Abwesende bei der Uebernahme der Ersatz-Mannschaften auf das zu stellende Contingent unmittelbar in Anrechnung kommen, sofern ihre unverzügliche Nachgestellung irgend ungewiß seyn kann. Das nämliche gilt von solchen Kranken, deren baldige Heilung nicht mit Sicherheit vorherzusehen ist.

Sobald dergleichen Individuen den Truppentheilen nachträglich wirklich überwiesen werden können, macht die Kreis-Commission der Departements-Commission davon Anzeige, und sie werden erst dann auf den Ersatz angerechnet.

Da die Infanterie ihre Rekruten erst im Frühjahre einstellt, so wird bei ihr auch die Zurückstellung der auf diese Weise zu viel empfangenen Ersatz-Mannschaften in die Ersatz-Reserve in der Regel noch ohne Schwierigkeit erfolgen können. Solche nachträgliche Ueberweisungen müssen daher, so weit es thunlich ist, nur an die Infanterie geschehen. Bei der Cavallerie und Artillerie muß aber in Ausnahmsfällen die nachträgliche Einstellung einstweilen über den Etat geschehen.

§. 59. Die Departements-Ersatz-Commissionen haben Hinsichts ihres weitern Verfahrens die Vorschriften der Instruktion vom 30. Juni 1817 und die spätern Festsetzungen genau zu beachten.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Verfügung, mit der sich der Herr Kriegs-Minister überall einverstanden erklärt hat, und in Gemäßheit deren auch die Militair-Behörden ihre Anweisungen durch das Königliche Kriegs-Ministerium erhalten werden, schleunigst durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen, damit nicht blos die Civil-Mitglieder der Ersatz-Commissionen, sondern auch alle andere dabei concurrirende Civilbeamten sich darnach pünktlichst achten.

Ueber den Erfolg dieser neuen Einrichtung will ich nach beendigter diesjähriger Ersatz-Aushebung, dem Berichte der Königlichen Regierung entgegen sehen.

Berlin, den 13. April 1825.

Der Minister des Innern.

Schuckmann.

Regierungs-Departement

Kreis

Looſungs-Bezirk

# Nro. 1.

# Muſter
## zur alphabetiſchen General-Liſte.

(§. 3. der Inſtruction vom 13. April 1825.)

| 1. Ortſchaft | 2. Lauf. Nr. der Militärpfl. | 3. Vor- und Zunamen. | 4. Datum d. Geburt: Tag. | Mon. | Jahr. | 5. Größe: Fuß. | Zoll. | Strich | 6. Gewerbe oder Stand. | 7. Religion. | 8. Geburtsort. | 9. Namen u. Vornamen d. Vaters und d. Mutter, wobei zu bemerken, ob ſelbige noch leben oder todt ſind. | 10. Bemerkungen. | 11. Nr., welche d. Militärpflichtige bei der Looſung erhalten hat. | 12. Entſcheidungen der Kreis-Erſatz-Commiſſionen. | 13. Entſcheidungen der Departements-Erſatz-Commiſſionen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

## Bemerkungen.

1) Zu dieſen Liſten haben die Kreis-Erſatz-Commiſſionen Druckbogen zu benutzen, welche die Regierungen für das ganze Departement zu beſchaffen und den Landräthen zuzufertigen haben.
2) Für jeden Militärpflichtigen muß ein geräumiges Feld genommen werden, um hinreichenden Raum zu den erforderlichen Bemerkungen zu haben.
3) In der letzten Colonne iſt auch bei denjenigen Individuen, die zum Militärdienſte eingeſtellt werden, das Datum der Einſtellung und das Regiment, welchem die Militärpflichtigen überwieſen worden ſind, zu bemerken, ſo wie dieſe Colonne auch überhaupt zur Aufnahme ſonſtiger ſpäterer Bemerkungen und Berichtigungen dient.

Departement (Potsdam.)

Kreis (Ost-Priegnitz.)

Loosungs-Bezirk (Nr. 1.)

Nro. 2.

# Muster zur Loosungs-Liste.

(§. 13. der Instruction vom 13. April 1825.)

Aushebung des Jahres 1825.

| Nr., welche d. Militärpflichtigen bei d. Losung erhalten haben. | Namen der Militärpflichtigen. | Vornamen. | Ort der Geburt. | Ort der Aushebung. | Stand oder Gewerbe. | Religion. | Namen des Vaters und der Mutter. | Datum d. Geburt der Militärpflichtigen: Tag. | Monat. | Jahr. | Größe: Fuß. | Zoll. | Strich | Bemerkungen und Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen. | Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commissionen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Walter | Joh. Heinr. | Berlin | Kyritz | Schneider | evangelisch. | Fried. Aug Walter und Maria Werner. | 3 | Oct. | 1803 | 5 | 3 | 6 | Ist pro 1824 wegen Körperschwäche zur diesjähr. Aushebung verwiesen, u jetzt z. Dienste bei der Inf. brauchbar. | Den 1. Novbr. 1825 dem 20ten Infanterie-Regiment überwiesen. |
| 2 | Meyer | Fried. Ernst | Kyritz. | Kyritz. | Ackerbürger | katholisch. | | 19 | Aug. | 1804 | 5 | 6 | 2 | Gesund und eignet sich zum Dienste in der Garde. | Den 1. Novbr. dem Regiment Garde du Corps zugetheilt. |
| 3 | John | Aug. Wilh. | | | Tagelöhner | | | 23 | Febr | 1804 | 5 | 8 | 2 | Untauglich wegen eines starken Fleischbruches. | Gänzlich unbrauchbar wegen eines Fleischbruches und schwächlichen Körperbaues. |

## Bemerkungen.

1) Zu diesen Listen haben die Kreis-Ersatz-Commissionen Druckbogen zu benutzen, welche die Regierungen für das ganze Departement zu beschaffen und den Landräthen zuzufertigen haben.
2) Für jeden Militärpflichtigen muß ein geräumiges Feld genommen werden, um hinreichenden Raum zu den erforderlichen Bemerkungen zu haben.
3) In der letzten Colonne ist auch bei denjenigen Individuen, die zum Militärdienste eingestellt werden, das Datum der Einstellung und das Regiment, welchem die Militärpflichtigen überwiesen worden sind, zu bemerken, so wie diese Colonne auch überhaupt zur Aufnahme sonstiger späterer Bemerkungen und Berichtigungen dient.

Nro. 3.

# Muster

## zu der namentlichen Liste der Ersatzmannschaften, wie sie der Departements-Commission von der Kreis-Commission vorzulegen ist.

(§. 45. der Instruction vom 13. April 1825.)

| Laufende Nr. | Vor- und Zunamen. | Stand und Gewerbe | Geburtsort. | Aufenthaltsort. | Religion. | Nummer der | | Datum der Geburt. | | | Größe | | Qualificirt sich für die | | | | | | | Truppentheil, für den derselbe von der Departements-Ersatz-Commission bestimmt worden ist. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | alphabetischen Aushebungsliste. | Loosungsliste. | Tag. | Monat. | Jahr. | Zoll. | Strich. | Garde. | Infanterie. | Cuirassiere. | Cavallerie. | Artillerie. | Pioniere. | Jäger oder Schützen. | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

# Amts-Blatt
der
# Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 7.

Arnsberg, den 18. Februar 1826.


N. 119. Aufgerufene und bei der Controle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesene Staatspapiere.

## Liste
## der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

### Staats-Schuld-Scheine.

| Des Dokuments | | | | | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. |
|---|---|---|---|---|---|
| Nro. | Lit. | Geld-Sorte. | Betrag Thlr. | Sgr. | |
| 16,063 | A. | Courant | 1,000 | — | vom 20ten December 1824. |
| 20,790 | A. | Courant | 500 | — | |

Berlin, den 31. December 1825.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

N. 120. Evangelische Haus- u. Kirchen-Collecte zum Bau der evangelischen Kirche zu Neustadt-Fraustadt

Die Königl. Ministerien der geistlichen-, ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben, zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Neustadt-Fraustadt, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruhet. Die Ortsvorgesetzten werden daher zur Veranstaltung der Haus-Collecte, so wie die Herren Pfarrer zur Abhaltung der Kirchen-Collecte und zur Einsendung der Erträge in der vorgeschriebenen Weise, hierdurch aufgefordert.

Arnsberg, den 10. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

---

N. 121. Belobung wegen Deckung abbrüchiger Ufer.

Bei der vorjährigen Lippe-Strom-Befahrung ist die Thätigkeit mehrerer Ufer-Besitzer der Commüne Heil im Kreise Hamm, in Deckung ihrer abbrüchigen Ufer, namentlich der Colonen Schmitz, Wittwe Lippmann, der Colonen Fischer, Mais und Sandbring, mit Vergnügen bemerkt worden, was hierdurch mit dem Wunsche bekannt gemacht wird, daß mehrere Ufer-Besitzer diesem rühmlichen Beispiel bald folgen mögen.

Arnsberg, den 2. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 122. Vakatur und Wiederbesetzung d. Pfarrei zu Blankenstein.

Da auf unsere öffentliche Aufforderung vom 22. Juli v. J. sich bis jetzt noch kein geeignetes Subject zu der, durch das Ableben ihres frühern Besitzers, erledigten katholischen Pfarrei zu Blankenstein gemeldet hat; so machen wir diese Vakatur wiederholt öffentlich mit dem Bemerken bekannt, daß diese Pfarrei durch die ihr seither gewordenen Zuschüsse nach der Angabe des Kirchen-Vorstandes, zu einem Ertrage von 345⅔ Thaler Pr. Cour. gebracht worden ist.

Ueber das Detail der Einnahme und wie solche veranschlaget und berechnet worden, wird der Kirchen-Vorstand auf Verlangen Auskunft ertheilen.

Qualificirte Geistliche, welche zu dieser Stelle Lust tragen, werden daher eingeladen, sich während eines Zeitraums von 4 Wochen desfalls bei uns zu melden.

Arnsberg, den 3. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 123. Landesverweisung.

Die hierunter beschriebene Vagabundin Mitove Brockmann ist am 27. d. M. aus dem Land- Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr

in die Königl. Preuß. Staaten über die nächste Grenze in ihr Vaterland gewiesen worden. Arnsberg, den 31. Januar 1826.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Personen-Beschreibung:

Mitove Brockmann aus Bremen ist evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Kleine Augen.

---

N. 124. Unterstützung der Eltern von sieben Söhnen.

Da bemerkt worden ist, daß Eltern von sieben und mehr Söhnen den ihnen durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. April 1816 eingeräumten Anspruch auf ein Königliches Pathengeschenk von 50 Rthlr. zuweilen sehr verspätet geltend machen, wodurch öfters die Ermittelung der gesetzlichen Zulässigkeit des Anspruchs erschwert, überhaupt aber der wohlwollende Zweck jener Allerhöchsten Bestimmung zum Theil verfehlt wird, so ist höheren Orts Folgendes deshalb festgesetzt worden:

1) Alle diejenigen, denen nach dieser gegenwärtigen Bekanntmachung ein siebenter oder jüngerer zur Beschenkung geeigneter Sohn geboren werden sollte, müssen den diesfälligen Anspruch auf die Prämie von 50 Rthlr. innerhalb eines Jahres, vom Tage der Geburt desselben an gerechnet, bei der Behörde anmelden, widrigenfalls der Anspruch für diesen Sohn als erloschen zu betrachten ist.

2) Diejenigen, welche jetzt schon einen Anspruch auf jene Prämie zu haben glauben, denselben aber bis jetzt noch nicht geltend gemacht haben, müssen selbigen, wenn der zur Beschenkung geeignete Sohn schon über ein Jahr alt seyn sollte, innerhalb 3 Monaten anmelden, widrigenfalls das Anrecht auf die Prämie für diesen Sohn ebenfalls nicht weiter zu berücksichtigen ist.

Auf das Königliche Pathengeschenk von 100 Rthlr. finden selbstredend diese Bestimmungen keine Anwendung, da die Bewilligung desselben auf andern Grundsätzen beruht, und durch die Bedingungen, an welche es geknüpft ist, die Präklusion des diesfälligen Anspruchs für den Fall einer Versäumniß schon in der Sache selbst begründet ist.

Arnsberg, den 10. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

---

N. 125. Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Anzeige d. Untersuchungen gegen Militairpflichtige an d. Kreis-Landrath.

Zufolge Circular-Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 12. August v. J., ist hochdemselben angezeigt worden, daß häufig militairpflichtige Individuen, während sie sich in einer Criminal-Untersuchung befinden, zum Dienste im stehenden Heere ausgehoben werden, weil die Aushebungs-Commission von dieser Untersuchung keine Kenntniß hat.

Sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements wird daher in Gemäßheit jenes Reskripts die Befolgung der in von Kamptz Jahrbüchern Band 14. Seite 66. abgedruckten Verfügung vom 13. August 1819., nach welcher von jeder gegen einen Militairpflichtigen eröffneten Untersuchung der betreffende Kreis-Landrath in Kenntniß zu setzen, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Hamm, den 24. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 126. Anwendung d. Erkenntnißstempels.

Den Untergerichten unsers Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Nauenburg gelangten Bestimmung des Königl. General-Directoriums der Steuern vom 28. October v. J. in den Fällen des Stempel-Tarifs sub voce „Erkenntnisse“ Ab, wo auch bei nach Gelde schätzbaren Sachen dennoch der Erkenntnißstempel von 5 bis 20 Thlr. anzuwenden, dieses nur dann eintritt, wenn der Gegenstand selbst über 500 Thlr. beträgt, wogegen bei geringern Objecten der Stempel die durch die Höhe des Gegenstandes gerechtfertigte Höhe nicht überschreiten darf.

Hamm, den 27. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 127. Festsetzung der Liquidationen über d. von d. Fiskus zu zahlenden Gebühren in Zoll- und Steuer-Untersuchungssachen.

Den sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß wenn in Zoll- und Steuer-Untersuchungssachen Fiskus Gerichts- und Anwalts-Gebühren bezahlen oder erstatten soll, die Liquidation derselben von dem betreffenden Gerichte förmlich, d. h. nicht bloß durch eine Abschrift der Verfügung, sondern durch eine Ausfertigung derselben, festgesetzt seyn, und von demselben bescheinigt werden muß, daß Fiskus in die Kosten verurtheilt worden, oder daß der Denunciat nicht zahlungsfähig sey, und darum die Kosten des Anwalds nicht beigetrieben werden können.

Hamm, den 27. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 128. Aufnahme der Verbrecher aus der Grafschaft Mark in das Zuchthaus zu Münster.

Da zufolge der, an die Zuchthaus-Direction zu Münster, erlassenen Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten von Vincke Excellenz die, zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher aus der Grafschaft Mark, in das

Zuchthaus zu Münster zur Abbüßung der wider sie erkannten Strafe aufgenommen werden sollen, und der Zuchthaus-Inspector daselbst dieserhalb mit der erforderlichen Weisung versehen ist; so werden sämmtliche Gerichte der Grafschaft Mark, desgleichen zu Dortmund und Limburg, als deren Enclaven, hiervon zur Nachricht und Achtung mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, jeder Requisition wegen Vollstreckung einer Zuchthausstrafe eine vidimirte Abschrift des diesfälligen Erkenntnisses, jedoch nur quoad tenorem, beizufügen.

Hamm, den 3. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 129. Personal-Chronik.

Der Justiz-Commissarius Jacob Zur Hellen in Lippstadt ist zufolge Bestallung des Königl. Preuß. Justiz-Ministerii und der Fürstl. Lippe-Detmoldschen Regierung zugleich zum Notarius publicus in dem Bezirke des Königlich Preußischen und Fürstlich Lippeschen Gesammtgerichts zu Lippstadt ernannt worden.

Hamm, den 24. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 130. Beitreibung der Gerichtskosten u. Geldstrafen in Prozessen von Eximirten.

Den Vorschriften der Prozeß-Ordnung gemäß, haben die Land- und Stadtgerichte unsers Departements bei zu verhängenden persönlichen Exekutionen aus, gegen Eximirte, erlassenen Urtheilen sich unter Anführung dessen, wodurch ihre Competenz in der betreffenden Sache begründet worden, an das Ober-Landes-Gericht mittelst Berichts zu wenden, mit dem Antrage, daß Letzteres die Exekution verfüge, oder die Gerichte dazu autorisire. Zur Abkürzung des Geschäftsganges und zur Vermeidung nicht wesentlich erforderlicher Weitläufigkeiten, werden sämmtliche Gerichte unsers Departements hierdurch autorisirt, die Beitreibung der Gerichtskosten, imgleichen der etwa erkannten gesetzlichen Geldstrafen in Prozessen von Eximirten, in Fällen, wo die Competenz des Gerichts gesetzlich begründet gewesen, auf den Grund dieser allgemeinen Autorisation jedesmal ohne nähere Anfrage zu veranlassen.

Hamm, den 3. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 131. Festsetzung der Liquidationen über die von d. Fiskus zu zahlenden Gebühren in Zoll- und Steuer-Untersuchungssachen.

Auf den Antrag des Königl. Provinzial-Steuer-Directors werden sämmtliche Gerichtsbehörden unseres Departements hiermit angewiesen, im Falle daß von einem Fiskal-Anwalt, in Zoll- und Steuer-Untersuchungssachen, Gebühren und Auslagen, welche dem Fiskus zur Last fallen, zur Festsetzung liquidirt werden, in dem Festsetzungs-Dekrete ausdrücklich

zu bescheinigen, daß und aus welchem Grunde der Fiskus solche tragen muß, namentlich es darin anzuführen, wenn etwa der Fiskus in die Kosten verurtheilt worden, oder er solche aus der Ursache zu tragen hat, weil sie aus dem Vermögen des Denunciaten wegen dessen Armuth nicht erfolgen kann. Auch müssen die Festsetzungs-Dekrete von den Gerichts-Behörden förmlich ausgefertigt werden, da es nicht ausreicht, wenn dem Fiskal-Anwalt davon eine einfache Abschrift ertheilt wird.

Arnsberg, den 27. Januar 1826.

Königlich Preußisches Hofgericht.

---

N. 132. Verfahren rücksichtlich der über zu vergütende niedergeschlagene oder verdorbene Stempel einzureichenden Liquidationen.

Um rücksichtlich der von den Untergerichten unseres Bezirks bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Director einzureichenden Liquidationen zu vergütender niedergeschlagener oder verdorbener Stempel, ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, ergeht nachstehende Verordnung:

1) nach den Colonnen:
   Nro.,
   Jahr des Prozeß-Anfangs,
   Datum des Niederschlagungs-Dekrets,
   Name der Sache,
   Verbrauchte:
   Werthstempel Rtlr. Sgr.,
   Ausfertigungsstempel Rtlr. Sgr.,
   Folium der Acten und Nro. der Sportel-Controle, wo die vergütenden Stempel angesetzt sind,
   Gründe der Niederschlagung,
   ist ein tabellarisches Verzeichniß der vorbenannten Stempel anzulegen, darunter das Attest der Richtigkeit und der Uebereinstimmung mit den in den Acten enthaltenen Datis zu vollziehen, und sodann mit Ablauf eines jeden Vierteljahrs dem Königl. Provinzial-Steuer-Director zur Erstattung des daraus sich ergebenden Betrages einzuschicken.
2) die Colonnen des Verzeichnisses sind jedesmal vollständig auszufüllen, resp. mit den Acten, worin die Niederschlagungs-Mandate ꝛc. und im Falle diese wegen Armuth des Debenten erlassen würden, die Relationen der Executoren enthalten sind, an die gesagte Behörde einzusenden.
3) Bei zu hoch erhobenem Erbschaftsstempel muß derjenige Betrag, welcher dem Erben ꝛc zu erstatten ist, in die Liquidation, außerdem aber in die Colonne »Gründe der Niederschlagung« ein das ganze Verhältniß vollständig darstellender Auszug aus der Erbschaftsstempel-

Tabelle, aufgenommen werden, weshalb wir auf unsere in dem Amtsblatte de 1824. sub Nro. 344. enthaltene Verfügung vom 9. April 1824. hinverweisen.

4) Wenn durch besondere Umstände die sub 2. verordnete Miteinsendung der Acten unthunlich wird, so ist der betreffende Posten aus der Liquidation wegzulassen, und erst dann darin aufzunehmen, wenn die vorschriftsmäßige Belegung durch die Acten erfolgen kann.

5) Von nur theilweise exegibeln Kosten sind vor allem die darunter allenfalls begriffenen Stempelansätze zu decken, und erst die etwa verbleibenden Ueberschüsse auf die andern Sporteln anzurechnen.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements haben diese Vorschriften genau zu befolgen.

Arnsberg, den 3. Februar 1826.

Königl. Preuß. Hofgericht.

---

N. 133. Holzverkauf in der Oberförsterei Hainchen.

Die in den Schlägen der Oberförsterei Hainchen p. 1826 als Eichwäldchen, Bockenberg, Mickenbachsraumwald, Gitschenlangenbach, Brentel und Hundsrücken gefällten und ausgestellten 132 Stück eichen Bau- und Werkholz-Knüppel, welche 5663 Cub. Fuß enthalten, sollen

Donnerstag den 9. März d. J.

in dem Hause des Gastwirths Klein zu Deutz öffentlich versteigert und Vormittags 10 Uhr damit angefangen werden.

Siegen, den 4. Februar 1826.

Der Forstmeister das.

---

N. 134. Holzverkauf in d. Forstrevier Hainchen.

Mittwochs den 8. März d. J. soll in der Königl. Försterwohnung zu Lahnhof der Haubergs-Holzbestand auf dem Schlage No. 3. des Lahnkopfs, 43 Morgen 110 Ruthen haltend, geschätzt zu 93 Klafter Kohlholz und 124 Schock Reisig, in verschiedenen Loosen, öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden.

Kauflustige werden hierdurch eingeladen an jenem Tage Morgens 10 Uhr dort einzutreffen.

Siegen, den 31. Januar 1826. Der Forstmeister das.

---

N. 135. Holzverkauf in d. Forstrevier Bilstein.

Das in dem Forstrevier Bilstein zur Veräußerung auf dem Stamme p. 1826. bestimmte Schlagholz, als

1) in dem Forstbegang Eremitage

a. Distrikt Rosenberg, 25 Morgen, worauf nach der Schätzung 100 Klafter Brenn- oder Kohlholz und 100 Klafter Reiser stehen,

b. am steinigen Weg, 5¾ Morgen 16½ Klafter Kohlholz und 10 Klafter Reiser,

c. am Leimkamp, 4 Morgen 17 Klafter Brennholz und 20 Klafter Reiser,

2. in dem Forstbegang Ewig:

a. Distrikt Langenohl, 30 Morgen, der Holzbestand taxirt zu 320 Cub. Fuß eichen Nutzholz, 145 Klafter Kohl- und 250 Klafter Reiserholz,

soll am 1. und 2. März d. J. und zwar am ersten dieser Tage, das Holz in dem Forstbegang Eremitage und am zweiten, das in dem Forstbegang Ewig unter Gestattung der einjährigen Benutzung des Bodens, worauf dieses Holz befindlich ist, zur Roggen-Erziehung, öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden.

Die Zusammenkunft wird an beiden Tagen Morgens 11 Uhr in den Königl. Forstwohnungen zu Bilstein und Ewig statt haben.

Siegen, den 28. Januar 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 136. Holzverkäufe im Forstrevier Hamm.

Am 6. März (Vormittags 9 Uhr) und den nachfolgenden Tagen, soll in den Königlichen, zur Veräußerung bestimmten Waldbistrikten bei Hamm eine große Anzahl eichen Bauholz auf dem Stamme verkauft werden. Nähere Auskunft, insbesondere wegen der Anweisung durch die Localförster, giebt der Königliche Oberförster Herr von Rappard zu Hamm. Unna, den 27. Januar 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 137. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Am Dienstag den 21. d. M. werden im Rumbecker Domainen-Walde, District Knippenberg, 70 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz nach dem Meistgebote verkauft.

Kauflustige haben sich deswegen besagten Tags, Morgens 9 Uhr, beim Königl. Forstinspector Herrn Meyer einzufinden.

Arnsberg, den 14. Februar 1826.

Der Forstinspector daselbst.

---

N. 138. Holzverkauf im Forstrevier Obereimer.

Am Freitag den 24. d. M. des Morgens 9 Uhr werden in Müscheder Mark einige 30 Stück Eichen stammweis im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 14. Februar 1826.

Der Forstinspector daselbst.

---

Das

N. 139. Definitive Ausgleichung d. Kriegskosten von 1813—16 im Amte Fredeburg.

Das Amt Fredeburg hat, nach der schon offen gelegenen Material-Zusammenstellung, in den beiden Kriegs-Perioden von $18^{13}/_{15}$ und $18^{15}/_{16}$ geleistet:

| | | |
|---|---|---|
| a) an Fourage für . . . . . | 1,194 fl. 1 kr. " dt. | |
| b) " Fleisch, Branntwein ꝛc. . . . . | 5,159 " 11 " 2 " | |
| c) " Truppen-Verpflegung . . . . . | 7,058 " 27 " " " | |
| d) " Lazareth-Kosten . . . . . | 28 " 3 " " " | |
| e) " Kriegsfuhren . . . . . | 4,938 " 30 " " " | |
| f) " verlornem Zugvieh ꝛc. . . . . | 33 " 45 " " " | |
| g) " Requisitions-Artikeln. . . . . | 1,067 " 36 " " " | |
| h) " Zehrungs-Kosten durchpassirter Militaire . . . . . | 155 " 9 " " " | |
| i) " außerordentlichen Verwaltungs-Kosten . . . . . | 234 " 15 " " " | |
| Dasselbe verschuldet zur allgemeinen Ausgleichung, nach Seite 245. des vorigjährigen Amtsblatts, noch 8,487 fl. 6 kr. worauf gezahlt sind . . . . 12 " 33 " | | |
| bleiben . . . . . | 8,474 " 33 " " " | |
| Zusammen . . . . | 28,343 " 30 " 2 " | |

Hiervon gehen als ausgeglichen ab:

| | | |
|---|---|---|
| Der Art. a. mit | 1,194 fl. 1 kr. " dt. | |
| " " b. " | 5,159 " 11 " 2 " | |
| " " d. " | 28 " 3 " " " | |
| " " e. " | 4,938 " 30 " " " | |
| " " f. " | 33 " 45 " " " | |
| Vom Art. g. " | 1,056 " 58 " " " | |
| Der Art. h. " | 155 " 9 " " " | |
| " " i. " | 234 " 15 " " " | |
| | | 12,799 fl. 52 kr. 2 dt. |
| Der Rest a. . . . . | | 15,543 " 38 " " " |

beträgt, auf das extraordinaire Steuer-Kapital des Amts ausgebreitet, von jedem Gulden 9 $\frac{80635}{198289}$ Kreuzer und, hiernach ausgeglichen, hätte der

| 1. Nro. des Artikels. | 2. der Ort. | 3. Nach seinem extraordinairen Steuer-Capital von Florin | ℔ | 4. leisten müssen fl. | kr. | dt. | 5. Hat geleistet. fl. | kr. | dt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Almert | 589 | " | 92 | 20 | 2 | 12 | 54 | " |
| 2 | Altehoff | 457 | 2 | 71 | 43 | 2 | 16 | " | " |
| 3 | Altenfeld | 1,422 | 3 | 223 | 3 | 1 | 53 | " | " |
| 4 | Altenilpe | 1,109 | 1 | 173 | 54 | 1 | " | " | " |
| 5 | Arpe | 1,327 | 2 | 208 | 7 | 1 | " | " | " |
| 6 | Astenberg | 1,112 | 1 | 174 | 22 | 2 | 205 | 42 | " |
| 7 | Berghausen | 1,559 | " | 244 | 25 | " | 55 | 6 | " |
| 8 | Berghoff | 210 | 2 | 33 | " | 1 | " | " | " |
| 9 | Bödefeld | 5,420 | 3 | 849 | 51 | 1 | 165 | 48 | " |
| 10 | Brabecke | 1,643 | 2 | 257 | 39 | 3 | " | " | " |
| 11 | Bracht | 2,294 | " | 359 | 39 | " | " | " | " |
| 12 | Dorlar | 1,930 | 3 | 302 | 42 | " | " | " | " |
| 13 | Dornheim | 724 | 3 | 113 | 37 | 2 | " | " | " |
| 14 | Ebbinghoff | 1,029 | 2 | 161 | 24 | " | 42 | 36 | " |
| 15 | Felbecke | 1,759 | 1 | 275 | 48 | 3 | 30 | 12 | " |
| 16 | Föckinghausen | 340 | 1 | 53 | 20 | 3 | " | " | " |
| 17 | Fredeburg | 6,689 | 2 | 1,048 | 45 | 3 | 693 | 18 | " |
| 18 | Gellinghausen | 1,503 | 2 | 235 | 43 | " | " | " | " |
| 19 | Gleidorf | 321 | 1 | 50 | 21 | 3 | " | " | " |
| 20 | Grafschaft | 7,051 | 1 | 1,105 | 28 | 3 | 387 | 48 | " |
| 21 | Griminghausen | 642 | 2 | 100 | 43 | 3 | " | " | " |
| 22 | Hanxleden | 833 | 2 | 130 | 40 | 1 | " | " | " |
| 23 | Harbecke | 410 | 1 | 64 | 19 | " | " | " | " |
| 24 | Heiminghausen | 1,289 | 1 | 202 | 7 | 2 | 37 | 24 | " |
| 25 | Holthausen | 1,910 | " | 299 | 26 | 3 | 18 | 30 | " |
| 26 | Huckelscheid | 502 | 3 | 78 | 49 | 1 | " | " | " |
| 27 | Kirchilpe | 721 | " | 113 | 2 | 1 | " | " | " |
| 28 | Kirchrarbach | 1,050 | 3 | 164 | 44 | " | " | " | " |
| 29 | Kückelheim | 705 | 1 | 110 | 34 | " | " | " | " |
| 30 | Landenbeck | 1,419 | 3 | 222 | 35 | " | " | " | " |
| 31 | Latrop | 706 | 1 | 110 | 43 | 2 | " | " | " |
| 32 | Lengenbeck im P. G. Oberkirchen | 296 | " | 46 | 24 | 2 | 2 | 24 | " |

| 6. Hätte also | | | | | | 7. Hat | | | | | | 8. Folglich nun noch | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | | empfangen | | | heraus bezahlt | | | zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | |
| fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. |
| " | " | " | 79 | 26 | 2 | " | " | " | 32 | 5 | 2 | " | " | " | 47 | 21 | " |
| " | " | " | 55 | 43 | 2 | " | " | " | 26 | 4 | " | " | " | " | 29 | 39 | 2 |
| " | " | " | 170 | 3 | 1 | " | " | " | 60 | 48 | " | " | " | " | 109 | 15 | 1 |
| " | " | " | 173 | 54 | 1 | " | " | " | 58 | 9 | " | " | " | " | 115 | 45 | 1 |
| " | " | " | 208 | 7 | 1 | " | " | " | 71 | 19 | " | " | " | " | 136 | 48 | 1 |
| 31 | 19 | 2 | " | " | " | 152 | 15 | 2 | " | " | " | " | " | " | 120 | 56 | " |
| " | " | " | 189 | 19 | " | " | " | " | 79 | 25 | " | " | " | " | 109 | 54 | " |
| " | " | " | 33 | " | 1 | " | " | " | 9 | 57 | " | " | " | " | 23 | 3 | 1 |
| " | " | " | 684 | 3 | 1 | " | " | " | 108 | 31 | " | " | " | " | 575 | 32 | 1 |
| " | " | " | 257 | 39 | 3 | " | " | " | 88 | 51 | 2 | " | " | " | 168 | 48 | 1 |
| " | " | " | 359 | 39 | " | " | " | " | 131 | 17 | " | " | " | " | 228 | 22 | " |
| " | " | " | 302 | 42 | " | " | " | " | 132 | 39 | 1 | " | " | " | 170 | 2 | 3 |
| " | " | " | 113 | 37 | 2 | " | " | " | 39 | 15 | 1 | " | " | " | 74 | 22 | 1 |
| " | " | " | 118 | 48 | " | " | " | " | 54 | 32 | 2 | " | " | " | 64 | 15 | 2 |
| " | " | " | 245 | 36 | 3 | " | " | " | 95 | 50 | 3 | " | " | " | 149 | 46 | " |
| " | " | " | 53 | 20 | 3 | " | " | " | 19 | 40 | 2 | " | " | " | 33 | 40 | 1 |
| " | " | " | 355 | 27 | 3 | 85 | 38 | 2 | " | " | " | " | " | " | 441 | 6 | 1 |
| " | " | " | 235 | 43 | " | " | " | " | 73 | 56 | 3 | " | " | " | 161 | 46 | 1 |
| " | " | " | 50 | 21 | 3 | " | " | " | 20 | 44 | 3 | " | " | " | 29 | 37 | " |
| " | " | " | 717 | 40 | 3 | " | " | " | 90 | 50 | 1 | " | " | " | 626 | 50 | 2 |
| " | " | " | 100 | 43 | 3 | " | " | " | 40 | 22 | 3 | " | " | " | 60 | 21 | " |
| " | " | " | 130 | 40 | 1 | " | " | " | 55 | 46 | " | " | " | " | 74 | 54 | 1 |
| " | " | " | 64 | 19 | " | " | " | " | 30 | 23 | 2 | " | " | " | 33 | 55 | 2 |
| " | " | " | 164 | 43 | 2 | " | " | " | 69 | 31 | 1 | " | " | " | 95 | 12 | 2 |
| " | " | " | 280 | 56 | 3 | " | " | " | 104 | 18 | 3 | " | " | " | 176 | 38 | " |
| " | " | " | 78 | 49 | 1 | " | " | " | 22 | 41 | 2 | " | " | " | 56 | 7 | 2 |
| " | " | " | 113 | 2 | 1 | " | " | " | 42 | " | 2 | " | " | " | 71 | 1 | 3 |
| " | " | " | 164 | 44 | " | " | " | " | 55 | 48 | 2 | " | " | " | 108 | 55 | 2 |
| " | " | " | 110 | 34 | " | " | " | " | 37 | 58 | 3 | " | " | " | 72 | 35 | 1 |
| " | " | " | 222 | 35 | " | " | " | " | 84 | 6 | " | " | " | " | 138 | 29 | " |
| " | " | " | 110 | 43 | 2 | " | " | " | 22 | 53 | 3 | " | " | " | 87 | 49 | 3 |
| " | " | " | 44 | " | 2 | " | " | " | 15 | 21 | " | " | " | " | 28 | 39 | 2 |

| 1. Nro. des Artikels. | 2. der Ort | 3. Nach seinem extraordinairen Steuer-Capital von Florin ¼ | 4. leisten müssen fl. kr. dt. | 5. Hat geleistet fl. kr. dt. |
|---|---|---|---|---|
| 33 | Lenneplätze | 201 3 | 31 37 3 | " " " |
| 34 | Menkhausen | 1,115 1 | 174 51 " | " " " |
| 35 | Mailar | 802 " | 125 44 1 | " 48 " |
| 36 | Mittelsorpe | 1,512 1 | 237 5 1 | " " " |
| 37 | Mönekind | 514 2 | 80 39 3 | " " " |
| 38 | Niederberndorf | 1,832 2 | 287 17 3 | " " " |
| 39 | Niedersleckenberg | 2,565 3 | 402 15 1 | 597 12 " |
| 40 | Niederhenneborn | 988 2 | 154 58 2 | " " " |
| 41 | Niedersorpe | 1,775 2 | 278 21 2 | 217 6 " |
| 42 | Nierentrop | 746 2 | 117 2 " | " " " |
| 43 | Nordenau | 1,306 " | 204 45 " | 347 42 " |
| 44 | Oberberndorf | 1,024 " | 160 32 2 | 36 " " |
| 45 | Oberfleckenberg | 2,915 3 | 457 7 2 | 292 36 " |
| 46 | Oberhenneborn | 2,141 " | 335 39 3 | " " " |
| 47 | Oberinghausen | 1,225 " | 192 3 1 | 55 48 " |
| 48 | Oberkirchen | 4,497 1 | 705 4 " | 671 9 " |
| 49 | Oberrarbach | 1,064 2 | 166 53 1 | " " " |
| 50 | Obersorpe | 838 2 | 131 27 2 | " " " |
| 51 | Osterwald | 1,341 3 | 210 21 1 | " " " |
| 52 | Schmallenberg | 8,687 2 | 1,362 " 1 | 2,628 32 " |
| 53 | Sellinghausen | 773 " | 121 11 1 | " " " |
| 54 | Serkentrop | 1,085 1 | 170 8 2 | 12 " " |
| 55 | Sochtrop | 876 3 | 137 27 1 | " " " |
| 56 | Valme | 1,073 1 | 168 15 3 | " " " |
| 57 | Werpe | 933 1 | 146 18 3 | 13 42 " |
| 58 | Werrentrop | 969 " | 151 55 " | " " " |
| 59 | Westernbödefeld | 1,601 2 | 252 1 1 | " " " |
| 60 | Westfeld | 2,447 2 | 382 46 1 | 55 30 " |
| 61 | Winkhausen | 2,329 " | 365 8 " | 382 30 " |
| 62 | Wormbach | 977 " | 153 10 1 | 37 48 " |
| 63 | Amtskasse | — " | 12,799 52 2 | 12,799 52 2 |
| 64 | Land-Kriegskosten-Kasse | — " | — — " | 8,474 33 " |
| | Zusammen | 99,144 2 | 28,343 30 2 | 28,343 30 2 |

| 6. Hätte also | | | | | | 7. Hat | | | | | | 8. Folglich nun noch | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | | empfangen | | | heraus bezahlt | | | zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | |
| fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. |
| » | » | " | 31 | 37 | 3 | " | " | " | 9 | 57 | 3 | " | " | " | 21 | 40 | » |
| » | » | " | 174 | 51 | " | " | " | " | 62 | " | " | " | " | " | 112 | 51 | » |
| » | » | " | 124 | 56 | 1 | " | " | " | 49 | 14 | " | " | " | " | 75 | 42 | 1 |
| » | » | " | 237 | 5 | 1 | " | " | " | 72 | 29 | " | " | " | " | 164 | 36 | 1 |
| » | » | " | 80 | 39 | 3 | " | " | " | 27 | 53 | " | " | " | " | 52 | 46 | 3 |
| » | » | " | 287 | 17 | 3 | " | " | " | 101 | 7 | 2 | " | " | " | 186 | 10 | 1 |
| 194 | 56 | 3 | " | " | " | 335 | 34 | " | " | " | " | " | " | " | 140 | 37 | 1 |
| » | » | " | 154 | 58 | 2 | " | " | " | 66 | 5 | 2 | " | " | " | 88 | 53 | » |
| » | » | " | 61 | 15 | 2 | 100 | 15 | " | " | " | " | " | " | " | 161 | 30 | 2 |
| » | » | " | 117 | 2 | " | " | " | " | 39 | 20 | " | " | " | " | 77 | 42 | » |
| 142 | 57 | " | " | " | " | 284 | 10 | " | " | " | " | " | " | " | 141 | 13 | » |
| » | » | " | 124 | 32 | 2 | " | " | " | 52 | 45 | 1 | " | " | " | 71 | 47 | 1 |
| » | » | " | 164 | 31 | 2 | 51 | 23 | 1 | " | " | " | " | " | " | 215 | 54 | 3 |
| » | » | " | 335 | 39 | 3 | " | " | " | 110 | 54 | " | " | " | " | 224 | 45 | 3 |
| » | » | " | 136 | 15 | 1 | " | " | " | 66 | 18 | 2 | " | " | " | 69 | 56 | 3 |
| » | » | " | 33 | 55 | " | 360 | 57 | » | " | " | " | " | " | " | 394 | 52 | » |
| » | » | " | 166 | 53 | 1 | " | " | " | 51 | 46 | " | " | " | " | 115 | 7 | 1 |
| » | » | " | 131 | 27 | 2 | " | " | " | 47 | 45 | " | " | " | " | 83 | 42 | 2 |
| » | » | " | 210 | 21 | 1 | " | " | " | 74 | 23 | 1 | " | " | " | 135 | 58 | » |
| 1,266 | 31 | 3 | " | " | " | 1,563 | 14 | " | " | " | " | " | " | " | 296 | 42 | 1 |
| » | » | " | 121 | 11 | 1 | " | " | " | 42 | 38 | ' | " | " | " | 78 | 33 | 1 |
| » | » | " | 158 | 8 | 2 | " | " | " | 61 | 46 | " | " | " | " | 96 | 22 | 2 |
| » | » | " | 137 | 27 | 1 | " | " | " | 55 | 50 | " | " | " | " | 81 | 37 | 1 |
| » | » | " | 168 | 15 | 3 | " | " | " | 26 | 11 | " | " | " | " | 142 | 4 | 3 |
| » | » | " | 132 | 36 | 3 | " | " | " | 50 | 7 | 3 | " | " | " | 82 | 29 | » |
| » | » | " | 151 | 55 | " | " | " | " | 53 | " | 1 | " | " | " | 98 | 54 | 3 |
| » | » | " | 252 | 1 | 1 | " | " | " | 82 | 50 | " | " | " | " | 169 | 11 | 1 |
| » | » | " | 327 | 16 | 1 | " | " | " | 94 | 57 | " | " | " | " | 232 | 19 | 1 |
| 17 | 22 | " | " | " | " | 195 | 54 | " | " | " | " | " | " | " | 178 | 32 | » |
| » | » | " | 115 | 22 | 1 | " | " | " | 54 | 53 | 1 | " | " | " | 60 | 29 | » |
| » | » | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | » | » |
| 8,474 | 33 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | 8,474 | 33 | " | » | » | » |
| 10,127 | 40 | " | 10,127 | 40 | " | 3,129 | 21 | 1 | 3,129 | 21 | 1 | 8,474 | 33 | " | 8,474 | 33 | » |

Die Königl. Kreis-Behörde ist mit Vollziehung dieser Ausgleichung beauftragt, und wird die Fristen, worin die Zahlungen zu leisten, festsetzen und bekannt machen. Arnsberg, den 21. Januar 1826.

Königl. Preuß. Liquidations-Commission.

---

N. 140. Waldparzellen-Verkauf in der Forstinspection Meschede.

Nachstehende Königl. Waldparzellen sollen dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden:

I. In der Oberförsterei Hirschberg:

a. die in der Nähe von Mülheim liegende Waldblöße Busch.

II. In der Oberförsterei Bredelar:

a. die Waldblöße Schwickhartsberg, so weit solche als Gärten zur Verurbarung schon verpachtet ist,

b. die kleine Blöße an der Eisenhütte bei Bredelar, der Hütten- oder Hottenberg genannt.

III. In der Oberförsterei Grafschaft:

a. den Zwergberg in der Nähe von Sorpe.

IV. In der Oberförsterei Glindfeld:

e. das Kahle in der Nähe von Glindfeld.

Die Licitations-Termine sind:

ad I. für die Oberförsterei Hirschberg den 25. Februar c. des Morgens um 9 Uhr, die Zusammenkunft ist im Districte selbst.

ad II. für die Oberförsterei Bredelar den 6. März c. des Morgens um 9 Uhr, die Zusammenkunft ist bei dem Förster Köhler in Madfeld.

ad III. für die Oberförsterei Grafschaft den 14. März c. des Morgens um 11 Uhr, der Verkauf wird in der Förster-Wohnung zu Mittelsorpe abgehalten.

ad IV. für die Oberförsterei Glindfeld den 17. März c. des Nachmittags um 1 Uhr, die Zusammenkunft ist bei dem Hrn. Oberförster Hoefeld.

Die Verkaufbedingungen liegen von heute an bei dem Hrn. Oberförster zur Einsicht offen, wie auch bei dem Förster, zu dessen Beganze die zum Verkaufe kommende Parzelle gehört.

Meschede, den 25. Januar 1826. Der Forstmeister das.

---

N. 141. Holzverkauf in d. Oberförsterei Hagen.

In den Königl. Districten Klostermark bei Gevelsberg sollen am 14. und 15. März c. und in den Districten Loh und Hambruch bei Hörde am 16. März und an den folgenden Tagen, mehrere große Quantitäten Bau-, Nutz- und Brennholz öffentlich verkauft werden. Der Anfang des Verkaufs ist jedesmal Morgens 9 Uhr und erfolgt die Lokalanweisung ꝛc. durch die Lokalforstbeamten vor dem Versteigerungs-Termine.

Unna, den 12. Februar 1826. Der Forstmeister daselbst.

---

Digitized by Google

N. 142. Verkauf des Eichenhochwaldes im District Sondern.

Der Königl. Eichenhochwald, District Sondern an der Emscher, ohnweit Essen und Grimberg, soll am 18. März 2 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Wulf zu Bochum öffentlich verkauft werden, die Bedingungen sind daselbst und bei der Lokalforstbehörde einzusehen.

Unna, den 12. Februar 1826. Der Forstmeister daselbst.

---

N. 143. Erbzinsweise Veräußerung der Domainen-Wiesen und Weiden zu Welver.

Zufolge hohen Auftrags Königl. hochlöbl. Regierung zu Arnsberg sollen Freitag den 3. k. M. März folgende Domainen-Grundstücke zur erbzinsweisen Veräußerung ausgesetzt werden, nämlich:

a) 17 Morgen 156 Ruthen 40 Fuß Preuß. Maaß Weide, der Kuhmersch genannt, an der Ahse bei Dinker, b) 20 Morgen 89 Ruthen 60 Fuß Weide, die Angst genannt, daselbst, c) 7 Morgen 126 Ruthen Wiese, der Pastorat-Mersch genannt, daselbst, d) 27 Morgen 179 Ruthen 90 Fuß Wiese, der Schneide-Mersch genannt, daselbst, e) 3 Morgen 152 Ruthen 80 Fuß Wiese, die Ostwiese genannt, f) 4 Morgen 8 Ruthen 120 Fuß Wiese, der Gräving-Mersch genannt, bei Scheidingen.

Der Licitations-Termin wird an dem gedachten Tage Morgens um 10 Uhr in der hiesigen Rentamtsstube abgehalten werden, woselbst auch schon vorher die Bedingungen eingesehen werden können.

Soest, den 14. Februar 1826. Königliches Rentamt daselbst.

---

N. 144. Fruchtverkauf beim Rentamt Soest.

Freitag den 24. d. M. Morgens 10 Uhr sollen bei unterzeichnetem Rentamte 200 Scheffel Roggen, 300 Scheffel Gerste und 100 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Soest, den 10. Februar 1826. Königliches Rentamt daselbst.

---

N. 145. Verkauf eines Dom. Hauses zu Hees.

Hoher Verfügung zufolge soll das auf der Domaine Hees befindliche sogenannte Schweizerhaus, Donnerstags den 2. März d. J. des Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Hofpachters Belz zur Hees, auf den Abbruch, unter den dahier zur Einsicht offen liegenden Bedingungen, im Meistgebot verkauft werden. Dies Gebäude ist 104 Fuß lang, 41½ Fuß breit und 13 Fuß bis zum Dache hoch, ist von Fachwerk konstruirt, und mit einem Lehmschindel-Dache bedeckt.

Netphen, den 7. Februar 1826. Königl. Rentamt Siegen.

---

N. 146. Fruchtverkauf zu Balve.

Montag den 13. März c. des Morgens um 10 Uhr sollen auf dem Fruchtspeicher zu Balve 200 Scheffel Roggen, 150 Scheffel Mengkorn und 400 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebot verkauft werden, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Hagen, den 10. Februar 1826. Der Domainen-Rath daselbst.

N. 147. Veräußerung von Zehnten zu Bredelar.

Montag den 6. März d. J. Morgens 10 Uhr sollen auf der Rentamtsstube zu Bredelar verschiedene, zum Rentamt Meschede gehörige Zehnten, als: a) der Bredelarer Feldzehnte zu Bontkirchen, b) der Bredelarer kleine Partikular-Zehnte auf dem schwarzen Hövel bei Messinghausen, c) der Bredelarer Zehnte zu Wülfte, d) der Iberger und Höhlinger Probstei-Zehnte zu Obermarsberg, e) der Weisfelder und Kleingelinder Probstei-Zehnte zu Obermarsberg, f) der Hellenberger Probstei-Zehnte zu Niedermarsberg, g) der Bensloher und Wulfenberger Probstei-Zehnte zu Niedermarsberg, durch den Königl. Domainen- und Forst-Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Esser, alternative zum freien Verkauf und zur erbzinsweisen Veräußerung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können bei der Königl Oberförsterei zu Bredelar und beim hiesigen Rentamte vorher eingesehen werden.

Meschede, den 6. Februar 1826. Aus Auftrag,
Der Domainen-Rentmeister daselbst.

---

N. 148. Diebstahl im Grimmelsberge.

Am 15. December vorigen Jahrs Abends sind dem Schmied Adolph Weustenhagen im Grimmelsberge, Bürgermeisterei Gevelsberg, mittelst Einsteigens durch ein gewaltsam geöffnetes Fenster von seiner Kammer folgende Gegenstände:

1) ein blauer tuchener Mannsrock; 2) eine ditto Weste; 3) eine blau manchesterne Hose; 4) ein blauer tuchener Frauenrock; 5) ein schwarz stoffenes Frauenkleid; 6) vier siamoisene Kinderkleider, von welchen eins blau, eins schwarz, eins grün und eins roth gestreift war, gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen. Hamm, den 23. Januar 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

## Personal-Chronik.

Der Kaufmann Nobl zu Berleburg ist zum Bürgermeister daselbst an die Stelle des diesen Posten seither verwalteten Steuer-Peräquators Fresenius auf Widerruf ernannt, und der Vikar Vedter in Cörbecke als Pfarrer zu Berge landesherrlich bestätigt worden.

# Amts-Blatt
der
# Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 8.

Arnsberg, den 25. Februar 1826.


N. 149. Personal-Chronik.

Zufolge Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 7. v. M. ist beim Kataster der Rheinisch-Westphälischen Provinzen der bisherige Revisor, Professor Wagener zu Trier zum Oberg.ometer bei der Kataster-Commission zu Aachen für den Regierungsbezirk Cöln provisorisch ernannt worden.

Münster, den 10. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen
von Vincke.

N. 150. Resultate der Abiturienten-Prüfung im Jahre 1825.

Das Ergebniß der im Jahr 1825 in der Provinz Westphalen abgehaltenen Prüfungen für die Reife zu den akademischen Studien ist folgendes gewesen:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | Bei | dem | Gymnasium | in | Münster | sind geprüft | 61 | Abiturienten |
| 2) | " | " | " | " | Minden | " " | 5 | " |
| 3) | " | " | " | " | Paderborn | " " | 40 | " |
| 4) | " | " | " | " | Bielefeld | " " | 9 | " |
| 5) | " | " | " | " | Herford | " " | 1 | " |
| 6) | " | " | " | " | Hamm | " " | 11 | " |
| 7) | " | " | " | " | Soest | " " | 22 | " |
| 8) | " | " | " | " | Dortmund | " " | 21 | " |
| 9) | " | " | " | " | Arnsberg | " " | 13 | " |
| | | | | | | Summa | 183 | |

Unter diesen haben 28 das Zeugniß Nro. I., 150 das Zeugniß Nro. II., und 5 das Zeugniß Nro. III. erhalten.

Die wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Münster hat für die Immatrikulation geprüft: 32, worunter 19 das Zeugniß Nro. II., 13 Nro. III. erhalten haben.

Mithin sind in der Provinz geprüft insgesammt

| | | | N. I. | N. II. | N. III. |
|---|---|---|---|---|---|
| | 215 | darunter | 28 | 169 | 18 |
| Im Jahre 1824 waren | 190 | " | 31 | 126 | 31 |
| " " 1823 " | 211 | " | 31 | 144 | 36 |
| " " 1822 " | 130 | " | 18 | 101 | 11 |

Münster, den 9. Februar 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.

---

N. 151. Immatrikulations-Prüfung.

Diejenigen, welche sich der Immatrikulations-Prüfung bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission hierselbst noch vor Ostern zu stellen wünschen, haben sich den 27. d. M., Morgens 8 Uhr, bei dem Herrn Director Nadermann einzufinden.

Münster, den 15. Februar 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.

---

N. 152. Anzeige dem competenten Gerichte bei d. Aufnahme gemüthskranker Personen in Irren-Anstalten.

In Folge einer mit dem Königlichen Justiz-Ministerio gehaltenen Communication und im Einverständniß mit demselben, ist beschlossen worden, daß von nun an, nach dem Sinne der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. April 1804., von der Aufnahme aller und jeder gemüthskranken Personen in eine öffentliche oder Privat-Irren-Anstalt, gleichviel ob solche Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt stehen oder nicht, dem betreffenden Gericht sofort Anzeige gemacht werden soll, um das erforderliche gesetzliche Verfahren veranlassen zu können. Das Königliche Justiz-Ministerium hat hiernach unterm 25. November v. J. sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden instruirt. Die Königliche Regierung wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß in allen vorkommenden Fällen demgemäß verfahren wird.

Berlin, den 5. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Altenstein.

Diese Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, und die Vorsteher von öffentlichen und Privat-Irren-Anstalten werden, mit Beziehung auf den Artikel 3 der Bekanntmachung vom 20.

Juli 1821 im Amtsblatte desselben Jahres St. 31. N. 485., hiermit besonders angewiesen und verantwortlich gemacht, von der Aufnahme eines Gemüthskranken in eine solche Anstalt, dessen Zustand noch nicht nach Vorschrift der Gesetze gerichtlich untersucht und bestimmt worden ist, dem betreffenden Gerichte zur erforderlichen Veranlassung sofort Anzeige zu machen. Arnsberg, den 13. Februar 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abtheilung.

---

N. 153. Zurücknahme d. Steckbriefs hinter C. Berg.

Der am 20. Mai 1823 vom 1sten Bataillon des 14ten Linien-Infanterie-Regiments entwichene Christian Berg aus Marck ist, nachdem er wieder eingefangen, und seine Strafzeit abgesessen, nach Marck entlassen und mit einem Kriegs-Reserve-Paß versehen worden. Es wird also der durch das Amtsblatt des Jahres 1823 sub No. 420. hinter denselben erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Arnsberg, den 17. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 154. Landesverweisung.

Am 3. u. 6. d. M. sind die hierunter beschriebenen Vagabunden, Johann Clasen Stenlage und Theodor Ohlenrott, aus dem Land- Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die Preußischen Staaten, über die nächste Grenze in ihr Vaterland transportirt worden.

Arnsberg, den 13. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

Personen-Beschreibungen:

1) Joh. Clasen Stenlage aus Sunthausen im Amte Emden, ist evangelischer Religion, 54 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, schadhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Eine Narbe an der Seite der rechten Hand.

2) Theodor Ohlenrott aus Dassel im Hannöverschen, ist katholischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß 11 Zoll groß, hat hellbraune Haare, gewölbte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, entstehenden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist großer und schlanker Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Keine.

---

# Nachweisung

der im Monat Jan. 1826. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Erbsen der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | | Bier, braunes, das Quart. | | Brannt-wein das Quart. | | Schwarz Brod das P und | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Altena . . . | 1 | 20 | 7 | 1 | 13 | 7 | 1 | 8 | 9 | » | 26 | 7 | 1 | 15 | — | » | 29 | 8 | 8 | 9 | — | 1 | 2 | 6 | 3 | » | 5⅚ |
| Arnsberg . . | 1 | 14 | — | 1 | 4 | — | 1 | 2 | » | » | 20 | — | 1 | — | — | » | — | — | » | — | — | 1 | — | » | — | » | 5 |
| Bochum . . . | 1 | 16 | 6 | 1 | 2 | 9 | 1 | 2 | » | » | 23 | 5 | 1 | 9 | 7 | » | 18 | 3 | 5 | 16 | — | 1 | 1 | 4 | 11 | » | 3½ |
| Brilon . . . | 1 | 5 | 3 | » | 22 | 9 | » | 20 | 6 | » | 16 | 1 | » | 28 | — | » | 13 | 4 | 4 | 9 | 3 | » | 9 | 6 | 3 | » | 5 |
| Dortmund . | 1 | 11 | 11 | 1 | 2 | 11 | 1 | 1 | 11 | » | 22 | 7 | 1 | 11 | 11 | » | 18 | 9 | 4 | 27 | 8 | 1 | 2 | 5 | 6 | » | 5 |
| Eslohe . . . | » | — | — | » | 26 | 2 | » | 22 | 2 | » | 15 | 7 | » | 29 | 5 | » | 14 | — | 3 | 11 | 10 | 1 | 1 | 5 | 6 | » | 4⅓ |
| Hagen . . . | 1 | 15 | 1 | 1 | 6 | 11 | 1 | 3 | » | » | 25 | 9 | » | — | — | 1 | — | — | 7 | 1 | 5 | » | — | » | — | » | — |
| Hamm. . . . | 1 | 5 | — | 1 | — | 4 | » | 27 | 4 | » | 20 | 2 | 1 | 10 | 6 | » | 19 | 2 | 4 | 24 | 4 | 1 | 6 | 5 | — | » | 4⅝ |
| Iserlohn . . | 1 | 5 | 3 | 1 | 2 | 10 | » | 26 | 6 | » | 23 | 11 | » | 23 | 10 | » | 23 | 9 | 4 | 22 | 8 | 1 | 4 | 5 | 9 | » | 4⅝ |
| Lippstadt . . | 1 | 8 | 2 | » | 23 | 6 | » | 24 | 7 | » | 17 | 5 | » | 27 | — | » | 20 | — | 4 | 20 | — | » | 9 | 5 | — | » | 3½ |
| Olpe . . . . | 1 | 18 | 8 | 1 | 10 | 2 | 1 | 4 | 8 | » | 25 | — | » | — | — | » | — | — | » | — | — | » | — | » | — | » | 5½ |
| Soest . . . . | 1 | 3 | 6 | » | 26 | 7 | » | 24 | 10 | » | 18 | 3 | » | 29 | 3 | » | 14 | 8 | 3 | 4 | 8 | » | 10 | 5 | — | » | 3¾ |
| Siegen . . . | 1 | 20 | 8 | 1 | 11 | 8 | 1 | 2 | 4 | » | 20 | 8 | » | — | — | 1 | — | — | 6 | 8 | — | » | — | » | — | » | 6 |
| Wittgenstein | 1 | 15 | — | » | 24 | — | » | 22 | — | » | 24 | — | » | — | — | » | 18 | — | 6 | 16 | 4 | » | 9 | 6 | — | » | 6 |
| Durchschnitts-Preis . . . | 1 | 12 | 3 | 1 | 2 | — | » | 28 | 9 | » | 21 | 5 | 1 | 3 | 5 | » | 20 | 10 | 5 | 9 | 3 | 1 | — | 5 | 6 | » | 4⅔ |

# Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat Jan. 1826 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weiß-Brod 4 Loth. | Rind-fleisch das Pfund. | Schweine-fleisch das Pfund. | Hammelfleisch das Pfund. | Kalbfleisch das Pfund. | Hafer-Grütze die Metze. | Graupen die Metze. | Reis das Pfund. | Speck, ordinair, das Pfund. | Kartoffeln der Scheffel. | Butter, das Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | |
| | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. |
| Altena . . . | » 1 19/20 | 1 7 | 2 6 | 1 4 | 1 — | » — | » — | » — | » — | 14 3 | 4 5 |
| Arnsberg . . | » 1 7/9 | 2 — | 2 6 | » — | 1 6 | 3 4 | 6 7 | 3 7 | 3 6 | 11 — | 4 10 |
| Bochum . . . | » 1 2/3 | 2 — | 2 3 | 1 4 | 1 — | 3 4 | 6 7 | 3 7 | 3 6 | 11 — | 4 10 |
| Brilon . . . | » 3 | 1 5 | 1 11 | 1 3 | 1 2 | » — | » — | 4 9 | 2 4 | 6 11 | 5 1 |
| Dortmund . | » — | 1 10 | 2 2 | » — | 2 — | » — | » — | 4 — | 3 6 | 12 — | 4 6 |
| Eslohe . . . | » — | 1 4 | 2 5 | » — | » 9 | » — | » — | » — | » — | 8 6 | 4 2 |
| Hagen . . | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | 13 7 | » — |
| Hamm . . . . | » 1 1/2 | 2 — | 2 6 | » — | 1 10 | 4 11 | 9 4 | 3 10 | 4 — | 12 1 | 3 10 |
| Iserlohn . . | » 2 | 1 9 | 1 6 | 1 2 | 1 3 | 1 9 | 3 3 | » — | » — | 15 9 | 4 10 |
| Lippstadt . . | » 1 1/2 | 1 7 | 2 — | 1 4 | 1 4 | » — | » — | 5 — | 3 — | 10 — | 4 6 |
| Olpe . . . . | » 2 | 1 8 | 2 4 | 1 2 | 1 — | » — | » — | » — | » — | » — | » — |
| Soest . . . . | » 1 1/3 | 1 4 | 1 8 | 1 3 | 1 4 | » — | » — | 3 9 | 3 9 | 10 — | 3 2 |
| Siegen . . . | » — | 2 — | 2 — | » — | 1 4 | » — | » — | » — | 4 — | » — | 5 6 |
| Wittgenstein | » 2 2/3 | 1 8 | 2 4 | 1 6 | 1 — | » — | » — | » — | » — | 8 — | 6 — |
| Durchschnitts-Preis . . . | » 1 9/10 | 1 9 | 2 2 | 1 4 | 1 3 | 3 4 | 6 5 | 4 2 | 3 5 | 11 1 | 4 8 |

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 3. Februar 1826.

**Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.**

N. 156. Landesverweisung.

Die hierunter beschriebenen Vagabunden, Georg Neumann, Dietrich Hoffmann und dessen Tochter Wilhelmine Hoffmann, sind am 11. d. M. aus dem Land- Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei ihrer Rückkehr in die Königlichen Staaten, über die Grenze in ihr Vaterland gewiesen worden.

Arnsberg, den 15. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibungen:

1) Georg Neumann aus Hainfeld im Elsaß, ist katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, bräunliche Augen, dicke Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, gute Zähne, gegrübtes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Keine.
2) Dietrich Hoffmann aus Hannover, ist evangelischer Religion, 43 Jahr alt, 5 Fuß 9½ Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, ordinairen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, etwas blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Keine.
3) Wilhelmine Hoffmann aus Beverstedt bei Bremen, ist evangelischer Religion, 13 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, schmale Nase, kleinen Mund, gute Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Keine.

---

N. 157. Zurücknahme des Steckbriefs hinter Johann König.

Da der aus der Garnison Cöln entwichene Füselier Johann König verhaftet worden ist, so wird der unter der Nummer 974. des vorjährigen Amtsblatts erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Arnsberg, den 6. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 158. Collecte zum Baue d. kath. Kirche zu Schwelm.

Der sehr dürftigen katholischen Gemeinde zu Schwelm ist, um derselben bei dem von ihr auszuführenden Umbaue ihrer Kirche die erbetene Unterstützung zu gewähren, eine katholische Kirchen- und Haus-Collecte in den westlichen Provinzen des Staats ausnahmsweise Allergnädigst bewilligt worden.

Die katholische Pfarr-Geistlichkeit unseres Verwaltungs-Bezirks hat daher wegen Abhaltung der Collecte in ihren Kirchen, und eben so haben auch die Herren Bürgermeister und Schultheißen, jedoch mit Ausnahme derer zu Arnsberg, Werl, Soest, Hamm, Lippstadt, Unna, Iserlohn, Dortmund, Hagen, Bochum, Castrop, Wattenscheid, Altena und Lüdenscheid, allwo der Pfarrgemeinde Schwelm nachgegeben ist, die Haus-Collecte durch gehörig bevollmächtigte Deputirte, in Begleitung der betreffenden Orts-Vorstände vornehmen zu lassen, wegen der Haus-Collecte das Erforderliche zu veranlassen und mit Ablieferung der durch diese Collecten aufgekommenen Gelder nach Vorschrift zu verfahren.

Arnsberg, den 16. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 159. Bestellungen auf das Amtsblatt.

Es hat seither die Einrichtung bestanden, daß der nach dem gewöhnlichen Anmelde-Termin eintretende Bedarf an Amtsblättern bei der Spedition des Amtsblatts, welche ohne weitere Autorisation die Zusendung bewerkstelligte, nachgesucht werden mußte.

Wir finden uns veranlaßt, diese Einrichtung aufzuheben und zu verordnen, daß künftig alle Nachbestellungen auf das Amtsblatt ohne Ausnahme bei der Redaction des Amtsblatts anzubringen sind. Den Herren Landräthen dient dabei zur Nachricht, daß die Vorschrift, wegen der von ihnen über den Bedarf an Amtsblättern in ihrem Kreise alljährlich einzureichenden Nachweisen, durch gegenwärtige Bestimmung keine Abänderung erleidet.

Arnsberg, den 20. Februar 1826

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

---

N. 160. Personal-Chronik.

Der bisherige Zoll-Inspector, Rittmeister von Wedell zu Wittenberge, ist an die Stelle des nach Langensalza abberufenen Ober-Zoll-Inspectors von Tenspolde, als Ober-Zoll-Inspector zu Warburg angeordnet worden. Münster, den 14. Februar 1826.

Der Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director von Bigeleben.

---

N. 161. Gebrauch der gedruckten Prozeßformulare.

Das unterzeichnete Collegium sieht sich veranlaßt, die Königlichen Gerichte seines Departements wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die ihnen zugesandten gedruckten Prozeßformulare nur zu den, zu den Acten bleibenden Concepten, nicht aber zu den, den Parteien zu ertheilenden Ausfertigungen oder Abschriften, oder wohl gar zu den Insinuations-

Documenten verbraucht werden dürfen. Mit Hinweisung auf das Rescript vom 18. November 1822 (Jahrbücher. Band 20. Seite 285.) haben die betreffenden Richter dahin zu sehen, daß die von den Amtsschreibern, Actuarien und Copisten blos zu deren Erleichterung zu verbrauchenden Drucksachen von ihnen selbst angeschafft und bezahlt werden, und ist zu den, den Sportel-Rechnungen beizufügenden Belägen über Druckkosten für dergleichen Formulare zu attestiren, daß selbige lediglich für die zu den Acten gekommenen Concepte und nicht für Reinschriften und Insinuations-Bescheinigungen verwendet worden seyen.

Arnsberg, den 17. Februar 1826.

Königl. Preuß. Hofgericht.

---

N. 162. Anschaffung d. Preuß. Gesetzbücher v. d. Untergerichten im Herzogth. Westphalen ꝛc.

Durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 10. v. M. ist bestimmt, daß die sämmtlichen Königl. Justiz-Aemter des Hofgerichtsbezirkes und das Königliche Stadtgericht zu Siegen sich

1) das Allgemeine Landrecht, 2) die Allgemeine Gerichts-Ordnung, 3) die Depositat-Ordnung, 4) die Hypotheken-Ordnung, 5) die Criminal-Ordnung, und 6) die Gesetzsammlung, insofern diese Gesetzbücher nicht schon vorhanden seyn sollten, auf Kosten der Sportel-Kasse anschaffen können.

Die Königl. Untergerichte des Hofgerichtsbezirkes haben sich hiernach zu achten, und werden zugleich angewiesen, die sämmtlichen vorhandenen und noch anzuschaffenden Bücher, so wie die dem Staate gehörigen Mobilien und Utensilien in gehörige Verzeichnisse einzutragen, und, daß dies geschehen sey, bei den betreffenden, den abzulegenden Sportel-Kassen-Rechnungen beizufügenden, Ausgabe-Belägen förmlich zu attestiren, auch beglaubigte Abschrift des aufgenommenen Verzeichnisses beizulegen.

Arnsberg, den 14, Februar 1826.

Königlich Preußisches Hofgericht.

---

N. 163. Holzverkauf im Forstrevier Burbach.

Dienstags den 14. k. M. soll das in den Schlägen des Forstreviers Burbach, oberste Sang, Kohlengrubenseite, große und kleine Stein, und Mittwochs den 15. das in den Distrikten Nenkersberg und Bautenberg gebauene Holz, welches zusammen gegen 2000 Cub. Fuß eichen Nutzholz, 714 Klafter eichen und buchen Brenn- und Kohlholz und 300 Klftr. oder Schock Reiser beträgt, in dem Hause des Herrn Verwalters Caine zu Burbach öffentlich versteigert werden.

Kauflustige werden eingeladen, an jedem der bezeichneten Tage, Vormittags 10 Uhr daselbst einzutreffen.

Siegen, den 14. Februar 1826. Der Forstmeister das.

---

Der

B 1.

N. 164.
Mühlen-Anlage zu Vörde.

Der Herr Friedrich Asbeck zu Voerde beabsichtigt auf der sogenannten Voesebecke unweit Altenvoerde eine oberschlächtige Lohmühle anzulegen.

Alle diejenigen, die dagegen ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solches binnen 8 wöchentlicher präclusivischer Frist von heute an bei Unterzeichnetem geltend zu machen.

Hagen, den 6. Februar 1826. Der Landrath daselbst.

---

N. 165.
Verkauf von Domanial-Zehnten zu Glindfeld.

Dienstag, den 4. April d. J., Morgens 10 Uhr, sollen auf der Rentamtsstube zu Glindfeld folgende Zehnten, als:

1) der Zehnte von den auf Königl. Preußischem Gebiete belegenen zehntbaren Grundstücken zu Wisseringhausen, 2) der Fruchtzehnte zu Oberschledorn, 3) der Fruchtzehnte von den sogenannten drei Höfen daselbst, 4) der Fruchtzehnte zu Wissinghausen, 5) der Heuzehnte hinterm Bromberge bei Medebach, 6) der Heuzehnte in der Glenge daselbst, 7) der Heuzehnte zu Roninghausen zum freien Verkauf im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Die Bedingungen dazu können bei der Bürgermeisterei zu Medebach und beim hiesigen Rentamt vorher eingesehen werden.

Meschede, den 20. Februar 1826.

Aus hohem Auftrage.
Der Domainen-Rentmeister daselbst.

---

N. 166.
Fruchtverkauf zu Meschede, Glindfeld und Bredelar.

Es sollen 1) Donnerstag den 16. März d. J. Morgens 10. Uhr auf der Rentamtsstube zu Meschede 300 Scheffel Hafer, sodann eine geringe Quantität Weitzen, Gerste, Mengkorn, Braunkorn und Mühlenkorn, 2) Dienstag den 21. März d. J. Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Glindfeld circa 200 Scheffel Roggen, 660 Scheffel Hafer und eine geringe Quantität Weitzen und Gerste, 3) Mittwochen den 22. März d. J. Nachmittags 2 Uhr, auf der Rentamtsstube zu Bredelar 200 Scheffel Roggen und 300 Scheffel Hafer, ungefähr 300 Scheffel Mengkorn, 24 Scheffel Mühlenkorn, etwas Gerste, Rauhzeug und Erbsen, und 54 Centner Stroh dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Meschede, den 20. Februar 1826.

Königl. Preuß. Rentamt daselbst.

---

N. 167.
Fruchtverkauf bei d. Receptur Werl.

Von dem herrschaftlichen Speicher zu Werl sollen am Dienstag den 7. März l. J. Morgens 10 Uhr 200 Scheffel Roggen, 500 Scheffel Gerste und 150 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 21. Februar 1826. Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 168. Holzverkauf in dem Forstrevier Rumbeck.

33 eichen Bau- und Nutzblöcke sollen Freitag den 3ten März c. des Morgens 10 Uhr in der Olper Mark, Distrikt Rietbüsche, einzeln versteigt werden. Arnsberg, den 21. Februar 1826.

Der Forstinspector daselbst.

---

N. 169. Anstellung einer Wärterin in d. Irren-Anstalt zu Marsberg.

Zufolge höherer Verfügung der hochlöblichen Regierung zu Arnsberg soll in der Irren- und Kranken-Anstalt zu Marsberg (Stadtberge) eine Wärterin angestellt werden. Eine solche Person muß, um die Pflege und Aufsicht der in dieser Anstalt befindlichen weiblichen Kranken pflichtmäßig besorgen zu können, von mittleren Jahren, gesunder körperlicher Beschaffenheit und tadelfreiem Lebenswandel seyn, und Geschriebenes lesen können.

Der Dienst-Ertrag sowohl für einen Wärter, als für eine Wärterin, besteht in freier Wohnung, Beköstigung, Heitzung und Licht, jährlich sechs und dreißig Thaler Preuß. Courant und einer angemessenen Dienstkleidung. Für außergewöhnliche Verrichtungen bei vermögenden Hospitaliten während deren Cur wird von denselben auch eine besondere Vergütung geleistet, nnd bei pünktlicher Beobachtung der Dienst-Obliegenheiten in außerordentlichen Fällen eine angemessene Remuneration aus der Hospitalskasse bewilligt.

Sollte sich ein kinderloses Ehepaar bewogen finden, diese Stelle anzunehmen, so wird bemerkt, daß alsdann der Ehemann, wenn er obige Qualification besitzt, zugleich als Wärter gegen oben bemerkten Dienstertrag eintreten kann.

Diejenigen, welche diese Stellen zu übernehmen geneigt sind, haben sich innerhalb 4 Wochen, von der Obrigkeit und dem Pfarrer des Ortes mit Zeugnissen über ihren bisherigen guten Lebenswandel versehen, bei dem Unterzeichneten persönlich, oder mit frankirten Schreiben zu melden, wo ihnen dann das Nähere bekannt gemacht werden wird.

Marsberg, den 19. Februar 1826.

Der Königl. Hospitals-Director
Dr. Ruer.

---

N. 170. Steckbrief hinter Friedrich Hoffmann.

Der nach signalisirte Schneider Friedrich Hoffmann aus Hamm, welcher wegen Diebstahls hat zur Haft gebracht werden sollen, ist seit mehreren Wochen von hier verschwunden, und ersuchen wir daher sämmtliche Behörden, ihn im Betretungsfalle festmachen und in unsere Criminal-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Hamm, den 28. Januar 1826.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personbeschreibung des sich von hier entfernten Friedrich Hoffmann: Geburtsort Hamm, Religion evangelisch, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund ordinair, Zähne gut, Bart schwach, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Zeichen: Keine; jedoch einige Pockennarben.

---

N. 171. Steckbrief hinter W. Dreesen.

Der hierunter bezeichnete Tagelöhner Wilhelm Dreesen aus Mülheim an der Ruhr welcher bereits dreimal wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen, und zweimal dieserhalb bestraft, einmal ab instantia freigesprochen, und zum viertenmal wegen der Beschuldigung eines Kohlendiebstahls zur Untersuchung gezogen, auch demnächst noch eines Gartendiebstahls angeschuldigt worden, hat sich dieser letztern Untersuchung durch die Flucht entzogen, und hat sich dessen bestimmter Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermitteln lassen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das unterzeichnete Inquisitoriat nach Hamm abliefern zu lassen.

Hamm, den 6. Februar 1826. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Geburtsort Crefeld, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt Mülheim an der Ruhr, Religion katholisch, Stand und Gewerbe Tagelöhner, Alter 57 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, besondere Kennzeichen: angeblich einen Stich durch den rechten Arm. Bekleidung: Eine schwarze sammtne Kappe, Weste und Kollet von blauem Tuche, ein rothes Halstuch, eine blaue leinene Hose, ein Paar lederne Schuhe mit Riemen und blaue wollene Strümpfe.

---

N. 172. Diebstahl zu Rüggeberg.

Während der Weihnachtstage vorigen Jahrs sind aus dem Hammer der Kaufleute Voormann und Hesterberg zu Rüggeberg, Bürgermeisterei Gevelsberg, vier Stück Schwerdtmesserstahl, wovon jedes Stück dreimal mit einem runden Zeichen, welches einem Schwan ähnlich, und mit den Buchstaben HB gezeichnet, 1 1/4 Zoll breit und 1/2 Zoll dick war, gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen. Hamm, den 16. Febr. 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

# Nachweisung

der im Monat Januar 1826 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

| Namen der Korn-Märkte. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Buchweitzen der Scheffel. | | | Kartoffeln der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
| Hamm . . . | 1 | 5 | " | " | 28 | 11 | " | 24 | 9 | " | 19 | 3 | " | " | " | " | 12 | » | " | 15 | " | 5 | 13 | 8 |
| Hattingen . | 1 | 23 | 7 | 1 | 5 | " | 1 | 2 | 5 | " | 20 | " | " | 20 | " | " | 8 | " | " | 20 | " | 4 | " | " |
| Herdecke . . | 1 | 12 | 5 | 1 | 7 | " | 1 | 1 | " | " | 23 | 9 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Langschede . | 1 | 10 | 6 | 1 | 3 | 10 | " | 27 | 6 | " | 16 | " | " | " | " | " | 11 | 7 | " | 23 | 1 | 4 | 18 | 6 |
| Lippstadt . . | 1 | 5 | " | " | 25 | 6 | " | 25 | 6 | " | 18 | 6 | " | " | " | " | 10 | " | " | 20 | » | 4 | 20 | " |
| Menden . . | 1 | 6 | 11 | 1 | 4 | " | 1 | " | 1 | " | 20 | 8 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Meschede . . | 1 | 5 | 7 | " | 26 | 2 | " | 23 | 10 | " | 15 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Schwerte . . | 1 | 11 | 2 | 1 | 2 | 2 | " | 28 | 6 | " | 22 | 1 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Siegen . . . | 1 | 18 | " | 1 | 12 | " | 1 | 2 | " | " | 26 | " | " | " | " | " | " | " | 1 | " | " | 6 | 8 | " |
| Soest . . . . | 1 | 5 | 8 | " | 27 | 8 | " | 26 | 6 | " | 18 | 6 | " | " | " | " | 10 | " | " | 15 | " | 2 | 5 | " |
| Witten . . . | 1 | 15 | 7 | 1 | 2 | 9 | 1 | 1 | 5 | " | 24 | 6 | 1 | 9 | 2 | " | 11 | 6 | " | 19 | » | 6 | 4 | " |
| Durchschnitts-Preis . . | 1 | 10 | 10 | 1 | 2 | 3 | " | 28 | 6 | " | 20 | 5 | " | 29 | 7 | " | 10 | 6 | " | 20 | 4 | 4 | 22 | 9 |

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 9.

Arnsberg, den 4. März 1826.


Das 2te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 174. Gesetzsammlung No. 2.

N. 983. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Januar 1826., wegen des Gnaden- und Sterbe-Quartals für die Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten.

N. 984. Verordnung, wegen Aufhebung der in dem diesseits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch bestehenden Geschlechts-Vormundschaft. Vom 22. Januar 1826.

N. 985. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Januar 1826., in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personal-Arrests der, wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld stehenden Civilbeamten und Militairpersonen.

N. 986. Tarif, nach welchem das Steinpflastergeld in der Stadt Vlotho, Regierungs-Bezirks Minden, erhoben werden soll. Vom 28. Januar 1826.

N. 987. Tarif, des Brück- und Dammgeldes, auch Brücken-Aufzugsgeldes zu Frankfurt a. d. O. Vom 5. Februar 1826.

N. 988. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Februar 1826., wegen Ernennung des Herrn Fürsten von Anhalt-Cöthen-Pleß und des Grafen zu Stolberg Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths-

N. 175. Dienstjournale der Gendarmerie.

Obgleich kein Gendarm sein Dienstjournal eher einer Behörde zum attestiren vorlegen soll, bevor er nicht deutlich die ihm aufgetragene Dienst-Verrichtung eingetragen hat; so sind doch Fälle vorgekommen, wo dies nicht geschehen ist, und die Dienstjournale sind besonders auf dem Rande oder in Blanko attestirt worden, ohne daß die Dienst-Verrichtung von dem Gendarmen eingetragen worden ist, welches er dann zu Hause mit Bequemlichkeit gethan hat. Zur Vermeidung der hierdurch entstehenden Unordnungen werden, dem Antrage des Königlichen Obersten und Brigadiers der 7ten Gendarmerie-Brigade, Herrn von Glaubitz gemäß, sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch angewiesen, kein Dienstjournal eines Gendarmen eher zu attestiren, bis die ihm von der Civil-Behörde aufgetragene Dienst-Verrichtung durch ihn selbst ins Journal gehörig eingetragen ist.

Arnsberg, den 21. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 176. Concurrenz zur erledigten Stelle des Kreis-Physikus zu Hamm.

Die im Anfange dieses Monats erledigte Stelle eines Physikus des Kreises Hamm, mit dem Normal-Gehalt von zweihundert Thalern Preuß. Courant jährlich aus Staats-Fonds, nebst verordnungsmäßigen Dienstnutzungen, und mit der Verbindlichkeit, daß dieser Medicinal-Beamte in dem Kreis-Hauptorte seinen Wohnsitz nimmt, soll wieder besetzt werden.

Die in dem hiesigen oder in irgend einem andern Regierungs-Bezirke der Monarchie bereits angestellten Kreis-Physici, welche auf diesen, durch den Erwerb von der ärztlichen Praxis ein standesmäßiges Auskommen gewährenden Posten versetzt zu werden wünschen, und vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, deßgleichen promovirte Aerzte, welche von dem Königlichen hohen Ministerio der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikats-Stelle erhalten haben und von Demselben überdieß auch als Geburtshelfer approbirt sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre resp. Versetzungs- nnd Anstellungs-Gesuche, unter Beifügung der Zeugnisse ihrer Qualifikation, innerhalb sechs Wochen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen. Nach Ablauf dieses Termins wird, mit Berücksichtigung der Ansprüche und Verdienste der Bewerber, dem Würdigsten derselben die Stelle übertragen werden.

Arnsberg, den 24. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung

---

N. 177. Verbot der Erhebung der Tantieme für den Debit der Gesetzsammlung.

Da, wo bisher die Erhebung einer Tantieme von Fünf Procent für den Debit der Gesetzsammlung in dem hiesigen Regierungs-Bezirk durch die Landräthe, Kreis-Kassen-, Domainen- oder sonstige Beamten statt gefunden haben mögte, hört selbige vom 1. Januar d. J. an, einer Ministerial-Bestimmung vom 26. v. M. gemäß, gänzlich auf.

Arnsberg, den 21. Februar 1826.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

---

N. 178. Offenlegung der Listen der 10ten Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung und Auszahlung der Prämien.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Listen der 10ten und letzten Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung an die landräthlichen Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Offenlegung versandt sind, und daß die Prämien von 86 1/6 Rthlr. vom 15. März bis Ende Juni d. J. bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse gegen Auslieferung der Prämienscheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staatsschuldscheine, welche Letztere jedoch den Inhabern verbleiben, in Empfang genommen werden können, nach Ablauf dieses Termins aber bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse in Berlin zur Zahlung präsentirt werden müssen.

Arnsberg, den 7. Februar. 1826.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

---

N. 179. Beschäl-Stationen für das Jahr 1826.

Um den Einwohnern der Provinz Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Pferdezucht zu geben, ist zu Warendorf ein Landgestüt aufgestellt worden, aus welchem gegen die Mitte des Monats März die von ganz vorzüglicher Race abstammenden Beschäler nach den in unserm Verwaltungs-Bezirke und zwar:

zu Heeren im Kreise Hamm bei dem Freiherrn von Plettenberg mit zwei Zuchthengsten und

zu Ostwig im Kreise Eslohe bei dem Rittmeister von Lüning ebenfalls mit 2 Zuchthengsten

errichteten Beschäl-Stationen abgehen werden.

Jedem Pferdebesitzer steht es frei, von dieser Anstalt Gebrauch zu machen. Da indeß auf den Beschäler nur 60 Stuten zu rechnen sind, mithin die Zahl derselben zur Bedeckung sämmtlicher zur Zucht geeigneten Mutterpferde nicht hinreichend ist; so wird die Einschränkung nothwendig, daß keine schlechte, fehlerhafte oder zu alte Mutterpferde vor die Gestüts-Hengste gebracht, sondern nur solche Stuten zur Bedeckung zugelassen werden können, welche keine wesentliche, besonders keine forterbende Fehler, als: Schwäche der Augen, periodische Entzündungen, grauen und weißen Staar,

Spath und Schaale, Platt- und Vollfüßigkeit, Gallen u. s. w. haben, vielmehr so beschaffen sind, daß sich ein gutes und schönes Fohlen davon versprechen läßt.

Das Beschälgeld ist für jede Stute auf 1 Rthlr. Preuß. Courant festgesetzt und es muß solches gleich bei dem ersten Sprunge entrichtet werden, wogegen, wenn es erforderlich ist, die Stute während der Beschälzeit wiederholt unentgeldlich zur Bedeckung zugelassen wird.

Wir hegen zu den Departements-Eingesessenen, welche Pferde halten und in der Lage sich befinden, Pferde ziehen zu können, die Erwartung, daß sie von dieser, nicht den geringsten Gewinn für die Staatskassen, sondern einzig und allein die Beförderung und Verbesserung der Pferdezucht zum Vortheile des Landes bezweckenden Anstalt einen Gebrauch zu machen, sich angelegen seyn lassen werden, der ihnen nutzreiche Erfolge sichert. Sie werden übrigens wohl thun, wenn sie sich gleich in den ersten Tagen, wo die Beschälstation bezogen wird, bei der zur Aufsicht bestellten Person melden, damit ihnen diese den Tag, an dem sie die zu bedeckenden Stuten vorführen können, vorläufig bestimmen kann.

Arnsberg, den 27. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 180. Steckbrief hinter E. Rickert.

Der hierunter bezeichnete Gemeiner vom 16ten Infanterie-Regiment Eberhard Rickert aus Büderich Kreises Soest, ist am 13. d. M. aus der Garnison Cöln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das betreffende Bataillons-Commando nach Cöln abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 22. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

Person-Beschreibung:

Eberh. Rickert aus Büderich Kreises Soest, ist katholischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, etwas breite Nase, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, ist großer und starker Statur, besondere Kennzeichen: An der rechten Hand fehlt ihm am Goldfinger das Oberglied. Bekleidung: War bei seiner Entweichung bekleidet mit einer blauen Dienstjacke, einer grauen Tuchhose mit rother Nath, einer Dienstmütze mit Schirm, ein Paar Halbstiefeln. Außerdem hat er noch bei sich, eine blaue Civiljacke, eine Dienstbose.

---

N. 181. Steckbrief hinter Stahlknecht.

Der bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse angestellte Haupt-Kassirer Stahlknecht ist mit wahrscheinlicher Hinterlassung eines Kassen-Defects, dessen eigentlicher Betrag noch nicht vollständig zu übersehen steht, gestern Nachmittags heimlich von hier entwichen. Derselbe ist 50 Jahr alt, langer schmaler Statur, hat schwarzes Haar, längliches Gesicht, große Nase, gesunde weiße Zähne, und eine blaßgelbe Gesichtsfarbe, sonst aber keine besondere Erkennungszeichen. Bei seiner Entweichung ist er mit einem Oberrock von dunkelblauem Tuche, gestreifter gelber Weste, blautuchenen Pantalons und Stiefeln ohne Sporn, bekleidet und mit einer blautuchenen Mütze mit ledernem Schirm bedeckt gewesen. Eingegangenen Nachrichten zufolge soll er seinen Weg nach Bremen oder Hamburg genommen haben. Da an der Verhaftung desselben dringend gelegen ist, so werden alle in- und auswärtige Civil- und Militair-Behörden, unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten, ersucht, die uns untergeordneten Polizei- und Verwaltungs-Behörden aber hierdurch befehligt, auf den oben bezeichneten Haupt-Kassirer Stahlknecht sorgfältig zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Minden, den 19. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

N. 182. Jahrmarkt zu Recklinghausen.

Es ist höhern Orts genehmigt, daß der Jahrmarkt zu Recklinghausen künftig, Statt wie bisher am Montage nach Michaelis, am Montage vor Michaelis gehalten werde, da am Montage nach Michaelis ein Jahrmarkt in dem nahen Bottrop schon gehalten wird, welches wir hierdurch als bleibende Veränderung zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Münster, den 11. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

N. 183. Revisson der Gesetze.

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29. v. M. sind bei den Berathungen über die Revision der Gesetze mehrere vorbereitende Maaßregeln beschlossen worden, worüber sämmtlichen Gerichten des hiesigen obergerichtlichen Departements zur Nachachtung Folgendes eröffnet wird.

1) Seitdem nach dem Gesetz vom 21. Juni v. J. den Revisions-Erkenntnissen, welche zwei gleichförmige Urtheile ganz oder zum Theil abändern, die Entscheidungs-Gründe beizufügen und die Erkenntnisse mit diesen den Parteien bekannt zu machen sind, werden nicht mehr wie

früher nach dem in dem Anhang zur allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 133. übergegangenen Reſcript vom 11. März 1799 Abſchriften dieſer Reviſions-Erkenntniſſe nebſt den Entſcheidungs-Gründen von denjenigen Gerichts-Behörden, welche in revisorio zu erkennen haben, bei dem Königlichen Juſtiz-Miniſterio eingereicht.

Da jedoch dieſe Entſcheidungen bei der bevorſtehenden Geſetzes-Reviſion benutzt werden ſollen, ſo werden auf den Grund jenes Miniſterial-Reſcripts ſämmtliche Gerichte des hieſigen Departements hierdurch angewieſen, alle zwei gleichlautende Erkenntniſſe abändernde Reviſions-Urtel, welche in den, bei denſelben in erſter Inſtanz verhandelten Rechtsſachen ſeit dem 21. Juni v. J. von dem Geheimen Ober-Tribunal oder von einem Landes-Juſtiz-Collegio erlaſſen ſind, eben ſo auch diejenigen, die in der Folge noch ergehen werden, nebſt den beigefügten Entſcheidungs-Gründen, in einer correcten und gut geſchriebenen Abſchrift ohne weitern Begleitungs-Bericht an des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz unmittelbar einzuſenden.

2) Da auch öfter erhebliche und bei der Legislation zu benutzende Rechts-Controverſen in judicando zur Sprache gekommen ſeyn können, ohne daß der Fall der Abänderung zweier Conformes vorhanden iſt, ſo werden die ꝛc. Gerichte hierdurch ferner angewieſen, alle dieſe ins Revisorium gediehene Fälle, deren die einzelnen Mitglieder ſich erinnern, oder die mittelſt einer Durchſicht der Acten oder Relationen oder Falls Präjudikat-Bücher exiſtiren, aus dieſen auszumitteln ſind, mit der Ueberſchrift:

„Zur Benutzung bei der Reviſion der Geſetze“

ganz kurz, dem Rubro, Dato des Reviſions-Erkenntniſſes und den zur Sprache gekommenen Rechts-Controverſen nach, unmittelbar anzuzeigen, damit alsdann die Tribunals-Relationen nachgeſehen werden können.

Außerdem ſollen, wenn den ꝛc. Gerichten fortan in judicando oder decernendo zweifelhafte Rechtsfragen, Lücken und Widerſprüche in der Geſetzgebung oder ſolche Materien vorkommen, welche eine Abänderung der darüber geltenden Beſtimmungen wünſchen laſſen, ſolche ganz kurz ohne ausführliche Entwickelung der Motive ebenfalls mit der Ueberſchrift:

„Zur Benutzung bei der Reviſion der Geſetzgebung“

unmittelbar einberichtet werden.

Hamm, den 21. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 184. Personal-Chronik.

Zufolge Bestallung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 6. v. M. ist der Justiz-Commissarius Philipp Theodor Grimberg in Bochum zugleich zum Notarius publicus in dem hiesigen obergerichtlichen Departement ernannt worden.

Hamm, den 14. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 185. Bergpolizeiliche Verordnung für den Steinbruchs-Betrieb im Bergamtsbezirk Siegen.

Zur möglichsten Verhütung und Abwendung der in den Steinbrüchen des Bergamts-Bezirks Siegen zeither öfter vorgekommenen Unglücksfälle, und um den Fahrlässigkeiten Schranken zu setzen, welche sich die Steinbruchsbetreiber bei dem Betriebe der Steinbrüche zu erlauben versuchen, ist es nöthig befunden worden, folgende bergpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 1. Alle Besitzer oder Unternehmer von Hauptsteinbrüchen (mit deren Product eine Partirung getrieben wird) welche ihre Gewinnung fortsetzen, oder eine neue eröffnen wollen, haben davon dem Königl. Berg-Amte zu Siegen unter genauer Angabe der Oertlichkeit des Bruches Anzeige zu machen. Von dieser Anzeige sind jedoch dispensirt alle Steinbruchsbetreiber, welche eine bergamtliche Concession oder bergamtlichen Pacht-Contract über den betriebenen Steinbruch in Händen haben.

Art. 2. Diese Anzeige muß statt finden, für die im Betrieb befindlichen Steinbrüche innerhalb zwei Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung ab, und für alle neu zu eröffnende Steinbrüche, wenigstens sechs Wochen vor Eröffnung derselben.

Art. 3. Die Steingewinnung soll in der Regel, wenn es thunlich und vergleichungsweise nicht zu kostbar ist, durch offene Tagebaue betrieben, und ein unterirdischer Bau nur dann gestattet werden, wenn die örtlichen und die Lagerungsverhältnisse der, einen Gegenstand der Bearbeitung abgebenden Steine, dem Tageabbau entgegen sind.

Art. 4. Die Arbeiter in den Steinbrüchen müssen fortwährend unter sachkundiger Aufsicht stehen. Es haben daher die Steinbruchsbetreiber binnen zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, dem Königl. Bergamte zu Siegen anzuzeigen, ob sie die Aufsicht selbst führen, oder wen sie als Steinbruchs-Aufseher angestellt zu haben wünschen. In jedem Falle muß der Aufseher, unter welcher Benennung er dieses auch seyn mag, bei den mit der polizeilichen Aufsicht der Steinbrüche beauftragten Königl. Bergwerksbeamten, sich über seine Qualification gehörig ausweisen, und sich verpflichten lassen. Mehrere nahe zusam-

men gelegene Steinbrüche können, nach darüber eingeholter Genehmigung des Bergamts, unter einen Aufseher gestellt werden.

Art. 5. Nach der Beschaffenheit der Lagerstätten, auf welchen die zu nützenden Steine vorkommen, muß der Betrieb der Steinbrüche unter so abweichenden Verhältnissen geführt werden, daß es nicht möglich ist, allgemein passende ins Specielle gehende Vorschriften darüber zu geben; es wird daher unter Bezugnahme auf das, was im Art. 3. dieser Verordnung hinsichtlich des Betriebes mittelst offenen Tagebaues und mittelst unterirdischen Baues gesagt worden ist, hier nur im Allgemeinen festgesetzt, daß die Revierbergbeamten viertel- oder halbjährig gemeinschaftlich mit den Steinbruchsbetreibern, und insbesondere mit Zuziehung der Aufseher, den Betrieb der Steinbrüche verabreden, die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln nehmen, und zugleich nachzusehen haben, in wiefern die bei der nächst vorhergehenden Bereisung getroffenen Anordnungen zur Ausführung gekommen sind.

Dasjenige, was hiernach über den Betrieb und die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln verabredet und bestimmt worden ist, soll durch den Revierbergbeamten in ein anzulegendes Zechenbuch, welches der Steinbruchs-Aufseher in Verwahr bekommt, niedergeschrieben werden, und bei dem Betriebe zum Anhalten dienen.

Art. 6. Von dem verpflichteten Steinbruchs-Aufseher ist eine Nachweisung zu führen, in welcher die anfahrenden Arbeiter namentlich, und deren Verrichtungen täglich eingeschrieben werden müssen. Diese Nachweisung ist dem, die Steinbrüche von Zeit zu Zeit besuchenden Königlichen Beamten vorzulegen, oder auf Verlangen an das vorgesetzte Bergamt einzusenden.

Art. 7. Bergleute oder Steinbruchsarbeiter, auch die Steinhauer, welche sich nicht durch einen Abkehrschein von einem Königlichen Revier-Bergbeamten, oder ihrem frühern Vorgesetzten legitimiren können, dürfen nicht in Arbeit genommen werden. Die neu angenommenen Arbeiter sind bei der nächsten Anwesenheit des Revier-Bergbeamten jedesmal demselben vorzustellen.

Art. 8. Die Steinbruchsbetreiber und Arbeiter sind gehalten, auf berggebräuchliche Weise sich 14 Tage vorher die Arbeit aufzukündigen. Einem ohne vorherige gesetzliche Aufkündigung abkehrenden Arbeiter muß der Abkehrschein verweigert werden, und nur das Bergamt hat die Befugniß, nach vorheriger polizeilicher Untersuchung der Sache, den Contravenienten auf irgend einem Werke wieder zuzulassen.

Art. 9.

Art. 9. Jeder Betreiber eines mit unterirdischen Bauen betriebenen Steinbruchs ist verbunden, solchen durch einen angestellten Markscheider aufnehmen, und sowohl Situations- als Grund- und Profil-Riß davon anfertigen zu lassen, wovon ein Exemplar an Ort und Stelle aufzubewahren, ein anderes bei dem Königlichen Bergamte zu deponiren, beide aber, so wie es das Fortrücken des Baues erfordert, nach Aufforderung des Revier-Bergbeamten nachzutragen sind.

Kann von mehreren nachbarschaftlichen unterirdischen Steinbrüchen die rißliche Darstellung zusammen geschehen, so soll dieses der Kostenersparung wegen statt finden. In diesem Falle geschieht die Vertheilung der Kosten pro rata der Feldesgrößen und der Ausdehnung der Baue.

Art. 10. Wenn sich in einem Steinbruche ein Unglücksfall ereignet, wobei ein oder mehrere Arbeiter zu Tode oder zu bedeutendem Schaden kommen, so hat der Steinbruchsbetreiber, oder der Aufseher der Grube, davon zur Stelle den zunächst vorgesetzten Königlichen Bergbeamten in Kenntniß zu setzen, welcher die Sache zu untersuchen, die zur Rettung oder zur Abwendung fernerer Gefahr nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und über den ganzen Hergang der Sache ein Protokoll aufzunehmen und damit nach legaler Vorschrift zu verfahren hat.

Art. 11. Im Uebrigen haben die Betreiber der Steinbrüche und ihre angestellten Aufseher allen polizeilichen Anordnungen, welche von dem Königlichen Bergamte zu Siegen, oder von den, von demselben beauftragten Königlichen Revier-Beamten, bei Gelegenheit der periodischen Befahrungen oder sonst getroffen werden, pünktlich Folge zu leisten.

Art. 12. Alle Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Verordnung sollen gesetzlich konstatirt, und der competenten Behörde zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden wie auch noch insbesondere die Steinbruchsbetreiber bei Unglücksfällen, welche durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschrift entstanden sind, die gerichtliche Ahndung nach den Provinzial-Gesetzen zu gewärtigen haben.

Art. 13. Gegenwärtiges Polizei-Reglement für die Steinbrüche im Bergamts-Bezirk Siegen soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Arnsberg zu Jedermanns Wissenschaft verkündiget werden.

Vorstehende bergpolizeiliche Verordnung für den Steinbruchsbetrieb im Bergamts-Bezirk Siegen ist, mittelst Rescripts vom 31. Januar 1826. von dem hohen Königlichen Ministerium des Innern nach ihrem ganzen Inhalte genehmigt worden. Bonn, den 13. Februar 1826.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

B 2.
N. 186.
Mühlen-Anlage zu Vörde.

Der Herr Friedrich Asbeck zu Voerde beabsichtigt auf der sogenannten Boesebecke unweit Altenvoerde eine oberschlächtige Lohmühle anzulegen.

Alle diejenigen, die dagegen ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solches binnen 8 wöchentlicher präclusivischer Frist von heute an bei Unterzeichnetem geltend zu machen.

Hagen, den 6. Februar 1826. Der Landrath daselbst.

---

B 1.
N. 187.
Anlage einer Walkmühle auf der Volme.

Der Herr Christian David Vorster zu Eilpe bei Hagen ist Willens, auf der Volme, oberhalb des neuen Hammers des Herrn Nefflinghaus zu Lütkhoff und unterhalb Dahl, auf dem Grundstücke des Herrmann Groll zu Steine Kirchspiels Dahl eine Walkmühle anzulegen.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, die dagegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, solches binnen achtwöchentlicher präclusivischer Frist von heute an, auf hiesiger Kreisstube anzumelden und zu begründen, und mit dem Bemerken, daß der Situationsplan des Werks hier zur Einsicht offen liege.

Hagen, den 17. Februar 1826.

Der Landrath daselbst.

---

N. 188.
Fruchtverkauf zu Kentrop.

Freitag den 10. März Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Kornboden zu Kentrop bei Hamm

100 Scheffel Weitzen, 150 Scheffel Roggen, 96 Scheffel Hafer, 144 Scheffel Gerste und 4 Scheffel Roggen

meistbietend verkauft werden. Hamm, den 21. Februar 1826.

K. Rentamt das.

---

N. 189.
Fruchtverkauf zu Unna.

Mittwoch den 15. März Nachmittags 2 Uhr sollen zu Unna

11 Scheffel Weitzen, 20 Scheffel Roggen, 100 Scheffel Gerste

öffentlich meistbietend in der Behausung des Wirths Ludwig v. Werne verkauft werden. Hamm, den 25. Februar 1826.

K. Rentamt das.

---

N. 190.
Fruchtverkauf zu Fröndenberg.

Freitag den 17. März 1826 Morgens 10 Uhr sollen in der Behausung des Wirths Wildschütz zu Fröndenberg

250 Scheffel Roggen, 250 Scheffel Gerste, 130 Scheffel Hafer

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hamm, den 26. Februar 1826.

K. Rentamt das.

---

N. 191. Definitive Ausgleichung d. Kriegskosten von 1813—16 im Amte Marsberg.

Das Amt Marsberg hat, nach der bereits offen gelegenen Material-Zusammenstellung, in den beiden Kriegs-Perioden von $18^{13}/_{10}$ geleistet:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) an Fourage für . . . . . | 2,244 | fl. 5 | kr. — | dt. |
| b) " Fleisch, Branntwein ꝛc. . . . . | 6,746 | " 48 | " — | " |
| c) " Truppen-Verpflegung . . . . . | 9,058 | " 42 | " — | " |
| d) " Lazareth-Kosten . . . . . | 148 | " 13 | " 2 | " |
| e) " Kriegsfuhren . . . . . | 10,769 | " 10 | " — | " |
| f) " verlornem Zugvieh ꝛc. . . . . | 240 | " — | " — | " |
| g) " Material-Requisitionen. . . . . | 61 | " 40 | " 2 | " |
| h) " Zehrungs-Kosten blos durchpassirter Militaire . . . . . | 808 | " 31 | " 3 | " |
| i) " außerordentlichen Verwaltungs-Kosten . . . . . | 658 | " 39 | " 1 | " |
| und muß | | | | |
| k) nach Seite 245. des vorigjährigen Amtsblatts zur allgemeinen Ausgleichung beitragen . . . . . | 1,178 | " 49 | " 2 | " |
| Zusammen . . . | 31,914 | " 39 | " 2 | " |

Hiervon gehen als ausgeglichen ab:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Der Art. a. mit | 2,244 | fl. 5 | kr. — | dt. |
| " " b. " | 6,746 | " 48 | " — | " |
| " " d. " | 148 | " 13 | " 2 | " |
| " " e. " | 10,769 | " 10 | " — | " |
| " " f. " | 240 | " — | " — | " |
| " " g. " | 61 | " 40 | " 2 | " |
| " " h. " | 808 | " 31 | " 3 | " |
| " " i. " | 658 | " 39 | " 1 | " |
| | | | 21,677 | " 8 " — " |
| Der Rest a. . . . . | | | 10,237 | " 31 " 2 " |

beträgt — auf das extraordinaire Steuer-Kapital des Amts ausgebreitet — von jedem Gulden $7\frac{50805}{166243}$ Kreuzer und, hiernach ausgeglichen, hätte

der

| 1. Nro. des Artikels. | 2. der Ort | 3. Nach seinem extraordinairen Steuer-Capital von Florin | ¼ | 4. leisten müssen fl. | kr. | dt. | 5. Hat geleistet fl. | kr. | dt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Beringhausen . . . . . | 2,984 | 3 | 363 | 14 | 2 | 389 | 36 | " |
| 2 | Borntosten . . . . . | 2,156 | — | 262 | 23 | " | 97 | 54 | " |
| 3 | Bredelar . . . . . | 7,402 | 1 | 900 | 51 | " | 303 | 36 | " |
| 4 | Erlinghausen . . . . . | 4,191 | — | 510 | 2 | 2 | 218 | 54 | " |
| 5 | Giershagen . . . . . | 10,127 | 3 | 1,232 | 32 | 2 | 1,018 | 12 | " |
| 6 | Heddinghausen . . . . . | 2,885 | 3 | 351 | 11 | 2 | 401 | 12 | " |
| 7 | Helminghausen . . . . . | 1,834 | 1 | 223 | 13 | 2 | 70 | 36 | " |
| 8 | Kanstein . . . . . | 5,418 | 3 | 659 | 27 | 2 | 246 | 48 | " |
| 9 | Leitmar . . . . . | 2,887 | 3 | 351 | 26 | 1 | 593 | 6 | " |
| 10 | Madfeld . . . . . | 6,745 | 1 | 820 | 53 | 2 | 321 | 24 | " |
| 11 | Obermarsberg . . . . . | 13,784 | 2 | 1,677 | 34 | " | 1,922 | 18 | " |
| 12 | Niedermarsberg . . . . . | 14,577 | 2 | 1,774 | 4 | 1 | 2,607 | 36 | " |
| 13 | Padberg . . . . . | 5,007 | 2 | 609 | 24 | 2 | 550 | 24 | " |
| 14 | Udorf . . . . . | 4,118 | 2 | 501 | 13 | " | 317 | 6 | " |
| 15 | Die Amtskasse . . . . . | — | — | 21,677 | 8 | " | 21,677 | 8 | " |
| 16 | Landes-Kriegskosten-Kasse . | — | — | — | — | " | 1,178 | 49 | 2 |
| | Zusammen . . | 84,121 | 2 | 31,914 | 39 | 2 | 31,914 | 39 | 2 |

| 6. Hätte also | | | | | | 7. Hat | | | | | | 8. Folglich nun noch | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | | empfangen | | | heraus bezahlt | | | zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | |
| fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. |
| 26 | 21 | 2 | — | — | " | 133 | 18 | " | — | — | " | — | — | " | 106 | 56 | 2 |
| — | — | " | 164 | 29 | " | — | — | " | 136 | 57 | 3 | — | — | " | 27 | 31 | 1 |
| — | — | " | 597 | 15 | " | — | — | " | 170 | 2 | " | — | — | " | 427 | 13 | " |
| — | — | " | 291 | 8 | 2 | — | — | " | 289 | 26 | 2 | — | — | " | 1 | 42 | " |
| — | — | " | 214 | 20 | 2 | — | — | " | 115 | 28 | 2 | — | — | " | 98 | 52 | " |
| 50 | — | 2 | — | — | " | 98 | 6 | 1 | — | — | " | — | — | " | 48 | 5 | 3 |
| — | — | " | 152 | 37 | 2 | — | — | " | 92 | 40 | 3 | — | — | " | 59 | 56 | 3 |
| — | — | " | 412 | 39 | 2 | — | — | " | 205 | 13 | 2 | — | — | " | 207 | 26 | " |
| 241 | 39 | 3 | — | — | " | 251 | 50 | 2 | — | — | " | — | — | " | 10 | 10 | 3 |
| — | — | " | 499 | 29 | 2 | — | — | " | 252 | 32 | 2 | — | — | " | 246 | 57 | " |
| 244 | 44 | " | — | — | " | 89 | 4 | 2 | — | — | " | 155 | 39 | 2 | — | — | " |
| 833 | 31 | 3 | — | — | " | 691 | 35 | 2 | — | — | " | 141 | 56 | 1 | — | — | " |
| — | — | " | 59 | — | 2 | 110 | 12 | 2 | — | — | " | — | — | " | 169 | 13 | " |
| — | — | " | 184 | 7 | " | — | — | " | 111 | 45 | 3 | — | — | " | 72 | 21 | 1 |
| — | — | " | — | — | " | — | — | " | — | — | " | — | — | " | — | — | " |
| 1,178 | 49 | 2 | — | — | " | — | — | " | — | — | " | 1,178 | 49 | 2 | — | — | " |
| 2,575 | 7 | " | 2,575 | 7 | " | 1,374 | 7 | 1 | 1,374 | 7 | 1 | 1,476 | 25 | 1 | 1,476 | 25 | 1 |

Die Königl. Kreis-Behörde ist mit Vollziehung dieser Ausgleichung beauftragt, und wird die Fristen, worin die Zahlungen zu leisten, festsetzen und bekannt machen. Arnsberg, den 4. Februar 1826.

Königl. Preuß. Liquidations-Commission.

---

N. 192. Fruchtverkauf zu Soest.

Freitag den 10. k. M. März Morgens 10 Uhr sollen bei unterzeichnetem Rentamte 300 Scheffel Roggen und 200 Scheffel Gerste im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Soest, den 24. Februar 1826. K. Rentamt das.

---

N. 193. Fruchtverkauf zu Grafschaft.

Am 15. März d. J. Morgens 9 Uhr werden auf der Rentamtsstube zu Grafschaft ungefähr 153 Scheffel Roggen, 30 Scheffel Gerste, 35 Scheffel 1 Metze Mühlenkorn, und am 20. desselben Monats Morgens 9 Uhr zu Bilstein ungefähr 5 Scheffel Roggen, 75 Scheffel Gerste und 40 Scheffel Hafer dem Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt.

Bilstein, den 25. Februar 1826. K. Rentamt das.

---

N. 194. Fruchtverkauf bei d. Receptur Arnsberg.

Von dem hiesigen herrschaftlichen Speicher sollen am Montag den 13. März l. J. des Morgens 10 Uhr

250 Scheffel Roggen, 75 Scheffel Gerste, 100 Scheffel Gerstkorn, 300 Scheffel Hafer

im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 28. Februar 1826. K. Rentamt daselbst.

---

N. 195. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Am 10. künftigen Monats werden in Dinscheder Mark 80 buchen Nutzklötze von vorzüglicher Qualität unter den gewöhnlichen Bedingnissen öffentlich versteigert, wozu man die Steigerungs-Liebhaber mit dem Bemerken hierdurch einladet, sich in termino, Morgens 9 Uhr an der Wohnung des Königl. Försters Herrn Kuhn in Glüsingen einzufinden.

Arnsberg, den 22. Februar 1826. Der Forstinspector das.

---

N. 196. Holzverkauf im Forstrevier Oehlinghausen

Donnerstag den 16. März und folgenden Tages, jedesmal Vormittags 9 Uhr, sollen in den herrschaftlichen Forstdistrikten der Unterförsterei Hachen, so wie in der Hachner-Mark selbst:

395 Cub. Fuß eichen Bau-, 363 Cub. Fuß buchen Nutz-, 190 Klafter buchen Kohl- und 187 Klafter Reiserholz, nebst einer Parthie abständiger Eichen, letztere auf dem Stock, versteigert werden.

Die Zusammenkunft ist an der Wohnung des Herrn Försters Plaßmann zu Stemeln. Arnsberg, den 28. Februar 1826.

Der Forstinspector daselbst.

---

N. 197. Diebstahl zu Rotthausen.

In der Nacht vom 16. auf den 17. v. M. sind dem Ackersmann Jacob Kernemann zu Rotthausen, Gerichtsbezirks Essen, aus seiner Wohnung folgende Gegenstände gewaltsamer Weise entwendet worden, als:

Ein Oberbett mit Gänsefedern gefüllt und mit einem blau und weiß gestreiften Ueberzuge; acht Knabenhemden von flächsem Leinewand, ohne Zeichen; eine dunkelblaue manchesterne Hose, dessen 10jährigem Sohne gehörig; ein Kollet und eine lange weite Hose von blauem Leinewand, ebenfalls dessen Sohn gehörig; ein Paar hellblaue Strümpfe von wollenem, und ein zweites Paar von weißem leinen Garn von demselben; ein blauer Sackkittel, von eben diesem Sohne; eine Kappe von schwarzem Tuche; ein Paar Handschuhe von blauem wollenem Garn gestrickt und mit Leinewand überzogen; ein Kollet von grünlichem Nanquin; vier Mädchenhemden, oben von flächsem und unten von werchem Leinewand, ohne Zeichen; eine Mädchenjacke von dunkelblauem Tuche; zwei Mädchenschürzen, eine von braun und weiß gestreiften Kattun, und die andere von blau und weiß gestreifter Baumwolle; drei Halstücher, eins von weiß gestreiftem Nesseltuche und zwei kattunene von buntrother Farbe; eine Mädchenschürze von roth und weiß gestreiftem Kattun; drei Mützen, eine von weißem Pique und zwei von roth geblümtem Kattun; ein kleines katholisches Gebetbuch; und ein Malterfack von grauem werchem Leinewand.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 8. Februar 1826.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 198. Diebstahl zu Unna.

In dem Hause der Wittwe Springorum zu Unna ist aus dem Koffer deren Sohnes nach dem 30. Januar eine eingehäusige französische goldene Taschenuhr entwendet worden.

Dieselbe hatte ein weiß emaillirtes Zifferblatt mit römischen Ziffern und zwei verschiedenen goldenen Zeigern.

Das Untertheil des Gehäuses hatte schuppenartige Reifen, war jedoch an den Seiten schon ziemlich abgenutzt; sodann war die Uhr mit einer silbernen Kette, circa 2 Ellen lang und 2½ Loth schwer versehen, woran ein vergoldeter Uhrschlüssel mit einem weißen Carniol-Stein mitt-

lerer Größe; die Fassung war glatt und von Semilor; über und unter derselben befanden sich drei kleine Kugeln, und eine solche auch an jeder Seite der Fassung.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, und vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 14. Februar 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 199. Steckbrief hinter J. Flohr.

Der hierunter bezeichnete Johann Flohr aus Wesel, welcher bereits mehreremale wegen verübter gewaltsamer Diebstähle bestraft worden, und wegen ähnlicher Verbrechen sich jetzt wiederum in Untersuchung befindet, ist in der letztverwichenen Nacht mittelst Ausbruchs aus den hiesigen Criminal-Gefängnissen entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und sorgfältig gefesselt und unter starker Bedeckung an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 22. Februar 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung:

Joh. Flohr, ein Maurergeselle, aus Wesel, ist evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, breite und niedrige Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, ordinaire Nase u. Mund, gute Zähne, braunen und starken Bart, gespaltenes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker und gesetzter Statur, besondere Kennzeichen: An einem Fuße eine Narbe von einer Schrootschußwunde, wovon noch eine Geschwulst zurückgeblieben. Bekleidung: Eine gestrickte Mütze, eine graue wollene Jacke, eine blaue tuchene Hose, eine dergleichen Weste, wollene Socken und Schuhe mit Riemen.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 10.

Arnsberg, den 11. März 1826.


N. 200. Porto-Ermäßigung d. Correspondenz ꝛc. von Soldaten d. stehenden Heeres in Friedenszeiten.

Zwischen dem Kriegs-Ministerio und dem General-Postamte ist unterm 26. December v. J. über die Porto-Ermäßigung der Correspondenz-, Geld- und Paquet-Sendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten, bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den letzteren an erstere mit den Posten in Friedenszeiten eine Uebereinkunft getroffen worden, welche mittelst Cabinetsordre vom 30. December 1825 die Allerhöchste Königliche Genehmigung erhalten hat.

Diese Uebereinkunft wird nachstehend mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im §. 18. auf den 1. Januar c. festgesetzte Ausführung erst mit dem 1. März d. J. beginnt.

Sämmtliche Provinzial- und Communal-Behörden werden zugleich angewiesen, den Inhalt des Uebereinkommens genau zu beachten; insbesondere aber letztere die Vorschriften der §§. 11. 14. 15. und 18. pünktlich zu befolgen.

Berlin, den 2. Februar 1826.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Der Kriegs-Minister.
v. Hake.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

Ich genehmige die, mit Ihrem Bericht vom 26. d. M. eingegangene hierbei zurückerfolgende Uebereinkunft über die Porto-Moderation der Correspondenz-, Geld- und Paquet-Sendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten, bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, in Friedenszeiten und überlasse Ihnen, solche zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 30. December 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister v. Hake und den General-Postmeister v. Nagler.

## Uebereinkunft.

Zwischen dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königl. General-Post-Amte, sind wegen Porto-Moderation für die Beförderung der Briefe, Paquete und Gelder der Soldaten an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den Letzteren an Erstere mit den Posten in Friedenszeiten, nachstehende Verwaltungs-Grundsätze verabredet und von beiden Behörden angenommen worden.

### §. 1.

Allgemeiner Grundsatz der Porto-Moderation.

Porto-Moderation sollen genießen:

a. die Briefe,
b. die Paquet-Sendungen und
c. die Geld-Sendungen

der in Reihe und Glied stehenden Soldaten der Linie, der Landwehrstämme, Garnison-Truppen und Invaliden, Gensdarmerie und Festungs-Unterbediente, bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich aufwärts, an ihre Angehörigen und von denselben. Es sollen auch in diese Kategorie gerechnet werden, die Compagnie- und Eskadrons-Chirurgen, die Büchsenmacher, Kurschmiede, Feldküster, Regiments-Sattler, Kasernen- und Brückenknechte.

### §. 2.

Ausnahme von der Porto-Moderation.

Von dieser Begünstigung sind jedoch ausgeschlossen, die Brief-, Paquet- und Geldsendungen derjenigen einjährigen Freiwilligen, welche über den Etat vorhanden sind, und sich aus eigenen Mitteln equipiren und verpflegen.

### §. 3.

Portosatz für Briefe.

Der Portosatz für einen einfachen Soldaten-Brief soll im Inlande nicht zwei Silbergroschen

übersteigen.

Für Briefe, welche bis zum Bestimmungsorte weniger als 2 Sgr. zu entrichten haben, wird nur das tarifmäßige Porto bezahlt.

Das Gewicht eines einfachen Soldatenbriefes wird auf Ein Loth festgesetzt, für Briefe bis incl. Zwei Loth schwer wird nur das doppelte Briefporto des obigen Satzes erhoben, bei Briefen über zwei Loth schwer, tritt die gesetzliche Progression ein.

§. 4.

Portosatz für Paquete.

Für Paquete mit Wäsche und andern Bedürfnissen an die im §. 1. bezeichneten Individuen, welche die Angehörigen übersenden, oder von den erstern an letztere versandt werden, wird bei einem Gewichte bis incl. 6 Pfund, das doppelte Briefporto erhoben, welches jedoch ebenfalls dahin moderirt wird, daß dasselbe nicht vier Silbergroschen übersteigen soll, und daß, wenn das tarifmäßige doppelte Briefporto für Paquete bis 6 Pfund weniger als 4 Sgr. beträgt, der mindere Satz erhoben wird.

Bei Paqueten die mehr als 6 Pfund wiegen, wird vom Mehrgewichte das Paquetporto nach dem Regulativ vom 18. December v. J. von 5 zu 5 Meilen mit 3 Pfennigen p. Pfund erhoben.

§. 5.

Porto für Gelder.

Für Geldsendungen an die im vorstehenden §. bezeichneten Empfänger wird erhoben:

a. bei Summen bis incl. 2 Rt. das im §. 3 bemerkte einfache Briefporto von 2 Sgr.,
b. bei Summen über 2 Rt. bis incl. 10 Rt. das doppelte Briefporto von 4. Sgr.,
c. bei Summen über 10 Rt. bis incl. 20 Rt. das dreifache Briefporto von 6 Sgr., und
d. bei Summen über 20 Rt. das tarifmäßige Porto.

Für die Sendungen bis incl. 2 Rt. wird ein Gratis-Einlieferungsschein ertheilt, für die Beträge über 2 Rt. aber wird das gesetzmäßige Scheingeld entrichtet. Diese Porto- und Scheingeld-Moderation sollen auch diejenigen Geldsendungen genießen, welche von den bei der Fahne und auf Königl. Urlaub befindlichen in §. 1. näher bezeichneten Individuen, als Stol-Gebühren an die Divisionsprediger geschehen.

§. 6.

Die Gehaltssendungen der Militairbehörden an die von Garnison- und Invaliden-Compagnien Beurlaubten, genießen volle Portofreiheit.

§. 7.

Bezeichnung u. Stempelung d. Soldatenbriefe und Adressen.

Alle Briefe und Adressen, welche von den mehrerwähnten Individuen, bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, der Post zur Beförderung übergeben werden sollen, und nach den obigen Grundsätzen auf die Portomoderation Anspruch haben, sind auf der Adresse, und zwar oben linker Hand mit den Worten:

Soldaten-Brief

und auf der Rückseite mit dem dazu besonders vorgeschriebenen Stempel zu versehen.

§. 8.

Die Briefe werden von den Soldaten resp. an den Compagnie-Feldwebel und Eskadrons-Wachtmeister abgegeben, der sie zu sammeln, für die Stempelung zu sorgen und sie demnächst den ersten jeden Monats der Postanstalt des Orts zur Beförderung zu überliefern hat. In dringenden gehörig bescheinigten Fällen können die auf diese Art gestempelten Soldatenbriefe auch zu jeder andern Zeit zur Beförderung an das Post-Amt überliefert werden.

§. 9.

Eintragung d. Soldatenbriefe ꝛc. in die Post-Karten.

Die Postanstalten sind verpflichtet, diese Briefe und Adressen gleich denen der andern Correspondenten in den Postkarten, mit dem Beisatze „Soldatenbrief“ namentlich einzutragen, damit jeder Militairperson der wirkliche Abgang der zur Beförderung abgegebenen Briefe ꝛc. vom Post-Amte nachgewiesen werden kann.

§. 10.

Verzichtleistung a. Porto-Moderation.

Bei Soldatenbriefen ꝛc., für welche auf diese Portomoderation nicht Anspruch gemacht wird, bedarf es auch der Stempelung nicht, vielmehr können solche zu jeder Zeit ungestempelt zur Post gegeben werden.

§. 11

Briefe ꝛc. an d. Soldaten.

Die Briefe und die Adressen zu den Paquet- und Geldsendungen von den Angehörigen derjenigen in Reihe und Glied stehenden Soldaten ꝛc., welchen die Portomoderation zustehet, sind ebenfalls mit den Worten:

„Soldatenbrief“

zu bezeichnen, und von den Communal-Behörden

a. auf dem Lande von den Schulzen oder Gemeinde-Vorstehern mit dem Gemeinde-Stempel, und

b. in den Städten von einer Magistratsperson mit dem Stadtsiegel zu stempeln.

Dergleichen Briefe sind von den Stadtbewohnern immer den 15. und von den Landbewohnern zwischen dem 10. and 15. jeden Monats, in dringenden gehörig bescheinigten Fällen aber auch zu jeder andern Zeit zur Post zu geben.

§. 12.

Bestellungs-Gebühren.

Für die Briefe und Adressen, welche als Soldatenbriefe an die Soldaten eingehen, und durch die Briefträger an die zur Empfangnahme derselben bestimmten Militairpersonen bestellt werden, soll die Hälfte des gesetzmäßigen Bestellgeldes von resp. 6 Pfennigen und 1 Sgr., mithin nur

resp. 3 Pfennige und 6 Pfennige entrichtet werden. Es bleibt jedoch den betreffenden Truppentheilen überlassen, eine Militairperson zu bestimmen, welche Briefe und Adressen auf den Postanstalten in Empfang nimmt, in welchen Fällen kein Bestellgeld entrichtet wird.

§. 13.

Packkammergeld.

Die freie Lagerungsfrist für die Paquete und Gelder an die mehrgedachten Empfänger wird auf die Dauer von 3 Tagen nach der Bestellung der Adresse bestimmt. Nach dieser Frist tritt die gesetzliche Bestimmung wegen Erhebung des Packkammergeldes ein.

§. 14.

Verhütung der Mißbräuche.

Daß die vorgeschriebene Bezeichnung und Stempelung der Soldatenbriefe zur Begründung der Portomoderation nicht gemißbraucht und weiter ausgedehnt wird, als hier nachgegeben worden ist, darüber haben die betreffenden Militair-, Post- und Communal-Behörden zu wachen.

§. 15.

Strafe für den Mißbrauch.

Bei entdecktem Mißbrauche zahlt der betreffende Contravenient die gesetzliche Strafe nach dem taxmäßigen und nicht nach dem Moderationssatze zur Post-, Straf- und Armen-Kasse, welche verwirkte Strafe bei den Militairpersonen, auf die desfallsige Anzeige der Postanstalten bei der betreffenden Militair-Behörde, in eine militairische Strafe verwandelt wird. Dieses kann weder auf Militairpersonen, die zu obiger Moderation nicht berechtigt sind, noch auf andere Post-Contraventionen ausgedehnt werden.

§. 16.

Niederschlagung d. inexigibeln Porto.

Für unbestellbare Briefe ꝛc. wird das Porto und das Bestellgeld niedergeschlagen, und wenn dasselbe bereits von andern Militairpersonen vorschußweise zur Postkasse bezahlt worden ist, an diese gegen Quittung restituirt, zu welchem Zwecke dergleichen Briefe nur mittelst Verzeichnisses an die Orts-Post-Anstalt zurück gegeben werden dürfen. Diese Briefe müssen sich jedoch in ganz unverletztem Zustande befinden, widrigenfalls die Zurücknahme des Briefes gegen Restitution des Porto nicht erfolgen kann.

§. 17.

Für die Kriegszeiten.

Ueber die Behandlung und Beförderung der Correspondenz-, Paquet- und Geldsendungen der Militairpersonen mit den ordinairen und Feld-Posten im mobilen Zustande der Armee, sollen besondere Bestimmungen, mit Rücksicht auf möglichste Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs für die Armee, verabredet und bekannt gemacht werden.

§. 18.

Schluß.

Die Postanstalten, Militair- und Communal-Behörden haben sich, vom 1. Januar 1826. ab, nach den vorstehenden Bestimmungen überall

genau zu richten, jedes an seinem Theile das Post-Interesse gehörig wahrzunehmen, und vorkommende Differenzen, welche durch eine gegenseitige Verständigung nicht ausgeglichen werden können, dem unterzeichneten Kriegs-Ministerio und General-Post-Amte resp. zur Entscheidung vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 26. December 1825.

Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Hake.

General-Post-Amt. (gez.) v. Nagler.

---

N. 201. Beiträge für d. Waldenser

An milden Gaben für die Waldenser in den Thälern Piemonts sind mir ferner noch zugegangen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. durch den Herrn Superintendent Scherr aus Bielefeld | 15 | Thlr. | 20 | Sgr. | — | Pf. |
| " Brackwede | 3 | " | — | " | — | " |
| " Werther | 9 | " | 10 | " | — | " |
| " Amelunxen | — | " | 25 | " | — | " |
| " Isselhorst | — | " | 22 | " | 6 | " |
| " Paderborn | 9 | " | — | " | — | " |
| " Borgholzhausen | 7 | " | — | " | — | " |
| 2. durch den Herrn Superintendent Romberg zu Petershagen | 2 | " | — | " | — | " |
| 3. durch den Herrn Forstmeister Schmidt hierselbst | 3 | " | — | " | — | " |
| 4. durch den Herrn Lieutenant v. Borkowsky zu Borken | 3 | " | — | " | — | " |
| Summa | 53 | Thlr. | 17 | Sgr. | 6 | Pf. |

Den Gebern, wie den Einsammlern danke ich hiermit im Namen der Empfänger, unter dem Bemerken, daß die bisher überhaupt eingegangenen 266 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. heute dem Herrn Staats-Minister von Klewitz, als Vorstand des Vereins für die Angelegenheiten der Waldenser, übersandt worden.

Münster, den 28. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen. von Vincke.

---

N. 202. Empfehlung einer Schrift.

Ich mache auf eine kleine Schrift des Herrn Regierungs-Raths von Bönninghausen, welche unter dem Titel: "Kurze und faßliche Anleitung zur Anlegung von Lohschlägen" hier bei Regensberg erschienen, um so mehr aufmerksam, als bei den fortschreitenden Gemeinheits-Theilungen sich häufig Gelegenheit finden wird, von diesem im Siegenschen, in

den Niederlanden ꝛc. längst mit Aufmerksamkeit behandelten Kulturzweige zweckmäßigen Gebrauch zu machen; diejenigen, welche damit bereits näher bekannt sind, werden darin noch manches Neue und Nützliche finden. Das Exemplar kostet 4 Sgr., in Parthien von 50 bis 100 Stück 3 Sgr., und von 150 bis 200 Stück 2½ Sgr.

Münster, den 1. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

von Vincke.

---

N. 203. Diäten der Feldmesser und unbesoldeten Bau-Conducteure.

Die Bestimmung des allgemeinen Reglements für die Feldmesser vom 29. April 1813, wonach diesen für die Tage, welche des erhaltenen Auftrags wegen zur Reise angewendet werden müssen, nur 1 Rtlr. 10 Sgr. bewilligt sind, ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. v. M. dahin abgeändert, daß im Diätensatze für Arbeits- und Reisetage der Feldmesser und unbesoldeten Bau-Conducteure keine Verschiedenheit statt finden, sondern auch für die Reisetage der Diätensatz von einem Thaler fünfzehn Sgr. bewilligt werden soll, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen. Arnsberg, den 11. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

---

N. 204. Verdingung d. Unterhaltungs-Arbeiten zur Straßenbefestigungsdecke v. 1826—1828.

Wir beabsichtigen die Arbeiten zur Unterhaltung der Befestigungsdecke der Straßen wiederum auf drei Jahre p. 1826, 1827 und 1828 in Entreprise zu geben. Von Seiten einiger Landräthe, einzelner Ortschaften und Pferde haltender Ackerbesitzer sind früher verschiedentlich Anträge bei uns eingegangen, daß den einzelnen Ortschaften und Ackerbesitzern vorzüglich die Anfuhr der Unterhaltungs-Materialien übertragen werden möchte. Hierdurch veranlaßt, machen wir hiermit bekannt, daß die oben bemerkten Arbeiten durch die betreffenden Wege-Inspectoren öffentlich an den Wenigstfordernden werden verdungen werden, und dieselben die Verdings-Termine und wo die Vorbedingungen einzusehen sind, möglichst zeitig und auch noch durch das Amtsblatt werden bekannt machen.

Diejenigen Eingesessenen einzelner Ortschaften, Pferde haltende Ackerbesitzer und sonstige Unternehmer, die zur Uebernahme dieser Arbeiten Lust haben, werden daher von uns auf diese Verdingung hierdurch aufmerksam gemacht, damit sie in den Verdings-Terminen entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte gehörig vorbereitet erscheinen und ihre Gebote abgeben, indem auf nachherige desfallsige Anträge zur Uebernahme der Arbeiten nicht weiter geachtet werden kann.

Arnsberg, den 28. Februar 1826

Königl. Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 205. Einführung d. Gesinde-Ordnung v. 8. Nov. 1810 in d. Herz. Westphalen ꝛc.

Da die Gesinde-Ordnung für die Preußische Monarchie vom 8. November 1810, so wie solche durch das Amtsblatt vom Jahre 1817 (Stück 24. No. 247. Seite 221. seq.) bekannt gemacht worden, zugleich mit dem allgemeinen Landrecht, vom 1. December v. J. an in das Herzogthum Westphalen, die Kreise Wittgenstein und Siegen eingeführt ist, und nun auch in diesen Landestheilen gesetzliche Kraft hat; so werden die Polizeibehörden sowohl als das Publikum auf dieses Gesetz hierdurch aufmerksam gemacht, und Erstere angewiesen, auf dessen Befolgung zu halten. *)

Arnsberg, den 1. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

*) Besondere Abdrücke der Gesinde-Ordnung sind bei der Herken'schen Buchdruckerei in Arnsberg für 3½ Sgr. das Exemplar zu haben.

N. 206. Ordnungsstrafe d. Schullehrer u. Schul-Vorstände wegen verabsäumter Anzeige der Schulversäumnisse.

Die zur Beförderung eines allgemeinern und regelmäßigern Schulbesuchs im verflossenen Jahre von uns erlassenen Verordnungen vom 25. Februar und 4. August (Amtsblatt Nro. 181. und 650.) haben, zufolge der diesfälligen landräthlichen Berichte, noch nicht überall die erwartete Befolgung gefunden. Von manchen Schulvorständen sind die vorgeschriebenen Listen über die Statt gefundenen Schulversäumnisse, so wie die denselben zur Pflicht gemachten Anträge auf Bestrafung der nach ihrem gewissenhaften Ermessen dieserhalb nicht gerechtfertigten Aeltern und Vorgesetzten den Polizeibehörden gar nicht eingesandt. Andere haben die Verordnung durch die allgemeine Erklärung zu umgehen gesucht, daß die Schulen jetzt fleißiger besucht würden. Ueberall hat dagegen der Schulbesuch auf eine erfreuliche Weise gewonnen, wo die Lehrer die von ihnen pünktlich geführten Listen zur bestimmten Zeit den Schulvorständen eingereicht, und diese letztern, ihrer Bestimmung und Pflicht eingedenk, für die Bildung der Jugend ihrer Gemeinden nach ihrem besten Vermögen zu sorgen, die nachlässigen und pflichtvergessenen Aeltern und Brodherren der Kinder, nach fruchtloser Ermahnung, rücksichtlos zur Bestrafung angezeigt haben.

Zur allgemeinen Erreichung dieses Zweckes finden wir nöthig, eine Ordnungsstrafe von zwei Thalern, sowohl für die Schullehrer, welche die ihnen aufgegebene pünktliche Führung und Eingabe der Versäumniß-Listen verabsäumen, als auch für diejenigen Schulvorsteher, welche die Beförderung derselben mit dem beizufügenden gemeinschaftlichen Gutachten über die nach ihrem gewissenhaften Ermessen statthafte Entschuldigung oder Strafbarkeit der Aeltern ꝛc. an die betreffenden obrigkeitlichen Behörden innerhalb 14 Tagen nach jedem Quartal unterlassen, hiermit festzusetzen, und

die

die Herren Landräthe mit deren Einziehung in allen Contraventionsfällen zum Besten der Schulkassen zu beauftragen.

Arnsberg, den 3. März 1826.

Kirchen- und Schulcommission der Königl. Regierung.

---

N. 207. Liquidation wegen Ersatzes der verdorbenen und niedergeschlagenen Stempelbogen.

Mit Bezug auf unser Circular vom 26. Decbr. 1823, die Einsendung der Liquidation wegen Ersatz der verdorbenen und niedergeschlagenen Stempelbogen betreffend, werden die Untergerichte unsers Departements ferner angewiesen, ihren an den Stempel-Fiskal zu Münster einzureichenden Gesuchen die hier beigefügte Tabelle und alle darin enthaltene Colonnen vollständig auszufüllen. Diese Liquidationen sind jedesmal vierteljährig mit den betreffenden Acten einzusenden, und in Fällen, wo die Acten noch nicht entbehrt werden können, ist die Liquidation der zu vergütenden Posten bis auf eine Zeit auszusetzen, wo die Acten entbehrt und zugleich eingesandt werden können.

Die Dekrete, wodurch der Stempel niedergeschlagen worden ist, sind beizufügen, und wenn letzterer wegen Armuth der Debenten nicht zu ermächtigen ist, sind die Scripturen, worauf sich die Niederschlagung gründet, als Berichte der Executanten ꝛc. beizuheften, und wenn die Kosten nur zum Theil beigetrieben werden können, so sind wegen des dem Fisco gebührenden Vorzugsrechts aus den eingezahlten Kosten die Stempel vor den Sporteln zum vollen zu decken, und ist der etwaige Rest auf die Kosten anzurechnen.

Hamm, den 24. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

| Nummer | Jahr des Prozeß-Anfangs. | Datum des Niederschlagungs Dekrets. | Namen der Sache. | Verbrauchte Werthstempel Rt. Sgr. | Verbrauchte Ausfertigungs-Stempel Rt. Sgr. | Fol. der Acten und Nr. der Sportel-Controle, wo die zu vergütenden Stempel angesetzt sind. | Gründe der Niederschlagung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

N. 208. Uebersicht d. im Geschäftsbereiche der General-Commission zu Münster im Jahr 1825. zu Stande gekommenen Gemeinheits-Theilungen.

Im Departement der unterzeichneten General-Commission ist im Jahre 1825 die Theilung folgender Gemeinheiten ausgeführt worden:

## A. Im Regierungsbezirke Münster.

### I. Kreis Münster:

1) der Alvingheide (Bürgermeisterei Roxel, Kirchspiele Albachten und Bösensell) von 1365 Morgen 119 □Ruthen;
2) der Riet (Bürgermeisterei Wolbeck, Kirchspiel Rinkerode, Bauerschaft Hemmer) von 61 Morgen 121 □Ruthen 97 □Fuß;
3) der Sentrupper-Heide (Bürgermeisterei St. Mauritz, Kirchspiel Ueberwasser, Bauerschaft Gievenbeck) von 129 Morgen 7 □Ruthen;
4) der Handorfer-Heide (Bürgermeisterei St. Mauritz, Kirchspiel Handorf, Dorfbauerschaft) von 608 Morgen 170 □Ruthen;
5) der Wienkamps-Heide (Bürgermeisterei Wolbeck, Kirchspiel Albersloh, Wester-Bauerschaft) von 106 Morgen 169 □Ruthen;
6) der Galgheide (Bürgermeisterei St. Mauritz, Kirchspiel Lamberti) von 934 Morgen 78 □Ruthen;
7) des Hattmanns- und Eßmanns-Brocks (Bürgermeisterei St. Mauritz, Kirchspiel Amelsbüren, Bauerschaft Sutthoff) von 73 Morgen, 39 □Ruthen 64 □Fuß;
8) des gemeinschaftlichen Busches (Bürgermeisterei St. Mauritz, Kirchspiel Handorf, Bauerschaft Kasewinkel) von 17 Morgen, 164 □R. 21 □Fuß;
9) der Wulfskammer-Wiese (Bürgermeisterei Wolbeck, Kirchspiel Albersloh, Bauerschaft Ahrenhorst) von 5 Morgen 178 □Ruthen;
10) des Nießenbusch (Bürgermeisterei Wolbeck, Kirchspiel Alverskirchen, Bauerschaft Hollinger) von 8 Morgen 109 □Ruthen;

— durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst. —

11) der Berdelheide (Bürgermeisterei Wolbeck und Telgte, Kirchspiele Wolbeck, Telgte und Alverskirchen, Bauerschaften Berdel und Schwienhorst) von 2447 Morgen, 18 □Ruthen 10 □Fuß — durch ein Mitglied der General-Commission. —
12) der Wesseling-Heide (Bürgermeisterei Roxel, Kirchspiel Albachten, Bauerschaft Oberort) von 238 Morgen, 142 □Ruthen; — durch ein anderes Mitglied der General-Commission. —
13) der Haloer Mark und Horst (Bürgermeisterei und Kirchspiel Nottuln, Bauerschaften Horst und Stockum) von 537 Morgen 17 □Ruthen;
14) des Steverberges (Bürgermeisterei und Kirchspiel Nottuln, Bauerschaft Stevern) von 312 Morgen 120 □Ruthen;

15) des Sporckfeldes (Bürgermeisterei Roxel, Kirchspiel Bösensell, Bauerschaft Kley) von 354 Morgen 135 □Ruthen;
16) der Dill (Bürgermeisterei und Kirchspiel Nottuln) von 164 Morgen 160 □Ruthen;

— durch den Herrn Justizrath Overhage hierselbst. —

17) des Klatenberges und der Bockhorner-Heide (Bürgermeisterei u. Kirchspiel Telgte) von 281 Morgen 148 □Ruthen;
18) des Neuenbrocks (Bürgermeisterei St. Mauritz, Kirchspiel Ueberwasser) von 150 Morgen;

— durch den Herrn Justizrath Dingerkus hierselbst. —

II. Kreis Coesfeld:

1) des Südfeldes (im Kirchspiele und der Bürgermeisterei Billerbeck, auf der Beerlage, Bauerschaft Aulendorf) von 532 Morgen 69 □R. 22 □Fuß;
2) des Blömerfeldes (eben daselbst) von 203 Morgen 164 □R. 82 □F.;

— durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst. —

3) des Hövelerfeldes (Bürgermeisterei Rorup, Kirchspiels Darup, Bauerschaft Hövel) von 1308 Morgen 173 □Ruthen; — durch den Hrn. Justizrath Overhage hierselbst.
4) eines Theils des vierjährigen Rottfeldes (Bürgermeisterei und Kirchspiel Darfeld, Bauerschaft Höpingen und Hennewich) von 103 Morgen 133 □ Ruthen 61 □Fuß, durch Ausscheidung eines Interessenten; — durch ein Mitglied der General-Commission. —

III. Kreis Beckum:

1) der Gemeinheiten Alteholz, Hanhege und Hanfeld (Bürgermeisterei und Kirchspiel Oelde, Bauerschaft Menninghausen) von 223 Morgen 12 □Ruthen 2 □Fuß; — durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Volmer zu Oelde. —
2) der Gemeinheiten Laacke und Langkamp (Bürgermeisterei und Kirchspiel Lippborg, Ebbeler und Frolicker Bauerschaft) von 350 Morgen, 49 □Ruthen; — durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Fellmann zu Hamm. —
3) des Hörster-Mersches, oder der Hörster Mark (Bürgermeisterei und Kirchspiel Ennigerloh) von 278 Morgen 85 □Ruthen; — durch den Herrn Bürgermeister Mues zu Beckum. —

IV. Kreis Lüdinghausen:

1) des Rechtrupper Feldes (Bürgermeisterei und Kirchspiel Lüdinghausen, Bauerschaft Bechtrup) von 62Morgen 135 □Ruthen;

2) der Königsheide (eben daselbst, Bauerschaft Westrup) von 388 Morg. 170 □Ruthen;
3) der Scholbrocker-Heide (eben daselbst) von 563 Morgen 16 □Ruth.;
4) des Schöllingholzes (Bürgermeisterei und Kirchspiel Senden, Bauerschaft Schöling) von 292 Morgen 138 □Ruthen;

— durch den Herrn Justiz-Commissarius Funcke hierselbst. —

5) des Homannsfeldes und Nienkampes (Bürgermeisterei und Kirchspiel Lüdinghausen, Bauerschaft Brochtrup) von 57 Morgen 71 □Ruth. 6 □Fuß; — durch den Herrn ꝛc. Levenhagen zu Nordkirchen. —

V. Kreis Ahaus:

der Gemeinheiten Bredel, Markenthal und Ketzel (Bürgermeisterei und Kirchspiel Schöppingen, Bauerschaft Ebbinghoff) von 132 Morgen 84 □Ruthen 36 □Fuß; — durch den Herrn Land- und Stadgerichts-Assessor Ellering zu Coesfeld. —

VI. Kreis Steinfurt:

1) des Oberschagener Feldes (Bürgermeisterei und Kirchspiel Horstmar, Bauerschaft Schagern) von 436 Morgen 16 □Ruthen (ein 4jähriges sogenanntes Foedeland) — durch ein Mitglied der General-Com. —
2) des Kippenbrocks (Bürgermeisterei und Kirchspiel Emsdetten, Bauerschaft Ahlintel) — durch den Herrn Bürgermeister Speckmann zu Emsdetten. —

VII. Kreis Borken:

der Grutlohner Mark (Bürgermeisterei Marbeck, Kirchspiel Borken, Bauerschaft Grutlohn) von 805 Morgen; — durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Vogelsang zu Borken. —

B. Im Regierungsbezirk Arnsberg.

I. Kreis Dortmund:

1) der Brechter Heide;
2) des Holthauser Antheils der Brechterheide (Special-Theilung);
3) der Eving-Kemninghauser Gemeinheit;
4) der sogenannte Böcken;

— durch den Herrn Bürgermeister Schulz zu Lünen. —

5) der Ickernschen Gemeinheit; — durch ein Mitglied der General-Commission. —
6) der Westricher Mark; —durch den Herrn Rentmeister Voß zu Steele.—

II. Kreis Soest:

1) der Schwefer Gemeinheiten und Foeden; — durch den Herrn Land- und Statsgerichts-Assessor Fellmann zu Hamm. —

2) des sogenannten geringen Kampes bei Clotingen und Flercke; — durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Viebahn zu Soest. —

II. Kreis Bochum.

1) der Heßeler Mark; — durch den Herrn Land- und Stadtrichter Bölling zu Bochum. —

2) des Hosbergs und der Wanne; — durch den Herrn Justizrath Schulz zu Bochum. —

IV. Kreis Hamm:

der Lenningser Gemeinheit und Foeden; — durch den Herrn Land- u. Stadtgerichts-Director Rocholl zu Hamm. —

C. Im Regierungsbezirk Minden.

I. Kreis Minden:

Sudhemmernsche Gemeinheiten; — durch den Herrn Oekonomie-Commissarius Rentmeister Fischer zu Hausberge. —

II. Kreis Wiedenbrück:

1) Verler und Hörster-Bruch; 2) Langenstroths oder Oesternheide; — durch den Herrn Land- und Stadtrichter Peliza̧us zu Rietberg. —

3) Stellbrink; durch den Herrn Land- und Stadtrichter Regenherz zu Rheda. —

III. Kreis Halle:

Lorter Gemeinheit; — durch den Herrn Justiz-Commissarius Dröge und Bürgermeister Delius zu Versmold. —

IV. Kreis Herford:

das Armenholz; — durch den Herrn Oekonomie-Commissarius Rentmeister Fischer zu Hausberge. —

V. Kreis Bielefeld:

Brunsberg; — durch den Hrn. Lieutenant Küntzel zu Rheda. —

VI Kreis Rahden:

1) Blasheimer Gemeinheit; — durch den Herrn Land- und Stadtrichter Bessel zu Lübbecke. —

2) Engershauser Gemeinheit; — durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Wex zu Lübbecke. —

Zur Instandsetzung der Hauptwege in den getheilten Gemeinheiten eines Kreises im Arnsberger Regierungsbezirke wurden während des J. 1825 8388 Ruthen Erddamm, 17618 Ruthen Entwässerungs- und Wege-Gräben, 10 hölzerne Brücken und 57 Wasser-Durchlässe gebauet.

Münster, den 10. Februar 1826.

General-Commission.

Brockmann.

N. 209. Verding des Salztransports von Werl nach Vreden.

Der Transport des von der Saline Werl nach Vreden zum dasigen Faktorei-Magazin zu versendenden Salzes, soll anderweit dem Mindestfordernden öffentlich verdungen werden, entweder blos für das jetzige Jahr, oder auch für die 3 Jahre 1826, 1827 und 1828. Es wird dieserhalb zu Werl von der dasigen Königlichen Salzfactorei ein Verdings-Termin am 22. d. M. Vormittags 10 Uhr abgehalten, wozu lusttragende Unternehmer hierdurch eingeladen werden, mit der Bemerkung, daß die Vorbedingungen zu dieser Entreprise auch schon vor dem Termine bei beiden Faktoreien zu Werl und Vreden eingesehen werden können.

Cöln, den 2. März 1826.

Königl. Preuß. Salz-Comptoir für die westphälisch-rheinischen Provinzen.

---

N. 210. Schlußtermin zur Anmeldung d. Forderungen für Leistungen ꝛc. an das Militair.

Diejenigen Behörden, welche von dem vorjährigen Herbst-Manöver bei Lippstadt her noch Forderungen an Servis oder für sonstige Leistungen zu erheben berechtigt sind, werden hiermit dienstlich ersucht, solche unverzüglich und spätestens bis zum 1. April d. J. bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, weil sodann der diesfällige Fonds geschlossen wird und Anforderungen über diesen Termin hinaus unberücksichtigt von der Hand gewiesen werden müssen.

Münster, den 28. Februar 1826.

Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

---

B 3.
N. 211. Mühlen-Anlage zu Vörde.

Der Herr Friedrich Asbeck zu Voerde beabsichtigt auf der sogenannten Boesebecke unweit Altenvoerde eine oberschlächtige Lohmühle anzulegen.

Alle diejenigen, die dagegen ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solches binnen 8 wöchentlicher präclusivischer Frist von heute an bei Unterzeichnetem geltend zu machen.

Hagen, den 6. Februar 1826. Der Landrath daselbst.

---

B 2.
N. 212. Anlage einer Walkmühle auf der Volme.

Der Herr Christian David Vorster zu Eilpe bei Hagen ist Willens, auf der Volme, oberhalb des neuen Hammers des Herrn Reffling-haus zu Lütkhoff und unterhalb Dahl, auf dem Grundstücke des Herrmann Groll zu Steine Kirchspiels Dahl eine Walkmühle anzulegen.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, die dagegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, solches binnen achtwöchentlicher präclusivischer Frist von heute an, auf hiesiger Kreisstube anzumelden und zu begründen, und mit dem Bemerken, daß der Situationsplan des Werks hier zur Einsicht offen liege.

Hagen, den 17. Februar 1826. Der Landrath daselbst.

---

B 1.
N. 213.
Anlegung einer Schlacht in d. Wupper bei Langerfeld.

Der Herr Friedrich Heilenbeck zu Barmen beabsichtigt die bei seinem in der Gemeinde Langerfeld gelegenen Gute »Wilde-Oehde« in der Wupper befindliche alte Schlacht dergestalt herstellen zu lassen, daß dadurch sowohl der Betrieb von Wasserwerken, als die Flößung einiger Zubehörungen erwähnten Guts bewirkt wird.

Diejenigen, welche hiergegen ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben glauben, werden aufgefordert, solches binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir und dem Bauherrn anzuzeigen.

Der das Nivellement ergebende Plan liegt auf dem Bürgermeister-Amte zu Langerfeld zur Einsicht offen.

Hagen, den 27. Februar 1826. Der Landrath daselbst.

---

N. 214.
Abhaltung des ersten Jahrmarkts zu Hagen.

Der diesjährige erste hiesige Jahrmarkt ist in den Kalendern unrichtig, als auf den 25. März c. fallend, angegeben.

Derselbe wird vielmehr, des Osterfestes wegen, auf Montag den dritten April d. J. gehalten werden.

Hagen, den 22. Februar 1826. Der Bürgermeister daselbst.

---

N. 215.
Holzverkauf in der Oberförsterei Hirschberg.

Den 31. März c. wird in den Königl. Walddistrikten Brühl, Alpe und Hemmes, bei Benninghausen, eine bedeutende Masse sehr schönes Nutzholz, bestehend in Balken, Sparren, Mühlen- und Hammerwellen, Diehlklötzen, Schiffbauholz von allen Sortimenten, auf dem Stamme dem Meistbietenden verkauft, unter ganz vortheilhaften Bedingungen, die näher bei dem Hrn. Oberförster Bichmann zu Hirschberg und dem Waldwärter Two in Benninghausen zu erfahren sind.

Die Zusammenkunft ist um 7 Uhr des Morgens in der Behausung des Herrn Osthof.

Meschede, den 1. März 1826. Der Forstmeister daselbst.

---

N. 216.
Holzverkauf in dem Forstrevier Lützel.

Dienstags den 4. April d. J. soll das in dem Königl. Walddistrikt Schloßberg, Forstreviers Lützel, gefällte und ausgestellte, gegen 1800 Cubik-Fuß betragende eichen Bau- und Werkholz, sodann das haubare Birkenholz in den Distrikten Altenschlag, Tatsbach, Schloßberg, Buchhelle, Hahnkopf, Elberndorferwinterseite und unterste Zimmersrücken, welches ohngefähr 100 Klafter Kohlholz und 150 Schock Reisig betragen wird, in dem Hause des Herrn Gastwirths Klein zu Lützel öffentlich nach dem Meistgebot verkauft und Vormittags 10 Uhr damit angefangen werden.

Siegen, den 4. März 1826. Der Forstmeister daselbst.

---

N. 217.
Fischerei-Verpachtung auf d. Ruhr im Forstrevier Obereimer.

Dienstags, den 21. d. M., soll die herrschaftliche Koppel-Fischerei auf der Ruhr vom Einfall des Kolterstepens in die Ruhr bis an die stolze Leye oberhalb Hüsten, auf 6 Jahre nach dem Meistgebot verpachtet werden.

Diejenigen, so Lust haben solche anzupachten, haben sich also in termino Vormittags 10 Uhr bei Unterzeichnetem einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Arnsberg, den 7. März 1826. Der Forstinspector das.

N. 218. Fruchtverkauf zu Mülheim.

Am Mittwochen, den 22. d. M., Morgens 9. Uhr sollen auf hiesiger Rentamtsstube 4 Scheffel Weitzen, 1 Scheffel Erbsen, 300 Scheffel Roggen, 250 Scheffel Gerste und 600 Scheffel Hafer im Meistgebote verkauft werden.
Mülheim an der Möhne, den 1. März. 1826. K. Rentamt das.

N. 219. Empfangstermine bei der Receptur Balve.

Zum Empfang der Martini v. J. fällig gewordenen Frucht- und Geld-Gefälle wird für die Receptur Balve der dritte und letzte Termin hiermit auf den 28., 29., 30. und 31. d. M. angesetzt. Die Leistungspflichtigen werden zugleich wiederholt aufgefordert, ihre Schuldigkeiten zu berichtigen. Hagen, den 2. März 1826. Der Domainen-Rath das.

N. 220. Fruchtverkauf beim Rentamt Soest.

Freitag den 17. d. M. Morgens 10 Uhr sollen bei hiesigem Rentamte 50 Scheffel Weitzen, 500 Scheffel Roggen, 100 Scheffel Gerste und 200 Scheffel Hafer zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden. Soest, den 2. März 1826. Königl. Rentamt daselbst.

N. 221. Verkauf von Heu u. Stroh beim Rentamt Arnsberg.

Am Dienstag den 21. d. M. des Morgens 10 Uhr sollen beim hiesigen Rentamte beiläufig 109 Ctr. Heu und 77 Ctr. Stroh, sowohl im Ganzen als auch in einigen größern Abtheilungen, im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden.
Arnsberg, den 4. März. 1826. Königl. Rentamt daselbst.

N. 222. Diebstahl zu Buchholz.

In der Nacht vom 30. auf den 31 Januar a. c. ist dem bei Teckenberg in Buchholz wohnenden Weber Dietrich Lünenschloß aus dessen Weberstube mittelst Einbruchs von zwei Weberstühlen folgendes Tuch, als 1) von einem Weberstuhl ohngefähr 24 bis 25 Ellen weißes leinen Tuch, woran die Kettenfaden von weißem baumwollnem Garn, der Einschlag aber von weißem leinen Garn gewesen; 2) von einem zweiten Weberstuhl ohngefähr 30 Ellen blaues baumwollenes, zu Regenschirmen bestimmtes Zeug, mit blauen, schwarzen, rothen und weißen Ränden, abgeschnitten und gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen. Hamm, den 15. Februar 1826.

**Königl. Preuß. Inquisitoriat.**

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 11.

Arnsberg, den 18. März 1826.


Das Register zum Amtsblatte p. 1825 hat die Presse verlassen und ist das Exemplar für 5 Sgr. bei der Redaction zu erhalten.

N. 223. Personal-Chronik.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigten Feldmesser

Jungbecker, Franz Joseph Clotten, zu Coblenz; Carl Doert, zu Düsseldorf; Carl Serda, Carl Kausch, Werner Schopen, Joseph Samuel Gottlieb Stege, Leopold Milthaler zu Aachen; Johann Breiderhoff, August Court, zu Cöln;

sind nach bewährter Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

Münster, den 26. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident und General-Director des Katasters.
von Vincke.

N. 224. Die Herausgabe der Jahrbücher des Pr. Volksschulwesens.

Mit Bezugnahme auf unsere frühere Anzeige machen wir abermal aufmerksam auf die Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens, herausgegeben von dem Geh. Ober-Regierungsrath D. Beckedorff zu Berlin. Diese Jahrbücher haben zum Zweck, 1. eine fortlaufende Chronik des Preußischen Volksschulwesens zu liefern; 2. in einer Reihe von Abhandlungen die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen das Volksschulwesen im Preußischen geleitet wird; 3. Aufsätze aufzunehmen, die für die Volksschullehrer von praktischem Interesse sind, und 4. eine gedrängte und

fortlaufende Uebersicht der Literatur des Volksschulwesens zu geben. Im verflossenen Jahre sind von dieser Zeitschrift 6 Hefte erschienen, deren 3 Einen Band ausmachen. Man findet darin unter andern vornehmlich folgende Abhandlungen und Aufsätze: — über den Begriff der Volksschule, vom Herausgeber — über die Grundsätze und den Plan des Christlichen Religions-Unterrichts, von Schulz — über die Methode des Unterrichts in der Pflanzenkunde von Kelch — über die Methode des Unterrichts im Zeichnen, von Pet. Schmid — über den Zweck und die Anordnung des allgemeinen Schulatlasses, von Rühle von Lilienstern — ferner: Beiträge zur Geschichte des Preußischen Volksschulwesens, vom Herausgeber — eine Uebersicht der Anzahl und der Einkünfte aller Stadt- und Landschulen im Preußischen Staate — Verordnungen und Verfügungen der Behörden, das Volksschulwesen betreffend — Nachrichten über die Fortschritte des Schulwesens in einzelnen Provinzen und Kreisen — eine Uebersicht sämmtlicher Schullehrer-Seminarien im Preußischen Staate — das Reglement für das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Meurs — die Hausordnung für das evangelische Seminarium zu Breslau — einen Jahresbericht über das katholische Schullehrer-Seminarium zu Brühl, vom Director Schweitzer — einen Jahresbericht über das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Soest, vom Director Ehrlich — Nachricht über die Normalschulen zur Bildung der Lehrer und Lehrerinnen in der Provinz Westphalen — Nachrichten über errichtete Schullehrer-Lesezirkel, Konferenz-Gesellschaften, Gesangbildungs-Vereine u. s. w. Da diese Jahrbücher eben so sehr durch innere Gediegenheit der Aufsätze, durch praktisches Interesse und durch Klarheit der Darstellung, als durch reiche Mannigfaltigkeit des Inhalts sich auszeichnen: so wird die weitere Verbreitung derselben angelegentlich empfohlen. Das eben erschienene neueste Heft (dritten Bandes erstes Heft) enthält Nachrichten über das Volksschulwesen in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Magdeburg, Cöslin und Coblenz — eine Beschreibung der Schule zu Sassendorf bei Soest, vom Pfarrer Wilhelmi — einen Bericht der Königl. Regierung zu Cöslin über die Gesangbildung in den Schulen und Kirchen ihres Bezirks — eine Instruction für die Schullehrer im Regierungs-Bezirke Merseburg — und mehrere Notizen über Schulbauten, Vermächtnisse für Schulen, neu angelegte Schulen. ꝛc.

Münster, den 4. März 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.

---

**N. 225.**
Aufnahme in d. Schullehrer-Seminarium zu Soest.

Zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Soest, hatten sich diesmal über 60 Schulamtspräparanden gemeldet. Von diesen haben 33 nicht aufgenommen werden können. Einige darum nicht,

weil sie in allen Stücken den gesteigerten Forderungen nicht genügten; Andere, weil sie in dem einen oder andern Hauptfache, namentlich in der Muttersprache und im Klavier- und Orgelspielen nicht gehörig geübt waren; Etliche auch, ob sie gleich andern wirklich Aufgenommenen gleich standen, weil sie zu spät angemeldet worden und weil das Seminarium auch sie noch mit aufzunehmen nicht Raum genug hatte.

An diejenigen Jünglinge, welche sich dem Elementarschulfache widmen wollen, müssen wir nochmals die Aufforderung ergehen lassen, sich bei Zeiten und mehrere Jahre vor ihrer Anmeldung zur Aufnahme ins Seminarium, sich fleißig und mit Anstrengung im Klavier- und Orgelspielen zu üben. Das Seminarium muß von den aufzunehmenden Zöglingen fordern, daß sie sich eine ziemliche Fertigkeit im Spielen bereits vorher erworben haben; es kann sich auf die Unterweisung in den Anfangsgründen gar nicht einlassen; seine Bemühung geht nur dahin, theils die erworbene Fertigkeit im Spielen zu erhöhen, theils den Generalbaß zu lehren, theils im Chorgesange und im guten Vortrage der Kirchenstücke auf der Orgel zu üben. Wir ersuchen die Herren Pfarrer, diejenigen jungen Leute in ihren Gemeinden, welche sich zum Eintritt in's Seminarium vorbereiten, hierauf frühzeitig aufmerksam zu machen.

Auch ersuchen wir dieselben, diese jungen Leute, wenn sie sich zur Aufnahme in die Anstalt zu melden im Begriff sind, anzuweisen, dieses nicht unmittelbar, sondern, wie vorgeschrieben, durch die Superintendenten oder Schul-Inspectoren zu thun, damit die Anmeldungsgesuche in gehöriger Vollständigkeit hier eingehen, und nicht wegen befundener Unvollständigkeit zurückgeschickt zu werden brauchen. Münster, den 8. März 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.

---

N. 226. Vermächtniß.

Von dem am 26. September v. J. zu Düsseldorf verstorbenen Rentenier Herrn Carl Engelb. von Oven sind, mittelst testamentarischer Disposition, der evangelisch lutherischen Gemeinde zu Gelsenkirchen 15,000 holländische Gulden vermacht worden.

Unter dankbarer Anerkennung machen wir dieses hiermit öffentlich bekannt. Arnsberg, den 3. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 227. Die den Bürgermeistern zu Olsberg und Hallenberg bewilligte Ausstellung von Pässen im Inlande für Eingesessene ihres Amtsbezirks.

Wir haben, zur Erleichterung der Paßsuchenden in den Bürgermeisterei-Bezirken Olsberg und Hallenberg, Kreises Brilon, den dasigen Bürgermeistern Martini und Pfänder die Befugniß ertheilt, Pässe zu Reisen im Inlande, jedoch nur an Eingesessene ihres Amtsbezirks zu ertheilen, welches den sämmtlichen Polizei-Behörden hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Arnsberg, den 6. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

# Nachweisung

der im Monat Feb. 1826. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weitzen der Scheffel. | Roggen der Scheffel. | Gerste der Scheffel. | Hafer der Scheffel. | Erbsen der Scheffel. | Heu der Centner. | Stroh das Schock. | Bier, braunes, das Quart. | Branntwein, das Quart. | Schwarz Brod, das Pfund |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | |
| | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf |
| Altena . . . | 1 23 8 | 1 14 8 | 1 5 6 | » 26 8 | 1 14 — | » 29 8 | 9 18 — | 1 4 | 6 2 | » 5⅕ |
| Arnsberg . . | 1 10 — | 1 4 — | 1 » » | » 19 — | 1 5 — | » — — | » — — | 1 4 | » — | » 5 |
| Bochum . . . | 1 16 5 | 1 1 9 | 1 » 10 | » 23 5 | 1 13 5 | » 19 4 | 5 26 9 | 1 1 | 4 11 | » 4 |
| Brilon . . . | 1 14 7 | » 25 8 | » 23 4 | » 16 2 | 1 1 8 | » 17 — | 3 25 — | » 10 | 6 11 | » 5 |
| Dortmund . | 1 11 1 | 1 2 1 | » 28 11 | » 22 10 | 1 14 3 | » 19 2 | 5 12 — | 1 2 | 5 6 | » 5 |
| Eslohe . . . | » — — | » 28 — | » 24 » | » 16 — | 1 1 6 | » 14 — | 3 9 1 | 1 2 | 5 1 | » 4 |
| Hagen . . . | 1 11 5 | 1 7 2 | 1 2 10 | » 26 9 | » — — | 1 1 5 | 7 15 1 | » — | » — | » — |
| Hamm . . . . | 1 5 — | » 29 6 | » 27 6 | » 21 8 | 1 12 10 | » 18 9 | 4 11 7 | 1 2 | 5 4 | » 4⅘ |
| Iserlohn . . | 1 3 9 | 1 2 — | » 25 8 | » 23 3 | » 23 — | » 25 10 | 4 26 8 | 1 4 | 5 9 | » 4⅐ |
| Lippstadt . . | 1 7 8 | » 22 10 | » 22 2 | » 17 8 | 1 2 6 | » 20 — | 4 20 — | » 9 | 5 — | » 3⅓ |
| Olpe . . . . | 1 18 8 | 1 11 4 | 1 6 » | » 25 — | » — — | » — — | » — — | » — | » — | » 5½ |
| Soest . . . . | 1 — 4 | » 25 10 | » 23 4 | » 18 5 | » 29 9 | » 16 — | 3 8 — | » 10 | 5 — | » 4½ |
| Siegen . . . | 1 20 8 | 1 11 8 | 1 2 4 | » 20 8 | » — — | 1 — — | 6 8 — | » — | » — | » 6 |
| Wittgenstein | 1 15 — | » 24 — | » 22 — | » 24 — | » — — | » 24 — | 6 16 4 | » 9 | 6 — | » 6 |
| Durchschnitts-Preis . . . | 1 12 2 | 1 2 2 | » 28 2 | » 21 6 | 1 5 10 | » 22 2 | 5 13 11 | 1 1 | 5 7 | » 5 |



N. 228. Frucht- u. Victualien-Preise im Monat Februar 1826.

# Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat Feb. 1826 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weiß-Brod 4 Loth. | Rindfleisch das Pfund. | Schweinefleisch das Pfund. | Hammelfleisch das Pfund. | Kalbfleisch das Pfund. | Hafer-Grütze die Metze. | Graupen die Metze. | Reis das Pfund. | Speck, ordinair, das Pfund. | Kartoffeln der Scheffel. | Butter das Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | |
| | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. |
| Altena . . . | » 2 1/6 | 1 6 | 3 3 | 1 6 | » 9 | » — | » — | » — | » — | 16 8 | 4 11 |
| Arnsberg . . | » 1 7/9 | 2 — | 2 6 | » — | 1 6 | » — | » — | » — | » — | 10 — | 5 — |
| Bochum . . . | » 1 5/8 | 2 — | 2 5 | 2 — | 1 1 | 3 4 | 6 7 | 3 7 | 3 6 | 11 3 | 4 9 |
| Brilon . . . | » 2 | 1 4 | 2 — | 1 4 | » 10 | » — | » — | 4 9 | 4 6 | 8 10 | 5 4 |
| Dortmund . | » — | 1 10 | 2 2 | » — | 1 6 | » — | » — | 4 — | 3 6 | 12 — | 4 6 |
| Eslohe . . . | » — | 1 5 | 2 2 | » — | » 9 | » — | » — | » — | » — | 8 — | 3 6 |
| Hagen . . | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | 16 6 | » — |
| Hamm . . . . | » 2 | 1 10 | 2 1 | 1 6 | 1 6 | 4 9 | 6 8 | 4 1 | 3 2 | 11 9 | 4 3 |
| Iserlohn . . | » 2 | 1 9 | 1 6 | 1 2 | 1 3 | » — | » — | » — | 3 5 | 16 7 | 4 10 |
| Lippstadt . . | » 1 1/2 | 1 8 | 2 — | 1 4 | 1 6 | » — | » — | 5 — | 3 — | 10 — | 4 6 |
| Olpe . . . . | » 2 | 1 8 | 2 7 | » — | 1 — | » — | » — | » — | » — | » — | » — |
| Soest . . . . | » 1 1/8 | 1 6 | 1 8 | » — | 1 4 | » — | » — | 3 9 | 3 1 | 8 — | 4 3 |
| Siegen . . . | » — | 2 — | 2 — | » — | 1 4 | » — | » — | » — | 4 — | » — | 5 6 |
| Wittgenstein | » 2 2/3 | 1 8 | 2 4 | 1 6 | 1 — | » — | » — | » — | » — | 10 — | 6 — |
| Durchschnitts-Preis . . . | » 2 | 1 8 | 2 2 | 1 6 | 1 2 | 4 1 | 6 8 | 4 2 | 3 6 | 11 8 | 4 9 |

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 1. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 229. Verbot wegen des Verkehrs mit fremder u. alter Landes-Scheide-Münze.

Das Gesetz vom 22. Juni 1823 (Gesetzsammlung Stück 12. N. 809.) enthält, um die neue Scheidemünze zur allgemeinen allein gültigen Scheidemünze zu erheben, und damit die Preise in Preußischem Gelde nach Thalern, Silbergroschen und Pfennigen gestellt werden, die Bestimmung, daß

1) Gewerbtreibende und alle, welche Waaren öffentlich ausbieten, die Preise nach Preußischem Gelde setzen;
2) die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen aller Art gänzlich außer Cours gesetzt und nach Ablauf einer Frist von Sechs Monaten im Verkehr nicht weiter angenommen;
3) fremde Silber-Scheidemünzen bei Strafe der Confiskation und resp. Zahlung des doppelten Werths aus dem Auslande nicht ferner eingeführt werden sollen.

Ferner ist durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 30. Juli v. J. (Amtsbl. St. 34. No. 658.) die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Juni 1824 bestimmte Präklusivfrist von 6 Monaten, nach deren Ablauf sämmtliche alte Landes-Scheidemünzen ohne Ausnahme außer Cours gesetzt und im Verkehr nicht weiter angenommen werden sollen, auf den 31. December v. J. festgesetzt worden.

Wir finden uns veranlaßt, auf diese Bestimmungen, wornach nur in Preußischem Gelde Handel und Verkehr statt finden soll, da solche noch sehr häufig außer Acht gelassen worden, hiermit aufmerksam zu machen, und zugleich allen öffentlichen Verkehr mit fremder und alter Landesscheidemünze, als Tauschmittel, bei 2 bis 5 Rthlr. Strafe zu untersagen.

Arnsberg, den 2. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

B 3. N. 230. Anlage einer Walkmühle auf der Volme.

Der Herr Christian David Vorster zu Eilpe bei Hagen ist Willens, auf der Volme, oberhalb des neuen Hammers des Herrn Reffling-haus zu Lütkhoff und unterhalb Dahl, auf dem Grundstücke des Herrmann Groll zu Steine Kirchspiels Dahl eine Walkmühle anzulegen.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, die dagegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, solches binnen achtwöchentlicher präclusivischer Frist von heute an, auf hiesiger Kreisstube anzumelden und zu begründen, und mit dem Bemerken, daß der Situationsplan des Werks hier zur Einsicht offen liege.

Hagen, den 17. Februar 1826. Der Landrath daselbst.

---

B 2. N. 231. Anlegung einer Schlacht in d. Wupper bei Langerfeld.

Der Herr Friedrich Heilenbeck zu Barmen beabsichtigt die bei seinem in der Gemeinde Langerfeld gelegenen Gute »Wilde-Oehde« in der Wupper befindliche alte Schlacht dergestalt herstellen zu lassen, daß dadurch

sowohl der Betrieb von Wasserwerken, als die Flößung einiger Zubehörungen erwähnten Guts bewirkt wird.

Diejenigen, welche hiergegen ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben glauben, werden aufgefordert, solches binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir und dem Bauherrn anzuzeigen.

Der das Nivellement ergebende Plan liegt auf dem Bürgermeister-Amte zu Langerfeld zur Einsicht offen.

Hagen, den 27. Februar 1826. Der Landrath daselbst.

---

N. 232. Abhaltung des ersten Jahrmarkts zu Hagen.

Der diesjährige erste hiesige Jahrmarkt ist in den Kalendern unrichtig, als auf den 25. März c. fallend, angegeben.

Derselbe wird vielmehr, des Osterfestes wegen, auf Montag den dritten April d. J. gehalten werden.

Hagen, den 22. Februar 1826. Der Bürgermeister daselbst.

---

N. 233. Fruchtverkauf beim Rentamt Soest.

Freitag den 31. d. M. Morgens 10 Uhr sollen beim hiesigen Rentamt 400 Scheffel Roggen, 300 Scheffel Gerste, 200 Scheffel Hafer, 40 Schfl. 15,6 Metzen Malz und 40 Schfl. 15,6 Metzen Multerkorn zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Soest, den 10. März 1826. K. Rentamt das.

---

N. 234. Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Das in der Cörbecker-Mark, im Distrikt Teufelsküche, ausgefallene buchen Werk- und Schüsselholz, im Betrag von 1454 Cubicfuß soll Mittwoch den 29. März stückweis meistbietend verkauft werden, und beginnt der Verkauf des Morgens 9 Uhr im Schlage.

Arnsberg, den 13. März 1826. Der Forst-Inspector daselbst.

---

N. 235. Fischteich-Verpachtung im Forstrevier Obereimer.

Der Fischteich-Behälter am Haberland bei Obereimer ist pachtlos und soll am 28. März Vormittags 10 Uhr in der Schreibstube des Unterzeichneten öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Arnsberg, den 13. März 1826. Der Forstinspector daselbst.

---

N. 236. Diebstahl zu Stiepel.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Decbr. v. J. sind dem Pachter des Hankappers Kotten zu Stiepel, Bürgermeisterei Blankenstein, mittelst gewaltsamen Diebstahls aus seiner Wohnstube

ein hellbl. flächsener Sackkittel, worin vorne ein kleines Loch gebrannt; ein Paar Mannsschuhe, welche mit Riemen, so durch 3 Löcher gingen, gebunden wurden und mit Nägeln beschlagen waren; eine Weste von blauem Tuche mit weißen metallenen Knöpfen; ein blaues tuchenes Frauen-Wamms mit langen Ermeln, mit Leinewand von Werg gefüttert; zwei blaue wergene Schürzen; zwei Halstücher, nämlich ein roth gestreiftes und ein roth und weiß geblümtes; zwei Kinderwindeln, nämlich eine von grünem Bieber,

die andere von gemeinem Tuche; ein hölzerner Durchschlag; sechs zinnerne Löffel; ein Brodmesser, auf welchem ein Schmiedezeichen, einer 4 ähnlich, befindlich; ein flächsen Tischtuch mit erhöheten Streifen entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur allgemeinen Kunde bringen und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 15. Februar 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 237. Diebstahl zu Wunderbau.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Januar d. J. sind dem Blasebalgmacher Christ. Bosenius am Wunderbau bei Gevelsberg aus seiner auf dem Hofe stehenden verschlossenen Bienenhütte, mittelst Erbrechung derselben, 4 Bienenkörbe entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur allgemeinen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 16. Februar 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 238. Diebstahl zu Halingen.

In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. sind dem Vicarius Oest zu Halingen aus seiner Wohnung durch Erbrechen eines Koffers gestohlen worden: beiläufig 300 Thaler gem. Geld, bestehend: theils in ganzen berl. Thalern, in zehn und fünf Groschenstücken, ferner in zwei Pistolen, in einigen Bairischen und Brabänder Kronthalern, und etwas Hannöverscher Cassen-Münze; ein silberner vergoldeter Kelch, mit dem dazu gehörigen Tellerchen von demselben Metall; ein schwarzseidenes Halstuch; mehrere Ellen flächsen Leinwand; zehn oder elf Ellen gelb, grün und weißgeblümten Callico.

Wer über diese Sachen, oder den Thäter des Diebstahls einige Auskunft geben kann, wolle solche dem unterzeichneten Justizamte mittheilen.

Menden, den 28. Februar 1826.

Königl. Justizamt daselbst.

# Amts-Blatt
der
# Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 12.

Arnsberg, den 25. März 1826.


### Verzeichniß
der Lehr-Vorträge, welche bei der hiesigen chirurgischen Lehranstalt im Sommer-Semester 1826 gehalten werden.

N. 239. Lehr-Vorträge bei d. chirurgischen Lehr-Anstalt zu Münster im Sommer-Semester 1826.

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Professor Roling wird Montags, Dienstags und Mittwochs von 6 bis 7 Uhr Morgens Physik lehren.

2. Medizinalrath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens, Chemie vortragen.

3. Der Prosektor Zumbrincke, wird Montags, Dienstags und Mittwochs von 9 bis 10 Uhr Osteologie und Syndesmologie vortragen.

4. Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer wird Montags, Mittwochs und Freitags Nachmittags von 5 bis 6 Uhr allgemeine Anatomie lehren.

5. Dr. Tourtual jun. wird Montags und Freitags von 11 bis 12, und Donnerstags von 3 bis 5 Uhr ein Repetitorium über Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln halten.

6. Professor Waldeck wird Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr in der lateinischen, und an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr in der deutschen Sprache Unterricht ertheilen.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Dr. Haindorf wird Donnerstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr Morgens Physiologie vortragen.

2. Medicinal-Assessor Dr. Busch wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr specielle Pathologie und Therapie lehren.

3. Der Medicinal-Rath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr Arzneimittellehre und Pharmacie vortragen.

4. Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer wird Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 5 Uhr die Chirurgie vortragen, und außerdem noch besondere Stunden zur manuellen Uebung der chirurgischen Operationen festsetzen.

5. Dr. Bock wird an den sechs Werktagen der Woche von 2 bis 3 Uhr ein Repetitorium über specielle Pathologie, Arzneimittellehre und Therapie halten.

6. Der klinische Assistent Dr. Pellengahr wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr Nachmittags ein Repetitorium über Chirurgie halten.

7. Professor Waldeck wird Unterricht in der Aufsatzlehre und Logik Dienstags und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr, in der lateinischen Sprache aber an denselben Tagen von 3 bis 4 Uhr ertheilen.

Außerdem wohnen die Zöglinge der zweiten Abtheilung den bei der ersten Abtheilung ad 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Lehrvorträgen zum zweitenmale bei.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer wird alltäglich von 11 bis 12 Uhr Anleitung zur chirurgischen Praxis in der poliklinischen Anstalt geben, und hierbei von dem klinischen Assistenten, Dr. Pellengahr unterstützt werden.

2) Professor Waldeck wird Donnerstags von 9 bis 10 Uhr gewählte Stücke aus dem Celsus erklären.

Die Zöglinge der ältesten Abtheilung wohnen ferner den bei der mittlern Abtheilung ad 2, 3, 4, 5 und 6 angegebenen Lehrvorträgen zum zweitenmale bei.

Die Vorlesungen des nächsten Sommer-Semesters werden Montag am 10. April c. ihren Anfang nehmen.

Die Prüfung für die Aufnahme neuer Zöglinge ist auf die Nachmittage des 7. und 8. April festgesetzt worden.

Münster, den 13. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

von Vincke.

N. 240. Personal-Chronik.

Die Verwaltung der bisherigen Schultheißenbezirke Hallenberg, Züschen, Liesen, Hesborn und Braunshausen, in einen Bürgermeisterei-Bezirk vereinigt, ist dem vormaligen freiwilligen Jäger Heinrich Pfänder commissarisch übertragen und derselbe am 22. Februar in seinen Posten zu Hallenberg eingeführt worden. Desgleichen sind die Schultheißen-Bezirke Antfeld, Assinghausen, Bigge, Bruchhausen, Brunskappel, Elleringhausen, Elpe, Helminghausen, Olsberg, Wiemeringhausen und Siedlinghausen in einen Bürgermeisterei-Bezirk vereinigt worden, und ist die Verwaltung desselben dem vormaligen Hülfsarbeiter im Kreisbüreau zu Brilon Joh. Martini commissarisch übertragen und derselbe unterm 25. Febr. d. J. in seinen Posten eingeführt worden. Zum Sitze dieser Bürgermeisterei ist vorläufig Olsberg bestimmt. Arnsberg, den 6. März 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abtheilung.

---

N. 241. Landesverweisung.

Die hierunter beschriebenen Vagabunden, Wilhelm Bürcklien Schneidergesell und Rosette Moeses Israelitin, nebst 7/4jährigem Knaben, sind am 3. und 5. d. M. aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei ihrer Rückkehr in die Königlichen Staaten über die Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden. Arnsberg, den 10. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Personen-Beschreibungen:

1) Wilh. Bürcklien Schneidergesell aus Commendingen in Baden, ist evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, braunen und schwachen Bart, gute Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist hagerer Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Keine.

2) Rosette Moeses aus Alt-Streliz, ist jüdischer Religion, 18 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat braune Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, hellblaue Augen, kleine Nase, etwas dicken Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist klein verwachsener Gestalt, spricht deutsch und hebräisch, besondere Kennzeichen: Die rechte Hüfte ist verwachsen, und sie hat einen Knaben, welcher getauft, 1 3/4 Jahr alt ist, und den Namen Johann Friedrich führt, bei sich.

---

N. 242. Verlegung der Steuerkasse von Breckerfeld nach Gevelsberg.

Der Steuer-Empfänger Schulze zu Breckerfelde wird am 18. des nächsten Monats seinen Wohnsitz von da nach Gevelsberg verlegen. Dieses wird den Eingesessenen jenes Empfangs-Bezirks mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jeden Monat ein Lokal-Empfang in Breckerfelde abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 21. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

---

N. 243. Adels-Verlust-Erklärung.

Der Flurschütz Carl von Meyer zu Brasselt, Landgerichtsbezirks Emmerich, ist zufolge des gegen ihn ergangenen Allerhöchst bestätigten Erkenntnisses, des Adels verlustig erklärt.

Hamm, den 28. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 244. Zahlungen der General-Wittwen-Kasse.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird.

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2) die den 1. April 1826 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.
3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4. April, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 18. April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oedr einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3 und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1826.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow. Graf v. d. Schulenburg.

---

B 3. N. 245. Anlegung einer Schlacht in d. Wupper bei Langerfeld.

Der Herr Friedrich Heilenbeck zu Barmen beabsichtigt die bei seinem in der Gemeinde Langerfeld gelegenen Gute »Wilde-Oehde« in der Wupper befindliche alte Schlacht dergestalt herstellen zu lassen, daß dadurch sowohl der Betrieb von Wasserwerken, als die Flößung einiger Zubehörungen erwähnten Guts bewirkt wird.

Diejenigen, welche hiergegen ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben glauben, werden aufgefordert, solches binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir und dem Bauherrn anzuzeigen.

Der das Nivellement ergebende Plan liegt auf dem Bürgermeister-Amte zu Langerfeld zur Einsicht offen.

Hagen, den 27. Februar 1826. Der Landrath daselbst.

---

N. 246. Verkauf des Unnaer-Garben-Zehntens.

Mittwoch, den 5. April 1826 soll der Verkauf des Unnaer Garbenzehntens Morgens 10 Uhr in der Behausung des Wirths Ludwig v. Werne zu Unna meistbietend statt finden. Hamm, den 10. März 1826.

K. Rentamt daselbst.

---

N. 247. Verding wegen Beschaffung d. Straßen-Unterhaltungs-Materials v. 1826—28.

Das Gewinnen, Anfahren und Zerkleinern der Materialien zur Straßen-Unterhaltung für die Jahre 1826, 1827 und 1828 soll an den hierunter verzeichneten Tagen und Orten öffentlich und zwar nur an solche Personen verdungen werden, die in dem Verdings-Termine durch Vorzeigung einer amtlichen Bescheinigung nachweisen, daß sie für 1/4 des Anschlags-Betrages der zu übernehmenden Arbeiten, eine gerichtliche Sicherheit leisten können und wollen, daher auch nur Solchen der Zutritt bei der Verdingung gestattet werden kann.

Im Monat April.

1) den 10. zu Aplerbeck: für die Strecke zu Herdecke über Höchsten, Aplerbeck bis Unna;
2) den 11. zu Hemmerde: Für die Strecke von Unna bis Camen und bis Werl;
3) den 12. zu Westönnen: Von Werl bis Soest;
4) den 13. zu Erwitte: Für die Strecke von Soest bis Erwitte und Lippstadt;
5) den 14. zu Gesecke: Für die Strecke von Erwitte bis zur Gränze des Regierungs-Bezirks Minden;
6) den 18. zu Pelkum: Für die Strecke von Camen bis Hamm;
7) den 20. zu Bochum: Für die Langenberger-, Essensche-, Gahlensche-, Holtkamper- und Castropper-Straße;
8) den 22. zu Hörde: Für die Essensche-, Ardeyer-, Dortmunder- und Schwerter-Straße.

Die Verdingung wird an den Barrieren in gedachten Orten abgehalten und damit jedesmal Morgens 9 Uhr der Anfang gemacht.

Die Kosten-Anschläge und Vorbedingungen über die zu verdingenden Arbeiten sind bei dem Unterzeichneten und den Straßen-Bau-Conducteurs Plate in Erwitte, Lucas in Dortmund und Dieckhoff in Bochum einzusehen.

Unna, den 21. März 1826. Der Straßen-Bau-Inspector Hintermberg.

---

N. 248. Zurücknahme des Steckbriefs hinter W. Dreesen.

Da der Tagelöhner Wilhelm Dreesen aus Mülheim an der Ruhr wieder aufgegriffen und verhaftet ist, so wird der unterm 6. Febr. c. erlassene und im Stück 8. Nr. 171. des Amtsblatts eingerückte Steckbrief zurückgenommen.

Hamm, den 8. März 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

N. 249. Definitive Ausgleichung der Kriegskosten von 1813 bis 16 im Amte Medebach.

Das Amt Medebach hat, nach der bereits offen gelegenen Material-Zusammenstellung, in den beiden Kriegs-Perioden von $18^{13}/_{15}$ und $18^{15}/_{16}$ geleistet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) an Fourage für . . . . . | 1,419 fl. | 31 kr. | — dt. |
| b) " Fleisch, Branntwein ꝛc. in Magazine . . . . . | 13,176 " | 55 " | 2 " |
| c) " Truppen-Verpflegung . . . . . | 8,495 " | 45 " | — " |
| d) " Lazareth-Kosten . . . . . | 5 " | 48 " | 3 " |
| e) " Kriegsfuhren . . . . . | 6,161 " | 23 " | — " |
| f) " verlornem Zugvieh ꝛc. . . . . | 273 " | 36 " | — " |
| g) " Material-Requisitionen. . . . . | 626 " | 32 " | — " |
| h) " Zehrungs-Kosten blos durchpassirter Militaire . . . . . | 40 " | 49 " | — " |
| i) " außerordentlichen Verwaltungs-Kosten . . . . . | 116 " | 32 " | 3 " |
| und muß | | | |
| k) nach Seite 245. des vorigjährigen Amtsblatts zur allgemeinen Ausgleichung beitragen . . . . . | 1,805 " | 44 " | $2^1/_4$ " |
| Vom Betrage a . . . | 32,122 " | 37 " | $2^1/_4$ " |

gehen als ausgeglichen ab:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Art. b. mit . . . . | 13,176 fl. | 55 kr. | 2 dt. |
| " " e. theilweise mit | 5,220 " | 10 " | — " |
| " " f. mit . . . . . | 273 " | 36 " | — " |
| " " g. theilweise mit | 7 " | 32 " | 2 " |
| " " h. theilweise mit | 1 " | — " | — " |
| " " i. theilweise mit | 79 " | 17 " | 1 " |
| | 18,758 " | 31 " | 1 " |
| Der Rest a. . . . . | 13,364 " | 6 " | $1^1/_4$ " |

beträgt — auf das extraordinaire Steuer-Kapital des Amts ausgebreitet — von jedem Gulden $7\frac{28765}{72267}$ Kreuzer und, hiernach ausgeglichen, hätte

der

| 1. Nro. | 2. der Ort | 3. Nach seinem extraordinairen Steuer-Capital von Florin | 3/4 | 4. leisten müssen fl. | kr. | dt. | 5. Hat geleistet fl. | kr. | dt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Medebach mit d. Donau, Glindfeld, d. Niedern- Obern- Mittlern- u. der Vitus-Mühle, sodann d. Ziegelhütte | 21,432 | " | 2,642 | 36 | " | 2,152 | 39 | 2 |
| 2 | Hallenberg m. d. Schneidershammer | 15,241 | 2 | 1,879 | 18 | " | 370 | 8 | " |
| 3 | Winterberg mit der Ehrenscheider- u. der Gimnighauser-Mühle und dem Denzerschen-Hammer | 11,854 | 2 | 1,461 | 40 | 3 | 3,495 | 24 | 2 |
| 4 | Züschen mit dem untersten und dem Wappenhammer | 5,764 | 2 | 710 | 46 | 1 | 363 | 23 | 3 |
| 5 | Silbach mit der Hütte | 1,483 | " | 182 | 51 | 2 | 203 | 56 | " |
| 6 | Siedlinghausen mit dem obersten u. untersten Hammer | 6,068 | 3 | 748 | 17 | 1 | 442 | 43 | " |
| 7 | Grönebach mit der Strickmühle | 2,997 | 1 | 369 | 34 | " | 482 | 50 | " |
| 8 | Küstelberg | 1,559 | " | 192 | 13 | 3 | 866 | 58 | " |
| 9 | Elkeringhausen | 1,481 | 3 | 182 | 42 | 1 | 265 | 46 | " |
| 10 | Hildfeld | 1,126 | " | 138 | 50 | 1 | 171 | 2 | " |
| 11 | Wissinghausen | 618 | " | 76 | 12 | " | 68 | 6 | " |
| 12 | Deifeld | 2,183 | " | 269 | 10 | " | 239 | 31 | " |
| 13 | Referinghausen | 2,309 | 1 | 284 | 44 | " | 160 | 3 | " |
| 14 | Titmaringhausen | 1,622 | " | 199 | 59 | 3 | 232 | 32 | " |
| 15 | Oberschledorn | 2,517 | " | 310 | 21 | " | 102 | 18 | " |
| 16 | Düdinghausen | 2,188 | 1 | 269 | 49 | " | 88 | 53 | " |
| 17 | Berge | 1,441 | 1 | 177 | 42 | 2 | " | " | " |
| 18 | Dreislar | 2,735 | 1 | 37 | 15 | 2 | " | " | " |
| 19 | Roninghausen | 564 | 3 | 69 | 38 | " | " | " | " |
| 20 | Braunshausen | 4,324 | 1 | 533 | 11 | 1 | 46 | 36 | " |
| 21 | Hesborn | 6,408 | " | 790 | 7 | " | 52 | 12 | " |
| 22 | Liesen mit der Mühle | 3,671 | " | 452 | 38 | 2 | 52 | 31 | " |
| 23 | Medelohe | 4,412 | 1 | 544 | 1 | 3 | " | " | " |
| 24 | Niedersfeld | 4,383 | " | 540 | 26 | " | 759 | 36 | " |
| 25 | Amtskasse | — | " | 18,758 | 31 | 1 | 19,699 | 44 | 1 |
| 26 | Landeskriegskosten-Kasse | — | " | — | " | " | 1,805 | 44 | 2 |
| | Zusammen | 108,385 | 2 | 32,122 | 37 | 2 | 32,122 | 37 | 2 |

| 6. Hätte also | | | | | | 7. Hat | | | | | | 8. Folglich nun noch | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | | empfangen | | | heraus bezahlt | | | zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | |
| fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. |
| — | " | " | 489 | 56 | 2 | 31 | 35 | 3 | — | " | " | — | " | " | 521 | 32 | 1 |
| — | " | " | 1,509 | 10 | " | — | " | " | 1,140 | 21 | 1 | — | " | " | 368 | 48 | 3 |
| 2,033 | 43 | 3 | — | " | " | 1,976 | 23 | 2 | — | " | " | 57 | 20 | 1 | — | " | " |
| — | " | " | 347 | 22 | 2 | — | " | " | 53 | 12 | 3 | — | " | " | 294 | 9 | 3 |
| 21 | 4 | 2 | — | " | " | 87 | 21 | 2 | — | " | " | — | " | " | 66 | 17 | " |
| — | " | " | 305 | 34 | 1 | — | " | " | 121 | 20 | 1 | — | " | " | 184 | 14 | " |
| 113 | 16 | " | — | " | " | 139 | 23 | 2 | — | " | " | — | " | " | 26 | 7 | 2 |
| 674 | 44 | 1 | — | " | " | 639 | 51 | 1 | — | " | " | 34 | 53 | " | — | " | " |
| 83 | 3 | 3 | — | " | " | 44 | 48 | 1 | — | " | " | 38 | 15 | 2 | — | " | " |
| 32 | 11 | 3 | — | " | " | — | " | " | 23 | 11 | 2 | 55 | 23 | 1 | — | " | " |
| " | " | " | 8 | 6 | " | 11 | 47 | " | — | " | " | — | " | " | 19 | 53 | " |
| " | " | " | 29 | 39 | " | 2 | 12 | " | — | " | " | — | " | " | 31 | 51 | " |
| " | " | " | 124 | 41 | " | — | | " | 117 | 26 | " | — | " | " | 7 | 15 | " |
| 32 | 32 | 1 | — | " | " | 56 | 43 | " | — | " | " | — | " | " | 24 | 10 | 3 |
| " | " | " | 208 | 3 | " | — | " | " | 124 | 16 | " | — | " | " | 83 | 47 | " |
| " | " | " | 180 | 56 | " | — | " | " | 105 | 29 | " | — | " | " | 75 | 27 | " |
| " | " | " | 177 | 42 | 2 | — | " | " | 108 | 50 | 1 | — | " | " | 68 | 52 | 1 |
| " | " | " | 337 | 15 | 2 | — | " | " | 199 | 54 | 1 | — | " | " | 137 | 21 | 1 |
| " | " | " | 69 | 38 | " | — | " | " | 42 | 13 | 2 | — | " | " | 27 | 24 | 2 |
| " | " | " | 486 | 35 | 1 | — | " | " | 307 | 17 | 3 | — | " | " | 179 | 17 | 2 |
| " | " | " | 737 | 55 | " | — | " | " | 479 | 10 | " | — | " | " | 258 | 45 | " |
| " | " | " | 400 | 7 | 2 | — | " | " | 272 | 56 | 3 | — | " | " | 127 | 10 | 3 |
| " | " | " | 544 | 1 | 3 | — | " | " | 333 | 8 | 1 | — | " | " | 210 | 53 | 2 |
| 219 | 10 | " | — | " | " | 438 | 41 | 3 | — | " | " | — | " | " | 219 | 31 | 3 |
| 941 | 13 | " | — | " | " | — | " | " | — | " | " | 941 | 13 | " | — | " | " |
| 1,805 | 44 | 2 | — | " | " | — | " | " | — | " | " | 1,805 | 44 | 2 | — | " | " |
| 5,956 | 43 | 3 | 5,956 | 43 | 3 | 3,428 | 47 | 2 | 3,428 | 47 | 2 | 2,932 | 49 | 2 | 2,932 | 49 | 2 |

Die Königl. Kreisbehörde ist mit Vollziehung dieser Ausgleichung beauftragt und wird die Fristen, worin die Zahlungen zu leisten, festsetzen und bekannt machen. Arnsberg, den 18. Februar 1826.

Königl. Preuß. Liquidations-Commission.

---

N. 250. Diebstahl zu Erwitte.

In der Nacht vom 27. auf den 28. vorigen Monats sind aus dem Hause des Wirths Christoph Schmidt zu Erwitte die unten verzeichneten Küchengeräthe und Kleidungen entwendet worden.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht und vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände gewarnt wird, ergeht an Jeden zugleich die Aufforderung, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde oder dem hiesigen Justizamte anzuzeigen.

Erwitte, den 2. März 1826.

Königl. Preußisches Justizamt.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

Ein kupferner Kaffeekessel mit drei messingenen Stahlen und einem Handgriff von Messing, in der Form einer Schlange, und auf dem Deckel ein Knopf von Messing, in der Form einer Pyramide; ein messingener Kessel mit eisernem Hängel, ungefähr anderthalb Eimer haltend; ein Manns-Oberrock von grünem Tuche, mit schwarzem manchesternem Kragen; eine Weste von braunem behaartem Kalbfell; ein Paar neue schwarztuchene Halbkamaschen; eine hellgrünliche lange Knabenhose von Biber mit einer stählernen Schnalle; ein blauleinenes, mit weißem Leinen unterfüttertes Collet für einen eilfjährigen Knaben; ein baumwollenes Halstuch, blau und weiß gewürfelt; ein solches mit rothen und gelben Blumen.

---

N. 251. Diebstahl zu Wenden.

Am 6. Januar c. des Morgens früh sind dem Amtsdiener Joseph Zimmermann zu Wenden mittelst Oeffnung der Hausthür, und demnächstiger gewaltsamer Erbrechung eines in der Stube befindlichen Schrankes nachstehende Gegenstände gestohlen worden:

15 Stück berliner Thaler; ein französischer halber Kronthaler; zwei brabänder viertel Kronthaler, einer mit einem Loche; etwa 6 Thlr. berl. Courant in $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken und eine silberne Uhrkette dreifach gegeneinander gearbeitet, von circa einer Elle Länge, wie eine gewöhnliche silberne Pfeifenkette beschaffen, Werth ein Thaler 15 Sgr.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jeden auf,

die etwa bekannt werdenden Thatsachen zur Ausmittelung des Thäters der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen.

Olpe, den 1. März 1826.

Königl. Preuß. Justizamt.

---

N. 252. Diebstahl zu Dellwig.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Januar c. sind aus dem Hause des Schneiders Johann Diedrich Groote zu Dellwig, Gerichtsbezirk Unna, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus einem in der Schlafstube unten im Hause gestandenen, ebenfalls gewaltsam erbrochenen Koffer folgende Gegenstände, als:

Ein halb Stück gebleichten Drill (sogenannten Johannes-Augen); ein halb Stück gebleichten Drill, mit Doppelsteinchen; ein Stück gebleichte Leinewand und ein Ende gleicher Qualität von 13 Ellen; ein Stück feine, gebleichte Leinewand und drei Bleichstücke weißes flächsen Tuch

entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 1. März 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 253. Diebstahl zu Altenessen.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Februar d. J. sind aus der Wohnung des Tagelöhners Theodor Wehner zu Altenessen mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände als:

ein gelber kupferner Kaffeekessel; ein zinnerner Milchgießer mit einem hölzernen Handgriff; sechs weiße porzellaine Teller; vier Paar Kaffeetassen von blauem und weißem Porzellain und zwei blaue Mannskittel

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur allgemeinen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 1. März 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

N. 254. Diebstahl zu Brakel.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Februar c. ist aus dem Hause des Wirths Küter zu Brakel mittelst gewaltsamen Einbruchs

ein länglichter kupferner Kessel, in Form eines Schinkenkessels, auf dessen einer Seite sich eine Beule befand, und eines der beiden Ohren, an welchem eine eiserne sogenannte Hänge befestigt, länger als das andere war; eine Partie Flachs und Werg

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 8. März 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 255. Diebstahl zu Bühne.

In der Nacht vom 16. auf den 17. November pr. sind von der Schlafkammer der Witwe Salomon Levi aus Bühne, Kreises Warburg, folgende Gegenstände:

Eine Doubline oder ein Goldstück von 4 Guineen, woran ein kleiner Ring von Semilor gelöthet, und hierdurch zum Tragen an einem Bande eingerichtet worden, 28 Rthlr. werth; ein goldener Ring von einfacher Fassung und zwei Diamantsteinen besetzt, woraus früher ein dritter Diamant verloren gegangen, 35 Rthlr. werth; vier harte preußische Thaler; ein halber Thaler in hessischen Groschen; eine Stiege Leinewand zu 3 Thaler geschätzt; zwei Stuben Leinewand zu 1 Thaler taxirt, und eine Mütze mit einer feinen Spitze besetzt, 2 Thaler werth

entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Gegenstände, und fordern Jeden, der solche in Erfahrung bringt, hierdurch auf, hiervon der Ortsobrigkeit oder uns sofort die Anzeige zu machen.

Paderborn, den 9. März 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 13.

Arnsberg, den 1. April 1826.


N. 256. Empfehlung eines Lehr- und Lesebuchs.

Von dem für katholische Elementarschulen von Andreas Winter bearbeiteten Rochowschen Kinderfreunde, welcher schon in vielen Schulen der Provinz als Lehr- und Lesebuch eingeführt und beliebt worden, ist jetzt zu Paderborn und Arnsberg bei Wesener die siebente oder die drittte umgearbeitete Auflage erschienen. Das einzelne Exemplar kostet 10 Sgr., der Partienpreis ist noch wohlfeiler. Auf Verlangen werden die beiden Abtheilungen des Buchs auch getrennt verkauft.

Münster, den 15. März 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.

---

N. 257. Vermächtniß.

Der katholischen Pfarrkirche zu Wattenscheid ist mittelst testamentarischer Disposition der am 12. October 1824 verstorbenen Klosterfrau Maria Josepha Wingeuder ein Legat von Fünfzig Thaler gem. Geld vermacht worden.

Unter dankbarer Anerkennung wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht. Arnsberg, den 20. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abheilung.

---

N. 258. Ansteckende Klauenseuche unter den Schafherden.

Die Königlichen hohen Ministerien der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben laut Reseripts vom 6. d. M. den Abschnitt 4. des zur Verhütung der Verbreitung der bösarti-

tigen und ansteckenden Klauenseuche der Schafherden unterm 16. April 1825 (Seite 363. der Amtsblätter des Jahres 1825) erlassenen Reglements, wie folgt, näher bestimmt:

„Koppelweiden aber müssen mit den, von der bösartigen Klauenseuche „befallenen Schafherden entweder ganz vermieden werden, oder „wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit „Erhaltung der kranken Herde nicht verträglich seyn sollte; so muß „der Landrath des Kreises nach vorstehenden Vorschriften (Abschn. 3.) „und, mit gehöriger Berücksichtigung der Weidebedarfs- Gemeinheits- „Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten der- „gestalt reguliren, daß die kranke Herde in gehöriger Entfernung von „den gesunden weiden kann."

Arnsberg, den 23. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 259. Gebrauch des Stempels zu Auctions-Protokollen.

Der Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 bestimmt, daß der Stempel zu Auctionsprotokollen, welcher ein Drittheil Procent des reinen Ertrags der Lösung beträgt, binnen 3 Tagen nach dem Schlusse der Auction dem Protokolle beigefügt, dazu kassirt und daß solches geschehen, auf dem Protokolle selbst vermerkt werden soll. Es verlautet, daß diese Bestimmung bei den für Rechnung von Privaten von Zeit zu Zeit erfolgenden, zum Theil bedeutenden Holzverkäufen seither nicht überall beachtet ist und die gesetzlichen Stempel oft gar nicht adhibirt sind.

Die bezogene Vorschrift wird daher mit dem Zusatze in Erinnerung gebracht, daß der Stempelverbrauch in allen Fällen, wo der reine Ertrag der Lösung 50 Thaler oder mehr beträgt, für Rechnung des Verkäufers statt findet und macht es keinen Unterschied, wenn auch ein förmliches Auctions-Protokoll nicht abgehalten wird, indem die beim Verkaufe zu führende Annotation ꝛc. dessen Stelle vertritt.

Da die Verfügung getroffen ist, daß die Scripturen über, zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Holz-Verkäufe zur Recherche hinsichts des Stempel-Verbrauchs nachgesehen werden sollen, so werden die Interessenten, um nicht in die gesetzliche Strafe zu verfallen, in Zukunft sowohl auf den Gebrauch des gesetzlichen Stempels Bedacht nehmen, als auch zu den seither abgehaltenen Verkäufen die etwa noch fehlenden Stempel unverzüglich nachtragen.

Münster, den 19. März 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

N. 260. Definitive Ausgleichung der Kriegskosten von 1813 bis 16 im Amte Menden.

Das Amt Menden hat, nach der bereits offen gelegenen Material-Zusammenstellung, in den beiden Kriegs-Perioden von $18^{13}/_{15}$ und $18^{15}/_{16}$ geleistet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) an Fourage *) für . . . . . | 4,415 fl. | 21 kr. | — dt. |
| b) " Fleisch, Branntwein ꝛc. in Magazine . . . . . | 7,030 " | 47 " | 3 " |
| c) " Truppen-Verpflegung . . . . . | 9,715 " | 48 " | — " |
| d) " Lazareth-Kosten . . . . . | 40 " | 10 " | 1 " |
| e) " Kriegsfuhren . . . . . | 10,645 " | 52 " | — " |
| f) " verlornem Zugvieh ꝛc. . . . . | 931 " | 11 " | 3 " |
| g) " Material-Requisitionen. . . . . | 105 " | 34 " | 1 " |
| h) " Zehrungs-Kosten blos durchpassirter Militaire . . . . . | 310 " | 43 " | — " |
| l) " außerordentlichen Verwaltungs-Kosten . . . . . | 173 " | 59 " | 2 " |
| und muß | | | |
| m) nach Seite 245. des vorigjährigen Amtsblatts zur allgemeinen Ausgleichung beitragen . . . . . | 2,240 " | 48 " | — " |
| Vom Betrage a . . . | 35,610 " | 15 " | 2 " |

gehen als ausgeglichen ab:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Art. a. mit . . . . | 4,415 fl. | 21 kr. | — dt. |
| " " b. mit . . . . | 7,030 " | 47 " | 3 " |
| " " d. mit . . . . . | 40 " | 10 " | 1 " |
| Vom Art. e. . . . . | 9,642 " | 40 " | — " |
| Der Art. f. mit . . . . . | 931 " | 11 " | 3 " |
| " " g. mit . . . . | 105 " | 34 " | 1 " |
| " " h. mit . . . . | 310 " | 43 " | — " |
| " " l. mit . . . . | 173 " | 59 " | 2 " |
| | 22,650 " | 27 " | 2 " |
| Der Rest a. . . . . | 12,959 " | 48 " | — " |

eträgt — auf das extraordinaire Steuer-Kapital des Amts ausgebreitet — von jedem Gulden $8\frac{10781}{22952}$ Kreuzer und, hiernach ausgeglichen, hätte

der

*) Die Fourage ist speciell im Amte Menden ausgeglichen.

| 1. N. | 2. der Ort | 3. Nach seinem extraordinairen Steuer-Capital von Florin | ¼ | 4. leisten müssen fl. | kr. | dt. | 5. Hat geleistet fl. | kr. | dt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Boingsen m. Berge, Berkenhof, Berkenhofskamp, Beisicht, Bimberg, Bieverschulte, Bremecke, Essenkamp, Heese, Hoingsen, Lendringsen, Lürpke, Ober-Rödinghausen, Paschesiepen, am Pfahl, Rödinghausen, Schnappe, Spitthof, Steinhausen, u. Wolfskühl | 10,750 | 2 | 1,517 | 33 | 3 | 293 | 18 | " |
| 2 | Echthausen u. Storkei bei Höllinghofen | 4,858 | " | 685 | 46 | " | 39 | 18 | " |
| 3 | Halingen m. Bertinglo, Berglosse, Dalhausen, Kissings- u. Meckmannshof | 11,303 | 3 | 1,595 | 39 | 2 | 249 | 18 | " |
| 4 | Holthausen m. Röspede, Cotten, Reichenbroich, Kotten auf Wietholz und Neunkamp . . . . . | 5,831 | 1 | 823 | 9 | " | 124 | 24 | " |
| 5 | Stadt Menden . . . . . | 24,543 | " | 3,464 | 32 | 1 | 5,352 | 24 | " |
| 6 | Schwitten m. Brakelmannshof, Broikhausen, Dalhauser Höfe, Deventer, Kempers- u. Kuhlmannshof, Laer, Nieder- und Oberstadtshof, Rohaus und Sellhausen . . . . . | 10,620 | 1 | 1,499 | 10 | 2 | 1,172 | 36 | " |
| 7 | Sümmern m. Birterhausen, Hembroick, Garberg, Köppinghauser Mühle, Ostsümmern, Rombroich, Rohaushof, Scheda, Spitzhof, Trecklenkamp und Wulfringsen . . . . . | 8,677 | " | 1,224 | 51 | 3 | 393 | 12 | " |
| 8 | Voswinkel mit Bachum, Haarhof, Höllinghofen, mit den Köttern Nierhof und Sander . . . . . | 6,254 | " | 882 | 49 | 3 | 1,088 | 48 | " |
| 9 | Wimbern und Oesbern, Barge, Bellingsen, Beringhof, Graben, Werringsen und Hombergs Kotte . . . . . | 8,970 | 1 | 1,266 | 15 | 2 | 1,002 | 30 | " |
| 10 | Amtskasse . . . . . | — | " | 22,650 | 27 | 2 | 23,653 | 39 | 2 |
| 11 | Landeskriegskosten-Kasse . . . . . | — | " | — | — | " | 2,240 | 48 | " |
| | Zusammen . . . . . | 91,808 | " | 35,610 | 15 | 2 | 35,610 | 15 | 2 |

| 6. Hätte also | | | | | | 7. Hat | | | | | | 8. Folglich nun noch | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | | empfangen | | | heraus bezahlt | | | zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | |
| fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. |
| — | — | " | 1,224 | 15 | 3 | — | — | " | 808 | 50 | " | — | — | " | 415 | 25 | 3 |
| — | — | " | 646 | 28 | " | — | — | " | 479 | 13 | 2 | — | — | " | 167 | 14 | 2 |
| — | — | " | 1,346 | 21 | 2 | — | — | " | 887 | 38 | " | — | — | " | 458 | 43 | 2 |
| — | — | " | 698 | 45 | " | — | — | " | 469 | 34 | 2 | — | — | " | 229 | 10 | 2 |
| 1,887 | 51 | 3 | — | — | " | 2,680 | 57 | " | — | — | " | — | — | " | 793 | 5 | 1 |
| — | — | " | 326 | 34 | 2 | — | — | " | 20 | 13 | 2 | — | — | " | 306 | 21 | " |
| — | — | " | 831 | 39 | 3 | — | — | " | 611 | 39 | " | — | — | " | 220 | — | 3 |
| 205 | 58 | 1 | — | — | " | 487 | 54 | 1 | — | — | " | — | — | " | 281 | 56 | " |
| — | — | " | 263 | 45 | 2 | 108 | 17 | 1 | — | — | " | — | — | " | 372 | 2 | 3 |
| 1,003 | 12 | " | — | — | " | — | — | " | — | — | " | 1,003 | 12 | " | — | — | " |
| 2,240 | 48 | " | — | — | " | — | — | " | — | — | " | 2,240 | 48 | " | — | — | " |
| 5,337 | 50 | " | 5,337 | 50 | " | 3,277 | 8 | 2 | 3,277 | 8 | 2 | 3,244 | — | " | 3,244 | — | " |

Die Königl. Kreisbehörde ist mit Vollziehung dieser Ausgleichung beauftragt und wird die Fristen, worin die Zahlungen zu leisten, festsetzen und bekannt machen. Arnsberg, den 22. März 1826.

Königl. Preuß. Liquidations-Commission.

---

N. 261. Ferien bei den Gerichten im Herzogthum Westphalen ꝛc.

Die allgemeine Gerichts-Ordnung verordnet Th. 3. Tit. p. §. 51. daß Gerichtsferien bei den Obergerichten

1) an jedem der drei hohen Feste, nemlich Ostern, Pfingsten und Weihnachten, auf 14 Tage,
2) in der Erndte auf vier Wochen statt finden sollen.

Mit Bezug hierauf wird bestimmt, daß die unter 1 gedachten vierzehntägigen Ferien bei dem unterzeichneten Hofgerichte acht Tage vor jedem ersten Feiertage beginnen und acht Tage nachher sich endigen sollen. Den Anfang und den Endtermin der Erndteferien wird das Hofgericht hinsichts seiner Geschäfte alljährlich bestimmen, dabei auf climatische und Witterungs-Verhältnisse, insofern solche auf den Anfang der Erndte Einfluß haben, gebührende Rücksicht nehmen, auch die jedesmalige Bestimmung durch einen Aushang an gewöhnlicher Stelle öffentlich bekannt machen.

Die Untergerichte des Hofgerichtsbezirkes werden auf das Ministerial-Rescript vom 23. Juli 1814 (Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung Band 4. Seite 30.) verwiesen, nach welchem Ferien bei Gerichten, bei welchen sie bisher nicht statt gefunden haben nicht einzuführen sind, und die Untergerichte nur den Landmann nicht in der Saat- und Erndtezeit zu Terminen vorladen, und keine Executionen gegen ihn vollstrecken lassen sollen, um ihn nicht von seinem Nahrungsbetriebe abzuhalten.

Mit Bezug hierauf werden sämmtliche Untergerichte hierdurch angewiesen, binnen vierzehn Tagen zu berichten, welche Ferien bisher observanzmäßig bei ihnen statt gefunden, und wie lange sie gedauert haben.

Arnsberg, den 21. März 1826.

Königl. Preuß. Hofgericht.

---

N. 262. Hypotheken-Wesen im Herzogthum Westphalen. ꝛc.

In dem, der vorigjährigen Gesetzsammlung No. 950. Seite 153. u. f. inserirten Patente, wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Herzogthum Westphalen, den Kreis Siegen und den Kreis Wittgenstein, ist verordnet, daß

1) Jeder der vom 1. December 1825 an auf ein Grundstück irgend einen Titel zu einer Hypothek oder überhaupt zu einem Real-Rechte

erwirbt, welcher diese Eigenschaft nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts nur durch das Mittel der Eintragung erlangen soll, denselben bei dem Gerichte, in dessen Gerichtssprengel das Grundstück gelegen ist, anzumelden und nachzuweisen habe, und daß

2) Jeder, welchem ein wirkliches Pfand- oder Hypotheken-Recht, es mag dies ein ausdrückliches oder ein stillschweigendes seyn, vor Einführung der allgemeinen Gerichts-Ordnung (d. i. vor dem ersten December v. J.) bestellt worden, sich vor dem 1. September des jetzt laufenden Jahres auf die oben gedachte Art melden müsse.

Die Unterlassung dieser Verpflichtung ist mit so wesentlicher, in dem §. 10 und 22 des Publications-Patens bestimmten Nachtheilen verknüpft, daß jeder Hypothek- und Real-Gläubiger hierdurch darauf aufmerksam gemacht wird. Besonders werden Vormünder Pflegebefohlener, Testaments-Executoren und Curatoren von Concurs- und Nachlaßmassen wiederholend aufgefordert, die angezogenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältigst zu berücksichtigen, und sich dadurch vor schwerer Verantwortung zu sichern.

Arnsberg, den 21. März 1826.

Königl. Preuß. Hofgericht.

---

N. 263. Verkauf von Domanial-Zehnten zu Glindfeld.

Eingetretenen Hindernisses wegen, wird der, unterm 20. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 8. N. 165.) auf den 4. April d. J. bestimmte Verkauf von 7 Glindfelder Zehnten, nicht an gedachtem Tage, sondern erst am ersten Mai d. J. Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Glindfeld abgehalten werden.

Meschede, den 25. März 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 264. Fruchtverkauf beim Rentamt Soest.

Freitag den 7. k. M. April Morgens 10 Uhr sollen beim unterzeichneten Rentamte

30 Scheffel Weitzen, 300 Scheffel Roggen, 200 Scheffel Gerste und 200 Scheffel Hafer

zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Soest, den 23. März 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 265. Fruchtverkauf zu Benninghausen.

Am 4. April d. J. Morgens 10 Uhr sollen in Königlicher Rentamtsstube zu Benninghausen:

250 Preußische Scheffel Roggen, und
250 Preußische Scheffel Gerste

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Lippstadt, den 16. März 1826. Königl. Rentamt daselbst.

# Nachweisung

der im Monat Februar 1826 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

| Namen der Korn-Märkte. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Buchweitzen der Scheffel. | | | Kartoffeln der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
| Hamm . . . | 1 | 3 | 5 | " | 28 | 6 | " | 27 | 6 | " | 20 | 2 | " | " | " | " | 12 | 6 | " | 15 | " | 4 | 27 | 9 |
| Hattingen . | 1 | 21 | 3 | 1 | 5 | 6 | 1 | 3 | " | " | 22 | " | " | 19 | " | " | 10 | " | " | 19 | " | 4 | " | " |
| Herdecke . . | 1 | 9 | " | 1 | 5 | 2 | 1 | " | 6 | " | 24 | 3 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Langschede . | 1 | 8 | 6 | " | 29 | 7 | " | 27 | 2 | " | 20 | 5 | " | " | " | " | 11 | 7 | " | 23 | 1 | 4 | 18 | 6 |
| Lippstadt . . | 1 | 2 | 6 | " | 25 | " | " | 24 | " | " | 17 | 6 | " | " | " | " | 10 | " | " | 20 | " | 4 | 20 | " |
| Menden . . | 1 | 6 | 8 | 1 | 4 | 10 | 1 | " | 8 | " | 21 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Meschede . . | 1 | 7 | " | " | 27 | 9 | " | 26 | 9 | " | 16 | 9 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Schwerte . . | 1 | 8 | 11 | 1 | 1 | 4 | " | 27 | 8 | " | 21 | 8 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Siegen . . . | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Soest . . . . | 1 | 5 | 9 | 1 | " | " | " | 26 | " | " | 18 | 6 | " | " | " | " | 10 | " | " | 12 | " | 2 | 10 | " |
| Witten . . . | 1 | 13 | 8 | 1 | 2 | 4 | " | 28 | 10 | " | 24 | 1 | 1 | 13 | 10 | " | 12 | 4 | " | 21 | 10 | 7 | 7 | " |
| Durchschnitts-Preis . . | 1 | 8 | 8 | 1 | 1 | " | " | 28 | 3 | " | 20 | 8 | 1 | 1 | 5 | " | 11 | 1 | " | 18 | 6 | 4 | 18 | 10 |



M. 266. Marktpreise der Frucht ꝛc. im Monat Februar 1826.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 14.

Arnsberg, den 8. April 1826.


N. 267. Eintreibung d. Beitragsgelder-Reste zur Brandversicherungs-Ausschreibung für das Herzogth. Westphalen u. den Kreis Wittgenstein vom 29. Sept. 1825.

Nach dem letzten Quartal-Extract der Haupt-Feuersocietäts-Casse des Herzogthums Westphalen einschließlich des Kreises Wittgenstein bis zum 12. Februar d. J. hat diese Casse zur Berichtigung der für Brand-Ereignisse angewiesenen Entschädigungsgelder aus andern disponibel gewesenen Fonds schon eine Vorschuß-Summe von 19,261 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. entnommen; es stehen noch zurück für unberichtigte Brandschäden . . . . . 48,406 — 25 — 8 —

Summa . . . 67,667 Rthlr. 26 Sgr. 9 Pf.

Diese Ausgabe-Erfordernisse haben uns im vorigen Jahre zu der Brandversicherungs-Ausschreibung vom 29. September a. p. dringend veranlaßt; es sind aber von den, mit Erhebung der Feuersocietätsgelder beauftragten Königlichen Steuer-Einnehmern bis jetzt auf die gedachte Ausschreibung nur höchst unbedeutende Einlieferungen an die Haupt-Feuer-Societäts-Casse geschehen. Wir fordern daher die gedachten Steuer-Einnehmer hiermit auf, nach den festgestellten Zahlungsterminen für das erste Drittel des Ausschlags am 15. November des vorigen — und für das zweite Drittel am 15. März dieses Jahres die fällig gewordenen Beitragsgelder nunmehr innerhalb drei Wochen a dato an die hiesige Feuersocietäts-Haupt-Casse unfehlbar einzuliefern, und zu diesem Ende nöthigenfalls die ihnen nach der Executions-Verordnung vorgeschriebenen Zwangsmittel gegen die säumigen Zahler sofort in Anwendung zu bringen. Möchte diese Frist fruchtlos verstreichen, so werden wir uns genöthigt sehen,

die Erheber selbst auf den Grund der ihnen obliegenden Pflichten zur Berichtigung der noch zurückstehenden Brandversicherungs-Beitragsgelder persönlich in Anspruch zu nehmen.

Arnsberg, den 23. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 268. Personal-Chronik.

Die bisherigen Schultheißenbezirke Valbert und Sellenrode im Kreise Olpe sind nunmehr in Einen Bezirk vereinigt und dessen Verwaltung dem Bürgermeister Gerlach zu Valbert übertragen worden.

Arnsberg, den 28. März 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abtheilung.

---

N. 269. Vereinigung der Kommünen Wickede und Wiehagen mit dem Kreise Soest.

Die Gemeinden Wickede und Wiehagen, welche bisher einen Bestandtheil des Kreises Hamm ausgemacht haben, sind dem Kreise Soest zugelegt, mit dem Bezirke Büderich vereinigt, und es ist die Verwaltung derselben dem Bürgermeister Fickermann zu Werl übertragen worden.

Arnsberg, den 1. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

N. 270. Agio von Beitrags-Posten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht den sämmtlichen Interessenten derselben hierdurch bekannt, daß sie vom Schlusse des nächsten Receptions-Termins pro 1ten April 1826, also vom 1ten Juni c. an gerechnet, das Agio für diejenigen Beitrags-Posten, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht in ganzen und halben Friedrichsd'or gezahlt werden können, auf zwölf und ein halb Procent herabgesetzt hat, und daß daher nach diesem Satze, die zum Termin den 1ten October 1826. und ferner fälligen Beitrags-Posten der gedachten Art zu berichtigen sind.

Es bleibt übrigens vorbehalten, bei künftiger Aenderung des jetzigen Gold-Courses auch das gegenwärtig bestimmte Agio von 12½ Procent resp. wieder zu erhöhen oder noch weiter herabzusetzen.

Berlin, den 31. Januar 1826.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow. Graf v. d. Schulenburg.

---

N. 271. Verkauf von Steinsalz zur Viehfütterung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mehrere Salzfactoreien in den westphälisch-rheinischen Provinzen und auch die Speditions-Niederlage in Lippstadt, kürzlich versuchsweise mit Partien Steinsalz Behufs der Viehfütterung versehen worden sind, welches daselbst in ganzen, dreiviertel, halben und viertel Centnern verkauft wird, zum festgesetzten Preise von 4 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf. für den Centner ad 110 Pfund; 3 Rthlr. 1 Sgr. 9 Pf. für ¾ Centner; 2 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf. für ½ und 1 Rthlr. 7 Pf. für ¼ Centner.

Zur Nachricht für diejenigen, welche Salz zur Viehfütterung gebrauchen, wird hier zugleich noch bemerkt, daß nach gemachten Erfahrungen das Steinsalz zu diesem Gebrauch den Vorzug vor dem Kochsalze verdient, weil bei ersterem weniger als bei letzterem verloren geht.

In denjenigen Gegenden, wo man sich des Steinsalzes zu diesem Zwecke gewöhnlich bedient, wird dabei folgender Gestalt verfahren:

In Pferde- und Kuhställen nämlich wird das Steinsalz auf die Raufe gelegt, in den Schafställen aber dergestalt aufgehängt, daß die Schafe davon ablecken können. Es ist nicht erforderlich, das Steinsalz dem Viehe in bestimmter Maaße zuzutheilen, oder das Salz von Zeit zu Zeit aus den Ställen wegzunehmen, indem das Vieh nur dann, wenn es das Bedürfniß dazu hat, davon leckt, und auch nicht mehr leckt, als es bedarf.

Cöln, den 31. März 1826.

Königl. Salz-Comptoir für die westphälisch-rheinischen Provinzen.

---

## Personal-Chronik.

N. 272. Personal-Chronik.

Folgende Ehefrauen sind als Hebammen angestellt:

1) die Ehefrau Catharina Gehle geborne Schnettler aus Hüsten, alt 25 Jahre, für den Bezirk Hüsten im Kreise Arnsberg;
2) Die Ehefrau Elisabeth Wolf geborne Wittig aus Herbede, alt 28 Jahre, für den Bezirk Herbede im Kreise Bochum;
3) die Ehefrau Catharina Overhoff geborne Dickhaut aus Hamm, alt 41 Jahre, für den Bezirk Stadt Hamm;
4) die Ehefrau Franziska Balzer geborne Tüllmann aus Assinghausen, alt 31 Jahre, für den Bezirk Schmallenberg im Kreise Eslohe;
5) die Wittwe Christina Lueg geborne Busmann aus Camen, alt 26 Jahre, für den Bezirk Rünthe im Kreise Hamm;
6) Maria Sybilla Koling aus Canten, alt 39 Jahre, für den Bezirk Oberberge im Kreise Hamm;

7) Ehefrau Anna Maria Wigge geborne Haas aus Attendorn, alt 30 Jahre, für den Bezirk Heggen im Kreise Olpe;
8) Ehefrau Wilhelmine Paulmann geborne Schmahle aus Meinerzhagen, alt 37 Jahre, für den Bezirk Lengelscheid im Kreise Altena;
9) Ehefrau Anna Maria Rump geborne Schneider aus Milchenbach, alt 38 Jahre, für den Bezirk Ahlbaum im Kreise Olpe;
10) Ehefrau Maria Gertrud Wever geborne Lüsebrink aus Valbert, Kreises Olpe;
11) Wittwe Theresia Krause geborne Bedell aus Soest, alt 30 Jahr, für den Bezirk Lütgendortmund im Kreise Dortmund;
12) Wittwe Maria Christina Langemann geborne Schulte aus Holzhausen, alt 33 Jahre, für den Bezirk Holzhausen im Kreise Altena;
13) Ehefrau Maria Magdalena Drever geborne Jäger aus Schwelm, für den Bezirk Schwelm Kreises Hagen;
14) Ehefrau Elisabeth Steinenböhmer geborne Nölle aus Soest, für den Bezirk Stadt Hörde Kreises Dortmund.

---

N. 273. Zurücknahme eines Steckbriefs.

Nachdem das, inzwischen erfolgte Ableben des von hier am 18. Februar d. J. entwichenen Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirers Stahlknecht in Gewißheit gesetzt worden, so cessirt nunmehr der unterm 19. desselben Monats wider denselben erlassene Steckbrief.

Minden, den 17. März 1826.

Königlich Preußische Regierung.

---

N. 274. Diebstahl zu Herdecke.

In der Nacht vom 17. auf den 18. v. M. ist aus der Wohnung des Tuchbereiters Heinrich Wilhelm Könemann zu Herdecke

ein Stück ordinaires, noch ungepreßtes blaues Tuch, 28 bis 30 Ellen lang,

mittelst Einbruchs gestohlen worden; weshalb wir hierdurch Jeden auffordern, von allen ihm bekannt werdenden, oder etwa schon bekannt gewordenen Thatsachen, welche zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung des gestohlenen Tuches Veranlassung geben können, entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Hamm, den 16. März 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 275. Diebstahl zu Benhausen.

In der Nacht vom 13. auf den 14. des laufenden Monats März sind mittelst gewaltsamen Einbruchs und Einsteigens von der Fleischkammer des Ortsbeamten Tegethoff zu Benhausen, Kreises Paderborn, folgende Gegenstände entwendet worden:

zwei Schinken circa 40 Pfund schwer; fünfzehn lange Mettwürste und 40 runde Mettwürste; eilf Stück Blutwürste; fünfzehn Pfund Gänsefedern in zwei verschiedenen Säcken, wovon der eine etwas gestreift, der andere sehr durchräuchert war.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß und fordern Jeden, der zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen und zur Ausmittelung der Thäter etwas anzugeben im Stande ist, hierdurch auf, seine desfallsige Wissenschaft seiner Orts-Obrigkeit oder uns sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 22. März 1826.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 276. Fruchtverkauf zu Mülheim u. Rüthen.

Von den Fruchtbeständen des unterzeichneten Rentamts sollen:

a. zu Mülheim am Montage den 24. April d. J. Morgens 9 Uhr 190 Scheffel Roggen, 130 Scheffel Gerste, 250 Scheffel Hafer und 74 Scheffel Mühlenkorn;

b. zu Rüthen am Donnerstage den 27. April Nachmittags 1 Uhr, 2 Schfl. Weitzen, 223 Scheffel Roggen, 228 Scheffel Gerste und 155 Scheffel Hafer

im Meistgebote verkauft werden.

Mülheim an der Möhne, den 31. März 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 277. Reluitions-Preise für die Fruchtreste p. 1825 beim Rentamt Mülheim.

Für die aus dem Jahre 1825 verbliebenen Frucht-Rückstände sind höhern Orts folgende Reluitionspreise p. Preuß. Scheffel festgesetzt worden:

a. bei der Receptur Mülheim: Weitzen 1 Rthlr. 8 Sgr., Erbsen 1 Rthlr. 2 Sgr., Roggen 1 Rthlr., Gerste 25 Sgr., Hafer 17 Sgr. 6 Pf., Mühlenkorn 25 Sgr.

b. bei der Receptur Rüthen: Weitzen 1 Rthlr. 10 Sgr., Roggen 27 Sgr., Gerste 20 Sgr., Hafer 15 Sgr., Mengkorn 16 Sgr., Mühlenkorn 20 Sgr.

Die betreffenden Debenten werden aufgefordert, hiernach ihre Frucht-Reste vor dem 20. d. M. zu bezahlen, widrigens solche, der bestehenden Verordnung gemäß, executive beigetrieben werden müssen.

Mülheim an der Möhne, den 4. April 1826. Königl. Rentamt das.

---

N. 278. Preise für die Fruchtreste b. Rentamt Arnsberg.

Von einer Königl. hochlöblichen Regierung sind die Preise für die Fruchtreste beim Rentamte Arnsberg pro Martini 1825, wie folgt, festgesetzt:

I. Bei den Recepturen Arnsberg und Hüsten.

Der preußische Scheffel Weitzen zu 1 Rthlr. 14 Sgr.; der preußische Scheffel Roggen zu 1 Rthlr. 4 Sgr.; der preußische Scheffel Gerste zu 1 Rthlr. 2 Sgr.; der preußische Scheffel Gerstkorn zu 26 Sgr.; der preußische Scheffel Hafer zu 20 Sgr.

II. Bei den Recepturen Werl und Himmelpforten.

Der preußische Scheffel Weitzen zu 1 Rthlr. 5 Sgr.; der preußische Scheffel Roggen zu 1 Rthlr. 2 Sgr.; der preußische Scheffel Gerste zu 1 Rthlr.; der preußische Scheffel Hafer zu 23 Sgr.

III. Bei der Receptur Menden.

Der preußische Scheffel Roggen zu 1 Rthlr. 9 Sgr 3 Pf.; der preußische Schfl. Gerste zu 1 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf.; der preußische Scheffel Hafer zu 23 Sgr. 1 Pf.

Die betreffenden Präſtantiarien werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, nunmehr die Fruchtrückſtände, ſo wie auch die rückſtändigen Geldgefälle pro 1825 resp. praenumerando pro 1826 binnen 14 Tagen bei Vermeidung der zwänglichen Beitreibung zu entrichten.

Arnsberg, den 4. April 1826.

Königl. Rentamt daſelbſt.

---

N. 279. Fruchtverkauf zu Hüſten.

Bei der Königl. Receptur zu Hüſten ſollen am Donnerſtag, den 20ſten d. M. des Morgens 10 Uhr

32 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Gerſte, 24 Scheffel Gerſtkorn und 210 Scheffel Hafer

im öffentlichen Meiſtgebot zum Verkaufe ausgeſetzt werden.

Arnsberg, den 4. April 1826.

Königl. Rentamt daſelbſt.

---

N. 280. Reluitions-Preiſe der Naturalien beim K. Rentamt Meſchede pro 1825.

Die Reluitionspreiſe für alle beim hieſigen Rentamte am 1. d. M. vorhandenen Frucht-Rückſtände pro 1825 ſind von Königlicher hochlöblicher Regierung, wie folgt, feſtgeſetzt:

Der Preußiſche Scheffel in Preuß. Courant.

a. p. Receptur Meſchede: Weitzen zu 1 Rthlr. 8½ Sgr., Roggen zu 1 Rthlr., Gerſte zu 28 Sgr., Hafer zu 18 Sgr., Mengkorn zu 19 Sgr., Braunkorn zu 18½ Sgr., Mühlenkorn zu 25¼ Sgr.

b. p. Receptur Glindfeld: Weitzen zu 1 Rthlr. 6 Sgr., Roggen zu 26 Sgr., Gerſte zu 21 Sgr., Hafer zu 18 Sgr.

c. p. Receptur Bredelar: Roggen zu 24 Sgr., Gerſte zu 19 Sgr., Hafer zu 16 Sgr., Mengkorn zu 17 Sgr., Mühlenkorn zu 20½ Sgr., Rauhzeug zu 20½ Sgr., Stroh der Centner zu 8 Sgr.

Die betreffenden Präſtantiarien werden davon hierdurch mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, ſowohl ihre Geld- als Frucht-Rückſtände binnen acht Tagen, bei Vermeidung des Exekutions-Verfahrens und der geſetzlichen Verzugszinſenzahlung, dahier zu berichtigen.

Meſchede, den 4. April 1826.

Königl. Rentamt daſelbſt.

---

B 1.

N. 281. Anlegung eines Hammers an dem Verſe-Fluß.

Der Herr Peter Spannagel zu Clame Kirchſpiels Lüdenſcheid beabſichtigt auf einer ihm eigenthümlich zugehörigen gegen Hunswinkel belegenen Wieſe, an dem Verſe-Flüßchen und vor einem ſogenannten Koopfe, einen Breitehammer zu erbauen.

Alle diejenigen, welche durch dieſe Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre Widerſprüche binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten und bei dem Bauherrn einzulegen.

Altena, den 29. März 1826. Der Landes-Director daſelbſt,

---

N. 282. Verding wegen Beschaffung d. Straßen-Unterhaltungs-Materials in d. Inspection Arnsberg pro 1826—28.

Das Gewinnen, Aufahren und Zerkleinern der zur Straßen-Unterhaltung in der Inspection Arnsberg für die Jahre 1826, 1827 und 1828 erforderlichen Materialien soll an den unten verzeichneten Tagen und Orten öffentlich und zwar an solche Personen verdungen werden, die in dem Verdings-Termin durch Vorlegung einer amtlichen Bescheinigung nachweisen, daß sie für ¼ des Anschlags-Betrags der zu übernehmenden Arbeiten eine gerichtliche Sicherheit leisten können, indem auch nur solchen der Zutritt bei der Verdingung gestattet werden. Im Monat April.

1) Den 17. an dem Weggelder-Empfangshause zur Wimberheide, für die Wegestrecken von der Wimberheide bis Werl und von Menden durch Voßwinkel bis Neheim.
2) Den 20. an dem Empfangshause des Stadt-Rentmeisters Hohoff zu Arnsberg, für die Strecken von Neheim durch Arnsberg bis Freienohl und von Hüsten bis Soudern.
3) Den 22. an dem Weggelder-Empfangshause zu Meschede, für die Strecken von Freienohl durch Meschede bis Nuttlar und von Meschede bis Eslohe.
4) Den 24. an dem Weggelder-Empfangshause zu Brilon, für die Strecke von Nuttlar durch Brilon bis zur Waldecker-Grenze.
5) den 26. an dem Weggelder-Empfangshause zu Grevenbrück, für die Strecke von Sondern bis Grevenbrück und von Grevenbrück bis Olpe und Crombacher-Höhe.
6) den 28. an dem Weggelder-Empfangshause zu Fickenhütten bei Siegen, für die Strecken von der Crombacher-Höhe durch Siegen, Willnsdorf bis zur Nassauer Grenze. Ferner von Willnsdorf durch Burbach bis zur Nassauer Grenze und von Erndtebrück durch Laasphe bis zur Hessen-Darmstädter Grenze.

Mit der Verdingung wird jedesmal des Morgens um 9 Uhr der Anfang gemacht.

Die Kosten-Anschläge und Vorbedingungen liegen bei dem Unterzeichneten und den Straßenbau-Conducteuren Carl Steinmeister in Meschede, August Steinmeister in Bilstein und Haas in Siegen zur Einsicht offen.

Arnsberg, den 31. März 1826. Der Straßenbau-Inspector das.

---

N. 283. Verding der Arbeiten zur Unterhaltung der Straßen in d. Inspection Hagen p. 1826—28.

Nachstehend benannte Arbeiten zur Unterhaltung der Straßen in der Wegebau-Inspection Hagen, für die drei Jahre 1826, 1827 und 1828, sollen an folgenden Tagen und Orten auf Wenigstfordern verdungen werden.

1) den 17. April d. J., am Weggeld-Empfang zu Grüne:
die Gewinnung, Anfuhr und Zerkleinerung des Unterhaltungs-Materials für die Arnsberger Straße von Hagen bis Menden und für die Altenaer Straße von Grüne über Altena bis Dresel.
2) den 18. April d. J., am Weggeld-Empfang zu Altenhagen:
a. die Gewinnung ꝛc. des Unterhaltungs-Materials für die Berliner Straße von Nirgena bis Herdecke, für die Breckerfelder Straße von Altenhagen bis Breckerfeld, für die Schlebuscher Straße von Nirgena bis Wetter und für die Vogelsanger Straße;
b. die Arbeiten zur Unterhaltung der Steinpflasterstrecken auf der Berliner-, Arnsberger- und Breckerfelder-Straße;
c. die Arbeiten zur Unterhaltung der Geitebrücke und die Anfertigung eines gewölbten Durchlasses zu Eckesey.

3) den 20. April d. J., am Weggeld-Empfang zu Möllenkotten.
   a. die Gewinnung ꝛc. des Unterhaltungs-Materials für die Berliner Straße von Beienburg bis Nirgena, für die Schlebuscher Straße von Schwelmerbrunnen bis Nirgena, für die Westphälische Straße von Rittershausen bis Schwelm, und für die Rader-, Heckinghauser- und Oeder-Straße;
   b. die Arbeiten zur Unterhaltung des Steinpflasters auf der Westphälischen Straße.
4) den 22. April d. J. zu Hohenbeucken:
   a. die Gewinnung ꝛc. des Unterhaltungs-Materials für die Wittensche-, Barmer-, Elberfelder-, Herbeder-, Rennbaumer-, Schwelmer-, Schevener-, Wöster-, Herzkamper- und Schaumlöffeler-Straße;
   b. Die Anfertigung und Lieferung von drei neuen Barrierbäumen für die Empfangsstellen zu Herbeder-Holz, Woeste und Schaumlöffel.
5) den 25. April d. J. zu Meinerzhagen bei dem Gastwirth Herrn Ohler: die Gewinnung des Unterhaltungs-Materials für die Breckerfelder-Straße von Breckerfeld bis Wildenkühlen und für die Wetterauer Straße von Rönsal über Meinerzhagen und Drolshagen bis Olpe

Mit dem Verding wird jedesmal Morgens um 9 Uhr angefangen, und nur von solchen Personen werden Gebote angenommen, welche im Verdings-Termine durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen, daß sie für ¼ des Anschlagsbetrags der zu unternehmenden Arbeiten gerichtliche Sicherheit stellen können.

Die Kostenanschläge und Vorbedingungen sind bei dem Unterzeichneten, so wie auch bei den Herren Straßenbau-Conducteurs Grevel zu Hagen und Koenemann zu Schwelm einzusehen.

Limburg, den 31. März 1826. Der Straßenbau-Inspector daselbst.

---

N. 284. Steckbrief hinter Wilh. Zur Megede.

Der hiesige provisorische Bürgermeister Wilhelm Zur Megede, ist einer beabsichtigten Beraubung der hiesigen Communal-Casse und mehrerer Betrügereien dringend verdächtig. Er ist am 31. v. M. mit einem zu einer Reise nach Wetzlar geforderten Passe, worin er als verabschiedeter Lieutenant aufgeführt ist, von hier über Werl und Iserlohn wahrscheinlich in die Rheingegenden gereißt, und beabsichtigt allen Vermuthungen nach, sich durch die Flucht, der ihn sonst treffenden Strafe zu entziehen. Wir ersuchen deshalb alle Civil- und Militair-Behörden auf den unten bezeichneten Zur Megede zu wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und ihn uns, oder dem Königl. Inquisitoriat zu Hamm zuführen zu lassen. Soest, den 5. April 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Person-Beschreibung:

Wilhelm Zur Megede aus Soest, ist evangelischer Religion, 52 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, hohe Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, gebogene Nase, ordinairen Mund, blonden Bart, ovales und volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Statur, besondere Kennzeichen: Eine Schuß-Narbe im rechten Oberarm, wodurch dieser etwas steif geworden, und blatternarbiges Gesicht. Kleidung: Eine schwarze tuchene Kappe hinten und vorn mit einem Schirm, ein blauer tuchener Ueberrock, ein blauer leinener Kittel, lange tuchene Hose und Schuhe. Hat eine Jagdtasche bei sich.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 15.

Arnsberg, den 15. April 1826.


Das 3te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 285. Gesetzsammlung No. 3.

N. 989. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Januar 1826., wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen Preußischen Provinzen.

N. 990. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Februar 1826., daß zur Tilgung der Staatsschuldscheine die Verloosung derselben nicht weiter statt haben soll.

N. 991. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Februar 1826., betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommisse in den Rheinprovinzen.

N. 992. Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. März 1826., wegen Herabsetzung des Porto für Gold und Sendungen von Werthstücken, und zu bewilligender Porto-Restitutionen bei kaufmännischen Geld- und Packetsendungen.

---

N. 286. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, die Kataster-Kommissions-Dirigenten Quest in Düsseldorf, und Doert in Aachen zu Steuer-Räthen zu ernennen.

Münster, den 3. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westhalen.
von Vincke.

---

N. 287. Einrichtung der höhern Stadtschule in Lippstadt.

Die höhere Stadtschule in Lippstadt wird von Ostern dieses Jahrs ab, ihrer Grundbestimmung nach, eine höhere Bürgerschule seyn. Die derselben übergebenen Knaben und Jünglinge welche dem Stande der Kaufleute, Fabrikanten, Oekonomen, Künstler und den bürgerlichen Gewerben gewidmet sind, und die zur Aufnahme erforderliche Vorbildung in den Elementarschulen erhalten haben, werden, gemäß dem festgesetzten Lehrplane, in drei Klassen in der deutschen, französischen und englischen Sprache, im Schreiben, Zeichnen und Rechnen, in der Geometrie, Geographie, Geschichte und Naturkunde von den angestellten 3 ordentlichen Lehrern, im ein- und mehrstimmigen Gesange von einem Hülfslehrer und in der Religion von den gemeinnützig hinzutretenden Geistlichen in dem ehemaligen Gymnasial-Gebäude besondern Unterricht empfangen.

An diese höhere Bürgerschule schließt sich als Neben-Abtheilung die kleinere Anzahl der Schüler an, welche bis zum Uebergange auf ein Gymnasium, in der lateinischen und griechischen Sprache, abgesondert von den übrigen, in den andern ihnen nothwendigen Lehrgegenständen aber gemeinschaftlich mit denselben unterwiesen werden. In der neben jener Anstalt bestehenden Töchterschule für die gebildeteren Stände werden die der Elementarschule entwachsenen Schülerinnen in 20 wöchentlichen Stunden in der Religion, in der deutschen Sprache, Geographie, Geschichte und Naturkunde, im Rechnen, Schreiben und Zeichnen von zwei Lehrern und den Geistlichen, und in 10 Stunden von einer Lehrerin in weiblichen Handarbeiten unterrichtet.

Arnsberg, den 25. März 1826.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

---

N. 288. Deckung des Passivums bei d. vereinigten Feuersocietäts-Kasse d. platten Landes der Grafsch. Mark und deren Enclaven.

Nach dem letzten Quartal-Extract der vereinigten Feuersocietäts-Kasse des platten Landes der Grafschaft Mark und deren Enclaven sind zur Berichtigung der wirklich angewiesenen und gezahlten Brand-Entschädigungsgelder, weil alle bisher zur Hebung gekommene Beiträge bis auf einen einziehbaren Einnahme-Rest von 2880 Rthlr. sämmtlich vergriffen sind, aus andern disponiblen Fonds entnommen und vorgelegt worden,

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Summa . . . . . | 4,094 | Thlr. | 10 Sgr. | 1 Pf. |
| Für wirklich vorgefallene und taxirte, aber noch nicht zur Zahlung angewiesene Brandbeschädigungen finden sich in der Soll-Ausgabe noch, in Summa . . . . . | 1,1139 | " | 24 " | — " |
| mithin beträgt das ganze Passivum dieser vereinigten Kasse bis jetzt schon . . . . . | 1,5234 | " | 4 " | 1 " |

Zur Deckung dieses Passivi verordnen wir daher hiermit, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt de 1825 St. 24. No. 464, daß von den Interessenten für jetzt die Hälfte der zum gemeinschaftlichen Verein schuldigen Beitragsgelder, also

a) von den Interessenten der vormaligen Kreis Hamm- und Hördenschen-Societät die Hälfte des Beitragsquantums ad $11^{11}/_{12}$ Sgr. p. 100 Rthlr. Assekuranz-Kapital, mithin für jetzt p. 100 Rthlr. 5 Sgr. $11^{1}/_{2}$ Pf.;

b. von den Interessenten der vormaligen Kreis Wetterschen-Societät von 18 Sgr. $10^{1}/_{5}$ Pf., mithin für jetzt p. 100 Rthlr. 9 Sgr. $5^{2}/_{5}$ Pf.;

c. von denen der vormaligen Soester Ober und Nieder-Börde-Societät die Hälfte von 1 Rthlr. 2 Sgr. $6^{4}/_{5}$ Pf., mithin für jetzt p. 100 Rthlr. 16 Sgr. $3^{2}/_{5}$ Pf.

am 27. des nächstkünftigen Monats Mai, als dem dazu bestimmten Tage, an die Königl. Steuer- resp. Feuersocietätsgelder-Erheber wirklich eingezahlt werden soll. Wegen Berichtigung der zweiten Hälfte werden wir nach Maaßgabe des Bedürfnisses die Zahlungstermine näher bekannt machen.

Die Herren Landräthe werden hierdurch angewiesen, die zur gedachten ersten Hälfte des Beitrags erforderlichen Special-Repartitionslisten durch die Ortsbeamten sofort aufstellen und solche an die Erheber einschicken zu lassen. Damit es nicht nöthig wird, zur Erhebung der zweiten Hälfte neue Special-Listen anzufertigen, sind in den jetzt zu fertigenden noch zwei Colonnen für Rthlr. Sgr. Pf. zu ziehen und offen zu lassen, worin zur Zeit, wenn das Erforderniß der Ausgaben es dringend erheischt, die aliquote Beitrags-Summe bei einem jedem Contribuenten ohne Weiterung beigeschrieben werden kann.

Die Erheber haben für die prompte Einziehung der vorgedachten ersten Hälfte der Beitragsgelder und deren vorschriftsmäßige Ablieferung an die hiesige Königliche Regierungs- und Feuersocietäts-Haupt-Kasse pflichtgemäß zu sorgen. Von den obengenannten Interessenten erwarten wir, daß sie an dem bestimmten Tage (27. Mai a. c.) ihre Beitragsquote an die ihnen angewiesenen Erheber pünktlich einliefern werden, indem sonst gegen einen jeden Zahlungssäumigen die gesetzlichen Zwangsmittel gleich nach Verlauf des Zahlungs-Termins in Anwendung gebracht werden müssen. Arnsberg, den 11. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

# Nachweisung

der im Monat März 1826. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weitzen der Scheffel. | Roggen der Scheffel. | Gerste der Scheffel. | Hafer der Scheffel. | Erbsen der Scheffel. | Heu der Centner. | Stroh das Schock. | Bier, braunes, das Quart. | Brannt-wein, das Quart. | Schwarz Brod, das Pfund |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | |
| | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf |
| Altena . . . | 1 17 3 | 1 10 6 | 1 5 3 | » 26 6 | 1 15 — | 1 — 10 | 8 3 — | 1 1 | 6 2 | » 5¼ |
| Arnsberg . . | 1 6 — | » 28 — | » 26 » | » 18 — | » » — | » — — | » — — | 1 — | » — | » 5 |
| Bochum . . . | 1 14 7 | 1 » 7 | » 29 10 | » 24 — | 1 11 11 | » 19 5 | 5 29 — | 1 1 | 4 11 | » 4 |
| Brilon . . . | 1 7 3 | » 24 7 | » 22 9 | » 16 7 | 1 » — | » 18 — | 3 6 — | 1 — | 8 — | » 5 |
| Dortmund . | 1 7 7 | » 29 4 | » 26 5 | » 22 6 | 1 14 2 | » 18 1 | 4 25 4 | 1 2 | 5 6 | » 5 |
| Eslohe . . . | » — — | » 25 — | » 22 » | » 16 — | » 27 — | » 15 6 | 3 19 1 | 1 2 | 5 4 | » 4 |
| Hagen . . . | 1 11 — | 1 3 8 | 1 » » | » 26 1 | » » — | » 28 6 | 7 10 — | » — | » — | » — |
| Hamm . . . . | 1 2 9 | » 26 1 | » 24 7 | » 19 7 | 1 7 — | » 19 8 | 4 27 9 | » — | » — | » — |
| Iserlohn . . | » 28 6 | » 28 5 | » 22 6 | » 21 10 | » 15 5 | » 23 2 | 4 22 5 | 1 3 | 5 10 | » 4⅘ |
| Lippstadt . . | » 28 9 | » 21 6 | » 20 9 | » 16 — | 1 1 3 | » 20 — | 4 20 — | » 9 | 5 — | » 3⅓ |
| Olpe . . . . | 1 19 — | 1 10 6 | 1 1 4 | » 16 3 | » — — | » — — | » — — | » — | » — | » 5¼ |
| Soest . . . . | 1 — 2 | » 23 6 | » 22 2 | » 17 4 | 1 4 2 | » 17 4 | 3 13 9 | » 10 | 5 — | » 4½ |
| Siegen . . . | 1 20 — | 1 12 10 | 1 4 2 | » 20 4 | » — — | 1 5 — | 6 15 — | » — | » — | » 6 |
| Wittgenstein | 1 15 — | » 24 — | » 22 — | » 24 — | » — — | » 24 — | 6 16 4 | » 9 | 6 — | » 5 |
| Durchschnitts-Preis . . . | 1 9 1 | » 29 11 | » 26 5 | » 20 5 | 1 4 — | » 22 6 | 5 9 10 | 1 » | 5 9 | » 4¼ |



N. 289. Frucht- u. Victualien-Preise im Monat März 1826.

# Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat März 1826 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weiß-Brod 4 Loth. | | Rind-fleisch das Pfund. | | Schweine-fleisch das Pfund. | | Hammelfleisch dgs Pfund. | | Kalb-fleisch das Pfund. | | Hafer-Grütze die Metze. | | Graupen die Metze. | | Reis das Pfund. | | Speck, ordinair, das Pfund. | | Kartoffeln der Scheffel. | | Butter das Pfund. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Altena . . . | » | 1 7/8 | 1 | 8 | 3 | — | 1 | 4 | » | 11 | » | — | » | — | » | — | » | — | 16 | — | 4 | 6 |
| Arnsberg . . | » | 1 7/9 | 2 | — | » | — | » | — | 1 | 6 | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | 4 | — |
| Bochum . . . | » | 1 2/3 | 2 | — | 2 | 3 | 2 | — | » | 11 | 3 | 4 | 6 | 7 | 3 | 10 | 3 | 9 | 11 | 4 | 4 | 11 |
| Brilon . . . | » | 2 | 1 | 5 | 2 | — | 1 | 3 | 1 | — | 5 | — | 5 | — | 5 | — | 4 | 6 | 6 | — | 4 | — |
| Dortmund . | » | — | 1 | 10 | 2 | 2 | » | — | 1 | 2 | » | — | » | — | 4 | — | 3 | 6 | 12 | — | 5 | — |
| Eslohe . . . | » | — | 1 | 6 | 2 | 4 | » | — | » | 9 | » | — | » | — | » | — | » | — | 8 | 6 | 3 | 6 |
| Hagen . . | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | 17 | 9 | » | — |
| Hamm . . . . | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | 13 | — | » | — |
| Iserlohn . . | » | 2 | 1 | 9 | 1 | 4 | 1 | 1 | 1 | 5 | 2 | 1 | 2 | 5 | » | — | 3 | 11 | 16 | 8 | 4 | 9 |
| Lippstadt . . | » | 1 1/2 | 1 | 7 | 2 | — | 1 | 4 | 1 | 6 | » | — | » | — | 5 | — | 3 | — | 10 | — | 4 | 6 |
| Olpe . . . . | » | 2 2/7 | 1 | 8 | 2 | 4 | » | — | 1 | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — |
| Soest . . . . | » | 1 1/3 | 1 | 6 | 1 | 8 | » | — | 1 | 4 | » | — | » | — | 3 | 9 | 3 | 1 | 10 | — | 4 | 6 |
| Siegen . . . | » | — | 2 | — | 2 | 4 | » | — | 1 | — | » | — | » | — | » | — | 5 | — | » | — | 4 | 6 |
| Wittgenstein | » | 2 2/4 | 1 | 8 | 2 | 4 | 1 | 6 | 1 | — | » | — | » | — | » | — | » | — | 10 | — | 5 | — |
| Durchschnitts-Preis . . . | » | 1 8/9 | 1 | 9 | 2 | 2 | 1 | 5 | 1 | 2 | 3 | 6 | 4 | 8 | 4 | 4 | 3 | 10 | 11 | 11 | 4 | 6 |

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 2. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 290. Die in fremden Sprachen abgefaßten ausländischen Reisepässe.

Durch die Verfügung vom 8. Juli 1824 (No. 585 der Amtsblätter des Jahres 1824) ist die Regel begründet,

daß die in fremder Sprache abgefaßten ausländischen Reisepässe nicht als gültige Dokumente zu Reisen innerhalb der Preußischen Staaten angesehen werden können.

Zufolge einer nähreren Bestimmung des Königl. hohen Ministeriums des Innern vom 6. v. M. müssen jedoch die ausländischen Päße den Reisenden belassen, und es ist auch nicht erforderlich, daß den letzteren besondere neue Eingangspäße ertheilt werden, vielmehr hinreichend, wenn die Grenz-Polizei-Behörden, oder, insofern diese der ausländischen Sprache nicht mächtig seyn möchten, die vorgesetzten Behörden derselben jene in fremder Sprache abgefaßten Päße mit einem die Stelle des neuen Eingangspasses vertretenden Vermerk versehen.

Den mit fremden Päßen versehenen Courieren dürfen übrigens in keiner Beziehung wegen Fortsetzung ihrer Reise Hindernisse gemacht werden.

Hiernach haben die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks sich zu achten.

Arnsberg, den 3. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 291. Verpflichtung der Beamten zu Pensions-Beiträgen.

Den Gerichten unseres Departements wird in Gemäßheit eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 13. dieses nachrichtlich bekannt gemacht, daß nur fixirt angestellte Beamten zu Pensions-Beiträgen verpflichtet sind, und nur bei denjenigen Beamten, die eine solche feste Anstellung haben, und außer ihrem Gehalte noch Emolumente beziehen, letztere bei den Pensions-Beiträgen mit zur Berechnung kommen, woraus aber nicht folgt, daß Beamte ohne Besoldung, welche einstweilen die Stelle eines etatsmäßigen Beamten gegen Diäten versehen, von diesen Pensions-Beiträge zu entrichten haben. Hamm, den 24. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 292. Bau-Revisionen u. Veranschlagungen v. Baubeamten an auswärtigen Orten.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch zu eröffnen, daß Bau-Revisionen und Veranschlagungen von den Bau-Beamten an auswärtigen Orten in der Regel nur im Frühjahr und Herbst, wo sie ihre gewöhnlichen Geschäftsreisen zu machen verpflichtet sind, gefordert werden können, weil ihnen sonst keine Zeit zu ihren übrigen Berufsarbeiten übrig bleiben würde, auch dadurch Kosten erspart werden.

Hamm, den 7. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 293. Definitive Ausgleichung der Kriegskosten von 1813—16. im Amte Rüthen.

Das Amt Rüthen hat, nach der bereits offen gelegenen Material-Zusammenstellung, in den beiden Kriegs-Perioden von $18^{13}/_{15}$ und $18^{13}/_{16}$ geleistet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) an Fourage für . . . . . | 1,014 fl. | 42 kr. | — dt. |
| b) " Fleisch, Branntwein ꝛc. in Magazine . . . . . | 9,659 " | 21 " | 3 " |
| c) " Truppen-Verpflegung . . . . . | 10,408 " | 42 " | — " |
| e) " Kriegsfuhren . . . . . | 16,744 " | 27 " | — " |
| f) " verlornem Zugvieh ꝛc. . . . . | 362 " | 52 " | 3 " |
| g) " Material-Requisitionen. . . . . | 68 " | 57 " | 2 " |
| h) " Zehrungs-Kosten blos durchpassirter Militaire . . . . . | 2 " | 45 " | — " |
| l) " außerordentlichen Verwaltungs-Kosten . . . . . | 322 " | 28 " | 3 " |
| und muß nach Seite 245. des vorigjährigen Amtsblatts zur allgemeinen Ausgleichung beitragen . . . . . | 8,842 " | 39 " | 3 " |
| Zusammen . . . | 47,426 " | 56 " | 2 " |

Hiervon gehen als ausgeglichen ab:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Der Art. b. mit . . . . | 9,659 fl. | 21 kr. | 3 dt. | | |
| " " e. mit . . . . | 16,744 " | 27 " | — " | | |
| " " f. mit . . . . | 362 " | 52 " | 3 " | | |
| Vom Art. g. . . . . | 66 " | 43 " | 3 " | | |
| Der Art. h. mit . . . . . | 2 " | 45 " | — " | | |
| " " l. mit . . . | 322 " | 28 " | 3 " | 27,158 " | 39 " — " |
| Der Rest a. . . . . | | | | 20,268 " | 17 " 2 " |

beträgt — auf das extraordinaire Steuer-Kapital des Amts ausgebreitet — von jedem Gulden $9\frac{25405}{267421}$ Kreuzer und, hiernach ausgeglichen, hätte

der

| 1. N. | 2. der Ort | 3. Nach seinem extraordinairen Steuer-Capital von Florin | ¼ | 4. leisten müssen fl. | kr. | dt. | 5. Hat geleistet fl. | kr. | dt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Altenrüthen mit Fahlenhof . . . . | 9,648 | 1 | 1,462 | 30 | 3 | 151 | 7 | " |
| 2 | Drewer . . . . . | 6,485 | 2 | 983 | 5 | 2 | 235 | 39 | " |
| 3 | Effeln . . . . . | 6,149 | 1 | 932 | 7 | 2 | 551 | 50 | " |
| 4 | Heddinghausen . . . . . | 3,250 | 3 | 492 | 45 | 3 | 606 | 48 | " |
| 5 | Hemmern . . . . . | 3,107 | " | 470 | 58 | 1 | 229 | 40 | " |
| 6 | Höinkhausen . . . . . | 3,763 | 1 | 570 | 26 | 3 | 662 | 40 | " |
| 7 | Kallenhardt und Körtlinghausen . | 12,587 | 3 | 1,908 | 5 | 3 | 568 | 56 | 3 |
| 8 | Kellinghausen . . . . . | 2,438 | 2 | 369 | 38 | 1 | 329 | 13 | " |
| 9 | Knevelinghausen mit Ettingerhof | 6,658 | 1 | 1,009 | 16 | 3 | 236 | 3 | " |
| 10 | Langenstraße . . . . . | 3,059 | 2 | 463 | 46 | 1 | 764 | 9 | " |
| 11 | Menzel . . . . . | 7,829 | 3 | 1,186 | 51 | 3 | 963 | 14 | " |
| 12 | Miste mit Aschenthal . . . . . | 9,196 | 3 | 1,394 | 4 | " | 404 | 58 | " |
| 13 | Nettelnstädt . . . . . | 1,788 | 1 | 271 | 4 | 1 | 155 | 35 | " |
| 14 | Ostereiden . . . . . | 13,023 | " | 1,974 | 4 | 1 | 1,987 | 19 | " |
| 15 | Eringerfeld . . . . . | 2,565 | " | 388 | 48 | 3 | 581 | 56 | " |
| 16 | Stadt Rüthen . . . . . | 27,910 | 2 | 4,230 | 46 | " | 1,847 | 56 | " |
| 17 | Suttrop mit der Eisenhütte . . . | 8,561 | 1 | 1,297 | 44 | 2 | 257 | 2 | " |
| 18 | Weikede . . . . . | 1,385 | 1 | 209 | 59 | " | 73 | 13 | " |
| 19 | Westereiden . . . . . | 4,302 | 3 | 652 | 13 | 2 | 818 | 19 | " |
| 20 | Amtskasse . . . . . | — | " | 27,158 | 39 | " | 27,158 | 39 | " |
| 21 | Landeskriegskosten-Kasse . . . . . | — | " | — | — | " | 8,842 | 39 | 3 |
| | Zusammen . . . . . | 133,710 | 2 | 47,426 | 56 | 2 | 47,426 | 56 | 2 |

| 6. Hätte also | | | | | | 7. Hat | | | | | | 8. Folglich nun noch | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | | empfangen | | | heraus bezahlt | | | zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | |
| fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. |
| — | — | " | 1,311 | 23 | 3 | — | — | " | 445 | 57 | 3 | — | — | " | 865 | 26 | " |
| — | — | " | 747 | 26 | 2 | — | — | " | 162 | 23 | 1 | — | — | " | 585 | 3 | 1 |
| — | — | " | 380 | 17 | 2 | — | — | " | — | 2 | " | — | — | " | 380 | 15 | 2 |
| 114 | 2 | 1 | — | — | " | 112 | 17 | 2 | — | — | " | 1 | 44 | 3 | — | — | " |
| — | — | " | 241 | 18 | 1 | 35 | 20 | " | — | — | " | — | — | " | 276 | 38 | 1 |
| 92 | 13 | 1 | — | — | " | 93 | 17 | 1 | — | — | " | — | — | " | 1 | 4 | " |
| — | — | " | 1,339 | 9 | " | — | — | " | 84 | 43 | 1 | — | — | " | 1,254 | 25 | 3 |
| — | — | " | 40 | 25 | 1 | 41 | 31 | 1 | — | — | " | — | — | " | 81 | 56 | 2 |
| — | — | " | 773 | 13 | 3 | — | — | " | 180 | 29 | 3 | — | — | " | 592 | 44 | " |
| 300 | 22 | 3 | — | — | " | 283 | 4 | 1 | — | — | " | 17 | 18 | 2 | — | — | " |
| — | — | " | 223 | 37 | 3 | 121 | 18 | 2 | — | — | " | — | — | " | 344 | 56 | 1 |
| — | — | " | 989 | 6 | " | — | — | " | 111 | 24 | 2 | — | — | " | 877 | 41 | 2 |
| — | — | " | 115 | 29 | 1 | — | — | " | 65 | 11 | 2 | — | — | " | 50 | 17 | 3 |
| 13 | 14 | 3 | — | — | " | 47 | 52 | " | — | — | " | — | — | " | 34 | 37 | 1 |
| 193 | 7 | 1 | — | — | " | 257 | 47 | 2 | — | — | " | — | — | " | 64 | 40 | 1 |
| — | — | " | 2,382 | 50 | " | 205 | 5 | 3 | — | — | " | — | — | " | 2,587 | 55 | 3 |
| — | — | " | 1,040 | 42 | 2 | — | — | " | 208 | 44 | 2 | — | — | " | 831 | 58 | " |
| — | — | " | 136 | 46 | " | — | — | " | 44 | 24 | 2 | — | — | " | 92 | 21 | 2 |
| 166 | 5 | 2 | — | — | " | 105 | 47 | " | — | — | " | 60 | 18 | 2 | — | — | " |
| — | — | " | — | — | " | — | — | " | — | — | " | — | — | " | — | — | " |
| 8,842 | 39 | 3 | — | — | " | — | — | " | — | — | " | 8,842 | 39 | 3 | — | — | " |
| 9,721 | 45 | 2 | 9,721 | 45 | 2 | 1,303 | 21 | " | 1,303 | 21 | " | 8,922 | 1 | 2 | 8,922 | 1 | 2 |

Die Königliche Kreisbehörde ist mit Vollziehung dieser Ausgleichung beauftragt und wird die Fristen, worin die Zahlungen zu leisten, festsetzen und bekannt machen.

Arnsberg, den 4. April 1826.

Königl. Preuß. Liquidations-Commission.

---

N. 294. Einziehung d. Kosten für die den Gerichten im Herz. Westphalen ꝛc. übertragenen Insinuationen.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des unterzeichneten Hofgerichts werden hiermit angewiesen, die Kosten für die ihnen übertragenen Insinuationen jedesmal sogleich von den ihnen in der Verfügung bezeichneten Extrahenten einzuziehen, sie jedoch unter den Insinuations-Bescheinigungen zu verzeichnen und, von wem sie eingefordert worden, zu vermerken.

Arnsberg, den 7. April 1826.

Königl. Preuß. Hofgericht.

---

## Personal-Chronik.

N. 295. Personal-Chronik.

Der evangelische Candidat des Predigeramtes Christian Eduard Rudolph Engels aus Mülheim an der Ruhr ist als Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Harpen landesherrlich bestätigt worden.

---

N. 296. Steckbrief hinter J. P. Blasberg.

Der hierunter bezeichnete Musketier des 39sten Infanterie-Regiments Johann Peter Blasberg aus Enneperstraße, Kreises Hagen, ist im vorigen Monat aus der Garnison Luxenburg entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an den Königl. Oberst-Lieutenannt und Regiments-Commandeur Herrn von Beaufort nach Luxenburg abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 1. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Johann Peter Blasberg, früher Handlungsdiener aus Enneperstraße Kreises Hagen, ist evangelischer Religion, 23 Jahr alt, fünf Fuß zehn Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine und etwas aufgestutzte Nase, großen Mund mit aufgeworfenen Lippen, gesunde Zähne, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung, ist großer und starker Statur, besondere Kennzeichen: Hat einen schleppenden Gang und trägt den Oberleib hinten über, seine Sprache ist stark.

Kleidung: Eine grüne tuchene Diensthose; eine blaue tuchene Dienstjacke; ein Paar Halbstiefeln; eine schwarze Tuchbinde und ein Hemd.

---

N. 297. Landesverweisung.

Nachstehende 4 Vagabunden sind im Monat März d. J. aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preuß. Staaten, über die Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 3. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibungen:

1) Wilhelm Früstück aus Oldenburg, ist evangelischer Religion, 43 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase, breiten Mund, hellbraunen Bart, schadhafte Zähne, gespaltenes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Keine.

2) Johann Ludwig Flöry aus Hannover, ist evangelischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, schwachen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Auf der innern Fläche linker Hand eine große Narbe.

3) Hermann Diercks aus Zwischenahr im Oldenburgischen, ist evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt, spricht schlecht plattdeutsch, besondere Kennzeichen: Keine.

4) Heinrich Evers aus Burgdorf im Hannöverschen, ist evangelischer Religion, 42 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, schadhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Der kleine Finger linker Hand ist verstümmelt.

---

N. 298. Bestrafung d. ꝛc. Müller wegen einer unrichtigen amtlichen Versicherung und Verfälschung öffentlicher Urkunden.

Der vormalige Amtmann und Oekonomie-Commissar Eduard Benedict Müller, früher zu Bochum jetzt zu Castrop wohnhaft, ist in Folge der wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, wegen wissentlicher Abgebung einer unrichtigen Versicherung auf seinen Amtseid, imgleichen wegen Verfälschung öffentlicher Urkunden, mit 14monatlichem Festungsarrest und einer Geldstrafe von 16 Thalern, oder, im Fall seines Unvermögens, zur Entrichtung der Letzteren, noch mit 14tägigem Festungsarrest belegt, auch des Rechts zur Tragung der National-Kokarde für verlustig, u. zu allen Aemtern auf immer

für unfähig erklärt worden, welches in Gemäßheit des Erkenntnisses hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamm, den 22. März 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 299. Diebstahl zu Ostende.

Dem, bei dem Colon Rademacher zu Ostende Bürgermeisterei Herdecke als Knecht wohnenden, Caspar Heinrich Rüßmann sind am Abende des 8. oder 9. Februars c. aus seiner Schlafstube folgende Gegenstände gewaltsamer Weise entwendet worden:

eine Commis-Jacke von dunkelblauem Tuche, auf den Achseln die No. 16.; eine grau tuchene lange Hose, mit einer an den Seiten befindlichen rothen Naht; eine dunkelblaue lange tuchene Hose; ein hellgrünes tuchenes Kamisol; ein blau leinenes dito; eine gestreifte bunte Weste; eine dito mit weißem Grund und bunten Blumen; ein weiß und roth quarirtes Halstuch; ein weißes leinenes Taschentuch; drei Ellen weiße flächsene Leinewand; ein Thlr. gemein Geld, bestehend in ⅞ brabänder Kronthaler und das übrige in 2 Stüberstücken und Kupfergeld; ein Paar Schuhe mit Riemen; eine alte graue wollene Bettdecke und ein Bett-Tuch.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung dieser gestohlenen Gegenstände oder Ausmittelung des Thäters führen können, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Hamm, den 28. März 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 300. Diebstahl zu Hamme.

Dem Oelmüller Friedrich Köhne zu Hamme, Gerichtsbezirks Bochum, sind in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. aus seiner Oelmühle mittelst Eröffnung der Thüre, zwei für große Oelkuchen zu schlagen dienende, Eisenbeter (Schreiner genannt) gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm etwa bekannt werdenden, zur Wiedererhaltung derselben und Ausmittelung des Thäters führenden Umstände, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Hamm, den 31. März 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 301. Diebstahl zu Eppenhausen.

In der Nacht vom 14. auf den 15. März sind aus der Schmiede des Schmieds Joh. Wilh. Tillmann am Remberge bei Eppenhausen, Gerichtsbezirks Hagen, folgende Gegenstände mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden:

Ein großer Schraubstock ungefähr 40 Pfund schwer, nebst ein Paar Geläufen von einem andern Schraubstocke,; zwei Handschrauben mit Flügeln; sieben Feilen verschiedener Gattung; ein kleiner Hammer.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Ausmittelung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Hamm, den 4. April 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 302. Landesverweisung.

Der hierunter signalisirte ausländische Vagabund ist, nach vorgängiger Verwarnung und Bekanntmachung mit den auf die verbotwidrige Rückkehr in das diesseitige Gebiet gesetzten Strafen, über die Landes-Grenze transportirt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Hamm, den 5. April 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Johann Boos, aus Gelsenhagen Amts Ullrichstein im Großherzogthum Hessen und in Schlitz unweit Fulda wohnhaft, ist 26 Jahr alt, lutherischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, bräunliche Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, besondere Kennzeichen: blatternarbig im Gesicht.

---

N. 303. Steckbrief hinter C. H. Poth.

Der hierunter bezeichnete Ackerknecht Caspar Heinrich Poth aus Altenderne, welcher sich verschiedener Diebstähle verdächtig gemacht, hat sich vor längerer Zeit aus seinem Dienste bei dem Landwirth Kortman an der Funkenburg bei Dortmund entfernt und sich durch die Flucht der Verhaftung entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Hamm, den 5. April 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Heinrich Poth aus Altenderne oder Aplerbeck, ist evangelischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, etwas hohe Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, lange und spitze Nase, großen Mund, weißlich und schwachen Bart, breites Kinn, gesunde und feuerige Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist gesetzter und stark gebaueter Statur, besondere Kennzeichen: Etwas wenig blatternarbig.

---

B 2.
N. 304.
Anlegung eines Hammers an dem Verse-Fluß.

Der Herr Peter Spanagel zu Clame Kirchspiels Lüdenscheid beabsichtigt auf einer ihm eigenthümlich zugehörigen gegen Hunswinkel belegenen Wiese, an dem Verse-Flüßchen und vor einem sogenannten Koopfe, einen Breitehammer zu erbauen.

Alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten und bei dem Bauherrn einzulegen.

Altena, den 29. März 1826. Der Landes-Director daselbst,

---

N. 305.
Fruchtverkauf zu Unna.

Montag den 17. April Morgens 10 Uhr sollen in der Behausung des Wirths Ludwig von Werne zu Unna

13 Metzen Weitzen, 223 Scheffel 8 Metzen Roggen, 109 Scheffel Gerste und 6½ Metzen Erbsen

zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Hamm, den 7. April 1826. K. Rentamt daselbst.

---

N. 306.
Fruchtverkauf zu Fröndenberg

Dienstag den 18. April Morgens zehn Uhr sollen in der Behausung des Wirths Wildschütz zu Fröndenberg

2 Scheffel 2⅙ Metzen Weitzen, 34 Scheffel Roggen und 44 Scheffel 15 Metzen Hafer

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hamm, den 7. April 1826. Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 307.
Fruchtverkauf zu Kentrop.

Montag den 24. April 1826 Morgens 10 Uhr sollen die auf dem Kornboden zu Kentrop bei Hamm vorräthigen 19 Scheffel 6 Metzen Roggen, 19 Scheffel 6 Metzen Gerste und 13 Scheffel 2 Metzen Hafer auf der hiesigen Rentamtsstube zum Verkaufe meistbietend ausgesetzt werden.

Hamm, den 7. April 1826. Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 308.
Kohlholz-Verkäufe in den Oberförstereien Hainchen u. Lützel.

Das in den Schlägen der Oberförstereien Hainchen und Lützel p. 1826 gefällte und aufgearbeitete buchen Kohlholz, im Betrage von ohngefähr 5000 Klaftern, soll, sammt dem davon abgefallenen Reiserholze, an den unten bezeichneten Tagen und Orten, öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden, als:

1) Mittwochs den 17. Mai d. J. zu Lahnhof, das in den Forstbegängen Lahnhof und Hainchen;

2) Donnerstags den 18. an der Siegquelle, das in dem Forstbegange Walpersdorf;

3) Freitags den 19. an der Ederquelle, jenes in den Forstbegängen Rauholz und Sohlbach, und

4) Samstags den 20. ejusdem in dem Hause des Herrn Gastwirths Klein zu Lützel, alles in den Forstbegängen Lützel, Hof Ginsberg und Oberndorf vorhandene Holz.

Die Verkäufe beginnen an jedem dieser Tage Morgens 10 Uhr.

Kauflustige, welche das zu versteigernde Holz vorab in Augenschein zu nehmen und nähere Auskunft darüber zu haben wünschen, wollen sich dieserhalb an die Königlichen Forstbeamten zu Hainchen, Lahnhof, Walpersdorf, Nauholz, Lützel, Hof Ginsberg und Oberndorf wenden.

Siegen, den 8. April 1826. Der Forstmeister daselbst.

---

N. 309. Fruchtverkauf zu Werl und Menden.

Zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote sollen ausgesetzt werden:

a. bei der Receptur Werl am Freitag den 28. d. M. des Morgens 10 Uhr 70 Scheffel Roggen — 400 Scheffel Gerste — 150 Scheffel Hafer;

b. bei der Receptur Menden am Samstag den 29. d. M. des Nachmittags 2 Uhr 75 Scheffel Roggen — 90 Scheffel Gerste — 26 Scheffel Gerstkorn — 215 Scheffel Hafer.

Arnsberg, den 10. April 1826. Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 310. Diebstahl zu Sundern.

In der Nacht vom 6. auf den 7. dies. ist bei dem Johann Tillmann genannt Päggelen zu Sundern ein Diebstahl mittelst Einsteigens verübt und sind folgende Gegenstände entwendet worden:

Ohngefähr 10 Pfund Kaffee; 3 Pfd. Pfeffer; drei Ellen Kattun; 2 Pfund Anis; 90 Ellen seidenes Band von mannigfaltigen Farben; drei kleine Stricke; ohngefähr ½ Pfd. Nähseide von verschiedenen Farben; ein viertel Pfund Lampengarn; ein halbes Pfd. braunen Zucker; circa 12 Pfd. Roll-Taback; ein halbes Pfd. weißen Zwirn; einige Mettwürste; einiges Speck; ohngefähr 3 Pfd. Kleesaamen und eilf Rt. baaren Geld.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir zugleich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, und fordern Jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, die vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder der Orts-Polizei, oder uns, anzuzeigen.

Arnsberg, den 10. April 1826. Königl. Justizamt daselbst.

---

B.

N. 311. Fruchtverkauf zu Rüthen.

Am Freitag den 28. d. M. Morgens 10 Uhr sollen auf dem hiesigen Verwaltungs-Bureau

200 Scheffel Roggen, 200 Scheffel Gerste, 1000 Scheffel Hafer

meistbietend verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Rüthen, den 7. April 1826. Der Bürgermeister daselbst.

---

B.

N. 312. Patentverleihung.

Ein hohes Ministerium des Innern geruhte unterm 6. Februar d. J. mir auf die alleinige Benutzung des durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verfahrens, Spindeln zu schleifen, in so weit dasselbe die Umdrehung der Spindel betrifft, ein Patent auf 5 Jahre für den Umfang des Preußischen Staats zu ertheilen. Wetter, den 24. März 1826.

Friedrich Harkort.

---

# Nachweisung

der im Monat März 1826 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

| Namen der Korn-Märkte. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Buchweitzen der Scheffel. | | | Kartoffeln der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
| Hamm . . . | 1 | 4 | 6 | " | 27 | 3 | " | 24 | 3 | " | 20 | " | " | " | " | " | 12 | 6 | " | 15 | " | 3 | 19 | 1 |
| Hattingen . | 1 | 19 | " | 1 | 4 | " | 1 | 2 | " | " | 20 | 3 | " | 20 | 6 | " | 10 | " | " | 18 | 3 | 4 | " | " |
| Herdecke . . | 1 | 7 | 9 | 1 | 2 | " | " | 29 | " | " | 23 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Langschede . | 1 | 7 | 6 | " | 28 | 3 | " | 26 | 9 | " | 19 | " | " | " | " | " | 11 | 6 | " | 23 | 1 | 4 | 18 | 6 |
| Lippstadt . . | 1 | " | " | " | 25 | " | " | 22 | " | " | 18 | " | " | " | " | " | 12 | " | " | 20 | » | 4 | 20 | " |
| Menden . . | 1 | 5 | 2 | 1 | 1 | 2 | " | 28 | 8 | " | 20 | 9 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Meschede . . | 1 | 6 | " | " | 25 | 2 | " | 22 | 2 | " | 15 | 6 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Schwerte . . | 1 | 7 | 2 | " | 28 | 3 | " | 26 | 5 | " | 20 | 4 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Siegen . . . | " | " | " | 1 | 16 | " | 1 | 2 | " | " | 27 | " | " | " | " | " | " | " | 1 | 5 | " | 6 | 15 | " |
| Soest . . . . | 1 | 4 | 7 | " | 27 | 6 | " | 25 | 2 | " | 18 | 9 | " | " | " | " | 10 | " | " | 13 | " | 3 | 5 | " |
| Witten . . . | 1 | 8 | 2 | 1 | " | 2 | " | 29 | 5 | " | 24 | 4 | 1 | 7 | 5 | " | 13 | 1 | " | 22 | 1 | 7 | 12 | " |
| Durchschnitts-Preis . . | 1 | 7 | " | 1 | " | 5 | " | 27 | 1 | " | 20 | 8 | " | 28 | 11 | " | 11 | 6 | " | 20 | 11 | 4 | 25 | 8 |



M. 313. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat März 1826.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 16.

Arnsberg, den 22. April 1826.


N. 314. Personal-Chronik.

Der zum Bischof von Münster erwählte und Allerhöchst bestätigte, bisherige Weihbischof und Domdechant, Herr Freiherr von Droste zu Vischering, hat nunmehr seine Würde angetreten: die durch denselben erfolgten Ernennungen:

des bisherigen Herrn General-Vicars, Dom-Capitulars Zur Mühlen, zum Dom-Dechanten,

des Dom-Capitularen Melchers zum General-Vicar, sind landesherrlich bestätigt worden.

In Folge Allerhöchster Bestimmung soll dem Herrn Bischof der Rang eines Ober-Präsidenten und von den Staatsbehörden das Prädikat: »bischöfliche Hochwürden«, von dessen Untergebenen aber: »bischöfliche Gnaden und die Anrede: »hochwürdigster Bischof« gewährt werden.

Münster, den 4. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vinke.

N. 315. Abhaltung von jährlichen Kirchen- u. Haus-Collecten zum Besten des Taubstummen-Instituts zu Münster.

Von den Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ist, zur Unterstützung des hiesigen Taubstummen-Instituts und zur Errichtung noch einiger Freistellen in demselben, die Ausschreibung einer jährlichen Kirchen- und Haus-Collecte in der Provinz Westphalen, durch Verfügungen vom 4. December vorigen und 4. Februar dieses Jahrs, genehmigt worden.

Ich hoffe mit Zuversicht, daß dieser sich so wohlthätig bewährenden, nur noch zu beschränkten Anstalt dadurch eine reichliche Hülfsquelle eröffnet, und deren so wünschenswerthe Erweiterung möglich gemacht werden wird, und finde es anpassend, daß die Kirchen-Collecte alljährlich an dem Sonntage, auf welchen das Evangelium vom Taubstummen fällt, (in diesem Jahre bei beiden Confessionen der 13. August) und die Haus-Collecte an den darauf folgenden Wochentagen abgehalten werde. Fällt in einem Jahre das gedachte Evangelium bei beiden Confessionen nicht auf denselben Sonntag, so richtet sich bei Abhaltung der Collecte jede Confession nach ihrem Kalender.

Indem ich nun den mildthätigen Sinn, welchen die Bewohner hiesiger Provinz schon in vielen Fällen bethätigt haben, für den vorliegenden Zweck recht dringend in Anspruch nehme, empfehle ich zugleich diese Collecte noch der besondern Fürsorge sowohl der Herren Pfarrer, als der Herren Landräthe und Local-Beamten, und haben letztere, gemeinschaftlich mit den Pfarrern, die eingehenden Beträge an die Landräthe, diese aber solche unter der portofreien Rubrick: »Collecten-Gelder« an mich einzusenden.

Münster, den 31. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

von Vincke.

---

N. 316. Ablieferung der in d. Provinz Westphalen erscheinenden Verlagswerke an die Königl. Bibliothek in Berlin und die Paulinische Bibliothek in Münster.

Um die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. December 1824, Amtsblatt 1825 Seite 123., über einige nähere, die Censur betreffende Bestimmungen unter Nro. 5. erneuerte Anordnung, wonach jeder inländische Verleger von Druckschriften schuldig ist, ein Exemplar von jedem seiner Verlagsartikel an die hiesige große Königl. Bibliothek abzuliefern, zu einer regelmäßigen Ausführung zu bringen, hat das Ministerium folgende nähere Festsetzungen hierüber für nöthig erachtet:

1) Es kann zwar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, wenn ein inländischer Schriftsteller Selbst-Verleger einer von ihm verfaßten Schrift ist, er selbst auch für richtige Ablieferung des an die hiesige große Königl. Bibliothek abzugebenden Frei-Exemplars einstehen und dafür Sorge tragen muß. Nicht minder aber ist er hierzu verpflichtet, wenn er selbst auch nicht die Druckkosten des Werks getragen hat, sondern diese von einem Andern bestritten sind. Ist der Selbst-Verleger einer Schrift ein Auswärtiger, so muß der inländische Buchdrucker, welcher dieselbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung des Frei-Exemplars sorgen.

2) Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder Velin-Papier, ohne Kupfer und Charten, und mit denselben, mit schwarzen und mit illuminirten Kupfern und Charten, so muß

immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die hiesige Königl. Bibliothek unentgeldlich abgeliefert werden; Pracht- und Präsent-Exemplare auf dickem und steifem Papier jedoch ausgenommen.

3) Die Termine der Ablieferungen sind vier Wochen nach Beendigung jeder Oster- und Michaelis-Messe. Alsdann ist jeder Verleger, oder wer sonst für die Ablieferung zu sorgen hat, verpflichtet, von jedem seiner jedesmaligen neuen Verlags-Artikel ein Exemplar an die hiesige Königliche Bibliothek einzusenden, und die bei derselben angestellten Bibliothekare sind berechtigt, darauf zu dringen.

4) Sollte ein Verpflichteter einmal diese Termine inne zu halten verhindert seyn, so muß er die Ablieferung der Frei-Exemplare seiner sämmtlichen im Laufe des Jahrs gedruckten Verlags-Artikel spätestens am Schlusse des Jahrs — falls dieselbe nicht früher von den Bibliothekaren verlangt seyn sollte — bewerkstelligen. Wenn ein Buchhändler im Laufe des ganzen Jahrs nichts verlegt hat, so muß er dies ebenfalls am Jahresschlusse der hiesigen Königlichen Bibliothek ausdrücklich und schriftlich anzeigen.

5) Jeder Verleger ist verbunden, ein Verzeichniß seiner Verlags-Artikel, welche er der Königl. Bibliothek übersendet, denselben in duplo beizulegen, wovon er das eine Exemplar zurückerhält, um sich in einem streitigen Falle damit auszuweisen, das andere aber bei den Acten der Königl. Bibliothek aufbewahrt wird. Berlin, den 1. März 1826.

Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Indem ich obige hohe Ministerial-Verfügung hierdurch in hiesiger Provinz zur allgemeinen Kenntniß bringe, hege ich zu sämmtlichen Verlegern von Druckschriften in der Provinz Westphalen das Vertrauen, daß sie durch pünktliche Befolgung derselben die Königl. Bibliothek in Berlin, als die Central-Bibliothek des Staats, mit den Producten der typographischen Industrie desselben in gehöriger Vollständigkeit auszustatten sich beeifern und eine Ehre darin setzen werden, zu deren Ausbildung zu einem wahrhaft nationalen Institut das Ihrige beitragen zu können.

Ferner erinnere ich an die Bestimmung, daß ein zweites Exemplar von jeder innerhalb der Provinz verlegten Schrift an die Paulinische Bibliothek hieselbst abgegeben werden muß, und setze, aus höherm Auftrage, dieselben Bestimmungen für diese Ablieferung fest, welche im Obigen in Absicht der Königl. Bibliothek in Berlin festgesetzt sind.

Münster, den 10. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 317. Termin zur Immatriculations-Prüfung.

Diejenigen, welche sich der Immatrikulations-Prüfung zu stellen beabsichtigen, haben sich am 20. d. M. Morgens halb 8 Uhr bei dem Herrn Director Nadermann einzufinden.

Münster, den 11. April 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.

---

N. 318. Geschenk für die Taubstummen-Anstalt zu Münster.

Von dem hiesigen Musikverein ist der Ertrag eines am 21. März c. zum Besten der hiesigen Taubstummen-Anstalt gegebenen Concerts mit 125 Rthlr. an uns eingesandt worden, welches wir unter dankender Anerkennung der Bemühungen des verehrlichen Vereins, wodurch nicht nur den Freunden der Tonkunst ein hoher Genuß, sondern auch der wohlthätigen gemeinnützigen Anstalt eine ansehnliche Unterstützung verschafft worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Münster, den 3. April 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.

---

N. 319. Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im 33. Stück des Amtsblatts p. 1823 Nr. 595. wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. Octbr. c. ein neuer Lehrgang in dem Königl. Gewerbe-Institute zu Berlin anfängt.

Diejenigen jungen Handwerker, welche darin aufgenommen zu werden wünschen, fordern wir daher hiermit auf, sich spätestens bis zum 1. Juli c. bei uns schriftlich zu melden, weil nach dieser Frist, bei dem höhern Orts bestimmten Termine dieser Anmeldungen, darauf keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Arnsberg, den 11. April 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abtheilung.

---

N. 320. Personal-Chronik.

Die bisherigen Schultheißen-Bezirke Madfeld, Nehden, Messinghausen, Niederalme und Rösenbeck im Kreise Brilon sind in einen Verwaltungsbezirk vereinigt, und es ist die commissarische Administration desselben am 8. d. M. dem Oeconomen Franz Wiepen zu Thülen übertragen worden.

Arnsberg, den 12. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

---

N. 321. Einziehung des Erkenntniß-Stempels.

Allen zu unserm Ressort gehörigen Untergerichten wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, daß nach einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20. August und 7. März 1826, der zu einem

Contumacial-Urtheil zu adhibirende Erkenntniß-Stempel nicht von dem Kläger, sondern von dem Beklagten einzuziehen sey. zu Contumacial-Urtheilen.

Hamm, den 7. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 322. Richtige Anwendung der verschiedenen Gattungen von Stempel-Papier.

Es ist seit einiger Zeit bemerkt worden, daß die bestehenden Vorschriften §. 19. und §. 35. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 von den Gerichtsbehörden nicht überall befolgt werden. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar 1824 (Amtsblatt pag. 115. und 116.) und auf die Verfügungen des Königl. Finanz-Ministerii vom 28. März und 6. Juli 1822 (Amtsblatt pag. 175. und 363.) sehen wir uns daher veranlaßt, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß, bei Vermeidung von 15 Sgr. Strafe für jeden Contraventionsfall, die verschiedenen Sorten Stempelpapier nur zu dem Gebrauche, welchen die Bezeichnung bestimmt, verwendet werden dürfen. Insbesondere soll die mit der Inschrift Prozeßstempel bezeichnete Stempelsorte nur zu dem in einem Prozesse zu ertheilenden Erkenntniß genommen, oder, wenn der Prozeß durch Vergleich oder Entsagung beendigt wird, zu den Acten supplirt werden, und ist es irrig, wenn diese Gattung Stempel zu den in Prozessen vorkommenden Ausfertigungen verbraucht wird.

Wir weisen hiernach alle uns untergebene gerichtliche Beamte, so weit es jeden betrift, hierdurch an, sich bei dem Stempelverbrauche genau an die in der Verordnung vom 6. Juli 1822 bezeichneten Unterscheidungen der Stempelsorten zu halten, widrigenfalls die dadurch verwirkte Strafe verhängt werden müßte.

Arnsberg, den 7. April 1826.

Königl. Preuß. Hofgericht.

---

N. 323. Steckbrief hinter C. Schmidt.

Der hierunter bezeichnete Gemeiner des 16. Infanterie-Regiments, Caspar Schmidt aus Schüren, Kreises Dortmund, ist am 6. dieses Monats aus der Garnison Düsseldorf entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Commando des genannten Regiments nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 13. April 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abth.

Person-Beschreibung.

Caspar Schmidt, Bergmann aus Schüren, Kreises Dortmund, ist evangelischer Religion, 31 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, breiten und

aufgeworfenen Mund, gelbe Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, aufgedunsene Gesichtsbildung, ist sehr gesetzter u. starker Statur. Besondere Kennzeichen: Er hat eingeätzte Figuren auf der Brust, das Leiden Christi ꝛc. vorstellend, und steifen Zeigefinger linker Hand.
Bekleidung: Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer blantuchenen Dienstjacke, einer grünen abgetragenen Diensthose, einer schwarzen tuchenen Halsbinde und einem Paar Stiefeln.

---

N. 324. Steckbrief hinter P. Scheuß.

Der hierunter bezeichnete Rekrut Peter Scheuß vom 16. Infanterie-Regiment, aus Dumberg Kreises Bochum, ist am 9. dieses Monats aus der Garnison Cöln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Commando des Füsilier-Bataillons des 16. Infanterie Regiments nach Cöln abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 17. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Personen-Beschreibung:

Peter Scheuß, Bergmann aus Dumberg Kreises Bochum, ist katholischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, schwarze Augen, kleine Nase, spitzes Kinn, braune Gesichtsfarbe, schmale Gesichtsbildung, ist schwacher Statur. Besondere Kennzeichen: Hat an der linken Seite des Halses sichtbare Narben von Geschwüren, und einige Pockennarben im Gesicht. Bekleidung: War bei seiner Entweichung bekleidet mit einer neuen blauen Militair-Dienstjacke, einer neuen blauen tuchenen Dienstmütze und einem Paar neuer Halbstiefeln.

---

N. 325. Kornmarkt zu Iserlohn.

Der erste Kornmarkt zu Iserlohn fällt dieses Jahr auf den 24. April. Da dieser Markt sich in den Kalendern nicht verzeichnet findet, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 19. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 326. Diebstahl zu Heringen.

Dem Leineweber Florenz Dörnemann zu Heringen, Gerichts-Bezirks Hamm, sind in der Nacht vom 6. auf den 7. dieses Monats 60 Ellen Leinewand gewaltsamer Weise entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Leinewand warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen, oder Ausmittelung des Thäters führen können, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Hamm, den 25. März 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 327. Diebstahl zu Witten.

In der Nacht vom 10. auf den 11. vorigen Monats sind dem Heinrich Wilhelm Grave zu Witten mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände aus seiner Wohnung entwendet worden, als:

Eine große zinnerne Kaffeekanne mit 3 Füßen; eine kleine dito; ein kupferner Kaffeekessel von 4 Maaß ohne Deckel; eine kleine zinnerne Milchkanne mit befestigtem Deckel; zwei große zinnerne Schüsseln; ein kleiner zinnerner Milchschöpfer mit schwarzem hölzernen Stiele; eine zinnerne Zuckerdose mit hölzernem Knopfe auf dem Deckel; ein zinnernes Salzfaß; eilf, theils roth, theils weiß und blau geblümte Tücher; sechszehn zum Theil weiße und zum Theil bunte Frauenmützen von Pique und Dimitti; zwei Kinderhemdchen; drei Kinderschürzen von gelb und roth gewürfelten Siamosen; eine Frauenjacke von braun und weiß geblümten Cattun; ein blauer leinener alter Kittel; ein halb Stück flächsen Leinewand; verschiedenes Backwerk und Weißbrod.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Hamm, den 10. April 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

B 3. N. 328. Anlegung eines Hammers an dem Verse-Fluß.

Der Herr Peter Spannagel zu Clame Kirchspiels Lüdenscheid beabsichtigt auf einer ihm eigenthümlich zugehörigen gegen Hunswinkel belegenen Wiese, an dem Verse-Flüßchen und vor einem sogenannten Koopfe, einen Breitehammer zu erbauen.

Alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten und bei dem Bauherrn einzulegen.

Altena, den 29. März 1826. Der Landes-Director daselbst,

---

N. 329. Fruchtverkauf beim Rentamte Soest.

Freitag den 28. d. M., Morgens 10 Uhr, sollen beim hiesigen Rentamte 40 Scheffel Weitzen, 300 Scheffel Roggen, 300 Scheffel Gerste und 300 Scheffel Hafer zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Soest, den 12. April 1826.

Königliches Rentamt daselbst.

---

N. 330. Verpachtung d. Dom. Waldwiesen im Rentamtsbezirke Siegen.

Freitags den 5. Mai d. J., des Vormittags um 10 Uhr, sollen die Domanial-Waldwiesen, welche der verstorbene Tillmann, Schneider zur Lützel, unter dem alten Teich; der verstorbene Johannes Ludwig Hellmes zu Helberhausen, am Wollberg; der Johann Heinrich Winterbach daselbst, ebenfalls am Wollberg, und der Heinrich Klein von Walpersdorf im Statwieschen, in Pacht gehabt haben, zur anderweiten Verpachtung im Meistgebote dahier ausgesetzt werden. Die Pachtbedingungen liegen auf der hiesigen Schreibstube zur Einsicht offen. Retphen, den 13. April 1826. Königl. Rentamt Siegen.

---

N. 331. Fruchtverkauf zu Arnsberg u. Himmelpforten.

Zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote sollen ausgesetzt werden:
a) Bei der Receptur Arnsberg am Mittwoch den 3. Mai l. J. des Morgens 10 Uhr, 250 Scheffel Roggen, 40 Scheffel Gerste, 160 Scheffel Gerstkorn, 250 Scheffel Hafer, 45 Scheffel Mühlenkorn,
b) bei der Receptur Himmelpforten am Freitag den 5. Mai l. J. des Morgens 10 Uhr, 200 Scheffel Roggen, 150 Scheffel Gerste, 200 Scheffel Hafer.

Arnsberg, den 18. April 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 332. Fruchtverkauf zu Glindfeld.

Am Montag den 1. k. M. Mai, Nachmittags 2 Uhr, sollen auf der Rentamtsstube zu Glindfeld 3 1/10 Metzen Weitzen, 193 Scheffel 8 7/18 Metzen Roggen, 13 Scheffel 13 7/10 Metzen Gerste und 219 Scheffel 14 Metzen Hafer, im öffentlichen Meistgebot, partieweise, zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Meschede, den 18. April 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 333. Verkauf des Königl. Antheils in der Lüdenscheider Mark.

Am 8. Mai soll der Königliche Antheil in der Lüdenscheider Mark zum erbzinsweisen Verkaufe des Grundes und Bodens öffentlich ausgesetzt werden, so wie an demselben Tage demnächst auch das sämmtliche aufstehende Eichen-Bauholz und die vorhandene Heidestreu im Einzelnen an den Meistbietenden veräußert werden wird. Die Localanweisung geschieht am 6. Mai d. J. durch den Königlichen Förster Herrn Metzler, zu Groß-Drescheid. Die Verkaufs-Bedingungen liegen 14 Tage zuvor bei dem Herrn Gastwirth Paulmann zu Lüdenscheid offen, woselbst die Kauflustigen sich an beiden Tagen, Morgens präcis 8 Uhr, einzufinden ersucht werden.

Unna, den 11. April 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 334. Aufforderung wegen des vermißten G. Belleken.

Der Brenner-Knecht Gerhard Belleken aus Herzfeld wird seit Anfangs dieses Monats aus seinem Dienste vermißt, ohne daß bisher dessen Aufenthalt zu erforschen gewesen, daher derselbe aufgefordert wird, sofort hierüber dem Unterzeichneten Nachricht zu geben, so wie auch jede Behörde oder sonstige Person, welcher von dem Belleken etwas bekannt seyn möchte, darum ersucht wird.

Werne, den 30. März 1826.

Der Bürgermeister daselbst.

---

B.

N. 335. Patentverleihung.

Zur ausschließlichen Anwendung der neuen Form der Zähne an den konisch geformten Körpern der bekannten Reibe und Quetsch-Maschine, Behufs der Oelfabrication, in Gußeisen, in dem ganzen Umfange des Preuß. Staats ist dem Erfinder derselben, Peter Mark, Gutsbesitzer auf St. Martin, bei Trier, vom Königl. Ministerio des Innern, ein Patent auf acht Jahre bewilligt worden.

Die Beschreibung und Zeichnungen der Maschine sind in den Acten des hohen Ministerii niedergelegt worden.

# Amts-Blatt
der
# Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 17.

Arnsberg, den 29. April 1826.


Das 4te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 336. Gesetzsammlung No. 4.

N. 993. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Alt-Lietzegöricke im Frankfurter Regierungsbezirk. Vom 21sten März 1826.

N. 994. Brückgeld-Tarif für Ruhrort. Vom 29. März 1826.

N. 995. Declaration der Verordnung vom 8. Januar 1816., über die eheliche Gütergemeinschaft, in Bezug auf deren Anwendbarkeit in der Grafschaft Werden und dem ehemaligen Stifte Elten. Vom 31sten März 1826.

N. 996. Publikandum, betreffend das Verbot des Nachdrucks und resp. Handels mit auswärts veranstalteten Nachdrucken der von Göthe'schen Werke. Vom 7. April. 1826.

---

N. 337. Löhnung und Umzugszeit der Schäfer und Schäferknechte

Das Gesetz vom 1. Juni 1820. (Gesetz-Sammlung Seite 109 wegen der Löhnung und Umzugszeit der Schäfer und Schäferknechte in Vor-Pommern und Rügen ꝛc. und das vom 13. Mai 1822. (Gesetz-Sammlung Seite 147) wodurch die in jenem gegebenen Vorschriften auch auf die Provinz Westphalen ausgedehnt werden, scheinen in letzterer noch nicht vollständig bekannt geworden zu seyn, oder doch nicht allgemein gehörig beachtet zu werden.

Ich finde deshalb für nöthig, durch deren hier folgende, wörtliche Aufnahme in das Amtsblatt, solche wiederholt in Erinnerung zu bringen, und haben sämmtliche Lokal-Polizei-Behörden die Bekanntwerdung derselben in ihren Bezirken sorgfältig zu befördern, über deren Beachtung zu wachen und die Kontravenienten durch die Landräthe den Königl. Regierungen zur Anzeige zu bringen.

Münster, den 8. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vinke.

**Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, die im Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau, imgleichen in Neu-Vorpommern und Rügen, zum Nachtheil der Schafzucht noch bestehende Gewohnheit, vermöge welcher Schäfer und Schäferknechte, an Lohnes Statt, eigene Schafe in den Schäfereien halten, wie es bereits in andern Unserer Provinzen geschehen ist, aufzuheben, und verordnen deshalb, imgleichen wegen des Umzugs der genannten Wirthschaftsbeamten und Dienstboten, auf den durch den Wunsch mehrerer Einwohner jener Provinzen veranlaßten Antrag Unsers Staats-Ministeriums, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es ist fernerhin nicht mehr zulässig, daß dienende Schäfer und Schäferknechte in den ihrer Wartung und Pflege anvertrauten Heerden besondere, von der Stammheerde unterschiedene Schafe (sogenanntes Vorvieh) halten, weder als besonderes Eigenthum, noch als Gegenstand ihrer Nutzung.

§. 2. Es behält jedoch bei den vor Verkündigung dieser Verordnung auf eine solche Ablohnungsart geschlossenen Verträgen, bis zu deren Ablauf sein Bewenden, und nur alsdann, wenn darin kein Abzugstermin bestimmt ist, soll die gegenwärtige Verordnung mit dem Umzugstermin 1821 zur Anwendung kommen.

§. 3. Das Verbot wegen des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte schließt nicht aus, daß ihnen, an Lohnes Statt, ein im Verhältniß zum Ganzen bestimmter Antheil (eine Quote) an der ihrer Pflege und Wartung anvertrauten Heerde, überlassen werden kann.

§. 4. Außer dem Fall des ersten Umzugs nach Verkündung dieser Verordnung, §. 2, ist es nicht mehr erlaubt, daß den Schäfern und Schä-

ferknechten bei ihrem Abzuge Schafe oder Schäfereigeräthschaften aus den Schäfereien ihrer Dienstherrschaften verabfolgt, noch daß dergleichen von der neuen Dienstherrschaft bei ihrem Anzuge angenommen werden.

§. 5. Steht den Schäfern und Schäferknechten ein Eigenthum oder Miteigenthum an dergleichen Gegenständen zu, welche sie in der herrschaftlichen Schäferei zurückzulassen schuldig sind; so muß ihnen, im Fall keine anderweitige Vereinigung über ihre Abfindung zu Stande gekommen, der Werth derselben bei ihrem Abzuge, von der Herrschaft, nach einer davon aufzunehmenden Taxe bezahlt werden. In Ermangelung bereiter Mittel dazu, findet augenblicklich Execution in die Heerde Statt.

§. 6. Bei zusammengebrachten Heerden der Mitglieder städtscher oder ländlicher Gemeinen, wo die Theilnehmer selbst die häusliche Wartung des Viehes besorgen, und bloß der Hütung wegen Schäfer und Schäferknechte halten, mögen sich jene Interessenten mit letztern auch fernerhin auf Haltung besondern Viehes einigen, und denselben die Einbringung eigener Schafe und Schäfereigeräthschaften gestatten.

§. 7. Die in §§. 4 und 5 getroffenen Bestimmungen finden auf dienende Schäfer, welchen die ganze Schafheerde oder der größere Theil derselben zugehört, eben so wenig, als auf Schäfer, welche eine Schäferei gepachtet haben, Anwendung.

§. 8. Der Umzugstermin dienender Schäfer und Schäferknechte ist von jetzt an in Neu-Vorpommern und Rügen der 25. Mai, im Großherzogthum Posen und den vorgedachten mit Westpreußen vereinigten Distrikten der 24. Junius. Er findet nicht bloß auf Verträge, die künftig geschlossen werden, sondern auch auf die bereits vor Kundmachung dieser Verordnung eingegangenen Dienstverpflichtungen Anwendung; dergestalt, daß an Stelle des verabredeten, der gesetzliche Ab- und Umzugstermin des betreffenden Jahres eintritt.

§. 9. Ausnahmen von dieser Regel finden nur Statt, wegen des Anzuges der außer der gewöhnlichen Dienstzeit, imgleichen wegen des Abzuges der auf kürzere Zeit als Jahresfrist angenommenen Schäfer und Schäferknechte. Auch behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wegen Aufhebung der Dienstverträge vor Ablauf der contractmäßigen Dienstzeit, sein Bewenden.

§. 10. Die Dienstkündigungen müssen vom Jahre 1821 an, vom 1. bis 15. Februar jeden Jahres erfolgen. Für das jetzt laufende Jahr behält es dagegen bei den üblichen Kündigungsterminen sein Bewenden.

§. 11. Herrschaften, welche den Schäfern und Schäferknechten wider die oben ertheilten Vorschriften gestatten, Vorvieh zu halten, Schafe und Schäfereigeräthschaften bei ihrem Abzuge mitzunehmen, oder dergleichen bei ihrem Anzuge mitzubringen, sollen mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Thlr. belegt werden.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, das Gesetz vom 1. Juni 1820 wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neu-Vorpommern und Rügen ꝛc. auch auf die Provinzen Sachsen und Westphalen, imgleichen auf den Kottbusser Kreis und die zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormals sächsischen Landestheile, woselbst noch zum Nachtheile der Schafzucht die Gewohnheit besteht, daß Schäfer und Schäferknechte an Lohnes Statt eigene Schafe in den Schäfereien halten, auszudehnen; nicht weniger in der Provinz Schlesien, wo jene Gewohnheit zwar schon aufgehoben ist, aber noch kein fester Umzugstermin für die genannten Wirthschaftsbeamten und Dienstboten besteht, solchen zu bestimmen. Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. In den Provinzen Sachsen und Westphalen, imgleichen in dem Kottbusser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormals sächsischen Landestheilen, soll das gedachte Gesetz vom 1. Juni 1820 mit dem Umzugstermine 1823 in Anwendung kommen.

§. 2. Unter den näheren Bestimmungen der §§. 8 und 9 jenes Gesetzes, soll der Umzugstermin dienender Schäfer und Schäferknechte von dem Jahre 1823 an, in der Provinz Sachsen und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt gelegten vormals sächsischen Landestheilen der 25. Mai, in den Provinzen Schlesien und Westphalen aber, so wie in dem Theile der Ober-Lausitz, welcher zum Bezirk der Regierung zu Liegnitz gehört, der 24. Juni seyn. Die Dienstkündigungen müssen daher vom Jahre 1823 an in der Zeit vom 1. bis zum 15. Februar jeden Jahres erfolgen. Für das jetzt laufende Jahr behält es dagegen bei den üblichen Kündigungsterminen sein Bewenden.

§. 3. Für die Provinz Sachsen ermächtigen Wir jedoch hiedurch Unser Ministerium des Innern, dem Befinden nach um zwei bis drei Jahre

den Zeitpunkt zu verlängern, von welchem ab das gegenwärtige Gesetz in dieser Provinz in Kraft treten soll.

§. 4. In der Provinz Westphalen findet übrigens der §. 6. des Gesetzes vom 1. Juni 1820 auch auf Schäfer und Schäferknechte bei solchen Schafheerden Anwendung, welche zwar einem Eigenthümer gehören, jedoch weniger als hundert Häupter, die Lämmer und das Vorvieh nicht mitgerechnet, zählen. Auch behält daselbst es rücksichtlich der Umzugszeit solcher Schäfer und Knechte bei den wegen des Umzugs des Gesindes ertheilten Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und mit Beifügung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

---

N. 338. Erfordernisse der Zulassung zum einjährigen Militairdienst.

Die Vorschriften der Bekanntmachungen vom 26. März 1821 (Arnsb. Amtsbl. p. 1821 Seite 117.) und 3. April 1822 (Arnsb. Amtsbl. p. 1822 Seite 195.), wegen des einjährigen freiwilligen Militairdienstes und vom 29. Mai 1823 (Arnsb. Amtsbl. p. 1823 Seite 246.), wegen besonderer Berücksichtigung der Theologie- oder Philologie-Studirenden, werden häufig von den Individuen, welche sie gerade betreffen, und zwar aus Unkunde derselben, unbeachtet gelassen.

Dadurch werden sie alsdann der verheißenen Begünstigungen verlustig, in Ermangelung der vorgeschriebenen, durchaus unerläßlichen Erfordernisse, oder weil der dazu erforderliche Zeitpunkt unbenutzt geblieben ist.

Ich mache es daher den Directoren der Gymnasien und Pro-Gymnasien zur angelegentlichsten Pflicht, ihre Schüler, vor deren Eintritt in das 20. Jahr, mit den Erfordernissen der Zulassung zum einjährigen Militair-Dienst, und der Erlangung des Zurückstellungs-Attestes bis zum 26. Jahre gehörig bekannt zu machen. Zugleich ist denselben zu eröffnen, daß die Versäumniß jener Erfordernisse weder durch persönliches noch schriftliches Sollizitiren bei mir ergänzt werden kann, indem zu irgend einer Ausnahme die Befugniß mir mangelt.

Münster, den 16. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

---

N. 339. Wahlfähigkeit mehrerer Se-

Nach bestandener Prüfung sind folgende evangelische Zöglinge des Schullehrerseminars zu Soest:

minariſten zu Elementarſchulſtellen.

1) Batta aus Hamm, 2) Brülheide aus Werther, 3) Dahlhoff aus Dinker, 4) Dieckmann aus Dornberg, 5) Eickhoff aus Soeſt, 6) Glänzer aus Bielefeld, 7) Heller aus Mühlheim, 8) Kämper aus Bochum, 9) Roddewig aus Hausberge, 10) Rübel aus Hamm, 11) Schumacher aus Heeren, 12) Türner aus Herford, 13) Umbeck aus Rade vorm Walde, 14) Wiehe aus Windheim,

und zwei katholiſche Seminariſten, welche vor der Errichtung des Seminariums zu Büren in die Anſtalt eingetreten, nämlich:

15) Melchers aus Dinker und 16) Picker aus Fröndenberg,

für wählbar zu Elementarſchulſtellen erklärt worden. Auch iſt der evangeliſche Schullehrer Wortmann zu Eicklinghofen bei Hörde, welcher zu ſeiner weitern Ausbildung aus eigenem Antriebe noch einen einjährigen Curſus im Seminarium gemacht hat, nach beſtandener Prüfung abgegangen und in ſeine Schulſtelle zurückgekehrt.

Münſter, den 13. April 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.

---

N. 340. Amtsbezirke d. Steuer-Controleure im Herzogthum Weſtphalen u. dem Kreiſe Wittgenſtein.

Auf den Grund höherer Beſtimmungen ſind an Statt der bisherigen Steuer-Peräquatoren im Herzogthum Weſtphalen, zur Beſorgung der direkten Steuern betreffenden Angelegenheiten in dieſem Landestheile, insbeſondere aber aller bisher von jenen Beamten beſorgten Grundſteuer-Geſchäfte, vier Steuer-Controlleurs angeordnet, und denſelben folgende Amts-Bezirke angewieſen worden:

1) Dem Steuer-Controlleur Berens zu Grevenſtein, die Aemter Arnsberg, Belecke, Meſchede, Eslohe, Balve und vom Amte Menden das Kirchſpiel Boswinkel. Dieſer Amtsbezirk umfaßt alſo den ganzen Kreis Arnsberg, aus dem Kreiſe Iſerlohn das Amt Balve, und aus dem Kreiſe Eslohe die Aemter Eslohe und Meſchede.

2) Dem Steuer-Controlleur Dirlam, bisher zu Fredeburg wohnhaft, die Aemter Brilon, Marsberg, Rüthen und Geſecke.

3) Dem Steuer-Controlleur Krafft zu Attendorn, die Aemter Olpe, Attendorn, Bilſtein und Fredeburg.

4) Dem Steuer-Controlleur Lang zu Menden, das Amt Menden, mit Ausnahme des Kirchſpiels Boswinkel, ferner die Aemter Werl, Oeſtinghauſen und Erwitte.

5) Das Amt Medebach iſt dem Steuer-Controlleur Freſenius zu Berlebnrg übertragen worden, der dabei ſeinen bisherigen Amtsbezirk beibehält.

6) Auch der Steuer-Perâquator Müller zu Laasphe behält vorläufig seinen bisherigen Amtsbezirk unverändert bei.

Arnsberg, den 15. April 1826.

Königl. Preußische Regierung II. Abth.

---

N. 341. Personal-Chronik.

An die Stelle des entwichenen provisorischen Bürgermeisters Zur Megede ist der bisherige Kreis-Sekretair Opderbeck zum Bürgermeister in Soest ernannt worden.

Arnsberg, den 17. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 342. Jährliche evangelische Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. December pr., eine jährliche Collecte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie zur Verbreitung der Bibel zu bewilligen geruhet.

Sämmtliche evangelische Geistliche fordern wir daher auf, eine solche, und zwar nach dem Wunsche der Haupt-Bibel-Gesellschaft zu Berlin, jedesmal am 1. Pfingsttage erheben zu lassen und die Gemeinde zur eifrigen Theilnahme an derselben gehörig vorzubereiten, die eingehenden Gelder aber in bekannter Weise einzusenden.

Arnsberg, den 21. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abheilung.

---

N. 343. Haupt-Versammlung der Landes-Cultur-Gesellschaft.

Die Königliche Landes-Cultur-Gesellschaft hält am ersten Montage des nächsten Monats (1. Mai) Nachmittags 3 Uhr im Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes ihre 27ste Haupt-Versammlung, wozu die hiesigen und die auswärtigen Herren Mitglieder derselben hierdurch eingeladen werden.

Arnsberg, den 21. April 1826.

von Weichs. Stoll.

---

N. 344. Hypotheken-Wesen im Herz. Westphalen.

Nach einem Rescripte Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 25. März l. J. soll bei Erneuerungen der nach den frühern Rechtsformen bereits erworbenen hypothekarischen Rechte im Herzogthum Westphalen die Vorschrift des §. 42. Tit. 4. der allgemeinen Hypotheken-Ordnung zur Anwendung gebracht werden, und sind demnach für diese Geschäfte weder Gebühren noch Stempel, sondern nur Copialien zu nehmen. Wie es hiermit bei den Untergerichten in dem Kreise Siegen und Wittgenstein gehalten werden soll, wird noch bestimmt werden.

Arnsberg, den 14. April 1826.

Königl. Preußisches Hofgericht.

N. 345. Verdingung verschiedener Salz-Transporte v. 1827 — 1829.

Die unterzeichnete Stelle ist vorhabens, nachbenannte Salz-Transporte öffentlich dem Wenigstfordernden für die 3 Jahre 1827, 1828 und 1829 zu verdingen, nämlich:

1) Den Landtransport von der Saline Westernkotten nach Lippstadt;
2) den Wassertransport von Lippstadt auf der Lippe bis Wesel;
3) den Land- und Wassertransport von der Saline Königsborn über Lünen und von da auf der Lippe nach Dorsten und Wesel;
4) den Wassertransport von Wesel auf dem Rhein nach den verschiedenen Factoreien;
5) desgleichen von Herbede auf der Ruhr und dem Rhein nach den verschiedenen Factoreien, und
6) den Landtransport von Königsborn nach Herbede an der Ruhr.

Die desfallsigen Vorbedingungen können eingesehen werden, sowohl hieselbst bei der unterzeichneten Stelle, als auch in Belang der speciellen Transporte

ad 1. u. 2. bei den Königl. Salzfactoreien zu Westernkotten und Wesel, imgleichen beim Spediteur Schmitz zu Lippstadt;
ad 3. bei den Salzfactoreien zu Königsborn und Wesel;
ad 4. bei eben diesen beiden Factoreien;
ad 5. bei den beiden Factoreien zu Konigsborn und Mülheim an der Ruhr;
ad 6. bei der Factorei zu Königsborn.

Es werden demnach diejenigen Entrepriselustigen, welche zur Uebernahme des einen oder andern dieser Transporte im Stande sind, hierdurch eingeladen, sich mit den betreffenden Vorbedingungen bekannt zu machen und demnächst ihre Erbietung der unterzeichneten Stelle schriftlich, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung:

»Soumission in Betreff des Salztransports nach .....«

einzusenden.

Solche Erbietungen werden hier angenommen bis zum 19. Mai c. Abends 6 Uhr, indem selbige sodann folgenden Tages am 20. Mai Vormittags 10 Uhr hieselbst in unserm Geschäfts-Locale werden geöffnet und untersucht werden; in welchem Termine persönlich gegenwärtig zu seyn, oder sich durch jemand anders vertreten zu lassen, jedem Erbieter hiermit frei gestellt wird.

Cöln, den 12. April 1826.

Königl Preußisches Salz-Comptoir für die westphälisch-rheinischen Provinzen.

---

N. 346. Diebstahl zu Bilme.

In der Nacht vom 1. auf den 2. April sind dem Colon Giese zu Bilme, mittelst Einsteigung durch ein Fenster aus einer Schlafstube:

zwei Oberbetten mit Leinen gewürfelten Ueberzügen; drei Kissen, zwei mit leinenen Ueberzügen, und eins ohne Ueberzug; zwei Bett-Tücher mit den Buchstaben A und B bezeichnet,

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, ersuchen wir Jedermann, die auf die Entdeckung des Diebstahls Bezug habenden Umstände der Orts-Behörde, oder uns anzuzeigen. Werl, den 6. April 1826.

Königl. Preußisches Justizamt.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 18.

Arnsberg, den 6. Mai 1826.


N. 347. Gesetzsammlung No. 5.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 997. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Weser-Schiffahrts-Revisions-Kommission d. d. Bremen, den 21. December 1825., enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsakte vom 10. September 1823. Vom 14. Februar 1826.

No. 998.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. April 1826., betreffend die Regulirung des Schuldenwesens der ehemals Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes.

N. 348. Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen.

Für den Zeitraum vom 1. November 1825 bis 1. Mai dieses Jahres werden die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Coupons Nro. VII. Ser. I. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nro. 30 parterre, rechts, am 1. Mai d. J. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Cassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage eines jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

| | | |

Aeltere nicht abgehobene Zinsen aus der Zeit vom 1. Mai 1818 bis 31. Octbr. 1825. können jederzeit in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit und II. nach der Münzsorte

a) abgesondert fur Gold und b) Courant

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Casse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld diesmal mit drei Silbergroschen pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget.

Auch ohne Rucksicht auf obige Reihefolge wird die Casse, insofern es die Concurrenz nur irgend gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehen, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 17. Juni d. J. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird, dergestalt daß also einmal fällige Zinsen, insofern sie nur nicht länger als vier Jahre rückständig und somit dann verfallen sind, täglich erhoben werden können. Außerdem aber werden dergleichen zahlbare Zins-Coupons nach einer, mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen, Vereinigung bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen an die Staats-Cassen zu leistenden Zahlungen Statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

Da, wie schon in den früheren Publicandis bemerkt ist, die Cassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Übersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unmittelbar gerichtet werden sollten.

Übrigens glaubt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, welche bisher, so oft Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen fällig wurden, deshalb besondere Publikanda erlassen hat, sich derselben für die Zukunft überheben zu können, und macht daher hiermit ein für allemal bekannt, daß die erwähnten Zinsen gegen Zurückgabe der darüber ausgefertigten Zins-Coupons zu der darin bestimmten Verfallzeit jederzeit regelmäßig ausgezahlet und die Ordnung, in welcher es geschieht, bei jedem Zins-Zahlungs-Termine durch einen Anschlag an den Thüren der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zur Kenntniß des Publikums gebracht werden wird.

Es ist dies also die letzte Bekanntmachung dieser Art und wird dieselbe nur bei besonderer Veranlassung, namentlich wenn von dem, was die gegenwärtige besagt, etwas abgeändert werden soll, erneuert werden.

Berlin, den 20. März 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.
von Bredow. Thiede.

---

N. 349. Kirchliche Sängerchöre.

Zu den früherhin zu Stande gebrachten kirchlichen Sängerchören sind in dem ersten Quartale dieses Jahres folgende hinzugekommen:

1) In der Diöcese Herford: zu Vlotho bei der reformirten und zu Herford bei der Radewiger Gemeinde.

2) In der Diöcese Bielefeld: zu Gütersloh. Von den Bemühungen des in der vorigen Quartalanzeige erwähnten Gesangbildungs-Vereins in der Stadt Bielefeld ist bereits ein guter Erfolg zu verspüren.

3) In der Diöcese Hamm wird in mehrern Gemeinden, in welchen bisher die im mehrstimmigen Gesange geübte Jugend noch nicht als eigentlicher kirchlicher Sängerchor constituirt ist, von derselben bei besonderen Gelegenheiten ein Choral oder sonstiger Chorgesang in der Kirche aufgeführt.

4) In der Diöcese Hagen: bei der reformirten Gemeinde zu Schwelm und bei der Gemeinde zu Vörde sind die Sängerchöre, welche früherhin als im Entstehen begriffen angegeben worden, jetzt zu Stande gekommen.

5) In der Diöcese Lüdenscheid: zu Plettenberg (schon früherhin errichtet und jetzt aus 60 Mitgliedern bestehend) und zu Ludenscheid. An letzterm Orte hat der Sängerchor jedoch erst im vorigen Monate bei der Einweihung der neuen Kirche mit der Aufführung von Chorgesängen den Anfang gemacht.

6) In der Diöcese Wittgenstein: zu Feudingen (bestehend aus 113 Mitgliedern).

7 — 16) In den übrigen Diöcesen: keine neue Sängerchöre.

Münster, den 22. April 1826.

Königl. Preußisches Consistorium.

# Nachweisung

der im Monat April 1826. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weitzen der Scheffel. | Roggen der Scheffel. | Gerste der Scheffel. | Hafer der Scheffel. | Erbsen der Scheffel. | Heu der Centner. | Stroh das Schock. | Bier, braunes, das Quart. | Brannt-wein, das Quart. | Schwarz Brod, das Pfund |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | |
| | Rtl Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf |
| Altena . . . | 1 17 5 | 1 10 4 | 1 4 9 | » 26 7 | 1 14 — | » 29 7 | 8 10 6 | 1 2 | 6 1 | » 5 |
| Arnsberg . . | 1 6 — | » 28 — | » 26 » | » 18 — | » 28 4 | » — — | » — — | 1 — | » — | » 5 |
| Bochum . . . | 1 15 2 | 1 2 1 | » 29 5 | » 23 3 | 1 10 1 | » 20 5 | 6 9 — | 1 1 | 4 11 | » 4 |
| Brilon . . . | 1 11 1 | » 25 — | » 23 5 | » 16 10 | » 26 8 | » 16 1 | 4 8 4 | » 10 | 6 4 | » 5 |
| Dortmund . | 1 7 7 | » 28 6 | » 26 5 | » 23 — | 1 12 10 | » 16 9 | 4 16 9 | 1 2 | 5 6 | » 5 |
| Eslohe . . . | » — — | » 25 — | » 22 » | » 16 — | » 28 — | » 16 7 | 4 — 11 | 1 2 | 5 5 | » 5 |
| Hagen . . . | 1 12 2 | 1 3 8 | 1 » » | » 29 — | » » — | » 27 10 | 7 9 8 | » — | » — | » — |
| Hamm . . . . | 1 2 11 | » 27 — | » 24 7 | » 19 6 | 1 3 4 | » 17 6 | 4 22 1 | 1 3 | 5 4 | » 4⅝ |
| Iserlohn . . | 1 2 3 | 1 » 1 | » 23 » | » 23 — | » 21 4 | » 25 6 | 5 — — | 1 4 | 5 9 | » 4 |
| Lippstadt . . | » 28 11 | » 22 10 | » 20 8 | » 16 4 | 1 — 2 | » 20 — | 4 20 — | » 9 | 5 — | » 3⅓ |
| Olpe . . . . | 1 18 — | 1 10 6 | 1 2 6 | » 25 — | » — — | » — — | » — — | » — | » — | » 5¼ |
| Soest . . . . | » 29 1 | » 23 1 | » 22 1 | » 17 7 | 1 3 6 | » 17 — | 2 27 6 | » 10 | 5 — | » 4 |
| Siegen . . . | 1 22 — | 1 12 6 | 1 4 4 | » 20 8 | » — — | 1 4 — | 6 15 — | » — | » — | » 6 |
| Wittgenstein | 1 15 — | » 24 — | » 22 — | » 24 — | » — — | » 24 — | 6 16 4 | » 9 | 6 — | » 6 |
| Durchschnitts Preis . . . | 1 9 8 | 1 » 2 | » 26 6 | » 21 4 | 1 — 10 | » 22 1 | 5 13 — | 1 » | 5 6 | » 4 10/16 |



M. 349. Frucht- u. Victualien-Preise im Monat April 1826.

# Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat April 1826 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weiß-Brod 4 Loth. | | Rindfleisch das Pfund. | | Schweinefleisch das Pfund. | | Hammelfleisch das Pfund. | | Kalbfleisch das Pfund. | | Hafer-Grütze die Metze. | | Graupen die Metze. | | Reis das Pfund. | | Speck, ordinair, das Pfund. | | Kartoffeln der Scheffel. | | Butter das Pfund. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Altena . . . | » | 1 | 1 | 3 | 3 | — | 1 | 4 | » | 10 | » | — | » | — | » | — | » | — | 16 | 6 | 4 | 3 |
| Arnsberg . . | » | 1⅞ | 2 | — | 2 | 6 | » | — | 1 | 6 | » | — | » | — | » | — | » | — | 12 | — | 4 | — |
| Bochum . . . | » | 1⅔ | 2 | — | 2 | 5 | 2 | — | » | 11 | 3 | 4 | 6 | 7 | 3 | 10 | 3 | 5 | 15 | 1 | 4 | 11 |
| Brilon . . . | » | 3 | 1 | 5 | 2 | — | 1 | 5 | » | 11 | » | — | » | — | 4 | 9 | 4 | — | 9 | 2 | 4 | 9 |
| Dortmund . | » | — | 1 | 10 | 2 | 2 | » | — | 1 | — | » | — | » | — | 4 | — | 3 | 6 | 12 | — | 4 | — |
| Eslohe . . . | » | — | 1 | 4 | 2 | 2 | » | — | » | 9 | » | — | » | — | » | — | » | — | 10 | — | 3 | 10 |
| Hagen . . | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | 17 | 11 | » | — |
| Hamm . . . . | » | 1½ | 1 | 2 | 1 | 5 | 1 | 8 | 1 | 4 | 4 | 9 | 6 | 8 | 4 | 1 | 3 | 2 | 10 | 1 | 4 | 4 |
| Iserlohn . . | » | 2 | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 5 | 2 | — | » | — | 3 | 9 | 16 | 10 | 4 | 7 |
| Lippstadt . . | » | 1½ | 1 | 8 | 2 | — | 1 | 4 | 1 | 6 | » | — | » | — | 5 | — | 3 | — | 15 | — | 4 | 6 |
| Olpe . . . . | » | 2⅔ | 1 | 8 | 2 | 4 | » | — | 1 | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — |
| Soest . . . . | » | 1⅓ | 1 | 6 | 1 | 8 | » | — | 1 | 4 | » | — | » | — | 4 | — | 3 | 6 | 10 | 6 | 4 | 3 |
| Siegen . . . | » | — | 2 | — | 2 | 4 | » | — | 1 | — | » | — | » | — | » | — | 5 | — | » | — | 4 | 6 |
| Wittgenstein | » | 2½ | 1 | 8 | 2 | 4 | 1 | 6 | 1 | — | » | — | » | — | » | — | » | — | 10 | — | 5 | — |
| Durchschnitts-Preis . . . | » | 2 | 1 | 8 | 2 | 2 | 1 | 6 | 1 | 1 | 3 | 6 | 5 | 1 | 4 | 3 | 3 | 8 | 12 | 11 | 4 | 5 |

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 2. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 351. Beitreibung d. Cathedral-Steuer.

Da die durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. April v. J. angeordnete Cathedral-Steuer, welche zur Unterhaltung der Domkirche zu Paderborn von den katholischen Eingesessenen des bischöflichen Sprengels Paderborn bei jedem Tauf-, Trauungs- und Sterbefalle mit 1 Sgr. 6 Pf. entrichtet werden muß, für die letzte Hälfte des vorigen Jahrs bedeutenden Theils rückständig geblieben ist; so machen wir es für die Zukunft den Orts-Polizei-Behörden zur Pflicht, am Ende eines jeden Quartals die rückständig gebliebene Cathedral-Steuer, auf den Grund der von den betreffenden Pfarrern auszustellenden Nachweisung, beizutreiben und selbige an die Pfarrer abzuliefern. Arnsberg, den 18. April 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abth.

N. 352. Straßen-Beleuchtung durch Refractions-Laternen

Die Gesellschaft, welche die Beleuchtung der Stadt Cöln, unter dem Vorstande des J. W. Schmitz, Mühlenbach Nr. 26. zu Cöln, durch Laternen einer eigenen Einrichtung übernommen hat, ist erbötig, auch an andern Orten diese Erleuchtungsweise auf eine bestimmte Reihe von Jahren unter vortheilhaften Bedingungen in Entrepriſe zu nehmen. Da die über die Verhältnisse dieser Beleuchtungs-Gesellschaft eingezogenen Erkundigungen günstig für dieselbe ausgefallen sind, indem die von ihr zu Cöln bewirkte Beleuchtung sich bisher als gut bewährt hat, und die dafür zu leistende Vergutung billig scheint, so glauben wir, solche den Städten, welche allenfalls Gebrauch davon machen wollen, empfehlen zu müssen.

Arnsberg, den 18. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 353. Unentgeltliche Benutzung des Solbades zu Königsborn bei Unna von armen Kranken

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 25ten Juni des vorigen Jahres im Amtsblatte vom Jahr 1825 Stück 27. Nro. 527., die Bedingungen der Theilnahme armer Kranken an dem Solbade zu Königsborn bei Unna im hiesigen Regierungsbezirke betreffend, bringen wir, zur Empfehlung dieser Anstalt und Veranlassung eines ausgedehntern Gebrauchs derselben, besonders von armen Kranken, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

Jeder einheimische und auswärtige Kranke, der seine Dürftigkeit durch ein obrigkeitliches Zeugniß und die Nothwendigkeit der Badekur durch eine ärztliche Bescheinigung bei der Direction oder bei dem Arzte der Solbade-Anstalt vorweiset, erhält die zur Cur erforderlichen Bäder unentgeltlich, freie ärztliche Behandlung, auch nöthigenfalls Arzneien und, nach den Kräften der Anstalt, eine Unterstützung an Geld. Diejenigen, welche am Bade selbst den Umständen nach untergebracht werden können, genießen ganz oder theilweise freie Verpflegung. Seit dem Jahre 1818 bis Ende 1825 sind nachfolgende arme Kranke theils völlig genesen, theils

mit Verminderung ihrer Leiden, nur wenige ganz ungeheilt, aus der Anstalt entlassen worden.

| Art der Bäder. | Krankheitsformen. | Zahl der Kranken | Zahl der Bäder. | Erfolg bei der Entlassung. |
|---|---|---|---|---|
| I. Gewöhnliche Solbäder. | Skrophulöse Augenentzündung . . . . . | 24 | 341 | 13 völlig geheilt, 9 sehr gebessert, 2 mit Umkehrung der Augenlieder, durch die Bäder nicht geheilt. |
| | Gicht und Lähmung . . | 10 | 253 | 5 geheilt, 3 sehr gebessert, 2 ohne Erfolg abgegangen. |
| | Flechten . . . . . | 6 | 137 | 4 geheilt, 2 sehr gebessert. |
| | Mehrjähriger Kopfschmerz | 3 | 113 | 2 geheilt, 1 gebessert. |
| | Zweijähriges Wechsel- (kaltes) Fieber mit Gelbsucht | 1 | 40 | Der Kranke ist geheilt. |
| II. Russische Dampfbäder. | Völlige Lähmung durch unterdrückte Krätze aus den Feldzügen . . . . . | 1 | 53 | Der Kranke ist so weit wieder hergestellt, daß er den Winter über hat spinnen können. |
| | Völlige Lähmung durch Gicht . . . . . | 1 | 22 | Nach dem Gebrauche dieser Bäder ging der Patient nach seinem, 4 Stunden entfernten Wohnorte zurück. |
| | Gliederschmerzen . . . . | 2 | 31 | Einer völlig geheilt, der Andere hielt die Cur nicht aus und entfernte sich. |
| | Augenkrankheit . . . . . | 1 | 9 | Sehr gebessert. |
| III. Wasserdouche oder Spritzbäder. | . . . . . | » | 59 | Sind den angeführten Kranken gegeben. |

Es sind also im Ganzen 884 Solbäder, 115 Russische Dampfbäder und 56 Douchebäder bei 49 Kranken unentgeltlich angewendet worden.

Wenn auch diese, aus den Baderegistern gezogenen, Leistungen an arme Kranke nicht so umfassend sind, als die Unternehmer bei der nützlichen Anlage des Solbades gehofft haben; so stehen sie doch in keinem unbedeutenden Verhältnisse mit den überhaupt gebrauchten Bädern, die jährlich im Durchschnitt sich nur auf 2000 belaufen.

Eine ausgedehntere Bekanntschaft mit den Wirkungen des Solbades in den angeführten und andern Krankheitsformen, durch fortgesetzte Erfahrungen, wird eine größere Frequenz dieser Anstalt, auch von kranken Armen, zur Folge haben.

Arnsberg, den 19. April 1826.

**Königl. Preuß. Regierung I. Abth.**

---

N. 354. Wollmarkt zu Soest.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Januar 1823 Amtsblatt p. 1823 Stück 5. Nr. 74. wird das handeltreibende Publikum hierdurch benachrichtigt, daß der in der Stadt Soest jährlich abzuhaltende Wollmarkt auf den 4. Juli verlegt und mit dem Ulricher Markt, welcher 8 Tage dauert, vereinigt worden ist.

Es wird hierbei bemerkt, daß

1) zur Niederlage der Wolle, im Rathhause ein hinlänglicher und sicherer Raum vorhanden ist, in welchem auch die vor dem Anfang des Markts ankommende Wolle aufbewahrt werden kann;
2) die mit Wolle beladenen Fuhrwerke, von der Entrichtung des städtischen Pflastergeldes befreiet sind;
3) das Lagergeld für jeden Centner 1½ Sgr. beträgt, wenn die Wolle über die Markttage hinaus auf der Niederlage bleibt;
4) für Markthelfer hinreichend gesorgt ist, und für diese 1 Sgr. p. Centner entrichtet werden muß;
5) ein vereideter Waagenmeister die Waage versieht und darüber Bescheinigungen ausstellt, wofür eine Abgabe von 1½ Sgr. p. Centner statt findet, und
6) wegen Versendung der Wolle in billigster Fracht und Gebühr, auf Verlangen, mehrere Spediteurs angewiesen werden können.

Arnsberg, den 21. April 1826.

**Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.**

---

Bei

N. 355. Belobung wegen ausgezeichneter Hülfe bei einer Feuersbrunst.

Bei dem Löschen des in der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. in Meschede gewesenen Brandes haben sich vorzugsweise die dasigen Eingesessenen

Theodor Schwartze, Caspar Adams, Joseph Ungemach, Ludwig Peus, Theodor Rock und Anton Warstein

durch Ersteigen der Dächer der in Gefahr stehenden Häuser, unabläßliches Begießen derselben und Rettung mehrerer bereits vom Feuer ergriffener Häuser, rühmlichst ausgezeichnet.

Arnsberg, den 26. April 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abtheilung.

---

N. 356. Belobung wegen ausgezeichneter Hülfe bei einer Feuersbrunst.

Bei den am 6. d. M. in den Hofesgebäuden des Winckelmann zu Altenbochum ausgebrochenem Feuer, wobei das ganze Dorf in Gefahr stand, ein Raub der Flammen zu werden, haben sich die Eingesessenen Wiesmann zu Hafkenscheid und Cremer junior zu Altenbochum, dadurch, daß sie mit Lebensgefahr auf dem Dache des dem Feuer nahe gelegenen Wohnhauses des Landwirths Frische die unausgesetzt auf dasselbe hinfliegenden Funken löschten und hierdurch die weitere Verbreitung verhinderten, rühmlichst ausgezeichnet.

Es wird dieses hierdurch, mit der Bemerkung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Bürger Mettegang, Dahm und Koop von Bochum unaufgefordert ihre Pferde hergaben, und mit der großen Communal-Brandspritze der Bürgermeisterei Bochum zum Brande eilten, welche außer der Dorfsspritze von Altenbochum zuerst auf der Brandstätte war.

Auch hat sich der Gensd'arm Mandel daselbst durch zweckmäßige Leitung ausgezeichnet.

Arnsberg, den 26. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 357. Verlorner Reisepaß.

Der hierunter beschriebene Johann Weiland, seit drei Jahren in Aachen wohnhaft, von Profession ein Kunstdrechseler, hat seinen zu Aachen am 1. März d. J. ausgestellten und zuletzt zu Cöln am 13. d. M. visirten Reise-Paß, nebst rother lederner Brieftasche und einem vom 25. Infantrie-Regiment im Dcbr. 1823 zu Coblenz ausgestellten Militair-Entlassungsschein, angeblich zwischen Iserlohn und Hemer verloren.

Indem der Reisepaß hierdurch für ungültig erklärt wird, fordern wir den etwaigen Finder auf, denselben an die nächste Polizeibehörde zur Einschickung hierhin, abzugeben.

Arnsberg, den 27. April 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abth.

Personen-Beschreibung.

Religion katholisch, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen: Keine.

---

N. 358. Vermächtniß von F. Overhof.

Der Kaufmann Friedrich Overhof zu Iserlohn hat dem Armenfonds zu Iserlohn die Summe von 100 Rthl. vermacht.

Arnsberg, den 27. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abheilung.

---

N. 359. Vermächtniß von ꝛc. Quitmann.

Die in Iserlohn verstorbene Wittwe Quitmann hat den Armen daselbst 400 Rtlr. Preuß. Cour. und dem Waisenhause ebenfalls 400 Rtlr. vermacht.

Arnsberg, den 27. April 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abtheilung.

---

N. 360. Belobung wegen ausgezeichneter Hülfe bei einer Feuersbrunst.

Bei der am 20. Februar d. J. in den, unter einem Dache befindlichen, Häusern der Heinrich Schütz Wittwe und des Hermann Giesler zu Müsenershütten im Kreise Siegen ausgebrochenen Feuersbrunst, haben die Eingesessenen, der Schreiner Johann Fick aus Meinhard und Herrmann Jung aus Weidenau, durch ihre Entschlossenheit, als noch wenig Menschen bei dem Brande anwesend waren, zur Verhütung der weitern Verbreitung des Feuers und zur Rettung des ganzen obern Ortes nicht wenig beigetragen.

Wir bringen, mit dankbarer Anerkennung, diese lobenswerthe Handlung zur allgemeinen Kenntniß.

Arnsberg, den 1. Mai 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abtheilung.

---

## Personal-Chronik
des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Hamm.

N. 361. Personal-Chronik.

I. Bei dem Collegio.

Die Ober-Landesgerichts-Auscultatoren Theod. Lex, Carl Friedr. Kehl, Carl Friedr. Zimmermann und Carl von Viebahn sind vermöge Justiz-Ministerial-Rescripte vom 16. Januar c. als Referendarien bestätigt.

Die Referendarien von Ellerts und Becker sind auf ihr Ansuchen an das Königl. Hofgericht zu Arnsberg versetzt.

Die Rechts-Candidaten Ludwig von Häften, Anton Ellinghaus, Carl Philipp Ludwig Senger, Franz Maximilian de Nereé, Ludwig Franz Houben und Friedrich Weygand sind als Auscultatoren angestellt und verpflichtet.

II. Bei den Untergerichten.

Der Land- und Stadtrichter Rautert zu Hattingen ist auf sein Ansuchen gemäß Justiz-Ministerial-Rescripts vom 30. Januar c. in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Büren (Oberlandesgerichts-Bezirk Paderborn) versetzt.

Die Justiz-Commissarien Jacob zur Hellen zu Lippstadt und Philipp Theodor Grimberg zu Bochum sind zugleich als Notarien im Departement des Oberlandesgerichts vermöge Justiz-Ministerial-Bestallungen vom 21. November und 13. December 1825, so wie vom 6. Januar c. bestellt.

Der dritte Secretair des Land- und Stadtgerichts zu Wesel, Lemmer, ist zum zweiten und der freiwillige Jäger Spieckmann als Registratur-Gehülfe bei gedachtem Gericht vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 27. Januar c. angestellt.

Dem freiwilligen Jäger Kesten ist die bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna erledigte Canzellisten-Stelle vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 16. Januar c. verliehen worden.

Desgleichen ist der bei dem Land- und Stadtgericht zu Soest angestellt gewesene Canzellist Palzow in die durch das Absterben des Canzellisten Felting bei dem Land- und Stadtgericht zu Hamm erledigte Canzellisten-Stelle versetzt.

Die Gerichtsboten Althoff zu Unna und Wittig zu Duisburg sind mit Pension entlassen.

Hamm, den 7. April 1826.

Königl. Preußisches Oberlandes-Gericht.

---

N. 362. Controlirung d. Stempelverbrauchs bei Wechseln und

Damit der Stempelverbrauch bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen mehr controlirt werden könne, wird auf den Antrag der fiskalischen Behörde unsern Untergerichten zur Pflicht gemacht, wenn ihnen

kaufmänni-schen Assigna-tionen.

dergleichen Urkunden vorkommen, nicht nur überhaupt das Stempelinteresse zu wahren, sondern auch, wenn bloße Abschriften der Wechsel oder Anweisungen präsentirt werden, dafür zu sorgen, daß der zum Original verbrauchte Stempel darauf vermerkt wird.

Arnsberg, den 25. April 1826.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 363. Verwaltung d. Restcassen und der Landes-Kriegskosten-Casse.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Geschäftsführung des rc. Höynck dahier als Rendanten der uns untergebenen Restkassen und der Landes-Kriegskostenkasse am 17. d. M. aufgehört hat, und daß die Verwaltung dieser Kassen dem Königl. Regierungs-Hauptkasse-Buchhalter Biermann hierselbst provisorisch aufgetragen worden ist.

Arnsberg, den 22. April 1826.

Königl. Liquidations-Commission.

N. 364. Bestimmung einer Nachfrist zur Anmeldung präcludirter Zinsen-Forderungen von verbrieften Landes- und Domainen-Schulden.

Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 19. Februar d. J. haben des Königs Majestät zu verordnen geruhet, daß, ungeachtet der durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. Juli 1823 mit dem 31. December 1823 eingetretenen Präclusion, alle Forderungen von rückständigen Zinsen, welche Inhaber verbriefter Landes- und Domainen-Schulden aus der Zeit des Bestehens des vormaligen Großherzogthums Berg, also bis zum 11. Novbr. 1813. an den Großherzoglich Bergischen Restenfonds noch zu machen haben, zur nachträglichen Liquidation verstattet werden und dieserhalb eine vierwöchentliche präclusivische Nachfrist zu deren Anmeldung bestimmt werden soll.

Alle Eigenthümer von verbrieften Landes- und Domainen-Passiv-Capitalien, welche aus der angezeigten Periode bis zum 11 Novbr. 1813. rückständige Zinsen aus dem gedachten Fonds fordern zu können vermeinen und diese Ansprüche entweder noch gar nicht, oder nicht recht zeitig angemeldet haben, werden daher hierdurch aufgefordert, binnen der festgesetzten Frist und spätestens bis zum 15. Juli d. J. ihre Forderungen bei der unterzeichneten Commission anzumelden und unter Beifügung der zur Rechtfertigung derselben geeigneten Beweisstücke zu liquidiren.

Da nach den frühern Bestimmungen diese Forderungen eigentlich schon präcludirt waren, so ist die den Gläubigern zur nachträglichen Anmeldung derselben jetzt bewilligte Nachfrist nur eine besondere Gnaden-Verleihung, wodurch aber auch allen weitern Anforderungen ein Ziel gesetzt wird.

Düsseldorf, den 14. April 1826.

Königl. Preuß. Commission zur Liquidirung der Verwaltungs-Rückstände des ehemaligen Großherzogthums Berg.

N. 365. Steckbrief hinter J. C. Bruch.

Der unten bezeichnete Musketier der 5. Compagnie 16. Infantrie-Regiments Johann Conrad Bruch aus Fasanerie im Kreise Wittgenstein gebürtig, ist am 6. d. M. aus dem Garnisonorte Jülich entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Königlichen Oberst und int. Regiments-Commandeur Herrn von Besser nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 17. April 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abth.

Personen-Beschreibung:

Johann Conrad Bruch, Ackersmann aus Fasanerie im Kreise Wittgenstein, ist evangelischer Religion, 24½ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare, flache Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, lange und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, spitzes Kinn, gelbliche Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung und ist mittler Statur. Bekleidung: Eine grüne Jacke mit schwarzem Sammetkragen, eine grüne Weste, ein Paar graue Tuchhosen mit rother Naht, ein schwarzes seidenes Halstuch, eine blaue Mütze mit rothen Streifen, in einem Bezuge von Glanzleinewand und ein Paar Schuhe.

---

N. 366. Ein unbekannter schwachsinniger Mensch.

Am 25. v. M. ist der nachstehend beschriebene schwachsinnige Mensch, angeblich Christian Rösse, Wollentuchmacher, in dem Kreise Brilon aufgegriffen worden.

Da seine Heimath oder bisheriger Aufenthalt und Familien-Verhältnisse von ihm nicht zu erfahren sind, so werden Diejenigen, welche darüber Auskunft geben können, aufgefordert, den Königlichen Landrath zu Brilon baldigst davon zu benachrichtigen.

Arnsberg, den 1. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Personen-Beschreibung:

Christian Rösse ist angeblich 30 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, runde und gefurchte Stirn, blonde Augenbraunen, bräunliche Augen, spitze Nase, weiten Mund, mangelhafte Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, eingefallenes Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, besondere Kennzeichen: Trägt einen Knebelbart.

Kleidung: Eine schwärzliche Tuchmütze, ein grauer Frack mit einer Tasche auf jeder Seite, blaue tuchene lange Hosen, Schuhe, wollene Strümpfe oben grau unten weiß, ein weißes wollenes Kamisol, blaue tuchene Weste, blaues Halstuch. Auf der linken Seite des Rocks (vorne auf der Brust) trägt er ein halbrundes durchlöchertes Blechplättchen, welches vermittelst einer Schraube am Rocke befestigt worden ist.

---

N. 367. Diebstahl zu Schwelm.

In der Nacht vom 14. auf den 15. vorigen Monats sind dem Schreiner Johann Mäcking zu Schwelm mittelst gewaltsamen Diebstahls folgende Gegenstände aus seiner Wohnung

a) 70 Stück brabander Kronenthaler;
b) 8 ganze preußische Thaler;
c) einige Münze, namentlich 6 Silbergroschen;
d) für ungefahr 10 Thaler gemein Geld Holzschrauben

entwendet worden

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankaufe der sub d benannten Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des Gestohlenen führen können, entweder der nächsten Polizeibehörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Hamm, den 10. April 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 368. Diebstahl zu Ergste.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Pastorathause zu Ergste, Gerichtsbezirks Dortmund, folgende Gegenstände:

eine neue zinnerne Kaffeekanne von mittlerer Größe mit 3 zinnernen Füßen, woran der Knopf von schwarzem Holze, so wie auch eben solches Holz in den Krahnen eingelegt und selbige mit einem Handgriffe vom ähnlichen Holze versehen war; ein zinnerner Vorlegelöffel mit rothem hölzernen Stiele; drei zinnerne Eßlöffel; zwei zinnerne Theelöffel; vier Paar Messer und Gabeln mit schwarzen Heften und weißem Beschlage; ein Tischtuch mit großen Dobbelsteinen, gezeichnet F. K. 12.; ein gestreiftes Tischtuch, gezeichnet F. K. 9.; zwei Servietten mit großen Dobbelsteinen; drei leinene Trockentücher, gezeichnet A. H. 6.; eine blau gefärbte leinene Küchenschürze; eine blau und weiße siamoisene Küchenschürze; ein Pfeifenkopf von Meerschaum mit Silber beschlagen, nebst schwarzem hölzernen Rohr und schwarzer elastischer Spitze; ein Rasirgehäuse nebst Rasirmesser mit schwarzem Hefte, mit Silber beschlagen und mit einem Anker bezeichnet; ein schwarzes Tuch von dem Altartische, 2¼ Ellen breit und 2¼ Ellen lang nnd ein zinnerner Teller

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wirzu gleich Jeden auf, diejenigen Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Hamm, den 21. April 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 369. Diebstahl zu Hattingen.

Am 21. v. M. des Abends sind von einem, vor dem Steinhager-Thore vor Hattingen stehenden Tuchrahmen des Tuchmachers J. H. Zurned den 13 Ellen feines schwarzes Tuch, mit einem Z bezeichnet und dem blauen Farbezeichen versehen, gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf dieses Tuchs warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaf-

fung des Gestohlenen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Hamm, den 26. April 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 370. Diebstahl zu Werl.

Dem hiesigen Bürger Franz Köppinghaus sind in der Nacht vom 5. auf den 6. dieses aus seinem Hause fünf Stück Brod, ein Topf von Steingut, ohngefähr drei Maaß haltend, mit 2 Pfund Butter gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, ersuchen wir Jedermann, die auf die Entdeckung des Diebstahls Bezug habenden Umstände der Ortsbehörde, oder uns, anzuzeigen.

Werl, den 7. April 1826.

Königl. Preußisches Justizamt.

---

B. 1. N. 371. Anlegung eines Hammerwerkes an der sogen. Fuhrhere.

Der E. Luhn zu Witten beabsichtigt auf einem, in der Gemeinde Quärenburg, Bürgermeisterei Bochum, liegenden und von dem Oelmüller Hedtmann zu Heven, mit Genehmigung des Ober-Eigenthümers, Herrn von Elverfeld, in Erbpacht genommenen Grundstücke, an der sogenannten Fuhrhere ein Hammerwerk anzulegen.

Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn seinen Widerspruch einzulegen hat.

Bochum, den 17. April 1826.

Der Landrath daselbst.

---

N. 372. Fruchtverkauf zu Balve.

Vom Fruchtspeicher zu Balve sollen am 22. Mai c. Morgens 10 Uhr folgende Domanialfrüchte:

23 Scheffel $3^{13}/_{25}$ Metzen Weitzen, 123 Scheffel $12^{6}/_{25}$ Metzen Roggen, 2 Scheffel $4^{1}/_{10}$ Metzen Gerste, 154 Scheffel $5^{13}/_{25}$ Metzen Mengkorn und 392 Scheffel $11^{2}/_{10}$ Metzen Hafer

öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

Hagen, den 13. April 1826.

Der Domainen-Rath daselbst.

---

N. 373. Fruchtverkauf beim Rentamt Soest.

Freitag den 12. k. M. Mai, Morgens 10 Uhr, sollen beim hiesigen Rentamte 19 Scheffel 5,2 Metzen Weitzen, 300 Scheffel Roggen, 400 Scheffel Gerste, und 300 Scheffel Hafer zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Soest, den 26. April 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 374. Verkauf des reformirten Pastoralhauses ꝛc. zu Fröndenberg.

Dienstag den 23. Mai, Nachmittags 3 Uhr, findet der Verkauf des ehemaligen reformirten Pastoralhauses, nebst Nebengebäuden, zu Fröndenberg, auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung, in der Behausung des Kaufmanns Wilde-

schütz statt. Die Vorwarden sind auf der hiesigen Rentamtsstube täglich einzusehen.

Hamm, den 27. April 1826. Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 375. Verkauf des Holthauser- u. Börspeder-Zehnten.

Der vom aufgehobenen Stifte Fröndenberg herrührende Holthauser- und Börsperder Zehnten, welcher bisher mit dreizehn Scheffel 8 Metzen Roggen, dreizehn Scheffel 8 Metzen Gerste an das Rentamt Hamm abgeführt wurde, soll auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung Dienstag den 23. Mai, Morgens 10 Uhr, in der Behausung des Kaufmanns Herrn Wildschütz zu Fröndenberg meistbietend verkauft werden. Die Vorwarden und die Zehntlisten sind täglich in der Rentamtsstube einzusehen.

Hamm, den 28. April 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 376. Verkauf der Zehntlosen zu Frömmern und Delwig.

Der Verkauf der Zehntlosen zu Frömmern und Delwig soll Mittwoch den 24. Mai, Morgens 9 Uhr, in der Behausung des Wirthes, Herrn Ludwig von Werne statt finden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Vorwarden sind täglich in der Rentamtsstube einzusehen.

Hamm, den 28. April 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 377. Verkauf der Zehntlosen zu Mühlhausen, Lünern und Stockum.

Die Zehntlosen zu Mühlhausen, Lünern und Stockum sollen unter Ueberweisung der Nutzung p. 1826 Mitwoch den 24. Mai, Morgens 11 Uhr, in der Behausung des Wirthes Ludwig v. Werne öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Vorwarden sind täglich in der Rentamtsstube einzusehen.

Hamm, den 28. April 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 378. Verkauf des Westhemmerder Zehntens.

Montag den 22. Mai, Nachmittags 4 Uhr, soll in der Behausung des Herrn Große-Hilfwirth an der Chaussee zwischen Unna und Werl der Verkauf des Westhemmerder Zehntens statt finden und können Kauflustige täglich die Verkaufsvorwarden in der hiesigen Rentamtsstube einsehen.

Hamm, den 28. April 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 379. Verkauf des Dom. Grundstücks Hirschberg.

Dienstag den 23. Mai, Nachmittags 2 Uhr, soll zu Fröndenberg in der Behausung des Kaufmanns Wildschütz der Verkauf des Ackerlandes bei Westick, der Hirschberg genannt, ungefähr 12 cölnische Morgen groß, meistbietend statt finden.

Hamm, den 29. April 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 380. Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der im Amtsblatt des v. J., Stück 54. Nr. 1011. unterm 21. Dcbr. von mir erlassene Steckbrief wider den Vagabunden J. H. Friedrich gt. Lenn aus Berlin wird hiermit zurückgenommen, da derselbe wieder aufgegriffen und am 11. d. M. mittelst Civilbegleitung hier abgeliefert worden ist.

Iserlohn, den 26. April 1826.

Der Bürgermeister daselbst.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 19.

Arnsberg, den 13. Mai 1826.


N. 381. Erhebung der Valuta von ausgelooseten Staatsschuld-Scheinen.

Da die Verloosung der Staats-Schuldscheine in Gefolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. Februar 1826.,

Gesetz-Sammlung Nr. 990.

eingestellt ist, so sieht sich die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß noch 2619 Stück bereits ausgelooste Staats-Schuldscheine im Nominal-Betrage von 383,625 Rthlr. circuliren, deren Valuta nicht abgehoben ist, obgleich die Aufforderungen zur Empfangnahme derselben, in der Staats-Zeitung Nr. 250. Jahrgang 1824., Nr. 82., 195. und 205. Jahrgang 1825. in den übrigen hiesigen Zeitungen, in den hiesigen Intelligenzblättern und in den Amtsblättern sämmtlicher Provinzen unterm 9. October 1824., 19. März, 16. und 31. August 1825. ergangen sind.

Da eine solche Versäumung die Rechnungs-Legung erschwert: so werden die Inhaber jener ausgelooseten à points hiermit erinnert, den Betrag derselben gegen Zurückgabe des betreffenden Staats-Schuldscheins und der dazu gehörigen Coupons über Zinsen seit der Verfallzeit bei der Controle der Staatspapiere, Nr. 30. Taubenstraße, in Empfang zu nehmen, indem nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1824.,

Gesetz-Sammlung Nr. 867.

jeder, der die zeitige Abholung des Geldes unterläßt, dadurch die Zinsen

seit der Verfallzeit verliert und, insofern dieselben auf die darüber sprechenden Coupons bereits ausgezahlt sind, durch Abrechnung erstatten muß.

Berlin, den 12. April 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

---

N. 382. Empfehlung einer Schrift.

Kastner's Archiv für die gesammte Naturlehre, — Nürnberg bei Schrag, wird hiermit als eine den Aerzten, Gewerbtreibenden, Naturforschern und Apothekern sehr nützliche Zeitschrift empfohlen.

Münster, den 24. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

---

N. 383. Gewinnung inländischen Leinsaamens.

Aus den, auf die Bekanntmachung vom 15. Januar 1824. (Arnsb. Amtsblatt p. 1824. Seite 78.) mir zugegangenen Anzeigen habe ich entnommen, daß die seit einigen Jahren in mehreren Gegenden versuchte Gewinnung inländischen Leinsaamens in hiesiger Provinz einen erfreulichen Fortgang gehabt hat.

Im Ravensbergschen haben manche der kundigsten Flachsbauer im verflossenen Jahre schon 2—4—8 Tonnen Saamen selbst gezogen, und schon jetzt darf man der Hoffnung Raum geben, daß der ausländische Saamen dort allmählig ganz aus dem Handel verschwinden werde.

Zu dem bemerkenswertheren neuen Versuche gehören wiederum die der Herren Nieshoff in Jöllenbeck und Hankel in Bielefeld. Eine mir zugekommene, von denselben jetzt schon in der 4. Generation gewonnene Saamen-Probe aus selbst gezogenem Saamen ist von vorzüglicher Güte. Bei dessen Erzeugung ist indeß ein von dem frühern etwas abweichendes Verfahren eingetreten.

Der zum Saamenziehen bestimmte Flachs ist nämlich zu derselben Zeit, wie der bloß zum Verspinnen bestimmte, ausgerupft, und hat also keine längere Reife als dieser erlangt; dagegen hat man ihn — übereinstimmend mit dem auch von Andern empfohlenen Verfahren — nachher 15 Tage lang, in Garben gebunden, und gleich dem Getreide zusammen gestellt, zum Nachreifen der Sonne ausgesetzt, und demnächst auf dem Halme ausgedroschen.

Die Halme sind alsdann ganz wie gewöhnlich behandelt und haben, wie auch die mir übersandte Garnprobe beweist, vorzüglich brauchbaren

Flachs geliefert, woraus das Garn den Werth von 10½ bis 11 Stück p. Thaler erreicht.

Das Ausdreschen muß, um das Verwirren der Halme zu vermeiden, in Garben oder kleinen Bunden geschehen, die, damit der Dreschflegel besser durchdringt, nicht zu dick gebunden seyn dürfen. Zwei Reihen Garben werden so neben einander gelegt, daß die Saamenende in der Mitte zusammenstoßen. Dieses Verfahren wird dem Ausdreschen der abgeriffelten Saamenknoten vorgezogen. Der Saamenlein muß mindestens ⅕ dünner, wie gewöhnlich, ausgesäet werden, auf einen Magdeburger Morgen Land reichen 30 Pfund guter Saamen hin (während zu feinem Flachs 150 Pfd., erfordert werden) und aus dieser Quantität sind drei Tonnen oder 540 Pf. gewonnen.

Noch bemerke ich, daß die mir zugegangene Saamenprobe aus jedes Jahr frisch gesäetem, gleich nach dem Einärndten ausgedroschenen, dann an einem luftigen Ort dünn ausgebreiteten und häufig gewendeten Saamen gezogen, gegen die Behauptung, daß überjähriger Leinsaamen Vorzüge vor dem frischen habe.

Münster, den 25. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

---

N. 384. Geschenk für die Münstersche Schullehrer-Wittwenkasse.

Die gehaltvolle Zeitschrift unter dem Titel: „Der Volksschullehrer, eine Zeitschrift für alle die, welche in Deutschland leitend und lehrend im christlichen Volksschulwesen arbeiten. Von Dr. Wilh. Harnisch", wird von dem Redacteur zum Theil auch zum Vortheil der Schullehrer-Wittwen-Kassen herausgegeben, indem derselbe nemlich von dem Betrage eines jeden Bandes der Schullehrer-Wittwen-Kasse in derjenigen Provinz, in welcher die Schrift gehalten wird, 15 Sgr. zuweiset. Im Lengericher Schulinspectionskreise werden 5 Exemplare gehalten. Für diese sind nun von dem Schulinspector Smend der Münsterschen Schullehrer-Wittwen-Kasse Fünf Thaler zugesendet worden.

Münster, den 29. April 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.

---

N. 385. Ertheilung des mathematischen Unterrichts auf den Gymnasien.

Das Ministerium hat Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß in mehreren Gymnasien verabsäumt wird, den Schülern zu der ganz unentbehrlichen Fertigkeit im gemeinen Rechnen zu verhelfen, indem theils in manchen Gymnasien gegen die Absicht des Ministerii der eigentliche mathematische Unterricht schon in der untersten Klasse beginnt, und somit der

Unterricht im gemeinen Rechnen ganz ausfällt, theils in andern gelehrten Schulen, wo der Unterricht im gemeinen Rechnen statt findet, derselbe nicht mit der erforderlichen practischen Einübung verbunden, oder nicht genau und sorgfältig genug von dem mathematischen Unterrichte getrennt wird. Da die Fertigkeit im Rechnen in jedem Lebensberufe nöthig ist, und da die Erfahrung lehrt, daß der Mangel an dieser Fertigkeit im spätern Alter nicht leicht gehoben, oft aber ungemein drückend empfunden wird: so sieht das Ministerium sich veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß der eigentliche mathematische Unterricht in sämmtlichen Gymnasien erst in der Quarta beginnen, in der Quinta und Sexta aber, als den beiden untersten Klassen, die Fertigkeit im Rechnen, ohne alle Einmengung der Mathematik, jedoch auf eine überall den gesunden Menschenverstand und die Selbstthätigkeit des Schülers in Anspruch nehmende, und nirgends in ein bloß mechanisches und geistloses Abrichten ausartende Weise practisch eingeübt werden soll. Der bei dem Unterrichte im gemeinen Rechnen von Seiten der Gymnasiallehrer am zweckmäßigsten zu beobachtende Gang ist mit Sachkenntniß in der Vorrede zu dem von dem Professor Ohm hier im Jahre 1818 herausgegebenen kurzen gründlichen und leichtfaßlichen Rechenbuche bezeichnet, welches überhaupt bei dem fraglichen Unterrichte nützliche Dienste wird leisten können. Berlin, den 18. März 1826.

Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An
das Königliche Consistorium zu Münster.

Vorstehende hohe Ministerial-Verfügung wird hierdurch für alle Gymnasien und Progymnasien unsers Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht, und bemerken wir in Beziehung auf diejenigen Anstalten, welchen eine lateinische Trivialschule vorhergeht, und deren Sexta daher um einige Stufen höher steht, als wo dieses nicht der Fall ist, daß bei diesen auch der mathematische Unterricht in der Sexta und Quinta die mehr wissenschaftliche Gestalt behalten wird, in welcher er bisher schon ertheilt ist. Dagegen muß sehr ernstlich darauf gesehen werden, daß das practische Rechnen in den Trivialschulen desto vollständiger und eifriger geübt werde.

Münster, den 1. Mai 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.

---

N. 386. Personal-Chronik.

Dem bisherigen an das Gymnasium zu Bielefeld berufenen Prorector Kästner in Guben, ist das Prädikat als Rector beigelegt worden.

Münster, den 14. April 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 387. Verbindlichkeit d. Königl. Baubeamten zur Mitwirkung bei Communal- u. Institutenbauten und die denselben dafür zu leistende Entschädigung.

Zur Entfernung der Zweifel, welche sich über die Verpflichtung der Königl. Baubeamten zur Mitwirkung bei Communal-, Kirchen- und Institutenbauten, über die Verbindlichkeit zur Entschädigung derselben, und das Maaß, wonach sie zu leisten, erhoben haben, finden wir uns bewogen, unter Beseitigung der in unserer Verfügung vom 4. März 1818. (Amtsblatt J. 1818. St. 17. Nr. 154.) enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen, Folgendes zu verordnen:

1) Alle Bauten über 5 Rthlr. müssen veranschlagt werden.

2) Die Anschläge und beziehungsweise die Plane

a) aller Neubauten,

b) aller Reparaturen, die einen Kostenaufwand über 100 Rthlr. erfordern,

c) aller kirchlichen, Thurm- und Gewölbe-, aller Brücken- und Wasser-Bauten, die einen Kostenaufwand über 50 Rthlr. nothwendig machen,

müssen von dem Königl. Land-Bauinspector revidirt werden, ehe sie bei uns zur Oberrevision und Feststellung eingehen.

Von dieser vorläufigen Revision der Plane und Anschläge durch den betreffenden Land-Bauinspector sind nur jene ausgenommen, die von ihm selbst angefertigt werden, und daher durch die landräthliche Behörde unmittelbar bei uns zur Festsetzung eingereicht werden können.

3) Die sub N°. 2. erwähnten Bauten und Reparaturen müssen, wenn sie beendet, durch den betreffenden Land-Bauinspector revidirt und abgenommen werden.

4) Die Königl. Baubeamten sind nicht verpflichtet, die Anfertigung von Planen und Kostenanschlägen, oder die specielle Leitung von Bauten, deren Bestreitung Sache von Privat-Patronen oder Gemeinden ist, unentgeltlich zu verrichten.

5) Es ist vielmehr die Sache der Privat-Patronen resp. der Vorstände der moralischen Personen, denen die Bau-Verbindlichkeit obliegt, die Sachverständigen, denen sie die Entwerfung der Plane und Kostenanschläge, so wie die Aufsicht über die Ausführung der Bauten anvertrauen wollen, selbst auszuwählen, und mit denselben über die zu leistende Entschädigung ein Abkommen zu treffen.

6) Doch sollen die Königl. Bau-Inspectoren, wenn ihnen von einem Privatpatrone oder einer Gemeine ein solcher Auftrag ertheilt wird, nicht befugt seyn, mehr als $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Diäten für jeden ganzen Arbeitstag und an Reisekosten $1\frac{2}{3}$ Rthlr. für jeden ganzen Tag, oder 25 Sgr. für den halben Tag zu verlangen.

7) Um den Gemeinen und Instituten die Auswahl unter den Sachverständigen zu erleichtern, sollen von Zeit zu Zeit die Personen, welche als Bauverständige sich ausgewiesen haben, bekannt gemacht werden.

8) Die Königl. Baubeamten sind verpflichtet, alle Revisionsgeschäfte ohne Unterschied, sie mögen in der örtlichen Prüfung des Bauplans, in Revision des Kostenanschlags, in der Controle der Ausführung begonnener Communal- und Institutenbauten, in der Abnahme der vollendeten, oder in der Besichtigung der vorhandenen bestehen, so wie alle baupolizeiliche Geschäfte unentgeltlich zu verrichten.

Nicht minder liegt es ihnen ob, alle und jede Aufträge, welche in Kirchen- und Schul-Bausachen bei Instituten Königl. Patronats, wohin auch alle milde Stiftungen gehören, die unter der unmittelbaren Leitung des Staats stehen, und deren Einkünfte zur Unterhaltung von Lehranstalten ꝛc. verwendet werden, welche außerdem vom Staate unterhalten werden müßten, ihnen ertheilt werden, von Amtswegen für das vom Staate ihnen bewilligte Gehalt, und Fuhrkosten-Entschädigung zu besorgen.

Arnsberg, den 8. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

---

N. 388.
Rechte aus den, von Instituten mit Privat-Personen abgeschlossenen Verträgen.

Nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. Decbr. v. J., Gesetzsamml. Jahrgang 1826. No. 1., No. 981. XII. a ad §. 42. der in der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817. auszugsweise publicirten Verordnung vom 26. December 1808. findet dasjenige, was sub No. 2. 3. und 4. dieses §. von den Rechten des Fiscus aus Verträgen mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, auch auf Verträge Anwendung, welche Namens der unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung stehenden Institute mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Contracten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben. Wir beauftragen daher sämmtliche Communal-, Kirchen-, Schul- und Armen- oder Stiftungs-Vorstände, bei allen Verpachtungen dem Pächter die Einwilligung in die Anwendung der Vorschriften des §. 42. No. 2. 3. und 4. der erwähnten Verordnung ausdrücklich zur Bedingung zu machen, davon in den Verpachtungs-Protokollen und auszufertigenden Contracten besonders Erwähnung zu thun, und haben sonach die in der allgemeinen Verordnung vom 4. März 1818. (Amtsbl. 1818 St. 17. No. 154.) vorgeschriebenen Bedingungen noch erweitert.

Die Herren Landräthe, welche in unserm Auftrage Verwaltungs- und Aufsichts-Rechte über die erwähnten Corporationen und Institute

führen, haben ihrerseits darauf zu sehen, daß dieser Verordnung nachgelebt werde.

Arnsberg, den 8. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 389. Aufstellung der fiskalischen Straftabellen.

Nach einem, uns von der Königl. Regierung zu Arnsberg mitgetheilten Auszuge aus dem Revisions-Protokolle der Königl. Ober-Rechnungskammer soll künftig die Aufstellung der fiskalischen Straftabellen in der Art eine Abänderung erleiden, daß darin die Soll-Einnahme, die wirkliche Einnahme und die Rückstände eines jeden Quartals nachgewiesen werden. Es sind deshalb nicht mehr, wie bisher geschehen, die Rückstände des letztern und der frühern Quartale in die Soll-Einnahme des laufenden Quartals mit aufzunehmen, sondern künftig die Rückstände des letzten und früheren Quartale in einer besonders anzufertigenden Tabelle nachzuweisen.

Hamm, den 17. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 390. Controlirung des Stempel-Gebrauchs zu Wechseln.

Auf Veranlassung eines Schreibens der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zu Münster wird sämmtlichen zu unserm Gerichtsbezirk gehörenden Untergerichten hiermit aufgegeben: zur Sicherung des fiscalischen Interesses genau darauf zu halten, daß aus den in Abschrift zu den Acten gelangenden Wechseln bestimmt zu ersehen, auf welchen Stempel der Original-Wechsel geschrieben worden ist. Auch werden sämmtliche Notarien unsers Departements angewiesen, in ihren Wechselprotest-Protokollen ganz bestimmt zu bemerken, ob der Original-Wechsel auf Stempel, und auf welchen geschrieben worden ist.

Hamm, den 25. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 391. Hypotheken-Wesen in den Kreisen Siegen und Wittgenstein.

Mit Bezugnahme auf die unter der Nummer 344 des diesjährigen Amtsblattes angezeigte Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25. März l. J. wird bekannt gemacht, daß einer nachträglichen Bestimmung Sr. Excellenz vom 24. d. M. zufolge der §. 42. Tit. 4. der allgemeinen Hypotheken-Ordnung auch von den Untergerichten in den Kreisen Siegen und Wittgenstein anzuwenden ist, mithin auch von diesen Gerichten bei Erneuerungen der nach den früheren Rechtsformen bereits erworbenen hypothekarischen Rechte weder Gebühren noch Stempel, sondern nur Copialien genommen werden sollen.

Arnsberg, den 2. Mai 1826.

Königl. Preußisches Hofgericht.

N. 392. Sommerlehrkurs im Hebammen-Institute zu Meschede.

Am 1. Juli d. J. werde ich den gesetzlich verordneten Sommer-Lehrkurs anfangen, welcher drei Monate dauert, und vom ersten September ab bis zum Schlusse zugleich mit demselben den Wiederholungs-Kurs, nach den bekannten, weiter unten noch angeführten, Bestimmungen, verbinden.

Die der Schülerinn zur Aufnahme nöthigen Zeugnisse sind:

1) Ein Alters-Zeugniß von dem Pfarrer, wo selbige geboren ist;
2) ein Sitten-Zeugniß von dem Pfarrer, wo sie wohnt, ausgestellt;
3) ein Wahl-Attest von der Ortsobrigkeit ausgestellt und von der Kreis-Behörde bestätigt; endlich
4) ein Zeugniß von dem Physikatsarzte, daß die Person gesund, nicht fehlerhaft gebaut sey, gut lesen und allenfalls schreiben könne.

Ich bin angewiesen, auf die Ordnung und Vollständigkeit genannter Zeugnisse zu achten, wenn solche aber mangelhaft wären, die Schülerinn zurück zu schicken.

Die Zeit erlaubt nunmehr, einen ausgedehnteren, mehr in systematischem Zusammenhange geordneten Unterricht. Wenn es jetzt nur auch dahin kommen mögte, daß Frauenzimmer gewählt würden, die zu einem solchen Unterrichte in Hinsicht der Empfänglichkeit fähig genug, und die im Stande wären, einen geordneten deutlichen, den Begriffen solcher Personen angemessenen Vortrag zu verstehen. Ich hoffe dieses um so mehr, da die Schulen schon seit dreißig Jahren verbessert sind.

Was den practischen Unterricht betrifft, so bemerke ich, daß er für diesesmal für die geringe Anzahl genügend ausgefallen ist; ersuche aber auch zugleich die Herren Landräthe, Kreisphysiker, Pfarrer und Ortsvorstände, hierbei gütigst mitzuwirken, wie es die Verfügung der Königl. hochlöblichen Regierung vom 15. Mai 1824 Stück 20. No. 425. des Amtsblatts deutlich sagt.

Es giebt nicht selten Fälle, wo die Polizei-Behörden in Verlegenheit sind, ein armes schwangeres Mädchen, Wittib u. s. w. unterzubringen. Das halbe Jahr hindurch ist die Unterbringung hier möglich, in der Art, daß alle solche Frauenzimmer, die im März und April, so auch im August und September niederkommen, hier sehr gerne Platz finden, wenn sie im Februar und resp. Julius hierher kommen.

Diese Personen werden hier mit aller Schonung behandelt, angemessen verpflegt, ihre Wohnung ist angenehm und gut, ihre Wartung, so wie die Pflege der Kinder, wird den Schülerinnen abwechselnd übertragen und im Ganzen hat es wohl selten eine Hausfrau bei der Niederkunft und im Wochenbette so gut, wie solch eine Person. Beim Abgange endlich erhält sie, wenn es nöthig ist, noch eine angemessene Unterstützung.

Der

Der Wiederholungskurs, wie im Eingange gesagt, dauert einen Monat, ist für bereits angestellte Hebammen bestimmt, und bleibt es in dieser Hinsicht bei den früheren Bestimmungen der Königl. hochlöblichen Regierung, Jahrgang 1823. Stück 33. No. 575. des Amtsblatts.

Das Hebammenlehrbuch kostet mit Ausschluß des Portos 1 Rthlr. 2½ Sgr., und der Klystir-Apparat 2 Rthlr. 20 Sgr.

Für Kost und Logis besteht noch der Preis von 8½ Sgr. täglich.

Was die Ankunft der Schülerinnen anbelangt, so wird erwartet, daß dieselben am Abende des 30. Juni hier eintreffen, damit keine Störung im Unterrichte veranlaßt wird.

Meschede, den 7. Mai 1826.

Königl. Preuß. Hebammen-Institut.
Dr. Pulte, Hebammenlehrer.

---

N. 393. Landes-Verweisung.

Der hierunter beschriebene Vagabund, Johann Reßmann aus Groß-Holzbach im Herzogthum Nassau, ist am 16. d. M. aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten, über die nächste Gränze in sein Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 28. April 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Johann Reßmann, aus Groß-Holzbach, im Nassauischen, ist katholischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, braunen schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe; ist schlanker Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Blatternarben.

---

N. 394. Zurücknahme des Steckbriefs hinter H. Janus.

Der unterm 24. April 1822 hinter dem Deserteur Heinrich Janus aus Iserlohn erlassene Steckbrief (Amtsblatt p. 1822 No. 325.) erledigt sich, da der Janus aufgehoben und an den betreffenden Truppentheil abgeliefert worden ist. Arnsberg, den 3. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

N. 395. Diebstahl in der Bürgermeisterei Gevelsberg.

Am Abend des 25. v. M. ist aus der verschlossenen Bleichhütte des Bleichers Johann Jost Löwe in der Bürgermeisterei Gevelsberg ein Bett, bestehend aus einem Oberbette, 2 Kissen, 1 Pfühl und 2 Bett-Tüchern, wovon das Oberbett mit einem blau und weiß gestreiften kattunenen Ueberzuge, die Kissen mit blau und weiß gestreiften Parchem, das Pfühl mit blau und weiß gestreiftem Bettzeuge überzogen, und die Bett-Tücher mit rother Baumwolle mit den Buchstaben L. W. gezeichnet waren, gewaltsamer Weise gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, und fordern zugleich Jeden auf, diejenigen Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns, sofort anzuzeigen. Hamm, den26. April 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 396. Diebstahl zu Kettwig.

In der Nacht vom 21. auf den 22. März c. sind dem Pastor Berens zu Kettwig mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden.

15 Tischtücher von Gebild verschiedener Gattung, gezeichnet B. B; 26 Servietten desgleichen, gezeichnet B. B.; 12 Paar Bett-Tücher von feiner und ordinairer Leinewand, gezeichnet B. B.; 2 Paar Bett-Tücher ganz neu ohne Zeichen; 22 Mannshemden von feiner Leinewand, theils von Nr. 10., theils von Nr. 12., gezeichnet B. B.; 11 Mannshemden ohne Nr., gezeichnet A. B. 4 Frauenhemden von Nr. 4., gezeichnet M. B.; 4 Frauenhemden Nr. 6., gezeichnet M. B.; 14 Frauenhemden von verschiedenen Nummern, gezeichnet M. B.; 18 Handtücher von Gebild, theils mit B. B. theils ungezeichnet; 4 weiße Kissen-Ueberzüge mit baumwollenem Einschlag; 6 weiße Kissen-Ueberzüge von feiner Leinewand; 1 neues weißes leinenes Taschentuch; 1 feiner schwarzer Hut, worin auf dem Wappen des Hutmachers der Name Bosenius mit Bleistift geschrieben steht; 6 Humeralen; 6 Alben und 6 Altarhandtücher von feiner Leinewand; 1 Pall von Gebild.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Hamm, den 26. April 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 397. Diebstahl zu Lütgendortmund.

Am 9. dieses Monats, zwischen 8 und 9 Uhr Morgens, ist von dem Altar aus der unverschlossen gewesenen katholischen Kirche zu Lütgendortmund eine silberne, schwach vergoldete Patene, ungefähr 6 Loth schwer, mit einem stehenden, sogenannten Maltheser-Kreutze versehen, entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf des Gestohlenen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des Gestohlenen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Hamm, den 29. April 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 398. Diebstahl zu Beckstiepen.

In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind dem Georg Hesse zu Beckstiepen mittelst Einbruchs aus Küche und Wohnstube entwendet worden:

2 blaue Kittel; ein Paar benagelte Schuhe mit Riemen; 2 Paar leinene Oberstrümpfe mit geblümten Schnallenbändern; 1 etwas verschlissener Ta-

backssack (Seehund); 3 roth, weiß und blau gestreifte Sacktücher; 1 Serviette, mit R. bezeichnet; 2 Tisch-Tücher; 2 Bett-Tücher, jedes an einer Seite mit einem Bindloche versehen; zwei Paar blaue wollene Frauenstrümpfe mit rothen und weißen Zwickeln; eine blau gedruckte leinene Frauenschürze; zwei zinnerne Suppenteller ohne Zeichen; ein flacher Teller mit H. bezeichnet; 1 runder Filzhut mit Schnällchen; 2 gestrickte sogenannte Handstauchen.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jeden, der zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen und zur Ausmittelung des Thäters etwas anzugeben vermag, hiedurch auf, solches seiner Orts-Obrigkeit, oder uns, sofort anzuzeigen.

Eölohe, den 29. April 1826.

Königl. Preußisches Justizamt.

---

N. 399. Diebstahl zu Erwitte.

In der Nacht vom 4. auf den 5. v. M. sind dem Israeliten Azar Cohen dahier mittelst Einbruchs in seine Wohnung und nach Erbrechung eines Schraukes aus demselben 235 Rthlr. Preuß. Cour. entwendet worden. Es sind hierunter befindlich gewesen:

Zwei Preußische und zwei Doppelpistolen, wovon eine der Letztern um vier Aß zu leicht war; 28 franz. Kronenthaler, worunter zwei Stück, davon ein jedes um beinahe ein halbes Loth zu leicht war; ein bergischer Thaler; das übrige bestand in brabander Krouthalern; aus Preuß. Silbermünzen, Thalern, Achtgroschen-, Viergroschen- und Zweigroschen-Stücken; aus Hannöverschen und Braunschweigischen Zweigroschen- und Hessischen Eingroschen-Stücken.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ersuchen wir Jedermann, die zur Entdeckung des Thäters führenden Umstände der Ortsobrigkeit, oder uns, zur Anzeige zu bringen.

Erwitte, den 4. Mai 1826.

Königl. Preußisches Justizamt.

---

N. 400. Diebstahl zu Hönkhausen.

In der Nacht vom 20. auf den 21. v. M. sind dem Herrn Pastor Burgharz zu Hönkhausen, mittelst Einbruchs, folgende Gegenstände entwendet worden:

ein grüner tuchener Ueberrock mit schwarzem Kragen; ein ditto blauer; ein grau melirter Mantel mit Kremmel-Kragen; sechs Stück feine Hemden bezeichnet F. B.; vier roth karrirte Sacktücher und ein Halstuch von Levantin; ein Paar neue Stiefeln; ein feiner Hut mit weißer Seide gefüttert; ein feiner blauer leinener Kittel; drei Pfeifen, zwei von Porzelain ohne Beschlag, und eine hölzerne mit Silberbeschlag; vier ein halb Pfd. Bönninger Tabak; ein Tabaksbeutel von Perlen, unten mit einem blauen Stern, in der Mitte mit einer Rosenguirlande; eine grau melirte Reithose mit Leder besetzt; ein Paar graue Kamaschen; circa zehn berl. Thlr. Geld.

Indem man diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringt, werden alle betreffende Behörden dienstlichst ersucht, dasjenige, was ihnen etwa über den Thäter oder über die gestohlenen Gegenstände bekannt werden mögte, der unterzeichneten Stelle anzuzeigen. Rüthen, den 4. Mai 1826.

Königl. Preuß. Justizamt.

N. 401. Steckbrief hinter Ernst Cramer.

Der hierunter bezeichnete Sattler Ernst Cramer aus Sachsen gebürtig, seit ungefähr 20 Jahren in Soest wohnhaft, ist höchst verdächtig, in der Nacht vom 8. auf den 9. März d. J. eine Taschenuhr und mehrere Kleidungsstücke bei dem Colonen Bruckmann zu Borgeln entwendet zu haben. Da er sich seit der Zeit auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, so ersuchen wir alle Civil- und Militair-Behörden, denselben im Betretungsfalle arretiren und uns vorführen zu lassen.

Soest, den 5. Mai 1826.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Person-Beschreibung:

Ernst Cramer aus Sachsen-Gotha ist ungefähr 44 Jahr alt, 5 Fuß 7 bis 8 Zoll groß; hat schwarze mit grauen vermischte Haare, langes und mageres Gesicht und ist großer und hagerer Statur.

---

B. 2.

N. 402. Anlegung eines Hammerwerkes an der sogen. Fuhrhere.

Der C. Luhn zu Witten beabsichtigt auf einem, in der Gemeinde Quärenburg, Bürgermeisterei Bochum, liegenden und von dem Oelmüller Hedtmann zu Heven, mit Genehmigung des Ober-Eigenthümers, Herrn von Elverfeld, in Erbpacht genommenen Grundstücke, an der sogenannten Fuhrhere ein Hammerwerk anzulegen.

Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn seinen Widerspruch einzulegen hat.

Bochum, den 17. April 1826.

Der Landrath daselbst.

---

N. 403. Verkauf des Oellwiger Zehnten.

Mittwoch den 24. Mai 1826 Morgens 10 Uhr ist zu Unna in der Behausung des Wirths Ludwig von Werne der Verkauf des Oellwiger Zehntens festgesetzt und können Kauflustige täglich in der Rentamtsstube die desfallsigen Vorwarden einsehen.

Hamm, den 4. Mai 1826. Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 404. Fruchtverkauf zu Werl.

Von dem herrschaftlichen Speicher zu Werl sollen am Montag den 22 d. M. des Morgens 10 Uhr 50 Scheffel Roggen, 400 Scheffel Gerste und 100 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 9. Mai 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 405. Synodal-Examen zu Belecke.

Dienstag der 30. Mai c. ist zum Synodal-Examen dahier bestimmt, welches den betreffenden Curatgeistlichen des Herzogthums Westphalen zur Nachricht dient.

Belecke, den 4. Mai 1826.

Der geistliche Commissar,
Beda Behr.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 20.

Arnsberg, den 20. Mai 1826.


N. 406. Betrieb des Tabacksbaues.

Das Land-Armenhaus in Benninghausen hat mit so glücklichem Erfolge den Tabacksbau mehrere Jahre schon betrieben, daß eine Nachfolge dieses Beispiels zu wünschen ist. Um solche für die nahe Umgegend zu erleichtern, wird der Ober-Inspector Hutterus allen, die es wünschen, Pflanzen von den besten Sorten unentgeltlich abgeben, so weit sein Vorrath reicht, und damit die nöthige Anleitung zur weitern Behandlung gern ertheilen und augenscheinlich nachweisen.

Münster, den 30. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 407. Anmeldung der, den Communen, Corporationen ꝛc. im Herz. Westph. zustehenden Pfand- und Hypothekenrechte.

In dem, der vorigjährigen Gesetzsammlung No. 950. Seite 153. u. f. inserirten, Patente wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichts-Ordnung im Herzogthum Westphalen und in den Kreisen Wittgenstein und Siegen, ist unter andern verordnet, daß

1) Jeder, der vom 1. December 1825 an auf ein Grundstück, irgend einen Titel zu einer Hypothek oder überhaupt zu einem Realrechte erwirbt, welches diese Eigenschaft nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts nur durch das Mittel der Eintragung erlangen soll, denselben bei dem Gerichte, in dessen Gerichtssprengel das Grundstück gelegen ist, anmelden und nachweisen (§. 8.), außerdem aber

2) verbunden seyn soll, erforderlichen Falls auch das Eigenthum desjenigen, von welchem er sein Realrecht oder seine Hypothek herleitet, darzuthun (§. 11.), und daß

3) Jeder, welchem ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht, es mag dieses ein ausdrückliches oder ein stillschweigendes seyn, vor Einführung der allgemeinen Gerichts-Ordnung (d. i., vor dem 1. December v. J.) bestellt worden, sich vor dem 1. September des laufenden Jahres auf die oben sub 1. gedachte Art zu melden hat (§. 22).

Zu den sub 1 und 3 bemerkten Anmeldungen ist ein Jeder ohne desfallsige besondere Aufforderung verpflichtet, und die Unterlassung ist mit so wesentlichen in den §§. 10 und 22 des Publikations-Patents bestimmten Nachtheilen verknüpft, daß wir uns veranlaßt finden, die Vorstände und Administratoren der unter unserer Ober-Aufsicht stehenden Kommünen, Korporationen, Gesellschaften, Institute, Anstalten und Fonds, vornämlich die betreffenden Herren Bürgermeister und resp. Schultheißen, Kirchen-, Kapellen-, Schul- und Armen-Vorstände und Stiftungs-Verwalter hierauf besonders aufmerksam zu machen und sie dringend aufzufordern, die angezogenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältigst zu berücksichtigen und sich dadurch vor schwerer Verantwortung zu sichern.

Dieselben haben sich daher, wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, ad 3 mit der Ausmittelung aller jener zur Anmeldung sich eignenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypotheken- und Pfandrechte, bei deren Erhaltung die unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds ꝛc. interessirt sind, solche mögen für Activ-Capitalien, oder zur Sicherung von Amts- und andern Kautionen auf Grundbesitz bestellt seyn, oder zur Sicherheit von vormals gutsherrlichen oder sonst beständigen Pacht-, Erbzins-, Erblehngefällen, Canones, Renten u. s. w. gesetzlich bestehen, unverzüglich zu beschäftigen, ein spezielles Verzeichniß davon anzufertigen, die Dokumente und Beweismittel zur Nachweisung des Titels zu sammeln und die Anmeldung zu gehöriger Zeit zu bewirken.

Die betreffenden Herren Landräthe werden aufgefordert, diesen Gegenstand zu kontroliren und auf die Befolgung zu halten.

Arnsberg, den 12. Mai 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abth.

N. 408. Kataster-Abschätzungen im Kreise Hagen.

Die geometrischen Arbeiten zum Behuf der Aufnahme des neuen Grundsteuer-Katasters im Kreise Hagen sind so weit vollendet, daß mit den Abschätzungs-Arbeiten in dem Steuer-Verbande Schwelm unter der Leitung des Abschätzungs-Controleurs Bauer und des Abschätzungs-Commissarius Althof bereits der Anfang gemacht werden konnte. Die Einschätzungs- oder Classirungs-Arbeiten werden gleichfalls nächstens beginnen, und dabei der Einschätzungs-Controleur Rollmann und der Einschätzungs-Commissair, Gemeinderath Dresel aus Rüggeberg fungiren.

Auch im Catastral-Verbande Hagen werden diese Arbeiten nächstens beginnen, und dabei der Abschätzungs-Controleur Klöting und als Einschätzungs-Commissarius der Beigeordnete Helkenberg aus Voerde angestellt werden. Die übrigen Abschätzungs- und Einschätzungs-Beamten und Commissarien für diesen Verband, sollen noch nachträglich bekannt gemacht werden.

Wir empfehlen allen Behörden und Gutsbesitzern, die mit diesen Arbeiten beauftragten Beamten dabei möglichst zu unterstützen, und denselben mit allen Nachrichten an die Hand zu gehen, welche die Ausmittelung des wahren Reinertrags erleichtern können.

Arnsberg, den 12. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

---

N. 409. Unterrichtung eines jungen Mannes in Behandlung der veredelten Schafe.

Die hiesige Königliche Landes-Cultur-Gesellschaft hat in der heutigen allgemeinen Versammlung beschlossen, auf ihre Kosten einen geeigneten jungen Mann in Behandlung der veredelten Schafe vollständig unterrichten zu lassen, welcher dann verpflichtet ist, im hiesigen Regierungs-Bezirk eine eigene oder fremde Heerde feiner Schafe zu führen, gegen billige Vergütung andere junge Schäfer wiederum zu bilden, und eben so Schäferei-Besitzern die verlangte nähere Auskunft und Rath zu ertheilen.

Der Herr Graf Mengersen zu Rheder im Paderborn'schen hat die Güte gehabt, es zu gestatten und mitzuwirken, daß auf dessen Gut Zschepplin bei Eilenburg unweit Leipzig, wo eine 2000 Stück starke original Merinos Electoral-Heerde gehalten wird, die vollständige Ausbildung besorgt werde.

Der junge, in Behandlung der feinen Schafe auszubildende, Mann muß

1) seiner Militairpflicht rücksichtlich des stehenden Heeres genügt haben, und nicht über 25 Jahr alt seyn.
2) Er muß gesund seyn, nothdürftig schreiben können und Lust zur Schäferei haben.

3) Er muß zwei Jahre hindurch in Zschepplin bleiben, dem dasigen Wirthschafts-Inspector gutwillig gehorchen, und diejenigen Schäferei-Geschäfte, welche ihm der Meister-Schäfer übertragen wird, unweigerlich und gehörig besorgen.

4) Sollte die Wirthschafts-Direction zu Zschepplin sich veranlaßt sehen, ihn wegen unsittlichen, nachlässigen oder subordinationswidrigen Betragens zu entlassen, so ist er verbindlich, alle wegen seiner Ausbildung veranlaßten Kosten sofort zu ersetzen.

Derjenige junge Mann, welcher die bezeichneten Eigenschaften hat, und die bemerkten Verbindlichkeiten übernehmen will, hat sich bei dem Königl. Domainen-Pachter Herrn Reen zu Oelinghausen zu melden, welcher es übernommen hat, über die sich Meldenden, der Gesellschaft in der allgemeinen Versammlung vom 2. October nähern Vortrag zu machen, und von welchem die sich Meldenden nähere Entschließung erhalten werden.

Arnsberg, den 1. Mai 1826.

Im Namen der Königl. Landes-Cultur-Gesellschaft.

von Weichs. Stoll.

---

N. 410. Besorgung des Schreibwerks bei gerichtlich-commissarischen Verhandlungen.

In den von einzelnen Mitgliedern der Gerichte unseres Departements commissarisch bearbeiteten Prozeß- u. Untersuchungssachen werden, falls die Kosten unbeibringlich sind, von Zeit zu Zeit Anträge wegen Anweisung der Copialien auf die Salarienkassen oder den Criminalfond gemacht. Diese können inzwischen ferner durchaus nicht berücksichtigt werden, und finden wir uns veranlaßt, zu dem Ende hiermit Folgendes zu bestimmen:

1) Der Regel nach ist das Schreibwerk nicht allein in den bei den Gerichten vorkommenden Geschäften, sondern auch in allen Commissions-Geschäften einzelner Gerichts-Mitglieder, dieselben mögen Prozeß- oder Vormundschafts-Sachen, Criminal- oder fiscalische Untersuchungssachen oder sonstige Angelegenheiten zum Gegenstande haben, von den Kanzelleien der Gerichte, gegen den Genuß der Copialien in zahlungsfähigen Sachen dieser Art, unweigerlich zu besorgen. Dagegen haben die Kanzellisten in Fällen, wo die Kosten unbeibringlich sind, auf eine Vergütung der Copialien aus der Salarien-Casse oder dem Criminal-Fonds durchaus keinen Anspruch.

Mögten inzwischen

2) Einzelne Gerichts-Mitglieder es vorziehen, das Schreibwerk in Commissions-Sachen ein für allemal außerhalb der Kanzelleien besorgen zu lassen, so bleibt ihnen dies zwar unbenommen, sie können alsdann

aber ebenfalls nur in zahlungsfähigen Sachen auf Copialien Anspruch machen. Auch liegt denselben ob, davon baldigst Anzeige zu machen.

Hamm, den 2. Mai 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 411. Berechnung der Abzüge zum Beamten-Pensions-Fonds.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden auf die Bestimmungen des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. Novbr. 1825 und der Schreiben der Königl. General-Controle von demselben Dato, in Betreff der Gehalts-Abzüge zu den Pensionsfonds (v. Kamptz Jahrbücher 26. Band Pag. 399—401.) daß

1) der Abzug des zwölften Theils des Gehalts eines neu angestellten Beamten, auch von den Emolumenten nach dem wahren Betrage der letzteren, also von dem ganzen Diensteinkommen zu berechnen, jedoch wenn der im ersten Monat deservirte Theil der Emolumente mehr als ein Zwölftel des Maximi beträgt, nur ein Zwölftel des Maximi zurückzubehalten.
2) Bei den auf den Genuß von Tantiemen, Sporteln u. s. w. stehenden Beamten, die Beiträge nur von dem Evictions-Quanto zu berechnen, und
3) in den Fällen, wo invalide Militair-Personen, welche ein Wartegeld genossen haben, angestellt worden, bei Berechnung des Abzugs zu den Pensionsfonds das ursprüngliche Diensteinkommen der Militairs in Betracht kommen müße und der Abzug nur von demjenigen Statt finde, was der Beamte nach der Anstellung dagegen an Gehalt mehr bezieht,

hierdurch aufmerksam gemacht.

Hamm, den 5. Mai 1826.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

---

N. 412. Die Zuziehung eines Protokollführers bei Untersuchung der Todesart eines Selbstmörders.

Die Untersuchung der Todesart eines Selbstmörders tritt seit Aufhebung der für einen solchen Fall sonst vorgeschriebenen Obductionen ganz in die Cathegorie derjenigen vorläufigen Untersuchungen, von denen der §. 153. der Criminal-Ordnung handelt, und die eben deshalb, weil sie nur vorläufig sind, die Zuziehung eines Protokollführers selbst alsdann nicht erfordern, wenn auch Zeugen dabei zu vernehmen sind.

Sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements wird diese ministerielle Bestimmung zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 5. Mai 1826.

Königl. Preußisches Oberlandes-Gericht.

N 413. Ein unbekannter in der Gemeinde Kierspe gestorbener Bettler.

Der hierunter beschriebene Bettler, Koerten genannt, ist am 31. März d. J. zu Mühlenschmidthausen, Kirchspiels Kierspe plötzlich gestorben.

Da der Geburts- und Wohnort dieses Menschen, ungeachtet vieler Nachforschungen, bis jetzt nicht auszumitteln gewesen ist, so werden diejenigen, welche darüber Nachricht geben können, hierdurch ersucht, dem Bürgermeister Gerlach zu Meinerzhagen solchen mitzutheilen.

Arnsberg, den 5. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

N. Koerten, Bettler, war circa 60 Jahre alt, 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß; hatte etwas graue Haare, runde Stirn, braune und etwas graue Augenbraunen, große Nase, gewöhnlichen Mund, starken und grauen Bart, gewöhnliches Kinn, und war mittelmäßiger Statur; besondere Kennzeichen: er hatte mehrere Wunden an beiden Beinen, brauchte an der rechten Seite eine Krücke und in der linken Hand einen Stock.

Bekleidung: Graue Jacke, schwarze tuchene Weste, hellgraue tuchene lange Hose, braunes Halstuch mit Blumen, ein Hemd, runden Hut, blauen leinenen Kittel und Halbstiefeln.

---

N. 414. Verkauf des Königl. Eisen-Hüttenwerkes zu Geislautern

Seitens der Königl. Ober-Bergbauptmannschaft im Ministerium des Innern, ist beschlossen worden, das bisher für Rechnung des Staats verwaltet gewesene Königl. Preußische Eisenhüttenwerk zu Geislautern, belegen in der Bürgermeisterei Völklingen, Kreis Saarbrücken, Regierungsbezirk von Trier, durch öffentlichen Verkauf auf das Meistgebot, der Privat-Industrie zu überlassen.

Das genannte Hüttenwerk, womit das demselben eigenthümlich zustehende, sehr ausgedehnte Eisensteins-Concessionsfeld auf dem rechten und dem linken Ufer der Saar, so wie dessen Antheil an der mit fünf andern Privat-Hüttenwerken gemeinschaftlich besitzenden Concession auf die große Eisenerz-Niederlage bei Lebach, desgleichen eine bedeutende Menge von Garten, Wiesen und Ackerland verbunden ist, besteht:

1) aus einer Eisenhütte mit zwei Hohöfen (deren einer, 40 Fuß hoch, mit einem Cylinder-Gebläse versehen ist) und vollständiger Gießerei-Einrichtung;
2) aus einer vollständigen Puddling-Frischanlage, mit 5 zu den verschiedenen Arbeiten beim Flammofenfrischen mit Steinkohlen angemessen eingerichteten Flammöfen, drei Walzwerks-Vorrichtungen, einem Eisenschneidwerk den nöthigen Hammerwerken, auch allen sonstigen erforderlichen Betriebs-Vorrichtungen;
3) aus einer Bohr- und Drehanstalt;
4) aus einer Emaillirhutte zum Emailliren gußeiserner Poterie;
5) aus einem großen Laboratorium mit Gußstahlofen Stahlcementirofen ꝛc.
6) aus einem Doppel-Röstofen zum Rösten der Eisenerze;
7) aus einem Schlackenpochwerke, einer Erzwäsche, zwei Werkschmieden, vier Kohlenschoppen, zwei Magazingebäuden ꝛc.
8) aus zwei Wohngebäuden, wovon das eine von beträchtlicher Größe ist, und außer mehrern Küchen und sehr geräumigen Kellern, auch sonstigen

wirthschaftlichen Bedürfnissen, 23 Zimmer enthält nebst Stallung, Scheuer, Remise u. s. w. in einem abgesonderten Nebengebäude;

9) aus 10 Arbeiterwohnungen mit Zubehörung.

Die Nähe gutbestandener landesherrlicher Forste und der äußerst bedeutenden Steinkohlen-Gruben im Saarbrückenschen sichert dem Etablissement eine sehr vortheilhafte Beschaffung seines Brennmaterial-Bedarfs, selbst bei noch verstärktem Betriebe, und durch die schiffbare Saar wird der Producten-Absatz in die Gegenden des Rheins und der Mosel ungemein erleichtert. Die verschiedenen Betriebs-Vorrichtungen des Werks sind größtentheils neu gebaut, und zu vortheilhafter Anwendung von Steinkohlen, als Brennmaterial, eingerichtet.

Der öffentliche Verkauf des vorgenannten Eisenwerks soll zu Saarbrücken im dasigen Königl. Bergamtshause vorgenommen werden, und es ist dazu Termin auf

Montag den 31. Juli dieses Jahrs, Vormittags anberaumt worden.

Die näheren Bedingungen des Verkaufs, wobei auch Ausländer zugelassen seyn sollen, werden im Termine selbst bekannt gemacht, es sind solche aber auch, nebst einer speciellen Beschreibung der Zubehörungen des Etablissements, außer bei der unterzeichneten Behörde, so wie auf dem Geislautern'schen Werke selbst, noch an nachbemerkten Orten zur beliebigen Einsicht niedergelegt, nämlich:

in der Kanzlei der Königl. Regierung zu Aachen, in der Kanzlei der Königl. Regierung zu Arnsberg, in der Kanzlei der Königl. Regierung zu Coblenz, in der Kanzlei der Königl. Regierung zu Trier, im Polizei-Büreau auf dem Rathhause zu Düsseldorf, in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts für die westphälischen Provinzen zu Dortmund, bei dem Königl. Bergamte zu Siegen, bei dem Königl. Bergamte zu Düren, bei dem Königl. Bergamte zu Saarbrücken, bei dem Königl. Hüttenamte zu Sayn bei Ehrenbreitstein; sodann zu Cöln im Comptoir des Handlungshauses Herrn Seydlitz und Merkens; zu Frankfurt am Main, im Comptoir des Handlungshauses der Herren Gebrüder Bethmann; zu Nürnberg im Comptoir der privilegirten Handlungs-Zeitung

Kaufliebhaber werden demnach eingeladen, sich im vorbemerkten Termine einzufinden, zu bieten, und bei annehmbar befundenem Gebote, des Zuschlags zu gewärtigen.

Bonn, den 24. April 1826.

**Königl. Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.**

---

B. 3.
N. 415.
Anlegung eines Hammerwerkes an der sogen. Fuhrhere.

Der C. Luhn zu Witten beabsichtigt auf einem, in der Gemeinde Quärenburg, Bürgermeisterei Bochum, liegenden und von dem Oelmüller Hedtmann zu Heven, mit Genehmigung des Ober-Eigenthümers, Herrn von Elverfeld, in Erbpacht genommenen Grundstücke, an der sogenannten Fuhrhere ein Hammerwerk anzulegen.

Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser

Bekanntmachung angerechnet, bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn seinen Widerspruch einzulegen hat.

Bochum, den 17. April 1826. Der Landrath daselbst.

N. 416. Frucht ꝛc. Verkauf zu Bredelar.

Am Mittwoch den 31. k. M. Mai, Morgens 9 Uhr, sollen auf der Rentamtsstube zu Bredelar 100 Scheffel Roggen, 230 Scheffel Hafer und 54 Centner Stroh öffentlich meistbietend verkauft werden.

Meschede, den 28. April 1826. Königl. Rentamt daselbst.

N. 417. Fruchtverkauf zu Benninghausen, Anröchte ꝛc.

Von den Königl. Frucht-Vorräthen sollen im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden:

a) Im Rentamtsgebäude zu Benninghausen am 29. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, 25 Scheffel Weitzen, 500 Scheffel Roggen, 400 Scheffel Gerste;

b) In der Behausung des Herrn Schultheis Carthaus zu Anröchte den 30. d. M., Nachmittags 3 Uhr, 1 Scheffel Weitzen, 102 Scheffel Roggen, 110 Scheffel Gerste, 100 Scheffel Hafer;

c) Im Rißeschen Gasthofe zu Erwitte desselben Tages, Nachmittags 5 Uhr, 210 Scheffel Roggen, 156 Scheffel Gerste;

d) Im Rentamtsgebäude zu Gesecke am 1. Juni d. J., Morgens 10 Uhr, 400 Scheffel Roggen, 400 Scheffel Gerste.

Lippstadt, den 5. Mai 1826. Königl. Rentamt daselbst.

N. 418. Verkauf von Dom. Grundstücken zu Drolsbagen.

Am 30. d. M. Morgens 10 Uhr werden in dem Hause der Frau Bürgermeisterin Bonzel zu Drolshagen folgende Domanial-Grundstücke, bei der Stadt Drolshagen gelegen, im öffentlichen Meistgebote verkauft, nämlich:

Das zweite Stück der Mühlenwiese; das dritte Stück derselben; das vierte Stück derselben; das fünfte Stück derselben; die Grundstücke zu Büchen; das zwanzigste Stück der Lochswiese; das zwei und dreißigste Stück der Klemgeswiese; das vier und dreißigste Stück derselben und das unterste Loos in der hintersten Wünne.

Bilstein, den 6. Mai 1826. Königl. Rentamt daselbst.

N. 419. Fruchtverkauf beim Rentamt Soest.

Freitag den 26. d. M. Morgens 10 Uhr sollen bei unterzeichneter Stelle 474 Scheffel 13,7 Metzen Roggen, 408 Scheffel 6,5 Metzen Gerste und 284 Scheffel 1,1 Metzen Hafer zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Soest, den 10. Mai 1826. Königl. Rentamt daselbst.

N. 420. Verkauf resp. Verpachtung eines Dom. Grundstücks zu Halbeswig.

Die dem Königl. Fiskus heimgefallenen Lehnsparzelen des Schulte zu Halbeswig, nämlich:

1) ein Acker von circa 22 Scheffel groß, an der Haardt;

2) ein Acker von circa 14 Scheffel groß, bei und hinter der Linde,

beide an die Straße von Halbeswig nach Velmede schießend, sollen Samstag den 3. Juni d. J., Morgens 10 Uhr, auf der Rentamtsstube zu Meschede, alternative zum Verkauf und zur Verpachtung dem Meistgebote ausgesetzt, und können die Bedingungen vorher beim Rentamte eingesehen werden.

Meschede, den 12. Mai 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 21.

Arnsberg, den 27. Mai 1826.


N. 421. Erhebung rückständiger Zinsen von provinziellen Staats-Schulden.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. December. v. J. zu bestimmen geruht:

daß das Recht zur Erhebung rückständiger Zinsen von provinziellen Staats-Schulden, ohne Anwendung der besondern Vorschrift des §. XVII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung No. 577.) wegen vierjähriger Verjährung unerhoben gebliebener Zinsen, nur durch Verjährung nach den allgemeinen Landes-Gesetzen verloren gehen soll, insofern dergleichen Zinsen nicht etwa gegen Coupons, die ausdrücklich auf jene Vorschrift verweisen, von deren Inhabern erhoben werden können.

Die unterzeichnete Hauptverwaltung, welche mit der obern Leitung des gedachten provinziellen Staats-Schuldenwesens beauftragt ist, findet sich verpflichtet, hiervon sämmtliche Gläubiger provinzieller Staats-Schulden, über deren Behandlung, Verzinsung und Tilgung durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. November 1822 (Gesetzsammlung Nr. 766.) gesetzlich entschieden worden ist, zu unterrichten. Sie fordert zugleich diejenigen Interessenten, denen die Auszahlung ihrer seit mehr als 4 Jahren fällig gewordenen Zinsen in Beziehung auf jene Vorschrift bisher verweigert seyn mögte, hiermit auf, solche bei den betreffenden Regierungs-Hauptcassen baldigst zu erheben.

Uebrigens hat nunmehr die Anordnung getroffen werden müssen, daß alle bei den Regierungs-Hauptcassen seit länger als 4 Jahren vergebens zur Auszahlung bereit gehaltenen Verzinsungsbestände mit dem Ab-

laufe dieses Jahrs und fernerhin am Schlusse jedes Jahrs hierher an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse eingeliefert werden, und alsdann von den Gläubigern nur bei dieser Casse, gegen eine auf dieselbe auszustellende und von der betreffenden Königlichen Regierung mit der nöthigen Bescheinigung und Anweisung zu begleitende Quittung, erhoben werden können. Demnach muß jeder provinzielle Staats-Gläubiger die Erhebung fällig gewordener Zinsen bei der zur Zahlung derselben ursprünglich verpflichteten Casse nicht über 4 Jahre versäumen, wenn er es vermeiden will, sich deshalb an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse verweisen zu lassen.

Berlin, den 20. April 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

---

N. 422. Verfahren bei Entlassungen in die Heimath der im Land-Armenhause wegen Trunksucht detenirt gewesenen Personen.

Die Erfahrung lehrt, daß die meisten Personen, welche wegen Neigung zum Trunke und daraus entstehender unordentlicher Lebensweise zur Besserung nach dem Land-Armenhause gesandt werden, wenn ihr Betragen auch dort musterhaft gewesen, und sie die Anstalt mit den besten Vorsätzen und Versprechen verlassen haben, nur deshalb so leicht wieder in ihr voriges Laster verfallen, weil sie von dem Augenblicke, wo sie ihre Freiheit erhalten, bis zur Rückkunft in ihre Heimath sich lediglich selbst uberlassen sind, und bei dieser, auf streng geregelte Lebensweise folgenden, gänzlichen Ungebundenheit, der verführerischen Gelegenheit zur ungehinderten Erlangung ihres Lieblings-Genusses häufig unterliegen.

Diesem Uebel ist nur dadurch vorzubeugen, daß alle, wegen Trunksucht detenirt gewesene und als gebessert erachtete, Personen unter Aufsicht in ihre Heimath zurückgeleitet werden. Deshalb ist der Ober-Inspector Hutterus angewiesen, dieselben mit förmlichen Transportzetteln, denen gleich, welche zu den Sendungen nach dem Land-Armenhause gebraucht werden, zu versehen und mit Gelegenheit eines zurückkehrenden Gendarmen nach der nächsten Station zu senden. Hier, so wie auf jeder weitern Station, werden sie dem Bürgermeister (Ortsbeamten, Schultheißen) vorgeführt, der solche, bis sich zur Fortschaffung eine ähnliche Gelegenheit findet, unter Aufsicht nehmen, aber nicht gefänglich verwahren läßt. Sollte die Gelegenheit nach Ablauf von zwei Tagen noch mangeln, so muß gegen die vorschriftsmäßige Vergütung von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile ein Transporteur gedungen werden. Für die Verpflegung werden, wie bei der Hinführung, täglich $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die Person bewilligt und von dem Bürgermeister der nächstfolgenden Station erstattet, bis zum Eintreffen in die Heimath der

ganze Kosten-Betrag bei dem Ober-Inspector Hutterus liquidirt werden kann.

Hiernach ist nun künftig immer zu verfahren, und empfehle ich nur noch solche zurückkehrende Personen den Orts-Vorständen auf den Stationen zur Fürsorge und glimpflichen Behandlung, so wie ich denen in der Heimath derselben es zur angelegentlichsten Pflicht mache, sie auf eine solche Weise unter Aufsicht zu stellen, daß der Rückfall in ihr früheres Laster nach Möglichkeit gehindert werde.

Münster, den 15. Mai 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

---

N. 423. Choralbuch für evangelische Kirchen.

Der Herr Ober-Consistorialrath Natorp in Münster und der Herr Schul-Inspector und Prediger Keßler in Werdohl beabsichtigen, im Verlage der Bädekerschen Buchhandlung in Essen ein Choralbuch für evangelische Kirchen herauszugeben, welches eine hinreichende Anzahl nur guter Melodien nach der ächten unverfälschten Lesart enthalten und somit geeignet seyn wird, in den Melodien-Gesang der verschiedenen Gemeinden allmählig eine genauere Uebereinstimmung zu bringen. Zur Beförderung eines richtigen Orgelspiels haben die Herausgeber zugleich dafür gesorgt, daß durch einen der ausgezeichnetesten Kirchen-Musiker die Choräle vierstimmig aufgesetzt und mit einfachen, dem Character der Melodien angemessenen und der Würde des Kirchenstyls entsprechenden Zwischenspielen versehen worden.

Mit Bezugnahme auf die den Herren Superintendenten übersandte ausführlichere Subscriptions-Ankündigung, werden, zur Beförderung des beabsichtigten, einer allgemeinen Unterstützung würdigen Zweckes, die sämmtlichen evangelischen Kirchen- und Schul-Vorstände, deren Kassen es gestatten, hiermit ermächtigt, auf das bemerkte Choralbuch bei den betreffenden Superintendenten für ihre Kirchen und Schulen zu subscribiren. Nach eingezogener Nachricht wird der Preis für die Subscribenten in keinem Falle den Betrag von 3 Thlrn. übersteigen, durch den Vortheil der Frei-Exemplare und die zu erwartende zahlreiche Unterzeichnung sich aber noch vermindern.

Arnsberg, den 12. Mai 1826.

Königl. Preußische Regierung I. Abth.

---

N. 424. Tragen des Offizier-Porteépeé zur Civil-Uniform.

In Absicht der Berechtigung, das Offizier-Porteépeé zur Civil-Uniform zu tragen, haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß das Offizier-Porteépeé und die Huth-Cordons nur dann zur Civil-Uniform angelegt werden können, wenn der betreffende Beamte entweder Landwehr-Offizier ist, oder bei seinem Austritte aus dem Militair die Erlaubniß zur Tragung der Armee-Uniform erhalten hat.

Dies wird den Beamten, welche vorstehende Bestimmung angeht, zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Arnsberg, den 20. Mai 1826.

Königl. Preußische Regierung.

---

N. 425. Gebrauch der verschiedenen Gattungen des Stempel-Papiers.

Um eines Theils den Mißverständnissen abzuhelfen, welche häufig bei Anwendung der, im §. 35 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, dem Finanz-Ministerio überlassenen Bestimmungen wegen Anordnung verschiedener Gattungen des Stempel-Papiers und ihres Gebrauchs, Statt gefunden haben, andern Theils dem Zwecke näher zu treten, für welchen diese Anordnung erfolgt ist, setze ich hierdurch fest:

1) Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Ein Hundert Thalern übersteigt, werden ohne Unterschied, für welchen Zweck sie bestimmt sind, in der durch den §. 38. des Stempelgesetzes vorgeschriebenen Form ausgefertigt; die nachfolgenden Bestimmungen betreffen daher den Gebrauch des Stempelpapiers zum Betrage von Ein Hundert Thalern und darunter.

2) Das mit dem Borussia-Stempel bezeichnete Papier ist lediglich bestimmt:

a. zu der Ausfertigung des Haupt-Exemplars (in den Landestheilen, wo die französische Gesetzgebung zur Anwendung kommt, zu der Minute) der Verträge über die Veräußerung von Immobilien, mithin der Erbpacht- und Erbzins-Verträge, der Kauf-, Tausch- und Schenkungs-Verträge über Immobilien und der Leibrenten-Verträge, durch welche Leibrenten gegen Ueberlassung von Immobilien constituirt werden. Es macht bei den Schenkungs-Verträgen keinen Unterschied, ob der Tarifsatz nur ein Procent, oder nach dem Grade der Verwandtschaft des Beschenkten zu dem Schenkgeber, ein höherer Procent-Satz ist, wogegen bei Leibrenten-Verträgen, bei denen die Leibrente durch Ueberlassung anderer Gegenstände als Immobilien erkauft wird, der Borussia-Stempel nicht anzuwenden ist, obgleich der Tarifsatz auch bei ihnen ein Procent des Kapitalwerths der Leibrente beträgt.

Der Gebrauch des Borussia-Stempels findet daher nicht Statt,

aa. in den Landestheilen, wo der Procent-Stempel zu der Minute des Vertrages verwendet werden muß, zu dessen etwanigen Ausfertigungen,

bb. überall zu den Neben-Exemplaren, beglaubigten Abschriften, Duplicaten.

b. Zu dem Acten-Exemplar des Adjudications-Bescheides in Subhastations-Prozessen, bei den der Subhastations-Ordnung vom 1. Aug. 1822 gemäß eingeleiteten Subhastationen aber zu dem Licitations-Protokoll, in welchem der Zuschlag ertheilt ist.

Für die den Interessenten zu ertheilenden Ausfertigungen der Adjudications-Bescheide und Licitations-Protocolle ist, da zu ihnen überall nicht der Procent-Stempel, sondern der gewöhnliche Ausfertigungs-Stempel zu verwenden ist, das gewöhnliche Stempelpapier bestimmt.

3) Das mit der Inschrift: "Prozeß-Stempel versehene Stempel-Papier ist ganz allein für gerichtliche Prozesse, mit Ausnahme der Subhastations-Prozesse bestimmt, und zwar:

a. bei den Prozessen, welche durch Erkenntniß beendigt worden, für das Acten-Exemplar des Erkenntnisses;

b. bei Prozessen, welche ohne Erkenntniß durch Vergleich oder Entsagung beendet werden, für den Stempelbogen, wodurch der für die Statt gefundenen Verhandlungen nachliquidirte Stempel-Betrag zu den Acten cassirt wird.

Zu Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften, im Laufe eines Prozesses, oder Credit-Verfahrens vorkommenden Quittungs-Stempeln u. s. w. darf daher das mit der Inschrift: "Prozeß-Stempel" versehene Stempel-Papier nicht angewendet werden.

4) Das mit dem Helm-Stempel versehene Stempel-Papier muß zu allen stempelpflichtigen Verhandlungen verwendet werden, für welche nicht im Vorstehenden der Gebrauch einer andern Gattung des Stempelpapiers ausdrücklich angeordnet ist. Berlin, den 29. April 1826.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Motz.

Indem ich vorstehende Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß ich angewiesen bin, in allen Fällen, wo nicht nach diesen Bestimmungen verfahren worden, unnachsichtlich die Anwendung der, in dem §. 35. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. angedrohten Strafe zu veranlassen.

Münster, den 18. Mai 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
von Bigeleben.

N. 426. Geldzahlungen in die gerichtlichen Depositorien.

Die von der unterzeichneten Behörde den 18. Juni v. J. erlassene, in dem vorigjährigen Amtsblatte pag. 447 No. 534 abgedruckte Bekanntmachung, daß die zu den gerichtlichen Depositorien gehörenden Gelder nie an eine einzelne Gerichts-Person gezahlt werden dürfen, vielmehr die Einzahlungen in Gegenwart der drei Personen, welche als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen, auch von diesen sämmtlichen Depositarien die Quittungen ausgestellt werden müssen, wird hiermit dem Publikum in Erinnerung gebracht, mit der Bemerkung, daß sich jene frühere Bekanntmachung nicht blos auf baare Gelder, sondern auch auf zu deponirende Documente und Pretiosen bezieht.

Zugleich werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Patrimonial-Gerichtsherren im Jurisdictions-Bezirke des Königlichen Hofgerichts an die genaue Beachtung der, rücksichtlich der Verwaltung des Depositat-Wesens, an dem gedachten Tage und am 27. Dezember v. J. an sie erlassenen Verfügungen erinnert. Arnsberg, den 12. Mai 1826.

Königl. Preuß. Hofgericht.

---

N. 427. Diebstahl zu Lippstadt

In der Nacht vom 10. auf den 11. April c. sind dem Kaminfeger Jager in Lippstadt mittelst gewaltsamen Diebstahls folgende Gegenstände aus seiner Wohnung gestohlen worden:

Ein neuer messingener Kaffeekessel, circa 2 Maaß haltend, in runder, nach oben sich weitender Form; ein alter kupferner Kaffeekessel von circa 2 Maaß, in runder gebauchter Form; ein alter zinnerner Napf mit zerbrochenem Hengel; zwei neue zinnerne Näpfe, beide von runder Form, der eine tief, der andere flach; ein zinnerner Teller; eine blaue leinene Schürze; zwei Küchentücher von grauem Leinen, etwa eine Elle lang, mit den eingenähten Buchstaben P. H. gezeichnet; eine Kartoffel-Reibe, wovon der Hengel abgebrochen; ein Frauenspenzer von blau und weißgestreiftem baumwollenem Zeuge.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Aukauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung gedachter Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde, oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 9. Mai 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 428. Steckbrief hinter J. Frohning.

Der unten bezeichnete Müllerknecht Joseph Frohning aus Dortmund, hat sich eines Hausdiebstahls sehr verdächtig gemacht und darauf heimlich von seinem Wohnorte entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 10. Mai 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Joseph Frohning aus Dortmund, hält sich gewöhnlich auf der Buschmühle bei Dortmund auf, ist 21 Jahre alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat blonde und gelockte Haare, hohe Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, schwachen und hellblonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung und ist schlanker Statur.

---

N. 429. Diebstahl zu Menden.

In der Nacht vom 10. auf den 11. April l. J. sind der Wittwe Nierhoff am Graben mittelst Eröffnung eines Fensters gestohlen worden:

Eine Wanduhr, auf deren Zifferblatt der Name Theodor Huckert in Menden 1814, gezeichnet ist; fünf zinnerne Schüsseln, theils mit G. N. H. theils mit C. S. gezeichnet; ein zinnerner Vorlegelöffel mit schwarzem Stiehl; zwei Tischtücher von sogenanntem Ueberwip.

Wer über diese Sachen und den Dieb, Auskunft geben kann, wolle solche dem unterzeichneten Justizamte mittheilen.

Menden, den 6. Mai 1826. Königl. Justiz-Amt daselbst.

---

N. 430. Diebstahl zu Altenhundem.

In der Nacht vom 5. auf den 6. dieses sind der Wittwe Schneider zu Altenhundem mittelst Einbruchs aus einer Waschbütte

30 flächsene Hemden, mit gekipperten Bändern, weiten Aermeln, die mittelst eines dünnen leinenen Bändchens eingezogen werden, ohne Zeichen, 26 hänfene Hemden, einige mit E.K. auf der Brust gezeichnet; 37 Kinderhemden, wovon die Hälfte von Flachs, und die andere von Hanf; 7 Handtücher, gestreift, von Flachs, und eine Serviette von Flachs

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, ersuchen wir zugleich alle Behörden und Jedermann, die auf die Entdeckung des Diebstahls Bezug habenden Umstände uns, resp. der nächsten Ortsbehörde anzuzeigen.

Bilstein, den 9. Mai 1826.

Königl. Justiz-Amt daselbst.

---

N. 431. Jagdverkauf in der Oberförsterei Hagen.

Die Königl. von dem Hause Hukarde herrührende hohe und niedere Jagd, soll am 10. Juni Nachmittags 2 Uhr, in der Wohnung der Frau Gastwirthin Jucho zu Dortmund, an den Meistbietenden zum Verkaufe öffentlich ausgesezt werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen daselbst von heute an zu Jedermanns Einsicht offen.

Unna, den 10. Mai 1826. Der Forstmeister daselbst.

---

B.

N. 432. Patent-Verleihung.

Unterm 4. April d. J. ist mir, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, auf ein anerkannt neues Verfahren, eine durch Säuren, Alkalien und Chlor unzerstörbare schwarze Schreibtinte anzufertigen, für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ein Patent auf 5 Jahre ertheilt worden.

Berlin, den 28. April 1826.

Der Kaufmann E. E. Heyl.
Charlottenstraße Nr. 51.

---

# Nachweisung

der im Monat April 1826 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

| Namen der Korn-Märkte. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Buchweitzen der Scheffel. | | | Kartoffeln der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
| Hamm . . . | 1 | 2 | 8 | " | 26 | 10 | " | 25 | " | " | 19 | 4 | " | " | " | " | 13 | 9 | " | 12 | 6 | 3 | 19 | 1 |
| Hattingen . | 1 | 17 | " | 1 | 2 | " | 1 | " | " | " | 20 | " | 1 | " | " | " | 11 | " | " | 20 | " | 5 | 15 | " |
| Herdecke . . | 1 | 8 | " | 1 | 2 | 9 | " | 28 | 6 | " | 22 | 6 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Langschede . | 1 | 6 | 10 | " | 28 | " | " | 24 | " | " | 20 | 1 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Lippstadt . . | 1 | " | " | " | 25 | " | " | 22 | " | " | 18 | " | " | " | " | " | 15 | " | " | 20 | " | 4 | 20 | " |
| Menden . . | 1 | 4 | 7 | 1 | " | " | " | 28 | 1 | " | 21 | 4 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Meschede . . | 1 | 7 | 7 | " | 28 | " | " | 26 | 6 | " | 16 | " | " | " | " | " | 10 | " | " | 16 | 7 | 4 | " | 11 |
| Schwerte . . | 1 | 8 | " | " | 29 | 2 | " | 26 | 2 | " | 22 | 5 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Siegen . . . | 1 | 18 | " | 1 | 15 | " | 1 | 3 | " | " | 25 | " | " | " | " | " | " | " | 1 | 4 | " | 6 | 15 | " |
| Soest . . . . | 1 | 2 | 4 | " | 26 | 9 | " | 24 | 9 | " | 18 | 9 | " | " | " | " | 10 | 6 | " | 13 | " | 2 | 5 | " |
| Witten . . . | 1 | 9 | " | 1 | " | 3 | " | 29 | 2 | " | 25 | 2 | 1 | 8 | 6 | " | 13 | 10 | " | 22 | 1 | 7 | 12 | " |
| Durchschnitts-Preis . . | 1 | 7 | 8 | 1 | ' | 4 | " | 27 | " | " | 20 | 9 | 1 | 4 | 3 | " | 12 | 4 | " | 19 | 9 | 4 | 25 | 3 |



M. 433. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat April 1826.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 22.

Arnsberg, den 3. Juni 1826.


Das 6te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 434. Gesetzsammlung No. 6.

N. 999. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. April 1826, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat.

N. 1000. Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. April 1826, betreffend die Gültigkeit der Allgemeinen Gesindeordnung vom 8. November 1810 in dem Culm- und Michelauschen Kreise.

N. 1001. Publikandum, das den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29. April 1826.

N. 1002. Publikandum, das der Wittwe des Legationsraths Richter zu Bayreuth und dessen Kindern ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29. April 1826.

N. 1003. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Mai 1826, betreffend die Deklaration der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1, Tit. 15, §. 7, wegen des Verfahrens in der Revisions-Instanz.

N. 1004. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Mai 1826, durch welche die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Beleihungen der Wolle Stempelfreiheit bewilligt wird.

N. 435. Anmeldung d. noch unbefriedigten Ansprüche an die ehemaligen K. Westph. Departemental-Fonds der Elbe, Saale u. d. Harzes.

Des Königs Majestät haben durch die im 5ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 4 v. M. zur Erledigung der Ansprüche, welche an die ehemaligen Königl. Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departemental-Fonds dieser Landestheile gemacht worden sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruhet:

1) daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Ansprüche an die gedachten Departemental-Fonds zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderungen bei dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen anmelden und begründen sollen, damit von der Natur und Beschaffenheit ihrer Forderungen Kenntniß genommen, und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;

2) daß die desfallsigen Ansprüche welche innerhalb dieser Frist bei dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen nicht angezeigt werden, sie mögen früher bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht, zu präcludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;

3) daß für solche Forderungen, welche in der angeordneten Frist zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden, das Königliche Ober-Präsidium eine nach den jedesmaligen Umständen abzumessende Nachfrist zur Beibringung der Justificatorien festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls die Präklusion eintreten, und

4) daß die unterzeichnete Ministerial-Behörde die vorgedachten Allerhöchsten Bestimmungen zur Ausführung bringen soll.

Demgemäß werden alle diejenigen, welche an die ehemals Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departemental-Fonds dieser Landestheile, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, spätestens bis zum 1. October dieses Jahr bei dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen, — in Magdeburg — unter Beifügung der Justifications-Dokumente oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können, anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin dem genannten Königlichen Ober-Präsidium nicht angezeig-

ten Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel und zur Abwendung nutzloser Reclamationen wird noch Folgendes bemerkt:

1) Bei dem in Rede stehenden Liquidationsverfahren kommen nur solche Ansprüche für Lieferungen und Leistungen zur Berücksichtigung, welche verfassungsmäßig den vormals Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes oblagen, und aus deren, durch Zulags-Centimen auf die Grund-, Personen- und Patent-Steuer gebildeten Departemental-Fonds, zu berichtigen gewesen wären.

2) Alle Vergütigungs-Forderungen für die als allgemeine Kriegslast anzusehenden Militair-Einquartirungs-, Transport- und Verpflegungs-Kosten, in so weit nicht ein förmlicher Contract zu Grunde liegt, werden bei diesem Liquidations-Verfahren gänzlich ausgeschlossen.

3) Eben so bleiben ausgeschlossen alle solche Ansprüche, welche speciell aus Lieferungen und Leistungen an die jetzt zu andern Landes-Hoheiten gehörigen Bestandtheile der vormaligen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes erweislich entspringen.

4) Die vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Berichtigung der Forderungen, die Zeit, das Maaß und die Art derselben von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche und den zur Befriedigung derselben bestimmten Fonds abhängig, und die Liquidation vorläufig nur zur Erörterung des Gesammtbetrags der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 2. Mai 1826.

Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.
Wolfart.

---

N. 436. Mitwirkung der Königl. Baubeamten bei Communal- und Institutenbauten ꝛc.

Zu Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 8. Mai über die Verbindlichkeit der Königl. Baubeamten zur Mitwirkung bei Communal- und Instituten-Bauten, und die denselben dafür zu leistende Entschädigung, Amtsblatt 1826., Stück 19. Nr. 387. ist sub 2 am Ende zuzusetzen:

d) Die Anschläge aller übrigen Reparaturen gelangen nicht zu unserer oberen technischen Prüfung, und werden allein von den Landbau-In-

spectoren revidirt und festgestellt, wenn sie nicht schon die Verfertiger derselben sind.

Arnsberg, den 16. Mai 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

## Personal-Chronik.

N. 437. Personal-Chronik.

Dem Caplan Philipp Schamoni in Steinheim ist die Pfarrei Callenhard; und dem Vicar Eberhard Schulte zu Amecke die Pfarrei Stockum übertragen worden.

N. 438. Stempelpflichtigkeit der zur ersten Einrichtung des Hypotheken-Wesens erforderlichen Kirchen-Atteste.

Den Gerichten unseres Departements wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß zufolge einer Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, die zur ersten Einrichtung des Hypothekenwesens erforderlichen Kirchenatteste mit dem gewöhnlichen Stempel versehen seyn müssen.

Hamm, den 25. April 1826.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

N. 439. Ameldung der Forderungen von Curanden ꝛc. aus der Verwaltungsperiode des ehem. Großh. Berg.

Zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 21. v. M. ist nach dem Antrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, mit Aufhebung der Verfügung vom 5. Juni 1818.

von Kamptz Jahrbücher 11r. Band Seite 247.

festgesetzt worden, daß die Gerichte in allen Fällen, in denen es auf eine Communication mit der obern Medicinal-Behörde ankömmt, sich nicht mehr an die Königl. Regierung, sondern an das Königl. Medicinal-Collegium der Provinz zu wenden haben.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements gehörig zu achten.

Hamm, den 10. Mai 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 440. Communikation der Gerichte mit der obern Medicinal-Behörde.

Mit Bezug auf die Verfügung der Königl. Commission zur Liquidirung der Verwaltungs-Rückstände des ehemaligen Großherzogthums Berg d. d. Düsseldorf den 14. April c. werden die Vormünder und Curatoren aller Art aufgefordert, bei eigener Verantwortlichkeit die ihren Curanden resp. den Concurs- oder Liquidations-Massen zustehenden Rückstände gehörig und zeitig anzumelden.

Hamm, den 20. Mai 1826.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

N. 441. Landes-Verweisung.

Der hierunter beschriebene Tuchmacher-Geselle Friedrich Wetterhahn ist am 12. d. M. aus dem Landarmen- und Arbeits-Hause zu Benninghausen entlassen, und mit der Warnung über die Gränze in sein Vaterland transportirt worden, die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Arnsberg, den 16. Mai 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Friedrich Wetterhahn aus Uelzen, im Hanöverischen, ist evangelischer Religion, 39 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: Er hat eine Flamme auf dem rechten Auge.

---

N. 442. Verkauf resp. Verpachtung des Domainen-Vorwerks Rahden.

Das Königl. Domanial-Vorwerck Rahden ¼ Stunde vom Orte gleichen Namens belegen, zu welchem gehören:

a) an Gebäuden, das neue Amthaus, das kleine Vorwerk, das neue Vorwerk, das Pförtnerhaus, das alte Amthaus, das Brennhaus;
b) an Gartenland, 12 Morgen 100 Ruthen;
c) an Saatland, 70 Morgen 135 Ruthen;
d) an Wiesewachs, 262 Morgen 171 Ruthen;
e) an Weiden, 79 Morgen 90 Ruthen,

nebst den Hand- und Spanndiensten aus den Bauerschaften Groß- und Kleinendorf und Varl und die Fischerei-Gerechtigkeit, wird am 15. Juli c. pachtlos und soll in termino den 15. Juni c. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle, sowohl im Ganzen, als in einzelnen Theilen elective in 3 und 6 jährige Zeitpacht, in Erbpacht und zum reinen Verkauf öffentlich ausgeboten werden.

Die Licitations-Bedingungen und der Dismembrationsplan können sowohl in unserer Registratur, als bei dem Domainen-Rentamte zu Rahden in Zeit von 8 Tagen eingesehen werden.

Minden, den 25. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

---

N. 443. Verpachtung der Domaine Dalheim im Fürstenthum Paderborn.

Die Königl. Domaine Dalheim im Fürstenthume Paderborn, ohnfern der Chaussee von Cassel auf Paderborn belegen, soll in Gemäßheit höherer Bestimmung auf einen Zeitraum von dreißig Jahren vom 1. Juli cur. anfänglich in Pacht ausgeboten werden.

Die Bestandtheile dieser Domaine sind:

A. An Gebäuden:

1. zehn Wohn- und Wirthschaftsgebäude, einschließlich einer Brantwein-Brennerei und einer Mahlmühle auf dem Hofe,
2. sechs neu errichtete Gebäude für 20 Tagelöhner-Familien,
3. ein Lusthaus im Garten,
4. das Vorwerk im Senfelde, bestehend

a., aus der Verwalterwohnung nebst Stallung für Rindvieh und Pferde und Gesindegelaß,
b., der Schaafstall,
c., die Fruchtscheuer.

B. An Grundstücken nach der neuesten Vermessung:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2986 | Morgen | 170 | □R. | 91 | F. Ackerland, |
| 2. | 282 | — | 121 | — | 75 | — Wiesen, |
| 3. | 29 | — | 126 | — | 46 | — Gärten, |
| 4. | 7 | — | 167 | — | 83 | — Teiche, |
| 5. | 33 | — | 85 | — | 75 | — Haus- und Hofstellen, |
| 6. | 374 | — | 71 | — | 63 | — Weiden. |

C. Gerechtsame:

1., Hütungsberechtigung für das wirthschaftlich erforderliche Rind-, Schweine-Vieh und Schaafe, für letztere auf 4000 Stück ausreichend, welche bisher gehalten worden;
2., 134 Pflugdienste,
769 Mähedienste,
1553 Handdienste;
3., Eine Prästation von 457 Stück Hünern und 9100 Stück Eiern;
4., Eine Bach- und Teichfischerei.

Diese ihrem Umfange nach bedeutende, in Berücksichtigung ihrer Ausstattung mit allen Mitteln eines vorzüglichen Wirthschaftsbetriebes, interessante Domaine, gewährt dem Oekonomen, bei dreißigjähriger Pachtdauer, ein weites und fruchtbares Feld landwirthschaftlicher Industrie.

Zur Erleichterung des Pachtantritts wird auch nachgelassen werden, daß die Bezahlung des Guts-Inventarii, wenn besondere Sicherheitsleistung erfolgt, nicht gleich beim Antritt zu geschehen braucht, worüber die nebst dem Anschlage in hiesiger Domainen-Registratur, so wie bei den Domainen-Renteien zu Paderborn und Lichtenau, zur beliebigen Einsicht offen liegenden Pachtbedingungen das Nähere ergeben.

Der Pachtversteigerungs-Termin ist auf Montag den 12. Juni curr. anberaumt, und wird auf dem hiesigen Regierungs-Gebäude Morgens 11 Uhr abgehalten werden. Pachtliebhaber, welche sich rücksichtlich ihrer Qualifikation und insbesondere eines zureichenden Vermögensbesitzes vor dem Termine, genügend auszuweisen haben, werden zur Beachtung desselben eingeladen.

Minden, den 26. Mai 1826.

Königlich Preußische Regierung,
Abtheilung für Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

N. 444. Beraubung d. ꝛc. G. Haneke.

Am 7. des laufenden Monats, Abends zwischen 9 und 10 Uhr ist der Kaufmann Georg Haneke aus Beverungen auf dem Fußwege von Erkelen nach Beverungen in einem Gehölze, Wiehorn genannt, von drei unbekannten Räubern angefallen, und es sind demselben nachstehend bezeichnete Gegenstände gewaltsamer Weise abgenommen worden:

I. Ein blauer Mantelsack, worin ein Hemd, gezeichnet G. H.; zwei Vorhemden, gezeichnet G. H.; ein Paar blaue leinene Strümpfe; ein Taschentuch, weiß mit blauem Rande; ein Taschentuch mit rothen Streifen; ein Halstuch mit schwarzen Streifen; ein leerer leinener Beutel, gezeichnet H.

II. Eine Geldkatze, worin 14 Stück Doppel-Louisd'or; 10 Stück einfache Louisd'or; 70 Rthlr. in verschiedenen Münzsorten.
III. Eine Brieftasche, worin 3 Cassen-Anweisungen, jede zu 5 Rthlr.; 15 Cassen-Anweisungen, jede zu 1 Rthlr.; ein Brief unter der Adresse: Kohlberg in Herstelle.
IV. Eine silberne Taschenuhr, woran das Zifferblatt beschädiget.

Indem wir diesen Raub zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, der etwas in Erfahrung bringen sollte, was zur Ermittelung der Thäter und zur Wiedererlangung der geraubten Gegenstände führen könnte, hierdurch auf, seine Wissenschaft seiner Ortsobrigkeit, oder uns, sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 17. Mai 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 445. Diebstahl zu vorm Wald.

In der Nacht vom 18. auf den 19. dieses Monats sind dem Leinewe-ber Johann Heinrich Helmes vor'm Wald, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände aus seinem Hause entwendet worden, nämlich:

6 Ellen Gebild und 10 Stück Leinewand, jedes Stück zu 8 Ellen, worunter 7 Stück von einer ziemlich feinen, und 3 Stück von einer groben Sorte, fast völlig gebleicht, und ohne besondere Kennzeichen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Ortsbehörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Hilchenbach, den 19. Mai 1826.

Königl. Justizamt.

---

N. 446. Holzverkauf im Forstrevier Obereimer.

Zur Versteigerung von 200 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz in der Untroper Mark, und in den Distrikten Windstieg und Gehren, ist Freitag der 9. Juni bestimmt.

Die Zusammenkunft findet des Morgens 9 Uhr auf dem breiten Bruche Statt.

Arnsberg, den 27. Mai 1826.

Der Forstinspector daselbst.

---

N. 447. Verkauf herrschaftlicher Waldparzellen im Forstrevier Himmelpforten.

In Gefolge höherer Weisung sollen die beiden herrschaftlichen Wald-Parcellen: der Marienfelder- und der Oehlinghauser sogenannte Pastors-Busch, zusammen beiläufig 60 Morgen groß, in der Werler-Haar, ¾ Stunde von der Stadt Werl belegen, in öffentlicher Steigerung zu Eigenthum verkauft werden.

Ueber die Lage und Gränze dieser beiden zusammenhängenden Waldstücke wird der Königl. Förster Herr Abraham zu Scheda auf Verlangen Auskunft geben, auch sind die Verkaufsbedingungen bei demselben und bei dem Königl. Oberförster Hrn. Metzler zu Himmelpforten zur Einsicht niedergelegt.

Der Verkauf selbst wird Donnerstag den 22. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Gasthofe des Hrn. Brune zu Werl vorgenommen, wozu Kauflustige höflichst eingeladen werden.

Arnsberg, den 29. Mai 1826.

Der Forstinspector daselbst.

---

N. 448. Verkauf oder Verpachtung herrschaftlicher Fischerei-Gerechtsame.

Samstag, den 10. Juni d. J. des Morgens 9 Uhr, soll in der Schreibstube des Unterzeichneten die herrschaftliche Mitfischerei auf der Ruhr bei Arnsberg von der Klosterbrücke bis an den Köstersgraben, entweder verkauft, oder auf 6 Jahre nach dem Meistgebot verpachtet werden.

Kauf- und Pachtlustige werden ersucht, sich in termino, nebst Stellung eines annehmbaren Bürgen, bei mir einzufinden.

Arnsberg, den 29. Mai 1826.

Der Forstinspector daselbst.

---

N. 449. Fruchtverkauf zu Arnsberg Himmelpforten und Werl.

Im öffentlichen Meistgebot sollen zum Verkauf ausgesetzt werden:

Zu Arnsberg am Samstag den 10. Juni c. des Morgens 10 Uhr, 7 Scheffel 3 Metzen Weizen, 200 Scheffel Roggen und 200 Scheffel Hafer;

Zu Himmelpforten am Mittwoch den 14. Juni c. des Morgens 10 Uhr, 135 Scheffel Roggen, 103 Scheffel Gerste und 135 Scheffel Hafer;

Zu Werl am Donnerstag den 15 Juni c. des Morgens 10 Uhr, 300 Scheffel Gerste und 30 Scheffel Hafer.

Arnsberg, den 29. Mai 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 450. Fruchtverkauf zu Mülheim.

Am Mittwoch den 21. Juni d. J. Morgens 9 Uhr werden auf hiesiger Rentamtsstube 115 Scheffel Roggen, 137 Scheffel Gerste, 378 Scheffel Hafer und 17 Scheffel Mühlenkorn im Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Mühlheim an der Möhne, den 29. Mai 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

B.

N. 451. Patentverleihung.

Von einem hohen Ministerium des Innern ist uns unterm 30. vorigen Monats auf acht nacheinander folgende Jahre, und für den Umfang der ganzen Preuß. Monarchie, ein Patent auf die alleinige Ausführung und Benutzung, der in den eingereichten, zu den Akten des Ministeriums des Innern genommenen, Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verbesserung der Walken, in der Art der Verbindung der Hämmer mit der Betriebswelle, gnädigst verliehen worden.

Vorschriftsmäßig bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Eschweiler-Pumpe bei Aachen, den 10. November 1825.

Englerth Releaux et Dobls.

# Amts-Blatt
der
# Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 23.

Arnsberg, den 10. Juni 1826.


Das 7te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 452. Gesetzsammlung No. 7.

N. 1005. Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Mai 1826., wegen Aufhebung der General-Controle der Finanzen und Einrichtung einer Staats-Buchhalterei.

N. 1006. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Mai 1826., betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in dem zur Kurmark gehörigen Luckenwaldeschen Kreise.

---

N. 453. Unterstützung auswärtiger armer Brunnengäste zu Aachen.

Aus dem 3ten Jahresberichte des Vereins zur Unterstützung auswärtiger armer Brunnengäste zu Aachen, welcher den Zeitraum vom 16. November 1824 bis dahin 1825 umfaßt, theile ich, in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 30. April v. J. (Arnsb. Amtsblatt p. 1825. Seite 316.) folgende Nachrichten mit. Die in diesem Zeitraume gehabte Einnahme betrug . . . . . 850 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.
die Ausgabe . . . . . 590 " 24 " 11 "
davon haben 27 Kranke Unterstützung erhalten, worunter sich 3 aus dem Regierungsbezirk Minden und einer aus dem Regierungsbezirk Arnsberg befanden.

Die meisten Kosten sind durch einen Kranken aus den Niederlanden mit 43 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. verursacht worden, und im Durchschnitt für jeden der 27 Kranken . . . . . 17 Thlr 4 Sgr. 8 Pf. erforderlich gewesen, weil ein weit größerer Theil als in $18^{23}/_{24}$, außer

den Bädern, mit vollständiger oder theilweiser Verpflegung versehen worden ist.

Die Anstalt besaß am 16. November 1825 als Fond in Staats-Schuld-Scheinen . . . . . 1300 Thlr. — Sgr. — Pf.
und baar . . . . . 699 " 17 " — "

Wegen Beiträge für dieselbe, zu welchen ich wiederholt einlade, beziehe ich mich auf meine frühern Bekanntmachungen.

Münster, den 24. Mai 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

---

N. 454. Termin wegen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst.

Zur Beseitigung entstandener Meinungs-Verschiedenheit über den Termin, bis zu welchem die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zulässig bleibt, ist von den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges die Vereinbarung getroffen worden, daß diese Anmeldung jedesmal vor dem ersten August des Jahres, in welchem die Alters-Klasse, zu der die betreffenden Individuen gehören, zum ersten Male zur Ersatz-Aushebung konkurrirt, erfolgen müsse, bis zu diesem Schlußtermine aber die Annahme bei den Prüfungs-Kommissionen Statt finden könne.

Münster, den 29. Mai 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

---

N. 455. Normalkurs v. 1826

Der diesjährige methodologische Lehrkurs für Lehrer wird am 4. des Monats Juli unter Leitung des Normal-Schuldirectors Sauer eröffnet werden, und bis zu Ende des Monats August dauern.

Sämmtliche Candidaten des Kurses haben sich durch ein verschlossenes Zeugniß von ihren Pfarrern über ihren sittlichen und religiösen Wandel, so wie ihre Vorbereitung und Fähigkeit zum Schulamte auszuweisen, und solches beim Director der Anstalt einzureichen.

Die Schulamts-Candidaten müssen sich vor Zulassung zum Kurse einer Prüfung unterwerfen und darin eine hinlängliche Vorbildung beweisen.

Arnsberg, den 22. Mai 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 456. Ablösung der kleinen Domainal-Renten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 12. d. M. auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zu bestimmen geruhet, daß die nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Juni 1823 für die Provinzen jenseits des Rheins, und nach der

Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. November 1824, für den ganzen Umfang der Monarchie nachgelassene Ablösung der kleinen Domanial-Renten bis zum Jahresbetrage von Einem Thaler einschließlich, in Gelde oder Geldeswerth und der bei den Renten einzelner Zahlungspflichtigen über volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige zum 15fachen Betrage oder zu 6⅔ Procent, so wie auch die bei Ablösung solcher Natural-Renten, welche hiernach zum 15fachen Betrage abgelöset werden können, gestattete Werthsberechnung derselben nach dem Satze von ⅔ Theilen der Durchschnittspreise der letzten 14 Jahre, mit Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, nur noch bis zum Schlusse dieses Jahres Statt finden, von diesem Zeitpunkte ab aber diese Erleichterungen aufhören sollen.

Arnsberg, den 29. Mai 1826.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

---

N. 457. Aufbewahrung der Katasterbücher und Karten.

Der §. 186. der Allgemeinen Kataster-Instruction vom 11. Febr. 1822 bestimmt, daß die Flurbücher, Mutterrollen, Flurkarten u. s. w. der neu katastrirten Gemeinden an die Gemeinden abgegeben werden sollen. Es ist daher nöthig, für die sichere und sorgfältige Aufbewahrung dieser wichtigen Urkunden zu sorgen, und es wird zu dem Ende im Allgemeinen Folgendes bestimmt:

Die Katastral-Bücher und Karten der neu katastrirten Gemeinden werden bei der betreffenden Bürgermeisterei aufbewahrt, wozu diese Gemeinden gehören. Wo noch keine Bürgermeistereien eingerichtet, oder sonstige Ausnahmen nöthig sind, werden besondere Bestimmungen erfolgen.

Wo noch keine geeignete Schränke zur sichern und bequemen Verwahrung dieser Bücher und Karten vorhanden sind, müssen dergleichen auf Kosten der betreffenden Gemeinden angeschafft werden. Es werden darüber noch besondere Vorschriften ertheilt werden.

Die Bürgermeister werden für die sorgfältige Aufbewahrung und Erhaltung dieser Urkunden besonders verantwortlich gemacht. Diese Bücher und Karten müssen daher, mit Ausnahme der Fälle, wo sie für dienstliche Zwecke benutzt werden, oder wo betheiligte Grundbesitzer davon Einsicht zu nehmen wünschen, stets in den dazu bestimmten Schränken oder Kasten unter Verschluß gehalten werden. Der Gebrauch der Kataster soll zwar den Interessenten in den Fällen, wo ihnen die gewünschte Auskunft daraus ertheilt werden kann, keinesweges erschwert werden; allein dieser Gebrauch kann immer nur unter der Aufsicht der Communal-Behörde gestattet werden, und es muß dabei mit aller Vorsicht verfahren

werden, damit die Kataster für eine lange Reihe von Jahren brauchbar erhalten werden.

Die Verabfolgung der Kataster außerhalb des zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Lokals darf ohne unsere Autorisation, oder diejenige der Königl. Kataster-Commission, nicht statt finden.

Die Landräthe haben bei Ihren Umreisen von dem Zustande der Kataster Kenntniß zu nehmen, und etwa entdeckte Unregelmäßigkeiten abzustellen. Arnsberg, den 31. Mai 1826.

Königlich Preußische Regierung,
Abtheilung für Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

N 458. Paßertheilungen an beurlaubte Landwehrmänner.

Zur Beseitigung einiger, bei Ausführung der Vorschrift der Allerhöchsten Instruktion für die Landwehr-Inspecteurs vom 10. Decbr. 1815 A. 41. und der darauf gegründeten Festsetzung ad 4. der Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 9. Sept. 1819, (Amtsblatt, Jahrgang 1819. No. 800.) wegen der Paßertheilungen an beurlaubte Landwehrmannschaften, eingetretenen Bedenken, haben sich die gedachten hohen Ministerien über folgende Bestimmungen vereinigt, welche den betheiligten Behörden und Personen zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht werden:

1) Die zum Ressort der competenten Civil-Behörde gehörige Ertheilung von Reisepässen an Landwehr-Mannschaften darf bei Reisen außer Landes, in entfernte Provinzen und auf länger als vier Monate, selbst wenn die Reisen in keine Periode einer großen Landwehr-Uebung fallen, nicht ohne Weiteres, sondern immer erst dann erfolgen, wenn das den Reisepaß begehrende Individuum sich über die geschehene Meldung bei dem Militair-Vorgesetzten hinreichend ausgewiesen hat. Die Aushändigung der Reisepässe ist aber in solchen Fällen nur von dem Nachweise der Statt gefundenen Meldung bei dem Militair-Vorgesetzten, nicht aber von der Zustimmung desselben, deren es nicht bedarf, abhängig;

2) Sobald indessen die Reise in die Periode einer großen Landwehr-Uebung fällt, darf der Paß nur mit vorheriger Zustimmung der Militair-Vorgesetzten ertheilt, letztere jedoch bloß dann versagt werden, wenn von einer Reise während einer solchen Uebungs-Periode die Rede ist, an welcher die Landwehr-Mannschaften nach dem regelmäßigen Wechsel ihrer Einberufung Theil nehmen müssen.

3) Wenn in einzelnen Fällen, wo den eine Reise beabsichtigenden Landwehrmann die Reihefolge zur Theilnahme an der großen Uebung

trifft, die Zustimmung der Militair-Behörde, mithin nach dem bestehenden allgemeinen Princip, versagt werden kann, besondere Verhältnisse die Bewilligung einer längern Reise-Erlaubniß, also eine Dispensation von der Uebung, welcher der Landwehrmann eigentlich beiwohnen müßte, erfordern möchten, so haben die landräthlichen Behörden mit ausführlicher Auseinandersetzung der Verhältnisse des betreffenden Individui an die Regierung zu berichten, welche alsdann mit dem Landwehr-Brigade-Commandeur, oder eventualiter mit dem Königl. General-Commando, sich dieserhalb in Relation setzen wird.

Arnsberg, den 2. Juni 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 459. Der Beitritt zur Union ist nicht als ein Confessionswechsel zu betrachten.

Um den Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, welche hin und wieder aus der irrigen Ansicht sich entwickelt haben, als sey der Beitritt zur evangelischen Union als ein Confessions-Wechsel zu betrachten, welcher nach §. 303. Tit. 11. Th. II. des allg. Landrechts den Austritt aus der Parochial-Verbindung begründe, hat das hohe Ministerium der geistlichen Angelegenheiten sich veranlaßt gesehen, mittelst Rescripts vom 2. v. M. den Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß die Annahme der Union keineswegs als eine Confessions-Veränderung anzusehen ist und daher auch kein Ausscheiden aus dem bisherigen Parochial-Verbande zur Folge hat. Wo daher bei Gelegenheit der Einführung der Union eine Aenderung in der Eintheilung der Kirchen- und Pfarr-Sprengel beabsichtigt wird, da muß dies durch ein förmliches Uebereinkommen der betreffenden Eingepfarrten und unter Leitung und Zustimmung der Behörden bewirkt werden.

Vorstehende Erklärung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 2. Juni 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 460. Erndte-Ferien bei den Gerichten.

Da über den Zeitpunkt der Erndte von mehreren Gerichten des hiesigen Departements Bericht erstattet worden, so wird rücksichtlich der, damit in Uebereinstimmung zu bringenden Gerichtsferien Folgendes bestimmt:

Die diesjährigen Erndteferien sollen

1) Für die Bezirke der Land- und Stadt-Gerichte zu Lüdenscheid und Plettenberg den ersten September anfangen und mit dem ersten October endigen.
2) Für die Bezirke der Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Hagen, Altena, Limburg und Iserlohn ist der Anfang auf den 15. August und das Ende auf den 15. September

3) Für alle übrige Gerichte des hiesigen Departements hingegen der Anfang der Erndteferien auf den 1. August und das Ende derselben auf den ersten September festgesetzt.

Diese Bestimmung wird zur Direction für die Gerichte so wie zur Nachricht des Publikums hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Land- und Stadt-Gerichte an die Befolgung des Circulairs vom 11. Juni 1824, nach welchem über den vermuthlichen Eintritt der Erndte alljährlich spätestens Anfangs Mai zu berichten erinnert, da solches in diesem Jahr von den meisten derselben außer Acht gelassen ist.

Hamm, den 23. Mai 1826.

Königl. Preußisches Oberlandes-Gericht.

---

N. 461. Gebrauch des Stempelpapiers zu den notariellen Aufnahme-Protokollen.

Sämmtliche Notarien des hiesigen Departements werden auf den Grund einer Anzeige des Königl. Provinzial-Stempel-Fiscals, wonach, seitdem die Bestimmung erfolgt, daß die Aufnahme-Protokolle der Notarien auf den Protokoll-Stempel von 15 Sgr. nicht weiter geschrieben werden sollen, in den Fällen, wo nach dem Werthe des Objects ein geringerer Stempel eintritt, blos dieser Stempel verbraucht worden ist, darauf aufmerksam gemacht, daß in denjenigen Fällen, wo in Bezug auf den Werth des Objects, z. B. bei Schuldverschreibungen über 100 bis 400 Thlr. der Ausfertigungs-Stempel nur 5 oder 10 Sgr. beträgt, die Ausfertigung stempelfrei bleibt, daß aber zu dem Aufnahme-Protokolle der Stempel von 15 Sgr. verbraucht werden muß, da dieser nach dem Stempel-Tarif sub voce Protokolle sowohl für gerichtliche, als Notariats-Protokolle, worin verbindende Erklärungen enthalten sind, vorgeschrieben, und nur dann für wegfallend erklärt ist, wenn die Ausfertigung auf einen 15 Sgr. oder höhern Stempel erfolgt.

Hamm, den 30. Mai 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 462. Steckbrief hinter K. Fessler.

Der hierunter bezeichnete Musquetier Peter Caspar Feßler aus Plettenberg, Kreises Altena, ist vom 39. Infanterie-Regiment aus Luxemburg entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an das Commando des 39sten Regiments nach Luxemburg abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 26. Mai 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Peter Caspar Feßler, Ackersmann aus Plettenberg, Kreises Altena, ist evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat hellbraune Haare, runde Stirn, bräunliche Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, braune Gesichtsfarbe, völlig runde Gesichtsbildung und ist starker Statur. Bekleidung: Eine alte graue Diensthose, eine blaue Tuchjacke, eine blaue Mütze mit Schirm, ein Hemd, eine Halsbinde und ein Paar neue Stiefeln ohne Nägel.

---

N. 463. Verlornes Wanderbuch.

Der Schustergesell Johann Andreas Schneider aus Ithausen Amts Weilburg im Herzogthum Nassau hat angeblich am 20. d. M. sein im Monat Januar d. J. zu Weilburg ausgestelltes Wanderbuch zwischen Hagen und Schwelm verloren.

Indem dieses Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt wird, fordern wir den etwaigen Finder auf, dasselbe der nächsten Polizei-Behörde zur Weiterbeförderung hierhin abzugeben.

Der Angabe nach ist nachstehendes in dem von dem Joh. Andr. Schneider vorgezeigten Regiments-Abschiede befindliches Signalement auch in seinem verlornen Wanderbuch enthalten, welches mit seiner Person übereinstimmt.

Arnsberg, den 29. Mai 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Johann Andreas Schneider ist 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß; hat ein mageres Gesicht, hohe Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, aufgeworfenen Mund, spitzes Kinn, blonde Haare; besondere Kennzeichen: einen Flecken an der linken obern Mundspitze.

---

N. 464. Steckbrief hinter H. Spielmann.

Der nachstehend beschriebene Landwehr-Artillerist Johann Heinrich Spielmann aus Hultrop Kreises Soest ist am 26. v. M. von der Artillerie-Compagnie aus Münster entwichen, und hat sämmtliche Königliche Bekleidungs-Gegenstände mitgenommen.

Alle Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes werden hierdurch angewiesen, den Entwichenen auszuforschen, im Betretungsfall verhaften und nach Soest an den Königl. Major und Commandeur des 1. Bataillons (Soestschen) 16ten Landwehr-Regiments Herrn von Rotz, abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 2. Juni 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Johann Heinrich Spielmann aus Hultrop Kreises Soest, ist katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich groß, hat blonde Haare, längliche Stirn, schwarze Augen, etwas nach oben gebogene Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, ist mittler Statur, besondere Kennzeichen: Keine. Bekleidung: Eine Landwehr-Artillerie-Uniform, ein Czakot

nebst Fangschnüren, Ueberzug und Sturmbänder, ein Infanterie-Seiten-Gewehr mit altem und neuem Lederzeuge, Torniſter mit Riemen, eine Landwehrmütze.

---

N. 465. Diebstahl zu Dahlbruch.

Ende Februar dieſes Jahres ſind von einer bei der Ziegelhütte zu Dahlbruch belegenen Waſſerſchleuſe vier ſtarke eiſerne Ketten, jede etwa drei Fuß lang, mit Gewalt losgeriſſen und entwendet worden.

Indem wir dieſen Diebſtahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der geſtohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Umſtände, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen führen könnten, der nächſten Polizeibehörde, oder uns, ſofort anzuzeigen.

Hilchenbach, den 20. Mai 1826.

Königl. Juſtizamt.

---

N. 466. Verkauf herrſchaftlicher Waldparcellen im Forſtrevier Himmelpforten.

In Gefolg höherer Weiſung ſollen die beiden herrſchaftlichen Wald-Parcellen: der Marienfelder- und der Oehlinghauſer ſogenannte Paſtors-Buſch, beiläufig 60 Morgen groß, in der Werler-Haar, ¾ Stunde von der Stadt Werl belegen, in öffentlicher Steigerung zu Eigenthum verkauft werden.

Ueber die Lage und Gränzen dieſer beiden zuſammenhängenden Waldſtücke wird der Königl. Förſter Herr Abraham zu Scheda auf Verlangen Auskunft geben, auch ſind die Verkaufsbedingungen bei demſelben und bei dem Königl. Oberförſter Hrn. Metzler zu Himmelpforten zur Einſicht niedergelegt.

Der Verkauf ſelbſt wird Donnerſtag den 22. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Gaſthofe des Hrn. Brune zu Werl vorgenommen, wozu Kaufluſtige höflichſt eingeladen werden.

Arnsberg, den 29. Mai 1826.

Der Forſtinſpector daſelbſt.

---

N. 467. Verkauf eines Frucht- und Kartoffeln-Zehnten.

Der zum Königl. Rentamte Bilſtein gehörige Frucht- und Kartoffeln-Zehnten in der Bilſteiner und Kirchveiſcheder Feldmark wird am 26. d. M. Morgens 8 Uhr auf der hieſigen Rentamtsſtube dem reinen und zugleich auch dem erbzinsweiſen Verkaufe im öffentlichen Meiſtgebote ausgeſetzt; die Bedingungen liegen dahier zur Einſicht offen.

Bilſtein, den 1. Juni 1826.

Königl. Rentamt daſelbſt.

---

N. 468. Frucht-Verkauf zu Balve.

Am 26. dieſes Monats, Morgens 10 Uhr, ſollen vom Fruchtſpeicher zu Balve 200 Scheffel Roggen, 200 Scheffel Mengkorn und 500 Scheffel Hafer öffentlich dem Meiſtbietenden verkauft werden.

Hagen, den 5. Juni 1826.

Der Domainen-Rath daſelbſt.

---

## Berichtigung.

Die Marginalien unter Nr. 439 und 440 im 22ten Stücke des Amtsblatts ſind verſetzt worden. Jenes bezieht ſich auf die Bekanntmachung des Königl. Pupillen-Collegiums vom 20. Mai c. und muß alſo unter Nr. 440 zu ſtehen kommen; dieſes betrifft die Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 10. Mai c. und gehört unter Nr. 439.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 24.

Arnsberg, den 17. Juni 1826.


N. 469. Die Wahlen für den ersten Landtag der Provinz Westphalen.

Es hat sich bei den unlängst beendigten Wahlen für den ersten Landtag der Provinz Westphalen im Allgemeinen, auszeichnend im vierten Stande, ein lobenswerther Eifer geäußert, das durch das Gesetz nach den ertheilten Vorschriften begründete Stimmrecht auszuüben: wer solches unterließ, vergab nur sein persönliches Recht.

Um so mehr hat es betrüben müssen, daß mehrere durch das Vertrauen ihrer Mitbürger erkorene Wähler, namentlich:

im dritten Stande

1. Der Bürgermeister Hüger zu Ahaus,
2. " Friedrich Coester, } zu Soest,
3. " Kaufmann Schwollmann } zu Soest,
4. " Schmiedemeister Franz Kersting } zu Soest,
5. " Kaufmann Anton Froning zu Billerbeck,
6. " " Anton Hölscher } zu Dülmen,
7. " Schenkwirth Franz Limberg } zu Dülmen,

im vierten Stande

8. Der Orts-Beamte Welshoff zu Stuckenbrock } Kreises Paderborn,
9. " Stephan Kukemeyer aus Thüle } Kreises Paderborn,
10. " Friedrich Lange aus Westheim, Kreises Büren,
11. " Kolon Gottschalk No. 13. zu Solterwisch, Kreises Herford,
12. " Joh. Heinrich Schweisfurth zu Stöcken, Kreises Siegen,

13. Der Joh. Eilinghoff zu Wulmeringhausen,
14. " Joh. Kaiser zu Medelon,
15. " Engelbert Kropf zu Olsberg,
16. " Friedrich Deimel zu Assinghausen,
} Kreises Brilon,
17. " August Heintzmann zu Höntrup, Kreises Bochum
18. " Kaufmann Friedrich Pöppinck zu Gemen, Kreises Borken,
19. " Beigeordnete Glandorf zu Heiden, . . . " "
20. " Kolon Kreckeler zu Stahle, Kreises Höxter,

bei den Wahlen sich nicht eingefunden, das Recht ihrer Kommittenten vergeben haben, ohne durch nachgewiesene Krankheit, Abwesenheit oder andern gültigen Grund entschuldigt zu seyn: zu noch größerem Bedauern gereicht es, daß selbst Beamte unter diesen bemerkt werden.

Münster, den 6. Juni 1826.

Der Königl. Ober-Präsident und Landtags-Commissarius,
von Vincke.

---

N. 470. Wählbarkeit des Schulamts-Candidaten F. F. Kauert.

Der Friedrich Ferdinand Kauert aus Ründeroth, jetzt Hülfslehrer in Kierspe hat nach wohlbestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit, sowohl für das Elementar-Schulamt als zum Organisten-Dienste sich erworben. Arnsberg, den 19. Mai 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 471. Personal-Chronik.

Der bisherige 2te Lehrer an der evangelischen Schule zu Brackel Heinrich Koch ist als 1ter Lehrer, Organist und Küster daselbst, und der Seminarist Heinrich Wilhelm Umbeck aus Remlingrode provisorisch als 2ter Lehrer an derselben Schule angestellt.

Arnsberg, den 26. Mai 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 472. Personal-Chronik.

Der ehemalige Seminarist Heinrich Wilhelm Kremer aus Gerthe bei Bochum ist als Hülfslehrer bei der evangelischen Bürgerschule in Unna angestellt.

Arnsberg, den 30. Mai 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 473. Personal-Chronik.

Der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre unterm 30. April d. J. beim 1ten Bataillon (Hammsches) des 4ten Garde-Landwehr-Regiments angestellte Bataillons-Arzt Herr Heinrich Paul Houillion hat zu Berlin im Monat April d. J. die Staatsprüfungen als Ober-Militair-Arzt abgelegt und ist zur ärztlichen Civilpraxis berechtigt.

Arnsberg, den 5. Juni 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 474. Concurrenz zur erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Wittgenstein.

Die erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle in dem Kreise Wittgenstein, mit dem Normal-Gehalte von einhundert Thalern Preußisch Courant jährlich aus Staats-Fonds, nebst verordnungsmäßigen Dienstnutzungen, soll wieder besetzt werden.

Als Kreis-Chirurgen können nur solche nicht promovirte Chirurgen angestellt werden, welche

a) in sofern sie vor der Emanirung des Prüfungs-Reglements vom 1. December des vorigen Jahres geprüft worden sind, die Approbation als Wundärzte großer Städte und das Fähigkeits-Zeugniß zur Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte besitzen; oder welche

b) dem genannten Reglement gemäß als Wundärzte erster Klasse und als forensische Wundärzte geprüft worden sind.

In beiden Fällen müssen sie, außer der Approbation und dem Fähigkeits-Zeugnisse, auch die Approbation als Geburts-Helfer beibringen.

Die in dem hiesigen oder in irgend einem andern Regierungs-Bezirke der Monarchie bereits angestellten Kreis-Chirurgen, welche auf diesen Posten versetzt zu werden wünschen, so wie Wundärzte von der vorgeschriebenen Qualification, werden hierdurch aufgefordert, ihre resp. Versetzungs- und Anstellungs-Gesuche, unter Beifügung der Fähigkeits- und anderer zu ihrer Empfehlung gereichenden Zeugnisse über bisherige Dienstleistung, besonders bei dem Heere, und sittliche Führung, binnen zwei Monaten bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Nach Ablauf dieses Termins wird, mit Berücksichtigung der Ansprüche und Verdienste der Bewerber, dem Würdigsten derselben die Stelle übertragen werden.

Arnsberg, den 7. Juni 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

# Nachweisung

der im Monat Mai 1826. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Erbsen der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | | Bier, braunes, das Quart. | | Brannt-wein, das Quart. | | Schwarz Brod, das Pfund | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Altena . . . | 1 | 18 | 5 | 1 | 11 | 6 | 1 | 6 | 6 | » | 27 | 3 | 1 | 13 | 9 | 1 | 1 | 1 | 8 | 18 | — | 1 | 2 | 6 | 1 | » | 5 |
| Arnsberg . . | 1 | 8 | — | » | 28 | — | » | 24 | » | » | 17 | — | 1 | — | — | » | — | — | » | — | — | 1 | — | » | — | » | 5 |
| Bochum . . . | 1 | 16 | 7 | 1 | 3 | 10 | 1 | 1 | 7 | » | 26 | 3 | 1 | 10 | 19 | » | 20 | 5 | 6 | 9 | — | 1 | 1 | 4 | 11 | » | 4 |
| Brilon . . . | 1 | 11 | 1 | » | 25 | — | » | 23 | 5 | » | 16 | 10 | » | 26 | 8 | » | 16 | 1 | 4 | 8 | 4 | » | 10 | 6 | 4 | » | 5 |
| Dortmund . | 1 | 10 | — | 1 | 2 | 11 | » | 29 | 1 | » | 23 | 3 | 1 | 13 | 10 | » | 18 | 3 | 5 | 13 | 4 | 1 | 2 | 5 | 6 | » | 5 |
| Eslohe . . . | » | — | — | » | 25 | 4 | » | 22 | 3 | » | 15 | 1 | » | 29 | 1 | » | 18 | 2 | 3 | 23 | 8 | 1 | — | 5 | 6 | » | 4 |
| Hagen . . . | 1 | 13 | 6 | 1 | 11 | 8 | 1 | 1 | » | » | 26 | 10 | » | » | — | » | 24 | 1 | 7 | — | 2 | » | — | » | — | » | — |
| Hamm . . . . | 1 | 9 | 6 | 1 | 1 | 8 | » | 26 | » | » | 20 | — | 1 | 6 | 7 | » | 18 | 10 | 4 | 27 | — | 1 | 3 | 5 | 6 | » | 4½ |
| Iserlohn . . | 1 | 3 | 4 | 1 | 2 | 7 | » | 24 | » | » | 23 | 10 | » | 21 | 8 | » | 26 | 11 | 5 | 1 | 10 | 1 | 4 | 5 | 9 | » | 4½ |
| Lippstadt . . | 1 | 2 | — | » | 22 | 3 | » | 20 | 3 | » | 15 | 9 | » | — | — | » | — | — | » | — | — | » | — | » | — | » | — |
| Olpe . . . . | 1 | 18 | — | 1 | 10 | 6 | 1 | 2 | 6 | » | 25 | — | » | — | — | » | — | — | » | — | — | » | — | » | — | » | 5¼ |
| Siegen . . . | 1 | 26 | 4 | 1 | 14 | 6 | 1 | 7 | 3 | » | 23 | — | » | — | — | 1 | 12 | — | 7 | 20 | — | » | — | » | — | » | 6 |
| Soest . . . . | 1 | — | 2 | » | 25 | 1 | » | 22 | 5 | » | 18 | 2 | 1 | 1 | 8 | » | 16 | — | 3 | — | — | » | 10 | 5 | — | » | 4 |
| Wittgenstein | 1 | 15 | — | » | 24 | — | » | 22 | — | » | 24 | — | » | — | — | » | 24 | — | 6 | 16 | 4 | » | — | » | — | » | 6 |
| Durchschnitts-Preis . . . | 1 | 11 | 8 | 1 | 2 | 1 | » | 27 | 4 | » | 21 | 7 | 1 | 3 | 9 | » | 23 | 3 | 5 | 20 | 8 | 1 | 1 | 5 | 7 | » | 4⅝ |

# Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat Mai 1826 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weiß-Brod 4 Loth. | | Rind-fleisch das Pfund. | | Schwei-nefleisch das Pfund. | | Ham-melfleisch das Pfund. | | Kalb-fleisch das Pfund. | | Hafer-Grütze die Metze. | | Grau-pen die Metze. | | Speck, ordinair, das Pfund. | | Reis das Pfund. | | Kar-toffeln der Scheffel. | | Butter das Pfund. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Altena . . . | » | 2 | 1 | 9 | 3 | — | 1 | 4 | » | 11 | » | — | » | — | » | — | » | — | 18 | 3 | 4 | 3 |
| Arnsberg . . | » | 1 7/9 | 2 | 4 | 2 | 6 | » | — | 1 | 6 | » | — | » | — | » | — | » | — | 16 | — | 4 | 3 |
| Bochum . . . | » | 1 2/3 | 2 | — | 2 | 5 | 2 | — | » | 11 | 3 | 4 | 6 | 7 | 3 | 5 | 3 | 10 | 15 | 1 | 4 | 8 |
| Brilon . . . | » | 3 | 1 | 5 | 2 | — | 1 | 5 | » | 11 | » | — | » | — | 4 | — | 4 | 9 | 9 | 2 | 4 | 9 |
| Dortmund . | » | — | 1 | 10 | 2 | 2 | » | — | 1 | 6 | » | — | » | — | 3 | 6 | 4 | — | 12 | — | 3 | 6 |
| Eslohe . . . | » | — | 1 | 6 | 2 | 4 | » | — | » | 9 | » | — | » | — | » | — | » | — | 9 | 6 | 3 | 5 |
| Hagen . . | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | 16 | 3 | » | — |
| Hamm. . . . | » | 1 1/2 | 1 | 10 | 1 | 6 | 1 | 6 | 1 | 3 | 4 | 9 | 6 | 8 | 3 | 2 | 4 | 1 | 13 | 4 | 4 | 4 |
| Iserlohn . . | » | 2 | 1 | 10 | 1 | 6 | 1 | 1 | 1 | 5 | 2 | 5 | 2 | — | 3 | 8 | » | — | 17 | 3 | 4 | 7 |
| Lippstadt . . | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — |
| Olpe . . . . | » | 2 2/7 | 1 | 8 | 2 | 4 | » | — | 1 | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — |
| Siegen . . . | » | — | 2 | — | 2 | 4 | » | — | 1 | — | » | — | » | — | 5 | — | » | — | » | — | 4 | 6 |
| Soest . . . . | » | 1 1/4 | 1 | 6 | 1 | 8 | » | — | 1 | 4 | » | — | » | — | 2 | 9 | 4 | — | 9 | 6 | 3 | 4 |
| Wittgenstein | » | 2 2/3 | 1 | 8 | 2 | 4 | 1 | 6 | 1 | — | » | — | » | — | » | — | » | — | 10 | — | 5 | — |
| Durchschnitts-Preis . . . | » | 2 | 1 | 9 | 2 | 2 | 1 | 6 | 1 | 2 | 3 | 6 | 5 | 1 | 3 | 8 | 4 | 2 | 13 | 4 | 4 | 3 |

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 1. Juni 1826.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

N. 476. Personal-Chronik.

Zur Erläuterung der, in No. 43. des vorigjährigen Amtsblattes enthaltenen Personal-Chronik des hiesigen Ober-Landes-Gerichts, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die, dem Land- und Stadtsgerichts-Assessor Schütte zu Unna, mittelst Beilegung des Charakters als Justizrath, zu Theil gewordene Auszeichnung, lediglich durch die, über dessen Dienstführung erstatteten sehr vortheilhaften amtlichen Berichte, motivirt worden.

Hamm, den 26. Mai 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 477. Arbeiten für die Revision der Gesetzgebung.

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 10. v. M. haben bereits mehrere Untergerichte und einzelne Gerichtsbeamte zweifelhafte Rechtsfragen, Lücken und Widersprüche in der Gesetzgebung zur Sprache gebracht, und gutachtliche Vorschläge für die Revision der Gesetzgebung eingereicht.

Da jedoch die Benutzung dieser Arbeiten dadurch sehr erschwert wird, daß die Bemerkungen nicht nach den einzelnen Titeln der Gesetzbücher von einander getrennt worden, so sind wir durch vorgedachte Verfügung veranlaßt worden, sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements, wie hierdurch geschieht, diese Trennung anzuempfehlen.

Hamm, den 2. Juni 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 478. Vormundschaftswesen.

Das unterzeichnete Königliche Hofgericht hat durch die General-Verfügung vom 31. Januar dieses Jahrs, das Vormundschaftswesen in dessen Gerichtsbezirke betreffend (Seite 77. des diesjährigen Amtsblatts) auf die §§. 6. und folgende des 18ten Titels 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts hinverwiesen, in welchen gesetzlich bestimmt ist, welchen Personen Vormünder oder Curatoren bestellt werden müssen. In der gedachten Bekanntmachung ist auch sub 2 im Allgemeinen auf diejenigen gesetzlichen Vorschriften Bezug genommen worden, welche die Pfarrer und andere Personen zur Anzeige solcher Fälle verpflichten, in denen eine Bevormundung erforderlich ist. Der §. 93 Tit. 18. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts legt eine solche Verpflichtung auch den Dorfgerichten auf, indem die Orts-Behörden vorzüglich geeignet sind, die pünktliche Anwendung der Vormundschafts-Gesetze zu sichern. Im Gerichts-Bezirk des unterzeichneten Hofgerichts sind nun zwar keine Dorfgerichte, wohl aber im Herzogthum Westphalen die Bürgermeister und Schultheißen, und im Kreise Siegen die Gerichtsschöffen vorhanden, welche, als Hülfsbeamte des Richters, dessen Amtswirksamkeit zu unterstützen verpflichtet sind. Die Schultheißen-

Instruktion vom 18. Juni 1808. §. 24., auf welche nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung sämmtliche Bürgermeister und Schultheißen im Herzogthum Westphalen verpflichtet sind, verbindet dieselben zur Anzeige der, sich innerhalb ihres Amtsbezirks ereignenden, Vormundschaftsfälle; und den Gerichtsschöffen im Kreise Siegen liegt diese Verbindlichkeit in Folge ihres Dienst-Verhältnisses, und der Instruction vom 14. Mai 1782 ob, nach welcher sie für die genaue Befolgung der Herrschaftlichen Verordnungen zu sorgen haben.

Im Einverständniß mit der Königlichen Regierung, wird daher den Bürgermeistern und Schultheißen im Herzogthum Westphalen, so wie den Gerichtsschöffen im Kreise Siegen, die pünktliche Erfüllung der vorgedachten Verbindlichkeit, mit Hinweisung auf die General-Verfügung vom 31. Januar d. J. und die darin angeführten Stellen des Allgemeinen Landrechts aufgegeben, und es den Königlichen Justiz-Beamten zur Pflicht gemacht, deren genaue Befolgung zu beabsichtigen.

Arnsberg, den 25. Mai 1826.

Königl. Preuß. Hofgericht.

---

N. 479. Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einem Geburtshelfer, einer Hebamme oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen

Vorstehendes Publikandum wird sämmtlichen Einwohnern in dem Jurisdictions-Bezirke des unterzeichneten Königl. Hof-Gerichts zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Zugleich werden alle demselben untergeordnete Gerichts-Behörden hiermit angewiesen, davon sogleich eine Abschrift zu nehmen, solche an der gewöhnlichen Gerichtsstelle anschlagen zu lassen, und daß es geschehen, in vier Wochen zu berichten.

Arnsberg, den 30. Mai 1826.

Königl. Preuß. Hofgericht.

---

N. 480. Meldungs-Termin zum tentamen examinis pro immatriculat. auf der Universität Bonn.

Das hohe Königl. Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat durch Rescript vom 23. Februar d. J. verordnet, daß die durch Verfügung vom 13. Mai v. J. vorgeschriebenen tentamina von den examinibus pro immatriculatione abgesondert, und für das Sommer-Semester zu Anfang des Monats März, für das Winter-Semester zu Anfang des Monats August gehalten werden sollen, damit die im tentamen nicht bestandenen Candidaten Zeit behalten, ehe sie die Universität beziehen, Entscheidung über ihre Zulassung von jener hohen Staats-Behörde einzuholen.

Indem die unterzeichnete Commission diese hohe Ministerial-Verfügung zu öffentlicher Kenntniß bringt, bemerkt sie, daß sie Meldungen zum tentamen vom 1. bis zum 12. August und März annehmen wird, später erfolgende aber erst bei dem jedesmal nächsten Termin berücksichtigen kann. Bonn, den 27. Mai 1826.

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission.

---

N. 481. Meldungs-Termin zum examen pro immatriculat. auf der Universität Bonn.

Zufolge einer vom hohen Königl. Ministerio der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten am 29. v. M. erlassenen Verfügung sollen in Zukunft die Meldungen zum examen pro immatriculatione spätestens bis 14 Tage nach dem gesetzlichen Termin des Wiederanfangs

der

der halbjährigen Vorlesung von unterzeichneter Commission angenommen, und diejenigen Aspiranten, welche jene Termine versäumen, auf der Universität nicht geduldet werden.

Bonn, den 27. Mai 1826.

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission.

---

N. 482. Landesverweisung.

Der hierunter beschriebene Tuchmacher Christian Roese ist am 24. d. M. aus der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Benninghausen mit der Verwarnung, bei zweijähriger Zuchthausstrafe die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, entlassen, und über die nächste Grenze in sein Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 29. Mai 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personen-Beschreibung:

Christian Röse aus Melsungen, ist evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, runde und gefurchte Stirn, blonde Augenbrauen, bräunliche Augen, spitze Nase, weiten Mund, blonden Bart, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, eingefallene Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch; besondere Kennzeichen: keine.

---

N. 483. Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Schmiegel.

Die Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben mittelst Verfügung vom 21. v. M. zum Wiederaufbau der in der Stadt Schmiegel abgebrannten evangelischen Kirche, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruhet.

Die Ortsvorgesetzten werden daher zur Veranstaltung der Haus-Collecten, so wie die Herren Pfarrer zur Abhaltung der Kirchen-Collecten, und zur Einsendung der Erträge, in der vorgeschriebenen Weise, hierdurch aufgefordert.

Arnsberg, den 31. Mai 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 484. Collecte zum Bau eines Schulhauses für die katholische Gemeinde zu Burg.

Das Königl. hohe Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten hat unterm 6. v. M. zum Bau eines Schulhauses für die dürftige katholische Gemeinde zu Burg im Regierungs-Bezirke Magdeburg ausnahmsweise eine katholische Kirchen-Collecte bewilligt.

Die katholische Pfarrgeistlichkeit unsers Verwaltungs-Bezirks wird daher angewiesen, diese Collecte in ihren Kirchen abzuhalten, und wegen Ablieferung der Erträge nach Vorschrift zu verfahren.

Arnsberg, den 5. Juni 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 485. Collecte zum Wiederaufbau der eingeäscherten Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Geismar.

Die Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der eingeäscherten Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Geismar im Kreise Heiligenstadt, Regierungs-Bezirks Erfurt, eine katholische Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet.

Die katholischen Pfarr-Geistlichen unsers Verwaltungs-Bezirks werden daher zur Abhaltung dieser Collecte in ihren Kirchen, die Herren Bürgermeister und Schultheißen aber zur Besorgung der Haus-Collecte hiermit angewiesen, und ist mit der Einsendung der Gelder nach der desfalls bestehenden Vorschrift zu verfahren.

Arnsberg, den 10. Juni 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 486. Unterstützung der Hebammen.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 15. Mai 1821 (Seite 194. der Amtsblätter des Jahres 1821) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die p. 1825 eingegangenen Hebammen-Unterstützungs-Gelder von Trauungen und Geburtsfällen

»1332 Thlr. 14 Sgr.«

ertragen haben, und mit Hinzunahme des vorjährigen Bestandes ad 70 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. die ganze Einnahme 1402 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. ist, aus welcher 1144 Thlr. Preußisch Courant unter die von den Landräthen gemeinschaftlich mit den Kreis-Physikern namentlich vorgeschlagenen würdigsten und bedürftigsten approbirten Hebammen auf dem Lande und in kleinern Städten in der Art vertheilt worden sind, daß von 143 Hebammen in den 14 Kreisen unseres Departements, jede 8 Thlr. Preuß. Courant erhält. Die übrigen 258 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. bleiben für unvorhergesehene Unterstützungsfälle in der Regierungs-Hauptkasse aufbewahrt.

Die landräthlichen Behörden werden die betreffenden Hebammen anweisen, diese Unterstützungsgelder von den Steuer-Kassen des Kreisortes in Empfang zu nehmen.

Arnsberg, den 12. Juni 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 487. Steckbrief hinter E. Schnurbus.

Der hierunter bezeichnete Engelbert Schnurbus aus Leveringhausen ist am 1. d. M. von der zweiten Eskadron des neunten Husaren-Regiments aus Saarlouis entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das betreffende Regiments-Commando nach Saarbrück abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 13. Juni 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Engelbert Schnurbus aus Leveringhausen ist 32 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß; hat dunkelbraune Haare, niedrige Stirn, dunkelbraune Augenbrauen, schwarze Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, braunrothe Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung; ist mittler Statur; besondere Kennzeichen: Keine. Bekleidung: Ein hell-

blauer Dolmann mit gelben Schnüren und dergleichen Knöpfen, eine grautuchene Reithose mit rothem Vorstoß und Lederbesatz, eine hellblaue Dienst-Mütze, ein Paar Stiefeln mit Sporn.

---

N. 488. Landesverweisung.

Der hierunter signalisirte ehemalige Soldat Anton Tuck aus Hirschbach im Herzogthum Nassau, welcher vagabundirend ergriffen worden, ist nach vorgängiger Androhung der auf die verbotwidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten gesetzten Strafen, über die Gränze transportirt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Hamm, den 23. Mai 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Anton Tuck aus Hirschbach im Herzogthum Nassau ist katholischer Religion, 66 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß; hat graue Haare, gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, breites Kinn, grauen Bart, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe; ist schlanker Statur und spricht hochdeutsch; besondere Kennzeichen: an der rechten Hand eine Narbe.

---

N. 489. Diebstahl zu Eppenhausen.

Dem Hufschmied Caspar Diedrich Grothe von Eppenhausen, Gerichtsbezirks Hagen, ist in der Nacht vom 25. auf den 26. April a. c. ein Sperrhaken von 50 Pf. aus seiner Schmiede entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf des gestohlnen Gegenstandes warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen, welche zur Entdeckung des Thäters oder Ausmittelung des Gestohlenen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 23. Mai 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 490. Diebstahl zu Laer.

Dem Baumeister Mittelmeyer zu Laer sind am 7. oder am 8. l. M. aus seinem Coffer 46 brabänder und 4 französische Kronenthaler, nebst einer sogenannten Geldkatze von schwarzem Leder mit einer eisernen Schnalle versehen, entwendet worden.

Wer über diesen Diebstahl einige Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, solche dem unterzeichneten Justiz-Amte mitzutheilen.

Menden, den 2. Juni 1826.

Königl. Preuß. Justiz-Amt daselbst.

---

B.

N. 491. Mühlen-Anlage des C. Schönlau zu Gesecke.

Der Mühlenbesitzer Caspar Schönlau zu Gesecke beabsichtigt, seine in der Nähe von Gesecke gelegene Perlgersten-Mühle in eine Frucht-Mahl-Mühle umzuwandeln. Ich bringe dieses hierdurch, dem Allerhöchsten Edicte vom 28. October 1810. (Gesetzsammlung p. 1810. S. 95.) gemäß, zur öffentlichen Kenntniß, und fordere einen Jeden auf, welcher durch diese Anlage eine Gefährdung

seiner Rechte befürchtet, seinen Widerspruch, gehörig begründet, binnen 8 Wochen a dato, präclusivischer Frist, bei mir und bei dem Baulustigen gleichzeitig nachzuweisen.

Lippstadt, den 3. Juni 1826.

Der Landrath daselbst.

---

N. 492. Holzverkauf in dem Forst-Revier Lützel.

Das in den Schlägen der Forstbegänge Lützel, Hof Ginsberg und Oberndorf, Forstreviers Lützel, p. 1826 vorhandene, ohngefähr in 2500 Klftr. Buchen bestehende Kohlholz, nebst dem davon abgefallenen Reiserholz, soll

Donnerstags den 6. Juli d. J.

in dem Hause des Herrn Gastwirths Klein zu Lützel wiederholt zum Verkauf nach dem Meistgebot ausgestellt und Vormittags 9 Uhr damit der Anfang gemacht werden.

Kauflustige wollen alsdann an dem bezeichneten Orte eintreffen.

Siegen, den 5. Juni 1826. Der Forstmeister daselbst.

---

N. 493. Verpachtung eines Wieschen bei der Meinhard im Rentamtsbezirk Siegen.

Das an dem Damm der Domanial-Wiese über den Meinhard gelegenen kleine Wieschen, $19^{3}/_{4}$ Ruthen Preuß. Maß haltend, soll Samstags den 24. d. M. des Vormittags um 9 Uhr in der Rentamtsstube zu Siegen, unter den dahier zur Einsicht offen liegenden Bedingungen, im Meistgebote verpachtet werden. Netphen, den 9. Juni 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 494. Herausgabe d. Schriften des Gartenbau-Vereins in den Königl. Preuß. Staaten.

Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten hat beschlossen, seine in ungezwungenen Heften erscheinenden Schriften künftig selbst zu verlegen. Die Mitglieder des Vereins erhalten solche in der bisherigen Art, andere Personen aber nur gegen Erlegung des bei dem Erscheinen einer jeden Lieferung bekannt zu machenden Verkaufspreises, durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, oder durch den unterzeichneten Secretair der Gesellschaft, welcher die diesfälligen Bestellungen unter der portofreien Rubrik „Gartenbau-Verein-Sache" anzunehmen bereit ist.

Die 5te Lieferung der Verhandlungen ist unter der Presse.

Aus diesen weiterhin erscheinenden Verhandlungen wird schon jetzt besonders geliefert und ist auf dem bezeichneten Wege, sauber geheftet für den Preis von 2 Thlr. 10 Sgr. zu erhalten: „Kurze Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, nebst Angabe der innern Einrichtung derselben, und der Construktion ihrer einzelnen Theile, vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. 4. mit 6 Kupfertafeln."

Berlin, den 20. Mai 1826.

Heynich.
Leipziger Platz Nr. 3.

# Amts-Blatt
der
# Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 25.

Arnsberg, den 24. Juni 1826.


N. 495. Wahlfähigkeit zum evangelischen Pfarr-Amte.

Der von dem Königl. Konsistorium zu Coblenz examinirte evangelische Pfarramts-Kandidat Gustav Kleinschmidt zu Kierspe ist für wählbar auch in der Provinz Westphalen erklärt worden.

Münster, den 12. Juni 1826.

Königl. Preußisches Konsistorium.

N. 496. Vermächtniß.

Der in Soest verstorbene Kanonikus Thombrink hat dem dortigen Gymnasio den bei weitem größten Theil seiner ansehnlichen Büchersammlung zum Geschenke gemacht, welche edelmüthige, und den für Wissenschaft und Bildung begeisterten Sinn des Verstorbenen bezeugende Handlung wir zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Münster, den 2. Juni 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

N. 497. Fortschreibung der Besitz-Veränderungen in d. katastrirten Gemeinden.

Durch eine von dem Königl. Finanz-Ministerio genehmigte Instruction vom 10. März d. J., über das Verfahren bei Aufnahme und Nachtragung der Besitz-Veränderungen in den neuen Grundsteuer-Katastern, ist bestimmt worden, daß die durch die §§. 189 — 197 der Allgemeinen Kataster-Instruction bisher den Orts-Behörden unmittelbar übertragene Aufnahme und Protokollirung des Güterwechsels von nun an durch besonders hierzu beauftragte Beamte besorgt werden soll, und zwar durch

dieselben, welchen nach §. 188 der besagten Instruction die eigentliche Umschreibung aller Veränderungen in den Kataster-Dokumenten obliegt, wobei jedoch die Mitwirkung der Orts-Behörden auch ferner erforderlich bleibt.

In Gemäßheit dieser Bestimmung sind folgende Steuer- und Kataster-Beamte mit der Aufnahme und Fortschreibung der Besitz-Veränderungen in den neu katastrirten Bezirken für das laufende Jahr beauftragt worden, nämlich:

1) Für die Grafschaft Limburg der Steuer-Controleur Bödecker zu Altena;
2) Für das Amt Gesecke der Steuer-Controleur Dirlam;
3) Für den Kreis Siegen der Steuer-Controleur Boose und der Kataster-Controleur Fuchs;

Diese Beamte werden sich zu diesem Ende nächstens in diese ihnen angewiesenen Bezirke und in jede bedeutendere Gemeinde derselben begeben, um die vorgekommenen Veränderungen aufzunehmen und fortzuschreiben. Den Tag ihrer Ankunft in jeder Gemeinde, so wie die Dauer der peremtorischen, nach dem Umfange der muthmaßlich vorkommenden Veränderungen zu bestimmenden jedesmaligen Frist, binnen welcher die Betheiligten diese Veränderungen unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung anmelden müssen, haben sie dem Bürgermeister wenigstens acht Tage vorher anzuzeigen, welcher solche sodann in allen Gemeinden verkündigen und die Grundbesitzer zur Anzeige aller Veränderungen auffordern läßt.

Nach §. 193 der Allgemeinen Kataster-Instruction haben die Grund-Eigenthümer an Fortschreibungs-Gebühren sechs Pfennige von jedem Artikel zu entrichten, jedoch nicht an den Fortschreibungs-Beamten selbst, sondern es werden diese Gebühren auf eine von dem Fortschreibungs-Beamten angefertigte, von dem Orts-Beamten bescheinigte und von der Kataster-Commission festgestellte Nachweisung durch den Steuer-Empfänger erhoben, und zur Regierungs-Hauptkasse abgeliefert, wo ein gemeinsamer Fonds daraus gebildet wird, um einen Theil der Fortschreibungs-Kosten daraus zu bestreiten.

Arnsberg, den 20. Juni 1826.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

N. 498. Herstellung d. Haupt-Zoll-Amts zu Zeitz.

Nach Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. April d. J. ist das Haupt-Zoll-Amt zu Zeitz, in der Provinz Sachsen, wieder hergestellt und die dasige Haupt-Zoll-Straße am 1. dieses wieder eröffnet worden.

Münster, den 10. Juni 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director von Bigeleben.

---

N. 499. Verlegung d. Zoll-Amts von Haarbrück nach Cörbecke.

Das bisher in Haarbrück Hauptamtsbezirk Warburg bestandene Zollamt II. ist nach Cörbecke, sodann die von Cörbecke auf Liebenau bestandene Zollstraße von da auf Lammerden hin verlegt worden.

Münster, den 14. Juni 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director von Bigeleben.

---

N. 500. Landesverweisung.

Die hierunter beschriebenen Juden Leon Kahn und dessen Ehefrau geborne Fanni Rinskopf, welche einen kleinen halbjährigen Knaben bei sich führen, sind am 11. d. M. aus dem Land-Armen- und Arbeits-Hause zu Benninghausen entlassen, und mit der Warnung, die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten, über die Grenze nach ihrer Heimath transportirt worden.

Arnsberg, den 13. Juni 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personen-Beschreibungen.

Leon Kahn aus Hofstadt im Elsaß ist jüdischer Religion, 33 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzbraunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe; ist mittelet Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: Beide Augen blind.

Fanni Kahn geborne Rinskopf aus Hofstadt im Elsaß ist jüdischer Religion, 25 Jahre alt, 3 Fuß 10 Zoll groß; hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, braungraue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, volle Zähne, flaches Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt; spricht deutsch.

---

N. 501. Landesverweisung.

Am 9. d. M. ist der hierunter beschriebene Goldschmiedsgesell Conrad Friedrich Sprick aus dem Land-Armen- und Arbeits-Hause zu Benninghausen entlassen, und, unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten, über die nächste Landes-Grenze in sein Vaterland transportirt worden.

Arnsberg, den 13. Juni 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

## Person-Beschreibung.

Conrad Friedrich Sprick aus Hamburg ist evangelischer Religion, 44 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß; hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas platte Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt; spricht deutsch.

---

N. 502. Personal-Chronik.

Der evangelische Kandidat des Predigtamtes Gottlieb Alberti aus Grevel ist zum 2ten Prediger der evangelisch reformirten Gemeinde in Boenen erwählt und als solcher bestätigt worden.

Arnsberg, den 16. Juni 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 503. Debit des Stempelpapiers bei den Gerichten.

In Gefolg einer Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 13. Mai c. werden sämmtliche zu unserm Ressort gehörende Untergerichte hiermit angewiesen, bei der jährlichen Kassen-Revision alle, von dem bei dem Gerichte angestellten Stempelvertheiler zu den Acten eingereichte Stempelbogen aus den Sportel-Büchern auszuziehen, zusammenzustellen, und mit den von dem Stempel-Distributor geführten Rechnungen, so wie mit dem in Händen desselben noch befindlichen Bestand zu vergleichen und demnächst dahin ein Attest auszustellen: daß der Stempelvertheiler das von dem Steuer-Amte zu N. N. im Jahre N. mit Thlr. Sgr. erkaufte Stempelpapier nach den Sportel-Büchern nur zum Debit bei dem Gerichte selbst verbraucht, und den nach Abzug desselben verbleibenden Bestand bei der am statt gefundenen Revision seiner Bücher vorgezeigt hat.

Hamm, den 6. Juni 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 504. Aufstellung d. Kosten-Rechnungen der Special-Commissarien ꝛc. bei Theilungs-Geschäften.

Durch eine Verfügung der Königl. Oberrechnungs-Kammer vom 3. April d. J. ist die Mittheilung der Kostenrechnungen der Commissarien und Sachverständigen an der Kasse als Belag der Zahlungs-Anweisungen erlassen, weshalb es nicht mehr der Einreichung zweier Exemplare der Kostenliquidationen bedarf, sondern hinreicht, wenn außer dem, in den Commissions-Acten bleibenden, Concept die Liquidationen nur in Einem Exemplare übergeben werden.

Dagegen muß nach vorgedachter Verfügung in einer besonderen, vor die Colonne Diäten des früher vorgeschriebenen Formulars zu stellenden Colonne, der Betrag der in Rechnung gebrachten Diätentage angegeben, und am Schlusse summirt werden.

Das von mehreren Special-Commissarien bisher beobachtete Verfahren, für jede einzelne Verfügung einen bestimmten kleinen Diäten-Betrag in Ansatz zu bringen, muß ebenfalls dahin eine Abänderung erleiden, daß außer den etwaigen Hauptausarbeitungen, wie weitläufige Instructionen für Sachverständige, Recesse u. s. w., für diejenigen minder wichtigen Angaben und Verfügungen, welche nicht an dem Terminstage entworfen werden konnten, am Schlusse der Liquidation ein angemessener Diätensatz ausgeworfen wird.

Das früher vorgeschriebene Formular muß daher künftig in folgender Art abgeändert werden:

| Fol. der Acten | Datum Mon. | Tag | Benennung des Gegenstandes wofür die Gebühren liquidirt werden | Diäten des Commissars: Zahl der Tage | Diäten des Commissars: Betrag Rt. | Sg. | Pf. | Fuhrkosten und andere Auslagen des Commissars an Insinuations-Kosten, Copialien, Protokollführer ꝛc. Rt. | Sg. | Pf. | Remuneration und Entschädigung der Sachverständigen und Feldmesser Rt. | Sg. | Pf. | Summa totalis Rt. | Sg. | Pf. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 | 1825 Nov. | 26 | Liquidations-Termin . . | 2 | 5 | — | " | " | — | " | " | — | " | 5 | — | " | |
| | | | Reise . . . | 1 | 2 | 15 | " | 3 | 20 | " | " | — | " | 6 | 5 | " | |
| | | | (am Schlusse) für Ausarbeitungen . . . | 2½ | 6 | 7 | 6 | " | — | " | " | — | " | 6 | 7 | 6 | |
| | | | | 5½ | 13 | 22 | 6 | 3 | 20 | " | " | — | " | 17 | 12 | 6 | |

Sämmtliche in unserem Auftrage beschäftigte Herren Commissarien werden hierdurch angewiesen, ihre Kosten-Liquidationen hiernach genau einzurichten. Münster, den 23. Mai 1826.

General-Commission.
Brockmann.

---

N. 505. Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai d. J. sind aus dem Hause des Herrn von Cocy zu Essen gewaltsamer Weise, so wie aus dem Garten des Kaufmanns M. W. Waldhausen daselbst folgende Gegenstände entwendet worden:

A. Dem Herrn von Cocy:

ein schwarzer tuchener Frackrock mit überzogenen Knöpfen; ein braun-tuchener Frackrock mit überzogenen Knöpfen; ein alter Ueberrock von olivenfarbenem Tuch, mit gesponnenen seidenen Knöpfen; eine lange weite Hose von schwarzem Casimir; eine schwarzseidene Weste; zwei aneinander befestigte eiserne Schlüssel; eine eingehäusige französische goldene Uhr mit weißem Zifferblatt und Datumszeiger, einer Kette, Pettschaft und Schlüssel von Semisd'or, in dem Schlüssel fehlte der Stift und das Gehäuse war

an einer Seite etwas eingedrückt; ein weiß leinenes Schnupftuch gezeichnet V. C. 6.; vier östereichische 30 Kreuzerstücke und fünf bis sechs abgeschlissene unkennbare verschiedenartige Münzen im Werth von 8 bis 10 Sgr.; sodann fünf oder sechs Stück theils doppelte, theils einfache alte Konventions-Gulden, auf zwei derselben war auf der einen Seite ein wilder Mann geprägt; ferner ein Mariengroschen und ein 6 Mariengroschen-Stück, worauf auf der einen Seite ein wilder Mann geprägt.

B. Aus dem Garten des Herrn M. W. Waldhausen:
ein Kleid von grün und rother Siamoisen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat sofort anzuzeigen.

Hamm, den 26. Mai 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 506. Diebstahl zu Schwelm.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Mai c. sind dem Kötter Friedrich Kalthoff am Schlagbaum bei Schwelm mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Wohnung folgende Gegenstände gestohlen worden:

fünf große zinnene Schüsseln mit den Buchstaben C. H. K. H., zwei zinnene Teller mit denselben Buchstaben bezeichnet, ein zinnener Suppennapf ohne Zeichen, ein messingener Theekessel, ein Absatz-Kessel, eine messingene Seihe, acht Mannshemden und zwei Bett-Tücher ohne Zeichen, ein hölzener Pfeifenkopf mit Silber beschlagen und mit einem Rohr von Rehhorn, ein Tabacksbeutel von Seehundsfell, ein zinnener Milchgießer.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Aukaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 2. Juni 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 507. Diebstahl zu Hofstede.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Mai c. sind dem Ackerwirth Johann Wilhelm Häfken zu Hofstede Bürgermeisterei Bochum mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Wohnung folgende Ggenstände entwendet worden:

ein geflickter kupferner Kessel von circa 15 Kannen, ein kupferner Kaffeekessel, ein kupferner Schöpflöffel mit eisernem Stiel, drei bis vier Stränge Werchen-Garn, ein großes Frauenhalstuch mit schwarz und weißen Blumen, ein Kinderhalstuch ebenfalls schwarz und weiß geblümt, eine blecherne Kaffeebüchse.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Aukaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thä-

ters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 7. Juni 1826.

**Königl. Preußisches Inquisitoriat.**

N. 508. Diebstahl in der Herdecker Bache.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Mai c. sind dem Fuhrmann Wilhelm Lüning in der Herdecker Bache, Gerichts-Bezirks Hagen, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Wohnung folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) vier Mannshemden von flächsen Leinwand ohne Zeichen; 2) zwei dito neu, zugeschnitten ohne Zeichen, von denen eins bis auf die Aermel, das andere aber noch gar nicht fertig genähet war; 3) vier Kinderhemdchen von flächsen Leinwand ohne Zeichen; 4) ein weißgeflochtener Bügelkorb, worin befindlich war: a) eine Nadeldose, b) eine Schere, c) ein Nähring, d) ein weiß leinenes Schnupftuch ohne Zeichen, e) 6 Ellen neuen schwarzen Merinos; 5) ein blauer Kittel, welcher auf der Schulter einen kleinen runden Einsatz von gröberer Leinwand hatte; 6) ein Plätteisen; 7) ein Topf mit Butter, so wie ein unangeschnittenes Brod von 11 Pf.; 8) ein gelber meßingener Theekessel.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 11. Juni 1826.

**Königl. Preußisches Inquisitoriat.**

B.
N. 509. Mühlenanlage des Reitz zu Dorlar.

Der Eingesessene Reitz zu Dorlar ist Willens, seinen unter dem Dorfe, am Leisse Bache, gelegenen baufälligen Eisenhammer ohne Aenderung des Hammer-Grabens und Gefälles in eine oberschlächtige Kornmühle mit einem Mahl- und einem Fegegange umzuwandeln, und damit zugleich eine Knochen- und Gyps-Mühle zu verbinden. Solches wird vorschriftsmäßig zu dem Zwecke hiermit bekannt gemacht, damit alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame fürchten, ihre Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Kreisbehörde sowohl, als auch bei dem Bauherrn selbst eingeben.

Meschede, den 9. Juni 1826.

Der Landrath daselbst.

N. 510. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Das in Delecker Mark noch unverkaufte Holz-Quantum, bestehend in 41⅓ Klafter buchen Scheit- und Knüppel-, in 67½ Klafter Reiser- und in 823 Cubikfuß buchen Werk- und Nutz-Holz, soll am 11. Juli c. in den Distrikten Kittelsbergen theils einzeln, theils partienweis versteigert werden.

Die Versteigerung beginnt des Morgens 9 Uhr.

Arnsberg, den 19. Juni 1826.

Der Forstinspector daselbst.

# Nachweisung

der im Monat Mai 1826 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

| Namen der Korn-Märkte. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Buchweitzen der Scheffel. | | | Kartoffeln der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
| Hamm . . . | 1 | 3 | 7 | " | 27 | 6 | " | 25 | 4 | " | 19 | 6 | " | " | " | " | 13 | 9 | " | 15 | " | 4 | " | " |
| Hattingen . | 1 | 20 | " | 1 | 7 | 6 | 1 | 3 | 9 | " | 20 | " | 1 | " | " | " | 12 | " | " | 16 | " | 5 | 15 | " |
| Herdecke . . | 1 | 10 | 9 | 1 | 8 | 2 | 1 | 5 | " | " | 23 | 5 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Langschede . | 1 | 12 | 8 | 1 | 4 | 6 | " | 27 | 3 | " | 22 | " | " | " | " | " | 11 | 6 | " | 23 | 1 | 4 | 18 | 6 |
| Lippstadt . . | 1 | 2 | 6 | " | 25 | " | " | 21 | 6 | " | 18 | " | " | " | " | " | 16 | " | " | 20 | " | 4 | 20 | " |
| Menden . . | 1 | 5 | 2 | 1 | " | 7 | " | 27 | 8 | " | 22 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Meschede . . | 1 | 7 | " | " | 29 | 7 | " | 27 | 7 | " | 18 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Schwerte . . | 1 | 12 | 5 | 1 | 6 | 3 | " | 28 | 6 | " | 22 | 9 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Siegen . . . | 1 | 18 | " | 1 | 16 | " | 1 | 10 | " | " | 25 | " | " | " | " | " | " | " | 1 | 12 | " | 7 | 20 | " |
| Soest . . . . | 1 | 5 | " | 1 | 3 | " | " | 28 | 1 | " | 21 | " | " | " | " | " | 9 | 6 | " | 12 | " | 2 | 5 | " |
| Witten . . . | 1 | 13 | 2 | 1 | 6 | 6 | 1 | 1 | 9 | " | 27 | " | 1 | 12 | 6 | " | 14 | 8 | " | 22 | 1 | 7 | 16 | 6 |
| Durchschnitts-Preis . . | 1 | 10 | " | 1 | 4 | 1 | " | 29 | 8 | " | 21 | 8 | 1 | 6 | 3 | " | 12 | 11 | " | 21 | 5 | 5 | 5 | " |



N. 511. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Mai 1826.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 26.

Arnsberg, den 1. Juli 1826.


N. 512. Zahlung der Zinsen von Staatsschuld-Scheinen.

Nach unserm Publikandum vom 29. November v. J. war das Handlungshaus Reichenbach et Comp. in Leipzig beauftragt, die Zinsen von den außerhalb Landes coursirenden Staats-Schuld-Scheinen zu zahlen. Wir haben indessen Veranlassung gehabt, diesen Auftrag zurück zu nehmen, und solchen dem Handlungshause Frege et Comp. in Leipzig zu ertheilen, wovon wir das Publikum hierdurch mit dem Bemerken benachrichtigen, daß das letztgenannte Handlungshaus ganz in derselben Art, wie das erwähnte Publikandum besagt, nicht nur die den 1. Juli d. J. fällig werdenden, sondern auch die ferneren Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen, gegen Einlieferung der betreffenden Zins-Coupons, in Leipzig zahlet, und Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen, deren Realisation allein in Leipzig gewünscht wird, in der bisherigen Art mit einem rothen Stempel versieht.

Berlin, den 28. Mai 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Schütze. Beelitz. von Rochow.

---

N. 513. Polizei-Ordnung für den Hafen zu Ruhrort.

Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2ten Februar 1826 werden für den Gebrauch des neuen Hafens an der Ruhrmündung zu Ruhrort, nachfolgende polizeiliche Bestimmungen gegeben:

1.

I. Verhalten d. Schiffer. a. Beim Einlaufen in den Hafen.

Jeder Schiffer, welcher sein Fahrzeug in den Hafen legen will, muß bei 5 Thaler Strafe sich bei dem Hafenmeister melden, um sich

seine Stellung anweisen zu lassen, und gegen Bezahlung von 1 Sgr. an den Hafenmeister einen Schein lösen, welcher ihn mit seiner Stellung genau bekannt macht. Eine Ausnahme machen die Ruhr-Kohlennachen bei der An- und Abfahrt, welche vor den Kohlen-Niederlagen ihre bekannte Stelle haben. Die längs dem Hafen aufgerichteten Pfähle sind mit fortlaufenden Nummern versehen, damit in dem Scheine angegeben werden kann, gegen welche Pfähle und in welcher Reihe das Schiff seine Stellung erhält.

2.

Der Eingang zum Hafen und die Hafenstraße müssen stets frei und offen seyn; es ist verboten weder Schiffe noch sonstige Fahrzeuge oder Schiffsgeräthschaften in den Hafenmund zu legen; alle aus dem Rhein oder aus der Ruhr zum Hafen fahrende Schiffer müssen ohne Aufenthalt in der Hafenstraße nach dem Hafen steuern; das Anlegen, Ein- oder Ausladen in der Hafenstraße und vor dem Hafenmunde ist bei 3 Thaler Strafe verboten.

3.

Nur in dem obern breitern Theile des alten Hafens ist das Anlegen kleiner Kähne unter Verschluß und Befestigung der Eigenthümer, auf besondere Anweisung des Hafenmeisters erlaubt.

4.

Die leeren Kohlennachen dürfen nicht vor dem Hafenkopfe die Ankunft der Schiffspferde abwarten, sondern müssen bei 3 Thaler Strafe in der Ruhr so weit hinauf fahren, als erforderlich ist, um den beladenen Kohlennachen beim Aufschlagen und bei der Einfahrt nicht hinderlich zu seyn.

5.

Der Gebrauch der Segel in den Hafenstraßen ist gänzlich untersagt, die Segel müssen vielmehr bei 3 Thaler Strafe in der Hafenmündung gestrichen werden.

6.

Jeder Schiffer muß bei 3 Thaler Strafe mindestens eine Schiffslänge vor der Zugbrücke die Segel streichen und anhalten, bis solche zum Durchlassen aufgezogen ist, und jede Beschädigung derselben sorgfältig vermeiden.

7.

Beim Oeffnen und Schließen der Klappen an der Zugbrücke müssen die Schiffsknechte in der Art hülfreiche Hand leisten, daß durch dieselben die Klappe nach der Ruhrseite geöffnet und geschlossen wird, während der Hafenmeister die anderseitige handhabt. Bei kleinem Wasser und Windstille wird nur die eine Klappe vom Hafenmeister zum Durchlaß geöffnet,

b. Beim Verweilen, Aus- oder Einladen im Hafen.

8.

Die Rangordnung der Schiffe wird nach deren Ankunftszeit bestimmt, vom Hafenmeister werden jedoch die ankommenden Schiffe nach Größe und Bauart und zur Vermeidung aller Nachtheile bei entstehendem Sturm, schicklich neben einander geordnet.

9.

Den Schiffen der Besitzer von Niederlags-Plätzen im Hafen ist vorzugsweise vor denselben ihre Stellung angewiesen, jedoch jederzeit die Fahrstraße und Anfahrt zu den anderen Plätzen offen zu halten. Wer solche gleichwohl sperren möchte, verfällt in 5 Thaler Strafe.

10.

Die beladenen Schiffe können die Ladung in die Magazine bringen, oder befrachtet liegen bleiben.

Das Ueberwerfen der Kohlen aus einem Schiffe in das andere ist im Hafen bei 2 Thaler Strafe verboten, und nur im offenen Flusse verstattet. Nur bei hohem Wasser und heftigem Sturme, und wenn eine Mischung von fetten und magern Kohlen in einzelnen Fällen statt finden muß, darf ausnahmsweise, auf besondere Erlaubniß des Hafen-Amtes an einer vom Hafenmeister zu bestimmenden Stelle solches zugelassen werden.

11.

Die Magazin-Besitzer sind dafür haftbar, daß beim Aus- oder Einladen der Güter in den Hafen-Dossirungen und Wegen keine Einschnitte, Fußsteige und andere Beschädigungen gemacht werden.

12.

Die Dossirungen und Wege im Innern des Hafens müssen bei 2 Thaler Strafe und Kosten- oder Beschädigungs-Ersatz stets rein gehalten, und dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt oder beschüttet werden, noch Vorrichtungen in und an denselben geschehen, wodurch die freie Verbindung gestört und geschmälert oder die Bauwerke und Baumpflanzungen beschädigt werden könnten.

13.

Im Schiffshafen darf zu keiner Zeit Bau- oder Nutzholz liegen; muß vielmehr sogleich in den Holzhafen gebracht, und bei 5 Thaler Strafe dergestalt befestigt werden, daß es nicht losgehen und Beschädigungen anrichten kann.

14.

Kein Schiffer darf in den Dossirungen der Hafendeiche und Wege, oder in den Wegen selbst, noch über dieselben hinaus Anker schlagen; das Schiff muß mit einem besondern festen Tau an die dazu vorhandenen Pfähle, bei stillem Wetter einfach, bei eintretendem starken Winde oder

hohen Wasserstande, auf Anweisung des Hafenmeisters zweifach, festgemacht (gemehrt) werden. Das Zuwiderhandeln wird neben dem Beschädigungs-Ersatz mit 5 Thaler Strafe geahndet.

15.

Niemand darf das befestigte Tauwerk eines andern Schiffers bei 10 Thaler Strafe, ohne dessen Zustimmung oder des Hafenmeisters Ermächtigung lösen und anders befestigen.

16.

Kein baufälliges, auf der Ruhr oder dem Rhein nicht mehr brauchbares, zu versinken drohendes Schiff oder sonstiges Fahrzeug darf in den Hafen eingelassen werden, es möchte dann zum Schiffs-Zimmerplatze bestimmt, und dort gleich aufgezogen werden; wenn sich ein solches dennoch im Hafen befinden möchte, so ist auf Anweisung des Hafenmeisters dasselbe sofort längstens innerhalb 24 Stunden, bei naher Gefahr des Versinkens ungesäumt vom Eigenthümer hinaus zu schaffen, widrigenfalls dieses auf dessen Kosten und Gefahr augenblicklich bewerkstelligt werden soll.

17.

Außerhalb des im Hafen vorgerichteten Schiffs-Zimmerplatzes darf bei 10 Thaler Strafe kein Schiff oder sonstiges Fahrzeug auf die Dossirungen des Hafens oder sonst zur Ausbesserung aufgezogen, gestapelt oder in Reparatur genommen werden.

18.

c. Beim Auslaufen aus d. Hafen.

Auch bei der Ausfahrt aus dem Hafen zur Ruhr und zum Rhein finden die Bestimmungen 2 bis 7 und die festgesetzten Strafen beim Entgegenhandeln ihre Anwendung.

19.

Bei starkem Gegenwinde, wo die Schiffe bis zur Zugbrücke durch Menschen gezogen werden müssen, soll der Ziehweg an der Stadt-Seite längs der Futtermauer gebraucht, außer einem wirklichen, dafür von dem Hafenmeister anerkannten Nothfalle aber der alte Hafendeich bei 5 Thaler Strafe dazu nie benutzt werden.

20.

II. Allgemeine polizeiliche Vorschriften.

Schiffen, deren Ladung ganz oder auch nur zum Theil aus brennbaren oder leicht entzündbaren Stoffen, als Schießpulver, Schwefel, Vitriolöl, Holzkohlen und dergleichen bestehet, ist der Eingang in den Hafen bei 20 Thaler Strafe gänzlich untersagt. Ebenwenig und bei gleicher

Ahndung darf auf einem im Hafen liegenden Schiffe oder sonstigen Fahrzeuge Theer oder Pech geschmolzen oder warm gemacht werden. Ausnahmsweise wird dem Hafenamt gestattet, Schiffen, welche eine halbe Ladung Kalk durch Kohlen im Hafen ergänzen und nach eingenommener Ladung gleich wieder abfahren, den Eingang, so wie die Loßung des zu Bauten im Hafen angefahrnen Kalkes, zu erlauben.

21.

Bewohnte Schiffe, worauf während des Winters Feuer unterhalten wird, dürfen bei 5 Thaler Strafe nie ganz verlassen werden, es muß stets wenigstens einer von der Mannschaft darauf anwesend seyn.

22.

Das Tabackrauchen aus Pfeifen ohne Deckel, das Lichtbrennen ohne Laterne, das Schießen ist auf den Schiffen im Hafen bei 2 Thaler Strafe verboten.

23.

Es darf kein Ballast aus den Schiffen in den Hafen, auf Dossirungen oder Wege geworfen werden; solcher ist bei 10 Thaler Strafe nach den dafür bezeichneten oder besonders vom Hafenmeister anzuweisenden Stellen zu schaffen.

24.

Die Leinenpferde dürfen bei 10 Rthlr. Strafe den innern Hafenraum und den alten Hafendeich unter keinem Vorwande beschreiten, sowohl die von Ruhrort und Beck als die von der Meiderich-Chaussée kommenden Leinenpferde, haben die Fahrstraße über den Umfassungsdeich des neuen Hafens bis zu dem Abwege von dem alten Hafendeiche, und hier diesen bis zum Leinenpfade anzuhalten. Kein Schiffspferd darf demnach die Zugbrücke berühren, außer im Nothfalle, wenn die Wasserhöhe Nr. 12 übersteigt, wo den Leinenpferden die Brücke zu passiren, und den alten Hafendeich als Ziehweg zu benutzen ausnahmsweise gestattet wird.

25.

Beim Eisgange, bei hohen Anschwellungen, Sturmwinden und anderen drohenden Gefahren sind die Schiffer bei 50 Rthlr. Strafe verpflichtet, nebst allen ihren Knechten zu den Schiffen zu eilen, die Leuchten womit jeder versehen seyn muß, an die Masten aufzuhängen, sich gegenseitigen Beistand zu leisten, zu dem Ende auch vor Eintritt eines solchen Falles unter Anführung des Hafenmeisters zur Bildung einer Brandwache

aus allen Schiffsmannschaften mitzuwirken. Ebenso bleibt die noch bestehende Schiffer-Gilde von Ruhrort nach §. 6 ihres Gildebriefes d. d. Berlin den 2. Januar 1806 verbunden, in Nothfällen willigen Beistand, und den Anforderungen der Hafen-Verwaltung thätig Folge zu leisten.

26.

Beim Frost ist jeder Schiffer gehalten sein Schiff täglich loszueisen nnd flott zu erhalten; wird es für nöthig erachtet, das Eis im Hafenmunde und in der Fahrbahn zu brechen, so haben die Schiffer dem Aufrufe dazu mit ihren Knechten bei 5 Rthlr. Strafe zur bestimmten Zeit zu folgen, und solches nach Anweisung des Hafenmeisters unweigerlich zu bewirken.

27.

In Betreff der Kohlen- und sonstigen Niederlage-Räume bleiben die besondern Kauf- und Pacht-Bedingungen aufrecht.

28.

Alles dasjenige, was hier in Bezug auf Schiffe und sonstige Fahrzeuge verordnet ist, findet auch bei Holzflößen, und bei Fuhrwerken auf den Landwegen im Hafen, Anwendung.

III. Entrichtung der Abgaben, Empfangs u. Aufsichts-Behörden.

29.

Die Hafen- und Schutzgelder werden nach dem Tarif vom 6. December 1819 erhoben, welcher dieser Verordnung beigedruckt ist.

30.

Für den Gebrauch der Brücke über den alten Hafen, wird an die Stelle des sonst dort entrichteten Fährgeldes das, in dem beigedruckten, unterm 29. vorigen Monats Allerhöchst vollzogenen Tarife festgesetzte Brückengeld entrichtet.

31.

Zur Hebung der Hafengefälle ist in Ruhrort ein Empfangs-Amt bestellt, wo solche beim Eingange zum Hafen, vor der Loßung der Schiffe, innerhalb 3 Stunden nach deren Ankunft zu berichtigen, und dafür Schiffe und Ladung haftbar sind.

32.

Diesem, aus einem Rendanten und Controleur, welcher zugleich Hafenmeister ist, bestehenden Amte, welchem bei wichtigen Vorfällen der Wasser-Bau-Inspector der Ruhr und die Ruhrschiffarths-Deputirten aus der Kaufmannschaft in Ruhrort beitreten, ist die Ausführung dieser Verordnung, die Untersuchung und Bestrafung deren Uebertretung bis zum ein-

zelnen Betrage von 10 Thalern übertragen. Ist eine höhere Strafe verwirkt, so hat der Ruhr-Schiffahrts-Director darüber zu erkennen.

33.

Zur besondern Aufsicht des Hafens ist der Hafenmeister und ein Hafen-Aufseher angeordnet und mit besonderer Dienst-Anweisung versehen.

34.

Der Bürgermeister in Ruhrort als Polizei-Behörde des Orts ist von Amtswegen zur Unterstützung dieser Ordnung, insbesondere aber auf Anrufen des Hafen-Amts zu dessen thätigen Beistand verpflichtet; nicht minder sind auch die Deputirten der Kaufmannschaft in Ruhrort berechtigt und verpflichtet, sich in Gefahr drohenden Fällen der Mitaufsicht zu unterziehen.

35.

IV. Strafbestimmungen.

Jeder den es betrifft, ist schuldig, obige Vorschriften pünktlich zu beachten, widrigenfalls derselbe in die festgesetzten Strafen verfällt, welche in Wiederholungsfällen verdoppelt werden.

36.

Neben diesen Geldstrafen, ist überall der Uebertreter verpflichtet, den durch seine Schuld erweißlich verursachten Schaden zu ersetzen und das Hafenamt ermächtigt, solchen durch Beschlag der Fahrzeuge zu sichern, wenn nicht sofort von dem Beschädiger annehmliche Sicherheit gestellt wird.

37.

Geschenke Nehmen oder Geben, Fordern oder Anbieten ist den Beamten und Gewerbetreibenden bei gesetzlicher Strafe untersagt.

38.

Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Beamten wird durch Erhöhung der oben angeordneten Strafen, wörtliche oder thätliche Beleidigung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

39.

Die Schiffer und Brodherren haften während des Aufenthalts im Hafen für die Vergehen ihrer Mannschaft, Knechte, Gehülfen und Angehörigen, und sind jede von ihnen begangene Verletzungen der polizeilichen Vorschrift zu vertreten verpflichtet.

40.

Gegen die Strafbescheide des Hafenamts ist der Recurs an den Ruhrschifffahrts-Director oder die Berufung auf gerichtliches Verfahren,

gegen die Strafbestimmungen des Ruhrschifffahrts-Directors nur der Weg der Beschwerde bei dem Königlichen Ministerio des Innern zulässig.

41.

Recurs- oder Provocations-Anmeldungen sind in den nächsten 10 Tagen nach Publikation des Strafbescheides bei dem Hafen-Amte einzugeben, widrigenfalls die Rechtskraft eintritt und kein weiteres Verfahren dagegen statt findet.

42.

Bei den Untersuchungen sollen nur die Auslagen für Stempel, Porto, Zeugengebühren ꝛc. von dem Kondemnaten und keine Sporteln eingezogen werden.

43.

Von den Strafen erhält der Angeber die Hälfte, die andere Hälfte fließt zur Hafen-Kasse.

44.

Beschwerden der Schiffer über den Hafenmeister und Aufseher sind bei dem Hafen-Amte, über das letztere bei dem Ruhr-Schifffahrts-Director anzubringen.

45.

Diese Polizei-Verordnung wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht, ein Auszug derselben auf den Schleusen, an den Magazinen im Hafen, auch an den Empfangsstätten angeschlagen, und von Letzteren ein Abdruck für 2 Sgr verabfolgt werden; jeder Schiffer ist solche anzuschaffen gehalten.

Der Hafenmeister ist besonders verpflichtet, neu ankommende Schiffer auf solche aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen, in dem nach 1. zu ertheilenden Stellungsscheine zu bemerken.

Münster, den 20. April 1826.

Der Königlich Preußische Ober-Präsident von Westphalen und Ruhr-Schifffahrts-Director.

Vincke

# Hafen-Gelder-Tarif für Ruhrort.

| Klasse der Fahrzeuge. | Ladungsfähigkeit derselben. | Betrag des gewöhnlichen Hafengeldes | | oder | | | Betrag des Schutzgeldes für den Winter-Aufenthalt von fremden Schiffen. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rthlr. | Gr Pf | Rthlr. | Sgr. Pf. | | Rthlr. | Gr Pf |
| 1 | von 1 bis 10 Last | — | 6 — | — | 7 | 6 | 1 | — — |
| 2 | " 11 " 20 " | — | 12 — | — | 15 | — | 2 | — — |
| 3 | " 21 " 30 " | — | 18 — | — | 22 | 6 | 3 | — — |
| 4 | " 31 " 40 " | 1 | — — | 1 | — | — | 4 | — — |
| 5 | " 41 " 50 " | 1 | 6 — | 1 | 7 | 6 | 5 | — — |
| 6 | " 51 " 60 " | 1 | 12 — | 1 | 15 | — | 6 | — — |
| 7 | " 61 " 70 " | 1 | 18 — | 1 | 22 | 6 | 7 | — — |
| 8 | " 71 " 80 " | 2 | — — | 2 | — | — | 8 | — — |
| 9 | " 81 " 90 " | 2 | 6 — | 2 | 7 | 6 | 9 | — — |
| 10 | " 91 " 100 " | 2 | 12 — | 2 | 15 | — | 10 | — — |
| 11 | " 101 " 110 " | 2 | 18 — | 2 | 22 | 6 | 11 | — — |
| 12 | " 111 " 120 " | 3 | — — | 3 | — | — | 12 | — — |
| 13 | " 121 " 130 " | 3 | 8 — | 3 | 10 | — | 13 | — — |
| 14 | " 131 " 140 " | 3 | 16 — | 3 | 20 | — | 14 | — — |
| 15 | " 141 " 150 " | 4 | — — | 4 | — | — | 15 | — — |

1) Das Hafengeld wird von allen Fahrzeugen gleichförmig nach ihrer Ladungsfähigkeit erhoben, so oft solche in die Ruhr in der Absicht einlaufen, entweder aus- oder einzuladen.

2) Die zurückkehrenden leeren Kohlennachen sind frei vom Hafengeld.

3) Die auf Ruhrort und Duisburg fahrenden Beurtschiffer bezahlen für jede Reise nur einmal das Hafengeld.

4) Von allen verschifften Steinkohlen wird Ein Pfenning p. Ringel (oder Ein Silberpfenning $^1/_{360}$ Rthlr. p. Zentner) entrichtet.

Berlin, den 6. December 1819.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(Contrasign.) C. F. v. Hardenberg. v. Bülow. v. Lottum.

## Brückgeldtarif
### für Ruhrort.

| | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|
| Für jedes Zug- oder Reitpferd, welches die Brücke über den Hafen passirt | - | 6 |
| Für jedes Fuhrwerk: | | |
| einspännig | 1 | 6 |
| zweispännig | 2 | - |
| dreispännig | 2 | 6 |
| vierspännig | 3 | - |
| Für den Fußgänger | - | 2 |

### Ausnahmen.
### Brückgeld wird nicht erhoben:

a. von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b. von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Commandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst; imgleichen von Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegs-Vorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;

c. von Königlichen Couriers und denen fremder Mächte; von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Post-Fuhrwerken und Pferden ohne Unterschied;

d. von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren;

e. hinsichtlich der Einwohner zu Ruhrort, welche die Brücke in ihren wirthschaftlichen Verrichtungen nach ihren Grundstücken berühren;

f. desgleichen für die Niederlagebesitzer im Hafen, deren Schifferknechte, Kohlenausträger und Arbeitsleute; so wie

g. für die Beamten in ihren Amtsverrichtungen;

h. von den Fuhrwerken, welche Brücken- und Chausseebau-Materialien anfahren;

i. von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Straßen- und Brückenbauwesen angestellten Beamten, daher auch des Landraths des Kreises.

Gegeben, Berlin den 29. März 1826.

(L.S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(Contrasign.) von Schuckmann.

N. 514. Evangelische Pfarramts-Kandidaten.

Nach den in diesen Tagen gehaltenen Prüfungen evangelischer Pfarramts-Kandidaten ist den Kandidaten

Daub und Jüngst zu Siegen, — Koch zu Hamm, Schmölder zu Soest, — Schneider zu Schwelm und Walther zu Soest die Lizenz zu predigen,

und den Kandidaten Bertelsmann zu Bielefeld, Fluhme zu Hörde, Kneip zu Berleburg, Mitsdörfer zu Lünern, Hermanni zu Soest und Petri zu Brackwede das Zeugniß der Wählbarkeit ertheilt worden.

Münster, den 1. Juni 1826.

Königl. Preußisches Konsistorium.

---

N. 515. Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Wünnenberg zu Blankenstein ist auf sein Ansuchen seines Amtes entlassen worden.

Arnsberg, den 19. Juni 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 516. Schultheißen-Bezirke im Kreise Eslohe.

Die Kirchspiele Fredeburg, Wormbach, Dorlar und Berghausen im Kreise Eslohe sind in einen Verwaltungs-Bezirk vereinigt, dem bisherigen Schultheißen Mues zu Fredeburg diese Verwaltung als commissarischen Bürgermeister übertragen, und die Stadt Fredeburg zum Hauptorte des Bezirkes bestimmt worden.

Arnsberg, den 21. Juni 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

## Personal-Chronik.

N. 517. Personal-Chronik.

Folgende Ehefrauen sind als Hebammen angestellt.

1) Die Ehefrau Elisabeth Krüper geborne Bunse zu Assinghausen, für die Gemeinde Assinghausen, Kreis Brilon.
2) Die Wittwe Elisabeth Wittkopf geborne Floth zu Madfeld, für die Gemeinde Madfeld, Kreis Brilon.
3) Die Ehefrau Catharina Elisabeth Drebusch geborne Gräve aus Witten für den Bezirk Heven und Wannen, Kreis Bochum.
4) Die Wittwe Friedrike Flunkert geborne Osthoff aus Westhofen, für den Bezirk Westhofen, Kreis Dortmund.

N. 518. Landesverweisung.

Die hierunter beschriebene Vagabundin Elisabeth Levi, Ehefrau Hecht, von Amsterdam ist, nebst ihrer bei sich führenden sechsjährigen Tochter Henriette Hecht, am 14. d. M. aus dem Land-Armen- und Arbeits-Hause zu Benninghausen entlassen, und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten, über die nächste Gränze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 19. Juni 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Elisabeth Levi, Ehefrau Hecht, aus Amsterdam ist jüdischer Religion, 32 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß; hat schwarze Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, große Nase, mittelmäßigen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt und spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Rechte Schulter hoch.

---

N 519. Landesverweisung.

Am 21. d. M. ist der hierunter beschriebene Metzger-Gesell Salomon Berent aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten, über die nächste Landesgränze in sein Vaterland transportirt worden. Arnsberg, den 25. Juni 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Salomon Berent aus Friederics in Dänemark, ist mosaischer Religion, 31 Jahre alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarze Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, ordinairen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, lange Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Etwas pockennarbig.

---

N. 520. Diebstahl zu Berghofen.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Mai c. sind dem Schuhmacher Franz Heinrich Sprave zu Berghofen Bürgermeisterei Opherdecke mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände aus seiner Wohnung gestohlen worden:

ein Paar weiße wollene Mannsstrümpfe, drei halbe rothe Frauen-Tücher, zwei ganze dito, ein grünes und ein weißes Tuch mit Blumen, ein weißes Tuch mit Blumen, ein halbes Frauen-Tuch von grünlicher Farbe, ein Kinder-Kamisölchen von blau leinen und baumwollen melirten Zeug, eine dito Kinderhose, eine manchesterne Kinder-Kappe mit einer gelben Tresse besetzt, ein Bierkrug mit einem Deckel, gezeichnet F. S. P.. ½ Pf. Kaffee, ½ Pf. Taback, 3 Pf. Butter, ein Siamoisen Kleid, gerütet.

Sodann aus der Schmiede des Heinrich Poth zu Berghofen:

ein eiserner Sperrhacken.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich

Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 13. Juni 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 521. Diebstahl bei Dortmund.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Mai c. sind aus der Wohnung des Tagelöhners Christian Distelkamp auf der Königsheide bei Dortmund folgende Gegenstände gestohlen worden:

ein blau tuchener Oberrock mit überzogenen Knöpfen, eine blau tuchene Hose, sechs Ellen Leinwand, drei Ellen dito blau, ein blau gedrucktes Taschentuch, ein dunkelbrauner Oberrock mit überzogenen Knöpfen, eine Hose von blaugefärbtem baumwollenem Zeuge, ein blau baumwollenes Halstuch mit gelbem Rande, ein schwarzes Halstuch, eine grüne Hose mit Leder, eine kleine doppelte Flöte von Buchsbaum mit den Buchstaben G. et I. bezeichnet, ein blau tuchener Rock mit gesponnenen Knöpfen, zwei rothe baumwollene Halstücher mit rothen Frangen, zwei Schürzen, eine weißgestreifte baumwollene und eine von blaugedruckter Leinwand, zwei baumwollene Röcke mit schmalen blau und rothen Streifen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort auzuzeigen.

Hamm, den 18. Juni 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 522. Diebstahl zu Langenholthausen.

Aus der Kapelle zu Langenholthausen hiesigen Amts sind am Ende des vorigen Monats 14 silberne Kreuze verschiedener Größe und Form, an einem heiligen Bilde hängend, entwendet worden.

Diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringend, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnend, fordern wir zugleich Jeden auf, die zur Ausmittelung des Thäters, und Wiederherbeischaffung der entwendeten Gegenstände führenden Umstände, der vorgesetzten Polizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Justiz-Amte sofort anzuzeigen.

Balve, den 5. Juni 1826.

Königl. Justiz-Amt daselbst.

---

B 2.

N. 523. Mühlenanlage des C. Schönlau zu Gesecke.

Der Mühlen-Besitzer Caspar Schönlau zu Gesecke beabsichtigt, seine in der Nähe von Gesecke gelegene Perl-Gersten-Mühle in eine Frucht-Mahl-Mühle umzuwandeln. Ich bringe dieses hierdurch, dem Allerhöchsten Edicte vom 28. October 1810 (Gesetzsammlung pro 1810, Seite 95.) gemäß, zur öffentlichen Kenntniß, und fordere einen Jeden auf, welcher durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, seinen Widerspruch, gehörig begründet,

binnen 8 Wochen a dato präclusivischer Frist bei mir und bei dem Baulustigen gleichzeitig nachzuweisen.

Lippstadt, den 3. Juni 1826. Der Landrath daselbst.

---

B 2.
N. 524.
Mühlenanlage des Reitz zu Dorlar.

Der Eingesessene Reitz zu Dorlar ist Willens, seinen unter dem Dorfe, am Leisse Bache, gelegenen baufälligen Eisenhammer ohne Aenderung des Hammer-Grabens und Gefälles in eine oberschlächtige Kornmühle mit einem Mahl- und einem Fegegange umzuwandeln, und damit zugleich eine Knochen- und Gyps-Mühle zu verbinden. Solches wird vorschriftsmäßig zu dem Zwecke hiermit bekannt gemacht, damit alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame fürchten, ihre Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Kreisbehörde sowohl, als auch bei dem Bauherrn selbst eingeben.

Meschede, den 9. Juni 1826.

Der Landrath daselbst.

---

N. 525.
Verkauf von herrsch. Wald-Parcellen.

Die herrschaftlichen Waldparcellen Nonneneichen, Hünnehof, Buschkamp und Kettelhagen, bei dem Dorfe Rhynern ohnweit Hamm belegen, sollen mit dem aufstehenden Holze

am 1. August, Nachmittags 1 Uhr,

bei Dohmwirth zu Rhynern öffentlich verkauft werden. Es sind diese zu Etablissements und allerlei sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken ganz vorzüglich geeignet.

Die Veräußerungs-Bedinguisse, so vortheilhaft für Bemittelte als in gleichem Grade einladend für die ärmere Klasse, liegen bei der Forstbehörde und bei Dohmwirth zu Jedermanns Einsicht offen.

Unna, den 17. Juni 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 526.
Fruchtverkauf zu Bredelar u. Meschede.

Von den Fruchtvorräthen des hiesigen Rentamts aus dem Jahr 1825 sollen

1) am Montag den 10. Juli d. J. Morgens 9 Uhr, auf der Renteistube zu Bredelar 50 Scheffel $8^{11}/_{20}$ Metzen Roggen und 300 Scheffel $3^{16}/_{20}$ Metzen Hafer, sodann

2) am Donnerstag den 27. Juli d. J., Morgens 10 Uhr, auf der Rentamtsstube zu Meschede $^{8}/_{10}$ Metzen Weitzen, 131 Scheffel $14^{9}/_{10}$ Metzen Roggen, 1 Scheffel $8^{8}/_{10}$ Metzen Gerste, 274 Scheffel $9^{9}/_{10}$ Metzen Hafer, 47 Scheffel $6^{1}/_{10}$ Metzen Mengkorn, $2^{1}/_{10}$ Metzen Braunkorn und 1 Scheffel $2^{1}/_{10}$ Metzen Mühlenkorn partieweise im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Meschede, den 20. Juni 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 527.
Verkauf resp. Verpachtung v. Dom. Grundstücken im Rent. Bezirk Hagen.

Folgende Domainen-Grundstücke sollen alternative zum freien Verkauf und zur Zeitverpachtung ausgesetzt werden:

A. den 11. Juli c., Morgens 9 Uhr, an der Behausung des Herrn Heinrich Rüssmann zu Herdecke, die in und bei Herdecke gelegenen Parcellen, nämlich:

1) Die bisher an Fräulein v. Romberg verpachtet gewesenen Gartenstücke im Frauenhofe, so wie sie gegenwärtig zu acht Gärten eingetheilt und abgepfählt sind.
2) Das Gartenstück im Frauenhofe, bisher verpachtet an den Herrn Died. Hueck.
3) Das Gartenstück am großen Graben, bisher verpachtet an den Herrn Died. Hueck.
4) Das Gartenstück am großen Graben, bisher verpachtet an den Herrn Heinrich Habig.
5) Das Gartenstück im Frauenhofe, bisher verpachtet an H. W. Nuß.
6) Das Gartenstück im Frauenhofe, bisher verpachtet an den Herrn Deutecom.
7) Der Garten am großen Graben, bisher verpachtet an den Hrn. Prediger Eck.
8) Das Ackerland, der Finkenberg, bisher verpachtet an den Herrn Died. Hueck.
9) Das Ackerland am Nacken, bisher verpachtet an H. F. Krupp.
10) Das Ackerland, der Amtmanns-Dreisch, bisher verpachtet an den Herrn Heinrich Hueck.
11) Das Ackerland, die Brebde, bisher verpachtet an den Herrn Died. Hueck.
12) Das Ackerland, der Kalberstert, bisher verpachtet an Franz Schürfeld.
13) Das Ackerland, der Amtmanns-Dreisch, bisher verpachtet an Hrn. Deutecom.
14) Das Ackerland auf dem Kolben, bisher verpachtet an Franz Schürfeld.
15) Das Ackerland auf der Höh, bisher verpachtet an H. F. Krupp.
16) Das Ackerland auf dem Winberge, bisher verpachtet an Carl Harrer.
17) Das Ackerland auf der Helle, bisher verpachtet an J. Köhler.
18) Das Ackerland, das Kapitelstück, bisher verpachtet an den Hrn. Chr. Hueck.
19) Das Ackerland auf den Kolben oder Heimberge, bisher verpachtet an D. Maas.
20) Das Ackerland, das Scheerenstück, bisher verpachtet an J. C. Hulsberg.
21) Zwei Acker-Grundstücke unterm Baum, bisher verpachtet an Th. Pfingsten
22) Das Ackerland unterm Baum, bisher verpachtet an F. Krupp.
23) Das Ackerland, am Höhwege, bisher verpachtet an W. Roeber.
24) Die Wiese, die Bammwiese genannt, bisher verpachtet an den Herrn Heinr. Hueck.
25) Die Kuhweide auf der Gemeinde-Weide, der Bleichstein genannt, bisher verpachtet an C. D. Rehm.

B. Den 12. Juli c., Nachmittags 2 Uhr, an der Behausung des Gastwirths Herrn Hieronimus zu Schwelm:

1) Das Ackerland, der Biele- und Vogelkamp bei Schwelm, bisher verpachtet an H. Weusteufeld.
2) Das Ackerland bei Schwelm, der Döinghauser Kamp genannt, bisher verpachtet an P. Grote zu Schwelm.
3) Das am Wege nach Rahde vorm Walde gelegene Ackerland, das Steinbrinks-Land genannt, bisher verpachtet an J. P. Steinbrinck und zu einer Baustelle geeignet.

4) Die Wiese bei Schwelm, der große Graben genannt, bisher verpachtet an J. P. Cramer.

5) Die Wiese bei Schwelm, die Herrenwiese genannt, bisher verpachtet an den Herrn Postdirektor Moeller.

C. Den 14. Juli c., Morgens 11 Uhr, an der Behausung des Herrn Schüren zu Gevelsberg:

Das zwischen Nirgena und Gevelsberg gelegene Ackerland, das kleine Sudfeld genannt, bisher verpachtet an J. C. Wolff.

D. Den 14. Juli c., Nachmittags 2 Uhr, an der Behausung des Gastwirths Herrn Schulte zu Vollmarstein:

Die Weide bei Vollmarstein, die Mühlenhaardt genannt, bisher verpachtet an Fried. Schulte zu Vollmarstein.

Die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen können beim hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Hagen, den 20. Juni 1826.

Der Domainen-Rath daselbst.

---

N. 528. Verkauf des ref. Pastorat-Hauses ꝛc. zu Fröndenberg.

Mittwoch den 19. Juli, Nachmittags 3 Uhr, soll zu Fröndenberg in der Behausung des Wirths, Herrn Wildschütz das ehemalige reformirte Pastorathaus, nebst Hudegerechtigkeit und das dazu gehörige Nebengebäude jedes einzeln zum Verkauf meistbietend ausgesetzt werden.

Hamm, den 24. Juni 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 529. Fruchtverkauf zu Arnsberg u Werl.

Zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote sollen ausgesetzt werden:

Zu Arnsberg am Montag den 10. Juli des Morgens 10 Uhr 195 Scheffel 8 Metzen Roggen, 20 Scheffel Gerste und 153 Scheffel 6 9/10 Metzen Hafer.

Zu Werl am Mittwoch den 12. Juli des Morgens 10 Uhr 165 Scheffel 3 7/10 Metzen Gerste.

Arnsberg, den 27. Juni 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 530. Steckbrief hinter J. C. C. Nippell.

Der aus hiesiger Stadt gebürtige, und unter strenger polizeilicher Aufsicht stehende Seilergesell Johann Christian Engelbert Nippell hat sich seit einiger Zeit von hier ohne Erlaubniß entfernt, und werden alle Behörden unter Mittheilung des unten stehenden Signalements ersucht, denselben im Betretungs-Fall zu arretiren und hierhin transportiren zu lassen.

Hamm, den 21. Juni 1826.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung:

Johann Christian Engelbert Nippell aus Hamm ist katholischer Religion, 23 Jahre alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß; hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, ordinaire Nase, ordinairen Mnnd, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe; ist schlanker Statur.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 27.

Arnsberg, den 8. Juli 1826.


Das 8te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 531. Gesetzsammlung No. 8.

N. 1007. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Mai 1826., den Gerichtsstand der, nach drittehalbjähriger Dienstzeit im Herbste mit Urlaubs-Pässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegs-Reserve übergehenden Mannschaften betreffend.

N. 1008. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Mai 1826., über die gegenseitigen Begünstigungen diesseitiger und großbritannischer Unterthanen für den Handel und die Schiffahrt.

N. 1009. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juni 1826., wegen Anberaumung eines definitiven Präclusivtermins zur Anmeldung und Justifikation der Kriegsschulden in den Regierungs-Departements Posen und Bromberg.

N. 1010. Bekanntmachung, betreffend die Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen. Vom 21. Juni 1826.

---

N. 532. Personal-Chronik.

Der Kataster-Calculator Diedrich Daniel Derckmann hierselbst, ist nach gehöriger Prüfung und Vereidung in die Zahl der Regierungs-Conducteure aufgenommen worden.

Arnsberg, den 28. Juni 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 533. Gebrauch der Schacht-Ruthen in den Bau-Anschlägen.

Es sind bisher mehrere Bau-Anschläge eingegangen, in denen auch andere Körper-Maaße, als die allgemein eingeführten Schacht-Ruthen in Rechnung gebracht waren, obgleich dies den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. §. 25. entgegen ist.

Sämmtliche Königl. Bau-Beamten, Kreis-Werkmeister und sonstige Kunstverständige werden daher angewiesen, bei Bauten, die auf Kosten des Staats oder sonstiger öffentlicher Fonds besorgt werden, künftig keine andere Körper-Maaße als Schacht-Ruthen, oder, wenn der Inhalt eine Schacht-Ruthe nicht erreicht, Cubik-Fuße in Rechnung zu stellen.

Arnsberg, den 28. Juni 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 534. Pathen-Geschenk für Aeltern von 7 ꝛc. Söhnen.

Des Königs Majestät haben, mit Rücksicht auf die bedeutende Ausgabe, welche seither durch die Bewilligung von Königlichen Pathengeschenken für Aeltern von sieben und mehr Söhnen veranlaßt worden ist, unter Aufhebung sämmtlicher, wegen dieser Angelegenheit, früher Allerhöchsten Orts ergangener Bestimmungen, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. Mai d. J. näher festzusetzen geruhet:

»daß das Königliche Pathengeschenk zwar ferner und allgemein mit »100 Rthlr. gezahlt, jedoch die Bewilligung allein davon abhängig »gemacht werden soll, daß die sieben in einer und derselben Ehe er»zeugten Söhne bedürftiger Aeltern noch wirklich am Leben seyn und »sich in älterlicher Erziehung und Pflege befinden müssen, die Be»willigung für sieben in einer Ehe, ohne Dazwischen»kunft von Töchtern erzeugte Söhne aber dann ganz »wegfalle, wenn solche nicht mehr sämmtlich am Leben und in der »älterlichen Erziehung und Pflege, die Aeltern also hiernach zum »Empfange der 100 Rthlr. nicht berechtigt sind.«

Indem wir vorstehende Allerhöchste Bestimmung zufolge Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 12. d. M. zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß vom Tage der Bekanntmachung in dem Amtsblatte an, alle auf die früheren Allerhöchsten Bestimmungen sich gründenden Anträge auf Bewilligung des bisherigen Pathengeschenks von 50 Rthlr. zurückgewiesen werden müssen.

In Hinsicht des Bedürftigkeits-Punkts der Aeltern und der Berechnung der Sieben-Zahl der noch in älterlicher Pflege befindlichen Söhne, behält es bei den dieserhalb festgestellten Grundsätzen auch ferner sein Bewenden. Arnsberg, den 30. Juni 1826.

Königliche Preußische Regierung.

---

N. 535. Verrechnung fiskalischer Geldstrafen.

Zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 19. v. M. ist im Einverständnisse mit dem Königl. Finanz-Ministerium und der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, unter Aufhebung der Verfügung vom 1. November 1819, für die Verrechnung der fiskalischen Strafen folgendes, vom 1. Januar d. J. ab, zu beobachtende Verfahren angeordnet.

1) Sämmtliche Gerichte senden am Schluß des Jahres eine Nachweisung der im Laufe desselben bei ihnen erkannten Geldstrafen an diejenige Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk sie ihren Sitz haben, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gerichtssprengel in mehreren Regierungs-Bezirken belegen ist. Diese Nachweisungen müssen

den Namen des Verurtheilten,

das Solleinkommen,

Ist eingekommen,

Ist rückständig,

Ist nicht beizutreiben,

in besondern Kolonnen, und in einer Kolonne — Bemerkungen

die Gründe für die Niederschlagung und die erfolgte Vollstreckung der eventuell erkannten Freiheitsstrafe,

enthalten, und mit dem Atteste der Richtigkeit von Seiten des Gerichts versehen seyn.

Wenn im Laufe des Jahres bei einem Gerichte keine Strafe erkannt worden: so ist eine Vakat-Anzeige an die Regierung zu erstatten.

2) Die Absendung der Nachweisungen und Vakat-Anzeigen ist dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben bei den Regierungen bis zum 15. Januar des folgenden Jahres eintreffen, zu gleicher Zeit ist der Betrag der wirklich eingegangenen Strafen in einer Summe an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen.

3) Die in Rest verbliebenen Strafen sind in die Nachweisung des nächsten Jahres in besondern Abschnitten für jedes einzelne Jahr zu übernehmen, und bei solchen ältern als einjährigen Resten zugleich die Gründe der noch nicht bewirkten Einziehung anzugeben.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements gehörig zu achten. Hamm, den 6. Juni 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 536. Förderung ꝛc. auf den Westphälischen Berg- und Hüttenwerken p. 1825.

# Nachweisung

der im Jahre 1825 auf sämmtlichen Berg-, Hütten- und Salz-Werken des Westphälischen Haupt-Berg-Distrikts statt gefundenen Förderung und Production, deren Geldwerth, Zahl der Werke, und der dabei beschäftigt gewesenen Arbeiter.

| Anzahl der Zechen: Ausbeute- | Verlage- | Freikaux- | Zubuße- | Frist- | Förderung und Production. | | Anzahl der Arbeiter. | Summarischer Werth der gesammten Producte, nach ihren Preisen am Ursprungs-Ort. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zechen. | | | | | | | | | | |
| | | | | | A. Berg- u. Hüttenwerke. | | | | | |
| | | | | | I. Steinkohlenbergwerke. | Steinkohlen in Tonnen à 4 Scheffel. | | | | |
| 71 | " | 5 | 47 | 306 | In den Grafschaften Mark und Dortmund . . . . . | 1,181,529 | 2257 | 544,134 | 28 | 1 |
| 24 | " | " | 17 | 73 | In den Fürstenthümern Essen u. Werden . . . . . | 711,110 | 1102 | 222,960 | 8 | 7 |
| 4 | " | " | " | " | In den Grafschaften Tecklenburg und Lingen . . . . . | 83,583 | 172 | 54,394 | 15 | " |
| 1 | " | " | 1 | " | In der Grafschaft Mülheim . | 196,237 | 378 | 68,097 | 15 | 6 |
| 100 | " | 5 | 65 | 379 | Summa Steinkohlenbergwerke . | 2,172,459 | 3909 | 889,587 | 7 | 2 |
| | | 549 | | | | | | | | |

| Anzahl der Werke. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | II. Eisenwerke. | | | | | |
| 1 | Eisenhütte zu Sundwig in der Grafschaft Mark . . . . . | Roheisen | 1,944 Ctr. | 54 Pf. | 45 | 8,826 25 " |
| | | Gußwaaren | 1,119 " | 17 " | | |
| 1 | Gute Hoffnungshütte zu Stark-rad im Essen-Werdenschen . | Sandguß | 12,693 " | 32 " | 193 | 46,780 " " |
| | | Lehmguß | 1,846 " | 20 " | | |

| Anzahl der Werke. | Förderung der Production. | | | | Anzahl der Arbeiter. | Summarischer Werth der gesammten Producte, nach ihren Preisen am Ursprungs-Ort. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Neuessener Hammer daselbst . . Stabeisen | 1,794 Ctr. | 40 | Pf. | 7 | 10,638 | " | " |
| 1 | Minerva-Eisenhütte zu Isselburg das. . . . . Gußwaaren aller Art | 6,267 " | 70 | " | 81 | 17,380 | " | " |
| 1 | Friedrich Wilhelm Eisenhütte zu Gravenhorst im Münsterschen desgl. | 6,238 " | 71 | " | 71 | 16,100 | " | " |
| 1 | St. Michaelis Eisenhütte zu Liedern das. . . . . desgl. | 4,128 " | 79 | " | 52 | 10,848 | " | " |
| 1 | Eisenhütte zu Altenbecken, im Fürstenthum Paderborn . . . . . desgl. | 6,806 " | 68 | " | 90 | 22,567 | 29 | 6 |
| | Stabeis. | 2,067 " | 70 | " | | | | |
| 7 | Summa Eisenwerke . . (Eisenwaaren) | 44,906 Ctr. | 81 | Pf. | 539 | 133,140 | 24 | 6 |
| | **III. Andere metallische Werke.** | | | | | | | |
| 2 | Gallmeigruben bei Iserlohn in der Grafschaft Mark . . . . . roher Gallmei | 5,672 Ctr. | — | Pf. | | | | |
| | Hieraus ist fabrizirt auf dem | | | | | | | |
| 1 | Messingwerk in der Grüne bei Iserlohn . . . . Messingswaaren aller Art | 1,036 " | 40 | " | 60 | 57,000 | " | " |
| | Zink . . . . . | 1,818 " | 20 | " | | | | |
| | **IV. Alaun- und Vitriol-Werke.** | | | | | | | |
| 1 | Alaunwerk Aurora im Essen-Werdenschen . . Alaun | 56 Ctr. | | | 3 | 196 | " | " |
| 1 | Alaunwerk der Fr. und W. Siebel das. . desgl. | 1,150 " | | | 17 | 4,925 | 25 | " |
| 1 | Alaunwerk Gute Hoffnung bei Lintorf daselbst (nicht im Betrieb) | | | | " | " | " | " |
| 3 | Summa Alaun- und Vitriol-Werke . . Alaun | 1,206 Ctr. | | | 20 | 5,121 | 25 | " |

| Anzahl der Werke. | Förderung und Production. | Anzahl der Arbeiter. | Summarischer Werth der gesammten Producte, nach ihren Preisen am Ursprungs-Ort. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **V. Mühlensteinbrüche.** | | | | |
| 1 | Im Tecklenburg-Lingenschen b. Ibbenbüren: Mühlensteine verschiedener Art 25 Stück; Werksteine . . . . . 66 "; desgl. . . . . 655 Fuß; Mauersteine . . . . . 65 Fuder | 7 | 683 | 7 | 6 |
| | Dazu | | | | |
| | IV. Alaun- und Vitriol-Werke . . . . . | 20 | 5,121 | 25 | " |
| | III. Andere metallische Werke . . . . . | 60 | 57,000 | " | " |
| | II. Eisenwerke . . . . . | 539 | 133,140 | 24 | 6 |
| | I. Steinkohlenbergwerke . . . . . | 3909 | 889,587 | 27 | 2 |
| | Summa A. Berg- und Hüttenwerke . . . . . | 4535 | 1,085,533 | 24 | 2 |
| | **B. Salinen.** | | | | |
| | **I. Königliche Salinen.** | | | | |
| 1 | Königsborn in der Grafschaft Mark . 3,041 Lasten 908 Pf. Salz | 195 | | | |
| 1 | Neusalzwerk in der Graff. Ravensberg 1,416 " 3,618 " " | 51 | | | |
| | **II. Privat-Salinen.** | | | | |
| 1 | Sassendorf bei Soest in d. Graff. Mark 701 " 3,800 " " | 24 | | | |
| 1 | Gottesgabe bei Rheine im Fürstenthum Münster . . . . . 244 " 3,200 " " | 20 | | | |
| 1 | Salzkotten im Fürstenth. Paderborn 735 " 2,341 " " | 34 | | | |
| | Summa B. Salinen . . . 6,140 Lasten 1,867 Pf. Salz | 324 | | | |

N. 537. Definitive Ausgleichung der Kriegskosten von 1813—16. im Amte Bilstein.

Das Amt Bilstein hat, nach der bereits offen gelegenen Material-Zusammenstellung, in den beiden Kriegs-Perioden von $18^{13}/_{16}$ geleistet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) an Fourage für . . . . . | 7,787 fl. | 33 kr. | — dt. |
| b) " Fleisch, Branntwein ꝛc. . . . . | 5,359 " | 10 " | 3 " |
| c) " Truppen-Verpflegung . . . . . | 9,382 " | 36 " | — " |
| d) " Lazarethkosten . . . . . | 60 " | 56 " | — " |
| e) " Kriegsfuhren . . . . . | 7,671 " | 55 " | — " |
| f) " verlornem Zugvieh ꝛc. . . . . | 1,333 " | 52 " | 2 " |
| g) " Requisitions-Artikeln . . . . . | 620 " | 17 " | — " |
| h) " außerordentlichen Verwaltungs-Kosten . . . . . | 1,033 " | 58 " | 1 " |
| Zusammen . . . | 33,250 " | 18 " | 2 " |

Als bereits ausgeglichen gehen hiervon ab:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Art. a. mit . . . . | 7,787 fl. | 33 kr. | — dt. |
| " " b. mit . . . | 5,359 " | 10 " | 3 " |
| " " d. mit . . . . | 60 " | 56 " | — " |
| " " e. mit . . . . | 7,671 " | 55 " | — " |
| " " f. mit . . . . | 1,333 " | 52 " | 2 " |
| " " g. mit . . . . . | 620 " | 17 " | — " |
| " " h. mit . . . | 1,033 " | 58 " | 1 " |

Die Landes-Kriegskosten-Kasse hatte zu vergüten:
6167 fl. 10 kr. 3 dt.
hat zu Bezahlung der Kriegsfuhren 2ter Periode schon vergütet:
356 fl. 25 kr. — dt.

vergütet also noch . . . 5,810 " 45 " 3 "

Als ausgeglichen gehen also ab . . . 29,678 " 28 " 1 "

Der Rest a. . . . . 3,571 " 50 " 1 "

beträgt — auf das extraordinaire Steuer-Kapital des Amts ausgebreitet — von jedem Gulden 3 $\frac{2851}{56199}$ Kreuzer und, hiernach ausgeglichen, hätte

der

| 1. N. | 2. der Ort | 3. Nach seinem extraordinairen Steuer-Capital von Florin | ℔. | 4. leisten müssen fl. | kr. | dt. | 5. Hat geleistet fl. | kr. | dt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Adolphsburg, mit den Jägerhäusern | 1,508 | 2 | 76 | 42 | " | " | " | " |
| 2 | Ahe | 167 | 3 | 8 | 31 | 3 | " | " | " |
| 3 | Altenhundem | 3,133 | " | 159 | 18 | " | 610 | 54 | " |
| 4 | Apollmicke | 31 | " | 1 | 34 | 2 | 13 | 36 | " |
| 5 | Benolpe | 2,210 | 3 | 112 | 24 | 2 | 19 | 36 | " |
| 6 | Bergbosf | 498 | 1 | 25 | 20 | " | 1 | 12 | " |
| 7 | Bettinghoff | 216 | 2 | 11 | " | 2 | " | " | " |
| 8 | Bilstein | 4,362 | 1 | 221 | 48 | " | 1,174 | 48 | " |
| 9 | Böminghausen | 858 | " | 43 | 37 | 2 | " | " | " |
| 10 | Bonzel | 1,197 | 2 | 60 | 53 | 1 | 366 | 42 | " |
| 11 | Brachthausen | 2,526 | 3 | 128 | 28 | 2 | 2 | 48 | " |
| 12 | Breitenbruch | 173 | 2 | 8 | 49 | 1 | " | " | " |
| 13 | Bruch (Gut) | 800 | 2 | 40 | 42 | " | " | " | " |
| 14 | Bruchhausen | 219 | 2 | 11 | 9 | 3 | 31 | 12 | " |
| 15 | Cruberg | 689 | 1 | 35 | 2 | 3 | 22 | 48 | " |
| 16 | Emlinghausen | 885 | 3 | 45 | 2 | 1 | 3 | 36 | " |
| 17 | Eremitage | 5 | " | " | 15 | 1 | 2 | " | " |
| 18 | Erlhoff, Schwartmecke u. Stellborn | 1,441 | " | 73 | 16 | " | " | 48 | " |
| 19 | Fahlenscheid | 163 | " | 8 | 17 | 1 | 18 | " | " |
| 20 | Flape | 1,189 | " | 60 | 27 | 1 | 37 | 24 | " |
| 21 | Förde | 3,323 | " | 168 | 57 | 2 | 1,852 | 30 | " |
| 22 | Grevenbrück | 44 | 3 | 2 | 16 | 2 | " | " | " |
| 23 | Heidschott | 456 | " | 23 | 11 | " | 1 | 12 | " |
| 24 | Heinsberg | 5,099 | " | 259 | 15 | 3 | " | 48 | " |
| 25 | Hengstebeck | 730 | " | 37 | 7 | " | " | " | " |
| 26 | Herrentrop | 900 | 3 | 45 | 48 | " | " | " | " |
| 27 | Hofolpe | 1,073 | 2 | 54 | 35 | " | 2 | 24 | " |
| 28 | Hundesessen | 1,147 | 3 | 58 | 21 | 2 | 40 | 30 | " |
| 29 | Kickenbach | 782 | 2 | 39 | 47 | 1 | 34 | " | " |
| 30 | Kirchhundem | 1,748 | 1 | 88 | 53 | 2 | 821 | 12 | " |

| 6. Hätte also | | | | | | 7. Hat | | | | | | 8. Folglich nun noch | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | | empfangen | | | heraus bezahlt | | | zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | |
| fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. |
| " | " | " | 76 | 42 | " | " | " | " | 182 | 33 | 2 | 105 | 51 | 2 | " | " | " |
| " | " | " | 8 | 31 | 3 | " | " | " | 20 | 42 | 3 | 12 | 11 | " | " | " | " |
| 451 | 36 | " | " | " | " | 149 | 48 | 3 | " | " | " | 301 | 47 | 1 | " | " | " |
| 12 | 1 | 2 | " | " | " | 1 | 4 | 1 | " | " | " | 10 | 57 | 1 | " | " | " |
| " | " | " | 92 | 48 | 2 | " | " | " | 240 | 17 | 2 | 147 | 29 | " | " | " | " |
| " | " | " | 24 | 8 | " | " | " | " | 58 | 32 | " | 34 | 24 | " | " | " | " |
| " | " | " | 11 | " | 2 | " | " | " | 25 | 57 | 1 | 14 | 56 | 3 | " | " | " |
| 953 | " | " | " | " | " | 609 | 36 | 2 | " | " | " | 343 | 23 | 2 | " | " | " |
| " | " | " | 43 | 37 | 2 | " | " | " | 102 | 55 | 2 | 59 | 18 | " | " | " | " |
| 305 | 48 | 3 | " | " | " | 130 | 37 | " | " | " | " | 175 | 11 | 3 | " | " | " |
| " | " | " | 125 | 40 | 2 | " | " | " | 309 | 36 | 1 | 183 | 55 | 3 | " | " | " |
| " | " | " | 8 | 49 | " | " | " | " | 20 | 48 | " | 11 | 58 | 3 | " | " | " |
| " | " | " | 40 | 42 | " | " | " | " | 95 | 58 | 1 | 55 | 16 | 1 | " | " | " |
| 20 | 2 | 1 | " | " | " | 4 | 53 | " | " | " | " | 15 | 9 | 1 | " | " | " |
| " | " | " | 12 | 14 | 3 | " | " | " | 65 | 33 | 2 | 53 | 18 | 3 | " | " | " |
| " | " | " | 41 | 26 | 1 | " | " | " | 102 | 33 | 3 | 61 | 7 | 2 | " | " | " |
| 1 | 44 | 3 | " | " | " | " | 58 | 3 | " | " | " | " | 46 | " | " | " | " |
| " | " | " | 72 | 28 | " | " | " | " | 172 | 26 | 2 | 99 | 58 | 2 | " | " | " |
| 9 | 42 | 3 | " | " | " | " | " | " | 5 | 21 | " | 15 | 3 | 3 | " | " | " |
| " | " | " | 23 | 3 | 1 | " | " | " | 146 | 36 | 1 | 123 | 33 | " | " | " | " |
| 1,713 | 32 | 2 | " | " | " | 1,170 | 10 | 1 | " | " | " | 543 | 22 | 1 | " | " | " |
| " | " | " | 2 | 16 | 2 | " | " | " | 5 | 21 | 3 | 3 | 5 | 1 | " | " | " |
| " | " | " | 21 | 59 | " | " | " | " | 51 | 29 | 2 | 29 | 30 | 2 | " | " | " |
| " | " | " | 258 | 27 | 3 | " | " | " | 627 | 43 | 3 | 369 | 16 | " | " | " | " |
| " | " | " | 37 | 7 | " | " | " | " | 87 | 38 | 1 | 50 | 31 | 1 | " | " | " |
| " | " | " | 45 | 48 | " | " | " | " | 112 | 34 | 2 | 66 | 46 | 2 | " | " | " |
| " | " | " | 52 | 11 | " | " | " | " | 128 | 16 | 3 | 76 | 5 | 3 | " | " | " |
| " | " | " | 17 | 51 | 2 | " | " | " | 105 | 47 | 3 | 87 | 56 | 1 | " | " | " |
| " | " | " | 5 | 47 | 1 | " | " | " | 60 | 3 | 2 | 54 | 16 | 1 | " | " | " |

| 1. N. | 2. der Ort. | 3. Nach seinem extraordinairen Steuer-Capital von Florin | ¼ | 4. leisten müssen fl. | kr. | dt. | 5. Hat geleistet. fl. | kr. | dt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 31 | Kohlhagen | 5 | 1 | " | 16 | " | " | " | " |
| 32 | Kracht | 80 | 1 | 4 | 4 | 3 | " | " | " |
| 33 | Langenei | 1,506 | 2 | 76 | 36 | " | 98 | 54 | " |
| 34 | Lenne mit Hennemicke | 1,124 | " | 57 | 9 | " | 70 | 18 | " |
| 35 | Mark | 109 | 1 | 5 | 33 | 1 | " | " | " |
| 36 | Marmecke | 934 | " | 47 | 29 | 2 | " | 24 | " |
| 37 | Maumecke | 1,421 | " | 72 | 15 | " | 260 | 30 | " |
| 38 | Meggen | 2,036 | " | 103 | 31 | 1 | 330 | 42 | " |
| 39 | Milchenbach | 1,793 | 2 | 91 | 11 | 2 | " | " | " |
| 40 | Niederalbaum | 1,168 | " | 59 | 23 | 1 | " | " | " |
| 41 | Oberalbaum | 1,854 | 3 | 94 | 18 | 1 | 1 | 12 | " |
| 42 | Oberhundem | 1,846 | 2 | 93 | 53 | 1 | 1 | 12 | " |
| 43 | Oberweischede | 1,325 | 3 | 67 | 24 | 2 | 350 | 42 | " |
| 44 | Rarbach | 1,014 | 1 | 51 | 34 | 1 | 55 | 42 | " |
| 45 | Rinsecke | 684 | 2 | 34 | 48 | 1 | " | " | " |
| 46 | Saalhausen und Stöppel | 5,004 | " | 254 | 25 | 3 | 574 | 48 | " |
| 47 | Schnellenberg | 422 | 2 | 21 | 29 | " | 12 | " | " |
| 48 | Selbecke | 897 | 1 | 45 | 37 | 1 | " | 48 | " |
| 49 | Silberg | 1,466 | 3 | 74 | 34 | 3 | 4 | 24 | " |
| 50 | Varste | 1,023 | " | 52 | 1 | " | " | " | " |
| 51 | Vasbach | 342 | 2 | 17 | 25 | " | 108 | " | " |
| 52 | Kirchweischede | 1,945 | " | 98 | 53 | 3 | 1,471 | 54 | " |
| 53 | Welschenennest | 2,266 | " | 115 | 13 | " | 933 | 30 | " |
| 54 | Wirme | 740 | 1 | 37 | 38 | 1 | 1 | 12 | " |
| 55 | Würdinghausen | 1,655 | 3 | 84 | 11 | 1 | 18 | 24 | " |
| 56 | Amtskasse | — | " | 23,867 | 42 | 2 | 23,867 | 42 | 2 |
| 57 | Landeskriegskosten-Kasse (*) | — | " | 6,157 | 10 | 3 | 256 | 25 | " |
| | Zusammen | 70,248 | 3 | 33,606 | 43 | 2 | 33,606 | 43 | 2 |

(*) Die Landeskriegskosten-Kasse hat auf die ihr noch zu Last stehenden 5810 fl. 45 kr. 3 dt.
bereits abschläglich bezahlt . . . . . 2000 " — " — "
also noch zu zahlen . . . . . 3810 fl. 45 kr. 3 dt.

| 6. Hätte also | | | | | | 7. Hat | | | | | | 8. Folglich nun noch | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | | empfangen | | | heraus bezahlt | | | zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | |
| fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. |
| " | " | " | " | 16 | " | " | " | | 4 | 33 | 1 | 4 | 17 | 1 | " | " | " |
| " | " | " | 4 | 4 | 3 | " | " | " | 9 | 37 | 1 | 5 | 32 | 2 | " | " | " |
| 22 | 18 | " | " | " | " | " | " | " | 80 | 31 | " | 102 | 49 | " | " | " | " |
| 13 | 9 | " | " | " | " | " | " | " | 81 | 10 | 3 | 94 | 19 | 3 | " | " | " |
| " | " | " | 5 | 33 | 1 | " | " | " | 13 | 5 | 2 | 7 | 32 | 1 | " | " | " |
| " | " | " | 47 | 5 | 2 | " | " | " | 111 | 16 | 2 | 64 | 11 | " | " | " | " |
| 188 | 15 | " | " | " | " | 48 | 46 | " | " | " | " | 139 | 29 | " | " | " | " |
| 227 | 10 | 3 | " | " | " | 90 | 53 | 1 | " | " | " | 136 | 17 | 2 | " | " | " |
| " | " | " | 91 | 11 | 2 | " | " | " | 210 | 35 | 1 | 119 | 23 | 3 | " | " | " |
| " | " | " | 59 | 23 | 1 | " | " | " | 139 | 58 | 1 | 80 | 35 | " | " | " | " |
| " | " | " | 93 | 6 | 1 | " | " | " | 221 | 10 | " | 128 | 3 | 3 | " | " | " |
| " | " | " | 92 | 41 | 1 | " | " | " | 249 | 9 | 3 | 156 | 28 | 2 | " | " | " |
| 283 | 17 | 2 | " | " | " | 188 | 38 | 3 | " | " | " | 94 | 38 | 3 | " | " | " |
| 4 | 7 | 3 | " | " | " | " | " | " | 86 | 22 | 1 | 90 | 30 | " | " | " | " |
| " | " | " | 34 | 48 | 1 | " | " | " | 82 | 4 | " | 47 | 15 | 3 | " | " | " |
| 320 | 22 | 1 | " | " | " | " | " | " | 15 | 11 | " | 335 | 33 | 1 | " | " | " |
| " | " | " | 9 | 29 | " | " | " | " | 13 | 25 | " | 3 | 56 | " | " | " | " |
| " | " | " | 44 | 49 | 1 | " | " | " | 106 | 46 | 1 | 61 | 57 | " | " | " | " |
| " | " | " | 70 | 10 | 3 | " | " | " | 173 | 47 | 1 | 103 | 36 | 2 | " | " | " |
| " | " | " | 52 | 1 | " | " | " | " | 123 | 43 | 2 | 71 | 42 | 2 | " | " | " |
| 90 | 35 | " | " | " | " | 66 | 56 | 1 | " | " | " | 23 | 38 | 3 | " | " | " |
| 1,373 | " | 1 | " | " | " | 1,128 | 23 | 2 | " | " | " | 244 | 36 | 3 | " | " | " |
| 818 | 17 | " | " | " | " | 662 | 49 | " | " | " | " | 155 | 28 | " | " | " | " |
| " | " | " | 36 | 26 | 1 | " | " | " | 85 | " | " | 48 | 33 | 3 | " | " | " |
| " | " | " | 65 | 47 | 1 | " | " | " | 180 | 46 | " | 114 | 58 | 3 | " | " | " |
| " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| " | " | " | 5,810 | 45 | 3 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | 5,810 | 45 | 3 |
| 7,540 | 19 | 2 | 7540 | 19 | 2 | 4,717 | " | 2 | 4,717 | " | 2 | 5,810 | 45 | 3 | 5,810 | 45 | 3 |

Die Königl. Kreisbehörde ist mit Vollziehung dieser Ausgleichung — welche in Betreff der Partial-Ausgleichung vom Jahr 1818 und damals im Amte schon geschehener Zahlung, nun nur noch in Vertheilung des dem Amte aus der Landeskriegskosten-Kasse gebührenden Guthabens besteht — beauftragt, und wird nach der heute gegebenen Anleitung das Fernere verfügen und im Amte bekannt machen.

Arnsberg, den 10. Juni 1826.

Königl. Preuß. Liquidations-Commission.

---

N. 538. Aufbringung der Kosten in Gemeinheits-Theilungs-Sachen.

Durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Februar d. J. und eine darauf sich beziehende Instruction des hohen Ministerii des Innern sind mit Aufhebung des §. 4. des Kosten-Reglements vom 20. Juni 1817 und näherer Bestimmung des §. 26. des Gesetzes zur Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung Anordnungen getroffen, wodurch von der einen Seite die laufenden Kosten der Gemeinheits-Theilungs- und Regulirungs-Sachen durch von den betreffenden Parteien einzuziehende Kosten-Vorschüsse gedeckt, von der andern Seite aber auch solchen Kostenpflichtigen, welche ohne bedeutenden Nachtheil ihres Nahrungs-Zustandes die sie treffenden Kosten-Beträge nicht auf einmal abzuführen im Stande sind, angemessene Terminalzahlungen gestattet werden können.

Es sollen nämlich in folgenden Fällen Kosten-Vorschüsse von den Parteien eingezogen werden können:

a) von den Extrahenten der Auseinandersetzung;

b) wegen der Vermessungen und Bonitirungen und zwar in den Fällen, wo nach dem Befinden der Commission die Vermessung und Bonitirung der zum Umsatze kommenden Grundstücke entbehrlich ist, von denjenigen, welche solche dennoch verlangen; da aber, wo Vermessungen und Bonitirungen nöthig werden, von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte;

c. bei entstehenden Streitigkeiten von demjenigen, welcher ein streitiges Recht behauptet;

d. von denjenigen, welche dem von dem Commissarius vorgelegten Auseinandersetzungsplane oder Auseinandersetzungs-Recesse widersprechen, und

e) nach erfolgter Entscheidung von denjenigen, welche die dagegen zugelassenen Rechtsmittel einlegen.

Von denjenigen, welche des Vermögens sind, sowohl vorgedachte Kosten-Vorschüsse, als auch die ihnen definitiv zur Last fallenden Kosten zu

zahlen, sollen diese, nach dem Inhalte gedachter Allerhöchster Cabinets-Ordre, mit Ernst und Nachdruck beigetrieben werden; dagegen soll in Absicht derjenigen, welche nachweisen können, daß ihnen zur Erhaltung ihres Nahrungszustandes eine Nachsicht unumgänglich nothwendig sey, eine im Auftrage der General-Commission durch die landräthlichen Aemter zu bewirkende Regulirung von Terminen in der Art eintreten, daß die verschuldeten Reste und die künftig im Laufe der Auseinandersetzung den Debenten noch treffenden Kostenantheile in Berücksichtigung der persönlichen, Verhältnisse des Restanten und der Erheblichkeit der Kosten zu dem Werthe des Grundstücks, auf eine angemessene Zeitfrist, welche im äußersten Falle bis zu 10 Jahren ausgedehnt werden kann, repartirt, und hiernach die zu zahlenden Kostenbeiträge in den zur Erhebung der Grundsteuer bestehenden Terminen in gleichen Theilbeträgen durch die Steuerbeamten zugleich mit den Grundsteuern erhoben und an die Casse der General-Commission abgeführt werden können.

Sämmtliche Special-Commissarien haben hiernach in den vorstehend lit. a bis e erwähnten Fällen und zwar sowohl in den bereits vorhandenen, als künftig noch eintretenden, sofort Anzeige über den zu erhebenden Vorschuß zu machen und gutachtlich über den Betrag zu berichten, welchemnächst derselbe zur Casse der General-Commission eingezogen werden wird.

Diejenigen Debenten, welche dagegen vorerwähnte Zahlungs-Nachsicht in Anspruch nehmen zu können glauben, haben unter Beifügung einer von ihrem Orts-Vorstande ausgestellten vollständig motivirten Bescheinigung ihres Nothstandes sich bei dem Special-Commissar zu melden, und die Fristen, welche sie gestattet wünschen, anzugeben, welchemnächst auf dessen gutachtlichen Bericht das Erforderliche veranlaßt werden soll.

Münster, den 16. Juni 1826.

General-Commission.
Brockmann.

---

B.

N. 539. Verding der Lieferung des Brods u. der Fourage an d. Linientruppen der 13. Division während der Uebung.

Die Lieferung des Brods und der Fourage an die Linien-Truppen der 13ten Division während der diesjährigen Uebung derselben außerhalb ihrer Garnisonen soll an den Mindestfordernden verdungen werden, und zwar für die nachbenannten Uebungs-Perioden und Punkte, nämlich:

1) für die 13te Cavallerie-Brigade (11tes Husaren- und 4tes Küraſſier-Regiment, zusammen 8 Eskadrons) während der Brigade-Uebung bei Wiedenbrück vom 5. bis incl. 18. August;

2) für die 13te Infanterie-Brigade (13tes und 15tes Regiment, zusammen 6 Bataillons) während der Brigade-Uebung bei Minden vom 14. bis incl. 20. August;

3) für die 13te Division (vorgenannnte 6 Bataillons, und 8 Eskadrons) während der Divisions-Uebung auf der Petershagener Haide bei Minden vom 21. August bis incl. 6. September, und

4) für 8 Fuß- und 8 reitende Geschütze der 4ten Artillerie-Brigade, welche an der Divisions-Uebung vom 27. August bis incl. 6. Septbr. Theil nehmen.

Die Dislocation dieser Truppen, welche in den, den vorbemerkten Uebungspunkten zunächst gelegenen Ortschaften untergebracht werden sollen, kann erst späterhin genau angegeben werden. Die in die Stadt Minden gelegt werdenden Truppen erhalten das Brod und die Fourage vom dortigen Verpflegungs-Unternehmer; daher sie von der in Rede stehenden Verpflegungssicherstellung ausgeschlossen sind.

Kautionsfähige und sonst qualificirte Lieferungslustige werden demnach hierdurch eingeladen: schriftliche Anerbietungen, wozu vorläufig kein Stempel-Papier verwendet zu werden braucht, wegen Uebernahme der unmittelbaren Brod- und Fourage-Lieferung

a. für die 13. Cavallerie-Brigade in und bei Wiedenbrück, und

b. für die 13te Infanterie-Brigade, und die 13te Division nebst Artillerie bei Minden,

mit der Bemerkung auf dem Couvert: »Brod- und Fourage-Lieferungs-Anerbieten« versehen, bis zum 12. Juli d. J. an die Militair-Intendantur hierselbst portofrei einzusenden, und an diesem Tage Vormittags entweder persönlich bei dieser Behörde zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten hierher zu senden.

An dem gedachten 12. Juli Vormittags soll die Eröffnung der bei der Intendantur eingegangenen Offerten geschehen, und vorbehaltlich der höheren Bestätigung, welche innerhalb 14 Tagen erfolgt, mit dem Mindestfordernden, sofern seine Preisforderung annehmbar erscheint, und er übrigens qualificirt ist, ein Lieferungs-Contract abgeschlossen werden.

Die Lieferungs-Anerbietungen müssen sich ganz bestimmt über nachstehende Puncte aussprechen:

1) Namen und Wohnort des Lieferungslustigen,

2) ob die Lieferung fürs Ganze, nämlich für die Cavallerie-Brigade bei Wiedenbrück, und die Infanterie-Brigade, und die 13te Division incl. Artillerie bei Minden, oder für Wiedenbrück allein, oder nur für die Truppen bei Minden angeboten wird, welche Trennung statthaft ist.

3) Die Preisforderung geschieht ganz bestimmt in Preuß. Courant und für Preuß. Maaß und Gewicht, beim Brode für ein 6pfündiges Stück, bei der Fourage für den Scheffel Hafer, den Centner Heu; und das Schock Stroh.

Anerbietungen mit unbestimmten Preis-Angaben, oder welche nicht bis zum 12. Juli Vormittags eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Das Brod und die Fourage wird in magazinmäßiger Beschaffenheit, wie sie in unsrer Bekanntmachung vom 15. Juli v. J. genau angegeben ist, gegen richtige Consumtions-Quittungen direct an die Truppen abgeliefert, und der Unternehmer besorgt die dabei nöthige Zufuhr in die Quartier-Orte auf eigene Kosten.

Die Ortschaften, wo nach Maaßgabe der Truppen-Dislocation, außerhalb Minden eine oder mehrere Magazin-Anlagen zu machen sind, werden zeitig genug bestimmt werden.

Der Unternehmer bestellt gleich beim Abschlusse des Contracts eine Caution in Preuß. Staatsschuldscheinen ohngefähr zum 4ten Theile des Werths der ganzen Lieferung.

Die Bezahlung für die gelieferte Verpflegung erfolgt auf die desfallsige, mit richtigen Consumtions-Quittungen zu belegende Liquidation, gleich nach Beendigung der Lieferung in Königl. Preuß. 1764ger Courant.

Der Unternehmer berichtigt die Kosten dieser Bekanntmachung, den Contracts- und den Quittungsstempel, und alle etwaige sonstigen Gefälle und Unkosten ex propriis.

Der ganze Verpflegungsbedarf ist ohngefähr anzunehmen:

a. bei Wiedenbrück
auf 4,900 Stück Brode a 6 Pfund.
» 130 Wispel Hafer,
» 420 Centner Heu, und
» 52 Schock Stroh;

b. bei Minden
auf 18,600 Stück Brode a 6 Pfund,
» 175 Wispel Hafer,
» 575 Centner Heu, und
» 70 Schock Stroh.

Für die Verpflegung bei Minden wird endlich noch bemerkt, daß, falls einem Lieferungs-Unternehmer damit gedient seyn sollte, ihm aus dem Königlichen Magazin zu Minden ein beliebiges Quantum Hafer, gegen eine besondere Sicherheit in Staatsschuldscheinen, unter der Bedingung vorgeschossen werden kann, daß er diesen Vorschuß in gutem frischem Hafer nach der diesjährigen Erndte an das Königl. Magazin zurück erstattet.

Münster, den 27. Juni 1826.

Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps.

N. 540. Diebstahl zu Altenessen.

Am 4. d. M. Morgens sind dem Pferdeknecht des Ackermanns Heinrich Hundebrink zu Altenessen, Namens Heinrich Wehner, aus seiner unverschlossenen Kiste folgende Gegenstände gestohlen worden:

1 Ueberrock von blauem Tuch, 1 roth und weißgestreifte Weste, 2 neue Hemden gezeichnet W., 1 roth und weißgeblümtes Halstuch.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 27. Juni 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 541. Diebstahl zu Hohen-Limburg.

Dem Thorwächter Moritz Rademacher auf dem fürstlichen Schlosse zu Hohen-Limburg ist am 30. Mai c. Morgens aus dem Fenster der Wachtstube unterm Schloßthore eine silberne englische dreigehäusige Taschenuhr, wovon das äußere Gehäuse lakirt und mit einer Halskette von Draht versehen, gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe gedachter Uhr warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der Uhr führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 27. Juni 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

B 3.
N. 542. Mühlenanlage des Reitz zu Dorlar.

Der Eingesessene Reitz zu Dorlar ist Willens, seinen unter dem Dorfe, am Leisse Bache, gelegenen baufälligen Eisenhammer ohne Aenderung des Hammer-Grabens und Gefälles in eine oberschlächtige Kornmühle mit einem Mahl- und einem Fegegange umzuwandeln, und damit zugleich eine Knochen- und Gyps-Mühle zu verbinden. Solches wird vorschriftsmäßig zu dem Zwecke hiermit bekannt gemacht, damit alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame fürchten, ihre Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Kreisbehörde sowohl, als auch bei dem Bauherrn selbst eingeben.

Meschede, den 9. Juni 1826.

Der Landrath daselbst.

---

B 1.
N. 543. Anlegung eines Osemundhammers bei Blechen.

Der Reidemeister Herr Mathias Wilhelm Schriever zu Blechen, Kirchspiels Kierspe, beabsichtigt auf dem ihm eigenthümlich zugehörigen Grundstücke, zwischen dem Breitehammer unterm Holte und dem Raffinir-Stahlhammer bei Mühlenschmidhausen, an dem Kersperbach einen neuen Osemundshammer vor einem Sammelteiche anzulegen.

Alle

Alle die durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre gehörig zu begründenden Widersprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an bei dem Unterzeichneten und bei dem Bauherrn anzumelden.

Altena, den 13. Juni 1826.

Der Landes-Director daselbst.

---

B 1. N. 544. Anlegung einer Oelmühle zu Nierhof.

Der Gutsbesitzer Franz Langenohl zu Nierhof, Kirchspiels Attendorn ist des Vorhabens, neben seiner neuen Fruchtmühle, in dem nämlichen Gebäude, eine Oelmühle mit einer Presse anzulegen.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Wissenschaft bringe, fordere ich zugleich diejenigen auf, welche dagegen etwa Widersprüche vorzubringen haben, solche binnen 8 Wochen, spätestens aber am 27. August d. J. anzuzeigen und zu begründen; wobei ich zugleich eröffne, daß spätere Vorträge unberücksichtigt bleiben.

Olpe, den 27. Juni 1826.

Der Landrath daselbst.

---

N. 545. Zurücknahme des Steckbriefs hinter P. Schnellenberg.

Der im Amtsblatte von 1825, Stück 11 Nr. 215, eingerückte Steckbrief wird hiermit eingezogen, indem der dort bezeichnete Peter Schnellenberg aus Attendorn eingebracht ist.

Attendorn, den 27. Juni 1826.

Königl. Justiz-Amt daselbst.

---

N. 546. Diebstahl bei Werl.

In der Nacht vom 2. auf den 3. dieses, ist der Wittwe Schütte in der Kuckel-Mühle bei Werl Folgendes aus der Mühle entwendet worden:

ohngefähr 1½ Scheffel Weitzenmehl; ½ Scheffel Roggenmehl; ¼ Scheffel Gersten-Grütze; 1 Sack und 4 Beutel, einer von blauem Linnen mit Blumen; 1 zinnerne Schüssel und dto. Teller; 1 porzellainener Teller.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jedermann auf, die auf die Entdeckung des Thäters sich beziehenden Umstände entweder der nächsten Ortsbehörde oder uns sofort anzuzeigen.

Werl, den 4. Juli 1826.

Königl. Preuß. Justizamt.

---

N. 547. Diebstahl zu Westdüderich.

In der Nacht vom 1. auf den 2. dieses, sind dem Colon Grievel in Westdüderich folgende Gegenstände aus seiner Wohn- und Schlaf-Stube gestohlen worden:

Ein hellblauer tuchener Mannsrock; zwei dunkelblaue tuchene Westen; eine Pique-Weste von gelbem Grunde mit blauen Streifen; ein nankinetten Manns-Kamisol von hellblauem Grunde; drei Mannskittel, wovon zwei von dunkeler und einer von hellblauer Farbe war; 15 Manns- und 15 Frauenhemden, ohne Zeichen; 4 Bett-Tücher, wovon 2 noch neu, 2 aber schon etwas abgenutzt waren; ein drillen Tischtuch, 1½ Elle lang; 2½ Stück flächsen Leinewand, jedes Stück 24 Ellen lang; 6½ Elle Leinewand, welches zu Frauenhemden geschnitten war; ein dunkelgrüner liberner Frauen-Rock; ein braunrother sargen Frauen-Rock; ein grüne-

kattunenes Frauenkleid; ein Frauenkleid, schwarz mit rothen Blumen; ein dunkelblaues tuchenes Frauenkamisol; einen dunkelblauen kattunen Frauenrock; einen hellrothen kattunen Frauenrock; ein Frauenkamisol, grün mit weißen Blumen; ein Rand-Tuch mit grünen Blumen; eine grüne Schürze mit weißen Blumen; eine braune Schürze mit gelben Blumen; eine gelbe Schürze mit grünen Streifen; eine dunkelblaue Schürze; eine weiße Schürze mit Streifen; eine schwarze seidene Schürze; eine gedruckte Schürze, an der einen Seite mit Blumen, an der andern Seite mit Streifen; eine gedruckte Schürze mit Streifen; ein blaues gedrucktes Frauenkleid mit grünen Blumen; drei weiße Tücher mit ordinairen Rändern; ein großes rosenrothes Tuch mit weißgelben Blümchen, und auf 2 Ecken mit großen Blumen; ein rothes Tuch mit gelben Blumen; ein weißes Tuch mit rothen und grünen Blumen; ein schwarzes Tuch mit gelben Blumen und Frangen; zwei Tücher mit gelben, blauen und grünen Streifen, wovon das eine mit Frangen besetzt war; zwei weiße roth karirte Tücher; ein blaues seidenes Tuch mit Frangen; eine Schachtel, worin 7 Frauenmützen mit Spitzen besetzt; drei Frauenmützen, eine von Pique und zwei von Dimiti; zwei weiße leinene Schnupf-Tücher, zwei Ellen blauen Kattun; ein Mädchenkleid, roth mit gelben Blumen; eine Schürze, weiß mit blauen Streifen; eine Mädchen-Schürze, blau mit rothen Blumen; ein Frauen-Ueberhemdchen; ein Paar weiße leinene Strümpfe; ein Paar weiße baumwollene Handschuhe; ein halb Stück weißen Zwirn; drei Stück leinen Garn, wovon das eine doppelt gewunden war, drei Gebind blau gefärbtes Garn; ein Spiegel; ein Rasirmesser mit einer Scheide; ein Jais-Gebetbuch, worin ein Firm-Zettel; ein Gebetbuch mit Silber beschlagen; ohngefähr zwei Rthlr. Geld, worunter ein halber brabander Kronenthaler., ein 10 Silbergroschen-Stück, das andere in 2 gute Groschen-Stücken sich befand.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir, warnend vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, zugleich Jeden auf, die zur Ausmittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führenden Thatsachen und Umstände, entweder der nächsten Ortsbehörde, oder uns anzuzeigen.

Werl, den 4. Juli 1826.

**Königl. Preuß. Justizamt.**

---

**N. 548.**
**Waldveräußerung in der Oberförsterei Hagen.**

Nach dem Befehle der Hochlöbl. Regierung zu Arnsberg soll der Antheil in der Lüdenscheider Mark nochmals zum öffentlichen Verkaufe und zwar zuerst:

a. der Grund und Boden sammt dem Schlagholze in 3 Abtheilungen gegen jährliche Erbzinsprästation;
b. die auf selbigem befindliche Heidestreue in 11 Abtheilungen gegen Baarzahlung binnen 6 Wochen;
c. desgleichen das anstehende hochstämmige Eichenholz 220 Stämme in 55 Abtheilungen oder Loosen; demnächst:
d. der Grund und Boden sammt Schlagholz und Heidestreue in 3 Abtheilungen gegen jährliche Erbzinsprästation; endlich drittens:

e. das Forstgrundstück im Ganzen incl. Holz und Heidestreue zum vollen Eigenthum, vorbehaltlich höherer Genehmigung, ausgesetzt werden.

Der Verkaufstermin ist auf den 24. Juli, Morgens 8 Uhr, anberaumt, und haben sich die Kaufliebhaber alsdann bei dem Gastwirth Herrn Paulmann zu Lüdenscheid, so wie am 22. Juli d. J. zu derselben Stunde daselbst zur Localanweisung einzufinden.

Die Verkaufsbedingungen liegen bei dem Königl. Förster Metzler zu Groß-Drescheid und in der Registratur des Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht offen.

Unna, den 22. Juni 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 549. Jagd-Verpachtung im Forstrevier Siegen.

Die Königl. hohe und niedere Jagd in der 2ten Abtheilung des 6. Districtes im Forstrevier Siegen soll am 29. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr, in dem Hause des Herrn L. Kohn dahier anderweit auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Diejenigen Pachtlustigen, welche ihre Qualification zur Anpachtung Königl. Jagden durch Atteste von der Königl. landräthlichen Behörde nachweisen können, wollen alsdann in dem bezeichneten Hause eintreffen.

Siegen, den 27. Juni 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 550. Verkauf der Hilchenbacher Landheege.

Die in der Oberförsterei Lützel, ohnweit dem Orte Hilchenbach gelegene Königliche Waldparcelle, die Hilchenbacher Landheege genannt, soll am 16. künftigen Monats August, Vormittags 11 Uhr, in dem Hause des Herrn Gastwirths Schmidt zu Hilchenbach nochmals zum Verkaufe nach dem Meistgebot ausgesetzt werden

Die Verkaufs-Bedingungen werden in dem obigen Termine bekannt gemacht werden, liegen aber auch von heute an, bei dem Herrn Oberförster Nitgen zu Hof Ginsberg zur Einsicht offen.

Siegen, den 4. Juli 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 551. Verkauf der bei Drolshagen gelegenen K. Waldparcellen.

Donnerstags den 17. künftigen Monats August, Vormittags 10 Uhr, sollen in der Behausung des Herrn Butz zu Drolshagen, die bei diesem Orte gelegenen Königlichen Waldparcellen, unter den alsdann bekannt gemacht werdenden und von heute an bei dem Herrn Oberförster Walloth zu Bilstein zur Einsicht offen liegenden Bedingungen, wiederholt zum Verkaufe nach dem Meistgebot ausgestellt werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Siegen, den 4. Juli 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

# Nachweisung

der im Monat Juni 1826. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Ger der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Erbsen der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | | Bier, braunes, das Quart. | | Brannt-wein, das Quart. | | Schwarz Brod, das Pfund | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Altena . . . | 1 | 18 | 2 | 1 | 12 | 2 | 1 | 6 | 6 | » | 26 | 11 | 1 | 14 | 3 | » | 29 | 8 | 8 | 14 | 5 | 1 | 2 | 6 | 1 | » | 5 1/5 |
| Arnsberg . . | 1 | 5 | 4 | » | 27 | 8 | » | 24 | 2 | » | 17 | — | 1 | — | — | » | — | — | » | — | — | 1 | — | » | — | » | 5 2/4 |
| Bochum . . . | 1 | 17 | 6 | 1 | 4 | 2 | 1 | 1 | 3 | » | 26 | 6 | 1 | 14 | 1 | » | 20 | 11 | 6 | 23 | — | 1 | 1 | 4 | 11 | » | 4 |
| Brilon . . . | 1 | 7 | 1 | » | 24 | 10 | » | 21 | 5 | » | 16 | 6 | 1 | — | — | » | 16 | 5 | 4 | 5 | 8 | » | 11 | 6 | — | » | 5 |
| Dortmund . | 1 | 11 | 4 | 1 | 3 | 7 | » | 28 | 11 | » | 23 | 2 | 1 | 11 | 9 | » | 17 | 10 | 5 | 16 | 4 | 1 | 2 | 5 | 6 | » | 5 |
| Eslohe . . . | » | — | — | » | 27 | 6 | » | 24 | » | » | 15 | 1 | 1 | 1 | 4 | » | 18 | 2 | 3 | 26 | 4 | 1 | 2 | 5 | 10 | » | 5 |
| Hagen . . . | 1 | 13 | 10 | 1 | 10 | — | 1 | 1 | 8 | » | 26 | 11 | » | » | — | » | 28 | 11 | 7 | 21 | — | » | — | » | — | » | — |
| Hamm . . . . | 1 | 7 | 8 | 1 | 1 | 4 | » | 25 | 5 | » | 20 | 2 | 1 | 7 | — | » | 17 | 3 | 4 | 26 | 7 | 1 | 3 | 5 | 6 | » | 4 5/9 |
| Iserlohn . . | 1 | 10 | 5 | 1 | 2 | 7 | » | 28 | 3 | » | 23 | 10 | 1 | 14 | — | » | 24 | 10 | 4 | 26 | 2 | 1 | 4 | 5 | 9 | » | 4 1/2 |
| Lippstadt . . | 1 | 2 | — | » | 24 | — | » | 21 | 8 | » | 16 | 5 | » | 28 | 9 | » | 20 | — | 4 | 20 | — | » | 9 | 5 | — | » | 4 |
| Olpe . . . . | 1 | 18 | — | 1 | 10 | 6 | 1 | 2 | 6 | » | 25 | — | » | — | — | » | — | — | » | — | — | » | — | » | — | » | 5 1/4 |
| Siegen . . . | 1 | 14 | — | 1 | 12 | 1 | 1 | 6 | 1 | » | 23 | — | » | — | — | » | — | — | » | — | — | » | — | » | — | » | » |
| Soest . . . . | 1 | 1 | — | » | 24 | 9 | » | 21 | 1 | » | 18 | 1 | » | 28 | — | » | 17 | — | 3 | 17 | 6 | » | 10 | 5 | — | » | 4 1/2 |
| Wittgenstein | 1 | 15 | — | » | 24 | — | » | 22 | — | » | 24 | — | » | — | — | » | 24 | — | 6 | 16 | 4 | » | 9 | 6 | — | » | 6 |
| Durchschnitts-Preis. . . | 1 | 10 | 10 | 1 | 2 | 1 | » | 27 | 6 | » | 21 | 7 | 1 | 5 | 11 | » | 21 | 4 | 5 | 16 | 8 | 1 | » | 5 | 7 | » | 5 |



N. 552. Frucht- u. Victualien-Preise im Monat Juni 1826.

# Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat Juni 1826 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weiß-Brod 4 Loth. | Rind-fleisch das Pfund. | Schwein-efleisch das Pfund. | Ham-melfleisch das Pfund. | Kalb-fleisch das Pfund. | Hafer-Grütze die Metze. | Grau-pen die Metze. | Reis das Pfund. | Speck, ordinair, das Pfund. | Kar-toffeln der Scheffel. | Butter das Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | |
| | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. |
| Altena . . . | » 1 9/10 | 1 9 | 3 — | 1 5 | » 11 | » — | » — | » — | » — | 18 — | 4 » |
| Arnsberg . . | » 1 7/9 | 2 — | 2 6 | » — | 1 6 | » — | » — | » — | » — | 12 — | 4 3 |
| Bochum . . . | » 1 2/3 | 2 — | 2 9 | 1 11 | » 11 | 3 4 | 6 7 | 3 10 | 3 5 | 15 10 | 4 4 |
| Brilon . . . | » 3 | 1 5 | 2 1 | 1 7 | 1 — | » — | » — | 4 11 | 4 1 | 10 1 | 3 11 |
| Dortmund . | » — | 1 10 | » — | 1 10 | 1 6 | » — | » — | 4 — | 3 6 | 13 — | 3 6 |
| Eslohe . . . | » — | 1 5 | 2 4 | » — | » 10 | » — | » — | » — | » — | 9 2 | 3 6 |
| Hagen . . | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | 17 10 | » — |
| Hamm . . . . | » 1 1/2 | 1 10 | 2 2 | 1 6 | 1 4 | 4 9 | 6 8 | 4 1 | 3 2 | 11 11 | 3 11 |
| Iserlohn . . | » 2 | 1 10 | 2 2 | 1 8 | 1 5 | 3 8 | 4 1 | » — | 3 8 | 18 6 | 4 2 |
| Lippstadt . . | » 1 3/5 | 1 7 | » — | 1 4 | 1 6 | » — | » — | 5 — | 2 6 | 16 — | 4 — |
| Olpe . . . . | » 2 2/7 | 1 8 | 2 4 | » — | 1 — | » — | » — | » — | » — | » — | » — |
| Siegen . . . | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — |
| Soest . . . . | » 1 1/3 | 1 8 | 1 8 | 1 6 | 1 2 | » — | » — | 4 — | » — | 9 — | 3 — |
| Wittgenstein | » 2 2/7 | 1 8 | 2 4 | 1 6 | 1 — | » — | » — | » — | » — | 10 — | 5 — |
| Durchschnitts-Preis . . . | » 2 | 1 9 | 2 4 | 1 7 | 1 2 | 3 11 | 5 9 | 4 4 | 3 5 | 13 5 | 4 — |

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 3. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 553. Verkauf von Dom. Grundstücken im Rentamtsbez. Hamm.

Auf Befehl der Königl. Hochl. Regierung werden folgende, zum Königl. Rentamte Hamm gehörige Domainen-Grundstücke, theils zum freien theils zum erbzinsweisen Verkaufe, meistbietend ausgesetzt und zwar:

A. zu Unna in der Behausung des Wirths Lud. v. Werne:

1) Montag den 17. Juli, Morgens 11 Uhr, die Königs-Wiese bei Heeren, 32 Morgen 16 Ruthen groß, zum Verkaufe im Ganzen.
2) Montag den 17. Juli, Nachmittags 2 Uhr, die Ruenhuve in der Unnaer Feldmark 19 Morgen 162 Ruthen Ackerland, zum Verkaufe im Ganzen.
3) Montag den 17. Juli, Nachmittags 3½ Uhr, die zwischen Niedermassen und Unna liegenden Reckerdings-Mühlen-Ländereien, bis jetzt an Diedr. Herbrecht zu Unna, Colon Dodt und Graß zu Niedermassen verpachtet, Parcellenweise zum freien und erbzinsweisen Verkauf.
4) Dienstag den 18. Juli, Vormittags 10 Uhr, die bisher an Lente, Stoltefuß und Brix zu Hemmerde, Colon Wiemann, Jeuschede und Winkelkötter zu Lünern verpachteten Stücke der Hemmerder und Lüner Landwehr, Parzellenweise zum freien und erbzinsweisen Verkaufe.

B. Zu Fröndenberg in der Behausung des Kaufmanns Herrn Wildschütz:

5) Mittwoch den 19. Juli, Nachmittags 2 Uhr, die Gose- oder Amtmanns-Wiese, 2 Morgen 30 Ruthen groß, zum freien und erbzinsweisen Verkaufe.
6) Mittwoch den 19. Juli, Nachmittags 4 Uhr, die Abtissin-Wiese, 2 Morgen 143 Ruthen groß, zum freien und erbzinsweisen Verkaufe.

C. Zu Camen in der Behausung des Gastwirths Grevel:

7) Donnerstag den 20. Juli, Nachmittags 2 Uhr, die bei Camen liegenden Domainen-Gartenländereien, 9 Morgen 99 Ruthen groß, Parcellenweise und im Ganzen zum Verkaufe.
8) Donnerstag den 20. Juli, Nachmittags 4 Uhr, die Grävings-Wiese daselbst, 10 Morgen 80 Ruthen groß, zum Parcellenweisen Verkaufe.
9) Donnerstag den 20 Juli, Nachmittags 5 Uhr, der Bleichwall am Mühlenthore daselbst, 1 Morgen 72 Ruthen groß, zum freien und erbzinsweisen Verkaufe.
10) Freitag den 21. Juli, Nachmittags 2 Uhr, 12 Morgen Ackerland in der Camer Feldmark, bisher an Gottfried Beckhaus, D. Brumberg, v. d. Haide, Voigt, Justiz-Commissarius Reinhard, Erben Pröbsting und Rusing verpachtet, Parcellenweise und im Ganzen zum freien und erbzinsweisen Verkaufe.

D. Zu Scheda:

11) Montag den 24. Juli, Morgens 10 Uhr, der Theil der Uebelgrüne bei Beutrop, welcher der Domaine gehört, 74 Ruthen groß, zum freien und erbzinsweisen Verkaufe.
12) Montag den 24. Juli, Nachmittags 2 Uhr, das Saatland daselbst, 35 Morgen 176 Ruthen groß, Parcellenweise und im Ganzen zum Verkaufe.
13) Montag den 24. Juli, Nachmittags 3 Uhr, der Fohlenberg daselbst, 20 Morgen groß, Parzellenweise und im Ganzen zum Verkaufe.
14) Montag den 24. Juli, Nachmittags 4 Uhr, das Kirchenland daselbst, 16 Morgen groß, Parcellenweise und im Ganzen zum Verkaufe.

5) Montag den 24. Juli, Nachmittags 3 Uhr, das kleine Espenstück daselbst, 16 Morgen 98 Ruthen groß, Parcellenweise und im Ganzen zum Verkaufe.

Hamm, den 24. Juni 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 554. Verkauf resp. Verpachtung von Domanial-Grundstücken zu Soest.

Es sollen die bei dem unterzeichneten Rentamte mit Martini d. J. pachtlos werdenden Grundstücke nämlich:

1) 10 Morgen 165 Ruthen Garten vor dem Thomaser Thore zu Soest, bisher an Moritz Rocholl et Cons. verpachtet in vier Abtheilungen.
2) 1 Morgen 157 Ruthen 204 Fuß Ackerland im Thabrock bei Soest, bisher an Joh. Bärenfänger verpachtet.
3) 1 Morgen 133 Ruthen 34 Fuß dito an den Reihen Weiden, bisher an Diedrich Osterloh verpachtet.
4) 17 Morgen 54 Ruthen 109 Fuß dito am Hellwege, bisher an Kaufmann Andernach verpachtet in drei Abtheilungen.
5) 4 Morgen 138 Ruthen 42 Fuß dito an der Höhe, bisher an Köppen zu Soest verpachtet.
6) 2 Morgen 146 Ruthen 19 Fuß dito an der Steinen Brücke, bisher an Weber Frohne verpachtet.
7) 2 Morgen 128 Ruthen 36 Fuß und 1 Morgen 171 Ruthen Garten vor dem Grandweger Thore bisher an Herrn Seminar-Director Ehrlich verpachtet, und
8) 2 Morgen 108 Ruthen Acker auf Utrops Kampe, bisher an Bastert zu Altengesecke verpachtet, alternative zum freien und erbzinsweisen Verkaufe; sodann
9) circa 493 Morgen Wiesen und Ackerländereien, der Hauptbestand der Geilmer Ländereien bei Soest, in den bisherigen verschiedenen Abtheilungen zur Verpachtung auf 6 Jahre, im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Der Licitations-Termin ist auf den 24. k. M. Juli, Morgens 9 Uhr anfangend, auf hiesiger Rentamtsstube festgesetzt, woselbst auch vorher die Bedingungen eingesehen werden können.

Soest, den 25. Juni 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 555. Verkauf der Schafhude-Berechtigung zu Anröchte.

Die zur Königl. Domaine Anröchte gehörige Schaafhude-Berechtigung soll am 28. Juli d. J. in der Behausung des Gastwirths Risse zu Erwitte im öffentlichen Meistgebot verkauft werden.

Es erstreckt sich solche auf die Sommer- und Winter-Hude mit zwei Heerden von beliebiger Stückzahl auf einem der vorzüglichsten Hude-Bezirke im Herzogthum Westphalen.

Zur Erleichterung des Ankaufs wird jedesmal die Hudeberechtigung einer Heerde ausgesetzt, und Statt der bisherigen jährlichen Zeitpacht ad 107 Thlr. ein jährlicher Canon von 47 Thlr. 8 Sgr. und 49 Thlr. 2 Sgr. gestellt.

An die Stelle der ausfallenden 10 Thlr. 20 Sgr. Zeitpacht, tritt als Gegenstand der Steigerung, ein Antrittskapital.

Die nähere Angabe der Hudeberechtigungen und Vorwarden, kann täglich auf hiesiger Rentamtsstube eingesehen, auf Verlangen auch abschriftlich mitgetheilt werden.

Lippstadt, den 27. Juni 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 556. Grasverkauf zu Mülheim.

Am Dienstag den 18. Juli k. J., Nachmittags 2 Uhr, wird auf hiesiger Rentamtsstube der diesjährige Graswuchs auf der nahe bei Mülheim gelegenen circa 37 ¼ Morgen enthaltenden herrschaftlichen Profitwiese nummerweise im Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Mülheim an der Möhne, den 28. Juni 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 557. Erbzinsweise Veräußerung und Zeitverpachtung von Dom. Aeckern bei Mülheim.

Die, bei Mülheim auf der obersten Haar liegenden, 6½ Morgen Domanial-Ackerland, welche an Schlüter, Rollecke und Cordes zu Waldhausen zuletzt verpachtet waren, sollen am Dienstag den 18. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr, auf der Rentamtsstube zur erbzinsweisen Veräußerung und alternativ zur Zeitverpachtung im Meistgebote ausgesetzt werden.

Die Bedingungen liegen dahier zur Einsicht offen.

Mülheim an der Möhne, den 28. Juni 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 558. Erbzinsweise Veräußerung von Dom. Grundstücken bei Warstein.

Die bei Warstein belegenen, zum Königl. Rentamte Mülheim gehörige, zuletzt von J. Mevus benutzte Korfs- oder Steinecken-Hufe, welche circa 6½ Morgen an Aeckern, Gärten und Wiesen enthält, soll am Montag den 24. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Wohnung des Herrn A. Bergenthal zu Warstein, gegen Entrichtung eines ständigen jährlichen Erbzinses an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Bedingungen liegen bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht offen.

Mülheim an der Möhne, den 28. Juni 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 559. Erbzinsweise Veräußerung von Dom. Grundstücken bei Warstein.

Die zum Königl Rentamte Mülheim gehörige 5te Abtheilung der Hufen-Grundstücke bei Warstein, welche 8 Morgen Ackerländer und Gärten enthält, und zuletzt an J. Mues verpachtet war, soll am Montage den 24. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Wohnung des Herrn A. Bergenthal zu Warstein, gegen Entrichtung eines ständigen jährlichen Erbzinses im Meistgebote veräußert werden.

Die Bedingungen liegen dahier zur Einsicht offen.

Mülheim an der Möhne, den 28. Juni 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 28.

Arnsberg, den 15. Juli 1826.


N. 560. Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20 Mai c dem Herrn Konsistorialrathe Overberg, in huldreicher Anerkennung seiner Verdienstlichkeit, den Titel eines Ober-Konsistorialraths beizulegen, und denselben zum Ehren-Mitgliede des Provinzial-Schul-Kollegiums und der Regierung hierselbst zu ernennen geruhet.

Münster, den 26. Juni 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

---

N. 561. Prämien-Ertheilung an Zöglinge der chirurgischen Lehr-Anstalt zu Münster.

Folgenden Zöglingen der hiesigen chirurgischen Lehr-Anstalt, welche sich in dem zuletzt abgelaufenen Kursus durch Fleiß ausgezeichnet und in der Prüfung am besten bestanden haben, sind zur Aufmunterung Prämien in Gelde zuerkannt worden:

aus der ältesten Abtheilung

1) Peter Klein aus Cöln am Rhein,

aus der mittlern Abtheilung

2) Karl Trütschel II. aus Nordkirchen,
3) Anton Storck aus Warendorf,

aus der jüngsten Abtheilung

4) Gottfried Bourscheidt aus Werne,
5) Christoph Hoppe aus Ochtrup.

Folgende aber, welchen ganz dasselbe Lob gebührt, sind dagegen mit Büchern wissenschaftlichen Inhalts belohnt worden:

aus der ältesten Abtheilung

1) Peter Klein aus Cöln am Rhein,
2) Heinrich Trütschel I. aus Südkirchen,
3) Anton Gieben aus Kevelar,

aus der mittlern Abtheilung

4) Johann Meyer aus Silbach.
5) Johann Hamer aus Goch.

Münster, den 4. Juli 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

---

N. 562. Geschenk an das Progymnasium zu Attendorn.

Von dem Erben Weiland Sr. Fürstbischöflichen Gnaden des Herrn Fürstbischofs Franz Egon von Fürstenberg zu Hildesheim, Herrn Freiherrn Theodor von Fürstenberg in Neheim, ist dem Progymnasialfonds zu Attendorn ein Geschenk von Fünfhundert Thalern Pr. Courant bewilligt worden.

Unter dankbarer Anerkennung wird dieser Act der Wohlthätigkeit hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 7. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 563. Vermächtniß.

Der kürzlich verstorbene Canonikus Thombrink zu Soest hat sein ganzes beträchtliches Vermögen dem dasigen allgemeinen Armen-Fonds vermacht.

Arnsberg, den 9. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 564. Uebersicht der Feuersocietäts-Kasse d. Herz. Westphalen p. 1825 über d. Brandereignisse bis 1816 incl.

Nachstehende Uebersicht der Einnahme und Ausgabe im Jahr 1825 rücksichtlich der, bei der Feuersocietäts-Kasse des Herzogthums Westphalen bis 1816 einschließlich verbliebenen Activ- und Passiv-Reste wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten gebracht.

Arnsberg, den 3. Juli 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

| Soll-Einnahme in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Detail der Einnahme. | Ist eingenommen in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Tit. I. an Kassenbestand: | | | | | | |
| — | — | — | nach Abschluß der vorigjährigen Rechnung ist Kassenvorschuß nachgewiesen | — | — | — | — | — | — |
| | | | Tit. II. an Activresten: | | | | | | |
| 918 | 18 | 4 | laut vorigjähriger Rechnung .... | 346 | 10 | 1 | 572 | 7 | 5 |
| | | | Tit. III. an neuem Ausschlag: | | | | | | |
| 2712 | 20 | — | laut Ausschreiben vom 29. September des v. J. p. 100 Rthlr. im 24 Fl. Fuß $^7/_8$ Sgr. (vid. Amtsblatt d. 1825 St. 42 N. 794. Abschn. II.) | — | — | — | 2712 | 20 | — |
| | | | Recapitulation der Einnahme: | | | | | | |
| — | — | — | Tit. I. an Kassenbestand ..... | — | — | — | — | — | — |
| 918 | 18 | 4 | • II. an Activresten ..... | 346 | 10 | 11 | 572 | 7 | 5 |
| 2712 | 20 | — | • III. an neuem Ausschlag .... | — | — | — | 2712 | 20 | — |
| 3631 | 8 | 4 | Betrag der Einnahme ..... | 346 | 10 | 11 | 3284 | 27 | 5 |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | | | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | | | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Tit. I. an Kassenvorschuß:** | | | | | | |
| 310 | 15 | 9 | laut Abschluß der vorigjährigen Rechnung . . . . . | 310 | 15 | 9 | | | |
| | | | **Tit. II. an Brandassekuranzgeldern:** | | | | | | |
| 20 | 12 | 6 | Dem Wulf zu Arnsberg . . . . . | 20 | 12 | 6 | | | |
| 122 | 15 | — | " Plecking zu Neheim . . . . . | — | — | — | 122 | 15 | — |
| 8 | 22 | 6 | " Hockelmann daselbst . . . . . | — | — | — | 8 | 22 | 6 |
| 119 | 17 | 6 | " Otterstette daselbst . . . . . | 119 | 17 | 6 | | | |
| 42 | 8 | 9 | " Grote daselbst . . . . . | — | — | — | 42 | 8 | 9 |
| 29 | 15 | 11 | " Wahle daselbst . . . . . | 29 | 15 | 11 | | | |
| 17 | 15 | — | " Berg gnt. Vigener zu Attendorn | 17 | 15 | — | | | |
| 29 | 5 | — | " Brunabend daselbst . . . . . | 29 | 5 | — | | | |
| 70 | — | — | " Bürgerhaus zu Affeln . . . . . | — | — | — | 70 | — | — |
| 45 | 28 | 1 | " Schmole zu Hagen . . . . . | 45 | 28 | 1 | | | |
| 97 | 21 | 3 | " Wulfkamp das. . . . . | — | — | — | 97 | 21 | 3 |
| 24 | 23 | 9 | " Grünebaum das. . . . . | 24 | 23 | 9 | | | |
| 38 | 19 | 4 | " Becker das. . . . . | — | — | — | 38 | 19 | 4 |
| 33 | 16 | 3 | " Boser gnt. Micheler das. . . . | — | — | — | 33 | 16 | 3 |
| 47 | — | 11 | " Kaiser das. . . . . | — | — | — | 47 | — | 11 |
| 37 | 5 | 8 | " Klute das. . . . . | 37 | 5 | 8 | | | |
| 76 | 16 | 10 | " Pluscher das. . . . . | — | — | — | 76 | 16 | 10 |
| 70 | — | — | " Schwieder das. . . . . | 35 | — | — | 35 | — | — |
| 61 | 7 | 6 | " Pieper zu Warstein . . . . . | 61 | 7 | 6 | | | |
| 39 | 11 | 3 | " Schmitt das. . . . . | 39 | 11 | 3 | | | |
| 48 | 3 | 9 | " Pfarrhaus das. . . . . | — | — | — | 48 | 3 | 9 |
| 113 | 22 | 6 | " Spanke das. . . . . | — | — | — | 113 | 22 | 6 |
| 88 | 28 | 9 | " Müller das. . . . . | 88 | 28 | 9 | | | |
| 48 | 3 | 9 | Den Geschwistern Püttmann zu Fredeburg | — | — | — | 48 | 3 | 9 |
| 93 | 10 | — | Dem Pfarrhaus zu Winterberg . . . | 93 | 10 | — | | | |
| 169 | 5 | — | Der W. Putz daselbst . . . . . | 169 | 5 | — | | | |
| 61 | 7 | 6 | Dem Blume zu Olpe . . . . . | 61 | 7 | 6 | | | |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf | | | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | | | Réstirt in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 29 | 5 | — | Dem Kipp daselbst . . . . . | — | — | — | 29 | 5 | — |
| 8 | 22 | 6 | " Neuhaus das. . . . . | 8 | 22 | 6 | | | |
| 17 | 15 | — | Den Erben Zeppenfeld das. . . . . | 17 | 15 | — | | | |
| 21 | 26 | 3 | Dem Gipperich das. . . . . | 21 | 26 | 3 | | | |
| 13 | 3 | 9 | " Huperz und Rademacher das. . | 13 | 3 | 9 | | | |
| 17 | 15 | — | " Hunold gnt. Heer das. . . . | 17 | 15 | — | | | |
| 11 | 20 | — | " Grubener das. . . . . | 11 | 20 | — | | | |
| 13 | 3 | 9 | " Glaremin zu Overhagen . . . | — | — | — | 13 | 3 | 9 |
| 50 | 9 | 5 | " Bauerdick zu Aingsen . . . . | — | — | — | 50 | 9 | 5 |
| 837 | 2 | 6 | Der Wittwe Klocke zu Marsberg . . | 837 | 2 | 6 | | | |
| 6 | 16 | 10 | Dem Funke zu Wegringhausen . . . | — | — | — | 6 | 16 | 10 |
| 7 | 19 | 8 | " Ortsvorstand zu Titmaringhausen | — | — | — | 7 | 19 | 8 |
| 30 | 18 | 9 | " Lohmann zu Brilon . . . . . | — | — | — | 30 | 18 | 9 |
| | | | Für frühere Brandschäden sind im Laufe dieses Jahrs an Entschädigungsgeldern angewiesen; noch ferner | | | | | | |
| 102 | 24 | 3 | Dem Schauerte zu Fredeburg . . . | 68 | 16 | 2 | 34 | 8 | 1 |
| 42 | 19 | 8 | " Dem Echterhaus zu Suttrop . | 42 | 19 | 8 | | | |
| 47 | 1 | — | " Biggemann zu Hagen . . . . . | 15 | 20 | 4 | 31 | 10 | 8 |
| 14 | 17 | 6 | Für Waisenmeisters-Haus zu Olpe . | 14 | 17 | 6 | | | |
| 62 | 10 | 3 | Dem Schauerte zu Fredeburg . . . | 41 | 16 | 10 | 20 | 23 | 5 |
| 85 | 9 | 4 | " von Fürstenberg zu Adolphsburg | 85 | 9 | 4 | | | |
| 26 | 7 | 6 | " Schüermann zu Flappe . . . | 26 | 7 | 6 | | | |
| 1373 | 22 | 6 | " Kirchen-Vorstand zu Fredeburg für die Kirche . . . . . | 457 | 27 | 6 | 915 | 25 | — |
| 612 | 15 | — | Demselben für den Thurm . . . . . | 204 | 5 | — | 408 | 10 | — |
| 16 | 12 | 2 | Fürs Hirtenhaus zu Suttrop . . . | 16 | 12 | 2 | | | |
| 65 | 18 | 9 | Dem Bock zu Weggeringhausen . . . | 43 | 22 | 6 | 21 | 26 | 3 |
| 5168 | 20 | 7 | Summa . . . . . | 2816 | 22 | 11 | 2351 | 27 | 8 |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Tit. III. verschiedene Ausgaben: | | | | | | |
| 321 | 10 | 4 | sind niedergeschlagen, theils wegen Insolvenzen aus den früheren Jahren bis 1815, theils wegen irrig zu hoch berechneter Beiträge, und theils wegen zurückgeforderter, aber nach hierauf vollzogenen Neubauten nicht zurückerstattender Entschädigungsgelder . . . . . | 321 | 10 | 4 | | | |
| | | | Recapitulation der Ausgabe: | | | | | | |
| 310 | 15 | 9 | Tit. I. An Kassenvorschuß . . . . | 310 | 15 | 9 | | | |
| 5168 | 20 | 7 | " II. An Brand-Assecuranzgeldern | 2816 | 22 | 11 | 2351 | 27 | 8 |
| 321 | 10 | 4 | " III. Verschiedene Ausgaben . . | 321 | 10 | 4 | | | |
| 5800 | 16 | 8 | Betrag der Ausgabe . . . . . | 3448 | 19 | — | 2351 | 27 | 8 |

## Vergleichung
## der Einnahme und Ausgabe.

Die Ausgabe beträgt . . 3448 Rthlr. 19 Sgr. — Pf.
" Einnahme " . . 346 " 10 " 11 "

Bleibt Kassen-Vorschuß: 3102 Rthlr. 8 Sgr. 1 Pf.

N. 565. Uebersicht der Feuersocietäts-Kasse des Städtekreises der Grafschaft Mark p. 1825.

Nachstehende Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei der Feuersocietäts-Kasse des Städte-Kreises der Grafschaft Mark p. 1825. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Interessenten gebracht.

Arnsberg, den 5. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

| Soll-Einnahme in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Detail der Einnahme. | Ist eingenommen in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Tit. I. an Bestand: | | | | | | |
| 1005 | 29 | 9 | laut Abschluß der vorigjährigen Rechnung | 1005 | 29 | 9 | — | — | — |
| | | | Tit. II. an Defecten: | | | | | | |
| — | — | — | Nichts . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| | | | Tit. III. an Activresten: | | | | | | |
| 1470 | 5 | 9 | laut Abschluß der vorigjährigen Rechnung | 757 | 23 | 3 | 712 | 12 | 6 |
| | | | Tit. IV. an Kapitalzinsen: | | | | | | |
| 21 | 9 | 6 | vom gekündigten Kapital, welches nach vorigjähriger Rechnung noch 1300 Rthlr. betragen, und worauf im Laufe des Jahrs 1825 600 Rthlr. ferner abgelegt sind, welche sub Tit. III. unter Activresten in Einnahme erscheinen; es reliiren mithin noch 700 Rt. | 21 | 9 | 6 | — | — | — |
| | | | Tit. V. neuer Ausschlag: | | | | | | |
| — | — | — | Nichts . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| | | | Tit. VI. an Nachschußgeldern: | | | | | | |
| 116 | 23 | 6 | laut verschiedener Einnahme-Ordres . | 50 | — | — | 66 | 23 | 6 |
| | | | Tit. VII. an Extraordinarien: | | | | | | |
| — | — | — | Nichts . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| | | | Recapitulation der Einnahme: | | | | | | |
| 1005 | 29 | 9 | Tit. I. an Kassenbestand . . . . . | 1005 | 29 | 9 | — | — | — |
| — | — | — | " II. an Defecten . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| 1470 | 5 | 9 | " III. an Activresten . . . . . | 757 | 23 | 3 | 712 | 12 | 6 |
| 21 | 9 | 6 | " IV. an Kapitalzinsen . . . . . | 21 | 9 | 6 | — | — | — |
| — | — | — | " V. an neuem Ausschlag . . . . | — | — | — | — | — | — |
| 116 | 23 | 6 | " VI. an Nachschußgeldern . . . . | 50 | — | — | 66 | 23 | 6 |
| — | — | — | "VII. an Extraordinarien . . . . | — | — | — | — | — | — |
| 2614 | 8 | 6 | Betrag der Einnahme . . . . | 1835 | 2 | 6 | 779 | 6 | — |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr Sgr. Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. Sgr Pf. |
|---|---|---|---|
| | Tit. 1. an Kassenvorschuß aus voriger Rechnung: | | |
| — — — | Nichts . . . . . | — — — | — — — |
| | Tit. II. an Beitrag zum Verwaltungsfonds: | | |
| 6 5 3 | ½ Procent von der wirklichen Einnahme ad 1235 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. | 6 5 3 | — — — |
| | Tit. III. an Spritzenaufsehergehältern: | | |
| — — — | Nichts . . . . . | — — — | — — — |
| | Tit. IV. an Spritzen-Reparaturkosten: | | |
| 56 11 — | laut zwei Ausgabe-Ordres . . . . . | 56 11 — | — — — |
| | Tit. V. an Brandassekuranzgeldern: | | |
| 70 — — | Dem Armenvorstand zu Hamm . . . | — — — | 70 — — |
| 266 20 — | " J. C. Schmieding zu Witten . | — — — | 266 20 — |
| 75 — — | " Grüne zu Soest . . . . . | 75 — — | — — — |
| 27 26 — | " Kaufmann Hartweck zu Hörde | 27 26 — | — — — |
| 229 5 — | " Chirurg Hartweck zu Hörde . . | 114 17 6 | 114 17 6 |
| 6 12 — | Demselben . . . . . | 6 12 — | — — — |
| 214 8 6 | Dem Sindern das. . . . . | 214 8 6 | — — — |
| 103 16 — | " Bergmann Vogel das. . . . . | 103 16 — | — — — |
| 500 — — | " Heitmann das. . . . . | 500 — — | — — — |
| 1000 — — | " Bergmann zu Hattingen . . . | 500 — — | 500 — — |
| 34 20 6 | " Kirchenvorstand das. . . . . | 34 20 6 | — — — |
| 290 — — | " Richter in der Grüne . . . . . | 145 — — | 145 — — |
| 280 — — | " Wiesenbrauck das. . . . . | 140 — — | 140 — — |
| 101 27 6 | Der Freifrau v. Bodelschwingh-Velmede | 101 27 6 | — — — |
| 3199 15 6 | Summa . . . . . | 1963 8 — | 1236 7 6 |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Tit. VI. an Extraordinarien: | | | | | | |
| 12 | 9 | 4 | Prämien für Auszeichnungen beim Brandlöschen . . . . . | 12 | 9 | 4 | — | — | — |
| 2 | 22 | — | Druckkosten . . . . . | 2 | 22 | — | — | — | — |
| 15 | 1 | 4 | Summa . . . . . | 15 | 1 | 4 | — | — | — |
| | | | Recapitulation der Ausgabe: | | | | | | |
| — | — | — | Tit. I. an Kassenvorschuß . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| 6 | 5 | 3 | " II. an Beitrag zum Verwaltungsfonds . . . . . | 6 | 5 | 3 | — | — | — |
| — | — | — | " III. an Spritzenaufsehergehältern | — | — | — | — | — | — |
| 56 | 11 | — | " IV. an Spritzen-Reparaturkosten | 56 | 11 | — | — | — | — |
| 3199 | 15 | 6 | " V. an Assecuranzgeldern . . . | 1963 | 8 | — | 1236 | 7 | 6 |
| 15 | 1 | 4 | " VI. an Extraordinarien . . . . | 15 | 1 | 4 | — | — | — |
| 3277 | 3 | 1 | Betrag der Ausgabe . . . . . | 2040 | 25 | 7 | 1236 | 7 | 6 |

## Vergleichung der Einnahme und Ausgabe.

Die Ausgabe beträgt . . . 2040 Rthlr. 25 Sgr. 7 Pf.
" Einnahme " . . . 1835 " 2 " 6 "
Bleibt Kassen-Vorschuß: 205 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf.

Der Bau-Conducteur Friedrich Gosebruch aus Hamm ist nach bestandener Prüfung von der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu Berlin in die Zahl der Regierungs-Bau-Conducteure aufgenommen worden. N. 566. Personal-Chronik.

Arnsberg, den 10. Juli 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

## N. 567. Personal-Chronik des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Hamm.

### I. Bei dem Collegio:

Der Oberlandes-Gerichts-Rath von Rappard ist zufolge Allerhöchst vollzogenen Patents als Geheimer-Ober-Rechnungs-Rath bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam angestellt worden.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Carl Grundschöttel ist vermöge Justiz-Ministerial-Bestallung vom 17. April c. als Oberlandes-Gerichts-Assessor angestellt und vermöge fernern Rescripts vom 22. Mai c. an den Königlichen Appellations-Hof zu Cöln in gleicher Eigenschaft, mit der Bestimmung bei dem Landgericht zu Coblenz zu fungiren, versetzt.

Die Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren Schulenburg und Wiesner sind auf ihr Ansuchen, Ersterer an das Königl. Hofgericht zu Arnsberg, Letzterer an das Königl. Oberlandes-Gericht zu Paderborn versetzt.

Der bei dem Stadtgericht zu Berlin angestellt gewesene Auscultator Julius August von Haeften ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Collegium versetzt.

Die Rechts-Candidaten Carl Overweg, Carl Friedrich Butz, Emil von Pöppinghausen, Gottlieb Kirchmeyer, Gustav Zimmermann, Carl Baltz, Theodor Haarmann, Ferdinand Elbers, August Lent und Ludwig Cappell sind als Auscultatoren angestellt und verpflichtet.

### II. Bei den Untergerichten:

Dem bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum angestellt gewesenen ersten Assessor Friedrich Lennich ist die erledigte Stelle als Land- und Stadt-Richter zu Hattingen verliehen und in eine erledigte Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum der bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Iserlohn angestellt gewesene Assessor von Beughem versetzt.

Dem Oberlandes-Gerichts-Referendarius Johann Wilhelm Brand ist die bei dem Land- und Stadtgericht zu Iserlohn erledigte 2te Assessor-Stelle vermöge Justiz-Ministerial-Bestallung vom 16. Juni c. ertheilt worden.

Dem vormaligen Wachtmeister Theodor Wilms ist die durch Absterben des Pleuger erledigte Salarien-Cassen- und Deposital-Rendanten-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Hamm vermöge Justiz-Ministerial-Bestallung vom 28. März c. conferirt.

Desgleichen hat der invalide Unterofficier von der Westphälischen Landwehr Franz Schmidt vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 5. Mai c. die durch Absterben des Frenzl erledigte Botenstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Hamm erhalten.

Dem invaliden Unterofficier Wilhelm Schmidt ist die durch Pensionirung des Althoff bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna erledigte Botenstelle vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 16. Juni c. verliehen.

Die Justiz-Commissarien Wilhelm Röttger Gottfried Schmemann zu Dortmund, Lennich zu Altena und Dornseiffen zu Lüdenscheid sind verstorben.

Hamm, den 4. Juli 1826.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

---

N. 568. Stempelpflichtigkeit d. Vollmachten ꝛc. in Gemeinheits-Theilungs-Sachen.

Nach einer Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii sind von den in Gemeinheits-Theilungs-Sachen übergebenen Vollmachten blos diejenigen stempelfrei, welche in Folge des §. 75 des Gesetzes vom 20. Juni 1817 von Corporationen oder ganzen Klassen von Interessenten für ihre Deputirten ausgestellt werden, wogegen die Vollmachten einzelner sonst zum persönlichen Erscheinen verpflichteter Interessenten dem gesetzlichen Vollmachtsstempel unterworfen sind. Ebenfalls sollen zu Protokollen über Holzverkäufe in Theilungs-Sachen die gesetzlichen Stempel genommen werden.

Sämmtliche Herren Special-Commissarien haben auf Beibringung resp. Nachbringung der hiernach erforderlichen Stempel genau zu achten.

Münster, den 23. Juni 1826.

General-Commission.
Brockmann.

---

N. 569. Diebstahl zu Bickern.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Mai sind aus der Wohnung des Kötters Rusche zu Bickern, Bürgermeisterei Bochum, gewaltsamer Weise folgende Gegenstände gestohlen worden:

Fünf Stück leinenes Tuch, drei Stück klein wergenes Tuch, ein kupferner Kessel.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 27. Juni 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 570. Diebstahl in d. Bauerschaft Nächstebreck.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Mai d. J. ist dem Landwirth und Brantweinbrenner Wilhelm Zimmermann von der Böhle in der Bauerschaft Nächstebreck Gerichtsbezirk Schwelm aus seinem Brennhause mittelst Einbruchs ein Helm vom Brantweinkessel, welcher unten am Rande etwas geflickt, überhaupt etwas abgenutzt und ohne besondere Zeichen war, gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe des erwähnten Helmes warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des gestohlenen Helmes führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 29. Juni 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 571. Diebstahl zu Holthausen.

In der Nacht vom 10. auf den 11. April a. c. sind aus der Wohnung der Wittwe Anna Margaretha Riepe zu Holthausen Gerichtsbezirks Dortmund mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

Eine neue noch nicht verarbeitete Bettzüge, weiß mit blauen schmalen Streifen, 13 Stück feines ungebleichtes flächsenes Garn, ein weißes baumwollenes Tuch, ein leinener blau und weiß gestreifter Kissenzug.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 3. Juli 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

B 3.
N. 572. Mühlenanlage des C. Schönlau zu Gesecke

Der Mühlen-Besitzer Caspar Schönlau zu Gesecke beabsichtigt, seine in der Nähe von Gesecke gelegene Perl-Gersten-Mühle in eine Frucht-Mahl-Mühle umzuwandeln. Ich bringe dieses hierdurch, dem Allerhöchsten Edicte vom 28. October 1810 (Gesetzsammlung pro 1810. Seite 95.) gemäß, zur öffentlichen Kenntniß, und fordere einen Jeden auf, welcher durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, seinen Widerspruch gehörig begründet, binnen 8 Wochen a dato präclusivischer Frist bei mir und bei dem Baulustigen gleichzeitig nachzuweisen.

Lippstadt, den 3. Juni 1826.

Der Landrath daselbst.

---

B 2.
N. 573. Anlegung eines Osemundshammers bei Blechen.

Der Reidemeister Herr Mathias Wilhelm Schriever zu Blechen Kirchspiels Kierspe, beabsichtigt auf dem ihm eigenthümlich zugehörigen Grundstücke, zwischen dem Breitehammer unterm Holte und dem Raffinir-Stahlhammer bei Mühlenschmidthausen an dem Kersperbach, einen neuen Osemundshammer vor einem Sammelteiche anzulegen.

Alle die durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre gehörig zu begründenden Widersprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten und bei dem Bauherrn anzumelden.

Altena, den 13. Juni 1826.

Der Landes-Director daselbst.

---

B 2. N. 574. Anlegung einer Oelmühle zu Nierhof.

Der Gutsbesitzer Franz Langenohl zu Nierhof, Kirchspiels Attendorn, ist des Vorhabens, neben seiner neuen Fruchtmühle, in dem nämlichen Gebäude, eine Oelmühle mit einer Presse anzulegen.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Wissenschaft bringe, fordere ich zugleich diejenigen auf, welche dagegen etwa Widersprüche vorzubringen haben, solche binnen 8 Wochen, spätestens aber am 27. August d. J. anzuzeigen und zu begründen; wobei ich zugleich eröffne, daß spätere Vorträge unberücksichtigt bleiben.

Olpe, den 27. Juni 1826.

Der Landrath daselbst.

---

B 1. N. 575. Anlegung eines Reckhammers an dem Sterpkerbach.

Der Landwirth Peter Reinecke und der Reckschmied Diederich Reinecke zu Everinghausen in der Gemeinde Hülscheid beabsichtigen, auf der dem erstern eigenthümlich zugehörigen Sterpkerwiese an der linken Seite des Sterpkerbachs, vor einem Sammelteiche, gemeinschaftlich einen oberschlägigen Reckhammer zu erbauen.

Alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten als auch bei den Bauherren anzumelden

Altena, den 4. Juli 1826.

Den Landesdirector daselbst.

---

N. 576. Waldveräußerung in der Oberförsterei Hagen.

Nach dem Befehle der Hochlöbl. Regierung zu Arnsberg soll der Königl. Antheil in der Lüdenscheider Mark nochmals zum öffentlichen Verkaufe und zwar zuerst:

a. der Grund und Boden, sammt dem Schlagholze, in 3 Abtheilungen gegen jährliche Erbzinsprästation;
b. die auf selbigem befindliche Heidestreue in 11 Abtheilungen gegen Baarzahlung binnen 6 Wochen;
c. desgleichen das aufstehende hochstämmige Eichenholz, 220 Stämme, in 55 Abtheilungen oder Loosen; demnächst:
d. der Grund und Boden, sammt Schlagholz und Heidestreue, in 3 Abtheilungen gegen jährliche Erbzinsprästation; endlich drittens:
e. das Forstgrundstück im Ganzen, incl. Holz und Heidestreue, zum vollen Eigenthum, vorbehaltlich höherer Genehmigung, ausgesetzt werden.

Der Verkaufstermin ist auf den 24. Juli, Morgens 8 Uhr, anberaumt, und haben sich die Kaufliebhaber alsdann bei dem Gastwirth Herrn Paulmann zu Lüdenscheid, so wie am 22. Juli d. J. zu derselben Stunde daselbst zur Localanweisung einzufinden.

Die Verkaufsbedingungen liegen bei dem Königl. Förster Mehler zu Groß-Dreischeid und in der Registratur des Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht offen.

Unna, den 22. Juni 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 577. Verkauf von herrschaftl. Waldungen u. Bauholz in d. Oberförstereien Hamm u. Hagen.

Die Nieder-Walddistrikte Hacheney, Widey und Schockenkamp, zwischen Hultrop und Narteln belegen, sollen am 4. und 5. August Morgens präcis 8 Uhr bei dem Landwirth Wilms, ohnweit des Distrikts Schockenkamp wohnhaft, öffentlich, theilweise und im Ganzen zum Verkaufe gegen Erbzins ausgesetzt werden. Die sowohl für wohlhabende als wenig bemittelte Kaufliebhaber äußerst vortheilhaften Bedingungen liegen bei den einschlägigen Königlichen Forstbeamten zu Jedermanns Einsicht offen, woselbst sich dann auch dieselben, Behufs der Localanweisung, 8 Tage vor dem Verkaufstermine einfinden müssen.

Ferner beginnen unter völlig gleichen Bestimmungen und zu derselben Stunde

2) den 7. August bei dem Schulten in der Geithe: der Verkauf der Mittel-Walddistrikte Ost- und Märkische-Geithe, Westgeithe, Drostenhellingholz und Griesenbuch, so wie die folgenden Tage der Verkauf des zur Separatversteigerung bestimmten, großen Quantität besonders ausgezeichneten Holländer- so wie auch sonstigen Eichen-Bauholzes.

3) Den 14. August bei Herrn Gastwirth Daltrop in Herdecke: der Verkauf der Hoch- und Niederwalddistrikte Königsberg, Kliff und Ahlenberg.

4) Den 16. August zu Brüninghausen an der Barriere: der Verkauf der Hoch- und Niederwalddistrikte Kirchhörder Sondern und die Landwehr bei Bövinghausen.

Nachträglich wird noch bemerkt, daß fast sämmtliche Walddistrikte zu Culturetablissements vortheilhaft gelegen und geeignet sind, und mit Rücksicht auf selbige die Parcellirung vorgenommen worden ist.

Unna, den 30. Juni 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 578. Verkauf der Jagd vom Hause Hukarde

Die Königl. zum Hause Hukarde gehörige Jagdgerechtigkeit soll am 29. dieses, Nachmittags 3 Uhr, in dem Geschäftslocal des Unterzeichneten anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Die Vorwarden liegen daselbst zur Einsicht offen.

Unna, den 7. Juli 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 579. Verkauf von Dom. Besitzungen im Rentamtsbez. Brüninghausen.

Nachbenannte Domanial-Besitzungen sollen unter Belastung mit einem jährlichen Erbzins, und gegen Zahlung eines Antrittskapitals, im öffentlichen Meistgebot verkauft werden:

1) am 28. Juli d. J., Morgens 9 Uhr, in der Behausung des Herrn Gastwirths Risse zu Erwitte

a. der bisher an Franz Jesse zu Westernkotten verpachtet gewesene, bei Westernkotten belegene Theil der Aspener Hufe;

b. die bei Westernkotten belegene an Peick, Tuschhoff und Bickmann verpachteten Gärten;
c. die beiden, zum ehemaligen Amthause Anröchte gehörigen Schaaftriften;
d. die am 22. Februar k. J. pachtlosen Domanial-Ackerstücke auf dem Sodenkooth und im Königerfelde zu Anröchte.

2) desselben Tages, Nachmittags 4 Uhr, in der Rentamtsstube zu Gesecke:
a. die an Stollmann verpachteten, im Waterbiet zu Gesecke belegenen 45 Ruthen Acker;
b. die an J. Meyer verpachteten, ebendaselbst belegenen 90 Ruthen Acker;
c. die an A. H. Sprink zu Störmede verpachteten, im Kley zu Gesecke belegenen 4 Morgen Acker;
d. die theils bei der Hanschenmühle, theils bei der Hustermühle zu Gesecke belegenen 19 Morgen Wiesen.

3) am 29. Juli d. J., Morgens 9 Uhr, im Rathhaussaale zu Lippstadt:
a. die im Lippstädter Felde, an der Rotheiche, und im schmalen Felde belegenen, und zum Gute Rohde gehörigen 25 Morgen 171 Ruthen Acker;
b. die ebendaselbst an der Rotheiche belegenen, zu demselben Gute gehörigen 13 Morgen 35 Ruthen Wiesen.

4) desselben Tages, Nachmittags 3 Uhr, in der Rentamtsstube zu Benninghausen:
die herrschaftlichen Fischerreien am Bettenbergsschemme, am Triangel, im Westhoffskamp, auf dem Bahnenkamp, auf der Kaldewey und in der Lippe.

Die nähere Beschreibung und die Verkaufsbedingungen, welche im Verkaufstermin publicirt werden sollen, können täglich auf hiesiger Rentamtsstube eingesehen werden.

Lippstadt, den 27. Juni 1826. Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 580. Fruchtverkauf zu Erwitte, Benninghausen u. Gesecke.

Von den Königl. Fruchtvorräthen sollen zum öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden:
In Erwitte am 24. d. M., Nachmittags 5 Uhr,
46 Scheffel Gerste, 323 Scheffel Hafer.
In Benninghausen am 31. d. M., Nachmittags 5 Uhr,
25 Scheffel Weitzen, 301 Scheffel Roggen, 139 Scheffel Gerste, 368 Scheffel Hafer, 3 Scheffel Rübesaamen, 4 Scheffel Erbsen.
In Gesecke am 1. August d. J., Nachmittags 5 Uhr,
170 Scheffel Roggen, 598 Scheffel Gerste, 361 Scheffel Hafer.

Lippstadt, den 4. Juli 1826. Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 581. Verkauf eines Dom. Grundstücks im Schedaer Felde.

Montag den 24. Juli, Nachmittags 2 Uhr, soll zu Scheda ein bis jetzt von dem Colonus Grauseyer zu Bentrop benutztes Stück Ackerland im Schedaer Felde circa 1½ Morgen groß meistbietend verkauft werden.

Hamm, den 10. Juli 1826. Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 582. Steckbrief hinter J. Klüter.

Der Fabrikarbeiter Johann Klüter aus Iserlohn, welcher den 9. d. M. Abends den Johann Weimann auf der Chaussee bei Lethmate dermaßen mißhandelt hat, daß dieser bald darauf gestorben ist, hat sich seiner Arretirung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den nebenstehend Beschriebenen zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an das Fürstlich Bentheimsche Gericht zu Limburg abliefern zu lassen.

Iserlohn, den 4. Juli 1826. Der Bürgermeister daselbst.

## Person-Beschreibung.

Johann Klüter aus Iserlohn ist 26 bis 28 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß; hat dunkelbraune Haare, nicht sehr hohe Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, spitze ziemlich lange Nase, breiten Mund, gesunde, aber vom Tabackkauen sehr gelbe und schmutzige Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blaße Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, besondere Zeichen: Vorn am Halse bis zu beiden Ohren hin viele Narben von offengegangenen und durchgeschnittenen Drüsen.

Kleidung: Eine hellblaue Kappe mit rothen Streifen, ein blaues tuchenes Kamisol mit gelben Knöpfen und Taschen auf jeder Seite, dunkelblaue grobe tuchene lange Beinkleider mit Taschen auf jeder Seite, eine blaue tuchene Weste mit kleinen gelben Kugelknöpfen, (trägt auch wohl eine schwarz und gelb gestreifte Weste), ein schwarzes Halstuch, das er, als er zuletzt gesehen, jedoch nicht um gehabt haben soll, einen weißen und einen schwarzen Strumpf, Schuhe mit Riemen, welche indessen nicht zusammen gehören.

---

N. 583. Steckbrief hinter Joh. Lutz auch Dunker und Schächer Hannes gut.

Der Kohlenschieber Johann Lutz, auch Dunker und Schächer Hannes genannt, welcher wegen Straßenraubs außerordentlich und wegen zweier gemeinen kleinen Diebstähle ordentlich, überhaupt zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist am 21. des vorigen Monats in der Mittagsstunde aus der hiesigen Strafanstalt entwichen.

Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden daher von uns, im Auftrage des Königl. Inquisitoriats zu Hamm, hierdurch ersucht, auf diesen sehr gefährlichen Verbrecher, dessen Person-Beschreibung wir nachstehend beifügen, ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohl verwahrt in die Criminal-Gefängnisse des Königl. Inquisitoriats zu Hamm abliefern zu lassen.

Werden, den 8. Juli 1826.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

## Person-Beschreibung.

Alter 27 Jahre, Statur schlank, Geburtsort Rellinghausen, Wohnort Mülheim an der Ruhr, Religion katholisch, Stand verheirathet, Gewerbe Kohlenschieber, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Gesicht länglich, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund.

Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer weißen gestrickten Unterjacke, einer grauen tuchenen Weste, einem Paar grauen zwillichenen Hosen und einem Paar Halbstiefeln. Ohne Kopfbedeckung.

---

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 29.

Arnsberg, den 22. Juli 1826.


Das 9te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 584. Gesetzsammlung No. 9.

N. 1011. Extract aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Mai 1826, wegen Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal.

N. 1012. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Mai 1826, betreffend die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben.

N. 1013. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Juni 1826, über die Erledigung einiger Zweifel die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820, bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen, erregt worden sind.

---

N. 585. Erlaubniß zum Predigen.

Dem Candidaten der Theologie, Friederich August Hoffmann aus Welbsleben, welcher das Examen pro venia concionandi vor dem Königl. Consistorio der Provinz Sachsen bestanden hat, ist die Erlaubniß zu Predigen auch für die Provinz Westphalen ertheilt worden.

Münster, den 12. Juli 1826.

Königl. Preuß. Consistorium.

---

N. 586. Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Peter Caspar Rentrop aus Werdohl ist als Schullehrer in der Winkhauser Bauerschaft, Kirchspiels Lüdenscheid, provisorisch angeordnet.

Arnsberg, den 11. Juli 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 587. Personal-Chronik.

Der bisherige Schullehrer zu Delstern bei Hagen ist als Lehrer an der Schule zu Ehringhausen, Kirchspiels Breckerfeld, berufen und bestätigt.

Der bei dieser Gelegenheit von der Schulgemeinde einträchtig gefaßte Beschluß, nicht nur ein neues Schulhaus zu bauen, sondern auch den Lehrergehalt zu erhöhen und zu sichern, verdient eine ehrenvolle Anerkennung.

Arnsberg, den 12. Juli 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 588. Die bei Aufrichtung neuer Häuser zu haltenden Reden.

Dem fast überall üblichen Herkommen gemäß, wird nach beendigter Aufrichtung der Verzimmerung eines neuen Hauses eine sogenannte Zimmermanns-Rede gehalten.

Der Inhalt derselben ist, gemachter Erfahrung nach, oft mit Unziemlichkeiten untermischt, die dem sittlichen Gefühl zum Anstoß gereichen und selbst durch die Schamlosigkeit, mit der sie vorgetragen werden, empören müssen.

Zur Beseitigung dieses Verstoßes gegen die öffentliche Sittlichkeit weisen wir sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch an, dem Zimmermeister, welcher ein neues Haus aufrichtet, es ausdrücklich zur Pflicht zu machen, bei der zu haltenden sogenannten Zimmermanns-Rede nicht über die Schranken des sittlichen Anstandes hinaus zu gehen, unter Verfälligung in diejenige Strafe, welche für jeden Uebertreter auf einen zwei bis achttägigen Arrest festgesetzt wird.

Arnsberg, den 13. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 589. Verrechnung fiscalischer Strafgelder.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 6. Juni d. J., wegen Verrechnung der fiscalischen Strafgelder, Arnsberger Amtsblatt, Stück 27., Nro. 535., werden sämmtliche Gerichte unsers Departements, in Gefolge einer Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 4. Juli d. J. hierdurch angewiesen, die fiscalischen Strafgelder in den Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1826 und fernerhin, nur summarisch ohne weitere Justification in Einnahme, in Ausgabe aber zwar ebenfalls nur summarisch, jedoch durch die Quittung der Regierungs-Haupt-Kasse belegt, nachzuweisen.

Hamm, den 14. Juli 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 590. Gerichtsferien im Bezirke des Königl. Hofgerichts.

Mit Beziehung auf die, in dem diesjährigen Amtsblatte unter der Nummer 261 enthaltene Verfügung, und zufolge eines, unterm 12. d. M. erlassenen Ministerial-Rescripts, wird über die Ferien bei den Untergerichten unsers Bezirks folgendes verordnet:

1) Gerichtsferien finden nur da, wo sie bisher gehalten worden, und nur in soweit Statt, als sie zeither üblich gewesen sind; Zahl und Dauer derselben werden aber durch die Bestimmung der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 3 Tit. 1 §. 51. beschränkt.

2) Der Regel nach darf der Landmann während der Erndte nicht zu Terminen vorgeladen, noch dürfen während derselben Executionen gegen ihn vollstreckt werden. Die Ausnahmen von dieser Regel sind in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1 Tit. 24 §. 25 und Theil 3 Tit. 1 §. 53 angegeben.

3) Während der Saatzeit können Termine angesetzt und Executionen verfügt werden.

4) Wo nach §. 1 vierzehntägige Oster- Pfingst- und Weihnachtsferien Statt finden, beginnen sie jederzeit acht Tage vor dem ersten Festtage und endigen acht Tage nach demselben.

5) Den Anfang und das Ende der Erndteferien haben die betreffenden Gerichte, mit Rücksicht auf Witterungs- und climatische Verhältnisse, alljährlich festzusetzen, und auf gehörige Art zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Arnsberg, den 30. Juni 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

N. 591. Rechnungs-Uebersicht der Feuersocietäts-Kasse d. platten Landes der Grafschaft Mark u. deren Enclaven pro 1825.

Nachstehende Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei der vereinigten Feuersocietäts-Kasse des platten Landes der Grafschaft Mark und deren Enclaven p. 1825. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten gebracht.

Arnsberg, den 7. Juli 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

| Soll-Einnahme in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Detail der Einnahme. | Ist eingenommen in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Tit. I. an Bestand:** | | | | | | |
| | | | laut Abschluß der vorigjährigen Rechnungen | | | | | | |
| 5440 | 28 | 4 | a. vom vormaligen Hamm- und Hördeschen Kreis . . . . . | 5440 | 28 | 4 | — | — | — |
| — | — | — | b. vom ditto Wetterschen . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| 9324 | 2 | 8 | c. vom ditto Altenaer . . . . . | 9324 | 2 | 8 | — | — | — |
| — | — | — | d. von der Soester Börde . . . . | — | — | — | — | — | — |
| 14765 | 1 | — | Summa . . . . . | 14765 | 1 | — | — | — | — |
| | | | **Tit. II. an Defecten:** | | | | | | |
| — | — | — | Nichts . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| | | | **Tit. III. an Activ-Resten:** | | | | | | |
| | | | laut vorigjährigen Rechnungen | | | | | | |
| 5698 | 4 | 1 | a. vom vormaligen Hamm- und Hördeschen Kreis . . . . . | 2933 | 8 | 7 | 2764 | 25 | 6 |
| 1199 | 1 | 11 | b. vom ditto Wetterschen . . . . . | 347 | 14 | 6 | 851 | 17 | 5 |
| 3178 | 14 | 11 | c. vom ditto Altenaer . . . . . | 1878 | 9 | 3 | 1300 | 5 | 8 |
| 53 | 7 | — | d. von der Soester Börde . . . . | 53 | 7 | — | — | — | — |
| 10128 | 27 | 11 | Summa . . . . . | 5212 | 9 | 4 | 4916 | 18 | 7 |

| Soll-Einnahme in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Detail der Einnahme. | Ist eingenommen in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. |
|---|---|---|---|
| | Tit. IV. an neuem Ausschlag: | | |
| 17207 1 3 | a. im vormaligen Hamm- und Hörde-schen Kreis p. 100 Rthlr. 11 11/12 Sgr. | — — — | 17207 1 3 |
| 19846 4 8 | b. im ditto Wetterschen — 18 Sgr. 10 4/5 Pf. | — — — | 19846 4 8 |
| — — — | c. im ditto Altenaer: Nichts. . . . | — — — | — — — |
| 6739 21 6 | d. in der Soester Börde p. 100 Rthlr 1 Rthlr. 2. Sgr. 6 4/5 Pf. . . . . | — 6 6 | 6739 15 — |
| 43792 27 5 | Summa . . . . . | — 6 6 | 43792 20 11 |
| | Tit. V. an Nachschußgeldern: | | |
| 1487 12 5 | laut mehrerer Einnahme-Ordres . . . | 978 8 2 | 509 4 3 |
| | Tit. VI. an Kapitalzinsen: | | |
| 52 24 6 | Von gekündigtem Capital ad 3100 Rthlr. worauf im Laufe dieses Jahrs 1200 Rtl. gezahlt sind, und noch 1900 Rt. restiren. Das Capital ad 3100 Rthlr. ist in der Soll-Einnahme Tit. III. lit. a. an Activ-Resten und die geschehene Zahlung ad 1200 Rthlr. in der wirklichen Einnahme daselbst begriffen. | | |
| | Tit. VII. an Extraordinarien: | | |
| — — — | Nichts . . . . . | — — — | — — — |
| 14765 1 — | Tit. I. an Bestand . . . . . | 14765 1 — | — — — |
| — — — | » II. an Defecten . . . . . | — — — | — — — |
| 10128 27 11 | » III. an Activ-Resten . . . . . | 5212 9 4 | 4916 18 7 |
| 43792 27 5 | » IV. an neuem Ausschlag . . . . | — 6 6 | 43792 20 11 |
| 1487 12 5 | » V. an Nachschußgeldern . . . | 978 8 2 | 509 4 3 |
| 52 24 6 | » VI. an Kapitalzinsen . . . . . | 52 24 6 | — — — |
| — — — | » VII. an Extraordinarien . . . . | — — — | — — — |
| 70227 3 3 | Betrag der Einnahme . . . . | 21008 19 6 | 49218 13 9 |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Tit. I. an Kassenvorschüssen: | | | | | | |
| | | | laut Abluß der vorigjährigen Rechnungen | | | | | | |
| — | — | — | a. vom vormaligen Hamm- und Hördeschen Kreis . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| 823 | 20 | 8 | b. vom ditto Wetterschen . . . . . | 823 | 20 | 8 | — | — | — |
| — | — | — | c. vom ditto Altenaer . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| 3009 | 8 | 7 | d. von der Soester Börde . . . . | 3009 | 8 | 7 | — | — | — |
| 3832 | 29 | 3 | Summa . . . . . | 3832 | 29 | 3 | — | — | — |
| | | | Tit. II. an zu gutgehenden Posten: | | | | | | |
| — | — | — | Nichts . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| | | | Tit. III. an Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds: | | | | | | |
| 37 | 11 | 9 | von der wirklichen Einnahme ad 6232 Rt. $\frac{3}{5}$ Procent . . . . . | 37 | 11 | 9 | — | — | — |
| | | | Tit. IV. an Spritzenaufseher-Gehältern: | | | | | | |
| 280 | 29 | 8 | laut verschiedener Ausgabe-Ordres . . | 280 | 29 | 8 | — | — | — |
| | | | Tit. V. an Spritzen-Reparaturkosten: | | | | | | |
| 151 | 25 | 8 | laut verschiedener Ausgabe-Ordres . . . | 151 | 25 | 8 | — | — | — |
| | | | Tit. VI. an Assecuranzgeldern: | | | | | | |
| | | | 1) welche bis 1824 incl. angewiesen worden sind; | | | | | | |
| | | | a. für die Brandbeschädigten im vormaligen Hamm- und Hördeschen Kreise | | | | | | |
| 50 | — | — | Nöthe zu Sodingen . . | — | — | — | 50 | — | — |
| 10 | — | — | Normann zu Dalhausen . | — | — | — | 10 | — | — |
| 15 | — | — | Beckermann im Amte Blankenstein . | — | — | — | 15 | — | — |
| 25 | — | — | Landrath v. d. Leithen . | — | — | — | 25 | — | — |
| 30 | — | — | Braud u. Cons. zu Ryhnern . | — | — | — | 30 | — | — |
| 20 | — | — | Brunholt zu Langendreer . | — | — | — | 20 | — | — |
| 30 | — | — | Samm zu Dorstfeld . . | — | — | — | 30 | — | — |
| 40 | — | — | Phil. Moses zu Dorstfeld . | — | — | — | 40 | — | — |
| 200 | — | — | Flerich daselbst vid. am Schlusse | — | — | — | — | — | — |
| 10 | — | — | Rüther gen. Wever zu Dahl . | — | — | — | 10 | — | — |
| 15 | — | — | Sonnenschein zu Niederbredenscheid | — | — | — | 15 | — | — |
| 50 | — | — | Schäfer zu Cörne vid. am Schlusse | — | — | — | — | — | — |
| 15 | — | — | Reusing zu Beringhausen . | — | — | — | 15 | — | — |
| 175 | — | — | Dem Strepelmann zu Bracket . | 175 | — | — | — | — | — |
| 20 | — | — | » Schulze Merten zu Kirchderne | 20 | — | — | — | — | — |
| 100 | — | — | » Becker zu Aplerbeck . . | 100 | — | — | — | — | — |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. |
|---|---|---|---|
| 40 — — | Dem Geele zu Kirchderne . . | 40 — — | — — — |
| 40 — — | Bücking zu Obermassen . | — — — | 40 — — |
| 75 — — | Dem Baumgarten zu Bruch . | 75 — — | — — — |
| 50 — — | » Bergbaus zu Heven . . | 50 — — | — — — |
| 25 — — | Lüning v. Heitmann zu Lanstrop | — — — | 25 — — |
| 25 — — | Dem Humann zu Altenderne . | 25 — — | — — — |
| 40 — — | » Cremer zu Lindenhorst . | 40 — — | — — — |
| 137 15 — | » Große Niddendorf zu Westenfeld | 137 15 — | — — — |
| 300 — — | » Siepmann zu Eicklinghoven | 300 — — | — — — |
| 25 — — | Ruttmann v. Leier zu Mark . | — — — | 25 — — |
| 40 — — | Teilke zu Brackel . . | — — — | 40 — — |
| 50 — — | Dem Beckmann daselbst . | 50 — — | — — — |
| 200 — — | » Schulze Böing zu Derne . | 200 — — | — — — |
| 40 — — | Der W. Greve zu Ostbüren . | 40 — — | — — — |
| 200 — — | Dem Stratmann zu Rechen . | 200 — — | — — — |
| 50 — — | » Pinninghoff zu Pelkum . | 50 — — | — — — |
| 80 — — | W. Tuttmann zu Mühlhausen . | — — — | 80 — — |
| 20 — — | Rüterswörden zu Niederelfringhausen | — — — | 20 — — |
| 80 — — | Dem Brüggemann zu Lütgenholthausen | 80 — — | — — — |
| 40 — — | » Berkenmeier zu Münte . | 40 — — | — — — |
| 100 — — | » Rötgersmann zu Brackel . | — — — | 100 — — |
| 300 — — | » Hessling daselbst . . | 300 — — | — — — |
| 50 — — | Schilling zu Huckarde . . . | — — — | 50 — — |
| 2812 15 — | Hiervon gehen ab die vorhin beim Flerich zu Dorstfeld irrig angesetzten 200 Rt. sodann beim Schäfer zu Cörne 50 » | | |
| 250 — — | Summa | | |
| 2562 15 — | Betrag der Assecuranzgelder sub a. | 1922 15 — | 640 — — |
| | b. für die Brandbeschädigten im vormaligen Wetterschen Kreise: | | |
| 10 — — | Cremer zu Ergste . . | — — — | 10 — — |
| 65 — — | Liesenkühr daselbst . . | — — — | 65 — — |
| 100 — — | O. R. R. Völling in Berlin . | — — — | 100 — — |
| 50 — — | Biederbeck zu Ende . . | — — — | 50 — — |
| 375 — — | Schul- und Küsterhaus daselbst . | — — — | 375 — — |
| 375 — — | Der Wittwe vom Hagen . | 375 — — | — — — |
| 7 15 — | Dem Brackelsberg zu Windhövel . | 7 15 — | — — — |
| 50 — — | Overbeck zu Ende . . | — — — | 50 — — |
| 125 — — | Heethof zu Ergste . . | — — — | 125 — — |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. |
|---|---|---|---|
| 400 — — | Dem Braselmann zu Holthausen | 400 — — | — — — |
| 30 — — | » Korte zu Waldbauer . . | 30 — — | — — — |
| 65 — — | Kötter zu Gedern . . | — — — | 65 — — |
| 25 — — | Küper zu Bommerholz . . | — — — | 25 — — |
| 1677 15 — | Betrag der Brandassecuranzgelder sub b. | 812 15 — | 865 — — |
| | c. Für die Brandbeschädigten im vormaligen Altenaer Kreise: | | |
| 10 — — | Ruckersmann zu Duringhausen . | — — — | 10 — — |
| 110 — — | Crumenerl zu Wilkenberg . . | — — — | 110 — — |
| 100 — — | Jungermann daselbst . . | — — — | 100 — — |
| 150 — — | Homberg zu Kückelheim . . | — — — | 150 — — |
| 140 — — | Pollner zu Wiedenbrück . | — — — | 140 — — |
| 135 — — | Dem Diepmann zu Neuenrade . | 135 — — | |
| 70 — — | » Radermann zu Werdole . | 70 — — | |
| 170 — — | » Groll daselbst . . | 170 — — | |
| 120 — — | » Fischer daselbst . . | 120 — — | |
| 245 — — | » Crone daselbst . . | 245 — — | |
| 60 — — | » Hopmann daselbst . . | 60 — — | |
| 40 — — | » Hermens daselbst . | 40 — — | |
| 515 — — | » Wiesermann daselbst . . | 515 — — | |
| 15 — — | » Bernegau daselbst . | 15 — — | |
| 165 — — | » Rentrop daselbst . . | 165 — — | |
| 80 — — | » Hengsteberg daselbst . | 80 — — | |
| 70 — — | » Schulte daselbst . . | 70 — — | |
| 1400 — — | » Stahlschmitt zu Himmelmerth | 1400 — — | |
| 225 — — | » Rickersmann zu Dingeringhausen | 225 — — | |
| 115 — — | » Dössing zu Glietenberg . | 115 — — | |
| 3935 — — | Betrag der Assecuranzgelder sub c. . . | 3425 — — | 510 — — |
| | d. Für die Brandbeschädigten in der Soester Börde: | | |
| 62 15 — | Thomas zu Brockhausen . . | — — — | 62 15 — |
| 65 — — | Dem Bergeder zu Beisingsen . | 65 — — | — — — |
| 50 — — | Der W. Uhe zu Deiringsen . | 50 — — | — — — |
| 30 — — | Jost daselbst . . | — — — | 30 — — |
| 207 15 — | Betrag der Assecuranzgelder sub d. | 115 — — | 92 15 — |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. |
|---|---|---|---|
| | Zusammenstellung der Assecuranzgelder bis 1824 incl. | | |
| 2562 15 — | sub lit. a. | 1922 15 — | 640 — — |
| 1677 15 — | » » b. | 812 15 — | 865 — — |
| 3935 — — | » » c. | 3425 — — | 510 — — |
| 207 15 — | » » d. | 115 — — | 92 15 — |
| 8382 15 — | Summa | 6275 — — | 2107 15 — |
| | 2) an Assecuranzgeldern welche im Laufe des Jahrs 1825 angewiesen worden sind. | | |
| | a. im landräthlichen Kreise Altena: | | |
| 260 — — | Dem Schulte zu Herscheid | 195 — — | 65 — — |
| 310 — — | » Rottmann zu Röddinghausen | 310 — — | — — — |
| 560 — — | » Alteschulze daselbst | 280 — — | 280 — — |
| 490 — — | » Kellermann zu Dingeringhausen | 245 — — | 245 — — |
| 230 — — | Der W. Brinkmann daselbst | 115 — — | 115 — — |
| 100 — — | Dem Conze zu Lengelscheid | 50 — — | 50 — — |
| | b. im landräthlichen Kreise Bochum: | | |
| 300 — — | Dem Lindemann zu Buchholz | 150 — — | 150 — — |
| 600 — — | » Gerling zu Witten | 600 — — | |
| 250 — — | » Kleine Thiemann zu Westenfeld | 250 — — | |
| 170 — — | » Kleine Grothaus zu Hessler | 170 — — | |
| 650 — — | » Wulf zu Dumberg | 325 — — | 325 — — |
| 300 — — | » Beckmann zu Hordel | 300 — — | |
| 800 — — | » Schulte zu Pöppinghausen | 400 — — | 400 — — |
| 300 — — | » Pletz zu Witten | 150 — — | 150 — — |
| 300 — — | » Siebelhoff zu Stockum | 300 — — | — — — |
| 50 — — | » Gerdes aufm Lohkamps Kotten | 25 — — | 25 — — |
| 20 — — | » Schmitt zu Witten | 10 — — | 10 — — |
| 150 — — | » Feurkotte zu Niederbonsfeld | 75 — — | 75 — — |
| 150 — — | » Schaub zu Westerbede | 75 — — | 75 — — |
| | c. im landräthlichen Kreise Dortmund: | | |
| 1150 — — | Dem Meierling zu Brackel | 575 — — | 575 — — |
| 50 — — | » Goerdt zu Despel | 25 — — | 25 — — |
| 400 — — | » Sprave zu Berghofen | 200 — — | 200 — — |
| 50 — — | » Heitmann zu Lanstrop | 25 — — | 25 — — |
| 1340 — — | » Regenboge zu Huckarde | 670 — — | 670 — — |
| 1100 — — | Der W. Kost zu Eörne | 550 — — | 550 — — |
| 1600 — — | Dem Heinke daselbst | 800 — — | 800 — — |
| 11 21 — | » Wessel Schäfer daselbst | 11 21 — | — — — |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. |
|---|---|---|---|
| 845 » » | Dem Schwiermann daselbst | 422 15 » | 422 15 » |
| 80 » » | » Heinke daselbst | 40 » » | 40 » » |
| 2705 » » | » Schulte zu Ostberge | 1352 15 » | 1352 15 » |
| 300 » » | » Bolte zu Wickede | 150 » » | 150 » » |
| 2500 » » | » Kirchenvorstand zu Lütgendortmund | 1250 » » | 1250 » » |
| 200 » » | » Frhr. v. Fürstenberg zu Adolphsburg | 100 » » | 100 » » |
| 900 » » | » Deilmann zu Krukel | 450 » » | 450 » » |
| | d. im landräthlichen Kreise Hagen: | | |
| 180 » » | Dem Kikuth zu Silschede | 180 » » | » » » |
| 340 » » | » Heetkamp zu Hermessiepen | 170 » » | 170 » » |
| 200 » » | » Gathaus zu Bommern | 200 » » | » » » |
| 10 » » | » Brunstein zu Nechstebreck | 5 » » | 5 » » |
| 50 » » | » Breddermann | 50 » » | » » » |
| 10 » » | Der W. Overbeck zu Esbarn | 10 » » | » » » |
| 380 » » | Dem Klein am Schemm | 190 » » | 190 » » |
| | e. im landräthlichen Kreise Hamm: | | |
| 200 » » | Der W. Hersebrock zu Haaren | 100 » » | 100 » » |
| 80 » » | Dem Jöster zu Stentrop | 40 » » | 40 » » |
| 50 » » | » Neuhaus zu Siddinghausen | 25 » » | 25 » » |
| 50 » » | » Kottmann daselbst | 25 » » | 25 » » |
| 900 » » | » Steinemann zu Westhemmerde | 450 » » | 450 » » |
| | f. im landräthlichen Kreise Iserlohn: | | |
| 970 » » | Dem Schipper zu Verkmeshagen | 485 » » | 485 » » |
| 210 » » | » Ossenberg im Bredenbruch | 210 » » | » » » |
| | g. im landräthlichen Kreise Soest: | | |
| 350 » » | Dem Rohe zu Borgeln | 325 » » | 25 » » |
| 160 » » | » Budde zu Brockhausen | 110 » » | 50 » » |
| 30 » » | » Brasse daselbst | 30 » » | » » » |
| 300 » » | » Henne zu Elfsen | 300 » » | » » » |
| 600 » » | » v. Viebahn zu Soest | 600 » » | » » » |
| 20 » » | » Billecke zu Neuengesecke | 10 » » | 10 » » |
| 24311 21 » | Summa der Assecuranzgelder p. 1825. | 14161 21 » | 10150 » » |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | | | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | | | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Tit. VII. an Extraordinarien: | | | | | | |
| 55 | 12 | » | Prämien für zuerst herbeigeführte Feuerspritzen und vorzügliche Auszeichnungen bei Bränden . . . | 55 | 12 | » | » | » | » |
| 52 | 15 | » | Ersatz für ein beim Brande verdorbenes Pferd . . . | 52 | 15 | » | » | » | » |
| 3 | 11 | 2 | Druckkosten . . . . | 3 | 11 | 2 | » | » | » |
| 181 | 23 | 10 | Für Renovation der Feuersocietäts-Kataster und extraordinaire Aushülfe | 181 | 23 | 10 | » | » | » |
| 11 | 18 | 6 | Niedergeschlagene Reste wegen zu hoch angesetzter Assecuranz-Kapitalien . | 11 | 18 | 6 | » | » | » |
| 304 | 20 | 6 | Summa . . | 304 | 20 | 6 | » | » | » |
| | | | Recapitulation der Ausgabe. | | | | | | |
| 3832 | 29 | 3 | Tit. I. an Kassenvorschüssen . . . . . | 3832 | 29 | 3 | » | » | » |
| » | » | » | » II. an zu gutgehenden Posten . . . | » | » | » | » | » | » |
| 37 | 11 | 9 | » III. an Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds . . . . . | 37 | 11 | 9 | » | » | » |
| 280 | 29 | 8 | » IV. an Spritzenaufseher-Gehältern | 280 | 29 | 8 | » | » | » |
| 151 | 25 | 8 | » V. an Spritzen-Reparaturkosten . | 151 | 25 | 8 | » | » | » |
| | | | » VI. an Assecuranzgeldern: | | | | | | |
| 8382 | 15 | » | 1) bis 1824 incl. . . . . | 6275 | » | » | 2107 | 15 | » |
| 24311 | 21 | » | 2) pro 1825 . . . . . | 14161 | 21 | » | 10150 | » | » |
| 304 | 20 | 6 | » VII. an Extraordinarien . . . . . | 304 | 20 | 6 | » | » | » |
| 37302 | 2 | 10 | Betrag der Ausgabe . . . . . | 25044 | 17 | 10 | 12257 | 15 | » |

## Vergleichung der Einnahme und Ausgabe.

Die Ausgabe beträgt . . . . . 25044 Rthlr. 17 Sgr. 10 Pf.
Die wirkliche Einnahme . . . . 21008 » 19 » 6 »
Bleibt Kassen-Vorschuß: 4035 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf.

N. 592. Personal-Chronik.

Der Schultheiß Eulerich zu Lenhausen im Kreise Eslohe ist auf sein Ansuchen entlassen, und der bisher von ihm verwaltete Schultheißen-Bezirk dem Schultheiß Kayser zu Serkenrode commissarisch übertragen worden, der nunmehr die in einen Bürgermeisterei-Bezirk vereinigten Kirchspiele Schönholthausen, Schlieprüthen und Oedingen als commissarischer Bürgermeister verwalten und seinen Sitz in Serkenrode haben wird.

Arnsberg, den 18. Juli 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 593. Verkauf des Dom. Guts Freckenhorst.

Das im Regierungs-Bezirk Münster, Kreise Warendorf, ¾ Stunden von der Stadt Warendorf, 6 Stunden von Münster, angenehm belegene Domainen-Gut Freckenhorst soll in diesem Herbste im Ganzen zum Verkaufe ausgeboten werden.

Die in zusammenhängender Fläche belegenen Bestandtheile sind:

1) sehr gute, zum Theile schöne, massive, meist in gutem Stande sich befindende Wohn- und Wirthschafts-Gebäude; 2) Hofraum beinahe 4 Magdeburger Morgen a 180 □Ruthen; 3) Gärten und Gartenland 26 Morgen. 4) Aecker ungefähr 300 Morgen; 5) Wiesen und Weiden 123 Morgen; 6) Größtentheils mit Eichen gut bestandene, in der Nähe der Gebäude belegene, Holzungen 268 Morgen; 7) Heidegrund, zum Theil mit jungen Kiefern bestanden, 63 Morgen; 8) Mehrere Gerechtigkeiten, worunter Jagd.

Die Wohngebäude mit den zunächst umliegenden Wirthschafts-Gebäuden, Hofraum, Hovesaats- und einigen anderen Jagden, ferner circa 12 Morgen Gärten beim Hause, circa 74 Morgen Wiesen und Weiden, und sämmtliche obige Holzungen sub 6 und 7, können gleich bei der, Ende dieses, oder Anfangs künftigen Jahres Statt findenden Uebergabe in Natural-Besitz genommen werden. Das Uebrige ist theils bis Michaeli und Martini 1830, theils bis Martini 1828, einige Gärten bis Lätare und Gertrudis 1829 verpachtet, bei den bis 1830 gehenden Pachten aber Kündigung mit Michaeli resp. Martini 1828 vorbehalten, so daß Käufer dann den ganzen Naturalbesitz, mit Ausschluß einiger länger verpachteten Gerechtigkeiten, antreten kann.

Ort und Zeit der Ausbietung sollen nächstens öffentlich bekannt gemacht werden. Die Besichtigung kann immittelst an Ort und Stelle geschehen, und dabei nähere Auskunft vom Domainen-Rath Stelzer in Warendorf ertheilt werden.

Münster, den 13. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen u. Forsten.

---

B 3.
N. 594. Anlegung eines Osemundshammers bei Blechen.

Der Reidemeister Herr Mathias Wilhelm Schriever zu Blechen Kirchspiels Kierspe, beabsichtigt auf dem ihm eigenthümlich zugehörigen Grundstücke, zwischen dem Bretehammer unterm Holte und dem Raffinir-Stahlhammer bei Mühleuschmidthausen an dem Kersperbach, einen neuen Osemundshammer vor einem Sammelteiche anzulegen.

Alle die durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre gehörig zu begründenden Widersprüche in-

nerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten und bei dem Bauherrn anzumelden.

Altena, den 13. Juni 1826. Der Landes-Director daselbst.

---

B 3. N. 595. Anlegung einer Oelmühle zu Nierhof.

Der Gutsbesitzer Franz Langenohl zu Nierhof, Kirchspiels Attendorn, ist des Vorhabens, neben seiner neuen Fruchtmühle, in dem nämlichen Gebäude, eine Oelmühle mit einer Presse anzulegen.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Wissenschaft bringe, fordere ich zugleich diejenigen auf, welche dagegen etwa Widersprüche vorzubringen haben, solche binnen 8 Wochen, spätestens aber am 27. August d. J. anzuzeigen und zu begründen; wobei ich zugleich eröffne, daß spätere Vorträge unberücksichtigt bleiben. Olpe, den 27. Juni 1826. Der Landrath daselbst.

---

B 2. N. 596. Anlegung eines Reckhammers an dem Sterpkerbach.

Der Landwirth Peter Reinecke und der Reckschmied Diedrich Reinecke zu Everinghausen in der Gemeinde Hülscheid beabsichtigen, auf der dem Erstern eigenthümlich zugehörigen Sterpkerwiese an der linken Seite des Sterpkerbachs, vor einem Sammelteiche, gemeinschaftlich einen oberschlägigen Reckhammer zu erbauen.

Alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei den Bauherren anzumelden.

Altena, den 4. Juli 1826. Der Landesdirector daselbst.

---

N. 597. Verkauf von Dom. Grundstücken und Fischereien im Rentamtsbezirk Siegen.

Folgende zum Rentamtsbezirk Siegen gehörige Domainen-Grundstücke und Fischereien sollen zum freien resp. zum erbzinsweisen Verkaufe ausgesetzt werden:

A. den 21. August d. J., Morgens 9 Uhr, in der Rentamtsstube auf dem oberen Schlosse zu Siegen:

1) Zwei Gärtchen, welche außerhalb der Mauer des oberen Schloßgartens zu Siegen am sogenannten Hainthor liegen, bisher verpachtet an Gefangenwärter Felix zum freien Verkauf;
2) Ein demselben bisher verpachtetes Gärtchen bei dem vormaligen Pulverthurm des gedachten Schlosses, ebenfalls zum freien Verkauf.
3) Ein Gärtchen unterm Hain bei Andreas Meyers Wittib, hält beiläufig 22 $^{7}/_{10}$ Ruth. bisher an dieselbe verpachtet, zur erbzinsweisen Veräußerung;
4) Die mit zwei Mahlgängen versehene Mühle zu Niederschelden nebst Zubehörungen, bisher an Gerhard Denker verpachtet, zum freien Verkauf;
5) Die Mahlmühle nebst Zubehörungen zu Seelbach, welche mit einem Mahlgang versehen ist, bisher an Johannes Fries verpachtet, zum freien Verkauf;
6) Die mit zwei Geläufen versehene Mahlmühle zu Eichen nebst Zubehörungen, bisher an Hermann Eckard verpachtet, zum freien Verkauf;
7) Die obere Mahlmühle nebst Zubehörungen zu Hilchenbach, welche mit zwei Mahlgängen versehen ist, bisher an Johann Heinrich Müller verpachtet, zum freien Verkauf;
8) Der Fruchtzehnte in der Hilchenbacher Mark, bisher an den Ortsschöffen Johannes Schmitt verpachtet, alternative zum freien Verkauf und zur erbzinsweisen Veräußerung;

9) Das Hofgut zur Birlenbach, bisher an die Einwohner daselbst verpachtet, bestehend in:
a. — Morgen 169 Ruthen Garten,
b. 36 » 75 » Ackerland,
c. 28 » 44 » Wiesen und
d. 198 » 2 » Hauberg,
zur erbzinsweisen Veräußerung;

10) Die dem Ortsschöffen Moll zu Osthelden und Cons. bisher verpachtete Domaine Hees, bestehend in:
a. dem sogenannten Herrenhause, Ställe und Backhause,
b. dem großen Viehhause,
c. der kleinen besonderen Wohnung,
d. der mit einem Mahlgange versehenen Mühle,
e. 4 Morgen 151 Ruthen 21 Fuß Garten und Baumhöfe,
f. 144 » 174 » 58 » Wiesen,
g. 195 » 173 » 39 » Ackerland, und
h. 16 » 27 » 26 » Weyhern,
zur erbzinsweisen Veräußerung.

B. Den 21. August d. J., des Nachmittags um 2 Uhr, in der unter A bezeichneten Stube:

11) Das sogenannte Ueberbleibsel vom vormaligen Hofgut in der Deutzer Mark, bestehend in 1 Morgen 69 Ruthen 5 Fuß Ackerland, und 120 Ruthen 13 Fuß Wiesen, bisher an Johann Heinrich Müller verpachtet, zur erbzinsweisen Veräußerung;

12) Die sogenannte Weiherwiese bei Eichen im Büschergrund 117 1/5 Ruthen haltend, bisher an Tillm. Achenbach verpachtet, zum freien Verkauf;

13) Die Schnellenbachs-Weiherwiese in der Niedernetpher Mark 58 9/10 Ruthen groß, bisher an Schullehrer Schneider verpachtet, zur erbzinsweisen Veräußerung;

14) Die dem Hermann Merten bisher verpachtete sogenannte Weiherwiese oberhalb Boschhütten, welche 36 Morgen 17 Ruthen 12 Fuß hält, und in 15 Parcellen zur erbzinsweisen Veräußerung ausgesetzt werden soll.

C. Den 22. August d. J., Morgens 9 Uhr, in der unter A bezeichneten Stube, nachbenannte Fischereien zur erbzinsweisen Veräußerung, nämlich:

15) Im Siegfluß von der Haarder Brücke bis nach Tiefenbach, bisher verpachtet an Herrn Kaufmann Gerhard zu Fickenhütten;

16) Im Siegfluß von der Fahrt zu Niederschelden bis zur Gränze des Regierungsbezirks Koblenz, bisher verpachtet an Heinrich Zöller zu Niederschelden;

17) Im Siegfluß von der Fahrt bei Niederschelden bis zum alten Lachsfang, bisher verpachtet an Herrn Stadtrath Kreuz zu Siegen;

18) Im Siegfluß vom alten Lachsfang bis zur Eiserfelder Brücke, bisher verpachtet an Johann Jost Güthing zu Eiserfeld;

19) In der Sieg vom Mühlenweiher gegen der Sieghütte bis zum Sieghütter Hammerteich bisher an Jakob Sprenger zur Sieghütte verpachtet;

20) In der Sieg von dem Sieghütter Hammerteich bis zur Haarder Brücke, bisher verpachtet an Johann Jost Bruch zu Fickenhütten;

21) Auf der Ubach bei Niederndorf, bisher verpachtet an Herrn Forstmeister Zösinger zu Siegen;
22) Auf der Ferndorf von der Brücke zu Dillehütten bis zum Einfluß in die Sieg, bisher verpachtet an Herrn Bürgermeister Still zu Fickenhütten;
23) Desgleichen auf der Setze von deren Ursprung bis zum Einfluß in die Ferndorf;
24) Auf der Dreisbach von Tiefenbach bis an die neben der katholischen Schule zu Herzhausen befindlichen Brücke, ausschließlich des von der Dreisbach eingerichteten Hammergrabens, bisher verpachtet an Franz Kempfer zu Obernetphen;
25) Auf der Niederwalpersdorf, bisher verpachtet an Unterförster Schumacher zu Walpersdorf;
26) Auf der Sieg von Walpersdorf bis Deutz, bisher verpachtet an Carl Klein zu Deutz;
27) Auf der Grissenbach, bisher verpachtet an Andreas Müller zu Grissenbach;
28) Auf der Sieg und Werthenbach vom Deutzer Weiher bis Halgersdorf, bisher verpachtet an Herrn Forstmeister Zösinger zu Siegen;
29) Auf der Hadem bei Hilchenbach, bisher verpachtet an Herrn Doctor Cobet zu Hilchenbach;
30) Auf dem Helberhäuser Wasser, bisher verpachtet an Unterförster Vorländer zu Helberhausen;
31) Desgleichen in der Ziete vom Ursprung bis an die Wittgensteinische Gränze;
32) In der Elberndorf, am Wollberge, bis an die Wittgensteinische Gränze, bisher verpachtet an Herrn Feldhauptmann Klein zur Lützel;
33) Desgleichen auf der Eder vom Ursprung bis an die Wittgensteinische Gränze;
34) Desgleichen in der Hundstrell zwischen dem Helberhäuser und Wälder Erblehnberge;
35) Auf der Bäuse vom Ursprung bis an die Gränze, bisher verpachtet an Herrn Forstmeister Zösinger zu Siegen;
36) Auf der Lahn vom Ursprung bis an die Gränze, bisher verpachtet an Unterförster Henrich zum Löhnhof;
37) Die Burgholdinghäuser zweitägige Durchfischerei, bisher verpachtet an Johann Peter Wurmbach zu Burgholdinghausen;
38) Auf der Lützelbach von der Landesgränze bis zum Einfluß in den Weiherbach, bisher verpachtet an Jost Heinrich Wendel zu Holzhausen;
39) Auf dem Weiherbach von der Landesgränze an bis zum Ausfluß in den Winterbach, am Wehr des Müllers Keller zu Oberdresselndorf, bisher verpachtet an Ortsschöffe Krombach zu Oberdresselndorf;
40) Auf der Winterbach von der Landesgränze bis zu ihrer Vereinigung mit dem Weiherbach an Kellers Wehr, bisher verpachtet an Ortsschöffe Schneider zu Holzhausen;
41) Auf der vereinigten Winter- und Weiherbach von Kellers Wehr bis zum Wehr des Müllers Hering zu Niederdresselndorf, bisher verpachtet an Unterförster Rauch zu Niederdresselndorf;

42) Auf demselben von Herings-Wehr bis an die Landesgränze, bisher verpachtet an Johann Heinrich Wendel zu Holzhausen.

Die Veräußerungs-Bedingungen können dahier eingesehen werden.

Netphen, den 10. Juli 1826.

Königl. Rentamt Siegen.

---

N. 598. Steckbrief hinter C. Bauer.

Der unten näher signalisirte Christian Bauer aus Hamm wurde wegen eines Diebstahls, welchen er im benachbarten Münsterschen Regierungsbezirk begangen hatte, auf Requisition des Herrn Bürgermeisters von Ahlen am 13. Juni c. hierselbst aufgegriffen, und am 14. desselben Monats nach Ahlen transportirt. Derselbe ist in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni c. mittelst Erbrechung des Gefängnisses zu Ahlen entwichen. Alle Polizei-Behörden werden ersucht, auf diesen Menschen genau zu achten, denselben im Betretungs-Fall zu arretiren, und an das Königl. Wohllöbl. Land- und Stadt-Gericht zu Ahlen abliefern zu lassen, wobei bemerkt wird, daß derselbe vor der letzten Arretirung schon bis zum 10. Juni 1825 drei Monate Diebstahls halber im Zuchthause zu Münster gesessen hat, und nach der Entweichung aus dem Gefängnisse zu Ahlen am 21. pr. seinen eigenen Bruder Bernhard, welcher bei dem Colonus Rohmann zu Hövel wohnt, bei dessen Abwesenheit:

mit einem neuen Hut, einer blauen Weste, einer neuen Hose von Nanquin, einem weißen biebernen Kamisol, einem gelblichen Halstuche mit rothen Blumen,

und die Knechte Eberhard Waltermann und Heinrich Rohmann Jeden mit einem Hemde, bestohlen hat.

Hamm, den 2. Juli 1826. Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung:

Christian Bauer aus Hamm ist katholischer Religion, 21 Jahre alt, schlanker Statur, 5 Fuß 6 Zoll groß; hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

---

B

N. 599. Patentverleihung.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Einem hohen Königlichen Ministerio des Innern in Berlin unter dem 26. Mai d. J. dem Unterzeichneten ein Patent auf sechs nach einander folgende Jahre, und für sämmtliche Westphälische und Rheinische Provinzen (westliche Monarchie) gültig, mit der Bestimmung, daß dadurch Niemand in der Anwendung der zeither bekannten und ausgeführten Verzinnungs-Arbeiten behindert werde, ertheilt worden ist, um

Kochgeschirre von Gußeisen zu verzinnen,

worüber die nähere Erläuterung in der bei den Acten des erwähnten hohen Ministeriums niedergelegten Beschreibung enthalten ist; so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Elberfeld, den 6. Juli 1826.

Hermann Jäger.

---

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 30.

Arnsberg, den 29. Juli 1826.


N. 600. Präkludirung der nicht angemeldeten Staatsschuld-scheins-Prämien von der 9ten Ziehung.

Die nachstehenden Staatsschuldschein-Prämien von der am 1. Juli v. J. angefangenen neunten Ziehung, nämlich:

" zu 140 Rthlr. "

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 64,174 | 2 | 146,423 | 3 | 192,078 | 4 | 260,083 |

" zu 20 Rthlr. "

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2,908 | 15 | 22,184 | 28 | 57,937 | 41 | 95,579 | 54 | 141,761 | 67 | 221,331 |
| 2 | 2,923 | 16 | 22,542 | 29 | 64,454 | 42 | 96,572 | 55 | 156,317 | 68 | 223,855 |
| 3 | 7,362 | 17 | 24,608 | 30 | 64,541 | 43 | 97,065 | 56 | 162,598 | 69 | 223,857 |
| 4 | 8,495 | 18 | 25,564 | 31 | 69,042 | 44 | 99,460 | 57 | 184,315 | 70 | 228,177 |
| 5 | 12,921 | 19 | 26,571 | 32 | 79,163 | 45 | 111,775 | 58 | 199,001 | 71 | 228,492 |
| 6 | 13,670 | 20 | 26,579 | 33 | 80,703 | 46 | 124,478 | 59 | 199,121 | 72 | 235,324 |
| 7 | 14,807 | 21 | 34,769 | 34 | 80,784 | 47 | 125,501 | 60 | 199,462 | 73 | 235,330 |
| 8 | 14,808 | 22 | 43,285 | 35 | 80,802 | 48 | 126,575 | 61 | 214,460 | 74 | 274,615 |
| 9 | 14,986 | 23 | 44,445 | 36 | 81,420 | 49 | 134,994 | 62 | 215,764 | 75 | 280,701 |
| 10 | 17,006 | 24 | 50,161 | 37 | 83,548 | 50 | 137,896 | 63 | 217,466 | 76 | 282,814 |
| 11 | 17,426 | 25 | 50,365 | 38 | 92,581 | 51 | 138,396 | 64 | 219,331 | 77 | 282,899 |
| 12 | 18,253 | 26 | 56,879 | 39 | 95,050 | 52 | 140,401 | 65 | 220,764 | 78 | 290,208 |
| 13 | 18,564 | 27 | 57,912 | 40 | 95,576 | 53 | 140,838 | 66 | 221,303 | 79 | 290,704 |
| 14 | 20,057 | | | | | | | | | | |

sind in der bestimmten Frist bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Casse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem sich hierauf beziehenden Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Gesammtbetrag derselben von . . . . . 2,140 Rthlr.
nach Abzug des Kourswerths der dem Prämienfonds von den 4 Prämien zu 140 Rthlr. zustehenden 400 Rthlr. Staatsschuldscheine von 82¾ pro Cent und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom 1. Juli 1825 bis 1. Juli 1826, zusammen von . . . . . 347 Rthlr.
mit . . . . . 1,793 Rthlr.
zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches den Inhabern der betreffenden Prämienscheine hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 6. Juli 1826.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer:

abwesend.

---

**N. 601.** Eröffnung des westphälischen Landtags.

Des Königs Majestät haben die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter für den ersten westphälischen Landtag im allgemeinen zu genehmigen, und in huldreicher Berücksichtigung meiner dringlichen Vorstellung, daß die Abhaltung des hiesigen Landtags in den Sommermonaten den bei weitem größten Theil der Landtags-Mitglieder in ihren gewerblichen Interessen fährden würde, allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die Eröffnung des Landtags, welche sonst früher erfolgen können, erst am letzten Sonntage des Monats Oktobers dieses Jahrs, also den 29. jenes Monats, Statt finden solle.

Münster, den 14. Juli 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

von Vincke.

---

**N. 602.** Erneuerte Besetzung des Schul-Inspections-Kreises Lüdenscheid.

Der von dem Prediger Herrn Geck in Meinerzhagen neben seinem Schul-Inspections-Kreise seit einem Jahre interimistisch mitverwaltete Inspections-Kreis Lüdenscheid ist dem Prediger Herrn Kessler in Werdohl überwiesen. Die betreffenden Schulvorstände und Lehrer haben sich daher in vorkommenden Fällen, wie früher, an denselben zu wenden.

Arnsberg, den 18. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 603. Schriftliche Vorstellungen Namens der Gemeinden.

An das Königl. Ministerium des Innern gelangen häufig Beschwerden unter dem Namen von Communen, denen die Vollziehung des Gemeinderaths fehlt.

Der Zweifel, ob nicht einzelne Individuen in solchen Fällen den Namen der Communen zur Erreichung ihrer Privatzwecke mißbrauchen, wird dadurch erweckt, nicht minder ein unruhiges Treiben in den Gemeinden erregt, denselben werden Kosten veranlaßt und die Behörden mit größtentheils unbegründeten Vorstellungen behelligt.

In Gemäßheit der Verfügung des genannten hohen Ministeriums vom 18. v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Beschwerden der Communen, wenn solche von dem Gemeinderath nicht vollzogen worden, gar keine Verfügung erlassen, sondern selbige als nicht angebracht werden angesehen werden.

In welcher Art die Zustimmung des Gemeinderaths nachzusuchen und zu ertheilen ist, darüber werden die Verwaltungsbeamten durch die Landräthe mit Anweisung versehen werden, weshalb in vorkommenden Fällen sich an Erstere zu wenden ist.

Arnsberg, den 25. Juli 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 604. Landesverweisung.

Am 6. d. M. ist der hierunter beschriebene Vagabund Carsten Hardenack von Warsleth, aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen mit der Warnung, nun nicht wieder die Königl. Preußischen Staaten betreten zu dürfen, entlassen und über die nächste Grenze in sein Vaterland transportirt worden

Arnsberg, den 10. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Carsten Hardenack aus Warsleth im Oldenburgischen ist evangelischer Religion, 30 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gerade Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: Kleine blöde Augen.

---

N. 605. Landesverweisung.

Der umstehend beschriebene Vagabund Julius Christian Friederich Heil ist am 12. d. M. aus dem Landarmen- und Arbeits-Hause zu Benninghausen entlassen, und mit der Warnung, die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten, über die nächste Grenze in sein Vaterland transportirt worden.

Arnsberg, den 15. Juli 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Julius Christian Friederich Heil aus Lemarn bei Leipzig, hält sich zu Celle im Königreich Hannover auf, ist evangelischer Religion, 53 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und spricht deutsch.

---

N. 606. Diebstahl zu Dingen.

In der Nacht vom 10. auf den 11. April a. c. sind aus der Wohnung des Colonus Giesbert Wilhelm Lemhaus zu Dingen, Gerichtsbezirks Dortmund, folgende Gegenstände mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden:

drei Tischtücher davon zwei von Heede und eins von Gebild, ein Betttuch, zwei Wiegenkissen, sämmtlich ohne Zeichen, zwei wollene Frauenkleider, eins dunkelbraun das andere grün, ein Frauenkleid von gelbgrüner Farbe, ein rother Cayen-Rock, ein dito, ein neu gedruckter Rock von Leinewand mit gestreiften Figuren, ein kattunenes Kamisol von gelber und grünbunter Farbe, ein siamosenes dito von blauer Grundfarbe mit gelben Streifen, 16 Stück Halstücher von verschiedener Farbe, 7 Mützen, 5 Untermützen, ein Paar weiße wollene Strümpfe, ein grüner kattunener Vortuch etwas gelb geblümt, ein schwarzer siamosener dito, ein blauer dito von Leinewand. 5 Stücke Leinewand, nämlich 4 Stück flächsenes und ein Stück mit quadratförmigen Figuren, 3 Tischtücher mit quadratförmigen Figuren, und circa 3 Thlr. an Geld.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 3. Juli 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 607. Diebstahl zu Hagelstepe.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Mai d. J. sind dem Kleinschmidt Johann Friederich Säther von Hagelstepe, Gerichtsbezirks Schwelm:

eine große eiserne Schraube von ungefähr 8 Pf. schwer und 4 Feilen, nämlich 1 Packfeile und 3 Armfeilen,

mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Schmiede entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 3. Juli 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 608. Diebstahl zu Lohne.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Juni c. sind dem Schänkwirth Georg Weller auf der Lohnschen Warthe, Gerichtsbezirks Soest, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände aus seiner Wohnung gestohlen worden:

3 Stück flächsen, 2 Stück heedenflächsen und 3 Stück heeden Leinewand, 1 Paar neue weiße leinene Strümpfe, u. 1 hell und dunkelkblau gestreifte Schürze.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 7. Juli 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 609. Diebstahl zu Dahlhausen und Steckbrief hinterF. Sonntag.

Der hierunter signalisirte Franz Sonntag aus Schwelm gebürtig, welcher sich früher zu Aachen aufgehalten, und im Arresthause zu Cöln wegen Diebstahls eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe gebüßt hat, hat in der Nacht vom 19. auf den 20. v. M. seinen Lehrmeister, den Weber Johann Peter Müller zu Dahlhausen bei Schwelm, heimlich verlassen und ist dringend verdächtig, demselben folgende Gegenstände, als:

einen blauen tuchenen Frackrock mit blanken Knöpfen, einen dunkelblauen tuchenen Frackrock mit Kragen von Sammet und gesponnenen Knöpfen, eine dunkelblaue tuchene Kappe in Falten gelegt, einen hölzernen Pfeifenkopf von platter Form mit Silber beschlagen, ein Paar neue kalblederne Stiefeln, ein schwarzer seidener Halstuch, zwei roth und weiß geblümte kattunene Halstücher, ein blauer Halstuch mit weißen Blumen, zwei fast neue Mannshemde, einen eichenen mit kupferdraht übersponnenen Stock,

entwendet zu haben.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jeden auf, alle Thatsachen, welche zur bestimmtern Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen, und ersuchen zugleich sämmtliche Militair- und Civil-Behörden unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten, auf den dieses Diebstahls verdächtigen Franz Sonntag vigiliren und ihn im Betretungsfalle uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 13. Juli 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Franz Sonntag aus Schwelm ist 23 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, dicken Mnnd, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur.

Kleidung: blaue Jacke, graue Hose, weiße Weste, Schuhe mit Riemen, blaue Mütze.

---

N. 610. Diebstahl zu Ober-Neger.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Mai c. sind dem Schultheiß Ackerschott zu Ober-Neger mittelst gewaltsamen Einbruchs:

63¾ Ellen feines flächsen Tuch in drei Stücke getheilt a 21¼ Ellen von 5⅛ Viertel Ellen Breite; 53 Ellen hänfen Tuch in drei gleiche Stücke getheilt und 5⅛ Viertel Breite; 85 Ellen hänfen Tuch in fünf gleiche Theile getheilt und 1¼ Elle breit

gestohlen worden.

Wir fordern Jedermann hierdurch auf, diejenigen Thatsachen, welche zur Entdeckung des Thäters oder Ausmittelung des Gestohlenen führen können, der nächsten Polizei-Behörde oder uns anzuzeigen.

Olpe, den 30. Juni 1826.

Königl. Justiz-Amt daselbst.

---

B 3.

N. 611. Anlegung eines Reckhammers an dem Sterpkerbach.

Der Landwirth Peter Reinecke und der Reckschmied Diedrich Reinecke zu Everinghausen in der Gemeinde Hülscheid beabsichtigen, auf der dem Erstern eigenthümlich zugehörigen Sterpkerwiese an der linken Seite des Sterpkerbachs, vor einem Sammelteiche, gemeinschaftlich einen oberschlägigen Reckhammer zu erbauen.

Alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei den Bauherren anzumelden.

Altena, den 4. Juli 1826. Der Landesdirector daselbst.

---

N. 612. Anfuhr des Salzes von Salzkotten nach Lippstadt.

Die Anfuhr des Salzes von Salzkotten nach Lippstadt, soll auf anderweite sechs Jahre, nämlich vom 1. Januar 1827 bis Ende Dezember 1832 auf Königlicher Domaine Abdinghoff zu Gesecke, am 24. August a. c., Morgens 10 Uhr, in öffentlicher Licitation verdungen werden, wozu die Vorwarden täglich auf hiesiger Rentamtsstube einzusehen, auch in Abschrift zu erhalten sind. Uebrigens werden zum Verding nur bekannte, in gutem Rufe stehende und solche Individuen zugelassen werden, welche für die Erfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten eine zureichende gerichtliche Caution durch schuldenfreies Grundvermögen stellen können.

Lippstadt, den 11. Juli 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 613. Wald- und Holzverkäufe in der Oberförsterei Hagen.

Die Königlichen, zu Cultur-Etablissements vortheilhaft gelegenen und geeigneten, Eichen und Buchen Hochwalddistrikte

1) Loh bei Benninghofen,
2) Hacheneier Markantheil,
3) Winklötter Markantheil,

ohnweit Wellinghofen und Hörde,

386 Morgen groß, sollen am 28. August c., Morgens präcis 8 Uhr, bei Herrn Gasthalter Wormstall zu Hörde, theilweise und im Ganzen und zwar alternative

a. gegen Erbzinsprästation und
b. zum vollen Eigenthume,

öffentlich verkauft werden.

Ferner beginnt am folgenden Tage im Districte Loh der Verkauf einer zur Separatversteigerung daselbst besonders ausgezeichneten bedeutenden Quantität des vorzüglichsten Eichen und Buchen Bau- und Kohlholzes.

Die sowohl für wohlhabende als wenig bemittelte Kaufliebhaber äußerst vortheilhaften Bedingungen, liegen bei den einschlägigen Königl. Forstbeamten

zur Einsicht offen, woselbst sich dieselben auch Behufs der Localanweisung am letzten Montage vor dem Verkaufstermine einzufinden haben.

Unna, den 19. Juli 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 614. Zurücknahme des Stckbriefs hinter J. C. H. Nippell.

Der im Amtsblatte von diesem Jahre Stück 26 unterm 21. Juni c. von mir erlassene Steckbrief hinter den unter polizeilicher Aufsicht stehenden Johann Christian Heinrich Nippell wird zurück genommen, da der Entwichene hier wieder abgeliefert ist.

Hamm, den 18. Juli 1826.

Der Bürgermeister daselbst.

---

B

N. 615. Erledigte Vikarie zu Menden.

Die Vikarie Sanctae Catharinae zu Menden ist durch das am 15. d. M. erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Die zu dieser Stelle lusttragenden Herren Geistlichen werden hiermit aufgefordert, sich unter Anschluß der Qualifications-Zeugnisse baldigst bei dem unterzeichneten Patron der Vikarie zu melden, und wird vorläufig bemerkt, daß sich die Einkünfte dieser Stelle auf etwa 300 Thlr. gemein Geld belaufen.

Menden, den 20. Juli 1826.

Der Stadtvorstand daselbst.

---

N. 616. Prüfung der am K. Gymnasium zu Arnsberg aufzunehmenden Schüler.

Am 1. September d. J. werden die Prüfungen mit denjenigen Schülern vorgenommen werden, welche ihre Studien auf dem hiesigen Gymnasium fortsetzen wollen. Vorläufig haben sie sich bei Unterzeichnetem mit verschlossenen Zeugnissen von ihren Herren Pfarrern zu melden. In diesen Zeugnissen ist zu bemerken:

1) Namen und Stand des Schülers;
2) Religion oder Confession;
3) natürliche Anlagen und sittliches Betragen;
4) Namen, Stand und Wohnort seiner Aeltern und deren Vermögens-Umstände. Sind die Aeltern verstorben, so sind Namen, Stand und Wohnort des Vormünders, nebst den Vermögens-Umständen des Mündels, zu bemerken.

Schüler welche sich an diesen Prüfungs-Tagen nicht sistiren, werden nachher — den 21. October — ohne wichtige, von den Herren Pfarrern zu bescheinigende Gründe, nicht mehr zugelassen. Zugleich werden die auswärtigen Aeltern oder Vormünder, welche ihre Söhne oder Mündel dem hiesigen Gymnasium anvertrauen wollen, ersucht, Unterzeichnetem diejenigen nachzuweisen, welchen sie die (Amtsblatt 1822 St. 23 Nr. 411.) vorgeschriebene Aufsicht über ihre Söhne oder Mündel übertragen haben.

Arnsberg, den 27. Juli 1826.

Der Gymnasial-Director, Professor Baaden.

---

# Nachweisung

der im Monat Juni 1826 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

| Namen der Korn-Märkte. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Buchweitzen der Scheffel. | | | Kartoffeln der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
| Hamm . . . | 1 | 9 | 1 | 1 | 1 | 2 | " | 24 | 9 | " | 20 | 8 | " | " | " | " | 13 | 9 | " | 15 | " | 4 | 11 | 2 |
| Hattingen . | 1 | 22 | " | 1 | 5 | 3 | 1 | 1 | " | " | 20 | " | 1 | " | " | " | 10 | 9 | " | 13 | 6 | 5 | " | " |
| Herdecke . . | 1 | 10 | " | 1 | 7 | 3 | " | 29 | 3 | " | 23 | 6 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Langschede . | 1 | 10 | 6 | 1 | 4 | 1 | " | 26 | 7 | " | 23 | 6 | " | " | " | " | 11 | 6 | " | 23 | 1 | 4 | 18 | 6 |
| Lippstadt . . | 1 | 5 | " | " | 25 | " | " | 23 | " | " | 17 | " | " | " | " | " | 16 | " | " | 20 | " | 4 | 20 | " |
| Menden . . | 1 | 11 | 1 | 1 | 8 | 1 | " | 27 | 8 | " | 22 | 7 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Meschede . . | 1 | 6 | 6 | " | 26 | 9 | " | 24 | 3 | " | 17 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Schwerte . . | 1 | 12 | 7 | 1 | 4 | 10 | " | 27 | 7 | " | 22 | 10 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Siegen . . . | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Soest . . . . | 1 | 10 | 8 | 1 | 3 | 6 | " | 28 | 6 | " | 22 | 6 | " | " | " | " | 9 | " | " | 14 | " | 3 | 10 | " |
| Witten . . . | 1 | 12 | 11 | 1 | 4 | 6 | " | 29 | " | " | 23 | 9 | 1 | 13 | 8 | " | 15 | 5 | " | 23 | 9 | 8 | 5 | 5 |
| Durchschnitts-Preis . . | 1 | 11 | " | 1 | 3 | 1 | " | 27 | 2 | " | 21 | 4 | 1 | 6 | 10 | " | 12 | 9 | " | 18 | 3 | 5 | " | 10 |



N. 617. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Juni 1826.

# Amts-Blatt
der
# Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 31.

Arnsberg, den 5. August 1826.


N. 618. Befugniß zur Tragung der, der Ritterschaft in Westphalen verliehenen Uniform.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 29. März 1825 zu bestimmen geruhet: daß in der Provinz Westphalen die Befugniß, die der Ritterschaft verliehene Uniform zu tragen, den adlichen Rittergutsbesitzern, welchen nach §. 8 des Edikts vom 27. März v. J. die Wählbarkeit in dem zweiten Stande beigelegt ist, sowohl für sich als für ihre Söhne vom 18. Jahre ab, den adlichen nicht zugleich wählbaren Rittergutsbesitzern für ihre Person, und den bürgerlichen und zugleich wählbaren Rittergutsbesitzern, insofern sie zu Landtags-Abgeordneten erwählt worden sind, dann aber auf Lebenszeit zustehen, diese Berechtigung aber wegfallen soll, so lange nach §. 14. des erwähnten Edikts die Wählbarkeit ruht.

Insofern indessen einer oder der andere hiernach nicht Berechtigte die Uniform bis dahin schon getragen haben sollte, haben Seine Majestät mich zu ermächtigen geruhet: demselben auf sein Ansuchen die Erlaubniß, sie ferner zu tragen, für seine Person und auf seine Lebenszeit zu ertheilen.

Münster, den 22. Juli 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 619. Termin zur Immatrikulations-Prüfung.

Diejenigen, welche sich noch vor den Ferien der Immatrikulations-Prüfung stellen wollen, haben sich den 1. August cur. Morgens halb acht Uhr bei dem Herrn Director Nadermann zu melden.

Münster, den 26. Juli 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

---

N. 620. Empfehlung der vom Direktor Kraft des Gymnasii in Nordhausen herausgegebenen Murel's Schriften ꝛc.

Der Direktor des Gymnasii in Nordhausen Kraft hat unter dem Titel:

Selectae M. Antonii Mureti epistolae praefationes et orationes, quibus additum est Tiberii Hemsterhusii elogium auctore. Davide Ruhnkenio ad emendatissima exempla exactae et annotatione instructae

eine recht zweckmäßige und mit lehrreichen Anmerkungen versehene Auswahl aus Murel's Schriften nebst der Lobrede des Tiberius Hemsterhusius von Ruhnken abdrucken lassen. Der Preis eines Exemplars dieses 23 Bogen starken Buches ist von dem Verleger Buchhändler Landgraf in Nordhausen, auf 18 Groschen Courant gestellt. Zufolge hoher Ministerial-Verfügung vom 8. d. M. machen wir die Direktoren und Lehrer der Gymnasien auf dieses für die Schüler der oberen Klassen sehr brauchbare Buch aufmerksam.

Münster, den 25. Juli 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

---

N. 621. Empfehlung der vom Mechanikus Kummer in Berlin verfertigten Relief-Erdkugeln und Landcharten.

Aus Auftrag des hohen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 17. v. M. empfehlen wir allen öffentlichen Lehranstalten, welche die Mittel besitzen, für einen gründlichen und anschaulichen Unterricht in der Geographie mehr als die gewöhnlichsten Hülfsmittel anzuschaffen, die verdienstlichen Arbeiten des Mechanikus Kummer in Berlin für den genannten Unterrichtszweig. Sie bestehen in Globen und Charten, welche die Höhen und Tiefen der Erdoberfläche nicht auf der Fläche durch Schattenstriche oder Profilzeichnungen, sondern durch wirkliche fühl- und sichtbare Erhöhungen und Vertiefungen aus feiner unzerbrechlicher Papiermasse darstellen. Das Land erhebt sich über das Meer, der Küstenrand ist über die blaue Wasserfläche deutlich erhaben; die Flüsse sind in vertieften Rinnen und die Seen in Bassins verzeichnet. Die Hochländer steigen bedeutend über die Flachländer empor, und die größere oder geringere Steilheit und Höhe der Gebirge ist im richtigen Verhältniß ausgedrückt. Der ewige Schnee, so wie das starrende Eis der Pole, ist reinweiß, die Sandwüsten gelb, die Steppe braun oder gelbbraun, die Stein-

wüste grau und uneben, der Wald grün gehalten u. s. w. während alles Gewässer blau ist.

Die vorzüglichsten Arbeiten sind:

1) ein Globus von 26 Pariser Zoll im Durchmesser, zu 25 bis 60 Thlr., je nachdem Grade und Namen ganz fehlen, oder weniger oder mehr im Einzelnen ausgeführt sind;
2) ein Globus von 16 Pariser Zoll zu 8 bis 30 Thlr.
3) eine Relief-Charte von Deutschland, 4 Quadratfuß groß, ohne Namen 7 Thlr. 10 Sgr., mit Namen 14 Thlr., mit politischer Eintheilung 18 Thlr.
4) eine Relief-Charte vom Montblanc-Gebirge, welches 30 Quadratmeilen des höchsten Gebirgslandes von Europa sehr genau darstellt, in einem polirten Kasten mit Glasdeckel, 35 Thlr.
5) ein Planetarium, 3¼ Fuß lang und 2 hoch, mit einer die Sonne darstellenden Scheibe und 5 beweglichen Kugeln: Erde, Mond, Saturn, Venus und Merkur, worauf gegen 20 verschiedene Darstellungen einzeln versinnlicht werden können, nebst erklärender Beschreibung und Abbildung der Maschine in Steindruck 18 Thlr.

Eine Himmelskugel, ein 12 zölliger Erdglobus, eine Relief-Charte von Frankreich und eine des Harzgebirges sind in Arbeit.

Münster, den 26. Juli 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

---

N. 622. Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark.

Das Königliche Staats-Ministerium hat den Regierungs-Sekretair Scotti zu Düsseldorf mit der Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen des Großherzogthums Cleve und der Grafsch. Mark beauftragt.

Derselbe hat diese Arbeit jetzt so weit vollendet, daß von den fünf Bänden die vier ersten abgedruckt und zum Debit bereit sind. Der letzte Band wird noch in diesem Jahre folgen, und ist der Preis für die ganze Sammlung auf Sieben Thaler Preuß. Courant bestimmt worden.

Diese Sammlung können wir allen Geschäftsleuten, besonders in der Grafschaft Mark als unentbehrlich empfehlen, und beauftragen wir die Herren Landräthe der Grafschaft Mark, zu der Sammlung der Abonnenten durch die Bürgermeister, und ermächtigen wir zugleich jene für die Bürgermeistereien, für welche das Werk Interesse hat, nach deren Umfang auf ein oder mehrere Exemplare zu abonniren und die Kosten auf die Gemeindemittel anzuweisen.

Die Kosten zur Herausgabe dieser Sammlung werden aus Staats-Fonds vorgeschossen, daher muß es Sorge der Herren Landräthe seyn auf den Absatz möglichst hinzuwirken.

Die Versendung der vier ersten Bände kann von jetzt an beginnen und es wird der rc. Scotti dieselbe bewirken, an den die Bestellungen daher zu richten sind.

Die Zahlungen für diese Sammlung sind direct an die Regierungs-Haupt-Casse der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zu leisten.

Arnsberg, den 25. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 623. Aus den Communal-Kassen zu zahlende Feuer-Spritzen-Aufseher-Gehälter und Spritzen-Reparatur-Kosten.

Im vorigen Jahre ist verordnet, daß künftighin die Kosten für Aufsicht und Reparatur sowohl der städtischen als ländlichen Feuerspritzen aus den Communalkassen bestritten werden sollen. Im Amtsblatt d. J. Stück 28. N. 565. sind aber von der Feuersocietäts-Casse des Städte-Kreises der Grafschaft Mark, an Spritzen-Reparaturkosten 56 Rthlr. 11 Sgr., sodann Stück 29. No. 591. für Aufsehergehälter auf dem platten Lande der Grafschaft Mark 280 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. und für Spritzen-Reparaturkosten 151 Rthlr. 25 Sgr. 8 Pf. als gezahlt nachgewiesen. Zur Beseitigung eines etwanigen Zweifels, der durch diese Verausgabung an der Gültigkeit der oben erwähnten Verordnung bei den Interessenten erregt werden könnte, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in den Feuersocietäts-Rechnungen der Städte und des platten Landes der Grafschaft Mark p 1825 verausgabten Kosten für Aufsicht und Reparatur der Feuerspritzen aus dem Jahrgange 1824 herrühren, und daher, weil der gedachten Verordnung keine rückwirkende Kraft beigelegt werden konnte, auf die Feuersocietäts-Kassen noch zur Zahlung angewiesen werden mußten. In den künftigen Rechnungen werden dergleichen Ausgaben nicht mehr erscheinen.

Arnsberg, den 2. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 624. Landes-Verweisung.

Der hierunter beschriebene Johann Martes ist am 17. d. M. aus der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Benninghausen mit der Warnung, bei zweijähriger Zuchthausstrafe die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, entlassen und über die nächste Gränze in sein Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 24. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personen-Beschreibung.

Johann Martes aus Houthälen, Provinz Limburg, Distrikt Hasselt, ist katholischer Religion, 22 Jahre alt, 4 Fuß 6 Zoll 3 Strich groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gebogene Nase, ordinairen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, ge-

sunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: Stottert sehr, und hat eine Schnittnarbe an der linken Seite des Kinns.

---

N. 625. Steckbrief hinter T. Schramm.

Der hierunter bezeichnete Thomas Schramm aus Wilnsdorf Kreises Siegen ist am 17. Juli d. J. vom 16ten Infanterie Regimente (Prinz von Hessen-Homburg) aus der Garnison Cöln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Herrn Commandeur des genannten Regiments Oberst von Besser nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 25. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Thomas Schramm aus Wilnsdorf im Kreise Siegen, ist katholischer Religion, 24 Jahre 4 Monate alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, blaue Augen, kleine, etwas breite Nase, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung.

Bekleidung: eine blaue Dienstjacke, graue Dienusthose, Dienstmütze mit Schirm, Hemd, ein Paar Dienstschuhe.

---

N. 626. Verkauf der K. Jagd in der Winckhäuser Gemarkung.

Am 24. August d. J. soll in der Wohnung des Oberförsters Holzapfel zu Grafschaft der rechts der Lenne liegende Theil der Königl. Jagd in der Winkhäuser Gemarkung, Oberförsterei Grafschaft, Forstinspection Meschede, durch den Forstmeister Grashoff meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden eingeladen, an dem gedachten Tage in der benannten Behausung sich einzufinden, woselbst die Verkaufs-Bedingungen zur Einsicht offen liegen.

Arnsberg, den 27. Juli 1826.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

---

N. 627. Steckbrief hinter W. Ernenputsch u. F. W. Lehmann.

Die nachstehend beschriebenen, wegen Theilnahme an einem geheimen Bunde verhafteten, zwei Candidaten der Theologie

Wilhelm Ernenputsch aus Dhyn Kreises Lennep und Friederich Wilhelm Lehmann aus der Stadt Lennep desselben Kreises,

sind am 23. d. M. aus der Festung Jülich entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch aufgefordert, die Entwichenen auszuforschen, im Betretungsfall zu arretiren, und an die Königl. Kommandatur der Festung Jülich abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 29. Juli 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibungen.

Der Candidat der Theologie Wilhelm Ernenputsch aus Dhyn, Kreis Lennep, ist reformirter Religion, 24 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarz-

braune Haare, gewöhnliche Stirn, braune Augenbrauen, einwärts gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch.

Der Candidat der Theologie Friederich Wilhelm Lehmann aus Lennep ist lutherischer Religion, 24 Jahre alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, hat braune Haare, breite Stirn, braune Augenbrauen, wohlgeformte Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: 2 obere Vorderzähne fehlen.

Bekleidung: Wahrscheinlich schwarzer Frack, dito Weste, dito Beinkleider über Stiefeln.

---

N. 628. Diebstahl zu Hackeney.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Juni a. c. sind aus der Wohnung des Predigers Stöcker zu Hackeney, Gerichtsbezirks Dortmund, folgende Gegenstände mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden:

Eine kleine weiße nesselne Tischdecke mit Fransen; drei silberne Kaffeelöffel, ohne Zeichen, jeder 1 Loth schwer; ein geschliffenes rundes Glas mit circa ½ Pf. gebrannten Kaffeebohnen; vierzehn neue weiße Taschentücher; vier weiße nesselne Fenster-Rouleaux mit Fransen; vier weiße Halstücher; sechs Servietten, gezeichnet G. L.; ein feines Tischtuch, gezeichnet H. F.; drei Mannshemde, gezeichnet F. H.; vier Oberhemde, gezeichnet F. H; zwei feine Betttücher gezeichnet F. H.; ein Paar graue wollene lange Mannsstrümpfe; aus einer Schachtel 3½ Sgr. in Bergischen Groschen und Preußischen Pfennige-Stücken; ein Regenschirm; drei Hemde, gezeichnet M.; zwei Frauenhemde, eins mit E. F. gezeichnet; eine weiße nesselne Schürze; eine blaue und weiße gewürfelte Schürze, beide L. V. gezeichnet; ein Paar violette wollene Frauenstrümpfe.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 9. Juli 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 629. Diebstahl zu Lörde.

In der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni a. c. sind dem Rothgärber Daniel Lohmann aus Lörde, Gerichts-Bezirks Hagen, aus einer Lohgrube 18 Stück halbgegärbte Häute, nämlich:

15 Stück Rindfelle, 2 Stück Zeugfelle und 1 Pferdefell,

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und zugleich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung

des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 13. Juli 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 630. Wald- und Holzverkäufe in der Oberförsterei Hagen.

Die Königlichen, zu Cultur-Etablissements vortheilhaft gelegenen und geeigneten, Eichen und Buchen Hochwalddistrikte

1) Loh bei Benninghofen,
2) Hacheneier Markantheil,
3) Winklötter Markantheil,

ohnweit Wellinghofen und Hörde,

386 Morgen groß, sollen am 28. August c., Morgens präcis 8 Uhr, bei Herrn Gasthalter Wormstall zu Hörde, theilweise und im Ganzen und zwar alternative

a. gegen Erbzinsprästation und
b. zum vollen Eigenthume,

öffentlich verkauft werden.

Ferner beginnt am folgenden Tage im Districte Loh der Verkauf einer zur Separatversteigerung daselbst besonders ausgezeichneten bedeutenden Quantität des vorzüglichsten Eichen und Buchen Bau- und Kohlholzes.

Die sowohl für wohlhabende als wenig bemittelte Kaufliebhaber äußerst vortheilhaften Bedingungen, liegen bei den einschlägigen Königl. Forstbeamten zur Einsicht offen, woselbst sich dieselben auch Behufs der Localanweisung am letzten Montage vor dem Verkaufstermine einzufinden haben.

Unna, den 19. Juli 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 631. Verkauf des Hönnekamps bei Fröndenberg.

Aus Auftrag Einer Königl. Hochl. Regierung soll die, zur Receptur Menden gehörige, bei Fröndenberg gelegene Weide, der sogenannte Hönnenkamp, beiläufig 33 Magdeburger Morgen groß, sowohl zum Verkaufe, als auch zur Veräußerung gegen Entrichtung eines ständigen Erbzinses, im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Der Termin hierzu ist auf Freitag den 25. d. M., des Morgens 10 Uhr, auf der Rentamtsstube zu Menden festgesetzt, und es liegen die Bedingungen beim hiesigen Königl. Rentamte und beim Herrn Gastwirth Niemeier zu Fröndenberg zur Einsicht offen.

Arnsberg, den 1. August 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

B

N. 632 Verding des Kirchenmobilars zu Fredeburg.

Das Mobilar im Innern der dahier neu erbauten Kirche, bestehend in der Anfertigung des Altars, der Kanzel, Komunikantenbank, Beichtstühle, Seitenbühnen und Kirchenbänke, veranschlagt zu 1084 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., soll am 8. k. M. August des Morgens 9 Uhr auf dem Verwaltungszimmer des Unterzeichneten auf das Wenigstfordernde öffentlich verdungen werden.

Kostenanschläge und Zeichnungen können vorher, so wie im Verdingstermine, bei mir eingesehen werden.

Fredeburg, den 14. Juli 1826.

Der Bürgermeister daselbst.

---

N. 633. Zurücknahme des Steckbriefs hinter C. Bauer.

Der im Amtsblatte von diesem Jahre Stück 29 unterm 2. c. von mir erlassene Steckbrief hinter den Dieb Christian Bauer wird hiermit zurückgenommen, da der Flüchtling gestern aufgegriffen worden ist.

Hamm, den 27. Juli 1826. Der Bürgermeister daselbst.

N. 634. Prüfung der Schüler zur Aufnahme in das Progymnasium zu Brilon.

Am 31. August d. J. wird die Prüfung derjenigen Schüler, welche das hiesige Progymnasium besuchen wollen, statt finden.

Die Schüler haben sich mit Zeugnissen ihrer Herren Pfarrer und bisherigen Lehrer zu versehen, worin bemerkt seyn muß:

1) Namen und Alter;
2) Religion;
3) natürliche Anlagen und sittliches Betragen;
4) Namen, Stand und Wohnort ihrer Aeltern und deren Vermögens-Umstände.

Sind die Aeltern verstorben, so sind Namen, Stand und Wohnort der Vormünder nebst Vermögens-Umständen der Mündel zu bemerken.

Zugleich werden die auswärtigen Aeltern oder Vormünder, welche ihre Söhne oder Mündel dem hiesigen Progymnasio anvertrauen wollen, ersucht, den Lehrern diejenigen nachzuweisen, welchen sie die (Amtsblatt 1822 Nr. 411) vorgeschriebene Aufsicht über ihre Söhne oder Mündel übertragen haben.

Die Aufnahme armer Schüler betreffend, wird auf das Amtsblatt von 1821 Nr. 882 Bezug genommen. Brilon, den 25. Juli 1826.

Das Curatorium des Progymnasii.

N. 635. Präfung zur Aufnahme in das Progymnasium zu Attendorn.

Aeltern oder Vormünder, welche ihre Jugend der hiesigen Lehranstalt anvertrauen wollen, mögen selbige mit den benöthigten Zeugnissen ihres Wohlverhaltens, ihrer Vorkenntnisse und Vermögens-Umstände versehen, am 28. und 29. August zur Aufnahmsprüfung erscheinen lassen.

Attendorn, den 27. Juli 1826.

Die Lehrer am Progymnasio.

B

N. 636. Patent-Verleihung.

Ein Königliches Hohes Ministerium des Innern, der Polizei, des Handels und der Gewerbe hat dem unterzeichneten ꝛc. Althans zu Saynerhütte im Regierungsbezirke Coblenz durch ein Patent vom 14. Juni 1826 das für alle Provinzen der Monarchie auf acht Jahre gültige Recht zu ertheilen geruhet:

Eine neue Feuer-Oekonomie für Dampfmaschinen — durch die eigenthümliche Einrichtung zur Dampferzeugung für Dampfmaschinen im Allgemeinen, so wie insbesondere auf die Art der Benutzung des Wärmestoffs, die Feuerung des Dampferzeugers selbst, die Wasserzuführung (oder die Zuführung jeder andern nach Belieben anzuwendenden Flüßigkeit) wie auch eine Explosions-Sicherungs-Vorrichtung — einrichten und anwenden zu dürfen.

Es wird zugleich der gesetzlichen Verordnung vom 14. October 1815 gemäß bemerkt, daß die Beschreibung der Erfindung bei erwähntem Hohen Ministerio niedergelegt wurde.

Saynerhütte, den 29. Juni 1826. Der Bau-Inspector

Carl Ludwig Althans.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 32.

Arnsberg, den 12. August 1826.


Das 10te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 637. Gesetz-Sammlung No. 10.

N. 1014. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juni 1826, betreffend die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3 und 5 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, wegen der Gewerbesteuer vom Handel, imgleichen wegen Modifikation der §§. 21—24. des Regulativs vom 28. April 1824, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

N. 1015. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Juni 1826, wegen der Kriegeslasten in Neuvorpommern.

N. 1016. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Juli 1826, betreffend die Verlängerung der, in dem Publikations-Patente vom 21. Juni 1825 festgesetzten, Frist zur Anmeldung der Real-Ansprüche der älteren Hypotheken-Gläubiger im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen ꝛc. bis zum 1. September 1827.

---

N. 638. Inhalt des 3ten Heftes, 3ten Bandes der Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens.

Das eben erschienene dritte Heft des dritten Bandes der Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens von Beckedorf enthält die bestätigten Reglements für die in den Regierungsbezirken Breslau, Liegnitz, Oppeln und Marienwerder errichteten Unterstützungs-Anstalten für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen, mehrere Aufsätze betreffend die von dem Schulrathe von Türk den Schullehrern wieder empfohlene Betreibung des Seidenbaues, den Entwurf eines Statuts für die Schullehrer Konferenzen

als Diözesan-Anstalten, den Vorschlag zu einer Bildungs-Anstalt für Lehrerinnen, und den Entwurf eines Statuts für einen Verein zur Beförderung des Volksschulwesens in den Preußischen Staaten.

Münster, den 31. Juli 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.

---

N. 639. Personal-Chronik.

Der bisherige provisorische Verwalter der Töchterschule in Camen ist als ordentlicher Lehrer an der dortigen evangelischen Gesammtschule angestellt.

Arnsberg, den 14. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 640. Personal-Chronik.

Dem ehemaligen Seminaristen Andreas Vecht aus Soest ist die Hülfslehrerstelle bei der Schule in Iserlohn provisorisch verliehen.

Arnsberg, den 17. Juli 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 641. Bildung der Bürgermeistereien im Kreise Lippstadt.

In der Bezirks-Verwaltung des Kreises Lippstadt sind folgende Abänderungen für nöthig erachtet worden, und werden vom 15. August an Statt haben:

1) Das Kirchspiel Berge so wie das ganze Kirchspiel Höinckhausen werden zu dem Bezirke Anröchte gelegt, und von dem Bürgermeister Carthaus verwaltet.
2) Die Verwaltung der Ortschaften Langeneicken und Ermsinghausen wird dem Bürgermeister Brauns zu Geseke übertragen.
3) Gleichen Auftrag erhält der Bürgermeister Evertsbusch zu Rüthen in Beziehung auf die Stadt Callenhard und die Dörfer Drewer, Menzel und Nettelstädt.
4) Dem Bürgermeister des Bezirks Erwitte, Vernholz zu Westernkotten, ist die Verwaltung von Eikeloh übertragen.

Der Hauptort dieses Verwaltungs-Bezirks ist Erwitte, woselbst auch der Bürgermeister künftig seinen Sitz haben wird. Der Zeitpunkt, von wo ab diese Vorschrift realisirt werden soll, wird jedoch noch näher bestimmt werden.

Arnsberg, den 5. August 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 642. Anschaffung des Handbuchs von Bühl bei den Gerichten.

Der Justiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Director Bühl zu Duisburg hat in der Bädecker'schen Buchhandlung zu Essen ein Handbuch für Gerichtsboten und Executoren in den Preuß. Staaten zum Gebrauche bei Ausübung ihres Amtes zum Druck befördern lassen. Da solches seinem Zwecke entsprechend befunden worden, so werden die Königl. Land- und Stadtgerichte und sämmtliche Gerichts-Behörden unseres Departements hierdurch ermächtigt, ein Exemplar davon zum Gebrauch für ihre Gerichtsboten auf Kosten des Extraordinarii der Salarienkasse anzuschaffen.

Hamm, den 14. Juli 1826.

Königl. Preußisches Oberlandes-Gericht.

---

N. 643. Form der von den Untergerichten im Hof-Gerichts-Bezirk einzureichenden Liquidationen über Diäten ꝛc.

Da die von den Untergerichten unseres Departements seither an uns eingesandten Liquidationen über Diäten, Reisekosten u. s. w., welche aus dem öffentlichen Kriminal-Fonds zu berichtigen, größtentheils sehr unvollkommen, und mit den Vorschriften des Regulativs vom 28. Juni 1825, wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten (Gesetz-Sammlung p. 1825, Stück 14.) nicht übereinstimmend befunden worden, so werden die Gerichte hierdurch angewiesen, sich bei Aufstellung derartiger Liquidationen künftig genau nach den Vorschriften des gedachten Regulativs zu richten, die Liquidationen selbst nach dem umstehenden Formulare anzufertigen, und nach vorheriger Unterschrift des Justiz-Amtmanns und Amtschreibers, jedes Mal in duplo an uns einzureichen, denselben auch die erforderlichen Belege, so wie die Quittungen über etwa vorschußweise bezahlte Gelder, z. B. an Botenlohn u. s. w. gehörig beizufügen.

Zu dem Ende sind diese Quittungen nicht in die betreffenden Acten, sondern auf besondere Bogen niederzuschreiben.

Arnsberg, den 21. Juli 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

## Liquidation
über Diäten und Reisekosten
des
Königlichen Justiz-Amts (Stadt-Gerichts)
zu .....
in Sachen
.....

| Laufende Nummer. | Nummer der Beläge. | Datum der Geschäfts-Verrichtung. | Gegenstand des Liquidati. | Betrag des Liquidati. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

N. N., den .. ten ..... 182 ..

Königl. Preuß. Justiz-Amt. (Stadtgericht.)

N. N. — Justiz-Amtmann.

N. N. — Amtsschreiber.

---

N. 644. Verlegung des Vieh- und Krammarkts zu Herdecke.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf den 23. October d. J. angekündigte Vieh- und Krämermarkt zu Herdecke wegen eines einfallenden jüdischen Feiertages auf den 30. desselben Monats verlegt ist.

Arnsberg, den 28. Juli 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 645. Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Marien-Kirche zu Liegnitz.

Das Königl. Hohe Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der im Jahre 1822 durch einen Blitzstrahl bei einem heftigen Orkan angezündeten und gänzlich eingeäscherten Marienkirche zu Liegnitz, eine evangelische Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie nachzugeben.

Die evangelische Pfarrgeistlichkeit wird daher aufgefordert, diese Collecte in ihren Kirchen abzuhalten und sich, wegen Ablieferung der Gelder, nach der bestehenden Vorschrift zu richten.

Arnsberg, den 29. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 646. Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude zu Kupferberg.

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der im Jahre 1824 abgebrannten evangelischen Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude zu Kupferberg in Schlesien, Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeinde, welche bei diesem großen Braude viel gelitten hat, indem außer diesen Gebäuden auch das Armenhaus und 68 Bürgerhäuser ein Raub der Flammen geworden sind, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet.

Die evangelischen Pfarrgeistlichen werden daher wegen Abhaltung dieser Collecte in ihren Kirchen, die Herren Bürgermeister nnd Schultheißen aber wegen der abzuhaltenden evangelischen Haus-Collecte das Erforderliche wahrnehmen und die eingezogenen Beiträge nach der desfalls bestehenden Vorschrift abliefern.

Arnsberg, den 29. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 647. Steckbrief hinter J. Frohning.

Der unten bezeichnete Joseph Frohning, Musketier der 3ten Compagnie des Königl. 16ten Infanterie-Regiments (Prinz von Hessen Homburg) ist am 24. Juli d. J. aus der Garnison Düsseldorf entwichen.

Sämmtliche Civil- und Miliair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Königl. Regiments-Commando nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 1. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Joseph Frohning aus Dortmund, Kreises Dortmund, ist katholischer Religion, 22 Jahre 4 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, flache Stirn, bloude Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, magere Gesichtsbildung, ist schlanker Statur.

Bekleidung: Blaue tuchene Feldmütze mit rothem Rande, blaue tuchene Dienstjacke, schwarze tuchene Halsbinde, ein Paar graue leinene Hosen, ein Paar Halbstiefeln.

---

# Nachweisung

der im Monat Juli 1826. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg Statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und sonstigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weitzen der Scheffel. | Roggen der Scheffel. | Gerste der Scheffel. | Hafer der Scheffel. | Erbsen der Scheffel. | Kartoffeln der Scheffel. | Heu der Centner. | Stroh das Schock. | Weiß-Brod 4 Loth. | Schwarz-Brod, das Pfund |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | |
| | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Sgr. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. |
| Altena . . . | 1 18 5 | 1 12 10 | 1 4 3 | » 26 10 | 1 14 9 | 17 3 | » 24 9 | 8 12 — | » 2 | » 5⅛ |
| Arnsberg . . | 1 5 — | » 29 — | » 25 » | » 15 — | 1 5 — | 12 — | » — — | » — — | » 1⅞ | » 5⅔ |
| Bochum . . . | 1 10 4 | 1 4 4 | 1 1 1 | » 25 10 | 1 13 4 | 15 10 | » 21 5 | 6 20 — | » 1⅝ | » 4 |
| Brilon . . . | 1 5 2 | » 24 11 | » 21 » | » 16 3 | » 29 9 | 19 2 | » 15 11 | 4 17 — | » 3 | » 4 |
| Dortmund . | 1 11 — | 1 3 2 | » 22 3 | » 22 1 | 1 9 10 | 14 — | » 14 7 | 5 3 9 | » — | » 5 |
| Eslohe . . . | » — — | » 27 9 | » 23 5 | » 14 4 | » 27 10 | 10 3 | » 14 4 | 3 4 6 | » — | » 4 |
| Hagen . . . | 1 12 5 | 1 7 — | » 27 » | » 24 7 | » » — | » — | » 22 — | 7 — 1 | » — | » — |
| Hamm . . . . | 1 4 8 | » 29 11 | » 24 2 | » 19 8 | 1 » 3 | 10 9 | » 15 7 | 4 9 6 | » 1½ | » 4⅜ |
| Iserlohn . . | 1 3 8 | 1 — 1 | » 21 11 | » 22 5 | » 13 4 | 16 1 | » 20 11 | 4 26 6 | » 2 | » 4 |
| Lippstadt . . | 1 4 11 | » 23 8 | » 22 » | » 16 7 | » 26 8 | 16 — | » 20 — | 4 20 — | » 1⅗ | » 4 |
| Olpe . . . . | 1 18 — | 1 9 — | 1 2 » | » 25 — | » — — | » — | » — — | » — — | » 2 | » 5 |
| Siegen . . . | 1 21 — | 1 12 7 | 1 6 8 | » 23 9 | » — — | » — | 1 — — | 8 — — | » — | » 6 |
| Soest . . . . | 1 — — | » 24 2 | » 19 9 | » 17 11 | » 26 8 | » — | » 16 — | 3 5 — | » — | » 4½ |
| Wittgenstein | 1 15 — | » 24 — | » 22 » | » 24 — | » — — | 10 — | » 15 — | 6 16 4 | » 2⅔ | » 6 |
| Durchschnitts-Preis . . . | 1 10 8 | 1 1 7 | » 25 11 | » 21 — | 1 1 9 | 13 3 | » 19 2½ | 5 16 3 | » 2 | » 4 10/12 |



N. 648. Frucht-Victualien-Preise im Monat Juli, 1826.

# Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat Juli 1826 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg Statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Rindfleisch das Pfund. | | Hammelfleisch das Pfund. | | Kalbfleisch das Pfund. | | Schweinefleisch das Pfund. | | Speck, ordinair, das Pfund. | | Butter das Pfund. | | Reis das Pfund. | | Hafer-Grütze die Metze. | | Grauppen die Metze. | | Bier, ordin., das Quart. | | Branntwein, das Quart. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Altena . . . | 1 | 9 | 1 | 5 | 1 | — | 3 | — | » | — | 3 | 11 | » | — | » | — | » | — | 1 | 2 | 6 | 1 |
| Arnsberg . . | 2 | 4 | » | — | 1 | 6 | 2 | 6 | » | — | 4 | — | » | — | » | — | » | — | 1 | — | » | — |
| Bochum . . . | 2 | — | 1 | 4 | » | 11 | 2 | 5 | 3 | 5 | 4 | 1 | 3 | 10 | 3 | 4 | 6 | 7 | 1 | 1 | 4 | 11 |
| Brilon . . . | 1 | 6 | 1 | 6 | 1 | 1 | 2 | 1 | 4 | 1 | 4 | — | 4 | 10 | » | — | » | — | » | 10 | 5 | 11 |
| Dortmund . | 1 | 10 | 1 | 10 | 1 | 6 | » | — | 3 | 6 | 3 | 6 | 4 | — | » | — | » | — | 1 | 2 | 5 | 6 |
| Eslohe . . . | 1 | 5 | » | — | » | 9 | 2 | 1 | » | — | 3 | 4 | » | — | » | — | » | — | 1 | 1 | 5 | — |
| Hagen . . | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — |
| Hamm . . . . | 1 | 10 | 1 | 8 | 1 | 5 | 2 | 2 | 3 | 2 | 3 | 9 | 4 | 1 | 4 | 9 | 6 | 8 | 1 | 3 | 5 | 6 |
| Iserlohn . . | 1 | 10 | 1 | 6 | 1 | 5 | » | — | 3 | 8 | 4 | 2 | » | — | 2 | 4 | 2 | — | 1 | 4 | 5 | 9 |
| Lippstadt . . | 1 | 7 | 1 | 6 | 1 | 6 | » | — | 2 | 6 | 4 | — | 5 | — | » | — | » | — | » | 9 | 5 | — |
| Olpe . . . . | 2 | 2 | » | — | 1 | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — |
| Siegen . . . | 2 | 4 | 2 | — | 1 | 2 | » | — | 5 | — | 4 | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — |
| Soest . . . . | 1 | 8 | 1 | 6 | 1 | 2 | 1 | 8 | 2 | 4 | 3 | 2 | 4 | — | » | — | » | — | » | 10 | 5 | — |
| Wittgenstein | 1 | 8 | 1 | 6 | 1 | — | 2 | — | » | — | 5 | — | » | — | » | — | » | — | » | 9 | 6 | — |
| Durchschnitts-Preis . . . | 1 | 10 | 1 | 7 | 1 | 2 | 2 | 3 | 3 | 5½ | 3 | 11 | 4 | 3½ | 3 | 6 | 5 | 1 | 1 | — | 5 | 6 |

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 1. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 649. Diebstahl zu Herdicke.

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. sind dem Gemeinde-Rath Gottfried Scherer zu Herdicke aus dem zweiten Stock seines Wohnhauses mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

eine schwarze tuchene Weste mit überzogenen Knöpfen, eine dito Hose, eine dunkelblaue wollene Hose, ein dunkelblauer wollener Ueberrock, ein grau mellirter dito, ein grünes kattunenes Frauentuch, ein rothes dito, ein braunes madras dito, ein weißes leinenes Schnupftuch, zwei feine Bett-Tücher, zwei feine Gebild-Tischtücher, ein dito, und ein Johannes-Augen Handtuch, zwei oder drei Gebild-Servietten, eine neue baumwollene Decke, eine schwarze seidene Schürze, 3½ Ellen schwarze Seide, ein falscher berliner Thaler.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung dieser Sachen oder Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 19. Juli 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 650. Diebstahl bei Hamm.

Am 6. d. M., Morgens 9 Uhr, sind aus einer verschlossenen Kammer in der Wohnung des Schneiders Goorschlüter in der Westen Feldmark bei Hamm folgende Gegenstände mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden:

1) eine Pfeife, bestehend aus einem schwarzen biegsamen Rohr, einer Spitze von Horn und porcellainenen Kopf mit silbernem Beschlag. An beiden Seiten des Kopfes waren Inschriften, übrigens derselbe mit Jungfrauen an Thürmen bemahlt; 2) ein silberner Uhrschlüssel, der an einem Viergroschenstück befestigt war; 3) ein Paar rothe Berlocks mit gelben Ringen; 4) eine silberne englische Taschenuhr von mittlerer Größe, mit zwei silbernen Gehänsen, stählernen Zeigern und römischen Ziffern. Auf dem Zifferblatt stand die Inschrift: „London". An der Uhr war ein kleiner messingener Uhrschlüssel und eine baumwollene bunte Corde; 5) ein Mannshemd ohne Zeichen; 6) ein silbernes Frauen-Halsschloß mit Blumen verziert, und 7) sechs gelbe Westenknöpfchen mit rothen Steinchen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen und zugleich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen oder Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 22. Juli 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 33.

Arnsberg, den 19. August 1826.


N. 651. Kirchliche Sängerchöre.

Zu den früherhin zu Stande gebrachten kirchlichen Sänger-Chören sind in dem zweiten Quartale d. J. folgende neue hinzugekommen: 1) in der Diözese Soest zu Borgeln. 2) in der Diözese Lüdenscheid bei der kleinern evangelischen Gemeinde zu Lüdenscheid (bestehend aus 40 Mitgliedern). 3) in der Diözese Wittgenstein zu Wingeshausen (bestehend aus 36 Mitgliedern).

Münster, den 31. Juli 1826.

Königl. Preuß. Consistorium.

---

N. 652. Personal-Chronik.

Der Appellations-Gerichts-Assessor Sethe ist mittelst allerhöchst vollzogenen Patents vom 29. Juni d. J. zum Regierungsrath und Stempelfiskal in der Provinz Westphalen allergnädigst ernannt worden.

Münster, den 10. August 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. Bigeleben

---

N. 653. Hauptübersicht der Feuer-Ver-

Im hiesigen Regierungsbezirk betragen die Ausgaben der hierin constituirten drei Feuer-Versicherungs-Anstalten für das Jahr 1825 überhaupt:

Feuerungs-Institute im diesseitigen Regierungsbezirk pro 1825.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) an Brandentschädigungsgeldern . . . . | 49,353 | Rthlr. | 25 | Sgr. | 9 | Pf. |
| 2) für verbrannte resp. beschädigte und beim Brande verloren gegangene Feuergeräthschaften . . . . . | 208 | — | 6 | — | 8 | — |
| 3) Prämien für Auszeichnung durch thätige Hülfe beim Löschen des Feuers und durch zuerst herbeigeführte Feuerspritzen . . . . . | 71 | — | 2 | — | 4 | — |
| 4) Ersatz für verdorbene Pferde beim Zueilen zum Brande . . . . . | 52 | — | 15 | — | — | — |
| 5) Administrationskosten, Kataster-Renovationen, Retaxationen u. s. w. . . . | 1,222 | — | 16 | — | 2 | — |
| 6) Vorschüsse . . . . . | 23,561 | — | 3 | — | 10 | — |
| Summa . . . | 74,469 | — | 9 | — | 9 | — |

Zu deren Deckung der Beitrag in Ansehung der drei Societäten resp. vom 100 Rthlr. 23 Sgr. am 29. September des vorigen und 2½ Pfennig p. Thaler am 11. April d. J. von den Brandassekuranzsummen ad resp. 9,611,915 und 9,725,765 Rthlr. ausgeschrieben ist, und von einer Summe von 7,782,075 Rthlr. p. Thaler ¾ Pf., noch baldigst ausgeschrieben wird.

Die Zahl der Brände hat im Jahr 1825 betragen 73. Hiervon sind 61 durch nicht ermittelte Zufälle, 4 durch muthmaßliche Fahrlässigkeit, 1 durch erwiesene Unvorsichtigkeit des Eigenthümers entstanden, der nach §. 15 der bergischen Feuerordnung mit einer Strafe von 4 Rthlr. 18½ Sgr. belegt, und der Vergütung für die Beschädigung an seinem Gebäude verlustig erklärt worden, 7 Brände sind muthmaßlich durch Brandstiftung veranlaßt, die Untersuchung ist noch nicht geschlossen, auf die Entdeckung des Urhebers der bedeutendsten unter diesen Brandstiftungen ist eine Belohnung von 300 Rthlr. gesetzt, und deshalb eine Bekanntmachung im Amtsblatt ergangen.

Durch diese Brände haben 229 associirte Gebäudebesitzer verloren:

a) 280 Wohnhäuser ganz und 15 zum Theil,
b) 1 Kirche zum Theil,
c) 2 Mühlen zum Theil und 1 ganz,
d) 1 Hammergebäude ganz,
e) 21 Scheunen ganz, 6 zum Theil,
f) 12 Back- und Brauhäuser ganz, 3 zum Theil,

g) 14 Stallungen ganz, 2 zum Theil, sodann 3 Speicher, 4 Schmieden und 2 Schoppen ganz. Summa 367 Gebäude.

Arnsberg, den 31. Juli 1826.

## Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 654. Brand-Versicherungs-Ausschreibung für die Feuer-Versicherungs-Anstalt in den Städten der Grafschaften Mark, Dortmund, Limburg incl. der Stadt Soest.

Nach dem jüngsten Quartal-Extract bis Ende Juni d. J. über den Zustand der Haupt-Feuersocietäts-Casse des Städtekreises der Grafschaften Mark, Dortmund, Limburg und der Stadt Soest, hat sich ergeben, daß zur Berichtigung wirklich angewiesener Entschädigungsgelder für die brandbeschädigten Städtebewohner, (weil der zuletzt ausgeschriebene Beitrag im Jahre 1821 für die gedachte Casse längst vergriffen ist) allmählig aus andern disponiblen Fonds vorschußweise entnommen sind:

4,337 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.

Die noch zu berichtigenden, aber noch nicht zur Zahlung angewiesenen Brandbeschädigungen betragen nach dem vorliegenden Quartal-Extract . . . . . 4,774 — 17 — 6 —

Summa . . . 9,112 — 5 — 10 —

Es sind zwar noch einige Activ-Reste an Nachschußgeldern einzuziehen, zusammen im Betrage von . . . . . 895 — 12 — " —

indessen bleibt noch immer ein wirkliches Passivum zu decken von . . . . . 8,216 — 23 — 10 —

weshalb ein neuer Ausschlag auf die sämmtlichen Interessenten der städtischen Feuerversicherungs-Anstalt unumgänglich nothwendig ist.

Wir verordnen daher hiermit, daß diese Interessenten von jedem Thaler ihrer versicherten Gebäude-Werths-Summen $^3/_4$ Pfennige eines Silbergroschen als Beitrag zu entrichten haben. Von diesem Beitrage soll fürerst nur die Hälfte des Ausschlags, nämlich p. Thaler $^3/_8$ Pfennige, von den Interessenten gezahlt werden, wozu wir den Zahlungs-Termin auf den 15. des nächstkünftigen Monats September hiermit feststellen. Wegen Einzahlung der zweiten Hälfte behalten wir uns vor, nach Maaßgabe des Bedürfnisses den anderweiten Termin zu bestimmen. Wir erwarten nunmehr, daß die Interessenten die vorgedachte erste Hälfte ihrer Beitragsgelder in dem festgestellten Termine an die betreffende Königliche Steuer- resp. Feuersocietäts-Casse bei Vermeidung der vorgeschriebenen Zwangsmittel prompt abführen werden.

Die Herren Landräthe haben den Gebäudebesitzern in den Städten Ihres Kreises von dieser unserer Verordnung noch besonders in Kenntniß

setzen zu lassen, und die Localbehörden anzuweisen, wegen dieser Beitrags-Ausschreibung die Spezial-Repartitions-Listen ungesäumt anzufertigen, und solche den Erhebern der Feuersocietätsgelder baldigst zugehen zu lassen.

Sodann haben die Herren Landräthe dafür zu sorgen, daß den Contribuenten die Auszüge über deren Beitragsquoten frühzeitig vor dem bestimmten Zahlungstermine (15. September) eingehändigt werden.

Arnsberg, den 3. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 655. Verwaltung der Bürgermeisterei Blankenstein.

Dem Bürgermeisterei-Secretair Pickert zu Herdecke ist die Verwaltung der Bürgermeisterei Blankenstein übertragen worden.

Arnsberg, den 6. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 656. Einsammeln d. Haselnüsse.

Unsere Aufforderung vom 21. August 1820, (Amtsblatt 1820, Stück 36. Nr. 623.) das Einsammeln der Haselnüsse bis zu dem Zeitpunkte, wo sie die völlige Reife erlangt haben, auszusetzen, und der dort ausgedrückte Wunsch, daß das zu voreilige und willkührliche Sammeln eingeschränkt und vor der Zeit der vollständigen Reife nur gegen besondere, einer Abgabe an die Gemeinde-Casse unterworfene, Erlaubnißscheine verstattet werde, hat den beabsichtigten Zweck nicht vollständig erreicht.

Wir bestimmen daher, daß das Einsammeln der Nüsse vor erlangter völliger Reife gar nicht geduldet werden, die Ortspolizei-Behörde aber den Zeitpunkt, von wo ab das Einsammeln erlaubt ist, festsetzen, und diejenigen, welche vor dem von der Polizei-Behörde festgestellten Termine sich das Sammeln der Nüsse zu Schulden kommen lassen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr., im Unvermögensfalle aber mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegen soll. Den Gemeinen bleibt es überlassen, den Ertrag ihrer Haselstauden zu verpachten, oder gegen bestimmte Abgaben Erlaubnißscheine zum Einsammeln zu ertheilen, beides jedoch unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmung.

Arnsberg, den 18. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 657. Beitreibung d. Forst-Reste.

Es ist im Einverständniß mit der Königl. Regierung zweckmäßig befunden worden, die Beitreibung der Forst-Reste aller Art von den Königl. Forst-Kassen-Rendanten in der Art vollziehen zu lassen, daß die Hülfe der Gerichte in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 «Gesetz-Sammlung 1826 Seite 11» nur dann in Anspruch genommen werde, wenn es den Forst-Kassen an eigenen Beamten zur Executions-Vollstreckung fehlen sollte, oder wo zur Subhastation von Grundstücken geschritten werden muß. Die Königl. Justiz-Aemter und Gerichtsbehörden unsers Gerichtsbezirks werden diesem zu Folge angewiesen, die bei ihnen beruhenden Verzeichnisse über Forst-Reste aller Art den betreffenden Forst-Kassen-Rendanten zur weitern Veranlassung förderſamst auszuhändigen, in diesen Verzeichnissen jedoch bei dem Namen jedes Restanten zu bemerken, was in Bezug auf die Einziehung der Rückstände Seitens des Gerichts schon geschehen ist, indem dieses den Königl. Forst-Kassen-Rendanten wegen des weitern Verfahrens zu wissen nöthig ist.

Uebrigens weisen wir die Königl. Justiz-Aemter in Betreff rückständiger unvermögenden Forstfrevlern auferlegten Forststrafen, deren Verwandlung in Gefängnißstrafe oder Forstarbeit die Forstkassen bei den Gerichten nachzusuchen genöthigt sind, insbesondere an, den desfallsigen an sie ergehenden Requisitionen jeder Zeit schleunig zu genügen.

Arnsberg, den 21. Juli 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

---

N. 658. Untersuchung und Bestrafung d. Forst-Polizei-Vergehen ꝛc. durch die Königl. Landräthe.

Auf unsern im Einverständniß mit der Königlichen Regierung gemachten Antrag ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz genehmigt worden, daß die Untersuchung und Bestrafung der vom 1. des vorigen Monats Juli ab vorfallenden reinen Forst-Polizei-Vergehen, Hude-Frevel und Contraventionen gegen Jagd-Polizei-Gesetze, als zum Ressort der Königl. Landräthe gehörig, an dieselben übergehen soll. Indem wir die Königl. Justiz-Behörden unseres Gerichts-Bezirks hiervon in Kenntniß setzen und sie anweisen, die bei ihnen etwa über Vergehen und Frevel der angeführten Art aus dem vorigen Monate bereits eingegebenen Rügelisten an die betreffenden Königl. Landräthe abzugeben, machen wir sie zugleich darauf aufmerksam, daß die Holz- und Wilddiebstähle, so wie Vorfälle, die als Conat eines Wilddiebstahls anzusehen sind, desgleichen die Vergehen und Verbrechen, welche bei Gelegenheit eines Forst- oder Hude-Frevels, oder einer Contravention gegen Jagd-Polizei-Gesetze verübt worden, und sich zur fiscalischen- oder Criminal-Untersuchung eignen, der Competenz der Gerichte vor wie nach vorbehalten bleiben. Arnsberg, den 28. Juli 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

N. 659. Form der Berichte und Eingaben an Königl. Hofgericht.

Mehrere Untergerichte unsers Bezirks haben es sich zur Gewohnheit werden lassen, in ihren Berichten die betreffende Angelegenheit nicht gehörig anzugeben, so, daß unsere Registratur-Beamten entweder gar nicht oder nur mit vieler Mühe im Stande gewesen sind, die Voracten aufzufinden, wodurch denn die zu erlassenden Verfügungen nicht selten verzögert worden.

Sämmtliche uns untergebene Gerichte werden daher angewiesen, in einer kurzen Note, welche den, jedesmal auf gebrochenen Bogen zu schreibenden Berichten auf der unbeschriebenen linken Seite, oben vorzusetzen ist, die Sache, in welcher sie berichten, kurz, aber mit Genauigkeit anzugeben, auch, insofern der Bericht auf eine von uns erlassene Verfügung erstattet wird, oder auf eine solche Beziehung hat, das Rubrum der Verfügung und die Journal-Nummer derselben, welche sich jedesmal am Schlusse angegeben findet, hinzuzufügen.

Zugleich wird sämmtlichen Hofgerichts-Advokaten aufgegeben, ihre Eingaben am Schlusse gehörig zu datiren, zu unterzeichnen und, wenn solche sich auf eine Verfügung beziehen, diese beim Rubrum auf die oben vorgeschriebene Art zu bezeichnen. Auch werden Parteien, welche schriftlich bei uns einkommen, aufgefordert, ein Gleiches zu thun, und dadurch ihnen selbst nachtheilig werdende Zögerungen zu vermeiden.

Arnsberg, den 3. August 1826.

Königlich Preußisches Hofgericht.

---

N. 660. Collecte zum Aufbau der evang. Kirche in Kelzenberg.

Die Königl. hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, zum Aufbau einer neuen evangelischen Kirche in Kelzenberg, Regierungbezirks Düsseldorf, da das alte Kirchen-Gebäude dieses Dorfes durch den vor mehreren Jahren daselbst Statt gehabten großen Brand sehr gelitten hat, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in den Rhein-Provinzen und in ganz Westphalen ausnahmsweise zu bewilligen.

Die evangelische Pfarr-Geistlichkeit wird daher zur Abhaltung der bewilligten Collecte in ihren Kirchen und ebenso werden auch die Herren Bürgermeister und Schultheißen zur Vornahme der Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern und zur Ablieferung der eingegangenen Beiträge in der vorgeschriebenen Art hiermit angewiesen.

Arnsberg, den 3. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 661. Diebstahl zu Frömern.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Mai d. J. sind dem Schmied C. D. Knieper zu Frömern, Gerichtsbezirks Unna, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Schmiede folgende Sachen gestohlen worden:

ein eiserner Schraubstock, worauf die Zeichen C. D. S. eingehauen, eine Hufzange, welche mit C. D. K. bezeichnet, ein Paar neu besohlte Halbstiefeln.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen oder Entdeckung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 22. Juli 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 662. Diebstahl zu Velmede.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Juni c. sind von der Bleiche des Freiherrn v. Vodelschwingh zu Velmede, Gerichtsbezirks Unna, folgende Gegenstände:

drei Stück fast ganz weiße hänfene Leinwand, jedes Stück 35½ Ellen lang und 1 15/16 Ellen breit; drei Strang Zwirn, halbweiß; zwei Strang halbweißes Strumpfgarn;

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 27. Juli 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 663. Diebstahl zu Camen.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Juni a. c. sind dem Schneider Friederich Mense zu Camen aus seiner Wohnung folgende Gegenstände gestohlen worden:

drei große blaue Kittel und ein kleiner dito von Kattun } wovon zwei ganz fertig, zwei aber noch nicht mit Seide ausgenähet waren;

10 Ellen 3⅜ Viertel breiten blauen Nanquin; ein mit rothen Streifen gekippertes weißes Halstuch; ein blau gefärbtes Kinderkleid von Damast; ein gedrucktes Taschentuch.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 2. August 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 664. Diebstahl zu Heven.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Juni d. J. sind dem Landwirth Joh. Heinrich Rehlinghaus zu Heven, Gerichtsbezirks Hattingen, folgende Gegenstände mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

drei blaue Kittel; ein rothgeblümtes kattunenes Halstuch; ein blauer tuchener Mannsüberrock; ein siamosenes und ein kattunenes Frauenkleid; zwei siamosene Unterkleider; 6 Ellen grauen Nanquin; circa einhundert Thlr. bares Geld, zum Theil in doppelten sächsischen Pistolen, zum Theil in brabänder Kronenthalern bestehend.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen oder Entdeckung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 6. August 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 665. Diebstahl zu Nieder-Marsberg.

In der Nacht vom 25. auf den 26. Juli c. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Pfarr-Wohnung in Niedermarsberg folgende Gegenstände:

acht Mannshemden von 6/4 Leinen mit Kragen von Battist, bezeichnet mit den Buchstaben H. K., und verschiedentlich numerirt; ein leinenes Bett-Tuch; zwei Stück gebleichte 5/4 Leinwand a 20 Ellen; vier Stück dito ordinair; acht Damenhemden von ordinairem Leinen, bezeichnet mit den Buchstaben E. L.; ein dito von 6/4 Leinewand, ebenso bezeichnet; zwölf Damen-Oberhemden von Battist und mit Kanten besetzt; acht dergleichen Kopfmützen mit Spitzen; circa 20 bis 30 Thaler baar, in Kronthalern, Preußischen Thalern, Zehn- und fünf Sgr. Stücken; ein feiner Gulden mit der Umschrift: „Gott segne und erhalte unser Bergwerk"; und endlich circa 1½ Pf. weißen Zucker;

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der fraglichen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen, welche zur Entdeckung des Thäters, oder Ausmittelung des Gestohlenen führen können, der nächsten Polizei-Behörde oder uns anzuzeigen.

Marsberg, den 7. August 1826.

Königl. Justiz-Amt daselbst.

---

B

N. 666. Patentverleihung.

Von einem hohen Ministerium des Innern ist uns unterm 5. März d. J. auf sechs nach einander folgende Jahre und für den Umfang der ganzen Preuß. Monarchie, ein Patent

für die alleinige Anfertigung, Anwendung, und den alleinigen Verkauf der im Innern mit einer besondern Metalldecke versehenen Zündhütchen mit mettallener Hülse, für Percussions-Gewehre, wie wir solche bei einem hohen Ministerium vorgelegt haben, gnädigst ertheilt worden.

Vorschriftsmäßig bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die patentirten Zündhütchen zur Unterscheidung von den andern, folgende Kennzeichen haben:

Jede Schachtel a 500 Stück ist mit einem Adler, unter welchem sich die Buchstaben D. et C. befinden, versiegelt, und ist jedem Hütchen ein Adler auf dem Kopfe eingeprägt. Jede Schachtel hat eine Vignette mit dem Königl. Preuß. Wappen.

Sömmerda, Regierungsbezirk Erfurt, im April 1826.

Dreyse et Collenbusch.

---

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 34.

Arnsberg, den 26. August 1826.


Das 11te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 667. Gesetzsammlung No. 11. und Anhang zum 10. Stück.

N. 1017. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner älteströgierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, wegen Anschließung des unteren Herzogthums Bernburg an das Preußische indirekte Steuersystem. Vom 17. Juni 1826.

N. 1018. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juli 1826., die Dienstvergehungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend.

Ferner ist ein Anhang zum 10ten Stücke erschienen, enthaltend:

N. 1. die Konvention zu Vollziehung der mit Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Staats-Verträge, d. d. Wien, am 1. Juni 1815, und Paris, am 22. September 1815, und zu näherer Bestimmung der hierdurch veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen in Beziehung auf die vormals Königl. Sächsischen Gebietstheile. D. d. Berlin, am 1. Mai 1826., und

N. 2. die Konvention mit der Königl. Sächsischen Regierung wegen Auseinandersetzung mehrerer milden Stiftungen. D. d. Dresden, am 4. April 1825.

N. 668. Aufnahme in die Subinfima des Gymnasii zu Münster.

Da die Erfahrung der beiden vergangenen Jahre gelehrt hat, daß manche Schüler zur Aufnahme in die Subinfima des hiesigen Gymnasii angemeldet werden, welche für den Standpunkt dieser Klasse durchaus noch nicht reif sind, es also scheint, als sähe man hin und wieder dieselbe noch als eine eigentliche Trivialklasse an: so sehen wir uns dadurch veranlaßt, hierdurch noch einmal darauf aufmerksam zu machen, daß letzteres nicht der Fall ist, sondern daß für die Aufnahme in die Subinfima nunmehr dieselben Kenntnisse gefordert werden, welche ehemals für die Infima erforderlich waren, so daß also ein Schüler die Trivialschule ganz durchgemacht haben muß, um für die besagte Klasse reif zu seyn. Nach diesem Maaßstabe werden die Prüfungen zur Aufnahme für das nächste Schuljahr genau gehalten werden.

Münster, den 12. August 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

---

N. 669. Vermächtniße.

Der Vikarius Adam Carthaus zu Overhagen hat in seinem unterm 12. Februar c. errichteten Testamente

a. den größten Theil seiner Kleidungsstücke und Leinwand und sein gesammtes Bettwerk den Armen der Pfarrei Hellinghausen;
b. der dortigen Pastorat-Bibliothek, mit Ausnahme zweier Werke, worüber er besonders disponirt hat, seine sämmtlichen Bücher;
c. der Pastorat zu Hellinghausen und der Vikarie daselbst zu einer Jahrgedächtniß-Messe 30 Rthlr. gem. Geld;
d. der Pfarrei Hellinghausen ferner 50 Rthlr. gem. Geld Behufs Unterrichts armer Schulkinder; und
e. eine gleiche Summe von 50 Thlr. der Pfarrei Hüsten zum Unterrichte der armen Kinder zu Oehlinghausen, vermacht.

Unter dankbarer Anerkennung wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 8. August 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 670. Anlegung und zweckmäßige Anordnung der Pfarr-Repertorien und Generalacten.

Damit die in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten an die Pfarrer von ihren vorgesetzten Behörden, sey es durch besondere Schreiben oder durch die Amtsblätter, ergehenden Verfügungen und Verordnungen nicht der Gefahr ausgesetzt werden, durch die Anstellung eines neuen Pfarrers in Vergessenheit zu gerathen, werden, in Folge diesfälliger Ministerial-Bestimmung, sämmtliche Herren Pfarrer des hiesigen Regierungs-Bezirks

angewiesen, nicht allein alle derartige ihnen von uns, so wie von den Herren Superintendenten resp. Dechanten und Landräthen oder von andern Behörden zugehenden besondern Verfügungen, in gehörig zu heftenden und zu paginirenden General-Acten, unter den Kirchenpapieren sorgfältig aufzubewahren, sondern auch ein eigenes Repertorium zu führen, in welches sowohl jene an sie erlassenen besondern Verfügungen, als auch die durch die Amtsblätter oder die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten betreffenden Verordnungen, dem wesentlichen Inhalte und der Zeitfolge der Bekanntwerdung nach, unter fortlaufenden Nummern und mit jedesmaliger Hinweisung auf die Pagina der Acten, des Amtsblatts oder der Gesetz-Sammlung bei Angabe des Jahrgangs, kürzlich zu verzeichnen sind. Dabei sind, um die Uebersicht und das Auffinden zu erleichtern, nicht bloß Kirchen- und Schulsachen, sondern auch hinwiederum diese beiden Hauptgegenstände nach dem nähern besondern Inhalte der ergehenden Verfügungen ꝛc. je nachdem sie z. B. das Rechnungswesen, das Bauwesen, die Kirchenbücher, die Lagerbücher, die Confirmation der Katechumenen, den Gesang u. s. w. betreffen, von einander dergestalt abzusondern, daß jeder dieser besondern Gegenstände in dem Repertorio seine auf dem ersten Blatte desselben anzuzeigenden, besondern Folien zu der betreffenden Inhalts-Anzeige erhält.

Wir haben das Vertrauen zu den Herren Geistlichen, daß sie dieser Verfügung nicht nur künftig pünktlich nachkommen, sondern auch hinsichtlich der Vergangenheit ihre Kirchen- und Schul-Registranden gehörig ordnen, heften und, insofern sie unvollständig sind, für deren Ergänzung sorgen, nicht weniger dem Repertorio, mindestens bis zum Jahr 1816 zurück, Vollständigkeit zu verschaffen bemühet seyn werden. Den Herren Superintendenten resp. Dechanten und Landräthen aber tragen wir auf, nicht nur die Anlegung und zweckmäßige Anordnung der Pfarr-Repertorien und General-Acten zu fördern, sondern auch in der Folge und besonders bei den Visitationen ihrer Sprengel resp. bei Gelegenheit der jährlichen Kreisbereisungen und der gemeinschaftlichen örtlichen Rechnungs-Revisionen, sich dieselben zur genauen Untersuchung vorlegen zu lassen und über das Resultat der letztern an uns Bericht zu erstatten.

Arnsberg, den 10. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 671. Gewerbescheine für Kaufleute, welche Waaren-Bestellungen suchen.

Des Königs Majestät haben durch die, in dem 10ten Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckte, Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Juni c. zu Gunsten der Kaufleute, deren Gehülfen und reisen-

den Diener, welche umherreisen, um Waaren-Bestellungen zu suchen, oder Waaren zu erstehen, die sie selbst nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen, zu bestimmen geruhet, daß sie den dort näher bestimmten, durch das Regulativ vom 28. April 1824 für die Inhaber von Gewerbescheinen vorgeschriebenen Beschränkungen nicht unterworfen seyn sollen. Da nun die Erleichterung, welche den Gewerbetreibenden dieser Art dadurch bewilligt worden ist, sogleich zur Ausführung kommen soll, so werden alle betreffenden Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß auch denjenigen Personen, welche zu Gehülfen der gedachten Art für das laufende Jahr Gewerbescheine nach der bisherigen Form, wornach dieselben nur für Einen Regierungs-Bezirk gültig seyn sollen, erhalten haben, bereits die Befugniß zusteht, im ganzen Umfange der Monarchie ihr Geschäft zu betreiben, ohne die Ausdehnung des Gewerbescheins auf den Bezirk jeder einzelnen Regierung nachsuchen zu dürfen, und daß auch sie bereits von der durch die §§. 22. bis 24. des Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebenen polizeilichen Aufsicht befreiet sind, mit Ausnahme ihrer Verpflichtung, den Gewerbeschein urschriftlich bei sich zu führen.

Für das künftige Jahr werden solche Gewerbescheine nach einem besondern Fomular ausgefertigt und darin ihre Gültigkeit für die ganze Monarchie ausdrücklich erwähnt werden.

Arnsberg, den 14. August 1826.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

---

N. 672. Personal-Chronik.

Dem August Horn zu Lüdenscheid ist die Hülfslehrerstelle bei der Stadtschule in Herdecke provisorisch übertragen.

Arnsberg, den 15. August 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 673. Prüfung, Beaufsichtigung u. Anstellung d. Schulamts-Candidaten.

Nachdem nunmehr in allen Provinzen der Monarchie für die nöthige Ausbildung guter Schullehrer durch Seminarien ausreichend gesorgt ist; so hat das Königl. hohe Ministerium wegen der Prüfung und Anstellung sowohl der in diesen Anstalten, als auch auf andere Weise gebildeten Schulamts-Candidaten mittelst Verordnung vom 1. Juni d. J. nähere Bestimmungen getroffen, auf deren Grund Nachfolgendes hiermit verfügt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1) Da bereits durch eine frühere Verordnung vom 28. Februar v. J.

die dreijährige Verbindlichkeit der abgehenden Seminaristen zur Uebernahme eines jeden ihnen von der Königl. Regierung des betreffenden Bezirks überwiesenen Schulamts festgestellt worden; so ist aus billiger Rücksicht den in einem Haupt-Seminare gebildeten Schulamts-Bewerbern nun auch ein bevorzugter Anspruch auf Anstellung zugestanden. Es soll nämlich bei allen von uns abhängenden Anstellungen von Schullehrern, vorzugsweise auf die aus den Haupt-Seminarien entlassenen und mit Zeugnissen der Anstellungs-Fähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht genommen, und so lange noch solche, für die zu besetzende Stelle qualificirte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subjekt genommen werden. Gleiche Verpflichtung sollen in der Regel diejenigen Gemeinden haben, welchen bei Besetzung einer Schulstelle ein Wahl- oder Präsentations-Recht zusteht. Den Privat-Collatoren, welchen empfohlen wird, ebenfalls vorzugsweise Seminaristen zu vociren, soll jedenfalls obliegen, nur solche Subjekte zu berücksichtigen, die mit einem Prüfungs-Zeugnisse, wodurch ihre Anstellungs-Fähigkeit begründet ist, versehen sind.

2) Ein Prüfungs-Zeugniß, wodurch die Anstellungs-Fähigkeit zu einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit von dem Director und den Lehrern eines Haupt-Seminars ausgestellt und von den betreffenden Provinzial-Schul-Räthen vollzogen seyn.

3) Die Prüfungen, auf deren Grund auch solchen, die nicht in Haupt-Seminarien, sondern auf andere Weise (durch Privatunterricht eines Pfarrers oder Schullehrers, in den Normal-Cursen ꝛc.) zum Schulamte sich vorbereitet haben, Zeugnisse der Anstellungs-Fähigkeit ertheilt werden dürfen, sollen zu gewissen, durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Zeiten in den Haupt-Seminarien vorgenommen, und die Geprüften ebenfalls mit einem Zeugnisse, worin das Maß ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten und der Grad ihrer practischen Tüchtigkeit durch die Ausdrücke:

„Vorzüglich, Gut, oder Genügend“

und durch die ihnen entsprechenden Nummern I. II. oder III. ausgesprochen stehen, versehen werden.

4) Diejenigen Schulamts-Präparanden in unserm Regierungs-Bezirke, welche, ohne in einem Haupt-Seminare vorbereitet zu seyn, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an uns zu wenden und uns

a. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheits-Zustand,
b. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
c. die erforderlichen Nachweisen und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über ihre Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, und
d. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte

einzureichen. — Wir werden diese Zeugnisse sorgfältig prüfen und nach erlangter Ueberzeugung, daß gegen die Qualifikation der Aspiranten nichts zu erinnern ist, denselben die Erlaubniß sich zur Prüfung im Seminar zu stellen, und dem betreffenden Haupt-Seminar die Anweisung zu ihrer Prüfung ertheilen. — Ueber die Termine dieser in den beiden Haupt-Seminarien zu haltenden Prüfungen der nicht in denselben vorbereiteten Schulamts-Candidaten, und über die Zeit, wann sie sich mit den erwähnten Zeugnissen bei uns zu melden haben, werden wir zu seiner Zeit das Nöthige durch das Amtsblatt bekannt machen. Diejenigen, welche noch in diesem Herbste geprüft zu werden wünschen, haben unverzüglich ihre Meldung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken.

5) Die solchergestalt Geprüften und anstellungsfähig Erklärten sollen jedoch, ohne Ausnahme, nur provisorisch auf 1, 2, oder 3 Jahre, und zwar so, daß für die Vorzüglichern die kürzere Zeit bestimmt wird, ins Amt gesetzt werden, und nach Ablauf dieser Frist eine definitive Anstellung nur dann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgesetzten Geistlichen und Schul-Inspectoren ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Ob sie sich alsdann aber einer abermaligen Prüfung zu unterwerfen haben, wird in vorkommenden Fällen von uns bestimmt werden.

6) Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamts-Candidat, welcher nicht sofort ein Amt antritt, hat uns anzuzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, um unter die besondere Aufsicht des betreffenden Superintendenten, Dechanten oder Schul-Inspectors gestellt zu werden, der hiernächst uns über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht untergebenen Individuen regelmäßigen Berichte zu erstatten hat.

7) Wer aus einem Seminar verwiesen ist, oder dasselbe eigenmächtig und ohne Abgangs-Zeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung, und also noch viel weniger ins Schulamt zugelassen werden.

Vorstehende Bestimmungen treten hinsichtlich der Schulamts-Präparanden evangelischer Konfession, und des zu ihrer Prüfung bestimmten Haupt-Seminars zu Soest gleich von jetzt an in Kraft, hinsichtlich der katholischen Schulamts-Präparanden und des für sie bestimmten Haupt-Seminars zu Büren aber erst von Ostern künftigen Jahres an, wo die ersten Zöglinge aus demselben hervorgehen werden. In der hiesigen Normal-Schule wird daher in diesem Herbste zum letztenmal eine Lehrer-Prüfung, diese aber nach höheren Forderungen, vorgenommen werden. Für die Bildung und Prüfung der dem Elementar-Schulamte sich widmenden Jungfrauen bleibt einstweilen und bis auf weitere Verfügung die Normal-Schule bestehen.

Zu den Herren Schul-Inspectoren, welche des bisher in unserem Auftrage häufig vorgenommenen Geschäfts der Prüfungen nunmehr überhoben sind, hegen wir das Vertrauen, daß sie dagegen nun die nach N. 6. ihrer Beaufsichtigung überwiesenen Schulamts-Candidaten mit gewissenhafter Sorgfalt im Auge halten, mit denselben und mit den Geistlichen, deren amtlichen Seelsorge sie anvertraut sind, mündlich und schriftlich in dieser Beziehung in Verbindung treten, und durch Rath, Belehrung und Ermunterung dahin wirken werden, daß die ihrer Aufsicht und Leitung übergebenen Schulamts-Candidaten sich für ihren künftigen wichtigen Beruf durch die zweckmäßigste Beschäftigung und durch einen anständigen und frommen Wandel vorbereiten. Die regelmäßig darüber, was in dieser Hinsicht geschehen und wie die Schulamts-Candidaten unsern Erwartungen entsprechen, in den Monaten März und September zu erstattenden halbjährigen Berichte wollen wir, vom nächsten März anfangend, erwarten.

Arnsberg, den 21. August 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 674. Berichtigung der Personal Chronik.

Dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Fried. Walther zu Soest ist nach der vor dem Königlichen Consistorio in Münster bestandenen Prüfung nicht — wie No. 514. irrthümlich angezeigt worden — die Lizenz zu predigen, sondern das Zeugniß der Wählbarkeit ertheilt worden. Arnsberg, den 22. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 675. Grundsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1827.

Die bisherige Grundsteuer wird auch im künftigen Jahre 1827 im Allgemeinen beibehalten werden, sowohl was die Contingente der verschiedenen Landestheile und den Beischlag von 8⅓ Procent für das Cataster, als die Erhebungsweise betrifft. Wegen etwa eintretender einzelner Abänderungen wird das Nöthige besonders bekannt gemacht werden.

In dem Herzogthum Westphalen und den Wittgensteinischen Grafschaften haben die Steuer-Controleurs dafür zu sorgen, daß die Heberegister und Steuerzettel pro 1827 gehörig angefertigt, und unfehlbar vor dem 25. December d. J. an die betreffenden Steuer-Empfänger und resp. Bürgermeister und Schultheißen abgeliefert werden. Desgleichen haben sie die gewöhnlichen summarischen Uebersichten zur gehörigen Zeit einzusenden.

In der Grafschaft Mark und deren Enclaven Dortmund und Limburg, so wie im Fürstenthum Siegen und den zum Kreise Siegen gehörigen Aemtern Burbach und Neunkirchen haben die betreffenden Steuer-Controleurs die Heberollen des Jahrs 1827 gleichfalls vor dem 25. December d. J. an die Steuer-Empfänger abzuliefern.

Etwanige Reclamationen gegen die Grundsteuer-Veranlagung des Jahrs 1827, in den Landestheilen, die zu dem vormaligen Großherzogthum Berg gehörten, müssen in Gemäßheit der Verordnung vom 13. März 1810, vor dem 1. Mai 1827 bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt werden können.

Den Steuer-Kassen wird bei dieser Gelegenheit die regelmäßige Erhebung und Beitreibung der laufenden Steuern in den Verfall-Terminen, so wie die Aufräumung aller Reste wiederholt anempfohlen.

Arnsberg, den 21. August 1826.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen u. Forsten.

---

N. 676. Gewerbescheine p. 1827.

Diejenigen Gewerbetreibenden des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche vorhaben, im nächsten Jahre ein Gewerbe umherziehend zu betreiben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Nachsuchung der dazu erforderlichen Gewerbescheine spätestens bis zum Schlusse des Monats September bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts geschehen muß, widrigenfalls in keinem Falle eine Ermäßigung des gesetzlichen Steuersatzes p. 1827 wird statt finden können. Wegen solcher Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen wird noch bemerkt, daß dergleichen nur von dem Königlichen Finanz-Ministerium, auf unsern Antrag aus besonders triftigen Gründen bewilligt werden, jedoch an keine neuen Hausirer, die dieses

Gewerbe

Gewerbe erst beginnen wollen; diese können vielmehr, insofern nicht sehr wichtige Gründe für eine Ausnahme vorliegen, den Gewerbeschein nur zu dem vollen Steuersatze von 12 Rthlr erhalten.

Personen unter 30 Jahren, welche früher noch nicht hausirt haben, können keine Gewerbscheine zum Hausiren erhalten. Hiervon sind jedoch reisende Kaufleute und deren Diener ausgenommen, die nur Waaren-Bestellungen suchen, ohne Waaren umherziehend mit sich zu führen. Übrigens werden alle diejenigen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben wollen, erinnert, sich mit den Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 in der Gesetz-Sammlung vom J. 1824, genau bekannt zu machen.

Arnsberg, den 21. August 1826.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

---

N. 677. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfs-Arbeiter Lieutenant Blanke ist in Gefolge Rescripts des Herrn General-Direktors der Steuern vom 1. d. im Büreau des Provinzial-Steuer-Direktorats als Assistent angestellt.

Münster, den 13. August 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

---

N. 678. Gebrauch des Stempel-Papiers zu Atesten.

Es haben sich Fälle ereignet, daß Atteste und sonstige Scripturen, welche in an sich stempelfreien Angelegenheiten auf Freipapier verfaßt worden, von den Inhabern auch zu andern Geschäften gebraucht sind, bei welchen eine Stempelfreiheit gesetzlich nicht vorhanden war.

Nach §. 22. des Gesetzes vom 7. März 1822 ist nun zwar in diesem Falle der Produzent eines solchen Attestes ꝛc. zunächst in die Stempelstrafe zu nehmen; da jedoch der Aussteller denselben auf Erfordern hiernächst vertreten muß, so wird künftig jeder, der ein stempelfreies Attest ꝛc. ausstellt, sich vorzusehen haben, daß er auf demselben das Geschäft, wozu es gebraucht werden soll, vermerkt, indem er sich nur dadurch gegen Verantwortlichkeit sichert.

Münster, den 14. August 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

---

N. 679. Verrechnung fiskalischer Geldstrafen.

Die uns untergebenen Untergerichte sind bereits durch unsere Verordnung vom 15. November v. J., wegen interimistischer Verwaltung des Sportel-Kassenwesens §. 6. lit. D., angewiesen, daß nur diejenigen Strafen, welche der Kasse verbleiben, oder als durchlaufende Posten an andere Behörden abzuliefern sind, in die Sportel-Controle aufzunehmen, daß dagegen Geldstrafen in Criminal- fiskalischen Untersuchungs- und Steuersachen nicht in die Liquidationen gehören, sondern von den Parteien besonders einzuziehen und an die betreffenden Behörden auf Kosten der Straffälligen einzusenden sind.

Hinsichtlich der Verrechnung der von den Gerichten erkannt werdenden eigentlichen fiskalischen Strafen (früherhin auch Brüchten benannt) ist nun nach einem, bei uns eingegangenen Justiz-Ministerial-Rescripte vom 19. Mai c. und einer Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 4. Juli c. nähere Bestimmung getroffen und wird demzufolge Nachfolgendes verordnet:

1) Es wird zur Controlirung solcher Strafen eine besondere Liste nach dem umstehenden Schema geführt.

2) in dieselbe werden auch die seit dem 1. December a. p. ab, bis jetzt etwa schon erkannten fiskalischen Strafen eingetragen, und wird damit bis zum Schlusse des Jahres fortgefahren.

3) Spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres wird eine Ausfertigung dieser Strafliste an die hiesige Königl. Regierung eingesandt, und der Betrag der wirklich eingekommenen Strafen an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt.

4) Die in Rest gebliebenen Strafen sind in die Nachweisung des nächsten Jahres, und zwar in besondere Abschnitte, für jedes einzelne Jahr, falls überjährige Reste vorhanden, zu übernehmen; zugleich sind hinsichtlich der Letzteren die Gründe der noch nicht bewirkten Einziehung anzugeben.

5) Falls etwa im Laufe eines Jahres keine Strafe der Art erkannt worden, ist der Königl. Regierung eine Vakat-Anzeige zu machen.

6) In den Sportelkassen-Jahres-Rechnungen p. 1826 sind die fiskalischen Strafgelder nur summarisch, ohne weitere Justifikation in Einnahme, in der Ausgabe zwar ebenfalls nur summarisch, jedoch durch die Quittungen der Regierungs-Hauptkasse belegt, nachzuweisen.

7) Versteht es sich von selbst, daß die erkannt werdenden Stempel-, Zoll- und Steuer-, Jagd- und Forst-Contraventions-Strafen nicht in diese Liste gehören und es in Absicht deren Verrechnung bei den früheren Bestimmungen verbleibt, indem zu deren Erhebung besondere Behörden bestimmt sind.

Hiernach haben sich die sämmtlichen uns untergebenen Gerichte genau zu achten.

Arnsberg, den 11. August 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

## Liste

über die bei dem Königl. Justizamte (Stadtgerichte) zu erkannten fiskalischen Geldstrafen.

| Laufende Nr. | Benennung der Sache und Actenzeichen. | Namen und Wohnort des Verurtheilten. | Soll einkommen Rtlr. Sg. Pf. | Ist eingekommen Rtlr. Sg. Pf. | Ist niedergeschlagen Rtlr. Sg. Pf. | Ist Rest Rtlr. Sg. Pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | NB. In dieser Colonne werden die Gründe der nicht erfolgten Zahlung, der bewirkten Niederschlagung, so wie wegen der befolgten Vollstreckung der eventuell erkannten Freiheits-Strafen, angeführt. |

N. 680. Erledigung der katholischen Pfarrstelle zu Hattingen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Marckmann zu der Pfarrei Niederwenigern ist die katholische Pfarrstelle zu Hattingen erledigt worden.

Wir machen diesen Vakatur-Fall zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt, damit qualificirte Geistliche, welche zu dieser Stelle, womit ein Einkommen von etwa 400 Thlr. Pr. C. verbunden ist, Lust tragen, sich binnen einer Frist von 4 Wochen, unter Beifügung der Qualifications- ꝛc. Atteste, bei uns darum melden können. Arnsberg, den 11. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 681. Zurücknahme d. Steckbriefs hinter J. Frohning.

Da der am 24. Juli d. J. aus der Garnison Düsseldorf entwichene Musketier Joseph Frohning ergriffen und am 4. d. M. an das betreffende Regiments-Commando nach Düsseldorf abgeliefert worden ist, so wird der unterm 1. d. M. gegen denselben erlassene Steckbrief (Nro. 647 Amtsbl. d. J.) hiermit zurückgenommen.

Arnsberg, den 21. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 682. Verkauf des Dom. Guts Freckenhorst.

Zu dem unterm 13. v. M. vorläufig angezeigten, öffentlichen meistbietenden Verkauf des im Regierungsbezirk Münster, ¾ Stunde von der Stadt Warendorff, 6 Stunden von Münster belegenen Königlichen Domainen-Guts Freckenhorst, bestehend aus zum Theil massiven Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 795 Magdeburger Morgen, 144 []R. an Hofraum, Gärten, Äckern, Wiesen, Weiden, und Holzungen, nebst mehrern Gerechtigkeiten, worunter Jagd und Fischerei, wird der Licitations-Termin auf Dienstag den 26. September d. J. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle im Abtei-Gebäude zu Freckenhorst anberaumt. Kauflustige werden eingeladen, sich zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden, mit dem Bemerken, daß sie sich zur vorherigen Besichtigung des Guts an den Domainen-Rath Stelzer in Warendorff wenden, und vom 1. September d. J. an die Charten, Vermessungs-Register und Verkaufs-Bedingungen in der Regierungs-Registratur zu Münster, Letztere auch bei dem gedachten Domainen-Rath einsehen können.

Münster, den 12. August 1826.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

---

N. 683. Diebstähle zu Bentropp.

In der Nacht

I. vom 1. auf den 2. v. M. sind dem Vorsteher Schmidt zu Bentropp, Gerichtsbezirks Unna, aus seiner Wohnung folgende Gegenstände gestohlen worden:

ein blauer Kittel von heedener Leinwand; ein blaues Kamisol von gleichem Stoff; eine Weste mit rothem Grunde und schwarzen Blumen von Serge; ein rothes Casimir-Halstuch mit weißem Stern; eine leinene Mannshose; ein Mannshemd; eine Pfeife mit weißem porzelainenen Kopf; ein Paar leinene Ueberstrümpfe.

II. vom 3. auf den 4. v. M. sind dem Schullehrer Knickenberg zu Bentropp mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände aus seiner Wohnung gestohlen worden:

ein schwarz melirter tuchener Mannsüberrock mit schwarzen gewirkten Knöpfen; ein schwarzblau gefärbter Mannsüberrock von Nanquin mit schwarzsammtenem Kragen und schwarzen gewirkten Knöpfen; ein schwarzblauer tuchener Ueberrock mit dito Kragen und schwarzen gewirkten Knöpfen; eine schwarzblaue tuchene Kappe mit lakirtem Schirm und gelbem Uuterfutter; eine schwarze und eine gelbe Terzflöte mit weißen Bänden; eine Kinder-Vorschürze von grünem Merinos; ein rothes casimirnes Mannshalstuch mit gelben Blumen; ein roth und weiß karirtes Taschentuch; ein Paar wollene Mannsstrümpfe; 7 Ellen Chamoise von brauner und gelber Farbe; ein roth und weiß karirtes Mannshalstuch von Circassien; ein weißgeblümtes nesselnes Frauenkleid, ungemacht, mit 7 Ränden, ⅝ breit; eine Mannshose von Sommerzeug mit schwarzen und weißen Streifen und Seitentaschen; eine schwarzblaue tuchene Weste mit weißen Perlemutterknöpfen; ein weißes kattunenes Frauenkleid mit blauen Streifen; 2 Ellen Chamoise weiß und blau karirt; 4 drillene Tischtücher mit Blumen; 3

Bett-Tücher von Heede; 6 Stück Mannshemden; 1 Stück weiße flächsene Leinwand von 20 Ellen; circa 3 Ellen weiße heedene Leinwand; ein Hausschlüssel.

Indem wir diese Diebstähle hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen oder Entdeckung der Thäter führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 2. August 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 684. Diebstahl zu Lindenhorst.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Juni d. J. ist dem Colon F. H. Wemper zu Lindenhorst, Gerichts-Bezirks Dortmund, aus seinem Kamp im Lindenhorster Bruch

eine Kuh, schwarz von Farbe mit einem weißen Kopf, welche bereits schon zweimal milchgebend gewesen, also ungefähr 4 Jahre alt war,

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und zugleich vor dem Ankauf der gestohlenen Kuh warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der Kuh führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 11. August 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 685. Diebstahl zu Hove.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Juli c. sind aus der Wohnung des verstorbenen Herrn von Schwachenberg zu Hove, Gerichts-Bezirk Schwelm, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

11 Brabänder Kronthlr. und ohngefähr 15 ganze Preuß. Thaler, welche in einem braungelben Geldbeutel von Filet, der an beiden Enden ein Quästchen hatte und ungefähr ½ Elle lang war, befindlich; eine Rolle, enthaltend 25 — 28 ganze Preuß. Thaler; 6 Stück doppelte Carolin, 2 einfache dito, 2 doppelte Sächsische Pistolen, und vermuthlich zwei einfache dito, ferner 3 oder 4 sechs Kreutzer Stücke, von denen einige das Bildniß des jetzigen Königs von Würtemberg und die Jahreszahl 1824 trugen; sechs bis acht Ein Kreutzer Stücke mit dem Bildniß des Königs von Würtemberg und einige darunter mit dem Bildniß des jetzigen Königs versehen; ein ziemlich großer seidener Beutel, grün, mit einem rosenrothen in der Mitte befindlichen Rande, worin einige halbe und viertel Brabänder Kronthlr. zum ungefähren Betrag don 3 à 4 Nthlr. gem. Geld; ein kleiner gelber seidener Beutel, worin etwas kleine Münze; ein langer seidener Beutel in 2 Abtheilungen von hellbrauner Farbe mit weißen

Streifen, worin eine Silber- oder Schau-Münze ungefähr von der Größe eines Berliner Thalers, die auf der einen Seite das Bildniß eines Bischofs von Würzburg und Bamberg und auf der Kehrseite die Inschrift Patronus Franconiae und eine Jahrszahl trug, so wie eine andere Silbermünze von der Größe eines ehemaligen 21 Stüber Stücks, desgleichen eine Kupfermünze von der Größe eines halben Stübers mit dem Brustbilde des Pabstes Clemens, ferner eine Silbermünze, auf den Elberfelder Korn-Verein Bezug habend, von der Größe eines 4 Ggr. Stücks; endlich ein grüner abgenutzter Filet-Beutel, worin eine zinnerne Münze, den Namen Silberling führend, und dem Vermuthen nach auch 1 Paar alte Silbermünzen vorhanden waren; ein großer Beutel von grober Leinwand, auf welchem Dortmund und die Zahl 127 stand, in welchem Rollen von 5 Sgr. Stücken zum Betrag von 60 bis 70 Rthlr. Courant vorhanden; ein Beutel von blauer Leinwand, in welchem circa 40 Rthlr. Preuß. Courant in $^1/_{12}$ Stücken befindlich; circa 45 bis 50 Rthlr. Courant in Cassen-Scheinen von resp. 5 Rthlr und 1 Rthlr.; ungefähr 70 bis 80 Rthlr. gem. Geld aus viertel Kronthlr. 24 und 12 Kreutzer Stücken bestehend; ein braun lakirtes Uhrgehäuse mit messingenem Rande; eine silberne doppelgehäusige Taschenuhr mit einer langen stählernen Kette und messingenem Schlüssel, das äußere Gehäuse war gelb und bräunlich lakirt und an einer Stelle etwas abgesprungen; ein grüner seidener Beutel, in welchem ungefähr 6 bis 7 Rthlr. gem. Geld befindlich; ein blaues seidenes Halstuch mit großen weißen Punkten, und 3½ Elle schwarzen Kasimir.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen oder Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 11. August. 1826.

**Königl. Preuß. Inquisitoriat.**

---

N. 686. Diebstahl zu Pöppinghausen.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Juli ist dem Kötter Nettebeck in Pöppinghausen mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seinem Hause:

ein kupferner Kessel, circa ¾ Ohm haltend,

gestohlen worden.

Imdem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffenlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf des gedachten Kessels warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung desselben oder Entdeckung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 12. August 1826.

**Königl. Preußisches Inquisitoriat.**

N. 687. Diebstahl zu Niederalme.

Dem Ackermann Anton Bunse zu Niederalme sind in der Nacht vom 13. auf den 14. d. zwei Pferde, nebst einem einjährigen Fohlen, von der Weide entwendet worden, welche bis jetzt trotz allem Nachsuchen noch nicht wieder haben ausgemittelt werden können.

Wir bringen diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Pferde und fordern Jeden auf, dasjenige, was ihm von diesem Diebstahle etwa bekannt werden könnte, sofort seinem vorgesetzten Gerichte oder uns anzuzeigen; die Gerichte ersuchen wir aber zur Aushülfe Rechtens dienstergebenst, die hierunter näher beschriebenen Pferde im geeigneten Falle in Gewahr nehmen zu lassen und uns davon Nachricht zu geben.

Brilon, den 16. August 1826.

Königl. Justiz-Amt daselbst.

## Beschreibung der Pferde.

1) Eine neunjährige schwarze Stute mit drei weißen Füßen, einer Bläße vor der Stirn und einem weißen Flecken tief unten auf der Nase.
2) Ebenfalls eine neunjährige schwarze Stute, welche auf dem linken Auge einen schwarzen Staar hat. Beide Pferde sind mittelmäßiger Größe.
3) Ein einjähriges Mutter-Fohlen, schwarz von Farbe, ohne besondere Kennzeichen.

---

N. 688. Verpachtung verschiedener zum Rentamte Soest gehörigen Domanial-Grundstücke.

Auf Befehl Hochl. Regierung sollen die bei dem unterzeichneten Rentamte mit Martini d. J. pachtlos werdenden Domainen-Grundstücke, nämlich:

1) der Hauptbestand der Geilmer Ländereien, circa 439 Morgen Wiesen und Aecker, bei Soest, in den bisherigen verschiedenen Abtheilungen, wiederholt; sodann
2) 10 Morgen 165 Ruthen Garten vor dem Thomaser Thore zu Soest, bisher an Moritz Rocholl et Cons. verpachtet, in 4 Abtheilungen;
3) 1 Morgen 157 Ruthen 204 Fuß Ackerland im Thabrok bei Soest, bisher an Johann Bärenfänger verpachtet;
4) 1 Morgen 133 Ruthen 34 Fuß dito an den Reihen Weiden, bisher an Diederich Osterloh verpachtet;
5) 17 Morgen 54 Ruthen 109 Fuß dito am Hellwege, bisher an Kaufmann Andernach verpachtet, in 3 Abtheilungen;
6) 4 Morgen 138 Ruthen 42 Fuß dito an der Höhe, bisher an Köppen zu Soest verpachtet; und
7) 2 Morgen 146 Ruthen 19 Fuß dito an der Steinen-Brücke, bisher an Weber Frohne verpachtet,

zur Verpachtung auf sechs Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Der Licitations-Termin ist auf den 1. k. M. September Morgens 9 Uhr anfangend auf hiesiger Rentamtsstube festgesetzt, woselbst sich Pachtlustige einfinden wollen.

Soest, den 17. August 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

# Nachweisung

der im Monat Juli 1826 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

| Namen der Korn-Märkte. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Erbsen der Scheffel. | | | Buchweitzen der Scheffel. | | | Kartoffeln der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Preußischen Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. |
| Hamm . . . | 1 | 7 | 1 | 1 | " | 5 | " | 25 | " | " | 19 | 8 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | 10 | " | 2 | 11 | 9 |
| Hattingen . | 1 | 21 | 2 | 1 | 7 | 10 | 1 | 2 | " | " | 20 | " | " | " | " | 1 | " | " | " | 10 | " | " | 13 | " | 4 | 25 | " |
| Herdecke . . | 1 | 9 | 5 | 1 | 7 | 10 | " | 28 | 10 | " | 23 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Langschede . | 1 | 8 | 7 | 1 | 2 | 8 | " | 23 | 7 | " | 15 | 10 | 1 | " | " | " | " | " | " | 11 | 6 | " | 18 | 6 | 4 | 15 | " |
| Lippstadt . . | 1 | 2 | 6 | " | 25 | " | " | 22 | 6 | " | 16 | 6 | 1 | 2 | 6 | " | " | " | " | 16 | " | " | 20 | " | 4 | 20 | " |
| Menden . . | 1 | 8 | 6 | 1 | 4 | " | " | 24 | 10 | " | 20 | 2 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Meschede . . | 1 | 5 | 6 | " | 29 | " | " | 26 | " | " | 16 | 8 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Schwerte . . | 1 | 10 | 11 | 1 | 4 | 1 | " | 25 | 8 | " | 23 | 4 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | 2 |
| Soest . . . . | 1 | 5 | 10 | 1 | 2 | 5 | " | 29 | 5 | " | 20 | 9 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | 12 | " | 2 | 15 | " |
| Witten . . . | 1 | 12 | 9 | 1 | 4 | 8 | " | 28 | 4 | " | 24 | 5 | " | " | " | 1 | 2 | 5 | " | 15 | 4 | " | 25 | " | 8 | " | " |
| Durchschnitts-Preis . . | 1 | 8 | 5 | 1 | 2 | 9 | " | 26 | 7 | " | 20 | " | 1 | 1 | 3 | 1 | 1 | 2 | " | 13 | 2 | " | 16 | 5 | 4 | 14 | 6 |



N. 689. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Juli 1826.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 35.

Arnsberg, den 2. September 1826.


Das 12te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 690. Gesetzsammlung No. 12.

N. 1019. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli 1826, betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

N. 1020. Tarif zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Stadt Liebe-rose. Vom 25. Juli 1826.

N. 1021. Publikandum des dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin ertheilten Privilegiums. Vom 29. Juli 1826.

N. 1022. Publikandum des dem Großherzoglich-Sächsischen Kapellmeister J. N. Hummel zu Weimar ertheilten Privilegiums. Vom 29. Juli 1826.

N. 1023. Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Abschosses mit den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 31. Juli 1826.

N. 1024. Diesseitige Ministerial-Erklärung vom 15. August 1826, betreffend die zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen zwischen der Königlich-Preußischen und der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln.

---

N. 691. Abgeordnete für den ersten westphälischen Landtag.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, für den ersten westphälischen, zum 29. October d. J. einberufenen Landtag den Herrn Staats-Minister, Freiherrn von Stein auf Cappenberg zum Landtags-

Marschall, den Herrn Geheimen-Regierungs-Rath, Freiherrn von Korf auf Harkotten zu dessen Stellvertreter zu ernennen, und die nach der Bekanntmachung vom 8. December v. J. ordnungsmäßig Statt gefundenen Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter zu genehmigen, in welchen die nachfolgenden Personen das Vertrauen ihrer Mitbürger geehrt hat:

## Im zweiten Stande.

| | Abgeordnete. | | deren Stellvertreter. |
|---|---|---|---|
| | 1. Wahlbezirk: | | Minden-Ravensberg. |
| 1 | von der Horst zu Haldem | 1 | Franz von Borries zu Bielefeld |
| 2 | Graf Korf, gen. Schmiesing-Kerssenbrock zu Brincke | 2 | von dem Busche-Münch-Benkhausen |
| | 2. Wahlbezirk: | | Paderborn. |
| 3 | von Wolf-Metternich zu Wehrden | 3 | von Brenken zu Erpernburg |
| 4 | Graf von Mengersen zu Rehder | 4 | Rinteln zu Borgholz |
| 5 | Graf von Bochholz-Asseburg zu Hinnenburg | 5 | von der Borch zu Holzhausen |
| | 3. Wahlbezirk: | | Herzogthum Westphalen. |
| 6 | von Schorlemmer-Herringhausen zu Herringhausen | 6 | v. Hörde zu Schwarzenraben |
| 7 | v. Wrede-Melschede zu Melschede | 7 | v. Droste-Padberg zu Padberg |
| 8 | v. Fürstenberg zu Herdringen | 8 | v. Schade zu Ahausen |
| | 4. Wahlbezirk: | 9 | Mark. |
| 9 | v. Hövel zu Herbeck | | v. Berswordt-Wallrabe zu Weitmar |
| 10 | v. Stein zu Cappenberg | 10 | v. Lilien-Borg zu Borg |
| 11 | v. Romberg zu Brüminghausen | 11 | v. Sydow zu Westhusen |
| 12 | v. Bodelschwingh-Plettenberg zu Bodelschwingh | 12 | Graf Recke von Volmarstein zu Overdyk |
| 13 | v. Syberg zu Busch | 13 | v. Asbeck zu Leithe |
| | 5. Wahlbezirk: | | Ost-Münster. |
| 14 | v. Korf zu Harkotten | 14 | v. Droste-Hülshof zu Hülshof |
| 15 | Graf von Merveldt zu Lembeck | 15 | v. Droste-Senden zu Senden |
| 16 | v. Ketteler zu Harkotten | 16 | v. Twickel zu Rorup. |
| 17 | Graf Korf, gen. Schmiesing zu Lette | 17 | v. Heeremann zu Surenburg |

Fortsetzung des zweiten Standes.

| | Abgeordnete | deren Stellvertreter |
|---|---|---|
| | 6. Wahlbezirk: | West-Münster. |
| 18 | v. Droste, Erbdrost, zu Darfeld | 18 Graf v. Westerholt zu Westerholt |
| 19 | v. Twickel zu Havixbeck | 19 v. Oer zu Egelborg |
| 20 | v. Landsberg zu Vehlen | 20 v. Merode zu Merfeld. |

## Im dritten Stande.

| | | |
|---|---|---|
| | 1. Wahlbezirk: | Minden-Ravensberg. |
| 1 | Für die Stadt Minden: F. W. Seidel daselbst | 1 J. Hempel das. |
| 2 | Für die Stadt Herford: F. W. Schreve das. | 2 Kielbeck das. |
| 3 | Für die Stadt Bielefeld: J. D. Delius das. | 3 L. Bertelsmann das. |
| 4 | Für die übrigen Städte: F. W. Delius zu Versmold | 4 W. Kisker zu Halle |
| | 2. Wahlbezirk: | Paderborn. |
| 5 | Für die Stadt Paderborn: Meyer das. | 5 Schröder das. |
| 6 | Für die übrigen Städte: W. A. Ludowici in Brakel | 6 Joseph Wolf in Driburg. |
| | 3. Wahlbezirk: | Herzogthum Westphalen. |
| 7 | Für die Stadt Siegen: Aug. Hanekroth das. | 7 H. Meinhard das. |
| 8 | Für die Stadt Hamm: Quade in Hamm | 8 Strücker das. |
| 9 | Für die übrigen Städte: Peter Ulrich in Brilon | 9 Schäfer zu Meschede |
| | 4. Wahlbezirk: | Mark. |
| 10 | Für die Stadt Iserlohn: J. H. Schmidt sen. das. | 10 Joh. Quincke das. |
| 11 | Für die Stadt Dortmund: A. Buchholz das. | 11 C. Fechner das. |

Fortsetzung des dritten Standes.

| | Abgeordnete | | deren Stellvertreter. |
|---|---|---|---|
| 12 | Für die Stadt Soest: v. Viebahn daſ. | 12 | G. Plange daſ. |
| 13 | Für die Stadt Hagen: Chr. Dahlenkamp in Hagen | 13 | D. C Riepe daſ. |
| 14 | Für die übrigen Städte: Fr. Overweg in Unna | 14 | J. D. P. Huek in Herdecke |
| | 5. Wahlbezirk: | | Oſt-Münſter. |
| 15 | Für die Stadt Münſter: H. Hüffer daſ. | 15 | A. Schmedding daſ. |
| 16 | Für die Stadt Münſter: J. Goeſen daſ | 16 | W. Moll daſ. |
| 17 | Für die Stadt Warendorf: C. Rollmann daſ. | 17 | B. Zurſtraßen daſ. |
| 18 | Für die übrigen Städte: A. C. Böhmer in Telgte | 18 | H. Rietbrock in Lengerich |
| | 6. Wahlbezirk: | | Weſt-Münſter. |
| 19 | Für die Stadt Recklinghauſen: J. Wulf daſ. | 19 | C. Hofmann daſ. |
| 20 | Für die übrigen Städte: C. A. Winters in Borken | 20 | N. Rothmann in Burgſteinfurt |

## Im vierten Stande.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 1. Wahlbezirk: | | Minden-Ravensberg. |
| 1 | Für den Kreis Minden: Colon Meinert zu Rothenuffeln | 1 | Colon Voigt zu Kleinenbremen |
| 2 | Für den Kreis Rahden: Colon Rohlfing in Ströhen | 2 | Colon Hovemeyer in Nettelſtädt |
| 3 | Für die Kreiſe Bünde u. Herford: Colon Meyer in Spradow | 3 | Colon Kruſe in Bermbeck |
| 4 | Für die Kreiſe Bielefeld, Halle und Wiedenbrück: Colon Kahrmann zu Amshauſen | 4 | Colon Meyer in Stieghorſt |

Fortsetzung des vierten Standes.

| | Abgeordnete | | deren Stellvertreter. |
|---|---|---|---|
| | 2. Wahlbezirk: | | Paderborn. |
| 5 | Für die Kreise Paderborn u. Büren: Matthias Gödde in Büren | 5 | A. Hauptmann in Ostenland |
| 6 | Für die Kreise Brackel, Warburg und Höxter: Sarrazin in Brenkhausen | 6 | Waldeyer in Schmechten |
| | 3. Wahlbezirk: | | Herzogthum Westphalen. |
| 7 | Für die Kreise Lippstadt u. Brilon: Gotfr. Langenohl, genannt Borgschulte in Merklinghausen | 7 | A. Böhmer, gen. Sobberingschulte in Völlinghausen |
| 8 | Für die Kreise Wittgenstein, Siegen und Olpe: Sommer in Kirchhunden | 8 | Dietz in Netpben |
| 9 | Für die Kreise Arnsberg u. Eslohe: Thüsing in Brenschede | 9 | Tersteſſe in Steſſe |
| | 4. Wahlbezirk: | | Mark. |
| 10 | Für die Kreise Soest u. Hamm: A. Smiths in Meyerke | 10 | Franz Schulte Kotten in Ostbühren |
| 11 | Für die Kreise Dortmund und Bochum: Schulte Witten in Dorstfeld | 11 | Colon Lange in Leithe |
| 12 | Für die Kreise Iserlohn u. Altena: Fr. Ebbinghaus in Niederhemer | 12 | Diedr. Althoff in Ergste |
| 13 | Für den Kreis Hagen: Moritz Heilenbeck in Heilenbeck | 13 | C. Spannagel in Vörde |
| | 5. Wahlbezirk: | | Ost-Münster. |
| 14 | Für den Kreis Tecklenburg: Colon Rud. Wulf in Lotte | 14 | Colon Arn. Stapenhorst in Lengerich |
| 15 | Für den Kreis Münster: Biederlack in Greven | 15 | Schulte Osterhoff in Nienberge |
| 16 | Für die Kreise Warendorf und Beckum: Schulte Twillmann in Füchtorf | 16 | Colon Gravenkamp in Alt-Warendorf |
| 17 | Für den Kreis Lüdinghausen: Schulte Pellengahr, gen. Steinhorst in Ascheberg | 17 | Schulte Forkenbeck in Lüdinghausen |

Fortsetzung des vierten Standes.

| | Abgeordnete | | deren Stellvertreter |
|---|---|---|---|
| | 6. Wahlbezirk: | | West-Münster. |
| 18 | Für den Kreis Recklinghausen: Friedr. Devens zu Knippenberg | 18 | Schulte Drewer zu Drewer |
| 19 | Für die Kreise Borken u. Ahaus: Chr. Ph. Bispinck zu Wüllen | 19 | Engelb. Busch zu Legden. |
| 20 | Für die Kreise Coesfeld u. Steinfurt: Casp. Bisping zu Mesum | 20 | Aug. Berning zu Dülmen. |

Münster, den 24. August 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident und Landtags-Commissarius,
v. Vinke.

---

N. 692. Besorgung des Quartiers für die Landtags-Abgeordneten.

In Bezug auf vorstehende Bekanntmachung eröffne ich den Herren Abgeordneten, welchen es in hiesiger Stadt an Gelegenheit fehlen möchte, sich für die Dauer des Landtags mit Quartier zu versehen, daß der Schloßverwalter Hemmerling von mir beauftragt worden ist, solches zu besorgen, und derselbe mit zuverlässiger Pünktlichkeit an ihn gerichtete Aufträge, nach den ihm deshalb näher zu eröffnenden Wünschen, besorgen wird.

Münster, den 24. August 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident und Landtags-Commissarius,
v. Vinke.

---

N. 693. Lehrvorträge bei der chirurgischen Lehranstalt zu Münster im Winter-Semester $18^{26}/_{27}$.

## Verzeichniß

der Lehrvorträge, welche bei der chirurgischen Lehranstalt zu Münster im Winter-Semester $18^{26}/_{27}$ gehalten werden.

### Erste (jüngste) Abtheilung.

1) Professor Roling wird den im Sommer-Semester angefangenen Vortrag über Physik Dienstags und Mittwochs von 7 bis 8 Uhr Morgens fortsetzen.

2) Medizinalrath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags die Chemie lehren.

Derselbe wird Dienstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr die Diätetik vortragen.

3) Dr. Haindorf wird Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens Physiologie lehren.

4) Medizinal-Assessor Dr. Busch wird Montags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr die allgemeine Pathologie lehren.

2) Der Direktor der Anstalt Dr. Wutzer wird an jedem Werktage der Woche von 9 bis 10 Uhr Vormittags die gesammte Anatomie, mit Ausnahme der schon im Sommer gelehrten Theile derselben, vortragen und den Vortrag durch Präparate praktisch erläutern.

6) Die anatomisch-praktischen Uebungen werden an jedem Werktage der Woche von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags auf dem anatomischen Theater vorgenommen und von dem Direktor Dr. Wutzer und dem Prosektor Bumbrincke geleitet werden.

7) Dr. Tourtual jun. wird Montags, Mittwochs und Freitags von 1 bis 2 Uhr ein Repetitorium über Anatomie halten.

8) Dr. Bock wird Sonnabends von 2 bis 3 Uhr die allgemeine Pathologie repetiren.

9) Professor Waldeck wird die lateinische Sprache Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr, die deutsche Sprache aber an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr zu lehren fortfahren.

## Zweite (mittlere) Abtheilung.

1) Der Direktor der Anstalt Dr. Wutzer wird am Montage, Mittwoch und Freitage von 3 bis 5 Uhr die spezielle Chirurgie und die Lehre von den Bandagen vortragen.

2) Dr. Pellengahr wird Dienstags von 7 bis 8 Uhr Morgens, Donnerstags von 4 bis 5 und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr ein Repetitorium über Chirurgie halten.

3) Dr. Bock wird Dienstags, Mittwochs und Freitags von 8 bis 9 Uhr ein Repetitorium über spezielle Pathologie und Therapie geben.

4) Professor Waldeck wird mit der zweiten Abtheilung Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr Uebungen in der lateinischen

Sprache vornehmen, an den nämlichen Tagen aber von 4 bis 5 Uhr Unterricht im deutschen Styl und in der Aufsatz-Lehre ertheilen.

Außerdem wohnen die Zöglinge der zweiten Abtheilung den, bei der ersten Abtheilung ad 4, 5, 6, 7 und 8 aufgeführten Lehrvorträgen und Uebungen zum zweiten Male bei.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1) Der Direktor der Anstalt Dr. Wutzer wird alltäglich von 11 bis 12 Uhr Anleitung zur chirurgischen Praxis in der poliklinischen Anstalt geben und hierbei von dem klinischen Assistenten, Dr. Pellengahr unterstützt werden.

2) Dr. Klövekorn wird Montags, Mittwochs und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens, Unterricht in der Geburtshülfe ertheilen.

3) Dr. Pellengahr wird Montags von 2 bis 3, und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr die gerichtliche Chirurgie vortragen.

Die Zöglinge der dritten Abtheilung benutzen ferner noch die bei der zweiten Abtheilung ad 1, 2 und 3 angezeigten Lehrvorträge und Uebungen zum zweiten Male.

Die Vorlesungen des nächsten Winter-Semesters werden Montag am 23. October c. ihren Anfang nehmen.

Die Prüfung für die Aufnahme neuer Zöglinge ist auf die Nachmittage des 20. und 21. Octobers festgesetzt worden.

---

N. 694. Erlaubniß zum Predigen.

Dem Nassauischen evangelischen Kandidaten C. F. Koch, Hauslehrer zu Rödinghausen bei Menden, ist auch für unsern Konsistorial-Bezirk die Erlaubniß zu Predigen ertheilt worden.

Münster, den 16. August 1826.

Königl. Preuß. Consistorium.

---

N. 695. Personal-Chronik.

Der Seminarist Joh Stähler aus Buschhütte im Kreise Siegen ist als Schullehrer daselbst provisorisch angestellt.

Arnsberg, den 24. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Von

N. 696. Verrechnung der Stempel-Strafen.

Von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ist mittelst Verfügung vom 11. v. M. bestimmt worden:

daß für die von den Gerichten, Polizei- und andern Behörden festgesetzten und in den Rechnungen vereinnahmten Stempelstrafen, lediglich die vorschriftsmäßigen Auszüge aus den Stempel-Strafliſten, den Rechnungen zur Justifikation dienen, die Quittungen der Denuncianten über die empfangenen Strafantheile dagegen nicht beigebracht werden sollen. Indessen muß von den betreffenden Behörden auf den besagten Auszügen bescheinigt werden:

daß die darin enthaltenen Strafantheile den Denuncianten richtig ausgezahlt worden sind.

Insofern jedoch die Strafantheile der Denuncianten nicht verabreicht, sondern zu einem andern Zweck verwendet werden dürfen, ist zu bescheinigen:

daß solche zu den betreffenden Fonds abgeliefert worden sind.

Die resp. Behörden werden ersucht, sich nach diesen Bestimmungen bei Anfertigung der in Gemäßheit §. 32. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 vierteljährlich einzusendenden Auszüge aus den Stempelstrafliſten genau zu achten, demnach auch in diesen Auszügen jedesmal diejenigen Straffälle wieder aufzunehmen, welche durch Einziehung und Abführung der Strafgelder noch nicht abgemacht sind, und wenn in einem Quartale weder dergleichen ältere Straffälle vorhanden, noch neue hinzugekommen sind, mithin kein Auszug aus der Strafliſte einzureichen ist, künftig unter dem nächsten wieder einzusendenden Auszuge zu bescheinigen, daß in den früheren Quartalen des laufenden Jahres keine Stempelstrafen einzuziehen und abzuführen gewesen sind.

Münster, den 21. August 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Bigeleben.

---

N. 697. Einrichtung v. Ansagestellen zu Arnsberg.

Zur Erleichterung der Gewerbetreibenden bei Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer zu Arnsberg und zur Schärfung der Controle gegen Defraudationen, werden mit höherer Genehmigung an den erlaubten Eingängen mit dem 1. October d. J. Ansagestellen eingerichtet, welchen die nämlichen Verpflichtungen und Befugniſſe, wie den Thor-Controleurs in andern Städten, und wie solche in dem durch die Amtsblätter kund gemachten Regulativ vom 15. Decbr. v. J. näher beschrieben stehen, beigelegt sind.

Die in dem Nachtrag zu obigem auch für die Stadt Arnsberg gültig erklärten Regulativ vom 15. December v. J. während Ermangelung einer Thorkontrole nothwendigen Abänderungen bei den §§. 116. und 117., 121. und 122., 142. und 143 finden daher länger keine Anwendung, sondern es gelten nunmehr diese für die Stadt Hamm gegebenen Bestimmungen im gleichen Maaße auch für Arnsberg, und der zusätzliche §. 147. fällt ganz weg.

Indem ich Jeden, den es angeht, von dieser Einrichtung hierdurch zur Nachachtung in Kenntniß setze, bemerke ich noch, daß an dem Eingange

1) bei der Klosterbrücke dem Bürger Eberhard Hohoff,
2) bei der Jägerbrücke dem Lorenz Fischer,
3) unter dem Schloßberge dem Wilhelm Kersting

das Ansage-Geschäft einstweilen übertragen wird.

Münster, den 21. August 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Vigeleben.

---

N. 698. Pensions-Abzüge von den Gehalts-Beträgen des Gnaden- und Sterbe-Quartals.

Durch die Verfügung vom 27. Juli v. J. ist festgesetzt worden, daß von Gnaden-Quartals- oder Monats-Beträgen verstorbener Beamten, der gewöhnliche Abzug für den Pensions-Fond nicht gemacht werden soll. Um jeder etwanigen Mißdeutung in dieser Beziehung vorzubeugen, wird dem Königl. Kammergerichte, in Folge der, von dem Königl. Finanz-Ministerio an sämmtliche Regierungen unter dem 23. August v. J. erlassenen General-Verfügung hierdurch bekannt gemacht, daß die Befreiung von dem Pensions-Beitrage sich nur auf dasjenige erstreckt, was den Hinterbliebenen noch außer dem Sterbequartale gezahlt wird, indem nur dieses nach der declaratorischen Kabinetsordre vom 15. November 1819 Gnadenbewilligung ist, und daß mithin eine Zurückzahlung der vor dem erfolgten Tode des Beamten bei der letzten vierteljährigen Gehaltshebung gemachten Abzüge, falls der Beamte auch schon im ersten Monate des Quartals verstorben seyn sollte, nie eintreten kann. Hiernach hat sich das Königl. Kammergericht in allen vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 6. Januar 1826.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Kammergericht.

Vorstehendes, in den v. Kamptz'schen Jahrbüchern abgedrucktes, Justiz-Ministerial-Reskript wird sämmtlichen Gerichten unseres Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch besonders bekannt gemacht.

Hamm, den 16. August 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 699. Verwendung der Protokoll-Gebühren bei den Untergerichten.

Sämmtlichen Königl. Untergerichten unseres Departements wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß unter den, den Gerichtsschreibern und Actuarien als Diensteinkommen überwiesenen Protokoll-Gebühren, zufolge eines an uns ergangenen Reskripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 4. d. M., nur diejenigen zu verstehen sind, welche für den Protokollführer in Fällen, wo dessen Zuziehung gesetzlich nothwendig, oder nachgelassen worden, nach der allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 liquidirt werden können.

Was dagegen die Protokoll-Gebühren betrifft, welche bei Streitgegenständen von 20 Thalern oder weniger, oder bei Injurien-Prozessen zwischen Personen vom gemeinen Bürger- und Bauernstande als Pauschquanta angesetzt werden, so ist, nach Maaßgabe der Anweisung vom 29. Mai 1816, bei den Justiz-Aemtern

1/3 des Pauschquantums dem Actuarius für die Schreibereien und
1/3 dem Gerichtsdiener

zu überlassen.

Eine solche Vertheilung findet auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Gegenständen, welche 20 Thaler oder weniger betragen Statt, wo nach dem Eingange des Abschnitts X. der Gebührentaxe nur ein Pauschquantum für alle Gebühren, mit Einschluß der baaren Auslagen und Kapitalien, ausgesetzt wird.

Arnsberg, den 23. August 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

---

N. 700. Allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der Pfarr- und Schulgebäude in Griefstädt.

Des Königs Majestät haben, aus Allerhöchst eigener Bewegung, mittelst allergnädigster Kabinetsordre vom 5. v. M. zum Wiederbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude in dem Dorfe Griefstaedt, Regierungsbezirks Merseburg, welcher Ort durch eine zweimalige Feuersbrunst, wahrscheinlich durch ruchlose Hand herbeigeführt, bis auf acht Häuser ein Raub der Flammen geworden, eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruhet.

Die evangelische Pfarr-Geistlichkeit wird daher angewiesen, wegen Abhaltung dieser Collecte in ihren Kirchen das Nöthige zu versehen und wegen Ablieferung der gesammelten Beiträge sich nach den desfalls bestehenden Vorschriften zu richten. Arnsberg, den 18. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachstehend verzeichnete Vagabunden sind in diesem Monat aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königl. Staaten über die Gränze in ihr Vaterland gewiesen worden.

| Namen, Geburtsort und Gewerbe der Landesverwiesenen. | Person-Beschreibung: Alter Jahre | Größe Fß. | Zll. | Haare | Stirn | Augenbr. | Augen | Nase | Mund | Bart | Kinn | Gesicht u. Gesichtsf. | Gestalt | Besondere Kennzeichen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Albrecht Löloff aus Helmstädt, Cand. der Theologie | 31 | 5 | 5 | braun | rund | braun | blau | lang gebogen | gewöhnlich | blond | rund | oval gesund | mittel | keine |
| 2. Joh. Philipp Chr. Reineke aus Hamburg, Böttchergesell | 34 | 5 | 5 | desgl. | desgl. | desgl. | grau | groß breit | mittel | braun | spitz | desgl. | hager | am rechten Fuß fehlen alle am linken 2 Zehen. |
| 3. Carl Müller aus Oldendorf b. Holzminden, Schneidergesell | 58 | 5 | 3 | blond | rund | blond | desgl. | klein dick | desgl. | blond | rund | desgl. gesund röthlich | mittel | an der linken Hand d. Zeigefinger krumm. |
| 4. Anna Maria Emde aus Geveringhausen im Waldeckschen | 38 | 4 | 10 | braun | breit | bräunlich | desgl. | spitz | desgl. | — | desgl. | breit gesund | klein | eine Narbe auf d. Zeigefinger rechter Hand. Führt ihre 7/4 jährige Tochter Elis. Blume bei sich. |
| 5. Caroline Schlächter aus Mermenhagen im Darmstädtischen | 18 | 5 | 3 | gelb | schmal | blond | desgl. | klein eingebogen | dicke Lippen | — | spitz | schmal gesund | stark | unter d. linken Auge eine Narbe. |

Arnsberg, den 22. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.



N. 701. Landes-Verweisung.

N. 702. Union d. beiden evangelischen Gemeinden in Lünen.

Die lutherische und die reformirte Gemeinde in Lünen haben den eben so erleuchteten als musterhaft einträchtigen Christensinn ihrer sämmtlichen Mitglieder durch die von ihnen abgeschlossene und vom hohen Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigte Vereinigung zu Einer unirt evangelischen Gemeinde bethätigt, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Arnsberg, den 18. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 703. Beginn des Lehrkursus in der Gewerbe-Schule zu Hagen p. 18²⁶/₂₇.

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen in den diesseitigen Amtsblättern, v. 1824 Stück 41. No. 742., p. 1825 Stück 36. No. 701., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem ersten October d. J. ein neuer Cursus in der Gewerbe-Schule zu Hagen beginnt.

Arnsberg, den 23. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 704. Diebstahl zu Milspe.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Juli a. c. sind dem Bäcker Wilhelm Schlieper zu Milspe, Bürgermeisterei Gevelsberg, mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden:

1) 8 bis 10 leinene Säcke, gezeichnet

W
SCHLIEPER
a MILSPE

2) ohngefähr 11 Pfd. Taback, bezeichnet A. B. und den Namen Piper-Lecke zu Gräffrath; 3) zwei Röllchen graue Leinewand von überhaupt ungefähr 20 Ellen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 22. August 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 705. Diebstahl zu Günne.

In der Nacht vom 25. auf den 26. Mai c. sind aus der Wohnung des Colon Huckelmann zu Günne mittelst Oeffnung einer Stallthüre aus einem gewaltsam erbrochenen Kasten folgende Gegenstände entwendet:

eine etwa 60 Pf. schwere Seite Speck; 3 Schinken von resp. 17, 18 und 30 Pf.; ein kleiner halber Schweinskopf und zwei große desgleichen; 13 Mettwürste; 5 Hemden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der vorbenannten Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich der gestohlenen Gegenstände bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Mülheim, an der Möhne, den 21. August 1826.

Königl. Justiz-Amt daselbst.

---

N. 706. Verpachtung verschiedener Dom. Grundstücke im Rentamts-Bezirk Benninghausen.

Am 20. September d. J., Nachmittags 3 Uhr, sollen in der Behausung des Gastwirths Herrn Risse zu Erwitte folgende Ackerstücke an den Meistbietenden auf eine Düngreise verpachtet werden:

A. In der Feldmark Anröchte belegen,

1) 1 Morgen 111¼ Ruthen im Sodenkroth;
2) 1 » 169½ » im Königerfelde, beide bisher an Dickjohan verpachtet;
3) 2 Morgen 106 Ruthen ebendaselbst, jetzt an Bolte verpachtet;
4) 1 » 111¼ » » » » Tyloser »
5) — » 174¾ » » » » Uhllentrop verpachtet;
6) 2 » 47¾ » » » » Silbertöns »
7) — » 174¼ » » » » Planeiter »

B. In der Feldmark Lippstadt belegen,

1) 3 Morgen 165½ Ruthe (2 Morgen 99 Ruthen Localmaß) bei der Rotheiche, bisher an Hrn. W. Gallenkamp verpachtet;
2) 4 Morgen 153 Ruthen (3 Morgen 70 Ruthen Localmaß) ebendaselbst, und bisher an A. Brülle verpachtet;
3) 3 Morgen 104 Ruthen (2 Morgen 73 Ruthen Localmaß) ebendaselbst, und bisher an B. Buddeberg verpachtet;

C. Auf anderweitige mit Petri 1827 anfangende 3 Jahre, die zur Königlichen Domaine zu Anröchte gehörige Schafhude-Berechtigung für zwei Heerden von beliebiger Stückzahl, auf einem der vorzüglichsten Hude-Bezirke des Herzogthums Westphalen.

wozu die im Verpachtungs-Termin bekannt zu machenden Bedingungen täglich auf hiesiger Rentamtsstube eingesehen werden können.

Lippstadt, den 22. August 1826,

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 707. Verpachtung zweier Dom. Gärten zu Soest

Die mit Martini d. J. pachtlos werdenden, seither an Herrn Inspector Ehrlich verpachteten, 2 Morgen 128 Ruthen 36 Fuß und 1 Morgen 171 Ruthen Gartenland vor dem Grandweger Thore zu Soest sollen Donnerstag den 7 k. M.

September, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Rentamtsstube zur Zeitverpachtung auf sechs Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Soest, den 24. August 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 708. Verkauf und Verpachtung von Domainen-Grundstücken u. Fischereien im Rentamts-Bez. Siegen.

Folgende zum Rentamte Siegen gehörige Domainen-Grundstücke und Fischereien sollen zum nochmaligen freien Verkauf resp. zur Verpachtung ausgesetzt werden:

A. Zum freien Verkauf am 15. September d. J., Morgens 9 Uhr, in der Rentamtsstube auf dem obern Schlosse zu Siegen.

1) Die mit zwei Gelaufen versehene Mahlmühle zu Eichen nebst Zubehörungen, bisher an Hermann Eckhard verpachtet;
2) Die mit zwei Mahlgängen versehene Mühle zu Niederschelden nebst Zubehörungen, bisher an Gerhard Denker verpachtet.

B. Zur Verpachtung.

3) Zwei Gärtchen, welche außerhalb der Mauer des oberen Schloßgartens zu Siegen am sogenannten Hainthore liegen, bisher verpachtet an Gefangenwärter Felix;
4) Ein demselben verpachtetes Gärtchen bei dem vormaligen Pulverthurm des gedachten Schlosses;
5) Das Hofgut zur Birlenbach, bisher an die Einwohner daselbst verpachtet, bestehend in:
   a. — Morgen 169 Ruthen Garten,
   b. 36 » 75 » Ackerland,
   c. 28 » 44 » Wiesen und
   d. 198 » 2 » Hauberg;
6) Das obere Orangerie Gebäude im sogenannten Herrgarten bei Siegen, bisher verpachtet an Unterförster Gerber;
7) Der Keller unter dem Ballhause des unteren Schlosses zu Siegen, bisher verpachtet an Herrn Postmeister Gerlach;
8) Die Fischerei im Siegfluß von der Fahrt zu Niederschelden bis zur Gränze des Regierungs-Bezirks Koblenz, bisher verpachtet an Heinrich Zöller zu Niederschelden;
9) Desgleichen im Siegfluß von der Fahrt bei Niederschelden bis zum alten Lachsfang, bisher verpachtet an Herrn Stadtrath Kreuz zu Siegen;
10) Desgleichen vom alten Lachsfang bis zur Eiserfelder Brücke, bisher verpachtet an Johann Jost Güthing zu Eiserfeld;
11) Desgleichen auf der Sieg von Walpersdorf bis Deuz, bisher verpachtet an Carl Klein zu Deuz;
12) Desgleichen auf der Grissenbach, bisher verpachtet an Andreas Müller zu Grissenbach;
13) Desgleichen auf der Sieg und Werthenbach vom Deuzer Weiher bis Halgersdorf, bisher verpachtet an Herrn Forstmeister Zösinger zu Siegen;
14) Desgleichen auf der Hadem bei Hilchenbach, bisher verpachtet an Herrn Doctor Cobet zu Hilchenbach;

15) Desgleichen auf dem Helberhäuser Wasser, bisher verpachtet an Unterförster Vorländer zu Hellerhausen;

16) Desgleichen auf dem Berghäuser und Rehbacher Wasser, bisher verpachtet an Förster Brombach zu Osthelden.

C. Den 16. September d. J., Morgens 9 Uhr, in dem Hause des Herrn Verwalters Caine zu Burbach.

17) Die Fischerei auf der Lützelbach von der Landesgränze bis zum Einfluß in den Weiherbach, bisher verpachtet an Jost Heinrich Wendel zu Holzhausen;

18) Desgleichen auf dem Weiherbach von der Landesgränze an bis zum Ausfluß in die Winterbach, am Wehr des Müllers Keller zu Oberdresselndorf, bisher verpachtet an Ortsschöffen Krombach zu Oberdresselndorf;

19) Desgleichen auf der Winterbach von der Landesgränze bis zu ihrer Vereinigung mit dem Weiherbach an Kellers Wehr, bisher verpachtet an Ortsschöffen Schneider zu Holzhausen;

20) Desgleichen auf der vereinigten Winter- und Weiherbach von Kellers Wehr bis zum Wehr des Müllers Hering zu Niederdresselndorf, bisher verpachtet an Unterförster Rauch zu Niederdresselndorf;

21) Desgleichen auf demselben von Herings Wehr bis an die Landesgränze, bisher verpachtet an Joh. Heinrich Wendel zu Holzhausen.

Die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen liegen dahier zur Einsicht offen.

Netphen, den 24. August 1826.

Königl. Rentamt Siegen.

---

N. 709. Verkauf d. K. Oberkircher Koppeljagd.

Den 30. September c. wird in der Wohnung des Oberförsters Holzapfel zu Grafschaft, die Königl. Oberkircher Koppeljagd in der Oberförsterei Grafschaft, zuerst in zwei Abtheilungen, demnächst aber im Ganzen, im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Kaufliebhaber werden eingeladen, in dem Verkaufstermine in der benannten Behausung, wo auch von heute an die Verkaufsbedingungen offen liegen, sich des Morgens einzufinden.

Meschede, den 16. August 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

Berichtigung.

In dem vorigen Amtsblatte Pag. 396. Zeile 9. v. o. ist Statt „welche zu Gehülfen der gedachten Art" zu lesen „welche zu Geschäften der gedachten Art„ u. s. w.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 36.

Arnsberg, den 9. September 1826.


N. 710. Verausgabung neuer Zins-Abschnitte zu den Ruhrorter Hafen-Kassen-Schuld-Scheinen.

Da von den zuerst auf fünf Jahre ausgegebenen halbjährigen Zins-Abschnitten zu den Ruhrorter Hafen-Kassen-Schuldscheinen der letzte am 1. Juli c. fällig geworden, und daher wieder neue ebenfalls auf fünf Jahre, nämlich vom 1. Januar 1827 bis 1. Juli 1831 sprechende, Zins-Abschnitte ausgefertigt und bei den bisherigen Zins-Zahlungsstellen deponirt sind: so wird solches den Inhabern der Schuldscheine mit dem Bemerken eröffnet, daß die nachstehend verzeichnete Litt. und Nummern gegen Vorzeigung der Schuldscheine in Empfang genommen werden können.

Zu diesem Ende sind zur Empfangnahme niedergelegt:

1. bei dem Königlichen Banko-Komptoir hier:
   von Litt. A. Nro. 14.
   " " B. Nro. 5. 17. 28. und 37.;
   " " C. Nro. 17. 54. 69. 71. und 92.;
   " " D. Nro. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. u. 136.;
   " " E. Nro. 97.
2. bei dem Landrentmeister von der Mark in Arnsberg:
   von Litt. A. Nro. 17.;
   " " B. Nro. 30. 45. 46. und 47.;
   " " C. Nro. 52. 53. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 70. 93. 102. 103. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. und 120.

von Litt. D. Nro. 31. 32. 38. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 76. 77. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 135. 137. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 183. 184. 185. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 288. 295. 296. und 297.

von Litt. E. Nro. 31. 32. 43. 44. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 112. 114. 115. 116. 117. 119. 121. 122. 123. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 148. 161. 162. und 163.

3. bei dem Hafen-Kassen-Rendanten Sanderus in Ruhrort sind alle übrigen vorstehend nicht bemerkten Zins-Abschnitte.

Münster, den 23. August 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident und Ruhr-Schifffahrts-Direktor v. Vinke.

---

N. 711. Abschoß-Freiheit gegen Schweden und Norwegen.

Das Königl. Schwedische Gouvernement hat beschlossen, daß gegen alle Staaten, welche die Reciprocität beobachten werden, die Abschoßfreiheit dahin bestehen soll, daß weder in Schweden noch in Norwegen von auswärtsgehenden Erbschaften der Abschoß (Ius detractus, Gabella hereditaria) gefordert werden soll, die Erhebung möge dem Fiskus, oder einem Privat-Berechtigten zustehen.

Da nun des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. April 1822 zu bestimmen geruhet haben, daß gegen sämmtliche fremde Staaten, in denen das Ius detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, forthin auch diesseits kein Abschoß genommen werden soll; so werden die einschlägigen Behörden und Privat-Abschoß-Berechtigten von jenem Beschlusse des Königl. Schwedischen Gouvernements in Kenntniß gesetzt, und Erstere in Gemäßheit eines Reskripts der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten vom 31. v. M. hiermit

beauftragt, genau dahin zu sehen, daß gegen Schweden und Norwegen in keinem Falle Abschoß erhoben werde.

Arnsberg, den 26. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 712. Anzeige der Todesfälle von Pensionären, Wartegeld-Empfängern ꝛc.

Nach der bestehenden und durch unsere Aufforderung vom 14. December 1819 (Amtsblatt 1819 S. 638. und 639.) erneuerten Vorschrift sollen die Herren Landräthe von den sich ereignenden Todesfällen solcher Personen, welche eine Pension, Wartegeld oder eine andere fortlaufende Unterstützung aus Staatskassen beziehen, uns ungesäumt Anzeige machen.

Da diese Vorschrift jedoch von mehreren Behörden unbefolgt gelassen wird, so bringen wir dieselbe hierdurch in Erinnerung, und weisen insbesondere die Ortsbehörden bei Vermeidung unangenehmer Verfügung an, im Falle des Absterbens eines Pensionairs, Wartegeld-Empfängers oder anderer Personen, welche eine fortlaufende Unterstützung aus Staatskassen bezogen haben, dem vorgesetzten Landrath unverzüglich davon Anzeige zu machen; die Herren Landräthe aber werden aufgefordert, diese Anzeigen sofort an uns gelangen zu lassen.

Der Einsendung von Todesscheinen bedarf es übrigens nicht, da die Steuer-Empfänger selbige von den Hinterbliebenen der Empfangsberechtigten einziehen, und unserer Hauptkasse zum Rechnungsbelage einreichen werden.

Arnsberg, den 1. September 1826.

Königliche Regierung.

---

## Personal-Chronik.

N. 713. Personal-Chronik.

Dem bisherigen Pfarrer Schieffer zu Kirchveischede ist die, durch die freiwillige Dimission des Pfarrers Rieve erledigte, Pfarrei Remblinghausen übertragen.

Der von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 23. April 1823 als Apotheker in einer großen Stadt der Königlichen Lande approbirte Franz Fabro aus Lippstadt, ist daselbst als Apotheker angestellt und unterm 1. August 1826 verpflichtet worden.

---

# Nachweisung

der im Monat August 1826. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg Statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und sonstigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weitzen der Scheffel. | Roggen der Scheffel. | Gerste der Scheffel. | Hafer der Scheffel. | Erbsen der Scheffel. | Kartoffeln der Scheffel. | Heu der Centner. | Stroh das Schock. | Weiß-Brod 4 Loth. | Schwarz Brod, das Pfund |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | |
| | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Sgr. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. |
| Altena . . . | 1 18 10 | 1 12 2 | 1 3 9 | » 26 4 | 1 14 3 | 16 3 | » 19 3 | 8 — — | » 2 | » 5 1/8 |
| Arnsberg . . | 1 4 8 | 1 — — | » 26 » | » 16 4 | 1 — — | 10 — | » — — | » — — | » 1 7/9 | » 5 |
| Bochum . . . | 1 18 1 | 1 4 — | » 29 9 | » 25 5 | 1 11 6 | 15 10 | » 20 8 | 6 1 8 | » 1 3/4 | » 4 |
| Brilon . . . | 1 5 2 | » 24 11 | » 21 » | » 16 3 | » 29 9 | 19 2 | » 15 11 | 4 17 — | » 3 | » 4 |
| Dortmund . | 1 8 11 | 1 2 3 | » 22 7 | » 22 3 | 1 6 8 | 13 — | » 14 4 | 4 13 4 | » — | » 5 |
| Eslohe . . . | » — — | » 25 9 | » 21 » | » 14 » | » 29 2 | 8 2 | » 12 — | 2 27 3 | » — | » 5 |
| Hamm . . . . | 1 5 — | » 28 — | » 24 » | » 18 4 | » 27 6 | 10 10 | » 16 8 | 4 5 10 | » 1 1/2 | » 4 5/9 |
| Hagen . . . | 1 12 9 | 1 6 9 | » 29 7 | » 24 9 | » — — | 16 5 | » 22 11 | 6 27 — | » — | » — |
| Iserlohn . . | 1 2 11 | » 29 1 | » 20 9 | » 21 » | » — — | 15 9 | » 18 9 | 4 18 10 | » 1 3/7 | » 5 1/2 |
| Lippstadt . . | 1 4 10 | » 23 9 | » 21 9 | » 16 10 | » 26 7 | 10 — | » 20 — | 4 20 — | » 1 3/5 | » 4 |
| Olpe . . . . | 1 18 — | 1 9 — | 1 2 » | » 25 — | » — — | » — | » — — | » — — | » 2 2/7 | » 5 |
| Siegen . . . | 1 18 6 | 1 9 10 | 1 10 1 | » 23 3 | » — — | » — | 1 2 — | 6 13 — | » — | » 6 |
| Soest . . . . | 1 2 3 | » 25 7 | » 20 5 | » 17 5 | » 28 — | 16 6 | » 16 8 | 2 25 — | » 1 1/3 | » 4 1/2 |
| Wittgenstein | 1 15 — | » 24 — | » 22 » | » 24 — | » — — | 10 — | » 15 — | 6 16 4 | » 2 2/3 | » 6 |
| Durchschnitts-Preis . . . | 1 10 5 | 1 1 1 | » 26 1 | » 20 10 | 1 2 7 | 12 9 | » 18 8 | 5 5 5 | » 2 | » 5 |



M. 714. Frucht- u. Victualien-Preise im Monat August 1826.

# Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat August 1826 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg Statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Rindfleisch das Pfund. | Hammelfleisch das Pfund. | Kalbfleisch das Pfund. | Schweinefleisch das Pfund. | Speck, ordinair, das Pfund. | Butter das Pfund. | Reis das Pfund. | Hafer-Grütze die Metze. | Grauen die Metze. | Bier, ordin., das Quart. | Branntwein, das Quart. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | |
| | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. |
| Altena . . . | 1 9 | 1 4 | 1 — | 2 11 | » — | 3 10 | » — | » — | » — | 1 2 | 6 1 |
| Arnsberg . . | 2 4 | » — | 1 6 | » — | » — | 4 — | » — | » — | » — | 1 — | » — |
| Bochum . . . | 2 1 | 1 10 | 1 1 | 2 5 | 3 4 | 4 6 | 3 9 | 3 4 | 6 7 | 1 1 | 4 11 |
| Brilon . . . | 1 6 | 1 6 | 1 1 | 2 1 | 4 1 | 4 — | 4 10 | » — | » — | » 10 | 5 11 |
| Dortmund . | 1 10 | 1 10 | 1 6 | » — | 3 6 | 3 6 | 4 — | » — | » — | 1 2 | 5 6 |
| Eslohe . . . | 1 8 | » — | 1 6 | 2 3 | » — | 3 8 | » — | » — | » — | 1 2 | 5 10 |
| Hamm . . . . | 2 7 | 1 7 | 1 6 | 2 2 | 3 3 | 4 1 | 4 1 | 4 9 | 6 8 | 1 3 | 5 4 |
| Hagen . . | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — |
| Iserlohn . . | 1 8 | 1 8 | 1 2 | 1 2 | 3 8 | 4 2 | » — | 2 4 | 2 — | 1 4 | 5 9 |
| Lippstadt . . | 1 7 | 1 4 | 1 6 | 2 — | 2 6 | 4 — | 5 — | » — | » — | » 9 | 5 — |
| Olpe . . . . | 2 2 | » — | 1 — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — |
| Siegen . . . | 2 2 | 2 — | 1 2 | 2 — | 5 — | 4 — | » — | » — | » — | » — | » — |
| Soest . . . . | 1 6 | 1 4 | 1 2 | 1 4 | 2 6 | 3 8 | 4 — | » — | » — | » 10 | 5 — |
| Wittgenstein | 1 8 | 1 6 | 1 — | 2 — | » — | 5 — | » — | » — | » — | » 9 | 6 — |
| Durchschnitts-Preis . . . | 1 11 | 1 7 | 1 3 | 2 — | 3 6 | 4 — | 4 3 | 3 6 | 5 1 | 1 — | 5 6 |

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 1. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 715. Liquidationen über Ersatz von niedergeschlagenen ꝛc. Stempeln.

Nach höherer Bestimmung soll bei Restitution niedergeschlagener ꝛc. Stempelgefälle die durch die betreffende Stempel-Distribution erhobene Tantieme wieder eingezogen und der Königl. Kasse berechnet werden, in welcher Beziehung erforderlich ist, daß alle diejenigen Gerichte und öffentlichen Behörden, bei denen keine Stempel-Vertheiler angestellt sind, ferner die Königl. Justiz-Commissarien und Notarien, desgleichen Privat-Personen, welche Liquidationen über Ersatz von niedergeschlagenen und verdorbenen Stempeln hier einreichen, denselben Atteste derjenigen Stempel-Distributionen beifügen, von welchen die zum Ersatz liquidirten Stempel entnommen sind.

Die Beifügung dieser Erfordernisse muß ich daher hinführo erwarten, indem sonst die zum Ersatz liquidirte Summe um den Betrag der Tantieme gekürzt werden muß, weil dann die Stempeldebits-Behörde nicht auszumitteln ist, von welcher die berechnete Tantieme wieder eingezogen werden kann. Münster, den 28. August 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Für denselben

Der Regierungsrath Schimmel.

---

N. 716. Personal-Chronik.

Den Ober-Controleurs Niermann zu Rheine, Ekmering zu Rahden, von Tenspolde zu Warendorf, Schott zu Münster, Schnell zu Herford, Duddenhausen zu Beverungen und Kruse zu Blotho ist von der höheren Behörde das Prädikat Steuer-Inspector beigelegt.

Münster, den 31. August 1826.

Der Geheime-Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

Für denselben

Der Regierungsrath Schimmel.

---

N. 717. Aufführung d. Agnitions-Resolutionen in den General-Prozeß-Tabellen ꝛc.

Es hat sich ergeben, daß bei den Gerichten unseres Departements bisher in Betreff der Agnitions-Resolutionen eine Verschiedenheit des Verfahrens, sowohl rücksichtlich der denselben in der General-Civilprozeß-Tabelle anzuweisenden Rubrik, als auch darüber bestanden, ob solche in der vierteljährig einzusendenden Referenten-Tabelle aufzuführen.

Zuvörderst leidet es nun kein Bedenken, daß, da die General-Civilprozeß-Tabelle in Absicht der Beendigung der Prozesse keine andere Unterabtheilung, als die durch Erkenntniß, Vergleich oder Renunciation,

enthält, Agnitions-Resolutionen aber zu den beiden letzten Arten offenbar nicht gerechnet werden können, dagegen ganz die Wirkung rechtskräftiger Erkenntnisse haben, dieselben auch in diesen Tabellen den Erkenntnissen zugerechnet werden müssen.

In letzter Hinsicht, und zur Ersparung der, sonst Behufs der General-Prozeß-Tabelle erforderlichen besondern Nachweisungen über die, durch Agnitions-Resolutionen beendigten Prozesse, ist es aber auch angemessen, die durch derartige Resolutionen abgemachten Sachen zugleich in dem Civil-Distributions-Buch und daraus in den Referenten-Tabellen aufzuführen, und finden wir uns daher veranlaßt, dies sämmtlichen uns subordinirten Gerichten hiermit zur Pflicht zu machen.

Hamm, den 16. August 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 718. Verfahren mit den, den Untergerichten durch Marginal-Decret zugefertigten Vorstellungen ꝛc.

Mehrere Gerichte unsers Jurisdictions-Bezirks pflegen auf die ihnen zur Berichterstattung, durch ein bloßes Marginal-Dekret mitgetheilten Vorstellungen oder Beschwerden nicht allein das Präsentatum, sondern auch ihre Verfügung zu setzen und mithin solche Eingaben als untergerichtliche Actenstücke zu behandeln. Da dieses Verfahren ganz ungeeignet ist, und vielmehr dergleichen Vorstellungen zu den obergerichtlichen Verhandlungen remittirt werden müssen, so erhalten sämmtliche Gerichte die Auflage, die auf jene Weise an sie gelangenden Original-Eingaben, jedesmal mit einem, bei den untergerichtlichen Acten verbleibenden Umschlage zu versehen und blos hierauf den Tag des Empfangs, der Original-Anlage mit kurzer Bemerkung des Gegenstandes, so wie die zur Erledigung des obergerichtlichen Decrets erforderliche Verfügung anzugeben.

Hamm, den 22. August 1826.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht.

---

N. 719. Anführung der Artikel der Steuermutterrolle in den Kaufkontrakten.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß Gerichte, insbesondere aber Notarien, bei Aufnahme von Kaufkontracten über einzelne Pertinenzstücke, die Artikel der Steuermutterrolle, unter welchen solche Stücke eingetragen sind, zu bemerken unterlassen. Dadurch werden den Interessenten, bei Abschreibung derartiger Zubehörungen im Hypothekenbuch, unnöthige Weiterungen und Kosten veranlaßt, indem diese Abschreibung lediglich nach Maaßgabe der erwähnten Artikel bewirkt werden muß.

Sämmtliche Gerichte und Notarien unsers Departements werden daher angewiesen, von jetzt an in den, über Pertinenzstücke aufzunehmenden Kaufkontracten, falls diese Stücke nicht bereits in den zu produzirenden Hypotheken-Scheinen gehörig bezeichnet sind, jedesmal die Artikel, unter welchen solche Stücke in der Steuermutterrolle einzutragen sind, auf den Grund der des Endes nachzusehenden Auszüge aus dieser Rolle, genau zu vermerken.

Jede etwaige fernere Unterlassung der Art, würde die Verbindlichkeit zur Erstattung der, den Interessenten dadurch verursachten unnützen Kosten und außerdem, nach Umständen, angemessene Ordnungsstrafen zur Folge haben.

Hamm, den 29. August 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 720. Verlegung des Vieh- u. Krammarkts zu Crombach.

Dem handeltreibenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß der auf den 23. und 24. October d. J. angekündigte Vieh- und Krammarkt zu Crombach, wegen eines einfallenden israelitischen Feiertages, auf den 25. und 26. desselben Monats verlegt wird.

Arnsberg, den 22. August 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 721. Verkauf des Dom. Guts Freckenhorst.

Zu dem unterm 13. v. M. vorläufig angezeigten, öffentlichen, meistbietenden Verkauf des im Regierungsbezirk Münster, ¾ Stunde von der Stadt Warendorff, 6 Stunden von Münster belegenen Königlichen Domainen-Guts Freckenhorst, bestehend aus zum Theil massiven Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 795 Magdeburger Morgen, 144 □R. an Hofraum, Gärten, Äckern, Wiesen, Weiden, und Holzungen, nebst mehrern Gerechtigkeiten, worunter Jagd und Fischerei, wird der Licitations-Termin auf Dienstag den 26. September d. J. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle im Abtei-Gebäude zu Freckenhorst anberaumt. Kauflustige werden eingeladen, sich zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden, mit dem Bemerken, daß sie sich zur vorherigen Besichtigung des Guts an den Domainen-Rath Stelzer in Warendorff wenden, und vom 1. September d. J. an die Charten, Vermessungs-Register und Verkaufs-Bedingungen in der Regierungs-Registratur zu Münster, Letztere auch bei dem gedachten Domainen-Rath einsehen können.

Münster, den 12. August 1826.

Königl. Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

---

Die

N. 722. Verwaltung des Unterstützungsfonds bei d. Universität Bonn v. 1824 in 25.

Die hiesige Stiftung zur Unterstützung dürftiger und würdiger Studierender hat auch in dem zuletzt verflossenen akademischen Jahre 1824 in 1825, Dank sey es dem großmüthigen Zuschusse, welchen die landesväterliche Gnade Sr. Majestät des Königs zur dauernden Unterhaltung derselben bewilligt hat und den milden Gaben der Landesbewohner bei den angeordneten Kirchen-Collecten, einen gesegneten Fortgang gehabt. Zwar ist die letzte Quelle in neuerer Zeit nicht mehr so reichlich geflossen als es früher der Fall war; allein, in sofern diese Erscheinung in den ungünstigen Einwirkungen der allgemeinen Zeitverhältnisse ihren Grund hat und durch dieselben erklärt wird, hat sie nur dazu beitragen können, den dargebrachten Opfern einen um so höhern Werth zu verleihen und die dürftigen Studierenden zu einem um so dankbareren Genusse der ihnen daraus verliehenen Wohlthaten aufzufordern. Die Universität aber hat darin die Beruhigung gefunden, daß die Theilnahme des Landes an ihrem Entstehen und an ihrem Emporblühen, welche sich durch so manche thätige Beweise kund gegeben hat, noch immer fort lebendig, und daß insbesondere das Schicksal einer an irdischen Gütern armen, an geistigen Gaben jedoch reichen Jugend, mit ihren Sorgen für die Gegenwart und mit ihren Hoffnungen für die Zukunft, dem Herzen edler Menschenfreunde fortwährend empfolen ist und der vaterländischen Gesinnung der Einwohner dieser Provinzen nicht umsonst vertraut. Darum gereicht es der unterzeichneten Stelle zu einer besonders angenehmen Verpflichtung, hiermit den fünften Jahresbericht von den Leistungen des Unterstützungs-Fonds für dürftige und würdige Studierende, der öffentlichen Bekanntmachung zu übergeben, und sie thut solches mit dem Wunsche, daß alle Freunde und Gönner der Universität darin den Ausdruck der innigen Dankbarkeit derselben, für die fortgesetzte liebreiche und treue Beförderung ihrer Zwecke erkennen, und das größere Publikum daraus die Ueberzeugung von der gewissenhaften Verwaltung und nützlichen Verwendung der eingekommenen Gaben schöpfen, so wie in dieser Ueberzeugung den Antrieb finden werde, nach Kräften zu einem für alle Zukunft belohnenden Werke der Wohlthätigkeit beizutragen.

Die während des Zeitraums von Michaelis 1824 bis dahin 1825 aus dem Unterstützungs-Fond bestrittenen Ausgaben betragen im Ganzen die Summe von 5,259 Rthlr. 22 Sgr. Die Art der Verwendung derselben ergiebt sich näher aus der nachfolgenden summarischen Uebersicht.

| Nummer. | Art der Unterstützung und Verwendung. | Zeitraum derselben | Gesammt-Zahl d. Benefiziaten | Davon gehörten nach den Facultäten zur | | | | | und waren | | Kosten und Ausgabe-Betrag | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | evang. theologischen | kathol. theologischen | juristischen | medicinischen | philosophischen | evangelisch. | katholisch. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| | | | | | | | | | Religion | | | | |
| I | Freitische | Winterhalbjahr 1824 in 25. | 45 | 9 | 13 | 7 | 4 | 12 | 12 | 33 | 2,229 | " | " |
| | | Sommerhalbj. 1825. | 50 | 10 | 12 | 10 | 5 | 13 | 14 | 36 | | | |
| II | Fundirte Geldstipendien a. aus dem Hauptfond der Universität | Winterhalbjahr 1824 in 25. | 40 | 8 | 7 | 9 | 6 | 10 | 15 | 25 | 625 | " | " |
| | | Sommerhalbj. 1825. | 39 | 8 | 7 | 8 | 6 | 10 | 16 | 23 | 625 | " | " |
| | b. aus den capitalisirten Ersparnissen d. Unterstützungs-Fonds | Sommerhalbj. 1825. | 5 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 3 | 75 | " | " |
| III | ausserordentliche Geld-Unterstützungen | Winterhalbjahr 1824 in 25. | 65 | 14 | 25 | 9 | 12 | 5 | 22 | 43 | 1,275 | 15 | " |
| | | Sommerhalbj. 1825. | 16 | " | 6 | " | 7 | 3 | 3 | 13 | 380 | " | " |
| IV | zur Vermehrung der Handbibliothek des provisorischen katholisch-theologischen Instituts | " | " | " | " | " | " | " | " | " | 50 | 7 | " |
| | Summa . . | — | 260 | 50 | 71 | 44 | 41 | 54 | 84 | 176 | 5,259 | 22 | " |

In Ansehung der aus den Zinsen des eigenen Kapital-Vermögens der Anstalt gestifteten Geldstipendien sub II. lit. b. ist zu bemerken, daß für das Winterhalbjahr $18^{24}/_{25}$ keine Vertheilung statt gefunden hat, weil die am 1. October 1824 verfallene, zweite halbjährige Rate, bereits anticipando für das Sommerhalbjahr 1824 verwendet worden war. Künftig wird aber die Verleihung für die halbjährigen Studiencurse mit den Erhebungs-Terminen der fraglichen Zinsen wieder zusammen fallen.

Nach der letzten Bekanntmachung beliefen sich die, in dem akademischen Jahre von $18^{23}/_{24}$ vertheilten, Unterstützungen aller Art auf die Summe von 6,540 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.
Gegen das obige Resultat von . . . . . 5,259 Thlr. 22 Sgr. - Pf.

verglichen, ergiebt sich demnach jetzt eine Weniger-Ausgabe von 1,281 Thlr. — Sgr. 3 Pf. Dieselbe hat ihren Grund theils in dem geringern Ertrage der Kirchen-Collecten, theils darin, daß der Unterstützungs-Fond durch seine früheren Leistungen zu stark angegriffen worden war und es deshalb für nothwendig erkannt wurde, denselben durch eine Beschränkung in den Ausgaben, wieder einigermaßen zu Kräften kommen zu lassen, weil die Hoffnung, das Gleichgewicht durch eine reichlichere Einnahme in Collectengeldern hergestellt zu sehen, nicht in Erfüllung gegangen ist.

Diesem Umstande ist es auch allein zuzuschreiben, daß bei der Vertheilung der außerordentlichen Unterstützungen in dem zweiten Semester sehr sparsam hat verfahren werden müssen. Die Verwaltung hat dies um so mehr bedauert, als diese Hülfe bisher vorzugsweise den dürftigen Studierenden der Theologie beider Confessionen zu gut gekommen ist. Wie sehr diese Klasse der Studierenden eine besondere Berücksichtigung verdient und ihr solche bis jetzt auch bei der Vertheilung der akademischen Benefizien gewidmet worden ist, so findet doch der gute Wille der Behörden seine Schranke in dem Umfange der vorhandenen Mittel; und dieser hängt wesentlich von der Ergiebigkeit der öffentlichen Beisteuern der Landesbewohner ab.

Dagegen ist durch eine wohlwollende Verfügung des hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Zahl der Freitisch-Stellen, in Folge der gestiegenen Frequenz der Universität, im Sommerhalbjahre 1825 von 45 auf 50 vermehrt worden.

Das fundirte Kapital-Vermögen des Unterstützungs-Fonds, im Betrage von 3,045 Rthlr. hat seit der letzten Bekanntmachung keinen Zuwachs erhalten. Da die regelmäßigen Revenüen der Anstalt kaum hingereicht haben, die dringenden laufenden Ausgaben zu bestreiten, so hat für jenen Zweck nichts zurückgelegt werden können. Die Hoffnung auf eine Vermehrung der fundirten Kapitalien, deren Zinsenertrag die Anstalt im Lauf der Zeit auf ihre eigenen Kräfte begründen soll, muß also günstigern Zeiten vorbehalten werden. Neue Stiftungen für die Unterstützung dürftiger Studierender haben ebenfalls nicht statt gefunden. Die Universität kann deshalb nicht umhin ihren frühern Aufruf an den Wohlthätigkeitssinn und das National-Gefühl der Einwohner in Erinnerung zu bringen und diese Angelegenheit allen, welchen es durch ihren Einfluß und ihren Stand verliehen ist, die Herzen der Menschen zu guten Werken zu lenken, recht dringend zu empfehlen. Privatpersonen, welche sich durch eine fromme Stiftung um das Glück ihrer Nebenmenschen verdient machen, Korporationen, welche ihrer Anhänglichkeit an ein wichtiges vaterländisches Institut ein Denkmahl setzen wollen, finden dazu hier die würdigste Gelegenheit.

Die Geschichte dieser Länder zeichnet es als einen ehrenvollen Zug im Volks-Charakter aus, daß von jeher viel Sinn für Bildungs- und Unterrichts-Anstalten geherrscht hat; noch bis auf den heutigen Tag bestehen in manchen Städten und an den alten Sitzen der Gelehrsamkeit reiche Stipendien-Stiftungen, welche hiervon den rühmlichsten Beweis geben. Das gegenwärtige Geschlecht wird in dieser Hinsicht hinter dem Ruhme seiner Vorfahren um so

weniger zurückbleiben wollen, jemehr es erkannt wird, daß die Pflege der Wissenschaften und die Beförderung und Verbreitung gründlicher Kenntnisse zu den sichersten Grundlagen der Wohlfahrt der Völker gehören, und daß da, wo Licht des Geistes ist, die Elemente der sittlichen Veredlung der Menschheit, mit allen übrigen Zweigen des National-Glücks, am besten gedeihen.

Die Kirchen-Collecten des Jahres 1824 haben im Ganzen einen Ertrag von 2,469 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. geliefert. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Regierungsbezirke zu dieser Summe beigetragen haben, ergiebt sich aus der folgenden Zusammenstellung.

| Nummer | Regierungs-Bezirk | Bezeichnung der Collecte. | Beitrag von katholischen Gemeinden Rthlr. Sgr. Pf. | Beitrag von evangelisch. Gemeinden Rthlr. Sgr. Pf. | Beitrag von Israeliten Rthlr. Sgr. Pf. | Summarischer Betrag jeder einzelnen Collecte Rthlr. Sgr. Pf. | Summarischer Betrag sämmtlicher Collecten für den Regierungs-Bezirk Rthlr. Sgr. Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Düsseldorf | Ostern 1824. | 195 10 1 | 234 23 5 | — — — | 430 3 6 | 861 22 8 |
| | | Michaelis » | 169 8 7 | 222 17 2 | 39 23 5 | 431 19 2 | |
| 2 | Coblenz | Ostern 1824. | 78 7 1 | 95 2 3 | 11 29 4 | 188 8 8 | 322 1 4 |
| | | Michaelis » | 59 24 7 | 60 18 4 | 13 9 9 | 133 22 8 | |
| 3 | Cöln | Ostern 1824. | 92 11 2 | 57 6 5 | 9 26 4 | 159 13 11 | 288 22 7 |
| | | Michaelis » | 83 19 3 | 35 22 1 | 9 27 4 | 129 8 8 | |
| 4 | Aachen | Ostern 1824. | 103 22 8 | 42 20 11 | 1 28 10 | 148 12 5 | 269 29 3 |
| | | Michaelis » | 91 12 1 | 28 5 11 | 1 28 10 | 121 16 10 | |
| 5 | Arnsberg | aus dem 1. halben Jahre 1824. | 31 12 7 | 67 9 7 | 3 10 11 | 102 3 1 | 226 29 6 |
| | | aus dem 2 halben Jahre 1824. | 36 27 3 | 85 22 3 | 2 6 11 | 124 26 5 | |
| 6 | Münster | Ostern 1824. | 76 15 5 | 16 4 6 | 3 7 8 | 95 27 7 | 201 2 10 |
| | | Michaelis » | 77 18 7 | 20 25 7 | 6 21 1 | 105 5 3 | |
| 7 | Trier | Ostern 1824. | 73 22 5 | 28 29 8 | 1 3 6 | 103 20 7 | 189 5 4 |
| | | Michaelis » | 58 16 10 | 25 8 5 | 1 19 6 | 85 14 9 | |
| 8 | Minden | Ostern 1824. | 11 28 — | 38 24 — | 1 22 6 | 52 14 6 | 109 8 1 |
| | | Michaelis » | 9 6 11 | 43 20 8 | 3 26 — | 56 23 7 | |
| | Summa . | | 1249 23 6 | 1106 16 2 | 112 21 11 | 2469 1 7 | 2469 1 7 |
| | Die Einnahme betrug: | | | | | | |
| | im Jahr | 1823 . . | 1260 20 3 | 1187 20 6 | 64 25 2 | 2513 5 11 | 2513 5 11 |
| | " " | 1822 . . | 1775 7 8 | 1224 29 3 | 110 27 8 | 3111 4 7 | 3111 4 7 |
| | " " | 1821 . . | 1274 7 1 | 981 1 11 | 55 23 2 | 2311 2 2 | 2311 2 2 |
| | " " | 1820 . . | 2597 22 6 | 1755 16 9 | 94 8 — | 4447 17 3 | 4447 17 3 |
| | Total . . . | | 8157 21 — | 6255 24 7 | 438 15 11 | 14852 1 6 | 14852 1 6 |

So wünschenswerth es auch für die Universität seyn müßte, daß sich mit der innern zunehmenden Zahl der dürftigen Studierenden die Hülfsquellen zur Unterstützung derselben vermehrten, so hat sie doch wenigstens den Trost gehabt, zu sehen, daß sich, obgleich die Zeiten nicht besser geworden sind, das Resultat der letzten Collecte, im Vergleich gegen den Ertrag des Jahrs 1823, nicht bedeutend verschlimmert hat. Sie darf dieses als ein erfreuliches Zeichen nehmen, daß die Überzeugung von den segensreichen Folgen dieser Mildthätigkeit immer durchgreifender wird. In der That haben auch die bisher vertheilten Benefizien die besten Früchte getragen, und schon manchem Talente zu einer glücklichen Entwickelung verholfen. Der gewissenhaften Sorgfalt der Behörden, die würdigsten Studierenden zum Genuß der Benefizien zu berufen, hat das Bestreben der Empfänger entsprochen, die Erwartungen ihrer Wohlthäter und Landsleute zu rechtfertigen. Bei den am 3. August v. J. vertheilten Preisen, sind 7 Ausarbeitungen entweder gekrönt, oder des Accessits für würdig erkannt worden. Sämmtliche Verfasser sind aus den rheinisch westphälischen Provinzen und sechs derselben gehören zur Klasse der, aus dem Fond der akademischen Benefizien unterstützten Studierenden.

Sichtbar hat überhaupt der Seegen Gottes bisher über der hiesigen großen Bildungs-Anstalt gewaltet. Nachdem sie durch die Weisheit einer, um das Wohl ihres Volks väterlich besorgten, und alle geistige Entwickelung mit hochherziger Gesinnung fördernden, Staats Regierung ins Leben gerufen, und mit wahrhaft Königlicher Freigebigkeit ausgestattet worden, ist sie unter der fortdauernden schützenden Huld ihres erhabenen Stifters und unter der sorgsamen Pflege der höchsten Staatsbehörden schnell aufgeblüht, so daß sie, nach einer kurzen Zeit ihres Bestehens, bereits eine bedeutende Stelle unter ihren ältern deutschen Schwestern einnimmt. Die verschiedenen Hülfs- und Übungs-Institute, als Glieder dieses großen wissenschaftlichen Körpers, wirken in frischer Kraft für die Bildung der Studierenden und die Förderung der Aufgabe der Wissenschaft im Allgemeinen und erndten die belohnendsten Erfolge ihrer Thätigkeit, deren Wirkungen sich auch in allen bürgerlichen Verhältnissen immer mehr fühlbar machen und immer größere Anerkennung finden. Wie manchem Leidenden, um nur ein Beispiel dieses wohlthätigen Einflusses anzuführen, sind nicht die klinischen Anstalten eine Zufluchtsstätte geworden, worin er Hülfe und Rettung gefunden hat. Künsten und Gewerben ist in den Kenntnissen der Professoren und in ihren unermüdeten Forschungen und Versuchen eine reiche Quelle des Unterrichts und der Belehrung eröffnet, deren Werth für die hiesigen Provinzen um so höher zu schätzen ist, je weniger bei dem heutigen allgemeinen Wettkampf der Industrie ein gewerbtreibendes Volk in den Fortschritten der Wissenschaft zurück bleiben darf. — Die wissenschaftlichen Sammlungen und Museen der Universität sind zum Theil bereits bedeutend angewachsen und mehren sich von Tage zu Tage, sowohl durch die aus Staatsmitteln zu ihrer Unterhaltung bewilligten Beiträge, als durch die von patriotisch gesinnten Männern und von Freunden der Wissenschaft dargebrachten Geschenke. Die Hörsäle sind mit einer lernbegierigen Jugend angefüllt, welche, durch den Ruf der berühmten Gelehrten dieser Hochschule angezogen, zum Theil aus den entferntesten Provinzen Deutschlands, ja selbst aus fremden Welttheilen hierher geeilt ist. Die Frequenz der Universität ist, seit ihrer Stiftung bis

auf die neueste Zeit, noch immer fort im Zunehmen begriffen gewesen, und von Semester zu Semester in einem Umfange gestiegen, welcher wirklich auch die kühnste Erwartung zu befriedigen geeignet war.

Bei der Eröffnung der Universität im Winterhalbenjahr 1818 in 1819 betrug die Zahl der Studierenden 45; im Sommerhalbenjahr 1819 — 219; im Winterhalbenjahr $18^{19}/_{20}$ — 402; im Sommerhalbenjahr 1820 — 535; im Winterhalbenjahr $18^{20}/_{21}$ — 626; im Sommerhalbenjahr 1821 — 621; im Winterhalbenjahr $18^{21}/_{22}$ — 548; im Sommerhalbenjahr 1822 — 571; im Winterhalbenjahr $18^{22}/_{23}$ — 600; im Sommerhalbenjahr 1823 — 526; im Winterhalbenjahr $18^{23}/_{24}$ — 574; im Sommerhalbenjahr 1824 — 650; im Winterhalbenjahr $18^{24}/_{25}$ 749; im Sommerhalbenjahr 1825 — 826; im Winterhalbenjahr $18^{25}/_{26}$ — 939.

So steht denn die rheinische Universität, nach siebenjähriger Dauer, wie in ihrer Gründung und Erhaltung, so auch in ihren Leistungen da, als ein glänzendes Denkmahl der Wohlthaten, welche das segnende Scepter des preußischen Regentenhauses über diese Länder verbreitet hat. Die Saat, welche sie ausgestreuet, hat, in der, für alle höhere Strebungen in Wissenschaft und Kunst, empfänglichen, Gemüthern der Jünglinge aus den rheinisch-westphälischen Provinzen, welche hieselbst ihren Unterricht empfangen, einen guten Boden gefunden und reiche Früchte getragen. Die bisherigen Wirkungen ihrer Thätigkeit lassen mit Zuversicht hoffen, daß sich ihr glücklicher Einfluß auf die gesammten Culturverhältnisse des Landes immer gedeihlicher entwickeln werde; darum ist sie auch bei allen Einwohnern, welche die große Wichtigkeit einer solchen Anstalt für die wissenschaftliche und sittliche Bildung eines, von der Natur mit den glücklichsten Anlagen ausgestatteten, Volks zu schätzen wissen, der Gegenstand ihrer Anhänglichkeit und selbst ihres Stolzes geworden.

Von so rühmlichen Gesinnungen hat besonders der Kreis Elberfeld einen, der öffentlichen Auszeichnung würdigen, und die Universität zur innigsten Dankbarkeit verpflichtenden Beweis gegeben. So wie die Namen der biedern Bewohner des Wupperthals niemals vergebens gesucht worden, wo es sich von einem Werke der Menschenliebe handelt, so hat sich auch ihr christlicher Sinn und ihre Neigung zum Wohlthun bei den kirchlichen Opfern für den hiesigen Unterstützungs-Fond auf eine ausgezeichnete Weise geoffenbart. Ihre Beiträge haben bisher die ergiebigste Einnahmequelle für den Unterstützungs-Fond gebildet und die Leistungen aller übrigen Gemeinden in einem, das Verdienst der Geber nur um so glänzender stellenden, Verhältniß übertroffen. Diese Theilnahme deutet auf ein höheres Interesse als das, den Armen eine Gabe zu reichen; sie beweist, wie tief die große Wahrheit erkannt wird, daß Künste und Wissenschaften, und Industrie und Handel, am schönsten bei gleichmäßiger froher Entwicklung und Förderung gedeihen.

Die Verwaltung des Unterstützungs-Fonds findet durch diese tröstenden Erfahrungen ihe Hoffnungen befestigt, daß es ihr auch fortan, wie bisher, vergönnt bleiben werde, recht vielen würdigen Studierenden auf ihrer mühsamen Laufbahn fortzuhelfen. Sie giebt nicht länger der Besorgniß Raum, daß es einer Anstalt der Wohlthätigkeit, deren Bestehen in dem Gemeinsinn ihrer Mitbürger wurzelt, jemals, auch unter schwierigen Zeitverhältnissen, an einer künftigen Unterstützung fehlen werde. Und in diesem Vertrauen kann ihr kein

anderer Wunsch übrig bleiben als, daß das schöne Beispiel des Kreises Elberfeld, in der ganzen Provinz als Vorbild leuchten und eine thätige Nacheiferung erwecken möge. Auch die kleinste Gabe wird dankbar angenommen werden; indem da, wo sich die, wenn auch geringere Kräfte vieler Einzelnen vereinigen, dennoch Großes geleistet werden kann. Bonn, den 24. April 1826.

Der Königliche außerordentliche Regierungsbevollmächtigte

Rehfues.

---

N. 723. Diebstahl zu Nordbögge.

Am 29. Juli a. c. sind dem Zimmermeister Wordmann aus Nordbögge, Bürgermeisterei Pelkum, folgende Gegenstände aus seiner Wohnung gestohlen worden:

ein Stück weißgebleichte Flachsleinwand von 24 Ellen; eine weiße Schürze von weißem Nesseltuche mit rothen Blümchen; ein rothes Umschlagstuch mit grünem Rande; drei Stücke weißes leinenes Garn.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Aukauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen oder Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 21. August 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 724. Diebstahl zu Hasperbach.

In der Nacht vom 25. auf den 26. Juli a. c. sind dem Kleinschmied Fried. Sichelnschmidt zu Hasperbach Gerichtsbezirks Hagen mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1) eine dreigehäusige englische Taschenuhr mit römischen Zahlen, gelben messingenen Zeigern und einem blau stählernen Datumzeiger, einer ½ Fuß langen stählernen einfachen Kette, einem Pettschaft von Messing mit Glas eingefaßt und zwei Schlüsseln, welche beide von Messing; auf der einen Seite des einen befindet sich ein Menschenkopf auf der andern Seite ein Adler. An der Uhr ist am Rande eine kleine Beule und die äußere Kapsel roth braun lakirt;
2) drei Paar Frauenstrümpfe von blauer, braun-schwarzer und weißer Farbe und ein weißer Kinderstrumpf;
3) eine grüne tuchene mit 2 rothen Streifen besetzte Kinderkappe mit Schirm;
4) ohngefähr 2½ Silbergroschen Geld.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 25. August 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 725. Diebstahl zu Kettlersteich.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Juli c. sind bei dem Schäfer Stephan Grooß zu Kettlersteich mittelst Durchbrechung der äußern Hauswand folgende Gegenstände entwendet worden:

Ein silbernes Kreuz mit einem schwarzen Sammetbande; Taufkleider für Kinder mit rothem Bande belegt; eine neue Tuchweste; eine schwarzblaue, imgleichen eine gelbe manchesterne Hose; ein battinger Frauen-Rock; ein Frauenkamisol von schwarzblauem Tuche; ein braunes Madras-Tuch mit seidenen Streifen; ein bibernes Kinderkleid mit schwarzen Schleifen; ein desgleichen kattunenes Kleid; fünf Ellen neue Flachs-Leinwand mit blauen Blümchen; vier Paar neue wollene Strümpfe; neunzehn Manns- vierzehn Frauen- und drei und zwanzig Kinder-Hemden; vier Bett-Tücher; vier Tisch- und eben so viele Hand-Tücher; ungefähr 24 Ellen Flachs-Leinwand; sechs zinnerne Löffel; ein Sack von Heede; ein eiserner Ratten-fänger.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der vorbenannten Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich der gestohlenen Gegenstände bekannt werdenden Thatschen, welche zur Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Mülheim, an der Möhne den 21. August 1826.

Königl. Justiz-Amt daselbst.

---

N. 726. Resultate des Landgestüts im Jahr 1826.

Durch die im Rheinisch-Westphälischen Landgestüt-Marstalle zu Warendorf befindlichen Königl. Landbeschäler sind während der Beschälzeit im Jahre 1826 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Regierungsbezirk Arnsberg:

| | | |
|---|---|---|
| 1) zu Heeren | 193 Stuten | |
| 2) zu Ostwig | 61 » | |
| Summa | 254 | Stuten |
| II. Im Regierungsbezirk Minden in Summa | 167 | |
| III. » » Münster » » | 239 | |
| IV. » » Düsseldorf » » | 199 | |
| V. » » Cöln » » | 137 | |
| VI. » » Coblenz » » | 140 | |
| Ueberhaupt | 1136 | Stuten |

Warendorf, den 28. August 1826. Köhne.

---

B

N. 727. Patent-Verleihung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Juni d. J. ist mir von den Königl. Hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, mittelst eines Privilegiums vom 26. Juni d. J. auf die nächstfolgenden 25 Jahre das Recht ertheilt, daß die Rundpläne der Hauptstädte, welche ich gefertigt habe und herausgebe, innerhalb sämmtlicher Königl. Staaten während des gedachten Zeitraums weder in gleichem, noch in abgeändertem Formate nachgebildet, und eben so wenig der Verkauf eines etwa auswärts unternommenen Nachstichs gestattet seyn soll, bei Vermeidung der durch das Preuß. Allg. Landrecht festgesetzten Folgen des widerrechtlichen Nachdrucks.

Der gesetzlichen Verordnung vom 14. October 1815 zufolge, bringe ich solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 28. Juli 1826.

Der Planstecher K. Kolbe, Potsdamer Chaussee No. 17.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 37.

Arnsberg, den 16. September 1826.


N. 728. Verbot des Flachsröthens in Teichen, Bächen und Flüssen.

Es ist eine längst gemachte Erfahrung, daß das Röthen (Rösten) des Flachses und Hanfes in Flüssen, Bächen und Teichen nicht nur der Fischerei, sondern auch der Gesundheit der Hausthiere und selbst den Menschen, wenn sie von dem Wasser, worin geröthet worden, genießen, äußerst nachtheilig ist. Selbst die Ausdünstungen des frisch gerötheten Flachses verpesten die Luft und bringen die verderblichsten Krankheiten hervor. Dessen ungeachtet herrscht in mehreren Gegenden des Regierungsbezirks noch der Uebelstand, daß Flachs in Gewässern geröthet wird, selbst wenn, was in diesem Sommer der Fall war, Wassermangel ist.

Es wird daher das Röthen (Rösten) des Flachses und des Hanfes in stehenden Gewässern, welche Fische enthalten oder zum Viehtränken gebraucht werden, imgleichen in allen fließenden Gewässern unbedingt, bei 5 Rthlr. Strafe und Confiskation des eingelegten Flachses und Hanfes, in Gemäßheit des §. 37. des Edikts zur Beförderung der Landes-Cultur von 14. Septbr. 1811 hierdurch verboten.

Wir weisen sämmtliche Polizeibeamten hierdurch an, darüber zu wachen, daß diesem Verbote die gebührende Folge geleistet werde, und machen ihnen ausdrücklich zur Pflicht, jeden ihnen bekannten Contraventions-Fall dem Königlichen Landrath ohnfehlbar sofort anzuzeigen. Obgleich die Rasenröste, welche in einigen Gebirgsgegenden statt findet, der Güte

des Flachses weit zuträglicher, als die Wasserröste ist, so kann erstere doch in den Gegenden des flachen Landes darum nicht hinlänglich bewerkstelligt werden, weil der noch übrige Flächenraum der Feldmarken nicht überall dazu ausreicht. In diesen Fällen ist die Wasserröste zwar unentbehrlich; sie muß aber dergestalt eingerichtet werden, daß man besondere Gruben anlegt, das Wasser aus dem zunächst gelegenen Fluß, Bach, Wassergraben oder Teich, so lange als die Flachsröste es erfordert, hineinleitet, und diese Röstgruben mit Stangen einzäunt.

Arnsberg, den 1. September 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 729. Verifikation der Schulden der Wegebau-Kassen der Grafsch. Mark u. d. Herzogth. Westphalen.

Sämmtliche Gläubiger der Wegebau-Kassen der Grafschaft Mark und des Herzogthums Westphalen werden hiermit aufgefordert, die über die dargeliehenen Capitalien in Händen habenden Obligationen und Documente zur Vergleichung der darüber vorhandenen Etats baldigst, spätestens aber bei der nächsten Zinsen-Erhebung unserer Haupt-Kasse im Original vorzulegen.

Arnsberg, den 7. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 730. Personal-Chronik.

## Personal-Chronik:

Der von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 13. Februar 1826 als ausübender Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirte Dr. der Medicin und Chirurgie Emil Gröos, welcher seinen Anfenthalt im Kreise Wittgenstein genommen, ist in obiger Eigenschaft unterm 21. April c. verpflichtet worden.

Von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist unterm 25. April 1826 der in den Königl. Landen approbirte Arzt Dr. Carl Heinrich Funke zu Herdicke als practischer Geburtshelfer ernannt und als solcher unterm 16. Juni c. vereidet.

Der Dr. der Medicin und Chirurgie Joh. Wilhelm Adolph Schupmann aus Gesecke, ist von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 2. Juni 1826 als ausübender Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen ernannt, und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

N. 731. Uebersicht der Einnahme u. Ausgabe bei der Feuersocietäts-Casse des Herzogthums Westphalen u. Kreises Wittgenstein pro 1826.

Die nachstehende Übersicht von der Einnahme und Ausgabe bei der Feuersocietäts-Casse des Herzogthums Westphalen, in Vereinigung mit dem Kreise Wittgenstein pro 1825 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten gebracht.

Arnsberg, den 28. August 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

| Soll-Einnahme in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Detail der Einnahme. | Ist eingenommen in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. |
|---|---|---|---|
| | **Tit. I. an Bestand:** | | |
| — — — | Laut Abschluß der vorigjährigen Rechnung Nichts, indem Kassen-Vorschuß verblieben. | — — — | — — — |
| | **Tit. II. an Defecten.** | | |
| 1 — 7 | Laut vorigjähriger Rechnung . | 1 — 7 | — — — |
| | **Tit. III. an Activresten.** | | |
| 19184 16 5 | Laut vorigjähriger Rechnung | 16620 28 7 | 4029 6 6 |
| 1465 18 8 | Zugang durch Gebäude-Verbesserungen | | |
| 20650 5 1 | Betrag . | 16620 28 7 | 4029 6 6 |
| | **Tit. IV. an neuem Anschlage.** | | |
| 73082 13 1 | Laut Bekanntmachung vom 29. September des v. J. . . . . | 4410 26 2 | 68671 16 11 |
| | **Tit. V. an Extraordinarien.** | | |
| — — — | Nichts . . | — — — | — — — |
| | **Wiederholung der Einnahme.** | | |
| — — — | Tit. I. an Bestand . . | — — — | — — — |
| 1 — 7 | Tit. II. an Defecten . . | 1 — 7 | — — — |
| 20650 5 1 | Tit. III. an Activresten : | 16620 28 7 | 4029 6 6 |
| 73082 13 1 | Tit. IV. an neuem Ausschlage : | 4410 26 2 | 68671 16 11 |
| — — — | Tit. V. an Extraordinarien : | — — — | — — — |
| 93733 18 9 | Summa . | 21032 25 4 | 72700 23 5 |
| | Hierzu kommt noch der im vorigen Jahre für die Abgebrannten zu Schmallenberg dem Landrath Pilgrim zu Meschede geleistete Vorschuß mit | 1745 18 9 | 21 26 3 |
| 95501 3 9 | Summa : | 22778 14 1 | 72722 19 8 |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | | | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | | | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Tit. I. an Kassenvorschuß: | | | | | | |
| 6292 | 10 | 8 | Laut vorigjähriger Rechnung . | 6292 | 10 | 8 | — | — | — |
| | | | Tit. II. an Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds: | | | | | | |
| 113 | 22 | 6 | Laut Verfügung vom 3. Februar 1824 | 113 | 22 | 6 | — | — | — |
| | | | Tit. III. an Spritzenaufseher-Gehältern: | | | | | | |
| — | — | — | Nichts . . . | — | — | — | — | — | — |
| | | | Tit. IV. an Spritzen-Reparatur-Kosten: | | | | | | |
| — | — | — | Nichts . . . | — | — | — | — | — | — |
| | | | Tit. V. an Assecuranzgeldern: | | | | | | |
| | | | a. Kreis Arnsberg bis 1824 incl. | | | | | | |
| 20 | 12 | 6 | Dem Storck zu Sichtigvor . . | — | — | — | 20 | 12 | 6 |
| 122 | 15 | — | » Müller zu Sundern . | — | — | — | 122 | 15 | — |
| 20 | 12 | 6 | » Bose zu Herdringen . . | — | — | — | 20 | 12 | 6 |
| 99 | 5 | — | » Cartes zu Brockhausen . | 99 | 5 | — | — | — | — |
| 49 | 17 | 6 | » Marlehn zu Sichtigvor . | 24 | 23 | 9 | 24 | 23 | 9 |
| 32 | 2 | 6 | » Schmitt zu Warstein . | 32 | 2 | 6 | — | — | — |
| | | | pro 1825. | | | | | | |
| 275 | 18 | 9 | » Rath zu Untrop . . | 275 | 18 | 9 | — | — | — |
| 210 | — | — | » Schulhaus das. . . | 70 | — | — | 140 | — | — |
| 35 | — | — | » Hirtenhaus das. . . | 11 | 20 | — | 23 | 10 | — |
| 170 | 18 | 9 | » Heine das. . . | 170 | 18 | 9 | — | — | — |
| 122 | 15 | — | » Balz das. . . . | 122 | 15 | — | — | — | — |
| 131 | 7 | 6 | » Lange das. . . | 87 | 15 | — | 43 | 22 | 6 |
| 507 | 15 | — | » Schulte das. . . | 507 | 15 | — | — | — | — |
| 144 | 11 | 3 | » Topp das. . . | 144 | 11 | 3 | — | — | — |
| 411 | 7 | 6 | » Hermes das. . . | 411 | 7 | 6 | — | — | — |
| 113 | 22 | 6 | » Westermann zu Hirschberg . | 75 | 25 | — | 37 | 27 | 6 |
| 118 | 3 | 9 | » Prein das. . . . | 78 | 22 | 6 | 39 | 11 | 3 |
| 105 | — | — | » Gierse das. . . | 70 | — | — | 35 | — | — |
| 179 | 11 | 3 | » Göbel zu Allagen . . | 119 | 17 | 6 | 59 | 23 | 9 |
| | | | b. Kreis Brilon bis 1824 incl. | | | | | | |
| 61 | 7 | 6 | Dem Wentzel zu Niedermarsberg | 61 | 7 | 6 | — | — | — |
| 52 | 15 | — | » Schlüter zu Brilon . . | — | — | — | 52 | 15 | — |
| 13 | 3 | 9 | » Niggeman zu Medebach . | — | — | — | 13 | 3 | 9 |
| 204 | 5 | | » Klocke zu Marsberg . . | 204 | 5 | — | — | — | — |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. |
|---|---|---|---|
| 10 22 11 | Nachtrag dem Joh. Trilling und Conf. zu Girshagen . . | 10 22 11 | — — — |
| | pro 1825. | | |
| 87 15 — | Dem Trippe zu Lenneplätze . | 87 15 — | — — — |
| 87 15 — | » Schütte daf. . . | 58 10 — | 29 5 — |
| 249 11 3 | » Berkenkopf zu Hesborn . | 249 11 3 | — — — |
| 192 15 — | » Guntermann daf. . | 192 15 — | — — — |
| 175 — — | » Schulte zu Wulmeringhausen . | 116 20 — | 58 10 — |
| 363 3 9 | » Sengen zu Silbach . | 242 2 6 | 121 1 3 |
| 70 — — | » Brieden zu Hesborn . | 70 — — | — — — |
| 86 4 | » Clemens zu Lenneplätze . | 57 12 8 | 28 21 4 |
| 450 18 9 | » demselben . . . | 300 12 6 | 150 6 3 |
| 245 — — | » Obrist von Ledebur wegen Briloner Mühle . . | 245 — | — — — |
| | c. Kreis Eslohe bis 1824 incl. | | |
| 11 20 — | Dem Kieferling zu Bonacker . | — — — | 11 20 — |
| 2 27 6 | » Petz zu Bracht . . | — — — | 2 27 6 |
| 17 15 — | » Schulte zu Drasenbeck . | — — — | 17 15 — |
| 61 7 6 | » Rupers vorn zu Schmallenberg | 61 7 6 | — — — |
| 26 7 6 | » Buchbinder hinten daf. . | 26 7 6 | — — — |
| 166 7 6 | » Kolonien daf. . . | — — — | 166 7 6 |
| 100 18 9 | » Dilliger vorn daf. . | 67 2 6 | 33 16 3 |
| 96 7 6 | » Dilliger hinten daf. . . | 96 7 6 | — — — |
| 336 26 3 | » Lutter hinten daf. . | — — — | 336 26 3 |
| 148 22 6 | » Isaac daf. . . . | — — — | 148 22 6 |
| 99 5 — | » Gockel daf. . . | — — — | 99 5 — |
| 389 11 3 | » Teipeln daf. . . | — — — | 389 11 3 |
| 233 10 — | » Schulte vorn daf. . | — — — | 233 10 — |
| 99 5 — | » Groteboll hinten daf. . | 49 17 — | 49 17 6 |
| 81 20 — | » Stüber daf. . . | 81 20 6 | — — — |
| 560 — — | » Hermes daf. . . | 560 — — | — — — |
| 266 26 3 | » Roths daf. . . | — — — | 266 26 3 |
| 83 3 9 | » Bigges daf. . . | — — — | 83 3 9 |
| 183 22 6 | » Russe daf. sonst Prein . | 61 7 6 | 122 15 — |
| 188 3 9 | » Bergenthal daf. sonst Hanses . | — — — | 188 3 9 |
| 485 18 9 | » Frerkes daf. . . | — — — | 485 18 9 |
| 70 — — | » Balzer daf. sonst Friffe . | 70 — — | — — — |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 297 | 15 | — | Dem Störmann das. sonst Jugab | — | — | — | 927 | 15 | — |
| 72 | 27 | 6 | » Fröhling das. sonst Jugab . | 72 | 27 | 6 | — | — | — |
| 293 | 3 | 9 | » Stadt-Aerar das. . | — | — | — | 293 | 3 | 9 |
| 374 | 23 | 9 | » Bergenthal das. . . | 374 | 23 | 9 | — | — | — |
| 175 | — | — | » Schiever das. . . | — | — | — | 175 | — | — |
| 67 | 2 | 6 | » Wulf das. sonst Rattenscheider | 67 | 2 | 6 | — | — | — |
| 78 | 22 | 6 | » Nüsse das. sonst Gottliebs . | 78 | 22 | 6 | — | — | — |
| 450 | 18 | 9 | » Stadt-Aerar das. . | — | — | — | 450 | 18 | 9 |
| 140 | — | — | » Prein das. sonst Mollenchristes | — | — | — | 140 | — | — |
| 78 | 22 | 6 | » Balzer das. sonst Hedder . | 78 | 22 | 6 | — | — | — |
| 313 | 16 | — | » B. Balzer das. sonst Quinke | — | — | — | 313 | 16 | — |
| 30 | 18 | 9 | » Petz zu Bracht . | — | — | — | 30 | 18 | 9 |
| 10 | 6 | 2 | » Struwe zu Wallum . . | — | — | — | 10 | 6 | 2 |
| | | | pro 1825. | | | | | | |
| 36 | 13 | 9 | Dem Struwe zu Wallum . | 36 | 13 | 9 | — | — | — |
| 39 | 11 | 3 | Nachtrag dem Budenfeld zu Budenfeld | 13 | 3 | 9 | 26 | 7 | 6 |
| 4 | 11 | 3 | Dem Kötter zu Immenhausen . | 4 | 11 | 3 | — | — | — |
| 159 | 28 | 9 | » Henschen zu Calle . . | 159 | 28 | 9 | — | — | — |
| 168 | 5 | — | » Wiesehöfer zu Olpe . | 168 | 5 | — | — | — | — |
| 169 | 9 | 3 | » Mertens zu Sieperting . | 56 | 13 | 1 | 112 | 26 | 2 |
| | | | d. Kreis Iserlohn bis incl. 1824. | | | | | | |
| 116 | 20 | — | Dem Schulvorstand zu Sümmern . | — | — | — | 116 | 20 | — |
| 59 | 23 | 9 | » Kalthaus zu Voingsen . | — | — | — | 59 | 23 | 9 |
| 166 | 7 | 6 | » Loese zu Garbeck . . | 166 | 7 | 6 | — | — | — |
| | | | pro 1825. | | | | | | |
| 227 | 15 | — | » Hillebrand zu Brockhausen . | 75 | 25 | — | 151 | 20 | — |
| | | | e. Kreis Lippstadt bis 1825 incl. | | | | | | |
| 70 | — | — | Dem Schröder zu Heddinghausen . | — | — | — | 70 | — | — |
| 350 | — | — | » Ley zu Westernkotten . | — | — | — | 350 | — | — |
| 72 | 27 | 6 | » Görz zu Eickelobe . . | — | — | — | 72 | 27 | 6 |
| 55 | 12 | 6 | » Bartolomai zu Westereiden | — | — | — | 55 | 12 | 6 |
| 160 | 12 | 6 | » Greve zu Effeln . . | 80 | 6 | 3 | 80 | 6 | 3 |
| | | | pro 1825. | | | | | | |
| 1445 | 32 | 6 | Dem Bredenol zu Erwitte | 1443 | 22 | 6 | — | — | — |
| 22 | 28 | 3 | » G. Risse das. . . | 265 | 28 | 3 | — | — | — |
| 7 | 21 | 3 | » Muermann zu Ehringhausen | 24 | 23 | 9 | 49 | 17 | 6 |
| 282 | 15 | 6 | » Schracke zu Schmerlicke . | 188 | 3 | 8 | 94 | 1 | 10 |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. |
|---|---|---|---|
| | f. Kreis Olpe bis 1824 incl. | | |
| 151 20 — | Dem Kramer zu Kirchhundem | — — — | 151 20 — |
| 11 20 — | » Starcke zu Milchenbach | — — — | 11 20 — |
| 11 20 — | » Neuhaus zu Olpe | 11 20 — | — — — |
| 13 14 8 | » Ihne zu Attendorn | 13 14 8 | — — — |
| 23 10 — | » Kemhof zu Heggen | 23 10 — | — — — |
| 43 5 — | » Sönnecke zu Singerhaus | — — — | 43 5 — |
| 5 25 — | » Jungermann zu Niederalbaum | — — — | 5 25 — |
| 57 29 1 | » Frege zu Heinsberg | 57 29 1 | — — — |
| 102 2 6 | » Tumpe zu Bleche | 102 2 6 | — — — |
| 64 5 — | » Jostes zu Altenhundem | 32 2 6 | 32 2 6 |
| 2 27 6 | » Weber das. | — — — | 2 27 6 |
| 30 18 9 | » Arndts und Kastenbach das. | — — — | 30 18 9 |
| 61 7 6 | » D'hamm zu Helden | 61 7 6 | — — — |
| 87 15 — | » Kirchhoff zu Megede | 43 22 6 | 43 22 6 |
| 191 1 3 | » Kleffmann zu Eremitage | — — — | 191 1 3 |
| | pro 1825. | | |
| 437 15 — | » Aßmann zu Kickenbach | 437 15 — | — — — |
| 223 18 3 | Den Gebrüdern Remy zu Elben | 223 18 3 | — — — |
| 183 22 6 | Dem Isaac Maisborn auf der Röllecker Mühle | 183 22 6 | — — — |
| | g. Kreis Soest bis 1824 incl. | | |
| 53 28 9 | Dem Hennecke zu Delke | — — — | 53 28 9 |
| 118 3 9 | » Schulte zu Westrich | 118 3 9 | — — — |
| 122 15 — | » Risse zu Wipperingsen | 122 15 — | — — — |
| | pro 1825. | | |
| 135 18 9 | » Welter zu Cörbecke | 135 18 9 | — — — |
| 380 18 9 | » Erbsälzer F. Jos. v. Lilien zu Werl | 380 18 9 | — — — |
| | h. Kreis Wittgenstein bis incl. 1824 | | |
| 7 15 — | Dem Jansen zu Lause | 3 22 6 | 3 22 6 |
| 240 — — | » Stadt-Aerar zu Laasphe | — — — | 240 — — |
| 83 10 — | » Kraft zu Volkholz | 43 10 — | 10 — — |
| 259 17 6 | » Feige zu Christianseck | 259 17 6 | — — — |
| 55 18 9 | Nachtrag wegen Preuß. Cour. | 55 18 9 | — — — |
| 330 — — | Dem Müse zu Berghausen | 330 — — | — — — |
| 251 20 — | » Afterbach das. | 251 20 — | — — — |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. |
|---|---|---|---|
| | pro 1825. | | |
| 365 — — | Dem Imhof zu Weidenhausen . | 365 — — | — — — |
| 550 — — | » Becker das. . . . | 550 — — | — — — |
| 60 — — | » Dohle das. . . . | 60 — — | — — — |
| 110 — — | » Diekel zu Langeniese . | 73 10 — | 36 20 — |
| 75 — — | » Weber zu Astenberg . . | 25 — — | 50 — — |
| 480 — — | » Bilsenbaum zu Astenberg . | 320 — — | 160 — — |
| 305 — — | » Kraft Müse zu Weidenhausen . | 101 20 — | 203 10 — |
| 960 — — | » Hrn. Fürst v. Wittgenstein zu Berleburg | 320 — | 640 — — |
| 190 — — | » Krona das. . . . | 63 10 — | 126 20 — |
| 95 — — | » Wetter das. . . . | 31 20 — | 60 10 — |
| 550 — — | » Winter das. . . . | 183 10 — | 366 20 — |
| 1800 — — | » Stadt-Aerar das. . | 600 — — | 1200 — — |
| 850 — — | » Stallmeister Schäfer das. . | 283 10 — | 566 20 — |
| 460 — — | » Sauer das. . . . | 286 20 — | 173 10 — |
| 390 — — | » L. Schneider das. . . . | 130 — — | 260 — — |
| 65 — — | » H. Bald das. . . . | 21 20 — | 43 10 — |
| 335 — — | » H. Schneider das. . . . | 111 20 — | 223 10 — |
| 610 — — | » Bettelhauser das. . | 203 10 — | 406 20 — |
| 585 — — | » Scheffel das. . . . | 195 — — | 390 — — |
| 225 — — | « C. Hüster das. . . . | 75 — — | 150 — — |
| 225 — — | » P. Hüster das. . . . | 75 — — | 150 — — |
| 200 — — | » J. Bald das. . . . | 66 20 — | 133 10 — |
| 510 — — | » Johansen und Dieter das. . | 170 — — | 340 — — |
| 580 — — | » Kramer das. . | 193 10 — | 386 20 — |
| 740 — — | » Apotheker Schütz das. . | 246 20 — | 493 10 — |
| 570 — — | » Pflüger das. . . . | 190 — — | 380 — — |
| 530 — — | » Achenbach das. . . . | 176 20 — | 353 10 — |
| 480 — — | » Becker das. . . . | 160 — — | 320 — — |
| 260 — — | » Zacharias das. . . . | 86 20 — | 173 10 — |
| 390 — — | » Kemper das. . . . | 216 20 — | 173 10 — |
| 2340 — — | » Kammerrath Hackenbracht das. | 780 — — | 1560 — — |
| 2275 — — | » Rausel das. . . . | 758 10 — | 1516 20 — |
| 215 — — | » Schneider das. . . . | 71 20 — | 143 10 — |
| 320 — — | » Bald das. . . . | 106 20 — | 213 10 — |
| 170 — — | » Wetter das. . . . | 56 20 — | 113 10 — |
| 130 — — | » Vöpel das. . . . | 43 10 — | 86 20 — |
| 725 — — | » Schulze das. . . . | 475 — — | 250 — — |
| 230 — — | » Wetzels das. . . . | 76 20 — | 153 10 — |
| 190 — — | » C. Schulz das. . . . | 63 10 — | 126 20 — |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr Cour. Rthlr. Sgr. Pf | Restirt in Pr Cour. Rthlr. Sgr. Pf. |
|---|---|---|---|
| 195 — — | Dem Schneiders das. | 65 — — | 130 — — |
| 225 — — | » Marburger das. | 75 — — | 150 — — |
| 225 — — | » Bieber das. | 75 — — | 150 — — |
| 275 — — | » Wehn das. | 91 20 — | 183 10 — |
| 275 — — | » Schnelle das. | 91 20 — | 183 10 — |
| 110 — — | » Schaub das. | 36 20 — | 73 10 — |
| 60 — — | » Eichenauer das. | 20 — — | 40 — — |
| 170 — — | » Born das. | 56 20 — | 113 10 — |
| 525 — — | » Wetzel das. | 175 — — | 350 — — |
| 410 — — | » Langefeld das. | 1 6 20 — | 273 10 — |
| 270 — — | » Krämer das. | 90 — — | 180 — — |
| 380 — — | » Schüßler das. | 221 20 — | 158 10 — |
| 65 — — | » Becker das. | 21 20 — | 43 10 — |
| 310 — — | » Spies das. | 103 10 — | 206 20 — |
| 260 — — | » Beitzel das. | 86 20 — | 173 10 — |
| 225 — — | » Reichstein das. | 75 — — | 150 — — |
| 115 — — | » Becker das. | 38 10 — | 76 20 — |
| 160 — — | » Friedrich das. | 53 10 — | 106 20 — |
| 120 — — | » Schneider das. | 40 — — | 80 — — |
| 100 — — | » Wolf das. | 33 10 — | 66 20 — |
| 1130 — — | » Hardt das. | 376 20 — | 753 10 — |
| 825 — — | » Wahl das. | 275 — — | 550 — — |
| 510 — — | » Förster Kaiser das. | 170 — — | 340 — — |
| 380 — — | » Beyfuß das. | 126 20 — | 253 10 — |
| 38 10 — | » Wild das. | 12 23 4 | 25 16 8 |
| 556 20 — | » Sauer das. | 185 16 8 | 371 3 4 |
| 360 — — | » Heinemann das. | 120 — — | 240 — — |
| 470 — — | » J. Becker das. | 156 20 — | 313 10 — |
| 580 — — | » G. Becker das. | 193 10 — | 386 20 — |
| 525 — — | » P. Schneider das. | 345 — — | 180 — — |
| 340 — — | » G. Schneider das. | 113 10 — | 226 20 — |
| 590 — — | » Stark das. | 196 20 — | 393 10 — |
| 225 — — | » Hackebracht das. | 75 — — | 150 — — |
| 140 — — | » Bettelhauser das. | 46 20 — | 93 10 — |
| 360 — — | » F. Schneider das. | 120 — — | 240 — — |
| 310 — — | » Wahl das. | 103 10 — | 206 20 — |
| 765 — — | » Rosendahl das. | 255 — — | 510 — — |
| 385 — — | » Fuchs das. | 128 10 — | 256 20 — |
| 535 — — | » Schneider das. | 178 10 — | 356 20 — |
| 450 — — | » Reg. Sec. Völkel das. | 150 — — | 300 — — |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 490 | » | » | Dem Krämer daſ. | 163 | 10 | » | 326 | 20 | » |
| 580 | » | » | » Stark daſ. | 193 | 10 | » | 386 | 20 | » |
| 355 | » | » | » Wahl daſ. | 118 | 10 | » | 236 | 20 | » |
| 405 | » | » | » Forſtmeiſter Dickel daſ. | 135 | » | » | 270 | » | » |
| 470 | » | » | » Blumenthal daſ. | 156 | 20 | » | 313 | 10 | » |
| 300 | » | » | » Juden Vorſtand daſ. | 100 | » | » | 200 | » | » |
| 665 | » | » | » Koch daſ. | 221 | 20 | » | 443 | 10 | » |
| 370 | » | » | » Hrn. Fürſt von Wittgenſtein Berleburg | 123 | 10 | » | 246 | 20 | » |
| 190 | » | » | » Fiſcher daſ. | 63 | 10 | » | 126 | 20 | » |
| 540 | » | » | » Winter daſ. | 180 | » | » | 360 | » | » |
| 105 | » | » | » Beitzel daſ. | 35 | » | » | 70 | » | » |
| 225 | » | » | » Schneider daſ. | 75 | » | » | 150 | » | » |
| 45 | » | » | Demſelben und Conſ. daſ. | 15 | » | » | 30 | » | » |
| 380 | » | » | » Becker daſ. | 126 | 20 | » | 253 | 10 | » |
| 180 | » | » | » Röhring daſ. | 60 | » | » | 120 | » | » |
| 85 | » | » | » Rötger daſ. | 28 | 10 | » | 56 | 20 | » |
| 180 | » | » | » Stremmel daſ. | 60 | » | » | 120 | » | » |
| 210 | » | » | » Vöpel daſ. | 70 | » | » | 140 | » | » |
| 250 | » | » | » Siebert daſ. | 83 | 10 | » | 166 | 20 | » |
| 140 | » | » | » Stremmel daſ. | 46 | 20 | » | 93 | 10 | » |
| 220 | » | » | » Becker daſ. | 73 | 10 | » | 146 | 20 | » |
| 145 | » | » | » Goldſchmitt daſ. | 48 | 10 | » | 96 | 20 | » |
| 450 | » | » | » Förſter Claudi daſ. | 150 | » | » | 300 | » | » |
| 245 | » | » | » Born daſ. | 81 | 20 | » | 163 | 10 | » |
| 260 | » | » | » Kroh daſ. | 86 | 20 | » | 173 | 10 | » |
| 480 | » | » | » Leiendecker daſ. | 160 | » | » | 320 | » | » |
| 260 | » | » | » Klotz daſ. | 86 | 20 | » | 173 | 10 | » |
| 465 | » | » | » Brach daſ. | 155 | » | » | 310 | » | » |
| 500 | » | » | » Sauer daſ. | 166 | 20 | » | 333 | 10 | » |
| 376 | 20 | » | » Harth daſ. | 125 | 16 | 8 | 251 | 3 | 4 |
| 715 | » | » | » Kleinhenn daſ. | 238 | 10 | » | 476 | 20 | » |
| 605 | » | » | » Achenbach daſ. | 201 | 20 | » | 403 | 10 | » |
| 270 | » | » | » Sauer daſ. | 90 | » | » | 180 | » | » |
| 210 | » | » | » Beinhauer daſ. | 70 | » | » | 140 | » | » |
| 275 | » | » | » Rompel daſ. | 91 | 20 | » | 183 | 10 | » |
| 570 | » | » | » Schneider daſ. | 190 | » | » | 380 | » | » |
| 510 | » | » | » Wald daſ. | 170 | » | » | 340 | » | » |
| 445 | » | » | » Kammerd. Gärthe daſ. | 148 | 10 | » | 296 | 20 | » |
| 770 | » | » | » Homberger daſ. | 256 | 20 | » | 513 | 10 | » |
| 410 | » | » | » Cramer daſ. | 136 | 20 | » | 273 | 10 | » |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr | Sgr. | Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Restirt in Pr. Cour. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1560 | 18 | 9 | Dem K. Schäfer das. | 520 | 6 | 3 | 1040 | 12 | 6 |
| 450 | » | » | » K. Althaus das. | 150 | » | » | 300 | » | » |
| 600 | » | » | » K. Schäfer das. | 200 | » | » | 400 | » | » |
| 460 | » | » | » Koch das. | 153 | 10 | » | 306 | 20 | » |
| 350 | » | » | » Oberförster Claudi das. | 116 | 20 | » | 233 | 10 | » |
| 150 | » | » | » Haas das. | 50 | » | » | 100 | » | » |
| 610 | » | » | » Beyfuß das. | 203 | 10 | » | 406 | 20 | » |
| 590 | » | » | » Gaerthe das. | 196 | 20 | » | 393 | 10 | » |
| 255 | » | » | » Stremmel das. | 85 | » | » | 170 | » | » |
| 105 | » | » | » Jung das. | 35 | » | » | 70 | » | » |
| 615 | » | » | » Krämer das. | 205 | » | » | 410 | » | » |
| 195 | » | » | » Koppcher das. | 65 | » | » | 130 | » | » |
| 205 | » | » | » Schneider das. | 68 | 10 | » | 136 | 20 | » |
| 120 | » | » | » Kaufmann das. | 40 | » | » | 80 | » | » |
| 175 | » | » | » Hackebracht das. | 58 | 10 | » | 116 | 20 | » |
| 175 | » | » | » Kronau das. | 58 | 10 | » | 116 | 20 | » |
| 200 | » | » | » Wüsteuhofer | 66 | 20 | » | 133 | 10 | » |
| 285 | » | » | » Abendroth das. | 95 | » | » | 190 | » | » |
| 70 | » | » | » C. Kroh das. | 23 | 10 | » | 46 | 20 | » |
| 120 | » | » | » G. Kroh das. | 40 | » | » | 80 | » | » |
| 675 | » | » | » Sommer das. | 225 | » | » | 450 | » | » |
| 665 | » | » | » Harth das. | 221 | 20 | » | 443 | 10 | » |
| 160 | » | » | » Dürr das. | 53 | 10 | » | 106 | 20 | » |
| 295 | » | » | » Kammerer das. | 98 | 10 | » | 196 | 20 | » |
| 330 | » | » | » Hackebrachtk das. | 110 | » | » | 220 | » | » |
| 120 | » | » | » Fries das. | 40 | » | » | 80 | » | » |
| 280 | » | » | » Köhler das. | 93 | 10 | » | 186 | 20 | » |
| 300 | » | » | » Bald das. | 100 | » | » | 200 | » | » |
| 945 | » | » | » Kuhn das. | 315 | » | » | 630 | » | » |
| 490 | » | » | » Schneider das. | 163 | 10 | » | 326 | 20 | » |
| 180 | » | » | » Kemper das. | 60 | » | » | 120 | » | » |
| 640 | » | » | » Forstmeister Dickel das. | 213 | 10 | » | 426 | 20 | » |
| 79770 | 14 | 1 | Summa | 33341 | 5 | 6 | 46429 | 8 | 7 |

| Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr. Sgr. Pf. | Detail der Ausgabe. | Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr Sgr. Pf. | Restirt in Pr. Conr. Rthlr. Sgr. Pf. |
|---|---|---|---|
| | Tit. VI. an Extraordinarien. | | |
| 449 19 8 | An Verwaltungskosten und für Renovation der Kataster-Bücher . | 449 19 8 | » » » |
| 67 27 » | Retaxation der Gebäude. . | 67 27 » | » » » |
| 49 19 9 | Abzug, durch irrige Heranziehung zu Beiträgen . . . | 49 19 9 | » » » |
| 28 25 10 | Druckkosten und Einbindelohn . . | 28 25 10 | » » » |
| 1 16 3 | Wegen Münzverlust . . | 1 16 3 | » » » |
| 597 18 6 | Summa . | 597 18 6 | » » » |
| | Wiederholung der Ausgabe. | | |
| 6292 10 8 | Tit. I. an Kassen-Vorschuß . | 6292 10 8 | » » » |
| 113 22 6 | Tit. II. an Beitrag zum allgemeinen Verwaltungs-Fonds . . | 113 22 6 | » » » |
| » » » | Tit. III. an Spritzenaufseher-Gehältern | » » » | » » » |
| » » » | Tit. IV. an Spritzen-Reparaturkosten | » » » | » » » |
| 79770 5 1 | Tit. V. an Brand-Assecuranzgeldern | 33341 5 6 | 46429 8 7 |
| 597 18 6 | Tit. VI. an Extraordinarien . | 597 18 6 | » » » |
| 86774 5 9 | Summa . | 40344 27 2 | 46429 8 7 |

## Bilanz.

Die wirkliche Einnahme beträgt . . . . . 22778 Rthlr. 14 Sgr. 1 Pf.

Mithin ergiebt sich ein Cassa-Vorschuß von 17566 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf.

N. 732. Vollziehung d. Gefängnißstrafen in dem Inquisitoriats-Gefängniß-Local zu Hamm.

Da nunmehr der Bau des, mit dem hiesigen Inquisitoriats-Gefängniß in Verbindung gebrachten Locals zur Vollstreckung der erkannten Gefängnißstrafen so weit gediehen ist, daß darüber vom ersten October ab völlig disponirt werden kann, so wird wegen der, von da ab zu vollziehenden, Gefängnißstrafen hiermit Folgendes bestimmt:

1) Die Vollstreckung der Gefängnißstrafen in dem hiesigen Gefangenlocale erfolgt:

a. Rücksichtlich der aus dem hiesigen Landgerichtsbezirk Verurtheilten, imgleichen derjenigen, welche während der Untersuchung hier verhaftet gewesen sind, ohne Unterschied.

b. Aus dem Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Unna, sobald das Strafmaaß 3 Tage Gefängniß, oder mehr, beträgt.

c. Aus den Bezirken der ꝛc. Gerichte zu Soest, Lippstadt, Dortmund, Bochum, Hattingen und Iserlohn, wenn die Strafe 8 Tage Gefängniß, oder mehr, beträgt.

d. Aus den Bezirken der Gerichte zu Altena, Lüdenscheid, Plettenberg, Limburg und Schwelm, wenn die Strafe 14 Tage Gefängniß, oder mehr, beträgt.

e. Aus den Bezirken der Gerichte zu Wesel, Emmerich, Duisburg und Essen, wenn die Strafe 4 Wochen Gefängniß, oder mehr, beträgt.

Uebrigens sind die erforderlichen Requisitionen zur Vollstreckung der vorbemerkten Gefängnißstrafen an das hiesige Inquisitoriat zu erlassen.

Auch muß jeder derartigen Requisition eine beglaubte Abschrift des tenoris der Erkenntnisse, versehen mit dem Publikations-Vermerk, beigefügt werden.

Hat sich der Angeschuldigte bei dem ersten Erkenntniß beruhigt, so ist unter demselben zugleich die Rechtskraft desselben zu bescheinigen.

Behufs der Vollstreckung solcher Strafen, bedarf es der Regel nach keiner Hierhertransportirung der Verurtheilten, vielmehr ist solche nur dann erforderlich, wenn dieselben bereits während der Untersuchung verhaftet gewesen sind, oder wegen Höhe der, wider sie erkannten Strafe, mit Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse, der Flucht für verdächtig zu achten, oder sie sich, seit Publikation des Erkenntnisses, der Flucht verdächtig gemacht haben. In allen übrigen Fällen werden die Verurtheilten, falls ihnen nicht etwa ein Ausstand zur Absitzung der Strafe bewilligt worden, aufgefordert, sich zu dem Ende binnen 8 Tagen hierher zu verfügen und bei dem Director des Königl. Inquisitoriats zu melden. Zugleich mit dieser Aufforderung muß jedesmal die obenerwähnte Requisition wegen Vollstreckung der Strafe an das Inquisitoriat erlassen, und dasselbe ersucht werden, falls der Verurtheilte sich binnen der bestimmten Frist zur Absitzung der, wider ihn erkannten, Strafe nicht melden möchte, dem ꝛc. Gerichte davon Nachricht zu geben. Auf den Eingang einer solchen Nachricht ist aber die sofortige Aufgreifung und Hierhertransportirung des Verurtheilten zu veranlassen. Hamm, den 2. September 1826.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

---

N. 733. Form der von den Untergerichten an die Regierung zu

Auf Veranlassung der hiesigen K. Regierung werden sämmtliche uns untergebene Gerichte angewiesen, in ihren an gedachte Behörde zu richtenden Eingaben und zu erstattenden Berichten den Gegenstand so vollständig anzuführen, daß sich erkennen läßt, welchem Verwaltungszweige

erstattenden Berichte ꝛc.

dieselben angehören, auch, wenn Verfügungen vorhergegangen sind, die am Fuße derselben befindlichen Nummern und Buchstaben anzugeben.

Arnsberg, den 5. September 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

---

N. 734. Zahlung durch und an die General-Wittwen-Casse am 1. October c.

Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. October d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2) die den 1ten October 1826 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. October d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3) sämmtlich noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere frühern Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4. October, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 18. October d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen. Berlin, den 1. September 1826.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

---

N. 735. Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission.

Der Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission und die Ersatz-Aushebung im hiesigen Regierungsbezirke wird Statt finden:

am 26. September zu Siegen für den Kreis Siegen,
» 27. » » » für den Kreis Wittgenstein,
» 28. » » Olpe,
» 30. » » Meinerzhagen für den Kreis Altena,
» 2. October » Hagen,
» 4. » » Iserlohn,
» 6. » » Meschede für den Kreis Arnsberg,
» 7. » » » für den Kreis Eslohe,
» 9. » » » für den Kreis Brilon,
» 11. » » Lippstadt,
» 13. » » Soest,
» 16. » » Hamm,
» 18. » » Dortmund für den Kreis Bochum,
» 20. » » » für den Kreis Dortmund.

Arnsberg, den 17. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 736. Diebstahl zu Hönkhausen.

In der Nacht vom 17. auf den 18. August sind aus dem Pastorathause zu Hönkhausen vermittelst Einbruchs folgende Sachen entwendet worden:

8 Rthlr. 40 Stbr. Geld; 3 Pfeifen von Porzellain, wovon eine mit Silber beschlagen; ein roth karirtes Sacktuch; ein Paar Stiefel-Kamaschen; ½ Pfd. Taback.

Sämmtliche resp. Justiz- und Polizei-Behörden werden dienstlichst ersucht, dasjenige, was ihnen etwa über den Thäter oder die gestohlenen Sachen bekannt werden möchte, der unterzeichneten Stelle anzuzeigen.

Rüthen, den 19. August 1826. Königl. Justiz-Amt das.

---

N. 737. Holzverkauf im Forstrevier Obereimer.

Am Dienstag den 26. d. M. sollen in der Uentropper Mark, District Windstich, 100 Klafter Buchenholz nach dem Meistgebot verkauft werden.

Kauflustige wollen sich des Morgens 9 Uhr am vorbestimmten Tage bei der Wohnung des Holzhauers Schütteler auf dem Breitenbruche einfinden. Arnsberg, den 12. September 1826. Der Forstinspector das.

**N. 738.**
Verkauf der Königl. Jagd in der Niederforper und Holthauser Gemarkung.

In der Wohnung des Königl. Herrn Oberförsters Holzapfel zu Grafschaft wird am 30. September c. die Königl. Jagd der Niederforper und Holthauser Gemarkung veräußert.

Kauflustige wollen sich des Morgens an dem benannten Tage einfinden, und können die Bedingungen bei dem Herrn Oberförster Holzapfel von heute an eingesehen werden.

Meschede, den 2. September 1826. Der Forstmeister daselbst.

---

**N. 739.**
Verkauf einer Waldblöße am Galliläer Walde.

Den 28. September c. wird eine kleine Waldblöße von ohngefähr 2½ Morgen groß, am Königl. Galliläer-Walde belegen, dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt.

Liebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Verkauf um 10 Uhr des Morgens auf Ort und Stelle geschieht, und die Bedingungen bei dem Unterzeichneten, von heute an bis zum Verkaufstage, offen liegen.

Meschede, den 2. September 1826. Der Forstmeister daselbst.

---

**N. 740.**
Verpachtung von Grundstücken bei Arnsberg.

Nachbenannte zum Königl. Rentamte Arnsberg gehörige Grundstücke, als:

1) das neu angerodete Land bei Obereimer, nebst dem daran liegenden Wiesenstreifen, zusammen beiläufig 18 Magdeburger Morgen 60 []R. groß;
2) das sogenannte Haferland daselbst, zu beiläufig 12 Magdeburger Morgen;
3) das unter dem Haferlande liegende sogenannte kleine Land daselbst, zu ohngefähr 1 Magdeburger Morgen 60 []Ruthen;
4) die am Pulverhause unter der alten Burg belegenen drei Grundstücke, zu beiläufig 6 Magdeburger Morgen 27 []R. 66 []Fuß; und
5) die Parzelle No. 11 des Walpker Thales,

sollen am Montag den 25. September d. J. und zwar die Stücke sub No. 1. 2. 3. auf sechs Jahre, und die Stücke sub No. 4. und 5. auf drei Jahre im öffentlichen Meistgebote zur Verpachtung ausgesetzt werden.

Die Pachtlustigen können sich des Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube einfinden. Arnsberg, den 30. August 1826.

Königl. Rentamt das.

---

**N. 741.**
Verkauf von zwei herrschaftlichen Grundstücken bei Büderich.

Aus Auftrag einer Königl. hochlöblichen Regierung sollen nachbenannte, zur Königlichen Receptur Werl gehörige, zwei Grundstücke als:

1) ein Ackerland, groß 1 Morgen 78 []Ruthen Magdeburger Maaß, an der Viehstraße bei Büderich belegen, und
2) ein Ackerland, 1 Morgen 44 []Ruthen Magdeburger Maaß enthaltend, daselbst belegen,

im öffentlichen Meistgebote sowohl zum Verkaufe als zur Veräußerung gegen Entrichtung eines ständigen Erbzinses ausgesetzt werden.

Der Termin hierzu ist auf Mittwoch den 27. September d. J. des Morgens 10 Uhr in Werl festgesetzt.

Arnsberg, den 30. August 1826. Königl. Rentamt das.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 38.

Arnsberg, den 23. September 1826.


Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Juli 1826, betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

N. 742. Oeffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 28. v. M., über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe Ich demselben zu erkennen: daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27. October 1810., 28. März 1811. und 14. Januar 1813., ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende, Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publizirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach

Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kosten-Aufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze, durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter, bekannt machen zu lassen. Hiernach berichtigt sich die irrthümliche Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner Order vom 10. Januar 1824., durch welche Ich das Regulativ des Finanz-Ministeriums vom 1. Dezember 1820., wegen der Maisch-Steuer, genehmigt habe.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Order sowohl durch die Gesetzsammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter, bekannt machen zu lassen.

Teplitz, den 24. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

N. 743. Gesetzsammlung No. 13.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 1025. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1826, die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leih-Anstalten betreffend.

Ferner: Berichtigung zweier Druckfehler, bezüglich auf die unter Nro. 982. abgedruckte Allerhöchste Kbinetsorder vom 31. Dezember 1825.

---

N. 744. Verein zur Beförderung einer Schul-Anstalt und der Handwerke unter den Israeliten.

Nach dem Beispiele der Stadt Minden hat sich auch in Münster ein Verein gebildet, welcher zum Zweck hat, durch eine geregelte Thätigkeit und Schaffung der nöthigen Hülfsmittel, für die bessere Ausbildung der israelitischen Jugend zu sorgen, und diese zur Erlernung von Handwerken und Künsten geschickt zu machen.

Die deshalb vorgelegten Statuten dieses Vereins haben von dem Herrn Ober-Präsidenten die Genehmigung erhalten.

Wir bringen dies, mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Zweckes und der Zweckmäßigkeit der dazu verwendeten Mittel zur öffentlichen Kenntniß; und da der Regierungsbezirk Arnsberg sich diesem Verein anschließt, so veranlassen wir die Herren Landräthe, welchen die Statuten und sonstigen Bekanntmachungen von der Direktion werden zugestellt werden, den Zwecken derselben eine wohlwollende Aufmerksamkeit zu widmen, und jede schickliche Gelegenheit zu benutzen, um die Eingesessenen, besonders aber die israelitischen dafür empfänglich zu machen. Es handelt sich hier um die Beförderung des moralischen und bürgerlichen Wohls dieser Glaubensgenossen; ihnen ist daher der richtige Gesichtspunkt besonders vor Augen zu stellen. Die Mittel des Vereins sind durch Beförderung und Empfehlung der zu eröffnenden Subscription unter den Christen sowohl, als unter den israelitischen Glaubensgenossen, welche gewiß nach Kräften dieses schöne Unternehmen unterstützen werden, möglichst zu fördern.

Wir bemerken, daß der Herr Ober-Präsident, als beitragender Beförderer, dem Verein sich zugesellt, und von einem Mitgliede der Königlichen Regierung zu Münster, auf den Wunsch des Vereins, dessen Leitung übernommen worden ist.

Arnsberg, den 4. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Der bisherige Schullehrer zu Mühlhausen Heinrich Quast ist als Lehrer an der Schule zu Ober-Wengern angestellt. N. 745. Personal-Chronik.

Arnsberg, den 11. September 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Der bisherige Schullehrer zu Hasper-Bach Fried. Schmidt ist als Adjunctlehrer bei der evangelischen Schule zu Dahl bestätigt. N. 746. Personal-Chronik.

Arnsberg, den 11. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

An die Stelle des nach Malmedy versetzten Ober-Zoll-Inspectors von Poseck, ist der bisherige Haupt-Amts-Rendant Steinheuer zu N. 747. Personal-Chronik.

Neuwied, als Ober-Zoll-Inspector zu Giershagen angestellt, und von dem Königl. Finanz-Ministerio bestallt worden.

Münster, den 14. September 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

---

N. 748.
Form der von den Untergerichten an die Regierung zu erstattenden Berichte ꝛc.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtliche Gerichtsbehörden und das Inquisitoriat in unserm Departement anzuweisen, in den an die Königl. Regierung zu richtenden Eingaben, den betreffenden Gegenstand so vollständig anzugeben, daß dieselbe daraus entnehmen kann, zu welchem Verwaltungszweige derselbe gehört, auch ist hierbei jedesmal die Nummer und Buchstaben-Bezeichnung der etwa vorhergegangenen Verfügung jener Behörde anzuführen.

Hamm, den 5. September 1826.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht.

---

N. 749.
Abpfändungen wegen öffentlicher Abgaben.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. November d. J. zu bestimmen geruhet, daß bei executivischer Einziehung aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichtskosten ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungs-Verbindlichkeit entstanden ist, dem Schuldner:

1) das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben nothwendige Bettwerk,
2) die nothdürftigen Kleidungsstücke derselben und
3) ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh,

belassen und von der Ausspfändung ausgenommen werden sollen.

Berlin, den 27. Dezember 1825.

Der Justiz-Minister
(gez) Graf v. Danckelmann.

An
sämmtliche Königl. Ober-Justiz-Behörden.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung haben alle uns untergebene Gerichte in vorkommenden Fällen genau zu beachten.

Arnsberg, den 1. September 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

---

N. 750. Untersuchung der Todesart eines Selbstmörders.

Die Untersuchung der Todesart eines Selbstmörders tritt seit Aufhebung der für einen solchen Fall sonst vorgeschriebenen Obductionen, ganz in die Kathegorie derjenigen vorläufigen Untersuchungen, von denen der §. 153. der Crim. Ord. handelt, und die eben deshalb, weil sie nur vorläufig sind, die Zuziehung eines Protocollführers oder zweier Schöppen selbst alsdann nicht erfordern, wenn auch Zeugen dabei zu vernehmen sind.

Dieses wird dem Criminalsenate des Königl. Ober-Landes-Gerichts auf die Anfrage vom 12. d. M. eröffnet.

Berlin, den 31. October 1825.

Der Justiz-Minister
(gez.) Graf v. Danckelmann.

An
den Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg.

Vorstehende Verfügung wird den Gerichten unseres Departements zur Nachricht und Nachachtung hierdurch eröffnet.

Arnsberg, den 1. September 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

---

N. 751. Verpflichtung der Gerichts-Behörden zur Anzeige der Untersuchungen gegen Militairpflichtige an den Kreis-Land-Rath.

Zufolge der von des Herrn Justiz-Ministers-Excellenz unterm 12. August v. J. erlassenen Verfügung (siehe von Kamptz Jahrb. Heft 51. Nro. 23. pag. 221.) werden die Gerichte unseres Departements darauf aufmerksam gemacht:

daß von jeder gegen ein militairpflichtiges Individuum eröffneten Untersuchung der betreffende Kreis-Landrath in Kenntniß gesetzt werden müsse.

Hiernach haben dieselben sich in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Arnsberg, den 1. September 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

---

N. 752. Erläuterung der Gebühren-Taxe für die Gerichte.

Die Gerichte unsers Departements werden auf die, im 51sten Heft pag. 205 der von Kamptz Jahrbücher enthaltene, Verfügung des Herrn Justiz-Ministers-Excellenz vom 31. October v. J., die Erläuterung der Gebührentaxe vom 23. August 1815 betreffend, namentlich auf die sie angehenden Bestimmungen sub 2 et 3, wodurch festgesetzt ist:

2) daß für Agnitions- und Purifications-Resolutionen die, in der allgemeinen Gebührentaxe bestimmten, Sätze nicht von beiden Parteien zusammen, sondern von jeder Partei, wie bei Erkenntnissen, entrichtet werden müssen;

3) daß die Vorschrift §. 10 der Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe, nach welcher das erste und zweite Erkenntniß auch vor beschrittener Rechtskraft als ein Interimisticum in Ansehung des Kostenpunkts angesehen, und nach der darin enthaltenen Bestimmung die Einziehung der Kosten erfolgen soll, auch in dem Falle zur Richtschnur dienen muß, wenn die Einziehung der Kosten nicht sogleich nach Publikation jener Erkenntnisse erfolgt, und inzwischen ein Revisions-Erkenntniß ergangen ist, durch welches nicht definitiv erkannt, sondern die Sache zur ersten oder zur zweiten Instanz zurück verwiesen, und auch der Kostenpunkt unentschieden gelassen ist,

hierdurch aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 1. September 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

---

N. 753. Verlegung des diesjährigen Viehmarkts zu Iserlohn.

Wegen einfallender Feiertage der Israeliten wird der für die Stadt Iserlohn auf den 24. October d. J. angekündigte Viehmarkt auf den 26. October c. verlegt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 6. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 754. Landesverweisung.

Nachstehend beschriebene Vagabunden sind vor einigen Tagen aus dem Land-Armen- und Arbeits-Hause zu Benninghausen entlassen, und unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königl. Staaten über die Gränze in ihr Vaterland gewiesen worden.

Arnsberg, den 18. September 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personen-Beschreibung.

1) Christian Schäfer aus Rengershausen im Kurfürstenthum Hessen, ist evangelischer Religion, 34 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat bräunliche Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, dunkelbraune Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, schwärzlichen Bart, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Gestalt.

2) Christian Dierks Wolters aus Hamswehrum in Ostfriesland, ist evangelischer Religion, 19 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, volle Zähne, etwas gespaltenes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht gebrochen Holländisch.

---

Nachstehend verzeichnete Vagabunden sind in diesem Monat aus dem Land-Armen- und Arbeits-hause zu Benninghausen entlassen, und unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königl. Staaten über die Gränze in ihr Vaterland gewiesen worden.

| Namen, Geburtsort und Gewerbe der Landesverwiesenen. | Person-Beschreibung: Alter Jahre | Größe und Gestalt | Haare | Stirn | Augenbr. | Augen | Nase | Mund | Zähne | Bart | Kinn | Gesicht u. Gesichtsf. | Besondere Kennzeichen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Alcan Rodschild, Israelit aus Lelage bei Metz. | 68 | 5 F. 2 Z. mittler | schwarz-grau | nie-drig | grau | blau | stumpf | klein | gut | grau | rund | mager bleich | harthörig. |
| 2. Maria Anna Rod-schild, Israelitin aus Amsterdam. | 52 | 4 F. 3 Z. mittler | schwarz | — | schwarz | braun | ge-wöhn-lich | ge-wöhn-lich | desgl. | — | desgl. | längl. blaß | — |
| 3. Heimann Abra-ham, Israelit aus Amsterdam. | 30 | 5 F. 2 Z. schlank | desgl. | — | desgl. | desgl. | lang spitz | klein | desgl. | schwarz | desgl. | desgl. | taubstumm. |
| 4. Beyer Jonas, Is-raelit aus Amster-am. | 19 | 5 F. 4 Z. schlank | braun | hoch | braun | desgl. | desgl. | ge-wöhn-lich | desgl. | braun | desgl. | desgl. | — |
| 5. Philipp Jonas, Is-raelit aus Anröch-te. | 18 | 5 F. 5 Z. schlank | schwarz-braun | — | desgl. | blau | lang | dick | voll zäh-lich | — | desgl. | längl. ge-sund | — |

Arnsberg, den 18. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.



N. 755. Landes-Verweisung

N. 756. Jahrmarkt zu Brilon.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in dem Düser'schen Haus- und Adreß-Kalender auf den 2. October c. angekündigte Markt zu Brilon herkömmlich am 29. September c. abgehalten wird.

Arnsberg, den 14. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 757. Haupt-Versammlung der Landes-Cultur-Gesellschaft.

Die Königliche Landes-Cultur-Gesellschaft

hält am ersten Montag des nächsten Monats, den 2. October, Nachmittags 3 Uhr, im Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes ihre 28ste Haupt-Versammlung, wozu die hiesigen und die auswärtigen Herren Mitglieder derselben hierdurch eingeladen werden.

Arnsberg, den 19. September 1826.

v. Weichs. Stoll.

---

N. 758. Veräußerung des Hauses Berge bei Essen.

Der vormalige Rittersitz, das jetzt Domaniale Gut, Haus Berge und Münsterhausen, in der Gemeinde Borbeck, Kreises Duisburg, eine halbe Stunde von Essen und eine Viertelstunde nördlich von der, von Essen nach Wesel führenden Kunststraße belegen, soll öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Dasselbe begreift in dem, für diese Veräußerung bestimmten, Umfange und ohne alle Unterbrechung zusammen hängend:

I. Das Hauptgut, bestehend aus einem, noch unausgebauten, neuen herrschaftlichen Wohnhause, mit den Wirthschafts-Gebäuden und zwei Mühlen,

| | | | |
|---|---|---|---|
| an Haus- und Hofraum, Garten und Baumgarten | 10 | Morg. | 58,30 [ ]R. |
| an Ackerland . . . . . | 332 | » | 62,75 » |
| an Wiesen und Weiden . . . . . | 61 | » | 64,90 » |
| an Waldung und Holzung . . . . . | 30 | » | 99,00 » |
| an Teichen und Oede . . . . . | 5 | » | 18,10 » |
| zusammen . . . . | 439 | Morg. | 123,05 [ ]R. |

preußischen Maaßes.

II. Die abhängigen Güter, und zwar:

a) der Beckmannshof, Leibgewinngut, mit einer Abgabe von 3 Malter (9 Schffl. 9⅗ Mtz.) Gerste, 6 Malter (19 Scheffl. 3⅗ Mtz.) Hafer, 4 Hühner und 2 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. in Geld; (zusammen etatsmäßig 28 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf.) in Allem — Morg. 11 [ ]Ruth. 22,70

b) der Beckmanns Kothen, Leibgewinngut, mit einer Abgabe von 21 Rthlr. gemein Geld, oder 17 Rthlr. 15 Sgr. und 2 Hühner (etatsmäßig 17 Rthlr. 22 Sgr. 2 Pf.) . . . . 5 7,60

c. der Stobbergs Kothen, ein Erbpachtsgut, mit einer Abgabe von 10 Rthlr. . . . . 5 25,10

| | Morg. | []R. |
|---|---|---|
| d) der Baumeisters Kothen, Leibgewinngut, mit einer Abgabe von 11 Rthlr. gemein Geld oder 9 Rthlr. 5 Sgr. und 4 Hühner (etatsmäßig 9 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf.) . . . . . | 6 | 149,70 |
| e) der Schöttel Kothen, Leibgewinngut, mit einer Abgabe von 16 Rthlr. gemein Geld, oder 13. Rthlr. 10 Sgr. . . . . | 4 | 2,10 |
| f) der Gräve Kothen, Erbpachtsgut, mit einer Abgabe von 8 Schffl. Roggen und 3 Schffl. Hafer etatsm. 9 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf | 6 | 91,60 |
| g) an Marre vererbpachtetes Ackerland, mit einer Abgabe von 14 Rthlr. . . . . | 15 | 37,20 |
| h) der Buschmanns Kothen, mit einer Abgabe von 8 Rthlr. gemein Geld, oder 6 Rthlr. 20 Sgr . . . . . | 1 | 26,90 |
| in Allem | 55 | 3,40 |

Das Hauptgut ad I. ist in mehreren Parcellen für eine Gesammt-Abgabe von 1195 Rthlr 3 Sgr. 10 Pf. verpachtet; die meisten dieser Pachtungen enden mit Martini 1826, einige 1827, 1828, 1829, und die am längsten dauernden, Martini 1830.

Die Waldung ist nicht verpachtet, sondern befindet sich in Administration.

Mit diesem Gute werden außerdem folgende Gerechtsame veräußert:

1) die Erb- und sonstigen Rechte auf Vorbecker und Frohnhauser Mark, sammt dem Wildbahns-Rechte auf der Vorbecker Mark, der Schaafs- und Viehtrift-Gerechtigkeit auf den Brüchern und in den beiden Marken.

   Die Schaafstrift ist bis Martini 1826 für 6 Rthlr. besonders, die Viehtrift aber mit dem Hauptgute, das Wildbahnsrecht bis 1833 für 15 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. verpachtet.

2) Die dem Gute zugehörigen Sitze und Gruben in der Vorbecker Pfarrkirche und auf dem Kirchhofe daselbst.

3) An Jagd- und Fischerei-Gerechtsamen:
   a. die Privatjagd in der Hofesaat des Hauses Berge, verpachtet an den Pächter des Hauptgutes, Bürgermeister Leimgard;
   b. die Koppeljagd und zwar:
      1) im Vorbecker-Quartier, verpachtet an den Herrn Obristlieutenant v. Monsterberg;
      2) in der Viehofer und Vorbecker Mark, verpachtet an den Herrn Bürgermeister Leimgard;
      3) das Revier südlich der Chaussee, begreifend die Bauerschaft Schönebeck, verpachtet an Herrn Klewitz;
      4) das Revier der Bauerschaften Betingrade, Dellwig, Frintrop, Lippern und Lyrich, verpachtet an den Herrn Grafen von Westerholt;
      5) das Stoppenberger Revier, verpachtet an Herrn Assessor Deveus;
   c. Die Fischerei in der Emscher, auf Lebenszeit an Chr. Grafweg verpachtet, für drei Rthlr. 25 Sgr.
   d. Die Fischerei in dem Berlbache, welche mit der Koppeljagd in der Vorbecker und Viehofer Mark verpachtet ist.

Das Haus Berge besaß außerdem früher die Landstandschaft; Sr. Majestät der König haben jedoch allergnädigst bestimmt, daß diese nicht mit veräußert, sondern dem künftigen Erwerber, wenn derselbe die rittersitzmäßige Provinzialstandschaft wünscht, die Allerhöchste Verleihung derselben demnächst besonders nachzusuchen, überlassen werden soll.

Dieses Landgut wird alternativ zur Vererbpachtung und zum Verkaufe am Montage den zweiten October 1826 zu Essen, vor dem Königl. Rentmeister Herrn Keller öffentlich ausgestellt werden.

Die Vermessung und die der Veräußerung zum Grunde liegenden Bedingungen liegen bei demselben Rentbeamten zu jedermanns Einsicht offen, welcher zugleich beauftragt ist, die Erwerblustigen mit der Oertlichkeit bekannt zu machen, und jede nähere Auskunft zu geben.

Vorab wird nur noch bemerkt, das dieser Grundsitz mehreren Provinzial-Gläubigern für eine etatsmäßige Kapitalsumme von 3881 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zur Spezial-Hypothek dient, welche Schulden dem künftigen Erwerber in der Art mit überwiesen werden, daß ihr Betrag vom Kaufpreise abgerechnet wird.

Düsseldorf, den 1. September 1826.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

---

N. 759. Diebstahl zu Langenscheidt.

In der Nacht vom 16. auf den 17. August c. sind dem Johann Caspar vom Wege zu Langenscheidt, Gerichtsbezirks Hagen, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Wohnung folgende Gegenstände gestohlen worden:

10 gute Frauenhemden ohne Zeichen; 9 gute Mannshemden, wovon 6 mit W. und 3 mit C. S. B. bezeichnet; 24 Kinderhemden von verschiedener Größe ohne Zeichen; 2 neue Kleider, wovon das eine von schwarzem Merinos, das andere von blau geblümtem Kattun; eine Schürze von schwarzem Merinos; ein blauer leinener Kittel.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 8. September 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 760. Steckbrief hinter Franz Diekmann.

Der unten näher bezeichnete Heuerling Franz Diekmann aus Westenholz, Kreises Paderborn, welcher der Verübung eines gewaltsamen Diebstahls verdächtig, und deshalb verhaftet, und nach Delbrück abgeführt worden war, ist daselbst am 25. August a. c. aus dem Arreste entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an das unterzeichnete Inquisitoriat abliefern zu lassen.

Paderborn, den 9. September 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Franz Diekmann aus Westenholz ist ungefähr 50 Jahre alt; 5 Fuß 4 Zoll groß; hat schwarze Haare, schwarze Augen und Augenbraunen, gewöhn-

liche Nase und Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Statur. Besondere Kennzeichen: Hat ein schwärzliches Ansehen.

Kleidung bei seiner Entweichung: Lange weiße leinene Hose; weiße wollene Strümpfe; Schuhe mit Riemen; blaues Collet; blauer Kittel; runder Hut.

---

N. 761. Diebstahl zu Erlen.

In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. sind dem Caspar Schneider zu Erlen aus dem ersten Stocke seines Wohnhauses mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

ein neuer messingener Kessel von 13 Maaß; ein alter kupferner Kessel mit neuem Boden von 17 Maaß; ein Suppen-Napf von englischem Zinn, gezeichnet mit A. E. G. und ungefähr zwei bis drei Pfd. Salz:

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung dieser Sachen oder Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Attendorn, den 22. August 1826.

Königl. Justiz-Amt das.

---

N. 762. Diebstahl zu Brilon.

In letzterer Nacht sind dem Stadtsyndicus Herrn Pape dahier mittelst Einsteigens und gewaltsamer Eröffnung des Fensters aus der Bedientenstube entwendet worden:

ein Paar Halbstiefeln; ein Paar lange Stiefeln; ein Paar dito mit gelben Stülpen; ein Paar Schuhe mit Riemen; ein Paar Damenschuhe mit schwarzen Frangen; ein Paar Kinderstiefeln; zwei Paar Kinder Tanzschuhe.

Ferner dem Bedienten:

ein Paar Stiefeln; ein blauer Kittel; eine Tabakspfeife, bestehend aus einem porzellainenen Kopfe mit einem Gemälde, die vier Jahreszeiten vorstellend, und einem aufrecht stehenden Rohre mitteler Größe; 1 schwarzes seidenes Halstuch; 4 Bürsten, nämlich eine Kleiderbürste, eine Glanzbürste eine Staubbürste und eine Dreckbürste.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen nnd Umstände, welche zur Ermittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Brilon, den 29. August 1826.

Königl. Justiz-Amt das.

---

N. 763. Diebstahl zu Helden.

In der Nacht vom 22. auf den 23. v. M. sind der Wittwe Baltes zu Helden aus dem ersten Stocke ihres Wohnhauses folgende Gegenstände mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden:

Ein neuer noch nicht gebrauchter rother kupferner Kaffetopf von 1½ Maaß; fünf Paar blau geblümte porzellainene Tassen; ein Paar Kaffeetassen von wei-

ser Fayence mit rothen Blumen, und ein Paar neue rindslederne Mannsschuhe.

Ferner sind derselben am 5. v. M., Nachmittags 5 Uhr aus dem zweiten Stock ihres Wohnhauses mittelst Einsteigens noch nachstehende Gegenstände entwendet worden:

einen Thaler und 15 Silbergroschen bestehend in ½, ⅙ und 1/12 Thaler; ein violett farbener Frauenrock von Wolle, unten her mit rothem Zitz belegt, noch wenig gebraucht, und an der Vorderseite offen; ein ditto von wollenem Stoff, unten mit roth gestreifter Zitze besetzt; ein grauer Frauen-Rock von wollenem Stoff, etwas enge und mit roth gestreifter aber verschossener Zitz unten besetzt; ein ditto von Zarse bräunlich roth mit blauem baumwollenem Zeuge besetzt, an welchem sich vorn eine halbe Bahn von einem andern Stücke, dessen Farbe von der Farbe der übrigen Zarse etwas abweicht, eingesetzt befindet; eine dito von selbigem Stoff mit Kamisol, der Rock ist unten mit blauem und rothem Siamos besetzt, und an dem Kamisol befindet sich zweierlei Zeug von gelbem Grunde und rothen Blümchen, welches Zeug an der Vorderseite gestreift ist; und ein roth seidenes Halstuch mit zwei gestreiften Rahmen, wovon einer blau und der andere weißlich ist.

Indem wir diese Diebstähle zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung dieser Sachen oder Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Attendorn, den 4. September 1826.

Königl. Justiz-Amt daselbst.

---

M. 764. Diebstahl zu Werl.

In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs dem hiesigen Obervorsteher Helwitz aus dessen untern Stube folgende Gegenstände entwendet worden:

1) eine Tafeluhr von Bronce, dieselbe war in der Form eines Wagens und von einem Pferde gezogen, in dem Wagen war eine männliche Figur, die einen Helm trug, und in der Hand einen Speer mit einer Fahne hatte;
2) ein Federmesser mit 12 Klingen versehen, und einem perlmuttern Heft;
3) ein silbernes Schreibzeug, mit einer Schelle und Leuchter versehen, die Dinte- und Sand-Behälter bilden die Form eines kleinen Fäßchens;
4) ein großer Ulmer meerschaumener Pfeifenkopf mit Silber beschlagen, nebst einem langen Rohr mit Metallick von gelber und aschgrauer Farbe belegt;
5) ein feiner meerschaumener dito die Form eines Hundes unterstellend, nebst einem Rohr von Horn, unter der Pfeifenspitze ist die Form eines Tyroler Huts angebracht;
6) ein dito meerschaumener, unter dem Kopfe befand sich die Form einer Löwenklaue nebst einem langen schwarzen elastischen Rohre;
7) ein meerschaumener Pfeifenkopf, mit einem Rohr von Perlmutter eingelegt;
8) ein porzellainener Pfeifenkopf mit Messing beschlagen, mit einem Rohr von Weinreben;
9) ein dito in der Form eines Türkenkopfs von Lava, nebst Rohr von Nußbaumholz;

10) ein porzellainener Pfeifenkopf mit dem Wort „Dienstag" bezeichnet, und langem hölzernem Rohr;

11) ein dito mit langem schwarzem Rohr und Silberbeschlag, vor dem Kopfe befanden sich die Worte „Tage schwinden wie Rauch dahin" in hebräischer Sprache;

12) ein brauner porzellainener Pfeifenkopf mit Silberbeschlag, und einem Rohr von Elfenbein;

13) ein grüner porzellainener Pfeifenkopf, auf der Vorderseite ist das Gemälde eines Seehavens, darunter der Namen „Herdickerhof" nebst schwarzem Rohr und einer Spitze von Bernstein;

14) ein porzellainener Pfeifenkopf mit dem Gemälde von Wilhelm Tell, nebst schwarzem Rohr, und einem Pfeifenbande von Granaten und Perlen;

15) zwei Terzerole..

Warnend vor dem Ankauf dieser hier bezeichneten Gegenstände fordern wir Jedermann auf, alle auf die Entdeckung der Thäter und Wiederherbeischaffung des Gestohlenen führende Umstände uns oder der Orts-Behörde anzuzeigen.

Werl, den 10. September 1826.

Königl. Justiz-Amt das.

---

N. 765. Diebstahl zu Isingheim.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. sind dem Kaspar Hermann Kniewel zu Isingheim mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

eine neue Wanduhr, woran der das Zifferblatt bedeckende Glasrahme fehlt, oberhalb des Zifferblatts Verzierungen von Messing und in Mitte derselben eine runde Scheibe mit der Inschrift: Heinrich Schröder in Oedingen, sich befindet; 5 neue und 12 bis 13 alte Bett-Tücher ohne Zeichen; 2 Paar unbenagelte Manns- 3 Paar und 1 einzelner Weibsschuh; mehrere neue und alte wollene Strümpfe ohne Zeichen; zwei flache zinnerne Teller, ohne Zeichen; ein Rasirmesser mit gelbem hölzernen Stiel, auf welchem Blumenverzierungen eingeschnitten; eine Fuhrmanns Peitsche.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, ersuchen wir Jeden, der über den Thäter oder zur Wiederherbeischaffung der entwendeten Gegenstände glaubhafte Anzeige machen kann, solche bei seiner Obrigkeit oder bei uns einzulegen.

Eslohe, den 11. September 1826.

Königl. Justiz-Amt das.

---

B 1
N. 766. Verlegung des Viehmarkts zu Altena.

Wegen der auf den 23. und 24. October c. fallenden israelitischen Festtage, ist der diesjährige Viehmark zu Altena vom 23. October auf Mittwoch den 25. October c. verlegt worden, welches zur Nachricht des Publikums bekannt gemacht wird.

Altena, den 14. September 1826.

Der Landes-Director das.

---

N. 767. Verkauf eines Zehnten zu Brilon.

Der dem Königl. Rentamte Bilstein in den Feldmarken von Bilstein und Kirchveischede zustehende Frucht- und Kartoffelzehnten wird am 2. Oct. d. J. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rentamtszimmer auf die beiden Jahre 1827 und 1828 im öffentlichen Meistgebote verpachtet.

Bilstein, den 12. September 1826. Königl. Rentamt das.

---

N. 768. Erbzinsweise Veräußerung von Domanial-Grundstücken zu Meschede.

Dienstag den 3. October d. J. Morgens 9 Uhr sollen auf der Rentamtsstube zu Meschede, nachstehende zum Rentamte Meschede gehörige, bei Meschede gelegene Domanial-Aecker, als:

| | | | | Preuß. Maaß. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | am Brennrode, | bisher an | Laurenz Degenhard | verpachtet | 4 | Morg. 154 | []R |
| 2) | daselbst | » | » Anton Schulte | » | 3 | » 140 | » |
| 3) | in der Itmecke | » | » Anton Müller | » | 2 | » 150 | » |
| 4) | an der Süntelt | » | » Anton Krämer | » | 1 | » 147 | » |
| 5) | daselbst | » | » Franz Vogel | » | 2 | » 4 | » |
| 6) | am Ueppelsberg | » | » Schultheiß Witte | » | 6 | » 86 | » |
| 7) | in der Kattmecke | » | » Caspar Mackel | » | 2 | » 4 | » |
| 8) | das. das Kämpchen | » | » Anton Müller | » | 2 | » 4 | » |
| 9) | am Klausenberg | » | » Ludwig Kersting | » | 2 | » 77 | » |
| 10) | daselbst | » | » Johann Witzler | » | 2 | » 77 | » |
| 11) | auf der Heide | » | » Schultheiß Witte | » | 3 | » 152 | » |
| 12) | bei der Kattmecke | » | » Franz Spanke | » | 1 | » 111 | » |
| 13) | auf der Heide | » | » Caspar Schulte | » | 2 | » 77 | » |
| 14) | hint. Weingarten | » | » denselben | » | 2 | » 77 | » |

im öffentlichen Meistgebote erbzinsweise veräußert werden. Die Bedingungen dazu liegen beim unterzeichneten Rentamte zur vorherigen Einsicht offen.

Meschede, den 14. September 1826. K. Rentamt das.

---

N. 769. Erbzinsweise Veräußerung von Domanial-Grundstücken zu Brilon.

Montag den 9. October d. J. Morgens 10 Uhr sollen im Gasthause des Herrn Krüper zu Brilon einige, zum Königlichen Rentamte Meschede gehörige, bei Brilon gelegene Domanial-Grundstücke, als:

1) 3 Scheffel Acker hinterm Eselsberge, bisher an Jac. Schreckenberg verpachtet; 2) 2 Scheffel Acker am Rehder-Wege bisher an Christoph Thiele verpachtet; 3) ⅛ Scheffel Garten in der Hölle bisher an Joseph Hillebrand verpachtet; 4) 4 Scheffel Wiese auf der Hunderbeck bisher an Conrector Prange verpachtet; 5) 4 Scheffel Wiese vor dem Pulster bisher an Franz Schmidt verpachtet; 6) 4 Scheffel Wiese hinterm Hangelsberg, bisher an H. Wummelsdorf verpachtet; 7) 4 Scheffel Wiese am Johannishäuschen, bisher an Schneidermeister Becker verpachtet; im öffentlichen Meistgebote erbzinsweise veräußert werden. Die Bedingungen dazu liegen bei dem Herrn Bürgermeister Krengel und unterzeichnetem Rentamte zur vorherigen Einsicht offen.

Meschede, den 14. September 1826. K. Rentamt das.

N. 770. Alternative Veräußerung und Verpachtung von Domanial-Grundstücken zu Madfeld.

Montag den 9. October d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen in der Behausung des Herrn Deputirten Fried. Gerlach jun. zu Madfeld einige, zum Königl. Rentamte Meschede gehörige Bredelarer Domanial-Grundstücke zu Madfeld, die Madfelder Gewinnländer genannt, als:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) | 3 | Morgen | Acker | am Wildhagen | bisher an Fried. Schmidt verpachtet; |
| 2) | 1½ | » | » | daselbst | » » Adam Stein » |
| 3) | 4 | » | » | daselbst | » » Heinrich Koch » |
| 4) | 1½ | » | » | daselbst | » » Anton Sprenger » |
| 5) | 3½ | » | » | daselbst | » » Bern. Siebers » |
| 6) | 2 | » | » | daselbst | » » Jos. Burghof » |
| 7) | 2 | » | » | daselbst | » » Bern. Weber » |
| 8) | 5 | » | » | daselbst | » » Franz Reuter » |
| 9) | 2 | » | » | am Brilouer Wege | » » Joh. Compernaß » |
| 10) | 3 | » | » | »RösenbeckerKnapp | » Fried. Gerlach sen. » |
| 11) | 5 | » | » | im Platz | » Johann Bohle » |

im öffentlichen Meistgebot alternative erbzinsweise veräußert, oder auf 5 Jahre wieder verpachtet werden. Die Bedingungen dazu liegen bei dem Herrn Deputirten Gerlach zu Madfeld und unterzeichnetem Rentamte zur vorherigen Einsicht offen. Meschede, den 14. September 1826.

Königl. Rentamt das.

---

N. 771. Alternative Veräußerung und Verpachtung des Bredelarschen Mönchsguts zu Medebach.

Das zum K. Rentamte Meschede gehörige Bredelarsche sogenannte Mönchs-Gut zu Medebach, bestehend aus:

a. 10¾ Morgen Wiesen, b. 13 1/16 Morgen Acker, c. 21¼ Morgen Wildland, d. Berechtigung in der Lüttringhauser Mark, und e. dem dazu gehörigen Bredelarschen Zehnten

soll alternative zum freien Verkauf, zur erbzinsweisen Veräußerung und zur Verpachtung auf 6 Jahre, Freitag den 13. October d. J, Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Glindfeld dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden. Die Bedingungen dazu liegen bei dem Herrn Bürgermeister Rühl zu Medebach und hier zur vorherigen Einsicht offen.

Meschede, den 14. September 1726.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 772. Veräußerung der Domanial-Wiese im Biro bei Siedlinghausen.

Die zum Königlichen Rentamt Meschede gehörige, bei Sidlinghausen gelegene, 4 Morgen große Wiese, im Biro genannt, bisher an den Edmund Schulte daselbst verpachtet, soll Freitag den 13. October d. J. Morgens 11 Uhr, auf der Rentamtsstube zu Glindfeld, zur erbzinsweisen Veräußerung dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden. Die Bedingungen dazu liegen bei dem Herrn Bürgermeister Martini zu Olsberg und hier zur vorherigen Einsicht offen. Meschede, den 14. September 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 773. Veräußerung von Domanial-Grundstücken zu Winterberg.

Nachbenannte, zum K. Rentamte Meschede gehörige Glindfelder Domanial-Grundstücke zu Winterberg, als:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | bisher an Laur. Braun, Poggels verpachtet, | 4⅜ | Morg. | Wiese u. | 2¼ | M. | Acker |
| 2) | » » Joh. Jod. Braun | » | 1 | » | » | » — | » | » |
| 3) | » » Laurenz Braun | » | 2½ | » | » | » — | » | » |
| 4) | » » Joh Jod. Kappen | » | 1¼ | » | » | » 1 | » | » |
| 5) | » » Joseph Lüttecken | » | 2¼ | » | » | » ¾ | » | » |
| 6) | » » Georg Wahle | » | 4¼ | » | » | » 4 | » | » |

sollen Freitag den 13 October d. J. Mittags 1 Uhr auf der Rentamtsstube zu Glindfeld, im öffentlichen Meistgebot erbzinsweise veräußert werden. Die Bedingungen dazu liegen bei dem Herrn Stadtsschultheiß Nagel zu Winterberg und hier zur vorherigen Einsicht offen. Meschede, den 14. September 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

B.

N. 774. Erledigte Pfarrkaplanei zu Brilon.

Durch die Beförderung des zeitherigen Pfarrkaplans Bigge zum Pfarrer von Bontkirchen, ist die hiesige Pfarrkaplanei in Erledigung gekommen.

Bei Wiederbesetzung dieser Stelle wird auf einen jungen Geistlichen, der sich zur Aushülfe im Lehr-Fache eignet und neben Versehung der Kaplanei-Dienste, zur Uebernahme einer Lehrerstelle beim hiesigen Progymnasio sich bereit erklärt, vorzüglich Rücksicht genommen.

Die Präsentation zu dieser Stelle geschieht von dem Stadt-Vorstande als Patron derselben und es ist mit derselben, wenn der künftige Pfarrkaplan eine Lehrerstelle übernehmen wird, ein jährliches Einkommen von 250—260 Thaler Preuß. Courant, außer freier Wohnung und zulänglichem Brandholze, verbunden.

Diejenigen Herren Geistlichen, welche zur Uebernahme dieser Stelle Lust tragen, werden ersucht, ihre Anmeldungen innerhalb vier Wochen bei dem Unterzeichneten abzugeben. Brilon, den 6. September 1826.

Der Bürgermeister daselbst.

---

N. 775. Synodal-Examen zu Belecke.

Der 10. October c. ist zum Synodal-Examen dahier bestimmt, welches den 10 Stunden und weiter von Paderborn entfernt wohnenden betreffenden Geistlichen Herzogthums Westphalen mit Bezugnahme auf die Verordnung, die Vorzeigung der geschlossenen Atteste betreffend, hierdurch bekannt gemacht wird.

Belecke, den 8. September 1826.

Der geistliche Commissar B. Behr.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 39.

Arnsberg, den 30. September 1826.


N. 776. Ausreichung neuer Zins-Kupons Series II. zu Kurmärkischen ständischen Obligationen.

Bei der am 1. November d. J. wieder eintretenden Zahlung halbjähriger Zinsen von Kurmärkschen ständischen Obligationen auf den dazu gehörenden letzten Kupon, Series I Nro. 8, werden zugleich die neuen Zins-Kupons, Series II. Nro. 1 — 8, welche die Zinsen vom 1. November 1826 bis letzten October 1830 umfassen, ausgereicht.

Es geschieht dies bei der Kontrole der Staats-Papiere Nro. 30. Taubenstraße vom 1. November d. J. ab, täglich des Vormittags, Sonn- und Festtage und die drei letzten Tage im Monate ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Vorlegung der Original-Obligationen, indem darauf die neuen Zins-Kupons abgestempelt werden müssen; wer Kupons von mehreren Obligationen zu empfangen hat, specificirt dieselben nach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte und bedient sich dabei eines Formulars, welches die Kontrole der Staats-Papiere schon jetzt und unentgeldlich verabreicht.

Da die Beamten der Kasse oder Kontrole nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung der neuen Zins-Kupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurückzusenden, welches gleichmäßig verfügt

werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden selbst gerichtet werden sollten.

Berlin, den 2. September 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Schütze. Beelitz. Deetz von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.
von Bredow. Thiede.

---

N. 777. Belobung wegen Rettung eines Kindes.

Die Hebamme Wittwe Bierbrod zu Wickede im Kreise Soest hat am 27. Juni d. J. das ein Jahr sieben Monate alte Kind des Schmiedes Hachency daselbst, auf die Nachricht, daß es vermißt werde, in einem bei dessen Hause befindlichen Teiche wieder gefunden und, da alle Lebenszeichen entflohen waren, die vorgeschriebenen Wiederbelebungs-Versuche so geschickt angewendet, daß nach Verlauf von ungefähr zehn Minuten sich Lebensspuren zeigten und das Kind bei fortgesetzten Bemühungen endlich wieder völlig hergestellt wurde.

Wir bringen diesen Vorfall zur allgemeinen Kunde und bezeugen der Hebamme Wittwe Bierbrod zugleich das verdiente Lob.

Arnsberg, den 18. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 778. Studien-Stiftung.

Von dem Herrn Erben weiland Sr. bischöflichen Gnaden des Fürst-Bischofs Franz Egon von Fürstenberg zu Hildesheim, Freiherrn Theodor von Fürstenberg in Neheim, ist dem Progymnasio zu Brilon zur Gründung einer Subinfima oder zum sonstigen Nutzen dieser Schul-Anstalt ein Geschenk von achthundert Thalern in Golde verliehen und diese Schenkung von dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten genehmigt worden.

Dieser neue Act der Wohlthätigkeit des gedachten Freiherrn von Fürstenberg wird unter dankbarer Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 20. September 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 779. Definitive Ausgleichung der Kriegskosten von 1813—16. im Amt Brilon.

Das Amt Brilon hat, nach der bereits offen gelegenen Material-Zusammenstellung, in den beiden Kriegs-Perioden von $18^{13}/_{15}$ und $18^{15}/_{16}$ geleistet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) an Fourage den Werth von . . . | 6,975 fl. | — kr. | — dt. |
| b) " Lieferungen in Armee-Magazine, ausschließlich der sub litt. e. zugesetzten Magazinsfuhrlöhne . | 3,640 " | 46 " | 2 " |
| c) " Truppen-Verpflegung . . . . . | 23,264 " | 24 " | — " |
| d) " Lazarethkosten . . . . . | 582 " | 35 " | 1 " |
| e) " Kriegs- und Magazinfuhren . . | 25,361 " | 50 " | — " |
| g) " Material-Requisitionen . . . . | 134 " | 4 " | — " |
| h) " Zehrungskosten blos durchpassirter Militaire . . . . . | 7 " | 22 " | — " |
| i) " wegenommenen Lebensmitteln und Fourage . . . . . | 13,67 " | 19 " | $^2/_3$ " |
| k) " weggenommenen Kleidungsstücken | 14,17 " | 4 " | 2 " |
| l) " außerordentlichen Verwaltungs-Kosten . . . . . | 179 " | 26 " | 3 " |
| Zusammen . . . | 62,929 " | 52 " | $^2/_3$ " |

Hiervon gehen als ausgeglichen ab:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Art a. mit . . . | 6,975 fl. | — kr. | — dt. |
| " " b. mit . . . | 3,640 " | 46 " | 2 " |
| Vom Art. d. mit . . . . | 103 " | 39 " | 1 " |
| " " e. mit . . . . | 10,283 " | — " | — " |
| Der Art. i. mit . . . . | 1,367 " | 19 " | $^2/_3$ " |
| " " k. mit . . . . . | 1,417 " | 4 " | 2 " |
| " " l. mit . . . . | 179 " | 26 " | 3 " |
| Die Landes-Kriegskosten-Kasse vergütet nach Seite 245 d. vorigjährig. Amtsbl. | 1,448 " | 41 " | 1 " |
| Zusammen . . . | 25,414 " | 57 " | $1^3/_3$ " |
| Der Rest von . . . . . | 37,514 " | 54 " | 3 " |

beträgt — auf das extraordinaire Steuer-Kapital des Amts ausgebreitet — von jedem Gulden $14\frac{560642}{603067}$ Kreuzer und, hiernach ausgeglichen, hätte

der

| 1. N. | 2. der Ort | 3. Nach seinem extraordinairen Steuer-Capital von Florin | ℔ | 4. leisten müssen fl. | kr. | dt. | 5. Hat geleistet fl. | kr. | dt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Altenbühren | 6,021 | — | 1,498 | 11 | 2 | 629 | 42 | " |
| 2 | Antfeld | 6,052 | 1 | 1,505 | 58 | " | 643 | 30 | " |
| 3 | Assinghausen | 3,150 | 2 | 783 | 56 | " | 423 | 18 | " |
| 4 | Bigge mit Schellenstein | 4,753 | — | 1,182 | 40 | 2 | 718 | 6 | " |
| 5 | Bonkirchen | 2,883 | — | 717 | 22 | 1 | 517 | 36 | " |
| 6 | Stadt Brilon | 49,740 | 1 | 12,376 | 44 | 2 | 11,539 | 52 | " |
| 7 | Bruchhausen | 4,897 | — | 1,218 | 30 | 2 | 667 | 18 | " |
| 8 | Brunskappel | 1,965 | 2 | 489 | 49 | " | 156 | — | " |
| 9 | Elleringhausen | 2,166 | 2 | 539 | 5 | " | 612 | — | " |
| 10 | Elpe | 2,073 | — | 515 | 49 | 1 | 202 | — | " |
| 11 | Elshoff oder Essinghausen | 609 | — | 151 | 32 | " | 88 | 36 | " |
| 12 | Grimlinghausen | 380 | 2 | 94 | 40 | 3 | 20 | — | " |
| 13 | Hellmeringhausen | 1,918 | 1 | 477 | 18 | 3 | 136 | 30 | " |
| 14 | Hoppecke mit Gutenhagen | 3,830 | — | 953 | — | 2 | 533 | — | " |
| 15 | Messinghausen | 3,730 | — | 928 | 7 | 2 | 563 | 12 | " |
| 16 | Nehden | 5,345 | 2 | 1,330 | 6 | 2 | 622 | 18 | " |
| 17 | Niederalme | 14,035 | 1 | 3,492 | 21 | 1 | 1,146 | 54 | " |
| 18 | Oberalme | 4,674 | 2 | 1,163 | 8 | 3 | 762 | 18 | " |
| 19 | Olsberg und Gierskopf | 5,631 | — | 1,401 | 8 | 3 | 915 | 18 | " |
| 20 | Radlinghausen | 1,828 | 2 | 454 | 59 | " | 162 | 30 | " |
| 21 | Rixen | 941 | 1 | 234 | 12 | 2 | 59 | 42 | " |
| 22 | Rösenbeck | 5,670 | 1 | 1,410 | 54 | 3 | 689 | 6 | " |
| 23 | Scharfenberg | 5,424 | 2 | 1,349 | 46 | " | 361 | 48 | " |
| 24 | Thülen | 5,914 | 1 | 1,471 | 37 | 3 | 931 | 18 | " |
| 25 | Wiemeringhausen | 2,914 | — | 725 | 5 | " | 460 | 54 | " |
| 26 | Wülfte | 2,804 | 3 | 697 | 54 | " | 196 | — | " |
| 27 | Wulmeringhausen | 1,410 | 1 | 350 | 54 | 2 | 129 | — | " |
| 28 | Die Amtskasse | — | — | 23,966 | 16 | ½ | 39,045 | 6 | ½ |
| 29 | Die Landeskriegskosten-Kasse | — | — | 1,448 | 41 | 1 | — | — | " |
| | Zusammen | 150,766 | 3 | 62,929 | 52 | ½ | 62,929 | 52 | ½ |

| 6. Hätte also | | | | 7. Hat | | | | 8. Folglich nun noch | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zu empfangen | | heraus zu bezahlen | | empfangen | | heraus bezahlt | | zu empfangen | | heraus zu bezahlen | |
| fl. | kr. dt. | fl. | kr. dt. | fl. | kr. dt. | fl. | kr. dt. | fl. | kr. dt. | fl. | kr. dt. |
| — | — " | 868 | 29 2 | — | — " | 268 | 3 2 | — | — " | 600 | 26 " |
| — | — " | 862 | 28 " | — | — " | 260 | 33 " | — | — " | 601 | 55 " |
| — | — " | 360 | 38 " | — | — " | 35 | 40 " | — | — " | 324 | 58 " |
| — | — " | 464 | 34 2 | 15 | 25 " | — | — " | — | — " | 479 | 59 2 |
| — | — " | 199 | 46 1 | 97 | 34 2 | — | — " | — | — " | 297 | 20 3 |
| — | — " | 839 | 52 2 | 2,453 | 57 " | — | — " | — | — " | 3,239 | 49 2 |
| — | — " | 551 | 12 2 | — | — " | 27 | 59 " | — | — " | 523 | 13 2 |
| — | — " | 333 | 49 | — | — " | 146 | 46 2 | — | — " | 187 | 2 2 |
| 72 | 55 " | — | — | 308 | 32 2 | — | — " | — | — " | 235 | 37 2 |
| — | — " | 313 | 49 1 | — | — " | 89 | 56 " | — | — " | 223 | 59 1 |
| — | — " | 62 | 56 " | 4 | 40 " | — | — " | — | — " | 67 | 36 " |
| — | — " | 74 | 40 3 | — | — " | 36 | 55 2 | — | — " | 37 | 45 1 |
| — | — " | 340 | 48 3 | — | — " | 139 | 41 2 | — | — " | 201 | 7 1 |
| — | — " | 420 | 2 | — | — " | 46 | 17 2 | — | — " | 373 | 43 " |
| — | — " | 364 | 55 2 | 42 | 36 2 | — | — " | — | — " | 407 | 32 " |
| — | — " | 707 | 48 2 | — | — " | 164 | 29 " | — | — " | 543 | 19 2 |
| — | — " | 2,345 | 27 1 | — | — " | 879 | 37 " | — | — " | 1,465 | 50 1 |
| — | — " | 400 | 50 3 | 90 | 47 2 | — | — " | — | — " | 491 | 38 1 |
| — | — " | 485 | 50 3 | 75 | 36 " | — | — " | — | — " | 561 | 26 3 |
| — | — " | 292 | 29 " | — | — " | 105 | 39 " | — | — " | 186 | 50 " |
| — | — " | 174 | 30 2 | — | — " | 82 | 9 " | — | — " | 92 | 21 2 |
| — | — " | 721 | 48 3 | — | — " | 154 | 37 " | — | — " | 567 | 11 3 |
| — | — " | 987 | 58 " | — | — " | 428 | 55 " | — | — " | 559 | 3 " |
| — | — " | 540 | 19 3 | 20 | 3 " | — | — " | — | — " | 560 | 22 3 |
| — | — " | 264 | 11 " | 36 | 23 2 | — | — " | — | — " | 300 | 34 2 |
| — | — " | 501 | 54 " | — | — " | 200 | 35 " | — | — " | 301 | 19 " |
| — | — " | 221 | 54 2 | — | — " | 77 | 48 " | — | — " | 144 | 6 2 |
| 15,078 | 50 " | — | — " | — | — " | — | — " | 15,078 | 50 " | — | — " |
| — | — " | 1,448 | 41 1 | — | — " | — | — " | — | — " | 1,448 | 41 1 |
| 15,151 | 45 " | 15,151 | 45 " | 3,145 | 35 2 | 3,145 | 35 2 | 15,078 | 50 " | 15,078 | 50 " |

Die Königl. Kreisbehörde, welche mit Vollziehung dieser Ausgleichung beauftragt ist, wird die Zahlungs-Termine festsetzen und bekannt machen.

Arnsberg, den 19. September 1826.

Königl. Preußische Liquidations-Commission.

---

N. 780. Haus-Collecte zum Neubau der Pfarrkirche zu Rohde.

Se. Excellenz der wirkliche Königl. Geheime Rath und Ober-Präsident Freiherr von Vinke hat sich bewogen gefunden, der dürftigen katholischen Gemeinde zu Rohde, zum dringend nöthigen Wiederaufbau ihrer ganz verfallenen und schon längst geschlossenen Kirche die Einsammlung einer Haus-Collecte in dem hiesigen Regierungs-Bezirke zu bewilligen.

Wir machen dieses hiermit öffentlich unter dem Bemerken bekannt, daß die Collecte von besondern Gemeinde-Deputirten erhoben werden wird.

Arnsberg, den 11. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 781. Verkauf der K. Domaine Grafschaft im Kreise Meschede.

Am Montage den 30. October 1826, Morgens 9 Uhr, sollen unter Leitung des Königl. Regierungs-Raths Herrn Esser auf der Rentamtsstube zu Grafschaft nachbenannte zum Königl. Rentamte Bilstein gehörige, im Kreise Meschede gelegene Besitzungen, im öffentlichen Meistgebote verkauft werden, als

I. Das Domainen-Gut Grafschaft in folgenden Bestandtheilen:

1) sämmtliche vormalige Abtei-Gebäude, mit der vormaligen Kirche, der Mahlmühle und allen Wirthschaftsgebäuden, ausgenommen der südliche Flügel des Haupt-Gebäudes und die daran liegenden Stallungen.
2) 5 Morgen 56 []Ruthen Preuß. Maaß Hofraum,
3) 4 » 25 » » » Garten,
4) 4 » 20 » » » Baumgarten,
5) 67 » 56 » » » Wiesen und Weiden,
6) 268 » 118 » » » Ackerland.
7) 5 Teiche mit der Wasserleitung,
8) Die Schaftrift und Huth-Berechtigung,
9) 2 Bachfischereien,
10) 2 Jagden.
11) An Waldungen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a. das Litzloh | 226 | Morgen | Preuß. Maaß |
| b. die Bremecke | 101 | » | » » |
| c. das Mittelei | 79 | » | » » |
| d. der Harkenstall | 83 | » | » » |
| e. die Dormecke | 159 | » | » » |
| | 648 | Morgen | Preuß. Maaß |

Die sämmtlichen Gebäude von Stein erbauet, sind von großer Ausdehnung und in gutem Zustande, zu Fabrik-Anlagen wohl geeignet.

II. Das eben angeführte Domainen-Gut alternativ mit nachbezeichneten Grundstücken und Gefällen:

1) 85 Morgen 50 □Ruthen Preuß. Maaß in 35 einzelnen Garten-, Ackerland- und Wiesen-Stücken, welche bei Grafschaft, Fredeburg und Schmallenberg gelegen sind.
2) der Zehnten in der Feldmark Ober- und Nieder-Fleckenberg.
3) An jährlichen Geld-Gefällen . . . . . 515 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf.
4) An jährlichen Getreidefällen und zwar:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a. An Roggen . . . . . | 231 | Scheffel | » | Metzen | Preuß. | Maaß |
| b. » Gerste . . . . . | 138 | » | 8 | » | » | » |
| c. » Hafer . . . . . | 1037 | » | 8 | » | » | » |
| d. » Mühlenkorn . . . . . | 57 | » | 5 | » | » | » |

wovon der Fünftel, wegen der Grundsteuer, abgezogen ist.

Die nähere Beschreibung der Verkaufs-Gegenstände, und die Verkaufsbedingungen können bei dem Königl. Regierungs-Secretair Herrn Gröning I. dahier und bei dem Königl. Domainen-Rentmeister Herrn Hellinger zu Bilstein eingesehen werden.

Arnsberg, den 15. September 1826.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

---

N. 782. Verlegung u. Verlängerung des Jahrmarkts zu Schwelm.

Der auf den 11. November l. J. für die Stadt Schwelm angekündigte Kram- und Vieh-Markt wird für dieses Jahr, wegen eines einfallenden jüdischen Feiertages, auf den 13. d. M. verlegt, und für den folgenden Tag verlängert, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 25. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 783. Entfernung des Joseph Bädecker aus Brilon.

Der unten signalisirte, unter polizeilicher Aufsicht stehende Joseph Baedecker vulgo Hück aus Brilon hat sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernt.

Alle Civil-Behörden werden auf denselben hierdurch aufmerksam gemacht und ersucht, ihn im Betretungsfall verhaften und an die Königl. Bürgermeisterei in Brilon abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 25. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personen-Beschreibung.

Der Tagelöhner Joseph Baedecker vulgo Hück auch Kielhacken genannt aus Brilon, ist katholischer Religion, 45 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen; blaue Augen, spitze Nase, ordinairen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovales Gesicht, ist kleiner Statur.

Bekleidung: Trägt gewöhnlich eine blaue leinene Jacke und gleiche abgetragene Hose, alte Weste und alten Hut.

---

N. 784. Verding der Lieferung des Bedarfs an Brod und Fourage pro 1827 für die Militair-Natural-Verpflegung in sämmtlichen Garnison-Orten der K. Intendantur des 7ten Armee-Corps.

Künftigen Monat ist die Militair-Brod- und Fourage-Verpflegung für die in der hierunten stehenden Naturalien-Bedarfs-Nachweisung verzeichneten Garnison- und Etappen-Orte in den Regierungsbezirken Minden, Münster, Arnsberg und Düsseldorf; so wie die Fourage-Lieferung in dem im churhessischen und fürstlich Lippeschen-Gebiete belegenen Etappen-Orten Oldendorf, Lemgo, Barntrup und Horn, für das Jahr 1827 sicher zu stellen. Es ergeht daher hiermit an die Oekonomen und andere Lieferungslustige die Einladung: schriftliche Lieferungs-Anerbietungen, welche nach folgenden Modifikationen theils auf Parthien-Lieferungen von Roggen und Fourage in die Königl. Magazine, theils auf die Uebernahme der direkten Verpflegung in den kleinern Garnison- und Etappen-Orten zu richten sind, bis zum 17. k. M. an die Königl. Militair-Intendantur hierselbst portofrei einzusenden.

Die Lieferungs-Anerbietungen müssen gerichtet werden:

1) für die Garnison-Orte Münster, Minden, Wesel und Düsseldorf auf die Lieferung bestimmter Parthien von Brodroggen und Fourage in die Königl. Magazine;
2) für die Garnison-Orte Paderborn, Neuhaus und Hamm, beliebig, auf Parthien-Lieferungen von Fourage in die Königl. Magazine, oder auf Uebernahme der unmittelbaren Brod- und Fourage-Verabreichung an die Truppen;
3) für Wickrath auf unmittelbare Brod-Verabreichung, und hinsichtlich der Fourage auf Parthien-Lieferungen in das Königl. Magazin;
4) für die Garnison-Orte Herford, Bielefeld, Lippstadt, Wahrendorf, Borken, Soest, Meschede, Iserlohn, Arnsberg, Werden, Essen, Graefrath, Neuß, Beurath, Kaiserswerth, Xanten und Geldern lediglich nur auf die Uebernahme der unmittelbaren Brod- und Fourage-Verabreichung; (aus der ꝛc. Naturalien-Bedarfs-Nachweisung geht näher hervor, bei welchen obigen kleinen Garnisonen nur Brodlieferung vorkommt) und endlich
5) für die Etappen Oldendorf, Lemgo, Barntrup und Horn auf unmittelbare Fourage-Verabreichung an durchmarschirende Truppen.

Wenn für Paderborn, Neuhaus und Hamm Statt Königl. Magazin-Verpflegung die unmittelbare Verpflegung durch Unternehmer gewählt werden sollte; so sollen jedoch alsdann die Letztern, desgleichen der Unternehmer für Lippstadt, verpflichtet werden, für jene Orte, für Königl. Rechnung Fourage-Beträge von Produzenten anzunehmen, falls diese partielle Fourage-Lieferungen aus ihren eigenen Erzeugnissen zu annehmbaren Preisen bei uns anbieten sollten.

In den Lieferungs-Anerbietungen, wozu vorläufig kein Stempelpapier erfordert wird, und welche auf der Adresse mit dem Bemerken „Lieferungs-Anerbieten" zu versehen sind, müssen die nachstehenden Angaben deutlich enthalten seyn, als:

a. Namen und Wohnort der Submittenten und zu welchem Kreise sie gehören;

b.

b. Benennung der Garnison-Orte, für welche das Anerbieten geschieht;
c. welche Qualitäten Naturalien zur Lieferung in die Magazine, und für welche Termine, angeboten werden; und
d. bestimmte Angabe der Preise in Königl. Preuß. Courant, und für Preuß. Maaß und Gewicht, bei den Körnern nach Scheffeln, beim Brod für ein sechspfündiges Stück, beim Heu nach Centnern zu 110 Pfd. und beim Stroh nach Schock zu 60 Bunden, letztere zu 20 Pfd.

Auf den vorgenannten 17. k. M. erfolgt bei der hiesigen Militair-Intendantur die Eröffnung und Prüfung sämmtlicher bei ihr eingegangenen Anerbietungen, an welche übrigens die Submittenten 14 Tage lang nachher gebunden bleiben, wenn sie nicht durch die Intendantur davon schon früher entbunden werden sollten. Auf etwa nach dem 17. k. M. hier eingehende Anerbietungen, und auf solche, welche keine bestimmte Preis-Angaben enthalten, wird nicht gerücksichtigt werden.

Mit den mindestfordernden Submittenten werden, sofern sie kautionsfähig und sonst qualifizirt sind, und die von ihnen gestellten Preise annehmbar erscheinen, vorbehaltlich der höhern Genehmigung, Lieferungs-Kontracte abgeschlossen werden.

Die Lieferung in die Magazine wird im November d. J., und die unmittelbare Verpflegung der Truppen mit dem 1. Januar k. J. ihren Anfang nehmen.

In Betreff der Qualität der Naturalien wird folgendes bemerkt:

Das Brod muß aus reinem, gesunden, 80½ pfündigem Roggen entstandnem, zweimal geschrotnem Mehle bereitet, gehörig ausgebacken und zu einem sechspfündigem Brode 6 Pfd. 24 Loth gut gewirkter derber Teig verwendet werden. Der Roggen und Hafer müssen rein und gesund, nicht mit Unkrautsämereien oder fremden Körnern vermengt, und nicht ausgewachsen seyn; der Roggen mindestens 80½ Pfd., der Hafer wenigstens 45½ Pfd. pro Scheffel wiegen. Das Heu muß gut gewonnen, ebenso konservirt, frei von schädlichen und untauglichen Kräutern, und überhaupt ein tadelloses Pferdefutter seyn. Das Stroh darf nicht dumpfig, nicht mit untauglichen Kräutern vermischt seyn, muß noch die Aehren haben, und in reinem Roggen-Nichtstroh bestehen.

Der Unternehmer haftet für die Erfüllung der übernommenen Lieferungs-Verbindlichkeiten mit einer Kaution, entweder in baarem Gelde, oder in Königl. Preuß. Staatspapieren, ohngefähr zum 8ten Theil des Werths der ganzen Lieferung.

Für die gelieferten Naturalien wird auf die Anweisung der Intendantur durch die Königl. Kassen prompte Zahlung geleistet werden.

Ueber alle sonstigen Lieferungs-Bedingungen, welche nach Maaßgabe der Localverhältnisse in den verschiedenen Garnison-Orten mitunter von einander abweichen, wird die Königl. Intendantur auf desfallsige Anfrage Auskunft ertheilen.

## Nachweisung

des ohngefähren ganzjährigen Bedarfs an Brod- oder Brod-Roggen und Fourage p. 1827 für die Militair-Natural-Verpflegung in sämmtlichen Garnison-Orten des Natural-Verpflegungs-Bereichs der Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps.

| | Regierungs-Bezirke. | Garnison-Orte. | Brode oder Brod-Roggen. | | Hafer | Heu | Stroh |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Brode a 6 Pfund | Brod-Roggen a 24 Scheffel pro Wiespel | a 24 Schfl. pro Wiespel | a 110 Pfund pro Centner | a 1200 Pfd. pro Schock |
| I. | Münster | 1. Münster | 131,765 | 329 1/2 | 1,764 | 11,780 | 1,728 |
| | | 2. Warendorff | 3,893 | 9 3/4 | 26 | 183 | 27 |
| | | 3. Borken | 3,893 | 9 3/4 | 26 | 183 | 27 |
| II. | Arnsberg | 1. Arnsberg | 3,600 | 9 | — | — | — |
| | | 2. Hamm | 18,032 | 45 | 359 | 2,505 | 367 |
| | | 3. Lippstadt | 9,792 | 24 1/2 | 419 | 2,439 | 357 |
| | | 4. Soest | 3,893 | 9 3/4 | 26 | 183 | 27 |
| | | 5. Iserlohn | 3,893 | 9 3/4 | 26 | 183 | 27 |
| | | 6. Meschede | 3,893 | 9 3/4 | 26 | 183 | 27 |
| III. | Minden. | 1. Minden | 134,194 | 335 1/2 | 272 | 1,693 | 248 |
| | | 2 Paderborn | 13,829 | 34 1/2 | 496 | 2,896 | 428 |
| | | 3. Neuhaus | 19,584 | 49 | 838 | 4,877 | 714 |
| | | 4. Bielefeld | 37,949 | 95 | 52 | 365 | 53 |
| | | 5. Herford | 20,376 | 51 | 186 | 1,211 | 177 |
| IV. | Düsseldorf | 1. Wesel | 179,338 | 484 1/3 | 796 | 5,276 | 774 |
| | | 2. Xanten | 3,893 | 9 3/4 | 26 | 183 | 27 |
| | | 3. Geldern | 3,893 | 9 3/4 | 26 | 183 | 27 |
| | | 4. Düsseldorf | 156,884 | 392 | 2,166 | 14,566 | 2,139 |
| | | 5. Gräfrath | 3,406 | 8 1/2 | 23 | 164 | 24 |
| | | 6. Wickrath | 19,584 | 49 | 698 | 4,877 | 715 |
| | | 7. Essen | 3,406 | 8 1/2 | 23 | 164 | 24 |
| | | 8. Neuß | 3,406 | 8 1/2 | 23 | 164 | 24 |
| | | 9. Werden | 3,600 | 9 | — | — | — |
| | | 10. Kaiserswerth | 1,200 | 3 | — | — | — |
| | | 11. Bennrath | 3,600 | 9 | — | — | — |

## Fortsetzung der Nachweisung.

V. Außerdem:

Churfürstliche Etappen.

1. Oldendorf.

Fürstlich Lippesche Etappen.

1. Lemgo
2. Barntrup
3. Horn

} Der Bedarf an Fourage für die hier durchmarschirenden Truppen ist variabel, und kann im Voraus nicht angegeben werden.

Münster, den 20. September 1826.

Königliche Intendantur des 7ten Armee-Corps.

Reiche. Gardt.

---

N. 785. Anfang der Vorlesungen im Winter-Semester 1826 in 27 auf der Rhein-Universität Bonn.

Von Seiten der Königl. Rhein-Universität wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vorlesungen des nächsten Winter-Semesters $18^{26}/_{27}$ am 23. des künftigen Monats October beginnen werden. Der so eben erschienene, mit Genehmigung des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gedruckte Catalog enthält die nähere Beschreibung der Vorlesungen und der academischen Anstalten und Sammlungen, so wie der darin vorzunehmenden practischen Uebungen. Zugleich wird die hohe ministerielle Verordnung in Erinnerung gebracht, wornach denjenigen Studierenden, welche nicht mit dem Tage des Anfangs der Vorlesungen hier eingetroffen seyn werden, das betreffende halbe Jahr als Theil des gesetzlich vorgeschriebenen Triennii nicht angerechnet, und über die von ihnen in einem solchen Semester angenommenen und gehörten Vorlesungen keine Facultäts-Zeugnisse ausgestellt werden sollen.

Bonn, den 21. September 1826.

Königliche Rhein-Universität.

---

N. 786. Steckbrief hinter Wilhelmine Heese.

Die hierunter signalisirte Dienstmagd Wilhelmine Heese, Tochter des Tagelöhners Friedrich Heese von der Vacrst-Brücke bei Unna, hat zu Anfang dieses Jahres ihre Dienstherrschaft, den Ackerwirth Johann Heinrich Schulte Marmeling zu Bönen, Kreises Hamm, heimlich verlassen, und hat ihr jetziger Aufenthaltsort, ungeachtet aller Nachforschungen, nicht ermittelt werden können.

Da nun durch verschiedene, obgleich noch unverbürgte Gerüchte der Verdacht erregt worden, als sey die Wilhelmine Heese auf eine gewaltsame Weise ums Leben gekommen, so ersuchen wir hierdurch die betreffenden Poli-

zei-Behörden, und fordern Jedermann auf, uns jede Nachricht von dem Leben und jetzigen Aufenthalte oder dem Tode der Wilhelmine Heese unverzüglich zugehen zu lassen, oder der nächsten Polizei-Behörde zur weitern Beförderung an uns anzuzeigen.

Hamm, den 22. September 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung:

Wilhelmine Heese ist ungefähr 20 Jahr alt, 5 Fuß groß, stark und gesetzter Statur, hat ganz schwarze Haare, eine hervorstehende Stirn, schwarze Augenbraunen, braune oder wenigstens dunkele Augen, eine kurze und etwas aufgestülpte Nase, gewöhnlichen Mund, ein kurzes und rundes Kinn nebst einem Unterkinn, volles und rundes Gesicht, frische und gesunde Gesichtsfarbe, spricht größtentheils nur platt-märkisch, besondere Kennzeichen: Während des Sommers, hin und wieder Sommersprossen im Gesicht.

---

R. 787. Diebstahl zu Niederfleckenberg.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. sind dem Herrn Studiosus Niederstein aus Kirchhundem aus dem Hause des Kemper genannt Frohnen zu Niederfleckenberg, wobei ersterer übernachtete, folgende Sachen entwendet worden:

1) eine alte englische Sackuhr mit einer silbernen Kette und Pettschaft, welches letztere die Inschrift ami enthält;
2) ein dunkelblauer Ueberrock, lange Hosen und Weste vom nämlichen Tuche;
3) ein schwarzes seidenes Halstuch mit einer Halsbinde;
4) ein Paar fast noch neue Halbstiefeln;
4) in den Westentaschen befanden sich an Gelde 2 berl. Thlr. und 15 Pf., und sodann ein neues Federmesser mit einem Brodmesser, Böhrchen und Korkenzieher.

In der nämlichen Nacht sind aus dem nämlichen Hause dem Knechte Jacob Wortmann folgende Sachen entwendet:

eine grüne manchesterne Weste; eine dito rothe mit weißen Streifen; ein rothes baumwollenes Halstuch mit Frangen; eine kurze blaue leinene Hose; ein flächsener hellblauer Kittel; ein silbernes Pfeifenrohr und ein Strumpf.

Ein jeder, welcher Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der entwendeten Sachen führen könnten, anzugeben weiß, wird aufgefordert, solche der unterzeichneten Stelle anzuzeigen.

Fredeburg, den 11. September 1826.

Königl. Justiz-Amt das.

---

N. 788. Alternative Veräußerung und Verpachtung von Domanial-Grundstücken in den Gemarkungen Medelon und Medebach.

Samstag den 14. October d. J., Morgens 9 Uhr, sollen auf der Rentamtsstube zu Glindfeld nachverzeichnete, zum K. Rentamte Meschede gehörige, ehemals Meschede Curiat-Grundstücke in den Gemarkungen Medelon und Medebach, als:

| | | Wiesen. | | Dünge- u. Wildland. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Morg. | []R. | Morg. | []R. |
| 1) | bisher verpachtet an Joh. Guntermann zu Hesborn | 2 | 45 | — | — |
| 2) | » » » Wilh. Arens zu Medelon | — | — | 8 | — |
| 3) | » » » Wittwe Fraſen daſ. | 1 | 135 | — | — |
| 4) | » » » Georg Hellwig daſ. | 1 | 90 | — | — |
| 5) | » » » denſelben | — | — | 4 | 15½ |
| 6) | » » » Heinrich Hunold daſ. | 1 | 45 | — | — |
| 7) | » » » Anton Kaiſer daſ. | 1 | 45 | 6 | 45 |
| 8) | » » » denſelben | — | 90 | 5 | 45½ |
| 9) | » » » Anton Lefarth daſ. | 1 | 45 | — | — |
| 10) | » » » denſelben | 1 | — | — | — |
| 11) | » » » denſelben | 1 | 135 | — | — |
| 12) | » » » Lefarth v. Balzer daſ. | 1 | 90 | 5 | — |
| 13) | » » » denſelben | — | — | 6 | 90 |
| 14) | » » » Heinrich Lefarth daſ. | 2 | 135 | 6 | 90 |
| 15) | » » » Lefarth v. Hückers daſ. | 1 | — | — | — |
| 16) | » » » Lefarth v. Wilmers daſ. | — | — | 7 | 45 |
| 17) | » » » Lefarth v. Himmelscaſpar daſ. | — | — | 14 | — |
| 18) | » » » Lefarth v. Marle daſ. | — | 135 | 8 | — |
| 19) | » » » Caſpar Niggemann daſ. | 1 | — | 7 | 45 |
| 20) | » » » denſelben | — | 90 | — | — |
| 21) | » » » Caſpar Padberg daſ. | — | 135 | — | — |
| 22) | » » » Johann Padberg daſ. | 1 | — | — | — |
| 23) | » » » Reuter v. Mackels daſ. | — | — | 6 | 112½ |
| 24) | » » » Johann Reuter daſ. | 1 | — | 7 | 45 |
| 25) | » » » Wittwe Rohleder daſ. | — | — | 7 | — |
| 26) | » » » Johann Schüngel daſ. | 1 | 90 | 7 | — |
| 27) | » » » Jacob Schüngel daſ. | — | — | — | 50 |
| 28) | » » » Lehrer Schütte daſ. | 4 | 22½ | — | — |
| 29) | » » » Franz Schweinsberg daſ. | — | 90 | 7 | 22½ |
| 30) | » » » Johann Schweinsberg daſ. | — | — | — | 135 |
| 31) | » » » Johann Widdemann daſ. | — | — | 7 | 150 |

einzeln, in den vorbenannten Parzellen, alternative zur erbzinsweisen Veräußerung und zur anderweitern Verpachtung, auf 6 Jahre dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden. Die Bedingungen liegen bei dem Hrn. Bürgermeister Rühl zu Medebach, bei dem Hrn. Lehrer Schütte zu Medelon, und hier zur vorherigen Einsicht offen.

Meschede, den 14. September 1826.]

Königl. Rentamt daf.

---

N. 789. Verpachtung einiger Domanial-Grundstücke zu Scheda

Montag den 16. October, Nachmittags 2 Uhr anfangend, sollen zu Scheda:

1.] Die Saatlandsbreite bei Scheda, das Saatland bei Scheda, die Kreuzteiche daselbst, der Fohleuberg daselbst, das kleine Espenstück daselbst, das Kirchenland daselbst,

parzellenweise und im Ganzen, und ½ Morgen auf der hohen Fohr, so wie die Uebelgrüne bei Bentrop blos im Ganzen zur Verpachtung auf 6 nacheinander folgende Jahre ausgesetzt werden.

Hamm, den 21. September 1826.

Königliches Rentamt daselbst.

---

N. 790. Verkauf resp. Verpachtung der Abtissin- u. Amtmanns-Wiese zu Fröndenberg.

Dienstag den 17. October Vormittags 10 Uhr anfangend, sollen zu Fröndenberg in der Behausung des Herrn Wirths Wildschütz

die Abtissin- und die Amtmannswiese

im Ganzen meistbietend zum Verkaufe und zur Verpachtung auf 6 Jahre ausgesetzt werden.

Hamm, den 21. September 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 791. Verpachtung verschiedener Domanial-Grundstücke zu Unna.

Donnerstags den 5. October, Nachmittags 2 Uhr anfangend, sollen zu Unna in der Behausung des Wirths Hrn. Ludwig v. Werne die Ländereien, die Ruenhufen genannt, und die Neckerdings Mühlenländereien bei Unna, parzellenweise und im Ganzen öffentlich meistbietend zur Verpachtung auf 6 Jahre ausgesetzt werden.

Hamm, den 21. September 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 792.
Verkauf eines Gebäudes zu Obermarsberg.

Am Montage den 16. k. M. October, Nachmittags 2 Uhr, soll in der Behausung des Hrn. Amtstaxators Steinhoff zu Obermarsberg das zum Königl. Rentamte Meschede gehörige Vorwerk auf dem Stifte zu Obermarsberg, eine in neuerer Zeit bewohnbar gemachte Scheune, welche bisher vom Fruchtmesser Wilerscheid benutzt wurde, dem öffentlichen Verkaufe alternative auf den Abbruch und zum Stehenbleiben ausgesetzt werden.

Meschede, den 25. September 1826.

Königl. Rentamt das.

---

B 2
N. 793.
Verlegung des Viehmarkts zu Altena.

Wegen der auf den 23. und 24. October c. fallenden israelitischen Festtage, ist der diesjährige Viehmarkt zu Altena vom 23. October auf Mittwoch den 25. October c. verlegt worden, welches zur Nachricht des Publikums bekannt gemacht wird.

Altena, den 14. September 1826.

Der Landes-Director das.

---

B 1
Anlage einer Papiermühle bei Allendorf.

Der Friedrich Wernicke von Plettenberg beabsichtigt unterhalb der Stadt Allendorf auf dem sogenannten Delplatze am Sorpe-Bache eine Papier-Mühle zu erbauen.

Es werden daher vorschriftsmäßig alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihre Einreden innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei dem Bauherrn anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Arnsberg, den 27. September 1826.

Der Landrath daselbst.

---

## Berichtigung.

In dem Marginale sub Nro. 767 des vorigen Amtsblatts, Stück 38. Seite 478 ist, Statt Brilon — „Bilstein" zu lesen.

# Nachweisung

der im Monat August 1826 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

| Namen der Korn-Märkte. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Erbsen der Scheffel. | | | Buchweitzen der Scheffel. | | | Kartoffeln der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Preußischen Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. |
| Hamm . . . | 1 | 4 | 10 | " | 26 | 9 | " | 22 | 6 | " | 17 | 9 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | 12 | 6 | 3 | 19 | 1 |
| Hattingen . | 1 | 23 | " | 1 | 8 | 3 | 1 | 3 | 9 | " | 20 | " | " | " | " | 1 | 8 | " | " | 12 | " | " | 15 | " | 4 | 15 | " |
| Herdecke . . | 1 | 10 | 3 | 1 | 6 | 5 | " | 29 | " | " | 22 | 6 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Langschede . | 1 | 10 | 4 | 1 | 1 | 6 | " | 25 | " | " | 21 | 1 | 1 | 6 | 6 | " | " | " | " | 11 | 6 | " | 23 | " | 4 | 15 | " |
| Lippstadt . . | 1 | 2 | 6 | " | 26 | " | " | 22 | 6 | " | 17 | 6 | 1 | 2 | 6 | " | " | " | " | 10 | " | " | 20 | " | 4 | 20 | " |
| Menden . . | 1 | 9 | " | 1 | 3 | 2 | " | 23 | 1 | " | 20 | 2 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Meschede . . | 1 | 6 | 10 | 1 | 3 | 2 | " | 27 | 5 | " | 17 | 2 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Schwerte . . | 1 | 12 | 3 | 1 | " | 2 | " | 29 | 1 | " | 20 | 6 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Soest . . . . | 1 | 7 | " | 1 | " | 6 | " | 27 | 8 | " | 17 | 6 | " | " | " | " | " | " | " | 16 | 6 | " | 10 | " | 2 | " | " |
| Witten . . . | 1 | 13 | 9 | 1 | 1 | 7 | " | 28 | 3 | " | 23 | 8 | " | " | " | 1 | 7 | 5 | " | 16 | 2 | " | 24 | 2 | 6 | 27 | " |
| Durchschnitts-Preis . . | 1 | 10 | " | 1 | 1 | 9 | " | 26 | 10 | " | 19 | 9 | 1 | 4 | 6 | 1 | 7 | 8 | " | 13 | 3 | " | 20 | 11 | 4 | 11 | " |



N. 797. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat August 1826.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 40.

Arnsberg, den 7. October 1826.


N. 798. Anstellungsfähigkeit des 9jährigen Unteroffiziers Müller als Kanzlist ꝛc.

Der 9jährige Unteroffizier und Bataillonsschreiber Müller 15ten Infanterie Regiments, jetzt zu Bielefeld, ist zur Anstellung als Kanzlist oder Registratur-Assistent in der mit ihm vorgenommenen Prüfung für sehr wohl geeignet befunden. Münster, den 21. Septbr. 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vinke.

---

N. 799. Anderweite Besetzung der Bürgermeisterei Aplerbeck.

Die durch nachgesuchte Entlassung des Herrn von Lilien zu Opherdicke erledigte Bürgermeisterei Aplerbeck Kreises Dortmund ist dem verabschiedeten Premier-Lieutenant August Wille widerruflich übertragen worden, welches sowohl den Eingesessenen des gedachten Bezirks, als auch dem Publiko, bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 18. September 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 800. Steuer-Cassen zu Siegen u. zu Camen und deren Besetzung.

Der durch die Pensionirung des bisherigen Steuerempfängers, Landrentmeisters Schenck zu Siegen erledigte Steuerempfang daselbst ist dem bisherigen Steuerempfänger Schmitz zu Camen verliehen worden, welcher dieses Amt mit dem ersten November d. J. antreten wird.

Die Steuerkasse zu Camen hingegen wird nach dem Abgange des ꝛc Schmitz bis zum nächsten Final-Abschlusse von dem Steuerempfänger

Flatten zu Unna interimistisch verwaltet werden, welcher auch die bisherigen Lokal-Erhebungen monatlich zu Bönen, Pelkum, Herringen, Camen, Heeren und Methler abhalten wird.

Arnsberg, den 26. September 1826.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltnng der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

---

N. 801.
Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Der §. 6 des Regulativs vom 28. April 1824., den Hausirhandel und die Gewerbe betreffend, bestimmt, daß Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebart nach Landesart es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., dazu weder für sich noch für ihre Gehülfen eines Gewerbescheins bedürfen, sondern blos einer polizeilichen Legitimation, welche zugleich die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Auf den Grund dieser gesetzlichen Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu diesen Gewerben im hiesigen Regierungs-Bezirke folgende gerechnet werden sollen:

1) Glaser,
2) Schornsteinfeger,
3) Dachdecker,
4) Topfbinder,
5) Korbmacher und Wannenflicker, insofern sie keine fertigen Waaren zum Verkaufe feil bieten,
6) Kesselflicker und Zinngießer, jedoch gleichfalls nur insofern sie keine fertigen Waaren umherziehend feil bieten, indem dazu ein Gewerbeschein erforderlich ist,
7) Mühlenärzte,
8) Orgelbauer, und überhaupt solche Künstler, welche sich mit der Reparatur musikalischer Instrumente abgeben.

In den solchen Personen zu ertheilenden polizeilichen Legitimationen ist von den Orts-Behörden jedesmal nicht nur die Natur des Gewerbes sondern auch der Bezirk genau anzugeben, für welchen die Legitimation gültig seyn soll. Sie darf sich nie über den Amtsbezirk derjenigen Behörde hinaus ausdehnen, welche dieLegitimation ertheilt; diese muß vielmehr, im Falle der Inhaber seinen Gewerbsbetrieb weiter ausdehnen will, von den betreffenden Ortsbehörden gut geheißen und visirt werden.

Arnsberg, den 26. September 1826.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

N. 802. Berechnung der Abzüge zum Beamten-Pensions-Fonds.

Da die von uns erlassene, in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Arnsberg und Düsseldorf abgedruckte Verfügung vom 5. Mai d. J. quoad passum 1. wornach der Abzug des zwölften Theils des Gehalts eines neu angestellten Beamten, auch von den Emolumenten, nach dem wahren Betrage derselben, also von dem ganzen Diensteinkommen zu berechnen, zu einem Mißverständniß Veranlassung gegeben, so wird solche dahin berichtigt und declarirt:

daß der erwähnte Beitrag zu den Pensions-Fonds nur von solchen Emolumenten, die als pars salarii bewilligt sind; z. B. Tantiemen, Copialien ꝛc. nicht aber von bloß zufälligen Emolumenten, z. B. Examinations-Gebühren, Commissions-Gebühren ꝛc. zu entrichten sey;

und wird dieses zur Kenntnißnahme für die Gerichte unseres Departements hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 19. September 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 803. Personal-Chronik.

Personal-Chronik:

1) Der Justiz-Amtmann Gronarz zu Eslohe ist zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 26. Mai d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt, und es ist die Verwaltung der Stelle eines Justiz-Amtmanns bei dem Justiz-Amte Eslohe dem bisherigen Hülfsarbeiter daselbst, Hof-Gerichts-Referendarius Lohmann, vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 25. August c. interimistisch übertragen.
2) Der Justiz-Amtmann Schulte zu Marsberg ist gestorben, und dem Hof-Gerichts-Referendarius Wünnenberg zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 19. Dezember 1825, die Verwaltung der, dadurch vakant gewordenen Justiz-Beamten Stelle zu Marsberg, so wie der, von dort aus verwalteten Patrimonial-Richterstelle zu Canstein provisorisch übertragen.
3) Der Stadtschultheiß Hanekroth zu Siegen ist, gemäß Justiz-Ministerial-Rescripts vom 5. Juni c., vom 1. October d. J. an mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.
4) Der Amtsschreiber Köster zu Medebach ist zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 14. April c. ebenfalls mit Pension in den Ruhestand versetzt, und es ist die Stelle des Amtsschreibers zu Medebach durch das Ministerial-Rescript vom 7. Juli d. J. provisorisch dem Hof-Gerichts-Referendarius Mathias Leisten übertragen worden.
5) Der Amtsdiener bei dem Justiz-Amte zu Eslohe, Franz Anton Walburg, ist nach dem Ministerial-Rescripte vom 20. Januar d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt; desgleichen

6) Der Gerichtsdiener Krämer bei dem Justiz-Amte Hilchenbach, zufolge Ministerial-Rescripts vom 21. Juli c.

7) Der Amtsdiener Johannes Diez zu Netphen ist gestorben, und an dessen Statt der gewesene Kopist Leonhard Schweisfurth auf den Grund des Ministerial-Rescripts vom 25. März d. J. zum provisorischen Hülfsboten für das vereinigte Justiz-Amt Freudenberg und Netphen angeordnet.

Arnsberg, den 19. September 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

---

N. 804. Einsendung der Verzeichnisse von statt gefundenen Verbrechen.

Die Königl. Justiz-Aemter und Gerichts-Behörden unsers Gerichtsbezirks benachrichtigen wir, daß in Folge höherer Verfügung die Einsendung der, nach Vorschrift des Publikandums vom 14. Januar 1825, und des generale vom 29. Mai 1820, halbjährig aufzustellenden Verzeichnisse der bestraften, mit Steckbriefen verfolgten, oder über die Landesgränze gebrachten Verbrecher nicht weiter nöthig ist, und daher nunmehr ganz unterbleiben kann.

Arnsberg, den 22. September 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

---

N. 805. Ablösung der kleinen Domanial-Renten.

Indem wir die Domainen-Prästantiarien im hiesigen Regierungs-Bezirk nochmals auf die Bekanntmachung im 23. Stück Nro. 456 des diesjährigen Amtsblatts aufmerksam machen, bemerken wir denselben, daß die bei den Königl. Rent-Aemtern zur Aufnahme ihrer Ablöse-Erklärungen offen liegenden fortlaufenden Protokolle am 31. Dezember a. c. geschlossen werden und von da an, die ihnen auf den Grund der Allerhöchsten Anordnung zugesicherte Ablösung der kleinen Domanial-Prästationen zum 15fachen Jahres-Betrag oder $6\frac{2}{3}$ p. % nicht weiter zulässig ist, sondern der allgemeine gesetzliche Satz zum 25fachen Betrag oder 4 p. % eintritt.

Arnsberg, den 26. September 1826

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten

N. 806. Verding der Lieferung des Bedarfs an Brod und Fourage pro 1827 für die Militair-Natural-Verpflegung in sämmtlichen Garnison-Orten der K. Intendantur des 7ten Armee-Corps.

Künftigen Monat ist die Militair-Brod- und Fourage-Verpflegung für die in der hierunten stehenden Naturalien-Bedarfs-Nachweisung verzeichneten Garnison- und Etappen-Orte in den Regierungsbezirken Minden, Münster, Arnsberg und Düsseldorf; so wie die Fourage-Lieferung in dem im churhessischen und fürstlich Lippeschen-Gebiete belegenen Etappen-Orten Oldendorf, Lemgo, Barntrup und Horn, für das Jahr 1827 sicher zu stellen. Es ergeht daher hiermit an die Oekonomen und andere Lieferungslustige die Einladung: schriftliche Lieferungs-Anerbietungen, welche nach folgenden Modifikationen theils auf Parthien-Lieferungen von Roggen und Fourage in die Königl. Magazine, theils auf die Uebernahme der direkten Verpflegung in den kleinern Garnison- und Etappen-Orten zu richten sind, bis zum 17. k. M. an die Königl. Militair-Intendantur hierselbst portofrei einzusenden.

Die Lieferungs-Anerbietungen müssen gerichtet werden:

1) für die Garnison-Orte Münster, Minden, Wesel und Düsseldorf auf die Lieferung bestimmter Parthien von Brodroggen und Fourage in die Königl. Magazine;

2) für die Garnison-Orte Paderborn, Neuhaus und Hamm, beliebig, auf Parthien-Lieferungen von Fourage in die Königl. Magazine, oder auf Uebernahme der unmittelbaren Brod- und Fourage-Verabreichung an die Truppen;

3) für Wickrath auf unmittelbare Brod-Verabreichung, und hinsichtlich der Fourage auf Parthien-Lieferungen in das Königl. Magazin;

4) für die Garnison-Orte Herford, Bilefeld, Lippstadt, Wahrendorf, Borken, Soest, Meschede, Iserlohn, Arnsberg, Werden, Essen, Graefrath, Neuß, Beurath, Kaiserswerth, Xanten und Geldern lediglich nur auf die Uebernahme der unmittelbaren Brod- und Fourage-Verabreichung; (aus der ꝛc. Naturalien-Bedarfs-Nachweisung geht näher hervor, bei welchen obigen kleinen Garnisonen nur Brodlieferung vorkommt) und endlich

5) für die Etappen Oldendorf, Lemgo, Barntrup und Horn auf unmittelbare Fourage-Verabreichung an durchmarschirende Truppen.

Wenn für Paderborn, Neuhaus und Hamm Statt Königl. Magazin-Verpflegung die unmittelbare Verpflegung durch Unternehmer gewählt werden sollte; so sollen jedoch alsdann die Letztern, desgleichen der Unternehmer für Lippstadt, verpflichtet werden, für jene Orte, für Königl. Rechnung Fourage-Beträge von Produzenten anzunehmen, falls diese partielle Fourage-Lieferungen aus ihren eigenen Erzeugnissen zu annehmbaren Preisen bei uns anbieten sollten.

In den Lieferungs-Anerbietungen, wozu vorläufig kein Stempelpapier erfordert wird, und welche auf der Addresse mit dem Bemerken „Lieferungs-Anerbieten" zu versehen sind, müssen die nachstehenden Angaben deutlich enthalten seyn, als:

a. Namen und Wohnort der Submittenten und zu welchem Kreise sie gehören;

b. Benennung der Garnison-Orte, für welche das Anerbieten geschieht;
c. welche Qualitäten Naturalien zur Lieferung in die Magazine, und für welche Termine, angeboten werden; und
d. bestimmte Angabe der Preise in Königl. Preuß. Courant, und für Preuß. Maaß und Gewicht, bei den Körnern nach Scheffeln, beim Brod für ein sechspfündiges Stück, beim Heu nach Centnern zu 110 Pfd. und beim Stroh nach Schock zu 60 Bunden, letztere zu 20 Pfd.

Auf den vorgenannten 17. k. M. erfolgt bei der hiesigen Militair-Intendantur die Eröffnung und Prüfung sämmtlicher bei ihr eingegangenen Anerbietungen, an welche übrigens die Submittenten 14 Tage lang nachher gebunden bleiben, wenn sie nicht durch die Intendantur davon schon früher entbunden werden sollten. Auf etwa nach dem 17. k. M. hier eingehende Anerbietungen, und auf solche, welche keine bestimmte Preis-Angaben enthalten, wird nicht gerücksichtigt werden.

Mit den mindestfordernden Submittenten werden, sofern sie kautionsfähig und sonst qualifizirt sind, und die von ihnen gestellten Preise annehmbar erscheinen, vorbehaltlich der höhern Genehmigung, Lieferungs-Kontracte abgeschlossen werden.

Die Lieferung in die Magazine wird im November d. J., und die unmittelbare Verpflegung der Truppen mit dem 1. Januar k. J. ihren Anfang nehmen.

In Betreff der Qualität der Naturalien wird folgendes bemerkt:

Das Brod muß aus reinem, gesundem, 80½ pfündigem Roggen entstandnem, zweimal geschrotnem Mehle bereitet, gehörig ausgebacken und zu einem sechspfündigem Brode 6 Pfd. 24 Loth gut gewirkter derber Teig verwendet werden. Der Roggen und Hafer müssen rein und gesund, nicht mit Unkrautsämereien oder fremden Körnern vermengt, und nicht ausgewachsen seyn; der Roggen mindestens 50½ Pfd., der Hafer wenigstens 45½ Pfd. pro Scheffel wiegen. Das Heu muß gut gewonnen, ebenso konservirt, frei von schädlichen und untauglichen Kräutern, und überhaupt ein tadelloses Pferdefutter seyn. Das Stroh darf nicht dumpfig, nicht mit untauglichen Kräutern vermischt seyn, muß noch die Aehren haben, und in reinem Roggen-Richtstroh bestehen.

Der Unternehmer haftet für die Erfüllung der übernommenen Lieferungs-Verbindlichkeiten mit einer Kaution, entweder in baarem Gelde, oder in Königl. Preuß. Staatspapieren, ohngefähr zum 8ten Theil des Werths der ganzen Lieferung.

Für die gelieferten Naturalien wird auf die Anweisung der Intendantur durch die Königl. Kassen prompte Zahlung geleistet werden.

Ueber alle sonstigen Lieferungs-Bedingungen, welche nach Maaßgabe der Localverhältnisse in den verschiedenen Garnison-Orten mitunter von einander abweichen, wird die Königl. Intendantur auf desfallsige Anfrage Auskunft ertheilen.

# Nachweisung

des ohngefähren ganzjährigen Bedarfs an Brod- oder Brod-Roggen und Fourage p. 1827 für die Militair-Natural-Verpflegung in sämmtlichen Garnison-Orten des Natural-Verpflegungs-Bereichs der Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps.

| | Regierungs-Bezirke. | Garnison-Orte. | Brode oder Brod-Roggen. | | Hafer | Heu | Stroh |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Brode a 6 Pfund | Brod-Roggen a 24 Scheffel pro Wiespel | a 24 Schfl. pro Wiespel | a 110 Pfund pro Centner | a 1200 Pfd. pro Schock |
| I. | Münster | 1. Munster | 131,765 | 329 1/2 | 1,764 | 11,780 | 1,728 |
| | | 2. Warendorff | 3,893 | 9 3/4 | 26 | 183 | 27 |
| | | 3. Borken | 3,893 | 9 3/4 | 26 | 183 | 27 |
| II. | Arnsberg | 1. Arnsberg | 3,600 | 9 | — | — | — |
| | | 2. Hamm | 18,032 | 45 | 359 | 2,505 | 367 |
| | | 3. Lippstadt | 9,792 | 24 1/2 | 419 | 2,439 | 357 |
| | | 4. Soest | 3,893 | 9 3/4 | 26 | 183 | 27 |
| | | 5. Iserlohn | 3,893 | 9 3/4 | 26 | 183 | 27 |
| | | 6. Meschede | 3,893 | 9 3/4 | 26 | 183 | 27 |
| III. | Minden. | 1. Minden | 134,194 | 335 1/2 | 272 | 1,693 | 248 |
| | | 2 Paderborn | 13,829 | 34 1/2 | 496 | 2,896 | 428 |
| | | 3. Neuhaus | 19,584 | 49 | 838 | 4,877 | 714 |
| | | 4. Bielefeld | 37,949 | 95 | 52 | 365 | 53 |
| | | 5. Herford | 20,376 | 51 | 186 | 1,211 | 177 |
| IV. | Düsseldorf | 1. Wesel | 179,338 | 484 1/3 | 796 | 5,276 | 774 |
| | | 2. Xanten | 3,893 | 9 3/4 | 26 | 183 | 27 |
| | | 3. Geldern | 3,893 | 9 3/4 | 26 | 183 | 27 |
| | | 4. Düsseldorf | 156,884 | 392 | 2,166 | 14,566 | 2,139 |
| | | 5. Gräfrath | 3,406 | 8 1/2 | 23 | 164 | 24 |
| | | 6. Wickrath | 19,584 | 49 | 698 | 4,877 | 715 |
| | | 7. Essen | 3,406 | 8 1/2 | 23 | 164 | 24 |
| | | 8. Neuß | 3,406 | 8 1/2 | 23 | 164 | 24 |
| | | 9. Werden | 3,600 | 9 | — | — | — |
| | | 10. Kaiserswerth | 1,200 | 3 | — | — | — |
| | | 11. Bennrath | 3,600 | 9 | — | — | — |

Fortsetzung der Nachweisung.

V. Außerdem:

Churfürstliche Etappen.

1. Oldendorf.

Fürstlich Lippesche Etappen.

1. Lemgo
2. Barntrup
3. Horn

} Der Bedarf an Fourage für die hier durchmarschirenden Truppen ist variabel, und kann im Voraus nicht angegeben werden.

Münster, den 20. September 1826.

Königliche Intendantur des 7ten Armee-Corps.

Reiche. Gardt.

---

B 2

N. 807. Anlage einer Papiermühle bei Allendorf.

Der Friedrich Wernicke von Plettenberg beabsichtigt unterhalb der Stadt Allendorf auf dem sogenannten Oelplatze am Sorpe-Bache eine Papier-Mühle zu erbauen.

Es werden daher vorschriftsmäßig alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihre Einreden innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei dem Bauherrn anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Arnsberg, den 27. September 1826. Der Landrath das.

---

N. 808. Verpachtung der Fischerei im Forstrevier Oehlinghausen.

Freitag den 20. October c. Morgens 10 Uhr werden in der Forstwohnung zu Oehlinghausen nachstehende herrschaftliche Fischerei-Districte zur öffentlichen Verpachtung auf 6 Jahre ausgesetzt:

1) Die Fischerei auf dem Bieberbach,
2) » » » » Lohsiepen, und
3) » » » der Hönne von Binolen bis an den Klusenstein.

Arnsberg, den 26. September 1826.

Der Forstinspector das.

---

N. 809. Verlegung des Viehmarkts zu Gesecke.

Der hiesige Herbst-Viehmarkt, welcher in der Regel am 24. October gehalten wird, hat wegen eines in diesem Jahre auf besagten Tag fallenden jüdischen Festtags auf Donnerstag vorher, den 19. October verlegt werden müssen, welches zur Nachricht des Publicums mit dem Zusatze bekannt gemacht wird, daß gedachter Markt im Arnsberger Haus- und Adreß-Kalender irrig als auf den 20. October fallend, angegeben ist.

Gesecke, den 26. September 1826.

Der Bürgermeister das.

# Amts-Blatt
der
# Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 41.

Arnsberg, den 14. October 1826.


N. 810. Wahlfähigkeit zum evangelischen Pfarramt

Der evangelische Pfarrvikar Karl August Rappard zu Repeln in der Diözese Meurs, ist auch für die hiesige Provinz für wahlfähig zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 4. October 1826.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 811. Prüfung der Schulamts-Kandidaten über ihre Geschicklichkeit im Orgelspielen.

Für die Veredlung des kirchlichen Gemeindegesanges, als eines Hauptbestandtheiles des evangelischen Gottesdienstes, ist das gute Orgelspielen von sehr großer Wichtigkeit, und die Erfahrung lehrt es, daß nicht selten ein schlechter Gemeindegesang durch einen guten Organisten verbessert und ein guter Gemeindegesang durch einen schlechten Organisten verdorben wird. Bei der Bildung der Schulamtspräparanden im Seminarium ist man nun zwar bemüht, diese Präparanden auch zum guten Orgelspielen anzuleiten; da aber bis jetzt in musikalischer Hinsicht die Forderungen an die Rezipienden noch nicht hoch genug haben gestellt werden können und daher auch das Seminarium es noch nicht vermogt hat, seine Zöglinge im Orgelspielen weit genug zu bringen: so hat man darauf rechnen müssen, daß die Schulamtskandidaten nach ihrem Austritt aus dem Seminarium ihre Uebungen emsig fortsetzen und sich mit Eifer und Anstrengung bemühen würden, im Orgelspielen sich weiter auszubilden. Dieses wird, wie wir vernehmen, sehr häufig versäumt. Es sind mehrere ehemalige Seminari-

sten, welche jetzt in Familien oder in Nebenschulen als Lehrer stehen, vorgekommen, welche die musikalischen Uebungen sehr vernachlässigen, in der Musik mehr rückwärts als vorwärts gehen und sich nach der Gelegenheit zur Übung im Orgelspielen gar nicht umsehen. Die mehresten dieser jungen Lehrer wünschen zu seiner Zeit zu Hauptschulstellen befördert zu werden. Da aber mit diesen in der Regel das Organistenamt verbunden ist; so fährt bei der Anstellung auch des geschicktesten Schullehrers, wenn dieser ein schlechter Organist ist, die Kirche sehr übel. Die Fürsorge für die Kirche macht es daher nöthig, hiermit zu verordnen, daß von jetzt an kein Schullehrer, der zu einer Schulstelle, mit welcher ein Organistenamt verbunden ist, in Vorschlag gebracht wird, angestellt werden soll, der sich nicht zuvor in einer von der Königl. Regierung besonders zu veranlassenden Prüfung über seine Geschicklichkeit im Orgelspielen gehörig ausgewiesen hat. Dieses gilt nicht bloß für diejenigen, welche im Seminarium ihren Cursus gemacht haben und bei der Abgangs-Prüfung auch über ihre damalige musikalische Geschicklichkeit geprüft worden, sondern überhaupt für alle Schulamtskandidaten und Schullehrer, welche Organisten werden wollen.

Münster, den 28. September 1826.

Königl. Preuß. Consistorium.

---

N. 812. Empfehlung des vom Pfarrer Gessert herausgegebenen Auszugs über das evangelische Pfarramt, aus Luther's Schriften.

Der Pfarrer Gessert zu Lienen in der Diözese Tecklenburg hat unter dem Titel:

Das evangelische Pfarramt in Dr. M. Luthers Ansichten, mit dessen eigenen Worten dargestellt, nebst einer Vorrede von Dr. F. A. Krummacher, Bremen 1826

einen sehr gut angelegten Auszug aus Luthers Schriften herausgegeben, den wir der Aufmerksamkeit der evangelischen Geistlichen bestens empfehlen.

Münster, den 28 September 1826.

Königl. Preuß. Consistorium.

---

N. 813. Geschenk an d. Pfarrkirche zu Kirchrahrbach.

Der Bürger und Handelsmann Rötger Schäfer zu Schmallenberg hat der Pfarrkirche zu Kirchrahrbach zu einem bestimmten Zweck die Summe von 400 Rthlr. gem. Geld oder 307 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf. geschenkt, welches unter dankbarer Anerkennung hierdurch bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 26. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 814. Personal-Chronik.

Dem bisherigen Privatlehrer in Hamm Herm. Klappert ist die erledigte zweite Schullehrer- und Organisten-Stelle im Pfarrbezirk Herne und Strünckede verliehen.

Arnsberg, den 29. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 815. Auflösung der Steuerkasse zu Camen.

Die bisherige Steuer-Casse für den Empfang der directen Steuern zu Camen wird mit dem Anfange des künftigen Jahres aufgehoben, und deren Empfangsbezirk den benachbarten Steuer-Cassen in der Art zugetheilt werden, daß

1) die Bürgermeisterei Pelkum mit dem Steuerempfang Hamm, und
2) die Bürgermeisteri Camen mit dem Steuerempfang Unna vereinigt werden wird.

Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Pelkum wird der Steuer-Empfänger von Hamm jeden Monat einen Local-Empfang zu Pelkum abhalten. Eben so wird für die Bürgermeisterei Camen ein monatlicher Local-Empfang zu Camen abgehalten werden. Die Steuerpflichtigen, welche ihre verfallenen Steuern nicht bei diesen Local-Erhebungen berichtigen, müssen sie sodann an den Wohnorten der genannten Steuer-Empfänger abtragen.

Arnsberg, den 7. Obtober 1826.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

---

## Personal-Chronik.

N. 816. Personal-Chronik.

Der von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 12. Juni 1826 als ausübender Arzt in den Königl. Landen approbirte Dr. der Medizin, August Heinrich Bährens zu Meinerzhagen, ist in dieser Eigenschaft den 18. August c. verpflichtet worden.

Der Wundarzt Carl Friedrich Weispfenning zu Dortmund ist von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 19. August 1826 als practischer Geburtshelfer ernannt, und als solcher unterm 23. September c. vereidet.

---

# Nachweisung

der im Monat Septbr. 1826. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg Statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und sonstigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Erbsen der Scheffel. | | | Kartoffeln der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | | Weiß-Brod 4 Loth. | | Schwarz Brod, das Pfund | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Altena . . . | 1 | 18 | — | 1 | 11 | 1 | 1 | 3 | 3 | » | 25 | — | 1 | 12 | 6 | 14 | 6 | » | 19 | 6 | 7 | 15 | — | » | 2 | » | 5 |
| Arnsberg . . | 1 | 4 | 6 | » | 29 | — | » | 26 | » | » | 14 | 5 | 1 | — | — | 10 | — | » | — | — | » | — | — | » | 1 7/9 | » | 5 |
| Bochum . . . | 1 | 17 | 11 | 1 | 4 | 9 | 1 | 1 | 3 | » | 23 | 6 | 1 | 10 | — | 15 | 10 | » | 20 | 10 | 6 | 15 | — | » | 1 3/4 | » | 4 |
| Brilon . . . | 1 | 10 | 8 | » | 26 | 3 | » | 20 | 2 | » | 16 | 6 | 1 | 1 | 6 | 7 | 6 | » | 13 | 8 | 3 | 20 | — | » | 3 | » | 4 |
| Dortmund . | 1 | 9 | 2 | » | 29 | 11 | » | 25 | 7 | » | 19 | 8 | 1 | 7 | — | 13 | — | » | 14 | 2 | 4 | 14 | 5 | » | — | » | 5 |
| Eslohe . . . | » | — | — | » | 29 | 8 | » | 21 | 10 | » | 14 | » | 1 | — | 6 | 7 | — | » | 11 | — | 5 | 13 | 3 | » | — | » | 4 |
| Hagen . . . | 1 | 13 | 10 | 1 | 8 | 1 | 1 | — | 4 | » | 24 | 7 | » | — | — | 18 | 7 | » | 22 | 6 | 7 | 4 | 10 | » | — | » | — |
| Hamm . . . . | 1 | 10 | 4 | 1 | — | 10 | » | 26 | 1 | » | 16 | 10 | 1 | 6 | 4 | 13 | 2 | » | 16 | 6 | 4 | 1 | — | » | — | » | — |
| Iserlohn . . | 1 | 3 | 4 | » | 28 | 8 | » | 20 | 6 | » | 20 | 4 | » | — | — | 14 | 3 | » | 18 | 7 | 4 | 13 | — | » | 2 | » | 5 |
| Lippstadt . . | 1 | 5 | 10 | » | 27 | 4 | » | 22 | 10 | » | 17 | 9 | » | 27 | 7 | 10 | — | » | 17 | 6 | 3 | 25 | — | » | 1 3/5 | » | 5 |
| Olpe . . . . | 1 | 18 | — | 1 | 8 | — | 1 | 2 | » | » | 20 | — | » | — | — | — | — | » | — | — | » | — | — | » | 2 | » | 4 3/4 |
| Siegen . . . | 1 | 22 | 4 | 1 | 9 | 7 | 1 | 5 | 9 | » | 22 | 8 | » | — | — | — | — | 1 | 2 | — | 6 | 2 | — | » | — | » | 6 |
| Soest . . . . | 1 | 2 | 9 | » | 26 | 5 | » | 23 | — | » | 16 | 9 | » | 27 | 4 | — | — | » | 15 | 4 | 2 | 28 | 6 | » | 1 1/3 | » | 4 1/8 |
| Wittgenstein | 1 | 15 | — | » | 24 | — | » | 22 | — | » | 24 | — | » | — | — | 10 | — | » | 15 | — | 5 | 15 | — | » | 2 2/3 | » | 6 |
| Durchschnitts-Preis . . . | 1 | 11 | 8 | 1 | 1 | 8 | » | 26 | 6 | » | 19 | 9 | 1 | 3 | 8 | 12 | 2 | » | 18 | 1 | 5 | 3 | 11 | » | 2 | » | 4 5/6 |

500

R. 817. Frucht. u. Victualien-Preise im Monat Septbr. 1826.

# Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat Septbr. 1826 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg Statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Rindfleisch das Pfund. | | Hammelfleisch das Pfund. | | Kalbfleisch das Pfund. | | Schweinefleisch das Pfund. | | Speck, ordinair, das Pfund. | | Butter das Pfund. | | Reis das Pfund. | | Hafer-Grütze die Metze. | | Graupen die Metze. | | Bier, ordin., das Quart. | | Branntwein, das Quart. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Altena . . . | 1 | 10 | 1 | 4 | 1 | 1 | 2 | 11 | » | — | 4 | — | » | — | » | — | » | — | 1 | 2 | 6 | 1 |
| Arnsberg . . | 2 | — | 1 | 6 | 1 | 6 | » | — | » | — | 4 | — | » | — | » | — | » | — | 1 | — | » | — |
| Bochum . . . | 2 | 1 | 1 | 10 | 1 | 3 | 2 | 5 | 3 | 4 | 4 | 8 | 3 | 9 | 3 | 4 | 6 | 7 | 1 | 1 | 5 | 2 |
| Brilon . . . | 1 | 6 | 1 | 4 | 1 | 2 | 1 | 11 | 4 | 2 | 4 | 1 | 4 | 11 | » | — | » | — | » | 11 | 6 | 5 |
| Dortmund . | 1 | 10 | 1 | 6 | 1 | 6 | » | — | 3 | 6 | 4 | — | 4 | — | 9 | 6 | 10 | — | 1 | 2 | 5 | 6 |
| Eslohe . . . | 1 | 4 | » | — | 1 | — | 2 | — | » | — | 3 | 10 | » | — | » | — | » | — | 1 | — | 5 | — |
| Hagen . . | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — |
| Hamm . . . . | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — |
| Iserlohn . . | 1 | 8 | 1 | 8 | 1 | — | » | — | 3 | 9 | 4 | 4 | » | — | » | — | » | — | 1 | 3 | 5 | 9 |
| Lippstadt . . | 1 | 7 | 1 | 4 | 1 | 6 | 2 | — | 2 | 6 | 4 | 6 | 5 | — | » | — | » | — | » | 9 | 5 | — |
| Olpe . . . . | 2 | 2 | 2 | — | 1 | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — |
| Siegen . . . | 2 | 2 | 2 | — | 1 | 2 | 2 | — | 5 | — | 4 | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — |
| Soest . . . . | 1 | 6 | 1 | 4 | 1 | 3 | 1 | 6 | 2 | 8 | 4 | 4 | 4 | — | » | — | » | — | » | 10 | 5 | — |
| Wittgenstein | 1 | 8 | 1 | 6 | 1 | — | 2 | — | » | — | 5 | — | » | — | » | — | » | — | » | 9 | 6 | — |
| Durchschnitts-Preis . . . | 1 | 9 | 1 | 7 | 1 | 2 | 2 | 1 | 3 | 7 | 4 | 3 | 4 | 4 | 6 | 5 | 8 | 3 | 1 | — | 5 | 7 |

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 1. October 1826.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

N. 818. Die den Grundbesitz u. Realberechtigungen betreffenden Rechtsverhältnisse der Domainen in der Grafschaft Mark.

Auf den Grund einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii ist von unterzeichneter Königl. Regierung dem Königl. Regierungs-Assessor Herrn Pescatore der Auftrag ertheilt worden, commissarisch alle diejenigen Angelegenheiten zu besorgen und zu bearbeiten, welche die Ausführung des Gesetzes vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz und die Realberechtigungen betreffenden Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, in so fern sich solche auf die Domainen der Grafschaft Mark beziehen.

Der bestellte Commissar ist in Verfolg dieses Auftrags dazu ermächtigt, unter Mitwirkung der betreffenden Domainen-Rentmeister die Regulirung aller dieser Angelegenheiten zu leiten, die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen, mit den Besitzern von Gütern und Realitäten, welche zur Domaine abgabenpflichtig sind, oder an welche nach dem Gesetze dem Fiskus Realberechtigungen zustehen, Unterhandlungen zum Zweck einer gesetzmäßigen Auseinandersetzung einzuleiten, Vergleiche abzuschließen und Liquidationen über Rückstände anzulegen. Sämmtliche uns untergeordnete Behörden und alle Betheiligte werden davon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß erstere alle von Seiten des Commissars an dieselben gelangenden Requisitionen pünctlich genügen werden.

Arnsberg, den 20. September 1826.

Königl. Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

---

N. 819. Verlegung des Hauptzollamts von Droszew nach Skulmierzyce.

Am 1. k. M. wird im Bezirk des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats zu Posen, das Haupt-Zollamt zu Droszew bei Elzanki nach Skulmierzyce und das am letzteren Orte jetzt befindliche Neben-Zollamt zweiter Klasse nach Kucharty verlegt.

Münster, den 15. September 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Für denselben:

Der Regierungsrath Schimmel.

---

N. 820. Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Hamm.

I. Bei dem Collegio.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Assessor Friedrich von Rönne ist zum Rath, und der Kammergerichts-Assessor Gossler als Oberlandes-Ge-

richts-Assessor bei dem Collegio zufolge Ministerial-Rescripts vom 14. Juli c. angestellt.

Der Kammergerichts Referendarius Heinrich Matzerath ist gemäß Ministerial-Rescripts vom 26. Juli in gleicher Eigenschaft an das Collegium versetzt.

Die Auscultatoren Eduard Cappell, Ernst Westermann und Johann Jacob Esch sind vermöge Justiz-Ministerial-Rescripte als Referendarien bestätigt.

Der bisherige Stadtgerichts-Auscultator Franz Georg von Taboullot ist vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 5. August c. zum hiesigen Collegio versetzt.

Der Rechts-Candidat Gottfried Clemens Matzerath ist als Auscultator angestellt und verpflichtet.

## II. Bei den Untergerichten.

Dem Justiz-Commissario Staarmann zu Herbede, Gerichtsbezirks Hattingen, ist von des Königs Majestät auf Antrag des hohen Justiz-Ministerii der Charakter als Justiz-Commissions-Rath ertheilt.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Schönstedt ist mittelst Bestallung des Herrn Fürsten und Landgrafen zu Hessen als Assessor bei dem Fürstlichen Gericht der Herrschaft Broich angestellt und bestätigt.

Der Invalide-Unterofficier von der 13. Divisions-Garnison-Compagnie Friedrich Michael Achmanaitis, so wie der Invalide-Unterofficier vom 1. Westphälischen Landwehr-Regiment Friedrich Wilhelm Schauwinold sind als Gerichtsboten bei dem Land- und Stadt-Gericht Essen vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 25. August c. angestellt.

Der bei der Gerichts-Commission zu Dinslacken angestellt gewesene Gerichtsbote Meyer ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Duisburg versetzt.

Die hierdurch bei ersterm Gericht vacante Botenstelle ist dem Invaliden-Unterofficier vom 4. Cüraſſir-Regiment Johann Balthasar Handke vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. September c. verliehen.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Iserlohn als Bote angestellt gewesene Richter ist pensionirt und die hierdurch erledigte Botenstelle

dem Invaliden-Gefreiten Heinrich Herkelmann laut Justiz-Ministerial-Rescripts vom 26. Juni c. wiederum zugetheilt worden.

Hamm, den 3. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 821. Vollziehung der Gefängnißstrafen in dem Inquisitoriats-Gefängniß-Local zu Hamm.

In Verfolg des Circulars vom 2. c. wird sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements hierdurch bemerklich gemacht, daß, da bereits Fälle vorgekommen sind, wo sich, statt der zu Gefängnißstrafen verurtheilten Personen andere zu deren Absitzung gemeldet haben, dergleichen Unterschleifen gehörig vorgebeugt werden muß. Zu dem Ende sind daher den an das ꝛc. Inquisitoriat zur Vollstreckung der erkannten Gefängnißstrafen zu erlassenden Requisitionen, jedesmal vollständige Signalements der Verurtheilten beizufügen. Dasselbe ist auch zu beobachten, wenn bei geringeren als der hier zu vollstreckenden Gefängnißstrafen, eine desfallsige Requisition an ein benachbartes Gericht erlassen werden muß.

Hamm, den 26. September 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 822. Bestrafung der Holzdiebstähle.

Es ist höheren Orts bestimmt worden, daß bei Holzdiebstählen auf Pfandgeld nur in dem Falle erkannt werden solle, wenn der Dieb auf frischer That betroffen ist, mithin rechtmäßig gepfändet werden kann.

Wir machen dieses den Königlichen Justiz-Aemtern und Gerichts-Behörden unseres Gerichtsbezirk bekannt, und weisen sie an, sich hiernach bei Bestrafung der Holz-Diebstähle zu achten.

Arnsberg, drn 29. September 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

---

N. 823. Regulirung der Hypotheken-Angelegenheiten eximirter Grundstücke.

Bisher sind alle Hypotheken-Angelegenheiten, welche eximirte, der Gerichtsbarkeit des Obergerichts unterworfene Grundstücke betreffen, den Bestimmungen des Publikations-Patents vom 21. Juni v. J. zufolge, von unterzeichneter Behörde bearbeitet worden. Da es aber in vielen Fällen zweifelhaft gewesen, ob das zur Hypothek haftende Grundstück ein eximirtes sey, da überhaupt die Ausmittelung, welche Grundstücke als eximirte anzusehen, im Hofgerichtsbezirke mit nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten verbunden ist, und da endlich in den nicht seltenen Fällen, wo ein Inbegriff eximirter und nicht eximirter Grundstücke für die anzumel-

dende

vende Hypothek- und Real-Forderung haftet, eine doppelte Anmeldung und Prüfung, nemlich beim Hofgerichte und bei dem betreffenden Untergerichte, erforderlich wird, hierdurch aber unnöthige Weitläufigkeiten entstehen; so hat des Herrn Justiz-Ministers Excellenz auf gemachten Antrag genehmigt: daß alle auf das Hypotheken-Wesen Bezug habende Angelegenheiten im Bezirke der unterzeichneten Stelle provisorisch den Untergerichten ausschließend übertragen werden. Dies geschiehet hiermit, und haben sich die Gerichts-Behörden, welchen nach §. 5. der Bekanntmachung vom 12. November v. J. die Verwaltung des Hypotheken-Wesens zusteht, hiernach zu achten, auch hat jeder Hypothek- und Real-Gläubiger, welcher einen Titel zu einer Hypothek oder einem Real-Rechte dem Publikations-Patente vom 21. Junius v. J. zufolge gerichtlich anzumelden hat, die getroffene Einrichtung zu berücksichtigen.

Arnsberg, den 29. September 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

---

N. 824. Verpachtung der Barrieren auf der rechten Rheinseite.

Es wird zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die drei auf der Wetterauer Straße innerhalb unsers Verwaltungsbezirks befindlichen Barrieren, nämlich zu Wipperfürth, Obl und Kotthauserhöhe, am 23. künftigen Monats October zu Wipperfürth auf dem dasigen landräthlichen Geschäftslocale Vormittags um 9 Uhr für zwei mit dem 1. Januar k. J. anfangende Jahre öffentlich werden verpachtet werden.

Für dieselbe Periode werden die übrigen Barrieren auf der rechten Rhein seiteunsers Verwaltungsbezirks, welche zu Deutz, Stammheimerhäuschen, Dünnwald, Höheberg, Eil, Spich, Troisdorf, Hennef und Porz respective beibehalten oder eingerichtet werden sollen, am 29. künftigen Monats October Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude öffentlich verpachtet werden.

In beiden, von dem Ober-Wegebau-Inspector Freymann abzuhaltenden Terminen werden die betreffenden Barrieren zuerst zusammen und nachher jede einzeln ausgeboten werden.

Die Bedingungen, welche das Nähere über die Lage und die Hebungs-Befugnisse jeder Barriere enthalten, können sofort eingesehen werden:

1. bei dem Bothenmeister Schenk im hiesigen Regierungs-Gebäude,
2. auf dem landräthlichen Geschäfts-Lokale zu Wipperfürth, und
3. bei dem Ober-Wegebau-Inspector Freymann zu Siegburg.

Cöln, den 27. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 825. Diebstahl zu Hagen.

In der Nacht vom 11. auf den 12. September c. sind dem Schuster Christian Ravenschlag zu Hagen mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände aus seiner Wohnung gestohlen worden:

Ein Stück roth, gelb und braun gestreiften ¾ breiten Siamos circa 30 Ellen; ein dito blau, roth und weiß karrirtes circa 28 Ellen; ein dito blau, grün und roth karrirtes 15 Ellen; ein dito ¾ breiten blau melirten Nanquin 36 Ellen; ein dito blau und weiß karrirten ¾ breiten Siamos 38 Ellen; ein dito ¾ dito etwas dunkler 36 Ellen; ein dito blau und gelben ¾ dito 24 Ellen; ein dito roth, grün und gelben dito 7 Ellen; ein dito grün und weißen ¾ dito 15 Ellen; ein dito braun und gelben ¾ dito 18 Ellen; ein dito weiß und violet ¾ dito 16 Ellen; ein dito blau und gelben ¾ dito 8 Ellen; ein dito roth und weiß gestreiftes baumwollenes Zeug zu Frauenröcken ¾ breit 16 Ellen; ein dito schwarzen Merinos 24 Ellen; ein dito roth und weiß gestreiften ¾ breiten Kattun 8 Ellen; ein dito etwas schmaler gestreift ¾ breit 16 Ellen; ein dito roth geblümten ¾ breiten dito 20 Ellen; ein dito blau und weiß geblümten ¾ breit 20 Ellen; ein dito 12 Ellen; ein dito blau und weißen ¾ breiten 8 Ellen; ein dito schwarz, roth und gelb karrirt ¾ breit 24 Ellen; ein dito gelb und grün geblümt etwas heller ¾ breit 24 Ellen; ein Stück grün, gelb und blau geblümten Kattun ¾ breit 26 Ellen; ein dito violet gestreift ¾ breit 12 Ellen; ein dito violet karirt ¾ breit 36 Ellen; ein dito braun, gelb und roth geblümt ¾ breit 28 Ellen; ein dito violet ¾ breit geblümt 18 Ellen; ein dito roth und weißen ¾ breit 16 Ellen; ein dito violet und weiß geblümt ¾ breit 20 Ellen; 6 Paar schwarze sajetne Strümpfe; 3 Paar violetfarbige sajetne Strümpfe; 6 Paar violet und blau wollene dito; 6 Paar dito Kinderstrümpfe; 4 Paar baumwollene Frauenstrümpfe; 2 Dutzend große rothe Frauentücher mit gelbem Rande; ein halb Dutzend roth und weiß geblümte Kindertücher; ein Dutzend blau und weiße Taschentücher; ein Dutzend roth und weiße dito; 8 Stück wollkottne Westen; 3 Stück Sommerwesten; einige Ellen weiß und roth geflecten Kattun in mehreren Stücken; ein halb Dutzend dunkelgrüne große Frauentücher mit hellgrünen Blumen; 3 Stück braune Frauentücher mit gelben, grünen und weißen Blumen; ein halb Dutzend weiß und roth karrirte Frauentücher mit Fraugen: ein halb Dutzend blau und weiß karirte dito; 4 Stück rothe Frauentücher mit grünen Blumen; ein halb Dutzend rothe Tücher mit schwarz und gelbem Rande; 8 Stück rothe Tücher mit weißem Rande; 8 dito kleine Tücher mit schmalem dito Rande; 3 Dutzend Mannstücher von diverse Sorten; ein Dutzend Frauentücher, theis blau und weiß, theils roth und weiß karrirt; einige Coupons Kattun von verschiedenen Farben; ein gelblich braunes Frauentuch mit Blumen in den Ecken; ein schwarzes Tuch mit rothem, grünem und blauem Rande mit Blumen und Frangen daran; ein halb Dutzend braune Modetücher von verschiedenen Farben; ein halb Dutzend schwarze Tücher mit weißen Rändern; ein halb Dutzend schwarze Tücher mit weißen Blumen; ein halb Dutzend Tücher von veilchen blauer Farbe; verschiedene kleine Reste von Waaren, welche so genau nicht angegeben werden können.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des Gestohlenen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 21. September 1826

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 826. Diebstahl zu Schönbeck.

Am 28. vorigen Monats sind dem Ackersmann Theodor Viefhaus zu Schönbeck, Bürgermeisterei Essen, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dessen Wohnung folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein fast noch neues Oberbett von blau und weiß gestreiftem Parchent, außerdem noch mit einem Ueberzug von blau und weiß carirtem Leinen;
2) ein dunkelblauer und ein grüner Ueberrock; in dem Ersteren steckte noch ein schon etwas verschlissenes in grünem Saffian eingebundenes Gebetbuch, und ein weißes Schnupftuch mit rothen Streifen;
3) zwei Frackröcke, einen von dunkelgrünem Tuche, der andere von dunkelgrünem Stoffe, beide mit übersponnenen Knöpfen;
4) ein feiner blauer Kittel an dem auf einem Arm vorne an der Hand ein kleines rundes Loch mit der Pfeife eingebrannt war;
5) ein kurzes Collet von grün gefärbter Leinewand;
6) eine kurze tuchene graue Hose;
7) ein baumwollenes Kinderkleidchen von brauner Farbe mit rothen Streifen;
8) zwei Halstücher von weißem Grunde mit blauen sich durchschneidenden Streifen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Hamm, den 22. September 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 827. Diebstahl zu Iserlohn.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. sind dem Kaufmann Keutgen zu Iserlohn aus seiner Wohnung mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

1) zwei silberne Brillen mit runden Gläsern, wovon eine in einem viereckigten Gehäuse steckte, welches mit goldenen Buchstaben M. Tauber bezeichnet war;
2) etwa 18 Rthlr. gem. Geld in verschiedenen Münzsorten, größtentheils ganzen Kronthalern, in einem blau gelb und weiß gestrickten baumwollenen Beutel;

3) eine Tabackspfeife, bestehend aus einem langen schwarzen hölzernen Rohr, einem biegsamen Aufsatz mit einem Mittelstück von Silberfaden, einem zinnernen schwarzlakirten Abguße und einem porzellainen Stümmel ohne Deckel, mit einem kleinen Bildnisse in schwarzer Farbe;
4) ein Beutelchen von siamosenem Zeuge von weißlichem Grunde mit Streifen von verschiedenen Farben, worin acht Französische Kronthaler;
5) eine Tabackspfeife, bestehend aus einem porzellainenen Pfeifenkopf mit Silberbeschlag, worauf Friedrich der Große zu Pferde in Farben gemalt war, 1 hörnerner Abguß mit zwei silbernen Bänden, 1 hölzernes mit silbernen Bänden versehenes Rohr, einem schwarzen elastischen Aufsatze und einer schwarz seidenen Kordel, deren Knöpfe mit Silberfaden übersponnen waren.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 22. September 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 828. Diebstahl zu Alsum.

Am Abend des 19. d. M. sind der Wittwe Düssel zu Alsum, Bürgermeisterei Holten, aus ihrer Wohnung mittelst Einsteigens durch das Fenster folgende Gegenstände gestohlen worden:

Ein Ueberbett von Parchent, mit blau und weiß carrirtem Ueberzuge; ein Pfühl und 2 Kissen, mit ditto Ueberzügen; zwei leinen Bett-Tücher ohne Zeichen; 4 Bett-Gardinen, dunkel und hellblau gestreift, mit gelbem Band eingefaßt; ein Korb, worin 4 Mannshemden gezeichnet, E. D., vier ditto gezeichnet W. D., vier Frauenhemden gezeichnet A. D.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Hamm, den 27. September 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 829. Steckbrief hinter Friederika Kies.

Die hierunter signalisirte, bereits mehrere male wegen Diebstahl bestrafte, und erst kürzlich aus der Strafanstalt zu Herford entlassene, unverehelichte Friederika Kies ist dringend verdächtig, dem Fabrik-Arbeiter Wilhelm Halfmann zu Iserlohn am 9. v. M. folgende Gegenstände als:

ein Paar lederne Frauenzimmer-Schuhe; vier Paar Frauenzimmerstrümpfe, und zwar zwei Paar weiße baumwollene, ein Paar weiße linnen und ein Paar violet sajeten; ein Frauenzimmer-Ueberrock, von weiß und roth ge-

streiftem halb leinen und halb baumwollnem Zeuge; ein fast neues schwares Merinoskleid; eine schwarze seidene Schürze; ein baumwollenes, schwarz und roth geblümtes Umschlag-Tuch mit Frangen; zwei weiße feine Frauen-Mützen, an deren eine weiß und an der andern roth und weiße seidene Bänder waren; ein roth und weiß gestreiftes baumwollenes Mannshals-tuch; zwei Frauenhemden ohne Zeichen; zwei Kämme, wovon der eine ein weiter von Horn, und der andere ein engerer von Elfenbein war; eine buchsbaumene Nadelbüchse

entwendet zu haben.

Da dieselbe sich auf flüchtigem Fuße befindet, so ersuchen wir alle Militair- und Civil-Behörden, unter dem Anerbieten zu ähnlichen Gegendien-sten, auf die Friedrika Kies wachen, und sie im Betretungsfalle verhaften, und uns vorführen zu lassen.

Zugleich warnen wir vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen und fordern Jedermann auf, alle Thatsachen, welche zur Wiederherbeischaffung der-selben führen können, entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde an-zuzeigen.

Hamm, den 27. September 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Friedrika Kies ist 25 Jahr alt, 4 Fuß 9 Strich groß, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, ordinairen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist unterseßter Statur, spricht hoch- und plattdeutsch.

---

N. 830. Diebstahl zu Hamm.

In der Nacht vom 13. auf den 14. September c. sind von der Bleiche hinter dem Hause des Hrn. L. u. St. Gerichts Actuarii Voß hieselbst folgende Gegenstände gestohlen worden:

6 bis 7 Kinderhemdchen gez. V. von Mouslin; eine Kinderdecke von Nes-sel, die Garnirung mit rothem Zeichengarn genähet; 10 Handtücher von Drillig gez. D. G.; zwei Frauenhemden; drei weiße Brustleibchen, wobei ein gesticktes; eine unbestimmte Anzahl von Kindertüchern gez. V. 21.; drei weiße Herren-Halstücher; einige weiße Taschentücher; ein Kinderhemdchen; eine gestickte Kindermütze.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Je-den auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Wiederherbei-schaffung der gestohlenen Sachen oder Ausmitelung des Thäters führen könn-ten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 30. September 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 831. Diebstahl zu Berenbrok.

Zwischen dem 8. und 15. d. M. sind aus der bei Berenbrok belegenen sogenannten Lusebrings-Kapelle mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände:

a. 11 silberne Kreutze; b. 2 silberne wie Füße geformte Platten; entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Sachen, und fordern jeden, der über den Thäter, oder zur Entdeckung der entwendeten Sachen nähere Anzeigen machen kann, auf, solche bei seiner Obrigkeit oder der unterzeichneten Stelle einzulegen.

Erwitte, den 30. September 1826.

Königl. Justiz-Amt das.

---

B 1

N. 832. Anlage einer Eisenhütte zu Bredelar.

Der Gewerke Herr Anton Ulrich dahier beabsichtigt eine Eisenhütten-Anlage zu Bredelar an der Hoppecke in der Nähe des Klosters, und werden alle, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer Frist von 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei Strafe der Enthörung nicht nur hier, sondern auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 30. September 1826.

Der Landrath.

---

N. 833. Verkauf K. Waldungen in d. Oberförsterei Hagen.

Am 3. November Morgens 8 Uhr sollen bei dem Gastwirth Herrn Bölling am Vogelsang, die bei Gevelsberg belegenen Königlichen Walddistrikte: Klostermark, Bracken und Buchenberg sammt dem aufstehenden Holze, alternative theilweise und im Ganzen, gegen Erbzinsen oder zum vollen Eigenthum verkauft werden.

Die Bedingungen liegen bei dem Hrn. Förster Ungewitter daselbst offen, auch werden von demselben 8 Tage zuvor die Gränzen aller einzelnen Theile den sich Meldenden angewiesen.

Unna, den 30. September 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 834. Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Freitag den 27. d. M. und folgenden Tages werden in Siringer Mark, den Districten Müllmecke und Richtmecke 5040 Cubicfuß Buchennutz- und 3024 Cubicfuß Eichenbau-Holz an Ort und Stelle öffentlich versteigert.

Arnsberg, den 10. October 1826.

Der Forstinspector das.

N. 835. Verding der Steinbahn auf d. Aggerstraße.

Der Bau des größten Theils der Steinbahn auf der Aggerstraße in der Strecke von Luisheide über Blensberg bis seitwärts Altenbrück, zu einem ungefähren Betrage von 12500 Rthlr soll gemäß Verfügung der Königlichen hochlöblichen Regierung zu Cöln öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden, und zwar erst im Ganzen und demnächst in mehreren Abtheilungen.

Der desfallsige Termin wird hiermit auf Donnerstag den 26. October c. bestimmt und werden die Lusthabenden Unternehmer aufgefordert, sich an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr auf der Luisheide einzufinden, von wo an die Arbeiten über Bensberg hinaus auf dem Local angewiesen werden, worauf die Verdingung in dem Gasthause zu Altenbrück abgehalten wird.

Die Licitanten haben sich im Termin durch Bescheinigung des betreffenden Bürgermeister-Amts oder auf andere genügende Art auszuweisen, daß sie im Stande sind, die erforderliche Caution zu ½tel vom Betrage des Anschlags zu leisten.

Die Zahlung der Verdings-Summe erfolgt in 5 Terminen aus der Regierungs-Hauptkasse und zwar der letzte Termin gleich nach Beendigung des Baues.

Kosten-Anschlag und Bedingungen können vorher bei mir eingesehen werden.

Siegburg, den 7. October 1826.

Der Königl. Ober-Wegebau-Inspector,
Freymann.

---

N. 836 Anfang des Schuljahres 1826 in 27. am Gymnasium zu Arnsberg.

Montag den 23. dieses Monats, des Morgens 8 Uhr, wird das hiesige Gymnasium mit einem Hochamte eröffnet An den beiden vorhergehenden Tagen, den 21. und 22. d., des Nachmittags 2 Uhr, werden diejenigen geprüft, welche noch für das bevorstehende Schuljahr in das Gymnasium wollen aufgenommen werden.

Arnsberg, den 9. October 1826.

Baaden.

---

B.
N. 837. Patentverleihung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat ein Hohes Ministerium des Innern mir vom 24. August c. auf fünf hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültige Patente zu ertheilen geruhet:

1) Auf die alleinige Anfertigung eines Maaßstabes nach einer durch Beschreibung und Zeichnung (welche zu den Acten des Ministerii genommen worden) erläuterten, eigenthümlichen, einfachen Einrichtung zum Auftragen und Abmessen von Linien auf dem Papier, ohne Hülfe eines Zirkels.
2) Auf die alleinige Anfertigung eines auf keiner Seite vorstehenden, eigenthümlichen, durch Beschreibung und Zeichnung (welche zu den Acten des Ministerii genommen und aufbewahret worden) erläuterten Charnieres.

Eine nähere Bekanntmachung und Erklärung hierüber, soll nächstens in den hiesigen öffentlichen Blättern erscheinen.

Berlin, den 21. September 1826.

Johann Friedrich Aehnelt Mechanikus
unter den Linden Nro 22.

# Nachweisung

der im Monat Septbr. 1826 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

| Namen der Korn-Märkte. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Erbsen der Scheffel. | | | Buchweitzen der Scheffel. | | | Kartoffeln der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Preußischen Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. |
| Hamm . . . | 1 | 5 | 9 | " | 27 | 8 | " | 23 | 7 | " | 17 | 6 | 1 | 7 | 6 | " | " | " | " | 12 | 6 | " | 12 | 6 | 3 | 19 | 1 |
| Hattingen . | 1 | 21 | 2 | 1 | 5 | 7 | 1 | 1 | 7 | " | 22 | " | " | " | " | 1 | 8 | " | " | 12 | " | " | 15 | " | 4 | 15 | " |
| Herdecke . . | 1 | 13 | " | 1 | 9 | 3 | " | 29 | 6 | " | 22 | 3 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Langschede . | 1 | 16 | 6 | 1 | 2 | 10 | " | 27 | 6 | " | 21 | 1 | 1 | 6 | 6 | " | " | " | " | 18 | 5 | " | 23 | " | 4 | 15 | " |
| Lippstadt . . | 1 | 7 | 6 | 1 | 2 | 6 | " | 23 | " | " | 18 | " | 1 | 5 | " | " | " | " | " | 10 | " | " | 17 | 6 | 3 | 25 | " |
| Menden . . | 1 | 9 | 3 | 1 | 1 | 10 | " | 23 | 7 | " | 19 | 8 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Meschede . . | 1 | 8 | 9 | 1 | 2 | " | " | 29 | " | " | 18 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Schwerte . . | 1 | 15 | 3 | 1 | 3 | 11 | " | 28 | 7 | " | 18 | 6 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Soest . . . . | 1 | 5 | 9 | 1 | 3 | 6 | " | 29 | " | " | 17 | " | " | " | " | " | " | " | " | 15 | " | " | 13 | " | 2 | 15 | " |
| Witten . . . | 1 | 16 | 6 | 1 | 11 | " | 1 | 1 | 6 | " | 23 | 11 | " | " | " | 1 | 8 | 3 | " | 16 | 9 | " | 24 | 7 | 8 | " | " |
| Durchschnitts-Preis . . | 1 | 11 | 11 | 1 | 4 | " | " | 27 | 8 | " | 19 | 10 | 1 | 6 | 4 | 1 | 8 | 1 | " | 14 | 1 | " | 17 | 7 | 4 | 14 | 10 |



N. 838. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Septbr. 1826.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 42.

Arnsberg, den 21. October 1826.


N. 839. Anleihe zur Vollendung der Schiffbarmachung der Lippe.

Zur Vollendung der Schiffbarmachung der Lippe soll, nach einem von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigten Plane, welcher bei sämmtlichen Herren Landräthen und Ortsbürgermeistern zur Einsicht offen liegt, eine Anleihe eröffnet und davon im laufenden Jahre 1/3, im Jahre 1827 das zweite, im Jahre 1828 das dritte Drittheil realisirt werden.

Die Theilnahme bei dieser Anleihe ist auch den Armen-, Kirchen- und Stiftungs-Kassen gestattet. Wer Theil zu nehmen wünscht, kann sich deshalb

an den Herrn Kreissekretär Hochstetten zu Cöln,
" " " Buchhalter der Feuersocietäts-Casse Bewer zu Düsseldorf,
" " " Hafenkassen-Rendanten Sanderus zu Ruhrort,
" " " Ober-Einnehmer Felderhof zu Werden,
" " " Steuer-Empfänger Giesler zu Blankenstein,
" " " Landrentmeister Werkmeister zu Minden,
" " " Hofrath Gleseker zu Paderborn,
" " " Lippeschifffahrts-Kassen-Rendanten König zu Lünen,
" " " Landrentmeister von der Marck zu Arnsberg,
" " " Oberbergamts-Rendanten v. Grollmann zu Dortmund,
" " " Lippeschifffahrts-Inspector Seib zu Wesel

an den Herrn Regierungs-Sekretair Schmitz zu Münster wenden.

Münster, den 24. September 1826.

Der Ober-Präsident.
von Vincke.

Indem wir vorstehende Ober-Präsidial-Verfügung zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir alle Communal- und Instituten-Cassen auf, die künftig rentbar zu machenden Gelder in diese Anleihe einzuschießen.

Arnsberg, den 6. October 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

N. 840. Empfehlung der Monatschrift für Erziehung und Volks-Unterricht von Rossel.

Von der niederrheinisch-westphälischen Monatsschrift für Erziehung und Volks-Unterricht, herausgegeben von dem Gymnasial-Lehrer Rossel zu Aachen, sind bis jetzt 5 Bände, jeder Band aus 6 Heften bestehend, erschienen. Da diese Zeitschrift in das Einzelne des Schul- und Erziehungswesens eingeht und dabei den practischen Standpunkt festhält, daher vorzugsweise auf die Bedürfnisse der Schullehrer berechnet ist; so kann solche denselben als anziehend und nützlich empfohlen werden. Der Herausgeber hat sich erboten, die 3 Jahrgänge 1824—1826 den Schullehrern bei unmittelbarer Bestellung für 5 Thaler und den Schul-Inspectoren oder Lehrer-Vereinen, wenn sie wenigstens 4 Exemplare dieser Jahrgänge zusammen nehmen, für 4 Thaler abzulassen.

Arnsberg, den 11. October 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 841. Personal-Chronik.

Die erledigte Hülfslehrer-Stelle an der evangelischen Schule zu Volmarstein ist dem bisherigen Schulverwalter zu Ober-Wengern Johann Christoph Schöneborn verliehen.

Arnsberg, den 13. October 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 842. Milde Stiftung.

Unterm 9. October v. J. ist von einer Frau im Kirchspiel Grafschaft, welche nicht genannt seyn will, der dortigen Pfarrkirche zu einem bestimmten kirchlichen Zwecke ein Geschenk von zweihundert Reichsthalern gemein Geld gemacht worden.

Unter dankbarer Anerkennung wird dieß hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Arnsberg, den 14. October 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

## Personal-Chronik.

N. 843. Personal-Chronik.

An die Stelle des verlebten Pfarrers Schulze zu Gesecke ist dessen Nachfolger, der Pfarrer Biecker, provisorisch zum Schul-Inspector des Pfarr-Cirkels Gesecke, namentlich der Pfarreien Gesecke, Esbeck, Störmede, Böckenförde und Bönninghausen ernannt worden.

---

N. 844. Porto-Tantieme.

Nach der in der Circular-Verordnung des Königl. General-Post-Amts vom 10. März 1797 erhaltenen Bestimmung ad 5, ist zur Belohnung der Sorgfalt des Fiskals, Inquirenten und Gerichtsbehörden, welche in fiskalischen Civil-Prozessen und Untersuchungen, desgleichen in vermögend gewordenen Armen-Sachen, das Beste der Postcasse warnehmen, ein Drittheil des nachträglich herbeigeschafften Portobetrages bewilligt worden. In Folge einer Festsetzung des Herrn General-Postmeisters wird diese Tantieme von allen, nach dem 1. Januar 1827 an die Postbehörden bezahlten, Geldern nur auf zehn pro Cent bestimmt. Diese Maßregel soll jedoch auf Beamte nicht nachtheilig rückwirken, welche nach ihren Bestallungen und Anstellungsverfügungen ein Recht auf eine höhere Tantieme haben. Um diese bleibend zu entschädigen, und die Controle über diesen Anspruch bei den Portonachweisungen zu erleichtern, sind diese Beamten aufzufordern, eine mit Abschrift der Bewilligungs-Decrete belegte, auf dreijährige Fraction gegründete Liquidation über den durch Herabsetzung des Antheils von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{10}$ jährlich durchschnittlich zu ermittelnden Verlust anzufertigen. Diese Liquidationen hat das Königl. Ober-Landesgericht nach vorheriger gehöriger Bescheinigung einzureichen, und wird demnächst das Königl. Postdepartement den von demselben und dem Justiz-Minister gemeinschaftlich festzustellenden Betrag auf Quittung des betheiligten Beamten auf die Dienstzeit, wodurch sein Anspruch begründet ist, von dem zu berechnenden reservirten Porto als Abzug passiren lassen.

Der Nachweis der Berechtigung auf eine höhere Tantieme muß aber von den Beamten in sechs Monaten geführt werden, da sonst keine Rücksicht darauf zu nehmen ist,

Durch diese Bestimmung wird nichts in der Person der zur Erhebung der Tantieme berechtigten Beamten geändert. Es bleibt den Präsidenten und Directoren der Gerichte überlassen, die Beamten, welche das Interesse der Post am besten wahrnehmen können, auszuwählen und sie zur Erhebung der Tantieme zu berechtigen; diese Bestimmungen sind jedoch revocabel, und giebt die Wahl keinen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn dieselbe widerrufen wird.

Berlin, den 15. September 1826.

Der Justiz-Minister
v. Danckelmann.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird hierdurch dem Königl. Inquisitoriat, so wie sämmtlichen Gerichten unsers Departements, zur Nachricht und Achtung, auch sofern sich Beamte, welche nach ihren Bestallungen und Anstellungsverfügungen ein Recht auf die Tantieme von dem eingekommenen reservirten Porto haben, vorfinden möchten, mit der Anweisung, diese Beamte zur Anfertigung der vorschriftsmäßigen desfallsigen Liquidation aufzufordern, hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 3. October 1826.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht.

---

N. 845. Hypothekenwesen im Herzogthum Westphalen u. den Kreisen Siegen u. Wittgenstein.

Bei Anwendung der das Hypothekenwesen betreffenden Bestimmungen des Allerhöchsten Patents vom 21. Juni 1825 wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen und die Kreise Siegen und Wittgenstein sind Bedenken entstanden, welche das unterzeichnete Hofgericht seiner Excellenz dem Herrn Justiz-Minister vorgetragen hat. In Gemäßheit der hierauf ertheilten Bescheidung wird Folgendes bekannt gemacht:

1.

In Betreff der Frage, welche Real-Rechte und Real-Verbindlichkeiten sich nach den §§. 8 und 22 des Publications-Patents zur Anmeldung, Behufs der Prüfung und Ertheilung eines Recognitions-Scheins eignen.

a. In denjenigen Fällen, da Jemand schon nach dem Landrechte und den spätern darauf sich beziehenden Gesetzen ohne Eintragung ein Real-Recht erwirbt, bedarf es des im §. 8 und ferner vorgeschriebenen Verfahrens nicht, mithin nicht bei Servituten oder den gemeinen Lasten, (Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50 §. 356 bis 359) außer, wenn ein länger als zweijähriger Rückstand das Vorrecht der dritten Klasse erhalten soll.

b. Der Anmeldung und des im §. 8 u. f. des Publikations-Patents vorgeschriebenen Verfahrens bedarf es auch in denjenigen Fällen, wenn Jemand Real-Rechte anderer Art, als Hypotheken-Forderungen vom 1. December 1825 an erwerben, und sich gegen einen dritten Besitzer die Ausübung sichern will, insofern die Rechte von der Art sind, daß sie nach Maaßgabe der Hypotheken-Ordnung und des allgemeinen Landrechts nur unter Voraussetzung der Eintragung gegen einen dritten Besitzer ausgeübt werden können. Hierhin gehören beständige Lasten, die auf ein Grundstück vermöge speciellen Titels gelegt sind, und alle Real-Verbindlichkeiten, wodurch die Befugniß des Besitzers, mit dem Grundstücke zu disponiren, auf eine oder die andere Art beschränkt wird.

c. Der Ausdruck „ältere Hypothek-Gläubiger" im §. 22 des Publikations-Patents ist ganz gleichbedeutend mit den in §. 8 vorkommenden Worten: „wer einen Titel zu einer Hypothek oder überhaupt zu einem Real-Rechte erwirbt" und es ist demnach die Bestimmung im §. 22. auf alle älteren Real-Gläubiger nach Maaßgabe der vorstehend unter a. und b. ertheilten nähern Anweisungen zu erstrecken.

2.

## Behandlung der General-Hypotheken.

Wenn eine vor dem 1. December 1825 entstandene, gesetzliche oder vertragsmäßige, so wie, wenn eine nach diesem Zeitpunkte entstandene oder entstehende gesetzliche General-Hypothek von dem Inhaber in Gemäßheit der §§. 8 und 22 des Publikations-Patents angemeldet wird, muß

a. die Anmeldung stets ein bestimmtes Grundstück oder bestimmte Grundstücke des Schuldners bezeichnen, in Beziehung auf welche die Prüfung und Ertheilung der Recognition erfolgen soll;

b. der Richter hat seine Competenz zu prüfen und daher zu untersuchen, ob das Grundstück in seinem Gerichtssprengel belegen sey, es ist aber

c. der Nachweis des Eigenthums an dem Grundstücke auf Seiten desjenigen, von welchem der Titel hergeleitet wird, ämtlich nicht zu erfordern.

3.

## Verfahren in Fällen veränderter Eigenthums-Verhältnisse der ursprünglichen Schuldner.

Um eine Übersicht, gegen wen Hypotheken- und Real-Rechte angemeldet sind, auch Hinsichts solcher Fälle möglich zu machen, wo die be-

lasteten Grundstücke sich nicht mehr im Eigenthum des ursprünglich Verpflichteten befinden, wird es erforderlich, daß die Hypothek-Behörden sich den Namen, Vornamen, Character und Wohnort dessen angeben lassen, der die Grundstücke zur Zeit der Anmeldung eigenthümlich besitzt, damit derselbe in der vierten Rubrik des anzulegenden Registers

(s. Verordnung vom 12. November 1825 Amtsblatt v. J. Nro. 897 §. 5. Art. c.)

zugleich mit dem Namen des ursprünglichen Schuldners vermerkt werde.

Insofern dieser Besitz nicht gehörig nachgewiesen ist, müssen die zu ertheilende Recognition und der Vermerk im Register solches andeuten. In dergleichen Fällen ist auch dem angeblichen Besitzer von der Anmeldung Nachricht von Amtswegen zu ertheilen.

4.

## Behandlung illiquider Real-Ansprüche.

Wenn illiquide Real-Ansprüche angemeldet werden und so viel bescheinigt ist, daß, Falls Hypothekenbücher vorhanden wären, und die Hypotheken-Ordnung gültige Kraft hätte, eine Protestation pro conservando jure et loco (Hypotheken-Ordnung Tit. 2. Abschn. 6. §. 289 bis 291 und Allg. Land-Recht Th. I. Tit. 20. §. 417 — 420) einzutragen wäre; so ist eine vorläufige Recognition über die erfolgte Anmeldung, mit Bemerkung der noch entgegenstehenden Hindernisse, zu ertheilen, wobei das Verfahren des §. 9 des Publikations-Patents zu beobachten und der Vermerk in das Register nicht zu unterlassen ist.

5.

## Nothwendigkeit der Einwilligung des Schuldners in die Eintragung.

Bei dem Verfahren nach §. 8 des Publikations-Patents müssen die §§. 401 — 403 Tit. 20. Th. 1. des allgemeinen Landrechts, welche zur Eintragung gewisser Hypotheken die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers fordern, berücksichtigt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß hier bloß von neu erworbenen, und nicht von den vor dem 1. December 1825 entstandenen Hypotheken die Rede ist, auf welche jene Vorschriften des allgemeinen Landrechts nicht angewendet werden können.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Hypothek-Behörden unsers Bezirks bei Behandlung der eingehenden Anmeldungsgesuche gebührend zu achten. Arnsberg, den 6. October 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

N. 846.
Übersicht der für die Hülfsbedürftigen in Berleburg eingegangenen Beiträge.

| Fortl. Nro. | Einnahme an Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken (Fortsetzung s. Amtsbl. 1825. St. 43. N. 823.) | Speciell in Preuß. Courant Rthlr. | Sgr. | Pf. | Summarisch Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Nach Seite 685 des Amtsblatts 1825 betrug die Einnahme an baarem Gelde . . | 5186 | 10 | 1 | 5186 | 10 | 1 |
| 67 | aus einer Büchse für verkaufte Lebensmittel, die als solche schon unter verschiedenen der vorhergehenden Nummern aufgeführt sind, in baarem Geld . . . . . | 22 | 29 | — | 22 | 29 | — |
| 68 | aus der Herrschaft Homburg an der Mark: a. durch den Hrn. Pfarrer Hengstenberg zu Rümbrecht und Lieutenant Läber zu Drebenderhöh gesammelt . . . . . | 39 | 13 | — | | | |
| | b. von Hrn. Pfarrer Schnabel zu Wiel . | 9 | 13 | 9 | 51 | 16 | 9 |
| | c. von demselben abermals gesammelt . . | 2 | 20 | — | | | |
| 69 | von Hrn. Bürgermeister Trompeter zu Altena gesammelt . . . . . | 20 | 17 | 1 | 20 | 17 | 1 |
| 70 | von Hrn. Bauinspector Gräfinghoff zu Neuß gesammelt 16 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. und durch denselben von der Freimaurerloge zu Cleve 7 berl. Thlr. und 3 Franz. Kronthlr. | 28 | 1 | 2 | 28 | 1 | 2 |
| 71 | von Elberfeld: a. von Hrn. Abraham Plümacher das. 3 Carolin in Gold . . . . . | 18 | 25 | 6 | | | |
| | b. von Hrn. J. L. Jung das. gesammelt | 6 | 7 | 2 | 25 | 2 | 8 |
| | c. von den Hrn. Hösch et Schrader zwei Ballen Färbholz durch Hrn. Steuer-Empfänger Derbofen dahier. | | | | | | |
| 72 | aus Iserlohn von den Hrn. Gebrüder Romberg, Ohlwald et Comp. . . . . | 7 | 20 | 9 | 7 | 20 | 9 |
| 73 | aus dem Kreise Wittgenstein: | | | | | | |

| Fortl. Nro. | Einnahme an Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken | Speciell in Preuß. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Summarisch Courant Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | a. aus Berleburg von Hrn. Salomon Wolf | — | 23 | 9 | | | |
| | b. von Hrn. Wolf Lüber zu Elsoff . . . | 3 | 4 | 4 | | | |
| | c. aus Laasphe von dem Frauen-Verein zu Laasphe, Arnsberg, Erndtebrücken, Biedenkopf und Ebersbach . . . . . | 180 | 2 | 9 | | | |
| | d. von einer den 12. März zu Berleburg gehaltenen Kirchen-Collecte . . . . . | 5 | 28 | 6 | 211 | 17 | 5 |
| | e. Collectengelder durch Hrn Superintendent Kneip zu Berleburg . . . . . | 18 | 15 | 10 | | | |
| | f. aus der Schulzerei Schwarzenau . . . nebst 6 Mötte Frucht, 3 Meste Kartoffeln, 1 Meste Rüben, 6 Laib Brod, 1 Maaß Hafermehl. | 2 | 12 | 3 | | | |
| | g. von Hrn. Schulz Müller in Saßmannshausen . . . . . | — | 20 | — | | | |
| 74 | aus Frankfurth am Main: | | | | | | |
| | a. von Hrn. Nestle daselbst . . . . . | 20 | — | — | | | |
| | b. von Hrn. Dr. Jost das. gesammelt . | 222 | 22 | 4 | | | |
| | c. von Hrn. Geheimen Staatsrath von Bethmann daselbst gesammelt . . . . . | 485 | 25 | 6 | | | |
| | d. von Hrn. Baron von Rothschild das. | 114 | 8 | 6 | | | |
| | e. von dem Herrn Fürsten Adolph zu Wittgenstein-Wittgenstein Durchlaucht, Großherzoglich Hessischer Gesandter in Wien *) | 57 | 4 | 3 | 1019 | 11 | 2 |
| | f. durch Herrn H. D. Dreßler gesammelt | 4 | 9 | 4 | | | |
| | g. durch die Bemühung des Hrn. Dr. Jost das. von Hrn. Kaufm. Chr. B. in M. 9 Carolin in Gold und 6 Xr. Münze | 57 | 4 | — | | | |
| | h. von Frau K. in Frankfurth . . . . . | — | 23 | — | | | |
| | i. von Hrn. Kaufmann Engelhard daselbst | 57 | 4 | 3 | | | |

*) Die Posten d. e. sind Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Berleburg zur besondern Vertheilung übersandt worden.

| Fortl. Nro. | Einnahme an Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken | Speciell in Preuß. Courant. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Summarisch Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | k. von dem Kronstädter Fräuleinstift daselbst: ein Pack mit Kleidungsstücken 54 Pfund schwer, dem Hrn. Kaufm. Schäffer dah. zur Vertheilung an die Abgebrannten eingesandt. | | | | | | |
| 75 | aus dem Kreise Soest: | | | | | | |
| | a. von dem Erbsälzer Colleg zu Werl durch Hrn. Erbsälzer Obrist Frh. v. Lilien das. | 100 | — | — | | | |
| | b. von Hrn. Oekonomierath Plange in Soest | 3 | 5 | — | 103 | 5 | — |
| 76 | aus dem Kreise Hamm von Hrn. Bürgermeister Opderbeck zu Pelkum für verkaufte Früchte . . . . . | 49 | 15 | — | 49 | 15 | — |
| 77 | von der Haude- und Spenerschen Zeitungs-Expedition in Berlin . . . . . | 63 | 11 | 6 | 63 | 11 | 6 |
| 78 | von einem unbekannten Wohlthäter durch Hrn. Kaufmann Schäffer . . . . . | 12 | 15 | 9 | 12 | 15 | 9 |
| 79 | von einem unbekannten Wolthäter N. M. E. durch Hrn. Landrath Jost 3 Carolin . . | 18 | 25 | 6 | 18 | 25 | 6 |
| 80 | von einem unbekannten Wohlthäter C. G. aus N—g über die Post erhalten . . . . | 2 | — | — | 2 | — | — |
| 81 | aus dem Kreise Siegen: | | | | | | |
| | a. von Hrn. Bürgermeister Hofrath Gontermann zu Zeppenfeld Collectengelder und für verkaufte Früchte . . . . . | 59 | 2 | 6 | | | |
| | b. von Hrn. Bürgermeister Kocher zu Ferndorf aus einer Collecte in Krombach . . | 1 | 12 | — | 60 | 14 | 6 |
| | c. von Herrn Schöffe Schmidt zu Hilchenbach: aus Hilchenbach, Allenbach u. Grund ein Pack mit Kleidungsstücken, Leinwand und Lebensmitteln. | | | | | | |
| 82 | von mehreren Wohlthätern in Wetzlar durch Hrn. Kaufm. Wendelstadt das. . . . . | 17 | 24 | 4 | | | |
| | von Wetzlar noch 15 Pfd. Kleidungsstücke nebst | — | 20 | — | 18 | 14 | 4 |
| 83 | aus dem Kreise Eslohe: | | | | | | |

| Fortl. Nro. | Einnahme an Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken | Speciell in Preuß. Courant Rthlr. Sgr. Pf. | Summarisch in Preuß. Courant Rthlr. Sgr. Pf. |
|---|---|---|---|
| | a. von Hrn. Stadtschultheiß Mues in Fredeburg gesammelt . . . . . | 6 16 — | |
| | b. an Früchten, von Hrn. Schultheiß Volmer zu Eslohe, durch Hrn. Schultheiß Störmann zu Schmallenberg verkauft . | 2 20 — | 43 19 4 |
| | c. eine ansehnliche Menge von Kleidungsstücken aller Art durch Hrn. Landrath Pilgrim | | |
| | d. von demselben sind an die K. Regierung zu Arnsberg übersandt und der Bank in Münster übergeben worden . . . . . | 34 13 4 | |
| 84 | von Hrn. Buchhändler Bädecker zu Essen . | 5 — — | 5 — — |
| 85 | von Marburg: | | |
| | a. durch Hrn. Buchhändler Krieger gesammelt | 30 22 — | |
| | b. von demselben an Büchern 50 Exempl. der Zollikofferschen Morgen- u. Abendgebete 12 Bibeln, 41 neue Testamente, 18 Sturms Morgen- und Abend-Andachten, 10 Seilers kleines Erbauungsbuch, 11 Bergens Religionsbuch, nebst noch vielen andern Erbauungsschriften 186 Stück überh., sämmtlich geb. | | 53 4 9 |
| | c. von demselben abermals gesammelt . . | 4 10 6 | |
| | d. von demselben 136¼ Mötte Frucht gesammelt | | |
| | e. von Hrn. Studiosus Useuer in Marburg gesammelt . . . . . | 18 2 3 | |
| 86 | aus Detmold: | | |
| | a. von Frau Pfarrer Althaus das. gesammelt | 60 — — | |
| | b. von derselben abermals gesammelt . . | 39 10 — | 103 10 — |
| | c. von Hrn. Rath Koch das. . . . . | 4 — — | |
| 87 | aus Cassel: | | |
| | a. von der Churfürstl. Ober-Polizei-Direction daselbst gesammelt . . . . . | 792 2 6 | 924 20 6 |
| | b. von derselben abermals . . . . . | 132 18 — | |
| | c. 2 Päckchen mit Linnen und Kleidungsstücken, 32 Pfund schwer. | | |

| Fortl. Nro. | Einnahme an Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken | Speciell in Preuß. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Summarisch Courant. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 88 | von Hrn. L. J. Klein in Mülheim a. R. durch Fuhrm. Sonneborn von Hemschlar . . | 11 | — | — | 11 | — | — |
| 89 | aus Giessen: | | | | | | |
| | a. von Frau Churschmidt Walter das. . . | 2 | — | — | 23 | 21 | 5 |
| | b. von Frau Geheimeräthin v. Mettingh das. | 21 | 21 | 5 | | | |
| 90 | aus Amsterdam von Hrn. Hermann Schneck daselbst gesammelt . . . . . | 48 | 3 | 9 | 48 | 3 | 9 |
| 91 | von Fräulein Hinzpeter zu Münster . . . | 2 | 10 | — | 2 | 10 | — |
| 92 | aus Lippstadt: | | | | | | |
| | a. von Hrn. Landrath v. Schade Collectengelder | 144 | 13 | 9 | 151 | 16 | 3 |
| | b. von demselben noch nachträglich . . . . | 7 | 2 | 6 | | | |
| 93 | von Hrn. C. W. Schöler in Duisburg und in der dortigen Harmoniegesellschaft (von dieser 25 Thlr. Bergisch) gesammelt . . . . . | 78 | 7 | 6 | 78 | 7 | 6 |
| 94 | von Hrn. Pickhard zu Gummersbach . . . | 20 | — | — | 20 | — | — |
| 95 | aus dem Kreise Brilon von Hrn. Bürgermeister Krengel daselbst . . . . . | 18 | 18 | 9 | 18 | 18 | 9 |
| 96 | von mehreren Wohlthätern in Barmen durch Hrn. Bürgermeister Brüninghausen, nebst 15 brabander Ellen Leinenzeug . . . . . | 36 | 27 | 6 | 36 | 27 | 6 |
| 97 | aus Warschau durch Hrn. Pfarrer W. Becker das. gesammelt und von Hrn. Pfarrer Döring zu Elberfeld eingesandt . . . . . | 60 | — | — | 60 | — | — |
| 98 | aus Neuwied: | | | | | | |
| | a. von Fräulein Stößger daselbst eine Capital-Schuld an N. N. von 83 fl. frankf. Währung nebst Zinsen von 11 2/3 Jahren Summa 131 fl. 25 kr. frankf. Währung . . . . | 75 | 2 | 10 | 75 | 2 | 10 |
| | b. ein großes Faß mit Kleidungsstücken aller Art, worin, außer 9 Stück eingebundener neuer Testamente und 191 Exemplare kleiner Erbauungsschriften, auch noch an Haus- und Küchengeräthe: 6 neue zinnene | | | | | | |

| Fortl. Nro. | Einnahme an Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken | Speciell in Preuß. Courant Rthlr. | Sgr. | Pf. | Summarisch in Preuß. Courant Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Teller, 10 zinnene Löffel, 1 Zange, 1 Bohrer, 1 eiserner Leuchter, 2 zinnene dito. 1 messingene Pfeffermühle, 14 Gabeln, 12 größere und kleinere Tischmesser, 8 Paar Hosenschnallen, 2 Stück Scheeren, 1 großes Hausthürschloß, mit 2 Schlüsseln, an Bruttogewicht 306 Pfund schwer. | | | | | | |
| 99 | von Coblenz durch Hrn. Landrath daselbst 4 Stück farbige Halstücher. | | | | | | |
| 100 | aus dem Kreise Waldbroel von Hrn. Landrath Jöstchen eingesandt . . . . . | 41 | 12 | 11 | 41 | 12 | 11 |
| 101 | von Hrn. Rath Trainer zu Niederwildungen durch Fuhrmann Weyand von Schameder | 4 | — | — | 4 | — | — |
| 102 | von Hrn Kommerzienrath Emil Hofmann zu Darmstadt, durch Hrn. Kammerrath Groos in Laasphe . . . . . | 15 | 28 | 2 | 15 | 28 | 2 |
| 103 | von Hrn. Freiherrrn F. L. v. Fürstenberg zu Adolfsburg, außer mehreren besondern Schenkungen an Brandbeschädigte, 400 Soester Mötte Frucht, halb Korn halb Gerste, welche in Soest verkauft worden sind für | 282 | 1 | 7 | 282 | 1 | 7 |
| 104 | aus Rotterdam von Hrn. Klöber u. Löbbeke durch Hrn. Superintendent Kneip dahier | 56 | 15 | — | 56 | 15 | — |
| 105 | von Hrn. Duvivier in Schwelm . . . . . | 15 | — | — | 15 | — | — |
| 106 | von Sr. Excellenz dem Kaiserl. Russischen Hrn. General der Cavallerie Grafen von Wittgenstein zu Tulczyn . . . . . | 285 | 21 | 5 | 285 | 21 | 5 |
| 107 | an Collectengeldern sind bei der Königl. Regierung zu Arnsberg eingegangen, u. von Hochderselben bei der Königl. Bank in Münster zinsbar angelegt, im Ganzen . . | 3401 | 11 | 9 | 3401 | 11 | 9 |
| | Summa . . . . | 12659 | 1 | 1 | 12659 | 1 | 1 |

Nach dem speciellen Verzeichnisse bestehen diese Gelder in folgenden Posten:

A. Aus dem Regierungsbezirk Arnsberg:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | von der Steuerkasse zu Arnsberg . . | 153 | Rthlr. | 5 | Sgr. | 5 | Pf. |
| 2) | " " " zu Altena . . . | 262 | " | 15 | " | — | " |
| 3) | " " " zu Bochum . . | 139 | " | 22 | " | 3 | " |
| 4) | " " " zu Dortmund . . | 178 | " | 22 | " | — | " |
| 5) | " " " zu Hagen . . | 272 | " | 27 | " | 6 | " |
| 6) | " " " zu Hamm . . | 167 | " | 8 | " | 8 | " |
| 7) | " " " zu Iserlohn . . | 149 | " | 20 | " | 2 | " |
| 8) | " " " zu Laasphe . . | 18 | " | 21 | " | 2 | " |
| 9) | " " " zu Berleburg . . | 51 | " | 25 | " | 9 | " |
| 10) | " " " zu Lippstadt . . | 44 | " | 4 | " | 3 | " |
| 11) | " " " zu Meschede . . | 104 | " | 27 | " | 7 | " |
| 12) | " " " zu Olpe . . . | 72 | " | 17 | " | 11 | " |
| 13) | " " " zu Siegen . . . | 117 | " | 11 | " | 1 | " |
| 14) | " " " zu Soest . . . | 215 | " | 6 | " | 6 | " |
| 15) | von Hrn. Bürgermeister Quade zu Hamm nachträglich . . . . . | 2 | " | 9 | " | 3 | " |
| 16) | von der Steuerkasse zu Hagen desgl. | 20 | " | 12 | " | 3 | " |
| | | 1971 | " | 16 | " | 9 | " |

B. Aus andern Bezirken:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | von der Reg.-Haupt-Kasse zu Coblenz | 640 | " | 23 | " | 9 | " |
| 2) | " " " zu Münster | 171 | " | 1 | " | 1 | " |
| 3) | " " Kreis-Kasse zu Bielefeld . . | 85 | " | — | " | 10 | " |
| 4) | " dem Cantons-Beamten zu Wever | 6 | " | 10 | " | 7 | " |
| 5) | " der landräthl. Behörde zu Warburg | 54 | " | 14 | " | 4 | " |
| 6) | " " " " zu Herford | 26 | " | 28 | " | 7 | " |
| 7) | " Herrn. Stadtdirector Brandis zu Paderborn . . . . . | 29 | " | — | " | — | " |
| 8) | " Herrn Ortsbeamten Schmitz zu Neuhaus . . . . . | 5 | " | 1 | " | 3 | " |
| 9) | " der landräth. Behörde zu Büren | 96 | " | 11 | " | 11 | " |
| 10) | " " " " zu Steinlacke | 20 | " | 10 | " | 9 | " |
| 11) | " Herrn Cantonsbeamten zu Dellbrück | 4 | " | 16 | " | 11 | " |
| 12) | " Herrn Landrath von Trzebiatowsky zu Wiedenbrück . . . . . | 150 | " | 27 | " | 9 | " |
| | | 3262 | " | 14 | " | 6 | " |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transport . . . . | 3262 | » | 14 | » | 6 » |
| 13) | von Herrn Landrath des Kreises Rahden | 119 | » | 9 | » | 2 » |
| 14) | » der landräthl. Behörde zu Höxter | 18 | » | 18 | » | 1 » |
| | | 3401 | » | 11 | » | 9 » |

Berleburg, den 28. September 1826.

Der Hülfs-Verein für die Abgebrannten

Superintendent Kneip. Dr. Winckel. Graf Sayn.

---

N. 847. Amtsblatts-Bedarf p. 1827.

Um den Bedarf der Amtsblätter für das Jahr 1827 übersehen zu können, werden die Bürgermeister und Schultheißen des Regierungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die in ihren Verwaltungs-Bezirken vorfallenden Veränderungen der Zwangs- und der freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts für das künftige Jahr, den landräthlichen Behörden bis zum 10. künftigen Monats anzuzeigen.

Letztere haben die betreffenden Kreislisten, in welchen die zu Frei-Exemplaren des Amtsblatts berechtigten Behörden und Personen namentlich anzugeben sind, längstens bis zum 1. December d. J. bei uns einzureichen.

Arnsberg, den 5. October 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 848. Register-Bedarf zum Amtsblatt p. 1826.

Mit Bezugnahme auf unsere im 42ten Stück des vorjährigen Amtsblatts erlassene Aufforderung vom 3. October v. J. werden die Abonnenten des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts hierdurch veranlaßt, ihren Bedarf an Registern zu demselben gleich nach Erscheinung dieses den betreffenden Orts-Behörden anzugeben; letztere aber angewiesen, die daraus resultirende Zahl von Exemplaren den landräthlichen Behörden bis zum 30. k. M. anzuzeigen. Die Herren Landräthe haben sodann die Haupt-Nachweisungen, worin für jede Bürgermeisterei oder jeden Schultheißen-Bezirk die summarische Zahl besonders angegeben werden muß, spätestens bis zum 15. December dieses Jahrs an die Redaction des Amtsblatts einzusenden.

Der Preis des Registers, einschließlich der mit demselben erscheinenden chronologischen Uebersicht, ist, wie im vorigen Jahre, auf 5 Sgr. das Exemplar festgesetzt.

Arnsberg, den 5. October 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 849. Diebstahl zu Silschede.

In der Nacht vom 6. auf den 7. September c. sind dem Schmied und Winkelirer Heinrich Wilhelm Hochstrate zu Silschede, Gerichtsbezirks Schwelm, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

Ein Stück Schockleinen schwarz von Farbe circa 20 bis 24 Ellen haltend; ein Stück rothen karrirten Siamos von ungefähr 20 Ellen; ein Stück blau und roth gestreiften Siamos von 16 bis 20 Ellen; ein Stück roth und grün gestreiften Siamos circa 16 Ellen; ungefähr 7 Ellen blau leinen

Tuch; drei Ende weiß leinen Tuch von resp. 4, 9 und 15 Ellen; 17 Stück Mannshalstücher von verschiedener Couleur; 6 Stück Westen roth, schwarz und blau gestreift; 2 Stück 7/4 blaue berliner Tücher; 1 Stück 7/4 schwarze dito; 2 Stück 7/4 gelbe dito; 3 Stück 7/4 rothe dito; 1 Stück 7/4 schwarze dito; ein Ende Kattun braun mit bedecktem Grunde und gelben Blümchen; drei Ende Trauer-Kattun von resp. 6, 7 und 12 Ellen; drei Ende blauen Kappen-Kattun zusammen 4 bis 5 Ellen; ein End rothen Kappen-Kattun mit weißem Grund und rothen Blumen ungefähr 2 Ellen; ein End violetten Kappen-Kattun von ungefähr 2 Ellen; 5 Stück 7/4 Trauer-Tücher; drei Stück 7/4 dito; 4 ganz schwarze Trauer-Tücher mit schwarzem und weißem Rande; einige Ende Trauer-Kattun von verschiedener Länge; ein Stück blau und weiß gedruckten Kattun von 32 Ellen; ein Stück blau gedruckten Kattun mit grünen Blumen von 30 Ellen; ein Ende blauen Kattun von 2 bis 3 Ellen; 5 Stück 7/4 rothe Frauen-Tücher; 1 Stück 7/4 dito roth und weiß; ungefähr ½ Pfd. weiße baumwollene Kordel; einen hellblauen bereits getragenen Kittel; ungefähr 3 bis 4 Thlr. gemein Geld bestehend aus verschiedenen kleinen Münzsorten.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des Gestohlenen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 8. October 1826

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 850. Diebstahl zu Allendorf.

In der Nacht vom 9. auf den 10. September c. sind aus der Wohnung des Johann Cramer zu Allendorf mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

eine etwa 40 Pfund schwere Seite Speck; drei große halbe Schweinsköpfe; etwas getrocknetes Rindfleisch; ungefehr 7 bis 8 Mettwürste; zwei Boden Talch etwa 15 Pfund schwer; zwei neue tuchene Manns-Ueberröcke, nämlich ein schwarzer und ein oliven grüner, beide mit Knöpfen von Kameelhaar; ein siamoisen Kinder-Rock mit rothen und weißen Streifen; ein neues kattunenes Frauen-Kamisol, wovon der Grund blau, mit halb gelben, und halb grünen Blumen; ein neuer blauer Mannskittel von flächsem Leinewand ohne Zeichen.

Warnend vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, fordern wir einen Jeden auf, die zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der bemerkten Gegenstände führenden Thatumstände der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen. Balve, den 12. September 1826.

Königl. Justizamt daselbst.

---

N. 851. Diebstahl zu Hillnhütten.

In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. sind mittelst Einbruchs aus dem Reckhammer des Kaufmanns Böcking bei Hillnhütten nachstehende Sachen entwendet worden, nämlich:

1) sechszig Pfund Stabeisen, in verschiedenen Stangen, jede etwa zehn bis dreizehn Fuß lang und einen halben Zoll breit;
2) eine eiserne Thürangel;
3) eine drei bis vier Fuß lange zum Verschließen der Thüre des Hammers eingerichtete eiserne Stange.

Warnend vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, wird Jeder, der wegen des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, davon entweder der Orts-Obrigkeit oder uns davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Hilchenbach, den 13. October. 1826.

Königl. Justizamt das.

---

N. 852. Aufgegriffener taubstummer Mann.

Der nachstehend signalisirte taubstumme und geistesschwache Mann wurde am 17. Juni d. J. in hiesiger Stadt betroffen und bis jetzt waren alle Bemühungen, dessen Heimath ausfindig zu machen, vergeblich. Es wird daher öffentlich um nähere Auskunft über denselben von dessen Angehörigen oder sonstigen Behörden gebeten.

Dietz, den 6. Oktober 1826. Herzogl. Nassauisches Amt das.

Personen-Beschreibung.

Derselbe ist etwa 22—23 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat hellbraune Haare, braungraue kleine Augen, eine kurze aufstehende Nase, großen Mund und eine frische Gesichtsfarbe.

Er trug, als er arretirt wurde, einen blauen Kittel Statt Hemdes, ein blautuchenes Kamisol ohne Aermel mit kameelgarn Knöpfen, die aber meistens fehlten, sodann ein rothes baumwollenes Halstuch, lange leinene weiße Hosen, die an den Knöcheln zusammen gebunden sind, graue wollene Strümpfe noch gute Schnürschuhe und einen schwarzen ledernen Hut. Außerdem hatte er in einem Sack, neben mehreren Lumpen, noch ein Paar gute Halbstiefeln und ein Paar lange weiße wollene Strümpfe bei sich.

---

B 2
N. 853. Anlage einer Eisenhütte zu Bredelar.

Der Gewerke Herr Anton Ulrich dahier beabsichtigt eine Eisenhütten-Anlage zu Bredelar an der Hoppecke in der Nähe des Klosters, und werden alle, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer Frist von 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei Strafe der Enthörung nicht nur hier, sondern auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 30. September 1826.

Der Landrath.

---

N. 854. Holzverkauf im Forstrevier Obereimer

Am Dienstag den 24. October, Morgens 9 Uhr, sollen in Niedereimer-Mark 168 Klafter ausgetrocknetes buchen Holz nach dem Meistgebot verkauft werden.

Die Zusammenkunft ist an der Wohnung des Weggeld-Erhebers Görtz bei Niedereimer.

Arnsberg, den 16. October 1826. Der Forstinspector das.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 43.

Arnsberg, den 28. October 1826.


N. 855. Zustand des Landarmenhauses in Benninghausen pro 1825.

Die am 16. und 17. August d. J. Statt gefundene Visitation des Landarmenhauses in Benninghausen hat einen völlig befriedigenden Zustand dieser Anstalt ergeben.

Die nachfolgenden Übersichten weisen solches im Allgemeinen näher nach; daß auch recht viele Einwohner der Provinz, welche den öffentlichen Angelegenheiten eine nähere Theilnahme widmen, persönlich im Speziellen sich überzeugen und etwaige Erinnerungen und Verbesserungswünsche eröffnen mögten, bleibt ferner zu wünschen.

Jetzt ist auch die früher angekündigte Erziehungs-Anstalt sittlich verderbter Knaben daselbst ins Leben getreten, und läßt Gutes hoffen.

Münster, den 8. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

von Vincke.

## 1. Uebersicht von der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen im Jahr 1825.

| | | | | Thlr. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nach der Uebersicht von 1824 (Amtsblatt 1826 S. 12.) blieb am 31. Dezember 1824 ein Bestand von 20569 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. Kapital-Vermögen. | | | | | | |
| Dazu Einnahme im Jahre 1825: | | | | | | |
| 1) An Resten aus 1824 . . . . . | | | | 151 | 13 | 9 |
| 2) An Zinsen vom Kapital-Vermögen . . . . . | | | | 1106 | 18 | 9 |
| 3) Aus der Ackerwirthschaft: | (a. an Zeitpacht v. Grundstücken ꝛc. | 111 | 1 6) | 1206 | 9 | 3 |
| | (b. durch eigene Bewirthschaftung | 1095 | 7 9) | | | |
| 4) An Kostgeld: | a. für unverbesserliche Ortsarme . . . | 243 | 29 — | 1607 | 2 | 10 |
| | b. für Privat-Detinirte . . . . . | 111 | 19 11 | | | |
| | c. durch Anrechnung auf den landräthlichen Kreisen bewilligte Freimonate . . | 1251 | 13 11 | | | |
| 5) An Rückerstattung für Kost und Kleidung der Häuslinge aus dem ihnen zu Gute gerechneten Arbeits-Verdienste . . . . . | | | | 1819 | 3 | 3 |
| 6) An verkauften Arbeiten . . . . . | | | | 2147 | — | 8 |
| 7) An Provinzial-Beiträgen aus dem Regierungbezirk | a. Münster | 1967 | 9 6 | 6038 | 21 | 7 |
| | b. Arnsberg | 2168 | 4 4 | | | |
| | c. Minden | 1903 | 7 9 | | | |
| 8) Von der Regierungs-Haupt-Kasse in Arnsberg den früher zur Unterhaltung des Zuchthauses zu Marienschloß geleisteten Beitrag . . | | | | 1654 | — | — |
| 9) An verschiedenen Einnahmen als: | | | | | | |
| a. durch verkaufte alte Kleidungsstücke . . . . . | | 23 | 24 — | 140 | 11 | 9 |
| b. durch Geschenke aus der Armenbüchse im Hause . . | | 11 | — — | | | |
| c. durch Verkauf entbehrlicher Producte, Abgänge ꝛc. . | | 75 | 3 10 | | | |
| d. d. Wiedereinziehung unnöthig veranlaßter Transportkosten | | 13 | 22 2 | | | |
| e. durch Bank, Zinsen . . . . . | | 5 | 3 — | | | |
| f. sonstige außergewöhnliche Einnahme . . . . . | | 11 | 18 9 | | | |
| Summa . . . | | | | 15870 | 21 | 10 |

| | Ausgabe. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Einnahme. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag . . . | | | | 15870 | 21 | 10 |
| Außerdem sind rückständig geblieben 547 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., welche in 1826 zur Einnahme kommen. | | | | | | |
| **Die Ausgaben haben betragen:** | | | | | | |
| 1. für Unterhaltung der Gebäude . . . . . | 363 | 2 | 11 | | | |
| 2. für Unterhaltung und Ergänzung des Inventars . . . | 177 | 5 | 5 | | | |
| 3. für Beköstigung . . . . . | 1294 | 21 | 6 | | | |
| 4. für Bekleidung . . . . . | 509 | 15 | 5 | | | |
| 5. für Wäsche und Reinigung . . . . . | 134 | — | 3 | | | |
| 6. für Feuerung . . . . . | 277 | 17 | 3 | | | |
| 7. für Beleuchtung . . . . . | 113 | 23 | 4 | | | |
| 8. für Aufgreifungs- und Transportkosten . . . . . | 202 | 29 | 10 | | | |
| 9. für Arznei . . . . . | 75 | 24 | 1 | | | |
| 10 für Verpflegung der Kinder in der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal und außer dem Hause für 1824—227 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. pro 1825 — 185 Thlr. 20 Sgr. . . . | 412 | 24 | 2 | | | |
| 11. für Kommunion-Wein, Hostien und Begräbnißkosten . | 3 | 10 | 3 | | | |
| 12. für Druckkosten und Schreibmaterialien . . . . . | 58 | 20 | 10 | | | |
| 13. für Diäten und Reisekosten, Porto und Botenlohn . . | 58 | 18 | 2 | | | |
| 14 für Verwaltung der Anstalt, an Gehälter der Offizianten ꝛc. | 1070 | — | — | | | |
| 15. für Werkmeister, Nachtwächter und Gesindelohn ꝛc. . . | 526 | 9 | — | | | |
| 16. für Gratifikationen der Offizianten und des Gesindes . | 395 | — | — | | | |
| 17. für Prämien der Häuslinge . . . . . | 22 | 18 | 6 | | | |
| 18. für Ankauf roher Arbeits-Materialien ꝛc. . . . . | 1229 | 13 | 6 | | | |
| 19. für Arbeitslohn der Häuslinge Behufs der Fabrikation | 845 | 11 | 2 | | | |
| 20. für Arbeit der Häuslinge auf dem Felde. Ausroden ꝛc. | 372 | 9 | — | | | |
| 21. für Ueberverdienst der Häuslinge . . . . . | 75 | 20 | 5 | | | |
| 22. für Grundlasten, Steuern und Kommunal-Abgaben . . | 115 | 16 | — | | | |
| 23. Für Unterhaltung des Viehstandes und der Ackerwirtschaft | 276 | 22 | — | | | |
| 24. Insgemein . . . . . | 52 | 2 | 6 | | | |
| Summa | 8663 | 5 | 6 | 15870 | 21 | 10 |

| | Ausgabe. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Einnahme. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag . . . | 8663 | 5 | 6 | 15870 | 21 | 10 |
| 25. für die in der Anstalt verpflegten unverbesserlichen Ortsarme ꝛc. der auf Freimonate angerechnete Betrag (ad 4. c. der Einnahme) . . . . . | 1251 | 13 | 11 | | | |
| 26. Rechnungs-Vorschuß aus 1824 . . . . . | 109 | 1 | 2 | | | |
| 27. für 6000 Thlr. neu angelegte Kapitalien . . . . . | 5747 | 24 | 8 | | | |
| Summa | | | | 15771 | 15 | 3 |
| Bleibt Bestand | | | | 99 | 6. | 7 |

## 2. Uebersicht der polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses im Jahre 1825.

| | Männer | Weiber | Kinder | Summa |
|---|---|---|---|---|
| Am 31. Dezember 1824 verblieben . . . . . | 65 | 18 | 8 | 91 |
| Im Jahr 1825 kamen hinzu: | | | | |
| a. ausländische Landstreicher . . . . . | 39 | 6 | — | 45 |
| b. inländische " . . . . . | 16 | 5 | 1 | 22 |
| c. unverbesserliche Ortsarme, Trunkenbolde u Taugenichtse | 104 | 31 | — | 135 |
| überhaupt | 224 | 60 | 9 | 293 |
| von diesen sind: | | | | |
| a. über die Gränze gebracht . . . . . | 26 | 3 | — | 29 |
| b. in ihre Heimath entlassen . . . . . | 116 | 25 | 1 | 142 |
| c. als Gesinde untergebracht . . . . . | 3 | 3 | — | 6 |
| d. gestorben . . . . . | 4 | — | — | 4 |
| e. entlaufen . . . . . | 7 | — | — | 7 |
| überhaupt | 156 | 31 | 1 | 188 |
| Mithin am 31. Dezember 1825 in Bestand verblieben . | 68 | 29 | 8 | 105 |

Im Jahr 1825 waren durchschnittlich 104 Häuslinge vorhanden, und soweit gesund und arbeitsfähig, mit mancherlei Arbeiten im Hause, im

Garten und auf dem Felde, Urbarmachung des 1824 angekauften Forstgrundes, Lohnarbeiten und Grabenziehungen, Wegebesserungen ꝛc. für benachbarte Grundbesitzer und Gemeinden beschäftigt. —

Jedem Häuslinge ist sein Arbeitsverdienst berechnet, auf seine Schuld für Kost und Kleidung abgeschrieben und der Überverdienst bei der Entlassung behändigt worden.

---

N. 856. Den einjährigen freiwilligen Militairdienst der in den Seminarien befindlichen Schulamts-Kandidaten betr.

Da nach der Instruction für die Departements-Prüfungs-Kommissionen vom 21. Januar 1822 §. 13. d. die Schulamts-Kandidaten nur auf Beibringung eines, ihre Fähigkeit zu einem Elementar-Schulamte darthuenden Attestes als einjährige Freiwillige zugelassen werden sollen, die in den Seminarien für dies Fach sich vorbereitenden jungen Leute aber häufig nicht im Stande sind, bis zum äußersten Termine der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, dies Attest schon beizubringen: so ist von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges unterm 8. d. M. nachgelassen worden, daß die in diesem Falle sich befindenden Seminaristen von den Kreis-Ersatz-Kommissionen auf ein Jahr zurückgesetzt werden können, und solche, wenn sie innerhalb desselben das erwähnte Zeugniß erlangen, was immer geschehen können wird, wenn sie wirklich Beruf für ihr Fach haben, dennoch zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen werden sollen.

Ich finde mich deshalb veranlaßt, die Kreis-Ersatz-Kommissionen, die Departements-Prüfungs-Kommissionen und die Directoren der Schullehrer-Seminarien mit dieser Bestimmung bekannt zu machen.

Münster, den 17. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

von Vincke.

---

N. 857. Wahlfähigkeit eines evangelischen Predigtamts-Kandidaten für die Provinz Westphalen.

Nachdem der Kandidat des evangelischen Predigt-Amts Johann Karl Nieſsmann aus Elberfeld vor dem Königlichen Konsistorio zu Koblenz das Examen pro ministerio bestanden hat, ist derselbe auch für die hiesige Provinz für wahlfähig erklärt worden.

Münster, den 18. October 1826.

Königl. Preuß. Consistorium.

---

N. 858. Deckung des Passivums bei der vereinigten Feuersocietäts-Kasse des platten Landes der Grafsch. Mark und deren Enclaven.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt d. J. Stück 15. Nro. 288. theilen wir den Interessenten der Feuersocietäts-Casse des platten Landes der Grafschaft Mark und deren Enclaven nunmehr die Nachricht über den jetzigen Zustand dieser Casse mit, wornach

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a. an richtig erkannten Brandentschädigungs-Geldern noch zu zahlen sind . . . . . | 19,084 | Rthlr. | 5 | Sgr. | 6 | Pf. |
| b. von der Casse sind aus andern disponiblen Fonds vorgeschossen . . . | 5,942 | " | 8 | " | 4 | " |
| Summa . . . . . | 25,026 | " | 13 | " | 10 | " |
| c. nach den bisher zur Zahlung resp. zur Einziehung verordneten Beitragsausschreibungen sind noch im Activreste verblieben . . . . . | 10,481 | " | 23 | " | 8 | " |
| Es fehlen mithin noch zur Deckung der Passiva . . . . . | 14,544 | " | 20 | " | 2 | " |

Wir finden uns demnach dringend veranlaßt, den Interessenten der gedachten Feuersocietäts-Casse aufzugeben, die im oben erwähnten Amtsblatt zur jüngsten Ausschreibung reservirte zweite Hälfte der Beitragsgelder ohne allen weitern Zeitaufschub und längstens am 30. des nächst künftigen Monats November an die betreffenden Erheber zu entrichten.

Die Königl. Landräthe haben diese unsere Verordnung in Ihren Kreisen durch Affigirung an den Kirchenthüren und auf sonst übliche Weise den Interessenten noch besonders zur Kenntniß zu bringen.

Die Königl. Steuereinnehmer, welche bis jetzt mit dem Feuersocietätsgelder-Empfang beauftragt sind, haben die Auszüge der Beitragsgelder den Interessenten sofort zur Nachricht und Zahlungs Einhaltung zustellen zu lassen, und die erhobenen Gelder an die hiesige Hauptfeuersocietäts-Casse einzuschicken, so daß am 15. Dezember d. J. alle Beitragsgelder von der fraglichen Ausschreibung gehörig und vollständig eingeliefert sind.

Gegen die zahlungssäumigen Contribuenten ist nach der Executions-Ordnung ernstlich und nachdrücklich zu verfahren.

Arnsberg, den 21. October 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 859. Untersuchung gegen ausländische Hausirer

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 18. v. M. werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements hierdurch beauftragt, sich der Untersuchung wegen Gewerbe-Steuer-Contravention gegen

wegen Gewerbe-Steuer-Contraventionen.

solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungs-Behörde für nöthig erachtet wird, sofort, als ihnen die Acten überliefert werden, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe incl. des Werths der konfiszirten Sachen auch die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet, in welchen letzteren Fällen jedoch die Actenz ur Abfassung des Erkenntnisses hierhin einzusenden sind.

Hamm, den 14. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

N. 860. Diebstahl zu Brilon.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. sind dem Pastor Herrn Bausch hierselbst und dessen Haushälterin mittelst Einsteigens und Einbruchs in die Pastoratwohnung folgende Effecten entwendet worden:

Circa 40 Stück ungeschnittenes gebleichtes Leinen, das Stück zu 20 Ellen; eine Elle und ein und ein halbes Viertel breit, seiner Qualität nach gewöhnliches Hausmannslinnen, worunter jedoch 4 Stück von bloßem Werch (Hede); zwei Mannshemden von gewöhnlichem Leinen, 4¼ Elle lang, das eine im Brustausschnitte mit dem Buchstaben R. B. und No. 12. mit blauem Garn, das andere daselbst mit gleichen Buchstaben und No. 6. mit rothem Garn gezeichnet. Die Halskragen daran sind von Battistmouselin und befindet sich zugleich im Brustausschnitte eine kleine durchlöcherte Stickerei von Zwirn in Form eines Dreiecks; ein roth gewürfeltes baumwollenes Taschentuch, an einer Ecke mit R. B. gezeichnet; drei flanellne Nacht-Jacken, bei welchen an der Nacken-Naht noch die rothe Selbkante sichtbar ist, der Besatz ist von Battistmouselin; drei ditto von loserem Flanell ohne besondere Abzeichen mit leinenem Besatz; ein dunkelgrauer tuchener Matin mit einem langen bis über die Aermel herunter hängenden Ueberkragen und einem schwarzen sammetwanchesternen Halskragen, noch ganz neu; ein blauer tuchener abgetragener Mantelkragen mit schwarzem manchesternem Halskragen circa 3½ Elle lang; ein dunkelgrau melirter Manns-Ueberrock mit schwarz manchesternem hinten etwas beschmutzten Kragen und blauem Futterkattun; ein schwarzer tuchener Frackrock; ein Paar goldene Ohrringe unten etwas breit zulaufend und durchlöchert; ein goldener gedreheter Fingerring ohne Abzeichen; ein ditto oben mit einem kleinen Knöpfchen in Größe eines Spindelknopfs; eine von dem Stadtgerichte zu Brilon unter dessen Siegel von Johann Egger in Brilon ausgestellte über 50 Rthlr. sprechende Obligation für die Barbara Pretsch in Brilon; ein blauer tuchener Frauen-Ueberrock mit weißem leinenen Unterfutter, einen mit schwarzem Sammetbande eingefaßten Halskragen und eine Leibbinde von gleicher Einfassung, am Halskragen befindet sich zugleich eine schwarze Schnur von Kameelgarn mit zwei Quasten; eine kleine Tafeluhr mit gelben metallenem Zifferblatt, Gehäuse von braunem Holze und schwarzem Fuße, woran ein weißes Gitter von Elfenbein, sie bedurfte einer Reparatur, auch fehlte der Stundenzeiger; eine Quantität Geldes, welche sich weder ihren Sorten, noch ihren Summen nach zur Zeit bestimmen läßt, indeß sehr beträchtlich gewesen seyn muß.

Indem wir dies zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankaufe der angegebenen Sachen warnen, ersuchen wir zugleich sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, davon Kenntniß zu nehmen und dahin zu wirken, daß der Dieb der verdienten Strafe nicht entgehe und der Bestohlene sein Eigenthum wieder erhalte.

Brilon, den 18. October 1826.

Königl. Justizamt das.

---

B 3
N. 861.
Anlage einer Eisenhütte zu Bredelar.

Der Gewerke Herr Anton Ulrich dahier beabsichtigt eine Eisenhütten-Anlage zu Bredelar an der Hoppecke in der Nähe des Klosters, und werden alle, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer Frist von 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei Strafe der Enthörung nicht nur hier, sondern auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 30. September 1826.

Der Landrath.

---

B. 1
N. 862.
Verlegung der Langenholthauser Eisenhütte auf den Sorpebach.

Der Königlich-Hanöversche Kammerherr Freiherr von Wrede zu Amecke beabsichtigt die Langenholthauser Eisenhütte auf den Bach „Sorpe" unterhalb Amecke zu verlegen.

Wer von dieser Verlegung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, wird hierdurch angewiesen, seinen Widerspruch mit dessen Gründen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Arnsberg, den 21. October 1826.

Der Landrath das.

---

N. 863.
Erbzinsweise Veräußerung der zur Domaine Abdinghof gehörigen Grundstücke.

Von den zur Domaine Abdinghof gehörigen, im Lützenfelde, auf Meyersbrede und im Kreutzfelde bei Langeneicken belegenen Ackerstücke, sollen am 10. November d. J. Nachmittags 2. Uhr in der Behausung des Gastwirths Herrn Risse zu Erwitte 20¼ Morgen, in 25 Parzellen, im öffentlichen Meistgebote erbzinsweise verkauft, gleichzeitig aber auch zum freien Verkauf ausgesetzt werden, wozu die Bedingungen täglich auf hiesiger Rentamtsstube eingesehen werden können.

Lippstadt, den 7. October 1826.

Königl. Rentamt das.

---

N. 864.
Verpachtung der Dom. Mahlmühlen zu Seelbach u. Hilchenbach.

Die Domanial-Mahlmühlen nebst Zubehörungen zu Seelbach und oberhalb Hilchenbach, sollen Samstag den 11. November d. J. des Vormittags um 10 Uhr, in der Rentamtsstube zu Siegen, unter den dahier zur Einsicht offen liegenden Bedingungen, auf 6 Jahre im Meistgebote verpachtet werden. Die Pachtlustigen werden daher hierzu eingeladen.

Netphen, den 21. October 1826.

Königl. Rentamt Siegen.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 44.

Arnsberg, den 4. November 1826.


N. 865. Gesetzsammlung No. 14.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 1026. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. September 1826, über die Nicht-Anwendung der wegen des Mühlenwesens ergangenen Verordnung vom 28. October 1810 und deren Declaration auf die dem Edict vom 29. März 1808 unterliegenden Landestheile der Provinz Preußen.

N. 1027. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. September 1826, betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militairverwaltung angestellten Beamten.

N. 1028. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. October 1826, über die Regulirung der Steuern in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen, nebst der Erhebungsrolle für die Stadt Erfurt.

---

N. 866. Ernennung d. Dr. Baumann zum Privatdocenten bei d. philosophischen Facultät zu Münster.

Durch Verfügung vom 13. v. M. hat das hohe Ministerium der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten den bisherigen Privatdocenten an der Königl. Rheinuniversität zu Bonn, Dr. Fr. Baumann, zum Privatdocenten im Fach der Mathematik bei der hiesigen philosophischen Fakultät zu ernennen geruhet.

Derselbe wird in dem bevorstehenden Semester

1. Algebra nach Lacroix I. und II. in 4 wöchentlichen Stunden, und
2. Differenzial-Rechnung nach Lacroix in 3 wöchentlichen Stunden

lesen, die Stunden seiner Vorlesungen aber noch durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt machen.

Münster, den 21. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

v. Vincke.

---

N. 867. Termin zur Prüfung pro immatriculatione.

Diejenigen, welche die Prüfung pro immatriculatione zu machen wünschen, werden aufgefordert, am 1. künftigen Monats 8 Uhr sich bei dem Herrn Director Nadermann zu melden.

Münster, den 25. October. 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

---

N. 868. Zum Elementarschulamte für wählbar erklärte Seminaristen.

Nach der am 3. und 4. d. M. im evangelischen Schullehrer-Seminarium zu Soest gehaltenen Abiturienten-Prüfung, sind die evangelischen Seminaristen

Bastian zu Limburg,
Frackmann zu Uelzen bei Unna,
Kirchhoff zu Plettenberg,
Kniep zu Soest,
Meyer zu Brochterbeck,
Rellmann zu Steinhagen,
Rummeld zu Königsborn bei Unna

und die beiden katholischen Seminaristen

Mertin zu Unna und
Stollmann zu Camen,

welche schon vor der Errichtung des katholischen Seminariums zu Büren in die Anstalt eingetreten waren, für wählbar zum Elementarschulamte erklärt worden. Jeder dieser Schulamtskandidaten hat sein Zeugniß mit dem Prüfungsprotokolle empfangen, und ist angewiesen worden, dasselbe seiner zunächst vorgesetzten Behörde vorzuzeigen.

Münster, den 21. October 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

---

N. 869. Empfehlung einer vom Schul-Inspector Gessert herausgegebenen Schrift.

Das hohe Ministerium der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hat von der sehr gründlichen, klaren und gehaltreichen kleinen Schrift des Schul-Inspectors Gessert zu Lienen „Über den Begriff und die Wichtigkeit der Schulzucht besonders für die Volksschulen. Münster 1826," mit großem Interesse Kenntniß genommen, und uns,

wie allen übrigen Schul-Kollegien, aufgetragen: die weitere Verbreitung derselben durch öffentliche Empfehlungen zu befördern.

Indem wir dieses thun, machen wir den Schul-Inspectoren und den Vorstehern der Schullehrer-Konferenzen bemerklich, daß sie wohlthun werden, den Inhalt dieser Schrift eine Zeitlang zu einem Gegenstande der Verhandlungen in den Konferenzen zu machen.

Münster, den 21. October 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

---

N. 870. Oeffentliche Ausstellung vaterländischer Fabrikate.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß im Jahr 1827 eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate, nach den, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juni 1821 ertheilten Vorschriften Statt finden soll. In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls wird jene Kabinetsordre hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, so wie dasjenige, was heute an sämmtliche Regierungen zur Ausführung derselben verfügt worden:

„Auf Ihren Antrag vom 23. März c. will Ich über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate, und die für die ausgezeichnetesten derselben anzuordnende Preis-Austheilung, Folgendes hiermit festsetzen:

1) Vom 1. September 1822 an, findet in Berlin die Ausstellung solcher vaterländischen Fabrikate sechs Wochen hindurch statt.
2) Das Recht zu dieser Ausstellung zugelassen zu werden, hat jedes Fabrikat, auch das gröbste, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet, und es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist.
3) Die Gewerbetreibenden, welche an der Ausstellung Theil nehmen wollen, sind gehalten, sich bei ihrer landräthlichen Behörde zu melden, welche die Nachweisungen den Regierungen einreichen.
4) Die Regierungen ernennen eine Commission zur Prüfung, ob die Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie zur National-Ausstellung zugelassen werden können. Die Commission besteht aus sechs Fabrikanten unter dem Vorsitze des Gewerbe-Raths der Regierung.
5) Es findet eine Preisvertheilung für die ausgezeichnetesten Fabrikate, in goldenen, silbernen und ehernen Denkmünzen bestehend, statt, auch beauftrage Ich Sie, Mir demnächst diejenigen Gewerbetreibenden zu höheren Auszeichnungen namhaft zu machen, welche durch wesentliche Verbesserungen in der Fabrikation und ausgezeichneten Betrieb ihres Gewerbes, einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl der Provinz und den Absatz an Fabrikaten geübt haben.

6) Die Preis-Vertheilung geschieht auf den Ausspruch einer Commission von Fünfzehn Mitgliedern, welche hier in Berlin zusammentritt, und deren Ernennung Ich Ihnen überlasse. Auch bestimmt diese Commission, welche Fabrikate eine ehrenvolle Erwähnung verdienen.

Der Ausspruch dieser Commission wird öffentlich bekannt gemacht.

7) Für alle Gegenstände, welche für preiswürdig, oder einer ehrenvollen Erwähnung werth erkannt worden sind, werden die Transportkosten ersetzt.

8) Von allen Gegenständen, wofür ein Preis ertheilt worden, wird eine Probe in die Waarensammlung der technischen Deputation des Handels-Ministeriums niedergelegt, mit einer Bezeichnung, welche den Namen des Fabrikanten, seinen Wohnort, die bewilligte Auszeichnung und den Preis der Waare enthält."

Berlin, den 7. Juni 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen v. Bülow.

Eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate, wie sie von des Königs Majestät, durch die in der Gesetzsammlung vom Jahre 1821 abgedruckte Kabinets-Ordre vom 7. Juni angeordnet worden, soll, einem Allerhöchsten Befehle zufolge, im Jahre 1827 wiederum in Berlin Statt finden.

Zur Ausführung dieses Befehls ist Folgendes bestimmt:

Zu 1. Die Ausstellung der Gegenstände wird im Akademie-Gebäude unter den Linden Statt finden. Deren Einsendung muß bis zum 1. August des künftigen Jahres, und unter der Adresse der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe geschehen.

Zu 2. Die letzte Ausstellung hat den Beweis geliefert, daß der Gewerbestand den Zweck derselben in einer entgegengesetzten Art mißverstanden hat, indem Manche der Meinung waren, es komme dabei hauptsächlich auf einzelne mit besonderer Sorgfalt gefertigte Stücke an, andre aber, ein jedes Fabrikat, zu dessen Verschönerung die schönen Künste beigetragen hätten, sei ein Kunstwerk, und als solches, nicht für die Ausstellung geeignet.

Der Zweck der Ausstellung ist aber, Waaren darzulegen, wie sie für den Verbrauch, von ihren Verfertigern in Quantitäten geliefert werden oder geliefert werden können, und bei diesen ist neben der innern Tüchtigkeit, der gewöhnliche Fabrikpreis, zu welchem sie aus der ersten Hand geliefert werden, ein Gegenstand der größten Wichtigkeit.

Die gewöhnlichen Hauptfabrikate einer Provinz, sind vorzugsweise für die Ausstellung geeignet.

Gegenstände des Luxus, oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einschlagen, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis so weit erhöht, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht Statt finden kann, sind von der Ausstellung keinesweges ausgeschlossen, vielmehr verdient das Bestreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten eine Vollkommenheit zu geben, welche sie dem Kunstwerke nähert, Anerkennung von Seiten des Staats.

Zu 3. Die von den Landräthen, oder den, die Gewerbepolizei in den größeren Städten bearbeitenden Behörden, einzusendenden Nachweisungen, sollen mit einer laufenden Nummer versehen seyn, den Namen des Fabrikanten, die Benennung des Fabrikats enthalten, und zugleich ausführliche Auskunft über die Ausdehnung des Gewerbes, Arbeiterzahl, Absatzorte, Ursprung und Preis des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird; den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis des Fabrikats aus der ersten Hand. Die auswärtigen Gewerbetreibenden werden übrigens, insoweit sie mit hiesigen Handlungshäusern bekannt sind, diejenigen namhaft machen, welchen die Waaren, nach beendeter Ausstellung, zur Ersparung des Rücktransports überliefert werden können, oder welche deren Verkauf zu den bemerkten Preisen oder mit einem Aufschlage von bestimmten Verkaufsprozenten übernehmen.

Zu 4. Die Regierungen werden dahin sehen, daß sich in der zu ernennenden Commission, wenigstens ein Sachverständiger für jeden der Hauptfabrikationszweige der Provinz finde. Von denjenigen Gegenständen, welche sie für die National-Ausstellung geeignet halten, fertigen selbige ein Verzeichniß, nach Anleitung der Ihnen zu 3 überwiesenen Materialien, geben den Nachweisungen die möglichste Vollständigkeit und begleiten sie mit ihrem Gutachten.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Angaben der Preise zu richten, damit nicht durch ungeprüfte und einseitige Versicherungen der Gewerbetreibenden, diese sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches notorisch nicht in der Wahrheit begründet ist.

Es versteht sich, daß dergleichen Bedenken, deren Vortrag in dem obengedachten Gutachten erwartet wird, ohne Fiskalität gelöset werden müssen.

Berlin, den 29. September 1826.

Der Minister des Innern.

(gez.) von Schuckmann.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Die nach vorstehender Bekanntmachung zur Ausstellung bestimmten Fabrikate müssen bis zum 1. Mai k. J. an den betreffenden Landrath eingeschickt werden, un mit einem Verzeichnisse begleitet seyn, worin sich

1) der Name des Fabrikanten,
2) die Benennung des Fabrikats,
3) die Ausdehnung des Gewerbes,
4) die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter,
5) die Absatz-Orte,
6) der Ursprung und Preis des rohen Materials, oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird,
7) der gewöhnliche unzweifelhafte Verkaufs-Preis des Fabrikats aus der ersten Hand,

angegeben findet.

Die Landräthe haben nach diesen Rubriken eine Haupt-Uebersicht aufzustellen und solche bis zum 15. Mai k. J. ohne Fehl an uns einzusenden, und zugleich nach Anleitung der Königlichen Kabinets-Ordre und der Ministerial-Bestimmung §. 4. diejenigen Fabrikanten in Vorschlag zu bringen, die sie für geeignet halten, der zu ernennenden Commission beigeordnet zu werden.

Sollten etwa keine Fabrikate zur öffentlichen Ausstellung an sie gelangen, dann ist jedenfalls am 15. Mai k. J. eine Vacat-Anzeige an uns einzusenden.

Arnsberg, den 24. October 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 871. Einziehung d. rückständigen Kathedral-Steuer.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 18. April d. J angeordnete Beitreibung der rückständig verbliebenen Kathedralsteuer ist künftig nicht bis zum Ende des laufenden Quartals auszusetzen, vielmehr müssen die katholischen Pfarrer jeden einzelnen Restanten, welcher nicht Armuths halber mit der fraglichen Steuer ganz zu verschonen ist, längstens 8 Tage nach der Verfallzeit besonders der Orts-Polizei-Behörde anzeigen, worauf letztere den Rückstand sofort beizutreiben und an den Pfarrer abzuliefern hat.

Etwaige Vernachlässigungen jener Anzeige ziehen die Verbindlichkeit zur Erstattung der dadurch etwa entstehenden Ausfälle nach sich, und werden außerdem, nach Befinden mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Arnsberg, den 24. October 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 872. Definitive Ausgleichung der Kriegskosten von 1813—16. im Amt Erwitte

Das Amt Erwitte hat, nach der bereits offen gelegenen Material-Zusammenstellung, in den beiden Kriegs-Perioden von $18^{13}/_{15}$ und $18^{15}/_{16}$ geleistet:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) an Fourage den Werth von . . . | 15,788 fl. | 3 kr. | — dt. |
| b) " Lieferungen in Armee-Magazine | 404 " | — " | — " |
| c) " Truppen-Verpflegung . . . . . | 66,627 " | 15 " | — " |
| d) " Lazarethkosten . . . . . | 114 " | 18 " | — " |
| e) " Kriegsfuhren . . . . . | 50,855 " | 56 " | 2 " |
| f) " verlornem Zugvieh ꝛc. . . . . | 4,538 " | 54 " | 3 " |
| g) " Material-Requisitionen . . . . | 1,245 " | 44 " | 2 " |
| h) " Zehrungskosten blos durchpassirter Militaire . . . . . | 258 " | 25 " | — " |
| l) " außerordentlichen Verwaltungs-Kosten . . . . . | 836 " | — " | 2 " |
| Zusammen . . | 140,668 " | 37 " | 1 " |

Hiervon gehen als ausgeglichen ab:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Vom Art a. mit . . . | 5,329 fl. | 13 kr. | $1^2/_3$ dt. |
| Der " b. mit . . . | 404 " | — " | — " |
| " Art. d. mit . . . . | 114 " | 18 " | — " |
| " " e. mit . . . . | 50,855 " | 56 " | 2 " |
| " Art. f. mit . . . . | 4,538 " | 54 " | 3 " |
| Vom Art. g. mit . . . . . | 1,129 " | 34 " | — " |
| " " h. mit . . . . | 208 " | 36 " | 2 " |
| Der Art. l. mit . . . . | 836 " | — " | 2 " |
| Die Landes-Kriegskosten-Kasse verschuldet aus der allgemeinen Ausgleichung dem Amte . . 4,082 fl. 14 kr. oder nach Abzug der mittlerweile darauf schon bezahlten . 213 fl. $31^3/_4$ kr. bleibt | 3,868 " | 42 " | 1 " |
| Zusammen . . . | 67,285 " | 15 " | $3^2/_3$ " |
| Der Rest von . . . . . | 73,383 " | 21 " | $1^1/_3$ " |

beträgt — auf das extraordinaire Steuer-Kapital des Amts ausgebreitet — von jedem Gulden $23^{663972}_{736371}$ Kreuzer und, hiernach ausgeglichen, hätte

der

| N. | 2. der Ort. | 3. Nach seinem extraordinairen Steuer-Capital von Florin | ¼ | 4. leisten müssen fl. | kr. | dt. | 5. Hat geleistet. fl. | kr. | dt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Altengesecke mit dem Buschschulten und Stalmanns-Hof | 9,395 | 1 | 3,742 | 36 | 2 | 2,820 | 39 | — |
| 2 | Anröchte | 18,511 | 2 | 7,374 | 4 | 3 | 2,521 | 6 | 2 |
| 3 | Benninghausen mit Ost- u. Westhof, Heide, Kaldewei, Alpmannshof und Uninghausen | 12,428 | " | 4,958 | 40 | 2 | 4,621 | 17 | 2½ |
| 4 | Berenbrock | 5,215 | 1 | 2,077 | 30 | " | 1,612 | 15 | — |
| 5 | Berge | 5,691 | 1 | 2,267 | 7 | " | 1,612 | 35 | — |
| 6 | Bockum mit Einschluß des Ebbert- und Husemanns-Hofes | 3,773 | 3 | 1,503 | 16 | 2 | 1,056 | 15 | — |
| 7 | Böckenförde mit dem Hof zur Osten | 6,766 | " | 2,695 | 14 | 3 | 5,455 | 3 | 3 |
| 8 | Brockhof | 890 | 3 | 354 | 49 | 3 | 59 | 58 | — |
| 9 | Ebbinghausen | 3,570 | " | 1,422 | 6 | 3 | 641 | 19 | — |
| 10 | Eickelohe | 6,235 | " | 2,483 | 43 | 1 | 4,167 | 7 | 1 |
| 11 | Erwitte | 24,577 | " | 9,790 | 16 | 3 | 15,517 | 32 | 1½ |
| 12 | Hellinghausen mit Niederhellinghausen | 2,428 | " | 967 | 11 | 3 | 683 | 1 | — |
| 13 | Heringhausen mit dem Böbbinghof | 4,500 | " | 1,792 | 34 | 3 | 2,549 | 21 | — |
| 14 | Horn und Milinghausen | 5,886 | 1 | 2,344 | 47 | 3 | 1,894 | 49 | — |
| 15 | Norddorf | 2,992 | 1 | 1,191 | 58 | " | 470 | 22 | — |
| 16 | Oberhagen | 5,447 | 2 | 2,170 | 1 | " | 4,104 | 4 | — |
| 17 | Schallern | 6,110 | 3 | 2,434 | 13 | 2 | 1,666 | 2 | — |
| 18 | Schmerlicke | 9,263 | " | 3,689 | 55 | 2 | 5,160 | 20 | 2 |
| 19 | Schwarzenraben | 957 | " | 381 | 13 | 1 | 1,177 | 25 | — |
| 20 | Seringhausen m. d. Lohagener Hof | 3,635 | 2 | 1,448 | 12 | 1 | 768 | 46 | — |
| 21 | Stirpe mit dem Berkenbusch-Hof | 5,892 | 1 | 2,347 | 11 | 1 | 1,842 | 38 | — |
| 22 | Völlinghausen mit dem Holl- und Sieveringhof | 11,071 | 1 | 4,410 | 14 | 3 | 2,954 | 44 | — |
| 23 | Weckinghausen | 2,485 | 3 | 990 | 12 | " | 780 | 59 | 2 |
| 24 | Westernkotten mit dem Wering- und Dumen-Hof | 20,862 | " | 8,310 | 24 | 1 | 11,658 | 48 | ½ |
| 25 | Merklinghausen u. Wiggeringhausen | 5,595 | 2 | 2,228 | 58 | 2 | 1,455 | 35 | — |
| 26 | Die Amtskasse | 17 | " | 63,423 | 20 | " | 63,416 | 33 | 2½ |
| 27 | Die Landeskriegskosten-Kasse | — | " | 3,868 | 42 | 1 | — | — | — |
| | Zusammen | 184,217 | 3 | 140,668 | 37 | 1 | 140,668 | 37 | 1 |

| 6. Hätte also | | | | | | 7. Hat | | | | | | 8. Folglich nun noch | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | | empfangen | | | heraus bezahlt | | | zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | |
| fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr | dt. | fl. | kr. | dt |
| — | — | — | 921 | 57 | 2 | — | — | — | 1,567 | 9 | — | 645 | 11 | 2 | — | — | — |
| — | — | — | 4,852 | 58 | 1 | — | — | — | 3,171 | 20 | 3 | — | — | — | 1,681 | 37 | 2 |
| — | — | — | 337 | 22 | 3⅓ | 224 | 47 | 2 | 543 | 52 | — | — | — | — | 18 | 18 | 1⅓ |
| — | — | — | 465 | 15 | — | — | — | — | 829 | 37 | 2 | 364 | 22 | 2 | — | — | — |
| — | — | — | 654 | 32 | — | — | — | — | 585 | 5 | 2 | — | — | — | 69 | 26 | 2 |
| — | — | — | 447 | 1 | 2 | — | — | — | 174 | 34 | — | — | — | — | 272 | 27 | 2 |
| 2,759 | 49 | — | — | — | — | 1,167 | 3 | 1 | — | — | — | 1,592 | 45 | 3 | — | — | — |
| — | — | — | 294 | 51 | 3 | — | — | — | 164 | 39 | — | — | — | — | 130 | 12 | 3 |
| — | — | — | 780 | 47 | 3 | — | — | — | 490 | 7 | 2 | — | — | — | 290 | 40 | 1 |
| 1,683 | 24 | — | — | — | — | 1,000 | 50 | 1 | — | — | — | 682 | 33 | 3 | — | — | — |
| 5,727 | 15 | 2 | — | — | — | 6,204 | 46 | — | — | — | — | — | — | — | 477 | 30 | 1⅔ |
| — | — | — | 284 | 10 | 3 | 161 | 51 | — | 280 | 13 | — | — | — | — | 165 | 48 | 3 |
| 756 | 46 | 1 | — | — | — | — | — | — | 263 | 14 | — | 1,020 | — | 1 | — | — | — |
| — | — | — | 449 | 58 | 3 | — | — | — | 360 | 13 | 1 | — | — | — | 89 | 45 | 2 |
| — | — | — | 721 | 36 | — | — | — | — | 447 | 10 | — | — | — | — | 274 | 26 | — |
| 1,934 | 3 | — | — | — | — | 1,340 | 19 | 2 | — | — | — | 593 | 43 | 2 | — | — | — |
| — | — | — | 768 | 11 | 2 | — | — | — | 702 | 30 | — | — | — | — | 65 | 41 | 2 |
| 1,470 | 25 | — | — | — | — | — | — | — | 796 | 38 | 3 | 2,267 | 3 | 3 | — | — | — |
| 796 | 11 | 3 | — | — | — | 349 | 16 | — | — | — | — | 446 | 55 | 3 | — | — | — |
| — | — | — | 679 | 26 | 1 | — | — | — | 621 | 42 | 2 | — | — | — | 57 | 43 | 3 |
| — | — | — | 504 | 33 | 1 | — | — | — | 21 | 11 | 2 | — | — | — | 483 | 21 | 3 |
| — | — | — | 1,455 | 30 | 3 | — | — | — | 1,348 | 11 | 3 | — | — | — | 107 | 19 | — |
| — | — | — | 209 | 12 | 2 | — | — | — | 109 | 7 | 1 | — | — | — | 100 | 5 | 1 |
| 3,348 | 23 | 3⅓ | — | — | — | 2,703 | 46 | — | — | — | — | 644 | 37 | 3⅓ | — | — | — |
| — | — | — | 773 | 23 | 2 | — | — | — | 672 | 24 | 2 | — | — | — | 100 | 59 | — |
| — | — | — | 6 | 46 | 1⅓ | — | — | — | 3 | 37 | 3 | — | — | — | 3 | 8 | 2⅓ |
| — | — | — | 3,868 | 42 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3,868 | 42 | 1 |
| 18,476 | 18 | 1⅔ | 18,47 | 18 | 1⅔ | 13,152 | 39 | 2 | 13,152 | 39 | 2 | 8,257 | 14 | 2⅓ | 8,257 | 14 | 2⅓ |

Die Königl. Kreisbehörde, welche mit Vollziehung dieser Ausgleichung beauftragt ist, wird die Zahlungs-Termine festsetzen und bekannt machen.

Arnsberg den 27. September 1826.

Königl. Preußische Liquidations-Commission.

---

N. 873. Strafgelder wegen Holz-Diebstähle.

Den Justizbehörden in unserm Gerichtsbezirke ist durch das Amtsblatt vom Jahr 1824 Stück 29. Nro. 569 bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 22. September 1823 in Folge des Gesetzes vom 7. Juni 1821 in Fällen, wo zwei oder mehrere Complicen einen Holzdiebstahl verübt haben, gegen jeden Complicen die durch das Gesetz bestimmte volle Strafe zu erkennen ist, daß aber die Waldeigenthümer in solchen Fällen nur von einem Complicen nach Maaßgabe der ihnen in §. 29. des erwähnten Gesetzes eingeräumten Befugniß die volle Strafe zu beziehen haben, hingegen die wider die übrigen Theilnehmer erkannten Strafen den betreffenden öffentlichen Fonds überwiesen werden.

Da diese den öffentlichen Fonds überwiesenen Strafen als fiskalische Strafen zu betrachten, mithin auch als solche zu behandeln sind, so weisen wir sämmtliche Gerichts-Behörden unseres Gerichtsbezirks hiermit an: sie gleich den übrigen fiskalischen Geldstrafen vorschriftsmäßig einzuziehen, und mittelst besonderen Listen am Schlusse eines jeden Jahrs nachzuweisen, auch den Betrag mit den übrigen fiskalischen Strafen an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern.

Arnsberg, den 18. October 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

---

N. 874. Anmeldung der Lehns-Realrechte zum Hypotheken-Register.

Die Lehnträger in unserm Gerichtsbezirke, welche Lehne besitzen, die nunmehro von des Königs Majestät releviren, und mit welchen Realrechte als Lehnsnutzungen verbunden sind, machen wir auf die Nothwendigkeit aufmerksam, diese Realrechte ihrer Seits in Folge des Einführungs-Patens vom 21. Juni 1825 vor dem 1sten September künftigen Jahrs zu dem Hypotheken-Register der betreffenden Königl. Justizämter gehörig anzumelden, und sich die Recognitionsscheine zu verschaffen; indem sie sich sonst den wegen unterlassener Anmeldung entstehenden Nachtheil nicht nur selbst beizumessen haben, sondern auch für jede Beeinträchtigung des Lehns, welche auf solche Art durch ihre Schuld hierbei veranlasset wird,

dem Lehnhofe verantwortlich bleiben, und sich den nach Umständen geeigneten Klagen des Lehnfiskals aussetzen.

Arnsberg, den 20. October 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

---

N. 875. Form der Judicial- und Pupillen-Deposital-Tabellen.

Den Justizämtern und übrigen Gerichten unseres Departements ist bereits durch die Verfügung vom 12. November vorigen Jahres §. 8 (Amtsblatt pro 1825. Stück 47. Nro. 897.) bekannt gemacht worden, daß es hinsichtlich ihres Deposital-Wesens für die Zeit bis zur Einführung der neuen Gerichtsbehörden bei den tabellarischen Verzeichnissen, welche die Untergerichte nach bisheriger Verfassung halbjährig an das Hofgericht eingesandt haben, verbleibe. — Hierbei hat es nun auch zwar fernerhin sein Bewenden, da sich jedoch ergeben, daß die, jenen tabellarischen Verzeichnissen bisher gegebene Form nicht überall zweckmäßig und gehörig übersichtlich ist, so werden die Gerichte hierdurch angewiesen, diese Verzeichnisse künftig nach den beigefügten beiden Formularen A. und B. aufzustellen. In die Tabelle A. gehören die baaren Gelder und Activa (als letztere sind diejenigen Summen, welche aus den Depositen bei der Königl. Bank belegt, oder an Privat-Personen ausgeliehen worden, zu betrachten), in die Tabelle B. dagegen die Documente anderer Art, imgleichen Prätiosen und solche Geldsorten, welche zur bloßen Aufbewahrung in die Depositen-Cassen gekommen (§. 28, 29 Tit. 1 der Depositat-Ordnung).

Diese Depositat-Tabellen sind von den Untergerichten in den Monaten Juli und Januar jeden Jahres pünktlich einzureichen; auch sind die noch rückständigen Tabellen mehrerer Gerichte nach den erwähnten Formularen anzufertigen. Diejenigen Gerichte, bei welchen etwa keine Depositen vorhanden seyn möchten, haben Vakat-Anzeigen, in welchen jedoch zugleich, hinsichtlich der erfolgten Affixion des vorschriftsmäßigen Depositat-Anschlages, wegen der Namen der 3 Depositat-Verwalter am Gerichts-Local, die nöthige Bemerkung enthalten seyn muß, zu erstatten.

Übrigens sind gleich nach Aufstellung jener Depositat-Tabellen von den Gerichten die Depositat-Kassen genua zu revidiren resp. zu visitiren, darüber umständliche Protocolle aufzunehmen, und selbige gleichzeitig mit den Tabellen an uns einzusenden.

Obige Verfügung findet auf sämmtliche Untergerichte unsers Bezirks Anwendung.

Arnsberg, den 31. October 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

A.

# Judicial- und Pupillen-
## über baare Gelder
### des Justiz-Amts (Stadtgerichts) Patrimonial-
### für . . . . . .

| Nummer. | Name der Masse und des Deponenten, | Bestand nach voriger Tabelle. | | | | Neue Einnahme. | | | | Summa aller Einnahmen. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Baar | | Activa | | Baar | | Activa | | Baar | | Activa | |
| | | Gold | Cour. | Gold | Cour. | Gold | Cour. | Gold | Cour. | Gold | Cour. | Gold | Cour. |
| | | Rt. sg. | R. sg. pf. | Rt. sg. | Rt sg. | Rt. sg | R. sg. pf. | Rt. sg. | Rt sg. | Rt. sg. | R. sg pf | Rt. sg. | Rt. sg. |
| | I. Judicial-Depositorium. | | | | | | | | | | | | |
| | Summa . . | | | | | | | | | | | | |
| | II. Pupillen-Depositorium. | | | | | | | | | | | | |
| | Summa . . | | | | | | | | | | | | |
| | Hierzu ad I. | | | | | | | | | | | | |
| | Sa. Summarum | | | | | | | | | | | | |

Die Richtigkeit obiger Tabelle, so wie, daß der vorschriftsmäßige Gerichts-Local affigirt worden, und affigirt N. N. den ten

Die Deposital-
N. N. u. s. w.
als erster Curator.

# Depositat = Tabelle
## und Activa
### Gerichts (Freiheits = Gerichts) u. s. w. zu . . . .
### Semester 182 . .

| Datum und Grund der Deposition. | Ausgabe. Baar Gold Rt.sg. | Ausgabe. Baar Cour. Rt.sg. | Ausgabe. Baar Cour. pf. | Ausgabe. Activa Gold Rt.sg. | Ausgabe. Activa Cour. Rt.sg. | Datum der Ausgabe und Name des Empfängers. | Bleibt Bestand. Baar Gold Rt.sg. | Bleibt Bestand. Baar Cour. Rt.sg. | Bleibt Bestand. Baar Cour. pf. | Bleibt Bestand. Activa Gold Rt.sg. | Bleibt Bestand. Activa Cour. Rt.sg. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | NB. Hier ist unter andern hinsichtlich der Activa jedesmal genau anzugeben, ob solche aus Banco-Activis oder aus solchen bestehen, welche Privat = Personen verschulden. Auch ist zu bemerken, welche hypothekarische Sicherheit von den Privat = Personen für die, an sie verliehene Summe bestellt ist. |

Anschlag hinsichtlich der Namen der drei Depositat = Verwalter am geblieben sey, wird hierdurch attestirt

182

Verwaltung.

N. N. u. s. w. als zweiter Curator.

N. N. u. s. w. als Rendant.

# B. Judicial- und Pupillen-Depositat-Tabelle
## über Documente und Prätiosen

des Justiz-Amts (Stadtgerichts) Patrimonial-Gerichts (Freiheits-Gerichts) u. s. w. zu ....

für Semester 182..

| Nummer | Name der Masse und des Deponenten | Bestand nach voriger Tabelle | Neue Einnahme | Summa aller Einnahme | Datum und Grund der Deposition | Ausgabe | Datum der Ausgabe und Name des Empfängers | Bleibt Bestand | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. Judicial-Depositorium. | | | | | | | | |
| | II. Pupillen-Depositorium. | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

Die Richtigkeit obiger Tabelle wird hierdurch attestirt.

N. N. den ten 182

Die Depositat-Verwaltung.

N. N. u. s. w. als erster Curator.

N. N. u. s. w. als zweiter Curator.

N. N. u. s. w. als Rendant.

N. 876.
Verding des Salz-Transports von Königsborn nach Gummersbach und Barmen, und von Sassendorf nach Olpe.

Die nachbenannten Salz-Transporte, als:
1) von der Saline Königsborn nach Gummersbach,
2) von dort nach Barmen und
3) von der Saline Sassendorf bei Soest nach Olpe,

sollen anderweit entweder blos für das künftige Jahr 1827, oder auch für die drei Jahre 1827, 1828 und 1829, mindestfordernd verdungen werden, wozu Lizitations-Termine angesetzt sind, welche abgehalten werden:

a. in Belang der beiden erstgedachten Transporte auf der Saline Königsborn am 25. November c. und
b. in Betreff des dritten Transports auf der Saline Sassendorf am 24. November c.

jedesmal Vormittags 10 Uhr, wozu lusttragende Unternehmer hiermit eingeladen werden. Die desfallsigen Vorbedingungen können auch schon vorher eingesehen werden bei den betreffenden Salzfaktoreien zu Königsborn, Sassendorf, Olpe, Gummersbach und Barmen.

Cöln, den 21. October 1826.

Königlich Preußisches Salz-Komptoir für die westphälisch-rheinischen Provinzen.

---

N. 877.
Diebstahl zu Rösenbeck.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. ist dem Eingesessenen Heinrich Tracht zu Rösenbeck ein Mutter-Esel, ungefähr 8 Jahr alt, mittelmäßiger Größe, grauer Farbe und mit einem Auge blind, mit Zurücklassung des Fohlens aus dem Stalle entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankaufe des bezeichneten Esels warnen, ersuchen wir sämmtliche Ortsobrigkeiten, davon Kenntniß zu nehmen und im geeigneten Falle dahin gefällig mitzuwirken, daß der Dieb der verdienten Strafe nicht entgehe und der Bestohlene sein Eigenthum wieder erhalte.

Brilon, den 18. October 1826.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

---

B. 2
N. 878.
Verlegung der Langenholthauser Eisenhütte auf den Sorpebach.

Der Königlich-Hanöversche Kammerherr Freiherr von Wrede zu Amecke beabsichtigt die Langenholthauser Eisenhütte auf den Bach „Sorpe" unterhalb Amecke zu verlegen.

Wer von dieser Verlegung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, wird hierdurch angewiesen, seinen Widerspruch mit dessen Gründen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Arnsberg, den 21. October 1826.

Der Landrath das.

---

N. 879.
Verkauf resp. Verpachtung des Burggrävenkamps bei Rünte.

Auf Befehl der Königlichen Hochlöblichen Regierung soll der sogenannte Burggrävenkamp bei Rünte, früher verpachtet an Schulze Wedeling daselbst, Montag den 13. November 1826 Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Rentamts-Stube öffentlich meistbietend zum Verkauf und zur Verpachtung ausgesetzt werden.

Hamm den 26. October 1826. Königliches Rentamt daselbst.

N. 880. Verpachtung des Fohlenberges zu Scheda.

Den 15. November c. Nachmittags zwei Uhr findet zu Scheda die Verpachtung des Fohlenberges Statt, welcher auf Befehl der Königlichen Hochlöblichen Regierung, wie früher, in 20 kleine Parcellen ausgesetzt werden soll.

Hamm den 28. October 1826.

Königliches Rentamt daselbst.

---

N. 881. Verpachtung des Dom. Zehntens zu Bilstein und Kirchveischede.

Zur nochmaligen Verpachtung des dem hiesigen Rentamte in den Feldmarken zu Bilstein und Kirchveischede zustehenden Zehntens wird ein abermaliger Termin auf den 18. November d. J. hiermit bestimmt, wo Pachtlustige sich Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Rentamtszimmer einfinden wollen.

Bilstein, den 27. October 1826.

Königliches Rentamt daselbst.

---

N. 882. Verpachtung d. Dom. Mahlmühlen zu Eichen u. Niederschelden.

Samstags den 11. November d. J. des Vormittags um 10 Uhr sollen die Domanial-Mahlmühlen zu Eichen und Niederschelden, unter den dahier zur Einsicht offen liegenden Bedingungen, in der Rentamtsstube zu Siegen meistbietend verpachtet werden.

Netphen, den 30. October 1826.

Königl. Rentamt Siegen.

---

N. 883. Holzverkauf in der Dinsche der Mark, Oberförsterei Rumbeck.

Freitag den 10. November d. J. Vormittags um 10 Uhr soll in der Behausung des Gemeinderechners Siepen zu Oeventrop das pro 1827 zur Fällung in Vorschlag gebrachte, hinsichtlich seiner vorzüglichen Güte nach den bereits aufgestellten Probeklaftern zu beurtheilende Kohlholz, dessen Quantum ungefähr in 800 Klafter Buchen bestehen wird, unter den bisherigen und in dem Termine selbst noch näher eröffnet werdenden Bedingungen an den Meistbietenden versteigert werden, wozu man die Kaufliebhaber hierdurch einladet.

Arnsberg, den 28. October 1826.

Der Forstinspector das.

---

N. 884. Steckbrief hinter F. Eisendorn.

Der aus hiesiger Stadt gebürtige, wegen Vagabondirens unter polizeiliche Aufsicht gestellte, unten näher signalisirte Tagelöhner Friedrich Eisendorn, hat sich seit Kurzem aus hiesiger Stadt entfernt, und wird sich wahrscheinlich wieder mit dem Vagabondiren befassen.

Alle Behörden werden ersucht, auf diesen Müßiggänger strenge vigiliren und, wo er betroffen wird, denselben zu arretiren und hierher gefälligst abliefern zu lassen.

Hamm den 25. October 1826. Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Der Tagelöhner Friedrich Eisendorn ist katholischer Religion, 5 Fuß 8 Zoll 3 Strich groß, schlanker Statur, hat bräunliche Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, ordinairen Mund, flaches Kinn, schwachen Bart, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, besondere Zeichen: Blatternarben, und ist der rechte Arm steif.

---

# Amts-Blatt
der
# Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 45.

Arnsberg, den 11. November 1826.


N. 885. Cirkulation d. Mansfeldschen sogenannten Ausbeute-Thaler.

Des Königs Majestät haben auf Ansuchen der Gewerkschaft der Mansfeldschen Berg- und Hüttenwerke, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Mai d. J. zu genehmigen geruhet, daß von einem Theile ihres gewonnenen Silbers, einem uralten Gebrauche gemäß, eine Quantität sogenannter Ausbeute-Thaler geprägt werden, in welchen die aufkommende Ausbeute bezahlt werden soll.

In Folge dieser Allerhöchsten Genehmigung sind in der hiesigen Königl. Münze, und nach Vorschrift des Gesetzes über die Münz-Verfassung in den Königlich Preußischen Staaten, vom 30. September 1821 dergleichen Ausbeute-Thaler geprägt worden, welche demnach weder im Feingehalte noch im Gewicht irgend einen Unterschied, auch sonst keine andere Abweichung von der Form gegen die übrigen nach dem allegirten Gesetz ausgeprägten Thaler haben, als das auf dem Revers statt des Königlichen Wappens, die Worte:

Segen des
Mansfelder
Bergbaues

befindlich sind, diese werden von derselben Inschrift eingefaßt (Ein Thaler XIV. Eine F. M.), welche bei den übrigen Preuß. Thalern das Königl. Wappen einschließt.

Da jene Ausbeute-Thaler gleich allen andern Preußischen Thalern überall in Circulation kommen können; so wird Vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. October 1826.

Vorstehendes wird zur Kenntniß gebracht.

Münster, den 28. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

---

N. 886. Installation d. Bischofs von Paderborn.

Der zum Bischof von Paderborn erwählte und bestätigte bisherige General-Vikar in Hildesheim und Dom-Kapitular in Paderborn, Herr Freiherr von Ledebur, hat seine Würde nunmehr angetreten.

Münster, den 1. November 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

---

N. 887. Präsidium der Königl. Regierung zu Münster.

Die erfahrungsmäßige Überzeugung von der Unthunlichkeit neben den mir anderweit obliegenden Dienstpflichten fernerhin dem Amte eines Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung in dem Umfange zu genügen, wie solchen der Allerhöchste Kabinets-Befehl vom 31. Dezember 1825 (G. S. 1826, S. 5.) bestimmt, hat auf den Grund der im letztern unter IV. enthaltenen Bestimmung mir das Gesuch um Entledigung von dem hiesigen Präsidial-Geschäften abgedrungen; durch die Verfügung des hohen Geheimen Staats-Ministeriums vom 30. August d. J. ist hierauf mein Ausscheiden aus diesem Verhältniß bewilligt und dem Herrn Regierungs-Vize-Präsidenten von Schlechtendal das Präsidium der hiesigen Königl. Regierung übertragen worden.

Münster, den 31. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

---

N. 888. Ernennungen bei d. Akademie zu Münster.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. v. M. hat des Königs Majestät geruhet, die Wahl des Dom-Kapitulars und Professors Kistemaker zum Rektor der hiesigen Akademie zu bestätigen, und durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist der Privat-Dozent Pilgrim zum außerordentlichen Professor bei der theologischen Fakultät ernannt worden.

Beides wird zur Kenntniß gebracht, und zugleich bemerkt, daß der amtliche Titel des Rectors der Akademie Magnifizenz ist.

Münster, den 29 October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

---

N. 889. Aufhebung des Verbots auf d. Universität zu Tübingen zu studiren.

Des Königs Majestät haben geruhet, das unterm 21. Mai 1824 an sämmtliche Königl. Unterthanen erlassene Verbot, auf der Universität Tübingen zu studiren, bei den gegenwärtig auf letzterer bestehenden Einrichtungen, durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. d. M. aufzuheben.

Diese allerhöchste Bestimmung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 2. November 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

---

N. 890. Personal-Chronik.

Dem Bürgermeister Opderbeck zu Soest sind die durch den Tod des Land- und Stadtgerichts-Directors Justizrath Geck erledigten Directorstellen bei dem Schulvorstande, dem Waisenhause, und dem Armendirectorio übertragen worden.

Arnsberg, den 27. October 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 891. Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Kirchspiele Eslohe, Reiste, Wenholthausen und Cobbenrode ist dem Lieutenant Asholter, als Bürgermeister, vom 1. November an übertragen, und Eslohe zum Sitze des Bürgermeisters bestimmt worden.

Der bisherige Schultheiß Nauseester zu Nutlar ist zum Bürgermeister des aus den Kirchspielen Eversberg und Velmede gebildeten Bürgermeisterei-Bezirks Eversberg, Kreis Eslohe, ernannt, — Eversberg zum Hauptorte dieses Verwaltungs-Bezirks bestimmt, jedoch dem Bürgermeister Nauseester die einstweilige Beibehaltung seines Wohnsitzes in Nutlar nachgelassen.

Er tritt am 1. November in Function.

Arnsberg, den 4. November 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

# Nachweisung

der im Monat October 1826. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und sonstigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Erbsen der Scheffel. | | | Kartoffeln der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | | Weiß-Brod 4 Loth. | | Schwarz-Brod, das Pfund | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Altena . . . | 1 | 20 | 6 | 1 | 16 | 2 | 1 | 4 | 9 | » | 25 | 2 | 1 | 12 | 6 | 13 | 6 | » | 19 | 3 | 6 | 18 | — | » | 2 | » | 6 |
| Arnsberg . . | 1 | 17 | — | 1 | 7 | — | 1 | 1 | » | » | 18 | — | » | — | — | — | — | » | — | — | » | — | — | » | 1 7/9 | » | 5 2/5 |
| Bochum . . . | 1 | 17 | 10 | 1 | 12 | 9 | 1 | 5 | 3 | » | 23 | — | 1 | 10 | 7 | 12 | 4 | » | 18 | 11 | 5 | 14 | 8 | » | 1 4/5 | » | 5 |
| Brilon . . . | 1 | 10 | 4 | » | 29 | 8 | » | 25 | 6 | » | 18 | 5 | 1 | 1 | — | 7 | 8 | » | 15 | 1 | 4 | 23 | 9 | » | 3 | » | 4 |
| Dortmund . | 1 | 15 | 10 | 1 | 9 | 5 | 1 | 1 | 8 | » | 22 | 11 | 1 | 14 | 10 | 11 | — | » | 13 | 11 | 4 | 6 | 7 | » | — | » | 5 |
| Eslohe . . . | » | — | — | 1 | — | 4 | » | 25 | 3 | » | 15 | 4 | 1 | 2 | — | 8 | — | » | 12 | — | 2 | 27 | 3 | » | — | » | 5 |
| Hagen . . . | 1 | 16 | — | 1 | 13 | 8 | 1 | 4 | 11 | » | 25 | 2 | » | — | — | 15 | 2 | » | 22 | 5 | 6 | 18 | 7 | » | — | » | — |
| Hamm . . . . | 1 | 13 | | 1 | 6 | 6 | 1 | — | 4 | » | 19 | 10 | 1 | 6 | 6 | 13 | 3 | » | 16 | 6 | 3 | 27 | 10 | » | 1 3/5 | » | 4 3/5 |
| Iserlohn . . | 1 | 8 | 2 | 1 | 7 | 3 | » | 23 | 6 | » | 22 | 9 | » | — | — | 16 | 3 | » | 18 | 11 | 4 | 14 | 6 | » | 2 | » | 5 1/2 |
| Lippstadt . . | 1 | 8 | 2 | 1 | 3 | — | » | 24 | 4 | » | 18 | — | 1 | 3 | 4 | 8 | — | » | 17 | 6 | 3 | 25 | — | » | 1 3/5 | » | 4 2/3 |
| Olpe . . . . | 1 | 18 | — | 1 | 8 | — | 1 | 2 | » | » | 20 | — | » | — | — | — | — | » | — | — | » | — | — | » | 2 | » | 4 3/4 |
| Siegen . . . | 1 | 14 | 6 | 1 | 8 | 4 | 1 | 2 | 10 | » | 23 | 1 | » | — | — | — | — | 1 | 2 | — | 6 | 2 | — | » | — | » | 6 |
| Soest . . . . | 1 | 8 | 5 | 1 | 1 | 9 | » | 26 | 4 | » | 19 | 9 | 1 | 1 | 4 | 9 | — | » | 15 | 4 | 3 | 6 | — | » | 1 1/3 | » | 4 3/4 |
| Wittgenstein | 1 | 15 | — | » | 24 | — | » | 22 | — | » | 24 | — | » | — | — | 10 | — | » | 15 | — | 5 | 15 | — | » | 2 2/3 | » | 6 |
| Durchschnitts-Preis . . . | 1 | 14 | 1 | 1 | 6 | 3 | » | 29 | 3 | » | 21 | 1 | 1 | 6 | 6 | 11 | 3 | » | 18 | 1 | 4 | 24 | 1 | » | 2 | » | 5 |



N. 892. Frucht- u. Victualien-Preise im Monat October 1826.

# Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat October 1826 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der andräthlichen Kreise. | Rindfleisch das Pfund. | | Hammelfleisch das Pfund. | | Kalbfleisch das Pfund. | | Schweinefleisch das Pfund. | | Speck, ordinair, das Pfund. | | Butter das Pfund. | | Reis das Pfund. | | Hafer-Grütze die Metze. | | Grauppen die Metze. | | Bier, ordin., das Quart. | | Branntwein, das Quart. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Altena . . . | 1 | 10 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 7 | » | — | 4 | 2 | » | — | » | — | » | — | 1 | 2 | 6 | 1 |
| Arnsberg . | 2 | 6 | 1 | 6 | 2 | — | » | — | » | — | 5 | — | » | — | » | — | » | — | 1 | — | » | — |
| Bochum . . | 2 | 1 | 1 | 10 | 1 | 3 | 2 | 5 | 3 | 8 | 5 | 7 | 3 | 9 | 3 | 3 | 6 | 8 | 1 | 1 | 5 | 2 |
| Brilon . . . | 1 | 6 | 1 | 3 | 1 | 4 | 2 | 2 | 3 | 9 | 5 | — | 4 | 10 | » | — | » | — | » | 10 | 6 | 5 |
| Dortmund . | 1 | 10 | 1 | 6 | 1 | 6 | 3 | — | 3 | 6 | 5 | — | 4 | — | » | — | » | — | 1 | 2 | 5 | 6 |
| Eslohe . . . | 1 | 6 | » | — | 1 | — | 2 | 3 | » | — | 3 | 9 | » | — | » | — | » | — | 1 | 2 | 6 | 3 |
| Hagen . . . | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — |
| Hamm. . . . | 1 | 10 | 1 | 7 | 1 | 7 | 2 | 4 | 3 | 5 | 4 | 7 | 4 | 2 | 4 | 11 | 6 | 11 | 1 | 3 | 5 | 6 |
| Iserlohn . . | 1 | 10 | 1 | 9 | 1 | — | » | — | 3 | 4 | 4 | 1 | » | — | 2 | 6 | 2 | 1 | 1 | 3 | 5 | 10 |
| Lippstadt . . | 1 | 7 | 1 | 4 | 1 | 6 | 2 | — | 3 | — | 5 | — | 5 | — | » | — | » | — | » | 9 | 5 | — |
| Olpe . . . . | 2 | 2 | 2 | — | 1 | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — | » | – | » | — |
| Siegen . . . | 2 | 2 | 2 | — | 1 | 2 | 2 | — | 5 | — | 5 | 6 | » | — | » | — | » | — | » | — | » | — |
| Soest . . . . | 1 | 6 | 1 | 4 | 1 | 6 | 2 | — | 3 | 7 | 4 | 8 | 4 | 2 | » | — | » | — | » | 10 | 5 | — |
| Wittgenstein | 1 | 8 | 1 | 6 | 1 | — | 2 | — | » | — | 5 | — | » | — | » | — | » | — | » | 9 | 6 | — |
| Durchschnitts-Preis . . . | 1 | 10 | 1 | 5 | 1 | 4 | 2 | 3 | 3 | 8 | 4 | 9 | 4 | 4 | 3 | 7 | 5 | 3 | 1 | — | 5 | 8 |

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 2. November 1826.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

N. 893. Insinuationen an auswärtige Steuer-Contravenienten.

Wegen des Verfahrens bei Steuer-Contraventionen der Ausländer, die sich der Publikation und Execution des gegen sie erlassenen Straf-Resoluts entziehen, ist von dem Königlichen Justiz-Ministerium, im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, folgende Verordnung erlassen worden, welche zur Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Behörden hierdurch bekannt gemacht wird.

Da sich oft Fälle ereignen, wo Insinuationen diesseitiger Vorladungen an Steuer- und Zollkontravenienten, welche sich im Auslande aufhalten, von den fremden Regierungen verweigert werden, obgleich für die, die Denunziaten treffende Strafe, eine eventuelle Kaution von den letztern gestellt worden ist; so wird, damit einerseits die desfallsigen Vorschriften der Allgem. Ger. Ordnung Th. 1. Tit. VII. §. 11. beobachtet, anderseits aber Kollisionen mit dem Auslande möglichst vermieden werden, folgendes im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verordnet.

I.

Wenn diesseitige Gerichte fremde Gerichts-Obrigkeiten, um Insinuation einer Vorladung an einen im Auslande sich aufhaltenden Steuer- und Zoll-Contravenienten, requiriren, so muß stets dieser Requisition zugefügt werden,

daß die Vollstreckung der Strafe durch Beschlagnahme eines Objects sicher gestellt sey, und daher die Vorladung allein im Interesse des Denunziaten geschehe, damit er nicht ungehört bleibe, und in contumaciam wider ihn erkannt werde. Deshalb ersuche man das N. N. Gericht um seine Mitwirkung, daß die Vorladung ihm gehörig insinuirt, und er so von der wider ihn schwebenden Untersuchung unterrichtet werde.

II.

Verweigert das requirirende Gericht die Insinuation, oder giebt es gar keine Antwort, so ist nach Verlauf einer zu bestimmenden Frist, eine unmittelbare Citation über die Post an den Denunziaten zu wiederholen, und die bloße Bescheinigung der richtigen Abgabe auf der hiesigen Post, ohne ein Rezipisse von dem Denunziaten weder zu fordern noch zu erwarten, zu veranlassen. Zugleich ist dem Denunziaten in der wiederholten Citation zu eröffnen:

Es sey bereits seine ordentliche gerichtliche Behörde ersucht, ihm die Citation zu insinuiren. Da dieselbe es aber verweigert habe, und er, um sich nicht einem Kontumacialurtel auszusetzen, wünschen mögte, vollständig gehört zu werden, so wolle man ihm hierzu noch Gelegenheit geben.

III.

Wenn der Denunziat sich dennoch hiernächst nicht meldet, so ist alsdann die im §. 11. Th 1. Tit. II. der Allg. Gerichtsordnung im vierten Absatz vorgeschriebene Citation durch die öffentlichen Blätter zu erlassen, ohne erst auf die Notarien oder auf die Postämter an den Orten, wo die Denunziaten wohnen, zu recurriren, indem eine Insinuation, die nach den Grundsätzen einer ausländischen Regierung überhaupt verweigert wird, weder den Notarien, noch den Postämtern, welche als öffentliche Behörden von ihr abhängen, und in ihrem Sinne handeln müssen, angemuthet werden kann. Hiernach haben sich sämmtliche Gerichtsbehörden zu achten.

Berlin, den 23. Juni 1821.

Der Justizminister.

(gez.) von Kircheisen.

Nach diesen Bestimmungen ist demnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Arnsberg, den 4. November 1826.

Königl. Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

---

N. 894. Zurücknahme der angekündigten Veräußerung von Dom. Grundstücken bei Langeneicke.

Die auf den 10ten d. M. durch die Bekanntmachung des Königlichen Rentamts Benninghausen vom 7. d. M. vorbestimmte Veräußerung von 25. bei Langeneicke gelegenen Grundstücken, wird anderweiter Bestimmung halber hiermit zurückgenommen.

Arnsberg, den 3. November 1826.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

---

N. 895. Personal-Chronik.

Dem Bürgermeister Rocholl zu Balve ist auf sein Ansuchen die Verwaltung der vereinigten Schultheißenbezirke von Neheim, Hüsten, Vosswinkel und Echthausen vom 15ten November dieses Jahrs ab mit Bestimmung des Wohnsitzes in Neheim, übertragen, und an seine Stelle der bisherige Parquetschreiber beim Königlichen Landgericht zu Coblenz, Friedrich Wilhelm Wahlkampf zum Bürgermeister in Balve ernannt worden.

Arnsberg, den 5. November 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 896. Den Handlungshäusern Heinrich Hemmerde zu Hannover u. Genossen wieder verstatteter Verkehr in den Königl. Preuß. Staaten.

Die wider die Handlungshäuser Heinrich Hemmerde zu Hannover, Joseph Windmüller zu Pyrmont, Herz Behrens daselbst, Gebrüder Samson zu Hannover, Theodor Wilhelm Hemmerde daselbst, Domeyer et Wessels daselbst und Becker et Schraps zu Chemnitz anhängig gewesenen Steuer-Prozesse sind mit höherer Genehmigung ausgeglichen, und es ist denselben, nachdem sie ihre Verbindlichkeiten erfullt haben, der Verkehr in den Königl. Preuß Staaten wieder verstattet.

Ich mache dieses in der Absicht bekannt, damit denselben fernerhin von Seiten der Königl. Gerichts- und Steuer-Behörden bei dem Betrieb ihres Gewerbes, wie nach deren mündlichen Anzeige an einigen Orten der Fall gewesen seyn soll, fernerhin keine Hindernisse in den Weg gelegt werden mögen. Münster, den 25. October 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

---

N. 897. Erstattung der Kosten des Unterhalts der ihre Strafe in den Gefängnissen des Inquisitoriats abbüßenden Personen.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden hiedurch näher angewiesen, in den an das hiesige Inquisitoriat wegen Vollstreckung der erkannten Gefängnißstrafen zu erlassenden Requisitionen, im Fall des Unvermögens der Verurtheilten, jedesmal zugleich zu bemerken, ob auch keine Ascendenten oder Descendenten derselben vorhanden sind, welche zur Erstattung der Unterhaltungskosten hinreichendes Vermögen besitzen. Dies muß also im Laufe der Untersuchungen zugleich ermittelt werden.

Hamm, den 24. October 1826.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

---

N. 898. Form der General-Civil-Prozeß-Tabellen.

Auf Veranlassung eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29. September cur. werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, den General-Civil-Prozeß-Tabellen noch folgende Colonnen hinzuzufügen:

1) a. Zahl der vollständig regulirten,
   b. der noch anzulegenden Hypothekenbücher.
2) Zahl der vorgekommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
3) Zahl der schwebend gewesenen Nachlaßregulirungen.

Auch sind die erforderlichen Nachrichten über diese Gegenstände ohnfehlbar in die General-Civil-Prozeß-Tabellen pro 1827 aufzunehmen. Jedoch dürfen hiebei

ad 3. diejenigen Nachlaßsachen, welche in den Vormundschafts-Acten besorgt werden, nicht berücksichtigt werden. Hamm, den 31. October 1826.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht.

---

Das

N. 899. Definitive Ausgleichung der Kriegskosten von 1813 16. im Amt Gesecke.

Das Amt Gesecke hat, nach der schon offen gelegenen Material-Zusammenstellung, in den beiden Kriegs-Perioden von $18^{13}/_{15}$ und $18^{15}/_{16}$ geleistet:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) an Fourage für . . . . . | 8,838 | fl. 42 | kr. 2 | dt. |
| b) " Fleisch, Brantwein ꝛc. in Magazine. . . . . | 1,263 | " 38 | " 1 | " |
| c) " Truppen-Verpflegung . . . . . | 76,408 | " 1 | " 2 | " |
| d) " Lazarethkosten . . . . . | 186 | " 38 | " — | " |
| e) " Kriegsfuhren. . . . . | 37,536 | " 51 | " — | " |
| f) " verlornem Zugvieh ꝛc. . . . . | 1,973 | " 7 | " 1 | " |
| g) " Material-Requisitionen . . . . | 1,648 | " 53 | " 3 | " |
| h) " Zehrungskosten blos durchpassirter Militaire . . . . . | 61 | " 16 | " 2 | " |
| i) " weggenommenen Lebensmitteln | 349 | " 32 | " 2 | " |
| k) " " Kleidungsstücken | 115 | " 40 | " 2 | " |
| l) " außerordentlichen Verwaltungs-Kosten . . . . . | 1,381 | " 48 | " 1 | " |
| Zusammen . . | 129,764 | " 10 | " — | " |

Hiervon gehen als ausgeglichen ab:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) der Art a. mit . . | 8,838 | fl. 42 | kr. 2 | dt. |
| 2) " " b. mit . . | 1,263 | " 38 | " 1 | " |
| 3) vom " c. mit . . | 8,169 | " 57 | " — | " |
| 4) der " d. mit . . | 186 | " 38 | " — | " |
| 5) " " e. mit . . | 37,536 | " 51 | " — | " |
| 6) " " f. mit . . | 1,973 | " 7 | " 1 | " |
| 7) " " g. mit . . | 1,648 | " 53 | " 3 | " |
| 8) " " h. mit . . | 61 | " 16 | " 2 | " |
| 9) " " i. mit . . | 349 | " 32 | " 2 | " |
| 10) " " k. mit . . | 115 | " 40 | " 2 | " |
| 11) " " l. mit . . | 1,381 | " 48 | " 1 | " |

Die Landes-Kriegskosten-Kasse hatte nach Seite 245 des vorigjährigen Amtsbatts beizutragen 22,192 fl. 3 k. ½ d.
hat unterm 20. August v. J. hierauf bezahlt 84 fl. 19 k.
also noch zu bezahlen 22,107 " 44 " ½ "

| | | | |
|---|---|---|---|
| Es sind hiernach als ausgeglichen zu betrachten | 83,633 | " 49 | " 2½ " |
| Der Rest von . . . . . | 46,130 | " 20 | " 1½ " |

beträgt — auf das extraordinaire Steuer-Kapital des Amts ausgebreitet — von jedem Gulden $22_{\frac{61854}{123456}}$ Kreuzer und, hiernach ausgeglichen, hätte

| 1. Nr. | 2. der Ort. | 3. Nach seinem extraordinairen Steuer-Capital von Florin | ¼ | 4. leisten müssen fl. | kr. | dt. | 5. Hat geleistet. fl. | kr. | dt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Benninghausen | 2,326 | — | 869 | 9 | — | 1,435 | 29 | — |
| 2 | Dedinghausen | 3,122 | — | 1,166 | 35 | 1½ | 2,086 | 12 | — |
| 3 | Eringhausen | 6,056 | — | 2,262 | 55 | 3 | 3,498 | 27 | — |
| 4 | Ermsinghausen | 1,711 | 3 | 639 | 37 | 2 | 1,155 | 3 | — |
| 5 | Esbeck | 2,676 | 2 | 1,000 | 7 | 1 | 2,120 | 52 | — |
| 6 | Gesecke | 66,346 | — | 24,791 | 19 | 1 | 37,294 | 36 | 2 |
| 7 | Langeneike | 10,963 | 1 | 4,096 | 36 | 2 | 6,632 | 1 | — |
| 8 | Mönnighausen | 7,676 | — | 2,868 | 16 | 1 | 4,501 | 39 | — |
| 9 | Rixbeck | 1,596 | 3 | 596 | 39 | 1 | 1,089 | 34 | — |
| 10 | Störmede | 20,978 | 3 | 7,839 | 4 | 1 | 8,424 | 11 | — |
| 11 | Die Amtskasse | — | — | 61,526 | 5 | 2 | 61,526 | 5 | 2 |
| 12 | Die Landeskriegskosten-Kasse | — | — | 22,107 | 44 | ½ | — | — | — |
| | Zusammen | 123,453 | — | 129764 | 10 | " | 129764 | 10 | " |

| 6. Hätte also | | | | | | 7. Hat | | | | | | 8. Folglich nun noch | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | | empfangen | | | heraus bezahlt | | | zu empfangen | | | heraus zu bezahlen | | |
| fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. | fl. | kr. | dt. |
| 566 | 20 | — | — | — | " | 289 | 56 | " | — | — | " | 276 | 24 | — | — | — | " |
| 919 | 36 | 2⅓ | — | — | " | 118 | 15 | " | — | — | " | 801 | 21 | 2⅓ | — | — | " |
| 1,235 | 31 | 1 | — | — | " | — | — | " | 157 | 40 | 2 | 1,393 | 11 | 3 | — | — | " |
| 515 | 25 | 2 | — | — | " | 198 | — | " | — | — | " | 317 | 25 | 2 | — | — | " |
| 1,120 | 44 | 3 | — | — | " | 441 | 44 | " | — | — | " | 679 | — | 3 | — | — | " |
| 12,503 | 17 | 1 | — | — | " | 153 | 48 | " | — | — | " | 12,349 | 29 | 1 | — | — | " |
| 2,535 | 24 | 2 | — | — | " | 776 | 14 | " | — | — | " | 1.759 | 10 | 2 | — | — | " |
| 1,633 | 22 | 3 | — | — | " | 77 | 34 | 2 | — | — | " | 1,555 | 48 | 1 | — | — | " |
| 492 | 54 | 3 | — | — | " | 117 | 5 | " | — | — | " | 375 | 49 | 3 | — | — | " |
| 585 | 6 | 3 | — | — | " | — | — | " | 2,014 | 56 | " | 2,600 | 2 | 3 | — | — | " |
| — | — | — | — | — | " | — | — | " | — | — | " | — | — | — | — | — | " |
| — | — | — | 22,107 | 44 | ½ | — | — | " | — | — | " | — | — | — | 22,107 | 44 | ½ |
| 22107 | 44 | ½ | 22,107 | 44 | ½ | 2,172 | 36 | 2 | 2,172 | 36 | 2 | 22107 | 44 | ½ | 22,107 | 44 | ½ |

| | |
|---|---|
| Auf die der Landeskriegskosten-Casse hier noch zur Last stehenden | 22,107 fl. 44 kr. ½ dt. |
| sind im Laufe dieses Jahrs bereits in Abschlag bezahlt | 10,000 " — " — " |
| mithin bleiben dem Amte noch zu vergüten | 12,107 " 44 " ½ " |

Die Königl. Kreisbehörde ist mit Vollziehung dieser Ausgleichung, welche in Betracht der Partial-Ausgleichung vom 6. Februar 1818 und damals im Amte schon geschehener Zahlung, jetzt nur noch in Vertheilung des dem Amte aus der Landes-Kriegskosten-Casse gebührenden Guthabens besteht, beauftragt, und wird nach der früherhin gegebenen Anleitung ferner verfahren.

Arnsberg, den 4. November 1826.

Königl. Preußische Liquidations-Commission.

---

N. 900. Verlegung des St. Catharinen Jahrmarkts zu Unna.

Der St. Catharinen Jahrmarkt zu Unna, welcher in der Regel auf den 25. und 26. November abgehalten wird, muß für dieses Jahr, wegen einfallender Feiertage auf den 27. und 28. gedachten Monats verlegt werden, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Arnsberg, den 28. October 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 901. Zurücknahme des Steckbriefs hinter J. Bädecker.

Da der unter polizeilicher Aufsicht stehende Joseph Bädecker genannt Hück wieder ergriffen ist, so wird der hinter demselben unterm 25 September d. J. (Amtsbl. Stück 39. No. 783) erlassene Steckbrief hiermit aufgehoben.

Arnsberg, den 6. November 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 902. Verding des Salztransports von Sassendorf nach Siegen.

Der Salztransport von der Saline Sassendorf nach Siegen soll dem Wenigstfordernden öffentlich verdungen werden, entweder blos für das Jahr 1827, oder auch für die 3 Jahre 1827, 1828 und 1829, zu welchem Ende am 24. November d. J. Vormittags 10 Uhr zu Sassendorf ein Lizitations-Termin abgehalten werden wird. Lusttragende Unternehmer werden dazu hiermit eingeladen, mit der Bemerkung, daß die desfallsigen Vorbedingungen in den Faktoreien zu Sassendorf und zu Siegen schon vor dem Termin eingesehen werden können.

Cöln, den 30. October 1826.

Königl. Preuß. Salz-Komptoir für die westphälisch-rheinischen Provinzen.

---

N. 903. Diebstahl zu Altenbochum.

In der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. sind dem Wegegeld-Empfänger Wilhelm Hasch von Alten-Bochum mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände aus seiner Wohnung gestohlen worden:

aus einem erbrochenen Kasten acht berliner Thaler; aus einem ebenfalls

erbrochenen Wandschrank zwei Flaschen, worin sich ungefähr zwei Kannen Brandtwein befanden; eine Brille mit plattirten Gefäßen; eine Kleiderbürste; noch ein Brabänder Kronenthaler; zehn flächserne, theils Mannstheils Frauenzimmer-Hemden ohne Zeichen; zwei flache große zinnerne Schüsseln; eine dito tiefe, gez. J C.; ein zinnerner Suppenlöffel.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und vor dem Ankauf der gestohlnen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung der gestohlnen Gegenstände, oder Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 22. October 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 904. Diebstahl zu Baukau.

In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. ist dem Kötter Schepper am Hassel zu Baukau Bürgermeisterei Bochum, folgendes Bettwerk mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seinem Hause gestohlen worden:

ein zusammengebundenes Bett, bestehend aus einem Ueberbett, einem Pfühl und einem Kissen mit Ueberzügen von blau und weiß gestreiftem flämischen Zeug; zwei Oberbetten und ein Kissen, eins mit einem weißen Ueberzug von wollenem und leinenem Garn, das andere mit einem parchenen Ueberzuge, blau und weiß gestreift, das Kissen mit einem weißen Ueberzuge von wollenem und leinenem Garn.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 28. October 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 905. Diebstahl zu Harpen.

In der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. sind dem Ackerknecht Diedrich Kremping aus der Wohnung des Landwirths Fröhling zu Harpen, Gerichtsbezirk Bochum, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seinem Koffer:

ein blauer tuchener Ueberrock mit blauen Knöpfen; ein tuchenes hellblaues Kamisol mit überzogenen Knöpfen; roth und weißes Zeug zu einer Weste; eine schwarze manchesterne Weste mit gelben Knöpfen; ein schwarzes seidenes Halstuch mit einem grünen Rande; ein neuer blauer Kittel, vorne offen, mit einem plattirten Kettchen; eine Hose von grünlichem Manchester mit blanken Knöpfen, vorne auf dem linken Bein oben an der Hüfte ist ein kleiner runder Flecken; eine kurze schwarze manchesterne Hose mit blanken Knöpfen; ein Brabänder Kronenthaler und 39 Stüber gemein Geld; ein neues Hemd ohne Zeichen,

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Wiederherbeischaf-

fung der gestohlenen Sachen oder Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 28. October 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 906. Diebstahl zu Neuenrade.

Dem Bürger Ludwig Meierhoff zu Neuenrade, Gerichtsbezirk Altena, sind am 7. d. bei Gelegenheit eines Brandes und Transportirung seiner Mobilien in den Keller aus einer Tischlade folgende Münzsorten, als:

3 Sächsische Doppel-Louisd'or; 11 einfache Preußische Friedrichsd'or; 17 Kronenthaler, theils Französische, theils Brabänder; 1 Aachener 36 Stüber-Stück; 1 sogenanntes Cölnisches Rathzeichen, so früher 13 Stüber Werth hatte,

die in einem von Leinwand und ohne Naht gewebten, blau und weiß gerauteten, oben mit Fransen versehenen ⅞ Ellen langen und ¼ Elle breiten Beutel gewesen, mit diesem gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde und fordern zugleich Jeden auf, diejenigen Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 28. October 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 907. Diebstahl zu Voshöfen.

In der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. sind dem Schlösser Johann Georg Hösterey von Voshöfen, Gerichtsbezirks Schwelm, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Schmiede, folgende Gegenstände gestohlen worden:

ein Vorhammer; ein Handhammer; ein Bandhammer; ein Schröcker; eine platte Schlichtfeile gez. XX. H.; eine grobe Stothfeile gez. XX. H.; eine Vogelzunge; zwei Lampen; eine Feuerzange.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung dieser Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 31. October 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

B. 3 N. 908. Verlegung der Langenholthauser Eisenhütte auf den Sorpebach.

Der Königlich-Hanöversche Kammerherr Freiherr von Wrede zu Amecke beabsichtigt die Langenholthauser Eisenhütte auf den Bach „Sorpe" unterhalb Amecke zu verlegen.

Wer von dieser Verlegung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, wird hierdurch angewiesen, seinen Widerspruch mit dessen Gründen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Arnsberg, den 21. October 1826.

Der Landrath das.

---

B 1
N. 909.
Anlegung einer Papiermühle beim Gute Dahlhausen.

Der Herr Friedrich Erfurt zu Strünckede bei Bochum beabsichtigt an der Wupper, ungefähr 10 Minuten unterhalb der Beienburger Brücke auf den Gründen des von ihm angekauften Guts Dahlhausen im Bürgermeisterei-Bezirk Schwelm, eine Papierfabrik anzulegen.

Indem dies den bestehenden Vorschriften gemäß hierdurch bekannt gemacht wird, werden diejenigen, welche gegen dies Vorhaben einen Widerspruch begründen zu können glauben, aufgefordert, solchen binnen acht Wochen von heute an bei dem Unterzeichneten und bei dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls sie ihres Rechts verlustig gehen. –

Der Plan zu diesem Werke liegt auf der hiesigen Kreisstube zur Einsicht der etwa dabei Interessirten offen.

Hagen, den 24. Oktober 1826.

Der Landrath daselbst.

---

N. 910.
Holzverkauf in der Oberförsterei Hirschberg.

Am 25. k. Monats sollen 600 Klafter Kohlholz, die in dem Enster-Sondern, nahe bei Fischershütte, geschlagen worden, in der Wohnung des Herrn Forstrendanten Köhler zu Euste, dem öffentlichen Meistgeboth, gegen 9 Uhr des Morgens, ausgesetzt werden. Bei dem Herrn Oberförster Dürrefeld zu Glüsingen und dem Herrn Förster Spielmann zu Euste ist das Nähere zu erfragen.

Meschede, den 24. October 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

B 1
N. 911.
Verlegung des Zainhammers bei Olsberg auf die Siederbeck.

Der Faktor Herr Ferdinand Linnhoff auf der Eisenhütte bei Suttrop beabsichtigt seinen Zainhammer bei Olsberg oben ins Dorf Olsberg auf die Siederbecke, und zwar auf die Stelle zu verlegen, wo ein alter, lange ins Freie gefallener Selshammer des vormaligen Schultheißen Bernhard Kropf steht; und werden alle, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer Frist von acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, nicht nur hier, sondern auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 25. October 1826.

Der Landrath daselbst.

---

N. 912.
Holzverkäufe in der Oberförsterei Hagen und Hamm.

In den nachbenannten Districten und Zeiträumen soll eine große Quantität Holz, vornehmlich starkes Eichen-, Bau- und Nutzholz, auf dem Stamme verkauft werden, und zwar:

1) Im Marienborner-Holze bei Lütgen-Dortmund den 11. Dezember d. J.
2) In dem Königlichen Antheile der Vinklätter-Mark und in der Olpke ohnweit Hörde den 12. December;
3) Im Hombruch bei Brüninghausen den 13. December;
4) Im Herringssondern bei Pelkum den 18. December und folgenden Tagen, und zwar jedesmal präcis Morgens 9 Uhr anfangend.

Acht Tage vor dem jedesmaligen Termine haben sich die Kauflustigen wegen der Holzanweisung bei den Localforstbeamten zu melden.

Unna, den 4. November 1826.

Der Forstmeister daselbst.

# Nachweisung

der im Monat Octbr. 1826 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

| Namen der Korn-Märkte. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Erbsen der Scheffel. | | | Buchweitzen der Scheffel. | | | Kartoffeln der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Preußischen Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. |
| Hamm . . . | 1 | 11 | 11 | 1 | 5 | 5 | " | 28 | 10 | " | 19 | 2 | " | " | " | " | " | " | " | 11 | 3 | " | 12 | 6 | 3 | 19 | 1 |
| Hattingen . | 1 | 21 | 6 | 1 | 18 | " | 1 | 11 | 6 | " | 24 | 6 | " | " | " | 1 | 11 | 1 | " | 15 | 4 | " | 15 | 3 | 4 | 17 | 6 |
| Herdecke . . | 1 | 16 | 5 | 1 | 13 | 10 | 1 | 2 | 2 | " | 24 | 5 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Langschede . | 1 | 13 | 9 | 1 | 8 | 4 | " | 29 | 10 | " | 20 | " | 1 | 6 | 6 | " | " | " | " | 18 | 5 | " | 23 | " | 4 | 15 | " |
| Lippstadt . . | 1 | 7 | 6 | 1 | 5 | " | " | 27 | 6 | " | 18 | 6 | 1 | 2 | 6 | " | " | " | " | 8 | " | " | 17 | 6 | 3 | 25 | " |
| Menden . . | 1 | 16 | 5 | 1 | 8 | 6 | " | 26 | 10 | " | 18 | 10 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Meschede . . | 1 | 10 | 3 | 1 | 4 | 9 | 1 | " | 6 | " | 18 | 6 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Schwerte . . | 1 | 18 | 10 | 1 | 9 | 10 | 1 | 2 | 3 | " | 21 | 4 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Soest . . . . | 1 | 14 | 6 | 1 | 9 | 4 | " | 29 | " | " | 19 | 8 | " | " | " | " | " | " | " | 15 | " | " | 15 | " | 2 | 20 | " |
| Witten . . . | 1 | 15 | 11 | 1 | 13 | 8 | 1 | 10 | 3 | " | 22 | 11 | " | " | " | 1 | 13 | 11 | " | 11 | 4 | " | 21 | 5 | 6 | 17 | 6 |
| Durchschnitts-Preis . . | 1 | 14 | 8 | 1 | 9 | 8 | 1 | 1 | 10 | " | 20 | 9 | 1 | 4 | 6 | 1 | 12 | 6 | " | 13 | 3 | " | 17 | 5 | 4 | 9 | " |



N. 913. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Octbr. 1826.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 46.

Arnsberg, den 18. November 1826.


Das 15te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 914. Gesetzsammlung Nro. 15.

N. 1029. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossenen Fürstlich-Lippeschen souverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden. Vom $^{9}/_{17}$ten Juni 1826.

N. 1030. Allerhöchste Cabinetsorder vom 15. September 1826, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Niederlausitz.

N. 1031. Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen. Vom 8. October 1826.

N. 1032. Allerhöchste Cabinetsorder vom 21. October 1826, wegen Erhebung der Kanalgefälle vom Flößholze bei den Bielawer, Gromader, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen.

N. 1033. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. October 1826, durch welche der Landespolizei-Behörde für diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28. October 1810, wegen der Mühlengerechtigkeit, Anwendung findet, die Befugniß und Verpflichtung beigelegt wird, den Bau und die Veränderung einer auf fremde Mahlgäste berechneten Mühle zu versagen.

N. 915. Arretirung der beiden Advokaten Hofmann u. Rühl aus Darmstadt im Betretungsfalle in Preuß. Staaten.

Da der öffentlichen Sicherheit ganz besonders daran gelegen ist, daß die, wegen demagogischer Umtriebe berüchtigten Advokaten

Heinrich Karl Georg Hofmann und
Georg Rühl

beide zu Darmstadt, jener 31, dieser 33 Jahre alt, wenn der eine oder der andere die Königlichen Staaten betreten sollte, zur Haft gebracht werden; so werden im Auftrage des Königlichen Ministers des Innern und der Polizei sämmtliche Polizei-Behörden, so wie die Königliche Gendarmerie angewiesen, auf diese nachstehend näher bezeichneten Individuen ganz besonders aufmerksam zu seyn, und im Betretungsfalle sie anzuhalten, und unter sicherer Bedeckung an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin abliefern zu lassen, die erfolgte Festhaltung aber zugleich dem gedachten Königlichen Ministerio anzuzeigen.

Münster, den 3. November 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

Personsbeschreibung des Advokaten Hofmann.

Größe: 5 Fuß 6 Zoll.
Figur: schlank.
Haltung: gerade und gewandt.
Sprache: deutsch.
Stimme: sanft.
Gesicht: schmal.
Haare: kurz abgeschnitten.
Augen: mittel.
Nase: klein und spitz.
Zähne: weiß und vollständig.
Kinn: spitz.
Ansehen: kränklich.
Mundart: nähert sich dem süddeutschen Dialect.
Gesichtsfarbe: etwas blaß.
Farbe der Haare: blond.
Farbe der Augen: blau.
Mund: klein.
Im Vordermunde ist alles vollständig.
Bart: röthlicher Backenbart, der bis unter den Hals geht.
Besondere Kennzeichen: keine.

Personsbeschreibung des Advokaten Rühl.

Größe: 5 Fuß 8 Zoll.

Figur: schlank.
Haltung: gerade, doch neigt er den Kopf ein klein wenig nach vorn.
Sprache: deutsch, und neigt zum süddeutschen Dialekte.
Stimme: Tenor.
Gesicht: schmal und stark pockenarbig.
Haare: kurz abgeschnitten und anliegend.
Augen: bräunlich.
Nase: gewöhnlich und etwas spitz.
Zähne: vollständig und weiß.
Kinn: spitz.
Ansehen: finster.
Mundart: s. Sprache.
Gesichtsfarbe: schwarzbraun.
Farbe der Haare: schwärzlich.
Mund: gewöhnlich.
Im Vordermunde: vollständig.
Bart: fehlt.
Besondere Kennzeichen: keine.

---

N. 916. Anleihe zur Vollendung der Schiffbarmachung der Lippe.

Die, mittelst Bekanntmachung vom 24. September c. (Arnsberger Amtsblatt Stück 42. Nro. 829) eröffnete Anleihe, zur Vollendung der Schiffbarmachung der Lippe, hat so viele Theilnahme gefunden, daß das 1. Drittheil derselben bereits überschritten ist; es können daher jetzt und vor dem 1. Mai k. J. zum 2. Drittheil keine Kapitalien weiter angenommen werden.

Münster, den 9. November 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

---

N. 917. Vorläufige Prüfung derer welche in das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Soest aufgenommen zu werden wünschen.

Die Schulamts-Präparanten, welche in das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Soest aufgenommen zu werden wünschten, haben wir über ihre Fähigkeit und erworbenen Vorkenntnisse bisher von den Schulinspektoren oder Superintendenten ihrer Diözese, prüfen lassen. Da die Erfahrung aber gelehrt hat, daß von diesen nicht durchgängig der nemliche Maßstab bei den Prüfungen angewendet worden, so haben wir beschlossen, daß von jetzt an diese Prüfung nur auf drei Punkten der Provinz durch Examinatoren, welche sich über die dabei aufzustellenden Forderungen einig geworden sind, an ein- für allemal festgesetzten Tagen gehalten werden soll.

Die Prüfung der Präparanden aus dem Regierungsbezirke Minden wird zu Bielefeld gehalten werden von dem Superintendenten Scherr daselbst am Dienstag und Mittwoch in der zweiten vollen Woche des Monats Januar (diesmal also am 16. und 17. Januar.)

Die Prüfung der Präparanden aus dem Regierungsbezirke Münster zu Münster von dem Ober-Konsistorialrath Natorp an den nemlichen beiden Tagen.

Die Prüfung der Präparanden aus dem Regierungsbezirk Arnsberg zu Soest im Seminarium von dem Direktor Ehrlich, und den übrigen Lehrern der Anstalt am Donnerstag und Freitag in der nemlichen Woche (diesmal also am 18. und 19. Januar.)

Außer diesem Termine finden besondere Prüfungen Einzelner, die sich etwa möchten verspätet haben, nicht Statt.

Diejenigen Präparanden, welche sich um die Aufnahme in das Seminarium bewerben wollen, haben sich

1) an diesem festgesetzten Termine und zwar Tags zuvor bei ihrem Examinator einzufinden und brauchen sich nicht ferner mehr bei uns zuvor anzumelden. Sie müssen aber
2) sechs Wochen zuvor an ihrem Examinator portofrei einsenden, a. einen selbst aufgesetzten Lebenslauf, in welchem sie insbesondere auch ihren vollständigen Namen, ihren Geburtstag, den Namen, Stand und Wohnort ihrer Eltern und den Namen der Lehrer, von welchen sie bisher unterrichtet worden, anzugeben haben; — b. ein versiegeltes Zeugniß von ihrem Pfarrer über ihre bisherige sittliche Aufführung, in welchem von demselben auch ihr in dem Lebenslaufe angegebenes Alter und daß sie bereits confirmirt seyen, bescheinigt stehen muß; — und c. wenn sie auf Unterstützung in der Anstalt Anspruch machen wollen, ein von der Ortsobrigkeit auszustellendes Zeugniß der Unterstützungsbedürftigkeit.

Da der Andrang zur Aufnahme in das Seminarium fortwährend so stark ist, daß gemeiniglich nur die Hälfte der Bewerber wirklich aufgenommen werden kann und daher denen, welche sich durch Fähigkeit und Geschicklichkeit vor andern auszeichnen, der Vorzug gegeben werden muß: so müssen wir sämmtlichen Aspiranten bemerklich machen, daß von nun an bei diesen Prüfungen die Forderungen, insbesondere und vornehmlich auch hinsichtlich ihrer Fertigkeit im Klavier- und Orgelspielen werden gesteigert werden.

Sobald wir nach Eingang der Prüfungsprotokolle und der schriftlichen Probearbeiten, welches wir in der nächsten Woche nach gehaltener Prüfung erwarten, über die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme werden ent-

schieden haben, werden diejenigen, welche aufgenommen werden können, von dem Seminardirektor Ehrlich benachrichtigt werden. Diejenigen, welche eine solche Benachrichtigung nicht erhalten, müssen annehmen, daß ihre Aufnahme noch nicht statt haben könne.

Die Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Pfarrer werden aufgefordert, die in ihren Kreisen und Pfarrbezirken sich aufhaltenden Schulamtspräparanden auf diese Verordnung unverzüglich aufmerksam zu machen.

Münster, den 6. November 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

---

N. 918. Danksagung für die dem Schullehrer-Seminarium zu Büren geschenkten Schriften und Landcharten.

Das katholische Schullehrer-Seminarium zu Büren hat, nach der Anzeige des Directors Kloke, auch in diesem Jahre wieder mehrere Schriften und Landcharten zum Geschenk für seine Bibliothek erhalten, namentlich von der Wesenerschen Buchhandlung zu Paderborn, von der Aschendorffschen Buchhandlung zu Münster, von dem Freiherrn von Brenken zu Erpernburg und zu Holthausen, von dem Landrath von Hartmann zu Büren, von dem Consistorialrathe Kohlrausch zu Münster und von den Herausgebern einiger dieser Werke.

Die Anstalt dankt ihren Wohlthätern für alle diese ihr willkommenen Geschenke. Münster, den 1. November 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

---

N. 919. Abänderungen in den Bestimmungen der Heberolle vom 19 November 1824.

Des Königs Majestät haben geruhet, einige Abänderungen in den Bestimmungen der Heberolle vom 19. November 1824 erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Gesetzes vom 26. Mai 1818 hiermit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1. Januar k. J. an zu verfahren ist:

1) von Roh-Eisen, welches nach der zweiten Abtheilung Artikel 6 Lit. a. der Ausgangs-Abgabe von 15 Sgr. für den Centner unterworfen war, ist künftig in den östlichen Provinzen nur eine Ausgangs-Abgabe von:

   Sieben Silbergroschen 6 dt. für den Centner

   zu entrichten.

2) Art. 33. No. 2. sind auch die in die westlichen Provinzen eingehenden Steinkohlen mit der Eingangs-Abgabe von Drei Silbergroschen für den Centner betroffen.

   Ausnahmen hiervon treten auf die Grenz-Linie von Grotenrath bei Geilenkirchen (Hauptamts-Bezirk Wassenberg) bis Twisteden

bei Kaevelar (Hauptamts-Bezirk Kaldenkirchen) einschließlich der auf beide Orte führenden Zollstraßen ein, auf welcher Grenzstrecke die bisherigen Eingangs-Abgaben von Einem Silbergroschen für den Centner Steinkohlen ferner erhoben werden.

3) Der in der Heberolle Abschnitt IV. No. 2. auf 3 Sgr. für den Centner festgesetzte Zollsatz für die Waaren-Durchfuhr auf dem Straßenzuge über Lützen und Eckartsberga, wird mit der in Erfurt zu erhebenden Durchgangs-Abgabe vereinigt und auf den Betrag von

Fünf Silbergroschen für den Centner

festgesetzt.

Berlin, den 27. October 1826.

Der Finanz-Minister
(gez.) von Motz.

Obige Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Münster, den 9. November 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Für denselben: Der Regierungsrath
Schimmel.

---

N. 920. Verkauf der Domaine Berge.

Die zum Königlichen Rentamte Meschede gehörige, im Kreise Meschede 3 Stunden von Arnsberg, ohnweit der Landstraße von Köln nach Kassel gelegene Königliche Domaine Berge, soll Samstag den 9ten December Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Meschede, alternativ frei und gegen einen ständigen Zins, im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Die Bestandtheile dieser Domaine sind:

1) Das Wohngebäude, einschließlich der Försterwohnung, das Wirthschaftsgebäude mit dem Schmiedehäuschen.

| | | Preuß. Morgen | Ruthen |
|---|---|---|---|
| 2) | An Hofraum . . . . . | 2 | 126 |
| 3) | " Garten . . . . . | 3 | 68 |
| 4) | " Ackerland . . . . . | 171 | 114 |
| 5) | " Weiden und Wiesen . . . . . | 68 | 106 |
| 6) | " Waldung (das Küchenholz) . . . . . | 277 | 145 |
| 7) | " Eine Schäferei-Berechtigung. | | |
| 8) | " Die Hausberger-Fischerei. | | |
| 9) | " Die Hausberger-Jagd. | | |

Die ausführliche Beschreibung des Verkaufs-Gegenstandes liegt mit den Bedingungen zum Verkaufe bei dem Königlichen Rentamte zu Meschede zur Einsicht offen.

Arnsberg, den 3. November 1826.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten

B 2
N. 921.
Anlegung einer Papiermühle beim Gute Dahlhausen.

Der Herr Friedrich Erfurt zu Strünckede bei Bochum beabsichtigt an der Wupper, ungefähr 10 Minuten unterhalb der Beienburger Brücke auf den Gründen des von ihm angekauften Guts Dahlhausen im Bürgermeisterei-Bezirk Schwelm, eine Papierfabrik anzulegen.

Indem dies den bestehenden Vorschriften gemäß hierdurch bekannt gemacht wird, werden diejenigen, welche gegen dies Vorhaben einen Widerspruch begründen zu können glauben, aufgefordert, solchen binnen acht Wochen von heute an bei dem Unterzeichneten und bei dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls sie ihres Rechts verlustig gehen. —

Der Plan zu diesem Werke liegt auf der hiesigen Kreisstube zur Einsicht der etwa dabei Interessirten offen.

Hagen, den 24. Oktober 1826. Der Landrath daselbst.

---

B 2
N. 922.
Verlegung des Zainhammers bei Olsberg auf die Siederbeck.

Der Faktor Herr Ferdinand Linnhoff auf der Eisenhütte bei Suttrop beabsichtigt seinen Zainhammer bei Olsberg oben ins Dorf Olsberg auf die Siederbecke, und zwar auf die Stelle zu verlegen, wo ein alter, lange ins Freie gefallener Selfhammer des vormaligen Schultheißen Bernhard Kropf steht; und werden alle, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer Frist von acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, nicht nur hier, sondern auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 25. October 1826. Der Landrath daselbst.

---

B. 1
N. 923.
Anlegung eines Waffenhammers zu Oberschledorn.

Der Grobschmied Johann Jost Anthe zu Medebach beabsichtiget zu Oberschledorn, auf dem sogenannten Halle-Wasser, auf dem Grundstück des Eingesessenen Wilhelm Emde daselbst einen oberschlächtigen Waffenhammer anzulegen. Diejenigen, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer Frist von acht Wochen, bei Strafe der Enthörung, nicht nur hier, sondern auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 27. Oktober 1826. Der Landrath daselbst.

---

N. 924.
Waldveräußerung in der Oberförsterei Hamm.

Am 18. December d. J., Nachmittags 4 Uhr, soll bei dem Herrn Gastwirth Biermann zu Pelkum die Königl. Waldparcelle Hünerhof bei Rhynern, sodann die Abtheilungen Nro. 11. und 12. in der Westgeithe bei Hamm anderweit, alternativ gegen Erbzins und zum vollen Eigenthume, zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Unna, den 6. November 1826. Der Forstmeister daselbst.

---

N. 925.
Verpachtung von zwei Grundstücken, bei Büderich.

Bei der Königlichen Receptur zu Werl sollen am Dienstag den 5 December d. J. Morgens 11 Uhr zwei herrschaftliche Grundstücke, an der Viehstraße bei Büderich belegen, bisher an den Kolon Hillebrand zu Büderich verpachtet, im öffentlichen Meistgebote zur Verpachtung auf sechs Jahre ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 9. November 1826. Königliches Rentamt daselbst.

N. 926. Empfangstage beim Rentamte Arnsberg.

Zum Empfange der für das Jahr 1826 erhaltenen Früchte und Geldgefälle sind beim Königl. Rentamte Arnsberg nachbenannte Tage festgesetzt:

1. zu Arnsberg: der 12. 13. December 1826., der 17. 18. 19. Januar 1827, der 19. 20. 21. Februar 1827, der 14. 15. 16. 17. März 1827;
2) zu Himmelpforten: der 2. December 1826., der 4. 5. Januar 1827., der 5. 6. Februar 1827, der 2. 3. März 1827.;
3) zu Menden: der 18. 19. December 1826., der 14. 15. 16. Februar 1827.;
4) zu Werl: der 5. 6. December 1826., der 9. 10. 11. Januar 1827., der 7. 8. 9. Februar 1827., der 6. 7. 8. März 1827.

Arnsberg, den 11. November 1826.

K. Rentamt daselbst.

---

N. 927. Verpachtung des Werksteinbruchs bei Herdecke.

Der sogenannte alte, in der landesherrlichen Holzung unweit Herdecke gelegene, von der Wittwe Oestreich bisher benutzte Werksteinbruch soll den 22. d. M. Nachmittags 2 Uhr, an der Behausung des Herrn Rüßmann in Herdecke, anderweit zur öffentlichen Verpachtung ausgesetzt werden, wozu ich Pachtlustige hiermit einlade.

Hagen, den 11. November 1826.

Der Domainen-Rath daselbst.

---

N. 928. Verding der Holzlieferung zu dem Brückenbau über die Ruhr bei Hüsten.

Am Samstag den 25. d. M. Morgens 10 Uhr wird auf der Amtsstube des Unterzeichneten, die Lieferung des zu dem Bau der neuen Brücke über die Ruhr bei Hüsten erforderlichen Eichen-Bauholzes in einzelnen Partien, und nach Umständen auch im Ganzen, den Wenigstfordernden öffentlich verdungen.

Der Bedarf des Gehölzes besteht:

1) in 60 Stück Stämmen verschiedener Länge, von 8 bis 32 Fuß, und Stärke von 8 bis 12 Zoll, scharfkänntig behauen, in Kubikfußen 1094.
2) in 72 Stück dergleichen von 22 bis 28 Fuß Länge, und Stärke von 8 bis 16 Zollen, in Cubikfußen 1616.
3) in 54 Stück dergleichen von 28 Fuß Länge, 13 bis 16 Zoll ins Gevierte stark, in Cubikfußen 2184.
4) in 1224 laufende Fuß Theilholz von 5, 6 bis 8 Zoll ins Gevierte stark, in Kubikfußen 291.
5) in 1392 Quadrat-Fuß Bohlen verschiedener Länge, von 12 Zoll Breite und 2 Zoll Stärke.
6) in 4635 Quadrat-Fuß Bohlen von 21 bis 22½ Fuß Länge, 8 bis 9 Zoll Breite und 4 Zoll Stärke.
7) in 3255 Quadrat-Fuß Bohlen von 15 Füß Länge, 8 bis 9 Zoll Breite und 3 Zoll Stärke.

Das specielle Holzverzeichniß, so wie die dem Verdinge zum Grunde gelegten Bedingungen, können jederzeit auf der Amtsstube des Unterzeichneten eingesehen werden.

Arnsberg, den 9. November 1826.

Der Wegebau-Inspector.

---

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 47.

Arnsberg, den 25. November 1826.


N. 929. Zeichnungen derjenigen Maschinen, wovon sich die Originale bei der Königl. Gewerbe-Deputation befinden.

Fabrikanten des Inlandes, welche Zeichnungen von Maschinen für ihren eigenen Gebrauch zu besitzen wünschen, wovon sich die Originale oder Modelle in der Sammlung der Königlichen Gewerbe-Deputation befinden, können selbige in einem beliebigen Maßstabe und in beliebiger Ausführung erhalten, wenn sie sich desbalb in portofreien Briefen an mich wenden, und ein hiesiges Handlungshaus nachweisen, welches die Zeichnungen in Empfang nimmt, und dem Zeichner seine von mir beglaubigte Kosten-Rechnung bezahlt.

Berlin, den 1. November 1826.

(gez.) Beuth.

Auf obige Bekanntmachung aus Nro. 258. der Berliner Haude und Spenerschen Zeitung vom 3. November 1826 wird aufmerksam gemacht.

Münster, den 10. November 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

---

N. 930. Erlaubniß zum Predigen für evangelis

Dem Kandidaten des evangelischen Pfarramts, Friedrich Wilhelm Umbeck aus Remlingrade im Herzogthum Berg, ist, nachdem er sein theologisches Examen pro venia concionandi vor dem Königlichen

schen Pfarr-amts-Kandidaten.

Consistorium zu Koblenz bestanden, die Erlaubniß zu predigen, auch für die hiesige Provinz ertheilt worden.

Münster, den 16. November 1826.

Königlich Preußisches Consistorium.

---

N. 931. Vorläufige Prüfung derer welche in das katholische Schullehrer-Seminarium zu Büren aufgenommen zu werden wünschen.

Die vorläufige Prüfung der Schulamts-Präparanden, welche in das katholische Schullehrer-Seminarium zu Büren aufgenommen zu werden wünschen, wird von jetzt an auf drei Punkten der Provinz und an ein- für allemal festgesetzten Tagen gehalten werden, und zwar

1) Die Prüfung der Präparanden aus dem Mindenschen Regierungs-Bezirke und aus dem Kreise Brilon in dem Seminarium zu Büren selbst von dem Director Kloke und den übrigen Lehrern der Anstalt am Mittwoch und Donnerstag in der dritten Woche des Monats Januar (diesmal also am 17. und 18. Januar.)

2) Die Prüfung der Präparanden aus dem Arnsbergschen Regierungs-Bezirke, ausschließlich des Kreises Brilon, in der Normalschule zu Arnsberg von dem Konsistorialrathe Sauer daselbst am Dienstag und Mittwoch in der ersten Woche, welche auf den sechsten Januar folgt, (so daß, wenn der 6. Januar auf einen Dienstag fällt, 8 Tage nachher, den 13., der erste Prüfungstag, ist (diesmal also am 9. und 10. Januar)

3. Die Prüfung der Präparanden aus dem Münsterschen Regierungs-Bezirke in der Normalschule zu Münster von dem Vikarius Bullenhar hieselbst am Dienstag und Mittwoch in der zweiten vollen Woche nach dem sechsten Januar (diesmal also am 16. und 17. Januar.)

Außer diesen Terminen finden besondere Prüfungen Einzelner, die sich etwa möchten verspätet haben, nicht Statt.

Diejenigen Präparanden, welche sich um die Aufnahme in das Seminarium bewerben wollen, haben sich

1) an diesem festgesetzten Termine und zwar Tags zuvor bei ihrem Examinator einzufinden und brauchen sich nicht ferner mehr bei uns zuvor anzumelden. Sie müssen aber

2) sechs Wochen zuvor an ihren Examinator portofrei einsenden, a. einen selbst aufgesetzten Lebenslauf, in welchem sie insbesondere auch ihren vollständigen Namen, ihren Geburtstag, den Namen, Stand und Wohnort ihrer Eltern und den Namen der Lehrer, von welchen sie bisher unterrichtet worden, anzugeben haben; — b. ein versiegeltes

Zeugniß von ihrem Pfarrer über ihre bisherige sittliche Aufführung, in welchem von demselben auch ihr in dem Lebenslaufe angegebenes Alter und daß sie bereits confirmirt seyen, bescheinigt stehen muß; — und c. wenn sie auf Unterstützung in der Anstalt Anspruch machen wollen, ein von der Ortsobrigkeit auszustellendes Zeugniß der Unterstützungsbedürftigkeit.

Da der Andrang zur Aufnahme in das Seminarium sehr stark, die Anzahl derer, welche aufgenommen werden können, aber klein ist (diesmal ungefähr 30); so müssen wir sämmtlichen Aspiranten bemerklich machen, daß bei der Prüfung die bisherigen geringen Forderungen von jetzt an werden gesteigert werden und daß nur denen, welche sich durch Fähigkeit und Geschicklichkeit vor andern auszeichnen, die Aufnahme bewilligt werden kann. Allen denjenigen Präparanden, welche insbesondere in ihrer Muttersprache, im kalligraphischen, orthographischen und grammatikalisch richtigen Schreiben noch nicht gehörig geübt sind und im Klavierspielen einige Fertigkeit noch nicht erlangt haben, müssen wir rathen, sich noch nicht zur Prüfung zu stellen, weil sie werden zurückgewiesen werden müssen.

Sobald wir nach Eingang der Prüfungsprotokolle und der schriftlichen Probearbeiten, welche wir in der nächsten Woche nach gehaltener Prüfung erwarten, über die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme werden entschieden haben, werden diejenigen, welche aufgenommen werden können, vom Seminardirektor Kloke benachrichtigt werden. Diejenigen, welche eine solche Benachrichtigung nicht erhalten, müssen annehmen, daß ihre Aufnahme noch nicht statt haben könne.

Die Herren Pfarrer werden aufgefordert, die in ihrem Pfarrkreise sich aufhaltenden Schulamtspräparanden auf diese Verordnung unverzüglich aufmerksam zu machen.

Münster, den 12. November 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

---

N. 932. Entlassungsscheine für abziehendes Gesinde.

Die am Schlusse der Bekanntmachung vom 22. März 1817, betreffend die Gesinde-Ordnung für sämmtliche Provinzen der Preußischen Monarchie vom 8. November 1810 (Seite 241. der Amtsblätter des Jahres 1817.) befindliche Bestimmung,

daß jede Herrschaft verpflichtet seyn soll, den im §. 171. der Gesinde Ordnung vorgeschriebenen schriftlichen Abschied dem abziehenden Gesinde zu ertheilen, auch wenn dasselbe ihn nicht verlangen sollte,

wird, in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums

des Innern und der Polizei vom 28. October d. J. hiermit zurückgenommen.

Arnsberg, den 13. November 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 933. Anlagen von Chausseen, Kanälen und Brücken und anderen gemeinnützigen Anlagen durch Privat-Personen oder Gesellschaften.

Nachstehende im Amtsblatt für die Provinz Westphalen, Jahrgang 1816. Stück 41., enthaltene Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der Finanzen und des Handels, vom 3. Mai 1816., finden wir uns veranlaßt, hierdurch zur näheren und allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen, da kürzlich mehrere Anträge auf Concessionen zu dergleichen Anlagen bei uns eingegangen sind, welche von unvollständiger Beachtung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung zeugen.

Arnsberg, den 13. November 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Seiner Königlichen Majestät haben bereits mittelst Kabinetsordre vom 21. Juli 1809 genehmigt, daß Chaussee-Kanal-Brücken und andere gemeinnützige Anlagen zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemessener Abgaben durch Privat-Personen, einzeln, oder in Gesellschaften vereinigt, bewerkstelligt werden können.

Der ruhmvoll errungene allgemeine Friede begünstigt und sichert jetzt dergleichen Unternehmungen; es läßt sich erwarten, daß die Betriebsamkeit gemeinsinniger Männer dahin trachten werde, dem innern Verkehr vortheilhaft befundene Anlagen der Art zu befördern.

Ich erachte deshalb den gegenwärtigen Zeitpunkt geeignet, obige Allerhöchste Bestimmung aufs Neue zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Wer dergleichen Anlagen beabsichtigt, muß mit Einreichung eines vollständigen Plans, der Kosten-Anschläge, der etwa erforderlichen Zeichnungen, Nivellements-Profile ꝛc., auch aller dem Unternehmen zum Grunde zu legenden Bedingungen, der Regierung des Bezirks davon Anzeige machen.

Die Regierung hat demnächst die Gemeinnützigkeit und Ausführbarkeit der Anlage sorgfältig zu prüfen, und wenn solche anerkannt oder die Statt gefundenen Erinnerungen gehoben, oder angemessen erachtete Änderungen angenommen worden, ferner zu erörtern, wie weit ein sonstiges Staats- oder Privat-Interesse von Grund-Eigenthümern oder andern betheiligten Eingesessenen in Betracht kommt, und zu dessen Beseitigung mitzuwirken.

Nachdem alle Hindernisse entfernt worden, sind in einer umfassenden Urkunde, alle Berechtigungen und Verpflichtungen des Unternehmers

einer solchen Anlage zusammen zu stellen, und dieselbe an mich einzureichen, um nach Befund der Umstände die Königl. Immediat-Vollziehung zu befördern.

Der Inhalt einer solchen Verleihungs-Urkunde muß alsdann durch die Amtsblätter der Provinz allgemein bekannt gemacht werden.

Anlagen, deren Gemeinnützigkeit entschieden ist, können nur durch in der Sache selbst beruhende Hindernisse, nicht durch widerstreitenden Privat-Vortheil oder Nachtheil, nicht durch Eigenthumsrechte und andere, bei überwiegend zu berücksichtigendem allgemeinen Besten gesetzlich eine Entschädigung zulassende Anstände aufgehalten werden; den Unternehmern aber werden alle Befugnisse und Begünstigungen zugesichert, welche die allgemeinen Gesetze und Provinzial-Verordnungen dem Staate bei deren Anlage einräumen.

Die allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen wegen Feststellung der Richtungslinien, Entschädigungen, Material-Benutzung, Erlegung und Befreiung vom Wegegelde, Bestrafungen der Beeinträchtigungen und Beschädigungen, Rechte der Aufseher ꝛc. finden auf verliehene Wege- ꝛc. Anlagen gleichmäßige Anwendung.

Bei Feststellung des Tarifs für Benutzung der Anlagen ist der wahrscheinliche Betrag der ersten Ausführungs- und jährlichen Unterhaltungskosten und das darauf zu erwartende Verkehr zur Grundlage zu nehmen. Die Unternehmer sind verbunden, der Regierung alle Jahre ihre Rechnung zur Einsicht vorzulegen.

Ist das Anlage-Kapital durch Actien zusammengebracht, und es findet sich künftig, daß der Ertrag den zweifachen Betrag landüblicher Zinsen übersteigt, so wird eine Ermäßigung vorbehalten.

Es ist ferner Pflicht der Unternehmer, die Anlage tüchtig und planmäßig auszuführen und, gegen den Genuß der ihnen bewilligten Vortheile, die ihnen durch die allgemeinen und besondern Gesetze oder durch die Verleihungs-Urkunde auferlegten Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen.

Neben den jeder Anlage eigenen Bestimmungen der Breite, Bauart ꝛc. muß in der Urkunde auch die längste Frist der Vollendung festgesetzt werden.

In dem Verhältniß, als diese fortschreitet, treten die Unternehmer in den Genuß der ihnen zu überlassenden Abgabe.

Wenn die Anlage Wege, Brücken ꝛc. umfaßt, deren polizeiliche Unterhaltung bestimmten Personen oder Gemeinden obliegt, so hat die Regierung ein den Umständen angemessenes Surrogat dieser aufhörenden Verpflichtung zu bestimmen, welches in einmahl für immer zu zahlenden Geldsummen, in jährlichen Geldbeiträgen, in Anfuhr einer bestimmten Masse

von Mineralien zur ersten Anlage oder zur jährlichen Unterhaltung, oder in andern, der Masse und der Zeit nach, festzustellenden Hülfsleistungen bestehen kann.

Vereinbarungen der Unternehmer mit Individuen oder Gemeinen, wegen Befreiung vom Wege-Brücken ꝛc. Gelde gegen Hülfsdienste u. s. w. erfordern die Genehmigung der Regierung, welche für deren nach Maaß und Zeit genaue Bestimmung verantwortlich ist

Berlin, den 3. Mai 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels
(gez.) Graf von Bülow.

---

N. 934. Personal-Chronik.

Der Kataster-Geometer Carl Bremicker aus Hagen ist nach vorhergegangener Vereidung in die Zahl der Regierungs-Conducteure aufgenommen worden.

Arnsberg, den 7. November 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 935. Lehenwesen des Stiftes zu Gesecke.

Ich will auf Ihren Antrag vom 8. d. M. die Regierung zu Arnsberg authorisiren, über die zum Stifte Gesecke gehörigen Lehen die lehnsherrlichen Rechte auszuüben, auch namentlich, für jetzt allgemein, in Zukunft aber bei jedesmaligem Wechsel in der Landes-Regierung und in der Person eines Vasallen, die Belehnungen zu ertheilen.

Potsdam, den 14. Oktober 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Schuckmann.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre zur allgemeinen Kenntniß, und zur Nachachtung für diejenigen, welche dabei interessirt sind, hierdurch bekannt machen, eröffnen wir zugleich den betreffenden Vasallen, daß unverzüglich zur Erneuerung der Belehnung aller zum Stift Gesecke gehörenden Lehngüter geschritten werden soll.

Arnsberg, den 13. November 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 936. Personal-Chronik.

Die provisorischen Schulverwalter Heinrich Bloebaum zu Sundwig und Wilhelm Heidbrede zu Westig im Kirchspiele Hemer sind als ordentliche Lehrer an den bemerkten Schulen bestätigt.

Arnsberg, den 14. November 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 937. Wählbarkeit des Seminaristen Wagner.

Nach der am 3. u. 4. Oktober d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Soest gehaltenen Prüfung ist auch der evangelische Seminarist Wagner aus Wellinghofen für wählbar zum Elementarschulamte erklärt worden, welches zur Vervollständigung der Bekanntmachung No. 868. hiermit nachträglich zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Arnsberg, den 18. November 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 938. Berichtigung des Besitztitels säcularisirter geistlicher Grundstücke.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben, zur Erleichterung der Berichtigung des Besitztitels der durch Aufhebung geistlicher Corporationen den Domainen einverleibten Besitzungen, durch das Rescript vom 20sten Oktober c. zu bestimmen geruhet:

daß, wenn durch ein Attest der Verwaltungs-Behörde nachgewiesen wird, daß dasjenige Grundstück, von dessen Eintragung in das Hypothekenbuch die Rede ist, auf den Grund des §. 35. des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Februar 1803 säkularisirt, und daß sich dasselbe vor dieser Säkularisation seit undenklichen Zeiten, oder seit 44 Jahren, im Besitz einer geistlichen Corporation befunden hat, der Besitztitel für den Fiscus im Hypothekenbuch eingetragen werden kann.

Von dieser Ministerial-Verfügung werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements zur Direction hiermit in Kenntniß gesetzt.

Hamm, den 3. November 1826.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

---

N. 939. Collecte zum Neubau der Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude zu Meiningsen.

Die Königl. hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, zur Instandsetzung der Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude zu Meiningsen, von denen das Pfarrhaus neu gebaut werden muß, Behufs Unterstützung der äußerst dürftigen Gemeinde eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in den Provinzen Westphalen und am Rhein ausnahmsweise nachzugeben.

Wir machen dies hiermit zu dem Ende öffentlich bekannt, damit die Hrn. Bürgermeister und Schultheißen unsers Verwaltungs-Bezirks, wegen der Haus-Collecte, so wie die evangelischen Herren Geistlichen wegen der abzuhaltenden Kirchen-Collecte das Nöthige zu versehen und sich übrigens wegen Ablieferung der eingegangenen Beiträge nach den desfalls bestehenden Vorschriften richten.

Arnsberg, den 10. November 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 940. Verkauf von Dom. Ackerland u. Wiesen bei Bredelar.

Am 11. December d. J, Morgens 10 Uhr, sollen auf der Rentamtsstube zu Bredelar dreihundert fünf und siebenzig, zum Königl. Rentamte Meschede gehörige Morgen Ackerland und Wiesen, welche in der Nähe von Bredelar gegen Padberg, Beringhausen und Giershagen hin gelegen, bisher einzeln verpachtet worden sind, alternativ frei und gegen einen ständigen Erbzins, im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Beim Königlichen Rentamte zu Meschede kann die nähere Beschreibung mit den Bedingungen eingesehen werden.

Arnsberg, den 10ten November 1826.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltnng der directen Steuern, der Domainen u. Forsten.

---

N. 941. Verlorner Reisepaß.

Der Regenschirmmacher Johann Friedrich Zimmermann aus Regelsdorf, Kreises Düren, Regierungs-Bezirks Aachen, hat angeblich am 10. d. M. zwischen Neheim und Höingen seine von dem Bürgermeister zu Eckenhagen am 10. December 1825 auf ein Jahr ihm ertheilte Reise-Legitimations-Karte, nachdem sie am 10. d. M. von dem Schultheiß Raufhake zu Hüsten visirt worden, mit mehreren Sachen verloren.

Diese Reise-Legitimations-Karte wird hierdurch für ungültig erklärt und der Finder aufgefordert, dieselbe an die nächste Polizei-Behörde zur Weiterbeförderung abzugeben.

Arnsberg, den 15. November 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 942. Vakatur der Pfarrei Züschen.

Die katholische Pfarrei zu Züschen ist dermalen durch die freiwillige Dimission ihres frühern Besitzers erledigt. Wir machen diesen Vakatur-Fall zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt, damit qualifizirte Geistliche, welche zu dieser Stelle, womit neben freier Wohnung, ein jährliches Einkommen von etwa 200 Tahlern Pr. Cour. verbunden ist, Lust tragen, sich in einem Zeitraum von 4 Wochen bei uns darum melden und die Präsentation nachsuchen mögen.

Arnsberg, den 15. November 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

B 3
N. 943.
Anlegung einer Papiermühle beim Gute Dahlhausen.

Der Herr Friedrich Erfurt zu Strünckede bei Bochum beabsichtigt an der Wupper, ungefähr 10 Minuten unterhalb der Beienburger Brücke auf den Gründen des von ihm angekauften Guts Dahlhausen im Bürgermeisterei-Bezirk Schwelm, eine Papierfabrik anzulegen.

Indem dies den bestehenden Vorschriften gemäß hierdurch bekannt gemacht wird, werden diejenigen, welche gegen dies Vorhaben einen Widerspruch begründen zu können glauben, aufgefordert, solchen binnen acht Wochen von heute an bei dem Unterzeichneten und bei dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls sie ihres Rechts verlustig gehen.

Der Plan zu diesem Werke liegt auf der hiesigen Kreisstube zur Einsicht der etwa dabei Interessirten offen.

Hagen, den 24. Oktober 1826. Der Landrath daselbst.

---

B 3
N. 944.
Verlegung des Zainhammers bei Olsberg auf die Siederbecke.

Der Faktor Herr Ferdinand Linnhoff auf der Eisenhütte bei Suttrop beabsichtigt seinen Zainhammer bei Olsberg oben ins Dorf Olsberg auf die Siederbecke, und zwar auf die Stelle zu verlegen, wo ein alter, lange ins Freie gefallener Selfhammer des vormaligen Schultheißen Bernhard Kropf steht; und werden alle, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer Frist von acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, nicht nur hier, sondern auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 25. October 1826. Der Landrath daselbst.

---

B 2
N. 945.
Anlegung eines Waffenhammers zu Oberschledorn.

Der Grobschmied Johann Jost Anthe zu Medebach beabsichtiget zu Oberschledorn, auf dem sogenannten Halle-Wasser, auf dem Grundstück des Eingesessenen Wilhelm Emde daselbst einen oberschlächtigen Waffenhammer anzulegen. Diejenigen, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer Frist von acht Wochen, bei Strafe der Enthörung, nicht nur hier, sondern auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 27. Oktober 1826. Der Landrath daselbst.

---

B 1
N. 946.
Anlegung einer Lohmühle zu Elsoff.

Der Jacob Baetzel zu Elsoff beabsichtigt an dem Bache Menner oberhalb derjenigen Sägemühle, an welcher er schon betheiligt ist, eine Lohmühle anzulegen.

Wer durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, ist hierdurch aufgefordert, sein Widerspruchs-Recht binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu begründen.

Berleburg, den 7. November 1826. Der Landrath daselbst.

---

N. 947.
Diebstahl zu Balve.

Dem Bürger Anton Wilmes dahier sind von dessen Lohgerberhause ein zweischläfriges Bett, bestehend in einem Ober- und Unterbette, einem Pfühl und 2 Kissen mit blau gestreiften Ueberzügen, so wie zwei Bett-Tücher, gezeichnet A. W. und eine Bettdecke von Wolle mit kleinen blauen Streifen entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände wird Jeder, der wegen des Thäters oder der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, entweder der Ortsobrigkeit oder uns davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Balve, den 3. November 1826.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

---

N. 948. Diebstahl zu Hirschberg.

Aus der Kirche zu Hirschberg ist in der Nacht vom 7. auf den 8. dieses Monats eine große silberne Monstranz, an mehreren Stellen vergoldet, und oben mit einem großen goldenen Kreuze versehen, mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe warnen, fordern wir zugleich Jeden, der gegen den Thäter Verdachts-Gründe anzugeben im Stande seyn sollte, auf, solche seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Justiz-Amte anzuzeigen.

Mülheim, den 9. November 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Belecke.

---

N. 949. Diebstahl zu Husten.

Unterm 8. dieses sind bei dem Wirth Oberdieck genannt Kramer zu Husten. durch eine unbekannte, unten signalisirte Weibs-Person, unter dem Namen: Dorothea Bartscherer aus Hordt bei Stadtberge, folgende Kleidungsstücke entwendet:

Ein kattunenes Kleid, weiß mit blauen Blümchen; ein ditto blaues; ein Spenzer von französischem gestreiften Kattun; eine Schürze von schwarzem Merinos, mit einer stählernen Krampe; ein rothes wollenes Tuch mit Frangen.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir Jeden auf, alles, was ihm in Beziehung auf die gestohlenen Sachen, oder den Aufenthaltsort der Thäterin bekannt werden, oder schon bekannt seyn mögte, entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen, die Diebin selbst aber im Betretungsfalle eben dahin abliefern zu lassen. Arnsberg, den 14. November 1826.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Person-Beschreibung.

Dorothea Bartscherer ist circa 22 Jahre alt, gesetzter Statur, hat schwarze Haare, ovale Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, ziemlich dicke und große Nase, ordinairen Mund, rundes Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, besondere Zeichen: Keine.

N. 950. Diebstahl zu Eringerfeld.

Am 3ten Oktober d. J. sind dem Schäfer Anton Müller zu Eringerfeld folgende Gegenstände aus der Schäferhütte entwendet worden:
ein Betttuch bezeichnet V.H.E. 35; eine baumwollene Mütze mit röthlichem Rande; ¼ Pfund Taback; zwei halbe Brode von 14 Pfund; eine Butterlade mit 1 Pfund 6 Loth Butter; einen weißen Kissenüberzug.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, ersuchen wir sämmtliche resp. Behörden, alle zur Ueberführung der Thäter bekannt werdende Umstände zu unserer Kenntniß zu bringen.

Rüthen, den 15ten October 1826.

Königl. Preuß. Justizamt.

---

N. 951. Steckbrief hinter C. Aufmort.

Der nachstehend signalisirte Schustergesell Conrad Aufmort aus Hörde, welcher sich einige Tage hierselbst aufgehalten hat, ist dringend verdächtig, am 29. v. M. einem hiesigen Schuster eine schwarztuchene Weste, ein Hemd, ein Pfeifenrohr und eine Roulette (Schusterwerkzeug) gestohlen zu haben.

Sämmtliche betreffende Militair- und Civil-Behörden sind daher geziemend ersucht, auf den besagten Aufmort zu wachen, und ihn im Betretungsfalle der unterzeichneten Stelle vorführen zu lassen.

Bonn, den 8. November 1826.

Der Königliche Prokurator,
Eversmann.

Personen-Beschreibung.

Conrad Aufmort gebürtig aus Hörde, ohngefähr 25—26 Jahre alt, circa 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, graue Augen, mittleren Mund, rundes Kinn, blonden Bart, rundes Gesicht und ist starker Statur. Bekleidung: Trug einen grünen Ueberrock mit einer Reihe Knöpfe, lange graue Hose, eine alte grüne Tuchkappe und Stiefeln.

---

N. 952. Steckbrief hinter die vermißte Dor. Jesinghaus.

Die aus Lippstadt gebürtige, unten signalisirte Dorothea Jesinghaus genannt Mertens, hat sich am 8. curr. Nachmittags aus ihrem Dienste, den sie 6 Tage vorher angetreten hatte, heimlich entfernt, und hat weder hier noch in Lippstadt bei ihrer Mutter wieder aufgefunden werden können.

Obgleich man an ihr keine Spuren von Geisteszerrüttung hat bemerken können, so erregt doch der Umstand, daß sie sich in Pantoffeln und mit Zurücklassung ihrer Kleidungsstücke entfernt hat, den Verdacht, daß sie sich das Leben genommen habe.

Alle Behörden werden ersucht, dasjenige, was in dieser Beziehung zu ihrer Kunde gelangen möchte, mir mitzutheilen, im Betretungsfall aber die Dorothea Jesinghaus arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Hamm, den 18. November 1826.

Der Bürgermeister daselbst.

Personen-Beschreibung.

Dorothea Jesinghaus ist evangelischer Religion, 18 Jahre alt, ist unterm Maaß groß, hat gelbliche Haare, flache Stirn, gelbliche Augenbraunen,

graue Augen, spitze Nase, aufgeworfenen Mund, vollständige Zähne, spitzes Kinn, längliches Gesicht, frische Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, besondere Zeichen: Keine.

Kleidung: Blaues gedrucktes Leinwand-Kleid, graue leinene Schürze, Pantoffeln.

---

N. 953. Verkauf der fiskalischen Berechtigungen an dem Schulzen-Hofe zu Billmerich.

Auf Befehl der Königlichen hochlöblichen Regierung zu Arnsberg sollen Dienstag den 5. December d. J. Vormittags 11 Uhr in der Behausung des Herrn Wirths Ludwig von Werne zu Unna

die sämmtlichen fiscalischen Berechtigungen an dem Schulzen-Westhofs-Hofe zu Billmerich, welcher zur Königlichen Domaine im gutsherrlichen Nexus steht, einschließlich der, der Domaine als Eigenthum zustehenden Hofesgebäude und Holzungen, nach einem mäßigen Anschlage auf 309 Rthlr. jährlicher Revenüen angenommen,

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Gut besteht nach Maaßgabe des Auszugs aus der Grundsteuer-Mutterrolle aus:

a) Wohn- und Wirthschaftsgebäude, dessen Mitbenutzung der Gutsherrschaft zusteht;

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| b) Hausplatz, Hofraum und Gartenland | 2 | Morgen | 41 | []Ruthen |
| c) Ackerländereien . . . . . | 139 | — | 42 | — |
| d) Wiesen und Weiden . . . . . | 27 | — | 133 | — |
| e) Holzungen . . . . . | 57 | — | 166 | — |
| Summa . . . | 226 | Morgen | 174 | []Ruthen. |

Die desfallsigen Gewinnbriefe und weiteren Nachrichten können täglich in der hiesigen Rentamtsstube eingesehen werden.

Hamm, den 18. November 1826.

K. Rentamt daselbst.

---

N. 954. Holzverkauf im Revier Oehlinghauser.

Am Dienstag den 5. December curr. Morgens 10 Uhr werden mehrere Baueichen im Oehlinghauser-Walde und Ausserhofs-Gehölz auf dem Stock versteigert.

Kaufliebhaber ersucht man, sich vor dem Verkauf beim Königl. Oberförster Herrn Dürrefeld zu Oehlinghausen einzufinden.

Arnsberg, den 21. November 1826.

Der Forstinspector daselbst.

---

N. 955. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Freitag den 1. December d. J. sollen in der Günner-Mark, District Kollersberg, 320 Cubicfuß eichen Nutz- und 75 Klafter dito Brennholz nach dem Meistgebot verkauft werden.

Der Verkauf beginnt im Hauungs-Distrikt, Vormittags 9 Uhr.

Arnsberg, den 21. November 1826.

Der Forstinspector daselbst.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 48.

Arnsberg, den 2. December 1826.


N. 956. Empfehlung einer herausgekommenen Schrift.

Zu den für Lehrer an Elementarschulen empfehlenswerthen Schriften über die Methode des Unterrichs im Rechnen gehört auch das vor Kurzem herausgekommene Rechenbuch von A. H. Rieß unter dem Titel: Allgemeiner Zahlen-Unterricht. Ein methodischer Leitfaden für Volksschullehrer. Erster und zweiter Kursus. Magdeburg 1826. (Preis 20 Sgr.) Nebst einer besonders abgedruckten Abhandlung von demselben Verfasser, über Wesen, Zweck und Behandlung des arithmetischen Unterrichts in Volksschulen für diejenigen Lehrer, welche sich jenes Leitfadens beim Unterrichte bedienen wollen.

Münster, den 22. November 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.

---

N. 957. Pränumeration auf das Bildniß des Kronprinzen.

Die Kunsthändler Hoffmann und Wolff in Berlin beabsichtigen, auf ihre Kosten das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen in Kupfer stechen zu lassen und solches, zum Besten der inländischen Schulen, auf Pränumeration in der Art herauszugeben, daß sie nach Maßgabe des Ertrags, welchen die Pränumeration auf das gedachte Bildniß gewähren wird, eine verhältnißmäßige Zahl von Exemplaren von mehren zur Auswahl freigegebenen Landcharten an inländische Schulen vertheilen wollen. — Auf höhere Veranlassung wird dieses, von des Kron-

prinzen Königl. Hoheit genehmigte Unternehmen, wodurch zugleich ein gemeinnütziger Zweck erreicht wird, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht und zur Beförderung empfohlen, mit dem Bemerken, daß die Herren Landräthe mit Subscriptionslisten, welche das Nähere enthalten, versehen sind, um in ihren Kreisen Pränumeranten sammeln zu lassen und, bei direkter Einsendung der Gelder, die dafür verlangten Bildnisse und Charten bei der gedachten Kunsthandlung zu bestellen.

Arnsberg, den 24. November 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 958. Personal-Chronik.

Der Geometer Conrad Hoffmann aus Unna, welcher von der Königl. Ober-Bau-Deputation in Berlin unterm 16. v. M. zum Feldmesser für tüchtig erklärt worden, ist heute nach vorheriger Vereidung in die Zahl der Regierungs-Conducteure aufgenommen.

Arnsberg, den 29. November 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 959. Personal-Chronik.

Personal-Chronik:

An die Stelle des verstorbenen Kreis-Physikus Dr. Redicker zu Hamm, ist der approbirte Arzt, Operateur und Geburtshelfer, Dr. der Medizin und Chirurgie, Franz Brefeld, als Physikus des Kreises Hamm unterm 4. November 1826 ernannt, und als solcher den 18. desselben Monats verpflichtet.

Folgende Personen sind im Sommer-Lehrkursus 1826 in dem Institut zu Meschede als Hebammen unterrichtet, geprüft, tüchtig befunden und verpflichtet worden:

Die Maria Catharina Wiegenstein geborne Aßmann für den Bezirk Grevenstein im Kreise Arnsberg; die Ehefrau Anna Maria Schelhoff, geb. Hogefürst, für den Bezirk Linden im Kreise Bochum; die Ehefrau Angela Müller, geb. Weier, für den Bezirk Thieringhausen im Kreise Olpe; die Clara Maria Röh für den Bezirk Clafeld, die Maria Clara Klaas für den Bezirk Trupbach und die Ehefrau Elisabeth Kleb für den Bezirk Allenbach, im Kreise Siegen; die Ehefrau Anna Maria Margaretha Elisabeth Junker für den Bezirk Ampen im Kreise Soest.

---

N. 960. Anlegung eines Neben-Amts II. zu Lipperhöhe.

Nachdem mit höherer Genehmigung zu Lipperhöhe an der Landesgränze ein Neben-Amt II. für den unmittelbaren Gränzverkehr mit den gesetzlichen Hebe-Befugnissen und zugleich als Ansage-Amt für das Frachtfuhrwerk auf das Hauptzollamt zu Wilnsdorff angeordnet ist, wogegen die bisherigen Neben-Ämter II. zu Oberdresselndorf, Burbach und Lippe wegfallen, und besagtes neue Amt zu Lipperhöhe mit erstem Januar k. J. in Funktion treten wird; so mache ich dieses mit dem Beifügen bekannt, daß vom 1. Januar k. an, die bisher auf Lippe und Oberdresselndorff geöffneten directen Verbindungswege mit dem Auslande geschlossen werden, und die nach genannten Orten und Gegend eingehenden, so wie die von daher für das Ausland bestimmten, nicht minder alle auf dem Hauptwege nach Wilnsdorff gehenden Waaren bei dem Amte zu Lipperhöhe vorgeführt und zur Versteuerung oder Bezettelung erklärt werden müssen.

Münster, den 18. November 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
von Bigeleben.

---

N. 961. Diebstahl zu Hontrop.

Am Abende des 21sten Oktobers d. J. sind dem Kleinhändler Johann Meermann aus Hontrop, Gerichtsbezirk Bochum, aus seiner Winkelstube, mittelst Eröffnung eines Fensters folgende Gegenstände gestohlen worden:

Ein Oberbette mit blau- und weißgestreiftem Parchent überzogen; zwei Kopfkissen mit blau- und weißgestreiftem Zwillich überzogen; ein feines Bett-Tuch; ein Stück Zelttuch von 40 Ellen; eine neue weiß- und rothgestreifte wollene Decke; eine baumwollene desgl., blau und weiß gestreift, an beiden Schnitt-Enden mit Frangen versehen und in jeder Ecke mit blauen Blumen gezeichnet; eine viertel Tonne Seife; zwei Hüte weißen Melis; ein Stück à 19 Ellen dunkelblaues grobes wollenes Tuch; 7 Ellen besserer Qualität von gleicher Farbe; ein Rest Kattun mit roth und gelben Blumen; 20 Ellen desgl. von grünem Grunde und mehrfarbigen Blumen; 2 neue seidene Frauentücher mit weiß quarirtem Grunde und colorirten Blumen-Ränden; eine dreieckige eiserne Feile; circa 20½ Thaler preuß. Cour. in verschiedenen Münzsorten.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf der gestohlnen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 14. November 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 962. Diebstahl zu Soest und Steckbrief hinter C. Gieß.

Die unverehelichte Catharina Gieß ist am 13. dieses Monats auf dem Transport hierher aus dem Gefängniß zu Werl entsprungen. Sie ist bereits früher wegen Diebereien in Untersuchung gewesen, auch verdächtig, in der Nacht vom 18. auf den 19. dieses Monats aus der Wohnung des Kreissekretairs Hopf hierselbst folgende Sachen entwendet zu haben:

1) ein großes, gelbseidenes Umschlagstuch mit Zickzack in derselben Farbe;
2) ein großes rothes ditto wollen, mit einer breiten Borde, auf einer Seite mit Frangen;
3) ein großes, weißes, kasimirnes Umschlagstuch mit Frangen und keiner Borde;
4) ein nicht so großes, mittelmäßiges, gelb-kasimirnes Umschlagstuch, mit schmaler Borde und kleinen Frangen;
5) ein mittelmäßiges blaues Umschlagstuch mit großen Blumen;
6) ein schwarz sammetner Kragen, mit weißer echter Petinet-Spitze oben, und echter schwarzer Petinet-Spitze unten;
7) ein eben so großer weißer Kragen von Moll, rings herum ausgezackt, eng um den Hals mit Bussen;
8) eine weiße Petinet-Haube mit eben so echten Petinet-Spitzen und schwarz durchgezogenem Band;
9) ein weißes Kleid von Mouselin, mit Körtchen unten, an den Händen und um den Hals garnirt;
10) ein phirsichblüthen levantinenes Kleid, unten um die Aermel und um den Hals garnirt mit Spitzen;
11) ein weißes battistmouselinenes Kleid, eben so garnirt, mit Mollzacken und gezacktem Gürtel um den Leib;
12) ein weißer, gestreifter Frauenzimmer-Unterrock von Dimitti, mit einem ditto Bettjäckchen;
13) 24 Stück Nachthauben, größtentheils von Battistmouselin und feinem Leinwand mit weißen Streifen;
14) 12 Stück gewöhnliche tägliche Hauben von Battistmouselin, größtentheils mit Battistmouselin-Spitzen;
15) ein schwarzes Filethäubchen von Sayet mit schwarzem Band;
16) ungefähr 12 feine Mannschemisettchen, rein gewaschen und gefalten, unten mit H. bezeichnet (am rechten Zipfel);
17) ungefähr 24 weiße battistmouselinene und fein leinene Schnupftücher, darunter einige mit rothen Rändern und größtentheils mit H. bezeichnet;
18) ungefähr 12 battistmouseliuene Unterhalstücher, doppelt und halb;
19) ungefähr 12 doppelte, mouselinene Frauenzimmer-Unterhalstücher;
20) ungefähr 12 Frauenzimmer-Kragen, weiß, oben ausgenäht (neumodig);
21) ungefähr 12 kattunen un Casimir Knüpftüchelchen, worunter ein gelb und ein roth seidenes, so wie 2 wollene, eins roth und grün gestreift und eins grün und gelb, mit Frangen besetzt, befindlich;

22) 3 Paar weiße, kurze Frauenzimmer-Handschuh, worunter 1 Paar baumwollene (gewebt) 2 Paar Battistmouselinene;

23) ein Paar lange, lederne, weiße Frauenzimmer-Handschuh mit Finger;

24) ein Paar dito von Battistmouselin mit Finger;

25) 2 Paar dito, worunter 1 Paar mit der Hand und 1 Paar ohne Hand;

26) 1 Paar dunkelgrüne, seidene, lange Handschuh mit Finger, wobei von Perlen gestrickte Armbändchen waren, (von denen eins wiedergefunden ist);

27) mehrere Levantin- und Kattun-Reste und viele seidene Bänder und Schärpen;

28) ein rosenroth, seidenes, doppeltes Knüpftüchelchen mit weißem in der Seide befindlichen Rändchen;

29) ein altmodischer, seidener, geblümter, mit Spitzen besetzter Kragen, in Form eines Halstuches;

30) ungemachtes Mützenzeug mit Spitzen und Band;

31) ein schwarz Levantin-Kleid mit Flor um den Hals, um die Aermel mit ächter, schwarzer Petinet-Spitze, und unten dreimal mit schwarzem Sammet besetzt;

32) ungefähr 24 mouselinene Frauenzimmer-Halstücher, theils mit gefalteten, theils ausgenähten, theils glatten Strichen;

33) einige battistmouselinene Kinderkragen (ausgezackt);

34) 2 Kinder-Umschlagstüchelchen von dunkelblau und gelb gewürfeltem Kattun;

35) mehrere battistmouselinene Arbeitsbeutel groß und klein;

36) ein rosenroth seidener Arbeitsbeutel, mit den goldenen Buchstaben E. auf einer Seite, und auf der andern mit H. bezeichnet;

37) eine mit Silberdraht gehäkelte Arbeitstasche, worin Rosen und andere Blumen gestickt waren, mit silberner Kette von ungefähr 30 Thaler Werth;

38) ein Schächtelchen, worin 2 goldene Ringe mit Steinen (unächt);

39) 3 Vorsteknadeln, eine mit einem gelben, eine mit einem weißen Stein;

40) ein goldenes Kettchen von ungefähr 3 Zoll Länge nnd mehrere Goldsachen worunter zerbrochene Ohrringe;

41) ein gestricktes blaues Kinderkleidchen mit einem dunkelrothen Rande;

42) ein schwarzsammetner Arbeutsbeutel, rings umher mit Silberkorde besetzt, worin ein Paar schwarze baumwollene Handschuhe;

43) zwei feine englische Scheeren, ungefähr 4 Zoll lang, die Schneiden klein und ganz spitz;

44) ein in einander geflochtenes Kettchen von kleinen Granat-Perlen;

45) eine, an eine schwarzseidene Schärpe festgeschnallte silberne Schnalle, mit silbernen Knöpfchen, in der von geschliffenen Steinchen;

46) 2 durchlöcherte elfenbeinene Nadelbüchschen;

47) eine von Haaren geflochtene Uhrkette, welche oben und unten mit Gold, und in der Mitte ebenfalls mit Gold, in Form eines Herzchens versehen war;

48) ein Ring von Haaren geflochten, mit einem goldenen Plättchen, worauf die Buchstaben D. H. standen;

49) zwei Schleier von Moll, der eine war mit Spitzen besetzt, die an der Vorderseite breit, und an den andern 3 Seiten schmaler waren, der andere war von Moll mit Knötchen, vorn gestickt, rings umher geschlängelt, ausgezackt;

50) 2 Paar baumwollene Kinderstrümpfe;

51) eine baumwollene, durchbrochen gestrickte Frauenzimmer-Haube ohne Spitzen.]

Indem wir hiermit vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen Jedermann gewarnt haben wollen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, uns alles dasjenige, was ihm über den Diebstahl und die gestohlenen Sachen bekannt seyn möchte, baldigst anzuzeigen; ersuchen endlich auch alle Civil- und Militair-Behörden, die Catharina Gieß im Betretungsfalle zu verhaften, und uns durch die Gensdarmerie vorführen zu lassen.

Soest, den 21. November 1826.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

### Person-Beschreibung der Catharina Gieß.

Geburtsort Bielefeld in der Grafschaft Ravensberg, Religion evangelisch, Alter etwa 36 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Augenbraunen braun, Stirn gewölbt, Augen braun, Nase etwas dick und aufstehend, Mund klein, Zähne weiß und etwas breit, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund und etwas bräunlich, Gesichtsbildung länglich, Statur stark untersetzt, besondere Kennzeichen: Einige Pockennarben an der Nase, und einige Flecken im Gesicht, besonders auf der rechten Backe.

---

N. 963. Diebstahl zu Medebach.

In der Nacht vom 21sten auf den 22sten November d. J. ist dem Tuchmacher Johann Wilhelm Carneim dahier ein Stück wollenes Tuch von unten bezeichneter Beschaffenheit vom Rahmen entwendet worden. Indem man vor dem Ankaufe desselben hierdurch warnt, ersucht man Jeden um Mittheilung der darauf Bezug habenden Anzeigen.

Medebach, den 25sten November 1826.

Königliches Justiz-Amt daselbst.

### Beschaffenheit.

Ein Stück dunkelblaues Tuch, 28 bis 29 Ellen lang, 1¾ Elle Pr. Maaß breit, von mittelmäßiger Güte und circa 28 Thaler werth.

Kennzeichen: An der Selbkaunte mit den Buchstaben I. D. bezeichnet und Theils von dem Rahmen gerissen und Theils davon geschnitten.

---

B 3
N. 964.
Anlegung eines Waffenhammers zu Oberschledorn

Der Grobschmied Johann Jost Anthe zu Medebach beabsichtiget zu Oberschledorn, auf dem sogenannten Halle-Wasser, auf dem Grundstück des Eingesessenen Wilhelm Emde daselbst einen oberschlächtigen Waffenhammer anzulegen. Diejenigen, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer Frist von acht Wochen, bei Strafe der Enthörung, nicht nur hier, sondern auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 27. Oktober 1826. Der Landrath daselbst.

---

B 2
N. 965.
Anlegung einer Lohmühle zu Eisoff.

Der Jacob Baetzel zu Elsoff beabsichtigt an dem Bache Menner oberhalb derjenigen Sägemühle, an welcher er schon betheiligt ist, eine Lohmühle anzulegen.

Wer durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, ist hierdurch aufgefordert, sein Widerspruchs-Recht binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu begründen.

Berleburg, den 7. November 1826. Der Landrath daselbst.

---

N. 966.
Verkauf von Zehnten zu Glindfeld.

Die zum Königl. Rentamt Meschede gehörigen Zehnten, als:

a) der Zehnte von dem auf Königl. Preuß. Gebiete belegenen zehntbaren Grundstücken zu Wissringhausen,
b) der Fruchtzehnte zu Oberschledorn,
c) der Fruchtzehnte von den drei Höfen das.
d) der Fruchtzehnte zu Wissinghausen,
e) der Heuzehnte hinterm Bromberg bei Medebach, und
f) der Heuzehnte in der Glenge das.

sollen am Montag den 18. d. J. Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Glindfeld nochmals zum Verkaufe ausgesetzt, die Bedingungen dazu können bei hiesigem Rentamt eingesehen werden.

Meschede, den 23. November 1826.

Königl. Rentamt das.

---

N. 967.
Empfangs-Termine bei der Receptur Balve pro 1827.

Zum Empfang der Martini d. J. fällig gewordenen Frucht- und Geldgefälle in der Receptur Balve wird hiermit der erste Termin auf den 18. und 19. December d. J. vorbestimmt.

Hagen, den 27. November 1826.

Der Domainen-Rath das.

---

N. 968.
Verkauf von Heu und Stroh beim Rentamte Arnsberg.

Am Montage den 11. k. M. des Morgens 10 Uhr sollen beim hiesigen Rentamte beiläufig 109 Centner Heu und 40 Centner Stroh, sowohl im Ganzen, als auch in einigen größeren Abtheilungen, im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 27. November 1826.

Königl. Rentamt das.

N. 969. Holzverkauf in dem Forstbegang Willnsdorf Oberförsterei Siegen.

Donnerstag den 28. künftigen Monats, soll das in den Königlichen Waldungen Kalteiche und Hochwäldchen gefällte Holz, bestehend in 1099 Cubik-Fuß eichen Nutzholz, gegen 136 Klafter Buchen- und Eichen-Brennholz, 20 Klafter dergleichen Birkenholz, und obngefähr 80 Schock Reiser, in dem Hause des Herrn Gastwirths Will zu Willnsdorf öffentlich nach dem Meistgebot verkauft, und Vormittags 10 Uhr damit angefangen werden.

Kauflustige wollen alsdann daselbst eintreffen.

Siegen, den 21. November 1826. Der Forstmeister daselbst.

---

N. 970. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Samstags den 9. k. M. um 9 Uhr Vormittags werden im herrschaftlichen Moßfelder Walde, Distrikt Leimenberg,

900 Cubicfuß Eichen-Bau- und 100 Klafter dito Brennholz öffentlich versteigert. Die Zusammenkunft findet im vorbemerkten Districte statt.

Arnsberg, den 29ten November 1826.

Der Forstinspector daselbst.

---

N. 971. Holzverkauf im Forstrevier Oehlinghausen.

Am Dienstag den 12. k. M. sollen im Hodinger-Sondern eine Parthie Buchen Oberständer, Nutz- und Werk-Holz enthaltend, öffentlich einzeln versteigert werden, und wollen sich Kaufliebhaber an jenem Tage, Morgens 10 Uhr beim Herrn Gastwirth Kißing in Menden einfinden.

Arnsberg, den 29. November 1826.

Der Forstinspector daselbst.

---

B.

N. 972. Patent-Verleihung.

Von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern ist mir unterm 18. vorigen Monats ein Patent über die eigenthümlichen Abweichungen der von mir erfundenen Maschine zum Mähen und Einsammeln des weißen Saamen-Klees von andern bekannten Maschinen und zwar für den ganzen Umfang des Preuß. Staats auf die Dauer von acht hintereinander folgenden Jahren ertheilt worden.

Indem ich dies nach Vorschrift des Publikandums vom 14. October 1815 hierdurch bekannt mache, bemerke ich zugleich, daß eine nähere Bekanntmachung der Vortheile und des Preises meiner Maschine in den Berliner-, Breslauer-, hiesigen und sonstigen sehr gelesenen Zeitungen erscheinen wird.

Stettin, den 13. November 1826.

Der Goldarbeiter G. Lemke.

---

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 49.

Arnsberg, den 9. December 1826.


**N. 973.** Abgabe von Fahrzeugen u. Flößen für die Benutzung der Schleuse bei Vogelsang auf der Unterlippe.

Für die Benutzung der nunmehr der Schiffahrt eröffneten Schleuse bei Vogelsang auf der Unterlippe, soll nach Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. August 1824, bis zur Tilgung des Bau-Kapitals, eine Abgabe:

a) von Fahrzeugen, sowohl bei der Auf- als Niederfahrt, von 2 Sgr. für jede Last Ladungsfähigkeit, und

b) von Flößen, für jeden Quadratfuß Oberfläche einschließlich des Flottwerks und Wasserraums mit ¾ Pfennigen

erhoben werden.

Indem ich das Schiffahrt treibende Publikum zu seiner Achtung hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich zugleich, daß der Schiffahrts-Aufseher und Schleusenwärter Berwald zum Erheber der vorgedachten Abgabe bestellet ist, welche die Schiffer und Flößer, so wie auch die Abfertigungs-Gebühren nach §. 11. des Reglements vom 19. Mai 1823, an ihn zu entrichten hierdurch angewiesen werden.

Münster, den 20. November 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

---

**N. 974.** Ablieferung zweier Exemplare der, der Censur unterworfenen Ver-

Die am 9. Februar v. J. (Arnsberg. Amtsblatt p. 1825. St. 9. No. 158.) zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Bestimmung, wornach die Verleger von Druckschriften von jedem Verlags-Artikel ein Exemplar an die Königliche Bibliothek zu Berlin, und eins an die hiesige

lags-Artikel, Seitens der Verleger von Druckschriften an die Bibliotheken.

Paulinische Bibliothek abliefern sollen, findet in hiesiger Provinz noch nicht die erforderliche Befolgung.

Ich beauftrage deshalb den Herrn Ober-Bürgermeister hiesiger Stadt, so wie die Herren Landräthe der Provinz, sich jedesmal bis zum 15. Januar ein genaues Verzeichniß der bei den Verlegern ihres Bereiches im abgewichenen Jahre erschienenen Verlags-Artikel vorlegen, und zugleich überzeugend nachweisen zu lassen, daß der obigen Bestimmung genügt worden. Die hiernach bescheinigten Verzeichnisse sind per Couvert dem Bibliothekar Dr. Rödig hier vor dem 1. März jeden Jahrs einzusenden.

In Beziehung auf das Jahr 1825 ist nachträglich dieser Verfügung gleichzeitige Folge zu leisten.

Munster, den 27. November 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

---

N. 975. Erlaubniß zum Predigen für evangelische Pfarr-Amts-Kandidaten.

Nachdem der Kandidat der Theologie Anton Ernst Eduard Gieseler aus Werther bei Bielefeld sein Examen pro venia concionandi vor dem Königlichen Konsistorium zu Coblenz bestanden, ist derselbe unter die Kandidaten auch hiesiger Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 17. November 1826.

Königl. Preuß. Consistorium.

---

N. 976. Empfehlung der neuen Ausgabe des CurtiusRufus.

Auf Veranlassung des hohen Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten empfehlen wir allen gelehrten Anstalten der Provinz, die von dem Professor Zumpt bearbeitete und bei dem Buchhändler Dümler in Berlin erschienene neue Ausgabe des Curtius Rufus, durch welche die Rezension des Textes dieses Schriftstellers um ein Bedeutendes gefördert ist, und welche sich zugleich durch gefälligen Druck und einen mäßigen Preis auszeichnet.

Münster, den 25sten November 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

---

N. 977. Personal-Chronik.

Der provisorische Verwalter der Schule zur Lippe im Kirchspiel Burbach, Daniel Roth aus Ebersbach, ist als ordentlicher Lehrer an derselben angestellt.

Arnsberg, den 24. November 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 978. Nachweisung der von Personen im jugendlichen Alter begangenen Verbrechen.

Aus den in Folge unserer Verfügung vom 23. Januar d. J. (Amtsblatt Nro. 78) eingegangenen und in ihrer Zusammenstellung dem hohen Ministerio der geistlichen-, und Unterrichts-Angelegenheiten von uns eingereichten Nachweisungen der in unserm Regierungs-Bezirke während des Jahres 1825 von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen hat sich ergeben, daß diese traurigen Erscheinungen vornehmlich ihren Ursprung haben:

1) in dem Unglücke der unehlichen Geburt, wodurch die Kinder der strengen väterlichen Aufsicht und Erziehung beraubt, einer leichtsinnigen oder unverständigen Mutter überlassen, der Armuth und oftmals der Verachtung hingegeben sind und daher leichter verwildern und verderben;

2) in den schlechten Beispielen der Ältern, die durch Wort und That ihre Kinder zum Bösen reitzen und oft zu wirklichen Verbrechen anleiten;

3) in Vernachlässigung des Schul- und besonders des Religions-Unterrichts, welche zwar hie und da noch in der schlechten Beschaffenheit der Schule und des Unterrichts, so wie in der Sorglosigkeit der Lehrer und Geistlichen, häufiger aber in Verwahrlosung und üblem Willen der Ältern und Angehörigen ihren Grund hat; aber auch nicht selten durch

4) vagabondirende Lebensweise bewirkt wird, wobei kein ordentlicher Unterricht in Schule und Kirche statt finden und controlirt werden kann, daneben schlechte Beispiele in den Bettlerherbergen gesehen werden und zu einer geregelten Thätigkeit alle Gelegenheit und Ermunterung fehlt;

5) in dem frühern Hingeben der Kinder zu Diensten besonders Hirtendiensten, wo entweder im Hause verdorbenes erwachsenes Gesinde, oder auf dem Felde die Langeweile und Verführung zur Verletzung der Unschuld, zu groben fleischlichen und andern Lastern und Verbrechen hinziehen und der Unterricht entweder ganz, oder doch

größtentheils, wenigstens zur Sommer- und Herbstzeit versäumt wird. Gleicherweise gehört hiehin das Austhun der Kinder zu Fabrikarbeiten, wobei, neben dem oft unwiederbringlichen Schaden für die Gesundheit, auch die Geistesfähigkeiten durch die fortwährenden mechanischen Beschäftigungen abgestumpft werden, und die jugendlichen Gemüther allen den Gefahren ausgesetzt sind, welche das Zusammenseyn mit rohen Menschen und die Versäumniß eines zureichenden Unterrichts mit sich führen. — Hierzu kommt nach den anderweit gemachten Erfahrungen noch

6 die Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuschheit, wodurch die Kräfte des Leibes wie der Seele zerstört, die edlern Gefühle erstickt, Trägheit und Unstätigkeit erzeugt, Offenheit und Wahrhaftigkeit des Wesens benommen werden.

Damit die hier angegebenen Quellen der Verbrechen im jugendlichen Alter möglichst verstopft werden können, scheinen nachfolgende Mittel zunächst die zweckdienlichsten zu seyn:

ad 1. daß unehelichen Kindern nach Th. II. Tit. 2 §. 614. des Allg. Landrechts überall Vormünder und zwar solche bestellt werden, von deren Einsicht und Rechtschaffenheit sich erwarten läßt, daß sie sich wirklich um die Erziehung ihrer Mündel nach Pflicht und Gewissen bekümmern, insbesondere dieselben zum Schul- und Pfarr-Unterricht anhalten werden, und daß die Pfarrer wie die Polizei-Behörden bei eigener Verantwortlichkeit wegen der Bevormundung die Anträge bei den betreffenden Gerichts-Behörden machen.

ad 2. daß offenbar schlechten Ältern, wenn die Ermahnungen der Geistlichen und die Drohungen der Polizei-Obrigkeiten nicht fruchten, nach der gesetzlichen Vorschrift (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 90. u. f.) die Erziehung genommen und, wo immer möglich, die Kinder in bessere Familien oder gute Anstalten untergebracht werden;

ad 3. daß nicht nur die bestehenden Vorschriften wegen regelmäßigen Schulbesuchs (Amtsblatt 1825 Nro. 181 und 650) durch Mitwirkung aller concurrirenden Personen und Behörden streng durchgeführt, sondern auch ernstlich darauf gehalten werde, daß die Geistlichen den ihnen obliegenden Religions-Unterricht, namentlich die evangelischen den Confirmanden-Unterricht pflichtmäßig besorgen, Nachlässigkeiten in pünktlicher Befolgung der ihnen deshalb ertheilten Vorschriften aber

durch ihre Vorgesetzten sofort und unnachsichtlich zur Anzeige gebracht werden;

ad 4. daß vagabondirende Personen, wo sie betroffen werden mögen, sofort aufgegriffen und in das Landarmenhaus gebracht, deren Kinder aber unterrichtet und zur Thätigkeit angehalten, und denjenigen Personen, welche Gewerbe im Umherziehen treiben, niemals Pässe auf Kinder schulpflichtigen Alters gegeben werden, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 Rthlr;

ad 5. daß das Viehhüten durch Kinder, den bestehenden Verordnungen gemäß (Amtsblatt 1820 No. 341.) bestraft, in allen Fällen aber und mit besonderer Wachsamkeit auf die in Dienste gegebenen oder zu Fabrikarbeiten benutzten Kinder die Bestimmungen des Allg. Landrechts Theil II. Tit. 12. §. 43—46 streng gehalten werden; endlich

ad 6. daß die Verführung zu den geheimen Sünden, wenigstens in den Schulen, durch Wachsamkeit über die Schüler, während sie nicht unmittelbar unterrichtet werden, durch Verhinderung des heimlichen Zusammenseyns, strenges Halten auf Schamhaftigkeit in Wort und That, und unnachsichtliche Strafe, wo sie verletzt wird, verhütet, die Rettung der etwa bereits in dieses Laster gesunkenen unglücklichen Kinder aber nach vorgängiger Berathung der Schullehrer mit den Pfarrern, durch beiderseitige Einwirkung mittelst vertrauenerweckender Vorstellungen, feierlich-ernster Ermahnungen und auf Erregung und Befestigung der sittlichen Kraft abzweckender Rathschläge bewirkt werde.

Indem wir die von uns ressortirenden Polizeibeamten, Schulaufseher, städtische Schul-Commissionen, Geistliche und Lehrer auf die hier erörterten allgemeinen Maßregeln aufmerksam machen, dem Verderben unter der Jugend überhaupt Einhalt zu thun und in jedem vorkommenden einzelnen Falle das Nöthige darnach zu versehen, machen wir denselben hierunter die der Wichtigkeit des Zweckes gebührende sorgfältige Befolgung zur Pflicht, mit dem Bemerken, daß das hohe Ministerium in jedem einzelnen Falle eine genaue Nachforschung darüber verlangt, welcher Schuld etwa Ältern, Pflegeältern, Vormünder, Angehörige, Dienstherrschaften, Lehrer, Geistliche und Behörden durch Vernachlässigung ihrer Pflichten oder durch Fahrlässigkeit in der Aufsicht sich theilhaftig gemacht haben, um, wenn sich dergleichen ergiebt, die Schuldigen zu der ernstlichsten Verantwortung zu ziehen.

Eben deshalb soll es auch, höherer Verordnung zufolge, bei der ergangenen Festsetzung, daß die Nachweisungen vierteljährig einzusen-

den sind, fürs erste noch bleiben und sollen solche nach folgenden Rubriken abgetheilt werden:

1) laufende Nummer;
2) der landräthliche Kreis;
3) Vor- und Zuname des Verbrechers;
4) Geburts- und Aufenthaltsort desselben;
5) Stand und Verhältnisse der Altern: wobei anzuführen ist, ob sie noch leben, oder eine oder beide verstorben sind und namentlich ob das Kind ehelich erzeugt ist;
6) Alter des Verbrechers;
7) Religion;

   Diese ist jederzeit nach der Religion der Altern, und bei gemischten Ehen nach den gesetzlichen Bestimmungen anzugeben, wofern nicht nach zurückgelegtem 14ten Jahre die Annahme einer andern Religion statt gefunden haben möchte.

8) der empfangene Schul- und Religions-Unterricht und die darauf bezüglichen Notizen, also: ob das Kind confirmirt oder zum ersten Abendmahl gegangen sey oder nicht und dergleichen mehr;
9) das Verbrechen;
10) nähere Lebensverhältnisse, besonders in Beziehung auf diejenigen Umstände, welche das Verbrechen entschuldigen oder erschweren;
11) gerichtliches Verfahren:

   Hiehin gehört die Angabe, ob bereits die Untersuchung eingeleitet ist, ob sie noch schwebt oder ob das Erkenntniß erfolgt ist und in letzterem Falle, ob und welche Strafe verhängt und wie es mit deren Vollziehung gehalten ist oder wird gehalten werden.

12) die eingeleiteten oder genommenen Maßregeln, sowohl zur Ermittelung der Schuld, welche wegen Verwahrlosung oder Amts-Nachlässigkeit Personen oder Behörden trifft, als auch zur Besserung des Uebertreters.

Die Nachweisungen sind von den Herren Landräthen jedesmal mittelst begleitenden Berichts einzureichen, zu welchem etwaige Specialien einzelner merkwürdiger Fälle, die Resultate der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, Vorschläge zu zweckmäßigen Einrichtungen ꝛc. den Stoff darbieten werden. Jedenfalls aber sind in diesem Berichte die von den

Justizbehörden noch nicht abgemachten Fälle noch besonders zusammen zu stellen und in jedem folgenden Berichte mit der Angabe, ob und wie sie entschieden, und so lange, bis die Entscheidung erfolgt ist, immer aufs neue zu erwähnen.

Die Lokal-Polizei-Behörden werden mit Bezugnahme auf die zu Anfange erwähnte Verfugung vom 23. Januar d. J. aufgefordert, die Special-Nachweisungen den landräthlichen Behörden sofort nach Ablauf jedes Quartals einzusenden, damit die daraus zusammen zu stellenden Nachweisungen bis zum 15. des folgenden Monats bei uns eingehen können.

Endlich wird noch bemerkt, daß Verbrecher, die schon das 16te Jahr zurückgelegt haben, in die Listen nicht aufzunehmen sind, es wäre denn, daß besonders merkwürdige und für den Zweck der Nachweisungen interessante Umstände es rathsam machten.

Arnsberg, den 1sten December 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 979. Ausreichung der neuen Zinskoupons Series V. zu Staats-Schuld-Scheinen.

Vom 2ten Januar 1827 ab soll die Series V. der Zinskoupons zu den Staatsschuldscheinen ausgegeben werden. Das dabei stattfindende Verfahren ist folgendes:

1.

Die Ausreichung geschieht in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30. Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| No. | 1 | bis | 15,000 | vom | 2ten | bis | 6ten Januar |
| — | 15,001 | — | 30,000 | — | 8ten | — | 13ten — |
| — | 30,001 | — | 45,000 | — | 15ten | — | 20sten — |
| — | 45,001 | — | 60,000 | — | 22sten | — | 25sten — |
| — | 60,001 | — | 75,000 | — | 1sten | — | 3ten Februar |
| — | 75,001 | — | 90,000 | — | 5ten | — | 10ten — |
| — | 90,001 | — | 105,000 | — | 12ten | — | 17ten — |
| — | 105,001 | — | und drüber | — | 19ten | — | 24sten — |

Jeder, welcher Koupons zu erheben hat specificirt seine Staats-Schuldscheine nach Nummer, Littera und Nennwerth und zwar in der Ordnung, welche die Zahlenfolge der Nummern ergiebt. Er versieht diese Specification mit seiner Namens-Unterschrift, welcher Stand, Wohnung und Datum hinzuzufügen ist, und übergiebt sie mit den Original-Staats-Schuldscheinen der Controle der Staatspapiere, bei welcher gedruckte Formulare zu jenen Specificationen unentgeltlich schon gegenwärtig verabreicht werden.

Die Beamten werden sich bemühen, einen Jeden, so weit es nur irgend möglich ist, sofort abzufertigen; wenn es die Menge der Arbeit aber nicht verstattet, den Tag bestimmen, an welchem diejenigen, die nicht abgefertigt werden können, sich mit ihren Staats-Schuldscheinen anderweitig einzufinden haben. Erlauben es die Umstände, so wird auch ohne Rücksicht auf die bezeichnete Reihefolge mit der Extradition, jedoch in der Voraussetzung und in dem Vertrauen verfahren, daß durch diese blos zum Besten des Publikums abzweckende Einrichtung weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als das Ausreichungs-Geschäft mit dem 24. Februar 1827 keinesweges geschlossen, sondern für diejenigen, welche die Erhebung dieser neuen — so wie vielleicht einer ältern Coupon-Serie, bis dahin zu bewirken verhindert waren, nach wie vor fortgesetzt wird.

Wir müssen auch hier die frühere Erinnerung wiederholen, daß weder die Controle der Staats-Papiere, noch die dabei angestellten Beamten, noch weniger aber die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich mit irgend Jemand über die Ausreichung der Zinskoupons in Briefwechsel einlassen können, weshalb im Voraus alle Gesuche dieser Art abgelehnt werden und unberücksichtigt bleiben müssen.

Was zur Erleichterung des Publikums hierunter geschehen kann, bestehet darin, daß:

II.

Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, ihre Staatsschuldscheine zur Einziehung der Zinskoupons entweder an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse oder an die ihnen zunächst gelegene Kreis-Kasse einreichen können. Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Februar 1827 thun, auch seinen Staatsschuldscheinen zwei, in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen. Die genannten Kassen übersenden dann die Staatsschuldscheine unter portofreier Rubrik an die Controle der Staats-Papiere, welche auf denselben die Zinskoupons abstempelt und diese mit den Staatsschuldscheinen zur unentgeltlichen Extradition an die einsendende Kasse zurückschickt.

III.

Wer die neuen Zinskoupons, oder eine frühere Series derselben in Leipzig zu erheben wünscht, zeigt solches baldigst, spätestens aber bis Ende Januar 1827, dem dortigen Handlungshause Frege et Comp. an, und giebt demselben dabei ein doppeltes Verzeichniß seiner Staatsschuldscheine, nach Nummer, Littera und Nennwerth, wie es oben vorgeschrieben ist, worauf sodann die darnach verlangten Zinskoupons unentgeltlich ver-

verschrieben werden, und in der Zeit vom 15ten bis letzten Februar 1827 bei unserm im Komptoir des gedachten Handlungshauses zu Leipzig alsdann anwesenden Commissarius kostenfrei abzuheben sind, zu welchem Ende ihm aber sodann auch die Original-Staatsschuldscheine vorgelegt werden müssen, um die Koupons darauf abzustempeln.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, oder die verschriebenen Koupons, während der so eben bezeichneten Zeit, in Leipzig nicht abhebt, kann dieselben nicht mehr dort, sondern nur in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, erhalten.

IV.

Schießlich bringen wir hierbei abermals in Erinnerung, daß von den, am 9ten September 1824 am 1sten März und 31sten August 1825 verlooseten, und durch die Staats-Zeitung vom 11ten September 1824, 1sten März und 3ten September 1825, so wie durch die übrigen Berliner-Zeitungen und Intelligenz-Blätter vom 13ten September 1824, 5ten März und 3ten September 1825, außerdem aber durch sämmtliche Amtsblätter der Monarchie, nach ihren Nummern, Littera und Geld-Beträgen öffentlich bekannt gemachten Staatsschuldscheinen — unserer jedesmal vor dem Auszahlungs-Termine, und zuletzt noch unterm 12ten April d. J. in den Berliner-Zeitungen vom 24sten desselben Monats, erlassenen besonderen Aufforderung ungeachtet, noch immer eine sehr beträchtliche Anzahl, nämlich 2260 Stück über zusammen 325,990 Rthlr. nicht zur Realisirung präsentirt worden sind. Da diese Staatsschuldscheine, den desfallsigen früheren Bekanntmachungen gemäß, nicht weiter verzinset, sondern zum vollen Nominal-Werthe baar ausgezahlt werden, so sind dieselben nicht mit unter den übrigen, zu welchen Koupons ausgereicht werden, sondern, Behufs der Quitirung über ihren Kapitalbetrag, abgesondert zu specificiren und bei der Controle der Staats-Papiere einzureichen.

Berlin, den 7. November 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beckitz. Deetz. v. Rochow.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß unsere Regierungs-Haupt-Casse sowohl, als die Steuer-Cassen der Kreis-Haupt-Orte angewiesen worden sind, die Staatsschuldscheine nach Anleitung des §. II. zu sammeln, und dieselben mittelst Designation an die Controle der Staatspapiere einzuschicken.

Arnsberg, den 6. December 1826.

Königliche Regierung.

N. 980. Erfindung einer Vorrichtung zur Hemmung der Wagen in den Gebirgen.

Der Kaufmann Gottlob Mylius zu Themar zwischen Hildburghausen und Meiningen hat zum bequemen und zweckmäßigen Einhemmen der Reisewagen eine Vorrichtung erfunden, durch welche man vermittelst des Druckes von einem paar Federn oder Hebeln die Umdrehung der Wagenräder um ihre Achsen nach Gefallen mehr oder minder erschweren kann. Man braucht dabei nicht still zu halten, vom Wagen nicht abzusteigen, kann augenblicklich nach Gefallen und wie es der Berg-Abhang erfordert, in verschiedenen Graden schwächer oder stärker einhemmen, und ebenfalls ohne zu halten, augenblicklich wieder aushemmen, ebenso auch beim Ausruhen bergaufwärts verfahren. Es läßt sich diese einfache und nicht kostspielige Vorrichtung, welche übrigens dem Wagen weit weniger nachtheilig ist, als das jetzt gewöhnliche Einhemmen, am leichtesten an den sogenannten Korbwagen, übrigens aber mit einiger Veränderung auch an den Achsen der andern Reisewagen und freilich am besten an neu zu bauenden, wohl aber auch an vielen schon gebrauchten Wagen noch anbringen.

Der obengenannte Erfinder erbietet sich, vollständige Wagen mit dieser Einhemmung im verjüngten Maßstabe, als Modelle gegen freie Einsendung von 2 Laubthaler für einen Korbwagen und 3 Laubthaler für einen andern Wagen mit Federn zu fertigen und abzuliefern, und muß bei der Bestellung genau bestimmt werden, zu welcher Gattung und Bauart eines Wagens die Einhemmung eingerichtet werden, und ob der Wagen ein- oder mehrspännig gebraucht werden soll.

Wir machen das reisende Publicum, vorzüglich aber die Wagenfabrikanten des hiesigen Regierungs-Bezirks auf diese nützliche, vorzüglich in den hiesigen Gebirgsgegenden anzuwendende Erfindung aufmerksam.

Arnsberg, den 4. December 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 981. Untersuchung und Bestrafung der Forst-Polizei-Vergehen.

Der in dem Publicando vom 28. Juli l. J., Amtsblatt Stück 33. Nro 658. pag. 389., betreffend die Untersuchung und Bestrafung der reinen Forst-Polizei-Vergehen, verfindliche Schreibfehler wird dahin berichtigt, daß der terminus a quo, nicht, wie es darin heißt, „vom 1. vorigen Monats“ sondern vom 1. des Monats Juli ab zu rechnen ist.

Arnsberg, den 1. December 1826.

Königl. Preuß. Hof-Gericht.

N. 982. Aufforderung an die Erben der ehemaligen Accise-Inspectoren Sträter von Westhofen und Kulemann von Hörde.

Es befinden sich hieselbst zwei gerichtliche Kautions-Documente der ehemaligen Accise-Inspectoren Sträter von Westhofen und Kulemann von Hörde — Ersteres sub dato Schwerte den 20. November 1747 über 250 Rthlr. und das Andere sub dato Soest den 10. November 1770 über 300 Rthlr.

Da diese Documente hier nicht mehr aufzubewahren sind, so werden die hier unbekannten Erben der genannten Personen hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen zur Empfangnahme, unter Beibringung gehöriger Legitimation zu melden.

Arnsberg, den 30. November 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 983. Verlegung d. Jahrmarkts zu Hallenberg.

Der auf den 16. d. M. angekündigte Jahrmarkt zu Hallenberg wird wegen des auf diesen Tag fallenden jüdischen Sabbaths auf den 18. d. M. verlegt.

Arnsberg, den 3. December 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 984. Zurücknahme des Steckbriefs hinter C. Aufmort.

Der sub Nro. 951 der diesjährigen Amtsblätter steckbrieflich verfolgte Schustergeselle Conrad Aufmort aus Hörde ist ergriffen und unterm 1. d. M. an den Königl. Procurator in Bonn abgeliefert worden.

Arnsberg, den 5. December 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 985. Landesverweisung.

Am 15. v. M. ist die hierunter beschriebene Sophia Friederika Nolten aus Horn im Fürstenthum Lippe aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und, unter Androhung einjähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten, über die nächste Gränze in ihr Vaterland gewiesen worden.

Arnsberg, den 5. December 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Sophia Friederika Nolten aus Horn im Lippeschen ist evangelischer Religion; 37 Jahre alt; 4 Fuß 4 Zoll groß; hat blonde Haare; flache Stirn; blonde Augenbraunen; graue Augen; stumpfe Nase; breiten Mund; gute Zähne; rundes Kinn; ovale Gesichtsbildung; gesunde Gesichtsfarbe; ist gesetzter Gestalt und spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Der linke Ellbogen verrenkt.

---

N. 986. Diebstahl zu Strickherdicke

Dem Colon Haggenberg aus Strickherdicke, Gerichtsbezirks Unna, sind zu zwei verschiedenemalen und zuletzt in der Nacht vom 2. auf den 3. October aus seinem Bienenhause mehrere Bienenstöcke und zwar:

a) zum erstenmal etwa 3 Wochen vorher einen Bienenstock, welcher schon alt, und worunter ein ¾ Fuß hoher Aufsatz befindlich, die darin vorhandenen Bienen waren alte vom vorigen Jahr;
b) in der Nacht vom 2ten auf den 3ten October
1) ein neuer oben spitz zulaufender Bienenstock, mit alten Bienen;
2) ein neuer ziemlich großer Bienenstock, mit jungen Bienen;
3) ein kleiner Bienenstock, wovon der obere Theil alt, der untere Theil neu ist, mit jungen Bienen

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf dieser Bienenstöcke warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung derselben führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 21. November 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 987. Diebstahl zu Herne.

In der Nacht vom 27. auf den 28. September sind dem Prediger Westhoff zu Herne, Gerichtsbezirks Bochum, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1) ein Sack von Packleinen, worin 22 bis 24 Pfund Taback war. Der Taback ist in blauen Tuten, worauf nur der Name Porto Rico gedruckt steht;
2) zwei Töpfe mit Butter, einer von 4 Kannen groß, welcher halb leer war, der andere von 1 Kanne groß;
3) ein kleines gelbes kupfernes Kesselchen, welches halb voll Wachs war, von 1 Kanne groß;
4) eine 3 Maaß große grüne Flasche mit 1½ Maaß Branntwein;
5) fünf oder 6 Paar weiße wollene Manns-Socken, 7 bis 8 Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe;
6) zwei blaue-leinene gedruckte Schürzen, zwei kattunene und eine blaue sameisene Schürze;
7) fünf bis sechs kattunene Halstücher;
8) zwei gläserne Fläschchen mit geschliffenen gläsernen Stöpfeln, jedes von ⅛ Maaß groß;
9) ein Kober von platten Weiden geflochten, welcher ungefähr 1 Fuß lang und hoch war, worin 22 Pfund verrufene Kupfermünze sich befand;
10) ein Ueberzug von einem Oberbette, und zwei Kissen-Ueberzüge von Leinwand gewebt, blau und weiß klein karrirt, das daran befindliche Band war von Leinen, schmal weiß und blau gestreift;
11) einen Kissen-Ueberzug, ebenfalls Leinen nur etwas größer, blau und weiß karrirt, besondere Kennzeichen: An der Seite ein kleines Läppchen eingenäht und breiter als gewöhnliche ⅝ Ueberzüge;
12) ein gedruckter leinener Kissen-Ueberzug hell und dunkelblau geblümt;
13) eine weiße Weste von Dimitti klein karrirt;
14) eine dito kleinere von Piquet gestreift;
15) einige Ueberreste von braunem Bibertuch und geblümtem holländischen Kattun.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 21. November 1826.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

---

N. 988. Diebstahl in der Grüne.

In der Nacht vom 26. auf den 27. vorigen Monats sind dem Winkelier C. A. Röttgers aus der Grüne, Gerichtsbezirks Limburg, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände aus seiner Wohnung gestohlen worden:

Ein Ballen Kaffee ungefähr 50 Pfd.; eine Kiste Kandis circa 16 bis 17 Pfd.; 1½ Dutzend weiße wollene kurze und lange Mannsstrümpfe; 1½ Dutzend weiß und blau gemengte lange sayettene Mannsstrümpfe; ein Paquet mit ungefähr 6 Dutzend seidenen und baumwollenen Halstüchern, worunter auch Taschentücher, Frauen- und Mannstücher mit und ohne Frangen waren; ungefähr 10 bis 12 Dutzend sayettene ditto, theils schwarz, theils blau, theils weiß; ungefähr 3 bis 4 Pfd. weiß und schwarz und wenig weißes wollenes Strickgarn; an baarem Gelde 3 französische und 1 brabänder Krouthaler und ungefähr 6 bis 7 Rthlr. an Scheidemünze.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Hamm, den 21. November 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 989. Diebstahl zu Opherdecke.

In der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. ist aus dem Nebengebäude der Wohnung des Polizeidieners Schulz Röchling zu Opherdecke, Gerichtsbezirk Unna, ein kupferner Brankessel von circa 142 Pfund gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf dieses Kessels warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des Kessels führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 22. November 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 990. Diebstahl zu Wehringhausen.

In der Nacht vom 10. auf den 11. October a. c. ist von dem Frachtwagen des Fuhrmanns Keuter aus Paderborn vor der Wohnung des Wirths Ludwig Witte zu Wehringhausen eine Kiste mit Kleidungsstücken gestohlen, auf

dem nahe liegenden Felde geöffnet worden, und sind daraus folgende Gegenstände unter Zurücklassung der Kiste und übrigen Sachen entwendet.

5 Stück Hemden, 2 Oberhemden, 4 Chemisetts, 4 Paar Strümpfe, ein Taschentuch, 2 Unterbeinkleider, ein ledernes Beinkleid, ein schwarztuchenes Beinkleid, 1 zinnerner Krahn, 4 leinene blaue Kittel, eine Pfeife, 1 Paar Stiefeln.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände oder Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 22. November 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 991. Diebstahl zu Fröndenberg.

Am 3 October des Morgens zwischen 3 und 5 Uhr sind dem Colon Henrich Winkelshoff zu Fröndenberg, Gerichtsbezirks Unna, von der nahe bei seiner Colonie liegenden Bleiche, 3 Stücke weiß gebleichte flächsene Leinewand, jedes Stück von 20 Ellen lang und ¾ Ellen breit, das eine Stück mit No. 194, jedes der beiden andern mit No. 197, mit Rothstift gezeichnet, gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 25. November 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 992. Steckbrief hinter J. Mause.

Sämmtliche Justiz-Behörden werden ergebenst ersucht, den unten signalisirten Johann Mause aus Braunshausen im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Medebach, den 28. November 1826.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Person-Beschreibung.

Johann Mause aus Braunshausen, Amtes Medebach, ist 51 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, großer Statur, hat braune Haare, gewöhnliche Stirn, braune Augenbraunen, hellgraue Augen, lange und gerade Nase, dicken Mund, rundes Kinn, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe.

---

B 3 N. 993. Anlegung einer Lohmühle zu Elsoff.

Der Jacob Baetzel zu Elsoff beabsichtigt an dem Bache Menner oberhalb derjenigen Sägemühle, an welcher er schon betheiligt ist, eine Lohmühle anzulegen.

Wer durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, ist

hierdurch aufgefordert, sein Widerspruchs-Recht binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu begründen.

Berleburg, den 7. November 1826. Der Landrath daselbst.

---

N. 994. Auskunft über die Herkunft eines am Rhein angehaltenen fremden, anscheinend taubstummen Mädchens.

Am 17. d. M., gegen Abend, ist am Rheinufer in der Bürgermeisterei Vilich, hiesigen Kreises, ein fremdes, anscheinend taubstummes, Mädchen angehalten, und einstweilen zu Bonn in Verwahrsam gebracht worden. Dessen Herkunft und Verhältnisse waren bisher nicht zu ermitteln.

Nach den mit ihr gemachten Versuchen kann sie etwas deutsch Gedrucktes lesen, hat Begriffe von Gott und Religion, scheint Unterricht genossen zu haben und nicht ganz gemeiner Herkunft zu seyn. Sie selbst bekennt sich, durch das Kreuzzeichen, als katholisch. So weit man, in dem Kreise der Worte und Begriffe, derer sie fähig ist, sich ihr verständlich machen konnte, gelang es, herauszubringen: sie seye 19 bis 20 Jahre alt, habe noch einen Vater und Bruder, Handwerker oder Bauern seyen diese nicht; ihre Heimath sey drei Tagereisen von hier, ihren Vater bezeichnet sie als wohlhabend, durch das Zeichen von Geld, und ihr väterliches Haus beschreibt sie mit weißen Vorhängen und gemalten Wänden, oder Tapeten; preußisches Geld kennt sie, oberländisches Geld war ihr fremd. Von ihren eigenen Kleidern hat sie, nach ihrer Bezeichnung, nichts mehr, indem ihr diese, während sie schlief, geraubt worden; auch bezeichnet sie, andere Gewalt und Mißhandlungen erlitten zu haben, namentlich seyen ihr die Locken und Haare vorn weggeschnitten worden. Zu der Vermuthung besserer Abkunft paßt auch ihre Art zu essen, und die feingebauten Hände ohne Schwielen. Vor dem Essen betet sie.

Wenn keine Verstellung obwaltet, (welche jedoch bisher nicht wahrscheinlich ist) so dürfte man wohl vermuthen, das Mädchen sey von dem, dem sie anvertraut war, ausgestoßen, und durch Beraubung ihrer Kleider u. unkenntlich gemacht worden.

Sie ist ziemlich groß und schlank von Statur, hat hellbraune Haare, blaue Augen, eine mittelmäßige wohlgestaltete Nase, kleinen Mund, gesunde Gesichtsfarbe; war bekleidet mit einem hellblauen alten kattunenen Kleide, einer schwarzen Merino Schürze, einem Madras Umschlagstuche, mit schweren an den Füßen nicht passenden Schuhen, und trug ein schwarzes Florband in den Haaren.

Wer über Herkunft oder Verhältnisse dieser Person Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, sie seiner Ortsbehörde, oder hiesiger Stelle, so bald als möglich mitzutheilen. Bonn, den 20. November 1826.

Das Königl. Landraths-Amt des Kreises Bonn.

---

N. 995. Holzverkauf in dem Forstrevier Burbach.

Das in den Schlägen des Forstreviers Burbach pr. 1827, als Unterste Sang, Kleinestein, Steinbachskopf, Oberste Kaan und Bautenberg gefällte Holz, welches in 880 Kubikfuß eichen Nutzholz, 160 Klafter buchen und eichen Brennholz und 290 Schock oder Klafter dergleichen Reiser besteht, wird Freitag den 29. December d. J., in dem Hause des Herrn Verwalters Caine zu Burbach, öffentlich versteigert werden, welches hierdurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kunde gebracht wird, daß der Verkauf Vormittags 10 Uhr beginnt.

Siegen, den 28. November 1826. Der Forstmeister daselbst.

N. 996. Verpachtung einer Dom. Scheuer und mehrerer Fischereien im Rentamtsbezirke Siegen.

Freitags den 22. December d. J. des Vormittags um 10 Uhr, soll die große Domanial-Scheuer in der Burgstraße zu Siegen, und die Domanial-Fischereien auf der Niederwalpersdorf, in der Zinte, in der Elberndorf, auf der Eder, an der Hundstrell, auf der Bänse und auf der Lahn, in der Rentamtsstube zu Siegen im Meistgebote anderweit verpachtet werden.

Netphen, den 29. November 1826.

Königl. Rentamt Siegen.

---

N. 997. Steckbrief hinter B. Kiehn.

In der Nacht vom 23. zum 24. dieses Monats ist aus dem Detentionshause zu Opladen der Bernhard Kiehn, ein gefährlicher, mehrerer Diebstähle angeschuldigter Verbrecher, welcher hierher geführt werden sollte, mittelst gewaltsamen Ausbruchs entflohen.

Mit dem Ersuchen an alle resp. Polizei- und andere Behörden, diesem Individuum nachspüren und im Ertappungsfalle hieher abliefern zu lassen, bringe ich dessen Signalement nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 29. November 1826.

Der Ober-Procurator Rittershausen.

## Person-Beschreibung.

Bernhard Kiehn aus Mietan, ein Israelit, ist 46 Jahre alt, 5 Fuß groß; hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, große und starke Nase, mittelm Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, breite und runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe; ist untersetzter Statur, besondere Kennzeichen: Trägt einen Backenbart. Derselbe spricht deutsch und französisch.

---

N. 998. Holzverkäufe im Forstrevier Himmelpforten.

Zum Verkaufe aufs Meistgebot sollen ausgesetzt werden:

a) den 15. December, des Morgens 9 Uhr, im Himmelpfortner Walde 800 Cubicfuß eichen Bau- und 100 Klafter dito Brennholz;

b) den 16. December, des Morgens 10 Uhr, im Raulfwalde 400 Kubicfuß eichen Bau- und 100 Klafter eichen Brennholz.

Arnsberg, den 6. December 1826.

Der Forstinspector daselbst.

---

B 1

N. 999. Umwechselung alter, außer Cours gesetzter Scheidemünze.

In unterzeichneter Wechselhandlung werden die alten abgesetzten Scheidemünzen, mit einem angemessenen geringen Verlust, angenommen, und kann man dagegen, nach Belieben, grobes Preuß. Courant oder auch neue Scheidemünze an Zahlung haben.

Zugleich empfiehlt sich dieselbe zum Ein- und Verwechseln aller ein- und ausländischen Geldsorten; so wie zum Ein- und Verkaufen von Staats- und Provinzial-Schuldscheinen, unter Versicherung der billigsten Course bestens.

Wolf Levy, Ratingerstraße No. 112. in Düsseldorf.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 50.

Arnsberg, den 16. December 1826.


N. 1000. Empfehlung einer Gyps-Büste Sr. Majestät des Königs.

Der Bildhauer, Herr Flatters in Paris, hat die Büste Sr. Majestät unsers Königs im vorigen Jahre nach dem Leben angefertigt, und nach seiner Form verfertigt der Geometer Herr Flatters in Crefeld sehr wohlgelungene Abgüsse in Gyps, wovon derselbe das Exemplar, welches sonst 12 Thlr. kostet, an Königl. Preußische Behörden und Schulen für 6 Thlr, abzulassen bereit ist. Ich kann diese Büsten, welche ganz geeignet sind, öffentliche Sitzungs- und Schulzimmer zu zieren, wegen ihrer Aehnlichkeit und guten Arbeit empfehlen.

Münster, den 1. December 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

---

N. 1001. Öffnung des Naturalien-Kabinets im Gymnasio zu Münster für das Publikum.

Das Naturalien-Kabinet, im Gebäude des hiesigen Gymnasii, wird vom 13. d. M. an jedem Mittwoch von 2—4 Uhr dem Besuch des Publikums geöffnet seyn. Zunächst für den ersten naturhistorischen Unterricht bestimmt, und nach diesem Zwecke eingerichtet, kann diese Sammlung keinen Anspruch machen, der Wissenschaft im Großen zu dienen, oder alle Wünsche der Schaulust zu befriedigen. Indessen gibt es doch eine Seite, von welcher diese kleine Sammlung die Aufmerksamkeit des Publikums anregen kann. Man beabsichtigt nemlich, in derselben auch die

durchaus vollständige Aufstellung der westphälischen Naturerzeugnisse des Thier- und Mineralreichs, und glaubt dadurch das Kabinet außer seiner Bestimmung zum Unterrichte, zugleich zu einer echt vaterländischen Anstalt zu erheben. Doch ein solcher Zweck kann nur durch das vereinte Mitwirken Vieler in verschiedenen Punkten des Landes erreicht werden. Bei dem regen patriotischen Sinn der Einwohner dieser Provinz glauben wir nicht ohne Erfolg die Aufforderung an dieselben ergehen zu lassen, das Kabinet mit angemessenen Beiträgen unterstützen zu wollen. Unsere Erwartung von dieser Unterstützung wird durch die Betrachtung der zahlreichen Beiträge bekräftigt, deren dasselbe in den drei Jahren seines Bestehens bereits sich zu erfreuen hatte, und wir ergreifen diese Gelegenheit, die vorzüglichsten dieser Geber, die sich durch ihre Geschenke um die Sammlung verdient gemacht haben, hier mit dem Ausdrucke unsers Dankes namhaft zu machen.

Sie sind: die Herren Oberförster von Bachofen in Oelde, Medicinalrath Bodde, Regierungsrath Borges, Rendant Cramer, Medicinalrath von Druffel, Kaufmann Jos. Falger, Femmer, Kalkulator Frönd, Freih. von Fürstenberg, Theilungs-Kommissär Goesen, Hildebrandt, die Kaufleute A. und B. Hötte, Justiz-Kommissair Holstein, Kaufmann Holtkamp, Gen.-Lieut. von Horn, Buchhändler Hüffer, Apotheker Kahler, Gärtner Kemper, Rendant Kentling, Freihr. von Ketteler, Otto und Rud. Kohlrausch, v. Krane, Obrist v. Ledebur, Major v. Lilljeström, v. Merode, Dr. Meyer in Rheine, Ober-Landesgerichts-Rath Möllenhof, Hauptmann v. Münstermann, Niemers, Legationsrath v. Olfers, Professor Roling, Hauptmann Schladen, Professor Sprickmann, Referendar v. Twickel, Referendar Wenner, Direktor Dr. Wutzer u. A.

Durch diese Beiträge, dann durch größere Ankäufe von den Königl. Sammlungen zu Berlin und Bonn, so wie durch Benutzung mancher andern Gelegenheit ist der gegenwärtige Stand der Sammlung, besonders für den Zweck des ersten Unterrichts nicht mehr ganz unbedeutend, wie die folgende Uebersicht ausweis't, — Es befinden sich nemlich im Kabinet 1. Säugethiere 63, worunter 25 ausländische und 15 geschenkte; 2. Vögel 304, worunter 64 ausländische, davon geschenkt 93; 3. Amphibien und Fische in Spiritus 110, 85 ausländische und 2 geschenkte, außerdem auch 9 ausgestopfte Fische; 4. Insekten 2101 Stück, worunter 320 ausländische und 68 geschenkte; 5. Konchylien, Zoophyten u. dgl. 750 Stück, worunter etwa 200 geschenkt. Mehrere Skelette, Schädel u. dgl., auch eine geschenkte Samm-

lung von 66 einheimischen Eierarten; 6. über 2000 Stück Mineralien, von denen beinahe die Hälfte geschenkt ist.

Münster, den 6. December 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

---

N. 1002. Anordnung eines praktischen Probejahrs der Schulamts-Kandidaten.

Nachstehende Circular-Verfügung des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. September c. betreffend die Anordnung eines praktischen Probejahrs der Schulamts-Kandidaten, bringen wir, gemäß höhern Auftrages, zur allgemeinen Kenntniß, und fordern insbesondere die Vorsteher der gelehrten Anstalten der Provinz auf, den Inhalt derselben denjenigen ihrer Schüler, welche sich dem gelehrten Schulfach zu widmen denken, bekannt zu machen.

Münster, den 4. December 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Nach der bisherigen Erfahrung ist die eine Probelection, welcher sich die gelehrten Schulamts-Kandidaten in Folge der Bestimmungen in den §§. 3 und 8 des Allerhöchsten Edikts vom 12. Juli 1810 bei ihrer Prüfung pro facultate docendi unterziehen müssen, nicht ausreichend, um die praktische Brauchbarkeit der Kandidaten und ihre Lehr-Geschicklichkeit so genau kennen zu lernen, als es für die betreffenden Behörden zur richtigen Würdigung derer, die sich zu einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden oder vorgeschlagen werden, wünschenswerth und nothwendig ist. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1. Sämmtliche pro facultate docendi geprüfte und mit einem desfallsigen Zeugnisse einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehene Schulamts-Candidaten sollen von jetzt an wenigstens Ein Jahr lang bei einem Gymnasio oder einer höhern Bürgerschule sich im Unterrichten praktisch üben, und hierin ihre Befähigung ausweisen, bevor sie sich zu irgend einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden dürfen.

2. Die Wahl der gelehrten oder höhern Bürgerschule, in welcher die gelehrten Schulamts-Kandidaten ihre praktische Befähigung im Unterrichten nachweisen wollen, soll ihnen zwar frei stehen; doch dürfen an keinem Gymnasio und an keiner höhern Bürgerschule zu gleicher Zeit mehr als zwei gelehrte Schulamts-Kandidaten angenommen, und keinem mehr als acht wöchentliche Lehrstunden übertragen werden. Nur in dem Falle,

daß Krankheit eines Lehrers der Anstalt, welcher die gelehrten Schulamts-Kandidaten sich zugesellt haben, oder eine andere gültige Ursache ihn hinderte, seine Lehrstunden abzuwarten, sollen die eben gedachten Kandidaten verpflichtet seyn, die betreffende Anstalt durch Uebernahme mehrerer Vikariats-Stunden, deren Zahl sich aber nicht über sechs erstrecken darf, zu unterstützen.

3. Der Beurtheilung der Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen bleibt die Bestimmung der Klassen überlassen, in welchen sie den gelehrten Schulamts-Kandidaten, die von denselben zu übernehmenden Lehrstunden anzuweisen für zweckdienlich erachten; die Uebertragung dieser Lehrstunden kann auf ein halbes oder ein ganzes Jahr geschehen, je nachdem der Kursus in der betreffenden gelehrten oder höheren Bürgerschule halbjährlich oder jährlich ist.

4. Nicht nur die Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen, welchen sich die gelehrten Schulamts-Kandidaten beigesellen, sondern auch die Ordinarien der Klassen, in welchen die Kandidaten zu unterrichten haben, sollen die Lehrstunden derselben sehr oft besuchen, sich über Materie und Form ihres Unterrichts mit ihnen freundschaftlich besprechen, sie auf Mißgriffe, welche sie in der Lehre oder bei Ausübung der Disziplin etwa begehen könnten, aufmerksam machen, und ihnen überall mit ihrer schon gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe gegenwärtig seyn.

5. In Hinsicht alles Disziplinarischen sollen die gelehrten Schulamts-Kandidaten dem Director oder Rector der gelehrten oder höheren Bürgerschule, an welcher sie unterrichten, überall unterworfen und verpflichtet seyn, sich bei Uebernahme ihrer Lehrstunden mit den bestehenden Disziplinar-Gesetzen bekannt zu machen, und diese überall in Ausübung zu bringen; eben so müssen sie sich in Hinsicht auf das Pensum ihres Unterrichts der Verfassung der betreffenden Anstalt und der Klasse, in welcher sie zu lehren haben, sorgfältig anschließen.

6. Den gelehrten Schulamts-Kandidaten soll, damit sie sich Kenntnisse von den Disziplinar-Gesetzen, von deren Ausübung und dem Tone, der im Ganzen in der betreffenden Anstalt herrscht, verschaffen und sich durch Anhörung von Vorträgen gebildeter und erfahrener Lehrer eine Anschauung einer zweckmäßigen Methode erwerben können, während der ersten Monate ihres Aufenthalts an einer gelehrten oder höhern Bürgerschule die Verpflichtung obliegen, während der Tagesstunden, wo sie nicht selbst zu unterrichten haben, in den verschiedenen Klassen der Anstalt den Lectionen der übrigen Lehrer als Hospites beizuwohnen.

7. Um sie in der pädagogisch-disziplinarischen Kunst zu üben, soll ihnen von dem Director oder Rector der betreffenden Anstalt aus den Klassen, in welchen sie zu unterrichten haben, von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer die besondere Aufsicht und Kuratel über einzelne rohe, träge oder sonst verwahrloſete Schüler übertragen werden, um diese, durch Anwendung zweckmäßiger Disziplinar-Mittel, als Ermahnungen, Unterstützung bei ihren Arbeiten u. s. w. zum Fleiße und zur Ordnung und Sittlichkeit zu gewöhnen; über die ganze von den gelehrten Schulamts-Kandidaten hierbei beobachtete Verfahrungsart sollen sie nach geendeter glücklichen oder unglücklichen Bemühung dem Director oder Rector der betreffenden Anstalt in einem schriftlichen Aufsatze Rechenschaft geben.

8. Sie sollen während ihres Aufenthalts an einem Gymnasio oder einer höhern Bürgerschule als wirkliche Lehrer betrachtet werden, und daher auch das Recht und die Pflicht haben, ihre Stimme bei den Censuren, jedoch unter Revision der betreffenden Klassen-Ordinarien abzugeben, bei den Konferenzen der Lehrer zugegen zu seyn, den öffentlichen und Privat-Prüfungen beizuwohnen, die Grundsätze der Disziplin und der Methode, und das Ineinandergreifen der einzelnen Theile der Anstalt kennen zu lernen, und sich so zu einem jeden Standpunkte in den Schul-Aemtern fähig zu machen.

9. In den Lehrstunden soll es ihnen frei stehen, nach den bestehenden Disziplinar-Gesetzen der Anstalt kleinere Vergehungen und Unregelmäßigkeiten auf eine ihnen zweckmäßig scheinende Art zu ahnden; doch darf diese Strafe nicht über die Grenze der Klasse hinausgehen, und darf also auch nicht in Degradation und Zurückversetzen in eine niedere Klasse bestehen. Bei größeren Vergehungen, welche nicht eine augenblickliche Bestrafung verdienen und nöthig machen, müssen sie sich allemal an den betreffenden Klassen-Ordinarius wenden, und ihm die weitern Schritte überlassen, im ersten Falle aber die geschehene Bestrafung dem Director oder Rector anzeigen, und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch die etwanigen näheren Bestimmungen und Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen.

10. Die Lectionen, welche von ihnen, um ihre Lehr-Geschicklichkeit näher nachzuweisen, übernommen worden, sollen sie während des ersten Jahrs ihres Aufenthalts an einem Gymnasio oder einer höhern Bürgerschule zwar in der Regel unentgeldlich ertheilen; doch will das Ministerium in billiger Rücksicht auf die beschränkten ökonomischen Verhältnisse der meisten gelehrten Schulamts-Kandidaten gern erlauben, daß ihnen für ihren

Unterricht eine angemessene Remuneration auf den desfallsigen Antrag des Directors oder Rectors der betreffenden Anstalt, in so weit es die Fonds derselben gestatten, von dem Königl. Consistorio und Schul-Kollegio bewilligt werde.

11. Die Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen haben den gelehrten Schulamts-Kandidaten, nachdem sie ein Jahr lang auf die im Obigen vorgeschriebene Weise an einer Anstalt als Lehrer thätig gewesen sind, auf ihr Nachsuchen ein förmliches Zeugniß auszustellen, das zugleich von den Ordinarien der Klassen, in welchen die Kandidaten unterrichtet haben, unterzeichnet seyn, und sich über den Grad der von ihnen bereits erlangten Lehrgeschicklichkeit und praktischen Brauchbarkeit mit Bestimmtheit aussprechen muß; den Directoren oder Rectoren wird die strengste Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung dieses Zeugnisses zur Pflicht gemacht, auch haben sie Abschrift eines jeden solchen von ihnen ausgestellten Zeugnisses unmittelbar an das Ministerium einzureichen.

12. Nur die mit einem solchen Zeugnisse versehenen gelehrten Schulamts-Kandidaten sollen von jetzt an zu einer ordentlichen Anstellung an den gelehrten Schulen sich melden dürfen oder vorgeschlagen und angenommen werden; bei den Mitgliedern des Seminars für gelehrte Schulen in Berlin, Breslau und Königsberg muß dieses Zeugniß von dem Director des Seminars ausgestellt und von dem Director oder Rector der Anstalt, an welcher die Seminaristen unterrichtet haben, mit unterschrieben seyn.

Schließlich behält sich das Ministerium vor, so wie überhaupt, so insonderheit bis zu dem Zeitpunkte, wo eine hinreichende Anzahl von gelehrten Schulamts-Kandidaten vorhanden seyn wird, die in Betreff ihrer Lehrgeschicklichkeit mit dem erforderlichen Zeugnisse versehen sind, von der Beibringung desselben bei anderweitig bewährter besonderer Geschicklichkeit des Subjekts zu dispensiren.

Berlin, den 24. September 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N. 1003. Beibringung von Abgangs-Zeugnissen Seitens derjenigen Schüler, die nicht unmittelbar von einer öffentlichen Anstalt in eine andere übertreten.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Schüler, der nicht unmittelbar von einer öffentlichen Anstalt in eine andere übertritt, sondern dazwischen Privatunterricht genossen hat, ein Abgangs-Zeugniß von der vorigen Anstalt beibringen müsse, um in die andere aufgenommen werden zu können.

Wir bestimmen darüber für die höheren Anstalten unseres Verwaltungsbezirks, daß jeder Schüler, der innerhalb zweier Jahre vor seiner Aufnahme in ein Gymnasium oder Progymnasium eine andere öffentliche Anstalt besucht hat, ohne ein Abgangs-Zeugniß von derselben nicht aufgenommen werden dürfe. Die Vorsteher der besagten Anstalten werden sich daher bei neu aufzunehmenden Schülern, welche kein Zeugniß einer andern Anstalt beibringen, und deren bisherige Laufbahn sie auch nicht näher kennen, zuvor durch einzufordernde Zeugnisse überzeugen, daß dieselben innerhalb der beiden letzten Jahre keine öffentliche Schule besucht haben.

Münster, den 1. December 1826.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

---

N. 1004. Verbot wegen des Verkehrs mit fremder u. alter Landes-Scheidemünze.

Im 11. Stück des Amtsblatts ist unter No. 229. unsere Bekanntmachung vom 2. März d. J. enthalten, wonach nur in Preußischem Gelde Handel und Verkehr statt finden soll, und aller öffentlicher Verkehr mit fremder und alter Scheidemünze bei 2 bis 5 Thlr. Strafe untersagt ist.

Diese Bestimmungen werden aber in manchen Orten und Gegenden gar nicht befolgt, sondern es wird daselbst, vor wie nach, in Stübern und gemeinem Gelde und nicht in Preußischen Thalern, Silbergroschen und Pfennigen Handel und Verkehr getrieben.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, auf die Bekanntmachung vom 2. März c. nochmals aufmerksam zu machen und nicht nur

a. die Gewerbetreibenden und alle, welche Waaren öffentlich ausbieten, aufzufordern, die Preise nach Preußischem Gelde zu setzen und nur darnach sie zu erheben, sondern auch

b. die betreffenden Landräthe und Polizei-Behörden anzuweisen, auf die Befolgung gedachter Bekanntmachung strenge zu halten, da wir im Nichtbefolgungsfalle uns zunächst an selbige halten und sie bestrafen werden.

Arnsberg, den 6. December 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 1005. Ausstellung der Kirchen-Zeugnisse.

Seit einiger Zeit sind häufig Fälle wahrgenommen worden, daß die von den Pfarrern auf den Grund der Kirchenbücher zu ertheilenden Geburts- ꝛc. Zeugnisse nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit und Bestimmtheit ausgestellt, überhaupt die im §. 16 der Verfügung des Königl. Consistoriums vom 1. December 1818, rücksichtlich der den Kirchenatteſten zu gebenden Form enthaltenen Vorschriften, gänzlich unbeachtet gelassen waren.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, den gedachten §., welcher wörtlich lautet:

„Die Kirchenzeugnisse müssen aus dem von dem Pfarrer geführten Original-Hauptbuche und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplikate ertheilt werden. Auch in diesen Zeugnissen müssen, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschungen, das Datum, worauf es ankömmt, nicht blos mit Ziffern, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt und die Zeugnisse selbst mit dem Kirchensiegel bestätiget werden. Auch ist der vorgeschriebene 8 Groschen-Stempel anzuwenden. Doch sind die auf Militair-Angelegenheiten sich beziehenden Kirchen-Zeugnisse Stempel- und Gebührenfrei."

sämmtlichen Herren Pfarrern mit dem nachdrücklichen Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß jede zu unserer Kenntniß kommende Vernachlässigung dieser Vorschrift künftig mit einer willkührlichen Ordnungsstrafe wird geahndet werden.

Arnsberg, den 7. December 1826.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

N. 1006. Errichtung einer allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen im Regierungsbezirke Arnsberg.

Mit dem Anfange des Jahres 1827 wird eine Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen im Umfange des gesammten Regierungs-Bezirks beginnen. Nach dem zu diesem Zwecke entworfenen und auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Juli d. J. vom hohen Ministerio der Geistlichen-, und Unterrichts-Angelegenheiten bestätigten Reglement ist allen bereits früher mit landesherrlicher Genehmigung angestellten Elementar-Schullehrern in den Städten und auf dem Lande, welche noch nicht das 60te Lebens-Jahr überschritten haben, und nicht mit einer chronischen Krankheit behaftet sind (mit Ausschluß der Privat-Lehrer) der Beitritt zu dem Verein gestattet: alle Lehrer aber, welche vom 1. Januar k. J. an mit landesherrlicher Genehmigung provisorisch oder definitiv bei öffentlichen Schulen angestellt werden, sind zum Beitritt verpflichtet, desgleichen diejenigen, welchen solches bereits bei ihrer Anstellung in den letzten Jahren zur Bedingung gemacht worden.

Die

Die Anstalt, welcher die Rechte einer moralischen Person beigelegt sind, auch die Post-Freiheit hinsichtlich der Correspondenz und Geld-Versendung bewilligt ist, beginnt mit einem Kapital-Vermögen von ungefähr 2200 Thlr., wovon 1200 Thlr. von des Königs Majestät allergnädigst geschenkt, 500 Thlr. bei der seit dem Jahre 1809 bestandenen, von jetzt an aufhörenden Schullehrer-Wittwen-Anstalt im Herzogthum Westphalen gesammelt u. 500 Thlr. bei dem evangelischen Schul-Verbesserungs-Fonds in den übrigen Landes-Theilen des Regierungs-Bezirks erspart worden sind. Überdem wird eine Collecte in allen Kirchen des Regierungs-Bezirks am ersten Sonntage des Monats April zum Besten der Anstalt erhoben werden: wogegen die bisher am Sonntage Palmarum abgehaltene Collecte im Herzogthum Westphalen für die jetzt aufgehobene Wittwen-Anstalt, wie auch diejenige von den beiden Collecten für den evangelischen Schul-Verbesserungs-Fonds, welche bisher am 1. Sonntage im April erhoben worden, von nun an aufhören.

Jedes sowohl freiwillig, als auch vermöge Verpflichtung dem Vereine beitretende Mitglied hat ein Antrittsgeld von 2 Thlr., bei Versetzung in eine andere Stelle auch 2 Thlr., und einen fortlaufenden halbjährigen Beitrag in der ersten Hälfte der Monate Januar und Juli vorauszahlend von 1. Thlr. zu entrichten. Dagegen ist seiner künftigen Wittwe oder Waisen und zwar bis die Jüngste unter den Letztern das 15te Jahr vollendet, eine mit dem ersten Verfall-Tage nach dem Todesfalle anfangende Pension versichert, deren volle Rate jedoch in den ersten 10 Jahren den zu 10 Thlr. festgesetzten Satz nicht übersteigen soll.

Die Verwaltung der Anstalt wird unter unserer Oberaufsicht kostenfrei durch eine besondere, von uns (zunächst in Arnsberg) ernannte Commission bewirkt. Die Ergebnisse derselben werden durch das Amtsblatt alljährlich zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Die Herren Pfarrer werden aufgefordert, wegen der bemerkten Kirchen-Collecte das Erforderliche zu veranlassen, auch die Lehrer ihrer Pfarr-Sprengel von dieser Bekanntmachung unverzüglich in Kenntniß zu setzen, mit dem Bedeuten, daß sowohl die zum freiwilligen Beitritt entschlossenen, als auch die bereits bei ihrer Anstellung zum Beitritt verpflichteten, sich zwischen dem 1. und 15. Januar k. J. bei dem ihnen vorgesetzten Schul-Inspector oder Präses der städtischen Schul-Commission persönlich zu melden, und gegen Erlegung des Antritts-Geldes und ersten Beitrages (zugleich Seitens der Freiwilligen unter Einreichung einer Nachweisung ihres Alters und des Attestes von einem approbirten ausübenden Arzte über ihren Gesundheits-Zustand) ihre Aufnahme zu bewirken haben.

Arnsberg, den 11. Dezember 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

# Nachweisung

der im Monat November 1826. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und sonstigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Weitzen der Scheffel. | Roggen der Scheffel. | Gerste der Scheffel. | Hafer der Scheffel. | Erbsen der Scheffel. | Kartoffeln der Scheffel. | Heu der Centner. | Stroh das Schock. | Weiß-Brod 4 Loth. | Schwarz Brod, das Pfund |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | |
| | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Sgr. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Rtl. Sg. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. |
| Altena . . . | 1 22 — | 1 18 7 | 1 6 3 | » 25 10 | 1 14 6 | 13 7 | » 21 1 | 6 4 10 | » $2\frac{1}{5}$ | » $6\frac{1}{10}$ |
| Arnsberg . . | 1 22 — | 1 12 — | 1 3 » | » 21 — | 1 15 — | 10 — | » — — | » — — | » $1\frac{7}{9}$ | » 6 |
| Bochum . . . | 1 16 10 | 1 10 1 | 1 6 2 | » 22 5 | 1 11 4 | 12 4 | » 18 10 | 5 17 8 | » $1\frac{3}{4}$ | » 5 |
| Brilon . . . | 1 12 11 | 1 1 4 | » 23 7 | » 17 8 | 1 2 8 | 7 5 | » 12 9 | 3 28 9 | » $2\frac{2}{3}$ | » 5 |
| Dortmund . | 1 15 10 | 1 9 10 | 1 4 2 | » 23 7 | 1 15 7 | 11 — | » 13 7 | 4 1 11 | » — | » $5\frac{1}{2}$ |
| Eslohe . . . | » — — | 1 1 » | » 27 2 | » 16 2 | 1 5 — | 8 7 | » 12 — | 3 10 11 | » — | » 5 |
| Hagen . . . | 1 15 9 | 1 13 3 | 1 5 2 | » 26 — | » — — | 15 — | » 22 10 | 6 25 4 | » — | » — |
| Hamm . . . . | 1 11 4 | 1 7 5 | 1 — 10 | » 21 3 | 1 9 4 | 11 9 | » 15 1 | 3 15 10 | » 2 | » 5 |
| Iserlohn . . | 1 14 9 | 1 7 10 | » 28 8 | » 22 — | 1 15 — | 16 — | » 19 7 | 4 11 7 | » $2\frac{1}{10}$ | » $5\frac{1}{2}$ |
| Lippstadt . . | 1 12 2 | 1 6 — | » 26 11 | » 16 3 | 1 11 3 | 9 — | » 20 — | 4 — — | » $1\frac{5}{7}$ | » 5 |
| Olpe . . . . | 1 18 — | 1 8 — | 1 2 » | » 20 — | » — — | — — | » — — | » — — | » — | » $4\frac{3}{4}$ |
| Siegen . . . | 1 21 5 | 1 10 1 | 1 3 10 | » 21 3 | » — — | — — | 1 5 — | 6 2 — | » — | » 6 |
| Soest . . . . | 1 10 — | 1 4 7 | » 27 7 | » 19 9 | 1 8 — | 10 — | » 15 8 | 3 2 6 | » $1\frac{3}{5}$ | » $5\frac{1}{4}$ |
| Wittgenstein | 1 15 — | » 24 — | » 22 — | » 24 — | » — — | 10 — | » 15 — | 5 15 — | » $2\frac{2}{3}$ | » 6 |
| Durchschnitts-Preis . . . | 1 16 — | 1 7 5 | 1 » 6 | » 21 3 | 1 10 9 | 11 3 | » 18 5 | 4 21 4 | » 2 | » 5 |



N. 1007. Frucht- u. Victualien-Preise im Monat November 1826.

# Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat November 1826 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

| Namen der landräthlichen Kreise. | Rindfleisch das Pfund. | Hammelfleisch das Pfund. | Kalbfleisch das Pfund. | Schweinefleisch das Pfund. | Speck, ordinair, das Pfund. | Butter das Pfund. | Reis das Pfund. | Hafer-Grütze die Metze. | Graupen die Metze. | Bier, ordin., das Quart. | Branntwein, das Quart. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preußisch Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | |
| | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. |
| Altena . . . | 1 6 | 1 3 | » 11 | 2 7 | » — | 4 11 | » — | » — | » — | 1 2 | 6 2 |
| Arnsberg . | 2 4 | » — | 2 — | 2 6 | » — | 5 — | » — | » — | » — | 1 — | » — |
| Bochum . . | 2 1 | 1 10 | 1 3 | 2 5 | 3 8 | 5 8 | 3 9 | 3 4 | 6 7 | 1 1 | 5 2 |
| Brilon . . . | 1 8 | 1 4 | 1 3 | 2 — | 4 4 | 5 4 | 5 — | » — | » — | » 11 | 7 1 |
| Dortmund . | 1 10 | 1 6 | 1 6 | 2 10 | 3 6 | 5 — | 4 — | » — | » — | 1 2 | 5 8 |
| Eslohe . . . | 1 7 | » — | 1 1 | 2 4 | » — | 4 — | » — | » — | » — | 1 1 | 6 — |
| Hagen . . . | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — |
| Hamm . . . . | 1 11 | 1 7 | 1 9 | 2 3 | 3 5 | 4 11 | 4 2 | 4 11 | 6 11 | 1 3 | 5 6 |
| Iserlohn . . | 1 10 | 1 9 | 1 5 | 2 11 | 4 3 | 5 3 | » — | 3 9 | 4 2 | 1 4 | 5 10 |
| Lippstadt . . | 1 7 | 1 4 | 1 6 | 2 — | 3 — | 5 2 | 5 — | » — | » — | » 9 | 5 — |
| Olpe . . . . | 2 2 | 2 — | 1 — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — | » — |
| Siegen . . . | 2 2 | 1 6 | 1 2 | 2 — | 5 — | 5 6 | » — | » — | » — | » — | » — |
| Soest . . . . | 1 6 | 1 4 | 1 6 | 2 — | 4 7 | 5 — | 4 2 | » — | » — | » 10 | 5 — |
| Wittgenstein | 1 8 | 1 6 | 1 — | 2 — | » — | 5 — | » — | » — | » — | » 9 | 6 — |
| Durchschnitts-Preis . . . | 1 10 | 1 6 | 1 4 | 2 4 | 4 » | 5 1 | 4 4 | 4 — | 5 11 | 1 — | 5 9 |

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 2. December 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 1008. Personal-Chronik.

Der Herr Superintendent und Prediger von der Kuhlen zu Herringen ist auf seinen Antrag von der Schul-Inspection im Bezirke Hamm entbunden, und der Herr Prediger Alberti zu Boenen zu seinem Nachfolger in dem erwähnten Amte von uns ernannt worden. Die betreffenden Schul-Vorstände und Lehrer haben sich daher von nun an in vorkommenden Fällen an denselben zu wenden.

Arnsberg, den 7. December 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 1009. Treiben der Schafheerden.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die in entfernte Gegenden zum Überwintern geführten Schafheerden von den Land- und Heerstraßen abwärts über Wiesen, Weiden und selbst Fruchtfelder getrieben und dadurch nicht nur die Chaussee-Gelder-Einnahme, sondern auch die betreffenden Privat-Eigenthümer benachtheiligt werden. Die Polizeibehörden und die Gensd'armerie werden daher angewiesen, für den Fall, daß dergleichen Heerde vom Wege abwärts angetroffen werden, die Bestrafung des Führers zu veranlassen, so wie die Chaussee-Geld-Empfänger strenge darauf zu halten haben, daß die Führer solcher Heerden die Wege-Gelder-Zettel der vorliegenden Barriere vorzeigen und abgeben.

Arnsberg, den 12. December 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 1010. Landesverweisung.

Die hierunter beschriebenen zwei Vagabunden Heinrich Doel und Heinrich Wagener sind am 4. d. M. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die Preußischen Staaten, über die nächste Grenze in ihr Vaterland transportirt worden.

Arnsberg, den 12. December 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personen-Beschreibung.

1. Heinrich Doel aus Wieseck bei Gießen im Hessischen, ist evangelischer Religion, 40 Jahre alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt.

2. Hein. Wagener aus Hunteburg im Osnabrückischen, ist evangelischer Religion, 25 Jahre alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, dunkelbraune Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, braungelbe Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt; besondere Kennzeichen: zwei kahle Flecken auf dem Kopfe.

---

**N. 1011.**
Diebstahl zu Hagen.

In der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. sind dem Fuhrmann Wilhelm Korflübr zu Hagen aus seiner Wohnung mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) eine große Hausuhr ohne Unterkasten und nur mit einem hölzernen Oberkasten versehen, worauf zwei Glocken befindlich. Es waren an derselben zwei Gewichte von Messing, und lief diese Uhr volle neun Tage, ehe sie wieder aufgedreht zu werden brauchte;

2) eine zinnerne Schüssel, gezeichnet C. D. K. E. etwa 1½ bis 2 Pfund schwer;

3) eine größere ditto von 2½ bis 3 Pfund, gezeichnet W. K. welche Buchstaben mit einem Nagel hinein gekratzt waren;

4) ein großer zinnerner Suppennapf mit zwei Ohren circa 4 bis 5 Pfund schwer, der Rand war in Zacken ausgearbeitet;

5) ein katholisches Gesangbuch dessen Einband von braunem Leder mit einem goldenen Rändchen verziert und mit marmorirtem Futteral versehen war.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns, sofort anzuzeigen.

Hamm, den 8. December 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

**N. 1012.**
Diebstahl zu Hallenberg.

In der Nacht vom 7. auf den 8. November ist dem Friederich Schnorbusch zu Hallenberg ein Stück wollenes Tuch von unten angegebener Beschaffenheit vom Rahmen entwendet worden; man warnet also vor dessen Ankauf, und ersucht Jeden, welcher von diesem Diebstahle Anzeigen entdecken sollte, um deren baldige Mittheilung.

Medebach, den 25. November 1826.

Königl. Justiz-Amt das.

Ein Stück graues melirtes Tuch circa 28 Ellen lang und 1¾ Ellen breit von geringer Güte, im Werthe zu 18 Thr.
Zeichen: Ein Loch nahe an der sogenannten Tuchleiste gegen die Mitte circa 2 Zoll groß, desgleichen an der Abschnitts-Seite.

---

N. 1013. Holzverkauf im Forstrevier Siegen.

Mittwochs den 3. Januar k. J. soll das in den Königl. Waldungen der Forstbegänge Caan und Sieghütte, namentlich in dem Rödgerwalde und Thiergarten, gefällte Holz, bestehend in

1) 2400 Cub. Fuß eichen Nutzholz,
2) 800 » » Nadel-Nutzholz,
3) 70 Klafter eichen und buchen Brennholz, und
4) 70 Schock Reiser

in dem Hause des Herrn Gasthalters Seyffardt zu Fickenhütten nach dem Meistgebot verkauft und Vormittags 10 Uhr damit angefangen werden.

Kauflustige wollen alsdann daselbst eintreffen.

Siegen. den 28. November 1826. Der Forstmeister daselbst.

---

N. 1014. Holzverkauf zu Benninghausen.

Den 9. k. M. wird eine bedeutende Anzahl sehr schöner Eichen, die vorzüglich gutes, langes Schiffbauholz liefern, in den Königlichen Walddistrikten zu Benninghausen, dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt.

Indem ich Kaufliebhaber zu diesem Verkaufe einlade, ersuche ich dieselben, um 8 Uhr des Morgens sich in dem Gasthofe bei Herrn Osthof einzufinden und bemerke noch, daß der Waldwärter Two in Benninghausen angewiesen ist, allenfalls nöthige Auskunft vor dem Termine zu geben.

Meschede, den 9. December 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 1015. Holzverkauf im Forstrevier Obereimer.

Am Dienstag den 19. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im herrschaftlichen Forstdistrikt Alteburg eine Partie Eichen öffentlich stammweise versteigert und vor dem Verkauf die Bedingungen in der Wohnung des Waldwärters Hammacher bekannt gemacht werden.

Arnsberg, den 12. December 1826.

Der Forst-Inspector.

---

N. 1016. Verpachtung von Domanial-Gärten zu Fröndenberg.

Mittwoch den 3. Januar 1827 Nachmittags 6 Uhr ist zu Fröndenberg die Verpachtung der Gärten am Bruch und des Amtmanns-Gartens, welche beide bisher der Herr Prediger Herdickerhoff benutzt hat, festgestellt und werden Pachtlustige ersucht, in der Behausung des Herrn Kaufmanns Wildschütz sich dann einzufinden.

Hamm, den 7. December 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 1017. Verpachtung der Chaussee-Gelder-Hebestellen in der Inspection Arnsberg.

Die Chaussee-Gelder-Hebestellen Menden, Oberausel, Freienohl, Werl, Wilnsdorf, Burbach und Crombach sollen nach Verfügung Königl. Hochlöbl. Regierung auf drei Jahre, als vom 1. April 1827 bis ultimo März 1830 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Für die Verpachtung der Hebestellen Wilnsdorf, Burbach und Crombach ist der Bietungstermin auf den 3. Januar 1827, Vormittags 10 Uhr, in dem Dienstlokale des Straßenbau-Conducteurs Haas zu Siegen, und für die Hebestellen Menden, Oberaussel, Freienohl und Werl auf den 6. Januar 1827 Vormittags 10 Uhr, in dem Inspections-Locale zu Arnsberg angesetzt, was den Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen an beiden Orten zur Einsicht offen liegen.

Arnsberg, den 9. December 1826.

Der Straßenbau-Inspector.

---

N. 1018. Verpachtung der Chaussee-Gelder-Hebe-Stellen in der Inspection Unna.

Die Chaussee-Geld-Einnahme der Empfangsstellen

1) zu Soest,
2) » Höchsten,
3) » Brünninghausen,
4) » Stockum und
5) » Steele

soll auf drei nacheinander folgende Jahre vom 1. April 1827 bis 31. März 1830 öffentlich verpachtet werden und zwar

1) den 23. December bei Herrn Gastwirth Overweg in Soest der Empfangsstelle Soest.
2) den 27. December an der Barriere in Hoerde der Empfangsstellen Höchsten und Brünninghausen;
3) den 28. December an der Barriere in Bochum der Empfangsstellen Stockum und Steele

an jedem dieser Tage, Vormittags 10 Uhr.

Die Verpachtungs-Bedingnngen können bei den Straßenbau-Beamten in Erwitte, Unna, Dortmund und Bochum eingesehen werden.

Es wird zugleich ausdrücklich bemerkt, daß nur denjenigen Zutritt zu dieser Verpachtung gestattet werden kann, welche durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen, daß sie die Bedingungen wegen der Sicherheitsbestellung und Vorausbezahlung erfüllen können.

Unna, den 13. December 1826.

Der Straßenbau-Inspector.

---

B 2
N. 1019. Umwechselung alter, außer Cours gesetzter Scheidemünze.

In unterzeichneter Wechselhandlung werden die alten abgesetzten Scheidemünzen, mit einem angemessenen geringen Verlust, angenommen, und kann man dagegen, nach Belieben, grobes Preuß. Courant oder auch neue Scheidemünze an Zahlung haben.

Zugleich empfiehlt sich dieselbe zum Ein- und Verwechseln aller ein- und ausländischen Geldsorten; so wie zum Ein- und Verkaufen von Staats- und Provinzial-Schuldscheinen, unter Versicherung der billigsten Course bestens.

Wolf Levy, Ratingerstraße No. 112. in Düsseldorf.

---

# Nachweisung

## der im Monat Novbr. 1826 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

| Namen der Korn-Märkte. | Weitzen der Scheffel. | | | Roggen der Scheffel. | | | Gerste der Scheffel. | | | Hafer der Scheffel. | | | Erbsen der Scheffel. | | | Buchweitzen der Scheffel. | | | Kartoffeln der Scheffel. | | | Heu der Centner. | | | Stroh das Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Preußischen Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. |
| Hamm . . . | 1 | 11 | 8 | 1 | 7 | 1 | 1 | 1 | 3 | " | 21 | 4 | 1 | 11 | 10 | " | " | " | " | 11 | 3 | " | 12 | 6 | 3 | 19 | 1 |
| Hattingen . | 1 | 20 | " | 1 | 15 | " | 1 | 10 | 9 | 1 | " | " | " | " | " | 1 | 9 | 3 | " | 15 | 4 | " | 16 | " | 4 | 20 | " |
| Herdecke . . | 1 | 16 | 6 | 1 | 13 | " | 1 | 3 | 3 | " | 24 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Langschede , | 1 | 14 | 7 | 1 | 7 | 9 | 1 | " | 6 | " | 17 | " | 1 | 15 | " | " | " | " | " | 15 | " | " | 16 | " | 4 | " | " |
| Lippstadt . . | 1 | 12 | 6 | 1 | 9 | " | " | 29 | " | " | 19 | " | 1 | 9 | " | " | " | " | " | 9 | " | " | 20 | " | 4 | " | " |
| Menden . . | 1 | 14 | 1 | 1 | 9 | 6 | 1 | " | " | " | 19 | 11 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Meschede . . | 1 | 9 | 2 | 1 | 3 | 7 | " | 29 | 2 | " | 17 | 7 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Schwerte . . | 1 | 15 | 6 | 1 | 6 | 8 | 1 | 1 | 8 | " | 20 | 11 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Soest . . . . | 1 | 12 | 11 | 1 | 11 | 5 | " | 29 | 9 | " | 19 | 11 | " | " | " | " | " | " | " | 10 | " | " | 20 | " | 2 | 20 | " |
| Witten . . . | 1 | 15 | 4 | 1 | 13 | 11 | 1 | 8 | 10 | " | 23 | 8 | " | " | " | 1 | 13 | " | " | 10 | 1 | " | 21 | " | 6 | 18 | 7 |
| Durchschnitts-Preis . . | 1 | 14 | 3 | 1 | 9 | 8 | 1 | 2 | 5 | " | 21 | 4 | 1 | 11 | 11 | 1 | 11 | 1½ | " | 11 | 9 | " | 17 | 7 | 4 | 7 | 11 |



N. 1020. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Novbr. 1826.

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 51.

Arnsberg, den 23. December 1826.


Das 16te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 1021. Gesetzsammlung Nro. 16.

N. 1034. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. November 1826, wodurch der §. 35. Lit. o. des Allerhöchst genehmigten Plans der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin (Gesetzsammlung von 1825 Nro 931.) deklarirt wird.

N. 1035. Allerhöchste Verordnung vom 18. November 1826, wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlausitz, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 57 und 58 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, eintreten sollen.

N. 1036. Allerhöchste Verordnung vom 18. November 1826, wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtags-Abgeordnete der Ritterschaft der Niederlausitz.

N. 1037. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. November 1826, wegen wirksamerer Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821 eingeführten neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie.

N. 1022. Anwendung der Bestimmung, wonach keine schwangere Person an einen Strafort abgeliefert werden darf, auf das Landarmen- und Besserungshaus zu Benninghausen.

Nach §. 566 der Kriminal-Ordnung darf keine schwangere Person an einen Strafort abgeliefert werden, und das Königl. Ministerium des Innern hat deshalb noch unterm 15. October curr. verfügt, solche Personen sofort, oder nach entdeckter Schwangerschaft, auf Kosten der absendenden Behörde wieder zurückzusenden.

Diese Bestimmung findet auf das Landarmen- und Besserungshaus zu Benninghausen vollständige Anwendung, da es daselbst an Raum, Zeit und Gelegenheit, um für niedergekommene Personen die erforderliche Sorgfalt eintreten zu lassen, fehlt; auch sind Schwangere, oder Wöchnerinnen, nicht zur anhaltenden Arbeit geeignet, und die zur Besserung erforderlichen Maßregeln können bei ihnen nicht angewandt, der Zweck der Absendung daher nicht erreicht werden.

Münster, den 8. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

---

N. 1023. Verpflichtung der sich verehelichenden Geistlichen und Lehrer an höheren Stadt-Schulen zur Nachsuchung des Heiraths-Consenses und zum Beitritt zur allgemeinen WittwenKasse.

Die auf den Grund der Allerh. Cabinets-Ordre vom 10. December 1816 von uns erlassene Verfügung vom 23. Januar 1817 und die Verfügung des Königl. Consistorii für Westphalen vom 13. März desselben Jahres (Amts-Blatt 1817 No. 51 und No. 204) wonach die Geistlichen und Schul-Beamten, jedoch mit Ausschluß der niedern Kirchen-Bedienten und der Lehrer an den Elementar-Schulen, angewiesen sind,

„bei dem Präsidio unseres Collegii den Consens zu ihrer Verheirathung nachzusuchen, zugleich eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, mit welcher Summe sie ihre künftigen Gattinen in der allgemeinen Wittwen-Casse einkaufen wollen, die zu versichernde Pension aber bei einem Einkommen unter 400 Thlr. jährlich auf ein Viertheil des jährlichen Einkommens, nach Abzug der aus den bestehenden Provinzial-Wittwen-Societäten zu erwartenden Pension, mindestens zu bestimmen"

sind bisher nicht gehörig, zum Theil gar nicht befolgt worden. Um den Folgen der Statt gefundenen Versäumnisse seit dem Februar 1817 so wie allen künftigen Versäumnissen zu begegnen, wird daher auf höhere Veranlassung hiermit Nachfolgendes verordnet:

1) Alle seit dem bemerkten Zeitpunkte verheiratheten Geistlichen und von uns ressortirenden höhern Schulbeamten (in so fern sie nicht ihre Unfähigkeit zur Aufnahme wegen zurück gelegtem 60ten Lebensjahres,

oder die Verzichtleistung ihrer Gattinnen auf eine künftige Pension, welche jedoch nur bei notorisch Begüterten ausnahmsweise angenommen werden kann, nachgewiesen haben oder noch jetzt nachgewiesen haben oder noch jetzt nachweisen) haben ihren Beitritt zur allgem. Wittwenkasse in dem nächsten Receptions-Termine, den 1. April k. J. unfehlbar zu bewirken und, wie solches geschehen, mittelst Einreichung des Receptions-Scheins spätestens bis zum 1. Juni k. J. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlr. nachzuweisen.

2) Einer gleichmäßigen Ordnungsstrafe werden wir sowohl diejenigen Geistlichen und höheren Schullehrer, welche von jetzt an sich verehelichen ohne den Heirath-Consens vorab nachzusuchen und die erforderliche Erklärung wegen der ihrer Gattin zu versichernden Pension abzugeben, oder das gegebene Versprechen im nächsten Receptions-Termine nicht lösen, als auch die Pfarrer unterwerfen, welche die Trauung ohne vorgezeigten Heirathts-Consens verrichten.

3) In den ad No. 1 und 2 bemerkten Versäumniß-Fällen soll überdem nach Maßgabe der Umstände denjenigen Kassen, aus welchen die betroffenen Individuen ihre Gehälter beziehen, die Einbehaltung der zur Reception erforderlichen Summe aufgegeben werden.

Uebrigens wird nachrichtlich noch bemerkt, daß diejenigen, welche nicht Gelegenheit haben, ihren Beitritt in Berlin unmittelbar zu bewirken, sich an den Commissarius der Wittwen-Kasse, Herrn Steuer-Einnehmer Vonnegut in Münster zeitig zu wenden und unter Einsendung der erforderlichen Atteste sich dessen Vermittelung zu bedienen haben.

Arnsberg, den 15. Dezember 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 1024. Steuer-Empfang im Kreise Olpe.

Da der bisherige Steuer-Empfänger Engelhard zu Olpe, wegen hohen Alters, auf seine Entlassung angetragen hat, und dieser Wunsch mit Anerkenntniß seiner bisherigen treuen Dienste ihm gewährt worden ist, so haben wir beschlossen, vom 1. Januar 1827 ab, den Empfang der directen Steuern im Amte Olpe mit dem zu Bilstein zu vereinigen und dem dortigen Steuer-Empfänger Menne zu übertragen, welcher daher im nächsten Jahre seinen Wohnsitz zu Olpe nehmen, und worüber alsdann das Nöthige bekannt gemacht werden wird.

Die bisherigen Local-Erhebungen, mit Ausnahme desjenigen zu Saalhausen, welcher künftig wegfallen wird, werden beibehalten, und es werden demnach auch künftig jeden Monat an folgenden Orten Local-

Erhebungen abgehalten werden: Olpe (oder künftig Bilstein), Drolshagen, Wenden, Kirchhunden, Attendorn, Elspe, Valpert.

Die Behörden sowohl als die Steuerpflichtigen haben sich hiernach zu achten.

Arnsberg, den 18. Dezember 1826.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltnng der directen Steuern, der Domainen u. Forsten.

---

N. 1025.
Aufhebung des Neben-Zoll-Amts II. zu Bettelhausen.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß höherer Verordnung zufolge, das bisher zu Bettelhausen, Kreises Wittgenstein, für den kleinen Grenz-Verkehr bestandene Neben-Zoll-Amt II. Klasse mit Ablauf dieses Jahrs aufgehoben, und der dahin geöffnet gewesene Verbindungs-Weg mit dem Auslande geschlossen werden wird.

Wilnsdorf, den 16. December 1826.

Königlich Preußisches Haupt-Zoll-Amt.
Weber. Serres. Kerckhof.

---

N. 1026.
Diebstahl in der Brambauerschaft.

In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. sind dem Landwirth Johann Heinrich Kleinherenthey in der Brambauerschaft, Gerichtsbezirk Dortmund, aus dem bei seinem Hause befindlichen Stalle 4 Schafe gestohlen worden, als: ein einjähriger weißer Schafbock ohne Abzeichen; ein zweijähriges weißes Mutterschaf ohne Abzeichen; ein sechsjähriges ditto. Diese 3 Schafe waren hinten auf dem Kreuze dadurch gezeichnet, daß ihnen daselbst ein runder Fleck, ungefähr von der Größe eines 10 Sgr. Stücks, von der Wolle weggeschoren ist; ein einjähriges Mutterschaf.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf dieser Schafe warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Schafe führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 25. November 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 1027.
Diebstahl auf der Kuhle.

In der Nacht vom 31. October auf den 1. November sind auf der Kuhle, Bürgermeisterei Gevelsberg, von der Frachtkarre des Fuhrmanns Thomas Stein von Rhade zwei Ballen Waaren

1) 1 Ballen sig. HHS Nro. 413, enthaltend:
4 Stück 8/4 ordinairen Zwillich, einzeln;
6 » 8/4 desgl. aneinander;
4 » 9/4 Grotloots desgl.;
1 » 5/4 bl. Kiesbont;
2 » 9/8 desgl.

2) 1 Ballen sig. (siehe oben) — Nro. 416 enthaltend:
3 Stück 9/8 Kiesbont;

3 Stück 5/4 Kiesbont;
2 » 5/4 Grotloots Zwillich;
2 » 10/4 3 Seigels dito;
gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 6. December 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 1028. Diebstahl zu Witten.

In der Nacht vom 28. auf den 29. August d. J. sind dem Geschwornen Hardt zu Witten, Gerichtsbezirks Bochum, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

Eine dreifache Schnur ächter, wie mittelmäßige Erbsen großer, etwas gelblicher Perlen, etwa 220 Stück enthaltend; ein massiver Siegelring mit Arabesken, Karniol-Steinen und einem Familien-Pettschaft, enthaltend auf einem mit einem Helm gezierten Schilde drei Herzen, wovon das dritte in der Mitte unter den beiden obern stehend, durch einen Balken von letztern getrennt ist; ein in gelbem Golde gefaßter Diamant, Solitair-Brillant, 3 Linien lang, 2¼ Linien breit, mit etwas schwärzlichem Spiegel; ein rother goldner Ring enthaltend 7 Diamant-Steine, der mittlere von der Größe einer Erbse. die 6 umliegenden stark die Hälfte kleiner; ein gelbgoldner Ring, auf der Rückseite F.R. gezeichnet; ein doppelter goldner Ring, enthaltend zweierlei Haare in einander geschlungen, auf der Rückseite mit den Buchstaben C C * H. C. den 3. Januar 1825 gezeichnet; eine mit Maroquin-Papier bekleidete pappene Rauchtabacks-Dose mit einer durch Glas geschützten, auf Silbertramin gestickten Landschaft, in welcher sich 2 Loose auf auszuspielende Uhren sub. Nr. 239. u. 798. befanden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände oder Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Hamm, den 13. December 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

N. 1029. Diebstahl zu Meggen.

In der Nacht vom 13. auf den 14. dieses Monats sind dem Peter Wrede zu Meggen, mittelst Einbruchs aus einer Kiste im Schlafzimmer:

1) sechs halbe Brabander Kronenthaler; 2) zwei Kassenanweisungen, jede von einem Thaler Cour.; 3) ein Thaler Courant.

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich Jeden, der wegen des Thaters oder des gestohlenen Geldes Auskunft zu geben im Stande ist, auf, entweder seiner Ortsobrigkeit oder uns davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Bilstein, den 29. November 1826.

Königliches Justiz-Amt daselbst.

---

N. 1030. Zurücknahme des Steckbriefs hinter J. Mause.

Der sub Nro. 992 des Amtsblatts befindliche Steckbrief gegen Johann Mause wird als erlediget zurückgenommen.

Medebach, den 17. December 1826.

Königl. Preuß. Justiz-Amt daselbst.

---

B 1

N. 1031. Anlegung einer Pulvermühle bei Lütringhausen.

Die hiesigen Kaufleute Herr Franz Joseph Hundt, Johann Joseph Huperz Gerlachs-Sohn, und Johann Anton Zeppenfeld beabsichtigen, ihren Platten-Hammer im Dohm am Bach Olpe, in zureichender Entfernung unter dem Dorf Lutringhausen gelegen, zu einer Pulvermühle umzustellen.

Wer durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, ist hierdurch aufgefordert, die Widerspruchsgründe binnen 8 Wochen ausschließlicher Frist, von heute an gerechnet, so wohl bei dem Unterzeichneten, als den Bauherren selbst anzumelden und solche gehörig nachzuweisen.

Der Plan zu diesem Werke liegt auf der hiesigen Kreisstube zur Einsicht der etwa dabei Interessirten offen.

Olpe, den 13. December 1826.

Der Landrath daselbst.

---

N. 1032. Steckbrief hinter C. Degen.

Der hierunter signalisirte am 14. v. M. aus dem Zuchthause zu Herford entlassene und wegen mehrerer gewaltsamer Diebstähle und seiner bisherigen Lebensweise überhaupt unter polizeiliche Aufsicht gestellte Christoph Degen von Erlinghausen hat sich von dort entfernt.

Die betreffenden Behörden werden ersucht, auf dieses gefährliche Subject invigiliren und solches im Betretungsfalle an den Bürgermeister Marchand zu Marsberg abliefern zu lassen.

Brilon, den 18. December 1826.

Der Landrath daselbst.

## Person-Beschreibung.

Der Tagelöhner Christoph Degen aus Erlinghausen in Westphalen ist katholischer Religion, 28 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, mittleren Mund, gesunde Zähne, braunen Bart, spitzes Kinn, ovale und magere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Statur.

---

N. 1033. Taxe der Binnerpächte beim Rentamte Soest pr. 1826.

Für die pro Martini 1826 von den Präſtantiarien des hieſigen Rentamts zu entrichtenden Binnerpächte ſind von Königlicher Hochlöblicher Regierung folgende Redemtions-Preiſe feſtgeſetzt worden:

| | Preuß. Courant. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| n Fohlen | 4 | Rthlr. | — | Sgr. | — | Pf. |
| » » Kalb | — | » | 15 | » | — | » |
| » » Lamm | — | » | 8 | » | — | » |
| » » Hammel | — | » | 20 | » | — | » |
| » » Schuld- oder Hofes-Schwein | 5 | » | — | » | — | » |
| » eine Gans | — | » | 10 | » | — | » |
| » ein Huhn | — | » | 2 | » | 6 | » |
| » 100 Eier | — | » | 19 | » | — | » |
| » 100 Schobben Stroh | 1 | » | — | » | — | » |
| » ein vierſpänniges Fuder Hartholz | 2 | » | — | » | — | » |
| » » zweiſpänniges Fuder Hartholz | 1 | » | — | » | — | » |
| » » Fuder Börden (30 Stück) | — | » | 20 | » | — | » |
| » » Pfund Wachs | — | » | 15 | » | — | » |
| » » Pfund Butter | — | » | 4 | » | — | » |
| » » Pfund Käſe | — | » | 1 | » | — | » |
| » » Pfund Heide zu ſpinnen | — | » | 2 | » | — | » |
| » » Soeſter Scheffel Lein zu ſäen | — | » | 15 | » | — | » |
| » einen Bienenſtock | — | » | 25 | » | — | » |
| » eine Tonne Häringe | 19 | » | 15 | » | — | » |
| » das Recht der Fiſcherei | — | » | 15 | » | — | » |
| » das halbe Obſt von einer großen Colonie | — | » | 15 | » | — | » |
| » » » » » kleinen » | — | » | 6 | » | — | » |
| » ein Spanndienſt v. einer großen Colonie ohne Futter | 1 | » | — | » | — | » |
| desgl. von einer kleinen Colonie oder Kotten | — | » | 15 | » | — | » |
| für einen Handdienſt | — | » | 2 | » | 6 | » |
| für ein vierſpänniges Fuder Heu | 4 | » | — | » | — | » |

Den Pflichtigen wird dieſes mit der Aufforderung bekannt gemacht, hiernach ihre Schuldigkeiten innerhalb 8 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls gegen ſie nach Vorſchrift der Executions-Ordnung vom 16. October 1823 verfahren werden wird.

Soeſt, den 15. December 1826.

Königliches Rentamt daſelbſt.

---

N. 1034. Holzverkauf in d. Oberförſterei Siegen.

Mittwoch den 17. Januar k. J. wird das in den Königl. Waldungen des Forſtbelaufs Freudenberg gehauene Holz, das in 3200 Cubic-Fuß eichen Nutzholz, 154 Klafter eichen-buchen- und nadel-Brennholz und gegen 120 Klafter Reiſerholz beſtehet, in dem Hauſe des Herrn Lieutenant Schuß zu Freudenberg öffentlich nach dem Meiſtgebote verkauft werden.

Kaufluſtige wollen Vormittags 10 Uhr daſelbſt eintreffen.

Siegen, den 15. December 1826.

Der Forſtmeiſter daſelbſt.

---

N. 1035. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Freitags den 29. d. M. und am folgenden Tage, Vormittags 10 Uhr, sollen im herrschaftlichen Schedaer-Walde, den Districten Warmereichen, kleine Wand und Priorsheide, nachstehende Holzquantitäten, als:

1) 1000 Cubicfuß eichen Bau-Holz; 2) 60 Klafter eichen Brenn-Holz; 3) 900 Klafter Schlag- und Reiser-Holz

einzeln und parthienweise an den Meistbietenden versteigert werden.

Die Zusammenkunft ist in der Forstwohnung zu Scheda.

Arnsberg, den 18. December 1826.

Der Forstinspector.

---

N. 1036. Verpachtung der Chaussee-Gelder-Hebe-Stellen in der Inspection Limburg.

Zufolge Verfügung der Hochlöbl Regierung zu Arnsberg soll die Königlichen Chaussee-Gelder-Einnahme:

1) der Empfangsstelle Altena, a.
2) » » Haspe,
3) » » Nirgena,
4) » » Kaltenhof,
5) » » Iserbeck,
6) » » Hiddinghausen und
7) » » Herlederholz

auf drei Jahre, mit dem 1. April k. J. anfangend, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Termine zu dieser Verpachtung werden

a) für die Empfangsstelle ad 1. auf den dritten Januar k. J. bei dem Unterzeichneten,

b) für die Empfangsstelle ad 2 und 3 auf den 4. Januar k. J., bei dem Herrn Baukondueteur Grevel zu Hagen, und

c) für die Empfangsstellen ad 4, 5, 6, und 7, auf den 5. Januar k. J. bei dem Herrn Baukondueteur Koenemann zu Schwelm,

bestimmt.

Qualifizirte Pachtlustige, welche für den vierten Theil der jährlichen Pachtsumme Kaution zu stellen vermögen und darüber amtliche Atteste beibringen, wollen sich an gedachten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf dem Büreau der genannten Beamten, wo auch die Bedingungen vorher zur Einsicht offen liegen, einfinden und ihre Gebote abgeben.

Limburg, den 13. Dezember 1826.

Der Wegebau-Inspector.

---

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

## Stück 52.

Arnsberg, den 30. December 1826.


Das 17te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 1037. Gesetzsammlung No. 17.

N. 1038. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. December 1826, wodurch die Tarifsätze in der Erhebungsrolle vom 19. November 1824 für die Gegenstände der zweiten Abtheilung bis zu Ende des Jahres 1827 für gültig erklärt werden.

---

N. 1038. Standes-Erhöhung.

Des Königs Majestät haben den Erbdrosten des Fürstenthums Münster: Adolph Heidenrich Bernhard Freiherrn Droste zu Vischering, mit Beibehaltung der Erbdrosten-Würde für den Stammhalter seiner Familie, in den Grafenstand zu erheben, auch dessen Sohne Felix mittelst eines allerhöchst vollzogenen Diplomes vom 4. October d. J. zu gestatten geruhet, den Namen und das Wappen des verstorbenen Ministers Grafen von Nesselrode-Reichenstein seinen Namen und Wappen beizufügen, und sich künftighin: Graf Droste-Vischering von Nesselrode-Reichenstein zu nennen und zu schreiben, — welches zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des Publikums gebracht wird.

Münster, den 18. December 1826.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

---

N. 1039. Empfehlung der Reformationsgeschichte von J. P. Berg.

Sämmtliche evangelische Pfarrer unsers Bereichs, wie alle Freunde der vaterländischen Geschichte, machen wir aufmerksam auf folgende, vor Kurzem erschienene Schrift:

J. P. Berg's, weiland Doctors und Professors der Theologie, Kirchengeschichte und der orientalischen Sprachen, zu Duisburg, Reformations-Geschichte der Länder Jülich, Kleve, Berg, Mark, Ravensberg und Lippe. Herausgegeben und mit einer kurzen Biographie des Verfassers versehen, von Dr. Ludwig Troß. Hamm in der Schulz'schen Buchhandlung 1826. (S. 264).

Der Verfasser, einer der größten Gelehrten, Theologen und Geschichtsforscher, deren die Provinz Westphalen sich zu erfreuen gehabt hat, hat Jahre lang die Materialien zu diesem verdienstlichen Werke gesammelt, aus den hieher gehörigen Quellen, deren Anzeige vorangeschickt ist, mit größter Treue und Genauigkeit geschöpft, und in interessanter Weise das Ganze zusammengestellt. Mit Recht sagt in der Vorrede der Herausgeber, dem ein glücklicher Zufall das Manuskript dieses köstlichen Nachlasses in die Hände gebracht hat, von dieser Geschichte, daß sie, als von einem solchen Manne, von großer Wichtigkeit sey, und eine fühlbare Lücke in unserer vaterländischen Literatur ausfulle, die bis jetzt noch kein Werk aufzuweisen habe, worin die Geschichte der Reformation der genannten Lande in zusammenhängender, allgemein faßlicher Darstellung erzählt sey. Es ist um so mehr dringend zu wünschen, daß diese Schrift einen raschen Absatz finde, als der Herausgeber in diesem Falle die Geschichte selbst bis auf unsere Zeiten fortzusetzen sich erbietet. Mit seiner Bitte an jeden, der es vermag, ihm dazu mit Materialien, Nachrichten ꝛc. an die Hand zu gehen, vereinigen wir die unsrige.

Münster, den 19. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Consistorium.

---

N. 1040. Vereinigung der beiden evangelischen Gemeinden in Castrop.

Die bisherige lutherische und die reformirte Gemeinde in Castrop haben sich einmüthig zu einer unirt-evangelischen Kirchen-Gemeinde vereinigt. Das hohe Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat den deshalb abgeschlossenen Vertrag bestätigt und der Gesammt-Gemeinde mit Bezeigung Hochdesselben Wohlgefallens, die goldene Reformations-Denkmünze zum immerwährenden Andenken zu verleihen geruhet.

Arnsberg, den 7. December 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 1041. Maschinen, welche für Fabrikanten der westlichen Monarchie als Auszeichnung bestimmt sind.

Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern, sollen Maschinen, welche ausgezeichneten Fabrikanten des westlichen Theils der Monarchie als ein ihre Verdienstlichkeit anerkennendes Geschenk bestimmt sind, vorher nach Wetter an die Maschinen-Fabrik des Friedrich Harkort gesandt und dort öffentlich ausgestellt werden, um das Nachbauen für den Fall zu erleichtern, daß andere Fabrikanten, als der Beschenkte, die Anschaffung ähnlicher Kunstwerke beabsichtigen möchten.

Dieser Bestimmung zufolge ist dem Kaufmann und Besitzer einer Baumwollenspinnerei Peill in Elberfeld eine Capping-Maschine für die Baumwollenspinnerei als Auszeichnung unter der Bedingung geschenkt worden, solche den Fabrikanten des Inlandes, welche davon Kenntniß nehmen wollen, zu zeigen und sie vier Jahre hindurch zu benutzen.

Diese Maschine wird nächstens in der Maschinen-Fabrik des Friedrich Harkort zu Wetter ankommen, und kann daselbst drei Monate lang von den Fabrikanten, die sie zu sehen wünschen, in Augenschein genommen werden.

Arnsberg, den 12. December 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 1042. Einzusendende Nachweisung der vorgekommenen Taufen von Juden.

Unsere Verfügung vom 21. December 1823 (Amtsblatt 1824 No. 4.) die im Monate Januar alljährig uns einzureichende Nachweisung der im abgewichenen Jahre vorgekommenen Taufen von Juden und Juden-Kindern, oder die desfallsige Vakat-Anzeige betreffend, wird den Herren Superintendenten und Dechanten hiermit in Erinnerung gebracht.

Arnsberg, den 21. December 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 1043. Einführung der neuen Scheidemünze und der Verkehr in Preußischem Gelde.

Da die bisher ergangenen Anordnungen, zur allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821 eingeführten neuen Scheidemünze in den westlichen Provinzen der Monarchie, nicht ausreichend befunden sind, indem dort noch immer nicht nur die von der Annahme bei den öffentlichen Kassen und im gemeinen Verkehr ausgeschlossenen alten Landes-Scheidemünzen, sondern auch die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1823 außer Cours gesetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, sich im Umlaufe finden, und die Berechnungsarten nach gemein Courant, gemein Geld, Frankfurter und Kleviſchen Thalern, nach Stübern u. s. w. zu einer, die arbeitende und untere Volksklasse besonders

drückenden Agiotage Veranlassung geben; so will Ich, nach den Vorschlägen des Staatsministeriums, für die westlichen Provinzen Folgendes bestimmen:

1) die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1823 auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Konfiskation und resp. der Konfiskation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, soll auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

   Eine Ausnahme hiervon wird nur für den nachbarlichen Verkehr in den Grenzstädten und Ortschaften, welche in den durch die Zollordnung bestimmten Grenzbezirken bis zur Binnenlinie belegen sind, und in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen gestattet.

2) Es ist zwar schon den Unterthanen alle Gelegenheit gegeben, sich der alten Landes-Scheidemünze in Silber (Billon) und Kupfer, zu ihrem vollen Nennwerthe durch Einzahlung und selbst durch Verwechselung bei den Königlichen Kassen zu entledigen; da diese Gelegenheit aber von ihnen nicht überall gehörig benutzt ist, und damit dieselben sich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe dieser Münzen verbunden seyn soll, verwahren können, will Ich nachgeben, daß noch eine Frist von drei Monaten bestimmt werde, binnen welcher diese Münzen, bei den näher durch die Regierung zu bestimmenden Kassen, zum Nennwerthe in jedem Betrage umgewechselt werden können. Dagegen sollen die alten Landes-Scheidemünzen, einschließlich der fremden Konventions-Zweigroschenstücke, von nun an verrufen und außer Cours gesetzt seyn, und, wo sie im Tausch oder gemeinen Verkehr angetroffen werden, konfiszirt werden.

3) Im Handel und Verkehr im Innern soll keine andere Berechnungsart, als im Preußischen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen, statt finden, und jede dagegen entdeckte Contravention polizeilich bestraft werden.

   Die Bestimmung im §. 14. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30. September 1821, wornach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner gestattet ist, hört daher auf.

Kaufleute und Gewerbetreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher, wo solches noch nicht statt findet, vom Anfang des Jahres 1827 an, nach dieser Eintheilung führen, widrigenfalls sie, wenn bei einer, nach den gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher, oder daraus zu fertigender Auszüge

eine Kontravention gegen diese Bestimmung sich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Rthlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Notarien, Auktions-Kommissarien u. s. w. die neue Münzeintheilung nicht zur Anwendung gebracht, so verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Rthlr.

Nur der Wechselverkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

4) Wegen der untersagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen, bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der Bekanntmachung vom 27. November 1821 (Gesetzsammlung von 1821 S. 190 ff.) beigefügten Vergleichungstabelle gegen Preußisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden.

Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens niemand verpflichtet.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen.

Berlin, den 25. November 1826.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dem Inhalte des §. 2. derselben gemäß bestimmen wir die Frist zum Umwechseln der alten Landesscheidemünze bis zum 1 April 1827, und kann solches binnen derselben bei den Steuer-Kassen zu Arnsberg, Meschede, Brilon, Bilstein, Siegen, Berleburg, Altena, Iserlohn, Hagen, Bochum, Dortmund, Hamm, Soest und Lippstadt geschehen.

Sollten gedachte Kassen nicht mit dem erforderlichen Vorrath von neuer Scheidemünze Behufs dieses Umwechselns, oder um den sonst erforderlichen Bedarf zu bestreiten, versehen seyn, so haben sie sich solchen von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu verschaffen.

Uebrigens weisen wir die Landräthe und Polizei-Behörden an, strenge auf die Befolgung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-

Ordre zu halten, und bringen zu dem Ende unsere frühere Bekanntmachung vom 6. d. M. No. 1004. des Amtsblatts zur Nachachtung in Erinnerung.

Arnsberg, den 24. December 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

N. 1044. Wegen Aufhebung des Neben-Zollamts II. zu Bettelhausen.

Das bisherige Neben-Amt II. zu Bettelhausen wird mit Ende dieses Jahres höherer Verfügung gemäß aufgehoben, und muß die Versteuerung der ein- oder ausgehenden Güter bei dem Neben-Amt II. zu Elsoff geschehen.

Münster, den 21. December 1826.

Der Geheime-Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

---

B 2

N. 1045. Anlegung einer Pulvermühle bei Lütringhausen.

Die hiesigen Kaufleute Herr Franz Joseph Hundt, Johann Joseph Huperz Gerlachs-Sohn, und Johann Anton Zeppenfeld beabsichtigen, ihren Platten-Hammer im Dohm am Bach Olpe, in zureichender Entfernung unter dem Dorf Lütringhausen gelegen, zu einer Pulvermühle umzustellen.

Wer durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, ist hierdurch aufgefordert, die Widerspruchsgründe binnen 8 Wochen ausschließlicher Frist, von heute an gerechnet, so wohl bei dem Unterzeichneten, als den Bauherren selbst anzumelden und solche gehörig nachzuweisen.

Der Plan zu diesem Werke liegt auf der hiesigen Kreisstube zur Einsicht der etwa dabei Interessirten offen.

Olpe, den 13. December 1826.

Der Landrath daselbst.

---

N. 1046. Holzverkauf in den Forstbegängen Meiswinkel, Ernsdorf und Müsen.

Das in den Schlägen der Forstbegänge Meiswinkel, Ernsdorf und Müsen fertiggestellte Holz, im Betrage von 3520 Kubic-Fuß eichen Nutzholz 76 Klafter eichen und buchen Brennholz, 3 Klafter Nadel-Brennholz, nebst 50 Klafter Reiser, so wie ferner der auf 63 Morgen Hauberg bei Junkernhees und Langenau gelegen stehende Holzbestand, geschätzt zu 171 Klafter Brenn- und 228 Klafter Reiserholz, womit die einjährige Benutzung des Bodens zur Roggenerziehung und die Lohnutzung verbunden ist, soll Donnerstags den 18. Januar k. J. in dem Hause des Gastwirths Schweisfurth zu Ernsdorf öffentlich versteigert und Vormittags 10 Uhr damit begonnen werden.

Die Königl. Förster zu Meiswinkel und Ernsdorf werden den Kauflustigen das zu verkaufende Holz auf Verlangen vorzeigen.

Siegen, den 15. December 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 1047. Verkauf der Domaine Grafschaft.

Vermöge hochverehrlichen Auftrags einer Königl. Hochl. Regierung zu Arnsberg, sollen Mittwoch den 6. Februar 1827, Morgens 9 Uhr, auf der Rentamtsstube zu Grafschaft, nachbenannte, zum Königlichen Rentamte Bilstein gehörige, im Kreise Meschede gelegene Besitzungen, im öffentlichen Meistgebote nochmals verkauft werden, als:

I. Das Domainen-Gut Grafschaft in folgenden Bestandtheilen:

1) sämmtliche vormalige Abtei-Gebäude mit der vormaligen Kirche, der Mahl-Mühle und allen Wirthschafts-Gebäuden, ausgenommen der südliche Flügel des Haupt-Gebäudes und die daran liegenden Stallungen.
2) 5 Morgen 56 []Ruthen Preuß. Maaß Hofraum;
3) 4 » 25 » » » Garten;
4) 4 » 20 » » » Baumgarten;
5) 67 » 56 » » » Wiesen und Weiden;
6) 268 » 118 » » » Ackerland;
7) 5 Teiche mit der Wasserleitung;
8) die Schaaftrift und Huth-Berechtigung;
9) 2 Bachfischereien;
10) 2 Jagden;
11) An Waldungen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a. das Litzloh . . . . | 226 | Morgen | Preuß. Maaß, |
| b. die Bremecke . . . | 101 | » | » » |
| c. das Mittelei . . . | 79 | » | » » |
| d. der Harkenstall . . | 83 | » | » » |
| e. die Dormecke . . . | 159 | » | » » |
| | 648 | Morgen | Preuß. Maaß. |

Die sämmtlichen Gebäude, von Stein erbaut, sind von großer Ausdehnung und in gutem Zustande, zu Fabrik-Anlagen wohl geeignet.

II. Das eben angeführte Domänen-Gut alternativ mit nachbezeichneten Grundstücken und Gefällen:

1) 85 Morgen 50 []Ruthen Preuß. Maaß, in 35 einzelnen Garten-, Ackerland- und Wiesen-Stücken, welche bei Grafschaft, Fredeburg und Schmallenberg gelegen sind;
2) der Zehnten in der Feldmark von Ober- und Nieder-Fleckenberg;
3) an jährlichen Geld-Gefällen . . . . 493 Rthlr. 29 Sgr. 3 Pf.
4) an jährlichen Getreide-Gefällen, und zwar

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a. an Roggen . . . . . | 231 | Schffl. | » Mtzn. | Pr. | Maaß, |
| b. » Gerste . . . . . | 138 | » | 8 » | » | » |
| c. » Hafer . . . . . | 1037 | » | 8 » | » | » |
| d. » Mühlenkorn . . . . . | 57 | » | 5 » | » | » |

wovon das Fünftel, wegen der Grundsteuer, abgezogen ist.

Die nähere Beschreibung der Verkaufsgegenstände und die Verkaufs-Bedingungen können auf der hiesigen Rentamtsstube und bei dem Königlichen Rentamtmann Herrn Schmidt zu Grafschaft eingesehen werden.

Bilstein, den 19. December 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 1048. Verkauf von fünf herrschaftlichen Gärten am Brückenplatze bei Arnsberg.

Aus Auftrag einer Königlichen Hochlöblichen Regierung sollen fünf herrschaftliche Gärten am Brückenplatze bei Arnsberg im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Der Termin hierzu ist auf Montag den 8. Januar k. J. des Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube anberaumt, wo auch die Bedingungen zur Einsicht offen liegen.

Arnsberg, den 22. December 1826.

Königl. Rentamt das.

---

N. 1049. Holz nnd Waldverkäufe in den Oberförstereien Hamm und Hagen.

Die Königlichen Walddistrikte:

1) Herringssondern bei Hamm, 2) Grutholz bei Castrop, 3) Herrenthei bei Lünen,

sollen theilweise und im Ganzen mit dem Holzbestande zum öffentlichen Verkaufe gegen Erbzins oder zum vollen Eigenthum; außerdem auch, in den Distrikten No. 2 und 3 eine bedeutende Quantität der stärksten Eichen- und Buchenstämme zum Separat-Verkaufe ausgesetzt werden.

Die Licitations-Termine beginnen:

für No. 1. am 22. Januar k. J. um 9 Uhr bei Herrn Biermann zu Pelkum,
» » 2 am 26. Januar k. J. um 9 Uhr bei Herrn Busch zu Castrop,
» » 3 am 29. Januar k. J. um 9 Uhr bei Herrn Schmidt zu Brechten.

Die Verkaufs-Bedingnisse ꝛc. liegen bei den Local-Forstbeamten offen, und werden die Kauflustigen ersucht, 8 Tage vor diesen Terminen sich bei denselben Behufs der speciellen Anweisung im Walde selbst einzufinden.

Unna, den 22. December 1826.

Der Forstmeister daselbst.

---

N. 1050. Verpachtung des Frucht- u. Blut-Zehntens zu Altenhellefeld.

Der zur Königl. Receptur Arnsberg gehörige Frucht- und Blutzehnten zu Altenhellefeld soll im öffentlichen Meistgebote zur Verpachtung auf drei Jahre ausgesetzt werden, wozu der Termin auf Montag den 15. Januar k. J. des Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube anberaumt ist.

Die Bedingungen liegen dahier zur Einsicht offen.

Arnsberg, den 23. December 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

N. 1051. Verpachtung von zwei Grundstücken bei Büderich.

Am Mittwoch den 10. Januar k. J. sollen bei der Königl. Receptur zu Werl die, an der Viehstraße bei Büderich belegenen, bisher an den Colon Hillebrand zu Büderich verpachteten, zwei herrschaftlichen Grundstücke wiederholt zur Verpachtung auf 6 Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 23. December 1826.

Königl. Rentamt daselbst.

---

Alphabetisches

# Namen- und Sachen-Register

zu dem Amtsblatte der Königl. Regierung

zu

# Arnsberg.

(Stück 1—52. vom 1. Januar bis einschließlich den 31. December 1826.)

Bemerkung. Die Zahlen zeigen die Seiten an.

## I. Namen-Register.


Achmanaitis, Gerichtsbote. 503.
Agnesens, Steckbrief. 47.
Alberti, Prediger. 284.
Althof, pens. Gerichtsbote. 219.
Ashölter, Bürgermeister. 555.
Aufmort, Steckbrief. 587. 607.

Baedecker, Steckbrief. 479. 564.
Bährens, Dr. Arzt. 499.
Baltz, Auskult. 338.
Balzer, Hebamme. 171.
Bastian, Schulamts-Cand. 538.
Batta, Schulamts-Cand. 206.
Bauer, Steckbrief. 360. 376.
Baumann, Dr. Privat-Docent. 537.
Becker, Steckbrief. 23. Ober-Landesgerichts-Referendarius. 219.
Berent, Vagabund. 300.
Berg, zurückg. Steckbrief. 99.
Bertelsmann, Pfarramts-Cand. 299.
Benghem, (v.) Assessor. 338.
Biecker, Pfarrer. 515.
Blanke, Assistent. 401.
Blochaum, Lehrer. 583.
Blasberg, Steckbrief. 186.
Boesebeck, Schullehrer. 42.
Boos, Vagabund. 189.
Bormann, Rggs.-Feldmesser. 20.
Brand, Assessor. 338.
Brandenburger, verwiesener Schustergeselle. 54.
Brockmann, Vagabundin. 82.
Brefeld, Dr. Kreis-Physikus. 590.
Breiderhoff, Kataster-Geometer. 141.
Bremiker, Rggs.-Conducteur. 582.
Bruch, Steckbrief. 221.
Brülheide, Schulamts-Cand. 206.
Butz, Auskultator. 338.
Bürcklien, Vagabund. 151.

Cappell, Auskult. 538. Referend. 503.
Clotten, Katast. Geom. 141.
Court, Katast. Geom. 141.
Cramer, Steckbrief. 236.

Dahlhof, Schulamts-Cand. 206.
Daub, Pfarramts-Cand. 299.
Degen, Steckbrief. 634.
Derckmann, Rggs.-Conduct. 305.
Dieckmann, Schulamts-Cand. 299. Steckbrief. 466.
Diercks, Vagabund. 187.
Dierickx, Auskult. 30.
Doert, Kataſt. Geom. 141. Steuerrath. 177.
Dornſeifen, Juſtiz-Commiſſarius, geſt. 339.
Drebuſch, Hebamme. 299.
Dreeſen, Steckbrief. 107. 154.
Drever, Hebamme. 172.
Droſte zu Viſchering, (Frhr. v.) Biſchof. 193. Standes-Erhöhung. 637.
Duddenhauſen, Steuer-Inſpct. 430.
Dunker, Steckbrief. 344.

Ebmeyer, Stadtrichter. 30.
Eickhoff, Schulamts-Cand. 206.
Eiſendorn, Steckbrief. 552.
Elbers, Auskult. 338.
Ellerts, (v.) Oberlandesgerichts-Referendarius. 219.
Ellinghaus, Auskult. 219.
Elmering, Steuer-Inſpect. 430.
Engels, Candidat. 51. Pfarrer. 186.
Ernenputſch, Steckbrief. 373.
Eſch, Referend. 503.
Eulerich, entl. Schultheiß. 356.
Evers, Vagabund. 187.

Fabro, Apotheker. 427.
Feßler, Steckbrief. 266.
Flashoff, Auskult. 30.
Flohr, Steckbrief. 124.
Flöry, Vagabund. 187.
Fluhme, Pfarramts-Cand. 299.
Flunkert, Hebamme. 299.
Frackmann, Schulamts-Cand. 538.
Frohning, Steckbrief. 250. 381. 403.
Früſtück, Vagabund. 187.
Funke, Dr. Geburtshelfer. 442.

Gabriel, Steckbrief. 46.
Gehle, Hebamme. 171.
Gerlach, Bürgermeiſter. 170.
Gieſeler, Candidat. 598.
Glänzer, Schulamts-Cand. 206.
Goſſler, Oberlandesgerichts-Aſſeſſ. 502.
Grashoff, Candidat. 7.
Grimberg, Not. publ. 115. 219.
Gronarz, penſ. Juſtiz-Amtm. 491.
Groos, Dr. Arzt u. Wundarzt. 442.
Grundſchöttel, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor. 338.
Grüttel, Vagabund. 18.

Haarmann, Auskult. 338.
Haeſten, (v.) Auskult. 338.
Handke, Gerichts-Bote. 503.
Hanekroth, penſ. Stadtſchulth. 491.
Hardenack, Vagabund. 363.
Häften, (v.) Auskult. 219.
Hecht, Vagabundin, 300.
Heeſe, Steckbrief. 483.
Heidbrede, Schullehrer. 20. 583.
Heil, Vagabund. 363.
Heller, Schulamts-Cand. 206.
Herkelmann, Gerichts-Bote. 503.
Hermanni, Juſtiz-Commiſſarius. 20. Pfarramts-Cand. 299.
Heyden, (v. d.) Crim.-Actuar. 30.
Hofmann, Steckbrief. 570.
Hoffmann, Vagabund. 102. Vagabundin. 102. Steckbrief. 106. Candidat. 345. Regierungs-Cond. 590.
Horn, Hülfslehrer. 396.

Houben, Auskult. 219.
Houillon, Batallions-Arzt. 271.
Hunziger, Bezirkswerkmeister. 27.
Hück, Steckbrief. 479.

Jamus, zurückg. Steckbrief. 233.
Jesinghaus, Steckbrief. 587.
Jungbecker, Katast. Geometer. 141.
Junker, Hebamme. 590.
Jüngst, Pfarramts-Cand. 299.

Kahn, Vagabund. 283.
Kaiser, Schultheiß. 356.
Kauert, Schulamts-Cand. 270.
Kausch, Katast.-Geomet. 141.
Kämper, Schulamts-Cand. 206.
Kästner, Rector. 228.
Kehl, Oberlandesgerichts-Refer. 219.
Kesten, Kanzellist. 219.
Kiehn, Steckbrief. 612.
Kielhacken, Steckbrief. 479.
Kies, Steckbrief. 508.
Kirchhoff, Schulamts-Cand. 538.
Kirchmeyer, Auskult. 338.
Kistemaker, Rektor d. Akadem. 554.
Klaas, Hebamme. 590.
Klappert, Schullehrer. 499.
Kleb, Hebamme. 590.
Kleinschmidt, Pfarramts-Cand. 281.
Klüter, Steckbrief. 343.
Kneip, Pfarramts-Cand. 299.
Kniep, Schulamts-Cand. 538.
Koch, Lehrer ꝛc. 270. Cand. 416. 299.
Koerten, Bettler. 242.
Koling, Hebamme. 171.
König, zurückgen. Steckbrief. 102.
Köster, pens. Amtsschr. 491.
Krause, Hebamme. 172.
Krämer, Gerichtsdiener. 492.
Kremer, Hülfslehrer, 270.
Kruse, Steuer-Inspect. 430.
Krüper, Hebamme. 299.

Langmann, Hebamme. 171.
Ledebur, (Frhr. v.) Bischof. 554.
Lehmann, Steckbrief. 373.
Leisten, int. Amtsschreiber. 491.
Lemmer, Ger. Sekretär. 219.
Lennich, Stadtrichter. 338. Justiz-Commissarius, gest. 339.
Lent, Auskultator. 338.
Levi, Vagabundin. 300.
Lex, Oberlandesgerichts-Refer. 219.
Lohmann, int. Just.-Amtmann. 491.
Löbbecke, Auskult. 30.
Lueg, Hebamme. 171.
Lutz, Steckbrief. 373.

Marck, Salarien-Kassen-Rend. 30.
Martes, Steckbrief. 372.
Martini, Bürgermeister. 151.
Matzenath, Referend. 503. Auskultator. 503.
Mause, Steckbrief. 619. 634.
Melchers, Gen.-Vicar. 193. Schulamts-Candidat. 206.
Mertin, Schulamts-Candidat. 538.
Meyer, Adelsverlust-Erkl. 152. Gerichts-Bote. 503. Schulamts-Candidat. 538.
Michels, (v.) Auskultator. 30.
Milthaler, Katast.-Geometer. 141.
Mitsdörfer, Pfarramts-Cand. 299.
Moses, Vagabund. 151.
Mues, Bürgermeister. 299.
Müller, Auskult. 30. Hebamme. 590.

Mansester, Bürgermeister. 555.
Nerée, (de) Auskultator. 219.
Neumann, Vagabund. 102.
Niermann, Steuer-Inspector. 430.

Nieſſmann, Pfarramts-Cand. 533.
Nippell, Steckbrief. 304. 367.
Nolten, Vagabund. 607.
Nöh, Hebamme. 590.

Ohlenrott, Vagabund. 99.
Opderbeck, Bürgermeiſter. 207. 555.
Overberg, Ob.-Conſiſt.-Rath. 329.
Overhoff, Hebamme. 171.
Overweg, Auskultator. 338.

Palzow, Kanzelliſt. 219.
Paulmann, Hebamme. 172.
Petri, Pfarramts-Cand. 299.
Pfänder, Bürgermeiſter. 151.
Picker, Schulamts-Cand. 206.
Pickert, Bürgermeiſter. 388.
Pilgrim, Profeſſor. 554.
Poth, Steckbrief. 189.
Pöppinghauſen, (v.) Auskult. 338.

Quaſt, Schullehrer. 459.
Queſt, Steuerrath. 177.

Raabe, Vagabund. 18.
Rappard, (v.) Ober-Rechnungs-Rath. 338.
Rappard, Pfarramts-Cand. 497.
Rautert, Land- u. Stadtrichter. 219.
Reinhard, Auskultator. 30.
Rellmann, Schulamts-Cand. 538.
Rentrop, Schulamts-Cand. 346.
Reßmann, Vagabund. 233.
Richter, penſ. Gerichts-Bote. 503.
Rickert, Steckbrief. 112.
Rinskopf, Vagabundin. 283.
Roddewig, Schulamts-Cand. 206.
Rochol, Bürgermeiſter. 559.
Roeſe, Vagabund. 277.
Roth, Schullehrer. 599.
Rönne (v.) Oberlandesgerichts-Rath. 502.
Röſſe, Schwachſinniger. 221.
Rummeld, Schulamts-Cand. 538.
Rump, Hebamme. 172.
Rübel, Schulamts-Cand. 206.
Rühl, Steckbrief. 570.

Schamoni, Pfarrer. 256.
Schauwinold, Gerichts-Bote. 503.
Schächer-Hannes, Steckbrief. 344.
Schäfer, Vagabund. 462.
Schelhoff, Hebamme. 590.
Scheuß, Steckbrief. 198.
Schieffer, Pfarrer. 427.
Schmemann, Juſtiz-Comiſſ. geſt. 339.
Schmidt, Steckbrief. 197. Gerichts-Bote. 339. Hülfslehrer. 459.
Schmölder, Pfarramts-Cand. 299.
Schneider, Gerichts-Sekretär. 30. Pfarramts-Cand. 299.
Schnell, Steuer-Inſpector. 430.
Schnellenberg, zurückg. Steckbr. 321.
Schnurbus, Steckbrief. 278.
Schopen, Kataſter-Geometer. 141.
Schott, Steuer-Inſpector. 430.
Schöneborn, Hülfslehrer. 514.
Schönſtedt, Aſſeſſor. 503.
Schramm, Steckbrief. 373.
Schulenburg, Auskult. 338.
Schulte, Pfarrer. 256. Juſtiz-Amtmann. geſt. 491.
Schumacher, Schulamts-Cand. 206.
Schupmann, Dr. der Medizin und Chirurgie. 442.
Schütte, Juſtiz-Rath. 274.
Schweisfurth, Amtsdiener. 492.
Senger, Auskultator. 219.
Serda, Kataſter-Geometer. 141.

Sethe, Stempel-Fiskal. 385.
Sonntag, Steckbrief. 365.
Spemann, Auskult. 30.
Spieckmann, Realist.-Gehülfe. 219.
Spielmann, Steckbrief. 267.
Sprick, Vagabund. 283.
Staarmann, Just.-Commiss.-Rath. 503.
Stahlknecht, Steckbrief. 113. 172.
Stähler, Schullehrer. 416.
Stege, Kataster-Geometer. 141.
Steinenböhmer, Hebamme. 172.
Steinhauer, Ob.-Zoll-Inspect. 459.
Stenlage, Vagabund. 99.
Stollmann, Schulamts-Cand. 538.

Taboullot, (v.) Auskultator. 503.
Tenspolde, (v.) Steuer-Inspect. 430.
Tholfus, pens. Kanzellist. 30.
Tuck, Vagabund. 279.
Türner, Schulamts-Candidat. 206.

Umbeck, Schulamts-Candidat. 206. Lehrer. 270.

Wahlkampf, Bürgermeister. 559.
Vecht, Hülfslehrer. 378.
Viebahn, (v.) Oberlandesgerichts-Referendarius. 219.

Wagener, Obergeometer. 97.
Wagner, Schulamts-Candidat. 583.
Walburg, pens. Amtsdiener. 491.
Walther, Pfarramts-Cand. 299. 399.
Wedell, (v.) Ob.-Zoll-Inspect. 103.
Weispfennig, Wundarzt. 499.
Wescher, pens. Criminal-Richter. 30.
Westermann, Referendar. 503.
Wetterhahn, Vagabund. 257.
Wever, Hebamme. 172.
Wiegenstein, Hebamme. 590.
Wiehe, Schulamts-Candidat. 206.
Wiepen, Bürgermeister. 196.
Wiesner, Auskult. 338.
Wigge, Hebamme. 172.
Wilms, Rendant. 338.
Wittig, pens. Gerichtebote 219.
Wittkopf, Hebamme. 299.
Wolf, Hebamme. 171.
Wolters, Vagabund. 462.
Wortmann, Rendant u. Kalkulator. 30. Schullehrer. 206.
Wünnenberg, entl. Bürgermeister. 299. int. Justiz-Amtmann. 491.

Zahn, pens. Stadtrichter. 30.
Zimmermann, Steckbrief. 57. Oberlandesgerichts-Referendarius. 219. Auskultator. 338.
Zur Hellen, Not. publ. 85. 219.
Zur Megede, Steckbrief. 176.
Zur Mühlen, Dom-Dechant. 193.

## II. Sachen-Register.

Abgabe, von Fahrzeugen und Flößen für die Benutzung der Schleuse bei Vogelsang auf der Unter-Lippe. 597.
Abgangs-Zeugnisse, Beibringung derselben von Schülern, die nicht unmittelbar von einer öffentlichen Anstalt in eine andere übertreten. 619.
Abiturienten-Prüfung, s. Prüfung.
Abpfändungen, wegen öffentlicher Abgaben. 41. 46. 55. 460.

Abschoß, Unstatthaftigkeit des zwischen Preußen und Toscana. 19. Abschoßfreiheit gegen Schweden und Norwegen. 426.
Adelsverlust-Erklärung, des Karl v. Meyer. 152.
Adresse, an die verschiedenen Departements des Kriegs-Ministerii. 38.
Agnitions-Resolutionen, Aufführung derselben in den General-Proceß-Tabellen ꝛc. 430.
Akademie zu Münster, Ernennungen bei derselben. 537. 554.
Amtsblatt, Nachbestellungen auf dasselbe. 103. öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch dasselbe bekannt gemachten Gesetze. 457. Bedarf desselben p. 1827. 526. Registerbedarf p. 1826. 526.
Anlagen, von Chausseen, Kanälen, Brücken ꝛc. durch Privat-Personen oder Gesellschaften. 580.
Anleihe, zur Vollendung der Schiffbarmachung der Lippe. 513. 571.
Ansage-Stellen, deren Einrichtung zu Arnsberg. 417.
Anstellung, der Schulamts-Cand. 396.
Anstellungsfähigkeit, des 9jährigen Unteroff. Müller als Kanzellist. ꝛc. 489.
Arretirung, Aufforderung zur, der Advokaten Hofmann und Rühl aus Darmstadt. 570.
Assekuranz-Anstalten, s. Feuersocietät.
Aufforderung, zur Anmeldungen der Forderungen für Leistungen ꝛc. an das Militär. 138. wegen des vermißten G. Belleken. 200. wegen der vermißten Wilhelmine Heese. 483. wegen der vermißten Dorothea Jesinghaus. 587. an die Erben der ehemaligen Accise-Inspectoren Sträter und Kulemann. 607.
Aushebung, s. Militärdienst.
Ausstellung, (öffentliche) vaterländischer Fabrikate. 539.

Badeanstalten, unentgeltliche Benutzung des Solbades zu Königsborn von armen Kranken. 214.
Baubeamten, Verbindlichkeit der Königlichen, zur Mitwirkung bei Communal- und Inst.-Bauten ꝛc. 229. 255.
Baurevisionen und Veranschlagungen v. Baubeamten an auswärtigen Orten. 182.
Beamten-Pensions-Fonds, siehe Berechnung.
Beaufsichtigung, der Schulamts-Candidaten. 396.
Beerdigen, Vorschriften zur Verhütung des zu frühen. 68.
Beiträge, s. Unterstützung.
Belobung, des ꝛc. Hüsing, wegen Auszeichnung beim Brande zu Hilbeck. 54. wegen Deckung abbrüchiger Ufer an der Lippe bei Heil. 82. mehrerer Eingesessenen zu Meschede wegen Auszeichnung beim Brande das. 217. des ꝛc. Wiesmann und Cramer wegen Auszeichnung beim Brande zu Altenbochum. 217. des ꝛc. Fick und Jung wegen Ausz. beim Brande zu Müsenershütten. 218. der Hebamme Bierbrod wegen Rettung eines Kindes. 474.
Beraubung, des G. Haneke. 258.
Berechnung, der zum Pensions-Beitrag verpflichteten Gehälter bei Arrestanlegungen. 76. der Preise der Berg- und Hüttenproducte ꝛc. 78. der Ab-

züge zum Beamten-Pensions-Fonds. 241, 491.
Berg- und Hüttenwesen, bergpolizeiliche Verordnung für den Steinbruchsbetrieb im Bergamtsbezirke Siegen. 115. Förderung auf den Westphäl. Berg- u. Hüttenwerken im Jahr 1825. 308. Anlegung einer Eisenhütte zu Bredelar. 510. 528. 536. Verlegung der Langenholthauser Eisenhütte auf den Sorpebach. 536. 551. 566.
Berichte und Eingaben, Form der, an das K. Hofgericht zu richtenden. 390. Form der an die Regierung zu erstattenden. 453. 460.
Beschälstationen, deren Errichtung für das Jahr 1826. 111. Resultat der Beschälung im Jahr 1826. 440.
Beschwerden, Anbringung der, in Chaussee-Angelegenheiten. 40.
Besitz-Titel, Berichtigung des, von säkularisirten geistlichen Grundstücken. 583.
Besitzveränderungen, Fortschreibung der, i. d. katastrirten Gemeinden. 281
Bestrafung, der Holzdiebstähle. 20 504. des ꝛc. Müller, wegen Verfälschung öffentlicher Urkunden ꝛc. 187.
Bettler, ein unbekannter in der Gemeinde Kierspe gestorbener. 242.
Binnerpächte, Taxe für dieselben beim Rentamt Soest p. 1826. 635.
Bischof, von Münster, dessen landesherrliche Bestätigung. 193. von Paderborn, dessen Installation. 554.
Brandbeschädigte, s. Unterstützung.
Brandversicherung, s. Feuersocietät.
Brantweinsteuer, s. Steuern.
Bücher, s. Schriften.
Bürgermeistereien, deren Bildung im Kreise Lippstadt. 378.
Cathedral-Steuer, deren Betreibung. 214. 542.
Choralbuch, Empfehlung eines für evangel. Kirchen 247.
Chyrurgen-Schule zu Münster, Lehrvorträge bei derselben im Sommer-Semester 1826. 149. Prämien-Ertheilung an Zöglinge derselben. 329. Lehrvorträge b. ders. im Winter-Semester 1826—27. 414.
Collecten, katholische Kirchen- u. Haus- zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Deutsch-Neukirch. 39. evang. Haus- und Kirchen- zum Bau der Kirche zu Neustadt-Fraustadt. 82. zum Bau der kathol. Kirche zu Schwelm. 102. Abhaltung jährlicher, zum Besten des Taubst.-Instituts zu Münster. 193. zur Verbreitung der Bibel. 207. zum Wiederaufbau der Kirche zu Schmiegel. 277. zum Bau eines Schulhauses zu Burg. 277. zum Wiederaufbau der Kirchen- Pfarr- u. Schulgebäude zu Geismar. 278. zum Wiederaufbau der Marienkirche zu Liegnitz 380. zum Wiederaufbau der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude zu Kupferberg. 381. zum Aufbau der evangel. Kirche zu Kelzenberg. 390. allg. evang. Kirchen- zum Wiederaufbau der Pfarr- und Schulgebäude in Griefstädt. 419. Hauscollecte zum Neubau der Pfarrkirche zu Rohde. 478. zum Neubau d. Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude z. Meiningsen. 583.
Communen, die Vereinigung der Com-

munen Wickede und Wiehagen mit d. Kr. Soest. 170.
Coupons, s. Staatsschuldenwesen.

Danksagung, für die dem Seminar zu Büren geschenkten Schriften und Landcharten. 573.
Departements-Ersatz-Commission, Zusammentritt derselben f. d. Jahr 1826. 455.
Depositorien (gerichtliche) Geldzahlungen in dieselben. 250.
Diäten, der Feldmesser und unbesoldeten Bau-Conducteure. 131.
Diäten-Liquidationen, Form der von den Ungerichten im Hofgerichts-Bez. einzureichenden. 379.
Diebstähle, zu Barmen. 10. zu Asbeck. 24. zu Wengern. 31. zu Brunskappel. 32. zu Lethmate. 57. zu Essen. 58. 285. zu Dortmund. 58. 301. zu Warburg. 59. zu Rimbeck. 59. zu Herdecke. 60. 172. 384. zu Bommerholz. 80. zu Lütkeneder. 80. im Grimmelsberg. 96. zu Rüggeberg. 107. zu Rotthausen. 123. zu Unna. 123. zu Buchholz. 140. zu Stiepel. 147. zu Wunderbau. 148. zu Halingen. 148. zu Erwitte. 158. 235. zu Wenden. 158. zu Dellwig. 159. zu Alteneſſen. 159. 320. zu Brackel. 160. zu Bühne. 160. zu Benhausen. 172. zu Ostende. 188. zu Hamme. 188. zu Eppenhausen. 188. 279. zu Sundern. 191. zu Heringen. 198. zu Witten. 199. 633. zu Bilme 208. zu Schwelm. 221. 286. zu Ergste. 222. zu Hattingen. 222. zu Werl. 223. 321. 468. bei Geoelsberg. 233. zu Kettwig. 234. zu Lüttgendortmund. 234. zu Beckstepen. 234. zu Hönkhausen. 235. 455. zu Lippstadt. 250. zu Menden. 251. zu Altenhunden. 251. zu vorm Wald. 259. zu Dahlbruch. 268. zu Lacr. 279. zu Hofstede. 286. in der Herdecker Bache. 287. zu Berghofen. 300. zu Langenholthausen. 301. zu Hohen-Limburg. 320. zu Westbüderich. 321. zu Bickern. 339. in der Bauerschaft Rächstebreck. 340. zu Holthausen. 340. zu Dingen. 364. zu Hagelstepe. 364. zu Lohne. 364. zu Dahlhausen. 365. zu Ober-Neger. 365. zu Hackeney. 374. zu Voerde. 374. zu Hamm. 384. 509. zu Frömern. 390. zu Velmede. 391. zu Camen. 391. zu Heven. 391. zu Nieder-Marsberg. 392. zu Bentrop. 404. zu Lindenhorst. 405. zu Hove. 405. zu Pöppinghausen. 406. zu Niederalme. 407. zu Milspe. 421. zu Günne. 421. zu Nordbögge. 439. zu Hasperbach. 439. zu Kettlersteich. 439. zu Langenscheidt. 466. zu Erleu. 467. zu Brilon. 467. 535. zu Helden. 467. zu Isingheim. 469. zu Niederfleckenberg. 484. zu Hagen. 506. 625. zu Schönbeck. 507. zu Iserlohn. 507. zu Alsum. 508. zu Berenbrock. 510. zu Silschede. 526. zu Allendorf. 527. zu Hillenhütten. 527. zu Rösenbeck. 551. zu Altenbochum. 564. zu Baukau. 565. zu Harpen. 565. zu Neuenrade. 566. zu Voshöfen. 566. zu Balve. 585. zu Hirschberg. 586. zu Hüsten. 586. zu Eringerfeld. 587. zu Hontrop. 591. zu Soest. 592. zu Medebach. 594. zu Strickherdicke. 607. zu Herne 608. in der Grüne. 609.

zu Opherdecke. 609. zu Wehringhausen. 609. zu Fröndenberg. 610. zu Hallenberg. 625. zu Brambauerschaft. 632. auf der Kuhle. 632. zu Meggen. 633.

Domainen, s. Verkauf oder Verpachtung.

Domanial-Renten, Ablösung der kleinen. 262. 492.

Einbruch, in die Kapelle bei Menden. 47.

Einfuhr, Erlaubniß der, von Gerste und Erbsen in England. 5. von Kleidungsstoffen in Rußland. 16.

Eingaben, s. Berichte.

Eisenhütten, s. Berg- u. Hüttenwesen.

Empfangs-Termine, bei der Receptur Balve. 22. 595. desgl. Menden. 31. desgl. Arnsberg. 576.

Erbverpachtung, s. Verpachtung.

Erdkugeln, Empfehlung der, vom Mechanikus Kummer verfertigten Relief-Erdkugeln, 370.

Erkenntnißstempel, s. Stempel.

Erledigungen, s. Vacatur.

Erndteferien, s. Ferien.

Ersatzaushebung, s. Militärdienst.

Färbe-Material, Warnung vor dem Gebrauch eines giftigen. 17.

Ferien, bei den Gerichten im Herzogth. Westphalen ꝛc. 167. 347. bei den Gerichten in der Grafsch. Mark. 265.

Feuersocietät, Eintreibung der Beitragsgelder-Reste zur Brandversicherungsausschreibung f. d. Herz. Westphalen ꝛc. vom 29. September 1825. 196. Deckung des Passivums bei der vereinigten Feuer-Societäts-Kasse des platten Landes der Grafschaft Mark und deren Enclaven. 178. Uebersicht der Feuer-Societäts-Kasse des Herz. Westphalen p. 1825 über die Brandereignisse bis 1816 einschließlich. 331. Uebersicht der Feuer-Societäts-Kasse des Städtekreises der Grafschaft Mark p. 1825. 335. Rechnungsübersicht der Feuer-Societäts-Kasse des platten Landes der Grafschaft Mark und deren Enclaven. 348. Hauptübersicht der Feuer-Versicherungs-Institute p. 1825 385. Brandversicherungs-Ausschreibung für die Feuer-Versicherungsanstalt in den Städten der Grafschaft Mark, Dortmund, Limburg, incl. der Stadt Soest. 387. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Feuer-Societäts-Kasse des Herz. Westphalen und Kr. Wittgenstein p. 1826. 443. Deckung des Passivums der vereinigten Feuer-Societäts-Kasse des platten Landes der Grafschaft Mark und deren Enclaven. 534.

Feuerspritzen-Aufseher-Gehälter und Reparatur-Kosten, deren Zahlung aus Communal-Kassen. 372.

Flachsröthen, Verbot desselben in Fische haltenden Teichen, Bächen und Flüssen. 441.

Forderungen, Anmeldung der, von Curanden ꝛc. aus der Verwaltungs-Periode des ehem. Großh. Berg. 256.

Forst-Polizei-Vergehen, deren Untersuchung und Bestrafung. 389. 606.

Forstreste, deren Beitreibung. 389.

Frucht- und Victualien-Preise, im Monat December 1825. 28. 48. im Monat Januar 1826. 100. 108. im Monat Februar. 144. 168. im Mo-

nat März. 180 192. im Monat April. 212. 252. im Monat Mai. 272. 288. im Monat Juni. 324. 368. im Monat Juli. 382. 408. im Monat August. 428. 488. im Monat September. 500. 512. im Monat October. 556. 568. im Monat November. 622. 628.

Fruchtverkauf, zu Meschede, Bredelar und Glindfeld. 21. 105. 302. zu Bilstein und Grafschaft. 22. 122. zu Mülheim und Rüthen. 22. 140. 173. 260. zu Kentrop, Unna und Fröndenberg. 79. zu Neunkirchen. 79. zu Menden. 79. 191. zu Balve. 95. 223. 268. zu Kentrop. 118. 190. zu Unna. 118. 190. zu Fröndenberg, 118. 190. zu Arnsberg. 122. 200. 260. 304. zu Soest. 56. 95. 122. 140. 147. 167. 199. 223. 244. zu Benninghausen. 167. 244. 343. zu Hüsten. 174. zu Rüthen. 191. zu Himmelpforten. 200. 260. zu Glindfeld. 200. zu Bredelar. 244. zu Anröchte. 244. zu Werl. 57. 105. 191. 236. 260. 304. zu Erwitte. 343. zu Gesecke. 343.

Gebühren, der Justiz-Commissarien für das Heften der Manual-Acten. 30. Festsetzung der Liquidationen über die von dem Fiskus zu zahlenden, in Zoll- und Steuer-Untersuchungs-Sachen. 84. 85.

Gebühren-Taxe, Erläuterung zu der, für die Gerichte. 461.

Gefängnißstrafen, Vollziehung derselben in dem Gefängniß-Lokal des Inquisitoriats zu Hamm. 452. 504.

Geldstrafen, Beitreibung der, in Processen von Eximirten. 85. Verrechnung fiskalischer. 307. 347. 402.

Gemeinheitstheilungen, Uebersicht der im Jahre 1825. zu Stande gekommenen. 134. Aufstellung der Kosten-Rechnungen der Special-Commissarien ꝛc. bei Theilungsgeschäften. 284. Aufbringung der Kosten in Gemeinheitstheilungssachen. 316.

Gensd'armen, Bescheinigung der Dienstjournale derselben. 110.

Gerichtsferien, s. Ferien.

Gerichtskosten, Beitreibung derselben in Processen von Eximirten. 85. Einziehung der, für die den Gerichten im Herz. Westphalen ꝛc. übertragenen Insinuationen. 186.

Geschäftslokal, des Königl. Hofgerichts zu Arnsberg. 31.

Geschencke, an das kathol. Schullehrer-Seminar zu Büren. 61. für die Münstersche Schullehrer-Wittwenkasse. 227. an das Progymnasium zu Attendorn. 330. an die Pfarrkirche zu Kirchrahrbach. 498. an die Kirche zu Grafschaft. 514.

Gesetze, vorbereitende Maßregeln zur Revision derselben. 113. 274.

Gesetzbücher, Anschaffung der Preuß., von den Untergerichten im Herzogth. Westphalen ꝛc. 104.

Gesetzsammlung, Inhalt des Stücks 21. p. 1825. 3. — No. 1. p. 1826. 33. No. 2. 109. Verbot der Erhebung der Tantime für den Debit derselben. 111. Inhalt von No. 3. 177. No. 4. 201. No. 5. 209. No. 6. 253. No. 7. 261. No. 8. 305. No. 9. 345. No. 10. 377. No. 11. und Anhang zu No. 10. 393. No. 12.

409. No. 13. 458. No. 14. 537. No 15. 569. No. 16. 629. No. 17. 637.
Gesindeordnung, deren Einführung in das Herzogth. Westphalen ꝛc. 132. Entlassungsscheine f. abziehendes Gesinde. 579.
Getraide-Taxe, s. Reluitions-Preise.
Gewerbeinstitute, Aufnahme von Zöglingen in das zu Berlin. 196.
Gewerbescheine, für Kaufleute, welche Waarenbestellungen suchen. 395. deren Ertheilung für d. J. 1827. 400.
Gewerbeschule, Lehrkurs in der zu Hagen p. 1826—27. 421.
Gewerbesteuer, s. Steuern.
Gewerbsbetrieb, umherziehender im Grenz-Control-Bezirck. 72. im Umherziehen überhaupt. 490.
Grundsteuer, s. Steuern.
Gymnasien, Ertheilung des mathem. Unterrichts auf denselben. 227. Eröffnung des Unterrichts auf dem zu Arnsberg, für das Wintersemester 1826—27. 511.
Gypsbüste, Empfehlung der, Sr. Majestät des Königs. 613.

Handbuch, Anschaffung des von dem Directeor Bühl bei den Gerichten. 379.
Haselnüsse, das Einsammeln derselben. 388.
Hauscollecten, s. Collecten.
Hausirer, (ausländische) s. Untersuchungen.
Hämmeranlagen, s. Mühlen und Hämmer.
Hebammen-Lehrkursus zu Meschede. 232.
Heiraths-Consens, Verpflichtung der sich verehelichenden Geistlichen und Lehrer an höheren Stadtschulen zur Nachsuchung desselben. 630.
Holzdiebstähle, deren Bestrafung, s. Bestrafung.
Holzsämereien, Bestellungen auf dieselben. 15.
Holzverkauf, im Forstrevier Obereimer. 10. 88. 259. 455. 528. 626. in dem Forstrevier Siegen und Lützeln. 22. 23. 139. 280. 596. 626. 635. 642. in der Forstinspection Dortmund. 23. im Forstrevier Himmelpforten. 23. 79. 287. 588. 596. 619. 636. in der Wennemer Mark. 46. in der Oberförsterei Hainchen. 87. im Forstrevier Bilstein. 87. im Forstrevier Hamm. 88. 342. 567. im Forstrevier Rumbeck. 88. 106. 122. 552. in der Oberförsterei Hagen. 94. 342. 366. 375. 567. im Forstrevier Burbach. 104. 611. im Forstrevier Oehlinghausen. 122. 588. 596. in der Oberförsterei Hirschberg. 139. 567. im Forstrevier Neuhaus. 147. 510. zu Benninghausen. 626.
Hüttenwerke, s. Berg- und Hüttenwesen.
Hypotheken-Rechte, s. Pfandrechte.
Hypotheken-Wesen, im Herzogthum Westphalen. 166. 207. in den Kreisen Siegen und Wittgenstein. 231. Regulirung der Hypotheken-Angelegenheiten eximirter Grundstücke. 504. im gesammten Bezirk des Königlichen Hofgerichts. 516.

Jagd, Schluß der kleinen. 26.
Jagdverkauf, in der Oberförsterei Hagen. 251. der zum Hause Huckarde

gehörigen Jagdgerechtigkeit. 342. in der Winckhäuser Gemarkung. 373. der K. Oberkircher Koppeljagd. 424. in der Niedersorper und Holthauser Gemarkung. 456.
Jagdverpachtung, im Forstrev. Oehlinghausen. 79. im Forstrevier Siegen. 323.
Jahrmärkte, s. Märkte.
Immatrikulations-Prüfung, siehe Prüfung.
Inquisitoriat, Verlegung des zu Werden nach Hamm. 38.
Insinuationen, an auswärtige Steuer-Contravenienten. 558.
Irrenanstalten, Anzeige an das Gericht bei Aufnahme gemüthskranker Personen in dieselben. 98. Anstellung einer Wärterin in der zu Marsberg. 106.
Judicial- und Pupillen-Deposital-Tabellen, Form derselben. 547.

Kassen, Verwaltung der Restkassen und d. Landeskriegskosten-Kasse. 220.
Kataster-Abschätzungen, im Kreise Hagen. 239.
Kataster-Bücher, deren Aufbewahrung. 263.
Kathedral-Steuer, s. Cathedralsteuer.
Kaufkontracte, Anführung der Artikel der Steuermutterrolle in denselben. 431.
Kindermord, Verhütung desselb. 275.
Kirchenatteste, Stempelpflichtigkeit der zur ersten Einrichtung des Hypothekenwesens erforderlichen. 256. Form deren Ausstellung. 620.
Kirchengesang, Bildung kirchlicher Sängerchöre im 4. Quartal 1825. 62. im 1. Quartal 1826. 211. im 2. Quartal. 385.
Klauenseuche, ansteckende unter den Schafheerden. 161.
Koppeljagd-Verkauf, s. Jagdverkauf.
Korumühlen, s. Mühlen
Kosten, Erstattung der, für den Unterhalt der in den Gefängnissen des Inquisitoriats zu Hamm detenirt gewesenen Personen. 560.
Kreis-Chyrurgenstelle, Concurrenz zu der im Kr. Wittgenstein erledigten. 271.
Kreis-Physikatsstelle, Concurrenz zu der in Hamm erledigten. 110.
Kriegskosten, def. Ausgleichung der von 1813—16 im Amte Fredeburg. 89. desgl. im Amte Marsberg. 119. desgl. im Amte Medebach. 155. desgleichen im Amte Menden. 163. desgleichen im Amte Rüthen. 183. desgleichen im Amte Bilstein. 211. desgleichen im Amte Brilon. 475. desgleichen im Amte Erwitte. 543. desgleichen im Amte Gesecke. 561.
Kriegsreservisten, Strafbestimmung für die unterlassene Meldung derselben b. Aufenthaltsveränderungen. 68.

Landarmenhaus z. Benninghausen, Uebersicht der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung desselben p. 1824. 33. Verfahren bei Entlassungen in die Heimath der in demselben, wegen Trunkenheit, detenirt gewesenen Personen. 246. Uebersicht der wirthschaftlichen u. polizeilichen Verwaltung desselben p. 1825. 529. Anwendung der Bestimmungen, wonach keine schwangere Person an ei-

nen Strafort abgeliefert werden darf, auf daſſelbe. 630.
Landcharten, Empfehlung der von ꝛc. Kummer verfertigten. 370.
Landes-Culturgeſellſchaft zu Arnsberg, 27. Haupt-Verſammlung derſ. 207. 28. Haupt-Verſammlung derſ. 464.
Landesſcheidemünze, ſ. Scheidemünze.
Landesverweiſung, ſ. Vagabunden.
Landtag, ſ. Stände.
Lebens- und Dienſtalter, Beſcheinigung des, der zu penſionirenden Beamten. 76.
Lehn-Realrechte, Anmeldung derſelben zum Hypothekenregiſter. 546.
Lehnweſen, des Stifts zu Geſecke. 582.
Leinſaamen, Gewinnung des inländiſchen. 226.
Lohmühlen, ſ. Mühlen.
Lieferung, ſ. Verdingung.

Mahl- u. Schlachtſteuer, ſ. Steuern.
Mansfeldſche - Ausbeute - Thaler, Circulation derſelben. 553.
Marginal-Dekrete, Verfahren rückſichtl. der, mittelſt derſ. d. Untergerichten zugefertigten Vorſtellungen ꝛc. 431.
Märkte, Verlegung des Jahrmarkts zu Recklinghauſen. 113. Abhaltung des Jahrmarkts zu Hagen. 139. 147. Abhaltung des Krammarkts zu Iſerlohn. 198. Wollmarkt zu Soeſt. 216. Verlegung des Vieh- und Krammarkts zu Herdecke. 380. Verlegung des Vieh- und Krammarkts zu Crombach. 432. Verlegung des Viehmarkts zu Iſerlohn. 462. Abhaltung des Jahrmarkts zu Brilon. 464. Verlegung des Viehmarkts zu Altena. 469. 487. Verlegung und Verlängerung des Jahrmarkts zu Schwelm. 479. Verlegung des Viehmarkts zu Geſecke. 496. Verlegung des St. Catharinen-Jahrmarkts zu Unna. 564. Verlegung des Jahrmarkts zu Hallenberg. 607.
Maſchinen, für Fabrikanten der weſtlichen Monarchie zur Auszeichnung beſtimmte. 639.
Medicinal-Behörde, Communikation der Gerichte mit der obern. 256.
Militärdienſt, Erſatzhebung, inbeſondere die Heranziehung der Handwerksgeſellen und Handwerksburſchen zu demſelben. 65. Inſtruction für die mit der Aushebung beauftragten Erſatzbehörden. Beil. zu St. 6. Erforderniſſe der Zulaſſung zum einjährigen. 205. Termin zur Anmeldung zum einjährigen freiwilligen. 262. den einjährigen der Schulamts-Candidaten. 533.
Militär-Entlaſſungsliſten, Einſendung derſelben p. 1826. 67.
Mühlen und Hämmer, Anlegung einer Lohmühle bei Alten-Vörde. 105. 118. 138. Anlegung einer Walkmühle auf der Volme. 118. 138. 146. Anlegung einer Schlacht in der Wupper bei Langerfeld. 139. 146. 153. Anlegung eines Hammers an dem Verſe-Fluß. 174. 190. 199. Anlegung eines Hammerwerks an der ſogenannten Fuhrhere. 223. 236. 243. Anlegung einer Perlgerſtenmühle bei Geſecke. 279. 301. 340. Anlegung einer Kornmühle bei Dorlar. 287. 302. 320. Anlegung eines Oſemundshammers bei Blechen. 320. 340. 356. Anleg. einer Oelmühle zu Nierhof. 321. 341

357. Anlegung eines Reckhammers an dem Sterpkerbach. 341. 357. 366. Anlegung einer Papiermühle bei Allendorf. 487. 496. Anlegung einer Papiermühle beim Gute Dahlhausen. 567. 575. 585. Verlegung des Zainhammers bei Olsberg auf die Siederbeck. 567. 575. 585. Anlegung eines Waffenhammers zu Oberschledorn. 575. 585. 595. Anlegung einer Lohmühle zu Elsoff. 585. 595. 610. Anlegung einer Pulvermühle bei Lüttringhausen. 633. 642.

Münze, s. Scheidemünze.

Naturalien-Kabinet, Oeffnung des, im Gymnasio zu Münster für das Publikum 613.

Natural-Verpflegung, s. Verdingung.

Reben-Zollämter, s. Zollämter.

Niederkunft, Verheimlichung derselben. 275.

Normalkurs, Eröffnung des zu Arnsberg pro 1826. 262.

Obstbaumzucht, im Kr. Eslohe. 25.

Oelmühlen, s. Mühlen.

Offizier-Porte-Epée, Tragen desselb. zur Civil-Uniform. 248.

Ordnungsstrafen, s. Strafen.

Osemundshämmer, s. Mühlen und Hämmer.

Papiermühlen, s. Mühlen.

Paßertheilung, die den Bürgermeistern zu Brilon u. Medebach ertheilte Befugniß zu derselben. 26. an Offiziere der Königl. Armee zu Reisen ins Ausland. 74. die den Bürgermeistern zu Olsberg und Hallenberg ertheilte Befugniß zu derselben. 143. an beurlaubte Landwehrmänner. 264.

Päße und Wanderbücher, Gültigkeit der in fremden Sprachen abgefaßten ausländischen. 182. verlorner Paß des ꝛc. Weiland. 217. verl. Wanderbuch des ꝛc Schneider. 267. verl. Paß des ꝛc. Zimmermann. 584.

Patent-Verleihungen, an ꝛc. Harkort. 191. an ꝛc. Mark. 200. an ꝛc. Heyl. 251. an Englerth, Relaux u. Dobls. 260. an ꝛc. Jäger. 360. an ꝛc. Althaus. 376. an Dreyse und Collenbusch. 392. an ꝛc. Kolbe. 440. an ꝛc. Aehnelt. 511. an ꝛc. Lemke. 596.

Pathengeschenk, für Ältern von 7 Söhnen. 306.

Pensionaire, Anzeige der Todesfälle von denselben. 427.

Pensionsabzüge, von den Gehaltsbeträgen des Gnaden- u. Sterbe-Quartals. 418.

Pensionsbeiträge, Verpflichtung der Beamten zu denselben. 182.

Pfand- und Hypothekenrechte, Anmeldung der, den Communen im Herzogth. Westph. ꝛc. zustehenden. 237.

Pfarr-Repertorien, Anlegung und zweckmäßige Anordnung derselb. 394.

Polizei-Contraventions-Sachen, Verfahren in denselben. 8.

Polizei-Ordnung, für den Hafen zu Ruhrort. 289.

Porto, Ermäßigung des, für die Correspondenz der Soldaten des stehenden Heeres in Friedenszeiten. 125.

Porto-Tantieme, Bewilligung derselben für die Fiskale, Inquirenten und Gerichtsbehörden. 515.

Präclusiv-Frist, zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche in Beziehung auf das Preuß. Gebiet Erfurt ꝛc. aus der Zeit vor d. 1. Novemb. 1813. 13.
Prämien auf Staatsschuldscheine, s. Staatsschuldenwesen.
Pränumeration, auf das Bildniß Sr. K. H. des Kronprinzen. 589.
Präsidium, der Regierung zu Münster. 554.
Probejahr, Anordnung eines practischen, für die Schulamts-Cand. 615.
Protokollführer, deren Zuziehung bei Untersuchung der Todesart eines Selbstmörders. 241.
Protokollgebühren, deren Verwendung bei den Untergerichten. 419.
Provinzial-Gesetze und Verordnungen, Sammlung der, des Herz. Cleve und der Grafsch. Mark v. Scotti. 371.
Prozeßformulare, Gebrauch der gedruckten. 103.
Prozeß-Tabellen, Form der General-Civil-. 560.
Prüfung, Resultate der Abiturienten-Prüfung im Jahre 1825. 97. pro immatriculatione. 98. 196. 370. 538. Termin zum tentamen exam. pro immat. auf der Univers. Bonn. 276. desgl. pro immatr. 276. der am Gymnasium zu Arnsberg aufzunehmenden Schüler. 367. der am Progymnas. zu Brilon aufzunehmenden Schüler. 376. der am Progymnas zu Attendorn aufzuneh. Schüler. 376. der Schulamts-Candidaten. 396. der Schulamts-Candidat. über ihre Geschicklichkeit im Orgelspielen. 497. zur Aufnahme in das Gymnas. zu Arnsberg. 511. vorläufige derer, welche in das evang. Schullehrer-Seminar zu Soest aufgenommen werden wollen. 571. desgl. derer, welche in das kathol. Schullehrer-Seminar zu Büren aufgenom. zu werden wünschen. 578.
Pulvermühlen, s. Mühlen.
Pupillen-Deposital-Tabellen, s. Judicial-Dep.-Tabellen.

Rechtsverhältnisse, die den Grundbesitz und Realberechtigungen betreffenden, der Domainen in der Grafschaft Mark. 502.
Reckhämmer, s. Mühlen u. Hämmer.
Reden, die bei Aufrichtung neuer Häuser zu haltenden. 346.
Rekursgesuche, Verfahren bei Einreichung der, gegen Strafresolute der Polizei-Behörden. 8.
Relief-Erdkugeln, s. Erdkugeln.
Reluitionspreise, für die Fruchtreste p. 1825. beim Rentamt Hamm. 21. desgl. beim Rentamt Mühlheim. 173. desgl. beim Rentamt Arnsberg. 173. desgl. beim Rentamt Meschede. 174.

Sängerchöre, s. Kirchengesang.
Schachtruthen, deren Gebrauch in den Bauanschlägen. 306.
Schafe, Unterrichtung eines jungen Mannes in Behandlung der veredelten. 239.
Schafheerden, das Treiben ders. 624.
Schäfer und Schäferknechte, deren Löhnung u. Umzugszeit. 201.
Scheidemünze, Umwechselung alter, außer Cours gesetzter. 612. 627. Verbot wegen des Verkehrs mit derselb. 146. 619. Einführung der neuen, u. der Verkehr in Preuß. Gelde. 639.

Schenkungen, s. Geschenke oder Vermächtnisse.
Schreibwerck, Besorgung des, bei gerichtlich commissarischen Verhandlungen. 240.
Schriften, Anordnungen b. Verleihen der Bücher aus der Pauliniſchen Bibliothek. 5. Verbotener Debit des literarischen Convers. Blattes. 38. Empfehlung der, des Regierungs-Raths v. Bönninghausen. 130 Empfehlung der Jahrbücher des Preuß. Volksschulwesens. 141. 377 Empfehlung eines Lehr- und Lesebuchs. 161. Empfehlung des Archivs der gesammten Naturlehre von Kastner. 226. Herausgabe der Schriften des Gartenbau-Vereins in Preußen. 280. Empfehlung der von Kraft herausgegebenen Muret'schen Schriften. 370. Empfehlung des vom Pfarrer Gessert herausgegebenen Auszugs über das evangel. Pfarramt aus Luther's Schriften. 498. Empfehlung der Monatsschrift von Rossel. 514. Empfehlung einer, vom Schul-Insp. Gessert herausgegebenen. 538. Empfehlung des Rechenbuchs von Rieß. 589. Empfehlung der neuen Ausgabe des Curtius Rufus. 598. Empfehlung der Reformationsgeschichte v. Berg. 638.
Schulamts-Candidaten, deren Prüfung, Beaufsichtigung und Anstellung. 396. deren Prüfung über ihre Geschicklichkeit im Orgelspielen. 497.
Schulen, Einrichtung der höh. Stadtschule zu Lippstadt. 178.
Schul-Inspections-Kreise, erneuerte Besetzung des Lüdenscheider. 362.
Schullehrer-Seminarium, Aufnahme in das zu Soest. 142. 571. Aufnahme in das zu Büren. 578.
Schulvorstände, Anzeige der Veränderungen in denselben an die Communal-Beamten. 39.
Schwachsinniger, ein unbekannter im Kr. Brilon aufgegriffener. 221.
Schwangerschaft, Verheimlichung derselben. 275.
Selbstmörder, Untersuchung der Todesart derselben. 461.
Solbad, s. Badeanstalten.
Sportelfreiheit, des Berliniſchen Erziehungs-Vereins in dessen Rechtsangelegenheiten. 20.
Sportel-Taxe, Deklaration der vom 23. August 1815. 75.
Staatspapiere, s. Staatsschuldenwes.
Staatsschuldenwesen, Verwendung des Ueberschusses beim Staatsschuldschein-Prämien-Fonds. 3. Achte Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine. 49. Aufgerufene und bei der Controle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesene Staatspapiere. 81. Offenlegung der Listen der 10. Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung und Auszahlung der Prämien. 111. Zahlung der Zinsen von Kurmärk. Ständischen Obligationen. 209. Bestimmung einer Nachfrist zur Anmeldung präcludirter Zinsenforderungen von verbrieften Landes- u. Dom. Schulden. 220. Erhebung der Valuta von ausgelooseten Staatsschuldsch. 225. Erhebung rückständiger Zinsen von provinziellen Staatsschulden. 245. Anmeldung der noch unbefriedigten Ansprüche an die ehem. K. West.

Depart. Fonds der Elbe, Saale und d. Harzes 254. Zahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen. 289. Präkludirung der nicht angemeldeten Staatsschuldschein-Prämien v. der 9. Ziehung. 361. Ausreichung neuer Zinskupons Series II. zu Kurmärkischen ständischen Obligationen. 473 Ausreichung der neuen Zinskoupons Series V. zu Staatsschuldscheinen. 603.

Stadtgericht, Verwaltung des zu Medebach. 55.

Standes-Erhöhung, des Freiherrn Droste zu Vischering zu Münster. 637.

Stände, Berichtigung in Bezug auf die Wahlbezirke. 9. Wahl zur Einberufung derselben. 9. 10 Resultat der Wahlen 269. Eröffnung des Westph. Landtags 362. Verzeichniß der Abgeordneten f. d. ersten Westph. Landtag. 409. Besorgung der Quartiere f. d. Landtags-Abgeordneten. 414.

Steinsalz, Verkauf desselben zur Viehfütterung. 171.

Stempel, Anwendung des Erkenntnißstempel. 84. Verfahren rücksichtlich der, über niedergeschlagene oder verdorbene einzureichenden Liquidationen. 86. 133. 430. Gebrauch des Stempels zu Auctionsprotocollen. 162. Einziehung des Erkenntnißstempels zu Contum. Urtheilen. 196. Richtige Anwendung der verschiedenen Gattungen v. Stempel-Papier. 197. Controlirung des Stempelverbrauchs bei Wechseln und kaufm. Assignationen. 219. 231. Gebrauch der verschiedenen Gattungen des Stempel-Papiers. 248. Gebrauch des Stempels zu notariellen Aufnahme-Protokollen. 266. Debit des Stempelpapiers bei den Gerichten. 284. Stempelpflichtigkeit der Vollmachten ꝛc. in Gemeinheits-Theilungssachen. 339. Gebrauch d. Stempel-Papiers zu Attesten. 401.

Stempel-Strafen, deren Verrechnung. 417.

Steuer-Aemter, s. Zoll- und Steuerämter.

Steuer-Controleure, Amtsbezirke der, im Herz. Westphalen und dem Kreise Wittgenstein. 206.

Steuer-Kassen, Verlegung der zu Breckerfeld nach Gevelsberg. 152. Verwaltung der zu Siegen u. Camen. 489. Auflösung der zu Camen. 499. Verwaltung der zu Olpe. 631.

Steuern, Berichtigung des Abdrucks der Kabinetsordre v 10. Jan. 1824. wegen der Brantwein-Besteuerung. 27. Regulativ zur Erhebung d. Mahl- u. Schlachtsteuer f. d. Stadt Hamm. Beil. z. St. 3. Steuer-Vergütung auf den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Brantwein. 42. Kreditirung der Brantweinsteuer. 44. Gewerbesteuer der Kreisstadt Meschede. 54. Grundsteuer-Ausschreibung f. d. Jahr 1827. 400. Einrichtung von Anfagestellen zu Arnsberg. 417. Abänderungen in den Bestimmungen der Heberolle vom 19 November 1824. 573.

Stiftungen (milde) s. Vermächtnisse.

Strafen, wegen unterlassener Anzeige der Schulversäumnisse. 132.

Strafgelder, Verrechnung fiskalischer. 307. 347. 402. Verrechnung der, wegen Holzdiebstähle. 546.

Straftabellen, Aufstellung der fiskalischen. 231.
Straßen-Beleuchtung, durch Refractions-Laternen. 214
Sträflinge, s. Vagabunden.
Subinfima, Aufnahme in die, des Gymnasii zu Münster. 394. Geschenke des Freiherrn von Fürstenberg zur Gründung einer solchen bei dem Progymnasio zu Brilon. 474.
Synodal-Examen zu Belecke. 236. 472.

Tabacksbau, dessen Betrieb. 237.
Taubstummenanstalt zu Münster, die jährlich für dieselbe abzuhaltende Collecte. 193. Geschenk an dies. 196.
Taubstumme, ein zu Wilnsdorf angekommener. 75. ein zu Dietz aufgegriffener. 528. ein am Rhein angehaltenes taubstummes Mädchen. 611.
Taufen, Einsendung der Nachweise vorgekommener von Juden. 19. 639.
Todesfälle, Anzeige der, von Pensionären, Wartegeld-Empfängern ꝛc. 427.

Umlage, in den Kirchspielen Arnsberg, Hüsten ꝛc. 26.
Uniform, Befugniß zur Tragung der, der Ritterschaft in Westphalen verliehenen. 369.
Union, (evang.) der Vertritt zu derselben ist nicht als ein Confessionswechsel zu betrachten. 265. der beiden evangel. Gemeinen in Lünen. 421. der beiden Gemeinen in Castrop. 638.
Universität, Verwaltung des Unterstützungsfonds bei der zu Bonn p. 1824. u. 25. 433. Anfang der Vorlesungen im Winter-Semester 1826 in 1827 auf der zu Bonn. 483. Aufhebung des Verbots auf der zu Tübingen zu studiren. 555.
Unterstützung, für die Waldenser. 61. 130. der Aeltern von 7 Söhnen. 83. 306. auswärtiger armer Brunnengäste zu Aachen. 261. der Hebammen. 278. Uebersicht der für die Abgebrannten zu Berleburg eingegangenen. 519.
Untersuchungen, gegen Militairpflichtige, Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Anzeige derselben an den Kr. Landrath. 84. 461. gegen ausländische Hausirer wegen Gewerbsteuer-Contraventionen. 535.
Unterricht, im Zeichen nach d. Schmidschen Methode. 7.

Vacatur, der Pfarrei Blankenstein. 82. der Vicarie zu Menden. 367. der kathol. Pfarrstelle zu Hattingen. 403. der Pfarrkaplanei zu Brilon. 472. der Pfarrei Züschen. 584.
Vagabunden und Sträflinge, (ausländische verwiesene) 18. 54. 82. 99. 102. 151. 187. 189. 233. 257. 277. 279. 283. 300. 363. 372. 420. 462. 463. 607 624.
Veräußerung, s. Verkauf.
Verbrechen, Nachweise der begangenen von Personen jugendlichen Alters. 52. 599. Einsendung der Verzeichnisse über begangene. 492.
Verdingung, der Unterhaltungsarbeiten zur Straßenbefestigungsdecke pro 1826—28. 131. 154. 175. des Salztransports von Werl nach Vreden. 138. verschiedener Salztransporte p. 1827—29. 208. der Lieferung des Brodes und der Fourage a. d. Truppen der 13. Division. 317. der Anfuhr

des Salzes von Salzkotten nach Lippstadt. 366. des Kirchenmobiliars zu Fredeburg. 375. des Brod- und Fourage-Bedarfs für das Militair. 480. 493. des Baus der Steinbahn auf der Aggerstraße. 511. des Salztransports von Königsborn nach Gummersbach u. Barmen, und v. Sassendorf nach Olpe. 551. des Salztransports von Sassendorf nach Siegen. 564. der Holzlieferung zum Bau der Ruhrbrücke bei Hüsten 576.

Verein, der Kunstfreunde in d. Preuß. Staate. 51. zur Beförderung einer Schulanstalt und der Handwerke unter den Israeliten. 458.

Verkauf, von 6 Gärten bei Arnsberg. 10. 644. des K. Antheils in der Lüdenscheider Mark. 31 200. 322. 341. verschiedener Dom. Häuser beim Rentamt Soest. 56. von Dom. Häusern auf dem Stifte St. Walburg zu Soest. 56. einer Waldparcelle in der Forstinspection Meschede. 94. des Eichenhochwaldes im District Sondern. 95. erbzinsweiser der Dom. Wiesen und Weiden zu Welver. 95. eines Dom. Hauses zu Hees. 95. von Zehnten zu Bredelar. 96. von Zehnten zu Glindfeld. 105. 167. 595. von Heu und Stroh zu Arnsberg. 140. des Unnaer Garben-Zehntes. 153. des ref. Pastorathhauses ꝛc. zu Fröndenberg. 223. 304. der Zehntlosen zu Frömmern u. Delwig. 224. desgl. zu Mühlhausen, Lünnen u. Stockum. 224. des Zehnten zu Westhemmerde. 224. eines Dom. Grundstücks zu Hirschberg. 224. des Holthauser- u. Börspeder-Zehnten. 224. des Dellwiger Zehnten. 236. des Königl. Eisenhüttenwerks zu Geislautern. 242. von Dom. Grundstücken zu Drolshagen. 244. eines Dom. Grundstücks zu Halbeswig. 244. des Domainen-Vorwerks Rahden. 257. herrschaftlicher Waldparcellen im Forstrevier Himmelpforten. 259. 268. herrschaftl. Fischerei Gerechtsame auf der Ruhr bei Arnsberg. 260 des Frucht- und Kartoffeln-Zehnten beim Rentamt Bilstein. 268. herrschaftl. Waldparcellen bei Rhynern. 302. mehrerer Dom. Grundstücke im Rentamts-Bez. Hagen. 302. der Hilchenbacher Landheege. 323. der bei Drolshagen gelegenen Waldparcelle. 323. mehrerer Dom. Grundstücke im Rentamts-Bez. Hamm. 326. mehrerer Dom. Grundstücke im Rentamts-Bez Soest. 327. der Schafhudeberechtigung zu Anröchte. 327. von Gras zu Mülheim. 328. von Dom. Aeckern bei Mülheim. desgl. bei Warstein. 328. herrschaftlicher Waldungen in den Oberförstereien. Hamm und Hagen. 342. 366. 375. von Dom. Besitzungen im Rentamtsbez. Benninghausen. 342. eines Dom. Grundstücks im Schedaer-Felde. 343. des Dom. Guts Freckenhorst. 356 404. 432. von Dom. Grundstücken u. Fischereien im Rentamts-Bez. Siegen. 357. des Hönnekamps bei Fröndenberg. 375. von Dom. Grundstücken und Fischereien im Rentamts-Bez. Siegen. 423. einer Waldblöße am Galliläer Walde. 456. von 2 herrschaftl. Grundstücken b. Büderich. 456. des Hauses Berge bei Essen. 464. erbzinsweiser von Dom. Grundstücken zu Meschede. 470. erbzinsweis. v. Dom.

Grundstücken zu Brilon. 470. von Dom. Grundstucken zu Madfeld. 471. des Bredelarschen Mönchsguts zu Medebach. 471. der Dom. Wiese im Biro bei Siedlinghausen. 471. von Dom. Grundst. zu Winterberg. 472. der Domaine Grafschaft. 478. 643. von Dom. Grundst. in den Gemarkungen Medelon und Medebach. 485. der Abtissin- u. Amtmanns-Wiese zu Frondenberg. 486. eines Dom. Gebäudes zu Obermarsberg. 487. K. Waldungen in der Oberförsterei Hagen. 510. erbzinsweiser d. zur Dom. Abdinghof geh. Grundst. 536. des Burggrävenkamps bei Rünte. 551. Zurücknahme des angekundigten der Dom. Grundst. bei Langeneiken. 559. der Domaine Berge. 574. einer Waldparcelle bei Rhynern. 575. von Dom. Ackerland und Wiesen bei Bredelar. 584. der fiskal. Berichtigungen an d. Schulzen Hofe zu Billmerich. 588. von Heu und Stroh beim Rentamte Arnsberg. 595. mehrerer K. Waldbistrikte in der Inspection Unna. 644.

**Verkehr**, der den Handlungshäusern Hemmerde zu Hannover ꝛc. wieder verstatteter in den Königlichen Preuß. Staaten. 560.

**Verlagsartikel**, die von der Schulzischen Buchhandlung zum Vortheil der Paulinischen Bibliothek und der Seminarien zu Soest und Büren gestattete unentgeltliche Auswahl unter denselben. 5. Ablieferung der in der Provinz Westphalen erscheinenden an die K. Bibliothek in Berlin und an die Paul. Bibl. in Münster. 194. Ablieferung zweier Exemplare der, der Censur unterworfenen, an die Bibliotheken. 597.

**Vermächtnisse**, des ꝛc. von Oven an die evangel. Gemeine zu Gelsenkirchen. 143. der ꝛc. Wingender an die kathol. Kirche zu Wattenscheid. 161. des Overhoff an die Armen-Fonds zu Iserlohn. 218. der ꝛc. Quitmann an die Armen und das Waisenhaus zu Iserlohn. 218. des ꝛc Thombrink an das Gymnasium zu Soest. 281. desgl. an die Armen-Fonds daselbst. 330. des Vikar Carthaus zu Overhagen an verschiedene Pfarreien. ꝛc. 394.

**Verpachtung**, von 6 Gärten bei Arnsberg. 10. der Fischerei auf der Ruhr bei Obereimer. 139. der Fischteichbehälter am Haberland 147. der Dom. Wiesen im Rentamts-Bez. Siegen. 199. eines Dom. Grundstücks zu Halbeswig. 244 des Dom. Vorwerks Rabden. 257. d. Domaine Dahlheim. 257. herrschaftlicher Fischerei-Gerechtsame auf der Ruhr bei Arnsberg. 260. einer kleinen Wiese im Rentamts-Bez. Siegen. 280. mehrerer Dom. Grundstücke im Rentamts-Bez. Hagen. 302 mehrerer Dom. Grundstücke im Rentamts-Bez. Soest. 327. von Dom. Aeckern bei Mühlheim. 328. verschiedener zum Rentamt Soest gehöriger Dom. Grundstücke. 407. vers. Dom. Grundstücke im Rentamts-Bez. Benninghausen. 422. zweier Dom. Gärten zu Soest. 422. von Dom. Grundstücken und Fischereien im Rentamts-Bez. Siegen. 423. mehrerer Dom. Grundstücke bei Arnsberg. 456. von Dom. Grundst. zu Madfeld. 471. des Bredelarschen Mönchsguts zu Medebach. 471. von Dom. Grundst. in den Gemarkungen Medelon und Medebach. 485. einiger Dom. Grundst.

zu Scheda. 486. der Abtissin- u. Amtmanns-Wiese zu Fröndenberg. 486. verschiedener Dom. Grundst. zu Unna. 486. Der Fischerei im Forstrevier Oehlinghausen. 496. der Barrieren auf der rechten Rheinseite. 505. der Dom. Mahlmühlen zu Seelbach u. Hilchenbach. 536. des Burggrävenkamps bei Rünte. 551. des Fohlenberges zu Scheda. 552. der Zehnten zu Bilstein und Kirchveischede. 470 552. der Dom. Mahlmühle zu Eichen und Niederscheloen. 552. v. zwei Grundstücken b. Büderich. 575. 644. des Werksteinbruchs bei Herdecke. 576. einer Dom. Scheune und Fischereien im Rentamts-Bez. Siegen. 612. von Dom. Gärten zu Fröndenberg. 626. der Chaussee-Gelder-Hebestellen in der Inspect. Arnsberg. 626. desgl. in der Inspect. Unna. 627. desgl. in der Inspect. Limburg. 636. des Frucht- u. Blut-Zehnten z. Altenhellefeld. 644.

Verträge, Rechte aus den, von Instituten mit Privatpersonen abgeschlossenen. 230.

Victualienpreise, s. Fruchtpreise.

Viehmärkte, s. Märkte.

Vorlesungen, s. Universität.

Vormundschaftstabellen, deren Anfertigung. 55.

Vormundschaftswesen, im Herzogthum Westphalen. 77. 274.

Vorstellungen, schriftliche Namens der Gemeinden. 363

Waffenhämmer. s. Mühlen u Hämmer

Wagen, Erfindung einer Vorrichtung zu deren Hemmung in den Gebirgen. 606.

Wahlfähigkeit, des ꝛc. Grashof. 7. des ꝛc. Engels. 51. mehrerer Seminaristen z. Elementarschulamte. 205. 538. des ꝛc. Kauert 270. des ꝛc. Kleinschmidt. 281. des ꝛc. Bertelsmann ꝛc. Fluhme, ꝛc. Kneip, ꝛc. Mitsdörfer, ꝛc. Hermanni und ꝛc. Petri 299. des ꝛc. Walther. 399. des ꝛc. Rappard. 497. des ꝛc. Niessmann. 533. des ꝛc. Wagner. 583.

Wanderbücher, s. Pässe.

Wartegeld-Empfänger, Anzeige der Todesfälle von denselben. 427.

Wege-Baukassen, Verifikation der Schulden der, in der Grafsch. Mark und d. Herzogth. Westphalen. 442.

Wittwen-Kasse, Zahlungen der General-Wittwen-Kasse. 152. Agio von Beitragsposten zu derf. 170. Zahlungen durch und an dieselbe. 454. Errichtung einer, zur Unterstützung d. Schullehrer-Wittwen u. Waisen im Rggs. Bez. Arnsberg 620. Verpflichtung der sich verehelichenden Geistlichen und Lehrer an höheren Stadtschulen zum Beitritt zu derselben 630.

Wollmärkte, s. Märkte.

Zainhämmer, s. Mühlen u. Hämmer.

Zeichnungen, derj. Maschinen, wovon sich die Originale bei der Königl. Gewerbe-Deputation befinden. 577.

Zeitverpachtung, s. Verpachtung.

Zimmermannsreden, s. Reden.

Zinsabschnitte, Verausgabung neuer, zu den Ruhrorter-Hafen-Kassen-Schuld-Schrinen. 425.

Zoll- und Steuer-Aemter, Verwandlung des Haupt-Zollamts Straßburg in ein Nebenzollamt I. 27. Herstellung des Haupt-Zollamts zu Zeitz. 283. Verleg d. Zollamts v. Haarbrück nach Cörbecke. 283. Verl. d. Hauptzollamts v. Droszew nach Skulmierzyce. 502. Anleg. eines Nebenamts II. zu Lipperhöhe. 591. Auflösung d. Neben-Zoll-Amts II. z. Bettelhauf. 632. 642.

Zuchthaus zu Münster, Aufnahme der Verbrecher in dasselbe aus der Grafschaft Mark. 84.

# Chronologische Uebersicht

der, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg im Jahre 1825. erschienenen, Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

## Inhalts-Anzeige:


I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.
II. Berg- Hütten- und Salinen-Wesen.
III. Communal-Angelegenheiten.
IV. Domainen- Forst- und Jagd-Sachen.
V. Handel, Gewerbe, Fabriken, Schifffahrt ꝛc.
VI. Justiz- Lehn- und Hypotheken-Sachen.
VII. Kassen-, Münz-, Kredit- und Schulden-Wesen.
VIII. Kirchen-, Schul-, milde Stiftungs-, Collecten- und literärische Sachen.
IX. Landeshoheits-Sachen.
X. Lotterie-Wesen.
XI. Militair-Angelegenheiten.
XII. Polizei-Sachen:
A. Allgemeine Polizei u. Censur-Wesen;
B. Fremden-, Vagabunden- und Paß-Polizei;
C. Feuerpolizei- und Societäts-Wesen;
D. Medicinal- und Gesundheits-Polizei;
E. Sicherheits-Polizei.
XIII. Post-Sachen.
XIV. Stadt- und Landwirthschaft.
XV. Stempel-Sachen.
XVI. Steuer-, Kataster- und Zoll-Sachen.
XVII. Unterstützungs- (öffentliche) und Armen-Sachen.
XVIII. Wege- und Bau-Sachen.
XIX. Wittwen-Verpflegung.


Bemerkung. Alle blos ein temporaires Interesse gewährende Bekanntmachungen und Intelligenz-Nachrichten sind aus dieser Uebersicht weggelassen worden.

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen. | | |
| — | 1 | Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 21. p. 1825. | 1 | 3 |
| — | 57 | » » » Nr. 1. p. 1826. | 4 | 33 |
| Januar 12. | 65 | Abpfändung wegen rückständiger öffentlicher Abgaben | 4 | 41 |
| » 17. | 61 | Adresse der Eingaben an die verschiedenen Departements des Königl. Kriegs-Ministerii . | 4 | 38 |
| » 27. | 108 | Bescheinigung des Lebens- und Dienstalters der zu pens. Beamten . . . | 6 | 76 |
| Februar 11. | 203 | Diäten der Feldmesser und unbesolderen Bau-Conducteure . . . | 10 | 131 |
| » 13. | 152 | Anzeige an die kompetenten Gerichte über die Aufnahme gemüthskranker Personen in Irren-Anstalten | 8 | 98 |
| » 20. | 159 | Nachbestellungen auf das Amts-Blatt . | 8 | 103 |
| — | 174 | Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung No. 2. | 9 | 109 |
| » 21. | 177 | Verbot der Erhebung der Tantieme f. d. Debit der Gesetzsammlung . . . | 9 | 111 |
| — | 285 | Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung No. 3. | 15 | 177 |
| » 24. | 291 | Verpflichtung der Beamten zu Pensions-Beiträgen | 15 | 182 |
| — | 336 | Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung No. 4. | 17 | 201 |
| — | 347 | » » » No. 5. | 18 | 209 |
| Mai 5. | 411 | Berechnung der Abzüge zum Beamten-Pensions-Fonds | 20 | 241 |
| 8. | 388 | Rechte aus den, von Instituten, Gemeinden ꝛc. mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen | 19 | 230 |
| » 12. | 407 | Anmeldung der, den Communen, Corporationen ꝛc. im Herz. Westphalen zustehenden Pfand- und Hypotheken-Rechte . . . | 20 | 237 |
| » 20. | 424 | Tragen des Offizier-Porteépée zur Civil-Uniform | 21 | 248 |
| — | 434 | Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung No. 6. | 22 | 253 |
| — | 452 | » » » No. 7. | 23 | 261 |
| — | 531 | » » » No. 8. | 27 | 305 |
| — | 584 | » » » No. 9. | 29 | 345 |
| Juli 22. | 618 | Befugniß zur Tragung der, der Ritterschaft in Westphalen verliehenen Uniform . | 31 | 369 |
| » 24. | 742 | Oeffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze | 38 | 457 |
| » 25. | 603 | Form der Namens der Gemeinden einzureichenden schriftlichen Vorstellungen . . | 30 | 363 |
| » 25. | 622 | Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen des Herz. Cleve und der Grafschaft Mark von Scotti . . . | 31 | 371 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | | | |
| — | 637 | Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung No. 10. | 32 | 377 |
| — | 667 | » » » No. 11. und des Anhangs zum 10. Stück . . | 34 | 393 |
| — | 690 | Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung No. 12. | 35 | 409 |
| August 16. | 698 | Pensions-bzüge von den Gehalts-Beträgen des Gnaden- und Sterbe-Quartals . . | 35 | 418 |
| Septbr. 1. | 712 | Anzeige der Todesfälle von Pensionären, Wartegeld-Empfängern ꝛc. . . . | 36 | 712 |
| — | 743 | Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung No. 13. | 38 | 458 |
| » 1. | 749 | Abpfändung wegen rückständiger öffentlicher Abgaben | 38 | 460 |
| » 19. | 802 | Berechnung der Abzüge zum Beamten-Pensions-Fonds . . . . | 40 | 491 |
| » 21. | 798 | Anstellungsfähigkeit des 9jährigen Unteroffiziers Müller als Kanzellist ꝛc. . . | 40 | 489 |
| October 5. | 847 | Amtsblatts-Bedarf für das Jahr 1827 . | 42 | 526 |
| » 5. | 848 | Register-Bedarf zum Amtsblatt für das Jahr 1826. | 42 | 526 |
| — | 865 | Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung No. 14. | 44 | 537 |
| — | 914 | » » » No. 15. | 46 | 569 |
| Novbr. 24. | 957 | Pränumeration auf das Bildniß des Kronprinzen | 48 | 589 |
| Dezember 1. | 1000 | Empfehlung einer Gypsbüste Sr. Maj. des Königs | 50 | 613 |
| — | 1021 | Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung No. 16. | 51 | 629 |
| — | 1037 | » » » No. 17. | 52 | 637 |
| | | **II. Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen.** | | |
| 1826. | | | | |
| Januar 29. | 111 | Berechnungen der Preise der Berg- und Hüttenproducte und der Rechnungsführung darüber in der gesetzlichen Landesmünze . . | 6 | 78 |
| Februar 13. | 185 | Bergpolizeiliche Verordnung für den Steinbruchsbetrieb im Bergamts-Bezirk Siegen . | 9 | 113 |
| März 31. | 271 | Verkauf von Steinsalz zur Viehfütterung | 14 | 171 |
| — | 536 | Förderung und Production ꝛc. auf den Westphälischen Berg- und Hüttenwerken im Jahre 1825. | 27 | 308 |
| | | **III. Communal-Angelegenheiten.** | | |
| 1826. | | | | |
| Januar 3. | 9 | Berichtigung in Bezug auf die Wahlen zur Einberufung der Stände . . | 1 | 9 |
| » 21. | 139 | Def. Ausgleichung der Kriegskosten von 1813—16 im Amte Fredeburg . . | 7 | 89 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | | | |
| Februar 4. | 191 | Def. Ausgleichung der Kriegskosten von 1813—16 im Amte Marsberg | 9 | 119 |
| » 10. | 208 | Uebersicht der im Geschäftsbereiche der General-Commission zu Münster im Jahre 1825 zu Stande gekommenen Gemeinheits-Theilungen | 10 | 134 |
| » 18. | 249 | Def. Ausgleichung der Kriegskosten von 1813—16 im Amte Medebach | 12 | 155 |
| März 6. | 240 | Bildung mehrerer Bürgermeisterei-Bezirke im Kreise Brilon | 12 | 151 |
| » 22. | 260 | Def. Ausgleichung der Kriegskosten von 1813—16 im Amte Menden | 13 | 163 |
| April 1. | 269 | Vereinigung der Communen Wickede und Wiehagen mit dem Kreise Soest | 14 | 170 |
| » 4. | 293 | Def. Ausgleichung der Kriegskosten von 1813—16 im Amte Rüthen | 15 | 183 |
| » 17. | 341 | Anstellung des Kreis-Sekretär Opderbeck als Bürgermeister zu Soest | 17 | 207 |
| Mai 23. | 504 | Aufstellung der Kosten-Berechnungen der Special-Commissarien ꝛc. bei Theilungsgeschäften | 25 | 284 |
| Juni 6. | 469 | Resultate der abgehaltenen Wahlen für den ersten Landtag der Provinz Westphalen | 24 | 269 |
| » 10. | 537 | Def. Ausgleichung der Kriegskosten von 1813—16 im Amte Bilstein | 27 | 311 |
| » 16. | 538 | Aufbringung der Kosten in Gemeinheits-Theilungs-Sachen | 27 | 316 |
| » 21. | 516 | Bildung des Bürgermeisterei-Bezirks Fredeburg im Kreise Eslohe | 26 | 299 |
| Juli 14. | 601 | Eröffnung des ersten westphälischen Landtags | 30 | 362 |
| August 5. | 641 | Bildung mehrerer Bürgermeistereien im Kreise Lippstadt | 32 | 378 |
| » 24. | 691 | Verzeichniß der Abgeordneten für den ersten westphälischen Landtag | 35 | 409 |
| » 24. | 692 | Besorgung d. Quartiere für die Landtags-Abgeordneten | 55 | 414 |
| Sept. 19. | 779 | Def. Ausgleichung der Kriegskosten von 1813—16 im Amte Brilon | 39 | 475 |
| » 27. | 872 | Def. Ausgleichung der Kriegskosten von 1813—16 im Amte Erwitte | 44 | 543 |
| Novemb. 4. | 899 | Def. Ausgleichung der Kriegskosten von 1813—16 im Amte Gesecke | 45 | 561 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| | | **IV. Domainen- Forst- und Jagd-Sachen.** | | |
| 1825. Dezemb. 21. | 16 | Bestellungen auf Holz-Sämereien . | 2 | 15 |
| 1826. Januar 5. | 43 | Schluß der kleinen Jagd . . | 3 | 26 |
| Mai 29. | 456 | Ablösung der kleinen Domainal-Renten . | 23 | 262 |
| Juli 21. | 657 | Beitreibung der Forst-Reste durch die Forst-Kassen-Rendanten . . . | 33 | 389 |
| » 28. | 658 | Untersuchung und Bestrafung der Forstpolizei-Vergehen ꝛc. durch die Landräthe . | 33 | 389 |
| Sept. 20. | 818 | Die den Grundbesitz und Realberechtigungen betreffenden Rechtsverhältnisse der Domainen in der Grafschaft Mark . . | 41 | 502 |
| » 26. | 805 | Ablösung der kleinen Domainal-Renten . | 40 | 492 |
| October 18. | 873 | Strafgelder wegen Holzdiebstähle . | 44 | 546 |
| Dezemb. 1. | 981 | Untersuchung und Bestrafung der Forstpolizei-Vergehen (Berichtigung) . . | 49 | 606 |
| | | **V. Handel, Gewerbe, Fabriken, Schifffahrt ꝛc.** | | |
| 1825. Dezemb. 18. | 3 | Erlaubniß der Einfuhr von Gerste und Erbsen in England . . . | 1 | 5 |
| » 30. | 17 | Erlaubte Einfuhr von Kleidungsstoffen in Rußland | 2 | 16 |
| 1826. Januar 26. | 77 | Bildung des Vereins der Kunstfreunde im Preußischen Staate . . . | 5 | 51 |
| Februar 2. | 121 | Belobung mehrerer Ufer-Besitzer der Commüne Heil wegen Deckung abbrüchiger Ufer an der Lippe | 7 | 82 |
| » 11. | 182 | Verlegung des Jahrmarkts zu Recklinghausen | 9 | 113 |
| April 11. | 319 | Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin . . | 16 | 196 |
| » 20. | 513 | Polizei-Ordnung für den Hafen zu Ruhrort | 26 | 289 |
| » 21. | 354 | Verlegung des Wollmarkts zu Soest . | 18 | 216 |
| August 23. | 703 | Beginn des Lehrkursus in der Gewerbe-Schule zu Hagen p. 1826—27. . . | 35 | 421 |
| October 6. | 839 | Anleihe zur Vollendung der Schiffbarmachung der Lippe . . . | 42 | 513 |
| » 24. | 870 | Oeffentliche Ausstellung vaterländischer Fabrikate | 44 | 539 |
| » 26. | 896 | Den Handlungshäusern Hemmerde zu Hannover und Genossen wieder verstatteter Verkehr in den Königlich Preußischen Staaten . | 45 | 560 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | | | |
| November 9. | 916 | Anleihe zur Vollendung der Schiffbarmachung der Lippe . . . . | 46 | 571 |
| » 10. | 929 | Zeichnungen derjenigen Maschinen, wovon sich die Originale bei der Königlichen Gewerbedeputation befinden . . . | 47 | 577 |
| » 20. | 973 | Abgabe von Fahrzeugen und Flößen für die Benutzung der Schleuse bei Vogelsang auf d. Unter-Lippe | 49 | 597 |
| Dezember 4. | 980 | Erfindung einer Vorrichtung zur Hemmung der Wagen in den Gebirgen . . | 49 | 606 |
| » 12. | 1041 | Maschinen welche für Fabrikanten der westlichen Monarchie als Auszeichnung bestimmt sind | 52 | 639 |
| | | VI. Justiz-, Lehn-, und Hypotheken-Wesen. | | |
| 1825. | | | | |
| Dezemb. 20. | 28 | Bestrafung der Holzdiebstähle welche in Communal-Waldungen verübt worden . | 2 | 20 |
| 1826. | | | | |
| Januar 4. | 27 | Sportelfreiheit des Berlinischen Erziehungs-Vereins in dessen Rechtsangelegenheiten . | 2 | 20 |
| » 4. | 49 | Gebühren der Justiz-Commissarien für das Heften der Manual-Acten . . | 3 | 30 |
| » 9. | 59 | Verlegung des Inquisitoriats von Werden nach Hamm | 4 | 38 |
| » 10. | 47 | Berichtigung in Beziehung auf den, durch die Jahrbücher Band XXIII. pag. 95 mitgetheilten Abdruck der Kabinetsorder v. 10. Januar 1824 wegen der Brantwein-Besteuerung . . | 3 | 27 |
| » 14. | 52 | Geschäfts-Lokal des Königl. Hofgerichts zu Arnsberg | 3 | 31 |
| » 14. | 83 | Anfertigung der Vormundschafts-Tabellen | 5 | 55 |
| » 17. | 69 | Abpfändungen wegen rückständiger öffentlicher Abgaben | 4 | 46 |
| » 20. | 84 | Desgleichen . . . | 5 | 55 |
| » 24. | 85 | Verwaltung des Stadtgerichts zu Medebach | 5 | 55 |
| » 24. | 107 | Deklaration der Sportel-Taxe v. 23. August 1815. | 6 | 75 |
| » 27. | 108 | Bescheinigung des Lebens- und Dienstalters der zu pensionirenden Beamten . . | 6 | 76 |
| » 27. | 109 | Berechnung der zum Pens. Beitrag verpflichteten Gehälter bei Arrestanlegungen . | 6 | 76 |
| » 27. | 110 | Vormundschaftswesen im Herzogthum Westphalen ꝛc. | 6 | 77 |
| » 31. | 127 | Festsetzung der Liquidationen über die von dem Fiskus zu zahlenden Gebühren in Zoll- und Steuer-untersuchungs-Sachen . . | 7 | 84 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1826. | | | | | |
| Februar | 3. | 128 | Aufnahme der Verbrecher aus der Grafschaft Mark in das Zuchthaus zu Münster . | 7 | 84 |
| » | 3. | 130 | Beitreibung der Gerichtskosten und Geldstrafen in Processen v. Eximirten . | 7 | 85 |
| » | 14. | 162 | Anschaffung der Preuß. Gesetzbücher v. d. Untergerichten im Herzogthum Westphalen ꝛc. | 8 | 104 |
| » | 17. | 161 | Gebrauch der gedruckten Proceß-Formulare | 8 | 103 |
| » | 21. | 183 | Revision der Gesetze . . | 9 | 113 |
| » | 21. | 261 | Ferien bei den Gerichten im Herz. Westphalen ꝛc. | 13 | 166 |
| » | 21. | 262 | Hypotheken-Wesen im Herz. Westphalen ꝛc. | 13 | 166 |
| März | 17. | 389 | Aufstellung der fiskalischen Straftabellen | 19 | 231 |
| April | 7. | 294 | Einziehung der Kosten für die den Gerichten im Herz. Westphalen ꝛc. übertragenen Insinuationen | 15 | 186 |
| » | 14. | 344 | Hypotheken-Wesen im Herz. Westphalen | 17 | 207 |
| Mai | 2. | 391 | Hypotheken-Wesen i. d. Kreisen Siegen u. Wittgenstein | 19 | 231 |
| » | 2. | 410 | Besorgung des Schreibwerks bei gerichtlich kommissarischen Verhandlungen . . | 20 | 240 |
| » | 5. | 412 | Zuziehung eines Protokoll-Führers bei Untersuchung der Todesart eines Selbstmörders . | 20 | 241 |
| » | 10. | 439 | Communikation der Gerichte mit der oberen Medicinal-Behörde . . . | 22 | 256 |
| » | 12. | 426 | Geldzahlungen in die gerichtlichen Depositorien | 21 | 250 |
| » | 23. | 460 | Erndteferien bei den Gerichten in der Grafschaft Mark ꝛc . . . | 23 | 265 |
| » | 25. | 478 | Vormundschaftswesen im Herzogthum Westphalen ꝛc. | 24 | 274 |
| » | 30. | 479 | Vorschriften wegen Verhütung des Kindermords und Verheimlichung der Schwangerschaft u. Niederkunft | 24 | 275 |
| Juni | 2. | 477 | Arbeiten für die Revision der Gesetzgebung | 24 | 274 |
| » | 6. | 535 | Verrechnung fiskalischer Geldstrafen . | 27 | 307 |
| » | 30. | 590 | Gerichtsferien im Bezirk des Königlichen Hofgerichts zu Arnsberg . . . | 28 | 347 |
| Juli | 14. | 589 | Verrechnung fiskalischer Geldstrafen . | 28 | 347 |
| » | 14. | 642 | Anschaffung des Handbuchs von Bühl b. d. Gerichten | 32 | 379 |
| » | 21. | 643 | Form der von den Untergerichten im Hofgerichtsbezirk Arnsberg einzureichenden Liquidationen über Diäten . . . . | 32 | 379 |
| August | 3. | 659 | Form der Berichte und Eingaben an das Königliche Hofgericht zu Arnsberg . . | 33 | 390 |
| » | 11. | 679 | Verrechnung fiskalischer Geldstrafen bei den Untergerichten im Herzogthum Westphalen . | 34 | 402 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | | | |
| August 16. | 717 | Aufführung der Agnitions-Resolutionen in den General-Prozeß-Tabellen ꝛc. | 36 | 430 |
| » 22. | 718 | Verfahren mit den, den Untergerichten durch Marginal-Decrete zugefertigten Vorstellungen ꝛc. | 36 | 431 |
| » 23. | 699 | Verwendung der Protokoll-Gebühren bei den Untergerichten | 35 | 419 |
| » 29. | 719 | Anführung der Artikel der Steuermutterrolle in den gerichtlichen oder notariellen Kaufkontrakten | 36 | 431 |
| Sept. 1. | 750 | Untersuchung der Todesart eines Selbstmörders, in Bezug auf die Gerichte im Herz. Westphalen ꝛc. | 38 | 461 |
| » 1. | 751 | Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Anzeige der Untersuchungen gegen Militärpflichtige an den Kreis-Landrath | 38 | 461 |
| » 1. | 752 | Erläuterung der Gebühren-Taxe für die Gerichte | 38 | 461 |
| » 2. | 732 | Vollziehung der Gefängnißstrafen in dem Inquisitoriats-Gefängniß-Lokale zu Hamm | 37 | 452 |
| » 5. | 733 | Form der von den Untergerichten an die Regierung zu erstattenden Berichte ꝛc. | 37 | 453 |
| » 5. | 748 | Desgleichen | 38 | 460 |
| » 22. | 804 | Die Einsendung der Verzeichnisse von stattgefundenen Verbrechen Seitens der Untergerichte im Herz. Westphalen ꝛc. ist nicht weiter nöthig | 40 | 492 |
| » 26. | 821 | Vollziehung der Gefängnißstrafen in dem Inquisitoriats-Gefängniß-Lokale zu Hamm | 41 | 504 |
| » 29. | 822 | Bestrafung der Holzdiebstähle mittelst Erkennung auf Pfandgeld | 41 | 504 |
| » 29. | 823 | Regulirung der Hypotheken-Angelegenheiten eximirter Grundstücke im Herzogthum Westphalen ꝛc. | 41 | 504 |
| October 3. | 844 | Porto-Tantieme der Fiskale, Inquirenten und Gerichtsbehörden in fiskalischen Civil-Prozessen und Untersuchungen | 42 | 515 |
| 6. | 845 | Hypotheken-Wesen im Herz. Westphalen und den Kreisen Siegen und Wittgenstein | 42 | 516 |
| » 14. | 859 | Untersuchung gegen ausländische Hausirer wegen Gewerbesteuer-Contraventionen | 43 | 534 |
| » 18. | 873 | Strafgelder wegen Holzdiebstähle | 44 | 546 |
| » 20. | 874 | Anmeldung der Lehns-Realrechte zum Hypotheken-Register | 44 | 546 |
| » 24. | 897 | Erstattung der Kosten des Unterhalts der ihre Strafe in den Gefängnissen des Inquisitoriats abbüßenden Personen | 45 | 560 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | | | |
| Oktober 31. | 875 | Form der Judicial- und Pupillen-Deposital-Tabellen | 44 | 547 |
| » 31. | 898 | Form der General-Civil-Prozeß-Tabellen | 45 | 560 |
| Novemb. 3. | 938 | Berichtigung des Besitztitels sakularisirter geistlicher Grundstücke | 47 | 583 |
| » 13. | 935 | Lehnwesen des Stiftes zu Gesecke | 47 | 582 |
| | | VII. Kassen-, Münz-, Credit- und Schulden-Wesen. | | |
| 1825. | | | | |
| Novemb. 21. | 2 | Verwendung des Ueberschusses beim Staatsschuldschein-Prämien-Fonds | 1 | 3 |
| Dezemb. 27. | 15 | Präclusiv-Frist zur Anmeldung der Verwaltungsansprüche in Beziehung auf d. Preuß. Gebiet Erfurt und d. Preuß. Antheil an der Herrschaft Blankenhayn, aus der Zeit vor dem 1. Nov. 1813. | 2 | 13 |
| » 31. | 119 | Aufgerufene und bei der Kontrolle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesene Staatspapiere | 7 | 81 |
| 1826. | | | | |
| Januar 4. | 75 | Achte Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine | 5 | 49 |
| Februar 7. | 178 | Offenlegung der Listen der 10. Staatsschuldscheins-Prämien-Ziehung und Auszahlung der Prämien | 9 | 111 |
| März 2. | 229 | Verbot des Verkehrs mit fremder und alter Landes-Scheide-Münze | 11 | 146 |
| » 20. | 348 | Zahlung der Zinsen von Kurmärkischen Ständischen Obligationen | 18 | 209 |
| April 12. | 381 | Erhebung der Valuta von ausgelooseten Staatsschuldscheinen | 19 | 225 |
| » 14. | 364 | Bestimmung einer Nachfrist zur Anmeldung präkludirter Zinsenforderungen von verbrieften Landes- und Domainen-Schulden | 18 | 220 |
| » 20. | 421 | Erbebung rückständiger Zinsen von provinziellen Staats-Schulden | 21 | 245 |
| » 22. | 363 | Verwaltung der Restkassen und der Landes-Kriegskosten-Kasse | 18 | 220 |
| Mai 2. | 435 | Anmeldung der noch unbefriedigten Ansprüche an die ehemaligen K. Westphälischen Departemental-Fonds der Elbe, Saale und des Harzes | 22 | 254 |
| » 5. | 411 | Berechnung der Abzüge zum Beamten-Pensions-Fonds | 20 | 241 |
| » 20. | 440 | Anmeldung der Forderungen von Curanden ꝛc. aus der Verwaltungs-Periode des ehem. Großherzogthums Berg | 22 | 256 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | | | |
| Mai 28. | 512 | Zahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen | 26 | 289 |
| Juli 6. | 600 | Präkludirung der nicht angemeldeten Staatsschuld-scheine-Prämien v. d. 9ten Ziehung | 30 | 361 |
| August 16. | 698 | Pensions-Abzüge von den Gehalts-Beträgen des Gnaden- und Sterbe-Quartals | 35 | 418 |
| » 23. | 710 | Verausgabung neuer Zinsabschnitte zu den Ruhr-orter-Hafen-Kassen-Schuldscheinen | 36 | 425 |
| Septbr. 1. | 734 | Zahlung durch und an die General-Wittwen-Kasse am 1. October 1826. | 37 | 454 |
| » 2. | 776 | Ausreichung neuer Zins-Koupons Series II. zu Kur-märkischen Ständischen Obligationen | 39 | 473 |
| » 7. | 729 | Verifikation der Schulden der Wegebaukassen | 37 | 442 |
| » 19. | 802 | Berechnung der Abzüge zum Beamten-Pensions Fonds | 40 | 491 |
| October 28. | 885 | Circulation der Mansfeldschen sog. Ausbeute-Thaler | 45 | 553 |
| Decbr. 6. | 979 | Ausreichung der neuen Zinskoupons Series V. zu Staatsschuldscheinen | 49 | 603 |
| » 6. | 1004 | Verbot wegen des Verkehrs mit fremder und alter Landesscheidemünze | 50 | 619 |
| » 24. | 1043 | Einführung der neuen Scheidemünze und der Verkehr in Preußischem Gelde | 52 | 639 |
| | | VIII. Kirchen-, Schul-, milde Stiftungs-, Collecten-, und litterärische ꝛc. Sachen. | | |
| 1825. | | | | |
| Novbr. 23. | 4 | Anerbieten der Schulzischen Buchhandlung zum Vortheil der Paulinischen Bibliothek ꝛc. | 1 | 5 |
| Decbr. 7. | 5 | Anordnungen beim Verleihen der Bücher aus der Paulinischen Bibliothek | 1 | 5 |
| » 8. | 6 | Wahlfähigkeit des Candidaten W. Grashof | 1 | 7 |
| » 21. | 7 | Unterricht im Zeichnen nach der Schmidschen Methode | 1 | 7 |
| 1826. | | | | |
| Januar 12. | 2 | Anzeige der Veränderungen in den Schulvorständen | 4 | 39 |
| » 16. | 63 | Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Pfarr- und Schulgebäude zu Deutsch-Neukirch | 4 | 39 |
| » 23. | 97 | Unterstützung für die Waldenser | 6 | 61 |
| » 24. | 98 | Geschenke an das katholische Schullehrer-Seminar zu Büren | 6 | 61 |
| » 24. | 99 | Bildung kirchlicher Sänger-Chöre | 6 | 62 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | | | |
| Februar 9. | 150 | Resultate der Abiturienten-Prüfung im Jahr 1825. | 8 | 97 |
| » 10. | 120 | Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zum Bau der Kirche zu Neustadt-Fraustadt . | 7 | 82 |
| » 28. | 201 | Unterstützung für die Waldenser . | 10 | 130 |
| März 1. | 202 | Empfehlung einer Schrift vom Regierungs-Rath von Bönninghausen . . . | 10 | 130 |
| » 3. | 206 | Verhängung von Ordnungsstrafen wider Schullehrer und Schulvorstände wegen verabsäumter Anzeige der Schulversäumnisse . | 10 | 132 |
| » 3. | 226 | Vermächtniß des rc. von Oven an die evang. luth. Gemeine zu Gelsenkirchen . | 11 | 143 |
| » 4. | 224 | Empfehlung der Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens v. Beckedorff . . | 11 | 141 |
| » 8. | 225 | Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Soest | 11 | 142 |
| » 13. | 239 | Lehrvorträge bei der chyrurgischen Lehranstalt zu Münster im Sommer-Semester 1826. . | 12 | 149 |
| » 15. | 256 | Empfehlung eines Lehr- und Lesebuchs von Winter | 13 | 161 |
| » 20. | 257 | Vermächtniß der rc. Wingender an die katholische Pfarrkirche zu Wattenscheid . | 13 | 161 |
| » 25. | 287 | Errichtung einer höhern Bürgerschule zu Lippstadt | 15 | 178 |
| » 31. | 315 | Abhaltung von jährlichen Kirchen- und Hauscollecten zum Besten des Taubstummen-Instituts zu Münster . . . | 16 | 193 |
| April 3. | 318 | Geschenke für die Taubstummen-Anstalt zu Münster | 16 | 196 |
| » 10. | 316 | Ablieferung der, in der Provinz Westphalen erscheinenden Verlagswerke an die Königliche Bibliothek in Berlin und die Paulinische Bibliothek in Münster . . . | 16 | 194 |
| » 13. | 339 | Wahlfähigkeit mehrerer Seminaristen zu Elementar-Schulstellen . . . | 17 | 205 |
| » 18. | 351 | Beitreibung der Cathedral-Steuer . | 18 | 214 |
| » 21. | 342 | Jährliche evang. Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel . . . | 17 | 207 |
| » 22. | 349 | Errichtung kirchlicher Sänger-Chöre . | 18 | 211 |
| » 24. | 382 | Empfehlung des Archivs für die gesammte Naturlehre von Kastner . . . | 19 | 226 |
| » 24. | 722 | Uebersicht von d. Verwaltung des Unterstützungsfonds bei der Universität Bonn p. 1824. u. 25. | 36 | 433 |
| Mai 1. | 385 | Ertheilung des mathematischen Unterrichts auf den Gymnasien . . . | 19 | 227 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | | | |
| Mai 12. | 423 | Empfehlung eines Choral-Buchs für evang. Kirchen | 21 | 247 |
| » 19. | 470 | Wählbarkeit des Schulamts-Candidaten Kauert | 24 | 270 |
| » 20. | 494 | Herausgabe der Schriften des Gartenbauvereins in den Königl. Preuß. Staaten | 24 | 280 |
| » 22. | 455 | Abhaltung des Normalkursus zu Arnsberg pr. 1826. | 23 | 262 |
| » 27. | 480 | Anmeldungstermin zum tentamen examinis pro immatriculatione auf der Universität Bonn | 24 | 276 |
| » 27. | 481 | Anmeldungstermin zum examen pro immatriculatione auf der Universität Bonn | 24 | 276 |
| » 31. | 483 | Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Schmiegel | 24 | 277 |
| Juni 1. | 514 | Wählbarkeit mehrerer evangelischen Pfarramts-Candidaten | 26 | 299 |
| » 2. | 459 | Der Beitritt zur Union ist nicht als ein Confessionswechsel zu betrachten | 23 | 265 |
| » 2. | 496 | Vermächtniß des Canonic. Thombrink an das Gymnasium zu Soest | 25 | 281 |
| » 5. | 484 | Collecte zum Bau eines Schulhauses für die kathol. Gemeine zu Burg | 24 | 277 |
| » 10. | 485 | Collecte zum Wiederaufbau der eingeäscherten Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude zu Geismar | 24 | 278 |
| » 12. | 495 | Wahlfähigkeit des Cand. Kleinschmidt zum evangelischen Pfarramte | 25 | 281 |
| Juli 4. | 561 | Prämien-Ertheilung an Zöglinge der chyrurgischen Lehranstalt zu Münster | 27 | 329 |
| » 7. | 562 | Geschenck an das Progymnasium zu Attendorn | 27 | 330 |
| » 18. | 602 | Erneuerte Besetzung des Schul-Inspections-Kreises Lüdenscheid | 30 | 362 |
| » 25. | 620 | Empfehlung der vom Director Kraft herausgegebenen Schriften Muret's | 31 | 370 |
| » 26. | 619 | Termin zur Immatrikulations-Prüfung | 31 | 370 |
| » 26. | 621 | Empfehlung der von ꝛc. Kummer verfertigten Relief-Erdkugeln und Landcharten | 31 | 370 |
| » 29. | 645 | Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Marien-Kirche zu Liegnitz | 32 | 380 |
| » 29. | 646 | Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Kupferberg | 32 | 381 |
| » 31. | 638 | Inhalt des 3. Heftes 3. Bandes der Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens | 32 | 377 |
| » 31. | 651 | Bildung kirchlicher Sänger-Chöre | 33 | 385 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | | | |
| August 3. | 660 | Collecte zum Aufbau der evangelischen Kirche in Kelzenberg | 33 | 390 |
| » 8. | 669 | Vermächtniß des Vikarius Carthaus an die Pfarrei zu Overbagen, Hellinghausen ꝛc. | 34 | 394 |
| » 10. | 670 | Anlegung und zweckmäßige Anordnung der Pfarr-Repertorien und Generalacten | 34 | 394 |
| » 12. | 668 | Aufnahme in die Subinfima des Gymnasii zu Münster | 34 | 394 |
| » 18. | 700 | Evangelische Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der Pfarr- und Schulgebäude in Griefstädt | 35 | 419 |
| » 18. | 702 | Union der beiden evangelischen Gemeinen in Lünen | 35 | 421 |
| » 21. | 673 | Prüfung, Beaufsichtigung und Anstellung der Schulamts-Candidaten | 34 | 396 |
| » 22. | 674 | Wählbarkeit des Pfarramts-Candidaten Walther | 34 | 399 |
| — | 693 | Lehrvorträge bei der chyrurgischen Lehranstalt zu Münster im Winter-Semester 1826—27 | 35 | 414 |
| Sept. 4. | 744 | Verein zur Beförderung einer bessern Ausbildung der israelitischen Jugend | 38 | 458 |
| » 11. | 780 | Haus-Collecte zum Neubau der Pfarrkirche zu Rohde | 39 | 478 |
| » 20. | 778 | Studienstiftung des Freiherrn von Fürstenberg zu Neheim | 39 | 474 |
| » 21. | 785 | Anfang der Vorlesungen im Winter-Semester 1826 in 1827. auf der Universität Bonn | 39 | 483 |
| » 26. | 813 | Geschenck des ꝛc. Schäfer an die Pfarrkirche zu Kirchrahrbach | 41 | 498 |
| » 28. | 811 | Prüfung der Schulamts-Candidaten über ihre Geschicklichkeit im Orgelspielen | 41 | 497 |
| » 28. | 812 | Empfehlung des vom Pfarrer Gessert herausgegebenen Auszugs über das evangelische Pfarramt aus Luthers Schriften | 41 | 498 |
| » 28. | 846 | Uebersicht der für die Hülfsbedürftigen in Berleburg eingegangenen Beiträge | 42 | 519 |
| October 4. | 810 | Wahlfähigkeit des Candidaten Rappard zum evang. Pfarramt | 41 | 497 |
| » 11. | 840 | Empfehlung der Monatsschrift für Erziehung und Volksunterricht von Rossel | 42 | 514 |
| » 14. | 842 | Geschenck an die Pfarrkirche zu Grafschaft | 42 | 514 |
| » 18. | 857 | Wahlfähigkeit des evangel. Predigtamts-Candidaten Niessmann | 43 | 533 |
| » 21. | 866 | Ernennung des Dr. Baumann zum Privatdocenten bei der philosophischen Fakultät zu Münster | 44 | 537 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | | | |
| October 21. | 868 | Zum Elementarschulamte für wählbar erklärte Seminaristen | 44 | 538 |
| » 21. | 869 | Empfehlung einer vom Schul-Inspector Gessert herausgegebenen Schrift | 44 | 538 |
| » 24. | 871 | Einziehung der rückständigen Cathedralsteuer | 44 | 542 |
| » 25. | 867 | Termin zur Prüfung pro immatriculatione | 44 | 538 |
| » 29. | 888 | Ernennungen bei der Academie zu Münster | 45 | 554 |
| Novemb. 1. | 886 | Installation des Bischofs von Paderborn | 45 | 554 |
| » 1. | 918 | Danksagung für die, dem Schullehrer-Seminar zu Büren geschenkten Schriften und Landcharten | 46 | 573 |
| » 2. | 889 | Aufhebung des Verbots auf der Universität Tübingen zu studiren | 45 | 555 |
| » 6. | 917 | Vorläufige Prüfung derer, welche in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Soest aufgenommen zu werden wünschen | 46 | 571 |
| » 10. | 939 | Collecte zum Neubau der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Meiningsen | 47 | 583 |
| » 12. | 931 | Vorläufige Prüfung derer, welche in das katholische Schullehrer-Seminar zu Büren aufgenommen zu werden wünschen | 47 | 578 |
| » 18. | 937 | Wählbarkeit des Seminaristen Wagner | 47 | 583 |
| » 22. | 956 | Empfehlung des Rechenbuchs von Rieß | 48 | 589 |
| » 25. | 976 | Empfehlung der neuen Ausgabe des Curtius Rufus | 49 | 598 |
| » 27. | 974 | Ablieferung zweier Exemplare der, der Censur unterworfenen Verlags-Artikel Seitens der Verleger von Druckschriften an die Bibliotheken | 49 | 597 |
| Dezember 1. | 1003 | Beibringung von Abgangszeugnissen Seitens derjenigen Schüler, die nicht unmittelbar von einer öffentlichen Anstalt in eine andere übertreten | 50 | 619 |
| » 4. | 1002 | Anordnung eines praktischen Probejahrs der Schulamts-Candidaten | 50 | 615 |
| » 6. | 1001 | Oeffnung des Naturalien-Kabinets im Gymnasio zu Münster für das Publikum | 50 | 613 |
| » 7. | 1005 | Ausstellung der Kirchenzeugnisse | 50 | 620 |
| » 7. | 1040 | Vereinigung der beiden evangelischen Gemeinen in Castrop | 52 | 638 |
| » 15. | 1023 | Verpflichtung der sich verehelichenden Geistlichen und Lehrer an höheren Stadtschulen zur Nachsuchung des Heirathe-Consenses und zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Kasse | 51 | 630 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | | | |
| Dezemb. 19. | 1039 | Empfehlung der Reformations-Geschichte von Berg | 52 | 638 |
| » 21. | 1042 | Einzusendende Nachweisung der vorgekommenen Taufen von Juden . . . | 52 | 639 |
| | | **IX. Landes-Hoheits-Sachen.** | | |
| Januar 5. | 23 | Unstatthaftigkeit des Abschosses zwischen Preußen und dem Grosherzogthum Toscana . | 2 | 19 |
| August 26. | 711 | Abschoßfreiheit gegen Schweden und Norwegen | 36 | 711 |
| | | **X. Lotterie-Wesen.** Vacat. | | |
| | | **XI. Militär-Angelegenheiten.** | | |
| 1825. | | | | |
| April 13. | — | Instruction für die mit der Aushebung der Militärpflichtigen beauftragten Ersatz-Behörden | 6 | — |
| 1826. | | | | |
| Januar 24. | 125 | Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Anzeige der Untersuchungen gegen Militärpflichtige an den Kreis-Landrath . . | 7 | 84 |
| Februar 1. | 102 | Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaft bei Aufenthaltsveränderungen . . | 6 | 68 |
| » 6. | 100 | Ersatzaushebung, insbesondere die Heranziehung der Handwerksgesellen und Handwerksburschen zum Militärdienst . . . | 6 | 65 |
| » 6. | 101 | Einreichung der Militär-Entlassungs-Listen p. 1826. | 6 | 67 |
| April 16. | 338 | Erfordernisse der Zulassung zum einjährigen Militärdienst . . . | 17 | 205 |
| Mai 29. | 454 | Termin wegen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst . . | 23 | 262 |
| Sept. 17. | 735 | Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission p. 1826. . . . | 37 | 455 |
| October. 17. | 856 | Einjähriger freiwilliger Militärdienst der in den Seminarien befindlichen Schulamts-Candidaten | 43 | 533 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| | | XII. Polizei-Sachen. | | |
| | | A. Allgemeine Polizei und Censur-Wesen. | | |
| 1825. Dezemb. 26. | 8 | Verfahren in Polizei-Contraventions-Sachen und Rekursschriften gegen Strafresolute der Polizei-Behörden | 1 | 8 |
| » 31. | 58 | Uebersicht von der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmen-Hauses zu Benninghausen pr. 1824. | 4 | 33 |
| 1826. Januar 9. | 60 | Verbotener Debit des literarischen Conversations-Blattes | 4 | 38 |
| » 23. | 78 | Nachweisung begangener Verbrechen von Personen jugendlichen Alters | 5 | 52 |
| » 31. | 103 | Vorschriften zur Verhütung des zu frühen Beerdigens | 6 | 68 |
| Februar 21. | 175 | Attestirung der Dienstjournale der Gensdarmerie | 9 | 110 |
| März 1. | 205 | Einführung der Preuß. Gesindeordnung i. d. Herz. Westphalen ꝛc. | 10 | 132 |
| April 8. | 337 | Löhnung und Umzugszeit der Schäfer und Schäferknechte | 17 | 201 |
| Juli 13. | 588 | Die bei Aufrichtung neuer Häuser zu haltenden sogen. Zimmermanns-Reden | 29 | 346 |
| August 18. | 656 | Einsammeln der Haselnüsse | 33 | 388 |
| Sept. 18. | 777 | Belobung der Hebamme Bierbrod wegen Rettung eines in einen Teich gefallenen Kindes | 39 | 474 |
| October 8 | 855 | Uebersicht von der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmen-Hauses zu Benninghausen pr. 1825. | 43 | 529 |
| November 3. | 915 | Verhaftung der Advokaten Hoffmann und Rühl aus Darmstadt. | 46 | 570 |
| » 13. | 932 | Entlassungsscheine für abziehendes Gesinde | 47 | 579 |
| Dezemb. 1. | 978 | Nachweisung der von Personen im jugendlichen Alter begangenen Verbrechen | 49 | 599 |
| » 8. | 1022 | Anwendung der Bestimmung, wornach keine schwangere Person an einen Strafort abgeliefert werden darf, auf das Landarmen- und Besserungshaus zu Benninghausen | 51 | 630 |
| » 12. | 1009 | Treiben der Schafheerden | 50 | 624 |
| | | B. Fremden-, Vagabunden- und Paß-Polizei. | | |
| Januar 10. | 41 | Den Bürgermeistern zu Brilon und Medebach beigelegte Befugniß zur Ertheilung von Pässen im Inlande an Eingesessene ihres Amts-Bezirks | 3 | 26 |
| » 31. | 105 | Paßertheilungen an Offiziere der Armee zur Reise ins Ausland | 6 | 74 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | | | |
| März 6. | 227 | Den Bürgermeistern zu Olsberg und Hallenberg beigelegte Befugniß zur Ausstellung von Pässen im Inlande an Eingesessene ihres Amts-Bezirks | 11 | 143 |
| April 3. | 290 | Gültigkeit der in fremden Sprachen abgefaßten ausländischen Reisepässe . . | 15 | 182 |
| » 27. | 357 | Ungültigkeitserklärung des verlornen Reise-Passes für J. Weiland . . | 18 | 217 |
| Mai 15. | 422 | Verfahren bei Entlassungen in die Heimath der im Landarmenhause wegen Trunksucht detenirt gewesenen Personen . . | 21 | 246 |
| Juni 2. | 458 | Paßertheilungen an beurlaubte Landwehrmänner | 23 | 264 |
| | | C. Feuer-Polizei- und Societäts-Wesen. | | |
| Januar 21. | 80 | Belobung des ꝛc. Hüsing wegen Auszeichnung beim Brande zu Hilbeck. . . | 5 | 54 |
| März 23. | 267 | Eintreibung der Beitragsgelder-Reste zur Brandversicherungsausschreibung für das Herz. Westphalen u. d. Kreis Wittgenstein vom 29. September 1825. . . . | 14 | 169 |
| April 11. | 288 | Deckung des Passivums bei der vereinigten Feuer-Societäts-Kasse des platten Landes der Grafschaft Mark und deren Enclaven . | 15 | 178 |
| » 26. | 355 | Belobung mehrerer Individuen wegen ausgezeichneter Hülfsleistung beim Brande zu Meschede | 18 | 217 |
| » 26. | 356 | Desgleichen bei dem Brande zu Altenbochum | 18 | 217 |
| Mai 1. | 360 | Desgleichen bei dem Brande zu Müsenerhütten | 18 | 218 |
| Juli 3. | 564 | Uebersicht der Feuer-Societäts-Kasse des Herz Westphalen p. 1825. über die Brandereignisse b. 1816. incl. | 28 | 331 |
| » 7. | 591 | Rechnungsübersicht der Feuer-Societäts-Kasse des platten Landes der Grafschaft Mark und deren Enclaven pr. 1825. . . | 29 | 348 |
| » 31. | 653 | Hauptübersicht der Feuer-Versicherungs-Institute im Regierungs-Bezirk Arnsberg p. 1825. | 33 | 385 |
| August 2. | 623 | Aus den Communal-Kassen zu zahlende Feuerspritzen-Aufseher-Gehälter und Spritzen-Reparatur-Kosten | 31 | 372 |
| » 3. | 654 | Brand-Versicherungs-Ausschreibung für die Feuer-Versicherungsanstalt in den Städten der Grafschaften Mark, Dortmund, Limburg incl. der Stadt Soest . . . | 33 | 387 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | | | |
| August 28. | 731 | Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei der Feuer-Societäts-Kasse des Herz. Westphalen und des Kreises Wittgenstein p. 1826. | 37 | 443 |
| October 21. | 858 | Deckung des Passivums bei der vereinigten Feuer-Societäts-Kasse des platten Landes der Grafschaft Mark und deren Enclaven | 43 | 534 |
| | | D. Medicinal- und Gesundheits-Polizei. | | |
| 1825. | | | | |
| Dezemb. 27. | 18 | Warnung wegen eines giftigen Färbe-Materials | 2 | 17 |
| 1826. | | | | |
| Mai 7. | 392 | Abhaltung des Sommerlehrkursus im Hebammen-Institut zu Meschede | 19 | 232 |
| Sept. 1. | 728 | Verbot des Flachsröthens in Teichen, Bächen und Flüssen | 37 | 441 |
| | | E. Straßen- und Sicherheits-Polizei. | | |
| April 18. | 352 | en-Beleuchtung durch Refractions-Laternen | 18 | 214 |
| | | XIII. Post-Sachen. | | |
| Januar 5. | 21 | Portofreie Versendung von Hypotheken-Instrumenten, welche Schulen, Kirchen und milden Stiftungen gehören | 2 | 18 |
| Februar 2. | 200 | Porto-Ermäßigung der Correspondenz ꝛc. von Soldaten des stehenden Heeres in Friedenszeiten | 10 | 125 |
| | | XIV. Stadt- und Landwirthschaft. | | |
| Januar 10. | 40 | Obstbaumzucht im Kreise Eslohe | 3 | 25 |
| Februar 27. | 179 | Beschälstationen für das Jahr 1826 | 9 | 111 |
| März 23. | 258 | Verhütung der Verbreitung der ansteckenden Klauenseuche unter den Schafen | 13 | 161 |
| April 21. | 343 | Sieben und zwanzigste Hauptversammlung der Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg | 17 | 207 |
| » 25. | 383 | Gewinnung inländischen Leinsaamens | 19 | 226 |
| » 30. | 406 | Betrieb des Tabacksbaues | 20 | 237 |
| Mai 1. | 409 | Unterrichtung eines jungen Mannes in Behandlung der veredelten Schafe | 20 | 239 |
| August 28. | 726 | Resultate des Landgestüts im Jahre 1826 | 36 | 440 |
| Septbr. 19. | 757 | Acht und zwanzigste Hauptversammlung der Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg | 38 | 464 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| | | XV. Stempel-Sachen. | | |
| 1826. Januar 27. | 126 | Anwendung des Erkenntnißstempels | 7 | 84 |
| Februar 3. | 132 | Verfahren rücksichtlich der, über zu vergütende, niedergeschlagene oder verdorbene Stempel einzureichenden Liquidationen | 7 | 86 |
| » 24. | 207 | Liquidation wegen des Ersatzes der verdorbenen und niedergeschlagenen Stempelbogen | 10 | 133. |
| März 19. | 259 | Gebrauch des Stempels zu Auctionsprotokollen | 13 | 162 |
| April 7. | 321 | Einziehung des Erkenntnißstempels zu Contumacial-Urtheilen | 16 | 196 |
| » 7. | 322 | Richtige Anwendung der verschiedenen Gattungen von Stempel-Papier bei den Gerichten im Herz. Westphalen ꝛc. | 16 | 197 |
| » 25. | 362 | Controlirung des Stempelverbrauchs bei Wechseln und kaufmännischen Assignationen in Bezug auf die Gerichte im Herzogthum Westphalen ꝛc. | 18 | 219 |
| » 25. | 390 | Desgleichen, in Bezug auf die Gerichte in der Grafschaft Mark ꝛc. | 19 | 231 |
| » 25. | 438 | Stempelpflichtigkeit der zur ersten Einrichtung d. Hypotheken-Wesens erforderlichen Kirchen-Atteste | 22 | 256 |
| Mai 18. | 425 | Gebrauch d. verschied. Gattungen d. Stempel-Papiers | 21 | 248 |
| » 30. | 461 | Gebrauch des Stempel-Papiers zu den notariellen Aufnahme-Protocollen | 23 | 266 |
| Juni 6. | 503 | Debit des Stempel-Papiers bei den Gerichten | 25 | 284 |
| » 23. | 568 | Stempelpflichtigkeit d Vollmachten in Gemeinheits-Theilungs-Sachen | 28 | 329 |
| August 14. | 678 | Gebrauch des Stempel-Papiers zu Atteſten | 34 | 401 |
| » 21. | 696 | Verrechnung der Stempel-Strafen | 35 | 417 |
| » 28. | 715 | Liquidationen über Ersatz von niedergeschlagenen ꝛc. Stempeln | 36 | 715 |
| | | XVI. Steuer- Kataster- und Zoll-Sachen. | | |
| 1825. Dezemb. 15. | — | Regulativ zur Entrichtung ꝛc. der Mahl- u. Schlachtsteuer für die Stadt Hamm | 3 | — |
| 1826. Januar 5. | 46 | Verwandlung des Haupt-Zollamts Straßburg in ein Neben-Zollamt I. | 3 | 27 |
| » 15. | 67 | Steuer-Vergütung auf den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Brantwein | 4 | 42 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | | | |
| Januar 15. | 68 | Kreditirung der Branntweinsteuer | 4 | 44 |
| » 26. | 81 | Versetzung der Kreisstadt Meschede in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung | 5 | 54 |
| » 27. | 127 | Festsetzung der Liquidationen über die v. d. Fiskus zu zahlenden Gebühren in Zoll- und Steuer-Untersuchungssachen | 7 | 84 |
| » 27. | 131 | Desgleichen | 7 | 85 |
| » 31. | 104 | Umherziehender Gewerbsbetrieb im Grenz-Control-Bezirk | 6 | 72 |
| März 21. | 242 | Verlegung der Steuerkasse von Breckerfeld nach Gevelsberg | 12 | 152 |
| April 15. | 340 | Amtsbezirke der Steuer-Controleure im Herz. Westphalen und dem Kreise Wittgenstein | 17 | 206 |
| Mai 12. | 408 | Kataster-Abschätzung im Kreise Hagen | 20 | 239 |
| » 31. | 457 | Aufbewahrung der Kataster-Bücher und Karten | 23 | 263 |
| Juni 10. | 498 | Herstellung des Haupt-Zollamts zu Zeitz | 25 | 283 |
| » 14. | 499 | Verlegung d. Zollamts von Haarbrück nach Cörbecke | 25 | 283 |
| » 20. | 497 | Fortschreibung d. Besitz-Veränderungen in den katastrirten Gemeinden | 25 | 281 |
| August 14. | 671 | Gewerbescheine für Kaufleute, welche Waaren-Bestellungen suchen | 34 | 395 |
| » 21. | 675 | Grundsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1827. | 34 | 400 |
| » 21. | 676 | Nachsuchung der Gewerbescheine pro 1827. | 34 | 400 |
| » 21. | 697 | Einrichtung von Anlagestellen zu Arnsberg | 35 | 417 |
| Septbr. 15. | 819 | Verlegung des Haupt-Zollamts von Drozew nach Skulmierzyce | 41 | 502 |
| » 26. | 800 | Verwaltung d. Steuerkassen zu Siegen und Camen | 40 | 489 |
| » 26. | 801 | Gewerbsbetrieb im Umherziehen | 40 | 490 |
| October 7. | 815 | Auflösung der Steuer-Kasse zu Camen | 41 | 499 |
| » 14. | 859 | Untersuchung gegen ausländische Hausirer wegen Gewerbesteuer-Contraventionen | 43 | 534 |
| Novemb. 4. | 893 | Insinuationen an auswärtige Steuer-Contravenienten | 45 | 558 |
| » 9. | 919 | Abänderungen in den Bestimmnngen der Heberolle vom 19. November 1824. | 46 | 573 |
| » 16. | 1025 | Anlegung des Nebenzollamts II. zu Bettelhausen | 51 | 632 |
| » 18. | 960 | Anlegung eines Nebenamts II. zu Lipperhöhe | 48 | 591 |
| » 18. | 1024 | Steuer-Empfang im Kreise Olpe | 51 | 631 |
| » 21. | 1044 | Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Bettelhausen | 52 | 642 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | No. derselben. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | | XVII. Unterstützungs- (öffentliche) u. Armen-Sachen. | | |
| Februar 10. | 124 | Unterstützung der Aeltern von 7 Söhnen . | 7 | 83 |
| April 19. | 353 | Unentgeltliche Benutzung des Solbades zu Königsborn von armen Kranken . . | 18 | 214 |
| » 27. | 358 | Vermächtniß des ꝛc. Overhoff an den Armenfonds zu Iserlohn . . . . | 18 | 218 |
| » 27. | 359 | Vermächtniß der Wittwe Quittmann an die Armen und das Waisenhaus zu Iserlohn . | 18 | 218 |
| Mai 24. | 453 | Unterstützung auswärtiger armer Brunnengäste zu Aachen . . . . | 23 | 261 |
| Juni 12. | 486 | Eingegangene Hebammen-Unterstützungs-Gelder v. Trauungen und Geburtsfällen pro 1825. . | 24 | 278 |
| » 30. | 534 | Pathen-Geschenk für Aeltern von 7 Söhnen | 27 | 306 |
| Juli 9. | 563 | Vermächtniß des Canonicus Thombrink an die Armenfonds zu Soest . . . | 28 | 330 |
| August 8. | 669 | Vermächtniß des Vikars Carthaus an die Armen der Pfarrei Hellinghausen . | 34 | 394 |
| | | XVIII. Wege- Polizei- und Bau-Wesen. | | |
| Januar 11. | 64 | Anbringung der Beschwerden und Gesuche in Chaussee-Angelegenheiten . . . | 4 | 40 |
| März 7. | 292 | Bau-Revisionen und Veranschlagungen von Bau-Beamten an auswärtigen Orten . . | 15 | 182 |
| Mai 8. | 387 | Verbindlichkeit d. K. Baubeamten zur Mitwirkung bei Communal- und Instituten-Bauten und die denselben dafür zu leistende Entschädigung | 19 | 229 |
| » 16. | 436 | Desgleichen . . . . | 22 | 255 |
| Juni 28. | 533 | Gebrauch der Schachtruthen in den Bauanschlägen | 27 | 306 |
| Novemb. 13. | 933 | Anlagen v. Chausseen, Kanälen u. Brücken u. andern gemeinnützigen Bauten durch Privatpersonen oder Gesellschaften . . . . | 47 | 580 |
| | | XIX. Wittwen-Verpflegung. | | |
| Januar 31. | 270 | Agio von Beitrags-Posten zur allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt . . . | 14 | 170 |
| März 1. | 244 | Zahlungen der General-Wittwen-Kasse . | 12 | 152 |
| April 29. | 384 | Geschenke f. d. Münstersche Schullehrer-Wittwen-Kasse | 19 | 227 |
| Dezemb. 11. | 1006 | Errichtung einer allgem. Unterstützungsanstalt für Schullehrer-Wittwen u. Waisen im Reg.-Bez. Arnsberg. | 50 | 620 |